

Konstantin Fritsch

Handbuch der
Eisenbahngesetzgebung
in Preussen und dem
Deutschen Reiche

Second Edition

Handbuch
der Eisenbahngesetzgebung
in Preußen und dem deutschen Reiche

Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche

Allgemeine Bestimmungen — Verwaltung der Staatseisenbahnen, Staatsaufsicht über Privateisenbahnen — Beamte und Arbeiter — Finanzen, Steuern — Eisenbahnbau, Grunderwerb und Rechtsverhältnisse des Grundeigentums — Eisenbahnbetrieb — Eisenbahnverkehr — Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung — Post- und Telegraphenwesen — Zollwesen, Handelsverträge

Von

R. Fritsch,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Dirigenten im Reichsamt
für die Verwaltung der Reichseisenbahnen

Zweite, umgearbeitete Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1912

ISBN 978-3-662-34279-4 ISBN 978-3-662-34550-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-34550-4

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1912

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Buch bildet den für sich abgeschlossenen Teil XIX des vom Grafen Hue de Grais herausgegebenen Sammelwerks „Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich“ und bringt die auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Vorschriften des preussisch-deutschen Rechts. Es will ein Nachschlagewerk sein, das ein rasches Auffinden der Bestimmungen selbst und des zu ihrer Auslegung dienlichen Materials ermöglicht.

Dem Plane des Gesamtwerks entsprechend ist der Stoff in Abschnitte geteilt, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind und je eine Gruppe von zusammenhängenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften umfassen. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Bestimmungen. Innerhalb der Abschnitte werden die Hauptgesetze unter fortlaufenden deutschen Ziffern abgedruckt; die zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Vorschriften (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen, minder wichtige nur dem Inhalte nach, aufgeführt oder — bei größerem Umfang — als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der bei diesen auf sie Bezug genommen wird. — Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch stärkeren Druck hervorgehoben. Alle Vorschriften sind streng nach dem Wortlaut ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben, und zwar im allgemeinen in der gegenwärtig gültigen Fassung, wobei spätere Änderungen des ursprünglichen Wortlautes durch Sperrdruck gekennzeichnet werden; veraltete oder aufgehobene Bestimmungen, die ausnahmsweise nicht fortgelassen sind, erscheinen in lateinischer Schrift. — Die Anmerkungen enthalten neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf Parallelstellen, ferner die grundsätzlichen Entscheidungen der höchsten gerichtlichen und Verwaltungsinstanzen sowie die Hauptergebnisse der Wissenschaft und der praktischen Handhabung.

Für den vorliegenden Band ist eine Anordnung gewählt, die sich an die bei den Eisenbahnverwaltungen gebräuchlichen Einteilungen anlehnt: Von den zehn Abschnitten enthält der erste die grundlegenden Vorschriften, namentlich die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, das Eisenbahngesetz von 1838 und das Kleinbahngesetz. Hieran schließt sich in den Abschnitten II bis IV die Ordnung der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen: Behördenorganisation, Personalwesen, Finanzwesen (einschl. der Besteuerung). Abschnitt V behandelt den Bau, Abschnitt VI den Betrieb, Abschnitt VII den Verkehr. Das Verhältnis zur Landesverteidigung und zur Post- und Telegraphenverwaltung sowie das Zollwesen bilden den Gegenstand der Abschnitte VIII bis X.

Was die Auswahl des Stoffes im einzelnen angeht, so sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, meist unter Fortlassung der nicht zu den Eisenbahnen in besonderer Beziehung stehenden Vorschriften, im Wortlaut abgedruckt. Ferner sind solche Ausführungsbestimmungen aufgenommen, die sich mit der Auslegung der Gesetze oder mit der Ordnung der Behördenzuständigkeit befassen oder sonst ein besonderes rechtliches Interesse bieten. Bezüglich der für die preussischen Staatsbahnen ergangenen Verwaltungsvorschriften, deren vollständiger Abdruck Bände füllen würde, mußte sich der Verfasser auf nachrichtliche Erwähnung der wichtigeren veröffentlichten Anordnungen beschränken. Ebenso sind grundsätzlich fortgelassen die Vereinbarungen, die von den Eisenbahnverwaltungen lediglich zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander getroffen sind, sowie solche Rechtsnormen, die nicht zum eigentlichen Eisenbahnrecht gehören, mögen sie auch

— wie die hauptsächlichsten Vorschriften des Beamtenrechts — für die Eisenbahnverwaltungen, zumal die staatlichen, von großer praktischer Bedeutung sein; ausnahmsweise ist z. B. das Enteignungsgesetz vollständig mitgeteilt, weil es sein überwiegendes Anwendungsgebiet im Bahnbau findet.

In den Anmerkungen hat sich der Verfasser bemüht, alle veröffentlichten Entscheidungen der höchsten Instanzen aufzuführen, und zwar, soweit es Zahl und Inhalt der Entscheidungen zweckmäßig erscheinen ließ, in kurzen übersichtlichen Zusammenstellungen (die gelegentlich aus den Anmerkungen in besondere Anlagen verwiesen sind). Da bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, neuere derartige Zusammenstellungen ganz fehlen oder das Material nur aus weit angelegten Kommentaren entnommen werden kann, wird hierdurch die Orientierung über wichtige Fragen des Eisenbahnrechts, z. B. über den Inhalt von §§ 4 und 14 des Eisenbahn- und § 1 des Haftpflichtgesetzes sowie über das materielle Enteignungsrecht, erleichtert werden.

Von wesentlicher Bedeutung für die Brauchbarkeit des Buches erschien ein möglichst ausführliches Sachregister.

Abgeschlossen ist das Buch Mitte 1905, jedoch konnten noch die bis März 1906 veröffentlichten Vorschriften und Entscheidungen teils bei der Drucklegung, teils im Nachtrage verwertet werden.

In seiner Gesamtheit soll das Buch zunächst dem Gebrauche der Verwaltungen von Eisen- und Kleinbahnen in Preußen sowie derjenigen Behörden und Personen dienen, die sich mit den Rechtsverhältnissen dieser Unternehmen befassen. Da aber viele der mitgeteilten Vorschriften im ganzen Deutschen Reiche gelten und das Recht anderer Staaten größtenteils mit dem preussischen mehr oder weniger übereinstimmt, werden auch weitere Kreise das Buch benutzen können.

Berlin, im März 1906.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Im allgemeinen sind Darstellungsweise und Anordnung der ersten Auflage beibehalten worden. Nur werden die im Anschluß an ein Gesetz oder eine Verordnung abgedruckten Ausführungsbestimmungen u. dgl. nicht mehr als „Anlagen“, sondern als „Beilagen“ aufgeführt, damit sie sich gegen solche Druckstücke abheben, die einen Bestandteil des Gesetzes usw. bilden und von diesem selbst als Anlage bezeichnet werden.

In der bisherigen Gestalt war das Buch nicht handlich genug. Diesem Mangel soll durch Vergrößerung des Formats sowie durch Streichungen und Kürzungen abgeholfen werden. Gänzlich fortgelassen sind jetzt u. a. die Geschäftsordnung für die Eisenbahndirektionen, die Bestimmungen über Dienst- und Ruhezeiten, die Signalordnung, die Ausführungsbestimmungen zum Seuchengesetze. Ferner sind mehrere Erlasse zur Ausführung der Gewerbeordnung, des Eisenbahn- und des Enteignungsgesetzes nicht mehr im Wortlaut abgedruckt, sondern ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Anmerkungen eingearbeitet. Aus den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen, der Bau- und Betriebsordnung, der Militärtransportordnung und dem Vereinszollgesetze sind solche Bestimmungen fortgeblieben, die juristisch uninteressante Einzelheiten regeln oder kein Eisenbahnrecht sind.

Hinzugekommen sind die Vorschriften über den Frachtturkunden- und den Fahrkartentempel sowie — an Stelle der einzelnen Arbeiterversicherungsgesetze — die Reichsversicherungsordnung. Soweit die Ausführungsbestimmungen zu der letzteren schon feststehen, enthält sie der Nachtrag.

Abgeschlossen ist das Buch im Herbst 1911, der Nachtrag reicht bis Mitte März 1912.

Um das mühevollen Korrekturlesen haben sich die Herren Geheimsekretäre Berger, Geilenberg und Graber verdient gemacht.

Berlin, im April 1912.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

	Seite
1. Einleitung	1
2. Grundlagen des Reichsrechts	2
a) Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 71 (Auszug)	3
Beil. A. Reichs-GewerbeD. § 6	5
Beil. B. G. betr. die Übertragung der Eigentums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 76	7
b) G. betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 73	8
Beil. A. G. betr. die vom Reichs-Eisenbahnamt erlassenen Verfügungen. Vom 31. Okt. 73	9
Beil. B. G. betr. Berichterstattung an das Reichs-Eisenbahnamt. Vom 25. Okt. 98 .	10
Beil. C. Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte. Vom 13. März 76	10
3. G. üb. die Eisenbahnunternehmungen. Vom 3. Nov. 38	11
Beil. A. B. betr. die Einführung des G. vom 3. Nov. 38 u. der B. vom 21. Dez. 46 in den neuen Landesteilen. Vom 19. Aug. 67	25
Beil. B. Konzessionsurkunde betr. den Bau u. Betrieb der Nebenbahn von Treuenbriezen nach Neustadt a. D. Vom 11. Febr. 01	26
Beil. C. G. betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 72	30
Beil. D. G. betr. Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ortspolizei- u. Eisenbahnbehörden bei Wahrung öffentlicher Interessen:	
a) vom 8. Nov. 97	31
b) vom 3. Dez. 02	32
Beil. E. Zusammenstellung von Entscheidungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Wegen	32
Unterbeil. E 1. G. betr. Ablösung der Verpflichtung des Eisfiskus zur Beteiligung an der Unterhaltung infolge des Bahnbaues verlegter oder veränderter öffentlicher Wege. Vom 24. Okt. 00	36
Unterbeil. E 2. G. betr. ministerielle Zustimmung zur Änderung von Bahnübergängen in Schienenhöhe, Wege-Über- u. Unterführungen. Vom 20. April 03.	37
Beil. F. G. betr. Mitwirkung der Landespolizeibehörden bei Prüfung der Entwürfe zu neuen Eis-Anlagen. Vom 12. Okt. 92	37
4. G. üb. Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen. Vom 28. Juli 92	39
Beil. A. Ausführungsanweisung. Vom 13. Aug. 98	53
Beil. B. G. betr. Nachweis der eisenbahntechn. Mitwirkung bei der Planfeststellung von Kleinbahnen usw. Vom 25. Jan. 00.	66
Beil. C. G. betr. Mitwirkung der kgl. Eis-Direktionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren. Vom 21. Nov. 00	67
Beil. D. G. betr. Berechtigung der Eis-Behörden zur zwangsweisen Durchführung der bei der eisenbahntechn. Beaufsichtigung von Klein- und Privatanschlußbahnen getroffenen Anordnungen. Vom 8. Aug. 94	68
5. G. üb. die Bahneinheiten in der Fassung der Bef. 8. Juli 02	68
Beil. A. Vf. des Justizministers betr. die Bahngrundbücher. Vom 11. Nov. 02.	84
Beil. B. Preuß. Gerichtskosten gesetz in der Fassung der Bef. 6. Aug. 10 (Auszug)	85

II. Verwaltung der Staatseisenbahnen, Staatsaufsicht über Privateisenbahnen.

1. Einleitung	86
2. Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen:	
a) A. E. betr. Umgestaltung der EißBehörden. Vom 15. Dez. 94	86
b) Bf. betr. anderweite Festsetzung der VerwaltD. für die Staatseisenbahnen u. Errichtung des EißZentralamts. Vom 10. Mai 07	87
Beil. A. Haftung der Staatseisenbahnverwaltung für Handlungen u. Unterlassungen ihrer Angestellten nach dem allg. Rechte	97
3. G. betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten u. eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 82	100
Beil. A. E. betr. Bildung der Bezirkseisenbahnräte. Vom 18. Dez. 94	104
Beil. B. E. betr. die Zahl, die Zusammenfügung u. die Wahl der Bezirkseisenbahnräte. Vom 20. Dez. 82	104
4. G. betr. den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen u. Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- u. Finanzgemeinschaft zwischen Preußen u. Hessen. Vom 16. Dez. 96 (Auszug)	105
Beil. A. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseit. Eisenbahnbesitzes. Vom 23. Juni 96 (Auszug)	105
Unterbeil. A 1. Staatsvertrag zwischen Preußen, Baden u. Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn. Vom 14. Dez. 01 (Auszug)	118
5. Regul. die Eisenbahnkommissariate betreffend. Vom 24. Nov. 48	120
Beil. A. Bef. betr. Bestellung v. EißKommissaren. Vom 2. März 95.	121
Beil. B. E. betr. Erweiterung der Befugnisse der Eisenbahnkommissariate u. Kommissarien	
a) vom $\frac{14. Juni 75}{2. März 95}$	122
b) vom 21. Feb. 79	123
c) vom 13. Jan. 08	123

III. Beamte und Arbeiter.

1. Einleitung	125
2. E. betr. Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste. Vom 17. Dez. 94	125
3. Reise- und Umzugskosten der Staatseisenbahnbeamten.	
a) E. betr. die Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 1. Okt. 10	129
b) A. B. betr. die Tagegelber u. Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 12. Okt. 97	131
Beil. A. E. betr. AusfBef. zum G. 21. Juni 97 u. zur A. B. 12. Okt. 97. Vom 21. Okt. 97	133
c) A. B. betr. die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen usw. Vom 26. Mai 77	135
Beil. A. E. betr. AusfBef. zum G. 24. Feb. 77 u. der A. B. 26. Mai 77. Vom $\frac{7. Juli 77}{20. April 97}$	136
4. Unfallfürsorge für Beamte.	
a) (Reichs-)UnfallfürsorgeG. für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 01	137
b) (Preussisches) G. betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 02	142
Beil. A. E. betr. Ausführungsvorschriften zum UnfallfürsorgeG. Vom 21. Juli 87	144
Beil. B. E. betr. Ausführungsbestimmungen u. Erläuterungen zu dem UnfallfürsorgeG. 2. Juni 02. Vom 13. Sept. 02	146
5. Gemeinsame Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 14. Juli 88	147
¹⁾ 6. Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 11 (Auszug)	153
7. B. betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dez. 46	163

IV. Finanzen, Steuern.

1. Einleitung	168
2. G. betr. den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 98 (Auszug)	168
Beil. A. E. betr. Niederschlagung von Vertragsstrafen. Vom 22. Juni 95	170
Beil. B. E. betr. Niederschlagung fiskalisch. Forderungen. Vom 25. Feb. 02	170
3. Überschüsse der Staatseisenbahnen, Ausgleichsfonds.	
a) G. betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 82	171
b) G. betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung. Vom 3. Mai 03	173

¹⁾ Hierzu Nachtrag.

4. Die Eisenbahnabgabe.	
a) G., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 53	174
b) G. betr. die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn- Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 67	175
5. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 93 (Auszug)	177
6 a. Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 09 in der Fassung der Bef. 22. Juli 09 (Auszug)	184
Tarif	187
1) Beil. A. Bef. 15. Juli 06, betr. Ausf. Best. zum ReichsstempelG.	191
6 b. (Preuß.) Stempelsteuergesetz. Vom 31. Juli 95 § 4	195
Stempeltarif (Auszug).	196

V. Eisenbahnbau, Grunderwerb und Rechtsverhältnisse des Grundeigentums.

1. Einleitung	200
2. G. über die Enteignung von Grundeigentum. Vom 11. Juni 74	200
Beil. A. Hauptergebnisse der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Entschädigung für Abtretung von Grundeigentum	227
Beil. B. E. betr. Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden usw. in der Nähe von Eis. Vom 23. Juli 92.	230
Beil. C. E. betr. Beschleunigung des Enteignungsverfahrens.	
a) Vom 20. Mai 99.	231
b) Vom 12. Juni 02	234
3. G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 75 (Auszug)	235
Beil. A. E. betr. das Verhältnis des Eisenbahngesetzes zum Straßen- und Baufluchtengesetz. Vom 8. Mai 76	237
Beil. B. E. betr. Beachtung und Ausführung des § 6 des Straßen- und Baufluchtengesetzes. Vom 23. Dez. 96	238
Beil. C. E. betr. rechtzeitige Wahrung der im § 6 des Straßen- und Baufluchtengesetzes auf- geführten öffentlichen Interessen. Vom 29. Juni 02	238
4. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Vom 24. Juni 65 (Auszug)	240
Beil. A. E. betr. Zusammenwirken der Eisenbahn- und Bergbehörden bei der Beaufsichtigung der Grubenanschlußbahnen. Vom 17. Okt. 98	243
5. Jagdordnung. Vom 15. Juli 07 (Auszug)	244
6. G. über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 09 (Auszug)	245

VI. Eisenbahnbetrieb.

1. Einleitung	247
2. Bef. betr. die Best. über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 08	248
3. Bef. betr. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. Nov. 04 (Auszug).	249
4. Bef. betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- u. Polizeibeamten. Vom 8. März 06	261
5. G. betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 71	267
6. G. betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 86	278
7. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 71 (Auszug)	279
8. G. betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Febr. 76	283
Beil. A. Bef. betr. Ausführung des G. 25. Febr. 76. Vom 16. Juli 04 (Auszug)	284
Beil. B. Bef. betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungs- stoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 17. Juli 04 (Auszug)	286
Beil. C. E. betr. Beseitigung von Ansteckungstoffen bei der Viehbeförderung. Vom 30. Sept. 04	287

VII. Eisenbahnverkehr.

1. Einleitung	289
2. Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 97 (Auszug)	291
3. Bef. betr. die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Dez. 08.	303
Anh. B. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren	360
Beil. A. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eisenbahn-Fundfachen	362
Unterbeil. A 1. E. betr. Ausführungsbestimmungen zu den § 980, 981, 983 des BGB. Vom 18. Nov. 99	363
Beil. B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B (Auszug)	363

	Seite
4. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Okt. 90	369
Beil. A. Regl. betr. die Errichtung eines Zentralamts. Vom 14. Okt. 90	393
Beil. B. Schlußprotokoll vom 14. Okt. 90	395
Beil. C. Zusatzklärung. Vom 20. Sept. 93	395
Beil. D. Zollziehungsprotokoll zu der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 95 (Auszug).	396
Beil. E. Desgl. zum 2. Zusatzübereinkommen vom 19. Sept. 06	396
5. Gesundheits- und Veterinärpolizeiliche Vorschriften	
a) Pariser Sanitätskonvention. Vom 3. Dez. 03 (Auszug).	396
b) G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 00 § 40.	398
c) G., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. Vom 7. April 69 (Auszug).	399
Beil. A. UG. betr. die revidierte Instruktion zum Gesetze. Vom 9. Juni 73 (Auszug)	399
d) Viehseuchengesetz. Vom 26. Juni 09 (Auszug)	400
Beil. A. Bef. betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze. Vom 25. Dez. 11 (Auszug)	401

VIII. Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung.

1. Einleitung	404
2. G. betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dez. 71 (Auszug)	405
3. G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Feb. 75 (Auszug)	405
Beil. A. B. 13. Juli 98 zur Ausführung des Gesetzes. Ziff. IV	406
Beil. B. B. betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 18. Jan. 99 (Auszug)	406
Beil. C. Bef. betr. den Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 18. Jan. 99 (Auszug)	423
4. G. über die Kriegseleistungen. Vom 13. Juni 73 (Auszug).	432
Beil. A. B. betr. die Ausführung des Gesetzes. Vom 1. April 76 (Auszug)	433
5. Reichs-Militärgesetz 2. Mai 74 § 65	434
Anl. A. Deutsche Wehrrordnung 22. Juli 01 Abschnitt XXII (Auszug)	434

IX. Post- und Telegraphenwesen.

1. Einleitung	437
2. G. betr. die Abänderung des § 4 des G. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 71. Vom 20. Dez. 75	437
Beil. A. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze. Vom 9. Febr. 76	441
Beil. B. Best. betr. die Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 79	446
3. G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 92 (Auszug)	447
Beil. A. Regl. über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 76	448
Unterbeil. A 1. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 16. Juni 04 (Auszug)	451
Unterbeil. A 2. B. betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 77 (Auszug)	451
4. Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dez. 99 (Auszug)	452
Beil. A. Best. über die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen. Vom 21. Dez. 68	453
Unterbeil. A 1. Vertrag $\frac{28. \text{Aug.}}{8. \text{Sept.}}$ 88 über die Verpflichtungen der kgl. Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	454

X. Zollwesen, Handelsverträge.

1. Einleitung	458
2. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 69 (Auszug)	458
Beil. A. Eisenbahn-Zollregulativ	467
Beil. B. Best. über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-Effekten. Vom 30. Juni 92	481
3. Zolltarifgesetz. Vom 25. Dez. 02 § 6, 8	482
4. G. betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Febr. 06 (Auszug)	483
5. Die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen der Handelsverträge.	
a) Handels- und Zollvertrag mit Belgien. Vom 6. Dez. 91	485
b) Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrag mit Italien vom 6. Dez. 91. Vom 3. Dez. 04.	485

	Seite
c) Handels- und Zollvertrag mit Osterreich-Ungarn. Vom 6. Dez. 91	486
d) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland. Vom $\frac{10. \text{ Febr.}}{29. \text{ Jan.}}$ 94	488
e) Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 10. Dez. 91.	489
f) Zusatzvertrag vom 29. Nov. 04 zum Handels- und Zollvertrag mit Serbien.	489
g) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden. Vom 2. Mai 11	489
Nachträge und Berichtigungen	490
Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen	499
Alphabetisches Sachverzeichnis.	511

Zusätze zu den „Berichtigungen“.

Zu Seite 369 Anm. 2. Dem Int. Üb. ist auch Serbien beigetreten (RGV. 10 S. 1108, 1111).

Zu Seite 545. Bei „Leute“ Zeile 2 soll es heißen nicht „Haftung b.“ sondern „Haftung b“.

Abkürzungen.

Abf. = Abfah.
 A. E. = Allerhöchster Erlass.
 A. G. = Ausführungsgesetz (dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgesetz, R. G. B., St. G. B. usw.).
 A. H. = Abgeordnetenhaus.
 A. M. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.
 Anm. = Anmerkung.
 Anw. = Anweisung (Instruktion).
 Arch. = Archiv für Eisenbahnwesen.
 Ausf. = Ausführung.
 B. B. = Bundesratsbeschluss.
 Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
 Begr. = Begründung (Motive).
 Berl. S. G. L. = Sammlung von Vorschriften betr. die Güter- und die Tarifrate (für die Staatseisenbahnverwaltung) Ausgabe 07.
 Berl. S. P. T. = desgl. betr. die Personen- und Gepäcktartife, Ausgabe 08.
 B. G. = Bundesgesetz.
 B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (R. G. B. 195).
 B. G. B. I. = Bundesgesetzblatt.
 Bef. = Bekanntmachung.
 B. D. = Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 4. Nov. 04 (R. G. B. 387, VI 3 d. B.).
 B. R. = Bundesrat.
 Best. = Bestimmung.
 Cauer = Cauer, Betrieb und Verkehr der Preussischen Staatsbahnen. I. Teil 97, II. Teil: Personen- und Güterverkehr 03.
 E. = Erlass.
 E. G. = Egers eisenbahnrechtliche Entscheidungen.
 E. G. = Einführungsgesetz (Beziehung wie bei A. G.).
 E. H. = Eisenbahn.
 E. H. Dir. = Königl. Eisenbahndirektion.
 E. H. Dir. Präf. = Präsident der Kgl. Eisenbahndirektion.
 E. H. G. = Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen 3. Nov. 38 (G. S. 505, I 3 d. B.).
 E. H. R. = Eisenbahnrecht.
 E. H. S. = Die Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der E. H. (E. H. felder Sammlung; für den Dienstgebrauch).
 E. H. B. = Eisenbahn-Nachrichtenblatt.
 E. H. G. = Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum 11. Juni 74 (G. S. 221, V 2 d. B.).
 E. H. G. = Entscheidung, Entscheidungen.
 E. H. B. = Eisenbahn-Verordnungsblatt.
 E. H. D. = Eisenbahn-Verkehrsordnung 23. Dez. 08. (R. G. B. 09 S. 93), VII 3 d. B.).
 Finanz. D. = Finanzordnung der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung.
 G. = Gesetz.
 Gew. D. = Gewerbeordnung.
 G. S. = Gesetzammlung.
 G. U. G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (Bef. 5. Juli 00 R. G. B. 585).
 G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz (Neufassung 98 R. G. B. 371).
 H. G. B. = Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (R. G. B. 219, Auszug VII 2 d. B.).
 H. H. = Herrenhaus.
 H. H. G. = Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen usw. herbeigeführten Tötungen usw. 7. Juni 71 (R. G. B. 207, VI 5 d. B.).
 J. M. B. = Justizministerialblatt.
 Int. M. B. = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 14. Okt. 90 (R. G. B. 92 S. 793, VII 4 d. B.).
 Int. Z. f. E. H. = Zeitschrift für den Internationalen Eisenbahntransport.

K. Ger. = Kammergericht.
 K. G. H. = Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 Kleinb. = Kleinbahn.
 Kom. B. = Kommissionsbericht.
 L. R. = Allgemeines Landrecht.
 L. V. G. = Landesverwaltungs-gesetz 30. Juli 83 (G. S. 195).
 M. B. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
 M. G. = Mide, Verfassung und Geschäftskreis der St. G. B. E. H.örden. 2. Aufl. 87 (für den Dienstgebrauch).
 Mil. = Militär.
 Min. = Minister der öffentlichen Arbeiten.
 M. T. D. = Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen 18. Jan. 99 (R. G. B. 15, VIII 3 Beil. B d. B.).
 O. = Ordnung.
 O. L. G. = Oberlandesgericht.
 O. T. = Overtribunal.
 O. V. = Oberverwaltungsgericht.
 Pers. V. = Personalvorschriften (für die Staatseisenbahnverwaltung) Ausgabe 09.
 Prot. = Protokoll.
 R. Bef. = Refkursbefcheid.
 R. E. B. = Reichs-Eisenbahn-Amt.
 Regl. = Reglement.
 Regul. = Regulatio.
 R. G. = Reichsgesetz.
 R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
 R. Ger. = Reichsgericht.
 R. D. H. G. = Reichsobert Handelsgericht.
 R. T. = Reichstag.
 R. V. Amt = Reichs-Versicherungsamt.
 R. Verf. = Reichsverfassung 16. April 71 (R. G. B. 63, Auszug I 2 a d. B.).
 R. V. D. = Reichsverfahrensordnung 19. Juli 11 (R. G. B. 509), Auszug III 6 d. B.).
 S. B. = Sammlung betrieblicher Vorschriften (für die Staatseisenbahnverwaltung) Ausgabe 1910.
 S. R. E. B. = Sammlung allgemeiner Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Ausgabe 09.
 St. B. = Stenographische Berichte.
 St. G. B. = Preussische Staatseisenbahnverwaltung.
 St. G. B. = Strafgesetzbuch (Neufassung 76, R. G. B. 39, Auszug VI 7 d. B.).
 St. M. B. = Staatsministerialbeschluss.
 St. P. D. = Strafprozessordnung 1. Feb. 77 (R. G. B. 253).
 Tar. = Tarif.
 Tel. = Telegraph, Telegraphen.
 U. = Urteil (Erkenntnis, Entscheidung).
 u. U. = unter Umständen.
 V. = Verordnung.
 V. B. R. = Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.
 Verw. = Verwaltung.
 Verw. D. = Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen 10. Mai 07 (G. S. 81, II 2 b d. B.).
 Ver. Ztg. = Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.
 Vf. = Verfügung.
 Vorschr. = Vorschrift, Vorschriften.
 Vtr. = Vertrag.
 V. U. = Verfassungsurkunde 31. Jan. 50 (G. S. 17).
 V. V. = Vorschriften für die Verwaltung der vereinigten preussischen u. hessischen Staatseisenbahnen Ausgabe 1910.
 d. B. = des Werkes.
 Witte = Witte, die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der St. G. B. (für den Dienstgebrauch).
 Z. B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
 Z. P. D. = Zivilprozessordnung (Neufassung 98 R. G. B. 410).
 Z. U. G. = Zuständigkeitsgesetz 1. Aug. 83 (G. S. 237).

Bemerkungen.

Die den Sammlungen (R. G. B., G. S., M. B. usw.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, mit dem das Gesetz usw. bezeichnet wird. Bei Sammlungen, die nicht nach Jahrgängen, sondern nach Bänden eingeteilt sind, weist die römische Ziffer den Band, die arabische die Seite nach. Die Entscheidungen des K. Ger. sind, soweit sie nicht anders bezeichnet sind, der Sammlung von Entsch. in Zivilsachen entnommen, die des O. V. der amtlichen Sammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einleitung.

Grundbegriffe¹⁾. Gegenstand der Darstellung ist das in Preußen geltende Eisenbahnrecht, d. h. die Gesamtheit der reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften, die mit besonderer Beziehung auf die Eisenbahnen ergangen sind. Die eisenbahnrechtlichen Normen sind aber nicht durchweg auf jede Eisenbahn im weitesten Sinne des Worts, d. h. jede für Beförderungszwecke bestimmte Schienenbahn²⁾ anwendbar, vielmehr bestehen unter den Eisenbahnen rechtlich erhebliche Verschiedenheiten, die in dem Zwecke und der wirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Unternehmens ihre Grundlage haben. Von diesen Gesichtspunkten aus trennt das Recht zunächst Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, also jedermann zur Benutzung freigegeben sind, von den nur dem Gebrauch einzelner Personen gewidmeten. Erstere scheiden sich wiederum in solche, die nur einen Verkehr örtlichen Charakters (wenn auch nicht bloß innerhalb eines einzigen Orts) vermitteln, und solche von allgemeinerer wirtschaftlicher Bedeutung. So ergeben sich drei Hauptgruppen von Eisenbahnen:

- a) Eisenbahnen im engeren Rechtsinne, d. h. dem öffentlichen Verkehre dienende Bahnen von einer über örtliche Interessen hinausgehenden wirtschaftlichen Bedeutung;
- b) Kleinbahnen, d. h. dem öffentlichen Verkehre dienende Bahnen von nur örtlicher Bedeutung;
- c) Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehre dienen.

Ob ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen rechtlich als eigentliche Eisenbahn (a) oder als Kleinbahn (b) zu behandeln ist, hängt demnach von den Verhältnissen des Einzelfalles ab und muß durch das zuständige Staatsorgan festgesetzt werden.

Indessen auch unter den Eisenbahnen im engeren Sinne bestehen noch Unterschiede in der wirtschaftlichen Bedeutung, die zu einer Einteilung in Haupt- und Nebenbahnen geführt haben. Ferner ist bei ihnen die (im allgemeinen) durch die Person des Eigentümers gegebene Trennung von Staats- und Privatbahnen von rechtlichem Belang.

Unter den Kleinbahnen treten diejenigen mit Maschinenbetrieb und unter diesen wieder die „nebenbahnähnlichen“ hervor, die — im Gegensatz zu den „Straßenbahnen“ — den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich in ihrem Charakter den Nebenbahnen nähern.

Die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Schienenbahnen erfahren als Privatanschlußbahnen eine besondere rechtliche Behandlung, wenn sie für den Maschinenbetrieb eingerichtet sind und mit Eisenbahnen i. e. S. oder Kleinbahnen in einer den Übergang der Betriebsmittel ermöglichenden Gleisverbindung stehen.

Der größte Teil der eisenbahnrechtlichen Normen gilt nur für einzelne Arten von Eisenbahnen. Nur auf Eisenbahnen i. e. S. beziehen sich z. B. die das Eisenbahnwesen betreffenden Vorschriften der Reichsverfassung sowie das preussische Eisenbahngesetz, und nur Klein- und Privatanschlußbahnen unterliegen dem Kleinbahngesetz, während das Haftpflichtgesetz auf Schienenbahnen jeder Art Anwendung finden kann.

Quellen, Literatur³⁾. Die das geschriebene Recht enthaltenden Normen — Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge — werden für Preußen durch das Eisenbahn-Verordnungsblatt (seit 78) bekannt gemacht, zu dem (seit 96) ergänzend das Eisenbahn-Nachrichtenblatt hinzutritt. Daneben hat sich in Anknüpfung an die Übung der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung ein Gewohnheitsrecht entwickelt, das für den heutigen Stand des Eisenbahnrechts von Bedeutung ist. Grundsätzlich wichtige Entscheidungen der Gerichte wie der Verwaltungsbehörden werden im Archiv für Eisenbahnwesen (seit 78) und der Zeitschrift für Kleinbahnen (seit 94) — beide herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten —, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (früher Eisenbahnzeitung, seit 43) und in Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen (seit 85) abgedruckt. Quellen-sammlungen sind mehrfach von amtlicher Seite veranstaltet worden;

¹⁾ Gleim, EißR. § 1; Gleim, KleinbG. 4. Aufl. S. 16 ff.

²⁾ Hierunter fallen nicht Anlagen, bei denen die Fahrzeuge einer festen Leitung elektrischen Strom entnehmen, ohne selbst in Gleisen zu

laufen (gleislose Bahnen), wohl aber z. B. Schwebebahnen. RVerf. 8. Okt. 04 (GG. XXI 278). Versuch einer Begriffsbestimmung RVer. I 247.

³⁾ Gleim, EißR. § 9, 10.

über ein Einzelgebiet hinaus gehen die „Vorschriften für die Verwaltung der vereinigten preussischen und hessischen Staatseisenbahnen“ (letzte Ausgabe 10), auch die Sammlung allgemeiner Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes (09).

Die einzige neuere systematische Bearbeitung des gesamten Stoffes enthält Endemann, das Recht der Eisenbahnen (86). Kürzere Darstellungen: Köhne, Grundriß des Eisenbahnrechts (06), und Eger, Eisenbahnrecht (10). Nicht vollendet sind: Gleim, das Recht der Eisenbahnen in Preußen (Band I, Eisenbahn-Recht, 93), und Eger, Handbuch des preussischen Eisenbahnrechts (Band I. 86, Band II. 90—96). Eine Reihe das Eisenbahnrecht behandelnder Artikel bringen Fch. von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. her. von Fleischmann, und Courads Handwörterbuch der Staatswissenschaften sowie Kölls Enzyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens; ferner erscheinen eisenbahnrechtliche Abhandlungen in den oben erwähnten Zeitschriften.

Inhalt des Abschnitts I. Bis zur Zeit der Begründung des Norddeutschen Bundes bildete das Eisenbahngesetz (Nr. 3) die Grundlage des preussischen Eisenbahnrechts. In der Folge hat die Bundes- und demnächst die Reichsverfassung (Nr. 2 a) in weitem Umfang eine Zuständigkeit der Bundes- und Reichsgewalt auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens begründet. Die auf der Reichsverfassung beruhende Reichsaufsicht über die Eisenbahnen wird durch das Reichs-Eisenbahnamt (Nr. 2 b) ausgeübt. Die Rechtsverhältnisse der Kleinbahnen und der Privatanschlußbahnen ordnet für Preußen das Kleinbahngesetz (Nr. 4). Das Gesetz über die Bahneinheiten (Nr. 5) regelt für die nicht im Eigentume des preussischen Staates stehenden Eisenbahnen und für die Kleinbahnen die Veräußerung und Belastung des Bahneigentums und die Zwangsvollstreckung in solches.

2. Grundlagen des Reichsrechts.

a) Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871 (RGBl. 63)¹⁾.

(Auszug)²⁾.

Art. 4. Der Beaufsichtigung³⁾ Seitens des Reichs und der Gesetzgebung⁴⁾ desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1.—7. . . .

¹⁾ Die RVerf. unterstellt das EisWesen in weitgehendem Umfange der Reichszuständigkeit, enthält aber nur vereinzelte Normen, die in das Landesrecht unmittelbar eingreifen. Von seiner Zuständigkeit hat das Reich Gebrauch gemacht, indem es eine Reihe einheitlicher Vorschr. für alle Eis., namentlich über die technische Herstellung, den Betrieb u. die Beförderungsbedingungen, erlassen hat; der 1874 begonnene Versuch, ein allg. Reichs-Eisenbahn-G. zu schaffen, ist alsbald wieder aufgegeben worden. Laband, deutsch. Staatsrecht, 4. Aufl., III S. 105 Anm. 1. Im übrigen ist den Einzelstaaten ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete des EisWesens — namentlich das Recht, Eisenb. zu bauen oder zu konzessionieren — erhalten geblieben. Weitergehende Befugnisse besitzt das Reich in Elsaß-Lothringen: G. üb. d. Verfassung Elsaß-Lothringens 31. Mai 11 (RGBl. 225) § 24:

§ 24. In Elsaß-Lothringen dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden.

Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Rechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen

die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen, so dürfen die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist festzustellen, daß die Landesbehörden gehört sind.

²⁾ Von den hier abgedruckten Best. der RVerf. stellt Art. 4 Ziff. 8 den allg. Grundsatz auf, daß das EisWesen mit gewissen örtl. u. sachl. Einschränkungen (Anm. 5) der Reichszuständigkeit unterliegt, während Abschn. VII (Art. 41—47) die sich hieraus im einzelnen ergebenden Befugnisse der Reichsgewalt — nicht erschöpfend: Laband III S. 104; Gleim, EisR. S. 56 — auführt.

³⁾ Die Reichsaufsicht über das EisWesen wird durch das Reichs-Eisenbahn-Amt wahrgenommen RG. 27. Juni 73 (Nr. I 2b).

⁴⁾ Von den zahlreichen eisenbahnrechtlichen Normen, welche die Reichsgesetzgebung aufgestellt hat, beruht ein großer Teil nicht auf den das EisWesen betreffenden, sondern auf anderen Best. der RVerf., z. B. auf Art. 4 Ziff. 13 (§ PfG., § 3 Buch 3 Abschn. 7, die die Eis. betreffenden Vorschr. des StGB. u. a. m.) oder Ziff. 1 (GewD. § 6). Zusammenstellung bei Pietich, EisGesGbg. d. Deutschen Reichs, 02 S. 2ff. Hier greifen die in Anm. 5 bezeichneten örtl. u. sachl. Beschränkungen nicht Platz. — Gew D. § 6: Weilage A.

8.⁵⁾ das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen⁶⁾ Verkehrs;

9. . . .

Art. 8. Abs. 1. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1.—4. . . .

5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;

6. u. 7.

VII. Eisenbahnwesen²⁾.

Art. 41⁷⁾. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen⁶⁾ Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes⁸⁾ auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte⁹⁾, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte¹⁰⁾ ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen¹¹⁾.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen¹²⁾, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte¹³⁾, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42¹⁴⁾. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen⁶⁾ Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem

⁵⁾ Die Worte „im Interesse der Landesverteidigung u. des allg. Verkehrs“ sind auch auf die Worte „das Eiswesen“ zu beziehen (M. v. Seydel zu Art. 4 Ziff. 8). Auf dem Gebiete des letzteren ist also die Reichszuständigkeit nicht nur örtlich (für Bayern), sondern auch sachlich, u. zwar dahin eingeschränkt, daß sie sich nur auf Eis. im engeren Sinne des preuß. Rechts (I 1 d. W.) erstreckt. Ob in Preußen eine Eisenbahn als Eisenbahn i. S. der RVerf. zu gelten hat, ist mithin nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen wie die Frage, ob sie dem EisG. oder dem KleinbG. unterstellt werden soll (I 3 Anm. 2 d. W.). Arndt, Staatsr. d. Deutsch. Reichs S. 305, auch RVer. Straß. XII 205. Da aber die unterscheidenden Merkmale keine festen sind, so besteht die Möglichkeit, daß das Reich eine Bahn seiner Aufsicht unterwirft, die in Preußen als Kleinb. behandelt wird. Gleim, KleinbG. Anm. 7 zu § 1. Alsdann würde außerdem nach RVerf. Art. 7 Ziff. 3 der RVerf. zur Entsch. berufen sein. Arndt a. a. D. S. 306.

⁶⁾ Nach v. Seydel S. 88 ist „allgemein“ i. S. Art. 4 Ziff. 8 der über die nächste Nähe eines Ortes, „gemeinsam“ i. S. Art. 41 Abs. 1 der über das Gebiet eines Bundesstaates hinausgehende Verkehr. Letzterem kann auch eine Eis. dienen, die sich nicht über mehrere Bundesstaaten erstreckt.

⁷⁾ Gilt auch für Bayern. — Gegen den Widerspruch eines Bundesstaates eine Eis. von Reichs wegen herzustellen, ist bisher nicht notwendig geworden. Reichseigene Eis. gibt es in Elsaß-Lothr. u. in Preußen (Abzweigungen der elsäß-lothr. Eis. u. die MilEis. Berlin-Füterbog). Das G. 4. Juni 76 (Beilage B), betr. Übertragung der preuß. Staatsbahnen auf das Reich, hat keine prakt. Bedeutung erlangt. Entziehung einer Reichseis. außerhalb des Falles des Abs. 1: Gleim, EisR. S. 130ff. — MilEis.: Gleim a. a. D. S. 134, Witte S. 24.

⁸⁾ Auch das den Reichshaushalt feststellende G. Gleim, EisR. S. 130; a. M. Seydel S. 269, Arndt S. 306.

⁹⁾ Die Verkehrsinteressen zu wahren, ist ausschließl. Sache des Reichs. Gleim S. 56.

¹⁰⁾ Wenn das RG. nur die Verleihung des Enteignungsrechts ausspricht, ohne für dessen Ausübung Normen aufzustellen, so regelt sich letztere nach Landesrecht. Laband III S. 108. Das Reich könnte aber auch auf Grund Art. 4 Ziff. 8 ein allg. EisEntG. erlassen. Seydel S. 269, Arndt S. 307. Vorarbeiten für die nach Art. 41 anzulegenden Bahnen: Gleim, EisR. S. 132, Laband a. a. D.

¹¹⁾ EisG. § 45; Gleim, EisR. S. 190ff. Eisenbahn ist Eis. im engeren Rechtsinne (Anm. 5), auch eine Staatsbahn (z. B. Anschluß der Staatsbahn eines an die eines andern Bundesstaats). Nur die ältere Eis. ist gehalten, den Anschluß der jüngeren zu dulden, u. zwar nur in zeitl. Verbind. mit der Herstellung der letzteren. Gleim, EisR. S. 195, a. M. Eger EisR. II S. 353. Berechtigt, den Anschluß zu verlangen, ist das Reich; Vorausz. ist, daß eines der in Art. 4 Ziff. 8 bezeichneten Interessen vorliegt; zur Ausf. der Vorschr. ist das RVerf. berufen I 2 b d. W. § 4 Ziff. 2. Gegenstand der Verpflicht. ist nur Herstellung einer den Wagenübergang ermöglichenden Gleisverbindung, nicht auch Mitbenutzung der älteren Anlage (Gleim S. 196); Ausf. der Arbeiten ist Sache der neuen Bahn. — Die Vorschr. ist noch nicht praktisch geworden. — I 3 Anm. 66 d. W.

¹²⁾ Z. B. EisG. § 44.

¹³⁾ Auf Grund allg. Rechtsfases oder besond. Titels (Konzession oder dgl.). Seydel S. 271; a. M. Laband III S. 109, der die Vorschr. nur auf die durch besond. Titel erworbenen Rechte bezieht.

¹⁴⁾ Gilt nicht für Bayern Art. 46 Abs. 2.

Bedarf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen¹⁵⁾.

Art. 43¹⁴⁾. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen¹⁵⁾ getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements¹⁶⁾ eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen³⁾, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt¹⁷⁾.

Art. 44¹⁴⁾. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten¹⁸⁾.

Art. 45¹⁴⁾ 19). Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu²⁰⁾. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden²¹⁾;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif²²⁾ eingeführt werde²³⁾.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport,

¹⁵⁾ Auf Grund Art. 42, 43 hat der Rk. für alle deutschen Eis. (außer Bayern, das die Best. landesgesetzlich eingeführt hat) erlassen: die B.D., die Signal.D., die Best. über die Befähigung der Eisbetriebsbeamten (Abschn. VI d. B.). Unter Berufung auf den Wortlaut der Art. 42, 43 vertritt u. a. Laband III S. 110 ff.) die Auffassung, daß nur eine Verpflicht. der Bundesstaaten zur Einführung, nicht eine Zuständigkeit des Reichs zum unmitt. Erlasse solcher Verordnungen — mindestens soweit sie nicht auf Art. 43 Satz 2 beruhen — habe begründet werden sollen, daß daher die vorerwähnten Verordn., z. B. in ihren Strafbest., ungültig seien. N. M. Arndt S. 308 ff.; ferner M.D.G. XXI 60, M.Ger. Straff. X 326, D.G. Hamburg C.C. XIV 23, M.Ger. Arch. 02 S. 1132 u. 11 S. 838; auch M.Ger. LIII 397 u. LV 145. Schund in C.C. XXVI 105.

¹⁶⁾ Jetzt Betriebs.D. genannt.

¹⁷⁾ EisG. § 24.

¹⁸⁾ Zur Ausübung der Fahrplankontrolle werden dem RCBV. jeweils die Fahrplanentwürfe u. die genehmigten Fahrpläne eingereicht; auch sind Anträge auf gewisse wichtigere Fahrpl. Änderungen, die auf der Fahrpl.-Konferenz der EisVerwaltungen gestellt werden sollen, vorher dem RCBV. mitzuteilen. Fleck, Betr.-Regl. (86) S. 16, 18, 24 u. S. RCBV. S. 24. Das RCBV. hat Anleitungen zur Aufstellung der Anhangs- u. der bildlichen Fahrpläne herausgegeben (S. RCBV. S. 21 ff.) u. C. 28. Juni 09 S. b. B. 139, 141). Vorjhr. über Fahrplanwesen für die StGV. II 2 b Anm. 9 d. B., für Privatbahnen II 5 Beil. B a Ziff. 4; ferner StGV. § 10, EisPostG. (IX 2) Art. 1 u. Vollzugsbest. (Weil. A dazu) I, EisZollregul. (X 2 Beil. A) § 3. — Weitere Anzeigen an das RCBV. I 2 b Anm. 6. — Direkte Abfertigung im Güterverkehr StGV. § 453, StGV. § 53.

¹⁹⁾ Verhandl. 25. Nov. 70 (StGV. 657) Ziff. 2: Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigfaß befördert werden können.

²⁰⁾ Hiernach (aber Art. 46 Abs. 1, Art. 47) kann das Reich nicht ohne weiteres die Tarife unmittelbar festsetzen oder für ihre Festsetzung Normen aufstellen. Seydel S. 276. Die Tarifkontrolle wird vom RCBV. auf Grund genau geregelter Berichterstattung der EisVerwaltungen ausgeübt. Näheres I 2 b Anm. 6 d. B.

²¹⁾ D. h. allg. Beförderungsbedingungen (mit Ausschluß der Beförderungspreise), heute Verkehrsordnung genannt. Auf Grund dieser Best. hat der Rk. die (in Bayern landesgesetzlich eingeführte) Eisenbahn-Verkehrsordnung (VII 3 d. B.) erlassen; deren Rechtsgültigkeit wird von Laband III S. 120 ff. bestritten (Literatur über diese Frage das. S. 123 Anm. 4); gegen Laband: v. der Leyen in Jtschr. f. Handelsrecht LXV 28.

²²⁾ D. i. ein Silberpfennig für Zentner und Meile, gleich 2,22 Pf. für das Tonnenkilometer, also ungefähr der jetzige Streckenfaß des Spezialtarifs III bei Entfernungen von mehr als 100 km.

²³⁾ Der Rk. hat (Fleck, Betr.-Regl. S. 192, 207)

- a) durch Beschluß 14. Dez. 76 sein Einverständnis mit einem von den deutschen EisVerwaltungen ausgearbeiteten einheitl. Gütertariffschema unter gewissen Vorbehalten,
- b) durch Beschluß 6. April 77 die Erwartung ausgesprochen, daß tarifar. Begünstigungen ausländ. Produkte u. Fabrikate nicht ohne Genehm. der Aufsichtsbehörde eingeführt würden.

Weiteres bei VII 1 d. B.

namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses²⁴⁾ festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf²⁵⁾.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar²⁶⁾.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung²⁷⁾ wichtigen Eisenbahnen aufzustellen²⁸⁾.

Art. 47²⁹⁾. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung³⁰⁾ Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten³¹⁾ Sätzen zu befördern³²⁾.

Beilagen zur Reichsverfassung.

Beilage A (zu Anmerkung 4).

Reichs-Gewerbeordnung § 6.

§ 6 Abs. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen^{1) 2)}, die Befugniß zum Halten öffentlicher

²⁴⁾ Art. 8 Ziff. 5.

²⁵⁾ Abs. 1 ist bisher nicht angewendet worden.

²⁶⁾ Für Bayern gilt also Art. 4 Ziff. 8 (mit der Maßgabe, daß sich das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des Reichs nicht auf die in Art. 42 bis 45, Art. 46 Abs. 1 behandelten Gegenstände erstreckt), Art. 41, Art. 46 Abs. 3, Art. 47.

²⁷⁾ Nicht für den allgemeinen Verkehr (Art. 42).

²⁸⁾ Es kann also durch RG. vorgeschrieben werden, daß die für das übrige Deutschland maßgebenden — nicht aber davon abweichende — Normen auch auf den für die Landesverteidigung wichtigen bayerischen Eis. gelten. Laband III S. 115.

²⁹⁾ Gilt auch für Bayern.

³⁰⁾ Auch im Frieden.

³¹⁾ Vom Reiche festzustellenden.

³²⁾ Abschn. VIII d. W.

1) Witte § 57. — Eisenbahnen i. S. der GewD. sind alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnen, sowohl Eis. im engeren Rechtsinne (I 1 d. W.) wie Kleinb. — Gleim, KleinbG. (4. Aufl.) S. 66; Landmann, GewD. Anm. 10 zu § 6, Anm. 3 zu § 37; Jordan in GG. XXV 339; E. 1. Mai 05 (EVB. 163) —, nicht aber Privatanschlußbahnen E. 22. April 93 (EVB. 183). Eis Bau = Unternehmungen fallen nicht unter § 6 RGer. VIII 51; Landmann a. a. D.

2) Von der herrschenden Meinung wurde lange Zeit die Ausnahme des § 6 nur auf das eigentl. Transportgewerbe, nicht auch auf solche „Nebenbetriebe“ der Eisenbahnen bezogen, die — wie Reparaturwerkstätten, Gas- und sonstige Lichterzeugungsanstalten, Schwellentränkungsanstalten — keinen selbständ. Gewerbebetrieb, sondern ein Zubehör des Hauptbetriebs bilden. Diese Unterscheidung zw. Hauptbetrieb und Nebenbetrieb ist als weder in der Sache noch

im Wortlaute des G. begründet neuerdings mehr und mehr aufgegeben worden; jetzt überwiegt in Wissenschaft u. Rechtsprechung die Ansicht, daß § 6 auch die „Nebenbetriebe“ von der GewD. ausnimmt. Osterlen in VerZtg. 01 S. 485 (mit ausführl. Material); Melten, die deutsch. Arbeiterschutzgesetze S. 770; Landmann, GewD. Anm. 10 zu § 6; Neufkamp, GewD. Anm. 5 a zu § 6; Gordon in GG. XXV 337; U. DLG. Frankfurt Arch. 02 S. 1352 u. Stuttgart VerZtg. 03 S. 388; auch Ztschr. f. Kleinb. 04 S. 590, 754; RGer. GG. XXI 375, DLG. Köln das. XXIV 357. Die StGB. wendet auf ihre Betriebe im allg. die Vorschr. d. GewD. inhaltlich an. — Einzelheiten:

A. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit (GewD. § 1) gilt nicht für Eis. u. Kleinb. Die Bundesstaaten sind also durch die GewD. nicht gehindert, die Zulassung Privater zum Betriebe v. Eisenbahnen an Bedingungen zu knüpfen.

B. Die nach GewD. § 16 erforderliche Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde — Preußen: Kreis- (Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einw. der Magistrat (ZustG. § 109) — zur Errichtung gewisser Anlagen pflegt von der StGB. für solche Anlagen, die an sich unter § 16 fallen würden, eingeholt zu werden, z. B. für Gasanstalten, Hammerwerke, Metallgießereien, Firnisfabriken, E. 31. Juli 08 IV D. 10 931. Vgl. Landmann Anm. 10 zu § 6. — E. 18. Jan. 96 (EVB. 44) betr. bau- u. gewerbepolizeil. Vorschr. für gewerblich. Anlagen.

C. Die nach GewD. § 24 erforderliche Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde — Preußen wie bei B — zur Anlegung von Dampfkesseln ist nicht einzuholen für D.

Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Ver-

von Lokomotiven auf Haupt-, Neben- u. Klein-, sowie solchen Privatanschlußbahnen, deren Lokomotiven auch auf der anschließenden Haupt-, Neben- oder Kleinbahn verkehren sollen — Allg. polizeil. Best. üb. die Anlegung v. Landdampfesseln 17. Dez. 08 (RGW. 09 S. 3) § 1 Abs. 4, ZustG. § 109, Anw. des Ministers f. Handel usw. betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Dampfessel 16. Dez. 09 (EVB. 10 S. 47) § III —, wohl aber für alle sonstigen im Betriebe der Eis. usw. befindlichen Dampfessel (Anw. 16. Dez. 09, § 1 IV, V, § 2 I 3—5).

Übersicht über die für Dampfessel geltenden Bestimmungen.

a) Dampfessel in Lokomotiven.

I. Eisenbahnen. BD. § 43, Anw. zur Genehm. u. Untersch. der Lokomotiven u. Tender 22. Juni 00 (Berliner Dienstvorschr. üb. d. Behandl. der DAAnlagen u. Lokomotiven, Ausg. 01 S. 17, f. Privatbahnen: Münsterische Sammlung — II 5 Anm. 1 d. W. — S. 138 ff.). GebührenD. für Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen bei Privateis., Klein- u. Privatanschlußb.: E. 4. März 01 (EVB. 83). Die Gebühren fallen der Staatskasse zu; die mit der Untersch. betrauten Beamten der StEVB. erhalten die bestimmungsmäßigen Reisevergütungen aus Staatsfonds: E. 8. Juli 97 (EVB. 213), 26. Juli 99 (EVB. 243).

II. Kleinbahnen. KleinbG. § 4 Nr. 1, § 20 mit AusfAnw. (I 4 Weil. A d. W.); Betriebsvorschr. für nebenbahnähnlf. Kleinb. (EVB. 98 S. 245) § 11, desgl. für Straßenbahnen (EVB. 06 S. 565) § 34. Auswahl der zur Kesselprüfung zu bestellenden Personen: E. 13. Okt. 09 IV A 18. 1233. GebührenD. oben I.

III. Privatanschlußbahnen (auschl. Bergwerksbahnen, worüber V 4 Anm. 3 c d. W.) KleinbG. § 45 Abs. 1 Nr. 1, § 47 i. B. mit § 20, Betriebsvorschr. f. PVBahnen (EVB. 02 S. 213) § 13; E. 13. Okt. 09 (vorst. bei II). Lokomotiven, die auch auf der anschließenden Eis. oder Kleinb. verkehren, werden wie Lokomotiven dieser Bahn behandelt: Anw. des Handelsmin. — oben vor a — § 1 III. Andere Lokomotiven unterliegen GewD. § 24, 25 u. der Anw. des Handelsmin. Abschn. II, Inbetriebsetzung u. ständige Überwachung besorgt die eisenbahntechn. Aufsichtsbehörde: Anw. d. Handelsmin. § 1 IV. GebührenD. oben I.

IV. Bahnen unterster Ordnung. Anw. des Handelsmin. (oben vor a) § 1 V.

b) Andere Dampfessel der Bahnen unterliegen GewD. § 24, 25 u. Anw. des Handelsmin. (oben vor a). Zuständigkeitsbest. in dieser Anw. § 2 I 2 bis 5, § 35 IV.

D. Gegen eine gewerbepolizeilich genehmigte Anlage kann aus dem Nachbarrrechte nicht ein Anspruch auf Einstellung des Betriebs hergeleitet werden. GewD. § 26. Ferner bestimmt RGW. EG. Art. 125:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26. der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Im preuß. Rechte gilt dieser Grundsatz für alle Eis. Näheres I 3 Anm. 11 d. W.

E. Die die gewerblichen Arbeiter betreffenden materiellen Vorschriften in GewD. Tit. VII werden bei der StEVB. auf die Nebenbetriebe angewendet. Die Vorstände der letzteren sollen ausdrücklich zur Beachtung dieser Vorschr. verpflichtet werden, die Aufsichtsbeamten der EisDir. die Befolgung dieser Anordnung überwachen: E. 26. Nov. 79 (EVB. 188). Ferner unten F. — Best. über Arbeitsordnungen bei der StEVB.: E. 14. Dez. 91 u. 3. Juni 92 (EVB. S. III 3 Nr. 2773 a, c); über Einrichtung u. Tätigkeit der Arbeiterausgänge, die bei der StEVB. auch für die Betriebsarbeiter bestehen, E. 13. Okt. 06 (EVB. 553) m. späteren Abänd. (WB. I 733 ff.), E. 6. März 11 (EVB. 38); über das Lehrlingswesen: E. 12. Jan. 03 (EVB. 7), 23. Sept. 08 (daf. 281) u. 4. März 09 (daf. 37), sämtl. auch WB. I 807 ff.; Sonntagsruhe: E. 5. April 95 (EVB. S. IV Nr. 3581). — Weiteres Witte § 57, auch III 5 Anm. 2 d. W.

F. Die Gewerbeaufsichtsbeamten (GewD. § 139 b) haben in den Werkstätten der (staatlichen u. privaten) Eis. u. der Kleinb. keine Aufsichtsbefugnisse in Anspruch zu nehmen; die mit der Eisenbahn- u. der Kleinbahnaufsicht betrauten Behörden (II 5 u. I 4 § 22 d. W.) sollen ihre Tätigkeit auf die Werkstätten usw. der Privat- u. der Kleinb. erstrecken, auf Abstellung von Mißständen hinwirken u. sich in bezug auf Handhabung des Arbeitsbetriebs einschl. der Unfallverhütung die für die StEVB. getroffenen Anordnungen sowie die Best. in GewD. Tit. VII im allg. zum Anhalt nehmen: E. 1. Mai 05 (EVB. 162 u. 163, WB. II 142 u. 203) u. 19. Okt. 07 (EVB. 401), auch 10. Feb. 10 IV A 18. 99. — Von dem G. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 8. Juli 05 (GS. 317) sind (nach § 6 des G.) Anlagen ausgenommen, die der staatl. Aufsicht nach dem EisG. od. dem Kleinb. G. unterliegen.

G. Die Koalitionsfreiheit (GewD. § 152) besteht für Eisenbahnarbeiter nicht. Landmann Anm. 2 zu § 152. Anwendbarkeit der preuß. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 182: VerZtg. 03 S. 302, Monatschr. f. deutsche Beamte 06 S. 72.

H. E. der Min. d. Inn. u. f. Handel usw. 25. Mai 92 (EVB. 137): .. (es) werden die den Polizeibehörden, unteren u. höheren Verwaltungsbehörden durch die in § 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse u. Obliegenheiten .. übertragen: .. für die unter die GewD. fallenden Betriebe der StEVB. (Werkstätten usw.) auf die EisBetriebsämter u. die EisDir. nach Maßgabe des diesen Behörden organisationsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereichs; mit der Neuorganisation der StEVB. (II 2 b d. W.) ist die Zuständigkeit der BetrÄmter auf die EisDir. übergegangen: E. 7. April 97 (EVB. 74). Entspr. Anordnung für Hessen: E. 25. Juni 97 (EVB. 206).

trieb von Lotterielooßen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Beilage B (zu Anmerkung 7).

Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876. (G. 161)¹⁾.

§ 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem Deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

— Nach dem im Eingange der Ann. Ausgeführten werden die eben erwähnten Erlasse als gegenstandslos anzusehen sein.

J. Als Arbeiter i. S. des G. betr. die Gewerberichte 29. Sept. 01 (RG. 353) gelten nach § 3 dieses G. (nur) diej. Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter u. Lehrlinge, auf die Gew. D. Tit. VII Anwendung findet. Danach erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gerichte auf das EisPersonal nicht, auch nicht auf das der Nebenbetriebe. E. 7. Dez. 05 (G. 29, worin angeordnet wird, daß die Bahnverwalt. zu den Kosten der GewGerichte nicht beizutragen haben) u. 25. Juni 08 IV B 5. 357; Jordan in G. XXV 83, 221, 336. A. M. Cuno Ann. 1 zu G. § 3. Bei den GewGerichten selbst scheint sich eine feste Praxis noch nicht herausgebildet zu haben; vgl. Ztschr. f. Kleinb. 04 S. 590, 754; 06 S. 97.

K. In immer weitergehendem Maße wird zu den Aufgaben der EisPerv. die Sorge dafür gerechnet, daß den Reisenden möglichst Gelegenheit gegeben wird, die unterwegs hervortretenden Bedürfnisse aller Art, z. B. nach körperlicher Stärkung u. Erquickung, nach Unterhaltung (Reiselektüre) auch unterwegs zu befriedigen. Veranstellungen zu diesem Behufe, wie Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Automaten, Wascheinrichtungen, Friseurstuben, Bahnhofsbuchhandlungen, Wechselstuben, dienen hiernach den Zwecken des eigentl. Transportgewerbes und stehen mit dem EisUnternehmen derart in örtlichem u. sachl. Zusammenhange, daß sie sich als Bestandteile des Hauptbetriebs der Eis. darstellen. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die EisPerv. ihre Bewirtschaftung Dritten gegen Entgelt zu übertragen pflegt. Troßdem herrschte früher die Ansicht vor, daß jene Veranstellungen den Vorshr. der Gew. D. — z. B. § 33, 43 (Konzession), 41 a (Sonntagsruhe), 139 e (Ladenschluß) — unterworfen sind. Diese Auffassung kann u. U. dahin führen, daß über die Frage, ob Bahnanlagen zweckmäßig und ausreichend sind, nicht von den zur Verwaltung u. Beaufsichtigung des EisWesens, sondern von den in Gewerbeangelegenheiten zuständigen Behörden entschieden wird (D. 251 u. G. III 356). Neuerdings hat sich auch in dieser Beziehung (vgl. den Eingang der Ann.) ein Umkehrung der Ansichten vollzogen u. wird fast allgemein angenommen, daß jene Einrichtungen mindestens soweit nicht unter die Gew. D. fallen, als sie tatsächlich dem Reiseverkehr dienen. Automaten: D. 251 u. G. XIX 315, R. Ger. G. XXIV 122; allgemein: D. 251 u. G. Stuttgart VerZtg. 03 S. 388, R. Ger. G. XX 68; auch Landmann Ann. 10 zu § 6, 5 a zu § 33, 2 zu § 41 a; v. Kohrscheidt, Nachtrag zum Kommentar, Ann. 4 zu § 6; Bahnhofswirtschaften Sehdel im Pr. Verw.-Bl. XXV 559 (auch VerZtg. 04 S. 906, 1390 u. Arch. 04 S. 977), Holzbecher in VerZtg. 07 S.

1421. Anderf. D. 251. Dresden in VerZtg. 05 S. 277, R. Ger. G. XXII 379. — Durch G. 18. Juli 05 (G. 212) ist angeordnet, daß Bahnhofswirtschaften, die innerhalb der Bahnsteigsperre liegen oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, als Teile der EisUnternehmung anzusehen sind, daher der Gew. D. nicht unterliegen und namentlich keiner Konzession nach Gew. D. § 33 bedürfen, daß dagegen alle übrigen Wirtschaften, soweit sie dem Verkehr des nichtreisenden Publikums dienen, wie andere Schankwirtschaften zu behandeln, namentlich konzessionspflichtig sind; alle Bahnhofswirte sollen aber verpflichtet werden, die Best. des R. 23. Jan. 02 über Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (RG. 33) u. (hierzu auch G. 14. Juli 05, G. 207) die durch Gew. D. § 120 den GewUnternehmern auferlegten Verpflichtungen betr. Besuch von Fortbildungsschulen durch die Arbeiter zu beachten. Beachtung des G. betr. Kinderarbeit 30. März 03 (RG. 113) durch Bahnwirte: E. 20. März 11 V K 9. 112. Schankerlaubnissteuer der Bahnwirte: D. 251 u. G. XXV 261. — Nach G. d. Min. der geistl. usw. Angeleg., für Handel usw. u. des Innern 25. Juli 05 (G. 228) ist der Bahnhofsbuchhandel, soweit er innerhalb der Bahnsteigsperre stattfindet, der Gew. D. nicht zu unterstellen; dagegen sollen auch die B. Buchh. außerhalb der Sperre die für den sonstigen Buchh. geltenden Vorshr. üb. Sonntagsruhe u. Sonntagsheiligung angewendet werden. Wegen der Buchh. außerhalb der Sperre vgl. noch E. 29. Mai 11 V K 9. 185. — Friseurstuben E. 21. Nov. 09 V K 9. 375. — Ruhezeiten für das Personal der B. Buchhandlungen E. 12. Aug. 05 (G. 227), für das der B. Wirtschaften u. der Speisewagen E. 10. Nov. 06 IV K 9. 264. — Polizeiverordnungen, welche die Polizeistunde festsetzen, haben nach R. Ger. G. IX 224, XVII 145, XXII 287, XXIV 17 für Bahnhofswirtschaften jedenfalls insoweit Gültigkeit, als das daselbst verkehrende nichtreisende Publikum in Betracht kommt; ebenso R. Ger. Straff. XXXVII 260, wo auch in dieser Beschränkung Bahnhofswirtschaften für Schankstuben i. S. St. G. B. § 365 Abs. 2 erklärt werden; dagegen Gerstberger in VerZtg. 05 S. 455, Weber das. S. 709. Polizeistunde f. d. außerhalb der Sperre liegenden B. Wirtschaft. E. 27. März 11 V K 9. 87 2. Ang. — Kantinen f. d. Bahnpersonal, die im Betriebsinteresse eingerichtet sind, fallen nicht unter die Gew. D. D. 251 u. G. XXII 351.

¹⁾ Von der durch das G. vorgesehenen Ermächtigung hat die Reg. keinen Gebrauch gemacht. Quellen: A. 76 Druckf. 135 (Entw. u. Begr.); St. B. 1020, 1097, 1134. H. St. B. 107, 163. — II 4 d. B. Beil. A Art. 23 u. Unterbeil. A 1 Art. 12.

- 1) die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem Deutschen Reiche übertragen werden;
- 2) alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen an das Deutsche Reich übertragen werden;
- 3) im gleichen Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweiten Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das Deutsche Reich abgetreten werden;
- 4) ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen vom Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden.

§ 2. Bezüglich der im § 1 unter 1. 3. und 4. erwähnten Vereinbarungen bleibt die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten.

b) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.

Vom 27. Juni 1873. (RGBl. 164)¹⁾.

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine ständige Centralbehörde²⁾ eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Rätthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen³⁾.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung⁴⁾.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs⁵⁾:

- 1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
- 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen⁶⁾;
- 3) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern⁶⁾ oder nach Befinden

¹⁾ Hervorgegangen aus einem im Reichstage gestellten Antrage, dem eine Begr. nicht beigegeben ist. Quellen: Verh. Rk. 73 Druckf. 62. 144, 175, 184. StB. S. 706, 866, 1120, 1136. — Amtl. Sammlung allg. Verfügungen des RGBl. Berlin 09.

²⁾ Oberste Reichsbehörde z. B. i. S. ReichsbeamtenG. (R. 27. Dez. 99 RGBl. 730).

³⁾ Bisher nicht geschehen.

⁴⁾ D. h. er kann durch Kais. Verfügung jederzeit einstellig in den Ruhestand versetzt werden.

⁵⁾ Ferner u. a. B.D., BefähVorschr., SignalD., G.B.D., M.Tr.D., KriegsleistungsG. AusfB. (VIII 4 Beil. A) u. WehrD. (VIII 5 Beil. A). — Begriff Eisenbahn i. S. d. G.: I 2 a Anm. 5.

⁶⁾ Allgemein ist Berichterstattung an RGBl. u. a. (Fahrpläne: I 2 a Anm. 18) vorgeschrieben:

a) Über Inbetriebnahme neuer Bahnstrecken, neuer Stationen u. neuer Hauptgleise Bf. 15. April 99 (RGBl. 158).

b) Über die Tarife. RGBl. führt je ein Tarifverzeichnis für Personen- (u. Gepäck-), Tier-, Güter- u. Kohlentarife; jeder neue Tarif ist vor der Herausgabe einzureichen; zum 15. jedes Monats ist über die im Vormonat eingetretenen Änderungen — im allg. durch Sondernachweisungen für jeden L. nach vorgeschrieb. Muster — zu berichten; für direkte u. Verbandst. liegt diese Anzeigepflicht einer von den betheil. Verwalt. zu wählenden Berw. ob: Bf. 17. Juli 00 (S. RGBl.).

durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen⁷⁾).

§ 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes⁸⁾ gelten folgende Vorschriften:

- 1) In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen⁹⁾.
- 2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
- 3) Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
- 4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt¹⁰⁾.

Beilagen zum Reichs-Eisenbahn-Amtes-Gesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 7).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. die vom Reichs-Eisenbahnamt erlassenen Verfügungen. Vom 31. Oktober 1873 (*RS.* II 13).

Der Königlich Eisenbahndirektion übersende ich anliegend eine Abschrift des mir vom Reichs-Eisenbahnamate zugegangenen Schreibens vom 20. Oktober cr. zur Kenntnißnahme.

Über die vom Reichs-Eisenbahn-Amte erlassenen Verfügungen wird es hiernach eines Berichtes der Königlich Eisenbahndirektion an mich in der Regel nicht bedürfen.

* * *

Damit durch die vom Reichs-Eisenbahnamt an Reichs-, Staats- und Privateisenbahn-Verwaltungen in Gemäßheit des Schlusssatzes des § 4 des Gesetzes vom 27. Juni cr. zu erlassenden Verfügungen die Einheit der Verwaltung nicht gestört und widersprechende Anordnungen thunlichst vermieden werden, ist demselben vom Herrn Reichskanzler die nachfolgende Anweisung erteilt:

„Von allen an Staats- oder Privat-Eisenbahnverwaltungen Seitens des Reichs-Eisenbahnamtes gemäß § 4 in fine des Gesetzes vom 27. Juni cr., sei es auf Beschwerden oder in Folge eigener Wahrnehmung ex officio, erlassenen Verfügungen wird der betreffenden Bundesregierung gleichzeitig Abschrift mitgetheilt, wenn in den Verfügungen irgend eine Anordnung, wonach dieses oder jenes zu thun oder zu unterlassen, erteilt oder auch nur dies oder jenes empfohlen oder anheim gestellt wird. Diese Mittheilung erfolgt mittelst besonderen Schreibens, wenn zu Erläuterungen der Verfügung Anlaß vorliegt, sonst per Cowert. Der Mittheilung einer Abschrift an die betreffende Bundesregierung bedarf es nicht:

- a) bezüglich aller Verfügungen, welche nur die Einziehung von Informationen bezwecken,
- b) bezüglich solcher Erlasse, Inhalts deren von der Zurückweisung einer unbegründet befundenen Beschwerde der betreffenden Eisenbahnverwaltung lediglich Nachricht gegeben wird.

26). Außerdem sind in jedem Einzelfalle Anzeigen an *REBN.* zu richten über Tarifierhöhungen u. Aufheb. oder Einschränkung direkter Abfert.: Vf. 12. Okt. 00 (*EB.* 548, *S. REBN.* 28). Vollständigkeit der Tarife: Vf. 31. Aug. 80 (*EB.* 538).

c) Über wichtige gerichtl. Entscheidungen *G.* 8. Mai 78 (*EB.* 144, *S. REBN.* 2).

d) Laufend über die Unfälle: Vf. 12. Mai 09 (*S. REBN.* 13), über Zugverspätungen: Vf. 7. April 09 (daf. 16), Zuwiderhandlungen gegen

die Desinfektionsvorschr.: Vf. 26. Okt. 04 (daf. 33).

e) Über die monatlichen Betriebsergebnisse: Vf. 15. Nov. 96 (*S. REBN.* 38).

Ferner gibt das *REBN.* eine Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands heraus.

⁷⁾ *G.* 31. Okt. 73 u. 25. Okt. 98, Beilage A u. B.

⁸⁾ I 2 a Anm. 1.

⁹⁾ II 5 Anm. 1 d. *RS.*

¹⁰⁾ Beilage C.

Vor Erlass der schließlichen Verfügungen an die betreffenden Eisenbahnverwaltungen hat das Reichs-Eisenbahnamt, vorbehaltlich dringlicher Fälle, überall, wo sich dazu im Interesse der Aufklärung oder Förderung der Sache besonderer Anlaß darbietet, namentlich aber dann mit der der Verwaltung vorgeordneten Bundesregierung zu communiciren, wenn in dem konkreten Falle eine Verfügung der der Verwaltung vorgeordneten Behörde bereits vorliegt oder erhellt, daß in dem konkreten Falle in Gemäßheit einer solchen allgemeinen oder gelegentlichen Verfügung einer vorgeordneten Behörde verfahren sei, das Reichs-Eisenbahnamt aber mit dieser Verfügung nicht einverstanden ist. Dasselbe Verfahren ist als Regel festzuhalten, wenn es sich um Verfügungen handelt, die auf die Finanzen der Verwaltung oder auf die Betriebssicherheit von erheblicher Wirkung sein könnten, oder sonst von besonderer Wichtigkeit sind.

„Handelt es sich um Angelegenheiten der Reichs-Eisenbahnen, so ist in gleicher Art dem Reichskanzler-Amt¹⁾ gegenüber zu verfahren.“ usw. usw.

Beilage B (zu Anmerkung 7).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Berichterstattung an das Reichs-Eisenbahnamt. Vom 25. Oktober 1898 (R. B. II 13).

Im Anschluß an den Erlaß vom 31. Oktober 1873²⁾ bestimme ich für die Berichterstattung an das Reichs-Eisenbahnamt Folgendes:

1. Die dem Reichs-Eisenbahnamt von den königlichen Eisenbahndirektionen oder den ihnen nachgeordneten Organen auf Grund allgemeiner Anweisungen ein für allemal einzureichenden Berichte, periodischen Nachweisungen, Listen u. dergl. sind unmittelbar und ohne Weiteres bei der genannten Behörde zur Vorlage zu bringen, soweit nicht in bestimmten Angelegenheiten die Einreichung an mich angeordnet ist oder angeordnet wird.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich lediglich um thatsächliche Berichtigungen, Ergänzungen, Erläuterungen usw. zu den unter 1 erwähnten Vorlagen handelt.

3. Auch sonstige Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamtes, welche die Einziehung von Erkundigungen über thatsächliche Vorkommnisse, getroffene Maßnahmen und bestehende Einrichtungen zum Gegenstande haben, sind unmittelbar und ohne vorgängige Berichterstattung an mich zu erledigen, sofern nicht gleichzeitig gutachtliche Äußerungen, Mittheilungen und Erklärungen über Fragen der zu 4 gedachten Art erfordert sind, und über diese Fragen eine Entscheidung meinerseits noch nicht getroffen ist.

4. Zur Erledigung von weitergehenden Aufträgen des Reichs-Eisenbahnamtes ist meine vorgängige Genehmigung einzuholen. Hierher gehören insbesondere gutachtliche Äußerungen über die Einführung, Bewährung und Abänderung von Vorschriften und Einrichtungen, Mittheilungen über Maßnahmen, welche hinsichtlich des Abfertigungs- und Beförderungsdienstes, der Tarifbildung, Frachtvertheilung, Fahrgeld- und Frachtberechnung, der Bahnunterhaltung, des Umbaues von Strecken und Bahnhöfen, der Ergänzung und Erneuerung von baulichen Anlagen, der Beschaffung und Einrichtung der Betriebsmittel, der dienstlichen Inanspruchnahme des Personals usw. für zweckmäßig oder nothwendig erachtet werden, wie überhaupt alle Erklärungen finanzieller Natur (vgl. Schreiben des Reichs-Eisenbahnamtes vom 20. Oktober 1873³⁾). Jedoch bedarf es auch in diesen Fällen meiner Zustimmung dann nicht, wenn ich zu den in Betracht kommenden Fragen bereits endgültig Stellung genommen habe.

In dem behufs Herbeiführung meiner Genehmigung zu erstattenden Berichte ist der Gegenstand des ertheilten Auftrages zu bezeichnen, auch anzugeben, was in der Sache zu veranlassen und dem Reichs-Eisenbahnamt zu berichten beabsichtigt wird.

Der Erlaß vom 16. September 1882 — $\frac{IIb}{IV}$ T 5167 — tritt hiermit außer Kraft.

Beilage C (zu Anmerkung 10).

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 13. März 1876 (R. B. 197).

§ 1. Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§ 2. Das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt besteht aus dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Rätthen des Reichs-Eisenbahn-Amtes und

¹⁾ Jetzt Reichsamt f. d. Verwaltung der Reichs-eisenbahnen II 2b Anm. 4 d. B.

²⁾ Weil. A.

³⁾ Weil. A.

drei richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung drei Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amtes darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amtes nicht theilnehmen.

§ 3. Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatfächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§ 4. Sind die nach § 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amtes bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in § 2 aufgeführten Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittlung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§ 7. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amtes mit Gründen auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

3. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. November 1838

(G. S. 505)¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm usw. usw. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen²⁾ und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften³⁾ zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten Unseres Staats-Raths, wie folgt:

¹⁾ Inhalt des „Eisenbahngesetzes“: § 1—6 rechtliche u. finanzielle Begründung der Eis., § 7—22 Grunderwerb u. Bau, § 23—25 allg. Vorschr. über den Betrieb, § 26—35 Entgelt für Bahnbenutzung, § 36, 37 Verhältnis zur Postverwaltung, § 38—41 Eis-Mgabe, § 42 staatliches Erwerbsrecht, § 43—49 allg. Vorschr. — Geltungsbereich auch die 1866 einverleibten Landesteile B. 19. Aug. 67 (Beilage A), das Fidejucium G. 23. März 73 (G. S. 107) u. Waldeck G. 11. März 70 (Wald. RegBl. 29), geändert durch G. 22. Nov. 09 (Saf. 117, GVB. 10 S. 25). Für Hohenzollern gilt ein besonderes EisG. 1. Mai 65 (G. S. 317); von diesem haben heute noch Bedeutung: § 7 (entspricht EisG. 38 § 14, jedoch ohne Beschränk. auf Anlagen zur Sicherung der Nachbargrundstücke), § 9, 10 (entpr. EisG. 38 § 22, 23); ferner Staatsverträge mit Württemberg 3. März 65 (G. S. 921) u. 15. Juni 87 (G. S. 456), mit Baden 3. März 65 (G. S. 930). Lauenburg: W. B. II 88 Anm. 1 a. — Entstehungsgeschichte Gleim Arch. 88 S. 797 u. EisR. § 6. Hervorgegangen aus den Erwägungen, welche die Staatsregierung bei der Entscheidung auf die ersten Konzessionsgesuche anstellte, regelte das G. die Verhältnisse der Eis. in Anlehnung an das Recht der Kunststraßen, denen es die Eis. auch insofern gleichstellte, als es jedermann die Möglichkeit eröffnete, diese gegen Entrichtung eines Begegeldes — „Bahngeld“ — mit eigenen Fahrzeugen zu befahren. Aus der

Entstehungsgesch. des G. erklärt es sich ferner, daß das G. als Unternehmer nur Aktiengesellschaften ins Auge faßte u. den Charakter eines Konzessionschemas trägt. Trotzdem ist es in wichtigen Teilen seines Inhalts auch für den Staatsbetrieb maßgebend geworden u. noch heute die Grundlage des preuß. EisRechts.

²⁾ Eisenbahnen i. S. des G. (wie i. S. der RVerf.) sind nur die Eis. im engeren Rechtsinne, also nicht die Kleinb. u. die nicht dem öff. Verkehr dienenden Schienenbahnen (I 1, I 2 a Anm. 5 d. W.). Kennzeichen für die Anwendbarkeit des G. ist die Genehmigung der Bahn durch landesherrl. Entschließung (Anm. 6); ist die Genehm. von einer Provinzial- oder Lokalbehörde ausgegangen, so folgt schon hieraus, daß die Bahn keine „Eisenbahn“ ist RGer. XXVIII 207. Ob ein Unternehmen als Eis. oder als Kleinb. zu behandeln ist, muß demnach bereits vor der Genehm. entschieden werden. Weiteres KleinbG. § 1.

³⁾ Das G. geht zwar von den Verhältnissen der von Aktienges. betriebenen Privatbahnen aus, gilt aber, soweit sein Inhalt auf Staatsbahnen anwendbar ist, auch für diese. Gleim, EisR. S. 85; RGer. XXIII 221, W. B. V 392. Eis. des Deutschen Reichs unterliegen grundsätzlich und vorbehaltlich RVerf. Art. 41 gleichfalls dem G. Gleim EisR. S. 66, 130 ff. Ebenso fallen fremde Staatsbahnen unter das G., soweit nicht ihre Verhältnisse in Staatsverträgen (Anm. 6) besonders geordnet sind.

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an den Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits erteilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen⁵⁾, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung⁶⁾ erteilt, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sey.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1. die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei⁷⁾; (2—6)⁸⁾.

⁴⁾ An Stelle des Handelsministers getreten RG. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25). G. 13. März 79 (GS. 123) Art. II bestimmt:

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden dahin abgeändert, daß in Beziehung auf die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten der Minister für Handel und Gewerbe, im Übrigen der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt.

⁵⁾ G. des StMin. 30. Nov. 38 betr. Prüfung der Anträge auf die Konzessionierung zu Eis-Unternehmungen (RB. II 98) u. G. 11. Juli 11 I D 8912 betr. Vorschr. über allgemeine Vorarbeiten für Eis. Der Unternehmer hat die Nützlichkeit u. Ausführbarkeit des Unternehmens durch „Vorarbeiten“, u. zwar die wirtschaftlichen und die „allgemeinen“ technischen „ausführliche“ Anm. 15) zu erweisen; zu diesem Zwecke sind anzufertigen: eine Übersichtskarte, Lage- u. Höhenpläne, ein Erläuterungsbericht, ein Kostenüberschlag, eine Denkschrift, eine Ertragsberechnung, ein Betriebsplan. Zur Vornahme der techn. V. ist die Genehm. des Min. nötig (Glein S. 96), ferner die enteignungsrechtl. Gestattung durch den Reg. Präs. (EntG. § 5). Zuziehung der Bergbehörde G. 2. Mai 87 (RB. 271), der Forstbehörde G. 20. Juli 74 u. 10. Feb. 82 (Glein S. 348), der Staats-Domänenverw. G. 28. Dez. 91 I 18 846, der Kommandantur usw. G. 6. Feb. 82 (Glein EisR. S. 206), der Postbehörde EisPostG. Vollzugsbest. (IX 2 Beil. A d. B.) Ziff. VI, der Zollbehörde X 2 Anm. 2 d. B. Zusammenfassung der Best. üb. Berücksicht. der betriebl. wirtschaftl. Interessen b. d. Vorarb. f. neue Bahnen G. 30. Juni 09 (RB. II 104). — Privatbahnen: Münstersche Samml. (II 5 Anm. 1. d. B.) S. 300 ff.

⁶⁾ Das Recht, eine Eis. zu bauen u. zu betreiben, (Eis-Unternehmensrecht, Anm. 52), gehört zu den Staatshoheitsrechten. Seine Ausübung durch den Staat selbst ist ein Akt der Staatsverwaltung. Private (z. B. Aktiengesell., natürl. Personen, fremde Staaten) bedürfen dazu der Erteilung eines Privilegs — Konzession —, die nach § 1 durch Entschliesung des Landesherrn erfolgt

(Bau oder Konzession. durch das Reich RVerf. Art. 41). — An dem Erfordernis staatlicher Genehm. ist durch die neueren Regelungen des Aktienrechts nichts geändert Anm. 9. — Als Muster ist in Beilage B die Konzessionsurkunde für die Brandenburg. Städtebahn abgedruckt. — Verfahren bei der Konzessionserteilung: Ist die Prüfung (Anm. 5) günstig ausgefallen, so werden durch den Min. die Konz.-Bedingungen (§ 49) entworfen u. dem Unternehmer sowie dem RBV. mitgeteilt. Fällt sodann die Beschlußfassung des StMin. zugunsten der Erteilung aus, so wird die Urkunde dem Könige zur Vollziehung vorgelegt u. nach G. 10. April 72 (Beilage O) veröffentlicht. Das weitere ergibt Beil. B Ziff. XVIII. Fremden Staaten pflegt die R. durch Staatsvertrag erteilt zu werden. — Die Rechtsfolge der R. ist die Erlangung eines Privilegs, kraft dessen der Beliehene befugt ist, auf Grund des staatl. Hoheitsrechts, aber in eigenem Namen u. für eigene Rechnung die Bahn zu bauen u. zu betreiben. Gleim, EisR. S. 75. Mit diesem Rechte geht die Verpflichtung zum Bau u. Betrieb Hand in Hand, a. a. D. S. 155. Die Wirkung der R. tritt mit ihrer Aushändigung u. Veröffentlichung ein, a. a. D. S. 109. Das Recht ist an die Person des Beliehenen gebunden, seine Übertragung von landesherrlicher Genehm. abhängig, a. a. D. S. 81. Weitere Streitfragen a. a. D. S. 76 (rechtl. Natur der R. Verleihung), 78 (Widerruflichkeit), 109 (Rechtswirkung der bloßen Aushändigung u. des Versprechens der R.). Die R. erlischt u. a. durch Wegfall der Voraussetzungen — z. B. durch Ablauf der Zeit, sofern sie (was in Preußen nicht üblich ist) auf eine bestimmte Dauer erteilt ist, oder durch Eintritt einer auflösenden Beding. —, ferner durch Entziehung gemäß EisG. § 21 oder § 47, durch Aufhebung gegen Entschädigung gemäß R. Einl. § 70, durch Staatsankauf (EisG. § 42); f. auch Beil. B Ziff. VIII 6 u. XVII. — Stempelpflicht StempelsteuerG. (IV 6 b d. B.) Tarifstelle 221.

⁷⁾ Jetzt ReichsstempelG. 15. Juli 09 (RGV. 833) Tarifrnr. 1 a u. Befreiung b zu Tarifrnr. 1.

⁸⁾ Die weiteren Best. behandeln die Ausgabe der Aktien u. die Verpflichtungen der Aktienzeichner; hierfür ist jetzt StGB. (namentlich § 179, 218—221) maßgebend. — Beil. B Ziff. II.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen⁹⁾; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn.

¹⁰⁾ So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung¹¹⁾ der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch

⁹⁾ Nach G. 11. Juni 70 (WGB. 375) § 2, 3 bedarf die Aktienges. als solche zu ihrer Errichtung nicht mehr staatlicher Genehmigung, aber die Vorschr. der Landesgesetze, nach denen der Gegenstand des Unternehmens dieser Genehm. u. das Unternehmen der staatl. Beaufsicht. unterliegt, sind aufrechterhalten geblieben. Die Staatsregierung überwacht daher die Übereinstimmung des Statuts und seiner späteren Änderungen mit den Konz. Bedingungen C. 6. Sept. 71 u. 24. Mai 77 (WGB. 78 C. 4, 2), Weil. B. Ziff. XVIII, VI. — Untergeordnete Statutänderungen können vom Min. genehmigt werden AG. 27. Mai 72 (WGB. II 119). — Erneuerungs- und Reserveronds Weil. B. Ziff. IX 3. — Führung des Betriebs auf Kleinbahnen durch Privateis. C. 17. Sept. 98 (WGB. 578), auch C. 15. Jan. 03 (WGB. 39).

¹⁰⁾ WGB. § 200 in Verb. m. § 195 Abs. 1 Ziff. 6; § 210.

¹¹⁾ § 4 Satz 1 — noch jetzt eine Hauptgrundlage des preuß. Eig. Rechts — überträgt dem Min. für alle Eisenbahnen (Staats- u. Privatbahnen) die Planfeststellung, d. h. die rechtswirksame Bestimmung über Lage, Gestalt u. Beschaffenheit der Bahnanlage in allen Bestandteilen u. darüber, ob, wo u. wie besondere Anlagen — Nebenanlagen — zum Schutze der durch die Bahnanlage berührten öffentlichen oder privaten Interessen (Anm. 12, 13) auszuführen sind. Gleim Eig. R. C. 341; C. 12. Okt. 92 (Weil. F). Zur Bahnanlage gehören nicht nur der Bahnkörper selbst nebst den Stationen, sondern auch die Anlagen, die zum Schutze des Bahnkörpers u. zum Schutze oder zur Ausführung des Betriebs nötig sind, wie Seitengräben, Schneeschutzanlagen, Einfriedigungen, Wasserstationen, Blockstationen; ferner Hilfsanlagen, die nicht unmittelbar dem Betriebe dienen, wie Werkstätten, Gasanstalten, Beamtenwohnhäuser Gleim C. 181. — Zust. G. § 158 bestimmt:

Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlussfassung in Wegebaufachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. C. 505) und nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. C. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

Überhaupt ist die Ausglei chung der bei dem Bahnbau zu berücksichtigenden öffentlichen Inter-

essen durch § 4 betragt ausschließlich in die Hand des Min. gelegt, daß er allein zu allen durch die Planfestst. erfordernten Entscheidungen polizeilicher Art zuständig ist, auch wenn in den Gesetzen hierfür sonst eine andere Zuständigkeit oder ein besonderes Verfahren vorgesehen ist. Gleim C. 170 ff. Anwendung dieses Grundsatzes auf Veränderungen an Bahndurchlässen für Entwässerungsgräben u. auf solche Veränd. an den Gräben selbst, welche die Bahnanl. berühren, DR. Arch. 05 C. 465. — C. 20. Dez. 06 (WGB. II 201) betr. eiserne Brücken, die Staatseis. kreuzen. — C. 13. März 11 (WGB. 33) betr. Beding. f. fremde Starkstromanlagen auf Bahngelände. — KleinbG. § 8, 29. — Ausnahmen. Durch die Planfestst. wird nicht ersetzt:

a) Für Hochbauten die baupolizeiliche Genehmigung, jedoch nur für die Konstruktion, nicht auch für die Belegenheit der Gebäude. Gleim C. 174 ff., 370; DR. V 324 u. GG. XVII 274. Ferner DR. Arch. 98 C. 146, Entsch. L 51, GG. XXIV 150. C. 25. Mai 98 (WGB. 187). Hessen: VerZtg. 07 C. 1294.

b) Für Wohnhäuser außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft die Anseidelungsgenehmigung gemäß G. ^{25. Aug. 76} ^{10. Aug. 04} (GG. ⁴⁰⁵ ²²⁷) § 13, 4. Juli 87 (GG. 324) § 14, 13. Juni 88 (GG. 243) § 13, 11. Juni 90 (GG. 173) § 1. Gleim C. 372 ff.; DR. V 392 u. GG. V 252.

c) Für Feuerstellen in der Nähe von Waldungen die feuerpolizeiliche Genehmigung gemäß Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GG. 230) § 47—50. Gleim C. 377; DR. GG. V 252.

d) Für gewisse gewerbliche Anlagen die gewerbepolizeiliche Genehmigung (I 2 a b. W. Weil. A Anm. 2 B).

Die Entscheidung des Min. ist endgültig u. nicht durch Rechtsmittel anfechtbar. Sie wird als vorläufige Planfeststellung bezeichnet, weil sie i. S. EntG. § 15 eine solche bedeutet u. für den Fall einer Enteignung in den durch § 18 ff. dieses G. vorgeesehenen Formen wiederholt werden muß. In letzterem Verfahren — der endgültigen Planfeststellung — darf aber der in 1. Instanz zuständ. Bezirksauschuß, soweit die eigentl. Bahnanlage in Betracht kommt, nicht ohne Genehm. des Min. den vorl. festgestellten Plan ändern — C. 5. März 75 u. 19. Nov. 98 (V 2 d. W. Anm. 98), 15. April 96 (WGB. 170, WGB. II 107, betr. Gleiskreuzungen), 8. Juni 99 (WGB. 191, WGB. II 111, betr. Brandschutzfreien); WBesch. 20. April 98 u. 28. März 01 (Arch. 01 C. 699) — u. ist letzte Instanz wiederum der Min. (EntG. § 22). — Die Entsch. gemäß § 4 ist eine im Rechtswege nicht anfechtbare polizeiliche Verfügung i. S. G. 11. Mai 42 (GG. 192); soweit die Bahnanlage gemäß § 4 genehmigt ist, müssen sich die benachbarten Grundeigentümer

alle Zwischenpunkte¹²⁾ wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten¹⁾ vorbehalten¹³⁾, ebenso sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge¹⁴⁾, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen¹⁵⁾.

die unvermeidl. Einwirkungen des Betriebs auf ihre Grundstücke gefallen lassen u. kann nicht Beseitigung oder Änderung der Anlage im Rechtswege verlangt werden; namentlich ist ein Anspruch auf Rückgabe des zur Anlage verwend. Geländes auch dann nicht gegeben, wenn die Inbesitznahme durch den Unternehmer widerrechtlich erfolgt ist. Gleim S. 364; Stölzel, Rechtsweg u. Kompetenzkonflikte (01) S. 274 Anm. 17; RGer. C. II 162, Entsch. VII 266, C. E. VII 221, RGH. C. XVI 131; auch RGer. LIX 70. Die Beschränkung des Rechtsweges auf Schadensersatzansprüche gilt schon für die Bauzeit, setzt also nicht etwa die Betriebsöffnung voraus. RGer. Arch. II S. 312). — Dieser Rechtszustand ist durch das BGB. aufrecht erhalten GG. BGB. Art. 125 (Art. 111?); C. 26. Nov. 99 (CWB. 331) C. II. Auch darf der Nachbar einer genehm. Eis-Anlage innerhalb seines Grundstücks nichts vornehmen, was voraussichtlich den Bestand der Eis-Anlage u. die Sicherheit des Eis-Betriebs gefährdet RGer. Arch. 02 S. 202. Der polizeil. Schutz der Bahn gegen derartige Gefährdungen durch die Anwohner usw. ist — im Gegensatz zu dem Schutze der Anwohner gegen Gefährdung usw. durch die Eis. (§ 14, 22) — Sache der Orts-, nicht der Landespolizei DB. XXIV 401. Ferner V 2 Anm. 12, 82 d. W. Für die ohne Genehmigung ausgeführten Anlagen gelten die allg. Rechtsgrundsätze RGer. XXXI 285 u. C. E. XXVI 73; RGH. Arch. 06 S. 1321. — Eingriffe der Ortspolizei in die durch § 4 (u. § 14) festgesetzte Zuständigkeit C. 8. Nov. 97 u. 3. Dez. 02 (Beilage D). — Die Zuständigkeit des Min. endet nicht mit der erstmaligen Planfestst. oder auch nur mit der Ausführung des erstmals festgest. Bauplans, sondern wirkt auch für spätere Planänderungen fort. Gleim S. 366; Anm. 29; C. 8. Juni 99 (CWB. 191, WB II 111). — § 4 begründet ein für die Dauer des Betriebs fortgeltendes Hoheitsrecht des Staates; wenn dieses bei den Staatsbahnen mit der Rechtsstellung des Staates als Unternehmer zusammentrifft, so folgt daraus nicht, daß das Hoheitsrecht bei den Staatsbahnen beseitigt ist, sondern daß ihm das private Recht des Unternehmers weichen muß u. Ansprüche eines Dritten aus einem mit dem Staate als Unternehmer geschlossenen Vertrage gegen den Staat als Inhaber des Hoheitsrechts höchstens in Gestalt von Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden können; z. B. ist eine Klage auf Wiederherstellung eines von der Eis-Dir. vertraglich gestatteten u. später beseitigten Gleisanschlusses nicht zulässig RGH. Arch. 04 1224.

¹²⁾ Übersicht über die bei der Planfeststellung zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen (Gleim § 42—54, Rannenberg im Arch. 93 S. 991 ff.):

- a) Landesverteidigung: VIII 2 d. W.
- b) Wegepolizei: Beilage E.
- c) Wasser-, namentlich Strom- und Deichpolizei (Gleim § 47, 48, Wasserrecht in Hessen VerZtg. 07 S. 1295) JustG. § 158 (Anm. 11). Bei der landespol. Prüfung (Anm. 15) sollen in allen geeigneten Fällen die beteil. Behörden u.

Privatpersonen eingehend darüber befragt werden, ob die geplante Bahnanlage Hochwassergefahr herbeiführen könne C. 26. Okt. 00 (CWB. 523, WB. II 103). Alle Entwürfe für Brückenbauten über schiffbare Gewässer sind vor der land. Prüfung den Schiffahrts-Interessenten zugänglich zu machen C. 16. Juni 04 (CWB. 219). Kommen nennenswerte deichpolizeil. Interessen in Frage, so sind die Wasser- u. Meliorations-Baubeamten bei der Aufstellung der Pläne wie bei der landespol. Prüfung zuzuziehen C. 16. Juni 02 (CWB. 307, WB. II 104). Die deichpolizeil. Genehmigung zur Anlegung usw. von Deichen nach C. 28. Jan. 48 (C. S. 54) § 1 brauchte neben der Planfeststellung nicht noch besonders eingeholt zu werden (WB. II 104 Anm. 1). Gleiches muß v. d. Genehm. zu den Anlagen gelten, die im G. zur Verhüt. v. Hochwassergefahren 16. Aug. 05 (C. S. 342) § 1 bezeichnet sind. Über Bahnbauten im Quell- u. Hochwasserabflußgebiet in Schlesien sind die Wasserpolizeibehörde, die Interessentenvertretung u. der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören C. 3. Juli 00 (C. S. 171) § 47, ausgedehnt auf die Spreck durch B. 16. Sept. 04 (C. S. 251); in Brandenburg u. dem Havelgebiet, der Prov. Sachsen die Wasserpol.-Behörde u. der Oberpräsi. C. 4. Aug. 04 (C. S. 197) § 35. — Aus der Rechtspr. des RGer.: Hat die Eis. auf Anordnung der Regierung Deichanlagen an einem öff. Flusse zum Schutze des anlieg. Kulturlandes gemacht, durch die den benachb. Wiesen der Vorteil regelmäßig wiederkehrender Überschwemmungen entzogen worden ist, so ist die Eis. hierfür nach allg. Rechtsgrundsätzen nicht ersatzpflichtig LXIV 24 (RN.), II 353 (Rhein. Recht). Ebenjowenig, wenn auf Anordnung der Regierung eine Eis. im Bette eines öff. Flusses angelegt und dadurch für die Nachbargrundstücke die Nutzung des Flusses z. B. als Verkehrsweg beschränkt wird (RN.) C. E. II 29, 312. Namentlich kann in letzterem Falle der Ersatzanspruch nicht auf RN. Einl. § 75 gestützt werden. C. E. III 364.

d) Baupolizei (Gleim § 49) V 3 Beil. A d. W.
e) Feuerpolizei (Gleim § 50) V 2 Anm. 60 d. W.

f) Post- und Telegraphenverwaltung (Gleim § 53) IX 2 d. W. Anm. 8 u. Beil. A Ziff. VI.

g) Zollverwaltung (Gleim § 54) X 2 Anm. 2 d. W.

h) Aus JustG. § 158 wird auch zu folgern sein, daß der Schutz gemeinnütziger Quellen — C. 14. Mai 08 (C. S. 105) — bei Eis-Bauten zur Zuständ. des Min. gehört.

¹³⁾ Private Interessen, die zu berücksichtigen sind, § 14; Bergwesen BergG. 24. Juni 65 (V 4 d. W.).

¹⁴⁾ B. D. § 27.

¹⁵⁾ Die ausführlichen Vorarbeiten (nur technischer Art), Vorsch. Münstersche Sammlung (II 5 Anm. 1 d. W.) S. 319; Gleim § 56. — Anm. 5; II 2 b d. W. § 4 a. Mitteilung an den Gemeindevorstand u. die Straßenbaupolizei C. 8. Mai 76 (V 3 Beil. A d. W.); an die Provinzialverwaltung C. 2. April 80 (Senbel, EntG. C. 117).

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen¹⁶) kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten⁴), welcher dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist¹⁷).

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben¹⁸); zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung¹⁹) nöthig²⁰).

Wichtigere Entwürfe, die in die von anderen Behörden, namentlich der Landespolizei, zu vertretenden Interessen wesentlich eingreifen, sollen diesen zunächst schon vor der landespol. Prüfung (s. u.) mitgeteilt werden; u. U. empfiehlt sich, die Pläne überhaupt erst nach Erört. mit d. betheil. Behörden aufzustellen. E. 20. Juli 06 (EVB. 470), 31. Juli 08 I D 14064, 14. April 10 (EVB. II 106). Zusammenfassende Vorschr. E. 30. Juni 09 (EVB. II 104) u. 14. April 10 (a. a. D.). — Nach Abschluß der ausf. Vorarb. erfolgt die der Planfestst. vorangehende, vom Untern. zu beantragende landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs durch den Reg. Präsi. als Landespolizeibehörde unter Zuziehung der Eißauffichtsbehörde (EißDir., bei Privatbahnen Eißkommissar). Hierbei haben diese Behörden als Organe des Min. nach Ladung der Interessenten festzustellen, ob der Entwurf den durch ihn berührten polizeilichen u. privaten — E. 20. Okt. 96 (EVB. 307, EVB. II 108) u. 20. Mai 99 (V 2 Beil. C a d. W.) Ziff. 5 — Interessen Rechnung trägt. Eine Entsch. hat die Landespol. Beh. nicht zu treffen, nur darf sie dem Unternehmer die Herstellung von Nebenanlagen (§ 14) aufgeben, wenn dieser selbst zustimmt. Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ist der Entwurf mit dem Prüfungsvermerke zu versehen. — Gleim § 57; E. 12. Okt. 92 (Beil. F). Bekanntmachung u. Abhaltung örtlicher Termine E. 24. Okt. 70 (Gleim S. 356); Verfahren bei Zuanpruchnahme von Grundstücken, die staats-hoheitlichen Zwecken dienen, E. 5. Dez. 75 (Gleim S. 206); Erneuerung der Prüfung für den Fall, daß sich die Ausführung des Entwurfs verzögert, E. 28. Nov. 77 (EVB. 78 S. 13); Vollziehung der Prot. E. 23. Aug. 96 (EVB. 259, EVB. II 108) Anm. 12 u. 28. Privatbahnen II 5 Anm. 10 b. W. — Die Kosten der land. Prüfung u. Abnahme (§ 22) trägt der Staat E. 17. Okt. 00 (EVB. 509, EVB. II 138). — Änderungen, die der aufgestellte Bauentwurf vor oder bei der vorläuf. Planfestst. erfährt, sind in den Plan mit blauer, spätere mit grüner Farbe einzutragen. Gleim, EißR. S. 362, E. 24. April 90 (EVB. II 198).

¹⁶) Für den öff. Verkehr; im übr. KleinG. § 43.

¹⁷) Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber dieser Eißgesellschaften wird die Genehmigung nicht mehr — wie nach G. 17. Juni 33 (G. S. 75) — durch landesherrl. Privileg, sondern durch die Minister der Finanzen u. der öff. Arb. auf Grund eingeholter Kgl. Ermächtigung erteilt BGB. § 795 u. G. Art. 34 IV; E. 16. Nov. 99 (G. S. 562) Art. 8; E. (mit Muster zu Genehmigungsurkunden) 8. Nov. 00 (EVB. 527). — Weil. C § 1 Ziff. 9, BahneinheitsG. (I 5 b. W.) § 17, 18.

¹⁸) Bei der StEVB. ist die EißDir. Dritten gegenüber zum selbständigen Abschluß der Grund-

erwerbsverträge u. zur Entgegennahme der Auflassungserklärung ermächtigt ME. 30. März 86 u. E. 5. Mai 86 (EVB. 367). — Grunderwerb durch jurist. Personen: AG. BGB. Art. 7, E. 16. Nov. 99 (G. S. 562) Art. 6. — EntG. § 16, 17.

¹⁹) Zust. G. § 159 Abs. 1 bestimmt:

Die in den §§. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach §. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

§ 7 Satz 2 bezieht sich nur auf die dem Betriebe bereits übergebene Anlage, für diese aber auf Veräußerungen im weitesten Sinne, auch Zwangsvollstreckungen — Gleim S. 390 — u. ist, als dem öffentl. Recht angehörig, durch das BGB. nicht berührt; mit der Betriebsöffnung ist also das für das Unternehmen erforderliche Grundeigentum dem freien Privatverkehrsverkehr entzogen. Hierzu: Otto Mayer im Arch. f. öff. Recht XVI 65 ff.; Übersicht über die Rechtsprechung das. S. 79 Anm. 39. Ferner RGr. XVIII 341; Anm. 11; BahneinheitsG. (I 5 b. W.) § 5—7.

²⁰) Satz 2 (wie der ganze § 7) gilt auch für Staatsbahnen RGr. CE. IV 466. Verfahren für Einholung der Genehm. zur Veräußerung von Staatsbahngrundstücken E. 4. März 96 (EVB. 136) u. 17. Jan. 01 (EVB. 33). Die neuen G. über Erwerb von Privatbahnen für den Staat u. über den Bau neuer Staatsbahnen (vgl. auch II 4 § 7 d. W.) enthalten durchweg folgende Bestimmung:

Jede Verfügung der Staatsregierung über die .. (vorbezeichneten) Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

In älteren Gesetzen jener Art fehlte der vorstehende Abs. 2; G. 1. April 87 (G. S. 97) § 4 enthält in Abs. 1, 2 die vorstehenden Vorschr. und fährt in Abs. 3 fort:

§. 8²¹⁾. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen²²⁾.

(Abs. 2)²³⁾.

(§. 9—13)²¹⁾.

§. 14²⁴⁾. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft²⁵⁾ auch zur Einrichtung und Unterhaltung²⁶⁾ aller Anlagen²⁷⁾ verpflichtet, welche die Regierung²⁸⁾ an Wegen, Über-

Die Bestimmung in Absatz 2 gilt in gleicher Weise für die Verfügungen der Staatsregierung in Betreff derjenigen Eisenbahnen, rücksichtlich deren in früheren Gesetzen eine dem Absatz 1 entsprechende Vorschrift gegeben ist.

Übernahme verfügbar werdender Dienstgrundstücke aus anderen Zweigen der Staatsverwaltung durch die Domänen- oder Finanzverwaltung C. 22. April 04 (CBB. 138), Überweisung eisenbahnfiskal. Grundstücke an andere Verwalt.-Kessorts C. 21. Juni 88 (CBB. 169). Rückgabe früherer domänen- u. forstfiskal. Grundstücke durch StC. an landwirtsch. Verw. C. 29. Juni 05 (CBB. 199).

²¹⁾ Durch EntG. § 57 sind alle den Vorschr. dieses G. entgegenstehenden Best. aufgehoben worden. Danach sind die auf das Enteignungsrecht bez. Vorschr. in EißG. § 8—13 u. 15—19 als durch die des EntG. ersetzt anzusehen; in den neuen Landesteilen sind sie gar nicht eingeführt (Weil. A § 1).

²²⁾ Hiernach war das Enteignungsrecht ohne weiteres mit dem Eisenbahnunternehmensrecht verbunden. Da aber EntG. § 2 ausnahmslos Verleihung des EntR. durch Kgl. Verordnung fordert, ist anzunehmen, daß die nach Inkrafttreten des EntG. begründeten Eißunternehmensrechte nicht mehr das EntR. ohne weiteres in sich schließen. Gleim S. 147 ff. (N. M. Eger Anm. 16 zu EntG. § 2). Nach der heutigen Übung geschieht die Verleihung des letzteren bei Privatbahnen in der Konzessionsurkunde (Weil. B Eingang), bei Staatsbahnen in der Kgl. B., in der die bauleitende Behörde bestimmt wird.

²³⁾ Jetzt EntG. § 23.

²⁴⁾ Eine noch jetzt für Privat- wie für Staats- eib. gültige Vorschr. von großer prakt. Bedeutung. Ausführlich: Gleim, EißR. § 51, Seydel u. Eger zu EntG. § 14, DB. IX 186. § 14 ist nicht durch den gleichart. § 14 EnteignungsG. aufgehoben, schon weil letzterer nur für das EntVerfahren gilt; in diesem Verf. kann allerdings EißG. § 14 nicht mehr angewendet werden. ZustG. § 158; C. 21. Juni 80 (CBB. 284); DB. a. a. D.; Gleim S. 314 ff. Erört. über das Verh. der beiden §§ zu einander in den Anm. zu beiden in d. B.

²⁵⁾ Bezieht sich auch auf Staatsbahnen. — Verpflichtet ist auch nach EißG. § 14 die mit dem Enteignungsrechte beliehene Person, gleichviel ob sie das Unternehmen in eigenem Interesse oder für einen Dritten betreibt RGer. IX 276.

²⁶⁾ In EntG. § 14 ist die Unterhaltung dem Unternehmer nur insoweit auferlegt, als sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demz. Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. In gleichem Sinne ist EißG. § 14 auszulegen. Gleim S. 306; anscheinend a. M. RGer. C. XV 333.

²⁷⁾ V 2 Anm. 57 d. B.

²⁸⁾ A. Zuständig ist der Min.; die Regierung (jetzt der RegPräsident) darf nur solche Auflagen machen, mit denen sich der Unternehmer einverstanden erklärt C. 12. Okt. 92 (Weil. F). Die Ortspolizei ist überhaupt nicht zuständig DB. IX 238, auch C. XXIV 3. Ebenso wenig ist zu Wegeänderungen das in ZustG. § 57 vorgeordnete Verfahren erforderlich C. 18. Okt. 74 (WB. II 158). (Im Falle EntG. § 14 ist die Enteignungsbehörde zur Entsch. berufen.) Die Anordnung ist eine polizeil. Vf. i. S. des G. 11. Mai 42 (Anm. 11). Gegen Entsch. des RegPräs. gibt es nur Beschwerde beim Minister DB. IX 393; ferner unten B a. — Die zur Feststellung durch den Min. bestimmten Baupläne müssen die nach § 14 erford. Anlagen enthalten C. 20. Okt. 96 (CBB. 307). — Weil. D.

B. Verhältnis des § 14 zum Privatrecht. Nach seinem Wortlaute begründet § 14 Abs. 1 eine Verpflichtung des Unternehmers zur Einricht. usw. nicht der Anlagen, die zur Sicherung gegen Gefahren usw. nötig sind, sondern derjen., die zu diesem Zwecke von der Regierung für nötig befunden werden. Rechtsgrundlage der Verpflicht. ist also nicht das sachliche Bedürfnis, sondern die formale Anordnung der Regierung. Daher wird — ebenso für EntG. § 14 — fast allgemein angenommen, daß die Vorschr. nur eine öffentlich-rechtliche Anordnungsbezugnis der Reg. festlegt, in das Privatrecht aber überhaupt nicht eingreift. Einzelnes:

a) Zur Anordnung ist nur die Regierung befugt, u. nur durch ihre Vermittlung kann der Anlieger den Unternehmer zur Einricht. usw. nötigen; der Rechtsweg ist über die Verpflicht. des Unternehmers zur Herstellung u. Unterhaltung der Anlagen nicht zulässig RGH. C. II 57, Arch. 98 S. 1083; RGer. C. I 362, C. IV 184, Arch. 08 S. 1266. Ebenso wenig dürfen im Rechtswege die für Herstellung von Anlagen aufzuwendenden Kosten eingefordert werden RGer. C. III 375. Auch kann die Anordnung der Reg. nicht im Rechtswege nachgeprüft oder abgeändert werden RGer. C. I 362, RGH. Arch. 06 S. 1321. Anders, wenn die Eiß. sich privatrechtlich zur Herstell. verpflichtet hat RGer. C. XXVI 73.

b) Die Reg. ist bei ihrer Anordnung nicht auf Fälle, in denen ein zivilrechtl. Ersatzanspruch besteht, beschränkt oder v. Anträgen der Anlieger abhängig Seydel, EntG. S. 89; RGer. C. IV 430.

c) § 14 begründet nicht eine von den Normen des Zivilrechts abweichende, namentlich nicht eine über sie hinausgehende Haftung des Unternehmers RGer. C. II 116, C. IV 430. Es werden aber die auf anderweiter Rechtsvorschr. beruhenden Schadensersatzansprüche der Anlieger durch § 14 u. seine Handhabung nicht berührt u. hat ihnen gegenüber eine Berufung des Unternehmers auf § 14 keine rechtl. Bedeutung RGer. VII 265, auch C. I 362, C. II 263, C. XIV 40.

fahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluth-Anlagen usw. nöthig findet²⁹⁾, damit die benachbarten Grundbesitzer³⁰⁾ gegen Gefahren und Nachtheile³¹⁾ in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden³²⁾.

³³⁾ Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

(§. 15—19)³⁴⁾.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet³⁵⁾.

§. 21. Der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ wird nach vorgängiger Berechnung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen³⁶⁾.

d) Soweit infolge der Regierungsanordnung tatsächlich ein Schaden nicht entstanden ist, entfällt ein an sich begründeter Entschädigungsanspruch V 2 Anm. 66 B d. W.

e) Ob die Eisverwaltung für gänzliche Nichtbefolgung oder nicht ordnungsmäß. Befolgung der ihr nach § 14 gemachten Auflagen entschädigungspflichtig ist, entscheidet sich nach den allg. Rechtsgrundsätzen über Haftung für außervertragl. Verschulden, jetzt nach BGB. § 823. RGer. GE. XXII 157. Für das Gebiet des R. : RGer. XXXII 283, GE. II 116, Arch. 94 S. 380. Keine Ersatzpflicht, wenn der Interessent dem Unternehmer gegenüber die Herstell. der Anlage vertraglich übernommen hat u. der Schaden dadurch entsteht, daß ersterer dieser Verpflichtung nicht nachkommt RGer. GE. VIII 170.

f) In neueren Entsch. — übr. schon GE. I 362 — vertritt das RGer. eine abweichende Auffassung: Im allg. könne sich der Unternehmer bei Schadensersatzansprüchen darauf berufen, daß weitere als die von ihm getroffenen Schutzmaßregeln von der Reg. nicht angeordnet seien; eine Ausnahme greife Platz, wenn der Unt. die von der Reg. nur allgemein angeordneten Anlagen in einer dem Zwecke nicht entsprechenden Weise ausführe u. so durch sein Verschulden Schaden verursache; ferner wenn er gewußt habe oder bei gehöriger Aufmerksamkeit habe wissen müssen, welche Anlagen oder Einrichtungen zum Schutze der Anlieger gegen Gefahren usw. erforderlich, zugleich vom techn. Standpunkt aus ausführbar und mit den Zwecken des Unternehmens verträglich gewesen seien, und diese gleichwohl, weil nicht von der Reg. angeordnet, unterlassen habe; stelle sich in der Folge heraus, daß die Anordnungen der Reg. unzulänglich gewesen seien, so mache sich der Unt. schadensersatzpflichtig, wenn er nicht die nunmehr als notwendig erkannten Maßregeln — nicht aber auch Vorkehrungen für außerordentl., nicht vorhersehbare Verhältnisse (Hochwasser!) — rechtzeitig in Angriff nehme und thunlichst schnell ausführe RGer. XXXII 283, XXXVII 269, LIII 23 (EtWB. hatjet auch f. d. früheren Privatbahnen); GE. XII 336, XIV 40 u. XV 310. Den Unt.

muß aber ein Verschulden treffen GE. XXIV 396, XXVII 340. — A. M. von Schilgen bei Gruchot XLI 497 (anderf. Bering das. XLII 38), Gleim in Ztschr. f. Kleinb. 02 S. 603, Seydel Anm. 9 zu EntG. § 14; f. auch RGer. LXIV 24 u. GE. XXV 65.

²⁹⁾ Die Befugnis der „Regierung“ besteht auch nach der Betriebsöffnung fort DB. IX 393, RGer. GE. IV 184; Gleim S. 308. Fällt das Bedürfnis fort, so kann die Anordnung aufgehoben oder eingeschränkt werden Gleim S. 311, Seydel Anm. 2 zu § 14 EntG.

³⁰⁾ Im Gegenfaze zu EisG. § 4 einerseits, EntG. § 14 andererseits gilt EisG. § 14 nur für Einrichtungen, die zum Schutze der Anlieger, nicht aber für solche, die ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienen, z. B. nicht für öffentl. Wege als solche — DB. IX 186, Arch. 83 S. 546 — oder für Brandschutzstreifen DB. Arch. 97 S. 1221; E. 8. Juni 99 (EWB. 191, RW. II 111). Nachträgliche Umwandlung eines auf Grund § 14 angelegten Privatweges in einen öffentlichen begründet nicht die öffentlichrechtliche Wegebaupflicht der Eisverwaltung DB. Arch. 02 S. 681.

³¹⁾ V 2 Anm. 63 d. W.

³²⁾ Auf das zur Ausfüh. d. Anlagen erford. Gelände erstreckt sich das Enteignungsrecht des Unternehmers E. 8. Juni 99 (Anm. 30).

³³⁾ Ob im Falle Abf. 2 der Unternehmer oder der Anlieger die Kosten zu tragen hat, ist eine im Rechtswege zu entscheidende Privatrechtsfrage DB. GE. VI 273. EntG. § 14 enthält eine gleichart. Vorschr. nicht.

³⁴⁾ Anm. 21; EntG. § 57.

³⁵⁾ Die unmittelb. Haftung des Unternehmers gegenüber den durch die Ausführung des Unternehmens Geschädigten wird durch § 20 nicht berührt Gleim, EisR. S. 166. — Beil. B Ziff. VIII 1, RN. Einl. § 75 (subsidiär: RGer. GE. XXIV 399), BGB. GE. Art. 109, BGB. AG. Art. 89 Ziff. 1 a.

³⁶⁾ Gleim, EisR. § 37; Schmüdel in GE. XI 287 ff., 362 ff. — § 47; Beil. B Ziff. VIII 4—6; BahneinhG. (I 5 d. W.) § 39. — KleinbG. § 23.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage³⁷⁾, von der Regierung³⁸⁾ die Genehmigung dazu erteilt worden³⁹⁾.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei⁴⁰⁾ wird, nach einem darüber von dem Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ zu erlassenden Reglement⁴¹⁾, der Gesellschaft⁴²⁾ übertragen⁴³⁾. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen⁴²⁾.

³⁷⁾ Gleim, Eism. § 65, 66. — BahneinheitsG. (I 5 d. W.) § 3. — Die Revision, „Abnahme“, erfolgt gemeinsam durch EisBehörde (bei StEB.: EisDir., bei Privatbahnen: EisKommissar) vom Standpunkte der EisInteressen u. durch Regierungspräf. vom landespolizeil. Standpunkte aus. Verfahren: Gleim S. 413 ff.; E. 12. Okt. 92 (Beil. F), 23. Aug. 96 (EVB. 259, WB. II 108), 2. Juni 97 (EVB. 163, WB. II 109), 16. Juli 98 (EVB. 192, WB. II 125). Vor der Eröffnung neuer Strecken, Stationen u. durchgehender Gleise ist dem REVA. Anzeige zu machen Vf. 15. April 99 (E. REVA. 5). Ferner II 5 Anm. 10 d. W. Schreibt für Hochbauten, die besonderer haupolizeil. Genehm. bedürfen (Anm. 11), die Vaupolizeid. eine Abnahme durch die Vaupolizeibehörde vor, so hat diese gleichfalls stattzufinden Gleim S. 416. Dampfkessel in Lokomotiven WD. § 43, andere Dampfkessel Anw. 16. Dez. 09 (EVB. 10 S. 47) Abschn. III; 2a Beil. A Anm. 20 d. W.; Tender u. Wagen WD. § 44.

³⁸⁾ Min.: Anm. 19 u. VerwD. § 4 d; zweite Gleise bei Staatsbahnen E. 22. Nov. 98 (WB. I 633: Genehm. des Min. nicht nötig, aber Bericht üb. das Ergebnis der landespol. Abnahme u. den Eröffnungstermin), bei Privatbahnen II 5 Beil. B a d. W. Ziff. 2.

³⁹⁾ Die Genehm. ist polizeil. Vf. i. S. G. 11. Mai 42 (G. E. 192). Erst mit der Betriebsöffnung wird die Bahn eine Eisenbahn im vollen Sinne des Eism., z. B. der WD., des HVB., der EVD. (anders HVB. u. StGB.). Überficht im alphabet. Register unter „Betriebsöffnung“.

⁴⁰⁾ Fritsch in v. Stengels Wörterb. d. D. VerwaltRechts I 664, Schund, Grundzüge des VPolRechts in Preußen, Tübingen 1910. — Bahnpolizei ist die obrigkeitl. Fürsorge für Sicherheit u. Ordnung des EisBetriebs u. Verkehrs, u. zwar sowohl dem Publikum wie den EisVerwaltungen gegenüber; ersteres wird in § 23, letzteres in § 24 behandelt WB. XXIII 369.

⁴¹⁾ Setzt WD.

⁴²⁾ Anm. 3. — Zuständig sind (RGer. Arch. 02 S. 1132):

a) zum Erlasse von bahnpolizeil. Verordnungen für das Reich der VR. (RVerf. Art. 43, Art. 7 Ziff. 2), für Preußen der Min. (WB. § 136);

b) zum Erlasse von allg. Anordnungen (deren Verletzung reichsrechtlich unter Strafe gestellt ist) zur Aufrechterhalt. der Ordnung innerh. des Bahngebiets u. bei d. Beförd. von Personen u. Sachen: die EisVerwaltungen WD. § 77, 82;

c) zum Erlasse von polizeil. Strafverfügungen wegen Bahnpol.-Übertretungen gemäß EisG. § 23 in Verb. mit G. 23. April 83 (G. E. 65) § 1 bei Staatsbahnen: die Vorstände der Betriebsämter VerwD. § 11 Abs. 1 c, bei Privatbahnen die Behörden der allg. Polizei VerZtg. 01 S. 946, E. 11. Aug. 03 (WB. II 86).

d) zur unmittelb. Ausübung der Bahnpolizei: die BahnpolBeamt. (WD. § 74, 75).

Ferner II 2 b Anm. 18 F, VI 3 Anm. 20 ff.; Vtr. m. Hessen u. betr. Main-Neckarb. II 4 Beil. A Art. 17 u. Unterbeil. A 1 Art. 11.

⁴³⁾ Der Bereich der Bahnpolizei beschränkt sich — WB. XXIV 401, RGer. Straff. XLII 313 —:

a) örtlich auf das Bahngebiet (WD. § 75 Abs. 1), d. i. den dem Transportgeschäfte der Eis. dienenden Teil ihrer Anlagen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen WB. XXIII 369, XXXVIII 261. Was hierunter fällt, ist Tatfrage: zum Bahngebiet gehören z. B. Zufuhrwege, die Teile der Bahnanlage sind (Beil. E Ziff. II) — WB. LVI 343, GE. VII 421, Arch. 11 S. 550) — u. bei Wegeübergängen in Schienenhöhe die Kreuzungsflächen WB. XXXVIII 261, Arch. 99 S. 1382, nicht aber Wege, die zwar im Bahneigentum stehen u. beim Bahnbau angelegt oder verändert sind, jedoch öffentliche Wege i. S. des allg. Wegerechts bilden WB. XXXII 219, sowie Wege u. sonstige Anl., die sich längs der Bahn anl. oder über oder unter ihr hinziehen WB. XXXVIII 261;

b) sachlich auf das, was zur Handhabung der für den Bahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist (WD. § 75 Abs. 1) WB. XXIII 369, Arch. 11 S. 550.

Innerhalb dieser Grenzen ist in der Regel (aber: Beil. E Ziff. II) die Bahnpolizeibehörde allein zuständig u. ein Eingreifen der Ortspolizei ausgeschlossen, unbeschadet des Rechtes jeder Behörde, im Einzelfalle mitbetroffene polizeiliche Interessen anderer Art gleichzeitig zu ordnen, sofern die gesamte Angelegenheit nur einheitlich geregelt werden kann WB. XXIII 369, XXXII 219, Arch. 99 S. 1378, Arch. 11 S. 550; RGer. Arch. 02 S. 1132; RGer. Straff. XXXVII 260. Namentlich darf sich die Ortspol. nicht in Maßregeln einmischen, die sich ganz oder hauptsächlich auf dem Gebiete des Bahnbetriebs vollziehen sollen, wie Rangieren auf Wegetrassungen WB. III 191, Einrichtung u. Handhabung v. Schranken WB. XXXVI 281, Freihalt. der Bahnstrecke von Hindernissen Arch. 99 S. 1382, Erricht. v. Bedürfnisanstalten f. d. Reisenden WB. GE. XXIV 107, Beleuchtung der in WD. § 49 (2) bezeichneten Bahnanlagen WB. LVI 343. Die Tatsache, daß eine Maßnahme den Bahnbetrieb berührt, schließt an sich die Zuständigkeit der Ortspol. noch nicht aus; ev. liegt es in der Hand des Min., die Anordnung der Ortspol. aufzuheben WB. XXXII 219. Meinungsverschiedenheiten zwischen Ortspolizei u. Bahnpolizei werden durch die gemeinsame vorgelegte Behörde entschieden WB. III 191; ein Verwaltungsstreitverfahren kommt nur in Frage, wenn die EisBehörde als Vertreterin des Unternehmers in Anspruch genommen wird WB. XXIII 369. Der Wirkungsbereich der Bahnpol. kann nicht durch allgemeine Anordnungen gleichgestellter Behörden (Straßenpolizeireglements!) eingeschränkt werden WB. GE. VII 421. — Ordnung des Verkehrs auf Bahnhofsvorplätzen (G. 11. März 50, G. E. 265, § 6 b anwendbar) RGer. Straff. XLII 13. — E. 6. Juni 89 (WB. II

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden⁴⁴).

§. 25⁴⁵). Die Gesellschaft⁴⁶) ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden⁴⁷), welcher bei der Beförderung auf der Bahn⁴⁸), an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen⁴⁹), entsteht und sie kann sich

116) betr. Verhütung v. Kollisionen zw. Bahnpolbeamten u. Beamten der allg. Pol.; E. 16. April 85 (EVB. 93, VB. II 116) betr. polizeil. Untersuchungen über EisUnfälle; E. 8. Nov. 97 u. 3. Dez. 02 (Weil. D).

⁴⁴) RVerf. Art. 43, B.D. § 27, 46 (1). — Über die Beachtung des § 24 haben lediglich die Organe der EisAufsicht zu wachen, nicht die Ortspol. VB. IX 238, Arch. 99 S. 1378. Letztere darf nicht aus Gründen, die unter § 24 fallen, einen Baukonsens verjagen VB. Arch. 98 S. 146. — § 24 schafft nicht eine vom Eigentum unabhängige gemeine Last zur Unterhaltung einer polizeil. Anstalt wie die Wegeunterhaltungspflicht VB. XV 285. — Über die einen Teil der Bahnanlage bildenden Wege Weil. E Ziff. II. — Weil. B Ziff. VIII 2, XVI. — Zwangsmittel gegen Privatbahnen E. 8. Aug. 94 (I 4 Weil. D d. W.). — Anm. 40.

⁴⁵) § 25 gilt (wie das ganze EisG.) nur für Eisenbahnen im engeren Rechtsinne (I 1 d. W.), nicht aber für Straßen- und sonstige Nebenbahnen RGer. XXVIII 207, LVIII 130 od. Privatanschlußbahnen LXV 69, aber auch für die Eisenbahnen ist sein Geltungsbereich durch die neuere Gesetzgebung eingeschränkt worden:

a) Die Haftpflicht für Unfälle, von denen die im Betriebe beschäftigten Arbeiter, Reichs- u. Staatsbeamten im Dienste betroffen werden, richtet sich nach den Unfall-Versicherungs- u. Fürsorgegesetzen (Abschn. III d. W.).

b) Die auf dem Frachtvertrage beruhende Haftpflicht für Beförderungsgegenstände ist durch HGB., EBD. u. ZntAb. (Abschn. VII d. W.) neu geregelt, § 25 gilt also dafür nicht mehr RGer. LXX 174, Rundnagel (VII 2 d. W. Anm. 8) § 2 Anm. 18. Die Neuregelung erstreckt sich nicht auf die in den Zügen laufenden Bahnpostwagen IX 2 Anm. 5 d. W.

c) H PfG. u. BGB. Das H PfG., das die Ersatzpflicht der Eis. für die Fälle der Tötung usw. von Personen — nicht auch für Sachbeschädigungen — von Reich wegen ordnete, enthielt in seiner ursprünglichen Fassung einen Vorbehalt zugunsten weitergehender Landesgesetze (§ 9 Abs. 1). EG. BGB. Art. 42 hat aber das H PfG. u. a. dahin abgeändert, daß jener Vorbehalt fortgefallen ist. Ferner regelt H PfG. die Haftung der Eis. für Unfälle anderer als der oben bei a bezeichneten Personen erschöpfend und sind nach EG. BGB. Art. 55 die privatrechtl. Vorschr. der Landesgesetze außer Kraft getreten, soweit nicht im BGB. oder im EG. BGB. ein anderes bestimmt ist. Hiernach ist EG. BGB. Art. 105:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

nicht auf Unfälle von Personen im Bahnbetriebe zu beziehen, § 25 also auf solche nicht mehr anwendbar. RGer. LVII 52; a. M. Osterlen in EG. XV 367. Damit ist zugleich das nur Personenunfälle betreffende G. 3. Mai 69 (G. 665) gegenstandslos geworden. Für Sachschäden steht dagegen § 25 nach wie vor in Kraft (abgesehen v. oben b). — E. 3. Mai 08 IV A 4. 142 betr. schnelle Erled. der Ansprüche aus § 25. — Der Anspruch aus § 25 kann übertragen werden, z. B. in Brandschadensfällen auf die Feuerversicherungsgesellschaft RGer. EG. XIX 22. ⁴⁶) Gilt auch für Staatsbahnen RGer. XXIII 221.

⁴⁷) Auch entgangener Gewinn RDSG. VI 9, RGer. LXIII 270.

⁴⁸) VI 5 Anm. 3 d. W. Dahin z. B. auch der Schaden, der durch Scheuen der Pferde vor EisZügen entsteht RGer. EG. II 23 u. 116. Verh. zur Haftung des Tierhalters (BGB. § 833) RGer. VerZtg. 07 S. 210.

⁴⁹) RGer. EG. II 164 wendet § 25 bei Beschäd. der auf einer benachb. Weiche ausgebreiteten Wäsche durch Auswurf von Asche aus der Eislokomotive an; RGer. EG. VIII 170 u. EG. XX 128, 311 scheint Ansprüche aus § 25 auch bei einem durch Lokfunken verurj. Brande zuzulassen. Im allg. behandelt aber das RGer. die Frage, inwieweit der EisUnt. für Immissionen, Erschütterungen, Lärm und sonstige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke haftet, nur vom Gesichtsp. der negatorischen Klage aus. Die grundlegenden Vorschr. des BGB. hierüber sind folgende:

§. 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§. 907 Satz 1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorzusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

§. 1004 Abs. 1. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Borenthaltung des Besizes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten⁵⁰⁾, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall⁵¹⁾ bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenserfolg befreiender, Zufall nicht zu betrachten⁵¹⁾.

§. 26⁵²⁾. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zu-

Schadenserfolg für Störungen kann grundsätzlich nur im Falle eines Verschuldens (§ 823) verlangt werden.

Diese Rechtslage erleidet aber zwei hier in Betracht kommende Ausnahmen.

I. BGB. §. 906. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig. Insoweit ist nach BGB. § 1004 Abs. 2 der Anspruch auf Beseitigung (§ 1004 Abs. 1, oben) ausgeschlossen.

II. Einwirkungen, die über die Grenzen des § 906 hinausgehen u. deshalb an sich unzulässig sind, kann der Eigentümer dann nicht verbieten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Duldungszwang entgegensteht, z. B. wenn sie durch Anlage u. Betrieb einer staatlich genehm. Eisenbahn (od. Kleinb.) herbeigeführt werden. (Anm. 11, auch Anm. 28 B a u. V 2 d. B. Anm. 66 B.) Alsdann tritt, wie nach RN. Einl. § 75 und analog BGB. § 904, an Stelle des Verbotungsrechts ein Anspruch auf Entschädigung, der, v. d. allg. Grundsätzen abweichend, nicht vom Nachweis eines Verschuldens abhängt, sondern allein in dem Befalle des Verbotungsrechts seine Begründ. findet.

Im Sinne des Vorstehenden (teilw. unter Berufung auf RN. Einl. § 75) RGer. Entsch. LVIII 130, LIX 70, LXIII 374, GE. XXIII 233, XXIV 54, XXVII 73, 311. Einzelheiten aus der Rechtspr. des RGer. (teilw. aus der Zeit vor Inkrafttr. des BGB.).

Es gilt nicht der Grundsatz der Prävention, d. h. gegen den Anspruch des Eigentümers kann nicht ein Einwand daraus hergeleitet werden, daß die störende Anlage schon bestand, als infolge einer Änderung in der Benutzung des geschädigten Grundstücks die Beeinträchtigung zutage trat. LVII 224, LXX 150. Der Unternehmer muß beweisen, daß eine vorhandene Einwirkung die Grenzen des § 906 nicht übersteigt, also nicht unzulässig i. S. § 907 ist. GE. XXVI 316. Anwend. des § 906 auf Eisenbahnbetrieb LXX 150, auf Straßenbahnbetrieb LVII 224. Begriff „örtliche Verhältnisse“ i. S. § 906: LXX 311, GE. XXVI 432. — Wer einen Teil seines Grundstücks für ein bestimmtes Unternehmen

(Eisenbahn!) verkauft, begibt sich im Zw. zugunsten des Käufers u. seiner Rechtsnachfolger des Anspruchs auf Entschädigung für die Nachteile (Zmissionen!), die für das Restgrundstück aus Anlage und Betrieb des Unternehmens entstehen XXIX 268, LXVI 126. GE. XII 55, Gleiches gilt für den Fall unentgeltl. Vergabe GE. XXII 172. Ebenso, wenn umgekehrt ein Eis. Unternehmer ein der Bahnanlage benachbartes Grundstück verkauft GE. XIII 11. — Nach BGB. kann der Verzicht auf Ersatz von Schäden, die aus dem Betrieb eines Unternehmens erwachsen, nicht ins Grundbuch eingetragen werden RGer. ENB. 02 S. 58 u. Jahrb. d. Entsch. XXI A 310. Dazu E. 15. Feb. 02 u. 3. Feb. 03 (ENB. 57 u. 52) u. 10. Aug. 05 (IV A 5. 163). Anderf. OLG. München GE. XXVI 208. — Einzelfälle: Lärm GE. III 267, IV 384; Einwirk. auf Quell-, Grund- u. Bachwasser das. II 439, V 67, VII 184, XIII 245, XIV 40; Erschütterungen das. V 171; Schwärzen der Häuser durch Rauch das. V 288; Entzündung durch eine aus dem Zuge geworfene Zigarre das. VII 248. Funkenflug fällt nach GE. XXVII 76 überhaupt nicht unt. die nach BGB. § 906 u. II. zu duldbenden Einwirkungen. Uble Gerüche infolge Entladung v. Knochenmehl u. dgl. das. S. 91.

⁵⁰⁾ Nicht ohne weiteres ist Verschulden das Unterlassen feuer sicherer Eindeckung eines der Eis. benachbarten Hauses RGer. GE. XX 128. — Verschulden eines Beauftragten kann dem Beschädigten nur angerechnet werden, wenn eigenes V. des letzteren (z. B. in der Auswahl) mitwirkt RGer. V 232, GE. XIV 160. BGB. ist zur Anwend. des § 25 nicht heranzuziehen, namentlich nicht § 254 RGer. LXIII 270, GE. XXIV 18 u. XXV 418. — Platho in VerZtg. 10 S. 1439.

⁵¹⁾ Gleichbedeutend mit „höhere Gewalt“ i. S. § 376. § 1 (VI 5 Anm. 8 d. B.) RGer. GE. I 360 u. GE. XXIV 18; zweifelhaft RGer. GE. XX 127.

⁵²⁾ Zu § 26—33 Gleim, Eism. S. 63, 71, 112, 128, 136; Fleck „Eisenbahntarife“ in Stengels Wörterb. d. d. Verw. Rechts. — Das Eisenbahnunternehmungsrecht (Anm. 6) umfaßt:

- a) die Herstellung u. Unterhaltung der Bahnanlage;
- b) den eigentl. Bahnbetrieb (Fuhrgeschäft), d. i. die Bewegung der Züge;
- c) die Beförderung von Personen u. Sachen in den Zügen (Frachtgeschäft).

§ 26—33 gehen von der dem Landstraßen- u. Wasserverkehr entlehnten Anschauung aus, daß zwar die Tätigkeit a nur in der Hand eines einzigen Unternehmers liegen, aber die Ausübung der Tätigkeiten b u. c neben ihm (dem HauptkonzeSSIONÄR) als Mitbetrieb auch anderen konzeSSIONIERT werden könne. Das G. unterscheidet daher zwei Arten von Vergütung für Benutzung der Bahnanlage zur Beförderung:

I. Das Bahngeld, d. i. die Vergütung, die (mangels besonderer Vereinbarung) von dem MitbetriebskonzeSSIONÄR an den HauptkonzeSSIONÄR

gestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

- 1) den angenommenen Tarif bei Beginn des Transportbetriebes und die späteren Änderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
- 2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer⁵³⁾ der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen⁵²⁾.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind⁵²⁾.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes⁵²⁾, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverfloffenen Jahren,

- 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
- 2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
- 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
- 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloffenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansaß kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte,

zu entrichten ist; es ist gemäß genauer Vorschr. des G. durch den Min. periodisch festzusetzen, u. zwar unter Zurückführung auf Personen- u. Rentner-Einheiten (§ 29 bis 31).

II. Den Fuhrlohn, den der Unternehmer von dem Publikum für die Beförderung (c) erhebt (§ 32, 33). Seine Bemessung ist für die ersten 3 Jahre dem Unternehmer freigegeben; dann ist er von dem Reinertrage des Unternehmens abhängig u. jede Erhöhung nur mit Zustimmung des Min. zulässig; Erhöhungen des Tarifs sind vor dem Inkrafttreten zu veröffentlichen; der Unternehmer muß für den tarifmäß. Satz alle zur Beförd. aufgegebenen „Waaren“ ohne Unterschied der Interessenten befördern. Über die sonst. Transportbedingungen trifft das EisG. keine Best.

Die Entwicklung des Eiswesens ist aber dahin gegangen, daß Mitbetriebs-Konzessionen überhaupt nicht erteilt worden sind, die Festsetzung des Bahngeldes also keine unmittelb. praktische Be-

deutung gewonnen hat. Wo tatsächlich (für kurze Strecken) ein gemeinsamer Betrieb derselben Bahnlinie durch den Konzessionär u. einen anderen Eis-Unternehmer eingerichtet worden ist, hat eine gütliche Einigung — unter Zustimmung des Min. — stattgefunden. — Heutiges Verfahren der Tariffestsetzung bei der StE. B. Verw. § 3 c, bei Privat-Nebenbahnen (Hauptbahnen in Privatverwaltung gibt es kaum noch) Veil. B. Ziff. IX 2. Ein festes Verhältnis zwischen der Höhe der Tarife und dem Reinertrage besteht nicht mehr. — Die sonst. Transportbedingungen sind jetzt in der Hauptsache durch StE., EBD. u. Int.üb., sowie durch Vereinbar. der Verwaltungen einheitlich für alle deutschen Eis. geordnet. Näheres Abschn. VII. — Ferner RVerf. Art. 45—47.

⁵³⁾ Durch landesherrl. Anordnung kann auch das Betriebsrecht einem Dritten an Stelle des Hauptkonzessionärs verliehen werden; dann geht auch die Bahnunterhaltung (Anm. 52 a) auf den Dritten über. Gleim, EisR. S. 72, 115, 129, 137.

Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grundkapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise⁵⁴⁾:

- 1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorzuliegenden Rechnungen der verflossenen $2\frac{3}{4}$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältnis der

auf die Bahn und deren Zubehör

und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazugehörigen Inventar

verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengekommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

- 2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältnis des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältnis auf Zentner-Einheiten zu reduzieren.
- 3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz

hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

- 4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren⁵⁴⁾. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen⁵²⁾.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29. und 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden⁵²⁾.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

- 1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ nicht erhöht werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Änderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen⁵⁵⁾ vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
- 2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern⁵⁶⁾.

⁵⁴⁾ Geschieht seit 1863 nicht mehr. Gleim S. 115.

⁵⁵⁾ Jetzt 2 Monate ESD. § 6 (5).

⁵⁶⁾ Jetzt HGB. § 453; ESD. § 6; Intüb. Art. 5, 11.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29. verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben⁵⁷).

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Minister der öffentlichen Arbeiten⁴) zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesezten Regierung einzureichen⁵⁷).

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu⁵⁸).

(§. 36, 37. Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber der Postverwaltung)⁵⁹).

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft . . .⁶⁰).

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit⁶¹).

(§. 39, 40. Verwendung des Ertrags der Eisenbahnabgabe)⁶²).

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden⁶⁰).

§. 42⁶³). Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
- 2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
- 3) Es muß der Gesellschaft die auf Übernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Übernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
- 4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
 - a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionaire im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.

⁵⁷) Beil. B Ziff. X. G. 6. Sept. 71 (GWB. 78 S. 4); 14. Juni u. 24. Okt. 01, 15. Feb. 02 (WB. II 134).

⁵⁸) Zust G. § 159 Abs. 2:

In Streitfachen zwischen Eisenbahn-Gesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs . . . entscheidet fortan der ordentliche Richter.

⁵⁹) Heutiges Recht Abschn. IX b. W.

⁶⁰) Spätere Gesetze über die EisAbgabe IV 4 b. W. — § 38—41 sind in den 1866 hinzugetre-

nen Landesteilen nicht eingeführt (Beil. A § 1). § 38 Abs. 1 Satz 2 ist als bloße Übergangsbest. hier nicht abgedruckt.

⁶¹) IV 5 Anm. 7 d. W.

⁶²) § 39, 40 aufgehoben durch G. 21. Mai 59 (GS. 243) § 1.

⁶³) Die zahlreichen „Verstaatlichungen“ von Privatbahnen, die in Preußen während der letzten Jahrzehnte vorgenommen worden sind, erfolgten ohne Anwendung des § 42 auf dem Wege gütlicher Einigung. — Anwendung des § 42 vor Ablauf der 30jährigen Frist Beil. B Ziff. XVII. — KleinbG. § 30 ff.

- b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.
- c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.
- d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Übernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen⁶⁴).

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt⁶⁵).

§. 45⁶⁶). Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten⁴), den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴) wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) statt des Bahn-

⁶⁴) Beil. B Ziff. XIII. Ferner Abschn. VIII d. W.

⁶⁵) § 44 ist durch Verf. d. Norddeutsch. Bundes Art. 41 Abs. 3 (gleichlautend mit RVerf. Art. 41 Abs. 3), also mit 1. Juli 67 „unbeschadet bereits erworbener Rechte“ aufgehoben worden. Da § 44 die Ausschließlichkeit des Unternehmungsrechts nur für 30 Jahre festsetzt, ist er gegenstandslos geworden. — I 2 a Anm. 13, Gleim EJR. S. 153 ff. — In den neuen Landesteilen gilt § 44 nicht Beil. A § 1.

⁶⁶) § 45 (Gleim, EJR. S. 190 ff.) ist durch RVerf. Art. 41 Abs. 2 (I 2 a Anm. II d. W.) nicht beseitigt (a. M. Eger EJR. II S. 351 ff.). Vergleichung beider Bestimmungen:

A. Übereinstimmende Vorschr. des Reichs- u. des preuß. Rechts:

- a) Die Anschlußspflicht besteht nur dem Staate (Preußen oder Reich), nicht der fremden Eisverwaltung gegenüber;
- b) sie bezieht sich aktiv u. passiv nur auf Eis. im eng. Rechtsinne (I 1 d. W.), u. zwar auf Staats- wie auf Privatbahnen (Kleimb. ufw. KleimbG. § 28, 29, 47);
- c) sie betrifft nur bestehende Eis. u. belastet diese zugunsten neuer (nicht schon bestehender) Linien (aber B e);
- d) sie schließt nur ein Dulden in sich, nicht auch die Ausführung von Anlagen durch den Pflichtigen;

e) die Kosten fallen dem Unternehmer der neuen Bahn zur Last.

B. Unterschiede:

- a) Das Recht des Reichs beschränkt sich auf den Fall, daß Interessen der Landesvertheid. od. des allg. Verkehrs den Anschluß fordern (RVerf. Art. 4 Ziff. 8), das R. Preußens ist dieser Einschränkung nicht unterworfen;
- b) Preußen kann den Anschluß nur für Fortsetzungs- oder seitliche, nicht auch für Parallelbahnen verlangen, anders RVerf.;
- c) im Gegensatz zum ReichsR. umfaßt nach preuß. Recht die Anschlußspflicht auch die Mitbenutzung der eigenen Anlagen durch die neue Bahn, u. zwar, der allg. Regel in § 26 entgegen, schon vor dem Ablaufe von 3 Jahren seit Eröffnung der alten Linie; die Mitbenutzung ist nicht davon abhängig, daß der neuen Bahn eine Mitbetriebskonzession erteilt wird (Gleim S. 196, a. M. Eger EJR. II S. 356);
- d) während nach preuß. R. der Min. die Anschlußbeding. in allen Einzelheiten, auch die zu leistende Vergüt., regelt, beschränkt sich nach Reichsrecht die Regier. auf den Anspruch der Anschlußpflicht; das Weitere bleibt ev. dem Enteignungsverf. überlassen, (Gleim S. 198);
- e) in Preußen ermöglicht EisG. § 4, daß der Anschluß auch dem Unternehmer der neuen Bahn aufgegeben wird.

geldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen⁶⁷⁾.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat⁶⁸⁾. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen⁶⁹⁾.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt⁷⁰⁾.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltenne (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen⁷¹⁾, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren⁷²⁾.

Beilagen zum Eisenbahngesetze.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Königliche Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, und der Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen.
 Vom 19. August 1867 (G. S. 1426).

§. 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 555.) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten treten fortan das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 505.), jedoch mit Ausschluß der §§. 11—13., 15—19., 38—41. und des §. 44., sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.)¹⁾, in Kraft.

⁶⁷⁾ Die Festsetzung der Vergütung erfolgt endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Min. Gleim S. 198, a. M. Eger II S. 357 (auch gegenüber Staatsbahnen? Gleim S. 199). — Beil. B Ziff. XV.

⁶⁸⁾ Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechts E. 24. Juli 70 (R. B. II 133) u. 6. Sept. 71 (E. B. 78 S. 4). Ferner § 34 u. Abschn. II 5 d. R. Reichsaufsicht I 2 b d. R.

⁶⁹⁾ Beil. B Ziff. III—V. Anleitung z. Aufstellung v. Geschäftsordnungen f. d. Vorstände u. Weiter v. Privateis. E. 2. Juni 00 (E. B. 202, R. B. II 130) u. 30. Sept. 00 (E. B. 485, R. B. II 132). Recht der Staatsregierung, den Versamm-

lungen der Gesellschaftsorgane beizuwohnen, u. Anzeige v. solchen an den Min. E. 6. Sept. 71 (E. B. 78 S. 4), 18. Juni 74, 30. Juni 80, 29. Juni 95 (R. B. II 135). Unübertragbarkeit der Verantwortlichkeit des Vorstandes (Beil. B Ziff. III) E. 7. Mai 02 (E. B. 204, R. B. II 129).

⁷⁰⁾ § 21. BahneinheitsG. (I 5 d. R.) § 3, 39. KleinbG. § 24.

⁷¹⁾ Bezieht sich nicht auf reichsrechtliche Vorschr. u. auf preussische nur für die im EisG. geordneten Verhältnisse. Gleim, EisR. S. 79; D. XLII 280.

⁷²⁾ Der Anspruch ist im Rechtswege verfolgbar D. (Anm. 71).

¹⁾ III 7 d. R.

Soweit die erteilten Konzessions-Urkunden über das Verhältniß der bestehenden Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bestehen. Ebenso verbleibt es bis auf Weiteres rücksichtlich des Expropriationsverfahrens bei den bisherigen in den einzelnen Landestheilen hierüber geltenden Vorschriften²⁾.

§. 2. Wegen Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze:

- 1) vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Samml. für 1853. S. 449.),
- 2) vom 21. Mai 1859., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 243.),
- 3) vom 16. März 1867., betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 465.),

in den neuerworbenen Landestheilen bleibt besondere Verordnung vorbehalten³⁾.

§. 3. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 29. März 1856., die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, werden aufgehoben.

§. 4. Der Handelsminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Beilage B (zu Anmerkung 6).

Allerhöchste Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbrieken über Belzig, Brandenburg a. S. und Rathenow nach Neustadt a. D. durch die Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1901. (GVB. 171)¹⁾.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer für den Betrieb mittels Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbrieken über Belzig, Brandenburg a. S. und Rathenow nach Neustadt a. D. zu erteilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch erteilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II. Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 12 954 000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist bar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Teile der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) in bezug auf die Verteilung des Reinertrags des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrags dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in bezug auf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im übrigen dürfen deren Inhabern keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebsöffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel VIII Nr. 4 festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigen Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 Prozent des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

²⁾ Jetzt EntG. § 57.

³⁾ B. 22. Sept. 67 (IV 4 c d. B.).

¹⁾ Hier abgedruckt als Beispiel einer Nebenbahnkonzession. Teilweise Umwandlung einer

Nebenhahn in eine Hauptbahn (interurbane Schnellbahn) GVB. 08 S. 137. — Zu den einzelnen Best. der Konz. vgl. auch II 5 d. B. ...

III²). Die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes, sowie sämtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V²). Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für beteiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Beratungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nötig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht erteilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession erteilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Übernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Übertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 . . . sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen . . .³) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII. Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen, die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachteiligungen seines Eigentums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2. Die Bahn von Treuenbriezen nach Neustadt a. D. muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Überführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittels schwerer Lokomotiven in zweifündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist und ihre Einführung in die Anschlußbahnhöfe selbständig erfolgt.

3. Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

²) I 3 Ann. 69.

³) An Stelle dieser Vorschr. sind jetzt die für Nebenbahnen geltenden Best. der B.D. getreten.

4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß Artikel XVIII dieser Urkunde erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5. Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 5 Prozent des auf 12 954 000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskassa den Betrag von 647 700 Mark, in Worten: . . . bar oder in preussischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Wertpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Wertpapiere nach dem Kurswerte — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugnis zusteht, durch Verwendung der Barbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urteile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Teil der Barbeträge oder Wertpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6. Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die erteilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1833 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde⁴⁾. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittlung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2. Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttariffsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preussischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preussischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

⁴⁾ E. 2. Mai 04 (E. N. B. 178) betr. Vorlage der Fahrplangentwürfe der Privatbahnen.

3. Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebs der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds⁵⁾ und neben dem im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungsfonds und der Spezial-Reservefonds sind sowohl voneinander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- b) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird;
- c) die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmers entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

- a) der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnanteile und Zinsen;
- b) eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;
- c) die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 150 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X. Der Konzessionar ist verpflichtet:

- a) seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,
- b) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zugrunde zu legen,
- c) die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI. Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärانwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militärانwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften⁶⁾ zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. maßgebend gewesen ist —, andererseits für die Arbeiter-Pensions-, Witwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten⁷⁾.

XII. Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebsöffnung folgenden Kalenderjahrs an Stelle der Art. 2 bis 4 des Gesetzes die im Erlaße des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten⁷⁾.

⁵⁾ Hierzu E. 4. April 74 (Münsterische Samml. — II 5 Anm. 1 d. W. — S. 194).

⁶⁾ II 2 b Anm. 43, auch II 5 Anm. 4 d. W.

⁷⁾ IX 2 d. W. nebst Beil. A u. B.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebeneisenbahn verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII. Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XIV. Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preussischen Staats-Eisenbahnen jeweilig gelten⁹⁾.

XV. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittels Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI. Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Änderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfalligen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vgl. Artikel I) getroffen werden. Im übrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII. Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionierung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands⁹⁾ für statthaft erklärt ist (vgl. Artikel XII am Schlusse), so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupt-Eisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfalligen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigentum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in Nr. 4 unter a, b und c des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde sowie ihre Veröffentlichung nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.S. S. 357)⁹⁾ erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Übereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Übereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VIII Nr. 5 geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgültig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Übereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig erteilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Barbeträge oder Wertpapiere zurückgegeben werden sollen.

Beilage C (zu Anmerkung 6).

Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter.
Som 10. April 1872 (G.S. 357).

(Auszug.)

§. 1. Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jagdgebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1) die Verleihung des Expropriationsrechts;

⁹⁾ IX 4 Unterbeil. A 1 b. B.

⁹⁾ Beil. C.

5) die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;

9) die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 2. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des §. 1. Nr. 1. bis 5. das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahn-Unternehmer (§. 1. Nr. 5.) und der Ausgeber der Papiere (§. 1. Nr. 9.) ihren Sitz oder Wohnsitz haben . . .

§. 3. Die Kosten¹⁾ der Bekanntmachung trägt der Unternehmer . . . oder der Ausgeber der Papiere.

§. 4. Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 5. Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Beilage D (zu Anmerkung 11).

Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ortspolizei- und Eisenbahnbehörden bei Wahrung öffentlicher Interessen.

a) Vom 8. November 1897 (G.B. 372, B. II 115).

Nach wiederholten Wahrnehmungen haben örtliche Polizeibehörden bei ihren an sich innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen sich nicht darauf beschränkt, Eisenbahnunternehmern vermögensrechtliche Auflagen zu machen, z. B. ihnen die Unterhaltung öffentlicher Wege aufzugeben, sondern dabei zugleich in das Gebiet derjenigen öffentlichen Interessen eingegriffen, deren Wahrung insbesondere auf Grund der §§ 4 und 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, der §§ 14 und 22 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und der §§ 150 und 158 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Landespolizeibehörde, der Eisenbahnaufsichtsbehörde und mir vorbehalten ist. Die infolge Einspruchs des Eisenbahnunternehmers entstandenen Meinungsverschiedenheiten sind dann gewöhnlich ohne weiteres zum Gegenstand der Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gemacht worden, obwohl es bei Eingriffen der Polizei in das Gebiet der von anderer Seite wachzunehmenden öffentlichen Interessen für die Einleitung eines Verwaltungsstreitverfahrens an den notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen insofern fehlt, als in diesem Verfahren lediglich Fälle zu erörtern sind, bei denen es sich um einen Widerstreit zwischen öffentlichen Interessen einerseits und Einzelinteressen andererseits handelt.

Entsprechend der Einheit der vollziehenden Gewalt kann der Ausgleich einander widerstreitender öffentlicher Interessen endgültig vielmehr nur durch Entscheidung der den streitenden Behörden vorgelegten Instanz erfolgen (vgl. die Endurteile des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1877, Band 2 S. 399, vom 12. Dezember 1877, Band 3 S. 345, vom 6. März 1878, Band 3 S. 192 und vom 28. März 1896, Band 29 S. 231).

Kollisionen dieser Art könnten zwar, weil die Ausführung ortspolizeilicher Anordnungen ohne zuvoriges Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht angängig ist, noch bei Gelegenheit einer etwaigen Zwangsvollstreckung ausgeglichen werden, es steht jedoch mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechts nicht im Einklange, die unmittelbare Geltendmachung verletzter öffentlicher Interessen bis zur Zwangsvollstreckung hinauszuschieben.

Indem ich im übrigen noch auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts im Endurteile vom 24. Juni 1897 (Archiv für Eisenbahnwesen S. 1008), sowie auf den Erlaß vom 15. Dezember 1882 (G.B. 1883 S. 125, M. Bl. d. g. i. B. von 1883 S. 13) verweise, veranlasse ich die königlichen Eisenbahndirektionen, gegen jede, die vorbezeichneten öffentlichen Interessen verletzende polizeiliche Anordnung in Wegebau- und Wasserpolizeiangelegenheiten gemäß §§ 56 bzw. 66 und 158 des Zuständigkeitsgesetzes Einspruch zu erheben und der Ortspolizeibehörde zugleich in bestimmter Weise mitzuteilen, daß und in welcher Beziehung die Anordnung in jene öffentlichen Interessen eingreife, sowie daß ihre Aufhebung oder inwieweit ihre Abänderung geboten sei. Beim Mangel einer

¹⁾ B. II 101.

Verständigung ist neben der zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachteile fristmäßig anzubringenden Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht ohne Verzug die Aufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Behörde einzulegen und, falls die dortseits als notwendig angesehene Aufhebung oder Abänderung der Anordnung schließlich von dem zuständigen Regierungspräsidenten nicht für begründet erachtet werden sollte, unter Darlegung des Sachverhalts sofort hierher zu berichten, damit endgültig in der Sache entschieden werden kann.

b) Vom 3. Dezember 1902 (GVBl. 541, BBl. II 115).

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in einigen Fällen örtliche Polizeibehörden anderen Personen als dem Eisenbahnunternehmer die Veränderung wesentlicher Bestandteile von Eisenbahnanlagen, wie Unter- oder Überführungen, aufgegeben haben, obwohl deren Feststellung auf Grund der §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, § 158 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mir vorbehalten ist und ihre Ausführung nur durch den Eisenbahnunternehmer erfolgen kann. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Endurteile des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1897 (Entsch. Band 32 S. 226, Archiv für Eisenbahnwesen von 1897 S. 1017 u. 1018) weise ich deshalb die Königlichen Eisenbahndirektionen an, gegenüber ortspolizeilichen Anordnungen dieser Art sofort nach ihrer Kenntniznahme und unabhängig von dem Einspruch oder der Klageerhebung seitens der davon Betroffenen ebenso zu verfahren, wie es durch den Erlaß vom 7. November 1897 für den Fall ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß eine örtliche Polizeibehörde mit einer gegen einen Eisenbahnunternehmer gerichteten Anordnung in das Gebiet derjenigen öffentlichen Interessen eingreifen sollte, welche nach gesetzlicher Vorschrift von der Landespolizeibehörde, der Eisenbahnaufsichtsbehörde und mir zu wahren sind.

Beilage E (zu Anmerkung 12b).

Zusammenstellung von Entscheidungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Wegen¹⁾.

I. Die im ZustG. § 57 enthaltene Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für Verlegung oder Einziehung öffentlicher Wege aller Art greift nach ZustG. § 158 nicht Platz, wenn die Verlegung usw. zur Durchführung eines Eisenbahnbauplanes nötig ist; dann wird vielmehr durch die vorläufige Planfeststellung (EisG. § 4) über die Wegeänderungen mitentschieden; diese Entsch., bei welcher der Minister der öff. Arbeiten öff. Wege schaffen, verändern und unterdrücken kann, ist für die Wegepolizeibehörde bindend und nicht im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar; Lücken im landespol. Verf. darf die WegepolBeh. nicht ausfüllen DB. IX 393, XXXI 198, XLIV 272, LIII 420, LIV 314; GE. VI 273; Arch. 99 S. 1375; ferner E. 18. Okt. 74 (BBl. II 158). Ist bei der Planfestst. dem EisUnt. die Anlegung oder Veränderung öff. Wege aufgegeben worden, so ist die Kontrolle darüber, ob er diese Verpflichtung erfüllt hat, nicht Sache der Ortspolizei, sondern lediglich Sache der zur Abnahme der Bahnanlage berufenen Behörde, in letzter Instanz des Min.; bei der Abnahme können die Auflagen noch ergänzt werden; ist aber die Abnahme erfolgt, so muß sich der Wegebaupflichtige mit ihrem Ergebnis abfinden DB. XXX 192. Anderen als dem EisUnt. können auf dem Wege der Planfestst. ebensowenig wie gemäß EntG. § 14 Auflagen gemacht werden DB. XXXII 203, Arch. 03 S. 191. Eine Verpflichtung des EisUnt., einen bisher öff. Weg als nicht öff. Zugangsweg für die Anlieger zu erhalten, entsteht nur durch ausdrückliche Anordnung gemäß EisG. § 14 DB. XLIV 272. Der Anspruch einer Gemeinde auf Erstattung der Kosten für Herstellung eines Ersatzweges ist nicht im Rechtswege verfolgbar RGer. GE. XXVII 288.

Zur Unterhaltung der veränderten öff. Wege ist an sich der ordentl. Wegebaupflichtige öffentlich-rechtlich verpflichtet; eine öff.-rechtl. Unterhaltungspflicht des EisUnt. kann nur durch Auflage gemäß EisG. § 4 oder EntG. § 14 erzeugt werden; EisG. § 14 ist auf öff. Wege im allg. nicht anwendbar DB. IX 186, XXXII 203; Hannov. Recht DB. XLV 253. Tatsächliche Besorgung der Unterh. begründet die Ufflicht des EisUnt. nicht DB. XXX 200, GE. XXIV 266. Ist eine Auflage der bezeichneten Art ergangen, so tritt der EisUnt. nach Maßgabe ihres Inhalts als öff.-rechtl. Verpflichteter an Stelle des Trägers der allg. WBaulast DB. IX 238 u. GE. III 30, VI 273, XX 332; Seydel¹⁾ S. 115. Dadurch, daß die WÄnderung auf einer im Interesse des Bahnbauß getroffenen landespolizeil.

¹⁾ a) Gleim, EisR. § 44—46; Germershausen, Wegerecht in Preußen, 3. Aufl. Berlin 1907 Bd. I 26 ff., 518 ff.; Eger, EntG. Bd. I Anm. 129; Otto Mayer, Eisenbahn u. Wegerecht, Arch. f. öff. Recht XV 511 ff., XVI 203 ff.; Seydel Anm. 5 zu EntG. § 14. — Fessen: VerZtg. 07 S. 1294.

b) Neuere Wegegesetze f. einzelne Landes-
teile: WegeD. f. Sachsen 11. Juli 91 (GE. 316),

Westpreußen 27. Sept. 05 (GE. 357), Posen 15. Juli 07 (GE. 243), Ostpreußen 10. Juli 11 (GE. 99). — Zu Leistungen auf Grund des G. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau 18. Aug. 02 (GE. 315) können die Eis. nicht herangezogen werden DB. GE. XXIV, 347.

c) Kleinbahnen I 4 d. B. § 6—8, Privat-
anschlußbahnen das. § 46.

Anordnung beruht, wird nicht etwa der Weg — sofern er nicht einen Bestandteil der Bahnanlage bildet (unten II) — der Verfügung der Wegepol. entzogen und der Bahnpol. unterstellt; die Wegepol.-Behörde ist aber wie überhaupt, so auch wegen dieser Wege an die Weisungen der vorgelegten Instanzen gebunden und darf ferner nicht an den EisUnt. Anforderungen stellen, die über die landespol. Auflage hinausgehen, z. B. Herstellung einer Fahrbrücke an Stelle eines Laufsteigs verlangen — *OB.* XXIV 222, XXXI 198, XLII 215 u. *GE.* XIV 261 — oder ohne Genehmigung des Min. Anordnungen treffen, die von dem festgestellten EisBauplan abweichen *OB.* III 191, XLII 215, XLIII 227. Ferner *E.* 8. Nov. 97 u. 3. Dez. 02 (Beil. D). — Die Auflage der Unterhaltung braucht nicht mit ausdrücl. Worten gemacht zu werden; vielmehr ist, wenn nichts bestimmt ist, als Wille der den Plan feststellenden Behörde anzunehmen, daß dem EisUnt. die Unterh. soweit obliegt, wie es nötig ist, um eine rechtswidrige Mehrbelastung des ordentl. Wegebaupflicht. zu verhindern *OB.* *GE.* II 400 u. III 15, 30, *Arch.* 00 *S.* 1437. Auch ohne ausdrücl. Auflage hat sich der EisUnt. an der Unterhaltung des ganzen in Betracht kommenden Weges neben dem ord. Wegebaupflicht. in dem Verhältnis zu beteiligen, in dem die UntLast durch die Veränd. od. Verlegung vermehrt ist; insoweit tritt der EisUnt. für den ganzen Weg in den Kreis der nach öff. Rechte *WBaupflicht.* ein, so daß der *WBolBeh.* für den ganzen Weg, nicht nur für einen unselbständ. Teil, mehrere Pflichtige gegenüberstehen, zwischen denen die *WBaulast* in dem Verhältnis der Vermehrung zu der ursprüngl. *Baulast* geteilt ist; was in diesem Sinne als selbständiger Wegeteil anzusehen ist, entscheidet sich nach Lage des Einzelfalles, *OB.* LIV 314. Bei Bemessung der *Baulast* ist davon auszugehen, daß bei Wegekrenzungen in Schienenhöhe das Kreuzungsstück von der Eis. zu unterhalten ist — vgl. auch *WBech.* 30. Dez. 01 (*Arch.* 02 *S.* 467) —, auch kann bei Zustimmung des *WBaupflicht.* diesem die Ausführung der Arbeit, dem EisUnt. Erstattung der Mehrkosten auferlegt werden, *OB.* IX 186. Im Streitfalle hat den Umfang der Mehrlast der ord. *WBaupflicht.* zu beweisen *OB.* *Arch.* 83 *S.* 388 u. *GE.* III 209. Im Verwaltungsstreitverfahren muß auf Feststellung einer bestimmten Leistung f. d. einzelnen Baufall (nicht z. B. nur auf grundsäzfl. Verurteilung zur Tragung der Mehrlast) angetragen werden *OB.* XL 229, XLVI 289, *Arch.* 10 *S.* 498. Über die Mehrlast hinaus darf eine Entbürdung des ord. *WBaupflicht.* nicht verlangt werden — *OB.* *GE.* II 400 —, ebensowenig eine Abwälzung solcher Mehraufwendungen auf den EisUnt., deren Ursprung in der durch die Bahnanlage herbeigeführten Steigerung des Wegeverkehrs liegt *OB.* XXX 184, XXXII 203, XLVI 396 u. *GE.* III 423. Bei einer Mehrheit beteiligter *WBaupflicht.* ist die Frage der Mehrlast für jeden besonders zu prüfen *OB.* XXXVIII 245. Aufwendungen für die Bahnunterhaltung, zu denen der EisUnt. dadurch genötigt ist, daß der öff. Straßenverkehr über den Bahndamm geht, stellen nicht eine Beteiligung an der *WBaulast* dar, wegen deren im Streitverfahren auf Entschädigung geklagt werden könnte *OB.* XVIII 231. — Über zwangsweise Durchführung der von der Wegepolizei getroffenen Anordnungen gegen den EisUnt. gilt nichts Besonderes; ist es die *StGB.*, so ist den allg. Grundsätzen²⁾ entsprechend zwar *WBG.* § 132ff. anwendbar, eine Zwangsvollstreckung aber nur durch Vermittlung der vorgelegten Behörde zulässig *OB.* XXIII 369, XXIV 222, *GE.* XIV 261. — Um für einen von dem EisUnt. hergestellten, aber nicht zu unterhaltenden Weg die Unterhaltungspflicht des ord. *WBaupflicht.* zur Entstehung zu bringen, bedarf es nicht förmlicher Übergabe *OB.* V 229, IX 186, auch XXX 200. — Bei der landespolizeil. Prüfung der EisPläne soll für jeden Weg genau festgestellt werden, in welchem Maße die Unterh. durch die Änderung erschwert wird und deshalb dem EisUnt. aufzuerlegen ist; auch soll die Landespol.-Beh. bestrebt sein, eine Verständ. der Beteil. über die Regelung der Last zu vermitteln *E.* 5. Nov. 80 (*GBB.* 537), 20. Juni 84 (*GBB.* 317), 28. März 98 (*GBB.* 91), 24. Okt. 00³⁾. Anweis. zur Ablösung v. Wegebauverpflichtungen *E.* 5. Mai 08 (*GBB.* 168).

Die Beleuchtung ist nicht ein Teil der *WBaulast*; für städtische Straßen fällt sie grundsätzlich der Stadtgemeinde zur Last; hat der EisUnt. einen Straßenteil angelegt, so kann er öff.-rechtl. zur Beleuchtung nur herangezogen werden, soweit sie ihm landespol. auferlegt ist *OB.* IV 419, IX 186 u. *GE.* I 215, *RGer.* LXIV 6; ferner *OB.* in Preuß. *BerwBl.* XXX 236. — Wegereinigung *Germershausen*¹⁾ § 3, *OB.* LIII 259, LIV 266, *RGer.* *GE.* XXVI 68. — Auch die Unterh. von Brücken über öffentl. Flüsse gehört im Gebiet des *LR.* nicht zur *WBaulast*; die Unterh. einer vom EisUnt. in Verb. mit einer EisBrücke über einen öff. Fluß angelegten Fußgängerbrücke fällt nicht unter die nach *LR.* II 15 § 53 dem Strombauamt obliegenden Verpflichtungen; eine solche Brücke ist Privatbrücke u. untersteht der Ortspolizei nur, soweit es sich um Abwendung von Gefahren für das Publikum handelt, *OB.* *GE.* XVI 134; ferner das. XXVI 32, *Entsch.* XLVIII 228, LIV 307; Hannover *OB.* XLVII 272, LI 259, LIV 335, 337.

II. Änderungen und Ergänzungen des öffentlichen Wegenezes, die im Interesse nicht des Bahnbaus oder Bahnbetriebs, sondern des durch den Verkehr nach und von den Bahnhöfen beeinflussten Wegeverkehrs nötig werden, namentlich die Anlage von Bahnhofszufuhrwegen

²⁾ Zwangsvollstr. gegen Fiskus wegen Geldford. in Zivilsachen *GE.* *RPD.* § 15 Nr. 4. Preußen: Landrechtsgebiet *WGD.* I 24 § 45 Anh. § 153, I 35 § 33, *E.* 24. März 82 (*GBB.*

59); Gemeines Recht *E.* 18. Juli 81 (*GBB.* 160); Rhein. Recht Rhein. Ressortregl. 20. Juli 18 § 25 u. Landgericht Köln *Arch.* 08 *S.* 1508.

³⁾ Unterbeil. E 1.

— ähnliches gilt für Bahnhofsvorplätze Gleim Eißn. S. 217 — sind grundsätzlich Sache des ord. WBaupflicht. DB. X 182, XXXII 203, Arch. 84 S. 470, GE. III 423, V 368, RGer. GE. XXV, 303. Das auf Herstellung eines neuen Weges gerichtete Bedürfnis des Wegeverkehrs verlangt aber nicht unter allen Umständen einen öffentlichen Weg; es kann vielmehr ausreichen, wenn der Weg als Teil der Bahnanlage ausgeführt u. in dem gleichen beschränkten Umfange wie diese selbst dem Verkehr des Publikums freigegeben wird. Das DB. sieht es als Sache des EißUnt. an, alle Wege, die nur die einzelnen Bahnhofsteile miteinander verbinden oder den noch fehlenden Anschluß der Bahnanlage an das öff. Wegenetz erst schaffen sollen, als Teile der Bahnanlage herzustellen, u. verneint die Verpflichtung des Trägers der WBaupflicht, solche Wegeverbindungen als öff. Wege anzulegen, DB. XVII 312, GE. V 368. Letztere Verpflichtung kann namentlich nicht durch einseitige Disposition der Eißverwaltung, auch nicht dadurch entstehen, daß ohne Zustimmung des WBaupflicht. ein Weg der eben bezeichneten Art im EißBauplan als ein öffentlicher, vom Träger der WBaupflicht zu unterhaltender bezeichnet wird; denn auf Grund der Vorschr. des Eiß- u. des EntG. können Auflagen nur dem EißUnt. gemacht werden (oben I) DB. XVII 312, XXXII 203, für Hannover DB. XX 278. Ist im Bauplan ein herzustellender Weg als öffentlicher bezeichnet u. die Unterh. nicht dem EißUnt. auferlegt, sondern gar nicht geregelt oder dem WBaupflicht. auferlegt, so ist es zur Schaffung eines öff. Weges überhaupt nicht gekommen; anderseits wird eine Verpflichtung des EißUnt. zur Herstellung irgend eines — öff. oder nicht öff. — Weges nur durch eine Auflage auf Grund EißG. oder EntG. begründet; ist also eine solche Auflage nicht zu erreichen u. das Bedürfnis der Wegeverbindung doch vorhanden, so bleibt auch in den Fällen, in denen das DB. den EißUnt. für herstellungspflichtig erachtet, nur übrig, daß die WPolizei den WBaupflicht. zur Herstellung eines öff. Weges anhält DB. XXXII 203, Arch. 03 S. 191, GE. XXVII 396. Die StGB. — Gleim S. 222, Pannenberg Arch. 02 S. 1176 — übernimmt die Herstellung v. Zufuhrwegen nur soweit, als sie entweder in das eingefriedigte Bahngelände fallen oder (wenn nicht eingefried. wird) vom Bahngel. umschlossen werden oder an dessen Grenze entlang führen; darüber hinaus wird die Herstellung abgelehnt. E. 7. Dez. 87 II 18025. Für Staats- u. Privatbahnen hat der Min. angeordnet, daß schon in dem der vorl. Planfestst. vorangehenden Verfahren die Frage, ob die neu anzulegenden Wege als öff. oder als Teile der Bahnanlage, u. von wem sie herzustellen sind, geklärt u. für Wegeteile, deren Ausführung nach E. 7. Dez. 87 nicht Sache des EißUnt. ist, die Übernahme der Herstellung durch den WBaupflicht. in rechtsverbindlicher Form sichergestellt werden soll E. 7. Dez. 87 (a. a. D.), 3. Sept. 90 IV 3754, 5. Nov. 80 (EVB. 537), 28. März 98 (EVB. 91), 14. Dez. 98 (EVB. 338, VB. II 109).

Die Unterhaltungspflicht liegt dem EißUnt. ob für alle Wege, die er planmäßig als Teile der Bahnanlage hergestellt hat, u. alle öffentl. Wege, deren Unterh. ihm bei der Planfestst. ausdrücklich od. stillschweigend auferlegt worden ist; alle übrigen öff. Wege hat der ord. WBaupflicht. zu unterhalten, auch wenn der EißUnt. die erste Anlage besorgt hat DB. X 182, XVII 312, XXXII 203. Im Zw. gelten Zufuhrwege, die der EißUnt. lediglich zur Verbindung der Bahnhofsteile untereinander oder mit dem öff. Netz angelegt hat, als Teile der Bahnanlage; anders, wenn sie gleichzeitig für Durchgangsverkehr bestimmt sind DB. X 215, GE. V 426 u. IX 93. Ist der EißUnt. nach öff. Rechte unterhaltungspflichtig, so wird diese Verpfl. nicht schon dadurch berührt, daß nicht mehr der ganze Bahnhofsverkehr über den Weg geht oder Wohnhäuser an dem Wege errichtet werden. DB. XLVI 289. Auch die Unterhaltungsfrage soll, soweit sich nicht ihre Regelung durch die Festsetzung der Natur des Weges von selbst ergibt, vor der Planfeststellung geklärt werden. Die ob. angeführten Erlasse u. E. 20. Juni 84 (EVB. 317).

Wege, die als Teile der Bahnanlage gelten, sind, wie diese selbst, i. S. des WRechts nicht öffentliche, auch nicht beschränkt öffentliche Wege, sondern Privatwege der EißVerw.; sie stehen nicht zur Verfügung der WPolizei, vielmehr ist die Aufsicht über ihre Unterh., Reinigung und Beleuchtung ausschließlich v. d. Bahnaufsichtsbehörde zu führen (EißG. § 24); die allg. Polizei darf hierbei nur eingreifen, soweit es zur Beseit. dringender Gefahren für das den Weg benutzende Publikum nötig ist DB. IX 238, X 215, XXIII 369, XXIX 438; GE. I 215, V 368, XXII 244; Arch. 01 S. 667, 11 S. 550. Ein solcher Weg ist an sich nicht zum Ausbau bestimmt; wird aber die Bebauung vom EißUnt. zugelassen, so hat der Anlieger eine ähnliche Rechtsstellung wie derjenige an öff. Straßen (unten IV); freilich sind für ihn die Bedingungen maßgebend, unter denen der EißUnt. die Bebauung gestattet hat RGer. GE. XVI 150. Für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege ist der EißUnt. zivilrechtlich haftbar (II 2 b Weil. B Ziff. III d. W.); das Maß der Unterhaltungspflicht läßt sich aber nicht ohne weiteres nach den für städtische Straßen geltenden Grundsätzen beurteilen RGer. GE. XIX 16 u. XX 143. Das gleiche gilt für die Beleuchtung; die Verwaltung haftet hierfür nicht nur nach § 831, sondern auch nach § 823 BGB.; wenn sie aber diligentia in eligendo beobachtet hat, so darf sie pünktliche Dienstwahrnehmung voraussetzen, solange kein Grund vorliegt, an ihr zu zweifeln RGer. LIII 53. Wenn die Eiß. einen Lauffteg herstellt und — wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich — dem öff. Verkehr freigibt, so haftet sie zivilrechtlich für den verkehrssicheren Zustand des Steges (Gemeines R.) RGer. GE. XVIII 43. Fußwege für den Bahnhofsverkehr RGer. GE. IX 86. Bahnhofsvorplätze sind öff. Plätze i. S. GewD. § 37 DB. GE. XII 4. — Die Umwandlung eines Weges der vorbez. Art in einen öffentlichen vollzieht

sich nach den allg. Rechtsvorschr. und bedarf außerdem der Genehm. des Min.; Verjährung ist kein Titel zur Schaffung eines öff. Weges DB. Arch. 02 S. 677, GG. XXIV 20, Arch. 11 S. 550. Wird die Umwandlung vollzogen, so ändert sich die rechtliche Natur des Weges; er fällt nicht mehr unter EifG. § 24, seine Unterh. geht ganz auf den ord. Wbaupflicht. über, und es ruht die Verpflichtung des EifUnt., den einzelnen Parzellenbesitzern einen Zugang zu ihren Grundstücken zu gewähren DB. XV 285, XLI 242, Arch. 00 S. 1437. — Haftung der Eif. für ordnungsmäß. Zustand der vom Bahnpersonal zu benutzenden Zugangswege RGer. Arch. 04 S. 991.

III. Ferner kann durch die Planfeststellung — und nur durch sie — die Überschreitung öffentlicher Wege durch Eisenbahnen (Kreuzung in Schienenhöhe, Überführung, Unterführung) oder — unter den Voraussetzungen des E. 8. März 81 (EVB. 119) — die Mitbenutzung öffentlicher Wege in der Längsrichtung für EifZwecke (derart, daß der Weg die Stelle des Bahnkörpers vertritt) angeordnet werden. Im letzteren Falle⁴⁾ bedarf es der Zustimmung des WEigentümers und des Wbaupflicht., die ev. im EnteignungsVerf. zu erzwingen ist. V 2 Anm. 4 d. W., Gleim S. 249. In den Prov. Sachsen, Westpreußen u. Posen hat der Wbaupflicht. die von den zuständ. Behörden festgestellte Herstellung u. Veränderung v. EifÜbergängen zu gestatten, er und die WegePolBeh. sind vor Festst. des Planes anzuhören; zur Benutzung des Bahnkörpers in der Längsrichtung ist Genehm. der WPolBeh. u. Zustimmung des Wbaupflicht. nötig, letztere kann durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses ergänzt werden WegeD. f. Sachsen¹⁾ § 10 Abs. 1, 5, 6, f. Westpreußen¹⁾ § 6 Abs. 1, 4, Posen¹⁾ § 5 Abs. 1, 5; wegen d. EifÜbergänge ähnlich WegeD. f. Ostpreußen¹⁾ § 5 Abs. 2. Welche Rechtsstellung der EifUnt. durch die Genehm. einer Kreuzung in Schienenhöhe erlangt, und inwieweit ihm die Kosten für eine künftig etwa notwendig werdende Ersetzung der Niveaufkreuzung durch Unter- oder Überführung der Eisenbahn oder des Weges auferlegt werden können, ist zweifelhaft. Jedenfalls liegt die Entsch. über eine solche Änderung der genehmigten Anlage, über die Änderungsbedingungen und über eine Heranziehung des EifU. zu den Kosten in der Hand des Min. RBesch. 30. Dez. 01 (Arch. 02 S. 467), E. 20. April 03⁵⁾. Dasselbe gilt für jede andere den Bahnkörper berührende Veränderung an der planmäßig ausgeführten Kreuzung; ist z. B. durch den EifWbauplan die Herstellung einer Wegeunterführung von bestimmter Breite angeordnet worden, so kann eine Verbreiterung nicht ohne Zustimmung des Min. von der WPolBeh. erzwungen werden DB. XLII 215, Anw. an die WPolBehörden E. 20. April 03⁵⁾; ferner DB. XLIII 227, LIV 447. — Verpflicht. der Eif., die Einlegung v. Gas-, Wasserleitungsröhren u. dgl. in das Kreuzungsstück zu dulden? RGer. Preuß. VerwBl. XVIII 177; Bedingungen dafür: E. 24. Nov. 10 V D 16 952; ferner V 2, Anm. 4, Sendel EntG. S. 20, Anm. 1.

IV. Privatrechtliche Folgen der Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege. Nach RM. hat der Eigentümer eines Hauses, das an einer endgültig für den öff. Verkehr bestimmten — RGer. GG. XXV 321 — Straße innerhalb einer Stadt od. eines Dorfes liegt, gegen die Gemeinde einen der Dienstbarkeit ähnlichen Anspruch darauf, daß die Straße als Kommunikationsmittel (auch für den Wagenverkehr) seinem Hause erhalten bleibt und den für sein Luft- und Lichtbedürfnis wesentl. Raum gewährt; wird (im Interesse des Straßenverkehrs oder aus anderen Gründen öff. Interesses) eine Veränderung an der Straße vorgenommen, so hat der Eigentümer kein privatrechtl. Widerspruchsrecht, wohl aber einen Ersatzanspruch, wenn dadurch die Ausübung des Dienstbarkeitsrechts dauernd unmöglich gemacht oder doch erheblich erschwert wird; Vorteile aus der Neugestaltung sind von dem Schaden abzurechnen RGer. VII 213, XXV 242, XLIV 282, LVI 101. Das Recht des Hauseigentümers geht nicht weiter, als es das Kommunikationsinteresse unbedingt erfordert; es ist nicht schon für jede vorübergehende Störung — wenn sie bezweckt, den bestimmungsmäßigen Charakter der Straße zu erhalten oder herzustellen —, jede Entziehung eines tatsächlichen Vorteils oder jede sonstige nachteil. Veränd. Ersatz zu leisten RGer. XXIV 245, XLIV 282, GG. IX 292. Das Recht erstreckt sich nicht auf die äußerliche Beschaffenheit, z. B. die Pflasterung der Straße — RGer. GG. XVII 33 —, reicht nicht über die Ausdehnung der bebauten Grundfläche hinaus und ist gewahrt, wenn nur die Straße ein Glied des städtischen Straßennetzes bleibt, mag sie auch den Anschluß an den durchgehenden Verkehr nach einer Seite hin verlieren RGer. XXV 242, GG. IX 258 u. XXII 158. Untergeordnete Störungen müssen auch dann hingenommen werden, wenn ihnen nicht Straßenzwecke, sondern privatwirtsch. Interessen des Straßeneigentümers zugrunde liegen, RGer. LXII 87. Anlegung von Straßenbahnen: RGer. GG. XXV 311, auch das. XXIII 303. Die Mieter haben (nach RM.) den gleichen Anspruch wie die Eigentümer RGer. XXXVI 272. Wenn Dritte — z. B. EifUnternehmer — eine Veränderung des Straßenniveaus vornehmen u. diese Veränderung überwiegend Interessen dient, die außerhalb des eigentlichen Straßenzwecks liegen, so kann ein Widerspruch des Dienstbarkeitsberechtigten nur durch Enteignung beseitigt werden RGer. XXXVI 272, XLIV 325; anderf. XXXVII 252, VerBtg. 08 S. 425. Eigentümer unbebauter Grund-

⁴⁾ Nur auf diesen Fall, nicht auch auf Kreuzungen, bezieht sich § 1 B der die Erweit. des Staatsbahnnetzes betr. Gesetze, wonach die Gestattung unentgeltl. Mitbenutzung der öff. Wege eine

Vorbedingung f. d. Bauausführung bildet RBesch. 30. Dez. 01 (Arch. 02 S. 467).

⁵⁾ Unterbeil. E 2.

stücke haben das servitutarische Recht nicht RGer. XXV 242, GG. XI 331; anderj. GG. VIII 234 u. Entsch. LXVI 340. Das Recht erstreckt sich nicht auf Chausseen und Landstraßen, auch wenn sie durch Ortschaften führen, es sei denn, daß sie z. B. der Bebauung den Charakter einer Stadt- oder Dorfstraße tragen RGer. GG. I 295, VI 154, XIV 258. — Im wesentlichen daselbe gilt für das Gebiet des französischen Rechts — RGer. X 271, LXII 87, GG. II 395 u. VII 110 —, wogegen nach meinem Rechte ein Anspruch der angegebenen Art nicht besteht RGer. III 171, VI 159. — Für den Geltungsbereich des B G B. entscheidet RGer. LI 251, daß die Erhöhung einer städtischen Straße nicht unter B G B. § 907 falle, daß das B G B. ein Dienstbarkeitsrecht auf die bisherige Art der Straßenbenutzung nicht gewähre, daß aber nach GG. Art. 109, 124 die Ordnung des Rechtsverh. zwischen Straßeneigentümer und Straßenanlieger den Landesgesetzen überlassen sei. RGer. LXX 77 fügt hinzu, daß der Anspruch zwar privatrechtl. Charakter trage, aber dem öff. Rechte entsprungen sei u. deshalb durch das B G B. — GG. Art. 113 — nicht berührt werde; der Eintragung ins Grundbuch bedürfe er nicht. — Gegen den grundsätzl. Standpunkt des RGer. Gleim S. 243. — Bering, die Rechte der Anlieger an einer Straße, Berlin 1898; dazu Arch. 98 S. 843. Eger, EntG. I Anm. 89. Koffka, EntG. S. 40.

Das Eigentum an einer eingezogenen Wegefläche geht nicht durch die Einziehung und die Schaffung eines Ersatzweges auf den EisUnt. über. Gleim S. 245. Anders WegeD. für Prov. Sachsen¹⁾ § 13, Westpreußen¹⁾ § 9, Posen¹⁾ § 8, Ostpreußen¹⁾ § 8, Kurheff. Recht (G. 2. Mai 63 § 33) D B. XLIV 272.

Unterbeilage E1 (zu Anmerkung 3).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Ablösung der Verpflichtung des Eisenbahnfiskus zur Beteiligung an der Unterhaltung infolge des Bahnbaues verlegter oder veränderter öffentlicher Wege. Vom 24. Oktober 1900 (E B V. 511, B V. II 110).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts fällt die Vermehrung der Wegeunterhaltungslast, die sich als Folge einer durch eine Eisenbahnanlage veranlaßten Verlegung oder sonstigen Veränderung eines öffentlichen Weges ergibt, nicht dem nach gemeinem Wegerechte Unterhaltungspflichtigen zur Last, vielmehr hat sich der Eisenbahnunternehmer an der Unterhaltung des Weges neben dem ordentlichen Wegebaupflichtigen mit einer Quote zu beteiligen, welche dieser Vermehrung entspricht (vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1900, Archiv für Eisenbahnwesen S. 1437).

Schon durch die Erlasse vom 5. November 1880 (E B V. S. 537) und vom 20. Juni 1884 (E B V. S. 317) war angeordnet worden, daß bei jeder Veränderung eines öffentlichen Weges durch eine Eisenbahnanlage festzustellen sei, ob und inwieweit sich seine Unterhaltungslast infolgedessen vermehrt und sich dementsprechend der Eisenbahnfiskus an der Unterhaltung zu beteiligen habe. Gleichwohl haben immer wieder Zweifel über den Umfang der Beteiligung des Eisenbahnfiskus an der Wegeunterhaltung zu Rechtsstreitigkeiten mit dem ordentlichen Wegebaupflichtigen geführt, teils weil es versäumt worden war, rechtzeitig Vereinbarungen darüber herbeizuführen, welche Quote der Unterhaltungskosten oder welcher reale Teil der Wegeunterhaltung vom Eisenbahnfiskus zu übernehmen sei, teils weil im Laufe der Zeit der Charakter eines Weges und damit das Maß der wegepolizeilichen Anforderungen sich dergestalt geändert hatte, daß der Fortbestand der eisenbahnfiskalischen Verpflichtungen in Frage gestellt erschien.

Um derartigen Streitigkeiten tunlichst vorzubeugen, weise ich die königlichen Eisenbahndirektionen an, bei jeder Verlegung oder sonstigen Veränderung eines öffentlichen Weges infolge des Bahnbaues dafür Sorge zu tragen, daß die den Eisenbahnfiskus treffende Quote seiner Beteiligung an der Wegeunterhaltung durch die Landespolizeibehörde oder durch unmittelbare Verständigung mit dem ordentlichen Wegebaupflichtigen rechtzeitig festgestellt wird, und im Anschluß an diese Feststellung, spätestens ohne Verzug nach der planmäßigen Ausführung der Wegeänderung mit diesem über die künftige Regelung der Wegeunterhaltung in weitere Verhandlung zu treten. Hierbei ist in Verbindung mit dem etwa erforderlichen Flächenaustrausch oder der sonstigen Ubereignung von Grund und Boden nach Möglichkeit zu vereinbaren, daß der Eisenbahnfiskus gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung, welche auf der Grundlage der festgestellten Quote zu berechnen ist, von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Wegeunterhaltung gänzlich entbunden wird, so daß diese den ordentlichen Wegebaupflichtigen im vollen Umfange allein verbleibe. Bei Feststellung und Ablösung der Quote ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß die auf den Eisenbahnunternehmer übergehende Unterhaltung derjenigen Wegeteile, welche nicht nur dem Wegeverkehre, sondern zugleich dem Bahnverkehre dienen (vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1882, Archiv für Eisenbahnwesen von 1883 S. 297), d. i. der innerhalb der durchgehenden Bahnbegrenzung liegenden Wegeteile, sowie ferner die Unterhaltung von Wegeteilen, welche aus Gründen der Zweck-

mäßigkeit außerdem von der Eisenbahnverwaltung dauernd unterhalten werden, von der zugrunde zu legenden Vermehrung der Wegeunterhaltungslast in Abzug zu bringen ist.

Wegen der Verrechnung der an die Wegebaupflichtigen zu zahlenden Ablösungsentwädigungen verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 10. Mai 1898 (G.-B.-Bl. S. 113).

Unterbeilage E2 (zu Anmerkung 5).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. ministerielle Zustimmung zur Änderung von Bahnübergängen in Schienenhöhe, Wegeüber- und Unterführungen.

Vom 20. April 1903 (G.B. 117, B.B. II 107).

Nachstehenden Erlaß¹⁾ erhalten die Königlichen Eisenbahndirektionen sowie die Herren Eisenbahnkommissare zur Kenntnis. Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der Erlasse vom 8. November 1897 (G.B. S. 372²⁾) und vom 3. Dezember 1902 (G.B. S. 541.²⁾)

Berlin, den 20. April 1903.

Wie das Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnis vom 18. Dezember 1902 (Archiv für Eisenbahnwesen von 1903 S. 429 ff.) ausgeführt hat, kann nach § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 die Veränderung einer Wegeunterführung, die zweifellos einen konstruktiven Bestandteil der Eisenbahnanlage bildet, nicht ohne meine Zustimmung erfolgen. Wenn die Übernahme einer solchen Veränderung durch eine Wegepolizeibehörde angeordnet worden sei, obwohl mangels dieser Zustimmung noch völlig dahin stehe, ob und in welcher Art jene Veränderung werde erfolgen dürfen und welche sonstigen Bedingungen die Zentralinstanz etwa an die Erteilung der Genehmigung knüpfen werde, so stelle sich die Anordnung als eine so unbestimmte dar, daß sie keinen auch nur einigermaßen sicheren Anhalt für den Umfang der geforderten Leistung gewähre. Das Oberverwaltungsgericht hat daher im Einklange mit seiner ständigen Rechtsprechung eine wegpolizeiliche Anordnung dieser Art außer Kraft setzen müssen und es der Wegepolizeibehörde überlassen, sich vorgängig ein ministeriell genehmigtes Projekt für die zu stellende Anforderung zu beschaffen, da sie eine von dem Mangel der Unbestimmtheit freie Anordnung nur erlassen könne, nachdem sie sich über meine Zustimmung und die gegebenenfalls von mir zu stellenden Bedingungen vergewissert habe.

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen und unter Bezugnahme auf das Erkenntnis desselben Gerichtshofs vom 24. Juni 1897 (Entsch. Bd. 32, S. 219; Archiv für Eisenbahnwesen S. 1008) ersuche ich Sie, die nachgeordneten Wegepolizeibehörden allgemein dahin anzuweisen, daß sie ohne meine vorgängige Zustimmung Anordnungen nicht zu treffen haben, welche sich auf die Umgestaltung einer Eisenbahn oder ihrer Bestandteile erstrecken, wie es bei der Änderung von Bahnübergängen in Schienenhöhe, Wegeüber- oder Unterführungen der Fall ist.

Beilage F (zu Anmerkung 15).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Mitwirkung der Landespolizeibehörden bei Prüfung der Entwürfe zu neuen Eisenbahnanlagen.

(An die Regierungspräsidenten — außer Sigmaringen — und den Polizeipräsidenten von Berlin, sowie an die Königlichen Eisenbahndirektionen und das Eisenbahnkommissariat.)

Vom 12. Oktober 1892 (G.B. 347, B.B. II 102).

Mehrfach ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Landespolizeibehörden bei der Prüfung der Eisenbahnpläne und bei der Abnahme der fertiggestellten Bahnanlagen ein Verfahren eingeschlagen haben, welches den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 4 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht entspricht. Wenn hierdurch dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer Durchführung durch alle Zwischenpunkte vorbehalten ist, so beschränkt sich seine Aufgabe nicht auf die Prüfung und Genehmigung der Baupläne vom Standpunkte der eisenbahntechnischen und der wirtschaftlichen Interessen, erstreckt sich vielmehr auch auf die Wahrnehmung derjenigen polizeilichen Interessen, welche durch die Bahnanlage berührt werden. Daß diese Interessen nach Absicht des Gesetzes in dem Bauplane selbst oder in den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt wird, berücksichtigt werden sollen, ergibt sich aus den Erläuterungen desjenigen Entwurfs des Eisenbahngesetzes, welcher durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission ausgearbeitet worden war, in welchem es heißt: „Ebenso läßt dieser allgemeine Vorbehalt (Genehmigung der Bahnlinie) der Staatsbehörde freie Hand, der Erteilung die nötigen Prüfungen vorangehen zu lassen, damit die sicherheitspolizeilichen Rücksichten gehörig wahrgenommen, die im allgemeinen Interesse nötigen Übergänge, Vor-

¹⁾ An die Reg.Präs., nachrichtl. an den Pol.Präs. zu Berlin.

²⁾ Weif. D.

flutanlagen usw. zur Bedingung gestellt, und der Genehmigung des Bauprojekts die entsprechenden Maßgaben hinzugefügt werden.“ Und ebenso ist durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anerkannt (Entscheidung vom 28. Februar 1883, Archiv für Eisenbahnwesen 1883, S. 388), daß der Ausgleich der Interessen, welche an den dem öffentlichen Interesse dienenden Anstalten bestehen, mit den Eisenbahnverkehrsinteressen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten bei Genehmigung der Bahnlinien in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 3. November 1838 zu erfolgen habe. Hieraus geht hervor, daß die Verwaltungsbehörden, welchen die Wahrung der betreffenden polizeilichen Interessen im übrigen obliegt, insoweit als dieselben mit der Anlage der Eisenbahn im Zusammenhange stehen, zur selbständigen Entscheidung in diesen Angelegenheiten nicht befugt sind und, wie in der bezeichneten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausgeführt wird, nur als Organe des Ministers der öffentlichen Arbeiten fungieren. Dem Regierungspräsidenten fällt daher bei Prüfung der Entwürfe zu Bahnanlagen die Aufgabe zu, als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten die ministerielle Entscheidung vorzubereiten und darauf hinzuwirken, daß die landespolizeilichen Interessen erörtert und bei der Planfeststellung berücksichtigt werden, während in gleicher Weise die eisenbahnbau- und betriebstechnischen Interessen von der Eisenbahn-Provinzialbehörde — bei Privatbahnen von dem königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin¹⁾, bei Staatsbahnen nach der Allerhöchst genehmigten Organisation vom 24. November 1879 (M.-Bl. d. i. R. 1880, S. 84, C.BBl. 1880 S. 85²⁾) von den königlichen Eisenbahndirektionen — wahrzunehmen sind. Sofern sich vom Standpunkt der bezeichneten Interessen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf nicht ergeben, ist dies, wie von seiten der Eisenbahnaufsichtsbehörde, so auch von seiten der Landespolizeibehörde, nur durch den Vermerk der geschienenen Prüfung zu bezeugen, während die Genehmigung und Feststellung auf den Entwurfsstücken seitens des Ministers vermerkt wird. Demgemäß sind auch von der Landespolizeibehörde Änderungen der Baupläne, welche sie für erforderlich erachtet, nicht, wie vielfach geschieht, anzuordnen, sondern bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur zuständigen Entscheidung in Antrag zu bringen³⁾.

Der ministeriellen Feststellung unterliegen auch diejenigen Anlagen, welche die Landespolizeibehörde gemäß § 14 des Eisenbahngesetzes zum Schutze der benachbarten Grundbesitzer gegen die aus dem Eisenbahnbetriebe entspringenden Gefahren und Nachteile für erforderlich erachtet. Der Umstand, daß diese Anlagen räumlich mit dem eigentlichen Bahnkörper und sonstigen Einrichtungen der Bahn auf das engste zusammenhängen, daß die Gestaltung der Bahnanlage und die der Nebenanlagen sich wechselseitig bedingen, macht es zur Notwendigkeit, daß die maßgebende Entscheidung auch über die Herstellung und Beschaffenheit der Nebenanlagen demselben staatlichen Organ wie die Feststellung der Bahnanlage selbst, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, zusteht. Nur so wird, wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 3. März 1883 (Entsch. Bd. 9, S. 393) bemerkt, Gewähr dafür geschaffen, daß die landespolizeilichen Anforderungen aus § 14 des Eisenbahngesetzes mit denjenigen im Einklange stehen, welche die Technik des Eisenbahnbaues und -betriebes zu erheben hat. Auch die Fürsorge für die in § 14 des Eisenbahngesetzes bezeichneten privaten Interessen berechtigt daher die Landespolizeibehörden nicht, den Eisenbahnverwaltungen Auflagen zu machen, sondern nur, die erforderliche Prüfung vorzunehmen und auf Grund derselben die Entscheidung des Ministers einzuholen. Nur sofern der Eisenbahnunternehmer bereit ist, die von den Landespolizeibehörden für erforderlich erachteten Anlagen herzustellen, bedarf es unter der Voraussetzung, daß die der Obhut der Eisenbahnaufsichtsbehörde anvertrauten Interessen dadurch nicht berührt werden, der ministeriellen Festsetzung ebensowenig, wie in den Fällen einer Einigung zwischen dem Unternehmer und den Interessenten in betreff der Sicherungsanlagen. Es steht daher auch nichts entgegen, es bei der in dieser Beziehung bestehenden Übung für die Folge zu belassen.

Die für die erste Herstellung der Bahn geltenden Grundsätze haben auch bei späteren Änderungen sowohl der Bahnanlage selbst, wie auch der Nebenanlagen Anwendung zu finden.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1879 — IV 2350, II 4375 — werden, soweit dieselben mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

Bei der landespolizeilichen Abnahme der Bahn, welche der Betriebsöffnung vorausgeht, haben die Regierungspräsidenten sich ebenfalls als Kommissare des Ministers auf die Feststellung zu beschränken, ob die im allgemeinen polizeilichen Interesse oder zugunsten der Anlieger angeordneten Einrichtungen bestimmungsgemäß hergestellt sind. Die Prüfung der Bahnanlage in eisenbahntechnischer Hinsicht ist auch in diesem Falle nicht Sache der Landespolizeibehörde, sondern der bei der Abnahme beteiligten Eisenbahn-Provinzialbehörde. Die bei der Prüfung sich ergebenden Anstände sind, sofern deren Beseitigung nicht durch Benehmen mit den Beteiligten zu erreichen ist, zur Anzeige zu bringen. In betreff neuer Anlagen, für welche sich erst bei der landespolizeilichen Abnahme der Bahn ein Bedürfnis herausstellen sollte, ist beim Widerspruch des Unternehmers oder, sofern eisenbahntechnische Interessen berührt werden, der Eisenbahnaufsichtsbehörde gleichfalls die

¹⁾ Jetzt Eiskommissare (II 5 Anl. A d. B.).

²⁾ Jetzt VerwD.

³⁾ Die P.Beh. darf den Vermerk der Prüfung nicht v. d. Erleb. ihrer Bedenken abhängig

machen, wohl aber in ihm auf den Bericht verweisen, mit dem sie ihre Bed. vortragen hat...
C. 17. Okt. 10 V D 16507.

ministerielle Entscheidung einzuholen. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Bahn steht nach § 159 des Zuständigkeitsgesetzes lediglich dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Die Landespolizeibehörde ist daher ebensowenig wie die Eisenbahnaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung hierzu zu erteilen oder zu verjagen.

Erw. usw. ersuche ich, die dortorts mit der Abhaltung landespolizeilicher Prüfungstermine zu betrauernden Kommissarien hiernach gefälligst mit Anweisung versehen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß in Zukunft genau nach den aufgestellten Grundsätzen verfahren wird.

4. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

Vom 28. Juli 1892 (G. S. 225)¹⁾.

I. Kleinbahnen.

§. 1²⁾. Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) nicht unterliegen³⁾.

Insbefondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden⁴⁾.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten⁴⁾ das Staatsministerium.

§. 2²⁾. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung⁵⁾

¹⁾ Inhalt des „Kleinbahngesetzes“: I. Kleinbahnen. § 1 Begriff; § 2—16 Genehmigung (§ 2 Allgemeines, § 3 Zuständigkeit, § 4—8 Voraussetzungen, § 9—14 Bedingungen, § 15, 16 Ausbändigung); § 17, 18 Planfeststellung; § 19 Betriebsöffnung; § 20 Maschinen; § 21 Fahrplan, Tarif; § 22 Aufsicht; § 23—27 Erlöschen u. Zurücknahme der Genehmigung; § 28, 29 Anschluß anderer Bahnen u. an Eisenbahnen; § 30—38 Erwerbsrecht des Staats; § 39 Bahnen in Berlin u. Potsdam; § 40 Besteuerung; § 41 Staatsbeihilfen; § 42 Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung. — II. § 43—51 Privatanschlußbahnen. — § 52—55 Gemeinsame u. Übergangsbestimmungen. — Zweck: AusfAnw. (Beil. A) Einleitung. — Quellen: H. S. 92 Druckf. Nr. 34 (Entw. u. Begr.); 69 (RomB.); StB. 25, 190, 365; H. S. 92 Druckf. Nr. 206 (RomB.); StB. 1314, 1963, 2062, 2160. — Bearb.: Gleim (4. Aufl. 07), Eger (2. Aufl. 04), Lochte (03). — Ztschr. f. Kleinb. (her. im Min. d. öff. Arb.). AusfAnw. 3. Aug. 98 (Beil. A). — Dazu: Eger in GG. XV Anhang. — Von Bedeutung ist die in der AusfAnw. aufgestellte Unterscheidung zwischen Straßenbahnen u. nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (auch I 1 d. W.). — Mittel, die rechtl. Stellung des Straßenbahnunternehmers zum Staat u. zur Gemeinde in GG. XXIII 191, 327.

²⁾ AusfAnw. zu diesem §.

³⁾ I 1 d. W. Die preuß. Kleinbahnen sind nicht Eisenbahnen im Sinne z. B. der RVerf. (I 2 a Anm. 5), des EifG. (I 3 Anm. 2), des Regul. über die EifKommiss. (II 5 Anm. 1), der G. über die EifAbgabe (IV 4), der ReichsVerordn. über den Bahnbetrieb (VI 1), der Vorschr. über die Kriegsleist. usw. (VIII 3, 4), des EifPostG. (IX 2); wohl aber im Sinne z. B. des § 6 GemD. (I 2 a Beil. A Anm. 1), der RRD. (III 6), des Reichs-StempelG. (IV 6 a), des HPSG. (VI 5 Anm. 4). Die Anwendbarkeit des BahneinhG. (I 5), der Gemeindebesteuerung

(IV 5), des EntG. (V 2), des StGB. (VI 7) auf Kleinb. wird unten bei den einzelnen Vorschr. selbst erörtert. HGB. u. EBD. (VII 2, 3) Anm. 40.

⁴⁾ Nähere Anw.: E. 28. Juli 93, 25. Jan. 97 (EB. 164), 2. Mai 97 (EB. 90), 9. Mai 98, (Ztschr. f. Kleinb. 315), sämtl. inhaltlich bei Gleim Anm. 3. Danach kann die Unterstellung einer an sich über den Rahmen einer Kleinb. hinausgehenden Bahn unter das KleinbG. durch rechtliche Beschränkungen in der Genehmigung (betr. Verkehrsumfang, Spurweite, Betriebskraft, Vorbehalt jederzeit. Erwerbs durch den Staat u. dgl.) ermöglicht werden; Beteil. der Kleinb. am Durchgangsverkehr ist der Regel nach auszuschließen; unter DurchgVerf. ist hierbei jedenfalls der Verf. zw. zwei EifStationen, von denen die eine vor, die andere hinter der Kleinb. liegt, unter Benutzung der Kleinb. als Mittelglied zu verstehen. — E. 28. März 02 (EB. 165) betr. Schnellbetrieb auf Kleinb. — Lokomotiven Gleim Anm. 5, Beteiligte (Abf. 3) Gleim Anm. 7.

⁵⁾ Die Genehmigung „bildet die rechtl. Grundlage f. d. Unternehmen u. in der Hauptsache die Quelle u. zugleich die Begrenzung der Rechte u. Pflichten d. Unternehmers. Außer den in der Gen. ihm auferlegten liegen ihm nur allgemeine gesetzl. . . Verpflichtungen ob. Nach Erteil. der Gen. können ihm weitere Verpflichtungen nur noch in soweit auferlegt werden, als . . . Vorbehalte der Gen. od. die allg. Funktionen der ord. PolBehörde eine Handhabe hierzu bieten.“ Gleim S. 25, DB. LV 455. — Abweichend von der Konzession für eine Eif. (I 3 Anm. 6 d. W.) ist die Gen. nicht die Erteilung des Privilegs, zwischen zwei Orten eine Bahn zu bauen und zu betreiben, sondern die bau- u. gemerbepolizeiliche Ermächtigung, eine in ihrer ganzen Führung planmäßig (§ 5) genau bestimmte Bahnlinie zu bauen u. in gleichfalls genau gefennzeichneter Art zu betreiben; liegen die Voraussetzungen für Anwendbarkeit des G. vor (§ 1 u. AusfAnw.

der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen⁶⁾ des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Änderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§. 3²⁾. Zur Ertheilung der Genehmigung ist zuständig:

- 1) wenn der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft⁷⁾ beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident⁸⁾, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde⁹⁾;
- 2) in allen übrigen Fällen, und zwar:
 - a) sofern Kunststraßen²⁾, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht preussische Landestheile berührt werden sollen: der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident⁸⁾,
 - b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrath,
 - c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft⁷⁾ einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke beziehungsweise Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde¹⁰⁾.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen⁶⁾ des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre.

dazu), so muß die Gen. — ohne Prüfung der Bedürfnisfrage — jedem erteilt werden, der sich den nach Maßgabe des G. an ihn zu stellenden Bedingungen unterwirft. Die Gen. begründet nicht o. w. — wie die EisKonzeßion (I 3 Ann. 6 d. W.) — die Verpflichtung zum Baue u. Betriebe des Unternehmens (Ann. 28). Gleim, Einleit. zu § 2. A. M. Eger Ann. 5 u. in GE. XV 182. — Die Gen. hat wie die EisKonzeßion zur Folge, daß die benachbarten Grundbesitzer die unvermeidl. Einwirkungen des Betriebs auf ihre Grundstücke nicht verbieten können (I 3 Ann. 49 d. W.); aber der Unternehmer eines Kleinb. Baues hat, v. Entrecht abgesehen, kein gesetzl. geschütztes, polizeil. durchzusetzen Recht auf Benutzung fremden Grund und Bodens DB. LI 403. — Einziehung u. Verlegung öff. Wege wird durch die Gen. (u. die Planfestst. gemäß KleinbG. § 17, 18) mit derselben Wirkung verfügt wie durch die Planfestst. gemäß EisG. § 4 (I 3 Weil. E. Ziff. I) DB. LIII 420. — Muster zu GenUrkunden Gleim S. 419.

⁶⁾ Die Gen. ist auch nötig, wenn eine vorhandene Eis. oder eine Privatanschlußbahn in eine Kleinb. umgewandelt werden soll; im ersten Falle bedarf es gleichzeitig einer Zurücknahme der erteilten Konzeßion u. ist die Zustimmung der Gläubiger des Unternehmens erforderlich. Gleim Ann. 1. — Als wesentl. Änderung des Unternehmens usw. gilt z. B. Verlegung des Endpunktes einer städt. Straßenbahn in eine andere Straße, Einführung des Güterverkehrs, Wechsel in der Person des Unternehmers, Verein. mit anderen Kleinb. Unternehmen, Änderung der Betriebskraft. Gleim Ann. 3, 4. Der Änderungs-Gen. muß eine Prüfung der

Frage vorangehen, ob die Bahn noch den Charakter der Kleinb. behalten kann. Gleim Ann. 5; E. 20. Feb. 98 (Gleim Ann. 4, 5, Ztschr. f. Kleinb. 98 S. 243). Übertragung des Betriebs auf einen Dritten E. 15. Jan. 03 (Weil. A Ann. 4). — Stempeltarif (IV 6 b d. W.) Tariffstelle 221.

⁷⁾ Dahin auch Elektrizität, so daß die Aufsicht (§ 22 Satz 1) über eine Straßenbahn, die auch nur Teilstrecken elektrisch betreibt, für das ganze Unternehmen der EisBehörde mit zusteht u. das Rechtsmittel gegen die im Aufsichtsweg erlassenen Verfügungen Beschwerde an Min. (§ 52) ist; entsprechendes gilt (auch für die Genehmigung), wenn der elektr. Betrieb auf einer bisher mit Pferden betriebenen Kleinb. ganz oder teilweise eingeführt wird DB. XXXIII 432. — Ferner hierher Drahtseilbahnen, bei denen das Gewicht des bergab fahrenden Wagens den bergauf fahrenden bewegt. Gleim Ann. 2.

⁸⁾ Die Entscheidung des Reg(Pol)Präf. ist als landespolizeiliche (soweit nicht § 52 Satz 1 Platz greift) mit Beschwerde an den Oberpräsidenten (WBG. § 130) anfechtbar DB. XXXI 370.

⁹⁾ Die Bezeichnung erfolgt von Fall zu Fall (AusfAnn. zu § 1). Die bezeichnete Behörde hat die im Zuge der Kleinb. vorkommenden Brücken- u. sonstigen Bauwerke eisenbahntechnisch u. statisch zu prüfen E. 17. April 94 (Ztschr. f. Kleinb. 307). Einvernehmen bedeutet Zustimmung, nicht nur Anhörung. Gleim Ann. 4. — Ferner § 8, 22.

¹⁰⁾ Ist der LandespolBezirk Berlin betheiligt, so ist in jedem Einzelfalle die Entscheidung der beiden Minister über die zuständige Behörde nachzusehen E. 28. April 02 (EVB. 203).

Jedoch bleibt zur Genehmigung von Änderungen des Betriebes der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe erteilt hat.

§. 4²⁾. Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung erteilt¹¹⁾. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

- 1) die betriebsfähigere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel¹²⁾,
- 2) den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes¹³⁾,
- 3) die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten¹⁴⁾,
- 4) die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs¹⁵⁾.

§. 5²⁾. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan, beizufügen¹⁶⁾.

§. 6. Soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen¹⁷⁾.

¹¹⁾ Die durch die polizeilichen Rücksichten gebotenen Verpflichtungen sind in der Gen. zu bestimmen § 9. Weitere Verpflichtungen § 18. Eingehende Erörterung über die gesetzlichen Grenzen der an den Unternehmer zu stellenden Anforderungen, sowie Ausföhrung, daß eine Ansetzung der GenUrkunde im Verwaltungsverf. nicht schon aus dem Grunde zulässig sei, weil ihre Fassung über das gesetzl. Maß hinausgehende Anforderungen nicht gänzlich ausschließe DB. XXXI 374. Die Einhaltung der GenBedingungen kann nur von der GenBehörde, nicht von der Ortspol. erzwingen werden DB. XXXXII 371. — Betriebsvorschr. AusfAnw. (Weil. A) Anl. 3 u. 4, Privatanschlußbahnen § 48. Vorschr. über das Meldeverfahren bei Unfällen u. dgl. E. 29. Jan. 97 (EVB. 31), 14. April 03 (EVB. 217). G. 25. Feb. 76 betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen (VI 8 d. W.) ist auf nebenbahnähnliche Kleinb. anzuwenden E. 21. Juni 01 (EVB. 206).

¹²⁾ Dahin bei Pferdebahnen auch die Pferde Gleim Anm. 4.

¹³⁾ Brandschutzstreifen E. 19. Dez. 05 u. 5. Feb. 06 (Ztschr. f. Kleinb. 06 S. 164). Die Verunreinigung einer Straße durch die oberirdische Stromleitung einer elektr. Kleinb. ist an und für sich nicht als schädliche Einwirkung i. S. des § 4 Ziff. 2 anzusehen. E. 17. April 96 (WB. 83). — Anm. 22. — E. 13. März 11 (EVB. 33) betr. Beding. f. fremde Starkstromleitungen auf Bahngelände.

¹⁴⁾ Gleim Anm. 6. Sehvermögen: E. 19. Okt. 06 (Ztschr. f. Kleinb. 799); Dienstzeit, Diensttauglichkeit, Rüchternheit: E. 13. Feb. 09 IV A 10. 208. Weiteres in den BetrVorschr. (Anm. 11).

¹⁵⁾ Gleim Anm. 8, § 14.

¹⁶⁾ Die Gestattung der Vorarbeiten gemäß EntG. § 5 darf bei Bahnen, die ganz oder teilweise mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, nur mit Genehmigung des Min. (Antrag ist zu verbinden mit dem in AusfAnw. zu § 1 angeordneten Bericht), bei anderen Bahnen nur nach Benehmen mit dem RegPräf. ausgesprochen werden E. 13. Jan. 96 (EVB. 43); Gleim Anm. 1. — Anfertigung von Kopien der Katasterkarten E. 15. Jan. 94 (Ztschr. f. Kleinb. 145). — Bauplan Anm. 5.

¹⁷⁾ A. Die für einen großen Teil der Kleinbahnen unentbehrliche Benutzung öffentlicher

Weg als Fahrbahn ist an sich abhängig v. d. Zustimmung der Wegpolizeibehörde, des Wege-eigentümers u. des Wegeunterhaltungspflichtigen. Die Zustimmung der Wegpolizeibehörde wird durch die Genehmigung der Kleinb. gemäß § 2 ersetzt (§ 8 Satz 1: Die WPolBeh. muß vorher „gehört“ werden). Über die (in das Privatrechtsgebiet fallende) Zust. des Weigentümers trifft das G. keine Best.; nach Gleim Anm. 2 (a. M. Eger Anm. 26) muß sie der Unt. (ev. im EntWeg) dann besonders einholen, wenn das Eigentum einem andern als dem WUnterhPflcht. zusteht. Dagegen bildet es nach § 6, 7 eine der Voraussetzungen f. Erteil. der Gen., daß der Unt. die Zustimmung des WUnterhaltungspflichtigen nachweist, u. zwar muß die Zust. entweder (§ 6) vom UnterhPflcht. erteilt oder (§ 7) durch Beschluß der zuständ. Stelle ergänzt sein. Eine Genehm., die dieser Voraussetzung ermangelt, wäre anfechtbar. — Wenn sich die Verhältnisse, auf Grund deren der UnterhPflchtige zugestimmt hat, wesentlich ändern — Wechsel in der Person des Unt. fällt hierunter nicht, sofern die Gen. dem Unt. für sich u. seine Rechtsnachfolger erteilt ist —, so bedarf es nochmaliger Zustimmung. Gleim Anm. 2.

B. § 6, 7 beziehen sich nur auf Benutzung des Weges in der Längsrichtung als Bahnkörper, auch zur Herstellung einer Hoch- od. Unterpflasterbahn. Für Wegekrenzungen sind die bei Eis. geltenden Grundsätze (I 3 Beil. E Ziff. I, III d. W.) anzuwenden; danach ist Zustimmung nur der WPolBeh. erforderlich u. fällt dem Unt. bei Kreuzungen in Schienenhöhe die Unterhalt. des Kreuzungsstücks, bei Unter- oder Überführungen das entstehende Mehr an Unterhalt. zur Last Gleim Anm. 1; a. M. Eger Anm. 26 u. in EE. XIX 293, auch DB. XLVI 396 u. Germershausen, Wegerecht, I 176.

C. Vorschr., die vom allg. Rechte, namentl. aber vom KleinbG. § 6, 7 abweichen, enthält Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin. 19. Juli 11 (GE. 123). Dieses G. vereinigt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Mitzdorf, DWilmersdorf, Nichtenberg, Spandau u. die Landkreise Teltow u. Niederbarnim zu einem Zweckverbände, dem u. a. obliegt die Regelung des Verh. zu öffentl., auf Schienen betriebenen Transportanhalten mit Ausnahme der Staatseisenbahnen (§ 1). Im einzelnen bestimmt § 4:

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegetheiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen¹⁸⁾.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten¹⁹⁾.

a) Der *VB.* kann solche Bahnen erwerben, bauen, betreiben od. durch Dritte betreiben lassen u. ist zur Durchführung dieses Zweckes befugt, die v. d. Kreisen od. Gemeinden des Verbandsgebiets zu unterhaltenden od. ihnen gehör. Wege gegen Entschäd. zu benutzen.

b) Der *VB.* kann verlangen, daß ihm die Kreise u. Gemeinden des VerbBezirks ihnen gehör. Bahnen gegen Entschäd. zu Eigentum überlassen.

c) Rechte u. Pflichten, die den Kreisen usw. in bezug auf staatlich genehmigte private Bahnunternehmen, insbes. aus Straßenbenutzungsverträgen zustehen, gehen auf den *VB.*, grundsätzlich gegen Entschäd., über.

d) Die Rechte, die bei beabsicht. Benutzung v. öffentl. Wegen zu privaten Bahnunternehmen nach KleinG. § 6 dem *WUnterhPfl.* gegen den Unternehmer zustehen, gehen auf den *VB.* über. Zur Ergänzung seiner Zustimmung (KleinG. § 7) ist die Beschlußbehörde für Groß-Berlin (ZwVBG. § 39) zuständig (Beschwerde an Min. d. öff. Arb.). Vor seiner Zustimmung muß der *VB.* das Einverständnis des *WUnterhPfl.* einholen od. durch die BeschBeh. f. GrBerlin ergänzen lassen. Der *WUnterhPfl.* ist f. d. Verlust seiner Rechte aus § 6 vom *VB.* zu entschädigen.

e) Anlage, Ausbau u. Betrieb noch nicht genehmigter Bahnen durch Kreise usw. des Verbandsgebiets bedarf der Zustimmung der *Verbandsversammlung* (ZwVBG. § 15 ff.). Gegen Versagung Beschwerde an BeschBeh. [d], weitere Beschw. an Min. d. öff. Arb. und des Innern.

f) In den Fällen d u. e findet eine Ergänzung der Zustimmung nicht statt, wenn der *VB.* selbst die Genehm. zum Baue usw. einer Bahn bei den zuständ. Behörden (KleinG. § 2 ff.) nachsucht.

g) Die Entschäd. (a bis d) setzt Beschlußbeh. (d) fest, dagegen Klage im *BerwStreitverf.* beim *VB.*

h) Über sonstige Streitigkeiten zwischen *VB.* u. Kreisen usw. aus § 4 entscheidet endgültig Beschlußbehörde (d).

¹⁸⁾ Abs. 2 greift auch im Falle des § 7 Maß. Die Verpflichtungen aus Abs. 2 — auch die zur Sicherheitsleistung E. 19. Feb. 01 (Ztschr. f. Kleinb. 307) — sind öffentlich-rechtlicher Natur, bestehen gegenüber der *PolBeh.* u. entlasten den *WBaupfl.*, Gleim Anm. 3, 4; a. M. Gernershausen, *WRecht* S. 180 ff. Die *UnterhPfl.* erstreckt sich nicht ohne weiteres auch auf die zwischen Doppelgleisen liegende Wegefläche Gleim Anm. 3; a. M. Eger Anm. 27. Zur Beleuchtung u. Reinigung der Straße kann der *Unt.* im *Zw.* auch dann nicht herangezogen werden, wenn deren Kosten sich dadurch steigern, daß die Straße (im Rahmen der Genehmigung) zu Zwecken der Kleinb. benutzt wird *DB.* XLII 371, LV 455. Tatsächliche Erschwerung der der Kleinb. obliegenden *WUnterh.* durch eine polizeil. Verf., die an den Gleisanlagen nichts ändert, gibt der Kleinb. keine Legitimation zu Rechtsmitteln. *DB.* EE. XXII 395. — Wird aber üb. die Unter-

haltung eine „anderweite Vereinbarung“ getroffen, so greift das oben Bemerkte nicht Maß, vielmehr tritt dann der Kleinblnt. nicht in den Kreis der nach öff. Recht *WBaupfl.* ein. Gleim Anm. 2, im wesentl. ebenso *DB.* EE. XXIII 177, XXVI 424; a. M. *RGer.* EE. XXI 372, Stöck in EE. XXIII 205, Gernershausen S. 177. Gleiches wird für den Fall zu gelten haben, daß die (subsidiäre) gesetzl. *UnterhPfl.* aus dem Grunde nicht praktisch wird, weil die *UnterhFrage* im Ergänzungswege (§ 7) geregelt ist. — Sicherstellung § 11. — *Verh.* zu *TelegrWegeG.* § 6: IX 4 d. *W.* Anm. 5.

¹⁹⁾ A. Über die rechtl. Natur der Straßenbenutzungsverträge herrschen Meinungsverschiedenheiten. Stöck in EE. XXIII 205. Im Sinne d. *StempelG.* gilt ein *Vertr.*, nach dem für die Zustimmung eine jährliche Geldentschädigung zu leisten ist, als *Mietvertrag* *RGer.* XL 280 u. *Ztschr. f. Kleinb.* 04 S. 112; hierzu (u. über die Anwendbarkeit von *BGB.* § 567) Hüls in EE. XVII 174, XVIII 188; Heiniz das. XVIII 71, Stöck das. XXII 306. Wird der *Untern.* aus einem solchen *Vertrage*, nicht auf Grund öff.-rechtl. *UnterhPfl.* in Anspruch genommen, so entscheiden die ordentl. Gerichte *RGer.* EE. XIX 231. *Verh.* zu *KreisD.* § 5 *RGer.* LXVIII 370. — Anm. 18.

B. Das Entgelt kann auch z. B. in der Einräumung einer — selbstverständlich der Aufsichtsbehörde nicht vorgreifenden — *Einwirk.* auf *Fahrplan* oder *Tarif* bestehen; gegen ungebührl. Forderungen hilft § 7. Gleim Anm. 5, *RGer.* EE. XX 169; a. M. Eger Anm. 28. Eine *Geldentschäd.* wird regelm. in Gestalt einer den wirkl. Aufwendungen des *UnterhPfl.* entsprechenden *Rente* festzusetzen sein; eine *Beteil.* des *UnterhPfl.* am *Gewinne* des Unternehmens wird als über die *Absicht* des *G.* hinausgehend bezeichnet werden müssen. — *Unter* „*Bahn* im ganzen“ ist die *Bahneinheit* i. S. des *StinchG.* (I 5 d. *W.*) zu verstehen; eine *Mehrheit* von *UnterhPfl.* kann sich nur in ihrer *Gesamtheit* den *Erwerb* vorbehalten. Gleim Anm. 6. Die *Entschäd.* muß vor *Eintritt* des *Erwerbs* feststehen Gleim Anm. 7. Wenn das *Benutzungsrecht* für eine bestimmte Zeit verliehen ist u. der *Erwerb* vor deren *Ablauf* erfolgt, so ist jenes ein Teil des *Erwerbsgegenstandes* und mangels *anderweiter* Festsetzung bei der *Bemessung* der *Entschäd.* zu berücksichtigen. Gleim Anm. 8. — § 38.

C. Wenn die *Gemeinde* trotz entgegenstehender *vertragl. Abrede* ein *Konkurrenzunternehmen* einrichtet, so kann sie, auch wenn dieses gemäß § 2 genehmigt ist, im *Rechtsweg* auf *Einstellung* des *Betriebs* verklagt werden *RGer.* EE. XX 72. *Ausschluß* der *Zulassung* unmitt. *konkurrierender* *Linien* auch ohne *ausdrüchl. Abrede* *RGer.* EE. XV 70. Nähere *Ausführungen* über die *Rechtsfrage* *Verzgt.* 04 S. 125; *Kollmann* in EE. XX 275. In einem *Prozesse* der *Großen Berliner Straßenbahn* gegen die *Stadtgemeinde*

§. 7²⁾. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden²⁰⁾:
 soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband
 beteiligt ist, durch Beschluß des Provinzialrathes, wogegen die Beschwerde an
 den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist;
 soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist, oder es sich um einen mehrere
 Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, im Uebri-
 gen durch Beschluß des Kreisausschusses.

Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über
 die nach §. 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

§. 8²⁾. Vor Ertheilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde¹⁷⁾ und,
 wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereiche einer Festung nähert, die zuständige Festungs-
 behörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständniß mit
 der Festungsbehörde ertheilt werden²¹⁾.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage nähert, so ist die
 zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören²²⁾.

Berlin hat das RGer. (Ztschr. f. Kleinb. 05 S. 682)
 folgende Grundsätze aufgestellt: Bei Auslegung
 der Straßenbenutzungsverträge ist das
 öff. Interesse im Auge zu behalten, von dem die
 Stadt bei Abschluß des Vtr. geleitet worden ist;
 deshalb ist die Zulassung von Konkurrenz-
 bahnen statthaft, wenn ein dringendes öff.
 Interesse deren Betrieb erfordert; die Zulassung
 ist aber keine beliebige, sondern beide Teile
 müssen sich im Zw. die Beschränkungen gefallen
 lassen, die sich aus dem beiderseit. je dem
 andern Teile bekannnten Interesse am Vertrags-
 schluß ergeben; durch den Vtr. an u. für sich wird
 also nicht schon dem Unternehmer ein gewisses
 Verkehrsgebiet zur ausschließl. Ausnutzung
 übertragen. Auf diesem U. beruht Schiedspruch
 17. Mai 08 (Ztschr. f. Kleinb. 428). Ferner Stöck
 in CC. XXIV 73. Vertragsbest. üb. Zulassung
 anderer Unternehmer zur teilweisen Mitbenutzung
 v. Gleisen: Schiedspruch 28. Juni 08 (Ztschr. f.
 Kleinb. 500).

D. Sonstiges. Der Aufsichtsbehörde gegen-
 über hat eine Rücknahme der Zustimmung vor
 Ablauf der Zeit, für welche letztere erteilt ist, keine
 Wirksamkeit Gleim Anm. 2. — Unter mehreren
 Bewerbern darf der Unterh. Pflichtige die Zu-
 stimmung nur einem erteilen; andernfalls ist
 gemäß § 7 oder durch die Genehm. (§ 2) die Be-
 schränkung auf einen Unternehmer herbeizu-
 führen Gleim Anm. 2. — Entschädigung der Bahn
 bei polizeilich verfügter Absperrung des Weges
 Fleischmann in CC. XX 286, 370, XXI 309,
 423.

²⁰⁾ Anm. 17—19. — „Beteiligt“ bedeutet
 unterhaltungspflichtig i. S. § 6 Abs. 1. Gleim
 Anm. 2. Die Entsch. erstreckt sich auf alle nach
 § 6 an den Unt. gestellten Ansprüche (Gleim
 Anm. 3), ev. auch auf die Dauer des Benutzungs-
 rechts (Gleim Anm. 1, a. M. Eger Anm. 31).
 Wird bei wesentl. Veränderungen eine Er-
 gänzung der nochmal. Zustimmung (Anm. 17 A)
 nötig, so kann die Ergänzh. Behörde nicht dem Un-
 terh. Pflichtigen die durch die frühere Zust. oder
 ihre Ergänzh. für ihn begründeten Rechte o. w.
 entziehen. Gleim Anm. 3. — Rechtsmittel (so-
 weit nicht § 7 entgegensteht) nicht nach § 52, son-
 dern nach WBG. § 121. DB. XXIX 401.

²¹⁾ § 47. — Außer dem Reichs-RaportG. (VIII
 2 b. W.) § 13 Ziff. 2. — In geeigneten Fällen
 sind vor Erteilung der Gen. auch die General-
 kommissionen zu hören — E. 31. Mai 97
 (Ztschr. f. Kleinb. 400) —, auch sollen die Me-

liorationsinteressen besondere Beachtung fin-
 den E. 22. Sept. 96 (WB. 182), ergänzt durch
 E. 17. Nov. 07 IV A 18. 1374. Gleim Anm. 6.

²²⁾ Unter Telegraphenanlagen sind auch
 Fernsprechanlagen zu verstehen Gleim Anm. 4.
 — Die Äußerung der Tel. Behörde ist nur Material
 für die Entsch. der Genehmigungsbehörde RGer.
 LIV 187. — Über den Schutz der Reichs- (nicht
 der Eisenbahn-) Telegraphen- u. Fernsprech-
 leitungen gegen elektr. Kleinb. enthalten aus-
 führliche materielle u. formelle Best. die E. 9. Feb.
 04 (WB. 61) u. 9. Mai 10 (Ztschr. f. Kleinb. 405).
 Danach — vgl. auch DB. LIV 270 — ist zu unter-
 scheiden einerf. Schutz vor Gefahren f. Leben
 u. Eigentum, anderf. Schutz vor störenden Be-
 einflussungen. Nur die Wahrnehmung der Ge-
 fahrenpolizei gehört zu den Aufgaben der die
 Kleinb. genehmigenden Behörde. Als Gefahren
 kommen in Betracht:

- a) die Berührung der beiderseitigen Leitungen,
- b) die Wärmewirkungen der Starkstromleit.,
- c) der Übertritt von Strom in gefährdenden
 der Stärke aus den Starkstromleit. in Schwach-
 stromleit. ohne Berühr. der Leitungen,
- d) die elektrolytischen Einwirkungen in die
 Erde übergetretener Starkströme auf unter-
 irdische Schwachstromkabel,
- e) Fernwirkungen der Starkstromleitungen von
 gefährlicher Stärke und
- f) mechan. Beschädigungen der Schwachstrom-
 leit. bei Ausführung usw. von Starkstrom-
 anlagen.

Die Anforderungen, die deshalb zur Sicherung
 der Schwachstromleitungen an elektr. Kleinb. zu
 stellen sind, waren in einer Anlage des E. 9. Feb.
 04 vorgeschrieben. E. 9. Mai 10 setzt an Stelle
 dieser Anlage die mit E. 28. April 09 (im Buch-
 handel zu haben bei Wilh. Ernst u. Sohn) ein-
 geführten, in Einzelheiten ergänzten „Allge-
 meinen polizeilichen Anforderungen an
 neue elektrische Starkstromanlagen zum
 Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen-
 und Fernsprechleitungen“. — Der Schutz der
 Schwachstromleitungen gegen störende Beein-
 flussungen (Fernwirkungen von nicht gefährl.
 Stärke, örtliche Behinderung vorhandener An-
 lagen durch neue bei Verlegungs-, Unterhaltungs-
 u. Erweiterungsarbeiten) ist durch G. üb. Tel.-
 Wesen § 12—14 u. Tel. WegeG. § 6, 13 (IX 3, 4
 d. W.) den ordentl. Gerichten zugewiesen u. scheidet
 bei der öff. rechtl. Tätigkeit der eine Kleinb.
 genehmigenden Behörde grundsätzlich aus.

Soll das Gleis einer dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im Uebrigen nicht mitwirkt (§. 3), die Genehmigung nur im Einverständniß mit der letzteren erteilt werden²³⁾.

§. 9 Außer den durch die polizeilichen Rücksichten (§. 4) gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung zugleich diejenigen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung und der Reichs-Postverwaltung in Gemäßheit des §. 42 zu genügen hat²⁴⁾.

§. 10²⁾. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten²⁵⁾. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde²⁶⁾.

Die Behörde (§. 3) hat mangels gültlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse des Bahnunternehmens und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die dem Ersteren für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen.

§. 11²⁾. Bei der Genehmigung ist die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, vorzuschreiben²⁷⁾.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherstellungsstellung hierfür gefordert werden²⁸⁾.

Auch können Geldstrafen und Sicherstellungsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes²⁸⁾ während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

§. 12. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Sicherstellungsbedarf es nicht, wenn das Reich, der Staat oder ein Kommunalverband Unternehmer ist.

§. 13²⁾. Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes (§§. 17 und 18)²⁹⁾.

²³⁾ Zur Regelung der Beziehungen, die sich aus der Berührung von Kleinbahnen mit Eisenbahnen ergeben (Anschluß mit gleicher Spur, Einführung der Kleinb. in den Bahnhof der Eis., Heranführung zwecks Benutzung v. Überladegleisen, Kreuzung, Mitbenutzung usw.) ist nicht o. w. die zur Mitwirkung b. d. Genehm. der Kleinb. berufen, sondern diejen. EisBehörde (Eis.-Direktion, EisKommissar) zuständig, in deren Geschäftsbereich nach den allg. Best. die berührten EisAnlagen gehören; in jedem Berührungsfalle bedarf es nach EisG. § 4 der Entsch. des Min., die vor Erteilung der Kleinbahngesetzl. Genehm. einzuholen ist, u. zwar regelmäßig durch die f. d. EisAnlage zuständige Behörde E. 4. April 01 (EVB. 147, VB. II 195). — Darüber, ob die Zulassung einer Kreuzung an den Vorbehalt des Widerrufs zu knüpfen ist, trifft Best. der E. 15. Dez. 02 (EVB. 553, VB. II 196); auch E. 17. März 11 V K 12. 13. Sicherung der Kreuzungen E. 24. Okt. 96 (Ztschr. f. Kleinb. 630), 29. Jan. 97 (EVB. 74), 16. Nov. 01 (Ztschr. f. Kleinb. 793); Auszug bei Gleim Anm. 5. — E. 25. Jan. 00 (Weil. B.). — Über Kreuzung zweier Kleinb. mit elektr. Betrieb ist gemäß § 17 zu entscheiden; so lange die Entsch. nicht ergangen ist, kann die ältere Kleinb. gegen Einbauten usw. der neuen die ordentlichen Gerichte in Anspruch nehmen RVer. L 292.

²⁴⁾ AusfAnw. zu § 1 (Abs. 4), 8 u. 9. Vor Erlaß der AusfAnw. genehmigte Bahnen E. 5. Nov. u. 31. Dez. 98 (Gleim Anm. 2).

²⁵⁾ Dem Anschlußsucher erwächst aus diesem Vorbehalte kein Recht Gleim Anm. 3. Anschluß-

gleis für den Privatverkehr kann auch ein solches sein, welches öffentlichen — z. B. postalischen oder militärischen — Zwecken dient, wenn es nur nicht dem öffentlichen Verkehre (1 l d. W.) freigegeben ist Gleim Anm. 3; a. M. Eger Anm. 41. ²⁶⁾ § 22.

²⁷⁾ Die Worte: „soweit . . . erfolgt ist“ sind wesentlich aus der Regierungsvorlage in das G. übernommen worden und hätten gestrichlen werden müssen Gleim Anm. 1; a. M. Eger Anm. 27.

²⁸⁾ Aus der Genehmigung folgt die Verpflichtung zu Bau u. Betrieb nicht ohne weiteres Gleim Anm. 2; a. M. Eger Anm. 44, 47, auch RVer. LIX 70. — Die Frist soll mit der Genehmigung des Bauplanes beginnen E. 29. Juni 95 (MVB. 176, Gleim Anm. 2). — Darüber, was zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäß. Betriebes (Abs. 3) gehört, Gleim Anm. 3. — Bemessung der Sicherheiten, Gleim Anm. 1, 2 zu § 15. — § 23.

²⁹⁾ Ist die Gen. über den Zeitraum hinaus erteilt, für welchen dem Unternehmer das Wegebenutzungsrecht eingeräumt ist, so bleibt sie für die Ortspolizei maßgebend, so lange sie nicht wieder aufgehoben ist DB. XXXVIII 362. — Der Vorbehalt der Rechte Dritter bezieht sich nur auf die erste Genehmigung des Unternehmens u. hat nur eine vorläuf. Bedeutung; er verweist die Berechtigten auf die Planfestst. (§ 17), nicht etwa auf den Rechtsweg; soweit die Rechte bei der Planfestst. nicht berücksichtigt werden, können sie nur in der Form von Entschäd.-Ansprüchen vor das ordentl. Gericht gebracht werden; diese aber sind, wenn der genehmigte Be-

§. 14²⁾. Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist bei der Genehmigung (§. 2) durch die zuständige Behörde über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen; zugleich sind die Zeiträume zu bezeichnen, nach deren Ablauf diese Feststellungen geprüft und wiederholt werden müssen³⁰⁾.

Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Der Aushändigung der Genehmigungsurkunde müssen die nach §. 11 geforderten Sicherstellungen vorausgehen.

§. 16²⁾. Die Genehmigung, welche für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Eintragung in das Handelsregister (Artikel 210 Absatz 2 Nr. 4, Artikel 176 Absatz 2 Nr. 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, §. 8 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 477 —)³¹⁾ ausgehändigt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

§. 17²⁾. Mit dem Bau von Bahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft⁷⁾ bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch die genehmigende Behörde in folgender Weise festgestellt worden ist³²⁾:

- 1) Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
- 2) Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Nichtung des Unternehmens oder auf Anlagen der im §. 18 dieses Gesetzes gedachten Art beziehen.

Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen³³⁾.

- 3) Nach Ablauf der Frist (Nr. 2 Absatz 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden Termine, zu dem der Unternehmer und die Beteiligten (Nr. 2

trieb die Eigentümer in der Ausübung der ihnen nach BGG. § 906, 1004 zustehenden Befugnisse wesentlich beeinträchtigt, von einem Verschulden des Unternehmers unabhängig RGer. LIX 70. — Anm. 37 u. I 3 Anm. 49.

³⁰⁾ Unter Fahrplan i. S. § 14 ist der F. für den Personenverkehr zu verstehen, Gleim Anm. 1; a. M. Eger Anm. 55. Fahrplan u. Tarif sind von Zeit zu Zeit durch die Genehm.-Behörde nachzuprüfen; die Prüfung des Tarifs hat sich nach Abf. 3 auch auf die Frage zu erstrecken, ob die Preise im Hinblick auf die finanz. Lage des Unternehmens und eine angemessene Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitals im Interesse des öffentl. Verkehrs für angemessen erachtet werden können C. 1. Nov. 04 (Ztschr. f. Kleinb. 802).

³¹⁾ Jetzt HGB. § 195 Absf. 2 Ziff. 6, § 284 Absf. 2 Ziff. 4, § 320 Absf. 3; G. betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bef. 20. Mai 98 (RGBl. 846) § 8 Absf. 1 Ziff. 4. — Aktienges., die zum Bau u. Betrieb bestimmter Kleinb. gegründet sind, sollen sich nicht Eisen-

bahngesellschaften nennen C. 21. Mai 00 (EVB. 189, VB. II 195). — Befreiung vom Aktienste m p e l ReichsstempelG. Tarifstelle I Befreiung b (IV 6 a d. W.).

³²⁾ Das Verfahren ist der Planfeststellung im Enteignungsverf. — EntG. § 19 fg. — nachgebildet. Wegerechtl. Bedeutung Anm. 5. — § 47.

³³⁾ Benachrichtigung der Meliorationsbaubeamten, der Deichverbände u. der Wassergenossenschaften C. 22. Sept. 96 (MBl. 182, Gleim Anm. 3) u. 17. Nov. 07 IV A 18. 1374, Zuziehung der Tel.-Verw. C. 9. Feb. 04 (oben Anm. 22). — Unzulässig sind Einwendungen, die gegen das Unternehmen als solches, nicht gegen die Art seiner Ausführung gerichtet sind oder nicht Abwendung von Gefahren u. Nachteilen, sondern Erlangung von Vorteilen bezwecken, Gleim Anm. 4. Nicht nur der Gemeinde- oder Gutsvorstand, sondern jede Behörde kann zum Schutze der ihr anvertrauten Interessen Einwendungen erheben, Gleim a. a. O.; a. M. Eger Anm. 64.

Absatz 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern³⁴⁾.

- 4) Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 18).

Der Beschluß wird dem Unternehmer und den Beteiligten zugestellt³⁵⁾.

Der Feststellung (Absatz 1) bedarf es nicht, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet³⁶⁾.

Wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachtheile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, kann, sofern es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt, der Minister der öffentlichen Arbeiten den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfestsetzung gestatten.

§. 18. Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (§. 17) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzende Behörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht³⁷⁾.

§. 19²⁾. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubniß ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind³⁸⁾.

§. 20²⁾. Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde (§. 22) zu unterwerfen³⁹⁾.

§. 21²⁾⁴⁰⁾. Der Fahrplan und die Beförderungspreise sowie die Änderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekanntzumachen.

³⁴⁾ Die Eis Behörde (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) soll für Planfestst. u. Abnahme (§ 19) bei der Terminsanberaumung zugezogen werden u. die Protokolle mitunterzeichnen E. 29. Okt. 97 (EVB. 371) u. 23. Aug. 96 (WB. II 108); Beteiligte wie in EntG. § 20 Abs. 2 Gleim Anm. 6.

³⁵⁾ Beteiligte wie in EntG. § 21 Abs. 2; Rechtsmittel Beschwerde an Min. (§ 52 Satz 1), Gleim Anm. 8. — Anm. 23.

³⁶⁾ Danach ist die Festst. gemäß § 17 nicht die vorläufige Planfeststellung gemäß EntG. § 15. Über letztere, sowie über die Mitwirkung der Eis Behörden bei der Planfeststellung für Kleinb. E. 25. Jan. u. 21. Nov. 00 (Beil. B u. C). — E. 24. Aug. 00 (Ztschr. f. Kleinb. 630) betr. Erwirkung des Entrechts für Kleinb. u. E. 19. April 04 (EVB. 123) betr. Maßnahmen zur Beschleunigung des Kleinb. Baues.

³⁷⁾ EisG. § 14, EntG. § 14. Im Rechtswege kann die Herstellung (oder Beseitigung) nicht erzwungen werden RGer. GG. XX 156, XXIII 6, XXIV 401; eingeschränkt wegen Anlagen, die der Unt. ohne Genehm. der Landespolizeibehörde ausführen darf, RGer. LXII 131. Nachträgliche Anordnungen, die nicht durch sicherheitspolizeil. Rücksichten geboten erscheinen, sind nicht zulässig, Gleim Anm. 1. Eger (Anm. 70) folgert aus der Wortfass. des § 17, daß die Verpfl. des Unt. zur Herstellung v. Anlagen, soweit sie im öff. Interesse liegt, nicht auf das zur Abwendung v. Gefahren usw. Nötige beschränkt sei. — Haftung der Kleinb. für Eingriffe des Betriebs in Eigentumsrechte der Nachbarn I 3 Anm. 49. — § 47.

³⁸⁾ EisG. § 22. — Anm. 34. — Bei der Abnahme ist streng auf Erfüllung der Bedingungen

zu halten E. 31. Juli 95 (Ztschr. f. Kleinb. 438, Gleim Anm. 2). Anordnungen wegen der ersten Herstellung eines Weges auf Grund einer bei der Abnahme übernommenen Verpfl. kann nur die Genehm., nicht die WPolBeh. treffen WB. XXXVIII 359. — Dienstreisen v. Staatsbeamten zur Abnahme, Gleim Anm. 1, Bekanntmachung der Betr. Eröffn. ebda. — BahneinG. (I 5 d. W.) § 3. — § 47.

³⁹⁾ § 20 hat nur die in den Zügen laufenden, mit Dampffesseln versehenen Maschinen im Auge E. 23. Okt. 97 (EVB. 370). Weiteres I 2 a b. W. Beil. A Anm. 2 C. — Wagen der Kleinb.: Betr. Vorchr. f. nebenbahnähn. Kleinb. (Anl. 3 zur AusfAnw.) § 17, f. Straßenb. (Anl. 4 zur AusfAnw.) § 34. Ferner Sicherheitsvorschr. f. elektr. Straßenb. usw. (Anhang zu Anl. 4 der AusfAnw.) § 44. — § 20 (u. § 47) ist auch auf die vor Inkrafttreten des G. genehmigten Bahnen anzuwenden E. 5. Nov. 92 (WB. II 192). — § 47.

⁴⁰⁾ EisG. § 32. — EWB. Buch 3 Abschn. 7 gilt im allg. auch f. Kleinb. (EVB. § 473), nicht aber die EWB. (EVB. § 1). — Das Erfordernis der öff. Bef. erstreckt sich auf die Beförd. Preise im vollen Umfang u. auf jede Art der Preisermäß., bei jeder späteren Tarifierabsetzung sind die Beförd. Bedingungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen E. 7. Dez. 93 (Ztschr. f. Kleinb. 94 S. 49, Gleim Anm. 1), 14. März 01 (EVB. 96). — Fristen zwischen Veröffentlichung u. Einführung neuer Fahrpläne u. Tarife E. 11. Juni 09 IV A 18. 822. — Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Tarife schließt jede Sonderbegünstigung einschl. der freien Fahrt an einzelne Interessenten (Kommunalverbände, Grunderwerbsinteressenten u. dgl.) aus (privatrechtl. Schadloshaltung bei

Die angelegten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§. 22²⁾. Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft⁷⁾ eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt⁴¹⁾.

§. 23²⁾. Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes

Nichtdurchführung gegebener Zusagen RGer. GG. XIX 37) u. ist nach näherer Best. des E. 7. März 03 (EVB. 85) durch die Genehm. Urkunde sicherzustellen. Unzulässig, des Rechtswegs gegen das Verbot der Freikartenausstellung RGH. Ztschr. f. Kleinb. 06 S. 800. — Die für Eisenbahnen jeweils geltenden Vorschr. üb. Ausschluß bestimmter Gegenstände v. d. Beförderung od. bedingungsweise Zulassung der Beförd. sollen grundsätzl. auch bei Kleinb. durchgeführt werden, in die Genehm. Urkunde ist eine dahingehende Best. aufzunehmen E. 14. Mai 03 (EVB. 133). — Der Fahrgast einer Straßenbahn muß, wenn die Best. für die Straßenb. dahin gehen, dem Kontrolleur den Fahrchein vorzeigen oder das Fahrgeld (ev. nochmals) entrichten RGer. GG. XIV 353; dazu Gorden in GG. XVI 77.

⁴¹⁾ A. Aufgabe der in § 22 geregelten Kleinb.-Aufsicht ist, zu überwachen, daß der Unternehmer die Genehmigungsbedingungen u. die Vorschr. des KleinbG. erfüllt. Sie richtet sich also nur gegen den Unternehmer, nicht auch gegen das Publikum. Zuständig ist die f. d. Genehm. jeweils zuständ. Behörde (s. Ausf. Anw.), also bei Kleinb. mit Maschkr. die Landespol. Beh. (§ 3) gemeinsam mit d. EisBehörde (Anm. 9). Ausnahme: Bei Kleinb. mit Maschkr. wird die eisenbahntechnische Aufsicht (Begriff: Ausf. Anw., auch Gleim Anm. 3) v. d. EisBehörde allein ausgeübt. — Nur was durch das KleinbG., die Genehm. od. die Planfeststellung (§ 17, 18) vom Unternehmer gefordert wird, gehört in den Bereich der KleinbAufsicht. In diesen Grenzen ab. ist die Zuständigkeit der AufBeh. eine ausschließliche, die Ortspolizei darf in die genehmigte Anlage nicht eingreifen. Gleim Anm. 1, DB. XLIV 402, GG. XXVII 309 (Einricht. zur Unfallverhütung). Ist zur Durchführung einer Anordnung, die an sich in den Bereich der Ortspol. fällt (z. B. betr. Wegeunterhaltung) ein solches Eingreifen notwendig (z. B. Verlegen v. KleinbGleisen, Verlegen v. Leitungsmasten), so darf die OPol. die Anordnung erst treffen, wenn die KleinbAufsBeh. über die Anlageänderung entschieden hat. DB. XLIII 390, LIV 447. — Der Nachprüfung im Rechtswege sind Anordnungen auf Grund § 22 entzogen. RGH. Ztschr. f. Kleinb. 06 S. 800. — § 47.

B. Soweit nicht (nach A) die KleinbAufsBeh. zuständig sind, untersteht das KleinbWesen der Beaufsichtigung durch die Behörden der allgemeinen Polizei, namentlich ist bei den Kleinb. nicht (wie bei den Eis.: EisG. § 23, B.D. Abschn. V) die Ausübung der Bahnpolizei gegenüb. dem Publikum den Bahnverwalt. über-

tragen (jedoch: Ausf. Anw. Abs. 6, 7). Gleim Anm. 1, DB. XXXVIII 362. Die Ortspol. ist desh. berechtigt, zum Schutze von Personen u. Eigentum sowie im Interesse der Ordnung, Sicherheit u. Leichtigkeit des Straßenverkehrs Polizeiverordnungen f. d. Betrieb der Kleinb. zu erlassen (Zust. der EisBehörde: Ausf. Anw.). RGer. GG. XXI 171, XXIV 5, XXV 411, XXVI 181. Verbot des Auf- u. Abspringens während der Fahrt RGer. GG. XXV 33. Rauchverbot RGer. Ztschr. f. Kleinb. 05 S. 436, GG. XXII 363. Anbringen v. Plakaten an od. in Str. Bahnwagen DB. II 403, GG. XXV 258, RGer. Ztschr. f. Kleinb. 07 S. 515. AusPolB. dürfen aber dem Unt. nicht verpflichtet erwachsen, die ihm nach dem G. überhaupt nicht od. nicht mehr nach Erteilung der Genehm. (§ 2, 4) auferlegt werden dürfen. DB. XXXI 374, LV 455; Anm. 11, Gleim Anm. 1. Polizeil. Schutz der Kleinb. gegen privatrechtl. Eingriff in ihren Betrieb (Anspruch des Hauseigentümers auf Beseitigung der am Hause angebrachten Kasetten f. Leitungsdrahte) DB. XLIII 387. Musterentwürfe zu PolVerordn., die den Schutz des KleinbVerkehrs u. das Verhalten der Fahrgäste, bei Straßenb. auch gewisse Obliegenheiten des Personals zum Gegenstande haben, sind bekanntgegeben f. Straßenb. durch E. 26. Sept. 06 (EVB. 599), f. nebenbahnähn. Kleinb. mit MaschBetr. durch E. 2. Aug. 09 (EVB. 322). Die der Ausf. Anw. beigegebenen Betriebsvorschriften sind keine PolVerordn. sondern Normen f. d. Handhabung der Aufsicht, die sich nur an den Unt., nicht an Dritte richten. Gleim Anm. 1.

C. Da die Kleinb. zu den Eisenbahnen i. S. GewD. § 6 (I 2a Beil. A) gehören, untersteht ihr Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht. Einzelheiten: Dampfkessel u. Werkstätten I 2a Beil. A Anm. 2 C u. F, Elektrizitätswerte E. 31. Mai u. 2. Aug. 07 (EVB. II 203).

D. Befugnisse der Aufsichtsbehörde Gleim Anm. 4. Die AufBeh. als solche ist nicht zum Erlasse v. PolVerord. zuständig Gleim Anm. 1. Sie darf die Bahnanlage (ohne Fahrkartenlösung) in allen Teilen besichtigen, Geschäftsbücher usw. einsehen, das Personal vernehmen, Anzeige von wichtigen Vorgängen verlangen, Sitzungen der Generalversammlung u. des Ausschusses bewohnen Gleim Anm. 4 b. Zwangsmittel: LWB. § 132 ff., f. d. EisBehörde E. 8. Aug. 94 (Beilage D). — Die auf Grund des KleinbG. entstehenden Reisekosten der Beamten der StEB. fallen der Staatskasse zur Last E. 23. Okt. 93 (EVB. 334, EVB. II 200); ferner III 2 Anm. 8 u. III 3 b Anm. 6—8 d. B.

nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt⁴²⁾).

§. 24²⁾. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird⁴³⁾.

§. 25. Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde⁴⁴⁾ das Oberverwaltungsgericht.

§. 26. Bei Erlöschen⁴⁵⁾ oder Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Übergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen²⁾.

§. 27²⁾. Ob und inwieweit bei Erlöschen (§. 23) oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes (§. 24) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser beschließt über die Verwendung solcher Geldstrafen. Letztere sind zu Gunsten des früheren Unternehmens, anderenfalls ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile zu verwenden.

§. 28. Unternehmer von Kleinbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, ertheilt hat, mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der Bahn den Anschluß für zulässig erachtet. Dieselbe Behörde entscheidet auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehaltlich des Rechtsweges, die dem erstgedachten Bahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung fest⁴⁶⁾.

§. 29. Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet. Darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß herzustellen ist, und über die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander, insbesondere über die dem Eisenbahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung

⁴²⁾ Rechtsmittel nach § 52. — EifG. § 21 u. I 5 Anm. 8 d. B.

⁴³⁾ § 24 gilt auch, wenn dem Unternehmer in der Genehmigung die Bau- oder BetrPflcht nicht auferlegt ist (Anm. 28), Gleim Anm. 1; ist es aber geschehen, so stehen der AufBeh. neben der Zurücknahme der Gen. noch die gesetzl. Zwangsmittel (Anm. 41 D) zu Gebote Gleim Anm. 2. — EifG. § 47.

⁴⁴⁾ § 22, Gleim Anm. 1.

⁴⁵⁾ Nicht bloß im Falle des § 23, sondern z. B. auch nach Ablauf der GenDauer (§ 13), Gleim Anm. 1.

⁴⁶⁾ Verpflichtet werden: durch § 28 die Klein-

bahnen, sich den Anschluß anderer öff. Bahnen, durch § 29 die Eisenbahnen, sich den Anschluß von Kleinb. gefallen zu lassen. — RVerf. Art. 41 Abs. 2, EifG. § 45. — Anschluß i. S. § 28 liegt nur vor, wenn beide Bahnen gleiche Spurv. haben, Gleim Anm. 1. Die Verpflicht. erstreckt sich nicht auf Mitbenutz. der Anlagen der Kleinb. durch den Anschlußsucher — DV. XXXI 374 —, besteht auch Eisenbahnen (Privatanschlußbahnen: § 10) gegenüber u. kann nicht im Rechtswege, sondern nur durch Anrufen der nach § 28 zuständ. Beh. verwirklicht werden Gleim Anm. 2, 3. Rechtsmittel (außer wegen der Verg.) nur nach § 52 Gleim Anm. 5.

entscheidet, in letzterer Beziehung unter Vorbehalt des Rechtsweges, der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁷⁾.

§. 30²⁾. Haben Kleinbahnen nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigenthümlichen Erwerb solcher Bahnen gegen Entschädigung des vollen Werthes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung beanspruchen⁴⁸⁾.

§. 31. Der Erwerb (§. 30) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 42 Nr. 4a bis d des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838⁴⁹⁾, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des 25fachen Betrages nach §. 42 Nr. 4a des vorerwähnten Gesetzes das steuerpflichtige Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Grunde zu legen ist, jedoch bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals (§. 16 Einkommensteuergesetz)⁴⁹⁾ fortfällt. Erstreckt sich die Kleinbahn über das Gebiet des Preussischen Staates hinaus in andere Deutsche Bundesstaaten, so ist gleichwohl das Einkommen aus dem gesammten Betriebe der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen. War das zu erwerbende Unternehmen noch nicht fünf Jahre im Betriebe, so ist für die Berechnung der Entschädigung der Jahresdurchschnitt des bisher erzielten Reingewinnes maßgebend. — Ist eine Aktiengesellschaft Unternehmer der zu erwerbenden Bahn, so bedarf es nicht der Einlösung der Aktien von den einzelnen Aktionären, sondern nur der Zahlung der Gesammtentschädigung an die Gesellschaft⁴⁹⁾.

§. 32²⁾. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, über jede Bahn, für welche ihm eine besondere Genehmigung ertheilt worden ist, dergestalt Rechnung zu führen, daß der

47) Anm. 46. — Die Genehmigung des Min. ist einzuholen: bei unmittelbarem Gleisanfluß und gleicher Spurweite beider Bahnen gemäß § 29; wenn eine Kleinb. mit ungleicher Spur in den Bahnhof einer Eis. eingeführt werden soll oder unmitt. Anfluß nicht beabsichtigt ist, gemäß EisG. § 4; in allen Fällen vor der Ausführung, aber erst nach Entscheidung über die Zulassung der Kleinb. G. 16. Jan. 97 (EVB. 23). Ferner Anm. 23. — Auch § 29 bezweckt nur, den Wagenübergang zu ermöglichen; Mitbenutzung der Anlagen der Eis. oder durchgehender Verkehr kann nicht beansprucht werden Gleim Anm. 4. — Verhältnis der Kleinb. zu den Eis., namentlich zur St. E. ausführlich in Berl. Samml. G. I. § 43. Hier zu nennen: G. 31. Jan. 00 (EVB. 36), 18. Juli 03 (EVB. 235) u. 18. Juli 07 (EVB. 275) betr. allgemeine Bedingungen für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnhöfen; 7. Mai u. 27. Juli 00 (EVB. 171 u. 350), 11. Juni 01 (EVB. 196), 12. Jan. 04 (EVB. 25), 23. Dez. 04 (EVB. 412), 27. Jan. u. 30. Aug. 07 (EVB. 18 u. 317) betr. allgemeine Bedingungen für den Wagenübergang auf Kleinb.; 14. Dez. 03 (EVB. 466) betr. Einstellung neuer Kleinb. an Eis.; G. 6. Mai 08 (EVB. 174) betr. Zuganschlüsse der Kleinb. an Eis.; G. 9. Juni 94 (EVB. 146) betr. Regelung der Beziehungen der Kleinb. zu den Eis. (auf Sendungen nach Orten, die an einer Kleinb., aber nicht an einer Eis. gelegen sind, ist B. D. § 68 Abs. 3, 4, § 76 — jetzt E. D. § 78 (1), 76 (9), 85 — anwendbar; direkte Tarife mit Kleinb. sind im allg. nicht einzurichten; im Verkehr mit Kleinb. findet eine Kürzung an der Abfertigungsgebühr im allg. nicht statt, hierzu VII 3 Anm. 108); 22. April 95 (EVB. 369) betr. Überführungsgebühr für Stüdgut; 4. Feb. 97 (EVB. 36) betr. Ausstellung der Frachtbriefe nach Kleinb. Stationen u. Bef. der Eröffnung von Kleinb. Strecken; 26. Feb. 98 (EVB.

66) betr. unentgeltliche Beförderung des Dienst- schriftverkehrs; 13. Sept. 98 (EVB. 262) betr. Abfertigungsgebühr im Verkehre zwischen Kleinb. u. Privatb.; 22. Feb. 99 (EVB. 52) u. 23. März 04 (EVB. 112) betr. Frankierung von Kleinb.-Frachten; 12. Okt. 00 (Ztschr. f. Kleinb. 560), 16. Okt. 03 (EVB. 409), 14. Juli 04 (Ztschr. f. Kleinb. 538), 29. Juni 05 (Ztschr. f. Kleinb. 543) betr. Gütertariife im Übergangsverkehre von u. nach Kleinb.; 22. Mai 01 (Ztschr. f. Kleinb. 412) betr. Nachnahmeprovision; 28. Aug. 01 (EVB. 509) betr. Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern; 30. Dez. 02 (EVB. 03 S. 5) betr. Frachtbriefe im Übergangsverkehre mit Kleinb.; 3. Jan. 03 (Ztschr. f. Kleinb. 120) betr. Weiterbeförderung von Gütern mit Kleinb.; 6. April u. 8. Mai 03 (EVB. 192 u. 240), 29. Feb. 04 (EVB. 63), 10. Juni 05 (EVB. 255), 13. Dez. 05 (EVB. 426) betr. Erhebung von Anschlußfracht an Stelle der Stationsfracht im Verkehre mit Kleinb. — Cauer II 474 ff.

48) § 30—38 betreffen das Erwerbsrecht des Staates, das vom G. als Enteignung behandelt wird (§ 36, 37) Gleim Anm. 2 zu § 30 (dagegen Eger Anm. 103, 105, 126). Die Aufkündigung (§ 30) ist jederzeit, nicht etwa nur nach Ablauf eines Betriebsjahres, zulässig, Gleim Anm. 2; a. M. Eger Anm. 104. Entschädigung erfolgt entweder (§ 31) nach dem Reinertrag oder (§ 33 bis 35) nach dem Sachwert.

49) Daß EisG. § 42 Ziff. 4 d soweit nicht anwendbar ist, als er dem Staate die Einlösung der Aktien zur Pflicht macht, besagt Kleinb. G. § 31 letzter Satz. Gleim Anm. 3. — Für die Höhe der Entschäd. kommt nicht in Betracht, auf wie lange Zeit die Genehm. erteilt ist (§ 13) Gleim Anm. 1. — An Stelle Einkommensteuer G. 24. Juni 91 ist die durch Bef. 19. Juni 06 (G. S. 259) veröffentl. Fassung getreten. § 16 ist jetzt § 15.

Reinertrag derselben, und wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann⁵⁰⁾.

Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung begründet für den Staat das Recht, die Berechnung der Entschädigung nach dem Sachwerthe (§§. 33 bis 35) zu verlangen.

§. 33. Der Unternehmer kann Entschädigung nach dem Sachwerthe verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als fünfzehn Jahre im Betriebe ist. Erfolgt die Erwerbung durch den Staat in den ersten fünf Jahren des Betriebes, so werden dem Sachwerth 20 Prozent, erfolgt sie in den nachfolgenden zehn Jahren, so werden demselben 10 Prozent zugeschlagen.

§. 34. Im Falle der Entschädigung nach dem Sachwerthe bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des Unternehmers⁵¹⁾, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnisse auf den Staat übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Staat ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

Für alle Bestandtheile ist der volle Werth zu vergüten⁵²⁾.

§. 35. Die Abschätzung und die Festsetzung der Entschädigung für die Bestandtheile des Unternehmens (§. 34) erfolgt nach einem von dem Unternehmer aufzustellenden Inventar, über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlichen Falles zu verhandeln und von dem Bezirksausschusse zu entscheiden ist.

§. 36. Die Festsetzung der Entschädigung (§§. 31 und 33 bis 35) erfolgt, vorbehaltlich des beiden Theilen zustehenden, innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses zu beschreitenden Rechtsweges, durch den Bezirksausschuß unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24 bis 29 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Der Bezirksausschuß ist auch für das Vollziehungsverfahren zuständig.

§. 37. Auf die Ermittlung der Entschädigung finden die §§. 24 bis 28, auf die Vollziehung der Enteignung die §§. 32 bis 37, auf das Verfahren vor dem Bezirksausschusse und auf die Wirkungen der Enteignung die §§. 39 bis 46 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigung für Bestandtheile des Unternehmens, welche im Inventar verzeichnet und bei Feststellung der Gesamtentschädigung berücksichtigt, bei der Vollziehung der Enteignung aber nicht mehr vorhanden sind, ist von dem Unternehmer zurückzuerstatten. Für Bestandtheile, welche bei Vollziehung der Enteignung über das Inventar hinaus vorhanden sind, ist auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse nachträglich die vom Staate zu gewährende Entschädigung festzusetzen.

§. 38. Erwerbsberechtigten (§. 6) gegenüber greift das Erwerbsrecht des Staates gleichfalls Platz. Ihnen ist der volle Werth des Erwerbsrechtes⁵³⁾ zu erstatten.

§. 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es königlicher Genehmigung⁵⁴⁾.

§. 40. Die Kleinbahnen werden der Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) unterworfen⁵⁵⁾.

Bezüglich der Kommunalbesteuerung sind Kleinbahnen als Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), nicht zu erachten⁵⁶⁾.

§. 41. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528), des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) und der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli

⁵⁰⁾ Die Verpflichtung muß durch die Genehm. (ob. einen Nachtrag) begründet werden Gleim Anm. 1; a. M. Eger Anm. 111. — Nähere Vorschr. üb. die Rechnungsführung C. 8. Mai 99, 28. Jan. 00, 29. Sept. 01, 29. Dez. 01 (R. II 204 ff.). — Statistif C. 3. April 06 IV A 16. 90, 3. Mai 07 IV A 16. 14, 25. April 10 IV A 16. 13.

⁵¹⁾ BahneinheitsG. (I 5 d. B.) § 4. Gleim Anm. 2; Eger Anm. 117.

⁵²⁾ Der zeitige Anlagewert Gleim Anm. 5; a. M. Eger Anm. 119.

⁵³⁾ Gleim Anm. 2.

⁵⁴⁾ FluchtlinienG. (V 3 d. B.) § 10 Abs. 2. Delegation für bestimmte Stadttheile ist zulässig Gleim Anm. 1; a. M. Eger Anm. 132 f.

⁵⁵⁾ Seit G. 14. Juli 93 (G. S. 119) erhebt der Staat die GewSteuern nicht mehr; die Steuerpflicht besteht nur noch zugunsten der Kommunalverbände. — Der Eig. Abgabe unterliegen die Kleinb. nicht (IV 4 a Anm. 2 d. B.).

⁵⁶⁾ Jetzt KommAbgG. (IV 5 d. B., namentl. Anm. 4, 16, 27, 29).

1875 (Gesetz-Samml. S. 497) den dort genannten Provinzial- und Kommunalverbänden überwiesenen Kapitalien und Summen können auch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwendet werden⁵⁷⁾.

§. 42. Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung⁵⁸⁾:

- 1) Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Brieffack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern⁵⁹⁾.
- 2) Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
 - a) Postsendungen jeder Art⁶⁰⁾ durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
 - b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318)⁶¹⁾ und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffes der betreffenden Bahn einzuräumen.
- 3) Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

II. Privatananschlußbahnen⁶¹⁾.

§. 43. Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen⁶²⁾, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen

⁵⁷⁾ Seit 1895 werden zur Förderung des Baues von Kleinb. durch die Eisenbahn-Kreditgesetze Staatsmittel zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung E. 25. April 95 (M. B. 128) Grundzüge enthält; ferner (u. a.) E. 24. März u. 19. April 02, 16. Dez. 03, sämtlich in B. II 208 ff. Näheres Gleim Anm. 1; ferner E. 7. Sept. 08 (M. B. II 210) u. 7. Mai 11 (E. B. 76).

⁵⁸⁾ § 42 bestimmt nur die zulässige obere Grenze der Verpflichtungen; inwieweit diese den Kleinb. auferlegt werden, ist nach § 9 bei der Genehm. festzusetzen, vor deren Erteilung die Oberpostdirektion gehört werden muß Gleim Anm. 3 zu § 9 u. Anm. 1 zu § 42. — Die in Ziff. 2b genannten Best. für Eis. sind bei IX 2 d. B. abgedruckt.

⁵⁹⁾ Ziff. 1 setzt voraus, daß die Kleinb. Personenverkehr vermittelt Gleim Anm. 2.

⁶⁰⁾ Nicht Geld- und Wertsendungen Gleim Anm. 3.

⁶¹⁾ Eingehende Erörterung über die Rechtsverhältnisse der Anschlußbahnen Gleim im Arch. 87 S. 457 ff. (auch EisR. S. 424), Löwe das. 98 S. 1 ff., 244 ff. Gleim hebt hervor, daß den Rechtscharakter der Eis., an die der Anschluß stattfindet, solche Anschlußgleise teilen, die vom Eis.-Unternehmer selbst in Ausübung des Eis.-Unternehmrechts für seine Rechnung u. nicht als selbständ. Unternehmen hergestellt u. für d. öff.

Verkehr bestimmt sind (auch wenn sie zeitweilig dem öff. Verkehr noch nicht übergeben sind). Anm. 62. Unter den nicht für den öff. Verkehr bestimmten Privatananschlußbahnen unterscheidet Gleim drei Gruppen:

- a) Anschlußgleise, die von der Eis. für Betriebszwecke angelegt sind, aber nicht unentbehr. Hilfsmittel des Betriebs bilden, z. B. Gleise zur billigeren Herbeischaffung von Ge- u. Verbrauchsgegenständen des Bahnbetriebs;
- b) Anschlußgleise für den Privatverkehr einer bestimmten industriellen od. dgl. Anlage (u. U. vom Eis.-Unternehmer hergestellt);
- c) Anschlußgleise für andere öff. Zwecke als die des öff. Verkehrs, z. B. für militärische Zwecke.

Die Gleise zu a bis c sind nicht Eis. im Rechtssinne (I 1 d. B.). Eine besondere gesetzliche Regelung haben sie — v. d. Bergwerksbahnen (§ 51) abgesehen — durch das KleinbG. erfahren, soweit sie unter § 43 fallen; im übrigen gilt für sie das allgemeine Recht. Hessen VerZtg. 07 S. 1293. — Gewerbe D. I 2a Beil. A Anm. 1 u. 2 C; Unfallversicherung III 6 Anm. 20; Haftpflicht VI 5 Anm. 4, 7.

⁶²⁾ I 1 d. B. — Gleise, die innerhalb des Bahnhofes einer Eis. zur Verbindung v. Lagerplätzen u. dgl. mit Bahnhofsgleisen (wenn auch für Rechnung

vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen⁶³⁾ derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen⁷⁾ eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung⁶⁴⁾.

§. 44. Zur Ertheilung der Genehmigung (§. 43) ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde⁶⁵⁾ zuständig.

Berührt die Bahn mehrere Landespolizeibezirke, so bestimmt, wenn sie derselben Provinz angehören, der Oberpräsident, falls sie verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin dabei betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde⁶⁶⁾.

§. 45²⁾. Die polizeiliche Prüfung beschränkt sich⁶⁷⁾

- 1) auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
- 2) auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
- 3) auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

Soll eine Bahn, welche an eine dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegende Eisenbahn Anschluß hat, von dem Unternehmer der letzteren angelegt und betrieben werden, so beschränkt sich die Prüfung auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

§. 46. Zur Benutzung öffentlicher Wege bedarf es der Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und der Genehmigung der Wegpolizeibehörde⁶⁸⁾.

§. 47²⁾. Die Bestimmungen der §§. 8, 17 bis 20 und 22 Satz 1 finden auf diese Bahnen gleichmäßige Anwendung⁶⁹⁾.

§. 48. Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf solchen Bahnen können nur im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde (§. 44) erlassen werden⁷⁰⁾.

§. 49. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn wiederholt gegen die Bedingungen derselben in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Über die Zurücknahme der Genehmigung entscheidet auf Klage der Behörde (§. 44) das Oberverwaltungsgericht.

Privater) hergestellt sind u. von d. EisBerm. bedient werden, sind nicht als PrAB. anzusehen, sondern nach EisG. § 4 vom Min. zu genehmigen E. 13. Mai 97 (EVB. 139); Kosten solcher Anlagen b. d. StEVB. E. 22. Juni 03 (EVB. 197).

⁶³⁾ Die unter § 1 fallenden Bahnen, auch wenn sie vor Erlaß des KleinbG. genehmigt sind. Gleim Anm. 3; a. M. Eger Anm. 148.

⁶⁴⁾ Die Genehmigung ist auch zu wesentl. Erweiterungen usw. (§ 2 Satz 2) nötig Gleim Anm. 6. Sie ist ohne zeitl. Begrenzung zu erteilen u. nicht zu veröffentlichen; sie verschafft dem Unt. keine Rechte Gleim Anm. 9, RGer. GE. XXV 313 (wo ausgeführt, daß die Gen. nicht pol. Verf. i. S. des G. 11. Mai 42 [GE. 192] sei u. nicht vor privatrechtl. Ansprüchen Dritter schütze). Stempel IV 6 b d. W. Tarifstelle 22k. — Neben der polizeil. Genehm. bedarf der Anschlußsucher noch der Gestattung des Anschl. durch die EisBerm., die in Anschlußverträgen erteilt zu werden pflegt. Anschlußverträge schließt die Eis. in erster Linie als Transportunternehmerin, nicht als Grundigentümerin; das Recht des Angehörigen ist in seiner Gesamtheit ein obligatorisches, kein dingliches; es ist im Zw. als Wille der Vertragsschließenden anzunehmen, daß das Recht auf den Anschluß nur Bestand haben soll, solange sich seine Aufrechterhaltung m. d. Bedürfnissen des öff. Verkehrs verträglich ist. RGer. LVIII 265, GE. XXIV 289. Auch RGH. Arch. 04 S. 1224. Erbbaurecht f. Anschlußgleise RGer. GE. XXI 387. — Allg. Bedingungen f. d. Zulassung von Privatanschlüssen b. d.

StEVB. E. 21. Mai 00 (EVB. 180), 4. Feb. 01 (EVB. 67), 26. April 09 (EVB. 133). — E. 28. Nov. 00 (EVB. 592) betr. Stempelpflichtigkeit v. PrABverträgen. — Eisenbahnen i. S. des G. 3. Nov. 38 sind zur Zulassung v. Anschlüssen nicht verpflichtet, Kleinbahnen kann die Verpflichtung bei der Genehm. auferlegt werden (KleinbG. § 10). — Anm. 71.

⁶⁵⁾ D. h. die, der nach § 50 die eisenbahnt. Aufsicht u. Überwachung der PrABahn obliegt E. 5. Nov. 92 (EVB. 449, VB. II 192). Dienstreisen III 3 b Anm. 6, 7 u. E. 28. Jan. 08 V K 15. 672. — Beil. B Ziff. 2.

⁶⁶⁾ Auch wenn nachträgl. die PrABahn durch Erweiterung in einen ferneren RegBez. herübergreift. Gleim Anm. 2.

⁶⁷⁾ Anm. zu § 4. — Bau- u. Betriebspflicht kann durch die Genehm. nicht begründet werden Gleim Anm. 2.

⁶⁸⁾ Ergänzung der Zust. nicht gemäß § 7, sondern nur (wenn das Unternehmen ausnahmsw. m. d. Entrecht ausgestattet ist) im Enteignungswege Gleim Anm. 1.

⁶⁹⁾ Anm. zu den angeführten Paragraphen. Betriebsmittel: Betriebsvorschr. (Anm. 70) III.

⁷⁰⁾ E. 30. April 02 (EVB. 209) betr. Polizeiverordnung u. BetrVorschr. f. PrABahnen. Berichtigung der BetrVorschr. durch E. 13. April 09 IV A 18. 293. Rechtscharakter als bloße Anw. an die AufstBeh. RGer. GE. XXV 168. — Zuständigkeit zum Erlasse v. PolVerord. RGH. § 136ff.

§. 50. Die eisenbahntechnische Aufsicht und Überwachung der Privatanschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen⁷¹).

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 43 bis 49 finden auf diejenigen Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) bilden, keine Anwendung⁷²).

Durch die Bestimmung in §. 50 wird das auf dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bahnen nicht berührt.

Gemeinsame und Übergangsbestimmungen.

§. 52. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt. Im Übrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§. 127 bis 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 23. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) zulässigen Rechtsmittel Platz⁷³).

§. 53. Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§. 3 und 44 obgelegen hätte.

Auf diese Bahnen finden die §§. 2, 20 bis 22, 24, 25, 40, 42 und 52, beziehungsweise 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bedingungen und Vorbehalte, welche bei ihrer Genehmigung vorgesehen sind, Anwendung.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richtende Erklärung den sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen⁷⁴).

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmers unter sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter dieses Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

§. 54. Dieses Gesetz tritt bezüglich des §. 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§. 55²). Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern betraut⁷⁴).

Beilagen zum Kleinbahngesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlass der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betr. Ausführungsanweisung zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225). Vom 13. August 1898. (G. B. S. 225, B. S. II 177.)

(Gefürzt.)

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwicklung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Ge-

⁷¹) Bei Staatsbahnen die verwaltende EisDir., bei PrEis. der Eiskommissar (II 5 Beil. A d. B.); die sich aus dem Anschlusse der Kleinb. an Eis. ergebenden Beziehungen unterstehen nicht der Aufsicht, sondern regeln sich nach den allg. Bestimmungen über die Zuständigkeit der Eis.-Behörden u. nach den AnschlVertr. (Anm. 64) G. 1. März 93 (G. B. S. 147, B. S. II 192).

⁷²) V 4 Anm. 3 d. B.

⁷³) Satz 1 hat nur die auf Grund des KleinbG. getroffenen polizeil. Verfügungen der Genehm.- u. der AufBeh. im Auge; er greift nicht

der anderweit vorgeschriebenen Mitwirkung anderer Minister (JustG. § 157) vor. Gleim Anm. I. — Satz 2 besagt, daß auch auf die in Satz 1 bezeichneten Beschlüsse B. S. § 127—130 anzuwenden ist, nur nicht bez. der Zuständigkeit f. d. Beschwerde G. 1. Juni 00 (Ztschr. f. Kleinb. 392). — Die Entsch. des Min. (Satz 1) unterliegt nicht der Anfechtung im VerwStreitverfahren B. S. XLIV 405. — Das Datum des B. S. ist in § 52 falsch angegeben.

⁷⁴) Auf Grund des § 55 ist die AusfAnw. (Beil. A) ergangen.

Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen notwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§ 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§ 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, notwendig ist. Neben der Vermeidung unnötiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben¹⁾.

Unter den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nach ihrer Zweckbestimmung und Ausdehnung zwei Klassen zu unterscheiden. Die eine umfaßt die städtischen Straßenbahnen und solche Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtungen einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben. Der zweiten Klasse sind diejenigen Kleinbahnen zuzurechnen, welche darüber hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 konzessionierten Nebenbahnen nähern (nebenbahnähnliche Kleinbahnen). Über die Durchführung der Trennung und die verschiedene Behandlung dieser beiden Gruppen von Kleinbahnen wird in den nachfolgenden Ausführungen zu §§ 3, 5, 11, 22 und 32 das Nähere bestimmt.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im übrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages sowie darauf hingewiesen wird, daß die außerhalb der bisherigen allgemeinen Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 getroffenen Bestimmungen in Geltung bleiben, soweit sie nicht in nachstehendem abgeändert werden, sei im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von allen zunächst bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten in Berlin anzubringenden Anträgen auf Genehmigung, wesentliche Änderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§ 3 Nr. 1), sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§ 3 Nr. 2) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurteilung dienlichen Unterlagen²⁾ zu berichten³⁾.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Die Anzeige von Anträgen wegen wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen der den sämtlichen Bestimmungen des Kleinbahngesetzes unterworfenen Bahnen mit Maschinenbetrieb hat zu unterbleiben, wenn die Bahn über das Weichbild eines Gemeindebezirks nicht hinausgeht und eine Verbindung mit anderen Bahnen nicht stattfinden soll, die bei der Genehmigung mitwirkende Eisenbahnbehörde auch bereits bestimmt ist.

Von den hiernach vorgeschriebenen Anzeigen ist seitens der Regierungspräsidenten bzw. des Polizeipräsidenten in Berlin zugleich eine Abschrift dem Kriegsminister vorzulegen, wenn es sich um Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb handelt, die über das Weichbild eines Gemeindebezirks hinaus hergestellt werden sollen:

- a) östlich der Linie Danzig—Dirschau—Schneidemühl—Posen—Breslau—Oderberg,
- b) westlich des linken Rheinufers,
- c) in einem Küstenkreise,

¹⁾ Beschleunigung in der Bearbeitung der Kleinbahnangelegenheiten E. 9. Juli 03 (EVB. 231, VB. II 193) u. 18. März 10 IV A. 18. 401.

²⁾ Angabe der Spurweite E. 10. Jan. 99 (EVB.

11); Übersichtskarten E. 26. Nov. 04 (VB. II 194).

³⁾ Nähere Best. über das Verfahren E. 22. Aug. 96 (VB. II 193), 2. Dez. 98 (EVB. 334).

d) in den sonstigen Grenzkreisen und denselben gleichgestellten Gebieten,

e) auch außerhalb dieser Grenzen, sofern sie zwei oder mehrere Haupt- oder Nebenbahnen unmittelbar oder im Zusammenhange mit anderen Kleinbahnen verbinden.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungspräsidenten binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungspräsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu § 24).

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu erteilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indes in der Regel nichts entgegenstehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte usw.). Ist der Unternehmer ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domizil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reiche Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu § 3.

Wenn auch der Regierungspräsident nach außen für die Erteilung der Genehmigung allein zuständig ist, so ist doch in der Genehmigungsurkunde und deren Nachträgen diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung erteilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

Vor Erteilung der Genehmigung ist seitens der Genehmigungsbehörden, in Zweifelsfällen nach Anrufung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, darüber Entscheidung zu treffen und in der Genehmigungsurkunde zum Ausdruck zu bringen, in welche der beiden Klassen von Kleinbahnen — Straßenbahnen oder nebenbahnähnliche Kleinbahnen — das betreffende Unternehmen einzureihen ist (vgl. Einleitung Abf. 3 und zu §§ 5, 11, 22 und 32).

Als Kunststraßen sind anzusehen:

- a) für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. 301) die im § 12 daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
- b) für die Provinz Hannover: die Chaussees und Landstraßen;
- c) für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Nebenlandstraßen und die in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen;
- d) für die Provinz Hessen-Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial-, Distrikts- und chausseierten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege;
- e) für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen;
- f) für den Kreis Herzogtum Lauenburg: die Landstraßen.

Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Tatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Teile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist unsere Entscheidung einzuholen.

Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungsgesuches sich technischen Beirates zu bedienen (Königliche, Provinzial-, Kreis- oder städtische Baubeamte usw.).

Die hierdurch erwachsenden baren Auslagen fallen, wie alle baren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen⁴⁾.

⁴⁾ Nach G. 15. Jan. 03 (G. B. 39) betr. Übertragung des Betriebes einer Kleinb. auf einen Dritten ist in die Genehm. Urkunde folgende Best. aufzunehmen: „Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.“ Dieser Genehm. bedarf nicht ein bloßer Betriebsüberlassungsbtr., der jene Rechte u. Pflichten unberührt läßt. Solche Verträge hat

nach näherer Best. des G. die Aufsb. nur dann in Betracht zu ziehen, wenn den Betrieb eine nach dem EisG. konzessionierte EisGesellschaft od. ein Unternehmer führen soll, der schon anderweit Kleinb. besitzt od. betreibt.

⁵⁾ Die Kosten für Reisen der Regierungs-kommissare im Genehm.- u. Planfestst. Verfahren fallen, soweit sie nicht vom Unt. verschuldet sind, dem Staate zur Last G. 17. Mai 94 (M. B. 90). Weitere Einzelheiten Kleinb. Anm. 8 zu § 3.

Zu dem Schlußsate im dritten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Übergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu § 4.

Die Nummern 1—4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht notwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des § 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der beteiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Über das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der beteiligten öffentlichen Interessen notwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden. Insbesondere hat die Prüfung der Baupläne lediglich nach dem Gesichtspunkte dieser Sicherung zu erfolgen; abgesehen hiervon sind technische Verbesserungen nicht zu fordern.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe usw.) die erforderliche Prüfung im einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste“ enger als das, was in der Eisenbahnverwaltung unter „äußerem Dienste“ verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesamte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Bureaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienste stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu tun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal usw.).

Der Ausdruck „technische“ Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in bezug auf die Berufspflicht.

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, inwiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bediensteten vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Den Kleinbahnunternehmern kann es überlassen werden, Prüfungsvorschriften⁶⁾ ausschließlich für das Personal des äußeren Betriebsdienstes zu entwerfen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die auf Grund solcher genehmigten Vorschriften unter geeigneter Kontrolle der Aufsichtsbehörde geprüften Bediensteten sind alsdann auch in anderen Aufsichtsbezirken und bei anderen Kleinbahnen bis zu ihrer Beanstandung aus bestimmten Anlässen als technisch befähigt und zuverlässig für dieselbe Dienstverrichtung im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes zu erachten.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, so daß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt⁷⁾.

Von Vorbehalten, wonach der Unternehmer sich von vornherein etwaigen Anforderungen hinsichtlich der Erweiterung oder Änderung des Unternehmens infolge der späteren Verkehrsentwicklung zu unterwerfen hat, ist abzusehen.

Zu § 5⁶⁾.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach § 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb nur soweit zu erfordern, als es für diese Prüfung geboten ist.

Welcher Unterlagen es bedarf, muß für jeden Fall ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

⁶⁾ E. 2. Feb. 10 (Ztschr. f. Kleinb. 92) betr. Muster zu einer Dienstanw. u. zu einer Prüfungs-D. f. d. Betriebsbeamten der nebenbahnähnll. Kleinb. mit Dampftrieb.

⁷⁾ Hierzu E. 2. Mai 97 (E. B. 90) u. R. Ger. C. C. XVIII 357.

⁶⁾ E. 20. Aug. 06 (E. B. II 200) betr. eisenbahntechn. Prüfung der Baupläne v. Kleinb. u. Privatananschluß., 30. Oktober 09 (E. B. II 201) betr. Prüfungs- und Genehm. Verf. für Kleinb.

1. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet und welche als nebenbahnähnliche Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu §§ 3 und 22) nach den Betriebsvorschriften vom 13. August 1898 betrieben werden sollen:

- a) eine Übersichtskarte, in welcher der Bahnzug mit kräftiger roter Linie unter Kennlichmachung der Halteplätze und der kilometrischen Längeneinteilung einzutragen ist. Zu den Übersichtskarten können Generalstabskarten, Kreiskarten, Meßtischblätter, Bergwerkskarten, sowie andere geeignete, im Buchhandel erhältliche Karten verwendet werden;
 - b) Lage- und Höhenpläne, aus welchen die Längen der geraden und gekrümmten Strecken, die Krümmungshalbmesser, die Halteplätze, die Höhen- und Neigungsverhältnisse, sowie alle diejenigen Anlagen ersehen werden können, welche für die Festsetzung der Lage der Bahn, ihren Bau und zukünftigen Betrieb im öffentlichen Interesse oder dem des benachbarten Eigentums in Frage kommen können oder welche für das Unternehmen selbst von Bedeutung sind.
- Abf. 2 (in der Regel ein Maßstab von mindestens 1:10 000 für die Längen, der 10 bis 20fache Maßstab für die Höhen);
- c) eine für den Unterbau der Bahn in den Auf- und Abtragsstrecken maßgebende Querschnittszeichnung und eine gleiche Zeichnung für die Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel, sofern die vorbezeichneten Betriebsvorschriften darüber keine Bestimmung enthalten;
 - d) eine Zeichnung des Oberbaues . . .
 - e) (in bestimmten Fällen Zeichnungen der Betriebsmittel)
 - f) Zeichnungen von Kreuzungen mit Eisenbahnen, die dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstehen, sowie von Anschlüssen an solche Eisenbahnen, und zwar in einer Ausführung, daß die hierzu erforderliche Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten eingeholt werden kann.

Die Vorbringung von Bauzeichnungen für Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Drehscheiben, Weichen usw. darf bis zum Beginn der Bauausführung ausgesetzt werden.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt dem Ermessen der Genehmigungsbehörden überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

2. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, aber als Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Einleitung Abf. 3 und zu §§ 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 betrieben werden sollen⁹⁾:

- a) ein Lage- und Höhenplan;
- b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
- c) Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel;
- d) Zeichnungen der Betriebsmittel u. s. w. . . .

Hinsichtlich der Bauzeichnungen gilt das am Schluß für 1. Bemerkte.

3. für andere Bahnen:

- a) ein Lageplan;
- b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
- c) } die vorstehend unter 2 c und d aufgeführten Vorlagen.
- d) }

In finanzieller Beziehung gilt es, zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Überzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu § 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist¹⁰⁾ ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falles ausreichender Anlaß vorliegt, zwingungsweise in das Verfügungsbereich des Unterhaltungspflichtigen eingzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

⁹⁾ E. 26. Sept. 06 (EVB. 559).

¹⁰⁾ Abweichend von der Genehmigung (§ 2); Anm. 5 zu KleinbG. § 2.

Zu § 8 und § 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§ 8 Abs. 2 und § 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Verbindung zu treten. Im Interesse der Landesverteidigung (§ 8 Abs. 1 und § 9) ist folgendes zu beachten¹¹⁾.

Zu § 8 Absatz 1¹²⁾.

1. Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im ganzen oder auch nur mit Teilen sich den äußersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äußersten Werken und der Stadtumwallung liegen.
2. Kleinbahnen oder Teile von solchen, welche, ohne die Stadtumwallung zu überschreiten, im Innern von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.
3. Bei Festungen ohne Stadtumwallung tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarende Linie (s. Ausführungsanweisung zu § 9, Abschnitt C).

Zu § 9.

A. Die Einrichtung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ist bei allen für den Betrieb mit mechanischen Motoren eingerichteten Kleinbahnen durch die Genehmigungsurkunde an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Gleise.

- a) Es sind außer der Normalspur nur Spurweiten von 0,600, 0,750 und 1,000 m zuzulassen.
- b) Sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen.
- c) Bei einer Spurweite von 0,600 m soll der kleinste Krümmungshalbmesser 30 m betragen.
- d) Die lichte Spurweite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Überwegen usw. soll nicht unter 0,035 m betragen.

Die Bestimmungen unter c und d gelten nicht für Straßenbahnen.

2. Rollendes Material.

- a) Für Bahnen mit einer Spurweite von 0,600 m sollen Lokomotiven und Wagen derartig gebaut sein, daß sie Krümmungen von 30 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.
- b) Es sind nur einflanschtige Räder zu verwenden.
- c) Die Betriebsmittel der Bahnen mit 0,600 m Spurweite sollen zentrale Buffer in einer Höhe von 0,300 bis 0,340 m über Schienenoberkante erhalten.
- d) Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 teilbar sein.

3. Bahnhofseinrichtungen.

Sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschließen, und ein Übergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

4. Sofern es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Bahnunternehmens handelt, kann die Beibehaltung der bisherigen Spurweite und des bisherigen Schienengewichts für die Erweiterungstrecke auch dann genehmigt werden, wenn beides den Bestimmungen zu 1 a und b nicht entspricht.

5. Falls im übrigen ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen für notwendig erachtet werden sollte, ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten, behufs der im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister zu treffenden Entscheidung Bericht zu erstatten.

6. Ob außerdem ausnahmsweise für einzelne Kleinbahnen besondere — und dann ebenfalls in die Genehmigungsurkunde aufzunehmende — Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Anlagen zu stellen sind, wird im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister bestimmt.

B. Bezüglich des Betriebes sind die aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen durch die Genehmigungsurkunde allen für den Betrieb mit mechanischen Motoren eingerichteten Kleinbahnen aufzuerlegen, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich städtische Straßenbahnen sind oder nicht mehr als drei Gemeindebezirke berühren und der Regel nach nur der Personenbeförderung in einzelnen Wagen dienen¹³⁾.

1. Die Kleinbahnen sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

¹¹⁾ Vorsch. über das Verfahren E. 25. Juni 97 (M. B. 136, Gleim Anm. 2 zu § 8). — Militär. Aufs. B. est. E. 23. Aug. 05 (E. M. B. 318).

¹²⁾ E. 29. Nov. 00 (E. M. B. 605).

¹³⁾ Die für Eisenbahnen maßgebenden Best.,

auf die im folgenden Bezug genommen wird, behandelt Abschn. VIII d. B. Postfreiheit für Schriftwechsel der Kleinb. mit Behörden in Militärangelegenheiten E. 13. Aug. 04 (E. M. B. 279).

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Kleinbahnverwaltungen sind im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II. E.).
6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen¹⁴⁾.
- 7.a)¹⁵⁾ . . .

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfall, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

Diese Festsetzungen gelten nicht für Kleinbahnen, die den Verpflichtungen unter B. der Ausführungsanweisung zu § 9 nicht unterliegen.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.
9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahnen.

- C.¹²⁾ 1. Die dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu § 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu § 8 Absatz 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen.
2. Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Teile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtmurwallung oder die beim Fehlen

¹⁴⁾ Die folgenden Absätze der Ziff. 7 behandeln Art u. Form der Ausweise, Abfertigungsverfahren u. Abrechnung. Sie sind geändert durch E. 17. Nov. 02 (EVB. 537) u. 23. Nov. 04 (daf. 375) u. hier fortgelassen.

¹⁵⁾ E. 17. Nov. 02 (EVB. 537). Die hier fortgelassenen Ziff. I—III u. V behandeln die Beförderung von Einberufenen der bewaffneten Macht usw. zum Gefestungsorte während des mobilen Verhältnisses.

einer solchen vereinbarte Linie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesverteidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Verteidigungsinteresses dienen.

3. Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — Ziffer 1 und 2 — im Interesse der Landesverteidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

Zu § 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei beteiligte öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besonderen Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche, ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privatzielen des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu § 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Wert sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in den am Schlusse der Anweisung zu § 10 bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in betreff solcher Bahnen entstehen, welche, z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten, lediglich Vergnügungszwecken dienen, und ohne Hilfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau- und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Absatz 2 und 3 erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn beteiligt ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozentsätzen des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10 Prozent des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Überschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Den Unternehmern nebenbahnähnlicher Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu § 3) ist durch die Genehmigungsurkunde aufzugeben, im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes einen Erneuerungsfonds, sowie — neben dem nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien erforderlichen Bilanzreservefonds — einen Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederöhre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben¹⁶⁾ zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Höhe dieser Jahresrücklagen ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens auf:

- a) 1—2% von dem zusammengerechneten Beschaffungswerte der Schienen, der Weichen und des Kleineisenzeuges,
- b) 2,5 bis 5% vom Beschaffungswerte der Schwellen,
- c) 1,25 bis 2,5% von dem der Lokomotiven,
- d) 0,75 bis 1,5% von dem der Wagen zu bemessen¹⁷⁾.

¹⁶⁾ E. 9. Mai 05 (E. B. 175).

¹⁷⁾ E. 8. Juni 07 (E. B. 254) u. 4. Aug. 09 IV A 18. 772.

Wird das Unternehmen nicht mit Dampfmaschinen, sondern in anderer Weise (z. B. elektrisch) betrieben, so haben die Genehmigungsbehörden den Rücklagesatz c) von Fall zu Fall selbst zu bestimmen.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig¹⁸⁾.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Höhe der jährlichen Rücklagen zum Spezialreservefonds ist auf $\frac{1}{2}$ bis 3% des Reinertrags zu bemessen. Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezialreservefonds ganz zu befreien, wenn und so lange die Erreichung seines Zwecks durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

III. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungsfonds und zum Spezialreservefonds (Nr. I und II) sind einem besonderen Regulative vorzubehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich der Beschaffungswerte zu unterziehen ist. Hierbei kommen Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächstfolgende Periode in Betracht.

IV. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl voneinander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen. Ein Viertel des Bestandes des Erneuerungsfonds und des Spezialreservefonds muß aus Staatspapieren (preussischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.

¹⁸⁾ Für schon genehmigte nebenbahnähnliche Kleinbahnen, die dieser Verpflichtung zur Anschaffung von Staatspapieren noch nicht unterliegen, ist bei der Genehmigung wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen anzuordnen, daß je ein Drittel der jährlichen Rücklagen für den Erneuerungsfonds und den Spezialreservefonds in jenen Staatspapieren angelegt werden muß, und zwar so lange, bis ein Viertel der Fonds aus solchen Werten besteht.

V. Ist der Unternehmer bereits durch das Gesellschaftsstatut oder sonst privatrechtlich (z. B. durch Verträge mit dem Staate, der Provinz oder dem Kreise über die Gewährung von Beihilfen oder die Bestellung von Grund und Boden) zur Ansammlung zweckdienlicher und ausreichender Rücklagefonds verpflichtet, so genügt es, durch die Genehmigungsurkunde die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung für die Dauer der Genehmigung sicher zu stellen und ihre Befolgung zu überwachen.

VI. Kommunalverbände sind als Unternehmer von Kleinbahnen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagefonds befreit (§ 12 des Gesetzes), unbeschadet jedoch der von Kommunalaufsichtswegen oder bei Gewährung von Unterstützungen seitens des Staates oder der Provinzen etwa getroffenen Anordnungen bzw. Vereinbarungen.

Zu § 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu erteilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu erteilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eigenen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu erteilen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§ 6) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren¹⁹⁾.

¹⁸⁾ E. 12. Sept. 10 (EVB. 253).

¹⁹⁾ E. 26. Jan. 07 (Ztschr. f. Kleinb. 171).

Zu § 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

²⁰⁾ Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im übrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mitteilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu § 16.

Mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht einer der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder erteilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in § 16 bezeichneten Gesellschaften erteilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Genehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft erteilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe der Urkunde mitzuteilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatte stattfinden.

Zu § 17^s).

Die Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Im allgemeinen hat die Planfeststellung erst nach der Genehmigung zu erfolgen. Sofern indessen in einzelnen Fällen Zweckmäßigkeitsgründe gegen dies Verfahren sprechen, die Erteilung der Genehmigung nicht von vornherein bedenklich erscheint und der Unternehmer nicht widerspricht, können die Genehmigungsbehörden die Planfeststellung der Genehmigung vorangehen lassen oder die erstere gleichzeitig mit der Vorbereitung der Genehmigung vornehmen²¹⁾. Der Baubeginn darf erst gestattet werden, wenn Genehmigung und Planfeststellung, gleichgültig in welcher Reihenfolge, stattgefunden haben.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu § 19.

Die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

²²⁾ Zu § 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 15. März 1897 erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel²³⁾, haben für das Verfahren bei Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen zufolge des § 20 keine Gültigkeit.

²⁰⁾ Nähere Vorschr. für nebenbahnähn. Kleinb. mit Maschinenbetrieb BetrVorschr. (Anl. 3) § 24, f. Straßenb. m. MaschBetr. BetrVorschr. (Anl. 4) § 47, für Privatanschluß. BetrVorschr. 30. April 02 (EVB. 213) § 27.

²¹⁾ Die Stellung der Reichstelegraphenverwaltung zu dem Projekt einer elektr. Kleinb. bildet kein Hindernis, hiervon Gebrauch zu machen E. 19. April 04 (EVB. 123).

²²⁾ I 2 a Beil. A Anm. 2 C d. B.

Zu § 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist, zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen usw., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

Zu § 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu § 3 am Schlusse erwähnten Falls, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erteilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Änderung des Unternehmens von einer anderen als derjenigen Behörde erteilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Änderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso, wie die Genehmigung im Eisenbahnen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Übertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbständig ohne Mitwirkung des Regierungs- (Polizei-) Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Überwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebs sichere Unterhaltung der Bahnanlage²³⁾ und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift²⁴⁾. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht notwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und Zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, der Betrieb der Straßenbahnen (städtischen Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) nach den gleichfalls von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 4) beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906²⁵⁾.

Die Innehaltung dieser beiden Vorschriften seitens der Unternehmer und ihres Personals ist durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen die Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern²⁶⁾.

Polizeiverordnungen²⁷⁾ und andere polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Verjagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungspräsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständnis bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

In Bedürfnisfällen können die örtlichen Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit Angestellten des äußeren Betriebsdienstes der Kleinbahnen (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes) nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer der betreffenden Beschäftigung durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestallungsurkunden unter Abnahme des Staatsdienereides die Rechte und Pflichten von Polizeiregativbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen. Hierbei sind selbstverständlich die für die Bestallung von Polizeiregativbeamten maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auch finden, was die Vorbedingungen für die Bestallung, den Umfang der Befugnisse, sowie die Handhabung des Dienstes anlangt, die Vorschriften im § 47 Absatz 2 bis 5, § 49 Absatz 1 und 2, § 50 Absatz 1 und § 52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 764) analog Anwendung²⁸⁾.

²³⁾ Seltz Anw. 16. Dez. 09 (EVB. 10 S. 47).

²⁴⁾ Brücken: E. 8. April 08 (EVB. II 202).

²⁵⁾ Unfallmeldung E. 1. Sept. 08 (EVB. 303).

²⁶⁾ E. 26. Sept. 06 (EVB. 559). Ferner Ausf.-Anw. zu § 55.

²⁷⁾ Muster zu PolVerord. I 4 Anm. 41 B.

²⁸⁾ E. 27. Dez. 00 (Ztschr. f. Kleinb. 01 S. 216) betr. Übertragung der Rechte und Pflichten von Polizei-Regativbeamten auf die Angestellten der Kleinb. (mit DienstAnw.). — E. 2. April 09 (Ztschr.

Erstreckt sich die Bahn, für welche Bahnpolizeibeamte zu ernennen sind, über mehrere Ortspolizeibezirke, so bezeichnet, je nachdem die von der ganzen Bahnstrecke berührten Polizeibezirke innerhalb desselben Kreises — innerhalb verschiedener Kreise desselben Regierungsbezirks — innerhalb verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz — innerhalb verschiedener Provinzen belegen sind, der Landrat — der Regierungspräsident — der Oberpräsident — die Zentralinstanz diejenige Ortspolizeibehörde, welche für die ganze Bahnstrecke die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. Die geschehene Bezeichnung der zuständigen Polizeibehörde ist durch das Amtsblatt der von der Bahn berührten Regierungsbezirke bekannt zu geben. Die Ernennung der Bahnpolizeibeamten bedarf vorgängiger Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde²⁹⁾.

Zu §§ 23/24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu § 26 letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wegpolizeibehörde zu hören.

Zu § 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeignetenfalls Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungspräsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzuteilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu § 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der beteiligten Behörden, der Regierungspräsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des § 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussicht bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Äußerung der dissentierenden Behörde einzureichen.

Zu § 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesamtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für den Personenverkehr und Bahnen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlusse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vgl. Einleitung und Zu § 3) ist stets die Führung getrennter Betriebsrechnungen vorzuschreiben.

Zu § 45⁸⁾.

Die Prüfung der betriebsfähigeren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu § 5, soweit sie die technischen Unterlagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu § 47.

Die Genehmigungsbehörden werden ermächtigt, den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfeststellung für alle ausschließlich auf dem Eigentum des Unternehmers und der Staatseisenbahnverwaltung auszuführenden Privatanschlußbahnen zu gestatten, wenn nach dem Ermessen jener Behörden die übrigen Voraussetzungen des § 17 (letzter Absatz) vorliegen.

f. Kleinb. 336), betr. Bestellung von Bahnpolizeibeamten b. Kleinb., bezeichnet die in Betracht kommenden Beamtenklassen u. empfiehlt, bei nebenbahnähnl. Kleinb. durch Bestellung geeigneter Bediensteter zu Vp-Beamten die erforderl. bahnpolizeil. Aufsicht zu schaffen. — An Stelle

der oben angeführten Vorschr. der BahnD. ist getreten Bd. § 75 (2, 4, 5), 74 (3, 2, 4), 76. — Befreiung der Beamten usw. vom Feuerlöschdienst E. 31. März 05 IV B 2. 254.

²⁹⁾ E. 17. Sept. 02 (EVB. 501).

Zu § 53 Absatz 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmens unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absätze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.

Zu § 55.

Diese Anweisung und die zugehörigen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Anl. 3) treten unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbeschadet der Konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Schlußbestimmungen (Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend²⁰⁾.

Anlage 1 (zu §. 9. B. 7) Berechtigungsschein¹⁾.**Anlage 2 (zu §. 9. B. 7) Fahrtausweis¹⁾.****Anlage 3.**

Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb. —
(Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

(Auszug.)

I. Zustand der Bahn.

§ 1. Gleise.

§ 2. Längsneigung.

§ 3. Krümmungen.

§ 4. Spurerweiterungen.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

§ 5. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren werden kann.

§ 6. Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

§ 7. Einfriedigungen der Bahn.

§ 8. Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Werkzeichen.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.**Zustand der Betriebsmittel.**

§ 9. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10. Einrichtung der Maschinen.

§ 11. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampf-Lokomotiven.

§ 12. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

§ 13. Bremsen der Maschine.

§ 14. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

§ 15. Spurkränze.

§ 16. Stärke der Radreifen.

§ 17. Untersuchung der Wagen.

§ 18. Bezeichnung der Wagen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Bewachung der Bahn.

§ 20. Stärke der Züge.

§ 21. Zahl der Bremsen eines Zuges.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

- § 22. Bildung der Züge.
 § 23. Erleuchtung der Wagen.
 § 24. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.
 § 25. Langsamfahren.
 § 26. Abfahrt der Züge.
 § 27. Sonderzüge.
 § 28. Schieben der Züge.
 § 29. Begleitpersonal.
 § 30. Stillstehende Maschinen und Wagen.
 § 31. Mitfahren auf der Maschine.
 § 32. Gebrauch der Signalpfeife usw.
 § 33. Führung der Maschine.
 § 34. Außergewöhnliche Maschinen.

IV. Signalwesen.

- § 35. Verständigung zwischen den Stationen.
 § 36. Streckensignale.
 § 37. Zugsignale.
 § 38. Signale des Maschinenführers.
 § 39. Signalordnung.

V. Betriebsführung.

Betriebsleitung.

§ 40. Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als dem zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

§ 41. 1²⁾. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welcher diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§ 42. VI. Schlußbestimmungen.

Anlage 4.

Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb³⁾.

Anhang zu Anlage 4.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen.
 (Herausgegeben vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V.)

Beilage B (zu Anmerkung 36).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Nachweis der eisenbahntechnischen Mitwirkung bei der Planfeststellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen sowie der ministeriellen Genehmigung durch Kleinbahnen und Anschlußbahnen bedingter Änderungen von Eisenbahnanlagen.
 Vom 25. Januar 1900 (EVB. 29, VB. II 197).

Ich habe Anlaß, folgendes zu bestimmen:

1. Die königlichen Eisenbahndirektionen werden ihre Zustimmung zu Kleinbahnplänen gemäß den §§ 3, 17 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892

²⁾ E. 2. Feb. 10 IV A 18. 52.

³⁾ Eingeführt durch E. 26. Sept. 06 (EVB. 309), § 22 geändert durch E. 22. Okt. 08 (EVB. 309). Hier nicht abgedruckt.

(G.-S. G. 225) und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 oder gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. G. 221) fortan allgemein nach Prüfung der Pläne durch den auf diese zu setzenden Vermerk:

„Durch die Eisenbahnbehörde geprüft.

....., den ... ten 19 ..

Königliche Eisenbahndirektion.
(Unterschrift.)

Nr.“

aussprechen.

2. Die Zustimmung zu den Plänen für Privatanschlußbahnen gemäß § 44 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist von den nach dem Erlasse vom 5. November 1892 — IV 5098, III 21 755 (G.B. S. 449)¹⁾ — zuständigen Eisenbahnbehörden in gleicher Weise auf den Plänen mit der Maßgabe zum Ausdruck zu bringen, daß in Fällen, in denen es sich um eine an eine Privateisenbahn anschließende Privatanschlußbahn handelt, an die Stelle der Königlichen Eisenbahndirektion der Königliche Eisenbahnkommissar tritt.
3. Diejenigen nach den maßgebenden Bestimmungen (vgl. Erlasse vom 16. Januar 1897 — IVa A 9835, III 552 [G.B. S. 23] —, 10. April 1893 — IV/I 1082, III 6994 —, 12. März 1894 — I [IV] 1824 —, 15. April 1896 — IVa A 801 [G.B. S. 170] — und 12. Dezember 1896 — IVa A 9287, III 17077 [G.B. S. 750] —) von mir zu genehmigenden Änderungen der nach den §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (G.-S. G. 505) festgestellten Eisenbahnanlagen, welche die Einführung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen oder die Kreuzung durch solche notwendig macht, sind in die Eisenbahn-Urpläne und dementsprechend auch in die danach hergestellten Umdruckpläne in gelber Farbe einzutragen; daneben ist zu dem insbesondere auch nach § 15 des Enteignungsgesetzes für den Fall der Enteignung notwendigen Nachweise der durch mich gemäß den §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes erfolgten Genehmigung in der gleichen Farbe der Vermerk zu setzen:

„Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom ... ten 19 ..

Nr. vorläufig festgestellt.

....., den ... ten 19 ..

(bei Staatsbahnen:)

Königliche Eisenbahndirektion.

(bei Privateisenbahnen:)

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

(Unterschrift.)

Nr.“

Nachrichtlich wird hierzu bemerkt, daß die gelbe Farbe zur Unterscheidung von denjenigen Zeichnungen gewählt worden ist, die durch den im Auszuge nachstehend abgedruckten Erlaß vom 24. April 1890 — IIa (IV) 3271 —²⁾ vorgeschrieben sind.

Beilage C (zu Anmerkung 36).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren.

Vom 21. November 1900 (G.B. S. 591, B.B. II 193).

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Nachstehenden Erlaß zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Indem ich bezüglich des Punktes 1 auf den Hunderlaß vom 25. Januar d. J. — IV A 8993 — (G.B. S. 29)³⁾ Bezug nehme, mache ich den Königlichen Eisenbahndirektionen die sorgfältige sachliche Behandlung der in Rede stehenden Enteignungsangelegenheiten zur besonderen Pflicht.

Berlin, den 21. November 1900.

Zur Behebung von Zweifeln über die Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren wird folgendes bestimmt:

1. Die vorläufige Feststellung des Bauplans einer Kleinbahn im Sinne des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat im Einverständnis mit der von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, zur Mitwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung bestimmten Königlichen Eisenbahndirektionen zu erfolgen, welche die Pläne mit ihrem Prüfungsvermerk versehen wird.
2. In dem darauffolgenden Verfahren der Planfeststellung zum Zwecke der Enteignung (§§ 18 bis 22 a. a. D.) ist bei Anberaumung des Termins zur Erörterung der gegen den vorläufig fest-

¹⁾ I 4 Anm. 65 d. B.

²⁾ V 2 Anm. 98 d. B.

³⁾ Beil. B.

gestellten Plan erhobenen Einwendungen (§ 20) die bezeichnete Königliche Eisenbahndirektion sowohl von dem Termine, als auch von den zur Erörterung gelangenden Einwendungen zu benachrichtigen, damit sie in geeigneten Fällen, in welchen eine Veränderung der Linienführung oder andere erheblichere bau- und betriebstechnische Fragen zur Verhandlung kommen, behufs Darlegung des Standpunktes der Eisenbahnbehörde einen Vertreter zu dem Termine abordnen kann.

Diese Bestimmung greift im Enteignungsverfahren auch dann Platz, wenn ausnahmsweise vor Einleitung des letzteren Verfahrens eine Planfeststellung nach Maßgabe des § 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und hierbei schon eine Prüfung derselben Einwendungen stattgefunden haben sollte.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Beilage D (zu Anmerkung 41).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Berechtigung der Eisenbahnbehörden zur zwangsweisen Durchführung der bei der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung von Klein- und Privatanschlußbahnen getroffenen Anordnungen. Vom 8. August 1894 (GWB. 205, B. II 199¹).

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Berechtigung der Eisenbahnbehörden zur zwangsweisen Durchführung der bei der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung von Klein- und Privatanschlußbahnen getroffenen Anordnungen weise ich darauf hin, daß zufolge eines allgemeinen Grundsatzes des preussischen Staatsrechts eine jede Behörde, welche in Ausübung eines Staatshoheitsrechts rechtsverbindliche Entscheidungen und Verfügungen zu treffen hat, in der Regel auch ermächtigt ist, zur Durchführung dieser Anordnungen die gesetzlich statthafter Zwangsmittel anzuwenden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ausübung der durch das Gesetz vom 28. Juli 1892 — G.-S. S. 225 — eingeführten eisenbahntechnischen Aufsicht über Klein- und Privatanschlußbahnen. Die in dieser Hinsicht maßgebende Regelung ist enthalten in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (§ 11), bezw. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (§§ 34 ff.), sowie in den den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Bestimmungen des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818.

Da alle diese Vorschriften eine Regelung des gesamten Gebietes der damaligen inneren Verwaltung bezweckten und demgemäß in ihren allgemeinen Bestimmungen, insbesondere auch in den Vorschriften über die administrative Zwangsvollziehung der Verwaltungsanordnungen allgemein gültige Normen für die Handhabung der gesamten inneren Verwaltung aufzustellen beabsichtigten, so müssen dieselben in Ermangelung einer anderweiten besonderen Regelung auch für die Ausübung staatshoheitlicher Rechte durch Behörden der Eisenbahnverwaltung gelten, wie dies auch in dem Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 3. Januar 1857 (Justizministerialblatt 1857 S. 251) ausdrücklich als zutreffend anerkannt worden ist. (Vgl. auch Köhne: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. IV. Aufl., Bd. I, § 100, S. 438.)

Für die Vollstreckung ist die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591²) maßgebend.

5. Gesetz über die Bahneinheiten.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237.)¹.

Erster Abschnitt. Bahneinheit²).

§. 1. Eine Privateisenbahn, welche dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) unterliegt, und eine Kleinbahn, deren

¹) Anschütz (jurist. Literat. XVIII 211) hält diesen G. für rechtsungültig; da die Eisenbahnbehörden nicht durch Abzweigung v. d. Regierungen entstanden seien, könne man nicht sagen, daß sie deren obrigkeitl. Rechte gewissermaßen geerbt hätten. Es handelt sich aber hier nicht um Eisenbahnverwaltung, sond. um Eisenbahnaufsicht, u. diese ist bis zum Erlasse des KommRegul. (II 5 d. W.) von den Regierungen ausgeübt worden.

²) Jetzt v. 15. Nov. 99 (G.-S. 545) 18. März 04 (S. 36).

¹) G.-S. BGB. Art. 112 bestimmt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung

der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Be-

Note 2 siehe S. 69.

Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm ertheilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben³⁾, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerthen eine Einheit (Bahneinheit⁴⁾).

§. 2. Jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist, ist als eine selbständige Bahneinheit anzusehen. Ist jedoch eine Privateisenbahn nach den Bestimmungen der für dieselbe ertheilten Genehmigung einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Privateisenbahn (Stammbahn) zu betreiben, so bilden beide eine einzige Bahneinheit⁵⁾.

Wer zur Verfügung über eine Bahn berechtigt ist und in welchem Umfange das Verfügungsrecht ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Inhalte der Genehmigung⁶⁾.

§. 3. Die Bahneinheit entsteht, sobald die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke ertheilt ist und wenn die Bahn vorher in das Bahngrundbuch eingetragen wird, mit dem Zeitpunkte der Eintragung⁷⁾. Sie hört auf mit dem Erlöschen der Genehmigung für das Unternehmen, wenn jedoch die Bahn im Bahngrundbuch eingetragen ist, erst mit der Schließung des Bahngrundbuchblatts⁸⁾.

Als ein Erlöschen der Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwirkung derselben in Gemäßheit des §. 47 des Gesetzes vom 3. November 1838 nicht anzusehen. Dagegen steht es dem Erlöschen der Genehmigung gleich, wenn in einer Zwangsversteigerung ein wiederholter Versteigerungstermin nicht zur Ertheilung eines Zuschlags (§. 32 Satz 1) geführt hat und die zur Einleitung der Zwangsverwaltung erforderliche Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde (§. 33) versagt worden ist⁹⁾.

friedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeordnete Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

Das BahneinheitsG. regelt im öffentlich-rechtlichen Interesse u. zugleich zu dem Zwecke, den Kredit der Privateisenbahnen u. der Kleinbahnen zu heben, die Veräußerung u. Verpfändung von Bahneigentum u. die Zwangsvollstreckung in solches: Die Gesamtheit der einem Bahnunternehmen gewidmeten Sachen u. Rechte bildet eine rechtl. Einheit, die Bahneinheit, die als Ganzes — u. grundsätzlich nur als Ganzes — zum Gegenstande von Veräußerungen u. Belastungen sowie von Zwangsvollstreckungen gemacht werden kann; Belast. können auch in der Art stattfinden, daß für die durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommenen (Prioritäts-) Anleihen ein Pfandrecht bestellt wird; die Befried. der Bahnpfandgläubiger kann in einem besond. Verfahren, der Zwangsliquidation erfolgen. Zur Beurkundung der hiernach erford. Eintragungen dienen besondere Bahngrundbücher. — Das G. ist am 19. Aug. 95 (G. 499) als „G., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen u. Kleinbahnen u. die Zwangsvollstr. in dieselben“ erlassen, nach dem Inkrafttreten des BGB. dem neuen Reichs- und Landesrechte durch G. 11. Juni 02 (G. 215) angepaßt u. auf Grund der durch Art. 2 des letzteren den Min. der öff. Arb. u. der Justiz erteilten Ermächt. mit der obigen Überschrift u. in der so abgeänd. Gestalt (unter Weglassung des § 65 u. unter fortlauf. Nummerfolge der §§) durch Bef. 8. Juli 02 neu veröffentlicht. — Inhalt. 1. Abschn. (§ 1—7) Bahneinheit, 2. Abschn. (§ 8—15) Bahngrundbücher, 3. Abschn. (§ 16—19) Rechtsverhältnisse der Bahneinheiten, 4. Abschn. (§ 20—39) Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen, 5. Abschn. (§ 40—53) Zwangsliquidation, 6. Abschn. (§ 54—58) Schlußbest. — Quellen. H. 95 Druckf. 24 (Entw. u. Begr.), StB. C. 29,

177, 330; H. 95 Druckf. 254 (RomB.), StB. 1804, 2574, 2606. — H. 02 Druckf. 42 (Entw. u. Begr. der Novelle), StB. 53; H. 02 StB. 4380, 5059, 5068. Nicht durchberatener Entwurf eines ReichsG. Reichstag 79 Druckf. 130 u. 80 Druckf. 33. — Bearb. Gleim 96 (Vorgesichte des G. S. 27 ff.); Eger 2. Aufl. 05.

²⁾ Inhalt: § 1, 2 Begriff der Bahneinheit, § 3 Entstehung u. Ende ders., § 4 Bestandteile, § 5—7 Veräußerung u. Belastung einzelner Grundstücke usw., Verfolgung dinglicher Rechte an solchen.

³⁾ I 4 d. W. Anm. 28 u. Weil. A zu § 11.

⁴⁾ Der Begriff Bahneinheit ist nicht anwendbar auf preussische Staatsbahnen, auf Kleinbahnen, deren Unternehmer die Betriebspflicht nicht auferlegt ist, u. auf die nicht dem öff. Verkehr dienenden Bahnen (Anschlußbahnen, mögen sie dem KleinG. unterstehen oder nicht; I 4 Anm. 61 d. W.). Eij., die nicht dem G. v. 38, aber dem EijG. für Hohenzollern (I 3 Anm. 1 d. W.) unterstehen, fallen nicht unter das BahneinheitsG., Gleim Anm. 1.

⁵⁾ Genehmigung EijG. § 1, KleinbG. § 2. Auf Kleinb. bezieht sich Abs. 1 Satz 2 nicht. — Weil. A § 9. ⁶⁾ Verfügungsbeschränkt. brauchen also, um Rechtswirkung gegen Dritte zu haben, (abweich. vom allg. Rechte, BGB. § 892) nicht unbedingt in das Bahngrundb. eingetragen zu sein.

⁷⁾ Betriebseröffnung I 3 § 22, I 4 § 19 d. W. — EijG. § 7 greift schon dann Platz, wenn auch nur ein Teil der Eij. im Betriebe steht; Eintragung § 8; es kommt (außer im Falle § 39 Abs. 2) nur Eintragung auf Antrag des Unternehmers in Frage, weil Eintragung auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde (§ 21) das Vorhandensein der BEinh. voraussetzt. Gleim Anm. 1—3. — Weil. A § 5.

⁸⁾ § 14. Rechtswirkungen des Erlöschens der Gen. bei Fortdauer der BEinh. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 19, 23, § 37 Abs. 2, § 40. Anm. 98. Erlöschen der Gen. einer Eij. I 3 Anm. 6, einer Kleinb. I 4 § 13, 23, 24.

⁹⁾ Zwangsverf. einer Kleinb. Gleim, Anm. 5 u. W. betr. Verw. Zwangsverf. 15. Nov. 99 (G. 545) § 51.

§. 4. Zur Bahneinheit gehören¹⁰⁾:

1. der Bahnkörper und die übrigen Grundstücke, welche dauernd, unmittelbar oder mittelbar, dem Bahnunternehmen gewidmet sind, mit den darauf errichteten Baulichkeiten, sowie die für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken¹¹⁾;
2. die von dem Bahnunternehmer angelegten, zum Betrieb und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonds, die Kassenbestände der laufenden Bahnverwaltung, die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens unmittelbar erwachsenen Forderungen und die Ansprüche des Bahnunternehmers aus Versicherungen Dritter, welche die Leistung von Zuschüssen für das Bahnunternehmen zum Gegenstande haben¹²⁾;
3. die dem Bahnunternehmer gehörigen beweglichen körperlichen Sachen, welche zur Herstellung, Erhaltung oder Erneuerung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betriebe des Bahnunternehmens dienen. Dieselben gelten, einer Veräußerung ungeachtet, als Theile der Bahneinheit, so lange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken, so lange dasselbe mit Zeichen, welche nach den Verkehrsgebräuchen die Annahme rechtfertigen, daß es dem Eigenthümer der Bahn gehöre, versehen und dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen ist. Ist die Bahn bereits vor der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke im Bahngrundbuch eingetragen (§. 3 Abs. 1), so gehören die nur zur ersten Herstellung der Bahn zu benutzenden Geräthschaften und Werkzeuge der Bahneinheit nicht an¹³⁾.

So lange die Bahn nicht in das Bahngrundbuch eingetragen ist, gelten nur diejenigen Grundstücke, welche mit dem Bahnkörper zusammenhängen oder deren Widmung für das Bahnunternehmen sonst äußerlich erkennbar ist^{13a)}, als Theile der Bahneinheit. Nach der Anlegung des Bahngrundbuchblatts gehören außerdem alle auf dem Titel desselben verzeichneten Grundstücke zur Bahneinheit. Die Entscheidung darüber, ob ein vom Bahnunternehmer angelegter Fonds zum Betrieb und zur Verwaltung der Bahn erforderlich ist, steht der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ zu¹⁵⁾.

Besteht die Bahneinheit nach Erlöschen der Genehmigung fort, so wird dieselbe durch alle zur Zeit des Erlöschens zu ihr gehörigen Gegenstände und Rechte gebildet¹⁶⁾.

§. 5¹⁷⁾. Veräußerungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke¹⁸⁾ sind ungültig, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ bescheinigt, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird. Sobald die Genehmigung für das Unternehmen erloschen ist, können Veräußerungen oder Belastungen ohne diese Bescheinigung erfolgen, jedoch unbeschadet der Vorschriften

¹⁰⁾ Einzelheiten in der Begr. (95) u. bei Gleim u. Eger.

¹¹⁾ Im wesentl. die Grundstücke, auf die sich nach EntG. § 23 Abs. 1 Ziff. 1, 3 u. Abs. 2 das Enteignungsrecht erstreckt. Die Zugehörigkeit eines Grundst. zur BEinh. ist nicht von einer Eintragung im BGrundbuch (DB. GG. XVIII 134) oder auch nur davon abhängig, daß dem Bahnunt. ein Recht an dem Grundst. zusteht (I 3 Ann. 11); ev. sind Ansprüche auf das Grundst. gemäß § 6 od. § 26 geltend zu machen, Gleim Ann. 2. Anders die Mobilien Ziff. 3. — Ann. 35.

¹²⁾ Die Ansammlung der Fonds braucht nicht durch G., Konzeption od. dgl. vorgeschrieben zu sein; nicht in die BEinh. fallen z. B. Bankguthaben u. Wechselbestände; zu den Forderungen gehören z. B. die aus Abrechnungen mit anderen Verwalt., Gleim Ann. 3—5.

¹³⁾ Pfändung der Betriebsmittel auch VI 6 d. B. Nach der BetrEröffn. fallen unter 3 auch Geräthschaften usw. zur Bahnunterhaltung; ferner gehört hierher die Ausrüstung der Reparaturwerkstätten, Gleim Ann. 8, 9.

^{13a)} Z. B. Zentralkraftstelle u. Bahnhof einer elektr. Bahn DB. Ztschr. f. Kleinb. 05 S. 488.

¹⁴⁾ Bei Privateis. Eisenkommissar (II 5 Beil. A. d. W.), Kleinb. I 4 § 22, 3. — § 56. — Form der Erklärungen, auf Grund deren Eintrag. in das BGrundb. erfolgen sollen, AG. GrundbD. Art. 9.

¹⁵⁾ Der letzte Satz trifft auch für die in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Grundstücke zu (§ 13); im übr. entscheiden die Gerichte, Gleim Ann. 12.

¹⁶⁾ § 19, 37.

¹⁷⁾ § 5 beschränkt den Unternehmer, § 6 die dinglich Berechtigten; bei Grundstücken, die nicht dem Unt. gehören, hindert also § 5 nicht die Auflassung durch den Eigentümer an einen Dritten RGer. LXXII 354.

¹⁸⁾ I 3 § 7. — Belastungen i. S. § 5 sind nur Belastungen mit dingl. Rechten RGer. GG. XXV 59. — Wegen beweglicher Gegenstände verweist Begr. (95) auf § 4 Abs. 1 Ziff. 3, auf die Bahnaufsicht und auf § 17 (jetzt § 16) in Verb. mit Eigentumsverw. G. § 50 (jetzt BGB. § 1135). — § 15 Abs. 3.

des §. 19. Hinsichtlich der unter Grundbuchrecht stehenden Grundstücke¹⁹⁾ kann die durch die Zugehörigkeit zur Bahneinheit begründete Verfügungsbeschränkung gegen den Erwerber nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß die Zugehörigkeit des Grundstücks zur Bahneinheit ihm bekannt oder im Grundbuche vermerkt war.

Dadurch, daß ein dem Bahnunternehmen gewidmetes Grundstück von dem Eigenthümer einem anderen Zwecke dauernd gewidmet wird, hört es nicht auf, ein Theil der Bahneinheit zu sein, soweit nicht die im vorstehenden Absätze bezeichnete Bescheinigung erteilt wird.

§. 6¹⁷⁾. Die Verfolgung dinglicher Rechte²⁰⁾ an einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken findet bis zum Erlöschen der Genehmigung nur statt, soweit die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ bescheinigt, daß durch die Verfolgung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde²¹⁾.

Wird die Bescheinigung verweigert, so kann der Berechtigte gegen Aufgabe seines Rechtes von dem Eigenthümer der Bahn eine Entschädigung fordern, welche sich^{21a)} nach den Vorschriften über die Entschädigung für den Fall der Enteignung bestimmt.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 5 und 6 finden auf die Veräußerung und Belastung der für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken, auf die Verfolgung dinglicher Rechte an diesen Rechten, sowie auf den Widerspruch des Eigenthümers des Grundstücks gegen die Geltendmachung dieser Rechte entsprechende Anwendung²¹⁾.

Zweiter Abschnitt. Bahngrundbücher²²⁾.

§. 8. Für die im §. 1 bezeichneten Bahnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Bahngrundbücher geführt. Die Eintragung einer Bahn in das Bahngrundbuch kann von dem Eigenthümer beantragt werden, sobald die Genehmigung für das Bahnunternehmen erteilt ist²³⁾. Der Antrag ist an die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ zu richten, welche das Amtsgericht (§. 10) um die Eintragung zu ersuchen hat²⁴⁾. Im Falle der Zwangsvollstreckung geschieht die Eintragung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 21, 24 und 39²⁵⁾.

§. 9. Auf das Verfahren bei Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist²⁶⁾.

§. 10. Die Einrichtung der Bahngrundbücher bestimmt sich nach den Anordnungen des Justizministers, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist²⁷⁾.

¹⁹⁾ D. i. die, für welche das Grundbuch i. S. der Reichsgesetze als angelegt anzusehen ist (E. d. BGB. Art. 186), u. die, für welche erst die preuß. Grundbuchgesetze in Kraft getreten sind; die Vorschr. steht mit BGB. § 892 im Einklange (Begr. 02).

²⁰⁾ Auch des Eigentums (Begr. 95), RGer. LXXII 354. — Anm. 11.

²¹⁾ § 26 Ziff. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1.

^{21a)} Materiell, nicht formell: RGer. CC. XXIV 60, Entsch. LXXII 354.

²²⁾ Das Bahngrundbuch ist nur für die auf die BEinh. als Ganzes bezügl. Eintrag. bestimmt u. erseht nicht etwa für die einzelnen ihr zugehör. Grundstücke das Grundbuch. Die Eintragung einer Bahn in das BGBuch ist nicht obligatorisch, sie erfolgt vielmehr nur:

a) auf Antrag des Bahneigent. (§ 8), der durch § 16 Abs. 1 genötigt ist, den Antrag zu stellen, wenn er die BEinh. veräußern od. belasten will;

b) ohne Antrag (a) auf Ersuchen der Aufst. Beh. in den Fällen der § 21, 39, des Vollstreckungsgerichts im Falle des § 24.

Gebühren: Weil. B.

²³⁾ Kleinb. AusfAnw. (I 4 Weil. A) zu § 16; bei Eisenbahnen (G. 3. Nov. 38) ist Veröffentl. der Konzession — gemäß G. 10. April 72 (I 3 Weil. C d. B.) — od. des Staatsvertrags nötig, (Glein Anm. 1.

²⁴⁾ § 13.

²⁵⁾ G. 19. Aug. 95 enthielt als Satz 4 die Vorschr., daß Veräuß. od. Belast. einer BEinh. erst nach deren Eintrag. in das BGBuch erfolgen können; dieser Satz ist in der neuen Fassung fortgeblieben, weil er sich aus § 16 Abs. 1 von selbst ergibt (Begr. 02).

²⁶⁾ Nur die Führung, nicht auch die Anlegung (§ 10) der BRGbücher richtet sich nach den genannten Vorschr. — Die neue Fassung hat an Stelle der bisherigen Bezugnahme auf die preuß. Grundb. D. 5. Mai 72 die auf die Reichsgrundb. D. gesetzt, entsprechend Reichsgrundb. D. § 82 Abs. 2 in Verb. m. G. BGB. Art. 4, sowie AG. Grundb. D. 26. Sept. 99 (G. S. 307) Art. 32. Die bisher in Satz 2, 3 für anwendbar erklärten G. zur preuß. Grundb. D. bedurften keiner Erwähnung mehr, weil sie theils aufgehoben sind, theils sich nur auf die Anlegung beziehen, theils — wie die für Neuborppommern u. Rügen sowie Hohenzollern aufrecht erhaltenen Vorschr. üb. die Befugnis zur Beglaub. v. Unterschriften in G. Buchsachen — unter die Vorschr. zur Ergänzung der Grundb. D. (§ 9) zu rechnen sind. Begr. (02). — Zu den nach § 9 in Betracht komm. Vorschr. gehört auch B. 13. Nov. 99 (G. S. 519) betr. das Grundbuchwesen.

²⁷⁾ Bf. 11. Nov. 02 (Weil. A).

Jede Bahneinheit erhält ein Grundbuchblatt. Die Vorschriften der §§. 3 bis 5 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung²⁸⁾.

Jedes Grundbuchblatt erhält einen besonderen Abschnitt für die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Angaben über den Bestand der Bahneinheit (Titel)²⁹⁾.

Die Eintragung der Bahn erfolgt in dem Bahngrundbuche des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat³⁰⁾. Befindet sich der Sitz der Hauptverwaltung nicht innerhalb des preussischen Staatsgebiets, so wird das zur Führung des Bahngrundbuchs zuständige Amtsgericht durch den Justizminister bestimmt.

§. 11. In den Titel des Grundbuchblatts ist eine Beschreibung des Bahnunternehmens aufzunehmen³¹⁾. Dieselbe hat den Anfangs- und Endpunkt der Bahn und den übrigen wesentlichen Inhalt der Genehmigung, insbesondere eine etwaige Begrenzung der Zeitdauer für das Bahnunternehmen zu enthalten. Von der Genehmigungsurkunde ist eine beglaubigte Abschrift zu den Grundakten zu nehmen. So lange die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs nicht erteilt ist³²⁾, ist dies auf dem Titel zu vermerken³³⁾.

³³⁾ In den Titel sind ferner folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Länge der auf eigenem und der auf fremdem Grund und Boden belegenen Bahnstrecken³⁴⁾;
- 2.³⁵⁾ die katastermäßige Bezeichnung derjenigen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke, deren Widmung für das Bahnunternehmen weder aus ihrem Zusammenhange mit dem Bahnkörper noch sonst äußerlich erkennbar ist. Soweit die Grundstücke in Grundbüchern oder anderen gerichtlichen Büchern verzeichnet sind, ist auch das Grundbuchblatt oder die sonstige buchmäßige Bezeichnung derselben anzugeben;
3. die zur Bahneinheit gehörigen Fonds³⁶⁾;
4. die Bestimmungen über das Antheilsverhältniß an denjenigen Gegenständen, welche mehreren Bahnunternehmungen gewidmet sind³⁷⁾.

In den Grundakten ist der Betrag des zur Anlage und Ausrüstung der Bahn verwendeten Kapitals (Baukapitals) und der Betrag der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben eines jeden Geschäftsjahrs zu verzeichnen³⁸⁾.

§. 12. Der Vermerk von Grundstücken (§. 11 Abs. 2 Ziffer 2) auf dem Titel³⁵⁾ setzt den Nachweis voraus, daß das Grundstück dem Bahneigentümer gehört und frei von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist³⁹⁾. Sofern für das Grundstück das Grundbuchrecht maßgebend ist⁴⁰⁾, wird dieser Nachweis durch Vorlegung einer zu den

²⁸⁾ Danach ist das Grundb. Blatt für die VEinh. als das GBuch i. S. BGB. anzusehen u. kann, wenn hiervon Bekwirrung nicht zu besorgen ist, über mehrere dem Bezirke desselben Amtsgerichts zugehörige VEinheiten desselben Eigent. ein gemeinschaftl. Grundb. Blatt geführt od. eine VEinh. einer anderen als Bestandteil (BGB. § 890 Abs. 2) zugeschrieben werden; die in Grundb. D. § 5 gleichfalls für zulässig erklärte Vereinigung mehrerer Grundstücke (BGB. § 890 Abs. 1) ist bei VEinheiten wegen G. § 2 Abs. 1 nicht anwendbar. Begr. (02). Nicht mehr zugänglich ist es, eine VEinh. einer anderen als Zubehör zuzuschreiben — Begr. (02) —, im übr. entspricht Abs. 2 sachlich dem älteren G. — Beil. A § 8, 9. — Ausführlich Eger Anm. 37.

²⁹⁾ Abs. 3 ist 1902 eingefügt, weil das G. mehrfach voraussetzt, daß gewisse auf den Bestand der VEinh. bezügl. Angaben an einer bestimmten Stelle des Grundb. Blatts, dem Titel des Formulars I der preuß. Grundb. D., vermerkt werden (§ 4 Abs. 2, § 11, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 24 Abs. 1) Begr. (02).

³⁰⁾ Sitz ist der Ort, von dem aus die geschäftl., namentlich finanz. Leitung des Intern., nicht die Betriebsleitung erfolgt, Gleim Anm. 4.

³¹⁾ § 13 Abs. 1; Beil. A § 4, § 5 Abs. 2.

³²⁾ Beil. A § 5 Abs. 1.

³³⁾ § 13 Abs. 2.

³⁴⁾ Beil. A § 6.

³⁵⁾ Nur die in Ziff. 2 Satz 1 bezeichneten Grundstücke werden auf dem Titel vermerkt, u. zwar nur unter der Voraussetz. des § 12 Abs. 1 Satz 1. Sind sie mit Hypotheken, Grund- od. Rentenschulden belastet, also nicht in das BGrBuch eintragbar, so gehören sie nach § 4 Abs. 2 Satz 1, 2 nicht zur VEinh., mag die Bahn in das BGrBuch eingetragen sein od. nicht. — Grundstücke, die nicht unter § 11 Ziff. 2 fallen: Gleim Anm. 5. — Beil. A § 7. — Zu Satz 2: § 15.

³⁶⁾ § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

³⁷⁾ Diese Best. kann der Bahneigent. treffen, soweit er nicht öff.-rechtl. (durch die Genehm. oder eine Anordnung der Aufsehbehörde) oder privat-rechtl. (durch Eintrag. eines Grundst. als Bestandteil einer VEinh. gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2 od. durch rechtsgültige Beschlagnahme, § 37) daran gehindert ist, Gleim Anm. 7. — § 25.

³⁸⁾ Beil. A § 11.

³⁹⁾ G. 19. Aug. 95 enthielt an Stelle der Worte „Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden“ das Wort „Pfandrechte“, die Änderung ist im Hinblick auf die Ausdrucksweise des BGB. erfolgt; als „Hypotheken“ gelten auch Pfandrechte an Grundstücken, für die noch nicht das Grundbuchrecht maßgebend ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3) Begr. (02).

Grundakten zu nehmenden beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts geführt. Bei anderen Grundstücken hat das Amtsgericht nach Maßgabe des in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechtes auf Grund der ihm vorzulegenden Auszüge aus den über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks geführten Büchern zu entscheiden, ob der Nachweis als geführt zu erachten ist. Auf Erfordern des Amtsgerichts ist eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenbesitz und die bekannten dinglichen Rechte beizubringen⁴⁰). Auch kann von dem Amtsgericht eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums- und anderen Ansprüchen erlassen werden.

Ist dem Amtsgerichte bei der von ihm vorgenommenen Prüfung bekannt geworden, daß auf dem Grundstück andere dingliche Rechte als Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden³⁹) lasten, so darf der Vermerk auf dem Titel nur stattfinden, falls von der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) bescheinigt wird, daß diese Rechte mit der Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens vereinbar sind.

§. 13. Das Ersuchen der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) um Anlegung des Bahngrundbuchs (§. 8) muß die Person des Bahneigenthümers und die im §. 11 Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten.

Die Aufnahme der übrigen nach §. 11 erforderlichen Angaben in den Titel oder die Grundakten, sowie die Abänderung von Angaben des Titels erfolgt gleichfalls auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde⁴¹). Den Ersuchen sind die Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, sowie die in §. 12 bezeichneten beglaubigten Abschriften und Auszüge beizufügen.

Der Bahneigenthümer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Angaben und Urkunden zu liefern, und kann zur Beibringung derselben von der Bahnaufsichtsbehörde angehalten werden⁴²). Von der letzteren ist die Uebereinstimmung der Angaben in Betreff des Baukapitals, sowie in Betreff der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit den Abschlüssen der ihr von dem Bahneigenthümer vorzulegenden Rechnungsbücher zu bescheinigen.

§. 14. Von dem Erlöschen der Genehmigung⁴³) hat die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben. Das Amtsgericht hat nach Empfang dieser Mittheilung das Grundbuchblatt zu schließen, wenn keine Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden³⁹) an der Bahneinheit (Bahnpfandschulden) im Bahngrundbuche eingetragen sind⁴⁴). Sind Bahnpfandschulden eingetragen, so wird das Erlöschen der Genehmigung vom Amtsgericht im Bahngrundbuche vermerkt und öffentlich bekannt gemacht⁴⁵). Die Schließung des Bahngrundbuchblatts erfolgt in diesem Falle bei der Löschung der eingetragenen Bahnpfandschulden odernach Beendigung des Zwangsliquidationsverfahrens⁴⁶) oder mit Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung des Erlöschens der Genehmigung, sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Einleitung der Zwangsliquidation nicht gestellt ist oder die gestellten Anträge durch Zurücknahme oder rechtskräftige Zurückweisung erledigt sind. Werden Anträge auf Einleitung der Zwangsliquidation erst nach Ablauf der sechs Monate zurückgenommen oder rechtskräftig zurück-

⁴⁰) Entspricht EntG. § 24 Abs. 3.

⁴¹) Bei Eintragungen in die 3 Abteilungen des BGrBuchs findet eine formelle Mitwirkung der Aufsbh. nicht statt. Begr. (95).

⁴²) Zwangsmittel II 5 Anm. 1, I 4 Anm. 41 D d. B.

⁴³) Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 besteht die BEinh., wenn sie in das BGrBuch eingetragen ist, auch nach Erlöschen der Genehm. so lange fort, bis das BGrBuchblatt geschlossen ist; nach § 14 erfolgt die Schließung nicht ohne weiteres, wenn Hypotheken usw. im BGrBlatt eingetragen sind. Für die Zeit zwischen Erlöschen der Gen. u. Schließung des BGrBl. findet — während vorher ein Wechsel der Bestandteile möglich u. eine Pf. des Bahneigent. über einz. Bestandteile oder die Zwangsvollstr. in sie unter gewissen Voraussetz. (§ 5, 6, § 37 Abs. 1) zulässig war — ein gesetzl. Veräußerungsverbot zugunsten der

Bahnpfandgläubiger statt; dieses Verbot hindert Verfügungen des Bahneigent. über die z. Z. des Erlöschens vorhandenen Bestandteile nicht, nimmt ihnen aber die Wirksamkeit gegenüber den Bpfgläubigern u. schließt Zwangsvollstr. in die einzelnen Bestandteile aus (§ 19, § 37 Abs. 2) Begr. (95). Die BEinh. besteht also nur für jene Gläubiger fort. — Gemäß § 14 wird auch der Fall zu behandeln sein, daß die Gen. durch Staatserwerb der Bahn erlischt.

⁴⁴) Eintrag. in Abt. II des BGrBuchs oder Belastungen einzelner Bestandteile der BEinh. hindern die Schließung nicht, Eger Anm. 65. — Die Stelle des BGrBuchs, an der die Schließung einzutragen ist, bestimmt das G. nicht; nach Gleim Anm. 2 hat der Vermerk auf dem Titel u. in Abt. II zu erfolgen.

⁴⁵) § 57.

⁴⁶) § 49, 50.

gewiesen, so erfolgt die Schließung des Bahngrundbuchblatts mit dem Zeitpunkte der Erledigung aller Anträge.

§. 15. Nach Anlegung des Bahngrundbuchs⁴⁷⁾ ist die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit in dem über das Grundstück geführten Grundbuch oder Stockbuch oder in dem in der vormalig freien Stadt Frankfurt geführten Verbotsbuch einzutragen. Nach Aufhören der Bahneinheit ist der Vermerk unter gleichzeitiger Eintragung eines durch eine Veräußerung derselben eingetretenen Eigenthumswechsels zu löschen⁴⁸⁾.

Der Bahneigentümer ist verpflichtet, die Eintragung und Löschung zu beantragen, und kann hierzu von der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾, welcher er ein Verzeichniß der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke mitzutheilen hat, angehalten werden⁴²⁾. Soweit die Grundstücke auf dem Titel des Bahngrundbuchblatts vermerkt sind⁴⁹⁾, wird die Eintragung und Löschung von dem das Bahngrundbuch führenden Amtsgericht von Amtswegen veranlaßt. Wird ein Grundstück, welches bisher im Grundbuche nicht eingetragen war⁵⁰⁾, in das Grundbuch aufgenommen, so ist die Zugehörigkeit zur Bahneinheit von Amtswegen zu vermerken⁵¹⁾.

Vor dem Aufhören der Bahneinheit kann der Vermerk über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu derselben nur mit Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ oder des Liquidators im Falle der Zwangsliquidation gelöscht werden.

In den vormalig Großherzoglich hessischen Landestheilen und in dem vormalig Landgräfllich hessischen Amte Homburg tritt bis zum Inkrafttreten des Grundbuchrechts an die Stelle des Vermerkes im Grundbuch und der Löschung desselben eine von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, dem Ortsgericht über die Zugehörigkeit zur Bahneinheit und das Aufhören derselben zu machende Mittheilung.

Dritter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Bahneinheiten.

§. 16⁵²⁾. Für die Bahneinheit gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt⁵³⁾.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und für die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Bahneinheit entsprechende Anwendung⁵³⁾.

Soweit am Orte des für die Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Gerichts landesgesetzliche Vorschriften bestehen, welche die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vor-

⁴⁷⁾ § 15 behandelt das Verh. zwischen dem BGrBuch u. dem über die einzelnen zur BEinh. gehörigen Grundst. geführten Grundbuch (Anm. 22); er bezieht sich nur auf den Fall, daß für die BEinh. ein BGrBlatt angelegt ist. — Gebühren Beil. B § 59.

⁴⁸⁾ Der (in Abt. II einzutragende) Sperrvermerk bringt, so lange das Unternehmen betriebsfähig ist, zum Ausdruck, daß Veräußerungen oder Belastungen des Grundst. oder Zwangsvollstr. in dasselbe nur unter den Voraussetz. der § 5, 37 zulässig sind; nach Erlöschen der Genehm. zeigt er das Veräußerungsverbot (Anm. 43) an. Ferner macht er bei Veräuß. der BEinh. die Eintrag. des Eigentumswechsels im Grundb. über die Einzelgrundstücke entbehrlich; es genügt Auflassung der Bahn u. Eintragung im BGrBuch; die Eintragung des Erwerbers bei den Einzelgrundst. wird (wenn sie nicht etwa der Erwerber aus besonderen Gründen herbeiführt, wozu es einer Einzelauflassung nicht bedarf) erst mit dem Aufhören der BEinh. erforderlich. Begr. (95).

⁴⁹⁾ § 11 Abs. 2 Ziff. 2.

⁵⁰⁾ Z. B. wegen Befreiung vom Buchungszwange gemäß W. 13. Nov. 99 (GS. 519) Art. 1. Begr. (02).

⁵¹⁾ Ist der Grundbuchrichter im Zweifel, ob ein solches Grundst. zur BEinh. gehört, so kann er bei der AufstBeh. (Anm. 14) anfragen. Begr. (95).

⁵²⁾ § 16 enthielt ursprünglich eine Verweisung auf das vor 1. Jan. 00 in Geltung gewesene Grundbuchrecht; an die Stelle dieser Vorschr. sind nunmehr die entspr. Vorschr. des neuen Rechts, insbesondere des BGB. getreten (EG. BGB. Art. 4). Die neue Fassung des § 16 bringt diese Rechtsveränd. zum Ausdruck, u. zwar im Anschluß an BGB. § 1017 u. AG. BGB. Art. 37 I.

⁵³⁾ Abs. 1 stellt klar, daß die BEinh. eine Verrecht. ist, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschr. gelten, u. die daher nach ZPD. § 864 der Zwangsvollstr. in das unbewegl. Vermögen unterliegt. Zu diesen Vorschr. gehören im BGB. namentlich die sachenrechtl. Vorschr. über die Belastung der Grundst. mit Rechten sowie über Inhalt, Übertragung u. Aufhebung solcher Rechte — nicht die über das Eigentum an Grundst., namentlich dessen Inhalt (BGB. § 905 bis 918); hierüber: § 16 Abs. 2 —; ferner die auf Grundst. bezügl. Vorschr. des BGB., die sich außerhalb des Sachenrechts finden, z. B. § 566, § 581 Abs. 2 (Form des Pachtvertrages), § 1445, § 1821 Abs. 1 Ziff. 1 (Einwill. der Frau, Genehm. des Vormundschaftsgerichts); außerdem die Vorschr. des EG. BGB.; zu den von der Anwendung ausgeschlossenen Vorschr. gehört z. B. BGB. § 890 Abs. 1 (Anm. 28); ferner Anm. 6. Begr. (02). — Abweichungen des BEinhRechts vom BGB. Eger Anm. 78 IV. — Zu Abs. 2 BGB. § 925, 926, 985—1004.

schriften ergänzen oder abändern, sind sie neben diesen Vorschriften oder statt ihrer maßgebend⁵⁴⁾.

§. 17. Zur Eintragung einer Grundschuld oder Rentenschuld an einer Bahneinheit ist bei Privateisenbahnen die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich⁵⁵⁾.

§. 18⁵⁶⁾. Auf eine Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber⁵⁷⁾ finden die Vorschriften der §§. 9 und 16 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen⁵⁸⁾.
2. Zur Löschung der Hypothek für eine fällige Theilschuldverschreibung bedarf es der Vorlegung der Urkunde nicht, wenn der Bahneigentümer den Betrag der Forderung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hat⁵⁹⁾. Die Vorlegung eines Zinsscheins wird durch die in gleicher Weise erfolgte Hinterlegung seines Betrags ersetzt⁶⁰⁾.

Gründet sich der Löschantrag ganz oder theilweise auf Hinterlegung, so ist die Löschung öffentlich bekannt zu machen⁶¹⁾.

3⁶²⁾. Zu einer Eintragung auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung nach den §§. 11 bis 13 des Reichsgesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) bedarf es der Vorlegung der Urkunde nicht. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 2, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn eine

⁵⁴⁾ Da für jede VEinh. nur ein Recht gelten kann, ist bestimmt, daß das am Orte des in Abs. 3 bezeichneten Gerichts bestehende Recht für die ganze VEinh. gilt. Begr. (95).

⁵⁵⁾ Satz 1 der früheren Fassung, demzufolge eine Bahnpfandschuld auch auf Grund einer vor der Eintragung in das VGrBuch erklärten Bewilligung erfolgen konnte, ist wegen GrundbD. § 19, 40 in Verb. mit G. § 9 als entbehrlich gestrichen Begr. (02). Satz 2 ergänzt EißG. § 6, auf Grund dessen das Erfordernis der Genehm. für Hypotheken zweifellos ist (Glein Anm. 2), und ist auf Kleinb. nicht anwendbar.

⁵⁶⁾ Der bisherige § 18, nach welchem das dem Gläubiger einer Bahnpfandschuld zustehende Kündigungsrecht auch über die Dauer von 30 Jahren ausgeschlossen werden konnte, ist als nach der heutigen Rechtslage selbstverständlich gestrichen worden Begr. (02).

⁵⁷⁾ Die nach G. 19. Aug. 95 § 16 Satz 1 auf die VEinh. anzuwendenden preuß. Grundbuchgesetze ließen eine Hyp. für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht zu. Da aber das Kreditbedürfnis der Bahnen diese Zulassung forderte, wurde in das G. ein (vierter) Abschnitt (§ 20—31) aufgenommen, welcher die Ausgabe von „Theilschuldverschreib. auf den Inhaber“ behandelte. Das BGB. (§ 1187 bis 1189, 1195) füllte jene Lücke des allg. Rechts aus, ließ jedoch die Sondervorschr. des G. 19. Aug. 95 unberührt G. BGB. Art. 112 (oben Anm. 1). Der Vorbehalt des Art. 112 wurde durch das mit dem BGB. in Kraft getretene G. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen 4. Dez. 99 (R G B. 691) § 25 eingeschränkt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgeordneten Befriedigung dieser

Gläubiger aus den Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

Nunmehr ergab sich folgende Rechtslage:

- a) G. § 20—26 waren größtenteils durch BGB. u. ReichsGrundbD. entbehrlich geworden; ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung bestand nur für § 22 Satz 1, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 Satz 1 u. § 26.
- b) G. § 27—30 (betr. die Gläubigerversammlung) behielten nur noch insoweit Geltung, als sie nach § 57 Abs. 2 (der bisher. Fassung) bei der Zwangsliquid. anwendbar sind (§ 28—30); im übr. wurden sie durch G. 4. Dez. 99 ersetzt.

Demzufolge ist im neuen G. der ganze 4. Abschn. gestrichen worden; die Anwendbarkeit des allg. Reichsrechts ist durch den Eingang des § 18 ausgesprochen; die aufrechtzuerhaltenden abweich. Vorschr. sind mit § 31 Satz 2 u. 3 in dem neuen § 18 Abs. 1 zusammengefaßt; § 28—30 (oben b) sind als § 51—53 in den Abschn. Zwangsliquid. (jetzt Abschn. 5) verwiesen worden Begr. (02). — Anm. 110. — Ausführlich Eger Anm. 83 ff.

⁵⁸⁾ Die Bef. soll Ersatz dafür bieten, daß die Eintragung nicht auf den Schuldverschreib. vermerkt wird Begr. (02). Das Reichsrecht fordert die Bef. nicht. — § 57.

⁵⁹⁾ Die Vorschr. eripart das Aufgebotsverfahren, das sonst nach BGB. §. 1171, 1142 erforderlich wäre (auch HinterlegD. § 19 in der Fassung AG. BGB. Art. 84 II). Neuer Weg zur Löschung BGB. § 1189, G. 4. Dez. 99 § 1 Abs. 2, § 14. Begr. (02).

⁶⁰⁾ Ohne die Vorschr. würden nach GrundbD. § 44 die Zinsscheine vorgelegt werden müssen. Begr. (02).

⁶¹⁾ Bisher § 26.

⁶²⁾ Der Beschluß betrifft die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbes. Ermäß. des Zinsfußes oder Bewill. einer Stundung (G. 4. Dez. 99 § 11). „Urkunden“ sind Schuldverschreib. u. Zinsscheine.

für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Theile zerlegt ist⁶³).

§. 19. Sofern nach dem Erlöschen der Genehmigung die Bahneinheit fortbesteht⁶⁴), sind Verfügungen des Bahneigentümers über einzelne Bestandtheile der Bahneinheit den Bahnpfandgläubigern gegenüber unwirksam; jedoch finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, insbesondere die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entsprechende Anwendung⁶⁵). Das Recht der Bahnpfandgläubiger, die Unwirksamkeit einer Verfügung des Bahneigentümers geltend zu machen, erlischt mit der Schließung des Bahngrundbuchblatts⁶⁶).

Vierter Abschnitt. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen⁶⁷).

§. 20. Auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit finden die Vorschriften der Reichsgesetze sowie der zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Landesgesetze über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Maßgabe der §§. 21 bis 36 entsprechende Anwendung⁶⁸).

§. 21⁶⁹). Ist zur Zeit des Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung eines Gläubigers die Bahneinheit in dem Bahngrundbuche nicht eingetragen, so ist der Antrag vom Amtsgerichte der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) mitzutheilen, welche von Amtswegen das Ersuchen um Anlegung des Bahngrundbuchblatts in Gemäßheit der Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu stellen hat. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt bei Anlegung des Grundbuchblatts auf Grund des vorher gestellten Antrags mit dem Range, welcher der Zeit des Einganges des Antrags entspricht; mit dieser Zeit gilt die Sicherungshypothek in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus der Bahneinheit als entstanden.

§. 22⁷⁰). Für die Zwangsvollstreckung in die Bahn ist als Vollstreckungsgericht das zur Führung des Bahngrundbuchs berufene Amtsgericht ausschließlich zuständig. Die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

⁶³) Weicht ab von Grundb. §. 43. Begr. (02).

⁶⁴) Anm. 43.

⁶⁵) Bemeßl. Sachen HGB. § 366f., BGB. § 932ff., 1207f., Grundstücke (in der Regel wird der Sperrvermerk — § 15, Anm. 48 — die Pfandgläubiger schützen) BGB. § 892ff. Ferner BGB. § 142ff., 816.

⁶⁶) § 14.

⁶⁷) Inhalt: § 20—25 Zwangsvollstr. im allg., § 26—32 Zwangsversteig., § 33—36 Zwangsverwalt., § 37 Zwangsvollstr. in einzelne Gegenstände, § 38, 39 besondere Fälle. — Das ältere G. fußte auf dem G. betr. Zwangsvollstr. in das unbewegl. Vermögen 13. Juli 83 (G. 131); dieses ist aber durch ZPD. § 864—871, G. über die Zwangsversteig. u. die Zwangsverwalt. 20. Mai 98 (RG. 713) u. AG. dazu 23. Sept. 99 (G. 291) ersetzt worden. Nach G. § 16 Abs. 1 in Verb. mit ZPD. § 870 Abs. 1 finden jetzt auf BGinh. diese neuen Vorschr. über Zwangsvollstr. in Grundstücke entspr. Anwendung. Mit Rücksicht auf CG. ZwangsversteigG. § 2 Abs. 1 Satz 1:

Soweit in dem Einführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

in Verb. mit CG. BGB. Art. 112 (ob. Anm. 1) ist daher jetzt Abschn. 4 in der Weise angeordnet, daß in § 20 die neuen Gesetze grundsätzlich für anwendbar erklärt u. in § 21—37 die nötigen Ergänzungen und Änderungen bestimmt sind Begr. (02). — Für Teilschuldverschreibungen gelten die allgemeinen Vorschr., namentlich ZwangsversteigG. § 45 (Berücksicht. von Amts wegen bei Feststell. des geringsten Gebots), 114 (desgl. bei Aufstell. des Teilungsplans), 126, 135 ff. (Behandlung der sich nicht unter Vorlage der Schuldverschreib. meldenden Einzelgläubiger) Begr. (95), Gleim Anm. 2 zu § 32.

⁶⁸) § 20 ist (in Verb. mit § 38) der der neuen Rechtslage (Anm. 67) entsprechend umgearbeitete bisherige § 32 Abs. 1 Begr. (02). § 32 Abs. 2 bildet jetzt einen besonderen § (23).

⁶⁹) Entspr. dem bisher. § 33 unter Berücksicht. der durch ZPD. § 866, 867 geschaffenen Rechtslage. — § 13 Abs. 3; Kosten GerichtskostenG. (Weil. B.) § 69 Abs. 2.

⁷⁰) Entspr. dem bisher. § 35. In dessen Satz 2 war auf ZPD. § 755 Abs. 2, § 756 Abs. 2 verwiesen, an deren Stelle jetzt ZwangsversteigG. § 15, § 2 Abs. 2 getreten ist. Der Hinweis auf erstere Vorschr. — derzufolge die Zwangsversteig. eines Grundst. vom VollstrGericht auf Antrag angeordnet wird — erledigt sich durch § 20; letztere Best. betrifft die Bestellung des VollstrGerichts für den Fall, daß sich die Zwangsversteig. gegen mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken belegene (§ 10 Abs. 4) BG. Einheiten richtet Begr. (02).

§. 23⁷¹⁾. Die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung darf nach dem Erlöschen der für das Bahnunternehmen erteilten Genehmigung nicht mehr angeordnet werden. Ein zur Zeit des Erlöschens der Genehmigung anhängiges Verfahren ist aufzuheben.

§. 24⁷²⁾. Wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer nicht im Bahngrundbuch eingetragenen Bahn beantragt, so bedarf es der Anlegung des Bahngrundbuchs nur dann, wenn nach §. 128 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher einzutragen ist. In diesem Falle erfolgt die Anlegung auf das nach §. 130 des Reichsgesetzes zu stellende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts. Bei der Anlegung wird in den Titel die im §. 11 Abs. 1 bezeichnete Beschreibung des Bahnunternehmens aufgenommen. Die Aufnahme der übrigen nach §. 11 erforderlichen Angaben erfolgt auf Ersuchen der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ (§. 13 Abs. 2 und 3), welcher von der erfolgten Anlegung seitens des Grundbuchrichters Mittheilung zu machen ist.

Wird im Laufe des Verfahrens der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung das Bahngrundbuch angelegt, so ist die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bei der Anlegung von Amtswegen einzutragen. Zu diesem Zwecke hat das Vollstreckungsgericht von der Stellung eines solchen Antrags dem Grundbuchrichter Mittheilung zu machen.

§. 25⁷³⁾. An unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen und Rechten, welche zu mehreren Bahnen desselben Eigenthümers gehören, bestimmt sich das Antheilsverhältniß durch das Verhältniß der im letzten Geschäftsjahre vor der Beschlagnahme auf den einzelnen Bahnen zurückgelegten Wagenachskilometer, soweit nicht aus dem Bahngrundbuch ein anderes Verhältniß sich ergibt; liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so finden die Vorschriften des §. 13 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung⁷⁴⁾. Ist die Zahl der Wagenachskilometer nicht buchmäßig festzustellen, so wird das Antheilsverhältniß durch das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ bestimmt.

§. 26⁷⁵⁾. Für das Recht auf Befriedigung aus der Bahneinheit gelten die Vorschriften des §. 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und die Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) mit folgenden Maßgaben:

1. Die nach den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes begründeten Ansprüche auf Entschädigung gewähren ein Recht auf Befriedigung nach den im §. 10 Nr. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen. Das Recht erlischt, wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb eines Jahres nach der Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde⁷⁶⁾ gerichtlich geltend gemacht und bis zur Anordnung des Vollstreckungsverfahrens verfolgt wird.
2. Das im §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes bezeichnete Recht auf Befriedigung steht

⁷¹⁾ Bisher § 32 Abs. 2. — Einzig zulässige Zwangsvollst. Maßnahme bleibt dann die Zwangsliquid. (Abschn. 5) Begr. (95). — § 3.

⁷²⁾ Entspr. dem bisher. § 34. — Die Zw. Verw. kann ohne Anlegung des BGrBuchs durchgeführt werden; ebenso die Zw. Versteig. dann, wenn der Ersteher den ganzen Kaufpreis bar zahlt Begr. (95). — Kosten Veil. B § 69 Abs. 2.

⁷³⁾ Entspr. dem bisher. § 36. — Nach § 20 in Verb. mit Zw. Versteig. § 20 ff., 146 ff. wird durch die Anordn. der Zw. Versteig. oder Zw. Verw. der B. Einh. dem Bahneigent. das Verfügungsrecht über die Bestandteile entzogen. Für den Fall, daß Bestandteile einer B. Einh. zugleich zu einer anderen B. Einh. gehören, bedarf es deshalb einer Best. darüber, welcher Anteil jeder B. Einh. an diesen Bestandteilen zusteht Begr. (95). Auf Gegenstände usw., die zweifellos nur einer B. Einh. zugehören, z. B. Grundstücke, die durch Verzeichnung auf dem Titel eines BGrBuchsbl.

Teile einer bestimmten B. Einh. geworden sind, bezieht sich § 25 nicht; Kennzeichen hierfür bei beweglichen Gegenständen (z. B. Fonds, Forderungen) Gleim Anm. 1 zu § 36. Für die Best. des Antheilsverhältnisses entscheidet in erster Linie das BGrBuch (§ 11 Abs. 2 Ziff. 4).

⁷⁴⁾ § 13 Abs. 3 bestimmt:

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

⁷⁵⁾ § 26 ist der bisher. § 37, dem das Zw. Vollstr.-G. 13. Juli 83 § 24—30 zugrunde lag, angepaßt dem neuen Rechte. § 26 gilt nur für die Zw. Versteig.; Zw. Verw. § 36.

⁷⁶⁾ § 6 Abs. 2.

denjenigen zu, welche sich dem Eigenthümer der Bahn für den Betrieb zu dauerndem Dienste verbunden haben⁷⁷⁾).

3. Das im §. 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes bezeichnete Recht auf Befriedigung gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge, die Ansprüche auf Entrichtung:

- a) der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die auf den zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken haften;
- b) der zur Staatskasse fließenden Abgaben für den Bahnbetrieb sowie der in Artikel 3 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die in Ansehung der zur Bahneinheit gehörenden Grundstücke zu entrichten sind⁷⁸⁾;
- c) der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Artikel 2 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die für den Bahnbetrieb oder in Ansehung der zur Bahneinheit gehörenden Grundstücke zu entrichten sind⁷⁸⁾.

4. Nach den im §. 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen gewähren ein Recht auf Befriedigung die Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, welche innerhalb des letzten Jahres im gegenseitigen Bahnverkehre von einem anderen Bahnunternehmer ausgelegt oder für ihn erhoben oder für die Benutzung von Fahrbetriebsmitteln zu entrichten sind (Abrechnungsforderungen)⁷⁹⁾.

§. 27. Bei dem Antrag auf Zwangsversteigerung bedarf es der Beifügung eines Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle (Artikel 4 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899) hinsichtlich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke nicht⁸⁰⁾.

§. 28. Die Terminsbestimmung soll zur Bezeichnung der Bahneinheit eine den wesentlichen Inhalt der Genehmigung wiedergebende Beschreibung der Bahn enthalten⁸¹⁾.

§. 29. Die Terminsbestimmung muß auch durch mindestens einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden⁸²⁾.

§. 30. Vor Feststellung der Versteigerungsbedingungen ist die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ zu hören⁸³⁾.

§. 31. Ist der Werth der Bahneinheit festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach Anhörung der Bahnaufsichtsbehörde⁸⁴⁾.

§. 32⁸⁵⁾. Die Ertheilung des Zuschlags erfolgt unter der Bedingung, daß für die Person des Ersteherers die staatliche Genehmigung zum Erwerbe der Bahn beigebracht wird. Wird die Genehmigung verweigert, so hat das Gericht den Beschluß, durch den der Zuschlag ertheilt ist, aufzuheben und den Zuschlag zu verfallen. Der neue Beschluß ist allen Beteiligten zuzustellen; eine Verkündung findet nicht statt. Die Zustellung des Beschlusses wirkt wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens.

⁷⁷⁾ Darunter fällt das gesamte Bahndienstpersonal, auch z. B. ein angestellter Bahn- (nicht Krankentassen-) Arzt; Voraussetzung ist persönliche Dienstleistung des sich Verbindenden (nicht z. B. vertragmäßige Verpflichtung eines Unternehmers zu Arbeiten für den Bahnbetrieb); Vorbehalt der Kündigung schließt nicht die Eigenschaft des Dienstes als eines dauernden aus. Gleim Anm. 3 zu § 37.

⁷⁸⁾ Zur Staatskasse sind zu entrichten: von Privateisenbahnen die Eisenbahnabgabe (IV 4 d. B.), von natürl. Personen, Aktiengesell. usw. die Staatseinkommensteuer. Kommunalabgaben: Gemeindeeink. St. der Privateisenbahnen u. der Kleinb. nach KommAbgG. (IV 5 d. B.) § 33, Gewerbesteuer der Kleinb. nach KommAbgG. § 23 u. KleinbG. § 40, Gemeindeabg. vom Grundbesitz nach KommAbgG. § 24, Kreissteuer in Gutsbezirken. Gleim Anm. 4 zu § 37.

⁷⁹⁾ Soweit sie nicht im Abrechnungswege geltig werden Gleim Anm. 5 zu § 37. — Letztes Jahr: § 25 Satz 1.

⁸⁰⁾ Bisher § 42. — ZwVersteigG. § 16.

⁸¹⁾ § 28 (bisher § 44 Abs. 2) ersetzt ZwVersteig-

G. § 38, soweit dieser die Angabe der Größe des Grundst. vorschreibt, und hat — wie § 38 u. AG. Art. 20 — nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschr. Begr. (02).

⁸²⁾ Bisher § 61 Abs. 2 Satz 2, des Zusammenhangs wegen in Abschn. 4 verfehlt; daß für die Bef. im übr. ZwVersteigG. § 39, 40 maßgebend ist, folgt aus § 20. Begr. (02). — § 57.

⁸³⁾ Den § 30, 32 (bisher 43, 45) liegt die Erwägung zugrunde, daß es für den Ersteher außer dem Zuschlag in der ZwVersteig. noch der staatlichen Genehm. zum Betriebe der Bahn bedarf, u. zwar bei Privateisenbahnen der Konzession nach EisG. § 1, bei Kleinb. der Genehm. nach KleinbG. § 2. Näheres Gleim Anm. 1 zu § 43.

⁸⁴⁾ § 31 ist neu u. entspricht AG. ZwVersteigG. Art. 21 sowie dem, was sich aus G. 13. Juli 83 § 41 ergab Begr. (02). — ZwVersteigG. § 64, 112; EG. § 11; AG. Art. 8. — Anm. 14.

⁸⁵⁾ Bisher § 45, dem neuen Rechte, insbesondere ZwVersteigG. § 86 angepaßt. Eger Anm. 139 vermißt die Best. einer Frist für die Vorbringung der Entsch. über die staatl. Genehm. — § 3 Abs. 2. — Anm. 83.

Der Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses ist erst dann zu bestimmen, wenn die Genehmigung zum Erwerbe der Bahn beigebracht ist.

§. 33⁸⁶⁾. Mit dem Antrag auf Zwangsverwaltung ist von dem Antragsteller eine Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ beizubringen, daß die Einkünfte aus der Zwangsverwaltung den Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Ausgaben und Ansprüche aus der Verwaltung voraussichtlich entsprechen werden, oder es ist eine nach den Erklärungen der Bahnaufsichtsbehörde voraussichtlich hierzu ausreichende Deckung zu gewähren.

§. 34⁸⁷⁾. Wird über das Vermögen des Bahneigentümers das Konkursverfahren eröffnet, so ist die Zwangsverwaltung auch dann anzuordnen, wenn die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ das Vollstreckungsgericht um die Anordnung derselben ersucht. Dies Ersuchen ist nur dann zu stellen, wenn die Einkünfte aus der Zwangsverwaltung den Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Ausgaben und Ansprüche aus der Verwaltung voraussichtlich entsprechen werden.

§. 35⁸⁸⁾. Die in den §§. 150, 153 und 154 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Gerichte zugewiesene Thätigkeit steht der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ zu. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann für die Geschäftsführung der Verwalter und die denselben zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§. 36⁸⁹⁾. Bei der Vertheilung der Ueberschüsse der Zwangsverwaltung sind die im §. 26 Nr. 1 und 4 bezeichneten Ansprüche nach der dort bestimmten Rangordnung in ihrem ganzen Betrage zu berücksichtigen.

Vor den im §. 10 Nr. 5 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen sind die während des Verfahrens fällig werdenden Forderungen aus Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber zu berücksichtigen, soweit die Berücksichtigung nicht aus statutenmäßig dazu bestimmten Fonds, die nicht zur Bahneinheit gehören, erfolgt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn den Forderungen fällige Bahnpfandschulden vorgehen oder die Zwangsversteigerung angeordnet oder das Konkursverfahren eröffnet ist.

§. 37⁹⁰⁾. Eine Zwangsvollstreckung in andere, als die im Reichsgesetze vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebmitteln (Reichs-Gesetzbl. 131)⁹¹⁾ bezeichneten, zur Bahneinheit gehörigen Gegenstände findet nur statt, soweit die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴⁾ bescheinigt, daß die Vollstreckung mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar ist⁹²⁾.

Solange nach dem Erlöschen der Genehmigung die Bahneinheit fortbesteht, kann die Zwangsvollstreckung in die zu ihr gehörigen Gegenstände nur von einem Gläubiger betrieben werden, der auf Grund eines den Bahnpfandgläubigern gegenüber wirksamen

⁸⁶⁾ Bisher § 38. — ZwVersteigG. § 146, 16.

⁸⁷⁾ Bisher § 39. — Da die Konkursöffnung nicht das Erlöschen der Genehm. zur Folge hat, muß der Aufseh. die Möglichkeit offen bleiben, den ohne ihre Mitwirkung bestellten Konkursverwalter von der Betriebsleitung auszuschließen; formelle Handhabe hierfür bietet KonkD. § 25. Die Befugnis anderer Berechtigter, die Anordnung der ZwVerw. herbeizuführen, bleibt unberührt Begr. (95). — § 35.

⁸⁸⁾ Entspr. dem bisher. § 40. — Die in Satz 1 angezogenen Best. betreffen Bestell. des Verwalters u. Übergabe des Bahnunternehmens an ihn; Anweis. u. Beaufsicht. des B., Festsetz. der Vergütung, Auferlegung einer Sicherheit, Verhäng. v. Ordnungsstrafen, Entlassung; Entgegennahme der Rechnungsleg. u. Mitteil. der Rechnung an Gläubiger u. Schuldner.

⁸⁹⁾ Entspr. dem bisher. § 41. — Die allg. Rangordnung, vorbehaltlich der Vorschr. des § 36, bestimmt sich nach ZwVersteigG. § 155, § 10 ff. Ausführlich Eger Anm. 153.

⁹⁰⁾ § 37 entspr. dem bisher. § 47 u. weicht in Abf. 1, 2 von § 47 Abf. 1 u. Abf. 2 Satz 1, 2 sachlich nicht ab. § 37 bezieht sich nur auf ZwVollstr.

wegen Geldforderungen, u. zwar in einzelne zur VEinh. gehörige (bewegl. oder unbewegl.) Gegenstände. Die ZwVollstr. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (ZPD. § 883 ff.) ist für Grundstücke durch G. § 6 geordnet; im übr. gelten die Vorschr. des allg. Rechts, so lange nicht durch Beschlagnahme der VEinh. dem Verfügungsrechte des Eigentümers ein Ziel gesetzt ist (Anm. 73) Begr. (95).

⁹¹⁾ VI 6 d. B.

⁹²⁾ Abf. 1 behandelt die Zulässigkeit der Zw.=Vollstr. für die Zeit des Bestehens der Genehm. (§ 3 Abf. 1). Hier ist die Rücksicht auf die Betriebsfähigkeit des Unternehmens maßgebend. Der Abf. bezieht sich auf alle zur VEinh. gehör. Gegenstände bei Kleinbahnen u. auf diejenigen zur VEinh. gehör. Gegenstände bei Privateisenbahnen, die nicht durch G. 3. Mai 86 der ZwVollstr. gänzlich entzogen sind. — Wird die Bescheinigung von der Behörde verlag, so findet nur die ZwVollstr. in die VEinh. als ganzes statt. — Was zur VEinh. gehört, ist im Streitfalle gemäß ZPD. § 766 durch das Gericht (aber Anm. 15) zu entscheiden Begr. (95). — § 54.

Rechtes Befriedigung aus den Gegenständen zu suchen berechtigt ist⁹³). Durch diese Bestimmung werden die Gegenstände im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen⁹⁴).

⁹⁵) In den Fällen der Absätze 1 und 2 endigt mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung die Zugehörigkeit des Gegenstandes zur Bahneinheit, unbeschadet der an ihm vorher begründeten Rechte. Mit der Aufhebung der Vollstreckungsmaßregel wird der Gegenstand wieder Bestandtheil der Bahneinheit. Das Gleiche gilt von dem Erlöse, soweit er dem Bahneigentümer zufällt.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten mit den Aenderungen, die sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, auch für Bahneinheiten⁹⁶).

§. 39⁹⁷). Die in den §§. 21 und 47 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 vorgesehenen öffentlichen Versteigerungen erfolgen nach den für die Zwangsversteigerung der Bahn geltenden Vorschriften. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Ist eine Bahn, für welche die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs noch nicht erteilt ist, nicht im Bahngrundbuch eingetragen, so hat die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) bei Stellung des Antrags auf Zwangsversteigerung zugleich um die Anlegung des Bahngrundbuchblatts zu ersuchen.

Fünfter Abschnitt. Zwangsliquidation⁹⁸).

§. 40⁹⁹). Nach Erlöschen der Genehmigung für das Bahnunternehmen ist auf Antrag von dem Amtsgerichte, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, zur abgeordneten Befriedigung der Bahnpfandgläubiger aus den einzelnen Bestandtheilen der Bahneinheit die Zwangsliquidation zu eröffnen.

Zu dem Antrag ist jeder Bahnpfandgläubiger sowie der Bahneigentümer und, wenn über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, der Konkursverwalter berechtigt.

⁹³) Nach dem Erlöschen der Genehm. (§ 3 Abs. 1) entscheidet nur noch die Rücksicht auf die BPF-Gläubiger. Näheres Begr. (95) u. Gleim Anm. 2 zu § 47. — § 19.

⁹⁴) KonkursD. § 1, G. 3. Mai 86, Abs. 2.

⁹⁵) Abs. 3 (der umgearbeitete § 47 Abs. 2 Satz 3) trägt dem Umstande Rechnung, daß ZP.D. § 864 (abweichend von § 757 älterer Fassung) die der ZwVollstr. in das unbewegl. Vermögen unterliegenden Gegenstände bestimmt, u. daß es zweifelhaft ist, ob die Landesgesetzgebung geneigt ist, in Gegenstände, die zur VEinh. gehören, trotzdem eine gesonderte ZwVollstr. zuzulassen. Zur Vermeidung dieses Zweifels setzt Abs. 3 fest, daß für die Dauer einer derartigen gesonderten ZwVollstr. der betroffene Gegenstand aus der VEinh. ausscheidet Begr. (02).

⁹⁶) § 38 ist neu eingefügt u. ersetzt den bisher. § 32, soweit dieser den Abschn. 3 des G. 13. Juli 83 für anwendbar erklärte; § 38 entspricht AG. ZwVersteigG. Art. 22. Begr. (02). — Die angezogenen § 172—184 betreffen ZwVersteig. u. ZwVerwalt. auf Antrag des Konkursverwalters, zur Deckung von Nachlassverbindlichkeiten u. zur Aufhebung einer Gemeinschaft.

⁹⁷) § 39 entspr. dem bisher. § 46, nur ist Abs. 1 Satz 3 nach dem Vorgange von ZwVersteigG. § 169 Abs. 1 eingefügt Begr. (02). — § 39 bezieht sich nicht auf Kleinb.; für diese gilt KleinbG. § 23 ff. — Für EißG. § 21 genügt Antrag des Min.; für § 47 ist gerichtl. Auspruch, daß die Konzession verwirkt sei, erforderlich Gleim Anm. 1 zu § 46; Eger Anm. 167 IV fordert auch für § 21 gerichtl. Auspruch. — Schmöckel in CC. XI 287, 362. —

Abf. 2 bezieht sich nur auf EißG. § 21 Begr. (95); a. M. Eger Anm. 107.

⁹⁸) Inhalt: § 40—43 Eröffnung u. deren Wirkungen, § 44, 45 Liquidator u. Gläubigerauschuß, § 46—48 Verwertung der Masse, § 49—53 Beendigung. Abschn. 5 ist (mit unwesentl. Aenderungen) der bisher. Abschn. 6; sein Inhalt ist durch die neuere Reichsgesetzgebung nicht berührt BGB. Art. 112 (Anm. 1), G. 4. Dez. 99, § 25 (Anm. 57). Begr. (02). — Der Abschnitt ordnet ein dem Konkursverf. nachgebildetes Zwangsverfahren zur gemeinsamen Befriedigung der Bahnpfandgläubiger an, das in der Zeit zwischen Erlöschen der Genehm. (§ 3) u. Schließung des GrVBlatts (§ 14) eingeleitet werden kann. Für diese Zeit besteht die VEinh. fort (§ 3 Abs. 1 Satz 2), ist eine Verfügung des Bahneigent. über ihre Bestandteile den BPF-Gläubigern gegenüber unwirksam (§ 19), eine ZwVersteig. oder ZwVerwalt. der VEinh. unzulässig (§ 23), eine ZwVollstreck. in einzelne Bestandteile der VEinh. nur beschränkt zulässig (§ 37). Eine Verwirklichung der an der VEinh. — u. im allg. auch der an ihren einzelnen Teilen — bestehenden Pfandrechte erfolgt also nur im Wege der ZwLiquidation (§ 43) Gleim Anm. 1 zu § 48. — Gebühren Verh. B § 134.

⁹⁹) Bisher § 48. — Voraussetzung für den Antrag ist nur das Erlöschen der Genehm. u. der Eintrag von BPF-Schulden im GrVBuch, nicht etwa Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers Gleim Anm. 1 zu § 48. Antragsberechtigt ist nicht die Aufsichtsbeh. Gleim Anm. 2. Die Konkursöffnung schließt nach KonkD. § 4, 47 ff. das ZwangsliqVerfahren nicht aus. Eger Anm. 172.

§. 41¹⁰⁰). Der Beschluß, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist öffentlich bekannt zu machen. Die ihrem Wohnorte nach bekannten Bahnpfandgläubiger sollen von dem Beschlusse benachrichtigt werden. Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§. 42¹⁰¹). Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Bahnpfandgläubiger sowie dem Bahneigentümer oder Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Zivilprozessordnung (§§. 577, 568 bis 575) zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§. 41).

§. 43. Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation können die einzelnen Bahnpfandgläubiger ihr Recht nicht selbständig geltend machen¹⁰²).

§. 44¹⁰³). Zugleich mit der Eröffnung der Zwangsliquidation ernennt das Gericht einen Liquidator und beruft eine Versammlung der Bahnpfandgläubiger zur Bestellung eines Ausschusses von mindestens zwei Mitgliedern.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung¹⁰⁴) derselben unter Angabe des Zweckes. Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Wahlen erfolgen nach relativer Mehrheit, andere Beschlußfassungen nach absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger. Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Forderungen berechnet. Die Inhaber von Theilschuldverschreibungen müssen dieselben nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 45¹⁰⁵). Der Name des Liquidators ist öffentlich bekannt zu machen¹⁰⁴). Ihm ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Bestellung zu ertheilen, welche er bei Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzureichen hat.

Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger und dem Bahneigentümer oder Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt. Das Gleiche gilt für eine den Mitgliedern des Ausschusses bewilligte Vergütung, wenn über die Höhe derselben eine Einigung mit der Versammlung der Bahnpfandgläubiger und dem Bahneigentümer oder Konkursverwalter nicht erzielt wird.

Der Liquidator steht unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark festsetzen und ihn auf Antrag des Gläubigerausschusses oder des Bahneigentümers oder Konkursverwalters wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen entlassen. Vor der Entscheidung ist der Liquidator zu hören.

Gegen die in diesem Paragraphen bezeichneten Entscheidungen des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Zivilprozessordnung (§§. 568 bis 575) statt. Die Beschwerde gegen die Entlassung eines Liquidators ist die sofortige (§. 577).

§. 46¹⁰⁶). Der Liquidator hat die Verwerthung aller Bestandtheile der Bahneinheit vorzunehmen. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Grundstücken kann durch den Liquidator betrieben werden, ohne daß er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Zur Veräußerung von Grundstücken aus freier Hand bedarf der Liquidator der Genehmigung des Ausschusses der Bahnpfandgläubiger sowie der Zustimmung des Bahneigentümers oder Konkursverwalters.

§. 47. Wird einem Unternehmer die Genehmigung zum Fortbetriebe des Bahnunternehmens ertheilt, so kann der Liquidator mit Zustimmung des Ausschusses der Bahn-

¹⁰⁰) Bisher § 49. — § 42, 43, § 48 Abs. 2. — Bekanntmachung § 57.

¹⁰¹) Bisher § 50.

¹⁰²) Bisher § 51. — KonkD. § 126. — Andere Pfandgläubiger § 37 Abs. 2.

¹⁰³) Bisher § 52. — Die Best. des G. über Liquidator u. Gläubigerausschuß sind den Vorschr. der KonkD. über KonkVerwalter u. Gläubigerausschuß (§ 78—92) nachgebildet, weichen aber von ihnen mehrfach ab.

¹⁰⁴) § 57.

¹⁰⁵) Bisher § 53.

¹⁰⁶) Bisher § 54. — Soweit der Liquidator zur Veräuß. von Bestandteilen des Besitzes derselben bedarf, kann er dessen Einräumung vom Besitzer (Eigentümer, Konkursverwalter usw.) verlangen; die freihänd. Veräuß. einer Sache durch den Liquid. ist eine Maßregel der Zw.-Vollstr. u. kann deshalb nach KonkD. § 4 Abs. 2 (in Verb. mit GG. BGB. Art. 112) landesgesetzlich geregelt werden Vegr. (95). — „Wichtigere Fälle“ Eger Anm. 202.

pfandgläubiger sowie des Bahneigenthümers oder Konkursverwalters die noch vorhandenen Bestandtheile der Bahneinheit als Einheit nach den im §. 16 bezeichneten Vorschriften veräußern¹⁰⁷).

§. 48¹⁰⁸). So oft aus der Verwerthung von Bestandtheilen der Bahneinheit hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung vorzunehmen. Die Kosten und Ausgaben der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Bei der Vertheilung bestimmen sich die Beteiligte und die Rangordnung, nach welcher ihre Ansprüche ein Recht auf Befriedigung gewähren, nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften¹⁰⁹); an die Stelle der Beschlagnahme tritt die im §. 41 Satz 1 bestimmte Bekanntmachung. Die im §. 26 Nr. 1 bezeichneten Entschädigungsansprüche gewähren nur ein Recht auf Befriedigung aus dem einzelnen Grundstücke. Die Vertheilungen an die Bahnpfandgläubiger erfolgen, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, auf Grund des Bahngrundbuchs.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Bahneigenthümer oder Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Beteiligte zu hinterlegen.

§. 49¹¹⁰). Nach der letzten Vertheilung und nach der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den von dem Liquidator und dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger gestellten Antrag das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 568 bis 575) statt.

Die Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen¹⁰⁴).

§. 50¹¹⁰). Das Gericht hat die Einstellung der Zwangsliquidation zu beschließen, wenn die Bahnpfandgläubiger der Einstellung zustimmen. Die Vorschriften des §. 49 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Für die Inhaber von Theilschuldverschreibungen kann die Zustimmung nach Maßgabe der §§. 51 bis 53 durch Beschluß einer Versammlung der Gläubiger ertheilt werden.

§. 51¹¹⁰). Die Versammlung wird durch das Gericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, berufen. Die Berufung findet statt, wenn sie unter Angabe des Zweckes, sowie unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages von Gläubigern, deren Theilverschreibungen zusammen den fünfundzwanzigsten Theil des Betrages der Bahnpfandschuld darstellen, oder von dem Eigenthümer der Bahn oder dem Konkursverwalter beantragt oder wenn sie von der Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) verlangt wird.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung¹⁰⁴) unter Angabe des Zweckes.

Gegen den die Berufung ablehnenden Beschluß des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 568 bis 575) statt.

§. 52¹¹⁰). Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn die Mehrzahl der im Termin anwesenden Gläubiger ausdrücklich zustimmt

¹⁰⁷) Bisher § 55. — Die Verwertung der Bahn als ganzes in der Liquid. ist nur im Falle des § 47 gestattet (Glein Anm. 1 zu § 55).

¹⁰⁸) Entspr. sachlich dem bisher. § 56. Ein gerichtl. Verteilungsverf. findet nicht statt (Abs. 1, 3). Die nicht aus dem BGrBuch ersichtl. Ansprüche sind anzumelden; Gläubiger, die mit dem Verteilungsplane nicht einverstanden sind, können auf Feststellung ihrer Rechte klagen u. gegen die Auszahlung des Erlöses eine einstweilige Verf. erwirken (Begr. (95). — Zu Abs. 4 Eger Anm. 216.

¹⁰⁹) § 26.

¹¹⁰) § 49—53 behandeln die Beendigung der ZwLiquid. — nach welcher das BGrBuchblatt zu schließen ist (§ 14) und die BGrBuch. aufhört (§ 3 Abs. 1) — durch Aufhebung nach ihrem Abschlusse (§ 49; vgl. KonkursD. § 163) oder durch Einstellung (§ 50—53; vgl. KonkursD. § 202 ff.). Sie

entspr. sachlich dem bisher. § 57. Letzterer bestimmte in Abs. 2 Satz 2, daß auf die Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreib. (zur Einstellung) die Vorschr. der § 28—30 Anwendung finden; da aber diese § 28—30 jetzt nur noch für die ZwLiquid. Geltung haben, im übr. jedoch durch G. 4. Dez. 99 aufgehoben sind, hat die Novelle sie (als § 51—53) in den die ZwLiquid. behandelnden Abschnitt herübergenommen (Anm. 57); von G. 4. Dez. 99 weichen sie namentl. darin ab, daß sie die Berufung der Gläubigerversammlung dem Gerichte zuweisen u. die gerichtl. Bestätigung des Versamml. Beschlusses fordern (Begr. (92). — § 50 Abs. 2 bezieht sich nur auf Inhaber von Teilschuldverschreib.; im übrigen kann jeder einzelne BGrGläubiger der Einstellung widersprechen.

und die Gesamtsumme der Theilschuldbeträge der Zustimmungen wenigstens zwei Drittheile der Gesamtsumme der Bahnpfandschuld beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 53¹¹⁰). Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung des Gerichts; vor der Bestätigung ist die Bahnaufsichtsbehörde¹⁴) zu hören. Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der §§. 181, 184 Abs. 2, 185, 186 Nr. 1, 188, 189, 193, 195, 196 der deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung steht jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung zu. Der rechtskräftig bestätigte Beschluß ist in Ausfertigung zu den Grundakten der Bahn zu bringen.

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen¹¹¹).

§. 54. Wenn ein Anderer als der Eigenthümer einer Bahn den Betrieb auf derselben kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt¹¹²), so gehört dies Nutzungsrecht in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des vierten Abschnitts dieses Gesetzes als Zwangsverwaltung durch Ausübung des Nutzungsrechts.

Die Zwangsvollstreckung in das Nutzungsrecht umfaßt auch die im §. 4 bezeichneten Gegenstände, soweit sie dem Nutzungsberechtigten gehören. Auf die Zwangsvollstreckung in einzelne dieser Gegenstände findet die Vorschrift des §. 37 Abs. 1 Anwendung.

§. 55. Bei Bahnen, welche nur zum Theil im Gebiete des Preussischen Staates liegen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht durch Staatsvertrag ein Anderes bestimmt ist, auf die im preussischen Gebiete befindlichen Bestandtheile Anwendung¹¹³).

§. 56. Auf die Beschwerde gegen die nach diesem Gesetze den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen zustehenden Beschlüsse und Verfügungen findet der §. 52 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) Anwendung¹¹⁴).

§. 57. Die in diesem Gesetze angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch mindestens einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter.

§. 58. Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Justizminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

¹¹¹) Der letzte Abschn. des G. enthielt bisher als 7. Abschn. außer den jetzigen § 54—58 (bisher § 58—61 u. 66) in § 62, 63 Übergangsvorschr. u. in § 64 Vorschr. zur Ergänzung des Gerichtskosten-G.; an Stelle der letzteren Vorschr. sind, soweit sie noch Bedeutung behalten haben, die in Beilage B abgedruckten § 69, 134 des neuen Gerichtskosten-G. getreten Begr. (02).

¹¹²) Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3, § 37 Abs. 1 ist bewegl. Betriebsmaterial durch das G. nur insoweit vor Zugriffen Dritter geschützt, als es dem Bahneigent. gehört. § 54 behnt diese Sicherung auf den Fall aus, daß ein anderer den Betrieb kraft eigenen Nutzungsrechts — d. h. für eigene Rechnung (Gleim Anm. 1 zu § 58) u. mit staatl. Genehm. (§ 54 Abs. 2 in Verb. mit § 37 Abs. 1) — ausübt. Bez. der ZwVollstr. erklärt alsdann § 54 das Nutzungsrecht für einen Gegenstand des unbewegl. Vermögens, also für eine der BEinh. ähnliche Einheit, mit der Maßgabe, daß die ZwVollstr. nur als ZwVerwaltung (nicht als ZwVersteig.) stattfindet. — ZPD. § 871:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein anderer als der Eigenthümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften der Reichsgesetze geregelt ist.

¹¹³) Bisher § 59. — Die Anwendung des G. würde schon durch die Best. eines Staatsvertrags dahin ausgeschlossen werden, daß die Aufsicht über die preussische Teilstrecke dem fremden Staate zusteht (Gleim Anm. 1 zu § 59. Gegen die Vorschr. des G. Eger Anm. 245).

¹¹⁴) Bei Privateisenbahnen ist der Min. die Beschwerdeinstanz.

Beilagen zum Gesetz über die Bahneinheiten.

Beilage A (zu Anmerkung 27).

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 11. November 1902, betr. die Bahngrundbücher (MBl. 275, GBl. 557).

Auf Grund des § 9 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bahneinheiten (Bekanntmachung vom 8. Juli 1902, Gesetz-Samml. S. 237) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Auf die Einrichtung und die Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Minist.-Bl. S. 349) entsprechende Anwendung, soweit nicht im Gesetz oder nachstehend ein anderes bestimmt ist.

§ 2. Das Bahngrundbuch wird für den ganzen Amtsgerichtsbezirk eingerichtet.

§ 3. Für die Einrichtung der Grundbuchblätter ist das beigelegte, mit Probeeintragungen versehene Formular¹⁾ maßgebend. Jedes Blatt besteht aus dem Titel (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes) und drei Abteilungen.

§ 4. Der Titel enthält die Aufschrift, in der das Amtsgericht zu bezeichnen ist und die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben sind, und sechs Abschnitte, die für die im Gesetze vorgeschriebenen Angaben über den Bestand der Bahneinheit bestimmt sind.

§ 5. Ist bei der Eintragung eines Bahnunternehmens die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs noch nicht erteilt, so ist dies in dem Abschnitte II des Titels (Beschreibung des Bahnunternehmens) zu vermerken; nach Erteilung der Genehmigung ist der Vermerk zu löschen.

In demselben Abschnitt ist anzugeben, ob das Unternehmen eine Privateisenbahn oder eine Kleinbahn ist.

§ 6. In dem Abschnitte III des Titels (Länge der Bahnstrecken) ist unter c die Länge nur solcher Bahnstrecken oder ihrer Teile zu vermerken, die in ihrer ganzen Längenausdehnung zugleich auf eigenem und auf fremdem Grund und Boden belegen sind, z. B. wenn als Bahnkörper teils eine im fremden Eigentume stehende Straße, teils ein neben der Straße liegendes, vom Bahneigentümer erworbenes Gelände dient.

Liegen nur kleinere Teile der Bahnstrecke, wie z. B. Wegeüberführungen, auf fremdem Grund und Boden, während im übrigen die Bahnstrecke im Eigentume des Bahnunternehmers steht, so hat die Eintragung der Streckenlänge nur unter a zu erfolgen. Ebenso ist die Streckenlänge nur unter b einzutragen, wenn bei einer auf fremdem Grund und Boden belegenen Bahnstrecke einzelne kleinere Teile im Eigentume des Bahnunternehmers stehen.

Bei jeder Eintragung unter c ist das ungefähre Verhältnis der Flächen auf eigenem zu denen auf fremdem Grund und Boden anzugeben.

§ 7. Werden in dem Grundbuch über ein im Abschnitte VI des Titels verzeichnetes Grundstück (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) Veränderungen eingetragen, welche die in das Bahngrundbuch aufzunehmenden Angaben berühren, so hat das Grundbuchamt dem das Bahngrundbuch führenden Amtsgerichte behufs Vermerkes der Veränderungen im Abschnitte VI des Titels des Bahngrundbuchs Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung und der Vermerk der Veränderungen im Bahngrundbuch erfolgen kostenfrei.

§ 8. Werden mehrere selbständige Bahneinheiten auf einem Grundbuchblatt eingetragen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, § 4 der Grundbuchordnung), so erfolgen die Angaben über den Bestand der Bahneinheiten für jede von ihnen auf einem besonderen Titelformular. Die Bahneinheiten erhalten fortlaufende, unter der Aufschrift einzutragende Nummern. In der Aufschrift des Titels ist bei der ersten Bahneinheit auf die folgenden zu verweisen; bei den letzteren ist hinter der Nummer des Grundbuchblatts zu vermerken, daß es sich um eine Fortsetzung dieses Blattes handelt.

§ 9. Ist eine Privateisenbahn nach den Bestimmungen der für sie erteilten Genehmigung einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Privateisenbahn (Stammbahn) zu betreiben, so daß beide eine einzige Bahneinheit bilden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes), so sind die durch die Eintragung der ersteren erforderlich werdenden Angaben über den Bestand der Bahneinheit auf dem Titel der Stammbahn zu bewirken. Im Abschnitte II des Titels ist die Erweiterung des Bahnunternehmens zu vermerken.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Bahneinheit einer anderen Bahneinheit als Bestandteil zugeschrieben wird (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, § 5 der Grundbuchordnung). Im Abschnitt I des Titels sind in diesem Falle die Bahneinheiten mit Buchstaben zu bezeichnen. In den folgenden Abschnitten erhalten die Angaben über den Bestand der Bahneinheiten eine Verweisung auf die Buchstaben des Abschnitts I. Die Zuschreibung als Bestandteil ist im Abschnitt II zu vermerken.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

§ 10. Die bestehenden Bahngrundbücher sind fortzuführen. Neue Eintragungen erhalten an der dafür geeigneten Stelle des bisherigen Formulars ihren Platz.

§ 11. Von den Grundakten ist ein besonderer Band zur Aufnahme der im § 11 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Angaben zu bestimmen. In diesen Band sind lediglich diejenigen Schriftstücke aufzunehmen, welche den Betrag des zur Anlage und Ausrüstung der Bahn verwendeten Kapitals (Baukapitals) ergeben oder die fortlaufenden Mitteilungen über den Betrag der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben eines jeden Geschäftsjahrs nebst der Bescheinigung der Bahnaufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) enthalten. Auf diesen Schriftstücken ist die Stelle der Grundakten zu bezeichnen, wo sich die auf die Aufnahme der fraglichen Schriftstücke in die Grundakten bezüglichen Übersendungsschreiben, Verfügungen usw. befinden.

Dem nach Abs. 1 anzulegenden besonderen Bände der Grundakten ist ein Inhaltsverzeichnis vorzueheften.

Beilage B (zu Anmerkung 11).

Preussisches Gerichtskostengesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1910 (G. S. 183).

(Auszug.)

§ 59. 1. Für jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B¹⁾ erhoben.

4. Als Belastungen des Grundstücks gelten auch . . . die Zugehörigkeit zu einer . . . Bahneinheit . . .

§ 69. Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des § 63²⁾ und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes, der Satz des § 60³⁾. Die Eintragung des infolge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigentumswechsels in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche erfolgt gebührenfrei.

Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigentümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger und, wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§ 134. Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden sechs Zehnteile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehnteile der vollen Gebühr⁴⁾ erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesamtwerte der Bestandteile der Bahneinheit berechnet.

¹⁾ § 57, je nach dem Werte des Gegenstandes von 0,20 M. aufwärts.

²⁾ Drei Zehnteile des Gebührensatzes B (Anm. 1).

³⁾ Fünf Zehnteile des Gebührensatzes B (Anm. 1).

⁴⁾ § 123, je nach dem Werte des Gegenstandes von 1 M. aufwärts.

II. Verwaltung der Staatseisenbahnen, Staatsaufsicht über Privateisenbahnen.

1. Einleitung.

Die Preussische Staatseisenbahnverwaltung, die größte Betriebsverwaltung der Erde (1911 etwa 37 000 km Betriebslänge, 2200 Millionen M. Betriebseinnahme, 1600 Millionen M. Betriebsausgabe, 500 000 Angestellte), hat ihre gegenwärtige Einrichtung durch A. E. 15. Dez. 94 (Nr. 2a) erhalten. Die dem letzteren beigegebene Verwaltungsordnung*) ist in der Folge einigen Änderungen unterzogen worden, mit denen sie vom Minister der öff. Arb. zuletzt am 10. Mai 07 neu veröffentlicht worden ist (Nr. 2b). Danach wird die Verwaltung unter der oberen Leitung des Min. durch das Kgl. Eiszentralamt u. die Kgl. Eisdirektionen geführt, nach deren Anordnungen die Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsämter den örtlichen Dienst ausführen und überwachen sowie die (nach Bedarf einzurichtenden) Bauabteilungen die Neubausausführungen leiten.

Zur beirätlichen Mitwirkung in Eisverkehrsfragen bei der StEB. sind Bezirksbahnräte und ein Landeseisenbahnrat (Nr. 3) eingesetzt.

Nach dem Erwerb des hessischen Ludwigs-Eisunternehmens durch Preußen und Hessen ist der Bahnbesitz beider Staaten zur Preussisch-Hessischen Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft vereinigt worden (Nr. 4), an die sich später die Main-Neckarbahngemeinschaft (Nr. 4 Unterbeil. A 1) angegliedert hat.

Für die vom Preussischen Staate auszuübende Aufsicht über die Privateisenbahnen ist im allgemeinen das Regulativ 24. November 48 (Nr. 5) sachlich noch jetzt maßgebend; an Stelle der für diesen Verwaltungszweig errichteten besonderen Behörden, der Kgl. EisKommissariate, sind jedoch seit 1. April 95 nebenamtliche EisKommissare getreten (Nr. 5 Beil. A).

2. Die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

a) Allerhöchster Erlaß, betr. Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

Vom 15. Dezember 1894 (G. S. 95 S. 11).

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

- I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen“¹⁾ an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privateisenbahnen“ eingeführt wird,
- II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

*) Von den früheren gleichartigen Vorschr. sei hier die „Organisation“ 24. Nov. 79 (G. S. 80 S. 85) erwähnt, die vom 1. April 80 bis ebendahin 95 in Kraft stand u. sich von der jetzt geltenden Verw. D. hauptsächlich dadurch unterschied, daß den EisDir. eine zweite Behördengruppe, die Kgl. Eisenbahnbetriebsämter, nachgeordnet war; diese hatten alle Geschäfte der laufenden Bau- u. Betriebsverwaltung, die nicht dem Min. oder der EisDir. besonders vorbehalten waren, zu erledigen u. vertraten innerhalb ihres örtlichen u. sachlichen Bereichs die Verwaltung selbständig.

¹⁾ An deren Stelle war auf Grund A. E. 23. Dez. 01 (G. S. 02 S. 129) die Verw. D. 17. Mai 02 getreten, die sich von der oben bezeichneten hauptsächlich durch den Wegfall der Telegr. Inspektionen unterschied. Durch A. E. 25. März 07 (G. S. 79) wurde sodann die Einsetzung des Eiszentralamts genehmigt u. der Min. ermächtigt, die Verw. D. abermals neu festzusetzen sowie das Eiszentralamt zu errichten; die geltende Fassung der Verw. D. ist oben unter b abgedruckt.

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Köln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Preußen, Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken²⁾ und Stettin³⁾ mit den sich aus der Anlage b⁴⁾ ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird⁵⁾.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

b) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staats-Eisenbahnen und Errichtung des Eisenbahn-Zentralamts. Vom 10. Mai 1907 (G. S. 81, R. I 12).

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß d. d. Berlin, den 25. März 1907¹⁾ erteilten Ermächtigung wird die Verwaltungsordnung für die Staats-Eisenbahnen mit Gültigkeit vom 1. April 1907 in der anliegenden Fassung neu festgesetzt.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist das königliche Eisenbahn-Zentralamt in Berlin in Tätigkeit getreten.

Verwaltungsordnung für die Staats-Eisenbahnen²⁾.

I. Allgemeine Verwaltung.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

§ 1. (1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staats-Eisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen³⁾ erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers⁴⁾ durch das königliche Eisenbahn-Zentralamt in Berlin und durch die königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Befugung nähere Bestimmung.

(3) Das königliche Eisenbahn-Zentralamt und die königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt⁵⁾. Sitz und Bezirk der königlichen Eisenbahndirektionen werden durch landesherrlichen Erlaß⁶⁾ festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im einzelnen ist dem Minister überlassen.

²⁾ Setzt „Saarbrücken“ Ref. 9. April 09 (R. I 130).

³⁾ Ferner ist zur Ausföhr. des Staatsvtr. mit Hessen 23. Juni 96 (II 4 d. R.) durch A. E. 16. Dez. 96 (G. S. 253) — für Hessen Ref. 16. Dez. 96 (Reg.-Bl. 211, R. I 10) — eine nach Maßgabe der Verw. dem Min. unmittelbar unterstehende Eis. Dir. zu Mainz mit der Firma „Kgl. Preuß. u. Großh. Hess. Eis. Dir.“ errichtet, in deren Verwalt. auch die Main-Neckarbahn steht E. 12. Sept. 02 (R. I 477).

⁴⁾ Hier nicht abgedruckt.

⁵⁾ II 5 d. R. Anm. 1 u. Beil. A.

¹⁾ II 2 a Anm. 1.

²⁾ Erläuternde Denkschriften in A. S. 94 Druckf. 96 u. in R. I 621, Ausf. Anw. 10. Jan. 95 (R. I 606), neue Ausf. Best. E. 24. Mai 07 (R. I 662). — Inhalt: I. Allg. Verwaltung: § 1 Eis. Verwalt. Behörden, § 2—5 Vorbehalte des Min., § 6—9 Kgl. Eis. Zentralamt, u. Kgl. Eis. Direktionen. II. Besondere Verw. Zweige: § 10 Zm. allgemeinen, § 11—15 Ämter, Bauabteilungen. III. § 16—20 Allg. Best. über die Anstellung im Staats-Eis. Dienste. IV. § 21 Geltungsreich. — Bearb. Witte S. 1 ff.; ältere Werke: Mücke, 2. Aufl. 87 (Quellen-Sammlung); Krönig, 91. — Vtr. m. Hessen (II 4 Beil. A. d. R.) Art. 12, 13, 17, 18, Main-Neckarb. Vtr. (II 4 Unterbeil. A 1) Art. 2, 3.

³⁾ Z. B. Kreis-Odenburger Eisenbahn, Ilme-bahn, Barge-Regesader Eisenbahn, Wirkenfelder Zweigbahn (zuf. 72 km lang) Witte S. 21. — Die dem Staate gehörige Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn wird von der Großh. Oldenburgischen Regierung verwaltet Staatsvtr. 16. Feb. 64 (G. S. 65 S. 301).

⁴⁾ Min. der öff. Arb.: I 3 Anm. 4 d. R. Der Min. ist Zentralbehörde der Preuß. Hess. Gemeinschaftsverwalt. (II 4 Beil. A Art. 13), ferner als Chef des Reichsamts für die Verwalt. der Reichs-Eisenbahnen oberster Leiter der Reichseis. (in Elsaß-Lothringen u. benachb. Gebietsteilen) A. E. 27. Mai 78 (R. I 79 S. 193, R. I 79 S. 117, 121). — Einrichtung des Ministeriums Witte S. 1 (wo die Errichtung einer Abt. VI des Min. noch nicht berüch.). — Amtliche Veröffentlichungen des Min. erfolgen durch R. I u. R. I (I 1 d. R.) E. 7. Jan. 78 (R. I 845) u. 18. Dez. 95 (R. I 847). — Die Befugnisse der Oberrechnungskammer richten sich auch der St. E. gegenüber nach G. 27. März 72 (G. S. 278) Witte S. 31.

⁵⁾ Gewisse Berichte in Angelegenheiten von allg. Bedeutung haben die Eis. Dir. durch die Oberpräsidenten vorzulegen E. 16. März 78, 25. Nov. 78, 11. Feb. 89, 30. Juni 00, 17. Aug. 07 (R. I 628 ff.); Berichte an andere Min. E. 18. Juni 85 (R. I 167, R. I 630). Weiteres über den Schriftwechsel mit den Behörden Witte S. 28.

⁶⁾ II 2 a d. R.

Vorbehalte des Ministers.

1. Im allgemeinen.

§ 2. (1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesamten Reiches der Staatsbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im einzelnen den königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatsbahnen⁷⁾.

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§ 8) des königlichen Eisenbahn-Zentralamts und der königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen des königlichen Eisenbahn-Zentralamts oder der königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

§ 3. Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

- a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen, und zur Änderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung⁸⁾;
- b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personenbeförderung bestimmten Züge, soweit die Bestimmung darüber nicht den königlichen Eisenbahndirektionen überlassen ist⁹⁾;
- c) die Feststellung und Änderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Tiere und Leichen⁹⁾, soweit die Bestimmung darüber nicht den königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird¹⁰⁾;
- d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;
- e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge¹¹⁾, deren Kosten den Betrag von 50 000 *M* im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;
- f) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen¹²⁾;
- g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 *M* übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 *M*¹³⁾.

⁷⁾ Die wichtigsten der vom Min. erlassenen Geschäftsanweisungen sind in den *W. Feil I* abgedruckt. Das Kassen- u. Rechnungswesen ist durch die in 12 Teilen herausgegebene Finanz-D (IV 1 d. *W.*) geregelt. Weiteres findet sich in den aml. Sammlungen: *S. b. B., Pers. B., Berliner Samml. P. T. und G. L.*

⁸⁾ *W. D.* § 1 (4). Vorbehalten ist auch die Herabsetzung v. Bahnhöfen zu Haltestellen *E. 19. Dez. 95 (W. I 630)*; nicht: Aufhebung v. Güternebenstellen *E. 15. Dez. 00 (ebda)*. Pessen- u. Main-Redarb.: II 4 d. *W. Beil. A Art. 17 (2)* u. Unterbeil. A 1 Art. 3 (1 b, c).

⁹⁾ Feststellung u. Änderung der Fahrpläne u. Tarife durch den Min. sind der gerichtl. Einwirkung entzogene Akte der Staatshoheit Stölzel, *Rechtsweg u. Kompönsf. in Preußen, Berlin 01, S. 271 ff.* Private, denen von der *StB.* ein vertragl. Anspruch bez. des Fahrplans eingeräumt ist, können im Rechtswege nicht dessen Befried., sondern höchstens eine Entschäd. wegen Nichterfüllung durchsetzen *RGr. XXXII 133, XLI 191.* — Ferner *G. l. Juni 82 (II 3 d. W.) § 6, 14, 20* (nach § 20 bedarf es zur Erhöhung der Gütertarife u. II. eines Gesetzes); II 4 d. *W. Beil. A Art. 18 (2, 3)* u. Unterbeil. A 1 Art. 3, 7. — Fahrplan: *Fahrdienstvorschriften* (vereinbart von den deutschen Staatsbahnen) für die *StB.*; ferner

S. b. B. Teil II (daraus zu erwähnen: *S. 160: Information der Handelskammern, S. 168: Auszüge aus Staatsverträgen, Tarife Berl. Samml. P. T. und G. L. — I 2 a Anm. 18, 20; I 2 b Anm. 6; VII 3 Anm. 16.* — Zu den Schlußworten v. § 3 b: *S. b. B. S. 133 Nr. 17, 18.*

¹⁰⁾ *Berl. Samml. P. T. § 8, G. L. § 16.*

¹¹⁾ Vorschr. zur Klarstellung der Verantwortlichkeit der an der Aufstellung u. Prüfung technischer Entwürfe u. Kostenanschläge beteiligten Beamten der *StB.* 22. Mai 96 (*W. B.* 199).

¹²⁾ *Normalien für Anlagen, Fahrzeuge usw.* sind in großer Anzahl festgesetzt u. teilweise in *W. B.* und *W. B.* abgedruckt. Änderungen vorhandener Fahrzeuge *E. 20. Juni 96 (W. B. I 631).*

¹³⁾ *E. 23. Dez. 05 (W. B. 321)* betr. das Verbindungsweesen; *E. 13. Dez. 99 (W. B. 412)* u. 27. Aug. 08 (*W. B.* 258) betr. allg. Vertragsbedingungen f. d. *Ausf. v. Erdbarbeiten*; *E. 20. Dez. 99 (W. B. 431)* betr. allg. Vertragsbeding. f. d. *Ausf. von Staatsbauten u. f. d. Ausf. von Leistungen oder Lieferungen, geändert durch E. 24. Juni 01 (W. B. 211), 9. Okt. 04 (W. B. 333), 25. Okt. 09 (W. B. 377); E. 22. Okt. 02 (W. B. 441) betr. Beding. f. d. Verkauf alter Materialien.* — *Schiedsgerichte VerZtg. 10 S. 513, 531.*

3. Bezüglich der Neubauverwaltung¹⁴⁾.

§ 4. In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

- a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinsen;
- b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschlüsse, deren Kosten den Betrag von 50 000 M im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschlüsse für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;
- c) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen¹²⁾;
- d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind¹⁵⁾;
- e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100 000 M übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300 000 M.¹³⁾

4. Bezüglich der Personalien¹⁶⁾.

§ 5. Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

- a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Befoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten, einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Überweisung der diätarischen höheren Beamten an das Königliche Eisenbahn-Zentralamt und die Königlichen Eisenbahndirektionen;
- b) die Versetzung von Beamten zu dem oder aus dem Königlichen Eisenbahn-Zentralamt sowie aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die beteiligten Behörden verschiedener Meinung sind;
- c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 M übersteigen¹⁶⁾;
- d) die Gewährung von Urlaub über sechs Wochen an die unter a bezeichneten, über acht Wochen an die übrigen Beamten.

Das Königliche Eisenbahn-Zentralamt. (Geschäftsbereich.)¹⁷⁾

§ 6. (1) Das Königliche Eisenbahn-Zentralamt hat mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten¹⁸⁾ nach Bestimmung des Ministers Geschäfte zu bearbeiten, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere Eisenbahndirektionsbezirke geboten ist.

¹⁴⁾ Ausf. Anw. (Anm. 2) II 32—35; II 4 Weil. A d. B. Art. 20. E. 27. Nov. 06 (E. N. 383) betr. Vorschr. f. d. Arbeitszugbetrieb der Eif. Verw. auf Neubautrecken.

¹⁵⁾ Nicht auch die Inbetriebnahme zweiter u. weiterer Gleise E. 22. Nov. 98 (E. N. I 633).

¹⁶⁾ Pers. B. — Ausf. f. h. l. Quellenfamml.: E. B. S., systemat. Darstell.: Witte. — Zu c. Weitergehende Ermächt. an die Präsidenten E. 19. Nov. 10 IV B 13. 881.

¹⁷⁾ A. Auszug a. d. Geschäfts D. f. d. Kgl. Eif. Zentralamt 22. März 07 (E. N. I 20). § 1. Dem E. N. Amt werden übertragen a) Ausgleich der Güterwagen im Staatsbahnwagenverbande, einschl. d. Abrechnung m. fremden Verw., u. gewisse Geschäfte bez. der Personen- u. Gepäckwagen; b) Beschaffung v. Oberbaumaterialien, Fahrzeugen, Steinkohlen u. dgl.; c) Vorbereitung v. Musterentwürfen f. bestimmte bauliche u. Betriebseinrichtungen u. für d. Fahrzeuge, die Vorbereitung v. bestimmten allg. Angelegenheiten, z. B. einheitl. Dienstabweisungen; d) Vermittlung gewisser Stellenbesetzungen u. dgl.; e) Verwaltung d. Kleiderkasse; f) Vorstandsgeschäfte f. d. Arbeiterpensionenkasse u. die Verbandskrankenkasse. Ferner Geschäftsführung in den Ausschüssen f. d. Vorbereit. allg. Angelegenheiten (Verzeichnis E. N. I 677). Dem E. N. Amt ist das Wagenabrechnungsbureau unterstellt. § 2. Geschäftsführung im

allg. § 3, 4. Erled. der Geschäftssachen a) durch Mehrheitsbeschluß (Pers. D. § 8), b) durch Einzelentscheidung (in allen Sachen außer den in § 3 bezeichneten — Pers. D. § 8 — ist f. d. Geschäftserled. die Entscheid. des Präsidenten maßgebend; was er nicht sich vorbehält, bearbeiten die Dezerenten selbständig). § 5. Besondere Befugnisse u. Obliegenheiten des Präsi. (ist Dienstvorgesetzter des ganzen Personals, bearbeitet gewisse Pers. Sachen unter eigener Firma, kann sich selbst beurlauben usw.). § 6. Verfügungen von Amts wegen u. mündliche Anordnungen. § 7. Übertrag. v. Geschäften auf d. ständigen Vertreter des Präsi. u. auf die Mitglieder. § 8. Geschäftsplan u. Geschäftsgang. § 9. Finanz- u. Rechtsangelegenheiten (Etatrat, Rechnungsdirektor, rechtskund. Mitglieder). § 10. Sitzungen. § 11. Verantwortlichkeit (maßgebend Zeichnung in der Urschrift). § 12. Hilfsarbeiter. § 13. Reinschriften u. Veröffentlichungen (Reinschriften erhalten nur eine Unterschrift, im allg. — namentlich wenn der Präsi. die Urschrift nicht gezeichnet oder mitgezeichnet hat — die des Dezerenten). § 14. Stellvertretung des Präsidenten. — Hierzu Ausf. Best. E. N. I 662 ff. — Gesch. D. in den der Leitung des Amtes unterstellten ständigen Ausschüssen E. 17. Juli 09 (E. N. I 705).

B. Auszug a. d. Geschäfts D. f. d. Kgl. Eif. Direktionen 4. Mai 10 (E. N. I 26). § 1. Ge-

(2) Die Zuständigkeit des königlichen Eisenbahn-Zentralamts wird durch die vom Minister zu erlassende Geschäftsordnung¹⁷⁾ und durch besondere Anweisungen geregelt. Es ist den königlichen Eisenbahndirektionen gleichgestellt und gleichgeordnet. In den seiner Zuständigkeit überwiesenen Geschäften liegt die sachliche Entscheidung bei ihm.

Schäftsführung im allg. § 2, 3. Erled. d. Geschäfts-
sachen (wie oben I § 3, 4). § 4. Besondere Befug-
nisse u. Obliegenheiten des Präs. (ähnlich oben
§ 5). § 5. Verfügungen v. Amts wegen u. münd-
liche Anordnungen. § 6. Übertrag. besonderer
Geschäfte auf die ständigen Vertreter des Präs.
u. die Mitglieder der EisDir. § 7. Geschäftsein-
teilung u. Geschäftszugang. § 8. Finanzangelegen-
heiten (Etatrat, Rechnungsdirektor). § 9. Per-
sonalangelegenheiten (PerfDezernenten). § 10.
Rechtsangelegenheiten. § 11. Sitzungen. § 12.
Stimmrecht in Kollegialsachen. § 13. Verant-
wortlichkeit (wie oben § 11). § 14. Hilfsarbeiter.
§ 15. Vollziehung der Reinschriften (wie oben
§ 13). § 16. Stellvertretung des Präs. — Hessen
II 4 Beil. A Art. 13, 14.

C. Gemeinsames. Über die Geschäftsbe-
handl. in den Behörden sowie ihre Beziehungen
untereinander u. zu den nachgeordneten Stellen
sind zahlreiche Einzelerlasse ergangen, die in
den *W. B.* abgedruckt sind. — *EZ* Amt u. *EisDir.* sind
keine Kollegialbehörden. — Über die Frage,
ob die Dezernenten im Prozesse als Zeugen
vernommen werden können (allerdings nicht mit
besonderer Beziehung auf die *EisDir.*) *RGer.*
XLV 427, XLVI 318. — Gesegl. Vertreter
i. *S. P. D.* § 473f. *DLG.* Hamburg *GE.* XXV
150. — Der Präs. als solcher kann zum Liquidator
einer Aktiengesellschaft bestellt werden *RGer.* *GE.*
XX 243. — Vertretung des Fiskus *Ann.* 19.

¹⁸⁾ A. *G.*, betreffend Übertragung von
Befugnissen, welche den Provinzialbehör-
den und deren Vorstehern gesetzlich vor-
behalten sind, auf die königlichen Eisen-
bahndirektionen und deren Vorsteher,
vom 17. Juni 1880 (*GE.* 271) § 1 bestimmt:

Die Befugnisse, welche

- a) in der Verordnung über die Fest-
setzung und den Ersatz der bei Kassen-
und anderen Verwaltungen vorkom-
menden Defekte vom 24. Januar 1844
(*Gesetz-Samml.* S. 52),
- b) in dem Gesetze, betreffend die Dienst-
vergehen der nicht richterlichen Be-
amten, die Versetzung derselben auf
eine andere Stelle oder in den Ruhe-
stand, vom 21. Juli 1852 (*Gesetz-*
Samml. S. 465),

den Provinzialbehörden, und die Be-
fugnisse, welche in dem letzterwähnten
Gesetze vom 21. Juli 1852 den Vorstehern
der Provinzialbehörden vorbehalten sind,
werden fortan auch den königlichen
Eisenbahn-Direktionen beziehungsweise
deren Vorstehern übertragen.

Ausf. Anw. (*Ann.* 2) Ziff. 17: „Nachdem den
EisDir. und ihren Vorstehern bereits durch
das *G.* vom 17. Juni 1880 (*GE.* S. 271, *EWB.*
S. 274) Befugnisse übertragen worden sind,
welche den Provinzialbehörden und deren Vor-
stehern gesetzlich vorbehalten sind, ist nunmehr im

§ 6 (jetzt § 7) Absatz 1 der *Verw. D.* ausdrücklich
ausgesprochen, daß die *EisDir.* die Ver-
waltung mit den den Provinzialbehörden zu-
gewiesenen Rechten und Pflichten zu führen
haben. Es kommen hierbei in Betracht:

1. Die *B.* über die Festsetzung und den Ersatz
der bei Kassen und anderen Verwaltungen
vorkommenden Defekte vom 24. Januar
1844 (*GE.* S. 52),
2. das *G.*, betr. die Konflikte bei gerichtlichen
Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-
handlungen, vom 13. Februar 1854 (*GE.*
S. 86) in Verbindung mit § 11 des *EG.*
zum *GWG.* vom 27. Januar 1877 (*RGW.*
S. 77) und § 114 des *G.* über die allgemeine
Landesverw. vom 30. Juli 1883 (*GE.*
S. 195),
3. das *G.*, betr. die Dienstvergehen der nicht
richterlichen Beamten, die Versetzung der-
selben auf eine andere Stelle oder in den
Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (*GE.* S. 465),
4. die *B.*, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen
den Gerichten und den Verwaltungsbehör-
den, vom 1. Aug. 1879 (*GE.* S. 573) in
Verbindung mit § 17 Absatz 2 des bereits
zu 2 erwähnten *EG.* zum *GWG.* vom 27. Ja-
nuar 1877 (*RGW.* S. 77) und § 113 des
ebenfalls bereits zu 2 erwähnten *G.* über
die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 (*GE.* S. 195).

In diesen Gesetzen sind den Provinzial-
behörden als solchen und ihren Vorstehern vor-
behalten:

I. Den Provinzialbehörden:

- a) die Befugnis zur Feststellung und Ein-
ziehung von Defekten (§§ 5 und 14 der *B.*
vom 24. Januar 1844),
- b) die Befugnis zur Erhebung des Konflikts
(§ 1 des *G.* vom 13. Februar 1854 in Ver-
bindung mit den zu 2 weiter erwähnten
Gesetzen);
- c) die Befugnis, als Disziplinarbehörde in
erster Instanz über die Dienstvergehen der
bei und unter ihnen angestellten Beamten,
soweit nicht die Zuständigkeit des Disziplinar-
hofes begründet ist, zu erkennen (§ 24 des
G. vom 21. Juli 1852),
- d) die Befugnis, die untergeordneten Be-
amten mit Geldbuße bis zu 90 *M.*, die
besoldeten Beamten jedoch nur mit Geldbuße
bis zum Betrage des monatlichen Dienst-
einkommens zu belegen (§ 19 des zu c er-
wähnten *G.*),
- e) die Befugnis zur Erhebung des Kompetenz-
konfliktes zwischen den Gerichten und den
Verwaltungsbehörden oder Verwaltungs-
gerichten (§ 5 der *B.* vom 1. August 1879
in Verbindung mit den zu 4 weiter er-
wähnten Gesetzen);

II. Den Vorstehern der Provinzial-
behörden:

- a) die Befugnis zur Einleitung des förmlichen
Disziplinarverfahrens und zur Ernennung
des Untersuchungskommissars in allen den-
jenigen Fällen, in denen die betreffende

(3) Das Königliche Eisenbahn-Zentralamt vertritt in allen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß es durch seine Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt.

(4) Das Königliche Eisenbahn-Zentralamt besteht aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Ober-Regierungs- und Ober-Bauräten) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(5) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder regelt der Minister.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen. (Geschäftsbereich.)¹⁷⁾

§ 7. (1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten¹⁸⁾ die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Ober-Regierungs- und Ober-Bauräten) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

- Provinzialbehörde die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 23 Nr. 2 des G. vom 21. Juli 1852), und zur vorläufigen Dienstenthebung der Beamten (§ 50 a. a. D.),
- b) die Befugnis, bei Gefahr im Verzuge, dieselben unter a erwähnten Verfügungen vorläufig und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Ministers auch in denjenigen Fällen zu erlassen, in denen die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 23 Nr. 1 a. a. D.).
- c) die Befugnis, die bei den Provinzialbehörden angestellten unteren Beamten mit Geldbuße bis zu 90 M., die besoldeten Beamten jedoch nur mit Geldbuße bis zum monatlichen Betrage des Dienstfokommens zu belegen (§ 19 a. a. D.).“

Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die Präsidenten: Witte S. 582.

B. Zu Pensions G. 27. März 72 in der Fass. d. G. 30. April 84 (G. S. 126) bestimmt G. 22. Okt. 84 (G. B. 385): „Auf Grund des § 21 Abs. 3 u. des § 22 Abs. 2 des G. 30. April 84 . . . wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bezüglich aller Beamten, denen eine Pension aus dem Allgemeinen Zivildpensionsfonds zu gewährt ist, — mit Ausnahme derjenigen, deren Ernennung und Anstellung nach § 6 der Organisation der E. G. B. (jetzt Verw. D. § 5) mir vorbehalten ist, — den Kgl. E. G. B. Direktionen . . . die Entsch. darüber übertragen, ob u. zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Beamten stattzugeben ist, sowie ob u. welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt. Bezüglich derjenigen Beamten, welchen auf Grund statutarischer Vorschriften eine Pension aus den bestehenden Beamtenpensions- u. Unterstützungs-kassen oder aus Betriebsfonds zu gewährt ist, bleibt es bei den bisher. Best. . . .“

C. Zu Pensions G. § 19 Abs. 1 Nr. 3, neu eingefügt durch G. 27. Mai 07 (G. S. 95), bestimmt G. der Min. der öffentl. Arb. u. der Finanzen 14. April 08 (G. B. 143): „Durch A. E. vom 30. Dez. v. J. sind wir ermächtigt, den Beamten der E. G. B. die nach . . . § 19 Ziff. 3 des PensG. . . . mit Allerh. Genehm. anrechnungsfähige Zeit unter best. Voraussetzungen unsererseits anzurechnen. Gleichzeitig ist uns die Befugnis erteilt

worden, diese Ermächt. auf die Pensionsfestsetzungsbehörden zu übertragen. Demgemäß ermächtigen wir die Kgl. E. G. B. Direktionen wider-ruflich, insoweit, als sie zur Festsetzung der Pensionen selbst zuständig sind, diese Anrechnung vorzunehmen. Die Voraussetzungen, unter denen diese Anrechnung erfolgen kann, u. die Ausf. Best. werden im E. M. B. bekannt gegeben“. (Sexteres ist geschehen durch G. 14. April 08, E. M. B. 121.)

D. Auf Grund G. 7. März 08 (G. S. 35) § 2, 3 ist durch G. 31. Mai 08 (G. B. 177) den E. G. B. die Best. üb. Gewährung des Gnadenviertel-jahres v. d. Besold. der bei ihnen zuletzt beschäft. gewesenen verstorb. Beamten od. Wartegelempfänger übertragen worden.

E. Zu G. betr. die Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen der unmitt. Staatsbeamten 20. Mai 82 (G. S. 298) bestimmt G. 9. Juni 82 (G. B. 216) Ziff. 6: „Auf Grund des § 20 Abs. 1 des G. wird die Best. darüber, ob u. welches Witwen- u. Waisengeld der Witwe u. den Waisen eines im aktiven Dienste verstorbenen Beamten zusteht, der Kgl. E. G. B. für sämtliche Beamte des E. G. B. Bezirks, jedoch mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung, Anstellung usw. nach § 6 der Organis. der E. G. B. von mir erfolgt, sowie mit Ausnahme der Fälle des § 14 des G., übertragen. . . . Auf Grund des § 16 Abs. 1 des G. wird die Best. darüber, an wen die Zahlung gültig zu leisten sei, der Kgl. E. G. B. für sämtliche aus den Hauptkassen ihres Bezirks zahlbar zu machenden Witwen- u. Waisengelder übertragen.“

Hinterbliebene pensionierter Beamter: Witte S. 56a.

F. Ferner stehen den E. G. B. zu die Befugnisse der Polizei-, der unteren u. der höheren Verwaltungsbehörde i. S. Gew. D. (I 2a Beil. A Anm. 2 H); der Anstellungsbehörde i. S. der Grundsätze für die Besetz. der Beamtenstellen mit Militär-anwärtern (Anm. 43) § 12; der Aufsichtsbehörde i. S. der W. D. usw. (VI 3 Anm. 6). Kraft des ihnen den Ämtern gegenüber eingeräumten Aufsichtsrechts sind die E. G. B. mit bahnpolizeilicher Gewalt ausgestattet u. zu unmitt. Eingreifen auf dem Gebiete der Bahnpol. befugt; ihre Verfügungen auf diesem Gebiete entziehen sich nach G. 11. Mai 42 § 1 der Nachprüfung im Rechtswege R. G. B. LV 145 u. dazu G. 16. Juli 03 (G. B. I 634). — Witte S. 35.

(4) Die königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstättenämter¹⁹⁾ sowie der Bauabteilungen (§ 10) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen²⁰⁾.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke, soweit sie nicht dem königlichen Eisenbahn-Zentralamt zugewiesen werden, einer königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen²⁰⁾.

(6) Die Präsidenten der königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten Mitgliedern (Ober-Regierungs- und Ober-Bauräten) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche den gemäß § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1833 (G.-G. S. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind²¹⁾.

Geschäftserledigung durch das königliche Eisenbahn-Zentralamt und die königlichen Eisenbahndirektionen.

§ 8. Die Mitglieder²²⁾ des königlichen Eisenbahn-Zentralamts und der königlichen Eisenbahndirektionen bilden für die Erledigung der nachstehenden, zu ihren Geschäftsbereichen gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt²³⁾: für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben.

§ 9. (1) In allen anderen zu den Geschäftsbereichen des königlichen Eisenbahn-Zentralamts und der königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten sind die Präsidenten nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnungen²⁴⁾ über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte des königlichen Eisenbahn-Zentralamts und der königlichen Eisenbahndirektionen Abteilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abteilungsdirigenten zu bestellen.

(3) Für die Bearbeitung der nicht gemäß § 8 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs- und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan aufzustellen²⁵⁾.

(4) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen in allen Fällen dem Etatsrate zuzuteilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Dem Etatsrate wird als ständiger Vertreter der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung²⁶⁾ festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Etatsrats bei Anwesenheit des letzteren übertragen werden können.

(5) Den Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere sind sie sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im übrigen obliegt den Mitgliedern die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6) Die Präsidenten des königlichen Eisenbahn-Zentralamts und der königlichen Eisenbahndirektionen können mit Genehmigung des Ministers ihre ständigen Vertreter (Ober-Regierungs- und Ober-Bauräte) beauftragen, sie in bestimmten Angelegenheiten auch bei ihrer Anwesenheit zu vertreten; auch sind sie befugt, einzelnen Mitgliedern gewisse Geschäfte ein für allemal zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

¹⁹⁾ Die frühere Bezeichnung: „Betriebs- (usw.) Inspektion“ ist durch M. 23. Nov. 10 u. G. 26. Nov. 10 (G. S. 313) in „Betriebs- (usw.) Amt“ abgeändert worden. — Die den EisDir. nachgeordneten Organe der StE. sind nicht zur Vertretung des Fiskus vor Gericht zuständige Behörden u. nicht Niederlassungen i. S. 3 P. D. § 21 — R. Ger. L 396, Arch. 03 S. 186, für Strafanträge aus StE. § 370 Nr. 5 R. Ger. G. XXIV 283 —, wohl aber öff. Behörden in dem Sinne, daß ihre Bureauräume als zum öff. Dienste i. S. Kommunalabg. (IV 5 d. B.) § 24c zu gelten haben D. B. Arch. 98 S. 822. Auch R. Ger. G. XXI 158. — VerStg. 11 S. 649 u. 1089.

²⁰⁾ AusfAnw. (Anm. 2) Anl. II (Verkehrskontrollen, Fahrartenverwaltungen, Drucksachen u. dgl., Fundbureau, gewisse Personalien). Jetzt sind die „Gruppengeschäfte“ größtenteils auf das EisZentralamt übergegangen (Anm. 17 A).

²¹⁾ II 5 d. B.

²²⁾ G. 18. Feb. 07 (E. B. 37, B. I 637).

²³⁾ GeschäftsD. f. d. ZentrAmt (Anm. 17 A) § 3, f. d. EisDir. (dal. B) § 2. Beschwerde an Min. VerwD. § 2 (2).

²⁴⁾ Anm. 17.

²⁵⁾ Anleitung zur Aufstellung: G. 4. Mai 10 (B. B. I 31).

²⁶⁾ G. 4. Mai 10 (B. B. I 63).

(7) Für die Verbindlichkeit der von dem königlichen Eisenbahn-Zentralamt und den königlichen Eisenbahndirektionen abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes. Die Hilfsarbeiter sind nur insoweit zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugnis nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

II. Besondere Verwaltungszweige²⁷⁾.

1. Im allgemeinen¹⁹⁾.

§ 10. Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstättenämter¹⁹⁾, sowie für die Leitung der Neubausführungen nach den Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabteilungen einzurichten. Den Vorständen der Ämter¹⁹⁾ und der Bauabteilungen sowie den Dienstvorstehern kann von dem Minister die Befugnis zu vorläufigen Kassenanweisungen²⁸⁾, den Vorständen der Ämter und der Bauabteilungen außerdem zur Beurlaubung²⁹⁾ der unterstellten Beamten mit verwaltungszeitiger Übernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen³⁰⁾ erteilt werden.

2. Im besonderen.

a) Betriebsämter¹⁹⁾.

§ 11. (1) Den Betriebsämtern obliegt:

- a) die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschinenämtern (§ 12), Verkehrsämtern (§ 13) oder Werkstättenämtern (§ 14) zugewiesen sind;
- b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken, einschließlich der dazu gehörigen Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden Einrichtungen, sowie der Telegraphenanlagen³¹⁾;
- c) die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereiches³²⁾.

²⁷⁾ Hesse u. Main-Neckarb. II 4 d. W. Beil. A Art. 13 (4), 14 u. Unterbeil. A 1 Art. 2, 3 (4). Näheres über die Geschäfte der Ämter usw., ihr Verhältnis gegenüber der EisDir. u. untereinander, sowie über die ihnen unterstellten Dienstklassen in den Geschäftsanweisungen 4. Mai 10 (WB. I 66 ff.), ferner Witte S. 56—66, 80—101. Best. üb. Revisionen der Dienstausführung in WB. I 740—746 u. 761—789. — Disziplinargewalt der Vorstände (§ 11—15): Sie dürfen nach G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 18, § 19 Abs. 2 über die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise u. Geldbußen bis zu 3 Talern verhängen. Ferner III 2 § 18 d. W. u. Anw. zur Behandlung der Personalangeleg. 4. Mai 10 (WB. I 114 u. — f. d. heftigen Beamten — 134). — Stempelentwertung durch die Vorstände G. 19. April 07 (GW. 118). — Nebenämter G. 5. Jan. 09 I B 7. 500/08.

²⁸⁾ Nach den bei § 11—15 bezeichneten Geschäftsanw. (Anm. 27) dürfen die Vorstände der Ämter u. der Bauabt. im allg. Löhne der unterstellten Arbeiter in beliebigem Betrage, sonstige Zahlungen bis 1000 M. für den einzelnen Empfänger, Abschlagszahlungen bis zu 3000 M. auf die Stationskassen anweisen.

²⁹⁾ GeschAnw. (Anm. 27), ferner III 2 d. W. § 8, G. 30. Mai 05 u. 31. Aug. 07 (WB. I 711 ff.).

³⁰⁾ Nach den GeschAnw. dürfen die Vorstände innerh. ihres Dienstbereichs die auf Grund genehm. Kostenanschläge oder besond. Ermächtigung auszuführenden Arbeiten u. Lieferungen ohne Vorbehalt der Genehm. durch die EisDir. vergeben: freihändig bis zu 1000 M., im Wege beschränkter Ausschreibung bis zu 3000 M., im Wege öffentl. Ausschreibung bei Zuschlag an den Mindestfordernden bis zu 15 000 M. Die Berecht. zur Vergebung schließt die Ermächt. zum Vertragsabschluss in sich AusfAnw. (Anm. 2)

Ziff. 44. Den Vertrag schließt der Vorstand des Amtes usw., nicht das Amt als solches ab. Zur Vertretung des Fiskus vor Gericht ist aber auch hier nur die EisDir. befugt (§ 7 Abs. 4).

³¹⁾ Bis 1. April 02 lag die Unterhaltung usw. der elektr. Telegraphen-, Signal- u. sonstigen Sicherungsanlagen den Telegrapheninspektionen ob.

³²⁾ EisG. § 23. — Ausf Anw. (Anm. 2) bestimmt: „(47) Da den Vorständen der Betriebsinspektionen im § 10 Abs. 1b (jetzt § 11 Abs. 1c) der BewD. auch die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs übertragen worden ist, steht ihnen auch die Befugnis zur Verfolgung und Bestrafung von Bahnpolizeiübertretungen im Sinne des G. vom 23. April 1883 — GS. S. 65 — in Verbindung mit den §§ 453—455 der StrafprozeßD. vom 1. Feb. 1877 — RGW. S. 253 — und § 6 des GG. hierzu vom 1. Feb. 1877 RGW. S. 346 — zu. Für die Handhabung der bezügl. Befugnisse sind die Best. der zur Ausführung des ersterwähnten G. erlassenen Anw. des Min. des Innern und der Justiz vom 8. Juni 1883 — WB. S. 152 ff., GW. 1888 S. 404 ff. — sowie die im Anschlusse an dieselbe erlassene allg. Verf. des Justizmin. vom 2. Juli 1883 — JW. S. 223 — maßgebend. Vgl. auch G. vom 28. Dez. 1883 — II b (a) 19777 — GW. 1884 S. 4. — (48) Für die im außerpreuß. Staatsgebiete belegenen Strecken sind die für die Verfolgung der bezeichneten Übertretungen notwendig. Anordnungen von den Kgl. EisDir. unter Beachtung der einschlägigen gesetzl. u. staatsvertragl. Best. mit der Maßgabe zu treffen, daß, soweit danach eine Ausübung der bezügl. Befugnisse durch nicht den Charakter einer Behörde besitzende Organe der Preussischen StGB. zulässig erscheint, mit ihrer Wahrnehmung die Vorstände der Betriebsinspektionen zu betrauen sind.“

(2) Bezirk³³⁾ und Geschäftsanweisung²⁷⁾ der Vorstände der Eisenbahnbetriebsämter bestimmt der Minister.

(3) Dem Vorstände des Eisenbahnbetriebsamtes kann von dem Minister die Befugnis zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen usw. beigelegt werden³⁴⁾.

b) Maschinenämter¹⁹⁾.

§ 12. (1) Den Maschinenämtern obliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes³⁵⁾.

(2) Bezirk³³⁾ und Geschäftsanweisung²⁷⁾ der Vorstände der Maschinenämter bestimmt der Minister.

c) Verkehrsämter¹⁹⁾.

§ 13. (1) Den Verkehrsämtern obliegt die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

(2) Bezirk³³⁾ und Geschäftsanweisung²⁷⁾ der Vorstände der Verkehrsämter bestimmt der Minister.

(3) Die Vorstände der Verkehrsämter sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht sowie auf Ersatz oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Teil zu erlassen³⁶⁾.

d) Werkstättenämter¹⁹⁾.

§ 14. (1) Den Werkstättenämtern obliegt die Ausführung und Überwachung des Werkstätten-³⁵⁾ und Werkstättenmaterialienendienstes.

(2) Bezirk³³⁾ und Geschäftsanweisung²⁷⁾ der Vorstände der Werkstättenämter bestimmt der Minister.

e) Bauabteilungen³⁷⁾.

§ 15. (1) Den Bauabteilungen obliegt die Leitung der Neubausausführungen.

(2) Bezirk³³⁾ und Geschäftsanweisung²⁷⁾ der Vorstände der Bauabteilungen bestimmt der Minister.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatsbahndienste³⁸⁾.

Art der Anstellung.

§ 16. (1) Das für den Staatsbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten angestellt

Im Geltungsbereiche des³⁾ G. 23. April 83 darf also der Vorstand des Betriebsamtes durch polizeil. Strafverfügung für Bahnpolübertretungen Geldstrafen bis 30 M. u. Haft bis zu 3 Tagen sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen; erachtet er eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden G. § 1. Aktive Militärpersonen G. § 11 (dessen Satz 2 aufgehoben durch G. 22. Juni 07, G. S. 145) u. Anw. 8. Juni 83 § 22 (geänd. durch G. 17. Juli 07, G. S. 08 S. 1). Herabminderung festgesetzter Strafen u. Zurücknahme erlassener Vf. G. 14. März 93, 16. Juni 02, 24. Feb. 04 (B. V. II 83 ff.), jugendl. Beschuldigte G. 16. Nov. 06 (d. 87). — Anm. 18 F. — II 4 b. W. Beil. A Art. 17, Unterbeil. A 1 Art. 11.

³³⁾ Die Bezirke der Ämter usw. werden durch die jährlich erscheinenden „Geschäftl. Nachrichten f. d. Bereich der vereinig. preuß. u. hess. Staats-eis.“ Teil II bekannt gegeben.

³⁴⁾ GeschAnw. § 5 (2) b.

³⁵⁾ Die Werkstätten sind Haupt-, Neben- oder Betriebswerkstätten. Haupt- und Nebenwerkstätten unterscheiden sich voneinander durch Ausdehnung u. Ausrüstung; beide dienen größeren Ausbesserungen an Fahrzeugen u. maschinellen Anlagen. Die Betriebswerkstätten dienen kleineren laufenden Arbeiten. Neben- u. Betriebswerkstätten unterstehen den Maschinen-, Hauptwerkstätten den Werkstättenämtern.

³⁶⁾ GeschAnw. § 7 (3): „Der Entscheidung des Vorstandes des Werkamtes unterliegen Anträge, welche gerichtet sind:

1. auf Rückerstatt. v. Fahrgeld u. Gepäckfracht,
2. auf Entschäd. aus dem Frachtvertrage über die Beförd. von Gepäck, Gütern, leb. Tieren u. Leichen, insbes. wegen Verlustes u. Beschäd. od. wegen Verzög. der Beförd.,
3. auf Ersatz v. Nebengebühren und Konventionalstrafen aus d. Frachtgeschäfte, mit Ausnahme der Frachtzuschläge f. unrichtige Inhaltsangabe,

in sämtl. Fällen jedoch nur, soweit der reklamierte Gesamtbetrag die Summe von 300 M. nicht überschreitet, wobei es gleichgültig ist, ob der erhobene Anspruch aus einem u. demselben oder aus verschied. Beförd. Verträgen herrührt; in den Fällen zu 1 ferner nur, soweit die zu zahlenden Beträge lediglich auf deutsche Eis., und in den Fällen zu 2 und 3 nur, soweit die zu zahlenden Beträge lediglich auf die preuß.-hess. Staats-eis. od. auf solche Eis. entfallen, die dem „Übereinkommen, betreffend die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr“ (VII 3 Anm. 197) beigetreten sind.“

³⁷⁾ Vgl. auch III 7 d. W.

³⁸⁾ Hessen- u. Main-Neckar.: II 4 d. W. Beil. A Art. 14—16 u. Unterbeil. A 1 Art. 8—10. — Witte S. 101 ff., 135 ff.; III 1 d. W. — In Beil. A sind die Vorschr. über die Haftung der St. E. B. für Handlungen usw. der Beamten zusammengestellt. — Anwendbarkeit der Gew. D. auf das Personal I 2a Beil. A Anm. 2 E, des St. G. B. VII 2 Anm. 2. — Anm. 16.

oder auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt. Die Anstellung der Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnisse und später, soweit zulässig, unfündbar³⁹⁾.

(2) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen⁴⁰⁾, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3) Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener, Brückengelbeinnehmer, Weichensteller, Kottenführer, Wagenwärter, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationsdiener (Portiers und Bahnsteigschaffner), Schaffner, Bremser, Matrosen, Schürmänner, Bahnwärter, Nachtwächter und Kranwärter werden nur im Kündigungsverhältnisse etatsmäßig angestellt.

(4) Die unfündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat⁴¹⁾.

Erfordernisse der Anstellung.

§ 17. (1) Zur Anstellung als Mitglied des königlichen Eisenbahn-Zentralamts oder einer königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand eines Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen- oder Werkstättenamtes⁴²⁾ ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2) Im übrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten.

(3) Die Bestimmungen des Bundesrats über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hiervon nicht berührt⁴²⁾.

Anstellungsfähigkeit.

§ 18. (1) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militärانwärtern ausschließlich oder teilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Verforgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend⁴³⁾.

³⁹⁾ PersB. 200 ff. — Nur im Beamtenverhältnis werden angestellt: Bedienstete in höheren Stellungen, nur im privatrechtl. Vertragsverh. die als Handwerker oder Handarbeiter verwend. Personen; überwiegend im Beamtenverh. die für mittlere Stellungen erforderl. Bediensteten; von den mit den Dienstverricht. der unteren Beamten betrauten Personen werden nur die auf Grund ihrer Zivilverforgungsberecht. angenommenen sogleich als Beamte angestellt, die anderen zunächst im Arbeiterverh. beschäftigt. E. 12. Juni 85 (Mitte S. 101). Bei den Unterbeamten fehlt in der Regel die Vorstufe der Diätare (Abf. 2 Satz 2). Technische Hilfskräfte E. 15. April 09 IV B 12. 62. Beschäftigung weiblicher Personen E. 20. Juni 01 (EVB. 209), AE. 12. u. E. 28. Feb. 02 (EVB. 92); Mitte S. 363, 232a. Rechtsverh. der Hilfsbeamten (die keine Staatsbeamten sind, aber gegenüber den eigentl. Arbeitern eine Sonderstellung einnehmen) Mitte § 55. Bahnagenten RGer. Arch. 06 S. 834. — Die Anstellung der Beamten erfolgt ausschließlich durch Verfügung, nicht mehr (wie früher üblich) durch Dienstvertrag Mitte S. 104. Anstellungsurkunden E. 22. Dez. 02 (EVB. 554) u. 19. März 03 (EVB. 89); Mitte S. 467 ff.

⁴⁰⁾ E. 15. März 09 (EVB. 51, PersB. 89) betr. Prüf. d. f. d. mittleren u. unteren Staats-eis-Beamten (nebst Best. über d. Annahme v. Zivilsupernumeraren), geändert u. ergänzt durch E. 22. Jan. 10 (EVB. 21), 29. März 11 (EVB. 53). — E. 21. April 06 (EVB. 285) betr. Vorschr. über d. Ausbildung u. Prüfung f. d. Staatsdienst

im Baufach, abgeändert u. ergänzt durch E. 20. April 07 (EVB. 119), 19. Juni u. 5. Nov. 09 (EVB. 185, 385). — Mitte § 7, 12.

⁴¹⁾ Der fünfjährige Zeitraum rechnet von der Aufnahme in das Beamtenverh. bei der StEB., nicht von der Beend. des Vorbereit. Dienstes an und bezieht sich allg. auf die Beschäft. als Beamter der StEB., nicht auf Bekleid. einer Staatsstelle E. 14. Dez. 95 (WB. I 642), AusfAnw. (Ann. 2) II 51.

⁴²⁾ AusfAnw. Ziff. 52 bestimmt: „Sofern die für den Dienst als Bahnpolizeibeamte oder Lokomotivführer in Aussicht genommenen Personen das 40. Lebensjahr überschritten haben, bedarf es zu ihrer ausnahmsweisen Zulassung... meiner Genehmigung“ (BefähVorschr., VI 4 d. W., A 7 u. B 1).

⁴³⁾ Grundsätze f. d. Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen b. d. Reichs- u. Staatsbehörden mit MilAnwärtern u. Inhabern des Anstellungsscheins Bef. 8. Juli 07 (WB. 309, PersB. 15). Verzeichnis der den MilAnw. vorbehaltenen Stellen bei der StEB. PersB. 50; es sind dies (nach den in den PersB. angewendeten Bezeichnungen):

- a) die Stellen der Hauptkassensaffierer, Betriebskontrollenre, Oberbahnhofs-, Obergüter-, Oberkassen-Vorsteher, nichttechnischen EisSekretäre (einschl. Materialverwalter 1. Kl.) — zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte;
- b) die Stellen der Bahnhofs-, Güter- u. Rassen-vorsteher — zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte;

(2) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Zivilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Zivilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen⁴⁰⁾.

(3) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Zivilsupernumeraren bei Besetzung der diesen zugänglichen Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden⁴³⁾.

(4) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerb von Privateisenbahnen überkommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen⁴⁴⁾.

Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.

§ 19. (1) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt⁴⁰⁾.

(2) Für die Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahnbetriebsbeamten gelten die von dem Bundesrat erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften⁴²⁾.

Sonstige Erfordernisse.

§ 20. Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens⁴⁰⁾ und der Kautionsbestellung⁴⁵⁾, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung⁴⁶⁾ und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften⁴⁷⁾ bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

IV. Geltungsbereich.

§ 21. (1) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung als Nebenbahnen betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlass vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten⁴⁸⁾. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfnis entsprechend zu gestatten.

c) die Stellen der EisAssistenten einschl. Bahnhofs- u. Materialienverwalter — zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln;

d) die Stellen der Stations- u. Bureaubiätare — zu zwei Dritteln;

e) der größte Teil der sonstigen mittleren u. unteren Beamtenstellen — mit Ausnahme z. B. der technischen Bureaubeamten, Bahnmeister, Werkmeister, Lokomotivführer, Werkführer, Wagenmeister, Rangiermeister, Lokomotivheizer, Kottenführer, Rangierführer — ganz.

Zu Abf. 3 Witte § 11.

⁴⁴⁾ Bei den in den unmitt. Staatsdienst übertretenden Beamten der verstaatlichten Eis. wird der Mangel der Anstellungsberechtigung dadurch ersetzt, daß in den Erwerbsverträgen dieser Übertritt vereinbart ist E. 23. Dez. 80 (Eib. S. II Nr. 1204). — Witte S. 119—126.

⁴⁵⁾ Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Bestellung v. Amtskautionen ist aufgehoben G. 7. März 98 (G. S. 19).

⁴⁶⁾ E. 10. Jan. 90 (EVB. 13) betr. Vorschr. über die Galakleidung u. die Dienstkleidung sowie die Dienstabzeichen des Personals der StEB. (PersB. 203), abgeändert u. ergänzt durch E. 19. April 95 (EVB. 350), 6. Juli 97 (EVB. 212),

23. Feb. 98 (EVB. 65), 19. Feb. 99 (EVB. 49), 18. Okt. 00 (EVB. 510), 28. Feb. 03 (EVB. 74), 24. Dez. 04 (EVB. 409), 31. März 05 (EVB. 135), 27. Jan. 06 (EVB. 23), 27. Jan. 07 (EVB. 17), 7. Juni 09 (EVB. 169), 17. Mai u. 13. Sept. 11 (EVB. 81 u. 199). — Ferner Aeidertassen D. 28. Feb. 07 (WB. I 552) in Verb. mit E. 11. Juni u. 9. Nov. 11 (EVB. 97 u. 243). — AC. 27. Jan. 05 (EVB. 13) betr. Verleihung eines Erinnerungszeichens für 25- oder 40jährige Dienstzeit an die Bediensteten der StEB.; Hess. B. 25. Nov. u. E. 9. Dez. 05 (EVB. 309) betr. Stiftung eines Erinnerungszeichens für Hessische EisBedienstete.

⁴⁷⁾ Gemeinf. Best. für alle Beamte im Staats-eisDienst (III 2 b. B.). Ferner Befolgungsvorschr. (FinanzD. (02) XII Abschn. H, jetzt E. 1. Aug. 11, EVB. 143. betr. Gehaltsvorschr.); Vorschr. über Nebenbezüge der Beamten des Fahrdienstes u. Prämien (das. D); über Verluſtentſchädigungen für Kassenführer (das. E); über bahnrätzl. Behandlung der Beamten (das. G); über Stellenzulagen (das. J); über Remunerationen u. Unterstützungen (das. L).

⁴⁸⁾ E. 1. Aug. 97, 31. Mai 99 (WB. I 643, 657) betr. vereinfachte Dienstverrichtungen bei den Nebenbahnen; statt BahnD. jetzt B.D. § 1.

Beilage A (zu Anmerkung 38).**Haftung der Staatsbahnverwaltung für Handlungen und Unterlassungen ihrer Angestellten nach dem allgemeinen Rechte¹⁾.****I. Haftung für den in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden.**

RG. §. 839. Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. (Abs. 2).

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Durch RG. 22. Mai 10 (RG. 798) ist für vorsätzliche od. fahrläss. Pflichtverletzungen, die sich Reichsbeamte in Ausübung ihnen anvertrauter öffentl. Gewalt zuschulden kommen lassen, angeordnet, daß die in § 839 bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich trifft.

GG. BGB. Art. 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Für Preußen bestand bisher eine allgemeine Vorschrift der erstbezeichneten Art nicht. Jetzt bestimmt

Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Vom 1. August 1909 (GS. 691).

§ 1. Verlezt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt. Jedoch trifft bei Amtspflichtverletzungen von Landesbeamten die Verantwortlichkeit den Staat.

Einem Kommunalverbände stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsverbände und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

¹⁾ Witte S. 537 ff.: Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, Berlin 1909; Salman, Haftung f. Beamte in Preußen u. im Reich, Berlin 1911.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Erfasanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preussischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Auf den Inhalt dieses G. kann hier nicht näher eingegangen werden. Hervorzuheben ist nur, daß es ausschließlich solche Amtspflichtverletzungen betrifft, die sich ein Staats- od. kommunaler Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zuschulden kommen läßt. Bei den Eisenbahnverwaltungen fällt hierunter nicht das Transportgeschäft, wohl aber z. B. die Ausübung der Bahnpolizei. Weiteres VI 3 Anm. 27. — Zu den in § 6 bezeichneten Reichs- od. Landesgesetzen gehören z. B. GUVG. § 135, Reichs-UnfallfürG. § 10, § 12 Abs. 2, preuß. UnfallfürG. § 12 Abs. 1, § 13 Satz 1 (Begr. des G.: AP. 08/09 Druckf. 32).

Ebenso hat die die Zuständigkeit der Landgerichte bei Klagen gegen den Staat wegen Verschuldens von Staatsbeamten betreffende Vorschrift in GVG. § 70 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 (Preuß. AG. 24. April 78 § 39 Ziff. 2) nur Ansprüche wegen Verschuldens bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zum Gegenstande, nicht auch Ansprüche wegen Verschuldens bei Eingehung und Erfüllung rein privatrechtlicher Verträge, z. B. des Frachtvertrags — RGer. XVIII 166, XLVI 340, GE. VII 327 — oder sonstige Erfasansprüche aus Schädigungen, die in einem fiskalischen Betriebe durch mangelhafte Einrichtungen oder durch schuldhaftes Verhalten eines Angestellten verursacht werden RGer. L 396, GE. XVIII 223, GE. XXVI 154, auch das. 29.

II. Haftung für Willenserklärungen.

BGB. §. 164. Abs. 1. Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Ob bei Beamten die Voraussetz. des Paragr. im Einzelfalle zutrifft, bestimmt sich nach den Umständen, in erster Linie nach der Organisation. Frühere Entsch. des RGer. hierzu XXII 259, XXXI 246, GE. X 345. Die Wirksamkeit der von einer Staatsbehörde namens des Staates vorgenomm. Handlungen richtet sich nach den Regeln über den Vertragschluß durch Stellvertreter jurist. Personen; bei Privatrechtsgeschäften haftet der Staat nur, wenn die Behörde die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse nicht überschritten hat RGer. GE. XI 309.

BGB. §. 166. Abs. 1. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Bei jurist. Personen kann „wissentliches Geschehenlassen“ (z. B. im Sinne RN. I 22 § 43) nur vorliegen, wenn ein Wissen und Wollen bei dem maßgeb. Willensorgan vorhanden ist; letzteres ist bei der StEB. weder der Bahnmeister noch der Amtsvorstand, sondern nur die EisDir.; Delegation ist unzulässig RGer. Arch. 03 S. 186. Ferner V 4 Anm. 10 b. W.

III. Haftung für vertragliches und außervertragliches Verschulden²⁾.

BGB. §. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenserfasse verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

BGB. §. 89 Abs. 1. Die Vorschrift des §. 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

²⁾ Lindelmann, Die Schadenerschuld aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB., Berlin 98; Laß u. Maier, Haftpflichtrecht u. Reichs-

Versicherungsgesetzgebung, 2. Aufl. München 02, § 12; Scholz im Arch. f. Post u. Telegraphie 04 S. 627.

BGB. §. 278. Satz 1. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden³⁾.

BGB. §. 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Erfasspflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB. §. 831³⁾. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich³⁾ zufügt. Die Erfasspflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Aus der Rechtsprechung des RG.: BGB. § 31, 89 treffen nur Fälle, in denen der Vertreter auf privatrechtlichem Gebiete gehandelt hat; für die öffentl. Gewalt gilt GG. BGB. Art. 77; privatrechtl. Handlungen der „Vertreter“ gelten als Handlungen der jurist. Person selbst. LII 369, LV 171. Unter § 823 fällt z. B. das Unterlassen v. Schutzvorkehrungen, deren Notwendigkeit hätte erkannt werden müssen; regelm. wird die EigVerw. aber entlastet sein, wenn die Aufsichtsbeh. die Vorkehrung nicht für nötig erachtet hat GG. XXVI 314, 324 (Wegeeschränken), Arch. 06 S. 657 (schienenfreie Bahnsteige). Mangelhaft gekennzeichnete od. bewachte Verkehrshindernisse auf d. Bahnsteig Arch. 08 S. 485. Wege, deren Benutzung nur geduldet wird, brauchen nicht beleuchtet zu werden GG. XXV 306. Für Verstöße gegen Schutzgesetze (§ 823 Abs. 2) haftet der Fiskus, wenn entw. Verschulden eines Vertreters (§ 31) vorliegt oder bei Auswahl eines zu einer Verrichtung Bestellten (§ 831) nicht die erforderl. Sorgfalt beobachtet ist; auch wenn der Entlastungsbeweis gemäß § 831 Satz 2 geführt wird, greift § 823 Platz, sofern ein Verschulden des Vertreters (§ 31) in bezug auf Beaufsicht. des Bestellten (§ 831) nachgewiesen wird; „anderer verfassungsmäßiger Vertreter“ (§ 31) ist ein Angestellter, der nicht zur Leitung der Verwaltung, wohl aber durch die Verwaltorganisation zur Tätigkeit innerhalb eines größeren Geschäftsbereichs berufen ist; unter § 831 fällt, wer nicht durch die Organisation — LXXIV 250 — zu einer Tätigkeit berufen ist, sondern seinen dienstlichen Auftrag auf einen gemäß § 31 Berufenen zurückführt; bei der StGB. ist für Erhaltung u. Verwaltung des Grundeigentums (Verm.D. § 2 in Verb. mit GeschAnm. f. BetrAmtler § 5) „anderer Vertreter“ (§ 31) der Vorstand des BetrAmtes, dagegen der Bahnmeister oder der Bahnhofsvorsteher „Bestellter“ i. S. § 831. LIII 276, GG. XX 253. Nicht unter § 31 fällt der Bahnwärter, der das Wiederöffnen der Schranke veräumt hat XLVII 328. Sorgfalt bei der Auswahl (§ 831 Satz 2) ist erwiesen, wenn der „Bestellte“ z. B. seiner Anstellung eine für ihren Dienst (hier: Beleuchtung des Bahnhofszufuhrweges) geeignete Person war; Exculpation wegen der „Leitung“ (§ 831 Satz 2) kommt nur in Frage bei Verricht., die unter Leitung des Geschäftsherrn (§ 31) vorgenommen zu werden pflegen; eine Verpflicht. zur Beaufsicht. (wenn auch nicht jedes untergeordneten Nebendienstes u. jeder einz. Handlung) wird nicht durch § 831, wohl aber durch § 823 erfordert LIII 53. Beaufsicht. des Sandstreuens bei Unterführungen GG. XXII 240, des Fahrdienstes das. 241, des Stationsdienstes das. 274, Arch. 06 S. 657, des Laternenanzündens GG. XXIV 47. Die Sorgfalt bei der Auswahl erstreckt sich nicht nur auf die techn. Befäh., sondern auch auf persönl. Gewissenhaftigkeit u. Zuverlässigkeit GG. XXIII 56, auch Entsch. LXX 379. Der Geschäd. braucht nicht die Identität des „Bestellten“ mit absoluter Genauigkeit zu bezeichnen LXX 379. Die Verufung auf § 831 Abs. 2 ist der EigVerw. versagt, wenn sie aus dem BefördVtr. haftet u. deshalb § 278 Platz greift VII 3 Anm. 23. Hat die jurist. Person im eigenen Interesse ihrem Vertreter gewisse Verpflichtungen (Kassenkontrolle!) auferlegt, so haftet sie Dritten (Bürgen für Kassenbeamte!) nicht aus Vernachläss. dieser Verpflicht.; ein in dieser Vernachläss. bestehendes Versehen ihres Vertreters ist nicht Versehen der jurist. Person, sondern persönl. Versehen des Vertreters (Gemeines Recht) XXIX 141. Sonstige ältere Entsch. VIII 236 (Sicherungsmaßregeln beim Bau), GG. IV 101 (Sandstreuern bei Glatteis), GG. IV 353 (Einholung der deichpolizeil. Genehmigung im Falle Deich § 1), Entsch. XVII 105 (bei dem Bau einer Staatsbahn haftet Fiskus wie jeder private Bauherr für Erfüllung der vom Gesetz einem Bauherrn auferlegten Verpflichtungen, z. B. wegen Unterlass. der von der Polizei angeordneten oder sonst erforderl. Sicherheitsmaßregeln i. S. StGB. § 367 Ziff. 14), XIX 348 (Vorsicht bei Prüfung von

³⁾ § 278 bezieht sich auf Vertragsverhältnisse, § 831 auf unerlaubte Handlungen. § 831 Satz 1 setzt widerrechtl. Handeln, nicht auch Verschulden voraus.

Feuerlöschgeräten), XXXIX 183, XLV 168 (Streuen bei Eis). Bei Bauten der StEß. ist f. d. Erfüll. der Verpflichtungen, die polizeilich dem Bauherrn od. Bauleiter auferlegt sind, nicht der Bahnmeister, sondern der Vorstand des Betriebsamts verantwortlich StB. LIV 454, Arch. 10 S. 1267. Verpfl. zu regelmäÙ. Baurevisionen RVer. VerZtg. 11 S. 1269. — Die Haftung aus § 31 beschränkt sich nicht auf die in Ausübung der „Vertretungsmacht“ u. erfaßt andererseits nicht alle „bei Gelegenheit“ der dem Vertreter zustehenden Verrichtungen vorgenommenen Handlungen usw. Lindemann (Anm. 2) § 13.

IV. Die Haftung der Eisenbahnverwaltung für ihre Angestellten ist durch Sondergesetze teilweise über die allgemeinen Grenzen hinaus erweitert; z. B. StPflG. § 1, 2; StGB. § 458.

3. Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung.

Vom 1. Juni 1882 (G. 313)¹⁾.

§. 1. Einleitende Bestimmungen.

Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§. 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

- a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;
- b) ein Landeseisenbahnrat als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§. 2. A. Bezirkseisenbahnräthe.

Zahl.

Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrat errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrat für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden²⁾.

§. 3. Zusammenetzung und Wahl.

Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zusammengesetzt³⁾.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den Landwirtschaftskammern⁴⁾, sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf fünf⁵⁾ Jahre gewählt⁶⁾.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten⁷⁾.

§. 4. Zulassung außerpreußischer Theilnehmer.

Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirtschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zur

¹⁾ Das G. beruht auf einem Beschlusse des AbgHauses 12. Dez. 79 (Aß. 79/80 Druckf. 60, StB. 497, 610), welcher die Zustimmung des Landtags zu dem ersten großen VerstaatlichungsG. von der Schaffung „wirtschaftlicher Garantien“ (wegen der „finanziellen“ s. IV 3 a Anm. 1 b. W.) für eine dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Verwaltung der Staatsbahnen abhängig machte u. zur Herstellung einer näheren Verbindung der StEß. mit dem Handels- u. Gewerbestande sowie mit den landwirtschaftl. Kreisen die Einsetzung sog. Eisenbahnbeiräte für die EßDirektionen wie für die Zentralverwalt. verlangte (Begr.; von der Lehén in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des D. VerwRechts I 674). — Quellen Aß. 82 Druckf. 18 (Entw. u. Begr.),

211 (RomVer.), StB. 136, 1533, 1591, 1652, StB. 269. — Lit. von der Lehén Art. „Eisenbahnbeiräte“ a. a. D.; Wiede S. 65ff., 393ff. Periodisch erscheint eine amtliche Ausgabe des G. nebst AusfBef. (zuletzt 11).

²⁾ Die z. Z. bestehenden Bezirkseisenbahnräthe sind aus dem G. 18. Dez. 94 betr. Bildung der Bezirkseisenbahnräthe (Beilage A) ersichtlich. Die jeweil. Mitgliederzahl u. Zusammenetzung der Beiräte wird in der aml. Ausgabe (Anm. 1) mitgeteilt. Geschäftsführende Direktionen G. 31. Jan. 95. (Aml. Ausg. S. 14.)

³⁾ G. 15. Juni 10 (G. 99).

⁴⁾ G. 20. Dez. 82 über Wahl der Bez Eiß-Räte Beilage B.

Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrathes zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten⁶⁾.

§. 5. Ausschüsse.

Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

§. 6. Zuständigkeit.

Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrathes wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§. 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§. 7. Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrathes und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet⁶⁾.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muß eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrathes anordnen.

§. 8. Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.

Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrathes können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

§. 9. Vorerhebungen.

Erachtet der Bezirkseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

§. 10. B. Landeseisenbahnrath.

Zusammensetzung.

Der Landeseisenbahnrath besteht⁷⁾:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von fünf⁸⁾ Jahren ernannt;
- b) aus drei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von fünf⁸⁾ Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern; ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;
- c) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.;

⁶⁾ Hessische u. badische Korporationen II 4 d. B. Veil. A Art. 18 (4) u. Unterveil. A 1 Art. 7 (2). Ferner Amtl. Ausg. (Anm. 1) S. 26.

⁸⁾ Beispiel (Berlin) Witte S. 405.

⁷⁾ Ferner Vertr. m. Hessen (II 4 Veil. A d. B.), Art. 18 (4) in Verb. mit E. 14. April 97 (EVB. 83).

aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover;
aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz,
nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von fünf⁸⁾ Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplanes⁸⁾.

⁹⁾ Aus außerpreussischen Bundesstaaten, deren Gebiet in größerem Umfange von Preussisch-Hessischen Eisenbahnen durchzogen wird, können Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden, wenn die beteiligten wirtschaftlichen Körperschaften dies beantragen und die betreffende Regierung zustimmt.

Ihre Wahl erfolgt durch die Bezirkseisenbahnräthe auf die Dauer von fünf⁹⁾ Jahren.

Die Anzahl der Mitglieder und die wahlberechtigten Bezirkseisenbahnräthe werden durch königliche Verordnung¹⁰⁾ bestimmt.

§. 11. Zuziehung von Sachverständigen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialfachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftsertheilung zuzuziehen.

§. 12. Ausschuß.

Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen.

§. 13. Zusammenetzung des Ausschusses.

⁹⁾ Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrats oder dessen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) und den vom Landeseisenbahnrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und Stellvertretern, deren Anzahl durch das Geschäftsregulativ (§ 17) festgesetzt wird.

§. 14. Zuständigkeit des Landeseisenbahnrates.

Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

- 1) die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;
- 2) die Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation)¹¹⁾;
- 3) die Anordnungen wegen Zulassung oder Befragung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
- 4) Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements¹²⁾, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrs-wesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§. 15. Berufung des Landeseisenbahnrates.

Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im §. 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

⁸⁾ R. 31. Dez. 94 (G. S. 95 S. 1).

⁹⁾ G. 15. Juni 06 (G. S. 321).

¹⁰⁾ R. 10. Okt. 06 (G. S. 412).

¹¹⁾ VII 3 Beil. B d. R.

¹²⁾ Feßt G. B. D. u. B. D.

§. 16. Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuß.

Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im §. 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

§. 17. Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet¹³⁾.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig¹⁴⁾.

§. 18. Vorerhebungen.

Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 19. Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes an den Landtag.

Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrathes werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgetheilt.

§. 20. Festsetzung der Normaltransportgebühren.

Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig¹⁵⁾ zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertariffschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren¹⁶⁾, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tariffchemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§. 21. Freie Fahrt und Diäten.

Die Mitglieder des Landeseisenbahnrathes und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§. 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben sowie auch die Mitglieder der Bezirks-eisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung¹⁷⁾.

§. 22. Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirks-eisenbahnrathe und Landes-eisenbahnrathe.

Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirks-eisenbahnrathes, oder des Landes-eisenbahnrathes (§. 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§. 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

¹³⁾ Amtl. Ausg. (Anm. 1) S. 31.

¹⁴⁾ Amtl. Ausg. S. 34.

¹⁵⁾ I 2a d. B. Art. 45, 46.

¹⁶⁾ Mitgeteilt bei Nr. 450. Überprüfen

über die jeweils bestehenden Normaltransportgebühren werden u. a. alljährlich dem Spezialetat der St. B. beigegeben.

¹⁷⁾ E. 20. Dez. 07 II C g 4453.

Beilagen zum Eisenbahnratsgesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 2).

Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten betr. Bildung der Bezirkseisenbahnräthe. An die Oberpräsidenten. Vom 18. Dezember 1894 (EVB. 95 S. 98).

(Auszug.)

... werden die an den bisherigen Direktionsstößen verbleibenden Bezirkseisenbahnräthe¹⁾ in der aus der Anlage²⁾ ersichtlichen Zusammensetzung für folgende Direktionsbezirke in Wirksamkeit treten:

1. derjenige zu Bromberg für die Direktionsbezirke³⁾ Bromberg, Danzig und Königsberg i. Preußen,
2. zu Berlin für die Direktionsbezirke Berlin und Stettin,
3. zu Magdeburg für den Direktionsbezirk Magdeburg,
4. zu Hannover für die Direktionsbezirke Hannover und Münster i. Westfalen,
5. zu Frankfurt a. Main für die Direktionsbezirke Frankfurt a. Main und Cassel⁴⁾,
6. zu Köln für die Direktionsbezirke Köln, Elberfeld, Essen a. Ruhr und St. Johann-Saarbrücken,
7. zu Erfurt für die Direktionsbezirke Erfurt und Halle a. Saale.

Der durch unseren Erlaß vom 31. Oktober 1892 errichtete Bezirkseisenbahnrath in Breslau ... wird ... die Bezirke der Direktionen Breslau, Posen und Kattowitz umfassen.

Beilage B (zu Anmerkung 4).

Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten betr. die Zahl, die Zusammensetzung und die Wahl der Bezirkseisenbahnräthe. An die Oberpräsidenten. Vom 20. Dezember 1882 (EVB. 83 S. 4).

(Auszug.)

III. Die Art und Weise der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derjenigen Handelskammern (kaufmännischen Korporationen), landwirthschaftlichen Provinzial- (Centralbezirks-) Vereine¹⁾ und sonstigen Korporationen und Vereine, welche eine jede für sich ein oder mehrere Mitglieder zu wählen berechtigt sind, bleibt den einzelnen Körperschaften überlassen.

Soweit zwei oder mehrere Handelskammern gemeinschaftlich ein Mitglied zu wählen haben, erfolgt die Wahl — mangels einer Verständigung der Handelskammern — durch Delegirte, welche die Handelskammern aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden haben. Die Leitung der Wahl und die Bestimmung des Wahlorts geschieht durch den Oberpräsidenten einer der Provinzen, in welcher die Handelskammern ihren Sitz haben, oder den von demselben ernannten Stellvertreter.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeiträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (Gesetz vom 24. Februar 1870, GG. S. 134, § 23), bei den kaufmännischen Korporationen nach Maßgabe der auf die Mitglieder einer jeden derselben veranlagten Gewerbesteuer.

Gewählt ist, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Stellvertreter ist aus der Mitte derjenigen Handelskammern (kaufmännischen Korporationen) zu wählen, aus deren Kreise das Mitglied nicht gewählt ist.

IV. Für jedes Mitglied der Bezirkseisenbahnräthe ist ein Stellvertreter zu wählen. Denjenigen Körperschaften, welche mehr als ein Mitglied zu wählen haben, bleibt eine Beschränkung der Zahl der Stellvertreter überlassen.

¹⁾ Außer den im E. angeführten: Altona für EisDirBezirk Altona E. 19./28. Sept. 84 (EVB. 365).

²⁾ Heutige Zusammensetzung: Amtl. Ausg. des G. (II 3 Anm. 1) S. 17.

³⁾ Im Texte des E. steht „Regierungsbezirke“.

⁴⁾ Und Mainz: Str. m. Hessen (II 4 Beil. A d. B.) Art. 18 (4).

¹⁾ Jetzt Landwirtschaftskammern.

4. Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen.
Vom 16. Dezember 1896 (G. S. 215)¹⁾.

(Auszug.)

§. 1. Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

- 1) des Vertrages vom 8./9. Juli 1896, betreffend den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen und Hessischen Staat²⁾,
- 2) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896³⁾

ermächtigt, nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen in Gemeinschaft mit der Hessischen Staatsregierung das Unternehmen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft käuflich zu erwerben und zunächst für gemeinsame Rechnung zu verwalten, sodann aber den gesammten Preussischen und Hessischen Staats-Eisenbahnbesitz zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft zu vereinigen.

§. 7. Jede Verfügung der Staatsregierung über die nach dem §. 1 in das Preussische Eigenthum übergehenden Eisenbahnstrecken durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages⁴⁾.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnstrecken und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnstrecken entbehrlich sind.

Beilage A (zu Anmerkung 3).

Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes. Vom 23. Juni 1896.

(Auszug.)

I. Die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 1.

Im Allgemeinen.

(1) Die Hessische Ludwigsbahn soll, sobald sie von beiden Staaten auf Grund eines gemeinsamen Angebots käuflich erworben ist¹⁾, nach der Gebietsangehörigkeit der einzelnen Strecken unter beide Staaten vertheilt werden. Nach erfolgter Theilung soll der beiderseitige Eisenbahnbesitz zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden.

Kaufobjekt.

(2) Den Gegenstand des gemeinsam von der Preussischen und der Hessischen Regierung abzuschließenden Kaufgeschäfts bildet das gesammte Unternehmen der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft mit allem Zubehör und allen sonstigen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft.
 (Abf. 3. 4.)

¹⁾ Inhalt des durch das G. genehmigten Staatsvertrages: Art. 1—5 Ankauf der Hessischen Ludwigsbahn durch Preußen u. Hessen, Theilung des Kaufgegenstandes unter beide Staaten, Aufbringung des Erwerbspreises; Art. 6, 7, 11 Vereinigung des gesammten gegenwärtigen Eisenbahnbesitzes beider Staaten — einschl. der Main-Neckar-Bahn u. der an sie anschließenden Nebenbahnen, sowie grundsätzlich einschl. späterer Erweiterungen — zu einer Betriebs- u. Finanzgemeinschaft; Art. 8—11 Anteil beider Staaten an dem Ertrage der Gemeinschaft; Art. 12—20 Einrichtung des Gemeinschaftsbetriebs: Etat, Organisation, Beamte, Verwaltung im einzelnen; Art. 21—23 Schluß-

bestimmungen: Dauer der Gemeinschaft, Aufnahme anderer EisVerwaltungen, Übertragung auf das Reich. — Quellen: Verh. Ab. 96/97 Druckf. 5 (Entw. u. Begr.); StB. 12, 150, 170, 55. 96/97 StB. 15. — Bearb.: Witte S. 19f., 66f.; Abdruck des Vertrages mit Anlagen u. des Schlußprot. StB. II 232; für Hessen Bef. 17. Dez. 96 (RegierBl. 169). — Beiträge zum Eis Recht in Hessen VerStg. 05 S. 1101, 1117; 07 S. 1277, 1293.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

³⁾ Beilage A.

⁴⁾ I 3 Anm. 20 b. B.

¹⁾ Vertrag 8./9. Juli 96 (II 4 § 1 b. B.).

II. Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Regierungen nach der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 2. Vertheilung des Kaufobjekts unter die Käufer.

Das Kaufobjekt (Artikel 1 Absatz 2) wird nach folgenden Bestimmungen unter die Käufer vertheilt:

Die Bahnanlagen nebst Zubehör.

(1) Die von der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft betriebenen Bahnstrecken gehen mit allem ihrem Zubehör, insbesondere mit allen auf denselben vorhandenen baulichen Anlagen sowie mit allen zu denselben gehörenden Rechten und Pflichten, ferner mit allem sonstigen Eigenthum der Gesellschaft, auch wenn dasselbe wie z. B. die Dispositionsgrundstücke, Steinbrüche, altes Verwaltungsgebäude u. s. w. zum Bahnbetrieb nicht erforderlich ist, in das Eigenthum beziehungsweise in den Pachtbesitz desjenigen der beiden Vertragsstaaten über, auf dessen Gebiet sie belegen sind. Mit den hiernach auf jeden der beiden Staaten übergehenden Theilstrecken sollen denselben auch die anschließenden, auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Eigenthum oder Pachtbesitz der Gesellschaft befindlichen Strecken in gleicher Weise zufallen. Mit dem Pachtbesitz gehen zugleich die aus den Pachtverträgen erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten über.

Materialbestände und Betriebsmittel.

(2) Die beim Uebergange des Unternehmens vorhandenen Materialbestände und Betriebsmittel bleiben ungetheilt in der Gemeinschaft. Der ideelle Antheil der beiden Staaten bestimmt sich nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung an der Uebernahme des Erwerbspreises. Der bei der Uebernahme vorhandene Bestand ist nach dem Buchwerth festzustellen.

Forderungen und sonstige Rechte der Gesellschaft aus Verträgen.

(3) Forderungen der Gesellschaft und die sonstigen Rechte derselben aus Verträgen gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen eine abweichende Vereinbarung enthalten²⁾: . . .

Fonds.

(4) Die Bestände der Fonds kommen nach dem Verhältniß des Antheils beider Regierungen am Erwerbspreise unter dieselben zur Vertheilung, soweit nicht in Nachstehendem eine abweichende Bestimmung getroffen ist²⁾: . . .

Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(5) Die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit sie nicht mit dem Erwerbspreise zur Vertheilung gelangen (Artikel 3 Absatz 1) oder in Nachstehendem eine abweichende Vereinbarung getroffen ist²⁾: . . .

Artikel 3³⁾. Aufbringung des Erwerbspreises durch die Käufer.

Theilungsgrundsatz.

(1) Von dem Erwerbspreise trägt die Hessische Regierung vorweg den Betrag der Baukosten für die Strecke Flonheim—Wendelsheim. Im Uebrigen soll für die Betheiligung beider Staaten an dem im Artikel 1 Absatz 3 bezeichneten Erwerbspreise das Verhältniß maßgebend sein, in welchem sich der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben des Jahres 1894 — ausschließlich der Staats- und Gemeindesteuern (siehe Artikel 10 Absatz 4) — auf die nach Artikel 2 in das Eigenthum eines jeden der beiden Staaten übergehenden Theile des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens vertheilen würde.

Pachtstrecken.

(2) Die auf die Pachtstrecken entfallenden Einnahmen und Ausgaben sollen hierbei nur zur Hälfte in Ansatz gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet werden, welcher die Pachtstrecken gemäß Artikel 2 erhält.

Einnahmen.

(3) Die Betriebseinnahmen werden jedem Theile gesondert zugeschrieben, wie sie in Wirklichkeit auf den einzelnen Strecken erwachsen sind. Die Einnahmen aus den Garantiezuschüssen des Hessischen Staates werden hierbei nur zur Hälfte in Ansatz gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet, welcher die garantirten Strecken erhält.

²⁾ Die nachfolgenden abweichenden Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt, ebenso wenig die Anlagen des Staatsvertrags, insbesondere der Vtr. 3. Nov. 94 zwischen der Hessischen

Regierung u. der Ludwigsbahnges. (Anl. A des Staatsvtr.); von dem Schlußprot. zum Vtr. werden nur die Best. von dauernder Bedeutung mitgeteilt.

³⁾ Art. 8 (1), (2).

Ausgaben.

(4) Für die Betriebsausgaben soll als Theilungsgrundsatz gelten, daß die Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der hierfür thatsächlich auf den beiderseitigen Strecken verwendeten Ausgaben, und die Kosten der Transportverwaltung nach Verhältnis der auf den beiderseitigen Strecken durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer, die Kosten der allgemeinen Verwaltung den Kosten der Bahnverwaltung und der Transportverwaltung nach ihrem ziffermäßigen Verhältnis zugerechnet und in gleicher Weise wie diese vertheilt werden.

(5) Einnahmen und Ausgaben, für welche ein angemessener anderweiter Maßstab der Vertheilung nicht gegeben ist, werden den Kosten der allgemeinen Verwaltung ab beziehungsweise zugerechnet.

(Abf. 6.)

Artikel 4. Erstmalige Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 5. Vorläufige Verwaltung.

(1) Nach dem Uebergange der Hessischen Ludwigsbahn auf die beiden Staaten wird für die vorläufige Verwaltung derselben eine gemeinschaftliche Direktion in Mainz eingesetzt.

(Abf. 2—4.)

III. Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes.

Artikel 6. Betriebsgemeinschaft.

Ausdehnung.

(1) Mit dem Beginn des auf die Uebernahme der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres der Preussischen Staatsbahnen⁴⁾ werden die von beiden Staaten zu übernehmenden Theile der Ludwigsbahn einschließlich der Pachtstrecken sowie die Oberhessischen Bahnen und die im Eigenthum des Hessischen Staates stehenden Nebenbahnen, die bis dahin in Betrieb genommen sind, mit Ausnahme der an die Main—Neckarbahn anschließenden Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth, Bickenbach—Seeheim⁵⁾ mit dem gesammten Preussischen Staatseisenbahnbesitz nach näherer Bestimmung der Artikel 8 ff. zu einer Betriebsgemeinschaft⁶⁾ vereinigt werden.

Main—Neckarbahn.

(2) Die dem Preussischen beziehungsweise dem Hessischen Staate zustehenden Antheile an der Main—Neckarbahn werden gleichfalls in diese Gemeinschaft einbezogen werden, sobald die bestehende Main—Neckarbahn—Gemeinschaft durch Abmachung mit der betheiligten Großherzoglich Badischen Regierung aufgelöst sein wird. In diesem Falle treten die drei oben genannten Nebenbahnen ebenfalls in die Gemeinschaft ein⁵⁾.

Künftige Erweiterung.

(3) Künftig dem Eisenbahnbesitz beider Staaten hinzutretende Bahnen sollen gleichfalls von der Gemeinschaft betrieben werden, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird.

Artikel 7. Finanzielle Gemeinschaft.

Grundsatz.

(1) Der Betrieb der vereinigten Bahnen soll für Rechnung beider Staaten in der Weise erfolgen, daß sämtliche Betriebseinnahmen und Ausgaben (wegen der Steuern siehe Artikel 10 Absatz 4) als gemeinsame anzusehen sind und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter beide Staaten nach dem in den Artikeln 8 ff. vereinbarten Theilungsmaßstabe vertheilt wird. Die im Betriebe, im Mitbetriebe oder im Pachtbesitz eines der beiden kontrahirenden Staaten befindlichen fremden Bahnlinien sowie die im Betriebe, im Mitbetriebe oder im Pachtbesitz Dritter befindlichen, im Eigenthum der beiden kontrahirenden Staaten stehenden Bahnen oder Bahnstrecken sollen ebenfalls als zu dieser Gemeinschaft gehörig angesehen werden⁶⁾.

(2) Main—Neckarbahn.⁵⁾

⁴⁾ 1. April 97.

⁵⁾ Der preuß. u. der hess. Anteil an der Main—Neckarbahn u. die an letztere anschließenden Nebenbahnen sind am 1. Okt. 02 in die Betriebsgemeinschaft einbezogen worden; für die Geltungsdauer des hierüber abgeschlossenen Vtr. 14. Dez. 01 kommt Art. 7 Abs. 2 obigen Vtr. außer Anwendung (Schlußprot. betr. Hessen zu Art. 4 des Vtr. 14. Dez. 01, B. II 268). Auszug aus Vtr. 14. Dez. 01: Unterbeilage A 1.

⁶⁾ Hinsichtlich der rechtl. Vertretung der Gemeinschaftsverwalt. nach außen sind die vertragsschließ. Teile von folgender Auffassung ausgegangen. In Angelegenheiten der Finanzgemeinschaft (mit Ausnahme der Fälle des Art. 14 Abs. 6 des Staatsvtr.) ist rücksichtl. der Preuß. Staatsbahnen der Preussische, rücksichtl. der Hess. Staatsbahnen der Hessische Fiskus das durch die zuständ. Eisdirektionen zu vertretende Rechtssubjekt. Wo die Finanzgemeinsch. nicht Platz

Nicht in die Gemeinschaft fallende Rechte an Eisenbahnen.

(3) Im Uebrigen sollen die Einkünfte beider Staaten aus ihrer Betheiligung an anderen nicht in die Betriebsgemeinschaft fallenden Bahnen von der finanziellen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben.

Artikel 8. Ermittlung des Antheilsverhältnisses beider Staaten an dem Ertrage der Finanzgemeinschaft.

Preussische Theilungsziffer.

(1) Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welcher sich bei dem Betriebe der Preussischen Staatsbahnen in dem Jahre 1894/95 ergeben hat, bildet unter Zurechnung des Antheils an dem Betriebsüberschuß der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Betriebsüberschusses der Pachtstrecken), welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehenen Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigenthum des Preussischen Staates übergehenden Theile der Hessischen Ludwigsbahn entfallen würde und des Preussischen Antheils an dem Reinertrage der Main—Nedarbahn aus dem Jahre 1894, die für den Preussischen Antheil maßgebende Theilungsziffer.

Hessische Theilungsziffer.

(2) Der Antheil an dem Betriebsüberschusse der Hessischen Ludwigsbahn, welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehenen Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigenthum des Hessischen Staates übergehenden Theile der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Garantiezuschusses des Hessischen Staates) entfallen würde und der Betriebsüberschuß der Oberhessischen Bahnen sowie der Nebenbahnen Nidda—Schotten, Stockheim—Geborn, Hungen—Laubach aus dem Jahre 1894/95 unter Zurechnung des Hessischen Antheils an dem Reinertrage der Main—Nedarbahn, sowie des Betriebsüberschusses der Strecke Eberstadt—Pfungstadt aus dem Jahre 1894 und von 1½ Prozent der Baukosten für die Strecke Flonheim—Wendelsheim bilden die für den Hessischen Antheil maßgebende Theilungsziffer.

Main—Nedarbahn.

(3) Bei Ermittlung der Reinerträge der Main—Nedarbahn sind die aus besonderen Mitteln der beiden Staaten bestrittenen Ausgaben mit zu berücksichtigen.

Theilungsmaßstab.

(4) Beide Theilungsziffern ergeben den für die Vertheilung des künftigen jährlichen Betriebsüberschusses geltenden Theilungsmaßstab vorbehaltlich der sich aus den Bestimmungen des Artikels 11 ergebenden Aenderungen.

Artikel 9. Berechnung der Betriebsüberschüsse für die Theilungsziffern.

Für die Festsetzung des im Artikel 8 bezeichneten Theilungsmaßstabes sollen die Ueberschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welche sich auf den zu einer Finanzgemeinschaft zu vereinigenden Bahnen ergeben haben, nach den Rechnungsabschlüssen ermittelt und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berichtigt werden:

- 1) Es sollen die gesammten Aufwendungen für Pensionen und Wartegelder der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen pensionirt worden sind, sowie für Versorgung ihrer Hinterbliebenen, mögen dieselben aus den Fonds der bestehenden Pensionskassen entnommen oder aus Staatsfonds gedeckt sein, den Betriebsausgaben — insoweit nicht in denselben enthalten — zugerechnet, die Einnahmen dieser Kassen dagegen den Betriebseinnahmen zugerechnet werden. Die Zinsen der Vermögensbestände der Kassen und die aus den Beständen dieser Kassen behufs Erfüllung der statutmäßigen Leistungen gemachten Zugahlungen sowie etwaige Zuschüsse aus sonstigen Fonds bleiben bei Berechnung der Einnahmen außer Ansaß. Die Bestimmung dieses Absatzes findet jedoch keine Anwendung auf die Einnahmen und Ausgaben der Preussischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und auf die Einnahmen der Hessischen Civilbiener-Wittwenkasse.

greift, gleichwohl aber die Verwalt. des Hessischen Bahnbesizes der Gemeinsh. Verwalt. obliegt, wie insbesond. bei der Substanz des Grundeigentums, beim Bau für Rechnung des Hess. Staates u. beim Bahnbetrieb für Hess. Rechnung, ist der Hess. Fiskus das durch die zuständ. Eisdirektionen zu vertretende Rechtssubjekt. Betreffs der ungeteilt auf beide Staaten übergehenden Schulden u. Verbindlichkeiten der Gesellschaft bilden der Preuß. u. der Hess. Fiskus gemeinjam das von der zuständ. Eisdirektion zu vertretende Rechts-

subjekt (Begr. des G., abgedr. in B. II 256). — Nach dem Vtr. kommt der Betriebsgemeinschaft nicht eine besondere jurist. Persönlichkeit zu, sondern ist das Verhältnis beider Staaten zivilrechtlich als ein der Gesellschaft entsprechendes anzusehen: bez. der v. Hessen eingeworfenen Bahnen ist Preußen neben Hessen Betriebsunternehmer i. S. d. PfG. § 1, so daß für Unfälle auf Hess. Bahnen der Gemeinschaft beide Staaten solidarisch haften RGer. LII 144. Hierzu E. 3. Feb. 03 (vgl. VerZtg. 05 S. 1118).

- 2) Von den Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Steuern in Abzug zu bringen.
- 3) Mit Rücksicht darauf, daß bei der Hessischen Ludwigsbahn durch die Einführung der bei den Preussischen Staatsbahnen in Bezug auf die Verkehrseinrichtungen und Beförderungspreise, die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel, die Besoldungen der Beamten sowie die Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter bestehenden Normen und Grundsätze künftig sowohl eine Minderung in den Betriebseinnahmen wie den Betriebsausgaben eintreten wird, soll der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bei der Hessischen Ludwigsbahn um 8 Prozent gekürzt werden.
- 4) In der Betriebsrechnung der Preussischen Staatsbahnen sollen diejenigen Beträge, welche in Folge der mit dem Jahre 1895/96 eingeführten, veränderten Buchung und Verrechnung der Frachten für Betriebsdienstgüter, der Werthbeträge für die Wiederverwendung noch brauchbarer Altmaterialien und der Erstattung von Haftpflichtentschädigungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1894/95 am Jahreschlusse abgesetzt und zugesetzt sind, den Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres wieder zugerechnet werden.

Artikel 10. Berechnung der künftigen Betriebsüberschüsse für die Vertheilung.

(1) Bei Ermittlung der jährlichen Betriebsüberschüsse der Gemeinschaft werden die statutenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Beamtenpensionklassen den Betriebseinnahmen und -Ausgaben der Gemeinschaftsverwaltung mit den im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmen zugerechnet. Alle Aufwendungen der beiden Regierungen für die Gewährung von gesetzlichen Pensionen und Hinterbliebenengelbern zu Gunsten der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen pensionirt werden oder pensionirt worden sind, sollen von der Gemeinschaft erstattet und den Jahresbetriebsausgaben zugerechnet werden.

(2) Von den Kosten der Centralverwaltung der Preussischen Staatsbahnen sollen 90 Prozent den Betriebsausgaben zugerechnet werden.

(3) Die für Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel erforderlichen Aufwendungen, welche nach den für Preußen jeweilig geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht in den Titeln des Betriebsausgabe=Stats vorgesehen werden, sollen den Betriebsausgaben nicht zugerechnet werden.

(4) Jeder Staat zahlt die auf seinen Eisenbahnbesitz entfallenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben aus dem ihm zufallenden Reinertrage⁷⁾.

Artikel 11. Erweiterung des Eisenbahnbesitzes beider Staaten.

Erwerb bestehender Bahnen.

(1) Der Preussischen Regierung bleibt die Erweiterung ihres Eisenbahnbesitzes durch kaufweise Uebernahme bestehender Bahnen überlassen. Dieselben treten mit dem Beginn des auf die Erwerbung folgenden Rechnungsjahres in die Gemeinschaft ein, indem der Theilungsziffer Preußens (Artikel 8 Absatz 1) eine Zinsvergütung von 3,25 Prozent der für die Erwerbung gemachten Aufwendungen zugerechnet wird. Diese Bestimmung findet auf alle in die Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres⁴⁾ fallenden Erwerbungen fremder Bahnen durch Preußen in gleicher Weise Anwendung. Unter denselben Bedingungen bleibt die Erwerbung auf Hessischem Gebiet belegener oder an solche anschließender Eisenbahnstrecken, sofern dieselbe Preussischerseits für die Zwecke der Gemeinschaft als erwünscht anerkannt wird, der Hessischen Regierung überlassen. Sollte vorbezeichnete Voraussetzung nicht zutreffen, so bleibt die Hessische Regierung gleichwohl berechtigt, die betreffende Bahn zu erwerben. Letztere ist von der Betriebsgemeinschaft für Rechnung des Hessischen Staates zu betreiben, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird⁸⁾.

Neue Bahnen für Rechnung Hessens

a) mit bereits bewilligten Krediten.

(2) Bezüglich der in der Anlage²⁾ bezeichneten neuen Bahnen, für welche zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages der Hessischen Regierung Kredite auf gesetzlichem Wege eröffnet sind, soll, sofern die Bedingungen, von denen die Ausführung nach den gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht ist, erfüllt werden, eine Zinsvergütung von 1½ Prozent eines den Höchstbetrag von 32 Millionen Mark nicht übersteigenden Baukapitals der Theilungsziffer (Artikel 8 Absatz 2) des Hessischen Staates zugerechnet werden, sobald dieselben in die Finanzgemeinschaft eintreten. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des nächsten auf die Betriebseröffnung der ganzen Strecke folgenden Rechnungsjahres. Bis

⁷⁾ Zusatzvereinb. nebst Verrechnungsvorschr. C. 5. April 00 (GWB. 161).

⁸⁾ Hierzu im Schlußprotokoll 23. Juni 96 (WB.

II 253) Ziff. V Best. über die Eis. Hlonheim-Wendelsheim.

zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung für Rechnung des betreffenden Staates durch die Betriebsverwaltung der Gemeinschaft nach Maßgabe der im Artikel 3 festgesetzten Teilungsgrundsätze vorbehaltlich anderweiter Vereinbarungen geführt⁹⁾.

b) künftige Bahnen.

(3) Die Hessische Regierung bleibt auch fernerhin berechtigt, neue Eisenbahnlinien auf ihre Rechnung bauen zu lassen; der Eintritt solcher Bahnen in die Finanzgemeinschaft bedarf besonderer Verständigung (wegen des Eintritts in die Betriebsgemeinschaft siehe Artikel 6 Absatz 3).

Neue Bahnen für Rechnung Preußens.

(4) Neue Bahnen, welche für Rechnung des Preussischen Staates ausgeführt werden, treten nach Maßgabe der im Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen in die Finanzgemeinschaft ein. Mit dem Eintritt derselben in die Gemeinschaft soll eine Zinsvergütung von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Baukapitals der Teilungsziffer (Artikel 8 Absatz 1) des Preussischen Staates zugerechnet werden. Diese Bestimmung findet auf alle in der Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres⁴⁾ dem Betriebe übergebenen neuen Bahnen in gleicher Weise Anwendung. Für die im Jahre 1894/95 eröffneten Nebenbahnen soll eine Zurechnung von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals nur für den Theil des Rechnungsjahres bis zur Betriebsöffnung erfolgen.

Ergänzungsanlagen und Beschaffungen für Sonderrechnung der beiden Staaten.

(5) Aufwendungen für solche Ergänzungsanlagen (Bau zweiter und fernerer Gleise, Umbau von Bahnhöfen usw., einschließlich solcher auf den Nebenbahnen), deren Verrechnung nach den für Preußen geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht zu Lasten des Betriebsetats zu erfolgen hat, trägt jede Regierung für die von ihr in die Gemeinschaft gebrachten Linien. Dergleichen Aufwendungen für die Vermehrung der Betriebsmittel werden nach dem Verhältniß des Antheils der beiden Staaten am Betriebsüberschuß des vorhergehenden Rechnungsjahres auf beide Staaten vertheilt. Die Projekte für Ergänzungsanlagen auf Hessischen Linien werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgetheilt und werden etwaige Wünsche derselben thunlichst berücksichtigt werden. Für solche Bauten und Beschaffungen, welche vom Beginn des Rechnungsjahres 1895 beziehungsweise 1895/96 ab für Sonderrechnung eines der beiden Staaten ausgeführt werden oder ausgeführt worden sind, wird eine Zinsvergütung von drei Prozent der dafür aufgewendeten Beträge der Teilungsziffer des Staates, von welchem dieselben aufgewendet sind, bei der Vertheilung der Ueberschüsse der auf die Ausführung folgenden Rechnungsjahre zugerechnet.

Main—Nedarbahn⁵⁾.

(6) Eine gleiche Zurechnung von drei Prozent zur Teilungsziffer eines Staates erfolgt bezüglich aller seit dem 1. Januar 1895 von dem betreffenden Staat aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Beträge für die Main—Nedarbahn, durch welche nach den für diese Bahn geltenden Grundsätzen das für die Vertheilung des Betriebsüberschusses maßgebende Baukapital der Main—Nedarbahn erhöht wird.

Aufwendungen für die erstmalige Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn.

(7) Die Bestimmungen im Absatz 5 finden keine Anwendung auf die gemäß Artikel 4 für die Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn aufzuwendenden Beträge.

Veräußerungen.

(8) Wenn Theile der zur Gemeinschaft gehörenden Bahnen veräußert werden, so fällt der daraus erzielte Erlös demjenigen Staate zu, der Eigenthümer der betreffenden Bahnstrecke ist. Handelt es sich bei dieser Veräußerung um ganze Bahnstrecken oder Theilstrecken, so wird eine Zinsvergütung von drei Prozent des Erlöses der Teilungsziffer des betreffenden Staates abgeschrieben; eine solche Abschreibung findet dagegen nicht statt bei Veräußerungen von Grundbesitz, Gebäuden und sonstigen Anlagen, welche zum Bahnbetriebe nicht erforderlich sind und für die Zwecke der Betriebsgemeinschaft als entbehrlich anerkannt werden.

⁹⁾ Schlußprot. (Anm. 8) zu Art. 11 (2) bestimmt:

VI. „Die in der Anlage B bezeichnete Linie Lorsch—Heppenheim—Fürth soll nach erfolgter Zustimmung der Hessischen Stände durch eine Linie Lampertheim—Weinheim ersetzt werden. Sonstige Abweichungen von dem Verzeichniß der zu bauenden Linien und dem zu verzinsenden Höchstbetrage im Falle der Nichtausführung der

einen oder anderen Linie bedürfen der beiderseitigen Verständigung. Auch sollen die Baupläne und Kostenanschläge der einzelnen Strecken der Preussischen Regierung vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrages ab vor der Ausführung des Baues zur Einsichtnahme und Prüfung hinsichtlich der Interessen der gemeinschaftlichen Betriebsverwaltung (Stationsanlagen, Signale und Betriebsmittel) mitgetheilt werden.“

Aenderung der Zinsätze.

(9) Es bleibt vorbehalten, im Wege der Verständigung eine entsprechende Aenderung der Zinsätze eintreten zu lassen, sobald unter beiden Regierungen Einverständnis darüber herrscht, daß die bedingenen Zinsätze den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

IV. Einrichtung der Verwaltung und Betriebsleitung der in die Gemeinschaft einzubringenden Hessischen Eisenbahnstrecken.

Artikel 12. Etatsverhältnisse.

Aufstellung des Etats.

(1) Die Verwaltung der nach vorstehenden Abmachungen zu einer Finanzgemeinschaft vereinigten Preussischen und Hessischen Bahnen erfolgt nach den jeweilig gültigen Verwaltungsvorschriften für die Preussischen Staatsbahnen auf Grund eines — einschließlich der außerordentlichen Ausgaben (Artikel 11 Absatz 5) — für die Gesamtheit aufgestellten Etats. In demselben wird der an Hessen zu zahlende Antheil am Betriebsüberschuß als Ausgabe gebucht werden¹⁰⁾, so daß sich der Betrag, um welchen die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen, als Betriebsüberschuß der Preussischen Staatsbahnen darstellt.

Mittheilung an Hessen.

(2) Die auf die Hessischen Linien bezughabenden Etatsvoranschläge werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgetheilt und werden etwaige Wünsche derselben (insbesondere hinsichtlich der auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben sowie der zu Lasten der Gemeinschaft auszuführenden und bei Titel 8 des Betriebsetats zu verrechnenden Ergänzungsanlagen auf Hessischen Bahnstrecken) thunlichst berücksichtigt werden.

Im Uebrigen bleibt die Bemessung der in den Preussischen Staatshaushalt einzustellenden gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben der Preussischen Regierung überlassen, so daß für den Hessischen Staatshaushalt nur der Hessische Antheil am Betriebsüberschusse sowie die Aufbringung der Mittel für die auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben in Betracht kommt.

Rechnungslegung.

(3) Die Revision der Betriebsrechnung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Preussischen Behörden. Die Revision der Baurechnung der für Sonderrechnung des Hessischen Staates ausgeführten Bauten und Beschaffungen erfolgt durch die zuständigen Hessischen Behörden.

Berechtigung Preußens zur Uebernahme der für Sonderrechnung Hessens erforderlichen Aufwendungen.

(4) Sofern die Mittel, welche nach der Meinung der Preussischen Regierung auf den Hessischen Strecken für Ergänzung der Anlagen oder Betriebsmittel nach obiger Vereinbarung von der Hessischen Regierung aufzubringen sind, nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, so soll Preußen befugt sein, die betreffenden im Betriebs- oder Verkehrsinteresse für nothwendig erachteten Aufwendungen für eigene Rechnung mit der Wirkung zu machen, daß die Zinsvergütung der Preussischen Theilungsziffer zuwächst.

Artikel 13. Verwaltungsbehörden.

Centralverwaltung.

(1) In der Centralbehörde der Gemeinschaftsverwaltung wird eine etatsmäßige Stelle für einen Hessischen vortragenden Rath vorgesehen¹¹⁾.

¹⁰⁾ Etat d. StG. Kap. 24 der Ausgabe.

¹¹⁾ Centralbehörde ist der Min. — Schlußprot. (Anm. 8) VII zu Art. 13 Abs. 1 u. 2:

„Der in der Centralverwaltung beschäftigte Hessische Rath wird als Bahnreferent u. A. das Referat oder Korreferat bezüglich der Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M. erhalten.“

Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Zuthheilung der Strecken nach Maßgabe der Verkehrs- und Betriebsverhältnisse erfolgen soll, im Uebrigen aber die Wünsche der Hessischen Regierung, wonach die Strecken der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen thunlichst der Direktion zu Mainz, die übrigen der Direktion zu Frankfurt a. M. zuzuthheilen sind, Berücksichtigung finden sollen. Bei der Eintheilung der Inspektionsbezirke und Errichtung des Sitzes für die Inspektionen soll auf Darmstadt und Gießen thun-

lichst Rücksicht genommen werden. Auch darüber besteht Einverständnis:

a) daß die in Mainz zu errichtende Behörde die Bezeichnung „Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion“ zu führen hat (vergl. auch Ziffer XIII),
b) daß durch die Bezeichnung der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. der landesherrlichen Entschließung, wegen einer anderweitigen Bestimmung des gegenwärtigen Sitzes der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. nicht vorgegriffen wird, für einen solchen Fall vielmehr, wegen Zuthheilung der dieser Direktion unterstellten Strecken, sowie wegen der sonstigen Vertragsbestimmungen, die den Direktionsitz Frankfurt a. M. zur Grundlage haben, weitere Verständigung zwischen den beiderseitigen Regierungen einzutreten hat.“

Bezirke der Gemeinschaftsdirektionen.

(2) Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in die Gemeinschaft eingeworfenen Hessischen Strecken erfolgt durch eine in Mainz zu errichtende Eisenbahndirektion¹²⁾ beziehungsweise durch die Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. Ueber die Zuteilung der Hessischen Strecken an die eine oder andere dieser Eisenbahnbehörden wird besondere Verständigung erfolgen. Welche Preussischen Strecken dem Direktionsbezirke Mainz einzufügen sind, bleibt der Entschliessung der Preussischen Staatsregierung vorbehalten¹¹⁾.

Direktion zu Mainz.

(3) In Bezug auf den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung wird die Eisenbahndirektion zu Mainz den Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen gleichgestellt. Die Ernennung des Präsidenten dieser Direktion bleibt der Preussischen Regierung vorbehalten.

Bezeichnung der auf Hessischem Gebiet belegenen Dienststellen.

(4) Die Dienststellen auf Hessischem Gebiet werden die Bezeichnung als „Großherzoglich Hessische“ insoweit führen, als die gleichen Stellen in Preußen die Bezeichnung als „Königlich Preussische“ führen.

Artikel 14. Hessische Beamte der Gemeinschaftsverwaltung¹³⁾.

Im Allgemeinen.

(1) Die aus dem anliegenden²⁾ Verzeichniß C sich ergebenden Stellen der Gemeinschaftsverwaltung sind mit Hessischen Beamten zu besetzen. Die Annahme, Ernennung und Pensionierung der Beamten und des sonstigen Dienstpersonals der Betriebsgemeinschaft bleibt jedoch auch bezüglich der Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen hiervon vereinbart sind.

Stellen für höhere Beamte.

(2) Von den Hessischen Mitgliedern der Gemeinschaftsdirektionen sind mit dem Beginn der Gemeinschaftsverwaltung fünf der Direktion zu Mainz und zwei der Direktion zu Frankfurt a. M. zuzuteilen. Eines der Hessischen Mitglieder der Direktion zu Mainz wird die Stellung eines Ober-Regierungsraths oder Ober-Bauraths erhalten¹⁴⁾.

Etwaige Anfragen der Hessischen Regierung und Mittheilungen an dieselbe über die Verhältnisse der Gemeinschaft werden durch die Hessischen Mitglieder der Gemeinschaftsdirektionen erledigt. Das hierzu erforderliche Material wird denselben seitens der Gemeinschaftsdirektionen zur Verfügung gestellt werden. Die Hessische Regierung ernennt ferner die Vorstände der Inspektionen mit Bezirken von überwiegend Hessischen Strecken.

Stellen für sonstige Beamte.

(3) Von denjenigen Stellen, in welchen nach den jeweilig geltenden Grundsätzen die erste etatsmäßige Anstellung der Beamten der verschiedenen Dienstklassen erfolgt, soll eine bestimmte Zahl für Hessische Stellen ausgeschieden werden. Diese Ausscheidung wird bezüglich des Personals bei den Direktionen und Inspektionen sowie des Fahr- und Zugpersonals nach dem Verhältniß der Größe und Bedeutung der zusammengelegten Strecken, bezüglich der sonstigen Stellen nach dem Personalbedarf der im Eigenthum Hessens befindlichen Strecken bemessen werden. Die erstmalige Ausscheidung ergibt sich aus Abschnitt II und III des Verzeichnisses (Anlage C)²⁾, welches von fünf zu fünf Jahren einer Revision im Wege der freien Verständigung beider Regierungen unterzogen wird¹⁵⁾.

Verzeichniß Hessischer Stelleninhaber.

(4) Die Gemeinschaftsverwaltung wird besondere Nachweisungen über die Besetzung des Hessischen Stellenantheils führen und die in der Besetzung eintretenden Veränderungen der Hessischen Regierung periodisch mittheilen.

¹²⁾ II 2 a Anm. 3 b. B.

¹³⁾ Übersicht über d. Hess. Beamtengeetze Witte S. 118. — Anw. zur Behandl. d. PersAngelegenh. der im preuß.-hess. GemeinschDienst beschäft. mittleren u. unteren hessischen Staats-eisBeamten 4. Mai 10 (WB. I 134). — Amtsbezeichnung der hess. Beamten S. 10. März 06 (WB. 166).

¹⁴⁾ Schlußprot. VIII zu Art. 14 (2):

„Die Ernennung aller höheren nicht Hessischen Beamten des gemeinschaftlichen Direktionsbezirks Mainz soll der Hessischen Regierung vorher mit-

getheilt werden. Wenn gegen die Ernennung erhebliche Bedenken geltend gemacht werden oder späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartige Wünsche thunlichst Rechnung getragen werden.“

¹⁵⁾ Schlußprot. IX zu Art. 14 (3):

„Beim Eintritt der Main-Neckarbahn in die Betriebsgemeinschaft werden die für den Hessischen Theil derselben erforderlichen Stellen dem Hessischen Stellenantheil sofort zugerechnet.“

Anm. 5.

Beförderungsstellen.

(5) Die in der Gemeinschaftsverwaltung zur Anstellung gelangenden Hessischen Beamten erlangen die Berechtigung, nach Dienstalter und Qualifikation ebenso wie die Preussischen Beamten in höhere Stellen innerhalb des ganzen Gebietes der Gemeinschaftsverwaltung aufzurücken, ohne ihre Eigenschaft als Hessische Staatsbeamte zu verlieren. Die Beförderung der höheren Hessischen Beamten wird auch bezüglich der nicht mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 15 durch die Hessische Regierung ausgesprochen, diejenige der mittleren und unteren Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung. Für die Anstellung als Präsident einer Eisenbahndirektion ist der Uebertritt in den Preussischen Staatsdienst erforderlich.

Grundsätze für die Heranziehung der Beamten zu den Staatssteuern.

(6) Gehalt, Pension oder Wartegeld der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Beamten oder ihrer Hinterbliebenen sind gegen Erstattung von der Gemeinschaft aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vergl. §. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung)^{15a)}. Wegen der Erstattung der Zahlungen aus der Preussischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und der Hessischen Civilbiener-Wittwenkasse vergleiche oben Artikel 9 und 10.

Artikel 15. Hessische Beamte¹⁵⁾.

Ernennung der höheren Beamten.

(1) Die Ernennung der höheren Hessischen Eisenbahnbeamten mit dem ihrer amtlichen Stellung entsprechenden Rang und Titel erfolgt durch die Hessische Regierung nach vorherigem Benehmen mit der Preussischen Regierung, die Verleihung der Stellen in der Gemeinschaftsverwaltung mit dem damit verbundenen Gehalt durch die zuständige Behörde der Gemeinschaftsverwaltung. Für die Ernennung ist die Ablegung der betreffenden Hessischen Staatsprüfung erforderlich. Wenn gegen die Ernennung Preussischerseits wesentliche Bedenken geltend gemacht werden oder späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden¹⁶⁾.

Ernennung der mittleren und unteren Beamten.

(2) Bei der Besetzung der Stellen des Hessischen Antheils (Artikel 14 Absatz 3) sind in erster Reihe nur Hessische Staatsangehörige zu berücksichtigen und können derartige Stellen anderen Anwärtern nur dann verliehen werden, wenn qualifizierte Hessische Anwärter für dieselben nicht vorhanden sind. Die Vorrechte der Militäranwärter vor den Civilanwärtern werden hierdurch nicht berührt, doch haben auch bei den Militäranwärtern die Hessischen Anwärter nach Maßgabe des §. 18 Absatz 1 der vom Bundesrath erlassenen Anstellungsgrundsätze¹⁷⁾ den Vorzug. Die Ernennung erfolgt durch die zuständigen Behörden der Gemeinschaftsverwaltung im Namen der Hessischen Regierung. Die unwiderrufliche Anstellung bleibt der Hessischen Regierung vorbehalten und kann nur auf Vorschlag der Gemeinschaftsverwaltung erfolgen. Wenn späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden¹⁸⁾.

Eideidigung.

(3) Die diensteidliche Verpflichtung Hessischer Beamten für den Dienst der Gemeinschaftsverwaltung erfolgt durch die Behörden dieser Verwaltung. Die Eideidigung der Hessischen Beamten nach Artikel 108 der Hessischen Verfassungsurkunde erfolgt seitens der Hessischen Regierung und soll ebenso wie die Eideidigung Preussischer Beamten durch die Preussische Regierung für das ganze Gebiet der Gemeinschaftsverwaltung gelten.

Versehung.

(4) Die Versehbarkeit der in Hessischen Stellen (Artikel 14 Absatz 2 und 3) angestellten Beamten unterliegt folgenden Beschränkungen:

^{15a)} § 4 ist aufgehoben durch G. 22. März 09 (RGBl. 329) Art. I Ziff. IV. Jetzt gilt DoppelsteuerG. in d. Fassung der Bef. 24. März 09 (daj. 331). Art. 14 (6) Satz 1 des Staatsvtr. ist damit gegenstandslos geworden.

¹⁶⁾ Schlußprot. XI zu Art. 15 (1):

„Die Annahme von Hessischen Regierungsbauführern zur Ausbildung im Eisenbahndienste wird nach gleichen Grundsätzen erfolgen wie die Annahme Preussischer Bauführer. Die Meldungen von Hessischen Regierungsbaumeistern

und Assessoren sind an die Hessische Regierung zu richten, welche sie der Zentralstelle der Gemeinschaftsverwaltung behufs Einberufung nach Bedarf übermitteln wird.“

Ann. 21.

¹⁷⁾ II 2 b Ann. 43.

¹⁸⁾ Schlußprot. XII zu Art. 15 (2):

„Für die Anstellung in den Stellen des Hessischen Antheils gelten die allgemeinen Anforderungen für die Beamtenklassen der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung. . . .“

Es sollen stets

- a) bei der Eisenbahndirektion zu Mainz mindestens zwei Hessische Mitglieder, darunter ein Ober-Regierungsrath oder Ober-Baurath, bei der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. mindestens ein Hessisches Mitglied vorhanden sein;
- b) die Stellen der Vorstände bei den Hessischen Betriebsinspektionen (Artikel 14 Absatz 2) und die Hälfte der Hessischen Verkehrsinspektionen mit Hessischen Beamten besetzt sein; ferner
- c) von den übrigen Beamten der Direktionen und Inspektionen (Anlage C von 3 bis 7) mindestens 75 Prozent innerhalb der beiden Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M.;
- d) von den Beamten des Fahr- und Zugdienstes mindestens 75 Prozent innerhalb der Direktionsbezirke Mainz, Frankfurt a. M., Cassel, Saarbrücken und Eßln;
- e) von den übrigen Beamten mindestens 75 Prozent auf Hessischem Gebiet vorhanden sein.

Versezungen, bei welchen die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, sind nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung zulässig.

Pensionirung.

(5) Die Pensionirung der höheren Beamten und der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Beamten erfolgt durch die Hessische Regierung, diejenige der übrigen Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung.

Disziplinarverhältniß¹⁹⁾.

(6) Auf alle Beamten der Gemeinschaftsdirektionen finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses der von Hessen ernannten Direktionsmitglieder zur Hessischen Regierung — die für die Preussischen Staatsbahnbeamten geltenden „gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten im Staatsbahndienst“²⁰⁾ gleichmäßige Anwendung. Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung wird vereinbart, daß

- 1) hinsichtlich der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten die Bestimmungen der Preussischen Disziplinargesetze,
- 2) hinsichtlich der unwiderruflich angestellten Beamten:
 - a) für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen die Bestimmungen der Preussischen Disziplinargesetze,
 - b) für die Entfemung aus dem Amte sowohl hinsichtlich der Formen des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Hessischen Disziplinargesetze

Anwendung finden sollen.

Befoldung, Dienstgelder, Pension, Hinterbliebenengelder.

(7) Die Gewährung von Gehältern und sonstigen Dienstgeldern an die Hessischen Beamten soll nach Preussischen Grundsätzen erfolgen, desgleichen die Gewährung von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern. Die Hessische Regierung wird die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichlichen Bestimmungen der Preussischen Gesetze mit der Maßgabe in Einklang bringen, daß das Recht der Hessischen Regierung, Pensionirungen ohne vorgängiges Disziplinarverfahren eintreten zu lassen, unberührt bleibt. Von diesem Rechte soll indessen ohne Zustimmung der Gemeinschaftsverwaltung kein Gebrauch gemacht werden.

Die Möglichkeit, daß ein Beamter bezüglich seiner Pension und Hinterbliebenenversorgung neben seinen Ansprüchen nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsverwaltung noch besondere Ansprüche an die Hessische Civilbiener-Wittwenkasse nach Analogie der Bestimmungen für die Preussische Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt erwerben kann, soll ausgeschlossen bleiben. Falls die Hessische Regierung ihren Beamten eine solche Möglichkeit eröffnen sollte, würden die daraus entstehenden Ausgaben von der Gemeinschaft nicht ersetzt werden.

Dienstuniform.

(8) Die Uniform der Hessischen Beamten soll derjenigen der Preussischen Beamten gleich sein, mit der Maßgabe jedoch, daß besondere Hessische Hoheitsabzeichen, wie besondere Kokarde, angelegt werden.

¹⁹⁾ Schlußprot. XIII zu Art. 15 (6):

„Es besteht Einverständnis darüber, daß in denjenigen Angelegenheiten, über die nach Preussischen Gesetzen die Königlichen Eisenbahndirektionen als Provinzialbehörden durch Kollegialbeschluß zu entscheiden haben, die Hessischen

Mitglieder nicht mitwirken. In solchen Fällen wird auch die Eisenbahndirektion in Mainz lediglich die Bezeichnung „Königliche Eisenbahndirektion“ führen.“

²⁰⁾ III 2 d. B.

Artikel 16. Uebernahme der Beamten der Hessischen Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn in den Gemeinschaftsdienst²¹⁾.

Im Allgemeinen.

(1) Das gesammte, beim Beginn der Betriebsgemeinschaft im Hessischen Staatsbahnndienste und bei der Hessischen Ludwigsbahn vorhandene Dienstpersonal wird, soweit nicht im Vertrage mit dieser Bahn etwas Anderes vereinbart wird, in den Gemeinschaftsdienst übernommen. . . .

Hessische Staatsbeamte²¹⁾.

(2) Die Hessischen Staatsbeamten können nach ihrer Wahl hinsichtlich der Gehaltsbezüge wie der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder in ihrem bisherigen Verhältniß verbleiben oder in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten übertreten. Im ersteren Falle verbleiben ihnen die bisherigen Bezüge und Ansprüche mit der Aussicht auf Verbesserung derselben in bisheriger Weise. Im letzteren Falle werden sie mindestens nach ihren bisherigen dienstlichen Bezügen unter die Beamten der Gemeinschaftsverwaltung eingereiht und erwerben Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des ihnen im Hessischen Staatsdienst wie im Gemeinschaftsdienst beigelegten Dienstalters. Für die in dieser Weise in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten bildet das von ihnen zur Zeit ihres Uebertritts bezogene Gehalt den Mindestbetrag des ihnen in der Gemeinschaftsverwaltung zu gewährenden Dienstfortkommens und der zur Zeit ihres Uebertritts erdiente Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung den Mindestbetrag der im neuen Verhältniß zu gewährenden derartigen Bezüge.

Gesellschaftsbeamte.

(3) Die Pensionskasse der Hessischen Ludwigsbahn²²⁾ wird vom Beginn der Betriebsgemeinschaft ab für neue Mitglieder geschlossen. Die dieser Kasse sowie der bereits geschlossenen Pensionskasse der Oberhessischen Bahnen angehörigen Beamten haben, so lange sie eine etatsmäßige Stelle in der Gemeinschaftsverwaltung nicht erhalten, in der Kasse zu verbleiben und erwerben durch Weiterzahlung der Beiträge Ansprüche nach Maßgabe der Kassenstatuten unter Berücksichtigung der ganzen Beitragszeit. Erhalten solche Beamte eine etatsmäßige Stelle, so sind sie berechtigt, aus der Beamtenpensionskasse ihrer früheren Verwaltung auszuscheiden. Verbleiben sie in der Kasse, so werden die nach Maßgabe ihrer Beitragszeit erworbenen statutmäßigen Bezüge an Pension und Hinterbliebenengeldern um den Betrag der gleichartigen gesetzlichen Bezüge, welche sie im Gemeinschaftsdienst erdient haben, gekürzt.

Artikel 17. Hoheitsrechte.

(1) Die Bahnpolizei und die Aufsicht über den Bau und Betrieb der in die Gemeinschaft fallenden Bahnen wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinschaft ausgeübt.

(2) Die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes sowie zur Aufhebung von Stationen und die Genehmigung zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnorbnung für die Nebeneisenbahnen²³⁾ auf einzelnen Strecken soll seitens der Gemeinschaftsverwaltung nicht ohne die Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen, sofern es sich um Bahnstrecken, welche auf Hessischem Gebiete belegen sind, handelt. Die Hessische Regierung wird in diesem Falle auf die Wünsche und Interessen der Gemeinschaftsverwaltung thunlichst Rücksicht nehmen.

(3) Die in den reichsgesetzlichen, auf Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechte bezüglich der Hessischen Strecken werden durch die Gemeinschaftsverwaltung ausgeübt.

²¹⁾ Schlußprot. XVI zu Art. 15 u. 16:

„Verleihungen von Hessischen etatsmäßigen Stellen, wie wichtigere Verfügungen in Personalangelegenheiten der bei den Direktionen zu Mainz und Frankfurt a. M. in Hessischen Stellen befindlichen Beamten sollen nicht erfolgen, ohne daß das zu diesem Zweck bestimmte Hessische Mitglied der betreffenden Direktion vorher davon Kenntniß erhält und Gelegenheit hat, seine abweichende Ansicht darzulegen“.

Die im Dienste der Gemeinschaft beschäftigt. Hess. Staatsbeamten erlangen durch die Verleihung etatsmäßiger Stellen gegen die Preuß. Staatskasse keinen Anspruch auf Dienstfortkommen, Pension u. Hinterbliebenenversorgung. Etat der StE. B. Bem. 4 zu Ausgabe Kap. 23 Tit. I. Näheres enthält die in Anm. 13 genannte Anw.

²²⁾ Schlußprot. XV zu Art. 16:

„Da nach Artikel 10 die Gemeinschaft in die gesammten Verpflichtungen der Beamtenpensionskassen eintritt, so wird mit dem Beginn der Betriebsgemeinschaft das Vermögen der Beamtenpensionskasse der Hessischen Ludwigsbahn nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 4 unter die beiden Regierungen vertheilt. Die hiernach auf Preußen und Hessen entfallenden Antheile sollen ebensowenig, wie das Vermögen der Pensionskasse der Oberhessischen Eisenbahn oder der Pensionskassen der Preussischen Staatsbahnen in die Gemeinschaft fallen, sodaß auch die Zinsen der Kassenbestände nicht der Gemeinschaft zufallen.“

²³⁾ Setzt B. D. § 1.

(4) Die Hoheitsrechte des Hessischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Hessischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Hessischem Gebiet belegenen Bahnen bleiben im Uebrigen unberührt²⁴.

Artikel 18. Betriebsverwaltung.

Im Allgemeinen.

(1) Die Gemeinschaftsverwaltung wird die Preussischen und Hessischen Linien als einheitliches Netz verwalten und dieselben in jeder Beziehung gleichmäßig behandeln; sie wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Hessischen Landestheile dabei in gleicher Weise berücksichtigen wie diejenigen der Preussischen Gebietstheile.

Tarife.

(2) Für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen werden die allgemeinen Tarifvorschriften und Tarife, welche auf den westlichen Preussischen Staatsbahnen gelten — einschließlich der allgemein auf den Preussischen Staatsbahnen geltenden Ausnahmetarife —, eingeführt werden, soweit nicht zur Schonung der bestehenden Verhältnisse die zur Zeit geltenden Abweichungen des Personen- und Gepäctarifs beibehalten werden. Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Tarife der Gemeinschaftsverwaltung (nach den für die Preussischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen) mit der Maßgabe überlassen, daß von beabsichtigten wichtigeren Tarifänderungen für den Verkehr mit dem Hessischen Staatsgebiet der Hessischen Regierung vorher Kenntniß gegeben und etwaige Wünsche derselben hierbei thunlichst berücksichtigt werden.

Fahrpläne.

(3) Die Feststellung der Fahrpläne für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen bleibt der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten. Die Fahrplanentwürfe für Strecken innerhalb des Hessischen Gebietes sind der Hessischen Regierung zur Äußerung etwaiger Wünsche rechtzeitig vorher mitzuthemen. Auch soll ohne deren Zustimmung auf Hessischem Gebiet eine Verminderung der zur Zeit bestehenden Personenzüge (auch nicht durch Verwandlung eines Personenzuges in einen Schnellzug) und eine Verminderung der Schnellzugstationen nicht eintreten. Bezüglich der Fahrpläne derjenigen Bahnen, welche auf besondere Rechnung der Hessischen Regierung betrieben werden, werden deren Wünsche berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß nicht Betriebsrückichten entgegenstehen.

Bezirks- und Landeseisenbahnrath.

(4) Die Bethheiligung Hessischer Korporationen und Verbände am Bezirks- und Landeseisenbahnrath²⁵ soll in der Weise erfolgen, daß

- a) für die Direktionen zu Mainz und Frankfurt a. M. ein gemeinschaftlicher Bezirks-eisenbahn-rath unter Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Bezirks-eisenbahn-räthen und eines Landeseisenbahn-raths für die Staatseisenbahnverwaltung, vom 1. Juni 1882²⁶ gebildet wird,
- b) von diesem Bezirks-eisenbahn-rath zwei Hessische Vertreter für den Landeseisenbahn-rath gewählt werden,
- c) der Hessischen Regierung das Recht zusteht, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirks-eisenbahn-raths zu betheiligen.

Pacht- und Mitbetriebsverhältnisse.

(5) Die Zuständigkeit der für das Gemeinschaftsgebiet eingerichteten Verwaltungsbehörden erstreckt sich zugleich auf die Pachtung, die Betriebsübernahme und den Mitbetrieb von Theilstrecken und Bahnhöfen fremder Bahnen sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und Gestattung des Mitbetriebes von Theilstrecken und Bahnhöfen der Gemeinschaftsbahnen. Die Pachtung, die Betriebsübernahme und der Mitbetrieb sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und die Gestattung des Mitbetriebes ganzer, zum gesonderten Betriebe geeigneter Bahnstrecken bedarf, soweit dieselben auf Hessischem Gebiet belegen sind, der Zustimmung der Hessischen Regierung.

²⁴ Schlußprot. XVII zu Art. 17 (4):

„Die Hessische Regierung wird eine Konzession an andere Unternehmer nicht erteilen, ohne sich vorher mit der Gemeinschaftsverwaltung zu benehmen. Es wird hierbei als selbstverständlich betrachtet, daß auf den Wunsch der letzteren solche Unternehmungen nicht zugelassen werden, von welchen diese eine erhebliche Benachtheiligung der Gemeinschaftsinteressen befürchtet.“

²⁵ Schlußprot. (Anm. 8) XVIII zu Art. 18 (4) bestimmt:

„Die Preussische Regierung wird auf Antrag der Hessischen Regierung einen Kommissar derselben zu den Verhandlungen des Landeseisenbahn-raths zulassen.“

Hess. B. 7. April 97, 17. Juli 07, 3. Aug. 10 (GVB. 10 S. 265).

²⁶ II 3 d. B.

Betriebsfonds.

(6) Mit dem Zeitpunkt des Eintritts der vereinbarten Betriebsgemeinschaft wird die Hessische Regierung der Preussischen Regierung einen unverzinslichen Zuschuß zum Betriebsfonds in Höhe von 3 Millionen Mark überweisen²⁷⁾.

Artikel 19. Auszahlung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschuß.

Mit Ablauf jeden Vierteljahres ist eine provisorische Abrechnung über die Antheile der vertragsschließenden Staaten an dem Betriebsüberschuß der Gemeinschaft aufzustellen und hiernach vorbehaltlich der endgültigen Ausgleichung die Abführung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschuße der Gemeinschaft an die Hessische Hauptstaatskasse zu verfügen.

Artikel 20. Bauverwaltung.

Im Allgemeinen.

(1) Die Ausführung des Baues neuer, für Rechnung der Hessischen Regierung herzustellender Bahnen wird nach den für die Preussische Staatsbahnverwaltung geltenden Grundsätzen seitens der Gemeinschaft bewirkt, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle hiervon eine Ausnahme zugelassen wird.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche in die Finanzgemeinschaft fallen.

(2) Die Projekte für den Bau neuer Bahnen, soweit sie auf Hessischem Gebiet belegen sind und für Rechnung der Hessischen Regierung ausgeführt werden, einschließlich der Spezialprojekte für die größeren Bauwerke, werden der Hessischen Regierung durch Vermittelung des Hessischen Mitgliedes der Gemeinschaftsdirektionen zur Prüfung vorgelegt werden. Hierbei sollen Wünsche der Hessischen Regierung, soweit solche über die landespolizeilichen Anforderungen hinaus geltend gemacht werden, thunlichste Berücksichtigung finden²⁸⁾.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen.

(3) Bezüglich der Projekte der seitens der Gemeinschaft auszuführenden Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen, sollen die Wünsche der Hessischen Regierung beachtet werden, vorausgesetzt, daß nicht etwa Betriebsrückichten entgegenstehen²⁸⁾.

Rechnungslegung.

(4) Die Rechnung über die auf Kosten des Hessischen Staates auszuführenden Bahnen wird seitens der Gemeinschaftsverwaltung der Hessischen Regierung zur Revision vorgelegt werden.

Artikel 21. Auflösung der Gemeinschaft.

(1) Die in diesem Vertrage vereinbarte Betriebsgemeinschaft ist unkündbar. Für den Fall, daß jedoch die vertragsschließenden Staaten künftig die Auflösung der Gemeinschaft vereinbaren sollten, soll jeder Theil die in seinem Eigenthum befindlichen Strecken einschließlich der anschließenden auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Pachtbesitz der Gemeinschaft befindlichen Strecken nebst allem Zubehör und dem entsprechenden, nach dem Verhältniß ihrer Antheile an dem Betriebsüberschusse des letzten Rechnungsjahres zu ermittelnden Antheil an dem Betriebsmaterial für sich in Anspruch nehmen dürfen.

(2) Sofern Preußen auf Hessischen Strecken nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 4 Aufwendungen für eigene Rechnung gemacht hat, sind die aufgewendeten Beträge bei Auflösung der Gemeinschaft hessischerseits an Preußen zurückzuzahlen.

Artikel 22. Aufnahme anderer Eisenbahnverwaltungen in die Gemeinschaft.

Für den Fall, daß die Aufnahme in die Gemeinschaft von anderen Eisenbahnverwaltungen des Deutschen Reiches beantragt und von der Preussischen Regierung zugestanden werden sollte, wird die Hessische Regierung einen Widerspruch dagegen nicht erheben, wenn die finanziellen Beziehungen nach den in diesem Vertrage angewendeten Grundsätzen geregelt werden.

²⁷⁾ Schlußprot. XIX zu Art. 18 (6):

„Es besteht Einverständnis darüber, daß der von Hessen zu leistende Zuschuß zum Betriebsfonds in Höhe von 3 Millionen Mark im Falle der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses an Hessen zurückfällt“.

²⁸⁾ Schlußprot. XX zu Art. 20 (2) u. (3):

„Bezüglich der von der Gemeinschaftsverwaltung für Rechnung der Hessischen Regierung auszuführenden Bahnbauten besteht Einverständnis, daß die Ausführung derselben zu unterlassen ist, falls die Hessische Regierung mit dem zur Ausführung bestimmten Entwurf nicht einverstanden ist“.

Artikel 23. Uebertragung auf das Reich.

Jedem der beiden vertragsschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Anlagen des Vertrags²⁾.

Anl. A. (zu Art. 2 Abs. 3a) Vertrag mit der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn über den Bau einer Eisenbahnbrücke zu Worms und die Erweiterung des Bahnhofes daselbst, Vermehrung der Betriebsmittel, sowie eine anderweite Regelung des Garantieverhältnisses.

Anl. B. (zu Art. 11 Abs. 2) Verzeichniß derjenigen neuen Nebenbahnen, welche unter die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 des Staatsvertrages fallen.

Anl. C. (zu Art. 14) Verzeichniß der gemäß Artikel 14 des Staatsvertrages mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen.

Unterbeilage A 1 (zu Anmerkung 5).

Staatsvertrag zwischen Preußen, Baden und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn. Vom 14. Dezember 1901. (Auszug.)¹⁾

Art. 1. Verwaltung der Main-Neckarbahn.

(1) Die Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt wird mit dem 1. Oktober 1902 aufgehoben. Die Main-Neckarbahn wird von diesem Zeitpunkt ab durch die königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Zentralstelle der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mitverwaltet. Bei der Eisenbahndirektion in Mainz wird eine Mitgliedsstelle von der Badischen Regierung besetzt. Etwaige Anfragen der Badischen Regierung und für sie bestimmte Mittheilungen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn werden durch das Badische Mitglied erledigt; das hierzu erforderliche Material wird ihm von der Eisenbahndirektion zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die bisher von der Main-Neckarbahn für Rechnung der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verwalteten Hessischen Nebenbahnen treten am 1. Oktober 1902 in die Preussisch-Hessische Betriebsgemeinschaft ein.

(3) Für die Verwaltung der Main-Neckarbahn gelten künftig die zwischen Preußen und Hessen durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 für ihre Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Satzgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas Anderes vereinbart ist.

Art. 2. Inspektionen und sonstige Dienststellen der Main-Neckarbahn.

(1) Unter der Eisenbahndirektion in Mainz als der betriebsleitenden Verwaltung werden in Darmstadt in Folge Hinzutritts der Strecken der Main-Neckarbahn eine neue Betriebs- und eine neue Werkstätteninspektion errichtet, während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes auf der Main-Neckarbahn den Vorständen der nach ihrer örtlichen Lage hierfür in Betracht kommenden Inspektionen der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird.

(2) Die Dienststellen auf Preussischem Gebiete werden die Bezeichnung „Königlich Preussische“, die auf Badischem Gebiete „Großherzoglich Badische“ und die auf Hessischem Gebiete „Großherzoglich Hessische“ führen.

Art. 3. Vorbehalte der Regierungen.

(1) Des Einverständnisses der drei beteiligten Regierungen bedarf:

- a) Die Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft sowie die Ausschcheidung von Bahnstrecken aus dieser Gemeinschaft;
- b) die Einstellung des Betriebs oder die Aenderung der Betriebsart (Voll- oder Nebenbahnbetrieb) auf einzelnen Theilen der Bahn oder auf der ganzen Bahn;
- c) die Aufhebung von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten.

(2) Außerdem bedarf es der Zustimmung der Badischen Regierung zur Feststellung des Personenzugfahrplans für die auf Badischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

(3) Die Etatsvoranschläge werden, soweit sie die in Baden gelegenen Linien der Main-Neckarbahn betreffen, der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Bedenken rechtzeitig mitge-

¹⁾ Genehmigt durch G. 7. Juli 02 (GS. 297); Hess. Verf. 18. Sept. 02 (RegierBl. 507), Bad. Verf. 6. Sept. 02 (GesBl. 301). Schlußprotokolle 14. Dez. 01 BB. II 264ff. Quellen: H. 02 Druckf. 203; StB. 5526, 5734, 5835; S. StB. 347. Bearb.: Witte S. 73.

theilt. Die Prüfung der Baurechnungen über diejenigen Bauausführungen, deren Kosten Baden zu tragen hat (Artikel 5 Abs. 1 und 2), wird von den zuständigen Badischen Behörden vorgenommen.

(4) Die Zustimmung der Hessischen Regierung ist außer in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten erforderlich:

- a) zur Verlegung des Sitzes oder zur Aufhebung der nach Artikel 2 in Darmstadt neu zu errichtenden Betriebs- und Werkstätteninspektion;
- b) zu nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeiner Art veranlaßten Änderungen der Personen- und Gütertarife, sowie zur Aufhebung oder Einschränkung im Personenverkehre bestehender und gewohnheitsmäßiger Erleichterungen auf den in Preußen und Hessen belegenen Strecken der Main-Neckarbahn;
- c) zur Feststellung des Personenzugfahrplans für die auf Hessischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

(5) Ferner stehen der Hessischen Regierung bezüglich der Verwaltung des auf Hessischem Gebiete gelegenen Theiles der Main-Neckarbahn, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Befugnisse zu, die ihr im Staatsvertrage vom 23. Juni 1896 hinsichtlich der Hessischen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft eingeräumt sind.

Art. 4. Anthelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn.

Art. 5. Größere Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen.

Art. 6. Betriebsmittel, Inventarien- und Materialienbestände.

Art. 7. Verkehrs- und Beförderungswesen.

(1) Hinsichtlich der Tarife im Personen- und Güterverkehr ist die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Main-Neckarbahn zuständig. Es dürfen indessen im Verkehre der auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn mit den Stationen dieser Bahn auf Hessischem und Preußischem Gebiete die bisherigen Targrundlagen der Main-Neckarbahn ohne Zustimmung der drei Regierungen nicht erhöht werden. Ferner kann die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Tariffestsetzungen, die von den für die Strecken der Badischen Staatsbahn jeweils gültigen Normen abweichen, nur anordnen, wenn über die Schadloshaltung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft für die ihr etwa erwachsenden Nachtheile (Verminderung des Badischen Anthells an den Ausgaben oder erhöhte Kostenaufwendung) mit der betriebsleitenden Verwaltung eine Vereinbarung erzielt ist.

(2) Es wird eine Betheiligung Badischer Korporationen und Verbände am Bezirksseisenbahnrathe für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt a. Main gestattet, ebenso soll der Badischen Regierung das Recht zustehen, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirksseisenbahnrathe zu betheiligen.

Art. 8. Uebernahme des Dienstpersonals.

Art. 9. Dienstentkündfte der Beamten. Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung. Heranziehung der Beamten zur Staatssteuer.

Art. 10. Dienstverhältnisse des Badischen Personals im Besonderen.

Art. 11. Hoheitsrechte.

(1) Die Bahnpolizei und die Aufsicht über die Main-Neckarbahn wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ausgeübt.

(2) Die Rechte, welche in den reichsgesetzlichen, auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehalten sind, verbleiben bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Theile der Main-Neckarbahn den zuständigen Badischen Behörden.

(3) Ebenso bleiben die Hoheitsrechte des Badischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Badischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn unberührt.

Art. 12. Uebertragung an das Reich.

Jedem der drei vertragsschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesizes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Art. 13. Bisherige Vertragsbestimmungen.

5. Regulativ, die Eisenbahntommiffariate betreffend.

Vom 24. November 1848 (M. = B. 390, B. II 118)¹⁾.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahnunternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahntommiffariate Folgendes bestimmt:

§ 1. Zum Ressort der königlichen Eisenbahntommiffarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Kommissariat“ führen¹⁾, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahngesellschaften gegenüber²⁾, sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzialregierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den königlichen Kommissariaten die finanziellen³⁾ und alle Betriebsangelegenheiten⁴⁾ der Eisenbahngesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, bezgleichen die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung des Gesellschaftsstatuts⁵⁾ und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahnpolizeireglements sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten⁶⁾; von den königlichen Regierungen, außer den Expropriationen⁷⁾

¹⁾ Das Regul. ist noch jetzt die Grundlage für die Ausübung des nach EisG. § 46 dem Preussischen Staate (Reichsaufsicht I 2 b d. B.) zustehenden Aufsichtsrechts über die auf Grund des EisG. konzessionierten (I 3 Anm. 6 d. B.) Privatbahnen (nicht die Kleinbahnen). Dieses Aufsichtsrecht wird unter Oberleitung des Min. jetzt durch die Eis-Kommissare (meist die Eis-Dir-Präsidenten) wahrgenommen, nachdem die zu seiner Ausübung eingesetzten besond. Behörden, Eisenbahntommiffariate (zeitweise 4, zuletzt nur noch das zu Berlin), aufgelöst worden sind E. 2. März 95 (Beilage A), VerwD. § 7 (6). Für die Württemberg. u. Badischen Staatsbahnen in Hohenzollern ist der Reg. Präsi. in Sigmaringen, für die auf preuß. Gebiete belegenen Strecken der Reichseis. der Präsi. der GenDir. der Eis. zu Straßburg als Kommissar bestellt. Ferner II 4 d. B. Beil. A Art. 17 und Unterbeil. A 1 Art. 11. Die in dem Regul. den Regierungen zugewiesenen Obliegenheiten hat jetzt der Regierungspräsident wahrzunehmen. — Quellenammlung: Sammlung von Vorschr. der Landes- und Provinzial-Reg. für Privatbahnen in Preußen, her. 02 vom Eis-Kommissar in Münster („Münsterische Sammlung“). — Die Kommissare sind nach Ges. über d. Polizeiverwaltung 11. März 50 (GS. 265) § 20, B. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 18 u. Regier. Instr. 23. Okt. 17 Beilage § 48 Ziff. 2 (B. II 43) berechtigt, die Ausführung ihrer Anordnungen durch Strafbefehle bis zu 100 Talern gegen jedes Mitglied der Privatbahndirektion zu erzwingen E. 8. Okt. 53 (B. II 135), auch I 4 Beil. D d. B. Vollstreckung nach B. betr. das Verw. Zwangsverf. 15. Nov. 99 (GS. 545) 18. März 04 (GS. 36). Zur Festsetzung von Strafen über 150 M. ist vorherige Zustimmung des Min. einzuholen. E. 23. April 79 (B. II 137). — Behandlung der Geschäftssachen der Kommissare E. 27. Mai 96 (E. B. 207, B. II 123); freie Fahrt bei Aufsichtstreifen E. 28. Nov. 99 u. 19. Sept. 00 (E. B. 328 u. 473, B. II 123). — Die Kommissare sind zur Erhebung des Kompetenzkonflikts gemäß B. 1. Aug. 79 (GS. 573) 22. Mai 02 (GS. 145) berufen R. G. Arch. 99 S. 850. Weitere Gesetze sind ihnen durch das WahneinheitsG. (I 5 d. B.) übertragen. Gewerbeaufsicht I 2 a Beil. A Anm. 2 F. Ferner IV 4 a § 5, IV 4 b § 5 u. die Konzessionsurkunde (I 3 Beil. B).

²⁾ Auch fremden Staatsbahnen gegenüber. I 3 Anm. 3, 6.

³⁾ I 3 § 34 d. B.; E. betr. Deckung der Kosten für bauliche Anlagen u. Beschaffungen 10. Okt. 01 (B. II 128); KommunalabtgG. (IV 5 d. B.) § 46.

⁴⁾ E. betr. Erweiterung der Befugnisse

14. Juni 75 21. Feb. 79 u. 13. Jan. 08 (Beilage B). Fortlaufende Ueberwachung der planmäß. Herstellung der Bahnen E. 17. Mai 97, 31. Jan. 00 u. 22. Nov. 01 (B. II 127). Besichtigungen der Bahnanlage u. der Betriebsmittel E. 16. Juni 95 (E. B. 416) Ziff. 5 u. 14. April 96 (E. B. 169). Beaufsichtigung des Gütertarifwesens E. 9. März 79 (B. II 132); Konz. Urk. (I 3 Beil. B d. B.) Ziff. IX. Aufsicht über Anstellungs- u. Befoldungsverhältnisse der Beamten E. 21. Sept. 99 (B. II 139); über deren Dienstdauer E. 25. Jan. 98 u. 30. Juni 05 (B. I 141); Einrichtung v. Pensionskassen E. 7. Nov. 01 (B. II 142), auch Konz. Urk. Ziff. XI; Pensionskassen f. Beamte deutscher Privatbahnen: Witte S. 83 a, Verztg. 09 S. 1528; Arbeiterfürsorge E. 4. Juni 02 (B. II 142); Anstellung v. Militärärzten E. 8. Okt. 95 (E. B. 653) u. Konz. Urk. Ziff. XI; Verzeichnis der zur Anstellung v. Militärärzten verpflichteten preuß. Privatbahnen: preuß. Zusatzbest. 2 zu § 8 der „Anstellungsgrundsätze“ (II 2 b Anm. 43); neueste Ausgabe des Verzeichn.: B. 10 S. 693. Ueberw. d. Eichungsangelegenheiten ist nicht Sache der Komm. E. 21. Sept. 03 (B. I 143).

⁵⁾ I 3 Anm. 69.

⁶⁾ Die Kommissare sind „Aufsichtsbehörde“ i. S. B. D. § 4 E. 26. Sept. 92 (E. B. 289, B. I 628) VI 3 Anm. 6 d. B. — Sie haben darüber zu wachen, daß die Betriebsbeamten die vom Bundesrate vorgeschriebene (VI 4 d. B.) Befähigung besitzen E. 2. Mai 97 (E. B. 89, B. II 139). Anträge der Regierungen auf Vereidigung der Bahnpolizeibeamten sind durch die Hand der Kommissare zu stellen E. 12. Feb. 73 (B. II 138). Letztere allein sind Provinzialbehörden i. S. Disziplin. § 24 (Anm. 12); sie können die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Bahnpolizeibeamte anordnen — E. 20. Juli 70, 7. Okt. 71 u. 14. Nov. 79 (B. II 136 fg.) — u. sind bei gerichtl. Verfolgungen solcher wegen Amts- u. Diensthandlungen zur Erhebung des Konflikts

und der Ausübung der Polizeistrafgewalt⁸⁾, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluthsangelegenheiten⁹⁾.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahnanlage ist von Kommissarien der betreffenden königlichen Regierung und von den Eisenbahnkommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebseröffnung zu befinden¹⁰⁾.

§ 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der königlichen Regierung und das des Eisenbahnkommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts¹¹⁾ und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen¹²⁾, bei der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bahnpolizeibeamte¹²⁾, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminalgesetze hat jedoch das Eisenbahnkommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen¹¹⁾.

Den Berichten der königlichen Regierungen an die vorgelegten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jederzeit beizufügen.

§ 3. Alle Verfügungen der königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahngesellschaften sind an das Eisenbahnkommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§ 4. In den Kompetenzverhältnissen der königlichen Regierungen und der königlichen Eisenbahnkommissariate, den Ministerien und den königlichen Oberpräsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Ministerium des Innern.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Beilagen zum Kommissariatsregulativ.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Bestellung von Eisenbahnkommissaren.
 Vom 2. März 1895 (EVB. 230, VB. I 606).

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (GS. 1895 S. 11)¹⁾ die Auflösung des königlichen Eisenbahnkommissariats in Berlin zum 1. April 1895 bestimmt worden, sind

gemäß G. 13. Feb. 54 (GS. 86) u. B. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. IV berufen E. 17. Mai 85 (VB. II 137). — Böhme, Dienstitz. der Beamten der Privateisenbahnen in Preußen GS. XXI 209, 406, XXV Sonderheft S. 13; Schund, Grundzüge des Bahnpolizeis S. 34 ff. — Keine Haftung des Staates f. Amtspflichtverletzungen II 2 Beil. A Nr. I.

⁷⁾ V 2 Anm. 68 fg., 82 fg., 98, 100, 108, 138.

⁸⁾ I 3 Anm. 42 c.

⁹⁾ I 3 Anm. 12, 15.

¹⁰⁾ Durch E. 16. Juli 98 (EVB. 192, VB. II 125) dahin abgeändert, daß RegPräsident wie Eißkommissar ihre Berichte über die Abnahme unmitt. an den Min. erstatten; der RegPräf. teilt dem Komm. Abschrift seines Berichts, der Komm. dem RegPräf. seine Bemerkungen zu dem Berichte mit. Die Termine zu den (landespolizeil. Prüfungen u.) Abnahmen — bei denen der Eißkomm. nicht als Partei, sondern wie der RegPräf. als Kommissar des Min. mitwirkt — sind auf Ersuchen der Eißkomm. anzuberaumen E. 27. Mai 96 (EVB. 207, VB. II 123) Ziff. 4. Die (Prüfungs- u.) Abnahmeprotokolle werden durch die beiderseit. Vertreter vollzogen — E. 23. Aug. 96 (EVB. 259, VB. II 108) — u. unter Beifügung der vom RegPräf. abgegebenen Erklärung vom Eißkomm. dem Min. vorgelegt E. 27. Mai 96 (a. a. D.). Das Ergebnis der beiderseit. Abnahmeprüfung ist in der Niederschrift zusammenzufassen, am Schlusse der letzteren ist gemeinsam zu erklären, daß oder unter welchen Voraussetzungen

der Betriebseröffnung keine Bedenken entgegenstehen E. 2. Juni 97 (EVB. 163, VB. II 109). — I 3 Anm. 15, 37.

¹¹⁾ E. 13. Okt. 08 (EVB. 306), auch f. b. StEVB. maßgebend, betr. Dienstvorschr. für das Meldeverfahren u. den Nachrichtendienst bei Unfällen, Betriebsstörungen u. außergewöhnl. Ereignissen (besonders Einleit. u. § 24); hierzu der für die StEVB. ergangene E. 20. Sept. 99 (S. b. B. 106) betr. Anzeigen über Unfälle an die Staatsanwaltschaft u. die Polizeibehörden. Ist bei Eißunfällen eine Untersuchung von der Eißaufsichtsbehörde eingeleitet, so soll eine gleichzeit. polizeil. Untersuchung regelmäßig unterbleiben E. 16. April 85 (EVB. 93, VB. II 116).

¹²⁾ Disziplinar G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24 Abs. 1 bestimmt:

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind: . . .

2) die Provinzialbehörden, als: . . . die Eisenbahnkommissariate — in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet . . . sind.

Eine Mitwirkung der Regierung findet also nicht mehr statt E. 17. Mai 85 (VB. II 137). Aber die Eißkommissare können in die vorbezeichnete Rechtsstellung der Kommissariate schon deswegen nicht in vollem Umfange eingetreten sein, weil sie keine Kollegialbehörden sind.

¹⁾ II 2 a b. VB.

von demselben Tage ab für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die seither der Aufsicht des Königlich Eisenbahn-Kommissariats unterstehenden Privateisenbahnen im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. 505) die aus dem nachstehenden Verzeichnisse²⁾ ersichtlich Kommissare von mir bestellt worden, die ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „der Königl. Eisenbahnkommissar“ erledigen werden.

Beilage B (zu Anmerkung 4).

Erlasse des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Erweiterung der Befugnisse der Eisenbahn- kommissariate und -Kommissarien.

a) Vom 14. Juni 1875 (R. II 119).
2. März 1895

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges will ich die Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate und -Kommissarien dahin erweitern, daß die nachbezeichneten, bisher der Entscheidung jener Behörden nicht unterworfenen Anträge der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnverwaltungen fortan bis auf Weiteres in erster Instanz bei jenen Behörden zur Entscheidung — vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium — gelangen sollen:

- 1) Die Anträge auf die Genehmigung der Projekte für den Umbau resp. die Erweiterung von Bahnhöfen¹⁾, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich zusammentreffen:
 - a) daß es sich um Bahntreden handelt, für deren Anlagekapital der Staat eine Zinsgarantie nicht übernommen hat;
 - b) daß es sich nur um den Umbau oder die Erweiterung von Bahnhöfen handelt, welche außer den Hauptgleisen nicht mehr als drei für die Einfahrt von Zügen aus jeder Richtung geeignete Nebengleise haben;
 - c) daß die Abzweigungen oder Kreuzungen anderer Bahnen bei dem betreffenden Bahnhofe nicht vorhanden, auch voraussichtlich in nächster Zukunft nicht zu erwarten sind;
 - d) daß eine Änderung der in den Hauptgleisen bestehenden Weichenanlagen nicht damit verknüpft ist;
 - e) daß Abweichungen von den durch Erlass vom 12. August 1873 — II 15973 — festgesetzten resp. noch festzusetzenden Normen bei den Umgestaltungsprojekten nicht in Aussicht genommen sind;
 - f) daß das Expropriationsrecht zur Ausführung der Umgestaltung nicht in Anwendung gebracht werden muß;
 - g) daß zwischen der betreffenden Eisenbahnverwaltung resp. dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate oder -Kommissarius einerseits und den betreffenden Landespolizei- oder sonstigen etwa beteiligten Behörden oder anderen Bahnverwaltungen andererseits Differenzen bezüglich der beabsichtigten Umgestaltungen nicht stattfinden.

Kopien der demgemäß genehmigten Projekte sind mir mit dem am Schlusse vorgeschriebenen Quartalberichte einzureichen. Die generelle Verfügung vom 26. März 1851 — II 1150 — wird hierdurch aufgehoben.

- 2) Die Anträge auf Inbetriebnahme neugebauter zweiter Gleise nach vorschriftsmäßiger Revision derselben.
- 3) Die Anträge auf Genehmigung der Beschaffung von Betriebsmitteln — Lokomotiven und Wagen nebst Zubehör — falls die Beschaffung für die sub Nr. 1 Litt. a bezeichneten mit einer staatlichen Zinsgarantie nicht versehenen Bahnen nicht^{1a)} erfolgen soll und falls ferner die Konstruktion der Betriebsmittel nach von mir bereits genehmigten, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die Fortschritte der Technik zur Zeit noch als zweckmäßig zu erachtenden Projekten oder nur mit unwesentlichen Abweichungen von Letzteren beabsichtigt wird²⁾.

²⁾ Hier nicht abgedruckt. Das Verzeichnis wird alljährlich in den „Geschäftlichen Nachrichten üb. die preuß. Staatseis.“ Teil II neu mitgeteilt. — II 5 Anm. 1.

¹⁾ Hochbauten gewöhnl. Art können von den EisKomm. selbständig genehmigt werden (E. 10. Okt. 95 (R. II 121).

^{1a)} Das Wort „nicht“ fehlt in der Urschrift des E. und müßte gestrichen werden.

²⁾ Über Anträge auf Beschaffung v. Betriebsmitteln befinden die EisKomm. selbständig, wenn die Bauart m. d. jeweils gültigen Normalien der StE. übereinstimmt (E. 3. Mai 99 (E. II 153, R. II 122).

- 4) Die Anträge auf Genehmigung von Ergänzungen der Fahrpläne und von solchen Fahrplanänderungen, durch welche keine vorhandenen Zuganschlüsse verloren gehen, und mit denen die anschließenden Eisenbahnverwaltungen und die Postverwaltung — soweit diese Verwaltungen durch die Abänderungen berührt werden — sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Durch solche Fahrplanänderungen darf somit kein bestehender Anschluß auf einer unmittelbaren (eigenen oder fremden) Anschlußbahn oder auf den an letztere anschließenden Bahnen beseitigt werden³⁾.
- 5) Die Anträge auf Genehmigung der Dienstinstruktionen der Beamten — insoweit die Genehmigung überhaupt erforderlich ist — mit Ausnahme der meiner Genehmigung auch ferner unterliegenden Instruktionen für die von mir zu bestätigenden Direktionsmitglieder resp. Oberbeamten der Bahnen⁴⁾.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres⁵⁾ ist mir eine Nachweisung der über die sub Nr. 1, 2, 3, 5 bezeichneten Gegenstände getroffenen Entscheidungen oder Befatanzzeige vorzulegen.

b) Vom 21. Februar 1879 (RS. II 120).

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. Juni 1875...¹⁾ will ich die Befugnisse der Eisenbahnkommissariate und -Kommissarien dahin ausdehnen, daß denselben bis auf Weiteres auch die Entscheidung über Anträge der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahngesellschaften in nachbezeichneten Angelegenheiten — vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium — zustehen soll.

1. Feststellung der Projekte für Niveau-Kreuzungen von Lokomotivbahnen durch Pferdebahnen²⁾;
2. Feststellung der Projekte für Errichtung von Zentesimalwaagen, Kraneen und ähnlichen mechanischen Anlagen auf Bahnhöfen nebst den zugehörigen Gleis-Anlagen, sofern letztere nicht eine Aenderung der in den Hauptgleisen liegenden Weichenverbindungen erfordern³⁾;
3. Genehmigung der Signalordnungsbestimmungen für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich dieses Punktes bemerke ich, daß das Reichs-Eisenbahn-Amt Werth darauf legt, daß auf Herbeiführung einer Einheitlichkeit der Signale auch auf den Bahnen untergeordneter Bedeutung Bedacht genommen und in der Signalordnung für solche Bahnen die Gruppierung und Reihenfolge der Signale mit der Reichs-Signalordnung in Uebereinstimmung gehalten wird. Von den unter Beachtung dieses Gesichtspunktes revidirten und zur Einführung genehmigten Signalordnungen ist je ein Druckexemplar hierher, sowie an das Reichs-Eisenbahn-Amt einzureichen.

⁴⁾ Gleichzeitig bemerke ich, um mehrfach hervorgetretenen Unklarheiten abzuweichen, daß in den Fällen, in welchen das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875⁵⁾ nicht die Entscheidung der „Landesaufsichtsbehörde“, sondern lediglich der „Aufsichtsbehörde“ ohne nähere Bezeichnung der letzteren vorliegt, die Königlichen Eisenbahnkommissariate und -Kommissarien in Betreff der ihnen unterstellten Privateisenbahnen als die erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden anzusehen sind. . . .

Die auf Grund obiger Ermächtigung erteilten Genehmigungen u. s. w. sind in die durch Erlaß vom 14. Juni 1875...¹⁾ angeordnete Berichterstattung aufzunehmen, doch will ich in Abänderung des in diesem Erlaß bezeichneten Termines der Vorlage der bezüglichen Berichte fortan nur am Schlusse jeden Kalenderjahres entgegensehen.

c) Vom 13. Januar 1908 (RS. II 122).

Die den Eisenbahnkommissaren erteilte Ermächtigung, von der bisher nur bei zwischenzeitlichen Abänderungen und Ergänzungen des Fahrplans Gebrauch gemacht worden ist, wird dahin erweitert, daß die Genehmigung der Fahrplanentwürfe der Privatnebenbahnen allgemein, also auch beim Fahrplanwechsel künftig den Eisenbahnkommissaren unterliegt, wenn die anschließenden Eisenbahnverwaltungen sowie die Postverwaltung sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt haben. Für Hauptbahnen

³⁾ Geändert durch E. 13. Jan. 08 (Beil. Bc). Fahrplanfestsetzung I 3 Beil. B Ziff. IX 1 d. W., Münstersche Sammlung (II 5 Anm. 1 d. W.) S. 71 ff.

⁴⁾ Ferner Anträge auf Genehm. v. Tarifänderungen in Fällen, in denen auch die Rgl. EisDir. ministerieller Genehmigung nicht bedürfen E. 27. Mai 96 (EWS. 207, RS. II 123). Ausführlich Münstersche Sammlung (Anm. 3) S. 82 ff.

⁵⁾ E. 21. Febr. 79 (Beilage B b).

¹⁾ Beilage B a.

²⁾ Der Min. bleibt ab. zuständig f. Kreuzungen durch Gleise, die weder dem EisG. noch dem KleinG. unterstehen E. 15. April 96 (EWS. 170, RS. II 107).

³⁾ Weichen in Hauptgleisen E. 17. Jan. 80 (RS. II 121).

⁴⁾ II 5 Anm. 6 d. W.

⁵⁾ Jetzt WD.

bleibt die Bestimmung des vorbezeichneten Erlasses¹⁾ mit der Maßgabe bestehen, daß sie auch beim Fahrplanwechsel Anwendung zu finden hat.

Hiernach wird die Vorlage der Fahrplanentwürfe der Privatbahnen allgemein zur Genehmigung durch mich nunmehr auf die Fälle beschränkt, in denen von den anschließenden Eisenbahnverwaltungen oder der Postverwaltung Einwendungen gegen den Fahrplan erhoben werden. Bei Hauptbahnen bedarf es der Vorlage außerdem, wenn vorhandene Anschlüsse aufgegeben werden.

Damit entfällt auch die bisher übliche Anzeige bei unveränderter Beibehaltung eines Fahrplans für die nächste Fahrplanzeit.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat in gleichem Umfange auf die Vorlage der Entwürfe und die besonderen Anzeigen verzichtet.

In der Anzahl der von den Verwaltungen vorzulegenden Entwurfstücke wird hiernach die zulässige Einschränkung anzuordnen sein.

¹⁾ Weil. B a (Nr. 4).

III. Beamte und Arbeiter.

1. Einleitung.

Im allgemeinen ist das Personal der Staatseisenbahnverwaltung den gleichen Rechtsnormen unterworfen wie dasjenige anderer Zweige des preussischen Staatsverwaltungsdienstes¹⁾. Für die Beamten gelten z. B. die Gesetze betr. Erweiterung des Rechtsweges (24. Mai 61), betr. Zahlung der Beamtenbesoldung usw. (7. März 08), betr. Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (12. Mai 73 u. 25. Juni 10), betr. Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- u. Diensthandlungen (13. Feb. 54), das Disziplinargesetz (21. Juli 52), die Defektenverordnung (24. Jan. 44), das Pensionsgesetz²⁾ (27. März 72), das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz (20. Mai 82).

Von den Sondervorschriften für das Personal der Staatseisenbahnverwaltung³⁾ sind die grundlegenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung (unter Hinweis auf die Ausführungsanordnungen) unter II 2, die Vorschriften des Staatsvertrags mit Hessen unter II 4 d. W. mitgeteilt; der gegenwärtige Abschnitt enthält die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst (Nr. 2), die Bestimmungen über Tagelöhner und Reisekosten sowie Umzugskosten der Staatseisenbahnbeamten (Nr. 3) und über Unfallfürsorge (Nr. 4).

Für die Arbeiter der Staatsbahnen sind die gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung (Nr. 5) maßgebend. Ferner sind fast sämtliche Arbeiter der Staats- und der Privatbahnen der Reichsversicherungsordnung (Nr. 6) unterworfen. Sonderrecht für Eisenbahnen enthält noch die Verordnung betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Nr. 7).

Ferner werden von eisenbahnrechtlichen Normen für Beamte und Arbeiter an anderer Stelle d. W. mitgeteilt: die reichsrechtlichen Vorschriften über Betriebs- und Bahnpolizeibeamte (VI 3, 4), die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (VI 7) und diejenigen über Verwendung des Personals zu militärischen Zwecken (VIII 4, 5).

2. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienst. Vom 17. Dezember 1894¹⁾.

§ 1. Jeder Beamte ist verpflichtet, das Interesse des königlichen Dienstes, insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung, nach jeder Richtung hin gewissenhaft wahrzunehmen, seinen Dienst willig, unverdrossen und gewissenhaft auszuführen, in und außer dem Dienste sich eines musterhaften Betragens, wie es sich für den Beamten einer königlichen Verwaltung geziemt, zu befleißigen und gegen das Publikum ein höfliches Benehmen²⁾ zu beobachten.

§ 2. Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mitteilungen an Privatpersonen, Beamte oder andere Behörden aus den Akten, aus Plänen, Rechnungen und anderen amtlichen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen sind ohne besondere schriftliche Ermächtigung der vorgelegten Eisenbahndirektion nicht gestattet³⁾.

¹⁾ Aufzählung (auch der Hessischen Gesetze) bei Witte S. 114 ff., 237 aff.

²⁾ Rechtsverhältnisse der Pensionsklassen bei den älteren Staatsbahnen u. den verstaatl. Privatbahnen Witte § 48—50, Pensionsverhältnisse der übernommenen Beamten RVer. XXXIV 178, Arch. 02 S. 673. — II 2 b Anm. 18 B, C, D.

³⁾ Ausführl. Quellsammlung: Glb. S., systemat. Darstellung: Witte.

¹⁾ Durch eine Reihe späterer Erlasse abgeändert. Obiger Abdruck gibt die in PersB. S. 222 mitgeteilte Fassung wieder, bei welcher die bis März 09 ergangenen Änderungen berücksichtigt sind. — Witte S. 479 ff., zu einzelnen Vorschr. auch Zusätze in den PersB.

²⁾ B.D. § 75 (3).

³⁾ Erläut. Witte S. 484. — Ferner MTrD. (VIII 3 Beil. B. d. W.) § 28, 2; StGB. § 92, 355.

§ 3. Alle Beamte sind, so oft es der Zweck des Ganzen erfordert, in Notfällen auch ohne besondere Aufforderung, zu gegenseitiger Unterstützung und Vertretung in ihren dienstlichen Einrichtungen und Obliegenheiten verpflichtet.

§ 4. (1.) Außer dem Minister der öffentlichen Arbeiten und seinen Kommissarien ist der Präsident der Eisenbahndirektion Vorgesetzter der sämtlichen Beamten des Direktionsbezirktes. Der Unterstaatssekretär und die Direktoren der Eisenbahnabteilungen des Ministeriums sind stets als Kommissarien des Ministers zu betrachten. Den vortragenden Räten der Eisenbahnabteilungen des Ministeriums ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Kommissarien des Ministers bestellt sind, in jeder Weise auf Anfragen dienstliche Auskunft zu erteilen.

(2.) Jeder Beamte ist verbunden, den ihm von seinen Vorgesetzten oder deren Stellvertretern erteilten dienstlichen Anweisungen ungehäumt und gewissenhaft Folge zu leisten, sofern aber eine Anordnung von einem höheren als dem nächsten Vorgesetzten getroffen wird, dem letzteren alsbald davon Meldung zu machen. Glaubt ein Beamter, daß ein ihm besonders erteilter Auftrag mit den allgemein erteilten Anweisungen im Widerspruch stehe, so hat er seine Bedenken bescheiden vorzutragen, die Erledigung des Auftrages aber nicht zu verzögern.

(3.) Den oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuborkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

(4.) Die Mitglieder der Eisenbahndirektion oder deren Stellvertreter, welche sich auf der Bahn befinden, sind, sofern sie auf ihre persönliche Verantwortlichkeit Anordnungen treffen, welche sonst der Eisenbahndirektion oder den Organen dieser Behörde vorbehalten sind, als Kommissarien der Eisenbahndirektion zu betrachten, und sind ihre Weisungen auch selbst von denjenigen Beamten zu befolgen, deren Dienstanzweisung die einzelnen Mitglieder dieser Behörde nicht als ihre Vorgesetzten bezeichnet⁴).

§ 5. Jeder Beamte muß die dienstlichen Anweisungen seiner Untergebenen genau kennen und ist für die Folgen der von ihm erteilten Vorschriften und Befehle verantwortlich. Weichen diese von den allgemeinen Anweisungen ab, so muß er sie so bald als möglich seinem nächsten Vorgesetzten melden und gegen ihn rechtfertigen.

§ 6. (1.) Meldungen sind stets an den anwesenden höchsten, Anfragen, Gesuche und Beschwerden an den nächsten Vorgesetzten zu richten und nötigenfalls durch dessen Vermittelung an die höhere Stelle einzureichen. (Vgl. aber § 7.)

(2.) Gemeinschaftliche Eingaben mehrerer Beamten sind nicht statthaft.

§ 7. Gegen einen Vorgesetzten persönlich gerichtete, den Vorwurf einer Verletzung seiner dienstlichen oder außerdienstlichen Pflichten enthaltende Beschwerden dürfen bei dessen nächstem Dienstvorgesetzten unmittelbar vorgebracht werden.

§ 8. (1.) Urlaub⁵ darf nur unter der Voraussetzung, daß der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird, erteilt werden.

(2.) Über die Berechtigung zur Urlaubserteilung gelten folgende Bestimmungen:

Es dürfen Urlaub erteilen:

I. ohne verwaltungsseitige Übernahme der Stellvertretungskosten:

- a) bis zur Dauer von vierundzwanzig Stunden sich selbst die Vorstände der Bahnhöfe erster bis dritter Klasse, der selbständigen Abfertigungsstellen und Materialmagazine, der Nebenwerkstätten, Betriebs- und Wagenwerkmeistereien, sowie der Bahnmeeistereien;
- b) bis zur Dauer von drei Tagen die Vorstände und Beamten zu a, sowie die Vorstände der Direktionsbureaus und der Hauptkassen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten;

II. bis zu acht Tagen mit Übernahme der Stellvertretungskosten zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung, und bis zur Dauer von vierzehn Tagen ohne diese Übernahme: die Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen^{5a}, sowie der Bauabteilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten.

(3.) Über die vorstehend angegebenen Grenzen hinaus kann der Urlaub nur vom Präsidenten der Eisenbahndirektion oder vom Minister der öffentlichen Arbeiten erteilt werden.

(4.) Bei der Berechnung der Dauer des Urlaubs ist der Anfangs- und der Endtag je als ein voller Tag mitzuzählen.

(5.) Vor der Übernahme der Geschäfte durch den stellvertretenden Beamten darf der Urlaub nicht angetreten werden.

§ 9. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

⁴) GesChD. f. d. EisDir. (BBl. I 26) § 5; f. auch GesChD. f. d. EisZentralamt (das. S. 20) § 6.

⁵) VerwD. § 5 d, § 10; GesChD. f. d. EisZentral-

amt u. f. d. EisDir. (Anm. 4) § 5 u. § 4. Witte S. 495 ff.

^{5a}) Sekt: Ämter (II 2 b Anm. 19).

§ 10. (1.) Jeder Beamte hat seine ganze Tätigkeit dem Dienste zu widmen. Er ist verpflichtet, die Dienststunden genau inne zu halten und bei dringenden Veranlassungen auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden jederzeit zu arbeiten.

(2.) Erkrankt ein Beamter und ist er infolgedessen verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten sofort davon Anzeige zu machen oder machen zu lassen und die Krankheit entweder gehörig nachzuweisen oder die Untersuchung durch den Bahnarzt nachzusehen. Der letzteren muß sich der Beamte auf Anordnung seines Vorgesetzten auch dann unterwerfen, wenn er eine Bescheinigung eines selbstgewählten anderen Arztes über seine Krankheit beigebracht hat. Reisen, welche der Beamte zu unternehmen hat, um seine Eignung für den Dienst durch eine ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen, gelten nicht als Dienstreisen im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. 193)^{5b}).

(3.) Erleidet ein im Eisenbahnbetriebe beschäftigter Beamter bei Ausübung seines Dienstes Verletzungen, Beschädigungen oder sonstige Nachteile oder glaubt er von solchen betroffen zu sein, so hat er ohne Verzug seinem nächsten Dienstvorgesetzten oder dessen Vertreter hiervon Anzeige zu machen und den Nachweis der erlittenen Verletzung usw. zu führen⁶).

(4.) Bei längerem Ausbleiben hat der Beamte auf jedesmaliges Verlangen seines Vorgesetzten erneuerte Bescheinigungen über die Fortdauer der Dienstunfähigkeit unverzüglich einzureichen. Von der erfolgten Genesung ist ebenfalls dem Vorgesetzten alsbald Meldung zu machen.

§ 11. Im Dienste muß der Beamte die vorgeschriebene⁷) Dienstkleidung tragen, für deren ordnungsmäßigen sauberen Zustand er zu sorgen hat. Auch haben die Dienstvorsteher darauf zu halten, daß von ihren Untergebenen diese Vorschrift befolgt wird.

§ 12. (1.) Denjenigen Beamten, welche mit dem Publikum zu verkehren haben, ist das Tabakrauchen während des Dienstes verboten.

(2.) Der Aufenthalt in den Bahnhofswirtschaften während des Dienstes ist untersagt. Inwiefern dem Zugpersonal während des Aufenthalts der Züge auf den Stationen bei langdauernden Fahrten der Besuch der Bahnhofswirtschaften gestattet ist, wird besonders bestimmt.

§ 13. (1.) Die Beamten dürfen ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten⁸).

(2.) Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist.

⁹) (3.) Auch sonst bedarf es zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung öffentlicher Art, mit welcher eine fortklaufende Vergütung verbunden ist, der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Die Genehmigung seitens der vorgesetzten Eisenbahndirektion genügt jedoch für die nebenamtliche Wahrnehmung von Postdienstgeschäften sowie dann, wenn im Hauptamte nur ein Personenwechsel stattfindet, ohne daß die sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die nebenamtliche Tätigkeit vom Minister bereits genehmigt war, eine Änderung erfahren.

(4.) Anderweitige Nebenbeschäftigungen⁹) dürfen, auch wenn eine Vergütung damit nicht verbunden ist, ohne besondere schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion, oder soweit es sich um höhere Beamte handelt, des vorgesetzten Eisenbahndirektions-Präsidenten nicht übernommen werden. Nebenbeschäftigungen höherer Beamten bedürfen jedoch auch hier der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, wenn sie von längerer Dauer oder erheblichem Umfange sind oder die Aufstellung von Bauplänen für Haupt- oder Nebenbahnen, sei es auch in fremden Staatsgebieten, betreffen.

(5.) In vorstehender Weise (Abs. 4) ist die Genehmigung auch nachzusehen zur Verwertung von Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Staatseisenbahnwesens gegen Entgelt, mag es sich um eigene Erfindungen und Verbesserungen oder um die Mitwirkung bei Erfindungen und Verbesserungen Dritter handeln. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt in der Form von Patentgebühren und Honoraren vertraglich festgesetzt ist oder in sonstiger Weise, etwa als Anerkennung, freiwillig geleistet wird^{9a}).

(6.) Nebenbeschäftigungen im Privatinteresse von Kleinbahnen sind denjenigen höheren Beamten, die in den Bezirken der zur Mitwirkung bei der Genehmigung und zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung derselben Kleinbahnen berufenen königlichen Eisenbahndirektionen¹⁰) amtlich tätig

^{5b}) Setzt G. 26. Juli 10, G. S. 150).

⁶) UnfallfürG. (III 4 b d. W.) § 8.

⁷) II 2 b Anm. 46 d. W.

⁸) G. 10. Juni 74 (G. S. 244) betr. Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung usw. v. Aktien- usw. Gesellschaften. Eintritt v. Direktionsdezernten in den Vorstand usw. von Kleinbahnen G. 24. Jan. 03 (G. S. 37). Tagelöhner für diese Beamten G. 10. April 01 (Ztschr. f. Kleinb. 378)

u. 16. März 03 (das. 256), FinanzD. XII B Nachtr. 1 Ziff. 21, G. 14. April 10 V K 15. 98.

⁹) Neufassung des Abs. 3. G. 27. Sept. 09 (G. S. 342). — Witte G. 522 ff. Übernahme des Schiedsrichteramts das. 524.

^{9a}) G. 5. Jan. 07 (G. S. 3) u. 19. Juli 07 IV D 10270. Fußb in G. XXV Sonderheft G. 50.

¹⁰) KleinbG. § 3, 22.

sind, unterlagt. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als es sich um die Erledigung eines einmaligen, bestimmt begrenzten Geschäftes handelt und für den Kleinbahnunternehmer Beamte anderer, bei der Genehmigung und Beaufsichtigung nicht beteiligter Behörden oder geeignete Privatkräfte nicht oder doch nur mit unverhältnismäßigen Kosten erreichbar sind. Auch können dabei nur solche Beamte in Betracht kommen, welche amtlich an der gesetzlichen Aufsicht der in Betracht kommenden Kleinbahn nicht beteiligt sind. Die Erteilung der Genehmigung in diesen Ausnahmefällen bleibt den Eisenbahndirektions-Präsidenten überlassen.

(7.) Zum Gewerbebetriebe sowohl der Beamten selbst, als auch ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes muß die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion eingeholt werden¹¹⁾.

(8.) In dem Antrage auf die höhere Genehmigung sind alle Einnahmen, welche der Beamte aus dem Nebenamte, der Nebenbeschäftigung, dem Gewerbe beziehen würde, vollständig anzugeben, auch die Rassen und Fonds, aus welchen diese Einnahmen gezahlt werden würden, zu bezeichnen.

(9.) Eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erteilte Genehmigung ist stets widerruflich, selbst dann, wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten ist, und kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Nebeneinnahme nicht erhoben werden.

(10.) Zur Übernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, sowie zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion erforderlich¹²⁾.

§ 14. Jeder Beamte ist verpflichtet, bei seinem Abgange aus seiner bisherigen Stelle sämtliche Dienstpapiere, sowie alle in seinem Besitze befindlichen Dienstanweisungen, Ausrüstungsstücke und Materialien, nicht minder die etwa benutzte Dienstwohnung in gehöriger Ordnung abzugeben.

§ 15. Sammlungen zu Ehrengeschenten an Vorgesetzte oder Mitbeamte sind unterlagt. Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion zulässig.

§ 16. (1.) Als Dienstvergehen¹³⁾ wird angesehen jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden, und zwar sowohl die Vernachlässigung derjenigen Obliegenheiten, welche durch die besonderen Dienstanweisungen den Beamten der bestimmten Klasse aufgetragen sind, als auch die Verletzung der allgemeinen Pflichten jedes königlichen Beamten, denen zufolge der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der für seinen Beruf unentbehrlichen Achtung würdig beweisen und alles vermeiden muß, was sein Ansehen und das Vertrauen zu ihm zu erschüttern vermag. Zu den Vergehen der letzteren Art gehören namentlich Trunkenheit in oder außer dem Dienste, leichtfertiges Schuldenmachen, Ungehörlichkeiten gegen das Publikum, Annahme von Geschenken oder Trinkgeldern¹⁴⁾, Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(2.)¹⁵⁾

§ 17. (1.) Dienstvergehen¹⁶⁾ werden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze entweder mit Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße) oder mit Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) geahndet¹⁷⁾.

(2.) Für sämtliche aus einer Dienstwidrigkeit entstehenden Folgen und darauf zu gründenden Schadensansprüche bleibt der betreffende Beamte verantwortlich¹⁸⁾.

§ 18¹⁷⁾. (1.) Die Befugnis zur Erteilung von Warnungen und Verweisen steht jedem Vorgesetzten gegen seine Untergebenen zu.

(2.) Zur Verhängung von Geldbußen bis zu neun Mark sind die Vorstände der Eisenbahnbetriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen¹⁸⁾, sowie der Bauabteilungen den ihnen dienstlich unmittelbar unterstellten Beamten gegenüber befugt.

(3.) Höhere Geldstrafen können nur von den Eisenbahndirektionen, deren Präsidenten oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

§ 19. (1.) Jeder Dienstvorgesetzte ist befugt, wenn Gefahr im Verzuge oder Störung der Sicherheit und Ordnung des Dienstes zu besorgen ist, auch einem ihm nicht unmittelbar dienstlich unterstellten Beamten vorübergehend die Ausübung des Dienstes zu untersagen. Er hat jedoch gleichzeitig für geeignete Stellvertretung zu sorgen und dem zuständigen Dienstvorgesetzten Anzeige zu machen¹⁹⁾.

(2.) Wenn ein Dienstvorgesetzter einem Beamten bei Gefahr im Verzuge die Ausübung der Amtsverrichtungen in der Absicht vorläufig untersagt, demnächst die Amtszuspension und die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Entfernung vom Amte gegen ihn zu beantragen, so hat er sofort durch Vermittelung des nächsten Dienstoberen der Eisenbahndirektion Bericht zu erstatten.

¹¹⁾ GewD. § 12 in Verb. mit Preuß. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. Witte S. 526.

¹²⁾ Witte S. 527.

¹³⁾ DisziplG. 21. Juli 52 (GS. 465). Witte S. 572 ff. — Zu Abf. 2 E. 29. Sept. 04 (GNB. 345).

¹⁴⁾ Witte S. 566 ff.

¹⁵⁾ Arreststrafe Witte S. 587.

¹⁶⁾ Haftung des Beamten gegenüber Dritten, des Staates für die Beamten II 2 Beil. A u. Witte § 23, der Beamten (auch aus Defekten) gegenüber dem Staate Witte § 23.

¹⁷⁾ II 2 b Anm. 18 A, 27 d. B. — Anm. 13.

¹⁸⁾ Witte S. 606 ff.

§ 20. Jeder Beamte hat etwa an ihn ergehende gerichtliche oder sonstige Vorladungen irgend einer Behörde sofort zur Kenntnis seines nächsten Vorgesetzten zu bringen, damit dieser wegen der Beurteilung und etwaigen Stellvertretung das Erforderliche veranlassen kann¹⁹⁾.

²⁰⁾ § 21. (1.) Ein Beamter, welcher gegen einen anderen Eisenbahnbeamten eine gerichtliche Beleidigungsklage anzustellen beabsichtigt, hat dieses dem nächsthöheren Vorgesetzten zur geeigneten weiteren Veranlassung vorher anzuzeigen.

(2.) Beleidigungen, welche Beamten bei Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf das Amt zugefügt werden, sollen nicht von ihnen selbst unmittelbar weiter verfolgt, sondern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege der Eisenbahndirektion zur weiteren geeigneten Veranlassung zur Anzeige gebracht werden.

§ 22. Beamte, welche sich verheiraten, haben von der erfolgten Eheschließung alsbald dem nächsten Dienstvorgesetzten Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, sowie die Namen, der Wohnort und der Beruf ihrer Eltern anzugeben²¹⁾.

§ 23. Arbeiter, welche im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung tätig sind, dürfen auch in dienstfreien Zeiten für die Privat Zwecke der Beamten, insbesondere derjenigen, denen die Annahme und Entlassung der Arbeiter oder die Aufsicht und Leitung ihrer Dienste anvertraut ist, nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind nur unter schriftlicher Erlaubnis des Inspektions-^{5a)} oder Bauabteilungsvorstandes bezw. der Eisenbahndirektion statthaft. Eine solche Erlaubnis ist nur für diejenige Zeit und wegen derjenigen Arbeiter gültig, für welche sie ausdrücklich nachgesucht und gegeben ist. Zugleich muß darin bestimmt sein, in welcher Weise die Löhnung des Arbeiters aus den eigenen Mitteln der betreffenden Beamten bewirkt werden soll.

3. Reise- und Umzugskosten der Staatseisenbahnbeamten¹⁾.

a) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers betr. die Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 1. Oktober 1910 (EVB. 263)²⁾.

In Ausführung der §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (G. 150, EVB. 199) wird unter Aufhebung der Erlasse vom 21. Oktober 1897 (EVB. 363), vom 25. April 1902 (EVB. 177) und vom 1. April 1905 (EVB. 171) nachstehendes bestimmt:

¹⁹⁾ Geschl. u. VerwaltVorschr. über Vernehmung v. Beamten als Zeuge oder Sachverständ. Witte S. 484, 500. Verfahren bei Vorladung, Verhaftung u. dgl. v. Bahnpolizei- u. Eisenbahnbeamten E. 6. April 77 (EVB. Nr. 342) für das Ressort des Innern; E. 25. Aug. 79, 6. u. 13. Jan. 81 (EVB. 81 E. 21) für das Justizressort; E. 27. März 76 (EVB. Nr. 457) allgemein.

²⁰⁾ E. 25. Febr. 08 (PersB. S. 227).

²¹⁾ BGB. § 1315, RG. BGB. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 42.

¹⁾ Die Reisekosten der Staatsbeamten im allg. richten sich nach G. 26. Juli 10 (G. 150); gemäß § 4, 5, 14 dieses G. ist als allg. Ausf. Best. StMB. 24. Sept. 10 (G. 269) ergangen. Die Umzugskosten regelt G. 24. Febr. 77 (G. 15). Für die Beamten der St E B. sind auf Grund des ReisekostenG. 24. März 73 u. des G. 77 § 11 Rgl. Verordnungen — betr. Tagegelber u. Reisekosten 12. Okt. 97 (in Kraft geblieben zufolge G. 10 § 17) u. betr. Umzugskosten 26. Mai 77 — ergangen, durch die jene allg. Vorschr. vielfach abgeändert u. ergänzt werden. Namentl. erhalten die Beamten der St E B. regelmäßig weder Kilometergelder für Dienstreifen auf Eisenbahnen noch Transportkosten für Umzüge, sondern statt dessen freie Eisenbahnfahrt u. freie Beförd. des Umzugsguts; ferner treten für einen großen Teil der Dienstreifen insbes. des Betriebspersonals an Stelle der gesetzl. Tagegelber u. Fahrtkosten ermäßigte od. nach abweich. Grund-

sätzen zu berechnende Vergütungen. Alle einschläg. Vorschr. sind mit ausführl. Erläut. in FinanzD. XII (Ausg. 02) B u. C abgedruckt; hier (unter Ziff. 3) werden nur die Erlasse, in denen üb. die gesetzl. Tagegelber usw. der Eisenbahnbeamten Best. getroffen ist, sowie die beiden Sonderverordnungen mitgeteilt.

²⁾ Der E. setzt die Reisekosten fest, die nach G. 26. Juli 10 den etatsmäß. Beamten der St E B. in den Fällen zustehen, für die nicht SonderB. 12. Okt. 97 (unten 3 b) eine andere Art od. Höhe der Vergütung bestimmt. Außer etatsmäß. Beamte E. 21. Okt. 97 (unten 3 b Beil. A) Ziff. I h. — Im Falle § 14 der GebührenD. f. Zeugen usw. (jetzt Bef. 20. Mai 98, RGV. 689) erhalten die als Zeugen od. Sachverständige vor Gericht geladenen Beamten der St E B. Tagegelber u. Fahrtkosten nach den Sätzen der B. 30. Okt. 76 § 1, 2 (jetzt: des oben abgedruckten E.); Benutzung freier Eisenbahnfahrt für solche Reisen ist unterlagt E. 31. Okt. 84 (EVB. 402, FinanzD. XII S. 41). In Disziplinarfällen gilt dasselbe für Reisen von Beamten der St E B., die als Zeugen od. Sachverständige vernommen werden; dagegen hat der höhere Beamte, der mit Führung der Voruntersuchung beauftragt ist, sowie der Protokollführer von der freien Fahrt Gebrauch zu machen u. ersterer, wenn er zu den Bezirksbeamten gehört, für Reisen innerhalb seines Bezirks nur die Bezirkstagegelber zu beanspruchen E. 16. Febr. 91 (EVB. 20) u. 6. Okt. 05, (EVB. 355).

1. Die Staatsbahnbeamten erhalten bei Dienstreisen, unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 3 bis 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbahnbeamten, vom 12. Oktober 1897 (G.S. 415) — in der Fassung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1905 (G.S. 323)³⁾ — Tagelöhner nach folgenden Sätzen:

- a) a) Präsidenten des Zentralamts und der Direktionen 22,— Mark,
- b) Mitglieder des Zentralamts und der Direktionen, Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen⁴⁾, Vorstände der Abnahmeämter, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren, Bauinspektoren, etatsmäßige Regierungsbaumeister, der Direktor der Eisenbahn-Versuchsanstalt in Berlin, Rechnungsdirektoren, Vorstände der Verkehrsinspektionen⁴⁾, der Vorstand des Wagenamts in Essen (Ruhr), Telegrapheninspektoren, die aus mittleren Beamten hervorgegangenen Vorstände von Betriebs-, Maschinen- und Werkstättennebeninspektionen⁴⁾, Chemiker und Hauptkassendirektoren 15,— Mark,
- c) Ingenieure, Landmesser, Hauptkassenzustellende, technische Eisenbahnsekretäre, technische Rechnungsrevisoren, bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure, Oberbaukontrolleure, Betriebsmaschinenkontrolleure, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher 12,— Mark,
- d) Bahnhofs- und Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitane I. Klasse, Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten, Bahnmeister, Eisenbahnassistenten, Bahnhofsverwalter, Materialienverwalter, Schiffskapitane, Kanzlisten, Zeichner, Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, zweite Seemaschinisten, Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Zugführer, Steuermänner, Bootsmänner 8,— Mark,
- e) Werkführer, Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Bahnhofs- und Unterassistenten, Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen, Seemaschinenwärter, Maschinenwärter, Weichensteller I. Klasse, Packmeister, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Brückengelbeinnehmer 6,— Mark,
- f) Triebwagenführer, Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Bureauidiener, Wagenwärter, Kottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationschaffner (Pfortner und Bahnsteigschaffner), Schirrmänner, Schaffner, Matrosen, Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter 4,— Mark.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so erhalten die Beamten

unter a	15,— Mark
„ b	12,— „
„ c	9,— „
„ d	6,— „
„ e	4,50 „
„ f	3,— „

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so erhalten die Beamten

unter a	33,— Mark
„ b	22,50 „
„ c	18,— „
„ d	12,— „
„ e	9,— „
„ f	6,— „

2. An Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen im § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 (G.S. 150)⁵⁾ und in den §§ 2

³⁾ Unten 3 b. — Die Amtsbezeichnungen werden öfters geändert; das obige Verzeichnis entspricht dem Stande v. 1910.

⁴⁾ Jetzt: Ämter (Verord. § 10 ff.).

⁵⁾ Danach erhalten die Beamten, soweit sie Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln

ausführen, abgesehen v. den bestimmungsmäß. Entschäd. f. Zu- u. Abgang, keine Fahrkosten u. bestimmt das Staatsmin. das Nähere. Letzteres ist geschehen in StMB. 24. Sept. 10 (Anm. 1) § 19, 27—29.

bis 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1897 (G. 415) — in der Fassung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1905 (G. 323) —³⁾

- I. Für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
- | | |
|--|------------|
| a) die unter Ziffer 1 a und b aufgeführten Beamten | 9 Pfennig, |
| wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst | 7 " |
| und für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen
Übernachtungsorte | 1,50 Mark; |
| b) die unter Ziffer 1 c und d aufgeführten Beamten | 7 Pfennig, |
| wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse
bezahlt ist, sonst | 5 " |
| und für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen
Übernachtungsorte | 1 Mark; |
| c) die unter Ziffer 1 e und f aufgeführten Beamten | 5 Pfennig, |
| und für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen
Übernachtungsorte | 0,50 Mark. |
- Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

II. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

- | | |
|--|-------------|
| a) die unter Ziffer 1 a und b aufgeführten Beamten | 60 Pfennig, |
| b) die unter Ziffer 1 c und d aufgeführten Beamten | 40 " |
| c) die unter Ziffer 1 e und f aufgeführten Beamten. | 30 " |

Haben mehrere Beamte gemeinschaftlich daselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 30 Pfennig für das Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

Haben an Fahrkosten, einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

b) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 12. Oktober 1897 (G. 415)¹⁾.

§. 1. Staatseisenbahnbeamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes dienstlich beschäftigt werden, erhalten für die ersten vier Wochen dieser Beschäftigung die gesetzlich bestimmten Tagelöhner.

Für die folgende Zeit können die Tagelöhner (Kommandogelder) nach Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten ermäßigt werden²⁾.

(Abs. 3)³⁾.

§. 2. Die bei den Eisenbahndirektionen und den ihnen nachgeordneten Dienststellen angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen auf den vom Minister der öffentlichen Arbeiten verwalteten Eisenbahnen freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe der Freifahrtordnung⁴⁾ und haben an Reisekosten, unbeschadet der Bestimmungen im §. 3, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgänge⁵⁾ zu beanspruchen, mit der Maßgabe jedoch, daß für ein und denselben Reisetag nicht mehr als eine einmalige Entschädigung gewährt werden darf⁶⁾. Beamte, welchen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen dieselben zu benutzen, und erhalten an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge⁷⁾.

¹⁾ Ausf. G. 21. Okt. 97: Beilage A u. 16. Aug. 05 (G. B. 231). Weitere Ausf. Best.: FinanzD. (Ausg. 02) XII B.

²⁾ Hierzu Ausf. G. (Beil. A) Ziff. II.

³⁾ Aufgehoben B. 18. Jan. 99 (G. 21).

⁴⁾ VII 3 Anm. 19.

⁵⁾ Nicht (wie andere Staatsbeamte) Kilometergelder.

⁶⁾ Gilt auch für Reisen zur Beaufsicht. v. Privat- u. Kleinbahnen G. 3. Okt. 01 (G. B. 319).

Verkehrsinspektoren bei Beaufsicht. des Wagen- dienstes G. 3. Sept. 07 V K 15. 444.

⁷⁾ Für Reisen zur Beaufsicht. v. Privat- u. Kleinbahnen od. zur Abnahme der an solche anschließenden Privatanschlußbahnen ist auch auf der Privat- od. Kleinb. freie Fahrt in Anspruch zu nehmen FinanzD. XII B Ziff. 60, 61, 61 a. Benutzung unentgeltlich gestellter Lokomotiven G. 30. April 05 (G. B. 162).

Beamte, die sich in Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit auf der Bahnstrecke innerhalb des Eisenbahndirektionsbezirks, in welchem sie angestellt sind, zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens bewegen, haben auf Reisekosten keinen Anspruch.

§. 3. Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreifen innerhalb des Amtsbezirkes, für welchen sie bestellt sind, sowie auf denjenigen häufig zu befahrenden Strecken, für welche dies vom Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt wird, keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und, an Stelle der gesetzlichen, Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen⁸⁾:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen ^{8a)} und die ihnen zur Aushilfe überwiesenen höheren Beamten | 6 Mark, |
| 2) Eisenbahn-Betriebsingenieure, Werkstättenvorsteher, Kassenkontrollenre und die als Vorsteher der Eisenbahntelegraphenwerkstätten bestellten Beamten, soweit sie zu einem Tagegelderfasse von 12 Mark berechtigt sind | 4,5 Mark, |
| 3) Werkmeister ¹⁰⁾ , die den Betriebsinspektionen ^{8a)} als telegraphentechnische Beamte zugetheilt sind sowie die als Vorsteher der Eisenbahntelegraphenwerkstätten bestellten Bahnmeister und Telegraphenmeister | 3 Mark. |

Bei Dienstreifen von mehr als vierundzwanzigstündiger Dauer erhöhen sich die obigen Sätze:

bei den Beamten unter 1 auf	8 Mark,
bei den Beamten unter 2 auf	6 Mark,
bei den Beamten unter 3 auf	4 Mark

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse zustehenden Tagegelder die für den vertretenen Beamten im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen unter Nr. 1 bis 3 festgesetzten Tagegelder gezahlt werden¹¹⁾.

§. 4. Bahnmeister und Rottenführer haben innerhalb ihres Bezirkes auf Reisekosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn diese Beamten jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision¹²⁾ vorgenommen oder Bahnunterhaltungsarbeiten während der Nacht ausgeführt oder beaufsichtigt haben, so erhalten sie nach näherer Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen, eine Entschädigung nach folgenden Sätzen:

1. Oberbahnmeister	9 Mark,
2. Bahnmeister	6 Mark,
3. Rottenführer	3 Mark ⁹⁾ .

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichensteller erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten.

§. 5. An Stelle der Tagegelder und Reisekosten wird eine von dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende, die gesetzlichen Sätze nicht übersteigende Funktionszulage gewährt¹³⁾:

- 1) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;
- 2) an Bahnmeister, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen benachbarten Bahnmeister vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen⁹⁾;
- 3) an Rottenführer, die in einer Nachbarbahnmeisterei Bahnunterhaltungsarbeiten ausführen, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen⁹⁾¹⁴⁾;

⁸⁾ Beil. A Ziff. III, IV. Zum Amtsbezirk gehören auch die zu beaufsicht. Kleinbahnen — FinanzD. XII B Ziff. 67 d —, im allg. ab. nicht Privatbahnen C. 23. Okt. 93 (CWB. 334, WB. II 200) u. 31. Jan. 98 (CWB. 29). Ferner C. 9. Juli 06 (CWB. 439), 8. Febr. 09 V K 15. 23 u. 27. Juni 11 V K 15. 197. — Austauschvergütungen an Beamte des Stellwertzuschloffer- u. des Telegr. Unterhalt. Dienstes C. 2. Juli 11 V K 15. 168.

^{8a)} Jetzt Amter (Oben a. Ann. 4).

⁹⁾ N. B. 22. Juli 05 (G. 323).

¹⁰⁾ Amtsbezirk der Betriebswerkmeister C. 12. Dez. 07 V K 15. 585.

¹¹⁾ Beil. A Ziff. V.

¹²⁾ Begriff Nachtrevision FinanzD. XII B Ziff. 79 u. C. 29. Jan. 09 V K 15. 677/08.

¹³⁾ Beil. A Ziff. VI.

¹⁴⁾ C. 18. Okt. 05 (CWB. 277) u. 8. Dez. 07 V K 15. 594.

- 4) an Weichensteller, Bahnwärter und Rottenführer, die zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden¹⁵⁾;
- 5) an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten oder mit der Vertretung eines benachbarten Bahnwärters beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen¹⁶⁾, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen.

§. 6. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelber und Reisekosten. Dagegen werden ihnen Fahr-, Stunden- und Nachtgelber, die die gesetzlichen Sätze nicht übersteigen dürfen, nach näherer Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten gewährt¹⁵⁾.

§. 7. Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen^{16a)} Eisenbahnbetriebsingenieure (technische Kontrolleure), Werkstättenvorsteher und Werkmeister oder deren Vertreter erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, die sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hilfsmaschinen und Hilfszügen statt der Tagegelber und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen^{16a)} und die
mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Beamten 3 Mark,
die anderen vorgenannten Beamten 2 Mark.

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den bezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die gesetzlichen und, sofern die Voraussetzungen im § 3 vorliegen, die in diesem Paragraphen festgesetzten Tagegelber nicht übersteigen.

§. 8. Die einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Bauschvergütungen für Tagegelber und Reisekosten¹⁶⁾ bilden, soweit bei der Bewilligung nicht ein Anderes bestimmt wird, die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes auszuführenden Dienstreisen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister der öffentlichen Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirkes Tagegelber und Reisekosten gewähren.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft. Soweit sie nicht anderweitige Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Gesetze vom 24. März 1873 und vom 21. Juni 1897, sowie der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten¹⁷⁾ Anwendung.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten und zur Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1897, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbahnbeamten. Vom 21. Oktober 1897 (G. B. 365).

(Auszug.)

- I. a) Die in den §§ 1 und 2 der bisherigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der den Staatsbahnbeamten bei Dienstreisen zustehenden Tagegelber und Reisekosten sind in die neue Verordnung nicht mehr übernommen worden. Soweit die letztere nicht für einzelne Beamtenklassen Sonderbestimmungen enthält, ist für die den Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Reiseentschädigungen fortan der im Anschluß an die neue Verordnung abgedruckte Erlaß vom heutigen Tage¹⁾ maßgebend.

Die darin enthaltenen Bestimmungen finden vom 1. Oktober d. J. ab auch entsprechende Anwendung auf die gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1877 (G. B.

¹⁵⁾ Beil. A Ziff. VII. Der Etat d. St. B., Bem. 2 zu Ausgabe Kap. 23 Tit. 1 bestimmt, daß v. d. Fahr-, Stunden- und Nachtgelbern, sowie den Prämien für Materialersparnisse anzurechnen sind: bei der Pensionierung der Lokomotivführer u. a. m. 540 M., der Zugführer, Packmeister, Lokomotivheizer u. a. m. 300 M., der Schaffner, Wagenwärter u. a. m. 200 M., der Schiffsheizer 180 M., der Matrosen 150 M. Diese Beträge

treten bei Bemessung der Pension dem Gehaltsätze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionierung bezieht, hinzu, und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltsatz das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamtenklasse (§. 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) erreicht hat.

¹⁶⁾ Betriebskontrolleure G. 22. Feb. 09 V K 15. 54.

¹⁷⁾ Jetzt G. 26. Juli 10 (G. B. 150).

§. 173), betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen u. s. w.²⁾ zu gewährenden persönlichen Reisekosten.

- h) Hinsichtlich der in dem Erlasse vom 21. Oktober d. J.¹⁾ nicht aufgeführten außeretatmäßigen Beamten bewendet es bis auf Weiteres bei der zur Zeit bestehenden Vorschrift, nach der sie bei Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen derjenigen Beamtenklasse erhalten, in die sie bei der ersten etatsmäßigen Anstellung einzurücken bestimmt sind³⁾.

II. Gemäß § 1 der neuen Verordnung sind auch fernerhin die einem Beamten bei vorübergehender dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes für die ersten 4 Wochen zustehenden vollen gesetzlichen Tagegelber nach Ablauf dieser Frist zu ermäßigen. Die dieserhalb ergangenen Vorschriften des Erlasses vom 17. Dezember 1876. (Erb. Bd. I, Nr. 643a) bleiben in Kraft⁴⁾. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die nach Ablauf von 4 Wochen zu bewilligenden Tagegelber auch für die Hälfte des nach der Bestimmung des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu berechnenden vollen Betrages in der Regel nicht übersteigen dürfen.

Was die Erhöhung der bestimmungsmäßigen Tagegelber bei Dienstreisen in das Ausland oder nach besonders theueren Orten anbetrifft, so tritt eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen (vergl. Finanz-Ordnung, Theil XII, § 10, Abschnitt III) nur insofern ein, als der Berechnung die Sätze des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu Grunde zu legen sind, und als ferner sich die den königlichen Eisenbahndirektionen erteilte Ermächtigung zur Erhöhung der gesetzlichen Tagegelber für Dienstreisen nach Orten der Servisklasse A, I und II fortan auf diejenigen Beamten erstreckt, die auf Grund des neuen Reisekostengesetzes einen Tagegelbersatz von 8 M. und weniger beziehen⁵⁾.

III. Als Amtsbezirk im Sinne der Bestimmung im § 3 der neuen Verordnung ist der den betreffenden Beamten zugewiesene Geschäftsbereich anzusehen. Bei den Inspektionsvorständen⁶⁾ gilt als solcher der durch die „Geschäftlichen Nachrichten über die Preussischen Staatseisenbahnen“ Theil II festgesetzte Bezirk. Zu den Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks rechnen auch diejenigen Dienstreisen, die zwar ganz oder theilweise auf außerhalb des Amtsbezirks belegenen Bahnstrecken zurückgelegt, indessen zur Verrichtung von Dienstgeschäften an solchen Orten unternommen werden, die innerhalb des Amtsbezirks gelegen sind.

IV. In weiterer Ausführung des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1897 bestimme ich, daß zu denjenigen Strecken, für welche nur die ermäßigten Tagegelber gewährt werden, allgemein zu rechnen sind⁷⁾:

- a) falls der Amtsbezirk auf freier Strecke endigt, die an denselben anschließenden Strecken bis zur nächsten Station einschließlich;
- b) für die mit der Beaufsichtigung des Zug- und Maschinen-Dienstes betrauten Beamten, insbesondere für die Vorstände der Betriebs- und Maschinen-Inspektionen⁸⁾, die an den Amtsbezirk anschließenden Strecken, soweit sie von den zu begleitenden Zügen ohne Aufenthalt durchfahren werden;
- c) für außerhalb ihres Amtsbezirks wohnende Beamte die zur Erreichung ihres Amtsbezirks zu durchzufahrenden Strecken.

Sofern durch die Bestimmungen unter b in einzelnen Fällen Härten entstehen sollten, behalte ich mir besondere Regelung vor.

Außerdem beachtliche ich⁹⁾, zu den der Bestimmung im § 3 der Allerhöchsten Verordnung unterliegenden Strecken alle die zu erklären, auf welchen ein Mitbetrieb stattfindet, oder welche von den im § 3 genannten Beamten in regelmäßiger Wiederkehr zu befahren sind. Es würden dahin z. B. hinsichtlich der Vorstände der Maschineninspektionen⁸⁾ die Strecken bis zu denjenigen außerhalb ihres Bezirks belegenen Stationen zu rechnen sein, auf denen ein Theil ihres Personals stationirt ist. . .

V. Von der Bestimmung im letzten Absatz des § 3 der neuen Verordnung ist in allen denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in denen einem Beamten die ständige Vertretung eines der daselbst genannten, an gleichen Orte wohnenden Beamten in Behinderungsfällen übertragen wird.

Im Uebrigen bleibt den königlichen Eisenbahndirektionen überlassen, für ähnlich liegende Fälle, in denen dem Vertreter durch die in dieser Eigenschaft auszuführenden Reisen erhebliche Kosten nicht erwachsen, ferner auch bei längerer Dauer der Vertretung eine gleiche Bestimmung zu treffen.

VI. Bezüglich der Funktionszulagen, die nach § 5 der neuen Verordnung in gewissen Fällen statt der Tagegelber und Reisekosten an Bahnmeister, Weichensteller und Bahnwärter zu gewährt sind, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen bisherigen Festsetzungen⁹⁾.

¹⁾ Jetzt E. 1. Okt. 10, III 3 a b. B.

²⁾ III 3 c b. B.

³⁾ FinanzD. XII B Ziff. 4, 5. Diplom-ingenieure E. 11. Jan. 08 V K 15. 667.

⁴⁾ FinanzD. XII B Ziff. 44—55.

⁵⁾ FinanzD. XII B Ziff. 22—28 u. E. 31. Juli 09 V K 15. 390.

⁶⁾ Jetzt Ämter (VerwD. § 10 ff.).

⁷⁾ Ferner E. 9. Juli 06 (EVB. 439) u. 1. April 08 V K 15. 166.

⁸⁾ Ist geschähen: FinanzD. XII B Ziff. 67 e. Die Strecken sind von der EisDir. zu bezeichnen und werden daraufhin vom Min. festgesetzt.

⁹⁾ FinanzD. XII B Ziff. 82—90.

Die Festsetzung der Funktionszulagen für Stations- und Abfertigungsbeamte (auch Wagenmeister), deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt, bleibt auch fernerhin den königlichen Eisenbahndirektionen überlassen. Sie ist in vorkommenden Fällen nach Lage der Verhältnisse, jedoch so zu bemessen, daß sie die Hälfte der gesetzlichen Tagegelder und Reisekostenätze nicht übersteigt.

VII. Hinsichtlich der den Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamten für die Beschäftigung im Fahrdienste und den Bahnaufsichtsbeamten für die Begleitung von Arbeitszügen zu gewährenden Fahr-, Stunden- und Nachtgelder bewendet es bei den hierüber ergangenen Vorschriften¹⁰⁾.

c) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen.
Vom 26. Mai 1877 (G. S. 173).

§. 1¹⁾. Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen²⁾, unbeschadet der Bestimmung im §. 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Säzen³⁾:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
1. Ingenieure, Landmesser, Hauptkassencassierer, technische Eisenbahnsekretäre, technische Rechnungsrevisoren, bau- und maschinen-technische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure, Oberbaukontrolleure, Betriebsmaschinenkontrolleure, Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher	240 Mark	7 Mark;
2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher, Bahnmeister 1. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne 1. Klasse, Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten, Bahnmeister, Eisenbahnassistenten, Bahnhofsverwalter, Materialienverwalter, Schiffskapitäne, Kanzlisten, Zeichner, Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, zweite Seemaschinisten, Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Zugführer, Steuermänner, Bootsmänner	180 Mark	6 Mark;
3. Werkführer, Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Bahnhofsaufseher, Unterassistenten, Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen, Seemaschinenwärter, Maschinenwärter, Weichensteller 1. Klasse, Packmeister, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Brückengeldeinnehmer	150 Mark	5 Mark;
4. Lokomotivheizer, Triebwagenführer, Schiffsheizer, Bureau-diener, Wagenwärter, Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationschaffner (Pfortner und Bahnsteigschaffner), Schirmmänner, Schaffner, Matrosen, Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter	100 Mark	4 Mark.

§. 2. Sofern bei Versetzungen die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen, erhalten die im §. 1 genannten Beamten freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten⁴⁾.

Eine Vergütung auf Transportkosten wird in diesem Falle nicht gewährt.

¹⁰⁾ FinanzD. XII B Ziff. 91—93 u. Abschn. Da (Neuregelung im Gange).

¹⁾ Ausf. G. 7. Juli 77 Beilage A; weitere Ausf. Best. FinanzD. (Ausg. 02) XII C.

²⁾ Abertweis. einer Dienstwohn. in einer an-

dern Gemeinde als der des amtl. Wohnsitzes G. 29. Okt. 08 V K 15. 436.

³⁾ Das nachst. Verzeichnis ist festgesetzt durch A. B. 15. Sept. 10 (G. S. 289). — Oben a. Ann. 3.

⁴⁾ Beil. A Ziff. 7.

§. 3. Die außeretatmäßig beschäftigten Beamten⁶⁾, welche auf eine Vergütung für Umzugskosten keinen Anspruch haben, erhalten bei Versetzungen freie Fahrt für sich, wenn die Reise ganz auf solchen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, welche unter Staatsverwaltung stehen.

Dieselben erhalten ferner auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung stattfindet, gelegenen Bahnstrecken, soweit diese unter Staatsverwaltung stehen, freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes und freien Transport ihrer Effekten.

§. 4. Die persönlichen Reisekosten sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 (Gesetz-Samml. S. 451⁶⁾) und zwar nach der neuen amtlichen Stellung zu gewähren.

In den Fällen, in welchen den Beamten die freie Fahrt für ihre Person gewährt wird, erhalten dieselben außer den bestimmungsmäßigen Tagegeldern an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft.

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar d. J. Anwendung.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juli 1877 betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 24. Februar 1877 und der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1877 unter Berücksichtigung der durch den Erlaß vom 20. April 1897 (G.B. 85) bestimmten Aenderungen.

- Die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, deren Anstellung nach § 5a der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen mir vorbehalten ist, erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15) nach folgenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festgestellten Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
1) I. Präsidenten der Eisenbahndirektionen	1000 M	20 M
II. Mitglieder der Eisenbahndirektionen und Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, . . und Verkehrsinspektionen ²⁾ , sowie des Abnahmeamts zu Essen und die Vorstände der Rechnungsbureaus, soweit dieselben zur IV. Rangklasse gehören .	500 M	10 M
III. Mitglieder der Eisenbahndirektionen und Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, . . und Verkehrsinspektionen ²⁾ , sowie des Abnahmeamts zu Essen und der Rechnungsbureaus, welche nicht zur IV. Rangklasse gehören, Eisenbahnbau- und Betriebs- bezw. Maschineninspektoren, Hauptkassenrendanten	300 M	8 M

- Die außeretatmäßig beschäftigten Assessoren erhalten Umzugskosten nach den vorstehend unter III bezeichneten Sätzen, sofern sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Die gleichen Vergütungen erhalten die außeretatmäßig beschäftigten Regierungsbaumeister, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist³⁾.
- Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung von Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung in den innerhalb ihrer Kompetenz liegenden Fällen beschließenden königlichen Direktionen, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur dann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen; in zweifelhaften Fällen ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.
- Die Erstattung der Miethe (§ 4 des Gesetzes vom 24. Februar d. J.), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Contracte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung

⁵⁾ Beil. A Ziff. 2, 6, FinanzD. XII C Ziff. 28.

⁶⁾ Jetzt A.B. 12. Okt. 97 (III 3 b).

¹⁾ Amtszeichnungen: Oben a Anm. 3.

²⁾ Jetzt: Ämter (VerwD. § 10 ff.).

³⁾ G. betr. die Gewährung v. Umzugskosten an RegBaumeister 24. Aug. 96 (G.S. 173).

nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethen ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter „Familie“ im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar d. J. sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.
6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagelöhner und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienststrange der Stelle, aus welcher, sondern nach dem der Stelle, in welche die Veretzung erfolgt, liquidirt (cfr. § 4 alin. 1 der All. Verordnung vom 26. Mai d. J.).

Die den außeretatsmäßigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagelöhner auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7. Die Bestimmungen im § 2 der All. Verordnung vom 26. Mai d. J. greifen nicht Platz, wenn die Ausführung der ganzen Reise auf solchen Eisenbahnen, welche unter Staatsverwaltung stehen, nur mit erheblichen Umwegen stattfinden kann. Ob letzteres zutrifft, bleibt in jedem Falle der Entscheidung der königlichen Eisenbahndirektionen vorbehalten; im Zweifel ist die diesseitige Entscheidung einzuholen.
8. Die königlichen Eisenbahndirektionen haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß Veretzungen der ihnen unterstellten Beamten auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt bleiben.

4. Unfallfürsorge für Beamte¹⁾.

a) (Reichs-)Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211)²⁾.

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1. Beamte³⁾ der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind⁴⁾, erhalten, wenn sie in Folge eines

¹⁾ Die Unfallversicherungs- u. Unfallfürsorgegesetze regeln die Entschäd. für Unfälle, von denen das in Unfallversicherungspflichtigen Betrieben — z. B. im Eisenbahnbetriebe — beschäftigt. Personal bei dem Betriebe betroffen wird, in einer von dem allgemeinen Rechte — z. B. dem HPfG. — abweich. Art, u. zwar unterliegen der Unfallversicherung in der Hauptsache die Arbeiter, der Unfallfürsorge (nach ähnl. Grundsätzen) die Reichs- u. Staatsbeamten. Das Reichsgesetz betr. die Unfallfürsorge (4a) enthält die Sonderregelung für Reichsbeamte u. schafft außerdem der Landesgesetzgebung die rechtl. Möglichkeit gleichartiger Vorschr. für die Staatsbeamten; das preussische FürsG. (4b) enthält diese Vorschr. für die preussischen Staatsbeamten. — In ihrer ursprüngl. Gestalt schlossen sich beide Fürsorgegesetze an das UnfallversichG. 6. Juli 84 an; nachdem das GUVG. für die Arbeiter günstigere Festsetzungen getroffen hatte, erhielten zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit beide Fürsorgegesetze die oben mitgetheilte neue Fassung. — Zum eigentl. Eisenbahnrechte (I 1 d. W.) gehört nur ein Teil beider Gesetze; da aber wenigstens das preuß. G. sein wichtigstes Anwendungsgebiet

in der Eißverwaltung findet u. das ReichsG. für das preuß. G. die Grundlage bildet, sind hier beide Gesetze aufgenommen, die Anmerkungen jedoch im allg. auf die Verhältnisse der Eißverwaltung beschränkt; das preuß. G. wird nur insoweit abgedruckt, als sein Wortlaut vom ReichsG. abweicht, wegen seiner übr. Vorschr. ist bei den entsprech. Best. des Reichs G. auf die Ausf. Best. verwiesen.

²⁾ Inhalt: § 1—6 Voraussetz. u. Höhe eines FürsAnspruchs, § 7, 8 Ausschließungsgründe, § 9—13 Verhält. zu and. Gesetzen, § 14 Staats- u. Kommunalbeamte. Quellen Reichstag 85/6 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.), 83 (RomV.); StB. 17, 873, 1087. Neue Fassung: Reichst. 00/02 Druckf. Nr. 176 (Entw. u. Begr.); StB. 1765, 2470, 2546. Bearb. Graf, d. Unfallvers. Gesetze, 4. Aufl. 04; ferner Laß u. Maier (II 2 d. W. Weil. A Anm. 2).

³⁾ III 4 b Weil. A Ziff. 1.

⁴⁾ Namentlich RW. § 537. Hierzu gehören außer den als eigentl. Betriebsbeamte tätigen auch solche Beamte, die bei der staatl. od. polizeil. Beaufsicht. des Betriebs dessen Gefahren gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. Steuerbeamte, die durch ihre amtl. Tätigk. mit dem Betr. befaßt

im Dienste⁵⁾ erlittenen Betriebsunfalls⁶⁾ dauernd dienstunfähig werden, als Pension⁷⁾ sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens.

⁸⁾ Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Abfage bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen⁹⁾.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden⁹⁾.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen¹⁰⁾.

§. 2.¹¹⁾ Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt

werden RGer. LX 207, LXXIII 213, LXXV 10. Die dienstl. Tätigkeit der Beamten muß aber mit dem Betrieb in Verbindung u. Zusammenhang stehen; letzteres trifft auf Zollbeamte nicht zu, die nicht den Zolldienst bei u. in dem EisBetr., sondern den Grenzüberwachungsdienst ausüben u. dabei mit den Gefahren des EisBetr. in Berührung kommen RGer. GG. XIV 323. — Das G. findet keine Anwendung, wenn z. B. ein EisBeamter einen Unfall beim Betriebe der Landwirtschaft als selbstversicherter Unternehmer erleidet Gräf S. 557.

⁵⁾ Im Dienste befindet sich ein Fahrbeamter auch während der Zeit, die auf die Unterbrechung der dienstl. Verrichtungen auf den Außenstationen entfällt, wenn ihm im dienstl. Interesse der Aufenthalt innerhalb einer bestimmten, mit dem Dienste in Beziehung stehenden Ortschaft vorgeschrieben ist, mag er auch mit Zustimmung des Vorgesetzten diese Dienststätte auf kurze Zeit (z. B. zu Einkäufen) verlassen RGer. GG. XVII 255. Zum Dienste gehören u. U. auch kürzere Dienstpausen RGer. LII 76. Beamte, die dem EisBetr. angehören, sind auch auf der Eisfahrt nach u. von dem Orte ihrer dienstl. Tätigkeit im Dienste RGer. VerZtg. 07 S. 1368, auch Entsch. LXXV 10. Nicht im Dienste befindet sich ein EisBeamter, der ohne unverschuldeten Notstand den Gang zwischen Wohnung u. Betriebsstätte verbotswidrig auf dem Bahnkörper zurücklegt RGer. LIV 191.

⁶⁾ Gleich „Betriebsunfall“ i. S. des GURG.

RGer. XLIV 253, LII 76. — III 6 Anm. 13 C.

⁷⁾ III 4 b Beil. A Ziff. 2. Anweisung, Verrechnung usw. der Pensionen usw., ferner Erstattung der Heilungskosten für die Zeit vor dem Übertritt in den Ruhestand Witte S. 148 f. Ein rechtlicher Anspruch auf letztere Erstattung besteht nicht RGer. Arch. 05 S. 734. — Maßgebender Zeitpunkt f. d. Pensionsfestsetz. nicht der des Unfalls, sondern der der Veretzung in d. Ruhestand RGer. LX 215.

⁸⁾ III 4 b Beil. A Ziff. 2, 3 u. Beil. B Ziff. 2 zu § 1.

⁹⁾ Zu Abs. 3, 4: III 4 b Beil. B Ziff. 1, 2 zu § 1.

¹⁰⁾ Unter Kosten des Heilverfahrens — jetzt RVD. § 558 — können fallen Aufwand f. vermehrte Pflege u. Aufwartung, Extradit, vermehrtes Wohnungsbedürfnis; überhaupt Hilfsmittel, die nur Erleichterung des stationären Zustandes bezwecken RGer. GG. XXII 164. Badereise zur Heilung RGer. LXIV 86. Stärkende Weine RGer. VerZtg. 07 S. 1257. Besonderes Schlafzimmer RGer. GG. XXVI 167. Badereisen u. sonstige Aufwend., die nur Linderung bezwecken od. einer Verschlimmerung vorbeugen sollen E. 11. Juli 10 IV B 5. 382 u. 15. Juli 11 IV B 5. 308. Besonderes Schuhwerk E. 23. März 07 IV B 5. 140. Verpflegungszuschüsse E. 2. Juni 09 IV B 5. 244. Heilverf. im allg. E. 13. Nov. 06 IV B 5. 785, bei Neurose E. 2. April 08 IV B 5. 78. Nachprüfung der Rechnungen üb. Heilungsk. E. 28. Aug. 09 IV B 5. 552.

¹¹⁾ III 4 b Beil. A Ziff. 4—7, Beil. B (zu § 2).

- a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittve nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
- b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt,
- c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittve und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§. 4. Erreicht das jährliche Dienst Einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen¹²⁾.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen¹²⁾.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Dienst Einkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor

¹²⁾ Ortslohn: RVO. § 570 in Verb. mit § 149—152. — Beamte, die mehr als 300 Tage jährlich im Eisbetriebe beschäftigt sind G. 8. Jan. | 99 (GVB. 9). — Zu Abs. 1 u. 2 III 4 b Beil. A Ziff. 8.

diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Dienst Einkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen.

§. 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Dienst Einkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verlegte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes)^{12a)} gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verlegten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verlegte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist¹³⁾.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung¹⁴⁾ nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verlegten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist¹⁴⁾ gilt auch dann als gewährt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9¹⁵⁾. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über

^{12a)} RVD. § 182.

¹³⁾ III 4 b Beil. A Ziff. 9.

¹⁴⁾ Feststellung RGer. LXXV 322, Ausschluß nicht Verjährungsfrist RGer. GG. XXIII 291.

¹⁵⁾ Die für den Pensionsanspruch geltenden Beschränkungen des Rechtsweges gelten auch für den Anspruch auf Kosten des Heilverfahrens RGer. GG. XXII 362; die Frage, ob dem

die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 10.¹⁶⁾ Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht

Berlegten ordentliche oder Unfallpension zusteht, unterliegt aber der Nachprüfung der Gerichte, die insoweit nicht an die Vorentscheid. der Verwalt.-Behörde gebunden sind RGer. LXXIV 91, GG. XXIV 138. Zu den im Eingange des § 9 bezeichneten anderen Best. gehört auch § 1 Abs. 2 RGer. LXXII 70.

¹⁶⁾ Nach § 10—12 in Verb. mit preuß. FürsorgeG. § 13 gilt für die Ansprüche der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben des Reichs beschäftigten Reichsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen (§ 2) aus Betriebsunfällen im Dienste folgendes (Begr. von 85; RGer. GG. X 266, LZG. Cöln das. XXIII 12):

- a) Gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste sich der Unfall ereignet hat, ist nur der Anspruch aus ReichsfürsorgeG. gegeben, nicht aber z. B. aus HPfG. § 1 (§ 10 Abs. 1).
- b) Betriebsleiter usw. der Betriebsverwaltung (a) haften nur im Falle § 10 Abs. 1, § 11 u. nur mit der Beschränkung des § 10 Abs. 2.
- c) Der Anspruch ist auf die in § 12 Abs. 1 bezeichneten Beträge beschränkt
 - α) dem Reich u. den Bundesstaaten gegenüber, soweit Ansprüche aus Reichsgesetzen (z. B. HPfG.) in Frage kommen (§ 12, Abs. 2),
 - β) dem Reiche, Preußen u. den im preuß. FürsG. § 13 bezeichneten Bundesstaaten gegenüber auch, soweit preußische Gesetze in Frage kommen (PreußFursG. § 13).

Beispiel: Verunglückt ein Reichseisenbeamter im Dienste auf der preuß. Staatsbahn, so richtet sich sein Anspruch gegen die Reichseisenverwaltung nach a; die StGB. kann aus HPfG. keinesfalls auf höhere als die nach UnfFursG. zu gewährenden Leistungen belangt werden; der Anspruch des Verunglückten od. seiner Hinterbliebenen aus dem HPfG. gegen die StGB. geht auf die Reichseisenverw. über (e).

- d) Nach anderen Gesetzen (außer UnfFursG.) haftpflichtige Dritte (außer den Betriebsleitern — b — u. dem Reiche sowie den Bundesstaaten — c^α) haften uneingeschränkt
Beispiel: Verunglückt ein Reichseisenbeamter im Dienste auf einer Privatbahn, so hat letztere die nach HPfG. zulässigen An-

sprüche voll zu befriedigen; hierfür haftet sie in Höhe der bei c bezeichneten Leistungen dem Reichsfinanzus (e), darüber hinaus dem Verunglückten oder seinen Hinterbliebenen (§ 12 Abs. 3). Die Verpflicht. der Privatb. erschöpft sich nicht etwa darin, daß sie dem Verunglückten den Unterschied zw. Gehalt u. Pension zu erstatten hat RGer. LXIII 382, LXVII 139.

- e) Der Anspruch aus sonstigen Gesetzen (außer UnfFursG.) geht (vorbehaltlich des in Anm. 17 gesagten) in den Fällen c^α u. d auf die Betriebsverwaltung (a) in Höhe der Leistungen über, zu denen sie durch UnfFursG. od. andere Reichsgesetze verpflichtet ist. Der Übergang bezieht sich auch auf die Mehrpension, die dem Verlegten nach anderen reichsgesetzl. Vorschr. zusteht (UnfFursG. § 1 Abs. 5) — RGer. LXIII 382, LXXIII 213 — u. kann nicht durch Berufung darauf eingeschränkt werden, daß der Verlegte auch ohne den Unfall zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden müßte RGer. LXVII 139, auch E. 22. Feb. 08 IV A 4. 17. (Eine im U. LXVII 139 aufgestellte Ausnahme v. diesem Grundsatz ist in U. LXXIII 213 wieder fallen gelassen worden.) — Ausnahme in Bezug a. d. Übergang der Ansprüche: EisenpostG. Art. 8. Verunglückt z. B. ein Reichspostbeamter im Bahnpostdienst auf der preuß. Staatsbahn, so gilt danach für seinen Anspruch gegen die StGB. das im Beispiel c Gesagte gleichfalls; weiteres IX 2. d. W. Anm. 9.

Hiernach ist HPfG. § 1 nicht völlig beseitigt, aber nach drei Richtungen hin eingeschränkt:

- I. Die Betriebsverwaltung kann aus § 1 überhaupt nicht in Anspruch genommen werden (a),
- II. Reich u. Bundesstaaten können aus § 1 keinesfalls auf höhere als die in FürsG. § 12 Abs. 1 bezeichneten Leistungen in Anspruch genommen werden (c^α),
- III. der Anspruch gegen den Betriebsunternehmer aus § 1 geht in Höhe der bei II bezeichn. Leistungen auf die Betriebsverwaltung über (e).

Ansprüche von Personen, die aus HPfG. § 3 Abs. 2, nicht aber aus FürsG. § 2 berechtigt sind, z. B. von unehel. Kindern, bleiben unberührt.

werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann¹⁶⁾.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche¹⁶⁾ gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über¹⁷⁾.

¹⁶⁾Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu¹⁸⁾.

¹⁶⁾Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abf. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes¹⁹⁾ verpflichtet ist¹⁷⁾.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist²⁰⁾, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

²¹⁾Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

b) (Preussisches) Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902 (G. S. 153)¹⁾.

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (Gesetz-Samml. S. 282) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsiebzehnzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienstfeinkommens.

¹⁷⁾ Der Übergang der Ansprüche tritt mit deren Entstehung, nicht erst mit ihrer Feststellung ein; Abgesehen von der durch den Verletzten usw. unterbricht nicht die Verjährung zugunsten des Reiches usw. RGer. GG. XXIV 388, § 12 Abf. 1 hätte bei der allgemein gehaltenen Fassung des Abf. 3 fortbleiben können RGer. LXIX 349. — IX 2 Anm. 9.

¹⁸⁾ Abf. 2 bezieht sich nicht nur auf SpfG., sondern gilt ganz allgemein u. ist für sich allein, ohne Beziehung auf Abf. 1 zu verstehen. RGer. LXIX 349, LXXV 10. V. M. Reindl in GG. XXV Sonderheft S. 103; vgl. auch RGer. GG. XXIV 38.

¹⁹⁾ Auch auf Grund § 1 Abf. 5 RGer. LXXIII 213. — Anm. 16 e.

²⁰⁾ 3. B. Preußen G. 18. Juni 87 (III 4 b 2. Juni 02 d. B.), Hessen G. 26. März 97 (GWB. 03 S. 23); ferner Handbuch der Unfallversich. 3. Aufl. S. 245.

²¹⁾ Zu Abf. 2 RGer. LXI 312.

¹⁾ Duellen. Ältere Fassung 87 H. Drucks. Nr. 88 (Entw. u. Begr.), 170 (RomB.), StB. 667, 1157, 1199; Sp. StB. 267. Neue Fassung: 02 H. Drucks. Nr. 164 (Entw. u. Begr.), StB. 5054, 5067; Sp. StB. 210. — Bearb. Witte S. 146a ff., 161 ff. — Ausführ Erlasse 21. Juli 87 u. 13. Sept. 02 Beilagen A u. B. — III 4a Anm. 1.

(Von §. 1 Abs. 2 bis §. 8 wörtlich wie Reichs-Fürsorgegesetz, vorstehend a, jedoch heißt es in §. 5 nicht „reichsgesetzlichen“, sondern „gesetzlichen“.)

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§. 1 Abs. 5 und §. 2 Abs. 3).

§. 10²⁾. Auf die Ansprüche, welche den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls aus Preußischen Landesgesetzen zustehen, finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§. 10 und 11 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.

§. 11²⁾. Wenn gemäß den Bestimmungen der §§. 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadenersatzanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§. 1 und 2) vom Staate zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Auf die Ansprüche der im §. 10 Abs. 2 bezeichneten Personen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§. 12²⁾. Gegen das Reich stehen den in den §§. 1, 2 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen aus Preußischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Der selben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landes-

²⁾ Zu § 10—13 Beil. A Ziff. 11. Nach § 10 bis 12 in Verb. mit ReichsUnfFürG. § 14 gilt f. d. Ansprüche der in unfallversicherungspflicht. Betrieben beschäftigten preußischen Staatsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen (§ 2) aus BUnfällen im Dienste folgendes:

a) Gegen die BVerwaltung, in deren Dienste sich der Unfall ereignet hat, ist kein anderer reichs- oder landesrechtlicher Ersatzanspruch gegeben als der auf Grund des preußischen UnfFürG., also z. B. keiner aus dem SPfG. (ReichsG. § 14, 10, preuß. G. § 10).

b) Gegen Betriebsleiter usw. der BVerwaltung besteht ein reichs- oder landesgesetzl. Anspruch nur im Falle ReichsG. § 10 Abs. 1, § 11; der hiernach zuläss. Anspruch ermäßigt sich um die dem Berecht. nach FürG. zustehenden Beträge u. geht in deren Höhe auf den preuß. Staat über (ReichsG. § 14, 10, 11, preuß. G. § 10, 11).

c) Der Anspr. ist auf die nach preuß. UnfFürG. zu gewährenden Beträge beschränkt:

a) dem Reiche u. den Bundesstaaten gegenüber, soweit es sich um Ansprüche aus

Reichsgesetzen — z. B. SPfG. — handelt (ReichsG. § 14, § 12 Abs. 2),

β) dem Reiche, dem preuß. Staate u. den im preuß. G. § 12 Abs. 2 bezeichneten Bundesstaaten usw. gegenüber auch, soweit es sich um Ansprüche aus preuß. Landesgesetzen handelt (Preuß. G. § 12).

Beispiel: Wenn ein Beamter der StEB. im Dienste auf der Reichsbahn verunglückt u. das SPfG. anwendbar ist, so ist sein Anspruch gegen das Reich auf die nach preuß. UnfFürG. zu gewährenden Beträge beschränkt; dieser Anspruch geht nach ReichsG. § 12 Abs. 1, § 14 auf die StEB. über.

d) Andere, nach sonstigen Gesetzen (ausschl. preuß. UnfFürG.) Haftpflichtige (außer den Betriebsleitern — b — sowie dem Reiche u. den Bundesstaaten — c) haften unbeschränkt; der Anspruch geht in Höhe der nach FürG. zu gewährenden Leistungen auf die BVerwaltung über. ReichsG. § 12 Abs. 3, § 14. Hierher z. B. Unfall eines Beamten der StEB. im Dienste auf einer Privatbahn.

gesehen gegenüber dem Reiche sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§. 13. Die in den §§. 1 und 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§. 1) aus Preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen Preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft³⁾.

Beilagen zum Preussischen Unfallfürsorgegesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Ausführungsvorschriften zum Unfallfürsorgegesetz (Fassung von 87). Vom 21. Juli 1887 (GVB. 298).

1.) Das Gesetz erstreckt sich auf die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten — also nicht auch auf die außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigten Gehülfen und Arbeiter, sowie nicht in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Gesellschaftsbeamten verstaatlichter Privatbahnen —, welche bei den unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Staats-Eisenbahnverwaltung einschließlich der von ihr für Staatsrechnung auszuführenden Bauten (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — R.-G.-Bl. S. 159) beschäftigt werden. Insbesondere sind auch die außeretatsmäßigen Staatsbeamten mit einem Jahreseinkommen von nicht über zweitausend Mark einbegriffen, so daß diese Bediensteten aus dem Kreise der unter das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 entfallenden Personen auscheiden. . . .

2. Der nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 dem Verletzten zustehende Anspruch trägt nach der . . . Begründung den Charakter der Pension. Auch dann, wenn gemäß § 7 Abs. 2²⁾ dieses Gesetzes eine nach den bisherigen pensionsgesetzlichen Bestimmungen berechnete höhere Pension gezahlt wird, sind nach § 1 letzter Absatz die etwa noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 2 des § 1 werden übrigens nur in den voraussichtlich seltenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen Beamte durch eine Verletzung bei einem Betriebsunfälle nicht dauernd dienstunfähig, vielmehr, obwohl sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschränkt werden, im Amte belassen, später aber aus dem Dienste, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Grund der bisherigen Pensionsgesetze zusteht, entlassen werden³⁾. Es empfiehlt sich daher, bei dem Abschluß der Untersuchungsverhandlungen (unten Nr. 10) jedesmal sorgfältig festzustellen, ob und inwieweit etwa bei dem Betriebsunfälle verletzte Beamte, obgleich sie im Dienste verbleiben, in ihrer Erwerbsfähigkeit eine Beschränkung erlitten haben.

3. Die Verletzung in den Ruhestand und die Festsetzung und Gewährung der Pensionen der in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten, und zwar auch der im außeretatsmäßigen Staatsbeamtenverhältnis beschäftigten, erfolgt unter den sonst für die Verletzung in den Ruhestand und die Fest-

³⁾ Beil. A Ziff. 12, G. 19. Aug. 04 IV B 4. 1113.

¹⁾ Ziff. 1 des G. trifft auch nach Inkrafttreten der R.V. (vgl. deren § 554, unten III 6) sachlich zu. Unfallversicherungsfreie Beamte sind auch Reg.-Baumeister u. Reg.-Bauführer; nicht:

pensionierte Beamte, die gegen Tagelohn beschäftigt werden Witte S. 147 a Anm. 21.

²⁾ Jetzt § 9 Abs. 2.

³⁾ Auch z. B. im Diszipl.-Verfahren od. kraft strafgerichtl. Urteils RVer. LXXII 70.

setzung und Gewährung der Pensionen auf Grund der Pensionsgesetze vorgeschriebenen Formen. Soweit danach hierüber die ministerielle Entscheidung zu beantragen ist, sind den Anträgen und Vorschlagsnachweisungen außer den Personalakten die Protokolle über die Unfalluntersuchungen und die sonstigen Untersuchungsverhandlungen beizufügen. Auch ist in den Vorschlagsnachweisungen jedesmal zu vermerken, wie sich die Pension nach den Bestimmungen der Pensionsgesetze bemessen würde, wenn die Verletzung in den Ruhestand nicht die Folge des Unfalles wäre.

Die Festsetzung der etwa auf Grund des § 1 Abs. 2 zu beanspruchenden Pensionen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, welche von mir angestellt sind, sowie der Erstattungen gemäß § 1 letzter Absatz erfolgt ebenfalls durch die königlichen Eisenbahn-Direktionen, zu deren Bezirken die Beamten gehören⁴⁾.

4. Die Ansprüche auf Wittwen- und Waisenrenten gemäß § 2 des Unfallfürsorgegesetzes treten an die Stelle der etwa auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-G. S. 298 und G.-R.-Bl. S. 209)⁵⁾ erworbenen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld, sofern nicht die nach diesem letzteren Gesetze zu beanspruchenden Bezüge sich höher als jene Renten stellen. . . Hervorgehoben wird noch, daß der Begriff der „Kinder“ im § 2 des Unfallfürsorgegesetzes in dem gleichen Sinne wie im § 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (vergl. von Woedtke's Kommentar 1885 S. 88/89)^{5a)} angewendet ist und daher über den engeren Begriff im § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 hinausgeht, und daß, falls die Eheschließung erst nach dem Unfalle erfolgt ist, nur der Anspruch der Wittve, nicht auch der Anspruch der in dieser Ehe geborenen Kinder auf Waisenrente ausgeschlossen wird. Im Uebrigen finden, wie in der Begründung bereits angedeutet wird, auf die Wittwen- und Waisenrenten insbesondere auch die Vorschriften in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882⁵⁾ in Betreff des Anwachsens der Renten beim Ausscheiden einzelner Empfangsberechtigter und über die Kürzung der Wittvenrente bei einem Altersunterschiede zwischen dem verunglückten Beamten und seiner Wittve von mehr als fünfzehn Jahren gleichmäßige Anwendung.

5. (Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt jetzt nach den eingehenden Best. der Ausf. Anw. 6. Juli/8. August 07, G. B. 305, Pers. B. 335, auch C. 2. August 10 IV B 4. 590.)

6. Die Entscheidung über den Anspruch auf Rente gemäß § 2 des Unfallfürsorgegesetzes und die Festsetzung derselben wird, und zwar auch hinsichtlich der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nach ihrer Pensionirung verstorben sind, denjenigen königlichen Eisenbahn-Direktionen, denen die betreffenden Beamten unterstellt waren, übertragen. Handelt es sich um die Hinterbliebenen höherer, nicht seitens der genannten Behörden angestellten Beamten, so ist die Festsetzung bei mir in Antrag zu bringen. Den Anträgen sind die Protokolle über die Unfalluntersuchungen und die sonstigen Untersuchungsverhandlungen (Nr. 10 unten) beizufügen und in den Vorschlagsnachweisungen stets auch diejenigen Beträge anzugeben, welche an Wittwen- und Waisengeld zu gewähren sein würden, wenn der Tod nicht eine Folge des Betriebsunfalles gewesen wäre. Die Anträge sind auch in denjenigen Fällen von den königlichen Eisenbahn-Direktionen zu stellen, in denen es sich um die Hinterbliebenen pensionirt gewesener Beamten handelt.

7. Die Festsetzung des nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes etwa zu gewährenden Sterbegeldes erfolgt durch diejenige königliche Eisenbahn-Direktion, zu deren Bezirke der betreffende Beamte gehört hat.

8. Als niedrigstes Dienst Einkommen der etatsmäßigen Stellen für Staatsbahnbeamte ist im Sinne des § 3^{b)} des Gesetzes das ordentliche Mindestgehalt der betreffenden Beamtenklasse nebst dem pensionsfähigen Durchschnittsbetrage des Wohnungsgeldzuschusses und dem anrechnungsfähigen Theile der Nebenbezüge bei Lokomotiv- und Zugbeamten, und zwar auch in denjenigen Bahnbezirken anzusehen, in welchen mit Rücksicht auf die Uebernahme gering besoldeter Gesellschaftsbeamten verstaatlichter Privatbahnen vorübergehend Staatsbeamtenstellen mit niedrigeren als den ordentlichen Mindestgehältern der betreffenden etatsmäßigen Staatsbahnbeamtenklasse vorgesehen sind. Auch bei den vorübergehend mit solchen außerordentlichen Gehaltsätzen angestellten Beamten ist daher eintretenden Falls der Bemessung der Unfallpension und der Renten jenes ordentliche Mindesteinkommen zu Grunde zu legen⁷⁾.

9. Gemäß § 5^{b)} des Gesetzes besteht ein Anspruch auf Grund der §§ 1 und 2, wie im Falle der vorsächlichen Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten oder Getödteten, auch dann nicht, wenn der Beamte den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt hat und wegen dieses Verschuldens im förmlichen Disziplinarverfahren gegen ihn auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt oder im strafrichterlichen Verfahren ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist. Es wird danach in diesen Fällen in dem Urtheile der erkennenden Behörde stets zum Ausdruck zu bringen sein, daß das Verschulden, welches den Unfall herbeigeführt hat, so erheblich ist, daß wegen desselben allein — abgesehen von den etwa noch hinzugetretenen anderweiten Dienstvergehen oder Mängeln in der Dienstführung

⁴⁾ Abrundung G. 13. Mai 08 IV B 4. 236.

⁵⁾ Geändert durch G. 1. Juni 97 (G. S. 169)

ii. 27. Mai 07 (G. S. 99).

^{5a)} Jetzt R. B. D. § 591.

⁶⁾ Jetzt § 4.

⁷⁾ Zu G. § 4 Abs. 2 C. 17. Juli 08 IV B 4. 457.

⁸⁾ Jetzt § 7.

— die Dienstentlassung bezw. der Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gerechtfertigt sei. Ist der Beamte bei dem Unfälle getödtet oder in Folge desselben vor dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben, so bleibt der Anspruch der Hinterbliebenen, mit Ausnahme des Falles der vorfälligen Herbeiführung des Unfalles durch den Verunglückten, bestehen.

Erscheint die Annahme begründet, daß einem bei dem Unfälle verletzten, auf Kündigung oder Probe angestellten Beamten ein Verschulden der vorbezeichneten Art zur Last fällt, so ist nicht gemäß § 83 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-G. S. 465) die Lösung des Dienstverhältnisses des Beamten herbeizuführen, sondern vielmehr gegen denselben das förmliche Verfahren gemäß § 22 ff. desselben Gesetzes einzuleiten.

10. Die Untersuchung der Unfälle, bei welchen Beamte verletzt oder getödtet sind, und die Festsetzung der dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Verunglückten zustehenden Ansprüche hat stets von Amtswegen und mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen. Die Untersuchung der Unfälle ist zweckmäßigerweise durch die in der Bekanntmachung vom 18. September 1885 (E.-V.-Bl. S. 253 und S. 3 der Ausführungsvorschriften zu den Unfallversicherungsgesetzen) bezeichneten Behörden und Beamten⁹⁾ zu bewirken. Letztere haben die aufgenommenen Protokolle und sonstigen Untersuchungsverhandlungen der vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktion einzureichen, welche erforderlichenfalls die Weitergabe an diejenige Königliche Eisenbahn-Direktion, zu deren Bezirk der Verunglückte gehört, ungefäumt veranlaßt.

11. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für die gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 entschädigten Personen nicht allein gemäß § 8¹⁰⁾ dieses Gesetzes weitergehende Ansprüche aus den Landesgesetzen, sondern auch gemäß § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53)¹¹⁾ alle Ansprüche aus den Reichsgesetzen, insbesondere also auch aus dem Reichshaftpflichtgesetz, gegenüber dem Staate und — mit der im § 8¹²⁾ jenes Gesetzes angegebenen Beschränkung — auch gegen die Betriebsleiter u. s. w. in Wegfall gekommen sind.

12. Auf solche Betriebsunfälle, welche vor dem 16. Juli 1887, dem Tage der Verkündung des Gesetzes vom 18. Juni 1887, sich ereignet haben, finden das Letztere sowie die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Beilage B (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu dem Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902. Vom 13. September 1902 (GVB. 480).

Zu § 1. 1. Nach Abs. 3 ist die Pension bis zu 100 Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen, wenn der Verletzte nicht nur völlig dienstunfähig oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Diese Mehrleistung hat nur dann einzutreten, wenn die Hilflosigkeit ebenso wie die völlige Dienstunfähigkeit eine Folge des Unfalles ist, und sie soll nur so lange dauern, als die Hilflosigkeit Platz greift. Ueberdies ist ein gewisser Dauerzustand der Hilflosigkeit Voraussetzung des Anspruchs; letzterer besteht nicht, so lange der Verletzte noch mit Aussicht auf Erfolg einem Heilverfahren unterworfen wird. Die Abstufung der Mehrleistung zwischen 66 $\frac{2}{3}$ und 100 Prozent des Dienst Einkommens ist nach Lage des Einzelfalles zu bemessen. Hinsichtlich des Begriffs „fremde Wartung und Pflege“ wird auf die Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetze (E.-V.-Bl. 1900 S. 508 Nr. 6) verwiesen¹⁾.

Die Mehrleistung hat ebenfalls den Charakter der Pension, ist als solche zu verrechnen und von derselben Stelle zu zahlen, von der die Pension selbst gezahlt wird.

Die erhöhte Pension ist bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, mit dem die Voraussetzungen für die Erhöhung etwa wegfallen. Die Dauer der Hilflosigkeit ist daher zu überwachen²⁾.

Soweit die Unfallpension von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister festgesetzt und zur Zahlung angewiesen ist, ist die etwa erforderliche nachträgliche Erhöhung der Pension ebenso wie die etwaige Zurückziehung der Erhöhung bei mir rechtzeitig unter Darlegung der Verhältnisse zu beantragen.

2. Die Bestimmung im Absatz 4, nach welcher bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit die Pension vorübergehend bis zu 66 $\frac{2}{3}$ % des Dienst Einkommens erhöht werden kann, wenn der Verletzte ohne sein Verschulden keine Gelegenheit findet, die ihm noch verbliebene Arbeitsfähigkeit zu verwenden, ist gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des Erlasses vom 21. Juli 1887 (E.-V.-Bl. S. 298)³⁾ nur für die Fälle von Bedeutung, in denen ein Verletzter durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig geworden, später aber aus anderen Gründen aus dem Dienste entlassen worden ist. Die Entscheidung über die Erhöhung

⁹⁾ Der Amts- od. Bauabteilungsvorstand, in dessen Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

¹⁰⁾ Jetzt § 10.

¹¹⁾ Jetzt G. 18. Juni 01 (III 4 a d. W.) § 14.

¹²⁾ Jetzt G. 18. Juni 01 § 10.

¹⁾ Auch RVAmt I. Juni u. 19. Sept. 01 (N. N. 02 S. 181).

²⁾ G. 17. April 09 IV B 4. 178.

³⁾ Weil. A.

der Pension wird den Eisenbahndirektionen überlassen, hierbei jedoch eine genaue Prüfung der Verhältnisse vorausgesetzt.

Wegen Berechnung und Zahlung der erhöhten Pension gelten auch hier die unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen²⁾.

Zu § 2. 1. Nach Absatz 3 sollen die Hinterbliebenen, falls ihnen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer als der im Absatz 1, 2 vorgesehene Betrag zusteht, diesen letzteren erhalten. Durch die neue Fassung dieses Absatzes ist ausdrücklich ein Individualrecht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt worden. Es sind demzufolge nicht mehr, wie durch den Erlaß vom 11. November 1889 P. IV 9731 (Erb. S. Bd. III² S. 1131) angeordnet, die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Wittwen- und Waisenrenten den Gesamtbezügen an gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern es ist Wittwenrente mit dem Wittwengelde und Waisenrente mit dem Waisengelde zu vergleichen. Hierbei dürfen jedoch die durch das Unfall- und das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz gegebenen Höchstgrenzen der Gesamtbezüge nicht überschritten werden. Gegebenenfalls sind unter Anwendung der Höchstgrenze des günstigeren Gesetzes die nach Vorstehendem berechneten Einzelbezüge in gleichem Verhältnisse zu kürzen. Soweit der erwähnte Erlaß auch auf die Bezüge nach den Statuten der Beamten-Pensionskassen Anwendung findet, bleibt wegen Abänderung der Statuten weitere Verfügung vorbehalten.

2. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Ansprüche der Hinterbliebenen gegenüber dem bisherigen Gesetze hauptsächlich folgende Aenderungen eingetreten:

- a) das Sterbegeld ist von 30 M auf 50 M erhöht worden,
- b) die Waisenrente für jedes Kind beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter noch lebt oder nicht, 20% des Dienstinkommens des Verstorbenen,
- c) die Mindest- und Höchstbeträge der Wittwenrenten sind von 160 bzw. 1600 M auf 216 bzw. 3000 M erhöht worden,
- d) die Rentengewährung an Verwandte der aufsteigenden Linie ist schon zulässig, wenn deren Lebensunterhalt auch nur überwiegend von dem Verstorbenen bestritten ist,
- e) Unfallrente kann auch elternlosen Enkeln gewährt werden.

Zu § 10. Wegen des Wegfalls der §§ 8 bis 11 des bisherigen Gesetzes wird auf die Begründung des neuen Gesetzes (E.-B.-Bl. S. 302ff.) verwiesen. Sie werden durch die daselbst abgedruckten §§ 10 bis 12 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 ersetzt. Materielle Aenderungen sind hiermit im Allgemeinen nicht verbunden. Durch die jetzige Fassung des § 10 des Reichsgesetzes ist zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel klargestellt worden, daß von Hinterbliebenen, die im einzelnen Falle nicht rentenberechtigt sind, z. B. von nicht bedürftigen Azendenten, Haftpflichtansprüche gegen die Verwaltung nicht erhoben werden können.

5. Gemeinsame Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 14. Juli 1888 (Pers. B. 228)¹⁾.

§ 1. Vorbedingungen der Annahme²⁾.

(1) Die für den unmittelbaren Dienst in der Staatseisenbahnbetriebsverwaltung im Arbeiterverhältnis anzunehmenden Personen als: Werkstätten- und Gasanstaltsarbeiter, Telegraphenarbeiter, Bahnhofsarbeiter aller Art, Streckenarbeiter, Neubauarbeiter*), Arbeiter, welche in den Dienstverrichtungen der unteren Beamten beschäftigt werden, Arbeiter des inneren Verwaltungsdienstes müssen

*) Neben den gegenwärtigen Best. finden auf die bei Neubauten unmittelbar von der Eisb. Verw. beschäftigten Hilfskräfte im unteren Dienst u. Arbeiter noch die Best. der A. B. 21. Dez. 46. betr. die bei dem Bau v. Eis. beschäfl. Handarbeiter³⁾ Anwendung; vgl. § 4 Abs. 8 der Gesch.-Anw. f. d. Vorstände der Bauabteilungen.

¹⁾ In der Fassung der Pers. B. mit den späteren Aenderungen; Erläut. bei Witte § 54ff.

²⁾ Die Arbeiter der StE.B. erhalten bei ihrer Annahme einen Abdruck der Gemeinjf. Best. u. der etwa von der EisDir. erlassenen Dienstordnung ausgehändig, gleichzeitig haben sie durch Unterschrift in einem Quittungsheft anzuerkennen, daß der Inhalt der Gemeinjf. Best. einen Bestandteil des zwischen ihnen und der Eisb. Verw. bestehenden Vertragsverhältnisses bilde. Die Arbeiter in den Nebenbetrieben, auf die die GewD. inhaltlich angewendet wird (I 2 a

Beil. A Anm. 2), erhalten außerdem noch eine Arbeitsordnung (die von der EisDir. nach den Vorsch. der GewD. aufzustellen ist u. einen Hinweis auf die Gemeinjf. Best. enthalten muß) gegen Empfangsbescheinigung (ohne besondere unterschriфт. VOLLziehung der ArbD. oder der Gemeinjf. Best.) ausgehändig. Außerdem wird für Neubauarbeiter die Arbeitskarte (III 7 § 3) ausgestellt Witte S. 175 a. — E. 18. Dez. 01 (WB. I 800) betr. Einricht. v. Arbeitsausgleichstellen.

³⁾ III 7 d. B.

1. für die ihnen zuzuwiesenden Arbeiten die erforderliche Gesundheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, insbesondere ein hinlängliches Seh- und Hörvermögen besitzen,
2. die Schulkenntnisse, welche für ihre Beschäftigung notwendig sind, sich angeeignet haben und sachmäßig hinreichend vorgebildet sein,
3. sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar und unbescholten geführt und an ordnungsfeindlichen Vereinen und Bestrebungen nicht beteiligt haben, sowie
4. aus ihrem letzten Dienstverhältnisse ohne Verletzung der etwa eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen geschieden sein und den Grund des Ausscheidens glaubhaft machen⁴⁾.

(2) Die annehmende Stelle hat sich über das Vorhandensein dieser Erfordernisse, soweit sie sich hierüber nicht sonst genügend unterrichten kann, schriftliche Zeugnisse, jedenfalls zu 1 ein auf Kosten der Verwaltung zu beschaffendes, von einem Bahnarzt auszustellendes Gesundheitszeugniß und zu 3 eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, sowie außerdem die Ausweise über die Militärverhältnisse (mit Einschluß des militärischen Führungszeugnisses) und über das Lebensalter, wenn letzteres nicht aus den Militärzeugnissen oder anderen Papieren hervorgeht, zu erfordern, auch bei minderjährigen Personen, welche für Werkstätten oder Gasanstalten angenommen werden wollen, die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbücher zu beobachten*).

§ 2. Allgemeine Vorschriften.

(1) Jeder Arbeiter hat sich den allgemeinen Anordnungen der Eisenbahnverwaltung zu unterwerfen, insbesondere sich mit den zur Sicherung gegen Gefahr getroffenen Bestimmungen bekannt zu machen und dieselben zu befolgen.

(2) Er erhält die für ihn notwendigen Vorschriften gegen Empfangsbcheinigung ausgehändigt. Zugleich wird jeder Arbeiter vor den Folgen gewarnt, welche auf Grund der Strafgesetze ihn treffen, wenn er durch Fahrlässigkeit bei seinen Arbeiten den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt oder die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder stört.

(3) Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fern zu halten.

(4) Jeder Arbeiter soll den Nutzen der Staatseisenbahnverwaltung nach Kräften zu fördern bestrebt, insbesondere auch um Abwehr von Gefahren und Nachteilen beim Betriebe, von Brandunglück und anderen Notfällen bemüht sein.

(5) Kein Arbeiter darf ohne schriftliche Erlaubnis des vorgesezten Vorstandes der Inspektion⁵⁾ oder Bauabteilung oder, wenn er einem solchen nicht unterstellt ist, der Eisenbahndirektion, Gast- oder Schenkwirtschaft oder, wenn er als Handwerker beschäftigt wird, sein Handwerk gewerbmäßig für sich betreiben oder durch seine Ehefrau oder andere Angehörige betreiben lassen.

(6) Werden Arbeiter zu Privatarbeiten für Beamte der Verwaltung verwendet, so ist dazu außer ihrem eigenen Einverständnis unter allen Umständen auch bezüglich der Zeit und der Zeitdauer die Genehmigung⁶⁾ der im vorigen Absätze bezeichneten Stelle erforderlich.

(7) Gesuche und sonstige Eingaben sind durch Vermittelung des Dienstvorstehers (Betriebswerkmeister, Stationsvorstand, Güterabfertigungsvorstand, Materialienverwalter, Bahnmeister, Werkstättenwerkmeister, Telegraphenmeister u. s. w.), Beschwerden über den letzteren unmittelbar an die höhere Stelle einzureichen.

§ 3. Dienstpflichten.

(1) Jeder Arbeiter hat sich in der vorgeschriebenen Weise pünktlich zum Dienstantritt wie bei Beendigung des Dienstes zu melden, die ihm übertragenen Arbeiten jeglicher Art, und zwar auch solche, zu denen er nicht ausdrücklich angenommen ist, und wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder des Verkehrs erforderlich ist, auch außerhalb des Stationsortes ordnungsmäßig nach erhaltener Anweisung auszuführen und darf während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ohne Erlaubnis weder die Arbeitsstelle verlassen, noch Räume, in denen er Arbeiten nicht zu verrichten hat, betreten.

(2) Andere als die ihm vom Dienstvorsteher oder dessen Vertreter oder Vorgesetzten für die Eisenbahnverwaltung aufgetragenen Arbeiten darf der Arbeiter während der Arbeitszeit ohne besondere Genehmigung nicht vornehmen. Ohne eine solche Genehmigung ist auch verboten, die Vornahme gemeinschaftlicher Besprechungen, sowie das Vorlesen, Ausbieten, der Verkauf und die sonstige Verbreitung von Drucksachen und Schriftstücken während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen, Höfen oder sonstigen Plätzen der Verwaltung.

(3) Der Arbeiter hat sich gegen seine Vorgesetzten stets dienstwillig und mit der schuldigen Achtung, gegen seine Mitarbeiter friedfertig und hülfreich und gegen das Publikum höflich und gefällig zu benehmen.

*) GemD. § 107 Abs. 1.

⁴⁾ G. 15. April 98, 31. Jan. u. 11. Juli 99 (R. I 798f.) betr. kontraktbrüchige Arbeiter.

⁵⁾ Jetzt: (Betriebs- u. s. w.) Amt: II 2 b Anm. 19.

⁶⁾ G. 6. April 05 (R. 182).

(4) Empfang von Besuchen auf der Arbeitsstelle mit Ausnahme der Personen, welche das Essen bringen, ist verboten.

(5) Im Bahnbereich gefundene Gegenstände sind alsbald dem Dienstvorsteher abzuliefern. Die Verheimlichung eines Fundes ist nach den Gesetzen strafbar.

(6) Nimmt der Arbeiter Beschädigungen an den der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder anvertrauten Gegenständen wahr, so hat er so bald als möglich Anzeige zu machen.

(7) Gepäckträger dürfen für die Ausführung ihrer Dienstverrichtungen keine anderen als die tarifmäßigen Vergütungen fordern; allen übrigen Arbeitern ist es überhaupt untersagt, für die ihnen von der Verwaltung aufgetragenen Obliegenheiten Geschenke anzunehmen.

(8) Sammlungen zu Ehrengeschenken an Vorgesetzte sind untersagt. Die Veranstaltung von Sammlungen zu Ehrengeschenken für Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Königlichen Eisenbahndirektion.

§ 4. Schutzkleider, Geräte, Werkzeuge, Materialien.

(1) Jeder Arbeiter, welchem Schutzkleider, Geräte, Werkzeuge oder Materialien zur Verrichtung seiner Arbeiten übergeben werden, hat deren Empfang zu bescheinigen und für dieselben aufzukommen, er hat sie sorglich und in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln und nach beendigter Arbeit an dem dazu bestimmten Ort aufzubewahren. Er darf auch nicht die den Mitarbeitern zum Alleingebrauch überwiesenen Gegenstände für seine Arbeit gebrauchen oder verwenden. Nicht erforderliches Material, sowie unbrauchbar gewordene Geräte und Werkzeuge sind zurückzuliefern.

(2) Bei der Arbeit nötige Lichtflammen sind am Schluß der Arbeit alsbald zu löschen. Auch ist mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.

§ 5. Fernbleiben vom Dienste.

Die Notwendigkeit, wegen Krankheit vom Dienste wegzubleiben, ist möglichst frühzeitig dem Dienstvorsteher oder seinem Vertreter mitzuteilen. Für andere beabsichtigte Arbeitsunterbrechungen ist rechtzeitig Urlaub nachzusuchen.

§ 6. Anzeige von Körperverletzungen.

Jeder Arbeiter, der beim Eisenbahnbetriebe oder bei Ausübung seiner Arbeit Verletzungen, Beschädigungen oder sonstige Nachteile erlitten hat, oder glaubt, von solchen betroffen zu sein, hat ohne Verzug dem Dienstvorsteher oder dessen Vertreter davon Mitteilung zu machen und Nachweis zu liefern.

§ 7. Vorgesetzte.

(1) Dem Arbeiter sind seine Vorgesetzten zu bezeichnen und besonders anzugeben, wer die Befugnis zur Bestrafung und zur Entlassung mit oder ohne Aufkündigung hat.

(2) Sobald Arbeiter eines Dienstzweiges in den räumlichen Bereich eines anderen Dienstzweiges eintreten, haben sie auch den Anordnungen des betreffenden Dienstvorstehers oder seines Vertreters Folge zu leisten.

§ 8. Arbeitszeit.

Der Anfang und das Ende der regelmäßigen Beschäftigung, sowie der dazwischen fallenden Ruhepausen wird in Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit festgesetzt und den Arbeitern in geeigneter Weise — in den Werkstätten und Gasanstalten durch die Arbeitsordnung, welche an der dazu bestimmten Stelle auszuhängen ist — bekannt gemacht. Bei außerordentlichem Bedürfnisse ist indessen jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die ein für allemal bestimmte Arbeitszeit hinaus, sowie auch zur ungewöhnlichen Zeit zu arbeiten.

§ 9. Löhnung.

(1) Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die sonst etwa zuzubilligenden Vergütungen (Fahr- und Nachtgelder usw.) mitgeteilt, ebenso die Zeitpunkte und Formen, in welchen die Zahlung erfolgt.

(2) In den Werkstätten und Gasanstalten werden die Zeitpunkte und Formen der Abrechnung und Lohnzahlung durch die Arbeitsordnung bekannt gegeben.

(3) Im Falle des zwischenzeitlichen Ausscheidens kann die sofortige Lohnzahlung gestattet werden.

(4) Einwendungen gegen die empfangenen Lohnbeträge sind innerhalb der nächsten drei Tage beim Dienstvorsteher (§ 2) anzubringen.

§ 10. Belohnungen.

Die Verwaltung behält sich vor, für besonders verdienstliche Handlungen, insbesondere für die Entdeckung betriebsgefährlicher Schäden an den Gleisen und Fahrzeugen, für die Ermittlung und Anzeige von Dieben an Eisenbahnfrachtgütern und Materialien; sowie ferner für befriedigende Führung während einer langjährigen Dienstzeit außerordentliche Belohnungen zu gewähren.

§ 11. Arbeitsversäumnis und Überstunden⁷⁾.

(1) Der Lohn (Tagelohn, Stücklohn) wird nur für diejenige Zeit gewährt, in welcher der Arbeiter dienstlich tätig gewesen ist. Jedoch werden in Fällen vorübergehender unverschuldeter Dienstverhinderung Lohnvergütungen nach folgenden Grundsätzen gewährt:

- a) Arbeiter, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Übungen⁸⁾ von nicht mehr als 14 Tagen $\frac{2}{3}$ des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt.
- b) Den Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenen-Dienst, Wahrnehmung von Terminen⁹⁾) als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, oder als gewählter Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der städtischen Körperschaften) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen werden angerechnet.
- c) In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren¹⁰⁾; dem Arbeiter steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Den ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Arbeitern (Gelegenheitsarbeitern) werden bei vorübergehenden Dienstverhinderungen Lohnvergütungen nicht gewährt.

(2) Den mit den Dienstverrichtungen der Unterbeamten dauernd betrauten Arbeitern wird für die Ablöseruhetage und den Arbeitern, welche an Sonn- und Festtagen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes regelmäßig zur Dienstleistung herangezogen werden, für die ihnen bewilligten Ruhezeiten und Zeiten zur Teilnahme am Gottesdienste der Tagelohn fortgewährt.

(3) Die hierunter fallenden Arbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung geleisteter Überstunden. Inwieweit ihnen eine solche ausnahmsweise gewährt werden kann und in welcher Weise den übrigen Arbeitern die Leistung von Überstunden zu entgelten ist, bestimmt die Eisenbahndirektion.

(4) Bei Kürzung des Lohnes infolge schuldhafter Arbeitsversäumnis können Arbeitsstunden, welche nicht voll eingehalten sind, unberechnet bleiben.

§ 12. Ersatzpflicht.

¹⁰⁸⁷(1) Jeder Arbeiter hat für den Schaden aufzukommen, den er durch sein Verschulden der Eisenbahnverwaltung an den von ihm benutzten Werkzeugen oder an anderen Gegenständen, oder in sonstiger Weise, z. B. durch mangelhafte Arbeit, Arbeitseinstellung u. s. w., verursacht.

(2) Hat ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen und solchergestalt das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so kann ihm an Stelle des Schadenersatzes der rückständige Lohn bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes, soweit dieses den sechsfachen ortsüblichen Tagelohn (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892)¹⁰⁾ nicht übersteigt, sonst bis zum Betrage dieses letzteren zu Gunsten der Abteilung B der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einbehalten werden.

§ 13. Strafen.

(1) Zu Gunsten der Eisenbahnkrankenkasse des Dienstbezirks, welchem der Arbeiter angehört, können von der Dienststelle, welche ihn angenommen hat oder beschäftigt, als Strafe für Verletzungen übernommener Pflichten Abzüge vom Lohn gemacht werden.

(2) Bezüglich der in den Werkstätten und Gasanstalten beschäftigten Arbeiter bleibt die Bestimmung der zulässigen Höhe solcher Strafen den besonderen Arbeitsordnungen vorbehalten.

(3) Im Übrigen ist die Befugnis der Annahme- oder Beschäftigungsstelle zur Verhängung von Geldstrafen bezüglich der den Vorständen der Eisenbahn-, Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsämter⁵⁾, sowie Bauabteilungen unterstellten und der unmittelbar bei der Eisenbahndirektion beschäftigten Arbeiter auf den Betrag von einer Mark beschränkt. Die Einbehaltung höherer

⁷⁾ Die jetzige Fassung des § 11 ist z. Durchführ-
rung des § 616 BGB. angeordnet.

⁸⁾ Im deutschen Heeresverbande Pers. B.
232 Anm. 5.

⁹⁾ Der Anspruch als Zeuge od. Sachverständ.
auf die n. d. ZPO. od. StPO. zustehenden Ent-

schädigungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen
PersB. 232 Anm. 6.

⁹⁾ E. 20. Dez. 06 (EVB. 673, VB. I 827,
Pers. B. 232) betr. Erholungsurlaub der
Arbeiter; hierzu weitere, in VB. I 828—830 ab-
gedr. Erlasse. u. E. 22. Sept. 11 IV B 12. 376.

¹⁰⁾ Vgl. jetzt RVO. § 149 ff. (Ortslohn).

Beträge iſt den bezeichneten höheren Stellen vorbehalten. Über den Betrag von fünf Mark dürfen Geldſtrafen nicht verfügt werden.

(4) Dem Arbeiter iſt vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Vernehmung zu Protokoll zu geben und der Tatbeſtand, ſoweit notwendig, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweis-erhebung ſchriftlich feſtzustellen.

(5) Die Geldſtrafen müſſen ſodann ohne Verzug feſtgeſetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Sie werden bei der nächſten Lohnzahlung einbehalten.

(6) Die Beſchwerde über die Verhängung von Strafen ſteht dem Arbeiter an die der ſtrafenden Stelle vorgeſetzte Stelle zu.

§ 14. Lohnabzüge¹¹⁾.

(1) Vom Lohne können — außer den in den §§ 11 Abſatz 4, 12 Abſatz 2, und 13 bezeichneten Fällen — einbehalten werden:

1. die ſtatutenmäßigen Beiträge zu den Penſions-, Kranken- und ſonſtigen Hilfskaſſen der Eisenbahnverwaltung,
2. Arzneikoſten und ſonſtige Koſten, welche der Krankenkaffe für Familienangehörige zu erſtatten ſind. Ferner können
3. die Löhne nach Maßgabe des Lohnbeſchlagnahmegeſetzes vom 21. Juni 1869 und der dazu ergangenen Änderungsgeſetze (RG. v. 29. März 1897 u. EG. zu dem RG., betr. Änderungen der ZPD. v. 17. Mai 1898 Art. III) mit Beſchlag belegt werden.

(2) Anderweitige Abzüge ſind nur mit beſonderer Einwilligung des Arbeiters zuläſſig.

§ 15. Abzeichen.

(1) Zum Tragen einer Dienſtkleidung ſind die Arbeiter nicht berechtigt. Dagegen iſt ihnen geſtattet, auf ihre Koſten eine Dienſtmütze mit dem vorgeſchriebenen Dienſtabzeichen ohne Krone zu tragen.

(2) Außerdem ſind die Gepäcträger verpflichtet, ein von der Verwaltung zu lieferndes Schild mit der Bezeichnung „Gepäcträger Nr. . .“, um den Tuchſtreifen der Dienſtmütze befeſtigt, ſowie nach Beſtimmung der Eisenbahnverwaltung eine aus eigenen Mitteln beſchaffte Oberkleidung zu tragen, auch den Tarif für ihre Dienſtleiſtungen bei ſich zu führen.

(3) Die als Bahnpolizeibeamte tätigen Arbeiter haben das als Ausweis für ihre dienſtliche Stellung ihnen von der Verwaltung behändigte Kennzeichen zu tragen oder bei ſich zu führen.

§ 16. Beitritt zu Hilfskaſſen.

Jeder Arbeiter iſt verpflichtet, den ſeitens der Eisenbahnverwaltung errichteten oder noch zu errichtenden Kranken-, Penſions- und ſonſtigen Hilfskaſſen nach den für dieſelben jeweilig geltenden Statuten beizutreten.

§ 17. Beendigung des Dienſtverhältniſſes.

(1) Das Dienſtverhältnis kann, ſofern im einzelnen Falle nichts Anderes verabredet iſt, während der erſten vier Wochen von beiden Teilen jederzeit ſofort, nach dieſer Zeit und unbeſchadet der früheren Lösung im Falle beiderſeitigen Einverſtändniſſes durch eine jedem Teile freiſtehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöſt werden.

(2) Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, ſo müſſen ſie für beide Teile gleich ſein.

(3) Das Dienſtverhältnis erliſcht, ohne daß es einer Kündigung bedarf:

1. wenn ein Arbeiter über den Zeitpunkt hinaus erkrankt, bis zu dem die Eisenbahn-Betriebskrankenkaffe, der er angehört, ſatzungsmäßig Krankengeld gewährt, mit dem letzten Tage des Krankengeldbezuges¹²⁾;
2. wenn für einen Arbeiter ſchon vor dieſem Zeitpunkte (Abſatz 3 Nr. 1) eine Invaliden- oder Unfallrente feſtgeſetzt worden iſt, mit dem Tage der Zuſtellung des Beſcheides über die Rentenfeſtſetzung, es ſei denn, daß ſich die Verwaltung ausdrücklich mit Fortſetzung des Dienſtverhältniſſes einverſtanden erklärt.

§ 18. Sofortige Entlaſſung¹³⁾.

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann ein Arbeiter entlaſſen werden:

1. wenn er bei Abſchluß des Arbeitsvertrages den Vorgeſetzten durch Vorzeigung falſcher oder verfälfchter Arbeitsbücher oder Zeugniſſe hintergangen oder ihn über das Beſtehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältniſſes in einen Irrtum verſetzt hat;

¹¹⁾ Rechtliche Zuläſſigkeit: E. 31. Jan. 00 (EVB. 46).

¹²⁾ Hierzu E. 18. Okt. 06 (EVB. 603, PerſB. 235).

¹³⁾ Hierzu E. 26. Sept. 95 (VB. Ausg. 02 S. 728).

2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fiederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat, oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tatlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder deren Vertreter oder deren Familienangehorige zuschulden kommen last;
6. wenn er einer vorsatlichen und rechtswidrigen Sachbeschadigung zum Nachteil der Verwaltung oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht.

(2) In den vorstehend unter Nr. 1 bis 6 gedachten Fallen ist die sofortige Entlassung nicht mehr zulassig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen den Vorgesetzten oder deren Vertretern langer als eine Woche bekannt sind.

(3) Vor der Entlassung ist dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, sich zu Protokoll zu erklaren, und der Tatbestand, soweit notwendig, durch Vernehmung von Zeugen und andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen.

§ 19. Sofortiger Austritt.

(1) Vor Ablauf der vertragsmaigen Zeit und ohne Aufkundigung kann ein Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfahig wird;
2. wenn der Vorgesetzte oder sein Vertreter sich Tatlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ihn oder seine Familienangehorigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Vorgesetzte oder sein Vertreter oder deren Familienangehorige ihn oder seine Familienangehorigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit seinen Familienangehorigen Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn ihm der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt oder bei Stucklohn nicht fur ausreichende Beschaftigung gesorgt wird, oder wenn der Dienstvorgesetzte sich widerrechtlicher Ubervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein wurde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

(2) In den unter Nr. 2 gedachten Fallen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulassig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter langer als eine Woche bekannt sind.

§ 20. Befugnis zur verwaltungsseitigen Auflosung des Dienstverhaltnisses. Beschwerde gegen die letztere.

(1) Zur verwaltungsseitigen Auflosung des Dienstverhaltnisses durch Entlassung oder Aufkundigung ist sowohl die Dienststelle, die den Arbeiter angenommen hat, als auch das vorgesetzte Amt befugt. Gegenuber Arbeitern, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienste der Verwaltung stehen, kann das Dienstverhaltnis nur von dem vorgesetzten Amt nach Genehmigung durch die Konigliche Eisenbahndirektion aufgelost werden¹⁴). Gegen die Aufkundigung und Entlassung steht dem Arbeiter das Recht der Beschwerde an die Konigliche Eisenbahndirektion zu¹⁵).

(2) Zur Entlassung oder zur Aufkundigung des Dienstverhaltnisses gegenuber solchen Arbeitern, die Mitglieder eines Arbeiterausschusses sind, und gegenuber ihren Ersatzmannern sind nur die Koniglichen Eisenbahndirektionen befugt¹⁶).

§ 21. Entschadigung wegen ungerechtfertigter Entlassung.

(1) Eine Entschadigung fur unbegrundete sofortige Entlassung findet nur, soweit ein Schaden nachgewiesen ist, und auch nur bis zur Hohe des dem Entlassenen fur die Dauer der Kundigungsfrist entgangenen Lohnes, statt.

(2) Wird die Beschwerde uber sofortige Entlassung (§§ 18, 20) begrundet befunden, so wird dem Arbeiter fur die Dauer der Kundigungsfrist der vertragsmaige Lohn nachgezahlt, soweit er wahrend derselben einen solchen nicht anderweit verdient hat.

§ 22. Abschiedszeugnisse.

(1) Beim Abgang konnen die Arbeiter unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in die Arbeitsbucher, mit welchen die in den Werkstatten und Gasanstalten beschaftigten minderjahrigten Arbeiter versehen sein mussen, ein Zeugnis uber die Art und Dauer ihrer Beschaftigung fordern¹⁷).

¹⁴) E. 9. Mai 11 (EVB. 76), dazu E. 9. Mai 11 IV B 8. 191.

¹⁵) Standige Arbeiter sollen nach naherer Antw. des E. 18. Okt. 06 (EVB. 603, Persf. R. 236) nur

aus schwerwiegenden Grunden entlassen werden.

¹⁶) E. 23. April 10 (EVB. 128).

¹⁷) Zeugnis im Falle der Kundigung gema § 2 (3) E. 9. Juni 10 IV B 8. 512.

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszubehnen.

(3) Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 23. Rücklieferung der dienstlichen Gegenstände.

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse sind sämtliche dienstlich überlieferten Gegenstände, als Arbeitsordnung, Dienstanweisungen, Geräte, Werkzeuge, Schutzkleider, Materialien u. s. w. abzuliefern.

6. Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911 (RGBl. 509).

(Auszug¹⁾).

Erstes Buch: Gemeinsame Vorschriften.

§ 63. Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden für

1. Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben,
2. 3. . . .

Für diese besonderen Oberversicherungsämter gelten § 62 Abs. 1, §§ 72, 73, 80 nicht. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Oberversicherungsämter, soweit die §§ 70, 75, 81 nichts anderes vorschreiben²⁾.

Ihre Zuständigkeit bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde³⁾.

§ 112. Die oberste Verwaltungsbehörde³⁾ kann Aufgaben des Versicherungsamts Organen von

Knappschäftsvereinen oder Knappschäftskassen,
Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten,
Sonderanstalten⁴⁾ des Reichs und der Bundesstaaten

übertragen⁵⁾, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse⁶⁾ können nicht übertragen werden.

¹⁾ Die Reichsversicherungsordnung enthält 6 Bücher: I. Gemeins. Vorschr., II. Krankenverf., III. Unfallverf., IV. Invaliden- u. Hinterbliebenenverf., V. Bezieh. der Versich. Träger zu einander u. zu and. Verpflichteten, VI. Verfahren. Nach dem Einführungs G. 19. Juli 11 (RGBl. 839) treten in Kraft: die Maßnahmen zur Durchführung der RVD. sofort, das IV. Buch im allg. am 1. Jan. 12, die sonstigen Vorschr. an den durch Kais. B. (mit Zustimmung. des RK.) festzusetzenden Tagen. Dementsprechend treten außer Kraft die Gesetze üb. Kranken-, Unfall- u. Invalidenverf. — Der vorl. Auszug berücksichtigt die Vorschr., die betreffen:

- a) den Kreis der versicherten Bahnbediensteten (er umfaßt den größten Teil des Personals, im allg. jedoch nicht die Staatsreisenden),
- b) die besonderen Einrichtungen zur Durchführung der Versich. bei den Staats- u. Privatbahnen,
- c) die für die Eij. in Betracht kommenden Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden,

d) sonstige besondere Interessen der Eij. (z. B. das Verhältnis der Unfallverf. zum § PfG.).

Im Sinne der RVD. gehören zu den Eij. auch die Kleinbahnen. — Zu d. Laß u. Mater. Haftpflichtrecht u. Reichs-Versicherungsgesetzgebung, 2. Aufl. München 02. — Ausführungsbestimmungen sind z. B. der Drucklegung dieses Abschnittes noch nicht ergangen; wenn möglich werden sie im Nachtrage mitgeteilt werden.

²⁾ Für die besonderen Oberverf. Ämter bestimmt § 70: daß der Direktor (§ 69) das Amt im Nebenberuf ausüben kann, § 75: wie die Beisitzer gewählt werden, § 81: wer die Kosten der Ämter trägt (bei Reichs- u. Staatsbetrieben die Betriebsverwaltung).

³⁾ St G B.: der Minister; Reichsbetriebe: der Reichskanzler (§ 113).

⁴⁾ § 1360 ff. (unten).

⁵⁾ § 377 Abs. 3, § 1609, 1788 (unten).

⁶⁾ § 224, 585, 601, 1515, 1520, 1526, 1540, 1636.

Zweites Buch: Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

§ 165. Für den Fall der Krankheit werden versichert⁷⁾

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthöten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
- 3—7.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 . . . Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten . . . außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt.

§ 169 Abs. 1. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.⁸⁾

Betriebskrankenkassen.

§ 245. Ein Arbeitgeber kann¹⁰⁾ eine Betriebskrankenkasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens einhundertundfünfzig Versicherungspflichtige . . . beschäftigt. Er kann auch eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichten, in denen er für die Dauer zusammen mindestens einhundertundfünfzig . . . Versicherungspflichtige beschäftigt. Beteiligte Versicherungspflichtige sind vorher zu hören. (Abs. 2.)

In die Betriebskrankenkasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen . . .

Versicherungsberechtigte, die im Betriebe tätig sind, können der Kasse als Mitglieder beitreten.

§ 246. Das gleiche Recht (§ 245 Abs. 1) haben die Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten für ihre Dienstbetriebe. Für die dort Beschäftigten gilt § 245 Abs. 3, 4.

§ 255. Eine Betriebskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird nur zugelassen¹¹⁾, wenn

1. sie mindestens einhundert . . . Mitglieder hat (§§ 241, 247),
2. ihre sachungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

Bestand eine Betriebskrankenkasse gemeinsam für Betriebe mehrerer Arbeitgeber, so kann sie unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden.

Diese Anforderungen gelten nicht für Betriebskrankenkassen, die für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten zugelassen werden¹²⁾.

§ 271. Wird die Organisation einer öffentlichen Verwaltung, die für ihre Betriebe oder Dienstbetriebe Betriebskrankenkassen errichtet hat, geändert, so setzt das Oberversicherungsamt oder, wenn mehrere Oberversicherungsämter beteiligt sind, die oberste Verwaltungsbehörde³⁾ auf Antrag die Bezirke der Klassen nach Anhören der Klassenorgane anderweit fest.

⁷⁾ Hierunter fällt das gesamte Personal der Staatseisenbahnverwaltungen, soweit es nicht nach § 169, 172 (Anm. 8) versicherungsfrei ist.

⁸⁾ Ferner nach § 172 Nr. 1 u. a. Reichs-, Staats-, Kommunal-Beamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

⁹⁾ Vorsch. über Beamte der St & B.: Anm. 1 a. E.

¹⁰⁾ Zwang zur Errichtung: Bauherren, die zeitweilig eine größere Zahl v. Arbeitern in einem

vorübergehenden Baubetriebe beschäftigen, haben eine B.K.Kasse auf Verlangen des Obervers.-Amtes zu errichten (§ 249); gegen die Anordnung Beschwerde des Arbeitgebers an die oberste VerwaltBehörde (§ 254).

¹¹⁾ Zuständig das OberversAmt, bei Verfassung Beschwerde wie nach Anm. 10, bei Genehmigung Beschwerde jeder beteiligten Land- u. allg. Ortskrankenkasse (§ 253, 254).

¹²⁾ Bei der St & B. besteht bisher für jeden EisDir.-Bezirk eine B.K.Kasse.

Aufsicht.

§ 377. Die Aufsicht über die Krankenkassen führt, vorbehaltlich der §§ 372 bis 375, das Versicherungsamt. Sie erstreckt sich auch auf die Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung.

Wird die Beschwerde gegen eine Anordnung des Versicherungsamts darauf gestützt, daß die Anordnung rechtlich nicht begründet sei und den Beschwerdeführer in einem Rechte verlege oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belaste, so entscheidet darüber das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer).

Bei Betriebskrankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe kann die oberste Verwaltungsbehörde⁵⁾ Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchauschuss⁶⁾ wahrzunehmen hat, anderen Behörden übertragen.

Drittes Buch: Unfallversicherung.

Umfang der Versicherung.

§ 537. Abs. 1. Der Versicherung unterliegen

1—4.

5. der gesamte Betrieb der Eisenbahnen¹³⁾ und der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen,

6—11.

¹³⁾ Übersicht über die Rechtsprechung usw. aus der Zeit vor Inkrafttreten der RVO.

A. Der Begriff Eisenbahn i. S. der RVO. deckt sich mit dem i. S. SFG., wie ihn die Rechtspr. des RGer. festgestellt hat (VI 5 Anm. 4 d. B.); das Vorhandensein einer besonderen Verwaltung für das Eisunternehmen ist nicht erforderlich RVMt GG. V 81. Ferner RM. 86 S. 184, 87 S. 38; Handbuch der UB. 3. Aufl. (09) Bd. I S. 140.

B. Als „bei dem Betrieb“ eines Unternehmens eingetreten gilt ein Unfall i. S. der RVO., wenn nicht nur objektiv der Unf. durch diesen B. verursacht worden, sondern auch subjektiv der Verletzte usw. z. B. des Unf. in diesem B. beschäftigt gewesen ist, d. h. mit einer Tätigkeit, die bestimmt war, die Zwecke des B. unmitt. oder mittelb. zu fördern (Handbuch der UB. S. 88).

a) Objektiv umfaßt der B. „im weitesten Sinne alle Vorrichtungen, die zu dem Eisbetriebsdienst als solchem gehören, im Gegensatz zu der gefahrlosen Beschäftigung in den Büreaus, beim Reinigen der Zimmer usw.“ v. Woedtke Anm. 32 zu GlBG. § 1. Ausführlich Handbuch der UB. S. 88 ff. Dazu gehört sowohl der eigentl. Beförderungsdienst — u. zwar dieser nicht nur, soweit er den besonderen Gefahren des Eisbetriebs (VI 5 Anm. 3 d. B.) ausgesetzt ist —, als auch die Bahnunterhaltung, der Betrieb der Werkstätten, Gasanstalten usw. U. a. hat das RVMt dem B. der Eis. zugerechnet: alle dienstl. Gänge u. jeden dienstl. Aufenthalt des Betriebspersonals innerh. des Bahngiets, z. B. RM. 95 S. 231, 97 S. 342 (auch RGer. GG. VII 446); Reinigen von Räumen, in denen die mittelbar den Fortgang des technischen B. fördernden Tätigkeiten ausgeübt werden GG. XIV 272; Anzünden usw. von Lampen, die im Interesse des Dienstverkehrs zwischen Station u. BInspektion angebracht sind RM. 87 S. 355; Pflege u. Unterhaltung der Bahndämme u. Böschungen (einschl. Grasnutzung u. Baumfällen) GG. IX 65 u. RM. 95 S. 126; die der Eis. kraft polizeil. Anordnung obliegende Straßenreinigung RM. 88 S. 70; Fernsprekdienst DVG. Raum-

burg Arch. 09 S. 731; u. U. Fahrartenverkauf RGer. LXIII 124; Heizanlagen E. 8. Jan. 08 IV B 5. 865; bei Straßenbahnen: das Umspannen der Pferde, die Gleisrevision, das Umliegen der Weichen RM. 90 S. 197. Zum Bahnbetriebe gehört auch das Löschen eines Brandes durch die aus Eiswerkstättenarbeitern gebildete Feuerwehr RGer. XXVII 31.

b) Subjektiv ist das Erfordernis der Beschäftigung im B. vom RVMt im allg. bejaht f. d. ganzen regelmä. Aufenthalt des Arbeiters auf der Betriebsstätte, ferner f. d. Wege von u. zu dieser insoweit, als sie innerhalb derselben liegen od. sich im Gefahrenbereiche des B. befinden (Handbuch S. 88 ff.). Im einzelnen ist das Erfordernis bejaht: für Fahrbedienstete, die nach Dienstsluß als Reisende unentgeltlich zurückbefördert werden GG. IX 231; verneint für einen Arbeiter, der nach Dienstsluß nicht auf dem vorhandenen gefahrlosen Wege, sondern auf dem Bahnkörper nach Hause geht u. dabei überfahren wird GG. VI 230 — anderf. RM. 99 S. 613 —, f. einen Fahrbediensteten, der nach Beendigung der dienstl. Fahrt den Güterzug unerlaubterweise noch weiterbenutzt u. durch Abspringen im Fahren verunglückt GG. VI 433; aber auch für einen im Dienste befindl. Arbeiter, wenn er einer Betriebsgefahr zum Opfer fällt, in die ihn nicht das Interesse des Dienstes, sondern eigener Wille gebracht hat GG. X 45, RM. 04 S. 346 u. 11 S. 385 (Abspringen v. d. Straßenbahn). Nach neuerer Rechtspr. des RVMts (vgl. auch RVO. § 544 Abs. 2) wird jedoch auch durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen ein gehörig durchgeführtes, zur Abgrenzung des Betr. geeignetes Verbot der Entschädigungsanspruch nicht ausgeschlossen, wenn nur feststeht, daß die unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe zuzurechnen war RM. 02 S. 674, 03 S. 565. Aber RGer. GG. XXVI 45. An sich fällt der Heimweg des Arbeiters, auch wenn für die Zeit seiner Zurücklegung Lohn gezahlt wird, nicht unter den Betriebsbegriff GG. XX 145.

c) Zusammentreffen mit Betrieben anderer Art (auch Anm. 20): Dem Eisenbahnbetrieb ist vom RVMt zugerechnet worden: Die Bahn-

§ 544. Gegen Unfälle bei Betrieben¹³⁾ oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle¹³⁾), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,

2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst¹⁴⁾ nicht fünftausend Mark an Entgelt übersteigt,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus¹⁵⁾.

§ 545. Als Betriebsbeamte gelten auch Werkmeister und Techniker.

§ 547. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten¹³⁾ ausgedehnt werden. Der Bundesrat ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 554 Abs. 1. Versicherungsfrei sind

(1. 2. Militärpersonen),

3. die anderen Personen, die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211)¹⁵⁾ bezeichnet,

4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld¹⁶⁾ in Betriebs-

unterhalt. durch Arbeiter, die ein Untern. ver-tragsmäßig der EisVerw. stellt, wenn sie den An-weisungen der EisVerw. Folge leisten müssen GG. XVI 330. Nicht: Die von der EisVerw. mit Arbeitsbahn bewirkte Beförderung v. Arbeitern an einem Bahnbau, den nicht die EisVerw. in Regie, sondern ein Untern. ausführt, zur Arbeits-stelle (EisVerw. ist alsdann „Dritter“ i. S. Anm. 26 GG. VII 354, IX 294; Abstechen u. Anfuhr v. Kies für einen Eisbau durch Leute eines Fuhrunternehmers GG. XI 19; Verladung von Holz auf Eiswagen durch Leute eines Fuhr-unternehmers für Rechnung eines Holzhändlers GG. XI 31. Pferdeargangieren durch Unternehmer E. 1. Juni 09 IV B 5. 268. Weiteres im Hand-buche S. 117ff., 165ff., 350ff.

C. Betriebsunfall.

a) Der Unfallbegriff setzt voraus, daß der Betroffene, sei es durch äußere Verletzung od. durch organ. Erkrankung eine Schädigung seiner körperl. od. geistigen Gesundheit erleidet u. daß diese Schädigung auf ein plötzliches, b. h. in einem verhältn. kurzen Zeitraum (u. U. von einigen Stunden, höchstens einer Arbeitsschicht) eingeschlof-fenes Ereignis zurückzuführen ist, das in seinen (möglichst) erst allmählich hervortretenden) Fol-gen Tod od. Körperverletzung verursacht; also nicht „Unfälle“ die sog. Gewerbekrankheiten (aber RWD. § 547) od. Schädigungen durch an-haltende Einwirkung ungesunder Betriebsstätten od. ungünstiger Witterung; ebensowenig die all-mählich b. d. Betriebsarbeit entstehenden äußeren Verletzungen; bei Leistenbrüchen spricht eine starke Vermutung für allmähliche Entwicklung. Handbuch S. 69f., auch E. 23. Aug. 11 IV B 4. 586. Wurmkrankheit RGer. LXXVI 433.

b) Bei dem Betrieb ist ein Unfall eingetreten, wenn der Versicherte einer Gefahr erliegt, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war; es bedarf nicht der Einwirkung einer dem Be-trieb eigentüml. besonderen Gefahr, vielmehr genügt eine Gefahr des täglichen Lebens, wenn die vorbezeichn. Vorauss. zutrifft; der B. braucht nicht die einzige Ursache gebildet zu haben, muß sich aber als mitwirkende Ursache darstellen. Handbuch S. 76f. Beispiele: Blitzschlag, Stig-schlag, Insektenstich das. S. 77; Raubanfall Nr. 11 E. 387; Verletzung durch Schuß eines Jägers Nr. 08 S. 1510; durch herabfallenden Deckenpuß im Dienstraum RGer. GG. XXIV 400. Auch RGer. LXXV 10.

D. Ausland.

a) Die Grenze der Versch. Pflicht fällt im allg. mit der Reichsgrenze zusammen; unselbständ. Ausstrahlungen in das Nachbarland ge-hören dem Lande des Hauptbetriebs an. Hand-buch S. 143. Pachtbetriebe ausländischer Eisenbahnen an einer Strecke im Inlande sind als selbständige Betriebe versicherungspflichtig; alle im In- oder Auslande wohnenden Bediensteten sind, soweit sie regelmäßig im Inlande be-schäft. werden, mit dem auf diese Beschäft. ent-fallenden Arbeitsverdienste zu versichern; auf Un-fälle im Ausland erstreckt sich das G. nicht, auch wenn der Verletzte usw. im Inlande wohnt RWAmt GG. X 176, 353.

b) Gemäß GUVG. § 4 (jetzt RWD. § 157) hat das Reich mit mehreren Staaten, die eine der deutschen gleichartige UB. besitzen, Abkommen getroffen, denen zufolge bei übergreifenden Be-trieben od. vorübergehender Beschäftigung im anderen Staate die f. d. Hauptst. des Betriebs geltende Gesetzgebung maßgebend bleibt; diese Abkommen ergreifen auch Eisbetriebe. Es be- stehen solche Abkommen mit Luxemburg (2. Sept. 05, RGV. 753) u. den Niederlanden (27. Aug. 07, RGV. 763; Ausf.-Best. Bef. 16. Dez. 07, RGV. 773).

¹⁴⁾ Bei den Eisbediensteten sind die Material-ersparnisprämien u. der Regel nach auch die Fahr-, Stunden- und Nachtgelber zum vollen Betrage dem Jahresarbeitsverdienste zuzu-rechnen RWAmt GG. VI 330, VII 127; ebenso der Wert bewilligter Freifahrt zwischen Wohnort u. Arbeitsort RWAmt GG. VI 314; Trinkgelder der Straßenbahn-schaffner dann, wenn ihr Bezug bei der Lohnbemessung ausdrücklich oder stillschweigend berücksichtigt ist. Mitteil. des Vereins Deutsch. StraßenbVerwalt. (Beilage zur Zeitschr. f. Kleinb.) 03 S. 194—205; RWAmt Zeitschr. f. Kleinb. 04 S. 498. — Berechnung des Jahresarbeits-verdienstes bei der StGB. E. 4. Juli 01 (GNB. 443) u. 29. Sept. 02 (GNB. 426). — Eingehend Nr. XXIII 419, auch Handbuch S. 242.

¹⁵⁾ III 4 a b. W.

¹⁶⁾ Dahin nicht Pensionsanspruch gegen eine EisBeamten Pensionskasse mit besonderer ju-rist. Persönlichkeit RGer. XXVI 27; GG. VII 100. Anspruch auf Ruhegeld liegt schon vor, wenn der Beamte „eine gewisse Anwartschaft, nicht schon ein tatsächlich erworbenes Recht auf Ruhegehalt hat“ (Handbuch S. 246, bezieht sich auf GUVG. § 7).

verwaltungen eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,

5. andere Beamte eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des vorbezeichneten Unfallfürsorgegesetzes¹⁷⁾ getroffen ist.

Träger der Versicherung.

§ 623. Die Berufsgenossenschaften¹⁸⁾ als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe (§ 633 Abs. 1).

§ 624. Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht,

1. bei den Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen,
2. bei den Eisenbahnen,

einschließlich der Bauarbeiten¹⁹⁾ und der Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7).

§ 633 Abs. 1. Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.²⁰⁾

Unfallverhütung.

§ 873. Soweit es sich um den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gelten die §§ 852 bis 856, 866 bis 868, 871, 872 nicht²¹⁾.

Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände.

§ 892. Ist das Reich oder ein Bundesstaat Versicherungsträger, so treten sie an Stelle der Genossenschaft und werden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane durch Ausführungsbehörden wahrgenommen. Diese bestimmt für die Heeresverwaltungen die oberste Militärverwaltungsbehörde des Heeressteils, im übrigen für die Reichsverwaltungen der Reichskanzler, für die Landesverwaltungen die oberste Verwaltungsbehörde³⁾.

Das Gleiche gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die Versicherungsträger sind. Die Ausführungsbehörden bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 893. Dem Reichsversicherungsamte werden die Ausführungsbehörden mitgeteilt.

¹⁷⁾ Z. B. Preuß. G. 2. Juni 02 (III 4 b d. W.).

¹⁸⁾ Die nach den früheren Unfallverfügungen errichteten Berufsgenossenschaften bleiben in allg. in ihrem Bestand erhalten (§ 630 Abs. 3). Für Eisenbahnen läßt § 630 Abs. 1 eine Ausnahme v. d. Grundsätze der RVO. zu, daß die VGen. in den örtl. Bezirken, nach denen sie gebildet sind, alle Betriebe der Gewerkszweige umfassen, für die sie errichtet sind. Gegenwärtig bestehen für Eis. 2 Berufsgenossenschaften, die Privatbahnberufsgenossenschaft für Haupt- u. Nebenbahnen u. die Straßen- u. Kleinbahnberufsgenossenschaft für die Kleinbahnen. Von der VGen. ausgeschlossen sind

a) die für Reichs- oder Staatsrechnung betriebenen Eisenbahnen (§ 624),

b) Bahnen, die einen wesentl. Bestandteil eines anderen Betriebs bilden u. deshalb zu derjenigen Berufsgenossenschaft gehören, in die der Hauptbetrieb fällt (§ 631, 918).

v. Woeltke Anm. 32 zu GUVG. § 1. Beispiel zu b: Torfbördleis als Nebenbetr. eines Hüttenwerks RWAmt G. V 98. Der Betrieb der Internat. Schlafwagengesellschaft in Deutschland ist ein selbständiger unfallversicherungspflicht. Betr. u. der Privatbahnber. zuteilt RWAmt G. XIII 253, ihrem Personal gegenüber ist die EisVerw. ebenso „Dritter“ i. S. GUVG. § 140 (vgl. jetzt RVO. § 1542, unten), wie es die Schlafwag.

dem Personal der EisVerw. gegenüber ist. Reindl in GG. XVIII 367, RGer. GG. XVIII 15. Ebenso die deutsche EisSpeisewagengeei. RWAmt M. 99 S. 617.

¹⁹⁾ Bauarbeiten an Eis. fallen unter § 624, wenn der sie ausführende Staat bereits Eis-Strecken im Betriebe hat, andernfalls unter § 627 (Zulässigkeit des Eintritts in die Berufsgen. für Baugewerbtreibende).

²⁰⁾ Unternehmer VI 5 Anm. 7 d. W. — Auf Anschlußgleisen kann ein Doppelbetrieb bestehen, indem z. B. die EisVerw. den Fahrdienst, der Angeschlossene die Bahnunterhaltung besorgt; für die Entschädspflicht ist dann entscheidend, in welchem der beiden Betriebe der Verletzte usw. z. B. des Unfalls tätig war RWAmt G. V 199; ferner GG. X 304. Wenn die Arbeiter des Anschlußinhabers nur stehende Wagen be- oder entladen, die Wagenbewegung aber durch das Personal der EisVerw. erfolgt, so ist der Anschlußinhaber nicht EisUnternehmer RWAmt M. 89 S. 157. — Weiteres Handbuch S. 363 ff.

²¹⁾ Die nicht geltenden Paragraphen betreffen Einreichung von Unfallverhütungsvorschriften an das RWAmt vor Beschlußfassung; Zuziehung des RWAmts, der Sektionsvorstände u. von Arbeitervertretern zur Beschlußfassung; Anordnungen der Landes- u. der Polizeibehörden. — Staatsbetriebe § 894, 897.

Die bisher eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen²²⁾.

§ 894. Ist das Reich, ein Bundesstaat, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger, so gelten nicht²³⁾

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 635 bis 648),

von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften die §§ 649 bis 720, die Vorschriften über Aufsicht (§§ 722 bis 725),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 731 bis 776),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post die §§ 781, 782, die Vorschriften über Zweiganstalten (§§ 783 bis 842),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 848 bis 887, 889 bis 891,

von den Strafvorschriften die §§ 908 bis 910, 912, 913.

§ 895. Wer die Ausführungsbehörden bestimmt,²⁴⁾ erläßt auch die Ausführungsbestimmungen, um die Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

§ 896. Die Ausführungsbestimmungen können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit mehr als fünftausend Mark Jahresarbeitsverdienst erstrecken, soweit diese nicht nach § 554 versicherungsfrei sind.

§ 897²⁵⁾. Will die Ausführungsbehörde, um Unfälle zu verhüten, Vorschriften mit Strafbestimmungen gegen Versicherte erlassen, so sind mindestens drei Vertreter der Versicherten zur Beratung und zum Gutachten zuzuziehen.

Ein Beauftragter der Behörde leitet die Beratung; er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter dieser Vertreter sein.

Soweit es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gilt das nicht.

Haftung von Unternehmern und Angestellten²⁶⁾.

I. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen.

§ 898. Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§§ 588 bis 594), auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben²⁷⁾, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.²⁸⁾ Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

²²⁾ Für St & B.: die EisDir. und das Eisen-
tralamt für die jeder dieser Behörden nach-
geordneten Dienstzweige E. 18. Feb. 95 (EVB.
244) u. 15. Juni 07 (EVB. 219).

²³⁾ Vom 1. Teile (GewerbeUW.) des 3. Buches
der RWD. gelten also: Abschn. 1 u. 2 (Umfang
u. Gegenstand der Verf.), Abschn. 3 (Träger der
Verf.) § 623—634 (im wesentl. oben mitgeteilt),
§ 721 (Einreichung v. Geschäftsübersichten an
das RWAmt), § 726—730 (Auszahlung durch die
Post), § 777—780 (Abführung der Beträge an
die Post), § 888 (Überwachung der Renten-
empfänger), Abschn. 10 (§ 892—897, oben), Ab-
schn. 11 (Haftung v. Unternehmern u. Angestell-
ten, im wesentl. oben mitgeteilt) u. die Straf-
vorschr. § 911, 914. — Ferner die unten mit-
geteilten Vorschr. aus dem sechsten Buche.

²⁴⁾ § 892 Abs. 1. Anm. 1 a. E.

²⁵⁾ Unfallverhütungsvorschr. f. d. St&B.:
E. 6. Dez. 04 (EVB. 381) mit verschied. Nach-
trägen. — § 894.

²⁶⁾ § 898—904 (GUWG. § 135—139) einerj.,
§ 1542 (unten, bisher GUWG. § 140) anderj. re-
geln die Frage, inwieweit Personen, die nach

anderen Gesetzen (außer RWD.), namentlich
nach d. Haftpflicht G. für einen Unfallschaden
haften, durch RWD. von dieser Haftpflicht be-
freit sind, u. zwar behandeln § 898ff. die Haf-
tung der Unternehmer selbst (u. ihrer Bevollmäch-
tigten usw.), § 1542 die Haftung Dritter. Im
Grundsatz geht die Regelung dahin, daß die
Unternehmer haftfrei sind, Dritte aber zur vollen
Höhe haften. Im einz. behandeln § 898—902
die Ansprüche des Verletzten (od. der Hinterblie-
benen des Getöteten), § 903, 904 den Rückgriff
von Berufsgenossenschaften, Gemeinden, Ver-
bänden, Klassen u. dgl., die durch den Unfall zu
Leistungen genötigt worden sind. — Laß u.
Maier (Anm. 1) § 24, 26.

²⁷⁾ Ehegatte, Kinder, Verwandte der auf-
steig. Linie, Enkel.

²⁸⁾ § 898—900 bestimmen von dem in Anm. 26
angegebenen Grundsatz, daß der Intern. (u. die
in § 899 bez. Personen) dem Versicherten od.
seinen Hinterbliebenen f. d. Unfallsfolgen nicht
haftet, eine Ausnahme f. d. Fall, daß der
Unternehmer (usw.) den U. vorsätzlich herbei-
geführt hat u. das strafgerichtlich entw. festge-

§ 899. Das Gleiche gilt für Erbschaftsprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.²⁹⁾

§ 900. Die Ansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 901. Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist.³⁰⁾

Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetze ergangen ist. Dies gilt nicht für Urteile und einstweilige Verfügungen.

§ 902. Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte, von denen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellung der Entschädigung nach diesem Gesetze beantragen, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Unternehmer oder ein ihm nach § 899 Gleichgestellter das Verfahren selbst betreibt.

II. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw.³¹⁾.

Viertes Buch: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

versicherungspflicht.

§ 1226. Für den Fall der Invalidity und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an versichert³²⁾

stellt worden ist od. aus dem in § 900 bez. Grunde nicht festgestellt werden kann. Voraussetz. ist ab., daß der Versicherte in dem Betriebe, in dem sich der U. ereignet hat, von dem Unternehmer beschäftigt war; andernfalls greift § 1542 Platz u. bestimmt sich die Haft. nach dem allg. Rechte RGer. XXIII 51, XXIV 126, f. Eißbauten XXI 75. Da eine Feststellung der bezeichneten Art nur einer natürl. Person gegenüber erfolgen kann, ergibt sich, daß eine St & B. oder eine EißGesellschaft aus einem Unfälle, der einer von ihr in ihrem Eißbetriebe (i. S. RVD.) beschäftigten, der Unfallvers. unterliegenden Person — z. B. einem Betriebs-, Werkstätten-, Streckenarbeiter — in diesem Betriebe zustößt, auf Grund des § PfG überhaupt nicht in Anspruch genommen werden kann (jedoch: RGer. LXXI 3). Der Anspruch aus dem § PfG. ist aber nur materiell beseitigt, nicht auch formell dem Rechtsweg entzogen RGer. XXI 75. Verschiedene Stationen derselben jurist. Person gelten als Ein Unternehmen RGer. XXI 51 (Unfall eines v. d. bayer. Postverwaltung im Bahnpostdienste besch. Schaffners im Betr. der bayer. Staatsbahn fällt unter UBG., nicht unter § PfG.), LXV 204. Daß der Unternehmer den im Betr. Beschäftigten aus eigenen Mitteln löhnt od. der Verletzte ausschließl. in dem Betr. beschäftigt war, in dem sich der U. ereignet, ist nicht Voraussetz. für Ausschluß des § PfG. RGer. XXXVIII 90 (Unfall eines ausländ. Zugbeamten im Verbandsfahrtdienst auf deutscher Strecke fällt unter UBG.), LXXIV 222. (Die vor- bez. Urteile beziehen sich auf UBG. § 135ff.) — Schlafwagengef. Anm. 18. — Anm. 39.

²⁹⁾ Betriebsaufseher bei Kleinb. RGer. Ztschr. f. Kleinb. 06 S. 802.

³⁰⁾ UBG. § 135 Abs. 3 (entspr. RVD. § 901 Abs. 1) bezieht sich auf alle Erbschaftsprüche im Verh. zw. dem Verletzten usw. und dem Betriebsunt., nicht nur auf Fälle vorsätzlicher Verursachung (vgl. RVD. § 1543) — RGer. LX 36; GE. XXVII 80 — u. auch auf die Frage, ob der Verletzte zu den versicherungspflichtigen u. versicherten Personen gehört RGer. LXXI 3.

³¹⁾ § 903—907 geben den Berufsgenossenschaften, Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen u. a. m. wegen dessen, was sie infolge des Unfalls nach G. oder Satzung aufwenden müssen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückgriff gegen den Unternehmer, auch wenn er keine natürliche Person ist (UBG. sah einen Rückgriff gegen Reich od. Staat nicht vor).

³²⁾ Eine nicht bloß vorübergehende (§ 1330) Beschäftigung im Auslande schließt die Verspflicht grundsätzlich aus, nicht jedoch z. B. Beschäftigung auf der im Auslande belegenen Grenzstation eines inländ. EißUnternehmens Pf. RBAmt 19. Dez. 99 (M. 00 S. 279) Ziff. 2. — Nach § 1232 bestimmt der BA., wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Hierzu Bef. 27. Dez. 99 (RGA. 725): . . . Vorüb. Dienstl. sind . . . als eine die Verspflicht begründende Beschäft. . . dann nicht anzusehen, wenn . . .

Dasselbe gilt

5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

(6.)

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
- 3—6.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 . . . Bezeichneten . . . außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt übersteigt.

§ 1234 Abs. 1. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist³³⁾.

Träger der Versicherung.

B. Sonderanstalten³⁴⁾.

Allgemeines.

§ 1360. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Stelle, welche Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Gemeindeverbandes als Sonderanstalten zugelassen werden und von welchem Zeitpunkte an.

Der Bundesrat kann auf Antrag auch andere Sonderanstalten zulassen.

Die Sonderanstalten müssen den §§ 1361 bis 1366 genügen.

§ 1361. Die Leistungen der Sonderanstalt müssen den gesetzlichen Leistungen der Versicherungsanstalt mindestens gleichwertig sein.

§ 1362. Die Beiträge der Versicherten für die reichsgesetzlichen Leistungen dürfen die Hälfte des gesetzlichen Betrags (§ 1392) nur übersteigen, wenn es durch die von § 1389 abweichende Berechnungsart der Sonderanstalt notwendig wird. Höher als die der Arbeitgeber dürfen sie auch dann nicht sein.

§ 1363. An der Verwaltung der Sonderanstalten müssen die Versicherten durch Vertreter beteiligt sein, die in geheimer Wahl bestimmt sind. Ihre Zahl muß mindestens dem Verhältnis der Beiträge der Versicherten zu denen der Arbeitgeber entsprechen.

§ 1364. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente muß für den reichsgesetzlichen Anspruch die bei anderen Sonderanstalten und bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit angerechnet werden.

§ 1365. Das Verfahren über die den reichsgesetzlichen Leistungen entsprechenden Ansprüche auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenbezüge muß nach den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt sein.

§ 1366. Wenn die Sonderanstalt besondere oder erhöhte Beiträge für die reichsgesetzlichen Leistungen erhebt, so darf sie diese auf ihre anderen Leistungen nur so weit anrechnen, daß sie auf jede reichsgesetzliche Rente mindestens den Reichszuschuß zahlt.

§ 1367. Die Beteiligung bei einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) oder bei einer Sonderanstalt gilt der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich.

§ 1368. Die Sonderanstalten erhalten zu ihren reichsgesetzlichen Leistungen den Reichszuschuß.

§ 1369. Für die Rente der bei einer Sonderanstalt Versicherten gilt für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 die Lohnklasse, der sie bei einer Versicherungsanstalt nach ihrem wirklichen Lohne angehört hätten. Waren sie gleichzeitig Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse, so richtet sich die Lohnklasse nach § 1246 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 und § 1247.

§ 1370. Wenn eine Sonderanstalt die Beiträge nicht durch Marken erhebt, so bescheinigt sie Austretenden die Dauer ihrer Beteiligung, ihre Lohnklassen sowie die Dauer

³³⁾ Ferner (§ 1235 Nr. 1) u. a. Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Militär- anwärter, die zur Probendienstleistung od. dgl. im

Zivildienste beurlaubt od. kommandiert sind, E. 17. Feb. u. 6. April 08 IV B 5. 53 u. 203.

³⁴⁾ Übergangsbest. betr. Beitragserrichtung E. G. Art. 78, allgemein: E. G. Art. 83.

von Militärdienst- und Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394). Der Bundesrat kann Form und Inhalt der Bescheinigung bestimmen.

§ 1371. Versicherungsbererechtigte in Betrieben, für die eine Sonderanstalt besteht, können sich nur bei ihr freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihr die Versicherung fortsetzen (§ 1243). Versicherungspflichtige in solchen Betrieben können sich, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne anderswo versicherungspflichtig zu werden, nur bei der Sonderanstalt weiter versichern (§ 1244).

§ 1372. Auf die Sonderanstalten sind entsprechend anzuwenden

I. die Vorschriften des Ersten Buches über

1. die Rechnungsstelle (§ 103),
2. die Rechtshilfe (§§ 115 bis 117),
3. die Übertragung, die Verpfändung und die Pfändung der Ansprüche (§ 119),
4. die Fristen (§§ 124 bis 134),
5. die Gebühren und Stempel (§§ 137, 138);

II. die Vorschriften des Vierten Buches über

6. das Heilverfahren (§§ 1269 bis 1274),
7. die Entziehung von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten (§§ 1304 bis 1309),
8. das Ruhen der Renten und die Kapitalabfindung (§§ 1311 bis 1318),
9. die neue Feststellung und die Rückforderung von Rentenbeträgen (§§ 1319, 1320),
10. das Verhältnis der Ansprüche der reichsgesetzlich Versicherten zu den Ansprüchen aus Anapptschaftsvereinen oder Anapptschaftsklassen, Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Rassen (§§ 1321, 1322),
11. die Aufrechnung (§§ 1324, 1325); die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Witwengeld und Waisenaussteuer (§ 1325),
12. die Änderung der Bezirke (§§ 1332 bis 1337),
13. die Verpflichtung zur Anlegung von mindestens einem Viertel des Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten und die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§ 1356 Abs. 1, § 1358 Abs. 2),
14. die Auszahlung durch die Post (§§ 1383 bis 1386), soweit die Sonderanstalten nicht unmittelbar zahlen,
15. die Gemeinlast und die Sonderlast (§§ 1395 bis 1399), die Rückversicherungsverbände (§ 1401),
16. die Verteilung und die Erstattung der Versicherungsleistungen und die Abführung der Beträge an die Post (§§ 1403 bis 1410),
17. die Leistung von Beiträgen für eine zurückliegende Zeit (§§ 1442 bis 1444),
18. die Entscheidung von Streit im Falle des § 1460,
19. die freiwillige Zusatzversicherung (§§ 1472 bis 1483);

III. die Vorschriften des Fünften Buches über

20. die Beziehungen der Träger der Kranken- und der Unfallversicherung zu den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1518 bis 1526),
21. die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

§ 1373. Das Reich oder der beteiligte Gemeindeverband haftet, je nachdem die Sonderanstalt ihren Betrieben dient, für die Leistungen; sonst haftet der Bundesstaat des Betriebsortes. Sind mehrere Bundesstaaten beteiligt, so haften sie anteilig nach der Zahl der Versicherten, die am Schlusse des letzten Geschäftsjahrs in den Betrieben beschäftigt waren. Ebenso regelt sich die Haftung bei Auseinandersetzungen des Vermögens (§§ 1334 bis 1336).

§ 1374. Für die Feststellung des Betrags, den die Sonderanstalt dem Gemeinvermögen zuführt, sind die Beiträge (§ 1392) maßgebend. Die Leistungen der Sonderanstalten werden nur soweit verteilt, als sie den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, wird der Reichszuschuß am Schlusse jedes Geschäftsjahrs überwiesen.

Aufsicht.

§ 1381. Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Versicherungsanstalten³⁵⁾.

Beitragsverfahren.

§ 1438. Abs. 3. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die vorgelegte Dienstbehörde die Bescheinigungen³⁶⁾ ausstellen. In diesen Fällen ist die Krankenkasse von der Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigungen vom Versicherungsamte zu entbinden.

§ 1456. Für die Mitglieder einer Krankenkasse kann ihre Satzung, für die Mitglieder der Krankenkasse eines Reichs- oder Staatsbetriebs können die zuständigen Dienstbehörden das Einzugsverfahren³⁷⁾ anordnen und der Kasse die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten übertragen.

§ 1449 ist nicht anzuwenden³⁸⁾.

Fünftes Buch: Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten.

§ 1542³⁹⁾. Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt jedoch bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltspflege ist § 1503 entsprechend anzuwenden.

§ 1543⁴⁰⁾. Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2.

Sechstes Buch: Verfahren.

§ 1557. Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige⁴¹⁾ der vorgelegten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.⁴²⁾

§ 1561. Bei den vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Betrieben bestimmt die vorgelegte Dienstbehörde, wer den Unfall zu untersuchen hat.⁴²⁾

³⁵⁾ Nicht über die Sonderanstalten § 1372.

³⁶⁾ Über Krankheitswochen.

³⁷⁾ Statt der Markenverwendung nach § 1426 bis 1430. Reichs-, Staats- u. Gemeindebehörden können sich vom EinzVerf. ausschließen u. müssen es, wenn sie es tun, der VersichAnstalt u. der Einzugsstelle mitteilen (§ 1454).

³⁸⁾ Nach § 1449 hat die VersichAnstalt den Einzugsstellen Vergütung zu gewähren.

³⁹⁾ § 1542 regelt, soweit die Unfallversf. in Betracht kommt, die Haftpflicht des „Dritten“ (Anm. 26) entspr. GUBG. § 140 in der Weise, daß der Anspruch des auf Grund des allg. Rechtes, z. B. des N Pf G. Ersatzberechtigten insoweit auf den Träger der UVerf. übergeht, als dieser nach RVD. zu Leistungen verpflichtet ist. Soweit die Ersatzverbindlichkeit des Dritten auf Grund des allg. Rechtes darüber hinausgeht, verbleibt es bei dem allg. Rechte, da die Haftbefreiung aus RVD. § 898, 899 nur dem Unternehmer (Anm. 28) u. den in § 899 Bezeichneten

zugute kommt. — Urteile des R Ger. zur Auslegung v. GUBG. § 140: Die Berufsgenoss. kann aus § 140 sofort nach dem Unfälle Feststellklage gegen die haftpflicht. Eis. richten LXI 164. Zwischenurteil: LXII 337. Übergang der Ford. bei Anwend. von BGB. § 254 auf die Haftpflicht LXII 145 u. VerZtg. 11 S. 405. Fall, daß die EntschädPflicht der Berufsgen. durch einen Umstand, der nur die rechtl. Beziehung des Verletzten zur VerGen. betrifft, dauernd od. zeitweilig beseitigt wird, LXXII 430. Für das Verhältnis des Dritten zum Verletzten sind die Best. über d. Übertrag. v. Forderungen (BGB. § 407, 412) maßgebend, so daß der Dritte v. seiner Verbindl. frei wird, wenn er ohne Kenntnis des Übergangs in gutem Glauben an den Verletzten zahlt LX 200; GE. XXVI 59. — Laß u. Maier (Anm. 1) § 26.

⁴⁰⁾ § 901.

⁴¹⁾ Von Betriebsunfällen.

⁴²⁾ Anm. 1 a. G.

§ 1570. Die Ausführungsbestimmungen⁴²⁾ bezeichnen die Behörde, welche die Leistungen feststellt, wenn ein anderer Träger der Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt.

§ 1609. Soweit die oberste Verwaltungsbehörde von der Befugnis nach § 112 Gebrauch gemacht hat, treten die dort bezeichneten Organe an die Stelle des Versicherungsamts für dessen Aufgaben im Einspruchsverfahren.

§ 1628. Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Knappschäftsvereinen, Knappschäftskassen oder von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1627 entsprechend.⁴³⁾

Sollen Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen werden, so gelten der § 1571 Abs. 2 bis 4 und die §§ 1573 bis 1579 entsprechend.

§ 1678. Über die Berufung⁴⁴⁾ entscheidet in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches nach den §§ 1617 bis 1627 bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt hat.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Knappschäftsvereinen, Knappschäftskassen oder von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten übertragen, so ist das Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke sich der Sitz dieser Organe befindet.

§ 1788. Soweit die oberste Verwaltungsbehörde den im § 112 bezeichneten Organen Beschlußbefugnisse übertragen hat, stehen die Entscheidungen dieser Organe für die Rechtsmittel im Beschlußverfahren⁴⁵⁾ den Entscheidungen des Versicherungsamts gleich.

7. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846 (G. 47 S. 21)¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm usw. usw. verordnen in Betreff der Handarbeiter²⁾, welche bei dem Bau³⁾ von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums mas folgt:

§. 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist⁴⁾.

§. 2. Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

⁴³⁾ Betreffend: Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt.

⁴⁴⁾ Gegen Endbescheide der Träger der Unf. Verf., gegen Bescheide der Träger der Inv.- u. Hint.-Verf., gegen Urtheile des VerschAmts (§ 1675).

⁴⁵⁾ Beschwerde § 1791 ff., weitere Beschwerde § 1797 ff.

¹⁾ In den neuen Provinzen eingeführt durch B. 19. Aug. 67 (I 3 Beil. A d. W.), im Jadegebiet durch A. 3. Aug. 55 (G. 631), in Lauenburg durch G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 8. Außer Kraft getreten, soweit die — auf den Eis Bau uneingeschränkt anwendbare (I 2 a Beil. A Anm. 1 d. W.) — Gew. D. entgegenstehende Vorschr. enthält. — Gleim EisR. § 63, Witte S. 296 a fg. — Ausf. Vorschr. enthält die GeschäftsAnw. f. d. Vorstände der Bauabteilungen der StE. 4. Mai 10 (B. I 87). — Vorschr. betr. die nicht im Staatsbeamtenverhältnisse angestellten „Spezialbauaffassenrendanten“. Witte S. 166 a, B.

21. Juni 05 (G. 319), E. 18. Okt. 05 (E. 276).

²⁾ Nicht der Beamten; ferner § 24, 27.

³⁾ Nur beim Bau neuer Linien oder bei sonstigen Bauausführungen, die den Charakter von Neubauten tragen; nicht beim Betriebe, bei Um- od. Ergänzungsbauten od. der Bahnunterhaltung Gleim S. 399. Auch bezieht sich die V. nicht auf die nicht zu den Bauarbeiten selbst, sondern zu einzelnen Hilfeleistungen herangezogenen Arbeiter Witte S. 297 a.

⁴⁾ Die Aufsichtsbeamten sind Organe der Bauverwaltung u. nicht etwa zu deren Überwachung berufen; persönl. Beziehungen zur Bauverwalt. sind also kein Hindernis der Bestellung zum Aufw. E. 28. Dez. 81 (E. 82 S. 9). Bei der StE. werden die Bauaufseher nicht durch den Landrat, sondern durch die höheren Beamten der StE. verpflichtet Witte S. 298 a Anm. 6, GeschAnw. (Anm. 1) § 4 (10).

Frauenpersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt⁵⁾.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§. 1.);
- g) Rubriken für die Vermerke §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8. Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9. Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet⁶⁾:

- a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
- c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
- d) die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen⁷⁾;
- e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
- f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen⁸⁾;
- g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;

⁵⁾ § 3—7 werden durch G. üb. d. Paßwesen 12. Okt. 67 u. üb. die Freizügigkeit 1. Nov. 67 (BGB. 33 u. 55) nicht berührt Gleim S. 404.

⁶⁾ Witte S. 297 a.

⁷⁾ G. 18. Feb. 04 (RB. I 826), GeschäftsAnw. (Anm. 1) § 12.

⁸⁾ GewD. § 115 a; Witte S. 300 a Anm. 11.

- h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
- i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
- k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11. Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienmitglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12. Bei den Affordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13. Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14. Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Ränkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16. In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17. Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maaßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

- a) auf der betreffenden Baustelle,
- b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18. Der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20. Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

(§. 21)⁹⁾.

§. 22. Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten¹⁾ zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit¹⁰⁾ in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltag Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltag auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

(§. 23)¹¹⁾.

§. 24. Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriskontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt¹²⁾. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25. Die Regierungen¹³⁾ haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rüchichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landrätthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausséebauten usw.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27. Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28. Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

⁹⁾ Krankenversicherung; jetzt gilt RVD.

¹⁰⁾ G. 5. Juni 69 (RGBl. 141) § 6.

¹¹⁾ Sonntagsarbeit; jetzt gilt GewD. § 105 a bis 105 i.

¹²⁾ Bei der StGB. hat der Vorstand der Bauabtheilung die Unternehmer zu beauflicht. Gesch.-Anw. (Anm. 1) § 4 (8).

¹³⁾ RegPräf. LRG. § 18.

Arbeitskarte¹⁴⁾.

- a) (Vor- und Zuname)..... alt Religion
 b) (Heimathsort)..... Kreis Reg.-Bezirk
 c) kann am Bau Arbeit erhalten.
 den ten 18.....
 (L. S.) gez. N. N.
 d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
 e) (Entlassungsvermerk.)

¹⁴⁾ Außer dem Vordruck f. d. Eintragungen enthält die Arbeitskarte noch: A. Allg. Vorschriften (im wesentl. ein Auszug aus der B.), B. Besond. Best. für die betr. Baustelle. — Als weitere Anl. sind der GeschAnw. (Anm. 1) Muster f. Auffordzettel (B. § 8) u. Zahlzettel beigegeben.

IV. Finanzen, Steuern.

1. Einleitung.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungsweisen der Staats-Eisenbahnverwaltung beruht auf den Grundlagen, die durch das Gesetz betr. den Staatshaushalt (Nr. 2) für die gesamte Staatsverwaltung festgestellt sind, und ist in allen Einzelheiten durch die Finanzordnung der Preussischen Staats-Eisenbahnverwaltung geregelt (12 Teile: I. Wirtschafts-, II. Buchungs-, III. Rechnungs-, IV. Werkstätten-, V. Materialien-, VI. Drucksachen-, VII. Geräte-, VIII. Hauptkassen-, IX. Stationskassen-, X. Baukassenordnung, XI. Anweisung zur Rechnungslegung, XII. Vorschriften materiellen Inhalts). Besondere Bestimmung über das Verhältnis der Staats-Eisenbahnverwaltung zu den allgemeinen Staatsfinanzen treffen die Gesetze betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten und betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Nr. 3).

Staatsbesteuerung. Eine besondere Ertragsbesteuerung, die sog. Eisenbahnabgabe, besteht für diejenigen Eisenbahnen (im engeren Sinne: I 1 d. B.), die sich nicht im Besitze des Staates befinden, sei es daß sie einer Aktiengesellschaft oder einem sonstigen Privaten gehören (Nr. 4); von der Gewerbesteuer waren solche Unternehmungen ausgenommen. Auf Klein- und Privatanschlußbahnen erstreckt sich diese Sondergesetzgebung nicht.

Die Kommunalbesteuerung der Staats- und Privatbahnen ist durch das Kommunalabgabengesetz (Nr. 5) geordnet.

Endlich enthalten die Stempelgesetze (Nr. 6) eisenbahnrechtliche Vorschriften. Namentlich hat das Reichsstempelgesetz (Nr. 6a) eine Besteuerung der Frachtbriefe und der Personenfahrarten eingeführt.

2. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898 (G. 77).

(Auszug.)

§. 17. (Abs. 1.)

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§. 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers erteilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden¹⁾.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind¹⁾.

(Abs. 4.)

§. 18. Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden²⁾. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

¹⁾ Zu Abs. 2: Die EisDir. können Ersatzforderungen aus Betriebsunfällen oder dienstlichen Versehen der Angestellten über den Jahresabschluß hinaus stunden G. 5. Juli 00 (G. 377). Zu Abs. 3: G. 4. Aug. 08 (G. 268) betr. Be-

dingungen für Frachstundung, geändert durch G. 27. Juli 09 (G. 186), u. G. 2. Juni 09 (das. 154) betr. Stundung der Expressgutfrachten.

²⁾ G. 22. Juni 95 u. 25. Feb. 02 (Beilagen A. u. B.).

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Statstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden³⁾.

§. 19. Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§. 20. Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Stat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem Bauanschlage veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

§. 30. Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staates sind Bauanschlätze zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ und soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bau summe, die Bauanschlätze der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand königlicher Anordnung⁵⁾.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§. 37. Alle Verträge für Rechnung des Staates müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.⁶⁾

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind

³⁾ Beide Häuser des Landtags haben beschloffen, „sich damit einverstanden zu erklären, daß von der im § 18 Abs. 2 . . . vorgeschriebenen Mittheilung der Beträge der dem Staate zustehenden, aber nicht zur Einziehung gelangten zurückerstatteten Einnahmen bis auf weiteres abgesehen werde: 1.

2. im Bereiche der Eisenbahnverwaltung bezüglich der Fahr-, Fracht-, Lager- und Waagenstandsgebühren, der Konventionalstrafen und der Erfasungsprüfung gegen Beamte und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.“

Beschluß Nr. 21. April 98 (StB. 2138), S. 29. desj. M. (StB. 271); FinanzD. (Ausgabe 1910) VIII 324.

⁴⁾ Es bleibt bei den bestehenden Vorschriften. E. 15. Sept. 98 (M. B. 156).

⁵⁾ Nr. 24. Juni 07 (Reichsanzeiger Nr. 260): Superrevision durch die höchste Behörde findet im allg. bei Neu- u. Reparaturbauten statt, deren Kosten 50 000 M. übersteigen. Vgl. E. 28. Nov. 07 I D 22 713.

⁶⁾ Best. üb. das Verdingungsweesen II 2 b Anm. 13.

mit königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren⁷⁾).

§. 38. Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden⁸⁾. (Vergl. §. 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzuthellen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

Beilagen zum Staatshaushaltsgesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 2).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Niederschlagung von Vertragsstrafen aus Anschlußverträgen und aus Verträgen über gemeinschaftliche Wagenbenutzung.
 Vom 22. Juni 1895 (GVB. 477, VB. I 709).

Durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. Mts. ist die Zuständigkeit der königlichen Eisenbahndirektionen dahin erweitert, daß dieselben befugt sind, die auf Grund von Verträgen über die Bedienung von Privatanschlußbahnen, Hafenbahnen u. s. w. und von Uebereinkommen über gegenseitige Wagenbenutzung für die vertrags- oder übereinkommenswidrige Benutzung von Wagen berechneten Konventionalstrafen u. s. w., soweit ein Schaden für die Eisenbahnverwaltung nicht entstanden ist, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ganz oder zum Theil zu erlassen.

Die königlichen Eisenbahndirektionen werden hiervon im Anschluß an den nachstehend abgedruckten Erlaß . . . zur gleichmäßigen Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Nachdem neuerdings Zweifel darüber entstanden sind, ob die königlichen Eisenbahnbehörden nach den bestehenden Vorschriften zur selbständigen Niederschlagung derjenigen Lagergelder, Wagenstrafmiethen, Konventionalstrafen u. s. w. für befugt zu erachten sind, welche auf Grund der Bestimmungen im § 48 lit. C, § 50 Nr. 4 und § 60 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands¹⁾, beziehungsweise der entsprechenden Vorschriften der Frachttarife in Fällen der unrichtigen Inhalts- oder Gewichtsdeklaration oder wegen Unterlassung vorgeschriebener Sicherheitsmaßregeln, wegen nicht rechtzeitiger Aufgabe oder Abholung der Güter oder nicht rechtzeitiger Be- oder Entladung bereitgestellter Wagen, wegen Nichtbenutzung bestellter Wagen und dergleichen von der Eisenbahnverwaltung zur Berechnung gebracht werden, ist nunmehr durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember v. J. bestimmt worden, daß die angegebenen Lagergelder, Wagenstrafmiethen, Konventionalstrafen u. s. w., soweit ein Schaden für die Verwaltung nicht entstanden ist, auch fernerhin seitens der betreffenden Eisenbahndirektionen . . . nach deren pflichtmäßigem Ermessen ganz oder zum Theil erlassen werden können.

Beilage B (zu Anmerkung 2).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Niederschlagung fiskalischer Forderungen²⁾.
 Vom 25. Februar 1902 (GVB. 88, VB. I 710).

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Niederschlagung fiskalischer Forderungen haben des Kaisers und Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1902 mich ermächtigt, Schadenersatzforderungen gegen Staats-Eisenbahn-Beamte und Arbeiter, die im Eisenbahnbetriebe und Verkehr durch Versehen derselben entstanden sind oder noch entstehen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. Ferner ist mir die Befugniß erteilt worden, diese Ermächtigung bis zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrage von 500 Mark für jeden Einzelfall auf die Eisenbahndirektionen weiter zu übertragen.

⁷⁾ Beilage A.

⁸⁾ Beilage B.

¹⁾ Jetzt GVB. (VII 3 d. B.) § 60, 80 (mit Ausf. Best.).

²⁾ Vorgeschichte u. Verfahren Witte S. 540 ff.

Demzufolge will ich die königlichen Eisenbahndirektionen ermächtigen, Schadensersatzforderungen gegen Staatseisenbahnbeamte und Arbeiter, die im Eisenbahn-Betriebe und Verkehr durch Versehen derselben entstanden sind oder noch entstehen, bis zu einem Betrage von 500 Mark für jeden Einzelfall nach Befinden der Umstände selbständig zu ermäßigen oder zu erlassen. Dabei verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, daß der Schadensbetrag in der Regel nicht rechnungsmäßig, sondern durch Schätzung zu ermitteln ist und daß eine Niederschlagung der ganzen Forderung nur ausnahmsweise bei sehr geringem Verschulden und bei besonders dringender Veranlassung in Frage kommen kann.

Erläuternd wird ferner bemerkt, daß die Ermächtigung sich nur auf die dem Eisenbahn-Betriebe und Verkehr eigenthümlichen Schadensfälle (Unfälle, Beschädigungen an Material und Frachtgut, Versäumnung der Lieferfristen und dergl.) bezieht, nicht dagegen auf Ersatzforderungen aus Kassen-defekten, Gehaltsüberzahlungen und anderen Vorkommnissen, die mit der Eigenart des Eisenbahn-wesens nicht im Zusammenhange stehen, sondern auch in anderen Verwaltungen vorkommen. Ferner ist die Ermächtigung beschränkt auf Forderungen aus Versehen von Beamten und Arbeitern, so daß Forderungen gegen dritte Personen und Schäden, die vorzüglich herbeigeführt sind, ausgeschlossen bleiben.

Ueber diejenigen Forderungen, für die hiernach den Eisenbahndirektionen die Ermächtigung zur selbständigen Niederschlagung nicht übertragen ist, sind wie bisher zum 1. Juni und 1. Dezember j. J. die vorgeschriebenen Nachweisungen der Anträge auf Niederschlagung fiskalischer Forderungen ein-zureichen, und zwar für die Folge getrennt nach solchen Forderungen, für die mir die Niederschlagung nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses zusteht, und nach solchen, für die auch ferner die Allerhöchste Genehmigung hierzu erforderlich ist. Der Einreichung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Im Uebrigen wird an der sachlichen Behandlung der Schadensfälle, wie sie durch die Erlasse vom 25. März 1896 (E.-N.-Bl. S. 221) und vom 1. Oktober 1900 (E.-N.-Bl. S. 529) vorgeschrieben ist, nichts geändert.

Ich vertraue, daß die königlichen Eisenbahndirektionen von der Befugniß zur selbständigen Niederschlagung nur nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und insbesondere auch nur dann Gebrauch machen werden, wenn, wie es auch bisher Grundsatz gewesen ist, die Schuldigen nach ihrem gesammten Verhalten eines Gnadenbeweises würdig erscheinen. Solange in der Person des Schuldigen Hinderungsgründe liegen, ist die Niederschlagung auszusetzen.

Wird die Niederschlagung verfügt, so haben die königlichen Eisenbahndirektionen in jedem Falle dem Schuldigen zu eröffnen, daß sie auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erfolgt.

Neben der Vereinfachung des Verfahrens wird die schnellere Erledigung der Sachen den weiteren wesentlichen Vortheil bringen, daß die disziplinarische Behandlung der Dienstfehler von Beamten und Arbeitern thunlichst gleichzeitig mit der Regreßfrage ermöglicht wird.

3. Überschüsse der Staatseisenbahnen, Ausgleichsfonds.

a) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882 (GS. 214)¹⁾.

§. 1. Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge ver-anlagt beziehungsweise verwendet:

- 1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§. 2);
- 2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2 200 000 Mark;
- 3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Maßgabe des §. 4 dieses Gesetzes.

Unter Überschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Ausgaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch

¹⁾ Das G. beruht auf einem Beschl. des Abg.-hauses 11. Dez. 79 (Mh. 79/80 Druckf. 60, StB. 570), der im Anschluß an das erste große Ver-
staatlg. „finanzielle Garantien“ (wegen der „wirtschaftlichen“ s. II 3 Anm. 1 b. W.) für eine ordnungsmäß. Verwalt. des Staatsbahnnetzes verlangte; namentlich sollte der Überschuß der Eis. in gewissem Umfange zur Bildung eines Eis-Reservefonds verwendet u. damit der Ver-

wendung für allg. Staatszwecke entzogen werden. Der hierauf bezügl. Teil des Entw. fand aber nachher nicht die Zustimmung des Mh.; sein Ge-
danke hat später zur Schaffung des Ausgleichs-
fonds geführt (IV 3 b). In der vorlieg. Gestalt hat das G. keine erhebl. praktische Bedeutung erlangt. Quellen 82 Mh. Druckf. Nr. 31 (Entw. u. Begr.), 64 (RomB.), StB. 136, 425, 481; Mh. StB. 126.

übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigenthumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§. 2. Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 Mark festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushalts-Etat etwas Anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahntrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgabenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke außerordentlich durch den Staatshaushalts-Etat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligenden anderweitigen Staatsmittel, endlich im Falle des Eigenthums-erwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemäßheit des §. 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§. 3. Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staatseisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63 914 324 Mark festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§. 2) treten demselben noch die wirklich auszugehenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4 Prozent gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. Außerdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigenthums-erwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- usw. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemäßheit des §. 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, beziehungsweise aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu vier Prozent gerechnet.

§. 4. Die Staatseisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ Prozent desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im §. 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld und der im §. 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwüchse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres ergibt.

Inwieweit über den Betrag von $\frac{3}{4}$ Prozent hinaus eine weitere Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalts-Etat vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, daß der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

- 1) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen sind oder übergehen,
- 2) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten,
- 3) endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen

verwendet wird.

§. 5. Die Verwaltung des Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrolle der Staatsschuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§. 6. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

**b) Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung.
Som 3. Mai 1903 (G. 155).**

Artikel I. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43)¹⁾ treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Überschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark zu verwenden.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überschusses wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet.

§ 3a. Der Ausgleichsfonds (§ 3) ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30 000 000 Mark zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung;
2. zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses der Eisenbahnverwaltung, insoweit derselbe nicht durch einen etwaigen Überschuß im gesamten übrigen Staatshaushalte gedeckt wird;
3. zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Staatshaushalts-Etats.

§ 3b. Der Ausgleichsfonds wird von dem Finanzminister verwaltet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds sind in einer Anlage zur Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben jedes Etatsjahrs nachzuweisen.

Über die Verwendung des Dispositionsfonds (§ 3a unter 1) ist jedes Jahr nach dem Schlusse des Etatsjahrs dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 3c. Die Verwendung des Ausgleichsfonds zu den im § 3a unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwecken erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im übrigen wird die Ausführung des Gesetzes dem Finanzminister übertragen.

Artikel II. Für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke werden einmalig 30 000 000 Mark bereitgestellt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel Staatsschuldschreibungen auszugeben.

Artikel III. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldschreibungen verausgabt werden sollen (Artikel II), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Etatsjahre 1903 in Kraft.

1) Das G. bezweckt, die mit dem Schwanken der Eisüberschüsse für den gesamten Staatshaushaltsetat wie für die Wirtschaftsführung der Eis. verbundenen Gefahren abzuschwächen u. der EisVerwalt. die von ihr selbst erzielten Überschüsse in möglichst weitem Maße wieder für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen. (Begr.) Quellen 03 A. 5. Druckf. 37 (Entw. u. Begr.), 117 (RomB.); StB. 1759, 4100, 4147. H. StB. 143. — G. 27. März 82 (IV 3 a d. B.) bleibt unberührt

(Begr.). — Seit 1910 wird schon bei der Etats-aufstellung auf eine Dotierung des Ausglf. gerücksichtigt; z. B. im Etat der StGB. für 1911: Kap. 33 a Tit. 2 der laufenden Ausgaben u. Vermerk S. 38, hinter dem Abschlusse.

2) Der aufgehobene § 3 bestimmte, daß der gesamte Überschuß des Staatshaushalts zur Tilgung von Staatsschulden oder Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden sei.

4. Die Eisenbahnabgabe.

a) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend.

Vom 30. Mai 1853 (G. 449)¹⁾.

§. 1. Von sämtlichen Eisenbahn²⁾-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854. von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853. erhoben.

§. 2. Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt³⁾.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind³⁾.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf Rthlr.	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe Rthlr.	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt Rthlr.
100	2 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$
200	5	195
300	7 $\frac{1}{2}$	292 $\frac{1}{2}$
400	10	390
450	12 $\frac{1}{2}$	437 $\frac{1}{2}$
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

¹⁾ Inhalt. Das G. unterwirft alle Eisenbahnen, die im Eigentum inländischer Aktiengesellschaften stehen — andere Privatbahnen G. 16. März 67 (Nr. 4 b) — einer staatlichen Ertragsbesteuerung an Stelle der Gewerbesteuer, welcher die Eisenbahnen nicht unterlagen (EisG. § 38, IV 5 Anm. 7 d. B.). Ausgedehnt auf die neuen Landesteile durch B. 22. Sept. 67, (G. 1639), auf Lauenburg durch G. 23. Juni 76 (G. 169) § 9 Ziff. 3. Quellen: 52/3 Zweite Kammer,

StB. 770, 800; Erste Kammer StB. 1031. — Bearb.: Struß, Besteuerung des Gewerbebetriebs usw. (97). — EisAbgabe in Inhalt Staatsvtr. 7. Dez. 81 (G. 82 S. 321, StB. 82 S. 267).

²⁾ Eisenbahnen i. S. des G. sind nur Eis. im engeren Sinne (I 1), nicht Kleinbahnen; letztere unterlagen der Gewerbesteuer (KleinG. § 40).

³⁾ E. 17. Mai 81 (StB. 192) betr. Berechnung der EisAbg. von verpacht. Eis.; E. 23. Juli 04

§. 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheilig hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate⁴⁾, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt⁵⁾.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte⁶⁾.

§. 6. (Verwendung des Abgabeertrags).⁷⁾

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen⁸⁾ Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und⁹⁾ öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

b) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867 (G. S. 465)¹⁾.

Wir Wilhelm, usw. verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 449 ff.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen²⁾, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868. von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867.

(G. S. 243) betr. Nichteinrechnung von Garantie-zuschüssen Dritter. — Anleihezinsen werden also als Ausgaben behandelt, anders. berechnet sich nach § 3 die Rente nur vom Aktienkapitale. Umgekehrt gelten bei der Besteuerung nach G. 16. März 67 (Nr. 4 b) § 3 Anleihezinsen nicht als abzugsberechtigte Ausgaben u. wird nach diesem G. § 2 der Berechnung des steuerpflicht. Ertrages das gesamte Anlagekapital zugrunde gelegt.

⁴⁾ Jetzt EisKommissar (II 5 Beil. A).

⁵⁾ Rechtsmittel Struß Anm. 2.

⁶⁾ B. betr. das VerwaltZwangsverfahren 15. Nov. 99 (G. S. 545).

⁷⁾ Aufgehoben (soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen) G. 21. Mai 59 (G. S. 243).

⁸⁾ Soweit sie inländischen Aktiengesellschaften gehören Anm. 1.

⁹⁾ I 3 Anm. 4.

¹⁾ Inhalt. Das G. unterwirft alle nicht dem Staate oder inländischen Aktiengesellschaften gehör. Eisenbahnen, z. B. Eis. fremder Staaten, einer staatl. Ertragsbesteuerung an Stelle der Gewerbesteuer (wegen dieser Nr. 4 a Anm. 1). Ausgedehnt auf die neuen Landestheile durch B. 22. Sept. 67 (G. S. 1639). Quellen: 66/7 W. Drucks. Nr. 115 (Entw. u. Begr.), 192 (KomB.), StB. 1891; S. Drucks. Nr. 150 (KomB.), StB. 400. — Bearb. Struß (Nr. 4 a Anm. 1).

²⁾ Nr. 4 a Anm. 2.

§. 2. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§. 3. bis 6.) zu berechnen und stuft sich nach Höhe desselben bergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Anlagekapitals (§. 6.) $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind.³⁾

§. 3. Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt³⁾.

Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Staates⁴⁾ werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen.

§. 4. Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen.

Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden.

§. 5. Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu deklarieren. Der Deklaration müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Beläge, Abschlüsse und Nachweisungen beigelegt werden.

Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betriebs-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde⁴⁾ nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden.

§. 6. Als Anlagekapital (§. 2.) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Prozent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

§. 7. Die Höhe des Anlagekapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde⁴⁾ nach Maßgabe des §. 6. endgültig festgestellt.

Kommen die Besitzer der Bahn der beschaffigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagekapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist jedoch nur für die Folgezeit wirksam.

Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals zur Anwendung.

Aufwendungen für die Erneuerung von Bahnteilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben, durch ungewöhnliche Ereignisse

³⁾ Nr. 4 a Anm. 3.

⁴⁾ Eiskommissar (4 a Anm. 4).

verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde⁴⁾ bestimmt.

§. 8. Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§. 2.) als ein Ganzes behandelt.

§. 9. Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischen Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesamtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Aktientkapitals als Anlagekapital (§. 6.) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§. 3.) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

§. 10. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutive Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte⁵⁾.

§. 11. Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie bethelligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 12. Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und⁶⁾ öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

5. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893 (G. S. 152)⁴⁾.

(Auszug.)

Teil I. Gemeindeabgaben.

Dritter Titel. Gemeindesteuern. Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§. 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

- c) der dem Staate²⁾, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind³⁾;

⁵⁾ 4 a Anm. 6.

⁶⁾ I 3 Anm. 4.

¹⁾ Vor dem Inkrafttreten des G. war die Besteuerung der Eis. durch das sog. Kommunalsteuer-Notgesetz 27. Juli 85 (G. S. 327) geregelt. — Ausf Anm. 10. Mai 94, abgedr. in Hue de Graiz, Kommunalverbände (05) S. 75. AusfVorschr. f. d. StGB. FinanzD. XII (Ausg. 02) S. 163ff. Bearb. Köll-Freund (7. Aufl. 10), Struß (4. Aufl. 08), Hue de Graiz (a. a. D.).

²⁾ Über die Kommunalbesteuerung des Deutschen Reichs bestimmt Reichsbesteuerungsg. 15. April 11 (RGV. 187) § 3:

Von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden kann das Reich lediglich, und

Frittich, Eisenbahnen. 2. Aufl.

zwar nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat, zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden.

³⁾ Allgemeines DB. LII 143, 145. Benutzung durch eine andere als die Eigentumsverwaltung DB. Arch. 10 S. 1503. — Unter c fallen Parallelwege der dem Staate usw. gehörenden Eis., so-

d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen⁴⁾, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

(e—k)

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§. 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten⁵⁾, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil⁶⁾.

Die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§. 28. Den Gewerbebesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1) die nach dem Gewerbebesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;

(2—6).

(Abf. 2.)

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbebesteuerfrei⁷⁾.

(Abf. 4.)

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

§. 33. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

2) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung theilhaftig sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens⁸⁾;

weit ihre Benutz. jedermann freisteht — Nöll Anm. 9 —; unter ders. Vorausf. auch Personentunnel u. Zufuhrstraßen DB. Arch. 09 S. 1034. Ferner Gebäude u. Diensträume der StE., soweit sie nicht unmitt. dem Transportgewerbe dienen, z. B. Sitzungssäle u. Bureauzimmer der EisDir., Ämter u. Bauabteilungen DB. XLVIII 79; nicht aber (abges. v. den Dienstwohnungen: § 24 Abf. 2) z. B. Werkstätten, Bahnhofsgelände (einschl. Fürstenzimmer), Güterschuppen, Telegraphenbureaus (mindestens an Orten mit Reichs-Telegraphenanstalten), ferner Warteräume, Aborte, Aufenthaltsräume (auch Badeanstalten u. Speiseräume) f. d. Personal DB. II 129, IV 11. 19, IL 147, GE. XV 117 u. XXIV 13, Arch. 05 S. 960. Entgegenstehende Vorschriften der Verstaatlichungsgesetze sind außer Kraft getreten DB. GE. XV 117, Nöll Anm. 12 h, 13 c. Die Steuerfreiheit tritt erst ein, wenn das Grundstück dem öffentlichen Zwecke tatsächlich übergeben ist DB. GE. XIX 320.

⁴⁾ Auch der Privat-Eisen- u. der Kleinbahnen DB. Arch. 07 S. 1256., Nöll Anm. 16. Unter d. fallen auch Rangier-, Neben- u. Ladegleise DB. XLVII 76, ferner Stellwerke u. Signalanlagen DB. Arch. 05 S. 960; nicht Bahnhofsvorplätze, Bahnsteige, unbenutzte Flächen zwischen den Gleisen, anderweit ausgenutzte Stadtbahnbögen DB. GE. XXIV 13, 16; Arch. 07 S. 1256, 08

§. 977, 11 S. 559; Wagenhallen der Eisenbahnen DB. GE. XXVII 282. — E. 10. Sept. 10 V K 15. 420.

⁵⁾ Repräsentationsräume in Dienstw. gelten als unmittelbar zum öff. Dienste bestimmt DB. XXX 81, LV 17.

⁶⁾ Gleiches gilt für Abf. 1 d: DB. GE. XXVII 191.

⁷⁾ GewerbesteuerG. § 4 bestimmt:

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

6) der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (GE. S. 449) und vom 16. März 1867 (GE. S. 465) unterliegen.

Die Befreiung bezieht sich auch auf Werkstätten Nöll Anm. 13. Dagegen unterliegen der Gewerbesteuer Kleinbahnen (KleinbG. § 40) u. Eisenbahnbau-Gesellschaften. Teilung der Besteuerung unter mehrere Gemeindebezirke, über die sich ein Gewerbebetrieb erstreckt DB. XXXVIII 87. Der Staat erhebt übrigens die Gewerbesteuer nicht mehr I 4 Anm. 55 d. B.

⁸⁾ Unter 2 fällt auch das Einkommen natürlicher Personen aus dem Besitz oder Betrieb von Privateisenbahnen (einschl. Kleinbahnen) AusfAnw. Art. 23 Ziff. 1 b.

3⁹⁾ sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens

- a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- b) Berggewerkschaften;
- c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Preis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände¹⁰⁾;
- d) ...

Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O. (§ 15 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 259).¹¹⁾

4) der Staatsfiskus¹²⁾ bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen¹³⁾ Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbstständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist¹⁴⁾.

(Abs. 4.)

§. 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§. 35. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im §. 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-¹⁵⁾, Werks- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb¹⁶⁾ unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich

⁹⁾ G. 22. Juni 07 (G. 199).

¹⁰⁾ Der Reichsfiskus ist von der GemEinkSt. befreit Anm. 2. Unter 3 fallen fremde Staaten (auch außerpreuß. Bundesstaaten), die in Preußen Eisenb. besitzen oder betreiben Röll Anm. 37 c. Näheres § 46.

¹¹⁾ D. h. ohne den bei der Staatsbesteuerung stattfindenden Abzug von 3½% des Aktienkapitals. Anm. 28, 37.

¹²⁾ D. i. der preussische (Anm. 10).

¹³⁾ D. h. den vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Eis., gleichviel, in wessen Eigentum sie stehen, nicht aber z. B. aus verpachteten Staatsb. DB. XVIII 123, XXV 141; Röll Anm. 62, unten Anm. 24. Das Einkommen aus fiskalischen Grundstücken, die den Zwecken der StGB. dienen, wird in deren Reinertrage (§ 45) mitversteuert DB. G. XI 50.

¹⁴⁾ Bei der StGB. ist die EisDir. zuständig; mit der Feststellung, daß eine Anlage nicht eine selbstständ. Untern., sondern einen Teil der StGB. bildet, ist noch nicht über die Frage entschieden, ob sie innerhalb der letzteren eine für sich bestehende gewerbliche Anlage i. S. § 35 ist DB. XVIII 123. — Röll Anm. 70.

¹⁵⁾ Allg. Merkmale für das Vorhandensein einer Betriebsstätte DB. XVII 249, XVIII 128.

¹⁶⁾ Auch der Kleinbahnbetrieb AusfAnw. Art. 23 Ziff. 4. Aber bei zahlreichen Kleinb. (Straßenbahnen!) besteht kein Gegensatz zw. freier Strecke u. Stationen usw. Dann fällt die Kleinb. nicht unter obigen Satz 2, ist vielmehr „Betriebsstätte“ die ganze mit Gleisen bedeckte Straßenfläche DB. XXII 121, XLVIII 161. Röll Anm. 24. — Nicht hierher die Speisewagen-gesellschaft DB. G. XXII 358.

der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde¹⁷⁾, eine Station¹⁸⁾ oder eine für sich bestehende Betriebs¹⁹⁾ oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage²⁰⁾ befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist²¹⁾.

b. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§. 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung des Anlagebeziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist²²⁾. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesamtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen²³⁾.

§. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen²⁴⁾ gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465)²⁵⁾ behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen

¹⁷⁾ Staatsbahnverwaltungsbehörden sind nur die EisDir. u. die Ämter FinanzD. XII 163, Röll Anm. 26.

¹⁸⁾ Stationen sind alle Punkte, wo durch Annahme von Personen oder Gütern oder beidem Transportgeschäfte abgeschlossen werden, gleichviel wo Buchführung u. Transportgelt-Vereinbarung erfolgt FinanzD. S. 163. Nicht maßgebend der Sprachgebrauch der EisVerw.; Station ist z. B. auch eine Güterabfert., bei der Frachtverträge abgeschlossen werden DB. GG. IV 185. Räumliche Begrenzung der „Station“ DB. GG. XXIII 172. Schließen auf dem nämlichen Bahnhofe mehrere EisVerw. Transportgeschäfte ab, so hat jede Verwaltung an dem Orte eine Station, auch wenn sie keine eigenen Beamten dort stationiert hat DB. GG. VI 423, Entsch. XVIII 79.

¹⁹⁾ Betriebsstätten sind Stellen, an denen sich dauernd u. bleibend die den Inhalt des Betriebs bildenden Tätigkeiten vollziehen; dahin nicht die freie Strecke der Eis., sodas die sog. Streckengemeinden kein Besteuerungsrecht haben DB. XXIV 103 (Kleimb. Anm. 16). Ebensovwenig Anlagen, in denen nicht ein Teil des Eis-Betriebs selbständig erled. wird, die vielmehr nur zur Durchführung u. Sicherung des eigentl. Zugverkehrs dienen, z. B. Bahnwärterhäuser, Wasserstationen u. Blockstationen, wohl aber z. B. Rangierbahnhöfe, Gasanstalten, Schwellentränkungsanstalten FinanzD. S. 164, Röll Anm. 28.

²⁰⁾ Unter Werkstätten i. S. § 35 fallen Haupt-, Betriebs- u. Nebenwerkst., sofern ihnen eine selbständ. Bedeutung zukommt; zu den sonstigen Anlagen gehören Anlagen, die, wie Gashöfe, Speicher, Magazine als Zubehör des Eis-Betriebs behandelt u. für Rechnung des Eis-Unternehmens verwaltet werden FinanzD. S. 164, Röll (welcher die Betriebswerkst. ausnimmt) Anm. 29, 23; DB. GG. VI 423 u. XIX 353.

²¹⁾ Abs. 2 ist auf den Fiskus nicht anwendbar Röll Anm. 30 a.

²²⁾ Maßgeb. der Ueberschuß des letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Betriebsjahres (nicht etwa ein dreijähr. Durchschnitt) DB. XX 29, Röll Anm. 5. Zu den Ausgaben gehören nicht Renten, Zinsen u. Amortisationen, die an Aktionäre usw. der für Staatsrechnung verwalt. Eis. gezahlt werden Röll Anm. 2. Nur der in Preußen erwachsende Ueberschuß darf von den preuß. Gemeinden in Anspruch genommen werden DB. XX 25.

²³⁾ Die Feststellung erfolgt durch den Min. d. öff. Arb., die Veröffentl. im Reichsanzeiger u. in den RegÄmterblättern unter nachrichtl. Mitteilung des auf die abgabeberecht. preuß. Gemeinden entfallenden Anteils am Gesamteinkommen FinanzD. S. 164. Verzögert sich die Bef. so, daß die Gemeinden Gefahr laufen, innerhalb des Rechnungsjahres nicht mehr einschätzen zu können, so würde ihnen die Veranlagung ohne Bef. nicht zu versagen sein DB. in v. Kamphs, Rechtsprech. d. DB. II 436.

²⁴⁾ Hierzu auch Eisenb., die auf preussischem Gebiete von einem anderen Staate betrieben werden; Steuerbefreiungen, die in einem vor Erlass des G. 27. Juli 85 (Anm. 1) abgeschlossenen Staatsvertrag auswärtigen Staaten bewilligt wurden, sind fortgefallen DB. XVIII 79. — Nicht unter § 46 fallen nichtpreuß. Aktienges., die in Preußen eine nicht ihnen gehörende Eis. betreiben DB. GG. XI 241, sowie preuß. Staatsbahnen, die durch einen auswärtigen Staat betrieben werden; das aus diesem Betriebsverh. dem preuß. Staate erwachsende Einkommen bleibt steuerfrei Röll Anm. 2; oben Anm. 13. — Erstreckt sich eine Privateis. auf preuß. u. außerpreuß. Gebiet, so unterliegt dem KommAbgG. nur das zur Erheb. der EisAbgabe ermittelte Reineinkommen abg. der EisAbgabe; solange dieses Eink. nicht v. d. EisAufsBeh. festgestellt ist, darf die Gemeindeeinfsteuer nicht veranlagt werden DB. LII 172.

²⁵⁾ IV 4 a, b d. B.

Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen²⁶⁾.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung²⁷⁾.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung²⁸⁾.

§. 47. Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe²⁹⁾ einer sich über mehrere Preussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

(a) Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte.)

b)³⁰⁾ in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird³¹⁾. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung³²⁾ und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz³³⁾.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station usw., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhanden-

²⁶⁾ Zuständig die EisKommissare E. 30. April 95 (EVB. 377), deren Feststellung nur mit Beschwerde an den Min. anfechtbar ist Röll Anm. 5. Die Feststellung erfolgt nach dem Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres, nicht nach dem Dreijahres-Durchschnitte Röll Anm. 6, DB. LIV 138. Bekanntmach. wie in Anm. 23.

²⁷⁾ KleinG. § 40; DB. EG. XIII 313. Einkommensberechnung gemäß § 36, Röll Anm. 9.

²⁸⁾ Die reichsgesetzl. Vorschr. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung sind auf die Gemeindebesteuerung nicht anzuwenden DB. XV 98. Mittelbar wirken sie aber dann, wenn KommAbG. § 33 Abs. 1 Ziff. 3 a. E. („hat eine“ usw.) Platz greift, insofern ein, als nach EinkSteuerg. § 5 Ziff. 1 von der Staatsbesteuerung Einkünfte ausgeschlossen sind, die nach reichsgesetzl. Vorschr. nur in einem andern Bundesstaate besteuert werden dürfen. Vgl. DoppelsteuerG. 24. März 09 (RWB. 332). Röll Anm. 1 vor § 47 u. unten Anm. 37.

²⁹⁾ § 47 setzt Einheitlichkeit des Betriebs voraus; diese ist bei einer Aktiengesellschaft im allg., namentlich aber dann zu vermuten, wenn letztere gleichartige Unternehmen, z. B. Straßenbahnen, an mehreren Orten betreibt u. vom Verwaltungssitz aus leitet, DB. EG. VI 406.

³⁰⁾ Für die St & B. regelt sich danach die Gemeinde-EinkBesteuerung wie folgt. Grundlegend ist einerf. das Gesamtreinkommen der St&B. (§ 45) — A, anderf. die Gesamtausgabe an Gehältern usw. (§ 47) in allen denjenigen (preussischen u. außerpreuss.) Gemeinden u. selbständ. Gutsbezirken, in denen sich Betriebsstätten usw. (§ 35) befinden — B; f. d. Anteil der einzelnen abgabeberecht. Gemeinde (§ 35) am Gesamtreink. — X — ist maßgebend das Verhältniß der in ihr erwachsenen Ausgabe — C — zur Ge-

samtausgabe. Also $X : A = C : B$, folglich $X = \frac{A \cdot C}{B}$. — Einzelheiten FinanzD. S. 164 ff.,

hier Anm. 31, 32, 34, 35.

³¹⁾ Als Ort, wo die Ausgaben erwachsen, gilt bei Beamten der amtl. Wohnsitz; beim Hilfspersonal des Fahrdienstes der ihm angewiesene Dienort; bei sonst. Bediensteten der Ort, an dem die Dienste oder die Arbeiten geleistet sind (auch wenn die Zahlung anderwärts erfolgt) FinanzD. S. 167; DB. XX 111, XXI 80, VerwaltBl. IX 147. Orte, an denen keine Ausgaben (wenn auch Einnahmen) erwachsen — DB. XVIII 123, XLVIII 55; Röll Anm. 12 e — oder keine steuerpflicht. Anlage (§ 35) besteht — FinanzD. S. 166 —, scheiden aus; nicht jedoch Orte, an denen Ausgaben erwachsen, aber keine Eink. Steuer erhoben wird Röll a. a. O. Die „an“ dem Orte erwachsenen Gehälter usw. sind zum vollen Betrag anzurechnen, auch wenn u. soweit sie sich nicht an eine steuerpflicht. Anlage knüpfen FinanzD. S. 165; DB. XXI 80. Was als Gehalt u. Lohn anzusehen ist, f. FinanzD. S. 167. Zuzurechnen sind: bei Dienstwohnungsinhabern der einbehaltene Wohnungsgelbzuschuß, bei Arbeitern die Kranken- u. Pensionskastenabzüge; nicht Tagegelder u. Reisekosten DB. XXI 80, Auswärtzulagen der Arbeiter E. 12. Feb. 08 IV K 15. 68. — Bei Gemeinschaftsbahnhöfen usw. kommt für jede Verwaltung der nach den Vereinbarungen usw. endgültig zu ihren Lasten zu verrechnende Betrag in Ansatz FinanzD. S. 167.

³²⁾ Dahin alle im Werkstättendienste Beschäftigten, nicht bloß die an leitender Stelle Tätigen DB. XXI 80.

³³⁾ Eingehende Anweisung für St&B. FinanzD. S. 167 fg. Stationsdienst voll zu berechnen DB. LIV 138.

sein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen³⁴⁾.

(Abs. 2 Übergangsbest. für die StGB.)

§. 48. Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes³⁵⁾. Derselbe ist bezüglich der Staatsseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen³⁶⁾.

§. 48 a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des §. 47 sinngemäße Anwendung³⁷⁾.

§. 52. In den Fällen der §§. 47 bis 51 sind behufs Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten³⁸⁾.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

³⁹⁾ § 53. Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte

³⁴⁾ Die Verteilung findet nicht mehr (wie nach G. 27. Juli 85) im Beschlußverfahren statt; gegen die Heranziehung ist also nur Einspruch oder Antrag gemäß § 71 zulässig Röll Anm. 17. Verteilungsgrundsätze DB. XXXIV 108, XXXVI 53, GE. XXIII 172; Straßenbahnen DB. XXII 121, GE. XXII 396. Die StGB. gibt in den Verteilungsplänen die auf alle Gemeinden fallenden Ausgabebeträge und Reineinkommens-Anteile in einer Summe an; sind Gutsbezirke (§ 52) mitbeteiligt, so wird der gesamte Betrag als auf die Gemeinde entfallend behandelt FinanzD. S. 166, 178. — Anm. 18—20.

³⁵⁾ Der Berechnung sind die dem Zeitpunkte, zu dem sie erfolgt, unmitt. vorhergeh. Jahre zu Grunde zu legen FinanzD. S. 164; DB. XXVII 25. Verfahren für den Fall, daß Bahnstrecken, Stationen usw. erst innerhalb des dreijährigen Zeitraums oder im Steuerjahre selbst eröffnet werden, FinanzD. S. 164, 165; DB. XX 29, XXXII 21; Röll § 47 Anm. 7 a, § 48 Anm. 2 d. — Der Verteilungsplan ist für die Gemeinde nicht bindend DB. XXI 97 u. nicht unbedingte Voraussetzung für die Veranlagung DB. XIV 137 u. XXI 97.

³⁶⁾ Vorschr. für StGB. FinanzD. S. 164 ff., ferner G. 8. Juli 07 V K 15. 347, 23. Sept. 07 V K 15. 398 u. 8. Sept. 09 V K 15. 433. (In dem von jeder EisDir. aufzustellenden u. allen abgabeberecht. preuß. Gemeinden des DirBezirks mitzutheilenden Pläne wird ersichtlich gemacht: der auf alle abgabeberecht. preuß. Gemeinden entfallende Anteil am Reineinkommen u. an den Ausgaben für Gehälter usw., sowie der für jede abgabeberecht. Gemeinde des Bezirks sich ergebende Anteil an beidem.)

³⁷⁾ G. 30. Juli 95 (GE. 409). — Verhältnis zu § 33 Abs. 1 Ziff. 3 bei den zur Staatsseinf.-Steuer veranlagten Aktienges. usw. Röll Anm. 60 a zu § 33 u. Anm. 4 zu § 48 a; DB. VerwaltBl. XVIII 184, Entsch. XXXI 82; auch XLIV 9; Anm. 28.

³⁸⁾ Damit ist nicht den Gutsbezirken ein Besteuerungsrecht gewährt Röll Anm. 2 zu § 1 u. 21 zu § 53; auch AusfAnw. Art. 1 Ziff. 2 u. LandgemeindeD. § 122. Ferner § 53 Abs. 2 u. Anm. 43.

³⁹⁾ G. 24. Juli 06 (GE. 377). Ausführl. Erläuterung bei Röll. — DB. LVI 203, 214, LVII 197.

der der Kreisbesteuerung dieses Betriebs zu Grunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, $\frac{3}{4}$ der seiner Kreisbesteuerung zu Grunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirkes auf Zuschuß gleichmäßige Anwendung.

Wenn von mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken Ansprüche auf Zuschüsse erhoben werden, welche zusammengerechnet die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstgrenzen übersteigen, so findet eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der zulässigen Höchstgrenze statt.

Über streitige Ansprüche aus Abs. 1 bis 3 sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 4 ergeben, beschließt der Kreisausschuß und, sofern die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahrs, für welches er erhoben wird, durch schriftlichen Antrag bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht wird und wenn der hiernach rechtzeitig angebrachte Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheids der in Anspruch genommenen Betriebsgemeinde durch Stellung des Antrags beim Kreisausschuße beziehungsweise Bezirksausschuße aufrecht erhalten wird.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den Beschlußbehörden anhängigen Angelegenheiten keine Anwendung.

Fünfter Titel. Rechtsmittel.

§. 71. Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 47 bis 51 in Verbindung mit §§. 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreis- und Bezirksausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligter⁴⁰⁾.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden (§. 69)⁴¹⁾.

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

⁴⁰⁾ Ergibt sich, daß eine Gemeinde zu niedrig veranlagt hat, so ist der auf sie entfallende Einkommensteil zutreffendenfalls zu erhöhen, eine Erhöhung des Steuerbetrages aber unzulässig; zu den „Beteiligten“ gehören nicht Gemeinden, die den Pflichten überhaupt nicht herangezogen haben DR. XXXII 11.

⁴¹⁾ Der Antrag ist zeitlich zulässig erst gegen die zweite Heranziehung, dann aber bis 4 Wochen nach der letzten Heranziehung; er kann gestellt werden bei einer der heranziehenden Gemeinden oder bei der nach Abs. 1 oder bei der nach Abs. 4 zuständigen Behörde; durch ihn werden alle

früheren Heranziehungen streitig, auch wenn sie wegen Ablaufs der Einspruchsfrist, nicht aber wenn sie durch sachlichen Einspruchsbeschluß oder gerichtliches Urteil unanfechtbar geworden sind; ist er gestellt, so macht er einen besonderen Einspruch in den Einzelgemeinden überflüssig, u. wo dieser bereits erhoben war, tritt er für das fernere Verfahren an dessen Stelle DR. v. Kampf, Rechtspr. d. DR. II 517, Entsch. XXXI 19, 24, LI 147; Röll Anm. 3, 13—15. Die im vorstehenden bezeichnete Einschränkung bez. des sachlichen Einspruchsbeschlusses ist fallen gelassen worden von DR. XLIII 74, LII 159.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§. 72. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. D.⁴²⁾ zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§. 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§. 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern⁴³⁾.

6a. Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1909 (RGBl. 833).

(Auszug.)

IV. Frachtturkunden¹⁾. (Tarifnummer 6.)

§ 37. Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehr

⁴²⁾ Des LZG.

⁴³⁾ Teil II des G. und die die Kreisbesteuerung regelnden Vorschriften der Kreisordnungen sind durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz 23. April 06 (GS. 159) ersetzt worden. Eisenbahnrechtliche Best. enthält letzteres nicht, es beeinflusst aber die Kreisbesteuerung auch der StGB.: Indem an Stelle der bisher die Regel bildenden „Individualbesteuerung“ grundsätzlich das System der „Kontingentierung“ getreten ist, d. h. die Kreissteuerpflicht nicht mehr den Kreiseingesessenen usw. unmittelbar, sondern den Gemeinden u. den Gutsbezirken obliegt, ist die grundsätzliche Befreiung des Fiskus v. d. Kreis-Einkommensteuer (anderf. auch die Zulässigkeit

seiner stärkeren Belastung mit Grund- u. Gebäudesteuer) fortgefallen. In den Gutsbezirken wird der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs durch Veranlagung der Steuerpflichtigen „unterverteilt“. — Heranziehung des Eij Fiskus G. 8. Sept. 09 V K 15. 433.

¹⁾ Hierzu neben der Tarifnummer 6 (hier abgedr. hinter dem Gesetze): Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Beilage A) § 66—78 f und Dienstvorschr. der Eisenbahnen (Rundmachung 5 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, mit Zusatzbest. der Verwaltungen, im folgenden auszugsweise mitgeteilt). — Bearb. Voel 1910.

dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelspflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehre ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht²⁾.

§ 38. Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumhalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Absf. 1 keine Anwendung.

§ 39. Wird im Seeverkehre eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 40. Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen 3 Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen³⁾.

§ 41. Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 42. Die in § 37 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Bordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats³⁾.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 43. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt⁴⁾.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

²⁾ Abweichend von dem allg. Grundsatz des Absf. 1 macht im Eisenbahnverkehre das G. den Frachtführer, d. h. die EisVerwalt., f. d. Entrichtung des Stempels verantwortlich. Nach der Begr. wird damit nicht eine Verschiebung der Abgabepflicht (d. h. eine materielle Belastung der Eis.) bezweckt, vielmehr will das G. einerf. den Eingang des St. sicherstellen, anderf. die Erhebung f. d. Publikum vereinfachen u. dem Geschäftsbetriebe der Eis. anpassen. Die EisVerw. machen von dem wahlweisen Einziehungsrechte, das ihnen Absf. 2 gibt, derart Gebrauch, daß sie den St. wie eine Auslage i. S. der EStD. — EStD. § 68 (3) — behandeln u. — abgesehen v. Frankatursendungen aus dem Auslande — vom Frachtzahler einziehen, also z. B. bei Frankatursendungen (im Inlande) durch die Versandabfertigung. (Staub Ann. 19 zu HGB. § 426 meint, die Eis. dürfe sich nur an den halten, der nach § 34 Absf. 1 steuerpflichtig ist.)

Einzelheiten, auch wegen des verantwortlichen Beamten u. wegen der im Auslande, z. B. in Luxemburg belegenen deutschen Dienststellen — in Dienstvorschr. (Ann. 1) § 7—9. — Wer im privatrechtl. Verhältn. zw. Absender u. Empfänger f. d. Stempel aufzukommen hat, bestimmt sich nach dem Zivilrecht; beim Kaufe fällt er nach HGB. § 448 im Zw. dem Käufer zur Last RGr. LXVIII 43. — Eisenbahnen sind auch Kleinbahnen.

³⁾ Ausf. Best. (Beil. A) § 66. — BSt. 27. Juni 07 (Prot. § 603) u. E. 20. Juli 07 (EStB. 285) betr. Ankauf u. Verrechnung d. Marken. — BSt. 27. Juni 07 (Prot. § 602) u. E. 26. Sept. 07 (EStB. 364) betr. Erstattung überhöbener Beträge; BSt. 29. Mai 08 (Prot. § 495) u. E. 16. Juli 08 (EStB. 248) betr. Erstattung aus Billigkeitsgründen.

⁴⁾ § 95 Absf. 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 38 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 44. Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 43 von neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 43 die im § 26 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.

§ 45. Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrags noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im übrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Lage, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

V. Personenfahrarten⁵⁾. (Tarifnummer 7.)

§ 46. Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland⁶⁾ ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind⁷⁾.

§ 47⁸⁾. Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 48⁹⁾. Andere als die im § 47 bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabebetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 49¹⁰⁾. Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 48 eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 47 vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 47 und 48) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 50¹¹⁾. Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 51.⁴⁾ Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 48 unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

⁵⁾ Hierzu neben Tarifnummer 7 (hier hinter dem G. abgedruckt) Ausf. Best. (Beil. A) § 79 bis 102.

⁶⁾ Ausland: § 50.

⁷⁾ Auch hier liegt also (wie beim Frachtbriefstempel: Anm. 2) nicht eine Besteuerung der Eisenbahn vor.

⁸⁾ Ausf. Best. (Beil. A) § 91, 92.

⁹⁾ Ausf. Best. § 93, 94, 136.

¹⁰⁾ Ausf. Best. § 95.

¹¹⁾ Ausf. Best. § 96—99.

¹²⁾ Geldstrafe v. 150—5000 M.

§ 52. Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 51 der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 51 der im § 26 vorgesehenen Rückfallsstrafe¹³⁾.

§ 53¹³⁾. Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 54. Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Tage, Sportel usw.).

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ 95. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ . . . 43, 51 . . . aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 100.¹⁴⁾ Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in bezug auf die Abgabentrachtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nummer 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln . . .

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichlichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichlichen Schriftstücke verlangen.

Tarif.

Aktien, Anteilscheine, Rente, Renten- und Schuldverschreibungen.

1. a) Inländische Aktien usw.

Befreit sind: ¹⁵⁾

Inländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche

a) . . .

oder welche

b) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen¹⁶⁾ unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

2. ¹⁷⁾

3. ¹⁷⁾

3 A. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen¹⁷⁾.

¹³⁾ AusfBest. § 100—102. Doppelfarten G. 21. Mai 08 II C p 708. teilweise Erstattung G. 16. Aug. 11 II C p 1252.

¹⁴⁾ AusfBest. (Beil. A) § 131—135. — Nach AusfBest. § 1 (1) werden die Beamten, denen die im G. § 100 Abs. 2 vorgesehene Prüfung obliegt, u. ihre Geschäftsbezirke v. d. Landesregierungen bestimmt u. öff. bekannt gemacht.

¹⁵⁾ Hierzu AusfBest. § 16 (hier nicht abgedr.).

¹⁶⁾ Auch Kleinbahnen.

¹⁷⁾ Die Tarifnummern 2, 3, 3 A setzen u. a. Stempel fest für:

2. b) Renten- u. Schuldverschreibungen ausländischer EisGesellschaften,

3. inländische Renten- u. Schuldverschreibungen der EisGesellschaften (dahin auch Kleinb.)

3 A. a), b) Gewinnanteilscheinbogen,

3 A. c)—f) Zinsbogen, worunter besonders genannt solche von Renten- u. Schuldverschreibungen der in- u. ausländ. EisGesellschaften.

Diese Vorschr. werden hier nicht abgedr.

Befreit sind¹⁸⁾:

2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der in der Befreiungsvorschrift der Tarifnummer 1 bezeichneten Aktiengesellschaften.

Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Grun- d- wert	La- senb	Markt	Pf.	
6.	<p>Frachtturkunden.</p> <p>Frachtturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:</p> <p>(a bis c: Schiffsverkehr).</p> <p>d) Frachtbriefe im inländischen¹⁹⁾ Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde²⁰⁾ über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet²¹⁾</p> <p>bei einem Frachtbetrage²²⁾ von nicht mehr als 25 Mark</p> <p>bei höheren Beträgen</p> <p>• Der Steuerfuß vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen, beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu²²⁾.</p>				20 50	<p>von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung.</p> <p>Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten.</p> <p>Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten²²⁾.</p>

¹⁸⁾ Hierzu Ausf. Best. § 25 h (hier nicht abgedr.).

¹⁹⁾ Kein St. für Sendungen, die v. Ausland zu Ausland auf Grund einer direkten Frachtturkunde durch das D. Reich befördert werden — Dienstvorschr. (Anm. 1), Vorbem. —, u. für Sendungen zw. Stationen einer ausländ. Bahnverwaltung, auch wenn sie im Inlande belegen sind Voef (Anm. 1) S. 379 Anm. 219. Bei stempelpflichtigen Urkunden wird aber die ganze Fracht versteuert, auch wenn sie teilweise auf Auslandsstrecken entfällt. Ausf. Best. (Beil. A) § 73.

²⁰⁾ Nicht bloß Frachtbrief, sondern auch Beförderungsschein u. ähnliche Begleitpapiere Dienstvorschr. (Anm. 1) § 3.

²¹⁾ Nach Dienstvorschr. (Anm. 1) § 1, 2 sind I. stempelpflichtig Frachtturkunden üb.

- a) Gütersendungen, wenn d. Fracht zu d. Sätzen des Wagenladungstarifs für mind. 5000 kg,
- b) Fahrzeuge, wenn WagenladFracht für mind. 5000 kg od. Kilometerfracht f. d. Achse od. den Wagen,
- c) Tier sendungen im allg. nur, wenn WagenladFracht,
- d) Militärgutsendungen, wenn Fracht n. d. MilTarife f. d. Wagen berechnet wird;

II. Stempelfrei Frachtturkunden über

- a) Leichen,
- b) Gütersendungen ohne Frachterhebung, z. B. Dienstgut (hierzu Zusatzbest.).

²²⁾ Ausf. Best. (Beil. A) § 72, 73. Aus Dienstvorschr. (Anm. 1) § 5:

- a) Der StBetrag bestimmt sich n. d. Höhe der Fracht u. dem Ladegewichte des Wagens u. ist, wenn auf ein Papier mehrere Wagen aufgegeben sind, f. jeden Wagen getrennt zu berechnen.
- b) Frachtbetrag i. S. Tarif 6 d ist nicht die wirklich zu erhebende Gesamtfracht, sondern die (f. d. ganze BefördStrecke, auch eine ausländische, zu erhebende) reine Fracht für 10 Tonnen, bei Sendungen mit Berechnung unter 10 t die wirkliche Fracht (z. B. 30 Pf., wenn in Wagen von 15 t Ladegewicht 15 t geladen werden u. die Fracht f. 10 t nicht mehr als 25 M beträgt). Frachtzuschläge, Anschlußfrachten, Überführungsgebühren u. dgl. bleiben außer Betracht, ebenso
- c) Belastung über das Ladegewicht hinaus bis zur Tragfähigkeit.
- d) Grundsätzlich ist maßgebend das Ladegewicht des angeforderten, nicht des wirklich gestellten Wagens.

²³⁾ Hierzu Dienstvorschr. (Anm. 1) § 4.

1 Nr.	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuerfuß				4 Berechnung der Stempelabgabe																																																	
		vom Gum- bert		Taus- end																																																			
		Mark	Pf.																																																				
7.	<p>Personenfahrkarten.</p> <p>a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise²⁴⁾ über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr²⁵⁾ auf inländischen²⁶⁾ Bahnlänien</p> <p style="text-align: center;">in III. II. I. Wagenklasse</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bei einem Fahrpreise von:</td> <td></td> <td>Pf.</td> <td>Pf.</td> <td>Pf.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 2</td> <td>0,60 Mark bis 2 Mark</td> <td>5</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 5</td> <td>"</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 10</td> <td>"</td> <td>20</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 20</td> <td>"</td> <td>40</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 30</td> <td>"</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 40</td> <td>"</td> <td>90</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 50</td> <td>"</td> <td>140</td> <td>270</td> </tr> <tr> <td>" "</td> <td>" " 50</td> <td>"</td> <td>200</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>800</td> </tr> </table> <p>Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.</p> <p>b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr²⁷⁾ auf inländischen Wasserstraßen und Seen sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuerfüßen.</p> <p>Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuerfüße für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die II. Wagenklasse festgesetzten Steuerfüße gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.</p> <p>Befreit sind²⁸⁾:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht; 2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten; 3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt²⁹⁾. 	bei einem Fahrpreise von:		Pf.	Pf.	Pf.	mehr als 2	0,60 Mark bis 2 Mark	5	10	20	" "	" " 5	"	10	20	" "	" " 10	"	20	40	" "	" " 20	"	40	80	" "	" " 30	"	60	120	" "	" " 40	"	90	180	" "	" " 50	"	140	270	" "	" " 50	"	200	400					800				} vom einzelnen Fahrtausweise
bei einem Fahrpreise von:		Pf.	Pf.	Pf.																																																			
mehr als 2	0,60 Mark bis 2 Mark	5	10	20																																																			
" "	" " 5	"	10	20																																																			
" "	" " 10	"	20	40																																																			
" "	" " 20	"	40	80																																																			
" "	" " 30	"	60	120																																																			
" "	" " 40	"	90	180																																																			
" "	" " 50	"	140	270																																																			
" "	" " 50	"	200	400																																																			
				800																																																			

²⁴⁾ AusfBest. (Beil. A) § 79—82. Umschreibung v. Fahrkarten G. 24. Juli 08 (E.N.B. 254).

²⁵⁾ „Eisenbahnen“ sind auch Kleinbahnen.

²⁶⁾ Anders wie beim Frachtbriefst. (Anm. 19) wird beim FahrkartenSt. nur der auf das Inland entfallende Teil des Fahrpreises

angerechnet. — AusfBest. (Beil. A) § 87—90.

²⁷⁾ Benzin-Motorboote sind keine Dampfschiffe Loed (Anm. 1) S. 380 Anm. 221.

²⁸⁾ AusfBest. § 86.

²⁹⁾ Trifft z. B. nur die Klasse III b in Bayern u. Baden.

1	2	3				3
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß				Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hun- dert	Zau- fend	Mark	Pf.	
	<p>Anmerkung zu Tarifnummer 7.</p> <p>Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigten, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten³⁰).</p> <p>Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigten, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten³¹).</p> <p>Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt³²).</p> <p>Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennig, zu entrichten³³).</p> <p>Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten³⁴).</p>					
11.	<p>Grundstücksübertragungen.</p> <p>Befreit sind auf Antrag:</p> <p>2. Eigentumsveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind³⁵).</p>					

³⁰) AB. § 84, § 86 k.

³¹) AB. § 84, 85. — EBD. § 20 AusfBef. 2, 3 (VII 3 d. B.), dazu Voet (Anm. 1) S. 382 Nr. 225 u. S. 294 Anm. 93 b.

³²) Bei gemischten Fahrkarten, die teils für III., teils für IV. Klasse gelten, zählt f. d. Berechnung des St. der auf Klasse IV entfallende Fahrpreis nicht mit. E. 14. Nov. 10 II Cp 1650.

³³) AusfBef. § 81.

³⁴) Nähere Best. in E. 28. Juni 07 II Cp 886; ferner E. 18. Juli 10 II Cp 1070 u. Voet (Anm. 1) S. 383 Anm. 227. Gefangenen- Sammeltransporte E. 25. März 07 II Cp 551.

³⁵) Eingefügt durch Zuwachsteuer G. 14. Feb. 11 (RWB. 33) § 70. Bgl. IV 6b d. B. § 4 u. Anm. 2; Seydel Anm. 1 zu EntG. § 43. Ferner E. 16. Okt. 11 (RWB. 103).

Beilage A.**Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1906, betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (3Bl. 979)¹⁾.**

(Auszug.)

IV. Frachtturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 37 bis 45 des Gesetzes.

§ 66. (1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Werte 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.²⁾ (2) (Beschreibung der Marken.)

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 34³⁾ eingetragen wird. Bei Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation⁴⁾.

§ 72⁵⁾. (1) Die Stempelabgabe für ganze Schiffs- oder Eisenbahnwagenladungen ist auch dann zu entrichten, wenn das Schiffsgefäß oder der Eisenbahnwagen nicht voll beladen ist, die Fracht aber nach ganzer Schiffsladung oder zu den Sätzen des Wagenladungstarifs berechnet wird.

(2) Wenn die Eisenbahn dem Verfrachter einer Wagenladung einen Wagen von höherem als dem angeforderten Ladegewichte bereitstellt, ist für die Höhe der Stempelabgabe nach Tarifnummer 6 d nicht das Ladegewicht des gestellten, sondern das des angeforderten Wagens — mindestens jedoch das Gewicht der Ladung — maßgebend.

§ 73⁶⁾. Unter dem Frachtbetrug im Sinne des Tarifnummer 6 ist der volle Betrag der Fracht zu verstehen. Bei der Beförderung von und nach ausländischen Orten ist mithin der Teil der Fracht mit inbegriffen, der auf die ausländische Beförderungsstrecke entfällt. Im übrigen ist bei der Berechnung nur die reine Fracht unter Ausschluß aller Nebengebühren, abgesehen vom Schlepplohne (Tarifnummer 6 c Abs. 2) zu berücksichtigen.

§ 74⁷⁾. Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachtturkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Steuerfusse für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

§ 76. (1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. . . (Seefrachtverkehr.)

§ 77. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachtturkunde der im Tarife bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 78, § 78 a bis f.

V. Personenfahrkarten.

Zur Tarifnummer 7.

§ 79. (1) Zusammengestellte Fahrcheine⁷⁾, Bucharten und ähnliche Fahrausweise, bei welchen die einzelnen Scheine über Teilstrecken einer Reise lauten, stellen hinsichtlich der Stempelentrichtung eine Fahrkarte dar. Dasselbe gilt für Ausweise über Zahlung eines Gesamtfahrpreises für Reisen, deren Zeitpunkt und einzelne Strecken erst später bestimmt werden (Kilometerhefte). Die Stempelabgabe ist daher ebenso wie bei Monats- und anderen Zeitkarten⁸⁾ von dem Gesamtpreise, soweit dieser für die Beförderung des Reisenden im Inlande entrichtet wird, in einer Summe zu berechnen und zu erheben.

¹⁾ Die §§ des G. sind in dem nachfolgenden Auszuge nach der neuen Numerierung (Bef. 22. Juli 09) bezeichnet. Die Best. üb. den Schiffsverkehr sind im allg. fortgelassen.

²⁾ Kennzeichnung der St. Marken mit Firmenzeichen Loeb, ReichsstempelG. Anm. 31 zu Ausf.-Best. § 66.

³⁾ In deutlichen Schriftzeichen, ohne Ausstrahlung, Durchstreichung od. Überschriftung, mit Tinte od. Schreibmaschine od. durch Stempel- aufdruck.

⁴⁾ Im Eis. Verkehr erfolgt nach näherer Best. in Dienstvorschr. (IV 6 a Anm. 1) § 6 die Ver-

wendung der Marken ausschl. durch die Eis.-Verw., die Entwertung durch den Tagesstempel der verwendenden Abfertigung (IV 6 a Anm. 2).

⁵⁾ Zu § 72, 73: Anm. 19, 22 zu Tarifnr. 6.

⁶⁾ Best. f. d. vereinigten Eis.- u. Schiffsverkehr Dienstvorschr. (Anm. 1 zum StempelG.) Nachtrag 1 § 10.

⁷⁾ Besondere Best. des Vereins Deutsch. Eis.-Verw. in Anhang I zum Abereinf. betr. Ausgabe zusammenstellb. Fahrcheinehefte.

⁸⁾ Zeitkarten f. Postunterbeamte Loeb (Anm. 2) S. 380 Anm. 220 c—e, im allg. Eisenbahnverkehr R. Ger. Ztschr. f. Kleinb. 09 S. 259.

1. Stempelmarken.

7. Besteuerung nicht voll beladener Schiffe und Eisenbahnwagen.

8. Frachtbetrug.

9. Gefrachter Verkehr.

10. Ausstellung . . . von Frachtturkunden.

1. Besondere Fahrkartenarten.

(2) Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die von den Reiseunternehmern aus Einzelscheinen zusammengestellten Fahrtscheine, wenn die Einzelscheine den Unternehmern ohne Preisermäßigung von den Eisenbahnen überwiesen sind. In diesem Falle ist der Einzelschein als Fahrkarte zu behandeln.

(3) Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet auch Anwendung, wenn einer der Einzelscheine zur Fahrt auf einem Dampfschiff in einer Fahrklasse berechtigt, für welche die Abgabe nach den Sätzen für die zweite Eisenbahnwagenklasse zu entrichten ist.

(4) Betreffen die zur Fahrt in einer höheren Wagenklasse berechtigenden Scheine nur ausländische Strecken, so findet lediglich der Steuerfuß für die niedrigere Wagenklasse Anwendung.

§ 80. (1) Wenn die zu einem Hefte, Block oder in sonstiger Weise vereinigten Einzelscheine alle auf dieselbe Strecke lauten, so ist von jedem Scheine die Stempelabgabe dann besonders zu entrichten, wenn die Scheine vom Käufer selbst aus der Verbindung gelöst und die einzelnen Scheine ohne Vorzeigung des Umschlags verwendet werden dürfen.⁹⁾

(2) Wird an Stelle mehrerer Fahrkarten über die gleiche Strecke eine einzige handschriftliche Bescheinigung ausgegeben, so ist die gleiche Abgabe zu entrichten, die bei Ausgabe von Einzelscheinen zu entrichten sein würde.

§ 81. Die Vorschrift des Abs. 4 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet Anwendung auf Fahrkarten aller Art, welche zum halben Betrage des aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden, mithin außer auf Kinderkarten auch auf die zu milden Zwecken oder aus ähnlicher Veranlassung ausgegebenen Fahrkarten, auf welche jene Voraussetzung zutrifft. Die Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn zwar der halbe Preis weniger als 60 Pfennig, der volle Preis für die Karte aber 60 Pfennig und mehr beträgt.

§ 82. Zuschlagskarten zu 1 Mark und 6 Mark, die an Reisende, welche ohne gültigen Fahrausweis betroffen werden, zu verabfolgen sind (§ 21 Abs. 2, 5 der Eisenbahnverkehrsordnung)¹⁰⁾, unterliegen der Stempelabgabe nicht. Ist in dem bezeichneten Falle eine zweite Fahrkarte zu lösen, so ist von dieser der nach dem Tarif auf sie entfallende Stempelbetrag zu entrichten.

2. Zusatz-
karten.
§ 84. Zuschlagskarten, welche neben der Eisenbahnfahrkarte gelöst werden, um statt der Eisenbahn das Dampfschiff benutzen zu können oder umgekehrt, sind hinsichtlich der Stempelpflicht nicht als Zusatzkarten im Sinne von Abs. 1 oder 2 der Anmerkung zur Tarifnummer 7, sondern als Hauptkarten anzusehen und nach den Tariffüssen für dasjenige Beförderungsmittel stempelpflichtig, zu dessen Benutzung sie berechtigen. In gleicher Weise gelten als Hauptkarten auch Umwegkarten.

§ 85. Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niedrigerer Fahrklassen auszugeben.

3. Befrei-
ungen.
§ 86. Von der Stempelabgabe befreit sind:

- a) Freikarten und Freifahrtscheine,
- b) Militärfahrtscheine,
- c) Militärkarten einschließlich der an wehrpflichtige Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebenen,
- d) Schülerkarten,
- e) Arbeiterkarten¹¹⁾ einschließlich der Zeitkarten für Eisenbahnarbeiter¹²⁾,
- f) Fahrkarten IV. Klasse¹³⁾,
- g) Beförderungsscheine für Begleiter von Tieren oder Gütern, wenn sie frei oder zum Preise von 2 Pfennig für das Kilometer befördert werden,
- h) Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der volle Preis für die Karte der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt¹⁴⁾,
- i) Fahrkarten, wenn deren voller tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 M. nicht erreicht,
- k) ¹⁵⁾ Zuschlagskarten, die zur Fahrt in einer anderen Zugattung (Schnellzüge, Luxuszüge) oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) gelöst sind,
- l) Platzkarten¹⁶⁾ und Bettkarten.

⁹⁾ Loed (Anm. 2) S. 379 Anm. 220 a.

¹⁰⁾ Sekt EBD. § 16 (2).

¹¹⁾ Loed (Anm. 2) S. 381 Anm. 223 b—d.

¹²⁾ E. 13. März 07 II C p 451.

¹³⁾ Anm. 32 zu Tarifnr. 7.

¹⁴⁾ Anm. 29 zu Tarifnr. 7.

¹⁵⁾ Bei Fahrkarten, in deren Preis ein Schnellzugszuschlag eingerechnet ist, zählt dieser f. d. Bemessung des Stempels nicht mit. E. 8. Nov. 06 II C p 1803.

¹⁶⁾ Loed (Anm. 2) S. 380 Anm. 222 a.

§ 87. (1) Fahrkarten über Reisen, welche zum Teil im Inlande, zum Teil im Auslande zurückzulegen sind, unterliegen der Stempelpflicht nur insoweit, als der Fahrpreis auf die Inlandsstrecke bis zu oder von der Grenze entfällt. Als inländische Bahnlirien gelten auch solche im Auslande gelegene Strecken einer unter deutscher Verwaltung stehenden Eisenbahn, auf denen sich keine Station befindet.

4. Fahrtausweise über deutsche und außerdeutsche Strecken.

(2) Maßgebend für die Feststellung des auf die Inlandsstrecke entfallenden Teiles des Fahrpreises sind im Eisenbahnverkehr diejenigen Grundsätze oder Abmachungen, welche der Abrechnung zwischen der inländischen und ausländischen Verkehrsverwaltung zugrunde gelegt werden. Findet keine solche Abrechnung statt, so stellen die obersten Landesfinanzbehörden die Grundsätze über die Verteilung des Fahrpreises fest.

§ 88. Für Fahrtausweise, welche wahlweise für deutsche oder außerdeutsche Strecken gelten, ist die Abgabe nach dem Fahrpreisanteile zu berechnen, der bei Benutzung der deutschen Strecke auf diese entfällt. Kommen hierbei mehrere deutsche Strecken in Betracht, so ist diejenige deutsche Strecke maßgebend, welche der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegt wird.

(§ 89. Bodenseeverkehr.)

Zum § 47 des Gesetzes.

§ 91. (1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffslinien, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Hebestelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe . . . der im gleichen Monate des Vorjahrs tatsächlich aufgetommenen Stempelleinnahme zu entsprechen hat.

7. Abrechnung der staatlichen Verkehrsämtern.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind behufs Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 11¹⁷⁾ aufzustellen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Abweichungen von dem Muster zuzulassen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgelbeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist¹⁸⁾ der von ihr zu bestimmenden Amtsstelle¹⁹⁾ in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheineheften und bei Streckenfahrscheinen der Unternehmer (Reisebureau usw.) ist zum Zwecke der Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 96 Anwendung.

§ 92. Die im § 91 Abs. 2 bezeichnete Amtsstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die in Anrechnung zu bringende Abschlagszahlung hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung in Anrechnung zu bringen. Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Empfangsbekanntnis zurückgegeben.

Zum § 48 des Gesetzes.

§ 93. (1) Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 8¹⁷⁾ in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in Spalte 3 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrags — anzumelden. Nachdem die Hebestelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung in Spalte 3 überzeugt hat, trägt sie in Spalte 4 den Steuerfuß und in Spalte 5 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Besteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (vgl. § 57 Abs. 1) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekanntnis zu versehenen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 6 der bei der Hebestelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

8. Private Verkehrsämtern.

a) Vorausbestimmung der Fahrausweise.

¹⁷⁾ Hier nicht abgedruckt.

¹⁸⁾ Frist: Schluß des auf den Abrechnungsmonat folgenden 4. Monats; zuständig das Hauptzollamt, in dessen Bezirke die Abrechnungsstelle ihren Sitz hat G. 3. Sept. 06 (Loef — Ann. 2 — G. 294 Ann. 93 a).

¹⁹⁾ Zusätzl. Best. (f. d. Fall, daß zum Bereich einer Abfertigungsstelle auch Fahrtausgaben gehören, die sich in einem and. Bundesstaate befinden) Bef. 3. Juni 07 (ZB. 234) u. G. 28. Juni 07 (GZB. 259).

²⁰⁾ (2) Statt der Abstempelung kann die Verwendung von Stempelmarken (§ 97 Abs. 2) zugelassen werden.

§ 94. Den gestempelten Fahrkarten ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbdruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten durch Lochung, Abtrennen einer Ecke oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

Zum § 49 des Gesetzes.

§ 95. (1) Auf Antrag kann den im § 48 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten von der obersten Landesfinanzbehörde gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen, den Fahrkartenstempel im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Verfahrens zu entrichten. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen . . . ²¹⁾

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4²¹⁾ zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagssatzungen.

(3) Die im § 48 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der für sie zuständigen Direktivbehörde auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personalfahrpreise und über die Berechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Änderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Zum § 50 des Gesetzes.

§ 96. (1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Auslande nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die geschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im Vereinsreiseverkehr durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Bestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Satze bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Verfahren statt.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 97. (Im Ausland ausgegebene Dampfschiffsfahrkarten.)

§ 98. (1) . . .

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfschiffsfahrtscheine des Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung und Abführung der Abgabe wie die Eisenbahnfahrtscheine des Vereinsreiseverkehrs zu behandeln.

(3) . . .

Zum § 53 des Gesetzes.

§ 100. (1) Die Erstattung der Stempelabgabe im Falle des § 53 des Gesetzes erfolgt an die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffsfahrtsunternehmungen gegen den Nachweis, daß dem Reisenden der volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

(2) Fahrkarten, für welche die Erstattung in dem vorbezeichneten Umfange stattgefunden hat, sind von den die Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Verkehrsanstalten in der Nachweisung Muster 11⁷⁾ in Abgang zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Fahrkarten, für welche der Fahrpreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizufügen.

§ 101. (1) Andere als die im § 100 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 13⁷⁾ zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrtscheine, nach Fahrklassen und Preisstufen geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der obersten Landesfinanzbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche zu einer späteren Verwendung ungeeignet sind, unabgesetzt geblieben sind.

²⁰⁾ Voelck (Anm. 2) S. 295 Nr. 94.

²¹⁾ Folgen eingehende Vorschr. (5 Voraussetzungen), von deren Abdruck abgesehen wird.

b) Abrechnungsverfahren

9. Im Ausland ausgegebene Fahrkarten.

a) Eisenbahnfahrkarten.

b) Dampfschiffsfahrkarten.

11. Erstattung des Fahrpreises.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrage sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerbehörde ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

Zum § 100 des Gesetzes.

§ 131. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 100 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in bezug auf die Abgabenträchtigung werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Überzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidierende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlussnoten, Frachtturkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

§ 132. (2) Die Ausübung der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachtturkundenstempels und des Personalfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) wird in Ansehung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden geordnet . . .

(3) Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach Tarifnummer 6 und 7 können den Bezirksamtsoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden . . .

§ 134. (1) Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen usw. Eine Übersicht der nach § 100 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der infolge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

(2) Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen teilen die Landesregierungen dem Reichsanzler zur Kenntnisnahme mit.

6b. (Preußisches) Stempelsteuergesetz. Vom 31. Juli 1895 (G. S. 413)¹⁾.

(Auszug.)

§. 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Stempelsteuer sind befreit:

(a—d).

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird²⁾;

(f—h).

(Abs. 2.)

¹⁾ In der Fassung der Bef. 30. Juni 09 (G. S. 535). Das G. gilt nicht für Hohenzollern (u. Helgoland). Ausführliche Erläuterungen „Stempelrechtliche Vorschriften. Zu Teil XII der FinanzD. der Preuß. Staatsverwaltung.“ (mit Nachtr.). Handausgabe des G.: Voelz (6. Aufl. 09).

²⁾ EntG. § 43, 26, 16. — Voraussetz. ist, daß das Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, tatsächlich bereits mit dem EntRecht ausgestattet ist FinanzD. Anm. 9. Die Vorschr. bezieht sich nur auf die in den vorläufig festgestellten Plan (EntG. § 15) aufgenommenen Grundstücke — RVer. LXIX 68 u. G. S. XIX 29, DR. LIV 121 —

einschl. derj., deren Übernahme nach EntG. § 9 verlangt werden kann — DR. LIV 114 — u. nicht auf Grunderwerb eines Kreises für eine Eis., für die sich der Kreis zur Beschaffung des Grund u. Bodens verpflichtet hat RVer. LXXV 94. Grunderwerb für Anschlüsse neuer Bahnen an bestehende FinanzD. Anm. 13, Seydel Anm. 1 zu EntG. § 43. Auch die Vollmachten zur Auflassung der unter e fallenden Grundstücke sind stempelfrei G. S. 25. Dez. 93 (GRB. 94 S. 3). Kommunale Umsatz- u. Wertzuwachssteuern: Seydel a. a. O. Dem § 4e entsprechende Befreiung v. Reichsstempel f. Grundstücksübertragungen IV 6a Tarifnr. 11 u. Anm. 35.

Stempelarif (Auszug).

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfaß			Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	Mark	Pf.	
11 a.	Automaten und Musikwerke.				
	1. Jahreskarten, auch nicht unterschriebene, für jeden auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften zur Aufstellung gelangenden (Folgen unter a bis c die Sätze für Waren-, Stereoskop- u. dgl., Musikautomaten, Steuerfaß 1—50 M.)				
	d) Automaten anderer Art als die unter a bis c aufgeführten ¹⁾	—	1	—	
	(2. halber Satz für Automaten, die zw. 1. Juli u. 31. Dezember aufgestellt werden)				
	3. Befreit sind Automaten,				
	a) die zu Betriebszwecken öffentlicher Behörden aufgestellt werden ²⁾ ,				
	b) die zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurationen und solche, die zur Abgabe von Gas und Elektrizität zu hauswirtschaftlichen und kleingewerblichen Zwecken dienen.				
	(4. Lösung der Jahreskarte.)				
	(5. Keine Befreiung für Werte unter 150 M.)				
22.	Erlaubniserteilungen				
	k) (1) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen ³⁾ , wenn die Kosten der Anlage ⁴⁾				
	1 000 Mark nicht übersteigen . . .	—	2	50	
	5 000 " " " . . .	—	10	—	
	10 000 " " " . . .	—	20	—	
	20 000 " " " . . .	—	40	—	
	50 000 " " " . . .	—	100	—	
	75 000 " " " . . .	—	150	—	
	100 000 " " " . . .	—	200	—	
	bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mark mehr 100 Mark;				
	(2) Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe ⁵⁾				
	die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	l) (1) Genehmigungen zum Betrieb eines Eisenbahnunternehmens ⁶⁾	—	200	—	

¹⁾ Z. B. Fahrkartenautomaten v. Privateisenbahnen Voed Anm. 2.

²⁾ Darunter nicht Trinkbecher-Automaten auf Bahnhöfen E. 21. Jan. 10 V K 6. 1.

³⁾ KleinbG. § 43. Die Ausstellung neuer Genehmigungsurk. für die vor Inkrafttreten des KleinbG. genehm. Kleinb. u. Privatanschlußb. im Falle KleinbG. § 53 Abs. 3 erfolgt stempelfrei; bei wesentl. Erweiterungen usw. im Falle KleinbG. § 53 Abs. 4 ist die Stempelf. nach den Kosten der Erweiterung usw. zu berechnen; wird bei einer bisher mit Pferden betriebenen Anschlußb. zugleich mit der Erweiterung usw. der

Maschinenbetr. eingeführt, so daß sie erst durch die Genehm. der Erweiterung usw. zu einer Privatanschlußb. i. E. KleinbG. § 43 wird, so ist die Stempelf. nach den Kosten der Gesamtanlage (nicht bloß der Erweit.) zu berechnen E. 21. Juli 99 u. 30. Nov. 00 (Voed Anm. 3 zu der bisher. Tarifstelle 22 m); FinanzD. Anm. zu Tarifstelle 22.

⁴⁾ Einschl. aller Nebenkosten RGer. LXI 235.

⁵⁾ EisG. § 1. Unter Tariff. 1 fällt nicht jede auf den Betrieb des Untern. bezügl. Genehm., sondern nur die, durch die das U. an sich gestattet wird RGer. LI 17.

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß			Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	Mark	Pf.	
(22.)	(2) Genehmigungen zum Betrieb eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens ⁶⁾ , wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	5	—	
	in die vierte Gewerbebesteuerklasse gehört	—	20	—	
	„ „ dritte „ „	—	50	—	
	„ „ zweite „ „	—	75	—	
	„ „ erste „ „	—	200	—	
	(3) Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe ⁶⁾ die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	(4) Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	(5) Die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind, ist stempelfrei;				
	m) (1) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Säfsten, Pferde usw.) dienen (§ 37 der Reichsgewerbeordnung)	—	5 bis 40	—	je nach der Bedeutung des Gewerbes.
32.	(1) Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen: [a) b) unbewegliche Sachen ⁷⁾				bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes;
	c) andere Gegenstände aller Art, falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes ⁸⁾ der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von ihr befreit sind ⁹⁾ [Abs. (2) bis (9)]	1/3	—	—	wie vor.

⁶⁾ KleinG. § 2; Anm. 3.

⁷⁾ Unter Tarifstelle 32 a fallen Bahneinheiten RGr. LI 101, FinanzD. (Nachtr.) Anm. 17 a.

⁸⁾ Nach Tarifstelle 4 b dieses G. unterliegen dem Reichsstempel (4/10 vom Tausend) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Plancen einer Börse ge-

schlossen werden, über Mengen von Waren, die börsemäßig gehandelt werden; die Abgabe wird nicht erhoben, falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind (Befreiung Nr. 1).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß			Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	Mark	St.	
(32.)	(10) Ermäßigungen und Befreiungen: 3. Befreit sind ¹⁰⁾ Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren ¹¹⁾ , sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch ¹²⁾ in einem Gewerbe ¹³⁾ oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betrieb eines der Vertragsschließenden ¹⁴⁾ erzeugt oder hergestellt ¹⁵⁾ sind. 75. (1) Wertverdingungsverträge ¹⁶⁾ , inhaltlich deren der Übernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedingenen Gesamtpreises zu versteuern.				

⁹⁾ Unter c fällt die in einem Privatananschlußvertrage getroffene Abmachung, daß die EisVerw. dem AnschlÜhhaber neben einer festen Jahresvergüt. für die gewöhnl. Unterhaltung des AnschlÜhgleises die Kosten der zur Unterhalt. der AnschlÜhAnlage erforderl. Ersatzmaterialien besonders in Rechnung stellt E. 28. Nov. 00 (EVB. 592), FinanzD. Anm. 57; ferner ein Kaufvertrag über ein AnschlÜhgleis, das nicht in dauernder Verbindung mit dem Grund u. Boden gebracht ist E. 31. Mai 99 (EVB. 200); auch ein Vtr. über Lieferung elektrischen Stromes RGer. LVI 403. Verkäufe v. Altmaterialien E. 3. Mai 10 (EVB. 66).

¹⁰⁾ Ausführlich FinanzD. Anm. 43—66; Voed Anm. 79ff. Die Best. greift nur Platz, soweit sich die tatsächl. Vorausf. der Befreiung (z. B. Erzeugung im Inlande) aus der Vertragsurkunde selbst ergeben; ist sie nur auf einen Teil der Lieferung anwendbar, so muß dieser Teil darin bezeichnet werden FinanzD. Anm. 45, 46; E. 14. Juli 99 (EVB. 253). Nachträgl. Bezeichnung E. 16. Juli 07 (EVB. 292). Über Erz. im Inlande wird jetzt die Angabe im Vtr. nicht mehr gefordert FinanzD. Nachtr. Anm. 65.

¹¹⁾ Mengen von Sachen sind nicht nur solche Sachen, die nach Zahl, Maß od. Gewicht gehandelt zu werden pflegen, sondern auch andere, unter sich gleichartige Sachen, die in casu nach dem Vertragswillen als vertretbare zu gelten haben; die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Eigenschaften der Sachen durch Zeichnungen u. dgl. näher bestimmt werden; die Anzahl muß mindestens drei betragen RGer. XLII 255 (Eisenbahnwagen), XLIII 290 (Lokomotiven, die nach Normalien hergestellt werden), GE. XVI 152 (Postwagen für Schmalspurbahnen); E. 23. Dez. 99 (EVB. 00 S. 1). Verkauf ausgemustertter Bahnwagen E.

13. Sept. 02 (EVB. 479). Eisenkonstruktionen E. 26. Jan. 07 (EVB. 60), RGer. LXV 353. Blockwerke E. 13. Okt. 08 (EVB. 344). Unter Ziff. 3 können auch unförperl. Sachen fallen, z. B. elektr. Strom RGer. LVI 403.

¹²⁾ Hierunter fallen nur solche Sachen, deren bestimmungsgemäße Benutzung in ihrer Ver-nichtung od. Zerstörung besteht, z. B. Plomben für den Betrieb der StEB. E. 19. Sept. 04 (EVB. 328), nicht aber Sachen, die zum dauernden Gebrauche (wenn auch mit allmähl. Ab-nutzung), sei es in unveränd. Form od. unter Umgestaltung, Vereinerung mit and. Sachen, Verarbeitung usw. bestimmt sind. Z. B. nicht: Eisenbahnschwellen RGer. XLII 233; Stab-, Schweiß-, Fluß-, Winkelisen, Eisenblech, Kesselblech als Werkstattmaterialien RGer. II 303; Bleiweiß, das zur Herstellung von Anstrichmasse für Eiswagen verwendet wird RGer. Arch. 03 S. 1352; Wallmolle als Fußmaterial E. 14. Juli 02 (EVB. 429); Zement zu Bauzwecken E. 11. März 04 (EVB. 142). Nicht o. w. Petroleum RGer. GE. XXIII 373. — Zusammenfassend E. 18. Dez. 01 (EVB. 359).

¹³⁾ Dahin der Betrieb auch der StEB. FinanzD. Anm. 53, nicht aber Bau von Eis. od. die Bahnunterhaltung RGer. XLII 233ff., 238 a. E. Auch E. 30. April 09 V K 6. 59.

¹⁴⁾ Unternehmer, die ein Syndikat gebildet haben E. 11. März 04 (Anm. 12), E. 25. Mai 06 (EVB. 181). Es kommt darauf an, ob objektiv die Erzeugung usw. im Betriebe des Vertragsschließenden erfolgt ist, nicht ob der Vertragswille darauf gerichtet war RGer. LV 195.

¹⁵⁾ Riesgewinnung E. 22. Feb. 00 (EVB. 100).

¹⁶⁾ Ausführl. erörtert FinanzD. Anm. 1—25. Stempelfreiheit nicht vereinbarter Mehrleistungen E. 22. Juni 07 (EVB. 256).

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß			Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	Mark	Sf.	
(75.)	<p>(2) Handelt es sich bei dem verbundenen Werke um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werke erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustand, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuerfuß der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein dem Steuerfuß der Tarifstelle „Verträge“ Ziffer 2 unterworfenen Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre.</p> <p>(3) Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes¹⁷⁾ findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesamtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuerfuß zu entrichten ist.</p>				

¹⁷⁾ Besteuerung mehrerer in ders. Urkunde enthaltenen Gegenstände. — Vtr. üb. Anfertigung, Lieferung u. Aufstellung einer Schiebebühne

RGer. CC. XXIV 150. Eisenkonstruktionen
RGer. LXV 353. Herstell. v. Anschlüssen
E. 9. Okt. 11 (GR. 102).

V. Eisenbahnbau, Grunderwerb und Rechtsverhältnisse des Grundeigentums.

1. Einleitung.

Die Grundlagen des Eisenbahnbaurechts sind teilweise im Eisenbahngesetz (I 3 d. W.) — namentlich § 4, 14: Vorarbeiten, Planfeststellung, Nebenanlagen, § 21, 22: Fortgang der Bauarbeiten, Abnahme, § 24: Bahnunterhaltung — und im Kleinbahngesetz (I 4 d. W.) — namentlich § 5, 8, 17f., 47: Planfeststellung, § 6, 7, 46: Begebenutzung — enthalten. Die für den Bau von Staatsbahnlinien erforderlichen organisatorischen Vorschriften trifft die Verwaltungsordnung (II 2b, namentlich § 1, 4, 11, 15). Ferner ist hier auf die Handarbeiterverordnung (III 7) und das Rahmengesetz (VIII 2) zu verweisen. Die technische Herstellung und die Ausrüstung werden in den unter VI 2, 3 abgedruckten Bestimmungen und in der SignalD. geordnet.

Normen über Erwerb, Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Bahneigentums, sowie über die Zwangsvollstreckung in dieses finden sich im Eisenbahngesetz (§ 7) und im Gesetz über die Bahneinheiten (I 5 d. W., namentlich § 5—7).

Der vorliegende Abschnitt enthält das Enteignungsgesetz (Nr. 2), das Fluchtliniengesetz (Nr. 3) und einzelne Bestimmungen des Berggesetzes (Nr. 4), der Jagdordnung (Nr. 5) sowie des G. üb. die Sicherung der Bauforderungen (Nr. 6).

2. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Vom 11. Juni 1874 (G. S. 221)¹⁾.

Titel I. Zulässigkeit der Enteignung²⁾.

§. 1. Das Grundeigentum³⁾ kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles⁴⁾ für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden⁵⁾.

¹⁾ Inhalt: Tit. I Zulässigkeit der Enteignung (§ 1—6); Tit. II Entschädigung (§ 7—14); Tit. III Enteignungsverfahren: 1. Feststellung des Planes (§ 15—23), 2. Feststellung der Entschädigung (§ 24—31), 3. Vollziehung der Enteignung (§ 32 bis 38), 4. Allgemeine Best. (§ 39—43); Tit. IV Wirkungen der Enteignung (§ 44—49); Tit. V besondere Best. über Entnahme von Begebau-materialien (§ 50—53); Tit. VI Schluß- u. Übergangsbest. (§ 54—58). — Geltungsgebiet: die ganze Monarchie (außer Helgoland); in Lauenburg eingeführt durch lauenb. G. 28. April 75 (offiz. Wochenbl. f. Lauenb. S. 291). — Quellen: 73/4 N. Dr. Nr. 18 (Entw. u. Begr.), 149 (RomB.), StB. 128, 1252, 1497, 1843; Sp. Dr. Nr. 108 (RomB.), StB. 376. Vorgeschichte bei Seydel S. 6. — Bearbeitungen v. Bähr u. Langerhans (2. Aufl. 78), Seydel (4. Aufl. 11), Löbell (84), Eger (Vd. I 3. Aufl. 11. Vd. II 2. Aufl. 02; Handausg. — in den nachfolg. Anm. nicht angezogen — 06), Luther (02), Koffka (05). — Nicht berührt durch das B. G. (G. Art. 109); üb. das Recht der Enteignung in seiner Beziehung zum B. G. Bering in G. S. XV 188, 280. — Da das EntG. sein hauptsächlichstes Anwendungsgebiet im Eisenbahnwesen findet, wird es hier vollständig abgedruckt, obwohl es nur vereinzelte eisenbahnrechtl. Normen enthält; die Anm. sind auf das für das Eis.-Wesen wichtige beschränkt. — Abweich. Bestimmungen enthalten die Wasserstraßengesetze 1. April 05 (G. S. 179), 17. Juli u. 17. Nov. 07 (G. S. 262

u. 323), 14. Mai 08 (G. S. 141), 1. Aug. 09 (G. S. 735) u. das Ostmarken G. 20. März 08 (G. S. 29).

²⁾ Rechtliche Natur der Enteignung. Das R. faßte die „Expropriation“ als erzwungenen Kaufvertrag auf. Ob das EntG. von der gleichen Anschauung ausgeht — in welchem Falle sich das Verhältnis zw. Unternehmer u. Eigentümer im Zw. nach den Best. des Privatrechts über den Kauf richten würde — oder die Ent. als einseit. Eingriff des Staats in Privatrechte, den Eigentumsübergang nicht als abgeleitet, sondern als ursprüngl. Erwerb u. die Entschädigung nicht als Kaufpreis, sondern als Schadensersatz ansieht, ist bestritten. Für letzteres R. Ger. G. I 310 u. (in eingehender Darlegung) Entsch. LXI 102, Gleim im Arch. 85 S. 43, Seydel S. 3f., Koffka Anm. I; dagegen R. Ger. XVIII 346, in ausführl. Darstellung Eger Anm. 12 zu § 1. — Der Begriff der Ent. setzt voraus, daß der, dem enteignet wird, u. der, für den enteignet wird, verschiedene Rechtssubjekte sind; also ist ein EntVerfahren zwischen zwei stationes fisci nicht möglich Seydel S. 15 (mit Angaben über das Verfahren bei Abtretung durch eine statio an eine andere).

³⁾ Rechte am Grundeigentum § 6.

⁴⁾ Die Ent. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das in Anspruch zu nehmende Grundstück bereits einem öffentl. Zwecke dient; Straßenflächen G. 17. Dez. 00 (Arch. 01 S. 676). In derartigen Kollisionsfällen ist — u. zwar im voraus durch die zur Ausgleichung der widerstreit. Interessen berufene Staatsbehörde, nicht etwa im EntVerf. (Seydel Anm. 3) — nach R. Einl. § 95—98 zu ent-

§. 2. Die Entziehung und dauernde⁶⁾ Beschränkung⁷⁾ des Grundeigentums erfolgt auf Grund⁸⁾ königlicher Verordnung⁹⁾, welche den Unternehmer¹⁰⁾ und

scheiden, bei gleicher Beschaffenheit beider Rechte also § 97 anzuwenden, d. h. nicht Entziehung, sondern Beschränkung des Grundeigentums gerechtfertigt E. 11. März 02 (R. V. II 149). Überwiegt eines der beiden Interessen, so weicht das schwächere dem stärkeren R. V. 18. Juni 77 u. 15. Nov. 78 (Seydel Anm. 3). Bei Kollision zwischen Eisenb. u. öffentl. Wegen geht die Eis. vor; erheischt deren Interesse den Erwerb des Eigentums an einer Kreuzungsfläche, so ist die Entziehung des Eigentums auszusprechen, unbeschadet einer etwa zulässigen Weiterbenutzung der Fläche zu Wegezwecken R. V. 30. Dez. 01 (Arch. 02, S. 467). Kreuzungsstück bei Wegeübergängen in Schienenhöhe E. 18. Okt. 00 (R. V. 553); ferner I 3 Beil. E III, Seydel Anm. 3. — Kleinbahn- u. Kleinb. G. § 6, 7.

⁵⁾ R. V. Art. 9. — Enteignung kommt nicht in Frage, soweit dem Eigentümer ohnehin allgemeine gesetzl. Eigentumsbeschränkungen öffentlich- oder privatrechtl. Art. (Koffka Anm. 18 ff.) auferlegt sind; ebensowenig bedarf es ihrer für solche staatl. Eingriffe in das Privateig., die nicht zu dem Zwecke erfolgen, die Ausführung eines mit dem Entrecht ausgestatteten Unternehmens zu ermöglichen, sondern aus anderen Gründen, mögen sie auch durch das Vorhandensein dieses Unt. veranlaßt sein. Z. B. unterliegen nicht dem EntG.:

a) polizeiliche Anordnungen in Ausübung des sog. Staatsnotrechts, durch welche die Polizei in das Privateig. einzelner, bei vorhand. Gefahren Unbeteiligter zur Beseit. dieser Gefahren eingreift; das Recht zu einem solchen Eingr. hat eine „imminente“ und auf and. Weise nicht zu beseitigende Gefahr zur Voraussetz.; die Entschädfrage ist nach G. 11. Mai 42 (G. S. 192) § 4 zu beurteilen R. V. VII 354, XII 401. 397, XXIV 401, XLI 234, Arch. 10 S. 501 (Eingreifen in Vollstreckung eines gerichtl. Urteils); Seydel S. 2, 307; a. M. Koffka Anm. 24.

b) Polizeil. Anford. an den Grundeigentümer, die darauf gerichtet sind, den polizeimäß. Zustand eines Grundstücks zu erhalten oder wiederherzustellen R. V. XXI 411, XLI 428. Jeder Grundeig. — oder sonstige Verfügungsberechtigte: R. V. VerwaltBl. XXX 206 — ist, unbeschadet spezialgesetzl. Ausnahmen R. V. XVI 321, 327, verpflichtet, sein Grundst. in solchem Zustande zu erhalten, daß polizeilich zu schützende Interessen (u. zwar nicht etwa nur private: R. V. LI 302) nicht beeinträcht. od. gefährdet werden; hierzu kann ihn die Pol. anhalten, auch wenn der polizeiwidr. Zustand nicht von ihm verschuldet, sondern z. B. durch Dritte herbeigeführt ist R. V. VII 348, VIII 327, XII 306. Freilich darf die Pol. nichts Unmögliches verlangen R. V. LVII 366. Entsteht die Gefährdung dadurch, daß an sich rechtmäßige Handlungen mehrerer Eigentümer zusammenreffen, so kann die Pol. ohne Rücksicht auf die zeitl. Reihenfolge dieser Handl., gegen jeden der Eig. nach ihrem Ermessen vorgehen R. V. XXI 411, XXXVIII 371, XLI 428, LIV 270. Die bei a angegebene Schranke des polizeil. Einschreitens greift hier nicht Platz, namentlich kann der Eig. nicht Verweil. eines dritten Interessierten auf das Entrecht od. Aufslagen an den Unternehmer einer Eisen- od. Klein-

bahn verlangen R. V. Arch. 92 S. 1234, XXIV 395 (Gefährdung eines Eisenbahndammes durch Ausschachten), Arch. 94 S. 758 (dgl. durch lose Steine, die herabfallen können), XLI 488 (Entziehung eines Baues, der die Übersichtlichkeit eines Bahnübergangs hindert), G. XXII 265 (Erricht. eines f. d. Eisbetrieb gefährl. Baues), Arch. 06 S. 217 (Vorkehrungen zur Beseit. der durch einen Kleinbetrieb verursachten Feuergefahr an einem Hause). Das Recht der Pol. ist durch G. R. V. Art. 111 aufrechterhalten; über Entschädigungsansprüche des Eigentümers haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden R. V. XLI 428, Seydel S. 308. Die pol. Anordnung, daß auf einem der Eis. benachbarten Grundstück ein nur beschränkt zu benutzender Schutzstreifen freizulassen sei, zieht, wenn sie dem Eigentümer gegenüber nicht im Interesse der Eis., sondern des Feuerschutzes wegen im öff. Interesse getroffen wird, keinen Entschädigungsanspruch nach sich, ist davon unabhängig, ob der Eig. von der Eis. entschädigt ist oder wird, u. bedarf nicht der Behandlung gemäß EisG. § 14 oder EntG. § 14 R. V. G. XIV 252. — Gegen die Auffassung des R. V. Koffka Anm. 18.

c) Beschränkungen, die sich daraus ergeben, daß der Betrieb des ausgeführten Unternehm. auf benachb. Grundst. nachteilig einwirkt u. die Eigentümer sich diese Einwirkung gefallen lassen müssen (I 3 Anm. 11 d. R.). Gegen die eine andere Auffassung vertretenden U. des R. Ver., z. B. VII 265: Seydel Anm. 1 zu § 12, Eger Anm. 97 zu § 12, Koffka Anm. 18 zu § 1.

⁶⁾ § 4 Abs. 2.

⁷⁾ Soweit für die Zwecke des Untern. eine Beschränkung genügt, wird in der Regel nur diese, nicht die Entziehung, ausgesprochen. Beispiele: Verpflicht., die Höherlegung einer den Bahnkörper mit Unterführung kreuzenden Chauvee zu dulden R. V. 21. Jan. 90 (Arch. 92 S. 506); Gestattung des Betretens von benachb. Grundstücken zur Entfernung von Steinen, die dem Bahnbetriebe gefährlich sind R. V. 9. Dez. 94 (Arch. 01 S. 679); Herstellung unterird. Anlagen (Tunnel!) R. V. 20. Dez. 77 (Seydel Anm. 5 zu § 23); Forstschutzstreifen Seydel Anm. 10 zu § 23 u. E. 9. Mai 05 (R. V. 213). Da aber das G. grundsätzlich den lastenf. Eigentums-erwerb bezweckt, kann nicht eine Ablehnung der Entziehung damit begründet werden, daß eine Beschränkung ausreicht R. V. 30. Dez. 01 (Arch. 02 S. 467). — Anm. 147, 182.

⁸⁾ Anträge auf Verleihung des Entrechts für bereits ausgeführte Unternehmen sind abgelehnt worden durch E. 1. u. 20. Dez. 86 (Arch. 92 S. 506), weil die Durchführung des Entverfahrens der tatsächl. Entziehung des Grundeig. vorangehen muß.

⁹⁾ Ausnahmen u. a. § 3, 50 ff., ferner R. Verf. Art. 41. — Verfahren bei Enteignungen f. Eisenbahnen I 3 Anm. 22 d. R. — Ist das Unternehmen durch V. mit dem Entrecht ausgestattet, so hat die Entbehörde bei der Entscheid. darüb., ob ein bestimmtes Grundst. enteignungsfähig ist, nur zu prüfen, ob es zur Ausführung des Unternehmens nötig ist Seydel Anm. 1.

¹⁰⁾ Auf einen anderen Unternehmer kann das Recht nur übergehen, wenn der

das Unternehmen¹¹⁾, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet¹²⁾.

Die königliche Verordnung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll¹³⁾.

§. 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in §. 2. gedachten Art einer königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege¹⁴⁾, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschuß¹⁵⁾ ausgesprochen.

§. 4. Vorübergehende Beschränkungen¹⁶⁾ werden von dem Bezirksausschuß¹⁵⁾ angeordnet.

Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden¹⁷⁾. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen¹⁸⁾ bedarf es eines nach §. 2. eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens¹⁹⁾.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses¹⁵⁾ in den Fällen der §§. 3. und 4. steht innerhalb zwei Wochen¹⁵⁾ nach der Zustellung jedem Betheiligten der Rekurs an die vorgesezte Ministerialinstanz offen.

Übergang, z. B. durch Genehm. eines die Übertragung des Unternehmens aussprech. Vertrages, landesherrlich bestätigt wird R.Besch. 3. Aug. 89 u. E. 23. Nov. 99 (Arch. 01 S. 678).

¹¹⁾ Das Entrecht f. ein EisUnternehmen erstreckt sich v. vornherein, u. ohne daß es einer Neuverleihung bedarf, auf allen Grund u. Boden, der in der Folge f. eine durch die Verkehrs-entw. notwendig gewordene Erweiterung der ursprüngl. Anlage erworben werden muß E. 23. Nov. 99, R.Besch. 21. Nov. 89 u. 27. Dez. 97 (Arch. 01 S. 677 ff.). Es ist nicht nur zum Zwecke des Baues einer Bahnlinie, sondern für das Untern. als solches erteilt und kann auch im Interesse des Bahnbetriebs geltend gemacht werden R.Besch. 9. Dez. 94 (das. 679). — § 23.

¹²⁾ Unbefugte Inbesitznahme eines Grundst. beschränkt den Eig. an sich nicht in der petitorischen oder possessor. Verfolgung seiner Rechte gegen den Unt., auch wenn dem letzteren das Entrecht verliehen ist Eger Anm. 12 a. Aber I 3 Anm. 11.

¹³⁾ G. 10. April 72 (K3 Weil. C d. W.). Außerdem soll eine Anzeige in der G.S. erfolgen (§ 5 dieses G.) StMB. 21. Feb. 76 (MB. 43). Die EntBehörde hat vor Erlass des Manifest-Beschl. die gehörige Verkündung zu prüfen E. 27. Juli 83 (Seydel Anm. 4).

¹⁴⁾ Dahin nicht Eisenbahnen Seydel Anm. 2.

¹⁵⁾ JustG. § 150 Abs. 1 u. 3 bestimmt:

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) den Bezirksregierungen beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschuß im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Für den Stadtkreis Berlin tritt an Stelle des RegPräf. der Polizeipräsident von Berlin R.B.G. § 42 Abs. 2. Landespolizeibezirk Berlin E. 22. Dez. 06 IV A 2. 389.

¹⁶⁾ Z. B. vorübergeh. (Abs. 2) Benutzung v. Grundstücken zur Niederlegung v. Materialien, Aufstellung v. Gerüsten, Einrichtung v. Interimswegen od. Arbeitsplätzen Seydel Anm. 1. Die Beschränkung ist nur f. Zwecke zulässig, f. welche das Entrecht überhaupt ausgeübt werden kann, also z. B. nicht zur Beschaffung des zur Unterhalt. von Eis. erforderl. Rettungsmaterials (Seydel Anm. 1). — § 23 Abs. 3.

¹⁷⁾ Es darf z. B. zeitweilig ein auf dem Grundstücke betriebenes Handlungsgeschäft beeinträchtigt od. eine beabsicht. Bebauung verhindert werden Seydel Anm. 1; auch sind geringfüg. Substanzentnahmen (Ries, Wasser u. dgl.) zulässig Eger Anm. 26. Dauernd ist eine Veränd., welche die Wiederherstellung des früh. Zustandes ausschließt, z. B. der Abbruch eines Gebäudes Seydel Anm. 1.

¹⁸⁾ Ob die Beschränkt. als vorübergehend oder dauernd anzusehen ist, kann nur im VerwaltVerfahren, nicht im Rechtsweg entschieden werden Seydel Anm. 4, Eger Anm. 29; a. M. Bähr u. Langerhans Anm. 2.

¹⁹⁾ Das Verfahren ist nicht das förmliche EntVerf., sondern das Beschlußverf. gemäß R.B.G. § 115 ff. (arg. § 4 Abs. 2 Satz 3 u. § 12 Abs. 1) Seydel Anm. 2; a. M. Eger Anm. 27. Jedenfalls aber gereicht es dem Eigentümer nicht zur Beschwerde, wenn gemäß § 18—21 vorgegangen wird R.Besch. 4. Juni 91 (Arch. 92 S. 506). Der Bescheid 1. Instanz soll das zuläss. Rechtsmittel bezeichnen E. 29. April 78 (E.B. 159). Zur

§. 5. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind²⁰⁾, muß auf Anordnung des Bezirksausschusses¹⁵⁾ der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen²¹⁾. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten²²⁾. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Bezirksausschuß¹⁵⁾ vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution²³⁾ bestellen lassen, und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Bezirksausschuß¹⁵⁾ im Regierungs-Amtsblatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat²⁴⁾.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses¹⁵⁾ zulässig²⁴⁾.

§. 6. Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum²⁵⁾.

Titel II. Von der Entschädigung.²⁶⁾

§. 7. Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer²⁷⁾ ob. Die Entschädigung wird in Geld²⁸⁾ gewährt. Ist in Spezialgesetzen eine Entschädigung in Grund und Boden vorgeschrieben, so behält es dabei sein Bewenden.

Wahrung der Rekursfrist genügt fristgemäße Einlegung bei dem Min. (Seydel Anm. 3). Entschädigungsfrage § 12.

²⁰⁾ Die Gestattung der Vorarbeiten ist von einer vorgäng. Verleihung des Entrechts unabhängig RBesch. 30. Nov. 85 (Arch. 92 S. 507) u. greift weder dieser Verleihung noch auch der Zulassung (Konzeffionierung) des Unternehmens vor (Slein Eifrecht 97).

²¹⁾ Ist außerdem mit Rücksicht auf den Gegenstand des Untern. staatl. Genehmigung zur Ausf. der Vorarb. vorgeschrieben, so muß vor dem Antrage aus § 5 diese Gen. eingeholt werden Seydel Anm. 1. So bei Eisenbahnen (I 3 Anm. 5 d. W.) u. Kleinbahnen (I 4 Anm. 16). — Für vorbereitende Handl. können auch Besitzteile in Anspruch genommen werden, die demnächst zu dem Untern. außer Beziehung bleiben RBesch. 30. Nov. 85 (Anm. 20).

²²⁾ Zur Tragung der Kosten f. d. Vorarbeiten sind die nach den Nebenbahngesetzen f. d. Grunderwerbskosten eintretenden Verbände im Zw. nicht verpflichtet G. 4. Sept. 90 (Arch. 92 S. 507).

²³⁾ Fiskus ist kautionsfrei § 41.

²⁴⁾ Nöthigenfalls tritt polizeil. Zwang gegen d. Eigentümer ein Seydel Anm. 6. — Im Falle des Abf. 4 genügt nicht die allgemeine Gestattung (§ 5 Abf. 1 u. Abf. 2 Satz 1) u. soll tunlichst nur im Einvernehmen m. d. Eigentümer vorgegangen werden G. 26. Okt. 00 (EVB. 521).

²⁵⁾ Wegerechte RBesch. 12. Jan. 97 (Arch. 01

S. 681), u. U. auch Hypotheken auf einem dem Unternehmer bereits gehörenden — RGer. GE. XXVI 445 — Grundstücke RBesch. 13. Okt. 90 (Arch. 01 S. 681). Unter § 2, nicht unter § 6 fällt die im Entwege erfolgende Begründung eines Rechts an fremder Sache zugunsten des Unternehmers. — Wasserentnahme Seydel Anm. 11 zu § 23, RBesch. 9. Aug. 81 u. G. 5. April 95 (Arch. 01 S. 682). — Das Mietrecht gehört nach BGB. nicht mehr zu den dingl. Rechten, auch wenn seine Eintrag. im Grundbuch ausdrücl. vereinbart ist RGer. LIV 233; Seydel (Anm. zu § 6) hält § 6 auch bei Mietrechten f. anwendbar.

²⁶⁾ Bei der Festst. d. Entschäd. handelt es sich nicht um einen dem Enteigneten zustehenden Schadensersatzanspruch, der in erster Reihe durch Wiederherstellung des früheren Zustandes auszugleichen wäre, sondern darum, den Wert des zu enteignenden Grundst. zu ermitteln; z. B. hat der Eigentümer keinen Anspruch darauf, eine Villa auf seinem Grundst. zu besitzen RGer. GE. XXVI 50. Die Entschäd. Ermittlung ist nicht nach ZPO. § 287, sondern nach ZPO. § 286 vorzunehmen RGer. LXVII 202. Anders im Dringlichkeitsfalle; BGB. § 823 kommt nicht in Frage RGer. LXXI 203. Die Entschäd. darf nicht von einer Bedingung derart abhängig gemacht werden, daß die Zahlungspflicht erst nach der Enteignung entsteht RGer. GE. XXV 54.

²⁷⁾ Nicht dem Staate (falls er nicht selbst Unternehmer ist). Das Rechtsobjekt, dem das

§. 8²⁹⁾. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte²⁹⁾.

Wird nur ein Theil des Grundbesizes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen³⁰⁾ hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§. 9²⁹⁾. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen³¹⁾, so kann der Eigenthümer³²⁾ verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung³³⁾ übernimmt³⁴⁾, wenn das Grundstück durch die Abtretung³⁵⁾ so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner³⁶⁾ bisherigen³⁷⁾ Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutz³⁸⁾ werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude³⁹⁾.

Entrecht verliessen ist, kann sich dem Entschädigungsanspruch auch dann nicht entziehen, wenn die Ausführung des Unternehmens für Rechnung eines Dritten erfolgt RGer. IX 276, XLIV 325. Grunderwerbsgaranten RGer. Arch. 09 S. 1025. Verstaatl. Eisenb. RGer. CC. VI 444.

²⁸⁾ Regelmäßig in Kapital, nur ausnahmsweise in Rente RGer. CC. XXIV 68. — Naturalentschäd. braucht sich der Eig. nicht gefallen zu lassen; § 7 schließt aber nicht aus, daß bei Bemessung der Entschäd. Anlagen (§ 14) in Betracht gezogen werden, die der Unt. ausführt, um dem Eintritt v. Schaden vorzubeugen; der Eig. darf nicht eine zu diesem Zwecke ihm vom Unt. angebotene Bestellung einer Grundgerech. zurückweisen RGer. XLI 257, LXXI 203, CC. XIII 154. Der Eig. darf nicht auf den Ankauf eines Grundstücks verwiesen werden, durch den die Wertverminderung seines Restbesizes ausgeglichen wird RGer. CC. XXV 407.

²⁹⁾ § 8—10 enthalten die materiellen Grundzüge für die Entschäd. des Eigentümers. Sehr ausführl. Angaben über die sich an sie knüpfende reichhalt. Literatur u. Rechtsprechung bei Eger; auch Koffka S. 57 ff. Die Hauptergebnisse der Rechtsprechung des R. Ges. sind in Beilage A zusammengestellt. — Zubehör u. Früchte Seydel Anm. I d.

³⁰⁾ Der wirthschaftl. Zusammenhang ist nicht dadurch bedingt, daß das Trennstück für das Ganze notwendig ist oder ihm dauernd und ständig dient RGer. CC. III 417. Der Anspruch aus § 8 Absf. 2 setzt voraus, daß das gesamte Grundst. z. Z. der Enteignung ein und demselben Eigenthümer gehört RGer. CC. X 83, XII 144. Wenn der Eig. die abgetheilten Parzellen nach der Enteignung verkauft, so kann er die Durchschneidungsnachteile nicht als dauernde in Rechnung stellen RGer. III 239.

³¹⁾ In den Fällen des § 9 hat der Eig. — wenn nicht etwa schon in dem Plane (§ 15, 21) die Übernahme des Ganzen vorgesehen ist: Pannenberg im Arch. 02 S. 731 — die Wahl, ob er Entschäd. gemäß § 8 Absf. 2 oder Übernahme des Ganzen gemäß § 9 verlangen will RGer. CC. I 266. Wie letzteres Verlangen geltend zu machen ist, ergibt § 25 Absf. 7, § 29. — Das Recht auf Übernahme bildet einen Teil des Entschäd. Rechts u. unterliegt der Entscheidung des Bezirksausschusses, mag der Unt. zur Übernahme bereit sein

oder nicht; hat der Bez. Aussch. die Übernahmespflicht ausgesprochen, so kann der Eig. — z. B. wegen zu niedriger Entschäd. für das zu übernehmende Teilstück — im Rechtswege (§ 30) den Antrag auf Übernahme zurückziehen und statt ihrer die Entschäd. gemäß § 8 Absf. 2 verlangen RGer. XLII 225. Die Übern. gilt aber der Entschäd. (§ 8 Absf. 2) gegenüber nicht als ein majus in dem Sinne, daß in dem Antrag auf Übern. der Antrag auf Entschäd. als eventueller enthalten wäre RGer. CC. VIII 355. Der Eig. kann nicht auf Grund des § 8 den Ersatz von Kosten verlangen, die den Wert des dem Rechte auf Übern. unterliegenden Teilstücks übersteigen RGer. CC. I 266. In Dringlichkeitsfällen wird durch den Ausspruch der Enteignung (§ 32) der endgült. Entscheid. auf den Übern. Antrag (§ 9) nicht vorgegriffen RGer. XLII 225, CC. VIII 355. § 9 greift auch Platz, wenn die Enteignung nicht auf Entziehung, sondern auf Beschränkung des Eigentums (Dulden der Tieferlegung einer städtischen Straße!) gerichtet ist RGer. XXXIX 273. — § 57 Absf. 2.

³²⁾ Nicht auch dritte Realberechtigzte; auch nicht der Unternehmer RGer. CC. XVII 141, R. Besch. 8. März 79 (Seydel Anm. 2).

³³⁾ Beide Grundstücke — der, dessen Abtretung der Untern. und der, dessen Übern. der Eig. verlangt — sind gemeinsam, nicht getrennt abzugeben RGer. CC. XV 206.

³⁴⁾ Im Falle der Übern. greift § 45 (Befreiung von allen privatrechtl. Lasten) Platz RGer. CC. XII 160.

³⁵⁾ Nur die unmitt. nachteil. Folgen der Abtretung (Zerstückelung), nicht auch die des Unternehmens (Beil. A II 3) sind zu berücksichtigenden RGer. CC. VIII 355, CC. XVII 358, anderj. CC. XIV 112, Entsch. XLII 394.

³⁶⁾ Des Restgrundstücks RGer. CC. III 66.

³⁷⁾ Ungewisse Möglichkeiten bleiben außer Betracht (Beil. A I 3) RGer. CC. I 265, IV 367 u. VIII 348.

³⁸⁾ Die bisher. Benutz. muß gar nicht mehr oder doch nur mit unverhältnismäß. Kosten möglich sein; bloße Beeinträcht. genügt nicht RGer. CC. III 437 u. VIII 348. Der Eig. kann es nicht ablehnen, die Benutzbarkeit durch Neubauten wiederherzustellen, die sich in mäßigen Grenzen halten RGer. XLII 394.

³⁹⁾ Nicht jede Inanspruchnahme begründet die Pflicht; vielmehr wird bei unmitt. Anwend.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§. 10⁴⁰⁾. Die bisherige Benutzungsart⁴¹⁾ kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Gelbbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann⁴²⁾.

⁴³⁾ Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge⁴⁴⁾ der neuen Anlage⁴⁵⁾ erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 11. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten⁴⁶⁾, Pächter und Miether⁴⁷⁾ durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe

des § 9 (Entziehung des Eigentums an Gebäude-teilen) ein Eingriff in die körperl. Unversehrtheit des Gebäudes vorausgesetzt, bei sinnge mäßiger Anwendung (§ 12) aber eine Eigentumsbeschränkung, die den einheißl. Charakter des Gebäudes zerstört oder doch seine Benutzbarkeit beeinträchtigt und einen mit erheb. Kosten und bedeutendem Risiko verbundenen Umbau nötig macht RGer. XXXIX 273. Verhältnis des Rechts auf Übern. u. des Entschädigungsrechts im Falle des Abs. 3 RGer. CC. XVII 141. — Ganzes Gebäude ist das Bauwerk einschl. des Areals, auf dem es errichtet ist; u. U. erstreckt sich die Übern.pflicht auf noch weiteres Areal RGer. II 279, CC. XVII 141. — Eger in CC. XXIV 95.

⁴⁰⁾ Anm. 29. — Abs. 1 läßt die allg. Grundsätze (§ 8 Abs. 1) unberührt, daß die Entschäd. nach dem Werte des Grundst. zu bemessen ist, daß sich dieser in l. Linie n. d. Benutzungsfähigkeit richtet, u. daß die bisher. Benutzungsart nur als Beweismittel für diese in Betracht kommt; für den Fall jedoch, daß nicht erstere, sondern letztere als Maßstab für die Entschäd. angewendet wird, schreibt Abs. 1 vor, daß nicht etwa der Eig. den dort bezeichneten (oder den für ein Ersatzgrundst. tatsächlich ausgegebenen) Gelbbetrag beanspruchen, sondern nur, daß über den ersteren Betrag nicht hinausgegangen werden darf RGer. CC. I 204, 266, CC. VI 34, 327, CC. X 123, CC. XIV 319, CC. XXII 49, CC. XXV 416 u. XXVI 50. Diese Schranke ist von Amtswegen zu berücksichtigen und der Anweisung der Sachverständ. durch das Gericht zugrunde zu legen; sie begründet keine Beweislast des Unternehmers RGer. XLV 253, CC. XXII 61; Pannenberg im Arch. 02 S. 731. Andererseits (bei Teilenteignung) RGer. CC. XX 341, Koffka S. 120. Die Vorschr. gilt für beide Absätze des § 8 RGer. CC. XIII 146. Maßgebender Zeitpunkt der der Enteignung RGer. CC. XX 341. Koffka (S. 110ff.) tritt den oben angeführten Entsch. entgegen u. sieht in Abs. 1 eine Bestätigung der Auslegung, daß für die Entschäd. der individuelle Wert (Weil. A I 1) maßgebend sei.

⁴¹⁾ D. h. regelmäÙ. Benutzung während eines längeren Zeitraums, vorübergehende zufäll. Unterbrech. scheiden aus RGer. CC. IX 135.

⁴²⁾ Nicht anwendbar, wenn ein Ersatzgrundstück nicht vorhanden ist RGer. CC. XIX 46, auch CC. XXIII 125. Es wird aber nicht genaue, sondern nur annähernde Gleichheit des E. vorausgesetzt — RGer. CC. XII 239, auch CC. XXIV 67 — u. die Verweisung auf die Möglichkeit, ein and. Grundst., wenn auch nicht als Eigentümer (Entnahme von Ziegelerde!), zu benutzen, nicht dadurch ausgeschloffen, daß der Ersatz nicht sofort oder ohne weiteres (Aufwendungen für Herrichtung des Ersatzes sind bei der Entschäd. zu berücksichtigen) beschafft werden kann

RGer. V 248, XLV 253, CC. XII 247. Auch besteht nicht etwa ein Anspruch auf Überweisung eines Ersatzes in natura RGer. CC. XII 247. In jedem Falle (§ 8 Abs. 1 und 2) ist der Eig. voll entschädigt, wenn ihm die Kosten für Beschaffung und Einrichtung eines neuen Grundst. (§ 8 Abs. 1) oder für Einrichtung des Restgrundst. u. Hinzuerwerb eines Teilerbsatzes (§ 8 Abs. 2) vergütet werden RGer. CC. IX 161.

⁴³⁾ Im Falle des Abs. 2 steht in Frage, ob eine durch die neue Anlage herbeigeführte Wertherhöhung nicht des dem Eigentümer verbleibenden Restgrundst. — wie im Falle des § 8 Abs. 2 (Weil. A II 4) —, sondern des abzutretenden Grundst. anzurechnen ist; diese Anrechnung, welche dem Eig. eine ungerechtfert. Bereicherung zumenden würde, ist für unzulässig erklärt. Ueberhaupt ist bei dem abzutretenden Grundst. jede erst durch die neue Anlage herbeigeführte Veränd. des seither. Wertes außer Betracht zu lassen, auch z. B. wenn sie durch eine infolge der neuen Anlage eintretende Eigentumsbeschränkung (Weil. A I 9) herbeigeführt wird RGer. VIII 237, XXVIII 271 u. in CC. V 76, VI 208, VII 36, IX 188.

⁴⁴⁾ Wenn auch nicht in notwendiger oder unmittelbarer Folge RGer. CC. III 392. Als Folge der neuen Anlage gelten die mit ihr zusammenhäng. Vorteile jedenfalls insoweit, als sie nach Bewill. des Enteignungsrechts erwachsen RGer. CC. IX 363, Arch. 03 S. 695.

⁴⁵⁾ Neue Anlage ist das Projekt, für welches die Enteignung stattfindet, in seiner Gesamtheit RGer. CC. VI 34, Entsch. LXX 304. Maßgebend jeweils der festgestellte Plan RGer. LXIV 262. Neu ist die Anlage nicht, wenn sie z. B. der Enteignung im wesentl. fertig ist und der Grunderwerb als Nacherwerb zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Wertherhöhung bereits eingetreten ist RGer. IL 317. Wird ein Unternehmen, für das schon ein EntVerf. stattgefunden hat, durch eine in diesem nicht berücksicht. Anlage erweitert und für die Erweit. ein neues EntVerf. eingeleitet, so ist in dem letzteren „neue Anlage“ die Erweiterung RGer. CC. VII 36, auch CC. XXVI 322. — Straßenanlagen Eger Anm. 83 IV.

⁴⁶⁾ Nur dinglich Berechtigte RGer. CC. XVI 40 (aber Anm. 47); dahin Teilungsinteressenten, denen bei der Gemeinheitssteilung ein als öffentlicher ausgeworfener Weg zur Benutzung zugewiesen worden ist RGer. CC. XV 6. Hypotheken- und Grundschuldgäub. können keine Sonderentschäd. i. S. § 11 beanspruchen Seydel Anm. 1.

⁴⁷⁾ Auch wenn ihr Recht kein dingliches ist RGer. XXIX 273, CC. XXIII 243 u. XXIV 181. Ebenso Pannenberg im Arch. 02 S. 732, Seydel Anm. 2; a. M. Eger Anm. 93. Aber der

nicht in der nach §. 8. für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist⁴⁸⁾, besonders zu ersetzen⁴⁹⁾.

§. 12. Für Beschränkungen (§§. 2., 4.) ist die Entschädigung nach denselben Grund- sätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums⁵⁰⁾.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigen- thümer die Bestellung einer angemessenen Kaution⁵¹⁾, sowie die Festsetzung der Ent- schädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§. 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers⁵²⁾ eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstückes vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung⁵³⁾ oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt⁵⁴⁾, daß dieselben nur in der Absicht vor- genommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen⁵⁴⁾.

§. 14⁵⁵⁾. Der Unternehmer⁵⁶⁾ ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen⁵⁷⁾

Pächter muß den Pachtbesitz schon angetreten haben RGer. LXXIV 367. Ein Mietvertrag, bei dessen Abschlusse der Mieter von der im Gange befindl. Enteig. bereits Kenntnis hatte, erhöht die Entschäd. nicht RGer. CC. V 422. § 10 Abs. 1 ist anwendbar RGer. CC. XII 239. Über das Recht des Pächters an der f. den Eig. festgestellten Ent- schäd. RGer. CC. II 54. — Grünebaum in CC. XXVII 29.

48) Beil. A I 4. — Soweit die Entschäd. des Nebenber. in der Entschäd. für das Grund- eigenthum begriffen ist, haftet der Eig. dem Nebenber. persönlich u. ist der Eig. allein zur Geltendmachung berechtigt; wegen eines nach § 11 darüber hinaus zu fordernden Erfages ist nicht der Eig., sondern allein der Nebenber. aktiv legitimiert RGer. XXXV 256, CC. XXIII 171. Fall, daß der Mieter gar keine ob. eine be- sonders niedrige Miete zahlt, RGer. CC. XXVI 444, XXVII 82. Wird die Entschäd. für den Eig. eines Hausgrundstücks unter der Fiktion festgesetzt, daß es durch einen z. B. der Enteignung statt- findenden Neubau die vollste Ausnutzung erlan- gen würde, so ist in dieser Entschäd. die der Nebenber. inbegriffen RGer. LI 222; a. M. Koffka S. 128.

49) Berufung auf § 45 Abs. 2 befreit den Unt. nicht von der EntschädPfl. gemäß § 11, RGer. CC. XIV 132. Die nach § 11 Ber. gehen ihres Anspruchs durch Nichterscheinen in der Kom- missar. Verhandlung (§ 25) nicht verlustig, müssen ihn aber dann durch Klage innerhalb der (mit der Zustellung des EntschädFeststBeschl. an den Eigentümer beginnenden) Frist des § 30 geltend machen RGer. XXIV 205, XXVIII 262; auch im Dringlichkeitsfalle RGer. LXVIII 116. Anderf. (besonderer Fall) RGer. LXXIV 242. Ferner § 25, 29, 30. — Lehnt der Unt. jede Ent- schäd. des Nebenber. ab, so kann dieser nicht ohne weit. auf Leistung der Entschäd. im Rechtswege klagen; vielmehr muß das Verfahren gemäß § 24 ff. vorangehen (zu dessen Herbeiführung der Unt. im Rechtsweg angehalten werden kann) RGer. CC. XVIII 67. — § 37.

50) Für vorübergehende Beschränkungen (§ 4) ist damit nicht die Durchführung des förmlichen EntVerf. vorgeschrieben (Anm. 19), aber auch sie dürfen (vorbehaltlich § 12 Abs. 2 und § 41) nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor über die Entschäd. Bestimm. getroffen ist RBesch. 12. Okt. 88 (Arch. 92 S. 507). Letztere kann nicht mit der Beschwerde,

sondern nur im Rechtsweg (unter sinngemäßer Anwendung von § 30, Seydel Anm. 5) ange- fochten werden RBesch. 31. Jan. 89 (Arch. 92 S. 507). Auch RBesch. 6. Aug. 78 (Seydel Anm. 3). — Anm. 5, 39.

51) Nicht von Amts wegen.

52) Ein bestimmter Zeitpunkt ist nicht be- zeichnet; es ist daher nicht Vorausz. für die An- wendung der Vorschr., daß z. B. zur Zeit der Herstellung der neuen Anl. das Unternehmen schon mit dem EntRecht ausgestattet war. Wird die Bebauung eines für Zwecke eines öff. Unter- nehmens schon in Aussicht genommenen Geländes beabsichtigt, so soll bei Erteil. der Bauerlaubnis der Eig. auf § 13 hingewiesen werden C. 24. März 83 (Seydel Anm. 1).

53) Nach dem Ermessen der zur Festst. der Ent- schäd. berufenen Behörde Seydel Anm. 1.

54) Die Entscheidung erfolgt gemäß § 29 ff. Im Rechtswege hat der Unt. die dolose Absicht zu be- weisen Seydel Anm. 2.

55) Ähnlich EigG. § 14 Abs. 1. Gemeinsames beider Vorschriften:

- a) Beide gehören auschl. dem öffentl. Rechte an u. begründen keinen im ordentl. Rechts- wege verfolgbaren Anspruch der Interessent- en I 3 Anm. 28 B u. unten Anm. 66 B.
- b) Beide bezwecken, was Einrichtung wie Un- terhaltung anlangt, nur Schutz der Inter- essenten vor Gefahren u. Nachteilen, nicht Entlastung v. bestehenden Verpflichtungen; näheres Anm. 63.

Unterschiede:

- a) Auf Grund EntG. § 14 können Auflagen nur in Verb. mit der förm. Planfestst. im Ent Verfahren (EntG. § 21 Abs. 1 Ziff. 2) gemacht werden; er ist also gar nicht an- wendbar, wenn ein EntVerf. nicht eingelei- tet ist, und nicht mehr anwendbar nach Beend. der förm. Planfestst. C. 21. Juni 80 (CWB. 284), RBesch. 29. Dez. 77 (Seydel Anm. 2), 21. Nov. 01 (Arch. 02 S. 208). Ob es sich um die erste Herstellung oder um eine spätere Erweiterung des Unternehmens handelt, ist an sich gleichgültig RGer. CC. II 169; jedoch ist im letzteren Falle eine An- ordnung gemäß § 14 nur insoweit zulässig, als die zu beseitigenden Gefahren usw. durch die Erweiterung, nicht durch das ursprüngl. Unternehmen herbeigeführt werden RBesch. 15. Feb. 95 (Arch. 01 S. 688). — Dagegen

an Wegen⁵⁶⁾, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen⁵⁷⁾, Bewässerungs- und Vorfluths- anstalten u. s. w.⁵⁸⁾ verpflichtet, welche für die benachbarten⁵¹⁾ Grundstücke⁶²⁾ oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile⁶³⁾ nothwendig⁶⁴⁾ werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den

ist Eis G. § 14 nur außerhalb des Enteignungsverfahrens anwendbar I 3 Anm. 24. — Dementsprechend ist die behördliche Zuständ. verschieden (I 3 Anm. 28 A, anderf. unten Anm. 66 A).

- b) Eis G. § 14 dient nur dem Schutze privater Interessen (I 3 Anm. 30), Ent G. § 14 greift auch bei Anlagen Platz, die ausschl. dem öffentl. Interesse dienen.
- c) Die in Ent G. § 14 enthaltene ausdrückl. Regelung der Unterhaltung fehlt in Eis G. § 14 (aber I 3 Anm. 26); für ein auf nachträgl. Anlagen bezügl. Vorschr. wie Eis G. § 14 Abf. 2 bietet das EntG. keinen Raum.

Ausführlich Eger I Anm. 105 ff.

⁵⁶⁾ Anm. 27. — Nur dem Unternehmer, nicht and. Personen, namentlich nicht den Anliegern selbst darf die Herstellung (Unterhaltung Anm. 65) der Anlagen usw. aufgegeben werden. Daß die Anlage außerhalb des zum Unternehmen gehör. Geländes herzustellen ist, hindert die Anordnung nicht RBesch. 19. Juli 88 (Arch. 92 S. 508). Bedarf es ab. zur Herstellung eines Eingriffs in fremde Rechte, so kann dieser nur im Wege d. Enteignung — RGer. GG. XVIII 233, a. M. Koffka S. 134 —, bei dringender Gefahr im Wege polizeil. Zwanges (Seydel Anm. 7) durchgeführt werden. Das gilt namentlich für Vorkehrungen zur Abwendung der Feuergefährd. z. B. feuersichere Eindeckung von Gebäuden (Anm. 60) Seydel a. a. D., u. Herstellung von Brandschutzstreifen G. 8. Juni 99 (EVB. 191, VB. II 111). Wird ein von einer Bahnlinie durchschnittener Privatweg mit Schranken versehen, so kann dem Interessenten gegen Entschäd. überlassen werden, die Schranken selbst zu öffnen u. zu schließen RGer. GG. I 35.

⁵⁷⁾ Unter Anlage sind nicht Vorkehrungen einfacher Art zu verstehen, deren Anbringen dem Interessenten (gegen Entschäd.) überlassen werden kann, wie verlegbare Grabenbrücken u. dgl., RBesch. 7. Nov. 89 u. 28. März 90 (Arch. 92 S. 508), 4. Sept. 97 (Arch. 01 S. 684), Erlaß eines Privatweges durch Nichtbebauung eines Streifens auf Gelände des Interessenten RBesch. 17. Dez. 83 (Seydel Anm. 3). Wohl aber z. B. Herstellung eines ordnungsmäßig auszubauenden Wirtschaftsweges RBesch. 18. Dez. 89 (Arch. 01 S. 691) od. besonderer Bauwerke zur Verbind. getrennter Grundstücke RBesch. 19. Juni 88 (Arch. 01 S. 684) od. Durchführung eines Drainagesystems durch den Bahnkörper RBesch. 3. Juni 87 (Arch. 01 S. 684). Einricht. einer Bahnbewachung fällt nicht unter § 14 RBesch. 21. Dez. 88 (Arch. 92 S. 508).

⁵⁸⁾ I 3 Beil. E I d. W. Was dort über die vorläufige Planfeststell. (EntG. § 15; I 3 Anm. 11) bemerkt ist, gilt sinngemäß auch von dem förmlichen Planfestst. Verf. (EntG. § 18 ff.).

⁵⁹⁾ Bei Nebenbahnen liegt das Bedürfnis einer Einfriedigung des Bahnkörpers der Regel nach nicht vor RBesch. 18. Juni 78 u. 24. Dez. 83 (Seydel Anm. 6), 12. Mai 90 (Arch. 01

S. 685); anderf. 8. Feb. 98 (Arch. 01 S. 685). Die Herstellung kann u. U. dem Eigentümer überlassen bleiben Seydel a. a. D. — Ferner RÖ. § 18, BetrVorschr. f. Kleinbahnen (I 4 Beil. A Anl. 3) § 7.

⁶⁰⁾ J. B. Vorkehrungen zur Sicherung gegen Feuergefährd. Allg. Vorschr. üb. Maßnahmen zur Abwendung der Feuergefährd. von Gebäuden u. Materiallagerungen in der Nähe von Eis. enthält G. 23. Juli 92 (Beilage B). Durch die auf Grund dieses G. ergangenen Polizeiverordnungen ist die EntBehörde weder in ihrer Zuständigkeit (RBesch. 20. März 01, Arch. 686) noch in Bezug auf den Inhalt ihrer Anordnung (Seydel Anm. 7) beschränkt. Nebenher gehende örtl. Vorschr. DVB. XLVIII 366. — Vorschr. üb. Anlage usw. der Feuerchutzstreifen in Waldungen G. 13. Feb. 05 (EVB. 63) u. 3. Okt. 05 (EVB. 263); Kleinb. G. 19. Dez. 05 u. 5. Feb. 06 (Ztschr. f. Kleinb. 06 S. 164).

⁶¹⁾ Nicht bloß unmittelbar benachbart Seydel Anm. 3.

⁶²⁾ Auch wenn von ihnen nichts enteignet wird und der auszugleichende Nachteil nicht im Rechtswege verfolgbar ist Seydel Anm. 3.

⁶³⁾ Auch aus dem Betriebe des Unternehmens Gleim EisR. S. 302. — Verbesserungen des bestehenden Zustandes oder sonstige Vorteile dürfen den Interessenten nicht auf Grund § 14 zugewendet werden RBesch. 29. Nov. 89, 30. Jan. 90 u. 19. März 00 (Arch. 01 S. 689 f.). Namentl. darf dem EisUnt. nicht die Herstellung v. Bahnhofszufuhrwegen, wie überhaupt v. Wegen aufgelegt werden, die nicht dazu dienen, einen mit dem Bahnbau verbund. Eingriff in die bestehenden, auf Kosten des Wegebaupflicht. geordneten Verkehrsverhältnisse auszugleichen Seydel Anm. 3, RGer. GG. II 36, DVB. IX 238. Die als Teil der Bahnanlage herzustellenden Wege (I 3 Beil. E. II d. W.) fallen überhaupt nicht unter § 14 (Seydel Anm. 5). — Ferner dürfen nur die gegenwärt. Verhältnisse in Betracht gezogen u. nicht Anordnungen getroffen werden, für die z. B. kein Bedürfnis abzusehen ist oder die nur bei dem Eintritte künftiger möglicher Fälle wirksam sein sollen RBesch. 15. Aug. 78 u. 10. Nov. 79 (Seydel Anm. 3), 24. Dez. 89 (Arch. 01 S. 688). Nicht z. B. Erlaß für Straßen, deren Herstellung zwar in einem Bebauungsplane vorgeesehen, aber noch nicht erfolgt ist RBesch. 30. Jan. 90 (Arch. 92 S. 507), oder Ersetzung einer Wegekreuzung in Schienenhöhe durch Unter- oder Überführung, wenn nicht feststeht, daß der Wagenverkehr gegenwärtig oder durch seine in den nächsten Jahren zu erwartende Zunahme diese Maßregel im öff. Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erheischt RBesch. 14. März 00 (Arch. 01 S. 687). In demselben Sinne wegen Herstellung einer Unterführ. f. Fußgänger RBesch. 28. März 01 (Arch. 699). — Gleiches gilt für § 14 Eis G. ⁶⁴⁾ Die Notwendigkeit entfällt, soweit der Untern. den Interessenten für die Nachteile abgefunden hat Gleim EisR. S. 303; auch RGer. GG. VIII 170. Die Anordnung hat zu unterbleiben, wenn die Kosten der Anlage zu den auszu-

Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht⁶⁵⁾.

⁶⁵⁾ Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet der Bezirksausschuß¹⁵⁾ (§. 21.).

Titel III. Enteignungsverfahren⁶⁷⁾.

1. Feststellung des Planes⁶⁸⁾.

§. 15. Vor Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe, unter Berücksichtigung der nach §. 14. den Unternehmer treffenden Obliegenheiten, ein Plan, welchem geetenfalls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe aufzustellen und von derjenigen Behörde zu prüfen und vorläufig festzustellen, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist⁶⁹⁾.

gleichenden Nachteilen nicht in angemessenem Verh. stehen; dann ist der Ausgleich im Entschäd.-FeststVerf., ev. unter Anwend. des § 9 herbeizuführen (Scheidl Anm. 3, RVerf. 8. Juni 00 (Arch. 01 S. 683 Wegeanlage), 19. Dez. 99 (ebda. Hausumbau), 30. Nov. 00 (daf. S. 688 Wegeüberführung). — Gleiches gilt für § 14 Eis G.

⁶⁵⁾ Das dem Unt. obliegende Maß der Unterhaltung ist bestimmt festzusetzen §. 15. Jan. 79 (Scheidl Anm. 6). Ist das nicht angängig, so ist auszusprechen, daß für die Unterhaltlast der im Gesetze niedergelegte Grundsatz maßgebend ist, u. (bei öff. Wegen) für den Streitfall das Weitere dem VerwStreitverfahren zu überlassen (RVerf. 16. Jan. 89 (Arch. 01 S. 690). U. U. kann die Entscheidung bis nach Fertigstellung der Anlage ausgesetzt werden §. 20. Mai 99 (Beil. C. a) Ziff. 11. — Auch wegen der Unterhaltung können Auflagen nur dem Unternehmer gemacht werden §. 5. Nov. 88 (Arch. 92 S. 508), 19. März 97 (Arch. 01 S. 691). Gegen Dritte kann die Festsetzung nur mittelbar wirken, indem der Unt. lediglich nach Maßgabe der auf Grund § 14 getroffenen Entscheidung verpflichtet ist (Pannenberg Arch. 02 S. 732, a. M. Eger Anm. 145. — Wegen der Wegeunterhaltung ferner I 3 Beil. E I d. B.

⁶⁶⁾ A. Im Verwalt Streitverf. (z. B. in Wegesachen) kann nicht darüber geschritten werden, ob eine Auflage nach § 14 zu Recht erfolgt oder zu Unrecht unterblieben, sondern nur darüber, ob sie gemacht ist (RVerf. VI 273. Für die Entscheidung der Enteignungsbehörde sind Anträge od. Vereinbarungen der Beteil. nicht maßgebend §. 25. Juni 76 (Scheidl Anm. 3), RVerf. 6. April 88 (Arch. 92 S. 508). Abänderungen des vorl. festgest. Planes (§ 15) bei Eisenb. Anm. 98.

B. In bezug auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Vorschrift und die Unzulässigkeit ihrer Verfolgung im Rechtswege gilt das in I 3 Anm. 28 B d. B. Gesagte auch hier. Insbesondere erkennt auch für § 14 Ent G. die Rechtsprechung folgendes an: Im Rechtswege kann der Unt. weder zur Herstellung, Änderung od. Befestigung v. Anlagen noch zur Zahlung der für solche aufzuwendenden Kosten angehalten werden (RVerf. II 57, Arch. 06 S. 1321; RGer. II 169, 389, III 375, III 152, III 152, III 233. Ob den Interessenten ein zivilrechtl. verfolgbarer Erstattungsanspruch zur Seite steht, kommt nicht in Betracht (RGer. II 430. § 14 begründet keinen besonderen zivilrechtl. Erstattungsanspruch (RGer. VII 362, läßt aber anderj. die zivilrechtl. Normen über Schadensersatz unberührt (RGer. Entsch. VII 265 u. III 362).

Auf diese zivilrechtl. Normen sind aber nur die Interessenten verwiesen, denen nichts enteignet wird. Solchen dagegen, deren Rechte den Gegenstand der Enteignung bilden, bleibt der Anspruch auf Entschäd. nach dem Ent G. unbenommen, gleichviel, wie die Entscheidung auf Grund des § 14 ausfällt (RGer. II 263. Soweit aber durch Anlagen i. S. des § 14 Erstat geschaffen ist, kann auch auf Grund des Ent G. keine Entschäd. eintreten (RGer. III 363, III 154; anderj. Entsch. LXXI 203. Durch den Planfestst.-Beschluß, der Herstellung eines Überganges in Schienenhöhe anordnet, erlangt der Interessent im Zw. auch dann nicht einen privatrechtl. Anspruch (Dienstbarkeit), wenn im PlanfeststVerf. der Untern. der Auflage zugestimmt hat; der Interessent muß damit rechnen, daß der Übergang künftig aus Rückf. des EisVerkehrs wieder aufgehoben wird, u. im EntschädFeststVerf. sofort (nicht erst auf Grund G. § 31) dafür sorgen, daß dieser Möglichkeit bei Bemess. der Entschäd. Rechnung getragen wird (RGer. LXXII 228. Gegen den Gedankengang des RVerf. Grünebaum in III 228, XXVI 82, XXVII 121.

⁶⁷⁾ Das Enteignungsverfahren im allg. behandeln § 4. Juni 94 (RVerf. 133), sowie § 20. Mai 99 u. 12. Juni 02 (Beilage C a u. b). — Das Verfahren kann (nicht: muß) aus folgenden Abschnitten bestehen:

- I. Feststellung des Planes, und zwar
 - a) vorläufige § 15,
 - b) endgültige (förmliche) § 18—22;
- II. Feststellung der Entschädigung, u. zwar
 - a) vorläufige Feststellung im Verwaltungsverfahren § 24—29,
 - b) endgültige Feststellung im Rechtswege § 30;

III. Vollziehung der Enteignung § 32—38.

In dringlichen Fällen (§ 34) schiebt sich III. zwischen II. a u. II. b ein.

⁶⁸⁾ Die Planfeststellung bei Eisenbahnen behandeln §. 5. März 75 u. 19. Nov. 98 (RVerf. II 157 ff., Inhalt: Anm. 98), bei Privatbahnen im besond. §. 7. Nov. 77 (RVerf. II 125, Inhalt: Anm. 83, 108, 138) u. 3. Dez. 96 (RVerf. 352, RVerf. II 126).

⁶⁹⁾ Die vorläufige Planfestst. ist in allen Umständen notwend. Bestandteil des Ent.-Verf., während die endgültige Planfestst. (§ 18—22) u. U. im Falle des § 16 (Anm. 71) ausfällt; ein Beschluß gemäß § 21, dem die vorl. Planf. nicht vorangegangen ist, unterliegt der Aufhebung: §. 3. Dez. 96 (Anm. 68), RVerf. 31. Aug. 01 (Arch. 1354). Die vorl. Planf. ist

Ist eine besondere Behörde durch das Gesetz nicht berufen, so liegt diese Prüfung und Feststellung dem Regierungspräsidenten⁷⁰⁾ ob.

§. 16⁷¹⁾. Eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen

auch dann nötig, wenn die gemäß § 2 ergangene Verordnung bereits die zu enteignende Fläche genau bezeichnet (Weich. 15. Nov. 75 (Seydel Anm. 1). — Ferner Beil. C. a. Ziff. 5, 10. — Für Eisenbahnbauten ist das Verfahren zur vorl. Planf. (bestehend aus den ausführl. Vorarbeiten, der landespol. Prüfung und der Festst. durch den Min.) allgemein, auch für den Fall vorgeschrieben, daß keine Enteignung folgt. Näheres I 3 Anm. 11, 15; für Privateil. die in Anm. 68 angeführten Erlasse. — Für Kleinbahnen KleinbG. § 17.⁷⁰⁾ Anm. 15.

⁷¹⁾ § 16 in Verb. m. § 24, 26, 32, 37, 46 hat verschiedene Auslegungen gefunden; näheres Pannenberg in Arch. 01 S. 1169. Pannenberg's eigene Auffassung: Zur Vereinfachung des Ent-Verf. will das G. Vereinbarungen über den gültigen Erwerb desjen. Grund u. Bodens fördern, der nach dem vorläufig festgestellten Plane (§ 15) für das Unternehmen notwendig ist, u. zwar:

durch Fortfall des nach § 18 ff. im allg. notwendigen förmll. PlanfeststVerf. (§ 16, § 24 Abs. 3), durch Erleicht. des Vertragsabschlusses (§ 17), durch Befreiung von gewissen Kosten (§ 43), dadurch, daß unter gewissen Bedingungen der Untergang der auf dem Grundstücke ruhenden privatrechtl. Verpflichtungen (§ 45) auch ohne Vollziehung der Ent. eintritt (§ 46).

Nicht zu den begünst. Vereinbarungen gehört die bloße Bauerlaubnis, d. h. freiwillige Besitzübertrag. (WGB. § 854 Abs. 2) ohne Einigung über den Gegenstand des späteren Eigentumsüberganges E. 8. März 97 (EVB. 45, mit Ausführ. üb. Inhalt u. Bedeut. der Bauerlaubnis u. die Zweckmäßigkeit ihrer Einholung f. d. Fall, daß nicht mehr zu erreichen ist) u. 25. Nov. 00 (EVB. 562); a. M. Koffka S. 142. Die Bauerl. macht also z. B. nicht die förmll. Planfestst. entbehrlich. Wohl aber kann diese fortfallen, wenn zugleich eine Einigung über den Gegenstand der Abtretung stattfindet, indem das in den vorl. festgest. Plan fallende Gelände als Gegenstand der später zu bewirkenden Eigentumsübertragung festgesetzt wird E. 17. Feb. 97 u. 28. Dez. 98 (Arch. 01 S. 694, 693), E. 20. Mai 99 (Beil. C. a.) Ziff. 4. Die Rechtsfolge des § 46 (Erlöschen der Rechte Dritter) zieht auch eine solche Einigung nicht nach sich; dazu bedarf es vielmehr eines Vertrages, durch den sich der Eigentümer gleichzeitig zur Eigentumsübertragung verpflichtet (WGB. § 313). Dieser Vertrag kann, soweit er sich auf das nach § 15 für das Unternehmen erforderliche Gelände bezieht, je nach dem Inhalte der über die Entschäd. in ihm getroffenen Abrede, neben den Erleicht. der § 16 (24), 17, 43 auch den Untergang der Realrechte zur Folge haben (§ 46). Im einzelnen:

I. Ist über die Entschäd. gar nichts oder die Feststellung nach den Vorsch. des EntG. vereinbart, so findet zwar nicht die förmll. Planfestst., wohl aber die EntschädFestst. (§ 24 ff.) statt und muß Vollziehung der Ent. (§ 32 ff.) erfolgen, wenn die Realrechte erlöschen sollen (§ 45, nicht § 46).

II. Ist ohne weiteren Vorbehalt vereinbart, daß eine bestimmte oder durch einen Dritten zu bestimmende Entschäd. gezahlt oder die Entschäd. sofort im Rechtswege festgesetzt werden soll, so greift § 46 gleichfalls nicht Platz, weil es an dessen Voraussetzungen: Durchführung des EntVerfahrens fehlt.

III. Ist eine Vereinbarung der zu II. bezeichneten Art getroffen, zugleich aber die Durchführung des Enteignungsverf. behufs Regelung der Rechte Dritter vorbehalten, so ist vorerst das EntschädFeststVerf. (§ 24 ff., förmll. Planfestst. ist nicht nötig) bis zu dem Stadium durchzuführen, in dem eine Einigung nach § 26 erfolgen kann, also bis zum Termine für die kommissar. Verhandlung (§ 25). Das Weitere hängt von dem Ausfalle der letzteren ab:

a) Wenn Realberechtigte nicht erschienen sind oder keine Anträge gestellt haben, über die nach § 29 zu entscheiden ist, so ist das EntVerf. zu Ende und treten ohne Vollziehung der Ent. die Wirkungen des § 46 ein, sobald die weiteren Voraussetzungen des § 46 — Hinterlegung der vereinbarten oder durch Dritte oder im Rechtswege festgestellten Entschäd., Eigentumsübergang durch Auslassung — erfüllt sind. Den Realberecht. bleibt der Rechtsweg offen § 46 (Satz 2).

b) Sind von Realberechtigten Anträge (a) gestellt, so nimmt das Verf. seinen Fortgang (EntschädFestst. gemäß § 29, Vollziehung der Ent.) u. greift für Realrechte § 45 Platz. Den Realberecht. sowie im Verhältn. zu ihnen dem Unternehmer steht der Rechtsweg nach § 30 frei. Für das Verhältn. zw. Unternehmer und Eigentümer ist zu unterscheiden, ob im Vertrage (§ 16) die Durchführung des EntVerf. schlechtweg oder „ohne Verührung der Entschäd Frage“ vorbehalten ist. Im letzteren Falle tritt die gemäß § 29, 30 festgestellte Entschäd. an Stelle derjenigen, die vereinbart, durch Dritte bestimmt oder im sofortigen Rechtswege (sofern nicht etwa das Urteil bereits die Rechtskraft beschritten hat) festgesetzt ist; andernfalls ist die Festsetzung gemäß § 29 für das Verhältn. zw. Unt. u. Eigt. belanglos.

Demgemäß empfiehlt Pannenberg bei Enteign. belasteter Grundstücke zur Abkürzung des Verf. eine Vereinb. gemäß § 16, in welcher die Abtretung des Eigentums verabredet, die Entschäd. bestimmt u. die Durchführ. des förmll. EntVerf. ohne Verührung der Entschäd Frage vorbehalten wird. Auch E. 12. Juni 02 (Beil. C. b) u. 5. Nov. 02 (Anm. 73). — Gegen die von P. vertretene Auffassung Eger Anm. 159—163, 209, 302 f. u. Koffka S. 140 ff., 176 f.; Erwidrerung gegen Eger in Arch. 03 S. 218 ff.; wie P. Seydel Anm. 1 zu EntG. § 46, auch Martini in Arch. 05 S. 1508, RGer. LXXII 354, 359. — Ferner § 17, Anm. 111, 118, 126, 140, 160. — Durch E. 26. Jan. 03 (EVB. 45, RB. I 747), vgl. auch

erforderlich ist⁷²⁾, kann zum Zwecke sowohl der Ueberlassung des Besitzes, als der sofortigen Abtretung des Eigenthums stattfinden⁷³⁾. Es kann dabei⁷⁴⁾ die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch, je nach Verabredung der Betheiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Es kann ferner dabei Behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens, nach Befinden ohne Berührung der Entschädigungsfrage, vorbehalten werden⁷⁵⁾.

§. 17⁷⁶⁾. Für die freiwillige Abtretung in Gemäßheit des §. 16. sind die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigenthum vorgeschriebenen Formen zu wahren⁷⁷⁾.

§. 10. Dez. 03 (R. I 758) u. 10. Feb. 11 V A 2. 26, sind für die StGB. Muster eingeführt zu Verträgen über Ertheilung der Bauerlaubnis, zu Verträgen betr. Einigung über den Gegenstand der Abtretung, zu Grunderwerbsverträgen unter Vorbehalt der Entschädigungsfeststellung und zu solchen mit Festsetzung des Kaufpreises.

⁷²⁾ D. h. nach dem vorl. festgestellten Plane Ann. 71, R. Ger. Arch. 06 S. 814.

⁷³⁾ Über Form und Inhalt der Vereinbarung sind für die StGB. ergangen: §. 25. Nov. 00 (R. B. 562, R. B. II 166), betr. Verzögerungen bei Auszahl. der Entschäd. f. d. Abtretung des zu Eis-Anlagen erford. Grund u. Bodens, §. 5. Nov. 02 (R. B. 529, R. B. II 167), betr. Verzins. u. Hinterleg. der Entschäd. f. d. freiwill. Abtretung des Grundeigenthums, u. §. 26. Jan. 03 (Ann. 71 a. G.). — § 17.

⁷⁴⁾ „Dabei“ bezieht sich nur auf Eigentumsüberlassungs-Verträge Pannenberg (Ann. 71) S. 1172.

⁷⁵⁾ Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Ist nicht bedungen, daß die Entschäd. sofort im Rechtswege festgesetzt werden solle, so kann der Eig. den Unt. im Rechtswege zur Herbeiführung des Verf. gemäß §. 24 ff. anhalten I 171. Die sofortige Beschreitung des Rechtsw. (ohne vorgäng. Verf. gemäß § 24 ff.) ist, auch wenn sie nicht ausdrükl. vereinbart ist, als zulässig anzusehen, wenn gegenüber einer auf gerichtl. Festst. der Entschäd. gerichteten Klage der Gegner die vorher. Durchführung des Verf. gemäß § 24 ff. erst in der Revisionsinstanz verlangt §. XII 158. Der Kaufpreis, der nach Einleitung des Ent. unterliegenden Grundstücks vereinbart ist, umfaßt im Zw. auch die Entschäd. für Nachteile, die dem Restbesitz aus dem Unternehmen selbst erwachsen §. III 306. Wird die Durchführung des Ent.-Verf. vereinbart, so ist die demnächst festzusetzende Entschäd. (einschl. der für Wirtschaftsserschwerungen) nicht erst vom Tage der Enteignung, sondern von dem der Besitzüberlassung ab zu verzinsen §. I 299, §. VIII 249, Entsch. XLVII 311. Änderung des Bauentwurfs nach Zustandekommen der Einigung §. XXVI 407, Entsch. LXXII 359.

⁷⁶⁾ Ausführl. Hinweis auf die in Betracht kommenden Vorschr., namentlich auf das seit 1. Jan. 00 geltende Recht in den Komm. v. Luther u. Eger bei § 17, auch in §. 26. Nov. 99 (R. B. 331) unter D. — Ann. 71; § 43.

⁷⁷⁾ Nach BGB. ist zwischen obligatorischem (z. B. Kauf) u. dinglichem Eigentumsübertragungsvertrag zu unterscheiden.

a) Für den obligator. Vtr. schreibt BGB. § 313 vor, daß er gerichtl. od. notar. Beurkundung bedarf, u. §. BGB. Art. 142, daß in

Ansehung der in dem Gebiete des einzelnen Bundesstaates belegenen Grundstücke die Landesgesetzgebung auch anderen Behörden und Beamten die Zuständ. zur Beurkundung beilegen kann. RG. BGB. Art. 12 bestimmt (nur f. d. obligator. Vertrag: R. Ger. §. XXIII 358):

§. 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 3 (Sonderbestimmung für Nassau.)

§. 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§. 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der §§. 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des §. 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

§. 12. Feb. 00 (R. B. 55) betr. Beurkundung von Grunderwerbsverträgen.

Was die in den vorläufig festgestellten Plan (EntG. § 15) fallenden Grundstücke — R. Ger. LXX 45; §. XXIII 4 — anlangt, so ist § 17 Abs. 1 abgeändert durch die auf Grund §. BGB. Art. 109, 3 erlassene Vorschr. in RG. BGB. Art. 12 § 1; nachdem in deren Abs. 1 für den Rentengutsvertrag die schriftliche Form als genügend bezeichnet ist, bestimmt Abs. 2:

Das Gleiche gilt für den in den §§. 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (R. G. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum.

Handelt es sich um Grundstücke oder Berechtigten bevormundeter, in Konkurs gerathener, unter Kuratel stehender oder anderer handlungsunfähiger Personen, so genügt der Abschluß des Vertrages durch deren Vertreter unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts oder desjenigen Gerichts, welches die Veräußerung der Grundstücke und Berechtigten solcher Personen aus freier Hand zu genehmigen befugt ist⁷⁸⁾.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, solche Verträge unter Zustimmung der beiden nächsten Agnaten abzuschließen, sofern die Stiftungsurkunden oder besondere gesetzliche Bestimmungen jene Veräußerungen nicht unter erleichterter Form gestatten⁷⁹⁾.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden, Interdikirten und anderer handlungsunfähiger Personen, sowie der Fallitmassen befugt, gültig in die Veräußerung zu willigen, wenn sie dazu von dem Gericht auf Antrag in der Rathskammer nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums ermächtigt sind. Diese Vorschrift findet auch auf Dotal- und Fideikommißgrundstücke Anwendung⁸⁰⁾.

Veräußerungsbeschränkungen, welche zur Verhütung der Trennung von Gutsverbänden oder der Zerstückelung von Ländereien bestehen, finden keine Anwendung.

§. 18⁸¹⁾. Auf Antrag des Unternehmers⁸²⁾ erfolgt das Verfahren Behufs Feststellung des Planes⁸³⁾.

Der nach AG. BGB. Art. 7 in gewissen Fällen erforderl. staatlichen Genehm. zum Erwerbe von Grundstücken durch jurist. Personen bedarf es nicht für Grundstücke, die zu einem mit dem Enteignungsrecht ausgestattet. Unternehmen der jurist. Pers. nötig sind E. 26. Nov. 99 (Anm. 76).

b) Über den dinglichen Vertrag bestimmt BGB. § 873 Abs. 1, daß zur Übertragung des Eig. an einem Grundst. die Einigung des Berechtigten u. des anderen Theils über den Eintritt der Rechtsänderung u. die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich ist, u. nach BGB. § 925 muß die Einigung als „Auflassung“ bei gleichzeitig. Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Für Grundst. im bisher. Geltungsgebiete des Rhein. Rechts läßt (auf Grund BGB. EG. Art. 143) BGB. AG. Art. 26 Ausnahmen von dieser Form der Auflassung zu. Ferner bestimmt (auf Grund Reichs-Grundb. D. § 90 Abs. 1) B. 13. Nov. 99 (GE. 519) Art. 1:

Die Grundstücke des Reichs, die ... Grundstücke des Staates ... , die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten. Grundbuch D. § 90 Abs. 2:

Steht demjenigen, welcher nach Abs. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigenthum an einem Grundstücke zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

AG. BGB. Art. 27 (auf Grund EG. BGB. Art. 127):

Zur Übertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; wird einer der Betheiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Artikel 12 §. 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrages zuständigen Beamten.

Die Übertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Eintr. von Grundst. der StGB. ins Grundbuch E. 31. Jan. 90 IV 173.

78) Abs. 2 ist gegenstandslos geworden, weil er dem jetzt geltenden allgemeinen Rechte gegenüber keine Erleichterung mehr bedeutet: BGB. § 1821, 1897 (Bormundschaft); 1915 (Pfleghaft); 1643, 1686 (elterl. Gewalt); Konk. D. § 134—136.

79) AG. Grundb. D. Art. 20. — Aufzählung der besonderen gesetzl. Best. bei Luther Anm. 9.

80) Abs. 4 Satz 1 jetzt gegenstandslos. Zu Satz 2 Luther Anm. 13, 14.

81) E. 20. Mai 99 (Beil. C a) Ziff. 3, 6; E. 12. Juni 02 (Beil. C b).

82) Nur der Unternehmer — für Privatbahnen (Aktienges.) nur der Gesellschaftsvorstand: E. 3. Dez. 96 (Anm. 68) — ist zur Stellung des Antrags berechtigt, u. nur auf Antrag des Unt. wird das Verf. eingeleitet, selbst wenn ein enteignungsfähiges Grundst. ohne Einverständnis des Berecht. u. ohne Enteignung tatsächlich für das Unternehmen verwendet worden ist R. Besch. 27. Aug. 90 (Arch. 01 S. 695). Voraussetz. des Antrages ist nur, daß das Entrecht verliehen, der Plan vorl. festgestellt ist u. die Grundflächen, deren Enteignung beantragt wird, in den Plan fallen; der Unt. hat nicht etwa zu erweisen, daß

Anm. 83 f. S. 212.

Zu diesem Behufe hat derselbe dem Regierungspräsidenten⁸⁴⁾ für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke⁸⁵⁾ nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer⁸⁶⁾ nach Namen und Wohnort, ferner die nach §. 14. herzustellen Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthalten müssen⁸⁷⁾.

§. 19. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offen zu legen⁸⁷⁾.

Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben⁸⁸⁾. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in §. 14. gedachten Art beziehen.

Der Regierungspräsident¹⁵⁾ hat diejenige Stelle zu bezeichnen, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§. 20⁸⁹⁾. Nach Ablauf der Frist (§. 19.) werden die Einwendungen gegen den Plan in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von dem Regierungspräsidenten¹⁵⁾ zu ernennenden Kommissar erörtert⁹⁰⁾.

Zu dem Termine werden die Unternehmer, die Reklamanten und die durch die

er nicht in der Lage ist, das Gelände freihändig zu erwerben, u. kann den Antrag auch dann stellen, wenn vertraglich er selbst zu freihänd. Erwerb oder der Eigentümer zur gült. Abtretung verpflichtet ist RBesch. 22. April 93 u. 17. Okt. 00 u. E. 6. Feb. 94 (Arch. 01 S. 691 ff.). — Zur Stellung des Antrages kann der Unt. durch die staatl. Aufsichtsbehörde angehalten werden Seydel Anm. 1. Daß er hierzu auch vom Eigentümer (bei einseit. Inbesitznahme) im Rechtswege genötigt werden könne, wird angenommen v. Eger II S. 73 u. RGer. LV 7.

⁸³⁾ D. h. die endgültige Planfeststellung. Ihre Vorausf. ist unter allen Umständen, daß die vorläuf. Planfestst. vorangegangen ist Anm. 69. Die endg. Pl. dagegen ist nicht immer notwendig Anm. 71. — Die endg. Pl. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zu enteignende Gelände tatsächlich schon für die Ausföhr. des Untern. in Anspruch genommen worden ist Seydel Anm. 2; ab. Anm. 8. — Im Planfestst. Verf. findet die allgem. vorgeschriebene (Kommiss.-Regul., II 5 d. AB., § 3) Vermittlung des Schriftwechsels zw. Regierung u. Privatbahn durch den Eiskommissar nur dann statt, wenn sich dieser Schriftwechsel auf Einwendungen gegen den Plan (§ 19) bezieht E. 7. Nov. 77 (WB. II 125). Anm. 89, 100, 102.

⁸⁴⁾ Anm. 15. Gegen Ablehnung des Antrags Beschwerde an den Min. WB. § 125 (Seydel Anm. 4).

⁸⁵⁾ Die Grundst. müssen innerh. des vorl. festgest. Planes liegen Anm. 82.

⁸⁶⁾ Anm. 112, 130; § 36 Abs. 1. Bei Ungewißheit üb. die Person des Eig. Pflegschaft gemäß WB. § 1913.

⁸⁷⁾ Es gehört zu den wesentl. Vorschr. des G., daß aus den offenzulegenden Urkunden ersichtlich sein muß, welche Grundst. in Anspruch genommen werden u. in welchem Umfange das Unternehmen Veränd. in den bestehenden Verhältnissen zur Folge hat RBesch. 20. März 78 (Seydel Anm. 1) u. 31. Aug. 01 (Arch. 1354). Die Offenlegung von Querprofilen kann von der Ent.-Behörde verlangt werden; ist das aber nicht ge-

schehen, so begründet die Unterlassung nicht die Ungültigkeit des Verfahrens RBesch. 14. u. 21. Feb. 76 (Seydel Anm. 3). Die Offenl. des Gesamtplanes od. (im Falle des § 18 Abs. 2) jedes Planauszuges erfolgt nur in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk, in dem der zu enteignende Grundbesitz belegen ist; auswärts wohnenden Interessenten bleibt überlassen, sich von der Off. Kenntniß zu verschaffen RBesch. 21. Jan. 90 (Arch. 01 S. 695).

⁸⁸⁾ „Betheiligte“ (auch Anm. 101) sind nicht nur die unmittelbar Betroffenen (Eigentümer usw.), sondern auch sonstige Interessenten, z. B. wer durch die gemäß § 14, 15 vorgesehenen Anlagen berührt wird oder solche Anlagen beantragen will RBesch. 17. Feb. 83 (Seydel Anm. 2). Auf den Wohnsitz kommt es hierbei nicht an. — Nicht zulässig sind Einwendungen, die sich nicht gegen den Plan selbst, sondern gegen das Unternehmen als solches richten oder nur die Entschädfrage (dahin auch Anträge gemäß § 9) betreffen (Seydel Anm. 3); gegen die Ausföhrung von Eisenbahnen u. anderen öff. Verkehrsmitteln kann ferner der Bergbautreibende nicht aus BergG. 24. Juni 65 § 135 Widerspruch herleiten RBesch. 18. Sept. 00 (Arch. 01 S. 696). Einwendungen, die nicht in der Frist des Abs. 3 bei der nach Abs. 4 zuständ. Stelle erhoben werden, können (nicht: müssen; a. M. Eger S. 108) aus diesem Grunde in dem weiteren Verf., namentlich auch in der Rekursinstanz zurückgewiesen werden Seydel Anm. 3 u. RBesch. 4. Okt. 88 (Arch. 01 S. 696). — Anm. 83.

⁸⁹⁾ E. 20. Mai 99 (Beil. Ca) Ziff. 5. Bei Privatbahnen ist vom Termin u. von den Einwend. der Eiskommissar rechtzeitig zu benachrichtigen E. 7. Nov. 77 (Anm. 68).

⁹⁰⁾ Die Erörterung findet statt, auch wenn die Reklamanten nicht erschienen sind; die Entschäd.-Frage bleibt außer Betracht Seydel Anm. 3. — Der Termin muß stets (wenn auch nicht an Ort u. Stelle) stattfinden E. 23. Mai 07 IV A 2. 170; wenn die Verhandl. unterbleibt, obwohl Einwend. gegen den Plan erhoben worden sind, so ist der Planfestst. Beschluß ungültig RBesch. 28. April 06 (GC. XXIII 162).

Reklamationen betroffenen Grundbesitzer, sowie der Vorstand des Gemeinde- oder Bezirksbezirks vorgeladen und mit ihrer Erklärung gehört⁹¹⁾. Dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige, deren Gutachten erforderlich ist, zuzuziehen.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken⁹²⁾.

§. 21⁹²⁾. Der Kommissar hat nach Beendigung der Verhandlungen letztere dem Bezirksausschusse⁹³⁾ vorzulegen, welcher prüft, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind⁹⁴⁾; mittelst motivirten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen⁹⁵⁾ entscheidet und danach

1) den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes⁹⁶⁾, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist⁹⁷⁾ — soweit die königliche Verordnung (§. 2.) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —,

2) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 14.)⁹⁸⁾,

feststellt⁹⁹⁾.

⁹¹⁾ Reklamant ist, wer rechtzeitig (§ 19) Einwend. erhoben hat; wer das versäumt hat, kann aus dem Unterbleiben der Vorladung keinen Anspruch auf nachträgl. Berücksicht. von Einwend. herleiten RBesch. 9. Dez. 82 (Seydel Anm. 2). Die übr. in Abs. 2 Satz 1 Bezeichneten sind stets zu laden, die durch die Reklamationen betroff. Grundbesitzer auch dann, wenn sie erst durch die Reklam. zu Beteil. geworden sind Seydel Anm. 2. — Anm. 89.

⁹²⁾ § 21 trifft Best. über den das förmli. Planfestst. Verf. in der 1. Instanz beendenden Planfeststellungsbeschl. (endgültige Planfestst.). Gegenstand desselben ist nicht allein der durch die zu enteignenden Grundstücke begrenzte, sondern mindestens derjen. Teil des vorl. festgest. Planes, aus dem sich die Notwendigkeit jener Enteignung ergibt RBesch. 29. April 99 (Arch. 01 S. 698). Die Auffassung, es könne von dem Inhalte der gemäß § 18 vorzulegenden Beilagen nicht abgewichen werden, ist rechtsirrtümlich RBesch. 14. Mai 00 (ebda.). Der Beschl. kann u. U. auf die zur Entscheidung reifen Teile des Planes beschränkt u. im übr. ausgesetzt werden RBesch. 17. März 00 (ebda.), 25. Feb. 02 (Arch. 691). Planfestst. für Eisenbahnen Anm. 68, RBesch. 20. April 98 u. 28. März 01 (Arch. 01 S. 699). — Fragen, die in das Entschäd. Festst. Verf. gehören, scheiden aus, z. B. der Anspruch einer Stadtgemeinde auf Ersatz der Kosten für Abänd. eines Fluchtlinienplanes RBesch. 5. Okt. 98 (Arch. 01 S. 701). — Der Beschl. ist eine landespol. Anordn. i. S. des G. 11. Mai 42 (GS. 192) RGSt. GG. II 57, I 3 Anm. 11 d. W.; anderf. RGer. GG. XIV 170, hierzu Pannenberg im Arch. 03 S. 228.

⁹³⁾ Anm. 15. Verfahren G. 20. Mai 99 (Weil. C a) Ziff. 7, 8, G. 12. Juni 02 (Weil. C b). Hierzu einerf. Eger S. 141, anderf. Pannenberg im Arch. 03 S. 219, Seydel Anm. 1. Der Beschl. soll das zuläss. Rechtsmittel, die Art seiner Einlegung u. die Versäumnisfolgen bezeichnen G. 29. April 78 (GWB. 159).

⁹⁴⁾ Z. B. die ordnungsmäßige Verleihung des Entrechts — deren Mangel übrigens nicht von der Verpflichtung zum Erlaß eines motivierten Beschlusses entbindet G. 17. Juli 85 (Arch. 01 S. 697) u. nicht im Rechtswege gerügt werden kann RGer. GG. XXIII 17 —, die Legitimationsfrage, die Beobachtung der § 15 (Anm. 69), 18 bis 20; G. 3. Dez. 96 (Anm. 68). Sind die Förm-

lichkeiten erfüllt, so ist der Bez. Aussch. — unbeschadet der etwa nach EifG. § 4 erforderl. Einholung der minister. Genehm. — verpflichtet, den Beschl. gemäß § 21 zu erlassen RBesch. 1. Sept. 02 (Arch. 1347).

⁹⁵⁾ Der Beschl. muß auch ergehen, wenn Einwendungen nicht vorliegen oder die erhobenen zurückgezogen sind Seydel Anm. 1. Über die Einwend. ist nicht durch besonderen Beschl., sondern in Verb. m. d. Planfestst. zu entscheiden Seydel Anm. 3.

⁹⁶⁾ Über den Antrag des Unt. darf dabei nicht hinausgegangen werden RBesch. 22. April 97 (Arch. 01 S. 698) u. 25. Feb. 02 (Arch. 691). Größe u. Grenzen sind endgültig festzustellen, der Vorbehalt definitiver katasteramtl. Vermessung ist unzulässig RBesch. 26. Feb. 00 (Arch. 01 S. 697). Die Festsetzung richtet sich in jedem Falle gegen den wirklichen Eig., gleichviel, wer im Kataster als solcher bezeichnet ist RBesch. 25. Feb. 02 (a. a. D.). Als Entgegenstand sind alle Grundst. zu bezeichnen, an denen Eigentums- oder sonstige mit den Zwecken des Unternehmens unverträgl. Rechte bestehen, auch wenn nur eine dauernde Beschränkung in Frage kommt Seydel Anm. 2. Ist der Gegenstand der Abtretung schon in der EntVerordnung genau bezeichnet, so darf über diese Grenzen nicht hinausgegangen werden Seydel a. a. D.

⁹⁷⁾ § 42. Gebrauch machen ist d. Antrag auf Entschäd. Festst., nicht etwa die Vollziehung der Enteignung Seydel Anm. 4. Die Frist kann nachträglich verlängert werden, aber nur, wenn das vor ihrem Ablaufe beantragt wird RBesch. 25. Feb. 02 (Arch. 691) u. 29. Sept. 93 (Arch. 01 S. 701). Bei Eif. kommt die für die Vollendung gesetzte konzeptionsmäß. Frist nicht in Betracht Seydel a. a. D. — Anm. 110.

⁹⁸⁾ Anm. zu § 14, namentlich Anm. 65. Der Beschl. muß die Verpflichtung des Unternehmers u. den Zweck (öff. Interesse oder Interesse eines bestimmten Privaten) genau bezeichnen u. den Grund u. Boden, der für die Nebenanlagen etwa über den offengelegten Plan hinaus erforderlich ist, nach Umfang u. Grenzen angeben; spezielle Projekte für die Nebenanlagen sind nicht unter allen Umständen Vorbedingung der Beschl. fassung Seydel Anm. 5. — Bei Planfestst. f. Eisenbahnen ist zu Anordnungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 die Genehm. des Min. nötig, wenn dadurch eine die Bahnlinie selbst od. die baulichen

Die Entscheidung wird dem Unternehmer, den Reklamanten und sonstigen Personen, welche an der Streiterörterung Theil genommen, sowie dem Vorstände des Gemeinde- oder Ortsbezirks zugestellt¹⁰⁰).

§. 22. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen¹⁰¹).

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Bezirksregierung eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Regierung hat die Rekurschrift dem Gegner zur Beantwortung innerhalb einer Frist von sieben bis vierzehn Tagen mitzuthemen und nach Eingang der Schrift oder nach Ablauf der Frist die Akten an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzusenden¹⁰²).

§. 23. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen¹⁰³ erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

- 1) auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen Behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist¹⁰⁴;

od. Betriebsverhältn. der Eij. betreffende Änderung des vom Min. vorläufig (§ 15) festgest. Bauprojekts herbeigeführt werden soll; diese Gen. ist durch den BezAusSch. v. Amts wegen u. regelmäßig vor Erlass des Beschl. einzuholen u. in letzterem besonders zum Ausdruck zu bringen; ist die Festst. eilig u. die Gen. mit Sicherheit zu erwarten, so hat (ausnahmsw.) der BezAusSch. den Plan schon vorläufig festzustellen, die Gen. des Min. dabei vorzubehalten u. alsdann sofort einzuholen; bei Privateij. ist dem Antrag auf Gen. die Äußerung des EijKommissars beizufügen E. 5. März 75 (Anm. 68). Nebenanlagen können ohne Gen. des Min. geändert od. neu hinzugefügt werden, wenn weder die Bahnlinie selbst noch die künft. Betriebsverh. berührt werden; sie sind mit grüner Farbe in die Pläne einzutragen E. 24. April 90 (R. V. II 198). Ist der BezAusSch. im Zw. darüb., ob eine beabsicht. Änderung der Gen. bedarf, so ist bei Staatseij. die EijDir., bei Privateij. der EijKommissar um gutachtl. Äußerung zu eruchen, bei Meinungsverschied. die Entsch. des Min. einzuholen E. 19. Nov. 98 (Anm. 68).

⁹⁹) Nachträgliche Ergänzungen des Beschl. können nur im Wege des Rekurses (§ 22) oder (wenn noch weiteres Gelände nötig wird) eines neuen Verf. gemäß § 18 ff. herbeigeführt werden; wohl aber ist eine Berichtigung von Irrthümern, welche die mater. Entsch. nicht berühren (z. B. Größe oder Bezeichn. eines Grundst.) unter Zustimmung des Nachtragsbeschl. zulässig Seydel Anm. 8.

¹⁰⁰) Privateij. durch Vermitt. des EijKommissars E. 7. Nov. 77 (Anm. 68). — § 39. — Abzeichnungen des Planes sind nicht mit zuzustellen Seydel Anm. 7.

¹⁰¹) An Stelle des Abs. 1 ist ZustG. § 150 Abs. 3 (Anm. 15) getreten. Hiernach findet gegen den PlanfeststBeschl. des BezAusSch. usw. Beschwerde an den Min. statt, u. zwar innerhalb zweier Wochen (nach Zustimmung des Beschl.). — Beteiligter i. E. § 22 u. deshalb zur Einlegung der Beschw. berechtigt ist neben dem Unt. nur, wer rechtzeitig gemäß § 19 Einwend. gegen den Plan erhoben hat Seydel Anm. 3. Nicht z. B., wer dem Unt. zur unentgeltl. Hergabe von Grund u. Boden oder zur Tragung der Grunderwerbskosten vertragl. verpflichtet ist (Kreisverbände bei staatlichen Nebenbahnen) R. Besch. 11. Jan. 89 u. 23. Okt. 90 (Arch. 01 S. 702), vgl. auch R. Ger. Arch. 09 S. 1025; auch nicht eine Gemeinde, die

die Frist des § 19 veräußert hat R. Besch. 4. Okt. 88 (Arch. 92 S. 527). — Die Beschw. ist das einzige Rechtsmittel; z. B. ist der Rechtsweg darüb. unzulässig, ob sich das dem Unt. verliehene Ent.-Recht auf ein von ihm in Anspruch genommenes Grundst. erstreckt Seydel Anm. 1. Nach Eintritt der Rechtskraft kann der Beschl. auch nicht mehr mit der Behauptung angegriffen werden, daß wesentl. Gesetzesvorschr. verletzt seien Seydel Anm. 5.

¹⁰²) Abs. 2 ist durch UVG. § 122 ersetzt. — Nach E. 7. Nov. 77 (Anm. 68) sollen die Verwaltungen der Privatbahnen die Beschwerde durch Vermittelung des EijKommissars einlegen. — In Fällen unverschuldeter — R. Besch. 23. Dez. 95 (Arch. 01 S. 702) — Fristveräußerung kann Wiedereinsetzung in den vor. Stand gewährt werden UVG. § 52 Abs. 2.

¹⁰³) § 23 ersetzt § 8—10 EijG. u. findet nur auf Eisenbahnen i. E. dieses G. (I 3 Anm. 2) unmittelbare Anwendung Seydel Anm. 1; a. M. Eger S. 182. Eine andere Frage ist, ob § 23 bei Unternehmen, die dem KleinbahnG. unterliegen, sinngemäß Platz greift. — Das Ent.-Recht des EijUnt. erstreckt sich nicht auf Privatanschlußbahnen, die er für Rechnung des Anzuschließenden ausführt Seydel a. a. D. — § 23 begrenzt den Umfang des für Anlage einer Eij. verliehenen Ent.-Rechts; soll im Einzelfalle über diese Grenze hinaus, z. B. für Zwecke der Bahnunterhaltung (Anm. 106) eine Ent. eintreten, so muß neben dem für das Gesamtunt. verliehenen noch das Ent.-Recht für diese Zwecke besonders erwirkt werden.

¹⁰⁴) Welcher Grund u. Boden erforderlich ist, ergibt sich aus dem festgest. Plane (§ 15, 18 bis 21) sowie den etwa später auf Grund EijG. § 4, 14 getroff. Anordnungen. „Erforderlich“ ist auch das Gelände, dessen der Unt. bedarf, um nicht zu Anlagen genötigt zu sein, deren Kosten zu dem erreichb. Nutzen oder zu den den Grundbesitzern aus der Ent. erwachsenden Nachteilen nicht in angemessenem Verh. stehen Seydel Anm. 2. — Daß der Grund u. Boden sofort für die EijAnlage verwendet wird, ist nicht unbedingt nötig, vielm. kommen auch solche nicht alsbald auszuführende Bauten in Betracht, bei denen im Falle eintret. Bedürfnisses die unverzögl. Herstellung im öff. Interesse geboten erscheint od. der spätere Grunderwerb wegen der zu erwart. anderweiten Ausnutzung des Geländes besonders schwierig od. unmöglich sein würde; z. B. zweite Gleise,

- 2) auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
- 3) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind¹⁰⁵;
- 4) auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial¹⁰⁶.

Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen¹⁰⁷.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke¹⁰⁷ soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.

2. Feststellung der Entschädigung¹⁰⁸.

§. 24. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Regierungspräsidenten¹⁰⁹ einzubringen¹¹⁰.

Bahnhofserweiterungen, Einführ. anderer Bahnen. Nur muß das zu erwerb. Gelände als solches in den Plan aufgenommen sein Seydel Anm. 3. Verpflichtung der Interessenten, welche die Beschaffung des Grund u. Bodens für neue Eis. übernommen haben, zum Grunderwerbe für Anlagen, deren Pläne erst nach der Betriebsöffnung aufgestellt werden, RGer. Arch. 93 S. 1165, Landesger. B. Arch. 06 S. 668. — Gebäude i. S. § 23 Ziff. 1 sind, soweit im Betriebsinter. den Beamten (Arbeiter: Seydel Anm. 4) Wohnungen in unmitt. Nähe der Dienststätte verschafft werden müssen, auch Dienstwohnungsgebäude RBesch. 22. Okt. 91 u. 8. Mai 99 (Arch. 01 S. 703; Stations- u. sonstige Betriebsbeamte); 27. April 78 (Seydel Anm. 4) u. 30. Nov. 89 (Arch. 01 S. 703; Bahnwärter). U. u. kann auch zur Überweis. von Dienstland an Beamte das Entrecht in Anspruch genommen werden RBesch. 11. Jan. 98 (Arch. 01 S. 704).

¹⁰⁵ Z. B. Brandsturzstreifen zur Sicherung des Eisbetriebs Seydel Anm. 10 u. E. 8. Juni 99 (RWB. 191, WB. II 111); Leitungen zur Speisung von Wasserstationen RBesch. 14. Sept. 99 (Arch. 01 S. 704), Anm. 25; Lagerplätze für Betriebs- u. Oberbaumaterialien RBesch. 21. Nov. 89 (Arch. 01 S. 677) u. 1. Aug. 90 (daf. S. 704); Werkstätten zur Reparatur von Fahrzeugen RBesch. 3. Aug. 89 (daf. S. 678).

¹⁰⁶ Die Vorschr. gestattet nicht Entziehung, sondern nur Beschränkung des Grundeig., die sich je nach dem Maße der Entnahme als dauernde gemäß § 2 oder als vorübergehende darstellt; Gegenstand der Ent. ist immer das Grundst. selbst, nicht das zu entnehm. Material. Aufträge sind nicht nur erhöhte Bahndämme, sondern alle zur Herstellung des Bahnkörpers usw. erforderl. Aufschüttungen, auch wenn dieser das angrenzende Gelände nicht überragt. Zum Schüttungsmaterial gehört auch das Material (Kies!) zur Bettung von Schienen und Schwellen. Nicht erford. ist, daß die Verwend. des Mat. in unmittelh. Nähe des Gewinnungsortes erfolgt; vielmehr kann der Unt. z. B. ein in der Nähe der Bahnlinie belegenes Kieslager erwerben, um aus ihm die gesamte Bahnstrecke mit Bettungsmat. zu versorgen. Anderes Mat., z. B. Pflastersteine, darf der Unt. nicht aus der enteigneten Fundstätte

entnehmen. Nur auf das zur ersten Herstellung, nicht auch auf das zur laufenden Unterhaltung der Bahn erford. Mat. erstreckt sich das für das Unternehmen als solches verliehene (Anm. 103 a. E.) Entrecht; letzterem unterliegen daher nicht Grundst., auf denen Wege nach den zu Unterhaltzwecken erworb. Kiesgruben angelegt werden sollen (Seydel Anm. 6).

¹⁰⁷ § 4.

¹⁰⁸ Anm. 67. — Die Einleitung des Entschäd. Festst. Verfahrens setzt voraus, daß entw. der Plan des Unternehmens gemäß § 18—22 endgültig festgestellt ist od. über den Gegenstand der Abtretung zwischen den Beteil. eine Einigung stattgefunden hat, welche das Planfestst. Verf. entbehrlich macht. Im letzteren Falle wird eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 (Anm. 111) erteilt. Wird auf Grund dieser Beschein. unmitt. in das Entschäd. Verf. eingetreten, so ist die nachträgl. Eröffnung des Planfestst. Verf. auch dann nicht statthaft, wenn in dem weiteren Verf. Anträge auf Anlagen i. S. § 14 hervortreten; derart. Ansprüche sind vielmehr nach § 14 des Eisenbahn G. zu behandeln oder bei Festst. der Entschäd. zu berücksichtigen E. 2. April 90 (Arch. 92 S. 527). — Bei Enteig. für Privatbahnen findet im Entschäd. Verf. eine Mitwirkung der Eis-Kommission nicht statt E. 7. Nov. 77 (WB. II 125).

¹⁰⁹ Anm. 15.

¹¹⁰ Antragsberechtigt ist nur der, zu dessen Gunsten die Planfestst. erfolgt ist (wenn sie überh. stattgefunden hat) RBesch. 10. Juni 77 (Seydel Anm. 2). Der Antrag ist nur in der gemäß § 21 festgesetzten Frist (Anm. 97) zulässig; nach deren Verlaufe muß das Planfestst. Verf. wiederholt werden Seydel a. a. D. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Reg. Präf. findet Beschwerde beim Min. statt RWG. § 125. — Über die Frage, ob der Unternehmer durch den zur Enteignenden zur Stellung des Antrages genötigt werden kann RGer. I 171 u. GG. XII 158 (Anm. 75), ferner RGer. Arch. 11 S. 1062. — Über die Entschäd., welche der mit dem Entrecht ausgestattete Unt. für eine planmäßig zu dem Unternehmen gezogene Grundfläche zu zahlen hat, ist mangels Einigung in den Formen des Ent. Verf. zu entscheiden, auch wenn der Unt. die Fläche

Der Antrag muß das zu enteignende Grundstück, dessen Eigenthümer, sowie, wo nur eine Belastung in Frage steht, die Art und den Umfang derselben genau bezeichnen (§. 18.).

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte am Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch (Hypothekenbuch, Wärschaftsbuch, Stockbuch), wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigenthumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Diese Urkunden haben die betreffenden Behörden dem Unternehmer auf Grund der Feststellung (§. 21.) oder einer sonstigen Bescheinigung¹¹¹⁾ des Regierungspräsidenten¹⁵⁾ gegen Erstattung der Kopialien zu ertheilen, auch demselben Einsicht des Grundbuchs u. s. w. zu gestatten¹¹²⁾.

Gleichzeitig mit Ertheilung des Auszugs hat die Grundbuchbehörde, soweit die betreffenden Grundbücher dazu geeignet sind, und zwar ohne weiteren Antrag, eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen, deren Löschung mit vollzogener Enteignung (§. 33.) oder auf besonderes Ersuchen des Regierungspräsidenten¹⁵⁾ erfolgt. Auch hat dieselbe während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amtswegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben¹¹³⁾.

§. 25. Der Entscheidung des Bezirksausschusses¹⁵⁾ muß eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

Der Kommissar hat auf Grund der nach §. 24. beizubringenden Urkunden darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird¹¹⁴⁾.

Er hat den Unternehmer, den Eigenthümer, sowie auch Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenen Termine vorzuladen¹¹⁵⁾.

einseitig in Besitz genommen hat; dem Eigent. steht ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch darauf zu, daß der Unt. das Eigentum anerkennt und den Antrag gemäß § 24 stellt; hat der Eig. zunächst auf Entschädigung geklagt, so ist es keine unzulässige Klagenänderung, wenn er im Laufe des Prozesses an Stelle dieses Verlangens den vorbezeichneten Anspruch geltend macht RGer. GG. VIII 116 u. X 282. Hiernach in Verb. mit GG. XVIII 67 (Anm. 49) ergibt sich als Aufassung des RGer.: Wird für eine in den Plan fallende Grundfläche das Recht des Eigent. usw. vom Unt. bestritten, so muß der Eig. usw. zunächst im Rechtswege die Anerkennung seines Rechts erzwingen; ist das Recht unstreitig od. die Anerkennung erzwungen, so kann bei einer auf Entschädigung gerichteten Klage des Eig. usw. der Unt. im Wege der Einrede — RGH. Arch. 06 S. 1321 erachtet den Rechtsweg für unzulässig — verlangen, daß die Festst. der Entschäd. in den Formen des Enteignungsverf. u. die Beurteilung nur auf Stellung des Antrages gemäß § 24 erfolge; diese Einrede wird durch eine vorangegangene Vereinbarung, daß die Entschäd. sofort im Rechtswege festgestellt werden solle, ausgeschlossen u. kann keinesfalls erst in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. — Die Klage auf Beurteilung zur Stellung des Antrages gemäß § 24 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Eigent. nicht am Planfestst. Verf. beteiligt hat RGer. GG. XXVI 443.

¹¹¹⁾ „Die Alternative ‚Feststellung‘ oder ‚sonstige Bescheinigung‘ ist gewählt im Hinbl. auf den Fall freier Vereinbarung (§ 17), in welchem eine definitive Festst. des Planes nicht erfolgt“ RomB. des Abg. Kaufes 1871/2 Druckf. Nr. 223

§. 27 (der angef. § 17 ist § 16 des Gesetzes). Hierzu Fritsch im Arch. 92 S. 513, 516, Pannenberg im Arch. 01 S. 1195 u. 03 S. 224. — Wird der Antrag auf Entschädigung unmittelbar (ohne vorgäng. Planfestst.) gerichtet, so muß die Einigung (§ 16) durch Vorlage der über sie aufgenommen. Urkunde nachgewiesen werden E. 8. März 97 (EVB. 45). — Anm. 71.

¹¹²⁾ Nach Abs. 2, 3 muß der Unt. der EntBehörde alles Material beschaffen, welches diese braucht, um prüfen zu können, ob das Verf. auch gegen die wirklich Berechtigten gerichtet wird; zu dieser Prüfung ist die Beh. verpflichtet Seydel Anm. 3; § 25 Abs. 2, Anm. 130, § 36 Abs. 1. Ferner hat der Unt. den Anforderungen der Beh. in Bezug auf Beschaffung v. Mat. f. d. Abschätzung zu entsprechen Seydel Anm. 4, a. M. Eger S. 209. — Kopialien sind nicht in Rechnung zu stellen, wenn Fiskus Unt. ist u. die erford. Urkunden von einer fiskalischen Beh. angefertigt werden E. 2. Juli 81 (ZMB. 149), Seydel Anm. 3. — E. 4. Juni 94 (EVB. 133) Ziff. 5, Beil. C a Ziff. 6 u. Beil. C b.

¹¹³⁾ Abs. 4 gilt noch heute: GG. BGB. Art. 109, Grundb. D. § 83, 39. Die Eintragung erfolgt in Abt. II des Grundbuchs Wf. des Justizmin. 20. Nov. 99 (ZMB. 349). Von der Eintr. und der Löschung sind die Interessenten zu benachrichtigen Grundb. D. § 55. Das Ersuchen um Löschung ist zu unterschreiben u. mit Siegel oder Stempel zu versehen AG. Grundb. D. Art. 9. Für die Einleit. des Verf. ist die Eintrag. der Vormerkung nicht Voraussetzung E. 2. Okt. 78 (Seydel Anm. 5).

¹¹⁴⁾ Anm. 112, 130, § 36 Abs. 1 ferner Beil. C b.

¹¹⁵⁾ § 39.

Alle übrigen Beteiligten¹¹⁶⁾ werden durch eine in dem Regierungs-Amtsblatt und in dem betreffenden Kreisblatt, sowie geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden¹¹⁶⁾.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

In dem Termine hat der Grundeigentümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§. 9.) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig¹¹⁷⁾.

§. 26. Der Kommissar hat eine Vereinbarung der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen und ihnen eine Ausfertigung auf Verlangen zu ertheilen¹¹⁸⁾.

Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde¹¹⁹⁾. In Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der vor dem Kommissar abgeschlossenen Verträge kommen die Bestimmungen des §. 17. Abs. 2. und¹²⁰⁾ 5. zur Anwendung.

§. 27. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche von dem Regierungspräsidenten¹⁵⁾ entweder für das ganze Unternehmen oder einzelne Theile desselben zu ernennen sind¹²¹⁾. Doch steht auch den Beteiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und dieselben dem Kommissar zu bezeichnen.

Die ernannten¹²²⁾ Sachverständigen müssen die in den betreffenden Prozeßgesetzen¹²³⁾ vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen besitzen; dieselben

¹¹⁶⁾ Beteiligte sind (Abs. 6) neben dem Unt. alle an dem Grundst. Berechtigten, also alle, deren rechtl. Interessen durch die von dem BezAusssch. zu treffende Entscheid. berührt werden, d. i. neben den im § 11 Bezeichneten auch Hypothekengläubiger, nicht aber Personen, die im PlanfeststVerf. Anträge auf Grund § 14 erfolglos gestellt haben; Abs. 5 bezieht sich auf Abs. 3 und 4 u. droht — abgef. vom Falle des Abs. 7 — einen Rechtsnachteil nur für das administrative FeststVerf. an; die Beschreitung des Rechtsweges bleibt auch dem im Termin Ausgebliebenen unbenommen. RGer. V 281, XXIV 205, XXVIII 262; Seydel Anm. 4. Ferner Anm. 49, 130. — Alle bis zum Termin erkennbaren Ansprüche aus der Enteignung u. dem EnteigVerf. muß der Eig. auch im Termine geltend machen, sonst sind sie für das VerwaltVerf. verloren RGer. GG. XXVI 295. — Koffka (S. 182ff.) entnimmt aus der Best. des Abs. 5 einen Grund für seine Annahme (Anm. 128), daß die Entsch., ob zu zahlen oder zu hinterlegen ist, im Entschäd.-FeststBeschlusse zu treffen sei.

¹¹⁷⁾ Anträge nach § 9 sind also im Termine (§ 25) vorzubringen, widrigenfalls ihre Geltendmachung im Rechtswege (§ 30) unzulässig ist RGer. GG. XXIV 181 u. XXV 293.

¹¹⁸⁾ Die praktische Tragweite des § 26 ergibt sich aus dem mit ihm in Verbind. stehenden § 46 u. wird v. Pannenberg (Arch. 01 S. 1169ff., 03 S. 218ff.; dagegen Eger u. Koffka, vgl. Anm. 71) folgendermaßen dargelegt. Die Rechtswirkung des § 46 (Erlöschen der Rechte Dritter ohne Durchführung des EntVerf.) kann auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 26 nur eintreten, wenn letztere nicht nur die Höhe der Entschäd. betrifft (dann muß Beschluß gemäß § 29 ergehen), sondern auch die Abtretung des Eigentums umfaßt. In diesem Falle ist das weitere Verf. (Feststell. der Entschäd., Vollzieh. der Enteignung) als gegenstandslos einzustellen, sofern nicht etwa

im Termine von Beteiligten (Anm. 116) Anträge gestellt sind, über die gemäß § 29 zu entscheiden ist. Dann tritt die Rechtswirkung des § 46 ein, wenn der Einigung (§ 26) der Eigentumsübergang (Auflassung u. Eintragung Anm. 77 b) gefolgt u. die vereinbarte Entschäd. gemäß § 37 hinterlegt ist; hiermit ist zugleich die Voraussetz. für das in § 46 Satz 2 festgesetzte Klagerecht Realberechtigter gegeben. Sind ab. im Termine (§ 26) Anträge i. S. des § 29 gestellt, so kommt § 46 nicht zur Anwendung; vielmehr nimmt das Verf. seinen Fortgang. § 26, 46 einerf., § 29, 30, 32, 45 anderf. schließen sich gegenseitig aus. Das förmliche PlanfeststVerf. ist nicht Voraussetz. für § 26, wenn es durch Einigung gemäß § 16 (Anm. 71) ersetzt ist; die Einigung gemäß § 26 kann aber die Wirkung des § 46 nur soweit nach sich ziehen, als das von ihr betroff. Grundeigentum in den vorläufig (im Falle des § 16) oder endgültig festgestellten Plan fällt. — Rechtsweg eines Nebenberechtigten, wenn das EntVerf. wegen Einigung im Termin eingestellt u. für den Nebenber. keine Entschäd. festgestellt worden ist RGer. LXXIV 242. — Die Erklärungen der Beteil. erlangen erst durch die Protokollvollziehung des Kommissars bindende Kraft u. können bis zu diesem Akte zurückgenommen werden RGer. LII 433.

¹¹⁹⁾ Es ist also Zwangsvollst. nach ZPD. § 794 Ziff. 5 denkbar; indessen bleibt zu beachten, daß auch die Einigung gemäß § 26 (wie die gemäß § 16, Anm. 77) nur den obligatorischen Eigent.-ÜbertrVtr. darstellt.

¹²⁰⁾ Statt „und“ ist zu lesen „bis“.

¹²¹⁾ E. 1. März 76 u. 14. April 82 (Seydel Anm. 1), E. 4. Juni 94 (EVB. 133, Seydel a. a. D.) Ziff. 5; ZWG. § 119, 120, 76—79.

¹²²⁾ Nicht auch die von den Beteil. bezeichneten.

¹²³⁾ Jetzt ZPD. § 406, 41, 42 (Koffka Anm. 4)..

dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungs-berechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§. 28. Das Gutachten¹²⁴) wird von den Sachverständigen entweder mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Dasselbe muß mit Gründen unterstützt und beeidet werden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid im Protokoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Den Betheiligten ist vor der Entscheidung des Bezirksausschusses¹²⁵) (§. 29.) Gelegenheit zu geben, über das Gutachten sich auszusprechen.

§. 29. Die Entscheidung des Bezirksausschusses¹²⁵) über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus §§. 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt mittelst motivirten Beschlusses¹²⁶).

Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im §. 11. bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt¹²⁷).

In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme auszusprechen sei¹²⁸).

§. 30¹²⁹). Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses¹²⁵) steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Betheiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu¹³⁰). Ein Streit über das An-

¹²⁴) E. 14. Feb. 77 u. 7. Juli 77 (Seydel Anm. 1 u. 3), 4. Juni 94 (EVB. 133, Seydel Anm. 1) Ziff. 5; Beil. C a Ziff. 9.

¹²⁵) Anm. 15. Verfahren Beilage C a Ziff. 7, 8. Gegen Ablehnung des Antrags Beschwerde nach ZuffG. § 150 Abs. 3 RBeich. 12. Feb. 02 (Arch. 689).

¹²⁶) Nach Feststell. der f. d. Beschluß maßgeb. Voraussetz. (Förmlichkeiten usw.) Eger S. 265. Legitimationsfrage Anm. 112, Kaution § 12 Abs. 2. Zu den Gegenständen der Entscheidung gehören Anträge aus § 9, nicht aber Ansprüche auf Grund § 14. Über die Frage, in welcher Weise Einigungen gemäß § 16, 26 auf die Zulässigkeit u. den Inhalt des Entschädigungs-feststellungsbeschlusses einwirken, Anm. 71 u. 118. — Das G. will, daß die Entschäd. f. alle z. B. der Feststell. erkennbaren Nachteile sogleich festgesetzt wird; Nachteile bedingter Art, deren Vorhandensein u. Umfang v. künftigen Ereignissen abhängen, sind abzuschätzen RGer. LXIX 64. — EntschädFestst. unter Vorbehalt der Schlußvermessung? Förster in E. XXVI 343, DVG. Hamm E. XXVII 150. — § 30, 40, 42.

¹²⁷) Anm. 48. Bestreitet der Eigent. die Nebenberechtigung, so findet im VerwaltVerf. eine Entsch. über die letztere nicht statt Eger S. 275. Zu Satz 2 § 30 Abs. 1 Satz 2.

¹²⁸) Nicht aber, ob die Entschäd. auszuführen oder zu hinterlegen ist RBeich. 20. Sept. 89 (Arch. 01 S. 705), E. 10. Sept. 90 (Arch. 92 S. 528); a. M. Koffka S. 182 ff. (Anm. 116). Gegen Koffka: Martini in Arch. 05 S. 1512. — § 32.

¹²⁹) Die prozess. Vorshr. in § 30 sind durch E. 3PD. § 15 Ziff. 2 aufrechterhalten RGer.

E. I 27 betr. Abs. 3; Entsch. VII 399 u. XXXIV 194 betr. Abs. 5.

¹³⁰) Der Rechtsweg ist die einzige Anfecht.-Möglichkeit.; Refurs ist nicht zugelassen RBeich. 31. März 00 (Arch. 01 S. 707); die Betheil. sind in diesem Sinne von der Entsch. zu belehren E. 24. Juni 79 (EVB. 113). Ersteres gilt auch, wenn im AdminVerf. wesentliche Gesetzesvorschr. verletzt sind Seydel Anm. 1. Eingelegte Beschwerden sind aber gemäß RBeich. § 50 dem Min. vorzulegen Seydel Anm. 1; dagegen Eger S. 290. — Begriff „Betheiligte“ Anm. 116; daß die Hypothekengläubiger dazu gehören, ist in E. 8. Aug. 91 (Arch. 92 S. 528) anerkannt. Über RGer. LXXIV 410. — Die Berufung auf den RBeich. erfolgt nur durch Erhebung der Klage AG. 3PD. § 2. — Die Frist ist eine Präklusivfrist u. wird nur durch Klagerhebung bei dem zuständigen Gerichte (Abs. 3) gewahrt RGer. III 303. Fristbeginn bei Besitzwechsel RGer. E. VIII 18, bei unricht. Grundstücksbezeichnung RGer. E. XV 151, bei Berichtigungen des Beschl. RGer. LXV 299, für Nebenberechtigte Anm. 49. Die Frist gilt auch für Erhebung der Widerklage RGer. E. III 308, anderj. RGer. E. V 359. Fristablauf schließt nachträgl. Erweiterung des Klageantrages gemäß 3PD. § 268 nicht aus RGer. XII 299, E. XXIV 352. Die Klage kann auch schon vor Zustellung — aber nicht vor Erlass: RGer. E. XXVI 295 — des Beschlusses (§ 39) erhoben werden; den Ablauf der Frist muß beweisen, wer sich auf ihn beruft RGer. E. III 403. Unter Monaten sind Kalendermonate zu verstehen RGer. VII 277. — Gegenstand der gerichtl. Entscheidung ist nur die Entschäd. selbst (§ 9: Anm. 31), nicht auch die Zulässigkeit der

theilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen¹³¹).

Eines vorgängigen Sühneverfuchs bedarf es nicht.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist¹³²).

Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben¹³³).

Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last¹³⁴).

§. 31. Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im §. 25. gedachten Termine erkennbar werden¹³⁵), bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, durch welche er benachtheiligt wird¹³⁶), ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer¹³⁷).

3. Vollziehung der Enteignung¹³⁸).

§. 32. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksauschuß¹⁵) ausgesprochen¹³⁹), wenn der nach §. 30. vorbehaltenen Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechts-

Enteig. oder die Legitimation derer, die im VerwaltVerf. als „Betheiligte“ behandelt worden sind RGer. VII 223, XLIV 325; a. M. Koffka S. 188f. — Anm. 112. — Die gerichtl. Entscheid. kann sich, v. Falle des § 9 abgesehen, nie auf ein anderes als das im Beschlusse bezeichnete Grundst. beziehen; Verichtigung des im Beschl. angegeb. Flächenmaßes ist zulässig RGer. CC. XIX 12. Bei Festsetzung der Entschäd. ist das Gericht durch die Entscheid. im VerwaltVerf. nicht beschränkt RGer. CC. I 204. Abänderung zugunsten einer Partei, die den RW. nicht beschränkt hat, ist unzulässig RGer. CC. II 421; aber Beil. A II 2. Streitgegenstand ist nicht die Entschäd. in ihrer Gesamtheit, sondern nur die beantragte Erhöhung oder Minderung des im VerwaltVerf. festgesetzten Betrages RGer. IV 386. — Feststellungsfrage ist nicht zulässig; es muß entweder fristzeitig auf Zahlung oder gemäß § 31 geklagt werden RGer. XXX 266. RWeg ohne Beschluß RGer. LXXIV 242. — Anm. 110, § 40.

¹³¹) § 29 Abs. 2 u. RGer. XXX 176.

¹³²) Ausschließl. Gerichtsstand RGer. III 303, CC. I 27.

¹³³) Das Gericht muß die Sachverständ., auf die sich die Parteien geeinigt haben, hören, ist aber an ihr Gutachten nicht gebunden u. kann auch andere Gutachter zuziehen RGer. CC. II 390.

¹³⁴) Jedoch nicht insoweit, als sie durch erfolglose Widerklage des Eigent. entstehen RGer. XXXIV 194 Dagegen Eger S. 311.

¹³⁵) Bezieht sich nur auf Entwertung des Reststücks bei Theilenteig. u. auf Nachteile aus Anlage u. Betrieb des Unternehmens RGer. LV 361. Soweit diese zur Zeit der komm. Verh. (§ 25) bereits erkennbar sind, müssen sie — zur Vermeid. des Anspruchsverlustes — im EntschädFeststVerf. geltend gemacht werden Beil. A II 3. Nicht hierher gehören solche nach allg. Rechtsgrunds. zu vergütende Schäden, die nicht aus dauernder Einwirkung des Unternehmens, sondern aus Einzelvorkommnissen entstehen; z. B. Waldbrand durch Funkenauswurf aus der Eislokomotive RGer. XXIX 268. Koffka (S. 194) nimmt an, daß Nachteile aus dem Betriebe des Untern. nicht unter § 31 fallen. — Nachträgl. Be-

seit. eines früher zugestandenen Überweges RGer. LXXII 228 (Anm. 66 a. E.).

¹³⁶) Anlage ist das Gesamtunternehmen, Teil der Anlage ein in sich abgeschlossener Abschnitt desselben, nicht etwa ein einzelnes Bauwerk oder dgl. od. eine Anlage i. S. § 14 RGer. VII 258, XLIII 237; a. M. Koffka S. 195. Die Frist beginnt — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des EntschädFeststBeschlusses — nicht mit der Inbetriebnahme, sondern mit der Bauvollendung, bei Eis. mit der Abnahme (EisG. § 22); später vollendete Anlageteile kommen nicht in Betracht RGer. CC. IV 337 u. VI 85, teilweise abweichend Entsch. XLIII 237. Die Frist ist eine Verjährungs-, keine Präklusivfrist RGer. CC. IX 322.

¹³⁷) Der Anspruch geht nicht über auf den Rechtsnachfolger des Enteigneten im Besitze des Reststücks (a. M. Koffka S. 197); bestritten ist, ob er passiv an die Person des die Enteignung betreibenden Unternehmers gebunden ist. Für letzteres Seydel Anm. 2, Koffka Anm. 11, dagegen Eger S. 317, 330.

¹³⁸) Abschnitt 3 behandelt in § 32, 33 die Vollziehung der Enteignung in nicht dringlichen Fällen, in § 34, 35 die Dringlichkeit, in § 36—38 die Zahlung u. die Hinterlegung der Entschäd. — Im Falle gütl. Einigung (§ 16, 26) bedarf es u. U. des Vollziehungsverfahrens nicht (Anm. 71, 118). — Weigert sich der schon im Besitze befindl. Unternehmer, die festgesetzte Entschäd. zu zahlen, so muß im Rechtsw. gegen ihn vorgegangen werden RGer. CC. XXV 64. — Ist Unt. eine Privateisenbahn, so findet eine Vermittlung des EisKommissars — II 5 d. W. § 3 — nur in dringlichen Fällen statt (§ 34; bei Anbring. des Antrags auf Enteig., bei Zustell. der Entscheid. darauf, bei Einreich. der Rekursbeschw. u. Gegenklärung) E. 7. Nov. 77 (WB. II 125).

¹³⁹) Verfahren Beil. Ca Ziff. 7, 8. Gegen den EnteigBeschl. gibt es kein Rechtsmittel Seydel Anm. 3, Eger S. 342, RGer. CC. VII 362. A. M. Koffka S. 203. Auch damit, daß der den Gegenstand der Ent. feststellende Plan Flächen umfasse, die der Ent. nicht unterliegen, kann eine Beschwerde nicht begründet werden E. 14. Feb. 98 (Arch. 01 S. 707). — Der Beschluß ist zuzustellen (§ 44).

kräftiges Urtheil erledigt¹⁴⁰), und wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte (§§. 16., 26.)¹⁴¹) oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme¹⁴²) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist¹⁴³).

Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein Anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich¹⁴⁴).

§. 33. Gleichzeitig mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksausschuß¹⁵) da, wo nach den bestehenden Gesetzen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, oder wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bestimmte öffentliche Bücher bestehen¹⁴⁵), der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde¹⁴⁶) von der Enteignung Nachricht zu geben, beziehungsweise dieselbe um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen¹⁴⁷). Der Enteignungsbeschluß des Bezirksausschusses¹⁵) steht hierbei dem Erkenntnisse eines Gerichts gleich¹⁴⁸).

§. 34. In dringlichen Fällen kann der Bezirksausschuß¹⁴⁹) auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch Regierungsbeschluß (§. 29.) festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden¹⁵⁰).

¹⁴⁰) Der Entschädigungsvertrag muß also unter allen Umständen vorangegangen sein; § 26, 46 einerseits, § 32 andererseits schließen sich gegenseitig aus; Anm. 118, R.Besch. 12. Feb. 02 (Arch. 689); a. M. Koffka S. 176, 199.

¹⁴¹) Hannenberg im Arch. 01 S. 1190, 1192, 1194 (oben Anm. 71).

¹⁴²) § 12 Abs. 2.

¹⁴³) Der Bez. Aussch. hat also festzustellen:

- a) daß gezahlt oder hinterlegt ist;
- b) daß das eingeschlagene Verfahren (a) das richtige war, d. h.
 - a) im Falle der Zahlung: daß keine Verpflichtung zur Hinterl. bestand,
 - β) im Falle der Hinterlegung: die Berechtig. od. Verpflicht. zur Hinterl.;
- c) daß das eingeschlag. Verf. (a) richtig durchgeführt worden ist, d. h.

a) im Falle der Zahlung: die Berecht. des Empfängers (§ 36),

β) im Falle der Hinterlegung: die Beobacht. der vorgeschrieb. Formen Hinterl. D. 14. März 79 (GS. 249), Arch. VGB. Art. 84, 85.

Seydel Anm. 2. Ob die Weigerung einer Hinterl. Stelle, die angebotene Hinterl. anzunehmen, berechtigt ist, unterliegt nicht der Beurteil. der Enteignungsbeh. R.Besch. 15. Jan. 90 (Arch. 01 S. 705). — Nach Koffka (Anm. 116) ist schon im Entschädigungsvertrage zu bestimmen, ob gezahlt oder hinterlegt werden muß. — Auch in dringlichen Fällen steht es nicht im Belieben d. Unternehmers, zu zahlen od. zu hinterlegen E. 10. Jan. 90 (Arch. 92 S. 533). — Die Entsch. des Bez. Aussch. ist nur für die Vollziehung der Ent. maßgebend, nicht auch für die gerichtl. Beurteilung der Entschädfrage RGer. GE. X 190 u. XV 135.

¹⁴⁴) Besondere Übergabe ist nicht erforderlich. Nötigenfalls hat die Enteignungsbeh. die Zwangs- vollstr. folgen zu lassen (Seydel Anm. 4), u. zwar gemäß VGB. § 60 (Eger S. 351). Weitere Rechtsfolgen des Beschlusses § 33, 36 (Abs. 2), 44, 45.

¹⁴⁵) B. betr. das Grundb. Wesen 13. Nov. 99 (GS. 519) Art. 3—5.

¹⁴⁶) Amtsgericht Grundb. D. § 1, Arch. dazu Art. 1.

¹⁴⁷) Grundb. D. § 39, Arch. dazu Art. 9. — Nach § 44 geht das Eigentum erst mit Zustellung d. Beschlusses über; dem Ersuchen um Eintragung darf deshalb das Amtsgericht nur entsprechen, wenn diese Zustell. erfolgt ist; es genügt aber, wenn aus den Mittheil. der EntBeh. hervorgeht, daß und wann dem Enteigneten und dem Untern. zugestellt ist RGer. GE. X 345. Näheres über Form u. Inhalt (Bezeichnung der Grundstücke!) des Ersuchens RGer. GE. XXIII 144. E. 26. Nov. 06 (EVB. 648) betr. rechtzeitige Beschaff. der im EntVerf. nötigen Katastermaterialien. Die Eintragung der Enteig. darf nicht von der Bericht. der Steuerbücher u. der Beibringung von Parzellarkarten abhängig gemacht werden RGer. GE. III 163, E. 20. Nov. 99 (JWB. 349) § 30. Auch die Vorlegung der Hypothekenbriefe — z. B. dann, wenn die Enteig. nur auf eine Beschränkung des Grundeigent. gerichtet ist — kann nicht verlangt werden; Grundb. D. § 42—44 sind nicht anwendbar RGer. Arch. 05 S. 267 u. GE. XXVII 213. Bez. der Legitimation d. Enteigneten ist d. Gericht an das Ersuchen der EntBeh. gebunden RGer. Arch. 02 S. 1348. Gegen die Entsch. des Amtsger. findet Beschwerde gemäß Grundb. D. § 71—81, 102, preuß. G. über die freiw. Gerichtsab. Art. 7, 8 statt; zur Beschw. ist — ebenso wie zu dem Antrage RGer. GE. V 141 — nicht der Untern. (a. M. Koffka S. 205), sondern nur die EntBeh. berechtigt, diese aber ist hierzu verpflichtet E. 2. April 80 (Seydel Anm. 1). Mit der Eintrag. des Eigentumsübergangs ist Löschung d. Vormerkung (§ 24) zu verbinden.

¹⁴⁸) Satz 2 bezieht sich nur auf das Nassauische Stodbuchrecht RGer. Arch. 02 S. 1348.

¹⁴⁹) Anm. 15. VGB. § 117 ist anwendbar R.Besch. 13. Okt. 97 (Arch. 01 S. 706). Gegen Ablehnung Beschwerde gemäß ZustG. § 150 (Koffka Anm. 9); im übr. Abs. 3.

¹⁵⁰) Dringlichkeit i. E. § 34 liegt vor, wenn die Ausföhr. des Unternehmens aus Gründen des öff. Interesses (nicht im finanz. Interesse des Unternehmers) der Beschleunig. bedarf; das ist im Zw. bei allen Eisenbahnbauten anzunehmen Seydel Anm. 1. Der Einwand, es lasse sich die Entschäd. nach den von der Bauausföhr. zu erwartenden Veränderungen an den Grundflächen nicht mehr feststellen, ist unerheblich R.Besch. 22. April 98 (Arch. 01 S. 705). Ist Bauerlaubnis erteilt, so ist im Zw. die Dringlichkeit abzulehnen.

Diese Anordnung kann unter Umständen auch von vorgängiger Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden¹⁵¹).

Gegen die Anordnung des Bezirksausschusses in diesen Fällen steht innerhalb dreier Tage nach der Zustellung jedem Beteiligtem der Rekurs an die vorgesezte Ministerialinstanz offen¹⁵²).

§. 35¹⁵³). Jeder Beteiligte kann binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen vorausgehe¹⁵⁴).

Dieselbe ist bei dem Gerichte der belegenem Sache (Amtsgerichte, Friedensgerichte)¹⁵⁵ mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantragen.

Das Gericht hat den Termin schleunigst und nicht über sieben Tage hinaus anzu-beraumen und hiervon die Beteiligtem und den Bezirksausschuß¹⁴⁹) zeitig zu benachrichtigen.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen kann auch von Amtswegen angeordnet werden. Sind die Parteien über die Sachverständigen nicht einig, so ernennt das Gericht dieselben.

Die Enteignung kann nicht vor Beendigung dieses Verfahrens erfolgen, von welcher das Gericht den Bezirksausschuß zu benachrichtigen hat.

§. 36. Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat¹⁵⁶).

Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit vier¹⁵⁷) Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder in Gemäßheit des §. 37. hinterlegt ist¹⁵⁸).

Seydel a. a. O., RBesch. 26. Aug. 94 (Arch. 01 S. 706). — Der Antrag soll so zeitig gestellt werden, daß die Anordnung zugleich mit der Entschädigung getroffen werden kann C. 4. Juni 94 (WB. 133) Ziff. 6. Die Enteignung muß ab. der Dringl. Erklär. nachfolgen u. darf erst nach deren Rechtskraft ausgesprochen werden Seydel Anm. 3. — Privateisenb. Anm. 138 a. E. — Vorbehalte bei der Hinterlegung RGer. II 257, LV 156; Koffka Anm. 12. — Rl. Art. 9; Anm. 31 (RGer. XLII 225 u. CC. VIII 355), 67, 143, 158, 159.

¹⁵¹) Seydel Anm. 4, Koffka Anm. 6; § 41.

¹⁵²) ZustG. § 150 Abs. 4 bestimmt:

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

Auf die Dringl. Beschw. ist RWG. § 122 nicht anwendbar; wird sie beim BezAusSch. angebracht, so hat dieser sie ohne weitere Prüfung dem Min. vorzulegen C. 27. Nov. 91 (WB. 190, Arch. 92 S. 529). A. M. Eger S. 373, dageg. Pannenberg im Arch. 03 S. 229. — Zustell. § 39. — Die Entsch. der VerwBeh. über die Dringlichkeit entzieht sich der richterl. Nachprüfung RGer. II 257. — Privateis. Anm. 138 a. E.

¹⁵³) Aufrechterhalten durch CG. ZPD. § 15 Ziff. 2; die die Beweisicherung betreffenden Vorschr. in ZPD. § 485 ff. finden also im EntVerf. nicht unmitt. Anwendung. Es kann jedoch unabhängig von § 35, namentlich nach Ablauf der Frist des Abs. 1, ein Verf. gemäß ZPD. § 485 ff. beantragt werden; für dieses würde Abs. 5 nicht Platz greifen. — Kosten § 43 Abs. 3.

¹⁵⁴) Der Fristbeginn setzt die Rechtskraft des Dringl. Beschlusses voraus Seydel Anm. 3, a. M. Koffka Anm. 4. Dem Beschlusse steht eine Vereinbarung aller Beteil. dahin gleich, daß die

Dringl. vorliegt Seydel Anm. 1. — Die Vorschr. bezieht sich nicht auf bloß aderwirtschaftlich bestellte Grundstücke (Seydel Anm. 2) u. nur auf Gebäude usw., die sich auf dem zu enteignenden Grundst. selbst befinden (Seydel a. a. O., Koffka Anm. 9, a. M. Eger S. 379).

¹⁵⁵) RWG. § 12 Ziff. 3, § 26.

¹⁵⁶) Ein angeblich besser Berechtigter hat sich an den Empfänger, nicht an den Untern. zu halten RGer. XLIII 299. — Anm. 130 u. § 45 Abs. 2.

¹⁵⁷) RWG. Art. 10 (früher 5%) RGer. CC. XXVII 55.

¹⁵⁸) Da die Enteig. voraussetzt, daß gezahlt oder rechtmäßig hinterlegt ist, hat Abs. 2 nur ein beschränktes Anwendungsgebiet, z. B. im Dringlichkeitsfall (soweit die vorläuf. festgestellte Entschäd. nachher im Rechtsw. erhöht wird) oder bei unrechtmäß. Hinterleg. — Aus der Rechtspr. des RGer.: Die Zinspflicht beginnt mit Zustell. des EntBeschlusses CC. X 166, keinesfalls später Entsch. LXXV 16. Geht aber der Besitz schon vor der Ent. auf den Untern. über — z. B. im Falle des § 16 —, so ist im Zw. die Entschäd. schon von dem Besitzübergang an zu verzinsen CC. III 218, VIII 249, IX 136, XXIV 164; Entsch. XLVII 311; dagegen Seydel Anm. 3. Die Zinsen für die Zeit zwischen Hinterl. und Ent. gebühren, soweit nicht im Rechtsw. die Entschäd. herabgesetzt wird, nicht dem Unternehmer XXIV 323 (dagegen Eger S. 393). Für den Verlust an Z., den der Enteignete dadurch erleidet, daß nach Hinterl. der Entschäd. bis zur Auszahlung nur Depositalzinsen ausfallen, gibt es keine Entschäd., auch in dringl. Fällen hat die Hinterl. befreiende Wirkung LXVIII 116. Die Zinspflicht umfaßt auch die Entschäd. für Wirtschafterschwernisse CC. VIII 249. Einflagung der Entschäd. ohne Zinsen schließt im Zw. die Nachford. der letzteren nicht aus I 349 (a. M. Eger S. 396), aber LXXIV 155. Verjährung der Z. LXV 129.

Wird die durch Beschluß des Bezirksausschusses¹⁵⁹⁾ festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück¹⁶⁰⁾.

§. 37. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen¹⁶⁰⁾:

- 1) wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen¹⁶¹⁾;
- 2) wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leihverbande steht;
- 3) wenn Reallaften, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften¹⁶²⁾.

Die Hinterlegung erfolgt bei derjenigen Stelle, welche für den Bezirk der belegenen Sache zur Annahme von Hinterlegungen der betreffenden Art, beziehungsweise von gerichtlichen Hinterlegungen bestimmt ist¹⁶³⁾.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt¹⁶⁴⁾. Jeder Beteiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Soweit nach dem Rechte einzelner Landestheile ein gerichtliches Vertheilungsverfahren in derartigen Fällen stattfindet, behält es dabei sein Bewenden¹⁶⁵⁾.

§. 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesizes enteignet¹⁶⁶⁾, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesizes nicht übersteigen. Reallaften, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Substationen geltenden Grundsätze¹⁶⁷⁾ zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Reallaften, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehn- oder Leihverband des gesammten Grundbesizes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesizes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

¹⁵⁹⁾ Abj. 3 bezieht sich nur auf Dringlichkeitsfälle. — Der Unt. erhält auch keine Prozeßzinsen RGer. LXXIV 45.

¹⁶⁰⁾ Ob die Vorauss. für die Hinterl. vorliegen, ist nach dem Zeitpunkte der Zustell. des Entschlusses zu beurtheilen RGer. XLIII 299. — Die Aufzählung bestimmter Hinterl.fälle in § 37 schließt nicht die Berechtigung oder Verpflicht. zur Hint. auf Grund anderer Vorschr. (z. B. BGB. § 372 ff.) aus Seydel Anm. 1. — § 37 ist auch auf Fälle gütlicher Einigung (§ 16, 26) anzuwenden Pannenberg im Arch. 01 1193 ff. u. 03 S. 726; Seydel Anm. 2; in d. W. Anm. 71, 118, 184. — Zu Abj. 1 Ziff. 2 u. 3 auch § 38.

¹⁶¹⁾ Dahin nicht: Nebenberechtigte, deren Entschäd. nicht in der des Eigentümers einbegriffen ist (§ 11), oder deren Anteil an der Entschäd. des Eigent. gemäß § 29 Abj. 2 Satz 2 festgestellt ist Seydel Anm. 3.

¹⁶²⁾ Anspruch des Hypothekgläubigers auf Hinterl. RGer. XLIII 299. — Unter Ziff. 3 auch Rentenschulden (BGB. § 1199).

¹⁶³⁾ HinterlegD. 14. März 79 (GS. 249), aufrechterhalten durch GG. BGB. Art. 144—146, geändert durch AG. BGB. Art. 84. — E. 4. Juni

94 (GWB. 133) Ziff. 7 (HintErklärung der EisVerwaltung).

¹⁶⁴⁾ Wirkung der Hint. auf die Verzinsungspflicht RGer. XLVII 256, IL 257, GG. XV 235. Anm. 158. Koffka S. 217 sieht die Vorschr. als nicht mehr anwendbar an.

¹⁶⁵⁾ Ein Verteil. Verfahr. ist jetzt allg. eingeführt durch AG. ZwangsversteigG. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 35—41, erläutert v. Koffka S. 241 ff.; ferner § 49. — Zu den Beteiligten, von deren Zustimmung die Auszahl. der hinterlegten Summe (HintD. § 30 Abj. 1 Ziff. 3) abhängt, gehört nicht der Unternehmer Seydel Anm. 5, Eger S. 416; eingehende Anw. in E. ^{8. Sept. 06} ^{11. Okt. 06} ^{FinMin. I 10 450} geändert durch E. 6. April 10 IV A 2. 120.

¹⁶⁶⁾ § 38 enthält eine Anw. für die Hinterl. Stelle (Seydel Anm. 1) u. ist auch in Fällen gütlicher Einigung (§ 16, 26) anwendbar Anm. 160. — E. 25. Nov. 00 (Anm. 73).

¹⁶⁷⁾ G. über die Zwangsversteig. 20. Mai 98 (RWB. 713) § 121: Zusammenzählen aller künftigen Leistungen; Höchstbetrag das 25fache einer Jahresleistung.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behandlungen bestehenden Vorschriften erfolgt sind¹⁶⁸). Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten.

§. 40. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen¹⁶⁹).

§. 41. Wo dieses Gesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt¹⁷⁰), ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionleistung frei.

§. 42. Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte nicht binnen der in §. 21. gedachten Zeit Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses¹²⁵) erfolgt ist, so erlischt jenes Recht¹⁷¹). Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Etritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in §. 30. gedachten Verfahrens im Rechtswege beanspruchen will.

§. 43¹⁷²). Die Kosten des administrativen Verfahrens trägt der Unternehmer. Bei demselben kommen nur Auslagen, nicht aber Stempel und Sporteln zur Anwendung und können die Entschädigungsberechtigten Ersatz für Wege und Verschümnisse nicht fordern¹⁷³).

Im prozessualischen Verfahren werden die Kosten und Stempel tagmäßig berechnet¹⁷⁴).

Die Kosten des in §. 35. erwähnten Verfahrens sind vom Antragsteller vorzuschließen. Ueber die Verbindlichkeit zur endlichen Uebernahme dieser Kosten ist im nachfolgenden Rechtsstreit zu entscheiden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die Gebühren für die betreffenden Verrichtungen des Friedensgerichts nach der Taxe für die Friedensgerichte vom 23. Mai 1859. (Gesetz-Samml. S. 309.) berechnet¹⁷⁵).

¹⁶⁸) ZPD. § 208ff. Auf förmliche Zustellung kann verzichtet werden RGer. XXXIX 358. Grundfänglich bedarf es einer Zustellung gemäß ZPD., mit der Maßgabe des § 39 Satz 2; der BezAusfch. kann die Post direkt um Zustellung ersuchen RGer. LII 11.

¹⁶⁹) An Taxvorschr. sind die Gerichte nicht gebunden RGer. GE. II 197. ZPD. § 287 gilt nicht; das Gericht darf angebotene Beweise nicht durch eigene Würdigung ersetzen RGer. XII 402, GE. XII 241. Anm. 26.

¹⁷⁰) § 5, 12, 34, 53.

¹⁷¹) D. h. es geht nicht das verordnungsmäßige Recht des Unternehmers unter, die Ent. für das Unternehmen durchzuführen, sondern das bisher. Verf. verliert seine Wirkung, u. es muß ev. eine neue Planfestst. vorgenommen werden Seydel Anm. 3. Der RegPräf. hat das Gericht um Lösung der Vormerf. (§ 24 Absf. 4) zu ersuchen. — Wenn der Unt. zurücktritt, nachdem Einigung gemäß § 26 ohne EntschädFeststBeschl. erfolgt ist, so wird § 42 sinntspr. angewendet; Unternehmer i. S. § 42 ist auch Inanspruchnahme eines einzelnen Grundst. RGer. LXI 102.

¹⁷²) § 43 setzt voraus, daß das Entrecht wirklich verliehen worden ist; eine behördl. Beschein., daß es vermutlich auf Ansuchen verliehen werden würde, reicht nicht aus RGer. GE. XI 12. Das Verf. braucht aber nicht bis zur förmli. Enteignung (§ 32) durchgeführt zu sein E. 3. März 78 (Seydel Anm. 2). — Der stempelrechtl. Inhalt des § 43

ist durch das StempelsteuerG. aufgehoben RGer. LXIX 68. — E. 29. Juni 11 (EVB. 136) betr. Kosten in Entsachen der Staatsverwaltung.

¹⁷³) Auslagen sind Tagegelber usw. von Beamten Seydel Anm. 3 (mit Angabe der Einzelbest. über Tagegelber). Sachverständige liquidieren nach der ReichsgebührenD. E. 6. März 94 u. 8. Jan. 01 (Arch. 01 S. 707f.; die Hamburger Normen sind in d. Grenzen des § 4 dieser D. anwendbar). Gebühren der Katasterkontroleure E. 22. Nov. 07 V K 6. 311. Schreibgebühren werden nicht berechnet Seydel Anm. 5 Ist der Staat Unternehmer, so fallen d. Auslagen dem Ressort zur Last, von dem das Unternehmen ausgeht E. 15. März 82 (Seydel Anm. 2). — Für Kosten einer Vertretung durch andere kann der EntschädBerechtigte keinen Ersatz fordern Seydel Anm. 2, RGer. LVIII 422.

¹⁷⁴) Vom Fiskus werden Schreibgebühren nicht erhoben E. 2. Juli 81 (ZWB. 149, Seydel Anm. 7). Prozeßvollmachten sind stempelpflichtig RGer. GE. XVII 163. — § 30 Absf. 5.

¹⁷⁵) GerichtskostenG. 25. Juni 95 (GE. 203) § 124 Ziff. 5. — Dasselbe G. in d. Fassung d. Bef. 6. Aug. 10 (GE. 183) § 7 Absf. 1 Satz 3 bestimmt:

Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874. . finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen

Sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinanderetzungsbehörden, einschließlich der nach §. 17. eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger und sonstigen Beteiligten, sind gebühren- und stempelfrei¹⁷⁶⁾. Auch werden keine Depositengebühren angesetzt¹⁷⁷⁾.

Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie stempelfrei.

Titel IV. Wirkungen der Enteignung.

§. 44. Mit Zustellung¹⁷⁸⁾ des Enteignungsbefchlusses (§. 32.) an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über¹⁷⁹⁾.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigenthums.

Diese Vorschrift gilt auch in den Landestheilen, in denen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang des Eigenthums von der Einschreibung in die Grundbücher oder von der Einreichung des Vertrages bei dem Realrichter abhängig gemacht ist¹⁸⁰⁾.

§. 45. Das enteignete Grundstück¹⁸¹⁾ wird mit dem in §. 44. bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen¹⁸²⁾ frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes¹⁸³⁾.

§. 46. Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung zwischen Unternehmer und Eigenthümer erfolgt und zwar in Gemäßheit des §. 16. unter Durchführung des Enteignungsverfahrens oder in Gemäßheit des §. 26., so treten die rechtlichen Wirkungen des §. 45. auch in diesem Falle ein¹⁸⁴⁾. Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie Realberechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die zwischen Unternehmer und Eigenthümer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern, wobei die Beweisvorschriften der §§. 30. und 40. zur Anwendung kommen¹⁸⁵⁾.

Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

Reichsstempel IV 6a d. W. Tarifnr. 11.

¹⁷⁶⁾ Anm. 175. — Zu den in Abs. 4 genannten Behörden gehören nicht die Katasterämter Luther Anm. 7. — Die Gebührenfreiheit schließt nicht die Verpfl. zur Zahlung v. gerichtl. Schreibgebühren aus RGer. GE. XXII 159. — Vollmachten zur Abhebung der Entschäd. sind stempelfrei E. 26. Feb. 06 (GNB. 81).

¹⁷⁷⁾ Die Hinterleg. D. kennt keine DeposGebühren mehr.

¹⁷⁸⁾ § 39.

¹⁷⁹⁾ Anm. 147; der Eigentumsübergang kann nicht im Rechtswege angefochten werden Seydel Anm. 1.

¹⁸⁰⁾ Durch BGB. nicht berührt EG. BGB. Art. 109.

¹⁸¹⁾ Anm. 34.

¹⁸²⁾ Nicht von öffentl. Lasten, wohl aber z. B. von d. Rentenschuld; die Behörden der StGW. sollen deshalb von allen Erwerbungen ländlicher Grundstücke, bei denen § 45 in Frage kommt, der Rentenbank u. der Regierung Mitteilung machen; gleiches soll durch die Hinterlegungsstellen bez. aller Grundentschäd. Hinterlegungen v. Privat-

bahnen gesehen E. 28. Nov. 79 u. 29. Mai 80 (Seydel Anm. 2). — Unter § 45, 46 fällt nicht die obligator. Miete (Pacht) RGer. GE. XXIII 243; a. M. Koffka Anm. 2. — Ist die Enteig. nur auf eine Beschränkung gerichtet, so geht diese allein auf dem Grundst. ruhenden privatr. Verpflichtungen vor, RGer. Arch. 05 S. 267. — Unbrauchbar machender Hyp Briefe RGer. GE. XXVII 168. — Den Lösungsantrag kann der als Eigentümer eingetragene Unternehmer stellen RGer. das. 213.

¹⁸³⁾ Auch wenn der Unternehmer selbst der Berechtigte ist RGer. GE. XVIII 219. — Anm. 49. — AG. Zwangsverf. Art. 35 Abs. 1.

¹⁸⁴⁾ Anm. 71 u. 118. Der Grundbuchrichter muß im Anschluß an die Auflassung des Grundstücks und die Eintragung des Eigentumsüberganges die eingetrag. Realrechte löschen, wenn ihm eine dem § 46 entsprechende Einigung und die Hinterlegung der vereinbarten Entschädigung nachgewiesen wird Pannenberg Arch. 01 S. 1195 (§ 26), 1199 (§ 16), auch RGer. Ztschr. f. Kleinb. 10 S. 283. — Auf gewöhnliche Kaufverträge ist § 46 nicht anwendbar RGer. V 246.

¹⁸⁵⁾ Die Frist des § 30 gilt nicht, auch findet kein vorgängiges Verwaltungsverfahren statt. Fall, daß ein Pächter bei der Verhandlung gemäß § 26 nicht beteiligt gewesen ist, RGer. LXXIV 242.

§. 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leihverbande, so ist — mit Ausnahme des §. 38. vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind⁷⁹).

§. 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des §. 38. vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen¹⁶⁵).

§. 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§. 47. und 48. befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulierung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen¹⁶⁵).

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§. 110. bis 112. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufer, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Verordnungen vom 13. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 716.) und 2. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1463.) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

Titel V. Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien¹⁸⁶.

§. 50. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ein Jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Ulande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrolle des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

§. 51. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerths, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden, einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige, statt Ersatz jenes Werthes, hierfür Ersatz zu leisten.

§. 52. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger als drei Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§. 53. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß¹⁸⁷ auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung durch Beschluß¹⁸⁷ zu treffen, in welchem

- 1) die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind, und
- 2) die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls (§. 12.) die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

¹⁸⁶) Tit. V gilt nicht für Eisenbahnen (§ 50).

¹⁸⁷) JustG. § 151 (früher Entscheid. des Landrats, in Hannover der betr. Obrigkeit). Gehört

der Weg der Kreis- (Stadt-) Gemeinde selbst, so greift RWG. § 59 Platz.

Gegen den Beschluß¹⁸⁷⁾ unter 1. steht beiden Theilen binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen¹⁸⁸⁾ nach dessen Zustellung die Beschwerde an den Bezirksauschuß¹⁸⁹⁾ mit aufschiebender Wirkung zu.

Gegen die Feststellung der Entschädigung unter 2. ist innerhalb neunzig Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses Beschwerde eingelegt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung des Beschlusses des Bezirksauschusses an. Eines vorgängigen Sühneversuchs bedarf es nicht.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück, beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Wegen Aufzählung der Entschädigungssumme findet die in §. 36. gegebene Bestimmung Anwendung.

Titel VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Dieses Gesetz findet keine Anwendung¹⁹⁰⁾:

- 1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulirung gütsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeintheiltheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschafts-Angelegenheiten;
- 2) auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation.

§. 55. Bereits eingeleitete Enteignungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Wird in einem solchen Verfahren der Rechtsweg beschritten, so findet der §. 40. auch hier Anwendung¹⁹¹⁾.

§. 56¹⁹²⁾.

§. 57. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen¹⁹³⁾, sowie die Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks¹⁹⁴⁾ werden aufgehoben.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll¹⁹⁵⁾.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu¹⁹⁶⁾. Wer das Enteignungsrecht ausgeübt hat, muß

¹⁸⁸⁾ LZG. § 51 (früher 10 Tage).

¹⁸⁹⁾ ZustG. § 150 (Anm. 15).

¹⁹⁰⁾ Aufzählung der unberührt bleibenden Vorschriften bei Seydel, Eger, Luther u. Koffka. Ferner Anm. 5 u. zu Ziff. 1 ZustG. § 152.

¹⁹¹⁾ Die Ausübung eines vor dem Inkrafttreten des EntG. verliehenen Entrechts ist auch unter der Herrschaft des EntG. zulässig, richtet sich aber nach dessen Vorschriften RBesch. 21. Nov. 89 (Arch. 01 S. 677) u. 19. Dez. 01 (Arch. 02 S. 465).

¹⁹²⁾ Aufgehoben durch ZustG. § 151 Absf. 2 u. ersetzt durch ZustG. § 150—152. Zuständigkeits-tabelle bei Eger S. 575.

¹⁹³⁾ Aufzählung bei Eger S. 579. Beispiel EigG. § 8—13, 15—19 (nicht § 14: I 3 Anm. 24 d. W.).

¹⁹⁴⁾ Z. B. EigG. § 16—18. — § 57 Absf. 1 schließt das gesetzl. Wiederkaufsrecht jedenfalls für alle Fälle aus, in denen seine Vorausf. erst nach Inkraftt. des EnteigG. erfüllt werden RGer. XXXIV 290. Eger S. 582 will die

Vorschr. auf die nach diesem Zeitpunkt eintretenden Enteignungen beschränken.

¹⁹⁵⁾ Das VorR. bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch — AG. BGB. Art. 22 Ziff. 1 — und bezieht sich auch auf Grundstückssteile, die auf Grund des § 9 übernommen sind Seydel Anm. 3.

¹⁹⁶⁾ Das Recht ist unteilbar u. unübertragbar; steht z. B. des Entbehrl. des enteigneten Theils das Eigentum an dem verbliebenen Reststück Mehreren zu, so können diese — gleichviel wie sie das Eigentum erworben haben (z. B. im Wege einer zweiten Enteignung) — das VorR. nur gemeinsam u. für alle Grundstückssteile ausüben RGer. XXXV 306, LXXIII 316. Räu ml. Zusammenhang zw. dem zu veräuß. Stücke. u. dem Reste nicht nötig RGer. LXXIII 316. — Das VorR. greift nicht Platz, wenn das Grundst. zwar nicht mehr f. d. ursprüngl. Unternehmen nötig ist, aber v. Unternehmer für ein anderes, ebenfalls m. d. Entrecht ausgestattetes Unternehmen freiwillig abgetreten wird RGer. LX 374.

die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigentümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 58. Insofern in anderen Gesetzen auf die Vorschriften der aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten an die Stelle der letzteren die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Beilagen zum Enteignungsgesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 29).

Hauptergebnisse der Rechtssprechung des Reichsgerichts über die Entschädigung für Abtretung von Grundeigentum (EnteignungsG. § 8).

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Begriff des vollen Werts. Ältere Urteile: Durch EntG. § 8 ist der persönliche oder subjektive Maßstab für die Bemessung der Entschädigung, demzufolge jede mit der Enteignung in ursächl. Zusammenhange stehende nachteilige Einwirkung auf das Vermögen des Abtretenden in Anschlag zu bringen sein würde, verworfen und der Wert der abzutretenden Sache, mithin ein sachliches oder objektives Verhältnis als allein maßgebend erklärt (CG. I 266). Voller Wert ist der auf objektiver Grundlage reichlich bemessene gemeine Wert (CG. I 130). Grundlage für Bemessung der Entschäd. ist der Preis, den der Eigentümer nach Ort und Zeit unter günstigen Verhältnissen bei freiwill. Verkauf erlangen kann CG. I 115. Grundsätzlich ebenso CG. I 265, II 301, IX 83, XII 50; Entsch. XXXVII 305. Vgl. Reiß in CG. XXV 89. Neuerdings hat aber das RGer. vorwiegend die entgegengesetzte Auffassung vertreten, daß die Entsch. nach dem sog. individuellen Wert zu berechnen sei: Voller Wert im Gegensatz zum gemeinen ist der höhere indiv. Wert, den die enteigneten Gegenstände für ihren damal. Eigentümer vermöge seiner besond. Verhältn. hatten, das volle (objektiv bestimmbare) Interesse eben dieses Eigentümers; der Anspruch auf eine den gemeinen Wert übersteigende Entschäd. bedarf aber besonderer Begründung V 248. Voller Wert ist zunächst der objektive, dem Grundst. an und für sich beizumessende, durch seine Benutzungsfähigkeit bedingte; übersteigt jedoch der Wert, den das Grundst. für den Eig. hat, diesen Wert, so muß dieser höhere Wert ersetzt werden XXXII 298. Grundsätzlich ebenso u. a. XXXI 214; CG. XIII 43, XVII 263, XVIII 217.

Gegen die Berücksichtigung des individuellen Werts u. a. Bähr in CG. XI 175; Eger Anm. 46, 47 (mit eingehenden Quellen- und Literaturangaben), Pannenberg im Arch. 02 S. 728; dafür Roffka S. 57, Seydel Anm. 1a zu § 8. Über die prakt. Folgen beider Auffassungen unten bei 7 und 8.

Keinesfalls ist der Affektionswert zu berücksicht. XXXII 298, wohl aber ein den Kaufpreis beeinflussender Annehmlichkeitswert CG. VI 168, andersf. CG. XXV 416, XXVI 50. Der vom Eigentümer tatsächlich gezahlte Kaufpreis ist nicht ohne weiteres maßgebend CG. XX 125.

Die Schätzung kann nach dem Ertrags- oder auch nach dem Verkaufswert erfolgen CG. XXIII 45, XXIV 162, 169. Fall, daß beide Methoden, zur Vergleichung nebeneinander angewendet, verschiedene Resultate ergeben LXVI 311; CG. XXIV 184, XXVI 155. Im allg. wird der Verkaufswert in der Weise zu berechnen sein, daß der Ertragswert ermittelt u. mit den Preisen gleichartiger Grundstücke verglichen wird CG. XXV 48.

2. Benutzungsfähigkeit und bisherige Nutzungsart. Der Wertermittlung ist die Benutzungsfähigkeit des Grundst., und zwar die vorteilhafteste mögliche Nutzung zugrunde zu legen Entsch. XXXII 298; CG. I 130, 266, II 217, VII 148 (Lagerplatz), VIII 55, XIII 62. Die bisherige tatsächliche Nutzungsart (§ 10 Abs. 1) ist als Beweismittel für die Benutzungsfähigkeit von Bedeutung VIII 237; CG. I 130, IX 83, XXIV 359, XXVI 387. Die bisherigen Erträge liefern aber nicht ohne weiteres eine brauchbare Grundlage für die Wertberechnung CG. V 451, VIII 111; andersf. CG. XV 348; Entsch. LVII 288. Bei der Abschätz. von Gebäuden ist zu prüfen, ob und wie bei Berechnung des nachhaltigen Reinertrags die Notwendigkeit eines künftigen Neubaus berücksichtigt werden muß (s. auch unten II 1) LIV 115; Abnutzungsquoten CG. XX 142, Entsch. LVI 92, CG. XXV 69. Vorauszahlbarkeit des Mietzinses LVI 92, Mietausfälle während des Baues LXXII 211. — Ferner unten 8, 9.

3. Für die Berechnung maßgeb. Zeitpunkt ist der der Entschäd. Festst. (§ 25—29) XXVII 263; CG. VIII 364 u. IX 135, Arch. 03 S. 695; abweichend hiervon legt VII 258 den Zeitpunkt der Planfestst. zugrunde. Bei freihänd. Abtretung maßgebend Zeitpunkt der Abtretung LXIX 347, CG. XXIV 393. Dringlichkeitsfälle: Grünebaum in CG. XXVI 82. Zu berücks. sind nur bereits bestehende Verhältnisse, die schon jetzt an sich oder wegen ihrer mit Sicherheit zu erwartenden Fortentwicklung einen Einfluß auf den Kaufpreis auszuüben vermögen, nicht aber künftige ungewisse Möglichkeiten VIII 214; ebenso CG. I 431, II 217, V 343, XIII 43, XIV 112, XXV 306. Ferner § 10 Abs. 2.

4. Im allg. können privatrechtl. Belastungen z. B. mit Dienstbarkeiten den Betrag der Entschäd. nicht verringern, wohl aber — im Falle des § 11 — erhöhen und darf sich der Unt., soweit die Höhe der Entschäd. in Betracht kommt, dem Eig. gegenüber auf sie nicht berufen XXX 176. Anders, wenn mit der rechtl. Belastung ein die Benutzungsfähigkeit verringern der tatsächl. Zustand des Grundst. zusammenhängt XXXIII 303, GE. XVI 40. Für das Verhältnis zwischen Unt. und Eig. kommt die Art u. Weise des Erwerbs durch den Eig. nicht in Betracht XXXVII 305.

5. Tatsächliche Vorteile (außer rein prätorischen) kommen als werterhöhend in Rechnung, wenn ihr künftiger Wegfall zwar in der Möglichkeit lag, aber vorerst nicht abzusehen war GE. VI 416, VIII 8, XVII 263, XXI 270, XXV 383; Entsch. LXII 268 (Dispens v. baupolizeil. Vorschr.); nicht aber Momente, die nur von der Willkür des Unternehmers oder eines Dritten abhängen XXX 294, LXXIV 295; GE. VI 34, XXIII 280.

6. Für den Zinsfuß bei Kapitalisierung von Erträgen sind die tatsächl. Verhältnisse maßgebend GE. III 105, VI 267, XVII 264, XXVII 55, 298.

7. Ob neben der Entschäd. für den Grundstückswert auch noch Ersatz für vorübergehende Nachteile zu leisten ist, die dem zu Enteignenden im Zusammenh. mit der Abtretung, namentlich durch das EnteignVerf. selbst (also schon vor Vollziehung der Ent.) erwachsen, z. B. Mietausfälle, Umzugskosten, Störungen im Gewerbebetriebe, ist vom RGer., je nach der in den Urteilen zur Geltung gelangten grundsätzl. Auffassung (oben I), verschieden beurteilt worden. Rein: GE. I 266. Ja: XXXI 214, XXXII 304, XLIII 356; GE. VI 260, X 165, XX 218, XXIV 39, 162, XXVI 328. Keine besondere Entschäd. f. Umzugskosten, wenn der Vergüt. der unter Annahme eines Neubaus ermittelte Ertragswert zugrunde gelegt wird GE. XXV 69.

8. Ist auf dem Grundst. ein Gewerbe betrieben worden, so kommt dessen Ertrag jedenfalls insoweit nicht in Betracht, als er nur auf die persönliche Tätigkeit des Eigentümers zurückzuführen ist XXXII 303, auch GE. IX 83. Andererseits muß bei der Berechnung des vollen Wertes der gewerbl. Nutzen dann berücksichtigt werden, wenn er auf einer dem Grundst. innewohnenden perpetua causa gewerbl. Gewinns beruht GE. II 189. Im übr. gilt das zu 7 Gesagte auch hier. Gegen die Anrechnung GE. I 204, 266; dafür Entsch. XXXII 298; GE. XXII 61, XXIV 255. Schankkonzession GE. XXII 169. Geseßlich ausgeschlossen ist eine über VergG. (V 4 b. W.) § 154 hinausgehende Entschäd. für Beschränkung des Bergbaus GE. XXI 169.

9. Als Baugrund ist ein bisher zu anderen Zwecken benutztes Grundst. anzusehen, wenn seine Wertbarkeit als solches in naher und bestimmter Aussicht steht; hierzu reicht die Bebauungsfähigkeit und die Lage innerh. eines Bebauungsplans für sich allein nicht aus, ebenso wenig schaffen Kaufofferten ohne ernste Bauabsicht einen Bauplatz Entsch. VIII 214; GE. III 84, V 343, VI 344, XVII 250, XVIII 162, XXVI 33, 46, XXVII 78, 281 folg., 392. Ein Grundst., dessen Bebaubarkeit von der Willkür eines Dritten oder (im Falle einer geseßl. Baubeschränkung) von der freien Entscheid. einer Behörde abhängt, ist kein Bauplatz GE. V 425, X 165, XII 195, XVIII 45, aber GE. XXVI 73. — Abschätzungsgrundsätze Entsch. LXIII 224 u. GE. XXIV 140, 164; Teilenteignungen Entsch. LXII 268 und GE. XXIII 300. — Für ein Grundst., dessen Unbebaubarkeit auf Fluchtlinien G. 2. Juli 75 (V 3 b. W.) beruht, bestimmt sich, wenn es nicht zur Straßenherstellung, sondern für ein anderes Unternehmen enteignet wird, der Wert nach der auf Grund jenes G. zu erwartenden Entschäd. GE. VII 36, IX 9. Unbebaubarkeit auf Grund älterer, nicht veröffentlichter Bebauungspläne VI 295, XVII 162, LV 70, LXIII 298; GE. V 150 u. XVIII 149. Berücksichtigung der durch die Fluchtlinienfestsetzung hervorgerufenen und der später eintretenden Wertänderungen: einerf. GE. XVI 341, Entsch. XLVIII 336; anderf. LIII 133, u. GE. XX 27, XXV 48. Bauverbot auf Grund Fluchtlin. § 12: XLVIII 336, LIII 406. — Der EntschädAnspruch für eine Servitut der Unbebaubarkeit, der in der Person des Vorbesizers entstanden und dem jetzigen Eig. abgetreten ist, kann nicht in einem EntVerf. geltend gemacht werden, das mit der Servitutaufgabe nicht zusammenhängt L 314.

10. Ziegeleien GE. I 115, 431; Entsch. VIII 214, LVII 288; Torfgrundstücke Entsch. XLV 253; GE. III 421; Sandlager GE. XXIV 388; Wegeflächen GE. XXV 280, XXVI 39; Lage einer Wirtschaft an einem See GE. XXV 178; Kirchhöfe Entsch. LXXXVI 256.

11. Ferner EntG. § 10, 40.

II. Grundsätze für die Entschädigung bei Enteignung von Grundstücksteilen¹⁾.

1. § 8 Abs. 2 ist nicht dahin zu verstehen, daß sich in allen Fällen die Entschäd. aus drei selbständigen Rechnungsgrößen — Wert des für sich betrachteten abzutretenden Teils, Mehrwert des letzteren vermöge seines bisher. Zusammenhanges mit dem Restgrundst., Minderwert des Restgrundst. vermöge der Abtretung (sog. Durchschneidungs- oder Deformationsnachteile, z. B. Wirtschaftserleichternisse, Beschränkung in der Verwendbarkeit) — zusammensezt; Mehrwert des abzutret. Teils und Minderwert des Restes fallen vielmehr der Regel nach (Ausnahmen konstruiert Koffka S. 85 f.) zusammen, und es können Vorteile, die dem Restgrundst. aus dem Zusammenh. erwachsen, nicht zu-

¹⁾ Versuch, die Entschäd. bei Teilenteignungen in mathemat. Formeln zu bringen, Niedenauer in VerZtg. 09 S. 567.

gleich als Minderwert des Restes und als Mehrwert des abzutret. Teiles angelegt werden; wenn tatsächl. (was nicht notwend. der Fall ist) der abzutret. Teil wegen der Dienste, die er dem übr. Grundst. leistete, einen höheren Wert als den gewöhnl. Verkaufswert hatte, so darf dem Eig. dieser höhere Wert nicht entgehen XXXII 350; GE. IX 378, X 273, XVIII 31. Regelmäßig ist die zu ersetzende Vermögenseinbuße in dem Unterschiede der Verkaufswerte einerf. des Ganzen vor der Ent., anderf. des Restes nach der Ent. zu finden; tatsächl. Verkäuflichkeit im Augenblicke der Ent. ist hierbei nicht nötig GE. XVII 234, XX 240, XXIII 26, XXV 48. Der Eigentümer muß sich der veränderten Sachlage anpassen und ist hinlänglich entschädigt, wenn ihm neben der unwiederbringl. Einbuße der zur möglichst vorteilhaften Ausnutzung des Restgrundst. erforderl. Geldbetrag gewährt wird GE. III 105, XXIV 167. Berücks. eines Neubaus GE. XXIII 168, XXIV 164, XXVII 81. Vorgartenland Entsch. LXVII 271; GE. XXVII 313.

2. Die gesamte Entschädigung für eine zusammenhängende Fläche ist rechtlich auch in dem Sinne eine einheitliche, daß die in ihr enthält. Mehr- oder Minderwerte nur Rechnungsfaktoren ausmachen und im Rechtsw. diese Einzelsätze — soweit sich nicht etwa die Parteien über bestimmte Posten geeinigt haben GE. XV 170 — selbst zum Nachteile der Partei, die den Rechtsw. beschränkt oder das Rechtsmittel eingelegt hat, geändert werden können, wenn nur damit keine Änderung der Gesamtschäd. zum Nachteile dieser Partei verbunden ist II 234, XIV 267, LXXIV 287; GE. V 359, VI 340, XVII 141. Der Minderwert eines zusammenhäng. Restgrundst. ist nicht parzellenweise, sondern im ganzen zu berechnen GE. II 185. Selbstverst. darf nicht etwa der Durchschnittswert eines größeren Besitzums o. w. den Maßstab für die Entschäd. bei Enteignung eines Teilstücks abgeben GE. XXIV 283.

3^a). Streitig war früher, ob bei der Bemessung der Entschäd. für Grundstückssteile im Enteign. Verf. auch Nachteile zu berücksicht. sind, die nicht durch die Eigentumsentziehung an sich bedingt, sondern von Anlage und Betrieb des Unternehmens zu erwarten sind, für welches die Ent. stattfindet. Z. B. Luft- und Lichtentziehung durch Baulichkeiten (Bahndämme); Beschränkung des Eig. in der Benutzung des Restgrundst. durch feuerpolizeiliche oder ähnliche Anordnungen (Baubeschränkungen für die einer Eis. benachb. Grundst.); schäd. Einwirk. des Betriebs auf das Restgrundst. (Erschütterungen, Zuführung von Rauch u. dgl.). Während U. II 234 die Frage grundsätzlich verneinte, wird sie im U. V 248 für solche Nachteile bejaht, die den Eig. nicht getroffen hätten, wenn ihm weniger oder nichts enteignet worden wäre. In ähnlichem Sinne VII 258; GE. II 143. 178. 185. In der Folge hat das RGer. die Nichtberücksicht. jener Schäden von dem dem Unt. obliegenden Nachweis abhängig gemacht, daß ohne die Ent. die Anlage unter Benutzung von Nachbargrundst., entlang der Grenze des dem Exproprianden gehörigen Grundbesitzes ausgeführt worden und der Schaden auch dann eingetreten wäre; die bloße Möglichkeit einer dert. Ausführung ist nicht für ausreichend befunden worden XIII 244, XLIV 331; GE. III 60, VIII 70, IX 378, XV 115, XX 39. Im wesentl. ebenso Seydel Anm. 2b zu § 8, Eger Anm. 67, 68. Einzelheiten: Die Anlage ist insoweit zu berücksichtigen, als sie in den Plan (§ 15) aufgenommen oder aus anderen Gründen ihre Ausführung mit Wahrscheint. zu erwarten ist — GE. II 263 — und in ihrer schädigenden Wirkung als Ganzes anzusehen GE. VIII 363, auch GE. XX 116. Die schon z. B. der Ent. erkennbaren Folgen sind sofort, die später hervortretenden gemäß § 31 zu entschädigen; der bloße Vorbehalt künftiger Schutzanlagen (§ 14) in der Konzeption für eine Eis. übt auf die Bewertung des Restgrundst. keinen Einfluß VII 258. Die Entschäd. Pflicht ist auch dann vorhanden, wenn zur Entstehung des Schadens ein Polizeiverbot mitwirkt, welches sich auf die Anlage bezieht und das Restgrundst. trifft GE. X 37. Zu entschäd. ist auch z. B. die durch eine Bahnanlage nötig werdende Verstärkung des Forst- und Jagdschusses GE. IX 382.

4. Noch jetzt ist bestritten, inwieweit andererseits Vorteile, die dem Restgrundst. aus dem Unternehmen erwachsen, auf die Entschäd. aus Abs. 2 anzurechnen sind. Nach der herrschenden Meinung ist eine solche Anrechnung nicht schlechtweg zulässig, da sonst u. U. dem Eig. die Entschäd. gänzlich abgesprochen werden könnte (a. M. Eger Anm. 69); es kommt vielmehr nur in Frage, diese Vorteile bei der Festst. des für das Restgrundst. anzunehmenden Minderwerts zu berücksichtigen. Auch in dieser Einschränkung wird die Anrechnung vom RGer. nur wegen solcher Vorteile für zulässig erklärt, die allein dem teilweise zu enteignenden Grundst. selbst, nicht auch allen anderen Grundst. in gleicher Lage zu gute kommen LIII 194, ausführlich LVII 242; ferner GE. VI 226, VII 437, XXI 270, XXII 59, XXIII 382, XXIV 164, 169, XXV 170, 178. Eine Gegeneinanderrechnung von Vorteilen u. Nachteilen kommt aber nicht in Frage, wenn ein u. dieselbe Tatsache demselben Grundst. einerf. Vorteile, anderf. Nachteile bringt; dann ist der Unterschied beider das einheitl. Ergebnis LXVII 173, Arch. 06 S. 1086. Für die vorbehaltlose Anrechnung auf den Minderwert Pannenberg im Arch. 02 S. 729, Seydel Anm. 2c zu § 8; Koffka (S. 100, vgl. auch Reiß in GE. XXVI 220) hält die Anrechnung für zulässig, soweit sie gegen die von dem Unternehmen selbst zu erwartende Entwertung des Restbesitzes erfolgt. — E. 24. Juni 02 (Münsterische Sammlung — II 5 Anm. 1 d. W. — S. 108). — V 2 Anm. 43 d. W.

5. Ferner EntG. § 9, 10, 14, 31.

2) Reiß, Enteignungsschaden u. Grundstückswert GE. XXV 89, 323.

Beilage B (zu Anmerkung 60).

Erlaß der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten, betr. Abwendung von Feuergefähr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

(An die Regierungs-Präsidenten, ausschließlich Cassel und Schleswig.)

Vom 23. Juli 1892 (M.B. 351, G.B. 93 S. 152.)

(Gekürzt.)

... ist ... der folgende Entwurf einer ... Polizeiverordnung aufgestellt worden, ...

Er. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach Einholung der Zustimmung des dortigen Bezirksausschusses diese Polizeiverordnung in Ihrem Amtsbezirk in Kraft zu setzen ...

Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuergefähr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung u. s. w. wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdoden eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünfundzwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von fünfundzwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4.¹⁾ Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuergefähr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungs-Präsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefähr getroffen werden müssen²⁾.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

¹⁾ Handhabung des § 4 während der Erntearbeiten E. 4. Juli 08 IV A 5. 138.

²⁾ Die Anordnung kann auch nach der Betriebseröffnung erfolgen; zuständig immer nur der RegPräf., nicht die Ortspolizei D.B. G.E. XXI 259.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 1875, betreffend die Abwendung der Feuergefähr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Beilage C (zu Anmerkung 67).

Erlasse der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern betr. Beschleunigung des Enteignungsverfahrens.

a) Vom 20. Mai 1899 (EVB. 162, VB. II 159).

. . . Zudem wir . . . bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Enteignungsangelegenheiten auf das unter Ziffer 1 jenes Erlasses Gesagte¹⁾ verweisen, bemerken wir, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens außerdem noch folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

1. Es empfiehlt sich eine Anordnung der Regierungspräsidenten, daß demjenigen Dezernenten, welcher mit der Bearbeitung der Landespolizeisachen bei den mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmungen betraut ist, regelmäßig auch die Bearbeitung der Enteignungsangelegenheiten übertragen wird, so daß die landespolizeilichen und die enteignungsrechtlichen Angelegenheiten desselben Unternehmers von demselben Dezernenten bearbeitet werden.

2. Ferner empfiehlt es sich, daß der mit der Bearbeitung der Enteignungssachen beauftragte Dezernent zu den Sitzungen des Bezirksausschusses zugezogen wird, indem er entweder zugleich Stellvertreter eines ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses ist oder indem er die Enteignungsangelegenheiten in den Sitzungen des Bezirksausschusses vorträgt und erläutert.

3. Die Verpflichtung des Unternehmers, im Antrage auf Planfeststellung den Eigentümer nach Namen und Wohnort zu bezeichnen (§ 18 des EntG.) und dem Antrage auf Feststellung der Entscheidung einen beglaubigten Anszug aus dem Grundbuch und, wenn dieser nicht zu beschaffen ist oder zum Nachweis der Rechte am Grundstück nicht ausreicht, eine dahingehende Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde beizufügen (§ 24), hat oftmals zu Verzögerungen geführt, z. B. wenn das zu enteignende Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen war, wenn das Grundbuch einen offenbar unzutreffenden Rechtszustand befandete, wenn die erlangten Bescheinigungen nicht genügten, oder wenn der Eigentümer kurz vor dem Beginn oder im Laufe des Verfahrens gestorben war. Auch hat das Verfahren nicht selten Verzögerungen erlitten, wenn die Ladung des Eigentümers (§§ 20, 25 des Enteignungsgesetzes) nicht erfolgen konnte, weil sein Aufenthalt unbekannt oder weil er an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert war. Es . . . wird . . . bei rechtzeitiger Anwendung der . . . Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft und die Pflegschaft für unbekannt Beteiligte (§§ 1911, 1913) jenen Uebelständen in der Regel vorgebeugt werden können.

4. Auf das Zustandekommen gütlicher Einigungen gemäß §§ 16, 26 des Enteignungsgesetzes, welche herbeizuführen in erster Linie Aufgabe der Unternehmer ist, werden auch die Enteignungsbehörden nach Möglichkeit hinzuwirken haben. Hierbei wird auf die . . . Bestimmung des § 16 des Enteignungsgesetzes verwiesen, nach welcher an Stelle des Verfahrens zur Feststellung des Plans (§§ 18 bis 22 des EntG.) eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung nach Maßgabe des vorläufig festgestellten Plans (§ 15 des EntG.) nicht nur zum Zweck der Abtretung des Eigentums, sondern auch schon zum Zweck der Ueberlassung des Besitzes zulässig ist. Dem alsdann ohne Weiteres zu stellenden Antrage auf Feststellung der Entschädigung ist der von der zuständigen Behörde geprüfte und vorläufig festgestellte Plan (§ 15), welcher durch die Einigung der Beteiligten (§ 16) endgültig geworden ist, nach Maßgabe der §§ 24 Absatz 2, 18 Absatz 2 zu Grunde zu legen. Soll jedoch die Einigung zwischen den Beteiligten diese Wirkung haben, so muß sie den Gegenstand der Abtretung endgültig bestimmen. Sie muß deshalb zum mindesten das ausdrückliche Einverständnis des Eigentümers enthalten, daß diejenigen Theile seines Eigentums, welche nach Maßgabe des ihm bekannten landespolizeilich geprüften und von der zuständigen Behörde vorläufig festgestellten Plans zu dem Unternehmen erforderlich sind, den Gegenstand der Abtretung oder Enteignung derart bilden sollen, daß es der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 bis 22 des EntG. nicht mehr bedarf.

Es wird sich um so mehr empfehlen, durch zweckmäßige Belehrung der Beteiligten das Zustandekommen solcher Einigungen zu fördern, weil die ordnungsmäßig vorangegangene landespolizeiliche Prüfung des Plans unter Zuziehung und nach Anhörung aller Beteiligten, sowie die vorläufige Fest-

¹⁾ E. 4. Juni 94 (WB. 107, EWB. 133). Nach dessen Ziff. 1 sind die Enteignungssachen von den Behörden als schleunige Sachen zu behandeln, auch i. E. des Regul. zur Ordnung des Geschäftsgangs

ustw. bei den Bezirksausschüssen 28. Feb. 84 (WB. 37) § 5. Die betheil. Behörden sollen auf erspriechl. Zusammenwirken bedacht sein, die einzelnen Beamten sich möglichst mündlich miteinander benehmen.

stellung desselben durch die zur Planfeststellung berufene Staatsbehörde eine ausreichende Grundlage und die Gewähr dafür bietet, daß sowohl die benachbarten Grundstücke, als die öffentlichen Interessen bei der Ausführung des Unternehmens gegen Gefahren und Nachtheile gesichert sind, so daß die übrigen Ansprüche der Eigenthümer in der Regel nur noch die Höhe der Entschädigung betreffen und deshalb in dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigung berücksichtigt werden können.

Wenn eine Einigung gemäß § 16 des Gesetzes nicht zu erzielen ist, hat der Unternehmer auf die Erlangung der bloßen Bauerlaubnis d. h. der Bauerlaubnis ohne Verzicht auf die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. des EntG. Bedacht zu nehmen, bei welcher der Eigenthümer sich zwar alle seine Rechte — einschließlich derjenigen, welche ihm nach dem EntG. zustehen — ausdrücklich vorbehält, aber noch vor der Durchführung des Enteignungsverfahrens den Beginn der Bauausführung auf dem fraglichen Grundstück ausdrücklich gestattet (vergl. Erlaß vom 8. März 1897. . .)²⁾.

5. Da die landespolizeiliche Prüfung und vorläufige Planfeststellung von Eisenbahnen nicht nur die im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen, sondern auch diejenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. mit umfassen muß, welche für die benachbarten Grundstücke zur Sicherheit gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden (vergl. Erlaß vom 20. Oktober 1896 — G. = V. = Bl. S. 307 . . .), kommen regelmäßig schon bei der landespolizeilichen Prüfung alle diejenigen Wünsche und Forderungen zur Verhandlung, welche den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18—22 des EntG. bilden können. . . Die Gründlichkeit, mit welcher diese Anträge auf Aenderung der zur Prüfung gebrachten Pläne bei der landespolizeilichen Prüfung unter Anhörung aller Betheiligten von den zuständigen Behörden erörtert werden müssen, verleiht der vorläufigen Planfeststellung, welche das Schlussergebniß dieser örtlichen Verhandlungen und behördlichen Begutachtungen darstellt, den Charakter einer im Wesentlichen bereits endgültigen Entscheidung, durch die die Bedürfnisse des Unternehmens mit den berührten öffentlichen und privaten Interessen nach Möglichkeit in Uebereinstimmung gebracht sind. In der That bestätigt die Erfahrung, daß die im Enteignungsverfahren gegen den Plan erhobenen Einwendungen meist einfache Wiederholungen derjenigen Anträge sind, welche bereits bei der landespolizeilichen Prüfung geltend gemacht, untersucht, aber als sachlich unbegründet abgelehnt waren, und daß ihnen daher auch bei der endgültigen Planfeststellung nur ausnahmsweise stattgegeben werden kann.

Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß in dem gemäß § 18 des Gesetzes eingeleiteten Verfahren über die erhobenen Einwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verhandeln und zu entscheiden ist, und daß den Betheiligten die Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen, durch Weibringung neuer Thatfachen zu ergänzen oder Mißverständnisse zu beseitigen, nicht beschränkt werden darf. Andererseits ist es nicht nur Aufgabe des Unternehmers, darauf hinzuwirken, sondern auch Pflicht der Enteignungsbehörden, dafür zu sorgen, daß das gesetzliche Planfeststellungsverfahren nicht durch rein formale Wiederholungen bereits erschöpfend erörterter Fragen in die Länge gezogen werde. Zu diesem Behufe ist der Inhalt der landespolizeilichen Prüfungsverhandlungen, in welche die Anträge, denen nicht stattgegeben worden ist, sowie die Gründe der Ablehnung kurz aufzunehmen sind, und der sonstigen Unterlagen für die vorläufige Planfeststellung, wie es verschiedentlich auch jetzt schon mit Erfolg geschehen ist, in ausgiebigem Maße bei der Beurtheilung der nach § 19 des EntG. gegen den Plan erhobenen Einwendungen zu verwerthen. Wenn jene Unterlagen bereits genügende Auskunft geben, wird auch von einer kommissarischen Verhandlung an Ort und Stelle (§ 20 des Gesetzes) abgesehen werden können. Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß der Unternehmer sich an den Erörterungen und Verhandlungen durch einen geeigneten sachkundigen Vertreter theiligt, der in der Lage sein muß, zur Klarstellung der Sachlage und zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen und Ermittlungen jede erforderliche Auskunft zu geben. Bei Privateisenbahnen ist die rechtzeitige Abordnung eines Vertreters des Eisenbahnkommissars herbeizuführen (Erlaß vom 7. November 1877 . . .)³⁾. Auch ist, wenn der festzustellende Plan fiskalische Grundstücke berührt, den zuständigen Behörden von dem Termin rechtzeitig Nachricht zu geben.

Den betheiligten Grundeigenthümern und sonstigen Berechtigten ist bei der Ladung zu eröffnen, daß bei ihrem Nichterscheinen gleichwohl über ihre Einwendungen verhandelt werden wird . . .

6. Nach § 18 des EntG. sind mit dem Antrage auf Feststellung des Plans

A. der vorläufig festgestellte Plan (beglaubigter Auszug oder Abdruck),

B. Beilagen, welche

- a) die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen oder katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung,
- b) die Größe und Grenzen derselben,
- c) den Eigenthümer nach Namen und Wohnort,
- d) die nach § 14 des Gesetzes herzustellenden Anlagen,
- e) gegebenenfalls die Art und den Umfang der Belastung des Grundstücks enthalten müssen,

vorzulegen.

²⁾ *ESB.* 45; vgl. V 2 Anm. 71, 111.

³⁾ *ESB.* II 125; vgl. V 2 Anm. 89.

Es ist nicht zulässig, über das Gesetz hinausgehende Anforderungen zu stellen. Insbesondere darf die Beibringung eines beglaubigten Auszuges aus dem Steuerbuche und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte (§ 58 der Grundbuchordnung) nicht zur Bedingung für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden⁴⁾. Soweit zum Zweck der Eintragung des Eigentumsüberganges gemäß § 33 des EntG. diese Unterlagen überhaupt erforderlich sind, genügt ihre Vorlage bei Stellung des Antrages auf Vollziehung der Enteignung. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich jedoch, ihre Beschaffung nicht bis dahin aufzuzchieben, sondern ohne Verzug nach der Planfeststellung herbeizuführen.

Der Vorlage der Auszüge aus dem Grundbuch oder der Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 des EntG. bedarf es erst bei Stellung des Antrages auf Feststellung der Entschädigung. Gleichwohl ist ihre Beschaffung, wie betreffs der Grundbuchauszüge im Erlasse vom 4. Juni 1894¹⁾ unter Nr. 5 angeordnet, schon bei der Vorbereitung der Anträge auf Feststellung des Plans in die Wege zu leiten (vergl. Turnau, Grundbuchordnung, Anm. zu § 19, § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849).

Die Beifügung eines besonderen Lageplanes in vergrößertem Maßstabe (sogen. Parzellarkarte) darf nur aus besonderen Gründen gefordert werden. In der Regel genügt für die Planfeststellung der auf Grund der Katasterhandkarten vorläufig festgestellte Plan in Verbindung mit dem Inhalt der Beilagen, welche die unter B, a—e vermerkten Angaben und namentlich die genaue Größe und die Grenzen des enteigneten Grundstücks enthalten müssen⁴⁾. Aufgabe des Unternehmers ist es, diese Unterlagen erforderlichenfalls durch rechtzeitige örtliche Vermessung der zu enteignenden Flächen, zu beschaffen.

7. Es wird sich dringend empfehlen, von den Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung⁵⁾ in den Fällen, in denen seine Anwendung gesetzlich zulässig ist, den weitestgehenden Gebrauch zu machen. Voraussetzlich werden diese Fälle die überwiegende Mehrzahl bilden, weil die Voraussetzungen des § 117 im Enteignungsverfahren in der Regel erfüllt sind. Die meisten Enteignungsfachen bedürfen nämlich im öffentlichen Interesse der Beschleunigung und sind daher für dringlich zu erachten.

Bermöge der nach landespolizeilicher Prüfung bewirkten vorläufigen Planfeststellung und der kommissarischen Erörterung der Einwendungen liegt zugleich das Sach- und Rechtsverhältnis bei den Planfeststellungen gewöhnlich klar. Auch werden erfahrungsmäßig die Entschädigungen (§ 29 des EntG.) von den Bezirksausschüssen oft lediglich nach Maßgabe der vorliegenden Gutachten und kommissarischen Erörterungen, welche die Unterlagen für die Entscheidung meist erschöpfend und zur unmittelbaren Beschlussfassung bereit liefern, festgestellt, so daß auch hier das Sach- und Rechtsverhältnis in der Mehrzahl der Fälle als klarliegend erachtet werden kann. Dasselbe gilt von der Vollziehung der Enteignung, welche nach § 32 des EntG. regelmäßig von dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses ausgesprochen werden darf, weil auch hier die Entscheidung ohne Weiteres nach Lage der Akten getroffen werden kann. Da ferner die Zustimmung des Kollegiums zu diesen Entscheidungen im Gesetz nicht ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, können die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse Namens derselben stets den Plan und die Entschädigung feststellen, sowie die Enteignung aussprechen, sofern es nicht im Einzelfalle thatsächlich an der Eilbedürftigkeit fehlt und zugleich das Sach- und Rechtsverhältnis nicht genügend geklärt sein sollte.

Um zu verhindern, daß wegen mißverständlicher Auffassung der den Betheiligten nach § 117, Abs. 3 des LVB. zu machenden Eröffnungen auf Beschlussfassung durch das Kollegium angetragen und infolge dessen das Verfahren noch mehr in die Länge gezogen wird, als wenn von dem § 117 kein Gebrauch gemacht worden wäre, empfiehlt es sich, bei Eisenbahnanlagen, deren vorläufige und endgültige (§ 22) Feststellung ohnehin durch mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, erfolgt, sowie bei Kanalanlagen und ähnlichen Bauten der Wasserbauverwaltung jene Eröffnungen durch bestimmte Bezeichnung des Rechtsmittels und den Hinweis, daß durch dessen Einlegung unmittelbar die endgültige Entscheidung herbeigeführt werden könne, zu erläutern. Demnach ist den Betheiligten im Planfeststellungsbescheide gemäß § 117 zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen oder zur unmittelbaren Herbeiführung der endgültigen Entscheidung statt dessen die Beschwerde an den Minister der öff. Arb. einzulegen, welcher auch gegenüber dem Beschlusse des Kollegiums endgültig in der Sache zu entscheiden haben würden. In dem Bescheide zur Feststellung der Entschädigung ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen oder zur unmittelbaren Herbeiführung der endgültigen Entscheidung statt dessen innerhalb sechs Monate nach Zustellung des Bescheides den Rechtsweg zu beschreiten.

Wenn auf die Beschlussfassung durch das Kollegium angetragen wird, obwohl die Eilbedürftigkeit nicht zweifelhaft ist, oder das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, so ist nach Maßgabe der Nr. 5 und 8 dieses Erlasses zu verfahren.

In allen Fällen sind jedoch, damit nicht die Anwendung des § 117 des LVB. die Verlängerung des Enteignungsverfahrens zur Folge hat, diese Bescheide sobald als irgend thunlich zu ertheilen,

⁴⁾ R. Beschl. 5. Okt. 89 (Arch. 01 S. 695).

⁵⁾ Verf. durch den Vorsitzenden des Bez. Aussch. ohne Zuziehung des Kollegiums.

wozu bei geeigneter Regelung des Geschäftsganges die Sachkenntnis des mit der Bearbeitung der Enteignungsangelegenheiten beauftragten Dezernenten wesentlich beitragen wird.

8. Es wird den Regierungspräsidenten zur Pflicht gemacht, sofern nicht die Bestimmungen unter Nr. 7 dieses Erlasses Anwendung finden können, die Anberaumung der Sitzungen der Bezirksausschüsse zur Verathung von Enteignungsangelegenheiten in so kurzen Zwischenräumen zu veranlassen, als es dem Bedürfnisse thunlichster Beschleunigung der Enteignungsangelegenheiten entspricht.

9. Die vielfach übermäßig lange Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung ist zum Theil auf die nicht rechtzeitige Einreichung der schriftlich zu erstattenden Gutachten und auch auf die Säumnis der Betheiligten bei den nach § 28 Abs. 2 des EntG. abzugebenden Erklärungen zurückzuführen. Nach Maßgabe der unter Nr. 5 des Erlasses vom 4. Juni 1894¹⁾ Absatz 5—7, getroffenen Bestimmungen ist in erster Linie auf die mündliche Abgabe des Gutachtens im Termine, wozu der Sachverständige sich ausreichend vorzubereiten hat, zu halten, wo aber dies ausnahmsweise nicht angängig sein sollte, eine angemessene Frist zur Einreichung des schriftlichen Gutachtens zu bestimmen, bei welcher die Eilbedürftigkeit der Sache nicht außer Acht gelassen werden darf. Für die Einhaltung dieser Frist muß Sorge getragen werden. Wird die Frist, weil ein Sachverständiger an ihrer Einhaltung durch anderweite Inanspruchnahme behindert ist, oder aus sonstigen Gründen überschritten, so ist gegebenenfalls auf die angemessene Erweiterung des Kreises der zu ernennenden Sachverständigen, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß säumige Sachverständige nicht wieder zu derartigen Schätzungen herangezogen werden. Hierauf haben auch die mit der Ausführung von staatlichen Unternehmungen beauftragten Behörden bei den von den Betheiligten zu bezeichnenden Sachverständigen zu rücksichtigen.

Sofern den Betheiligten die Gutachten nicht in den Schätzungsterminen zur Erklärung bekannt gegeben werden können, sind ihnen diese unter Anberaumung eines Termins, der nur ausnahmsweise an Ort und Stelle abzuhalten sein wird, mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß es ihnen überlassen bleibt, bis zum Termine sich schriftlich zu äußern, und daß, wenn sie im Termin nicht erscheinen, demnächst nach Lage der Akten entschieden werden wird.

10. In einfachen Fällen, wo der festzustellende Plan von geringerer Bedeutung und seine Einwirkung auf die Umgebung ohne Weiteres zu übersehen ist, kann auch künftig von der Vornahme einer örtlichen landespolizeilichen Prüfung abgesehen werden, so daß die Frage, ob in landespolizeilicher Beziehung Bedenken gegen die vorläufige Planfeststellung (§ 15 des EntG.) bestehen, von der Landespolizeibehörde geeignetenfalls nach schriftlicher Anhörung ihr nachgeordneter Behörden beantwortet werden kann. Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn ein bereits festgestellter Plan eine geringfügige Ergänzung oder Aenderung erfährt, welche sich nicht in der Form eines einfachen Berichtigungsbeschlusses bewerkstelligen läßt, oder nur Grund und Boden in ganz geringem Maße beansprucht werden soll und zugleich wesentliche Einsprüche von Seiten der Betheiligten mit Bezug auf den Flächenbedarf oder auf Wege- oder Entwässerungsanlagen nicht zu erwarten sind. Vor Abstandnahme von der örtlichen Prüfung ist jedoch darauf zu achten, daß die bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, damit nicht das eigentliche Enteignungsverfahren durch Erhebung umfangreicher Einwendungen belastet wird, welche bei der landespolizeilichen Prüfung an Ort und Stelle hätten ihre Erledigung finden können.

11. Entscheidungen, welche über die Unterhaltung der von dem Unternehmer nach § 14 des EntG. herzustellenden Nebenanlagen beantragt werden, empfiehlt es sich, wenn dadurch, ohne die Entschädigungsfeststellung zu beeinträchtigen, eine Beschleunigung der Enteignung erreicht werden kann, bis nach Fertigstellung der Anlagen auszusetzen.

An die Oberpräsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz, sämtliche Regierungspräsidenten, die Kgl. Ministerial-Baukommission und den Polizeipräsidenten zu Berlin, an sämtliche Kgl. Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnkommissare.

b) Vom 12. Juni 1902 (EWS. 306, WS. II 164).

(Auszug.)

... Wiederholt sind Verzögerungen im Fortgange des Verfahrens dadurch verursacht worden, daß der Unternehmer es unterlassen hat, für die unter Nr. 6 des Erlasses^{*)} vorgeschriebene möglichst frühzeitige Beschaffung der Grundbuchauszüge oder Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes und der etwa erforderlichen Katastermaterialien zu sorgen. Zur weiteren Beschleunigung wird es in vielen Fällen beitragen, wenn, wie hierdurch ferner angeordnet wird, dem nach § 18 des Gesetzes zu stellenden Antrage die Beilagen, welche in die Beschlüsse der Bezirksausschüsse überzugehen bestimmt sind, in der dazu erforderlichen Zahl von Abschriften oder Umdrucken sofort beigegeben werden, weil deren spätere Anfertigung durch die Enteignungsbehörden in einzelnen Fällen nicht unwesentliche Zeitverluste herbeigeführt hat.

Im Uebrigen wird erwartet, ... daß die verschiedenen Mittel, welche das Gesetz zur beschleunigten Herbeiführung des Eigentumsüberganges an die Hand giebt, nicht unbenuzt bleiben. Hierher gehört

^{*)} 20. Mai 99 (Beil. Ca).

insbesondere die Einigung über den Gegenstand der Abtretung (§ 16), welche das häufig in einer nur förmlichen Wiederholung der vorläufigen Planfeststellung (§ 15) bestehende endgültige Planfeststellungsverfahren entbehrlieh macht, sei es, daß die Entschädigung nachträglicher Feststellung vorbehalten wird oder nicht, sowie die in allen Fällen der Einigung — und zwar „ohne Berührung der Entschädigungsfrage“ — vorzubehaltende Durchführung des Verfahrens, soweit es lediglich zur Befreiung eines Grundstücks von darauf haftenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten stattfinden muß (§§ 16 Satz 3, 46, 45).

Indem wir nochmals allen beteiligten Behörden die Befolgung der Vorschriften des Erlasses vom 20. Mai 1899¹⁾ zur Pflicht machen, bestimmen wir, daß die Enteignungsbehörden fortan zur dauernden Ueberwachung des Geschäftsganges in Enteignungsangelegenheiten ein fortlaufendes Register über sämtliche in ihrem Bezirke nach dem Gesetze vom 11. Juni 1874 zu bearbeitenden Enteignungssachen führen. In das Enteignungsregister ist jede Sache sofort nach ihrem Eingange bei dem Regierungspräsidenten einzutragen und ihre weitere Behandlung durch den Regierungspräsidenten und den Bezirksauschuß — in Berlin durch den Polizeipräsidenten und die erste Abtheilung des Polizeipräsidentiums — bis zur Vollziehung der Enteignung durch Einrückung des Tages der Erledigung in jeder vorgeschriebenen Spalte auf derselben Linie einheitlich zu verfolgen. Es wird empfohlen, folgende Spalten nebeneinander anzulegen: Bezeichnung der Sache. Antrag auf Planfeststellung. Verfügung wegen Offenlegung des Planes. Kommissarischer Planfeststellungstermin (§ 20). Eingang des Berichtes bei dem Bezirksauschuße. Planfeststellung durch den Vorsitzenden des Bezirksauschusses (§ 117 des LBG.). Planfeststellungstermin vor dem Kollegium (§ 21). Absendung des Planfeststellungsbeschlusses. Antrag auf Entschädigungsfeststellung. Kommissarischer Entschädigungsfeststellungstermin (§ 25). Einreichung eines etwaigen schriftlichen Gutachtens. Eingang des Berichtes bei dem Bezirksauschuße. Entschädigungsfeststellung durch den Vorsitzenden des Bezirksauschusses (§ 117 LBG.). Entschädigungsfeststellungstermin vor dem Kollegium (§ 29). Absendung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses. Antrag auf Vollziehung der Enteignung. Vollziehung durch den Vorsitzenden des Bezirksauschusses (§ 117 LBG.). Vollziehung durch Beschluß des Kollegiums (§ 32).

Wir behalten uns vor, zur Abstellung etwa noch hervortretender Mißstände von Zeit zu Zeit einzelne Enteignungsregister einzufordern.

An die Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz, sämtliche Regierungspräsidenten, die Kgl. Ministerial-Baukommission und den Polizei-Präsidenten zu Berlin, an sämtliche Kgl. Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnkommissare.

3. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875

(G. S. 561)¹⁾. (Auszug.)

§. 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten²⁾ die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig³⁾.

(Abs. 4).

§. 3. Abs. 1. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuerficherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

§. 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§. 1.) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten²⁾ die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisauschuß³⁾.

¹⁾ Bearb.: Friedrichs (5. Aufl., herausg. v. von Strauß u. Lornet, 05); MünchGesang, Bauwesen (04) S. 277 ff. Das Verhältnis des Fluchtlinien G. zum Eif G. im allgemeinen behandelt E. 8. Mai 1876 (Beilage A). — Gleim Eif G. S. 264 ff., Pannenberg in Arch. 02 S. 1209 ff.

²⁾ § 3; nicht die in § 6 bezeichneten staats-hoheitlichen Interessen Pannenberg a. a. D. — Bürgersteig neben Bahnanlagen D. B. Arch. 10 S. 1271, 11 S. 1305.

³⁾ Für Berlin Min., für die übr. Stadtkreise u. alle Städte mit mehr als 10 000 Einw. Bez.-Ausfch. JustG. § 146 Abs. 2.

Derselbe³⁾ beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§. 1. Alinea 2.) ablehnt.

§. 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§. 4.) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chaussees, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird⁴⁾.

§. 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreis Ausschusses⁵⁾ (§. 5.), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind⁶⁾.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die beteiligten Grundeigenthümer.

§. 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§. 7.)⁶⁾ hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreis Ausschuß⁷⁾ zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§. 16.) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§. 10. Abs. 1. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden⁸⁾.

§. 11. Mit dem Tage, an welchem die im §. 8. vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigenthümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus verfertigt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen⁹⁾.

§. 12. Abs. 1. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen⁸⁾.

§. 13, 14. (Entschädigung)⁷⁾.

§. 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage⁹⁾ oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude¹⁰⁾ an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens

⁴⁾ E. 23. Dez. 96 u. 29. Juni 02 (Beilagen B u. C); Gleim S. 267, Pannenberg (Anm. 1). Gegen die in den Erlassen vertretene Rechtsauffassung: Friedrichs zu § 6, der diesen § nur als instruktionelle Vorschr. ansieht (ebenso D. B. G. E. XI 332) u. die Verwaltungsbeschlußbehörden für zuständig hält, auch über die auf § 6 beruhenden Einwend. zu beschließen.

⁵⁾ Die Einwendungen, auf die sich § 7, 8 beziehen, sind nur solche, die von privaten Interessenten erhoben werden, nicht aber Beanstandungen gemäß § 6; letztere sind also von der Ausschlußfrist des § 7 unabhängig u. nicht der Entscheid. gemäß § 8 unterworfen R. Besch. 27. Dez. 97 (Arch. 01 S. 679). A. M. Friedrichs (Anm. 4).

⁶⁾ Eif. G. § 4, 14 werden hierdurch nicht berührt E. 8. Mai 76 (Beil. A), R. Besch. 27. Dez. 97

(Anm. 5); Gleim S. 265, Pannenberg S. 1225, Friedrichs Anm. 7.

⁷⁾ V 2 Beil. A I 9.

⁸⁾ Nicht anwendbar auf Gebäude, die nach einem ministeriell festgestellten Eif. Bauplane zu errichten sind Gleim S. 269.

⁹⁾ „Unternehmer“ i. S. § 15 wird die Eif. nicht dadurch, daß ihr durch den ministeriell festgestellten Eif. Bauplan die Herstellung eines öff. Bahnhofs zu fuhrwegs auferlegt u. letzterer als Straße in einen städt. Bebauungsplan aufgenommen wird Gleim S. 271.

¹⁰⁾ Dahin nicht Eif. Bauten, für die die Nachbarschaft der Straße bedeutungslos ist, z. B. Viadukte (Gleim S. 272); letztere jedoch werden zu Gebäuden i. S. § 15, wenn sie zu wirtschaftl. Zwecken ausgebaut werden (Stadtbahnbögen) D. B. XXXVII 34, G. E. XXII 154.

jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Erfaß der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen¹¹⁾.

Abs. 3, 4.

§. 16. Abs. 1. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Betheiligten in den Fällen der §§. 5. 8. 9. die Beschwerde bei dem Bezirksausschusse innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen zu¹²⁾.

Beilagen zum Fluchtliniengesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. das Verhältnis des Eisenbahngesetzes zum Straßen- und Baufluchtengesetze vom 2. Juli 1875.

(An die Königlichen Regierungen und Eisenbahndirektionen, sowie an das Polizeipräsidium in Berlin.)
Som 8. Mai 1876 (R. II 111.)

... vermag ich das auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ... gestützte Verlangen des hiesigen Magistrats, daß der landespolizeilichen Prüfung und Feststellung des Projekts für die Erweiterung des Bahnhofes Moabit der hiesigen Verbindungsbahn eine Einigung der Kgl. Direktion mit dem Magistrat wegen der an dem Bebauungsplane für Berlin deshalb vorzunehmenden Aenderungen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde vorangehen müsse, als berechtigt nicht anzuerkennen. Durch das Gesetz vom 2. Juli v. J. haben die bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen in Betreff des bei Anlegung und Veränderungen von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften zu beobachtenden Verfahrens, sowie auch in Ansehung der zur Feststellung derartiger Pläne berufenen Behörden Aenderungen erfahren; es ist aber dadurch das in § 4 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 dem Handelsminister übertragene Recht, die Linien der zur Ausführung genehmigten Bahnen in ihrer Durchführung durch alle Zwischenpunkte festzusetzen, in keiner Weise alterirt und ebensowenig hinsichtlich der Befugniß, die durch die Eisenbahnanlage nothwendig gewordenen Anlagen an Wegen ic. festzusetzen, welche nach § 14 des letztgedachten Gesetzes den Regierungen, und sofern die Einleitung eines Enteignungsverfahrens erforderlich wird, nach § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 den Verwaltungsgerichten zusteht, eine Aenderung eingetreten. Insoweit die Ausübung dieser Befugnisse die Aufhebung oder Aenderung von Straßen oder Fluchtlinien bedingt, ist daher das Verfügungsrecht der zur Feststellung der Straßen und Straßenfluchten berufenen Behörden, welchen bei Bestimmung der Bahnlinie eine Mitwirkung oder ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, überhaupt ausgeschlossen und kann der § 10 des Gesetzes, wonach jede Festsetzung von Fluchtlinien nur nach Maßgabe der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften soll aufgehoben oder abgeändert werden können, nur insoweit Anwendung finden, als die Möglichkeit, über das innerhalb der Grenzen des Reichthums oder des Bebauungsplanes belegene Terrain zu verfügen, nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung, anderweite, mit den Straßenanlagen kollidirende Anlagen zu dulden, beseitigt oder beschränkt wird. ...

¹¹⁾ Nach KommunalabgG. 14. Juli 93 (G. 152) § 10 dürfen die Beiträge nach einem anderen als dem in § 15 angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden. — Der Bahnhofsvorplatz bildet mit dem Bahnhof ein einheitl. Grundst.; werden Bahngrundstücksteile als Lagerplätze verpachtet u. von den Pächtern Gebäude darauf errichtet, so sind die einzelnen verpachteten

Teile selbständige Grundstücke Friedrichs Ann. 9 a; auch DB. XXXIV 94 u. GG. XX 345. Wohnhaus für Eisbeamte als selbst. Grundst. DB. LVII 112 u. Arch. 05 S. 737. Güterbahnhöfe DB. XLVIII 102. Grundstücke, die durch einen Privatweg m. d. Straße verbunden sind, DB. XLVI 158, GG. XXIV 354.

¹²⁾ R. G. § 51, 153.

Beilage B (zu Anmerkung 4).

**Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Beachtung und Ausführung des § 6 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875.
Som 23. Dezember 1896 (GVB. 1897 S. 5, VB. II 112.)**

Nachstehende, an die Kgl. Regierungspräsidenten und den Kgl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg gerichtete Verfügung vom heutigen Tage wird den Kgl. Eisenbahndirektionen und den Herren Eisenbahnkommissaren zur Kenntniß und Beachtung mitgeteilt. Wenn infolge der von den Ortspolizeibehörden mitgetheilten Fluchtlinienpläne Aenderungen der Eisenbahnpläne in Frage stehen, die über die dortige Zuständigkeit hinausgehen (vergl. Erlaß vom 24. April 1890¹) — IIa. [IV] 3271 —), oder, wenn es zweifelhaft erscheint, ob und inwieweit ein Fluchtlinien- oder ein Eisenbahnplan der Aenderung bedarf, so ist unter Darlegung des Sachverhältnisses hierher zu berichten.

Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Befolgung der Vorschriften des Erlasses vom 15. Dezember 1882 (MBl. 1883 S. 13, GVB. 1883 S. 125²) auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil den Behörden, denen gemäß § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 . . . bei der Festsetzung von Fluchtlinien die Wahrung von Staatshoheitsrechten obliegt, nicht ausreichende Gelegenheit hierzu gegeben worden ist.

Mit der Absicht des Gesetzes steht es nicht im Einklange, wenn der Plan zu Jedermanns Einsicht offengelegt (§ 7) und über die in Folge dessen erhobenen Einwendungen (§ 8) im Beschlußverfahren entschieden wird, bevor der Bestimmung des § 6 Genüge geschehen ist. Insbesondere kann ein Plan als zur Offenlegung reif nicht erachtet werden, in welchem die in Ausübung der Staatshoheitsrechte aus §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 geltend zu machenden Bedürfnisse des Eisenbahnbaues und -Betriebes (vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 1883, Band 9 S. 393) unberücksichtigt geblieben sind.

Um den hieraus entstehenden Anzuträglichkeiten durch die rechtzeitige Anwendung der Grundsätze des Erlasses vom 15. Dezember 1882 in Zukunft wirksam vorzubeugen, ersuche ich Ew. rc., die unterstellten Ortspolizeibehörden dahin mit Weisung zu versehen, daß sie vom Standpunkte der polizeilichen Interessen erst dann zu einem Fluchtlinienplane Stellung zu nehmen und dem Gemeindevorstande eine — zustimmende oder die Zustimmung versagende — Erklärung gemäß § 5 des Gesetzes abzugeben haben, wenn feststeht, daß der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten gemäß § 6 nicht beanstandet wird. Zugleich ist den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen, daß sie die beteiligten Behörden nach Maßgabe des § 6 rechtzeitig zu benachrichtigen haben, und zwar auch dann, wenn es ihnen zweifelhaft erscheinen sollte, ob die Voraussetzungen des § 6 gegeben seien, da die Ortspolizeibehörden nicht wohl endgültig darüber entscheiden können, ob der Plan die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten nothwendig mache.

Fallen in den Plan Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so ist derselbe von den Ortspolizeibehörden den zuständigen Kgl. Eisenbahndirektionen, bei Privateisenbahnen den Kgl. Eisenbahnkommissaren mitzutheilen, welche beauftragt worden sind, den Ortspolizeibehörden ohne Verzug anzuzeigen, ob der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten beanstandet werde oder nicht.

Beilage C (zu Anmerkung 4).

**Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. rechtzeitige Wahrung der im § 6 des Straßen- und Baufluchtengesetzes aufgeführten öffentlichen Interessen.
Som 29. Juni 1902 (GVB. 332, VB. II 113).**

Der nachstehende Erlaß³) wird den Eisenbahndirektionen und den Kgl. Eisenbahnkommissaren mit der Anweisung zur Kenntniß gebracht, in allen Fällen, in denen ein Fluchtlinienplan mit Eisenbahnanlagen oder Plänen im Widerspruche steht, neben der Anzeige an die Ortspolizeibehörde, die im Hinblick auf die ihr nach § 5 obliegende weitere Verpflichtung über den Gang der Verhandlungen stets auf dem Laufenden zu erhalten ist, dem Gemeindevorstande von der Sachlage Mittheilung zu machen und nicht, wie in einem Falle geschehen, diesem das Weitere zur Herbeiführung einer Aenderung des Planes zu überlassen, sondern unbeschadet der etwa erforderlichen Berichterstattung, ohne Verzug zur Ausgleichung des Widerspruchs mit ihm in Verhandlung zu treten. Auch ist Anträgen der Gemeindevorstände auf Verständigung über neue Bebauungspläne oder Fluchtlinien schon vor oder bei ihrer ersten Aufstellung jederzeit zu entsprechen.

Die mit den Gemeindevorständen zu führenden Verhandlungen, sowie etwaige Berichterstattungen sind nach Möglichkeit zu beschleunigen, um das nach §§ 7, 8 des Gesetzes stattfindende Verfahren nicht ohne zwingende Gründe aufzuhalten.

¹) V 2 b. B. Anm. 98.

²) Dieser E. stellt die allg. Grundsätze auf, auf denen die Anordnungen des E. 23. Dez. 96 beruhen.

³) An die Oberpräsidenten, die Reg. Präsidenten und den Polizei-Präf. zu Berlin.

Sofern ein Gemeindevorstand sich gegen die nothwendige Ausgleichung von Kollisionen ablehnend verhalten, trotzdem aber auf der Ertheilung der ortspolizeilichen Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes bestehen sollte, ist ohne Zeitverlust die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen und gleichzeitig unter Vorlage der Pläne hierher zu berichten.

Berlin, den 29. Juni 1902.

In dem auf Grund des § 20 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 ergangenen Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1896 . . .⁴⁾ war angenommen worden, daß es, sofern ein Fluchtlinienplan auf Grund von Staatshoheitsrechten von den gemäß § 6 des Gesetzes von der Ortspolizeibehörde zu benachrichtigenden Behörden beanstandet werden sollte, den beteiligten Staatsbehörden und Gemeindevorständen im Wege der Verständigung, äußerstenfalls unter Anrufung der zuständigen Aufsichtsbehörden, regelmäßig gelingen werde, durch Herbeiführung einer Uebereinstimmung des Fluchtlinienplans mit den Anlagen und Plänen von Eisenbahnen, Festungen u. s. w. die widerstreitenden öffentlichen Interessen miteinander auszugleichen. Von diesem Gesichtspunkte aus war den Ortspolizeibehörden die dort angegebene Weisung über die Abgabe ihrer Erklärung zu dem Fluchtlinienplane ertheilt worden.

Inzwischen zu unserer Kenntniß gelangte Einzelfälle haben uns Anlaß gegeben, die Stellung der Ortspolizeibehörde im Falle des § 6 des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenn auch die Offenlegung und förmliche Feststellung eines mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten kollidirenden Fluchtlinienplanes zweckwidrig wäre, weil seine endgültige Ausführung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen muß (z. B. die Ausführung von Fluchtlinien im Bahnhofsgelände oder in Festungsanlagen, § 11 Satz 2 dieses Gesetzes, § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 u. s. w., vergl. Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts Band 24, S. 227, 228), und wenn gerade deshalb dem § 6 die Aufgabe zugewiesen ist, nicht nur die Feststellung, sondern auch schon die Offenlegung mit jenen öffentlichen Interessen kollidirender Pläne zu verhüten, so sind doch diese öffentlichen Interessen nicht von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen, deren Erklärung vielmehr lediglich von den im § 5 des Gesetzes genannten Rücksichten abhängig ist.

Wir bestimmen deshalb des Weiteren:

Besteht der Gemeindevorstand auf Abgabe der polizeilichen Erklärung über den Fluchtlinienplan, obwohl vorhandene Gegensätze in den nach § 6 zu führenden Verhandlungen nicht ausgeglichen sind, so hat die Ortspolizeibehörde eine ausdrücklich auf die von ihr selbst wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten beschränkte Äußerung abzugeben. Gleichzeitig hat sie aber zu betonen, daß der Plan nach der Mittheilung der zuständigen Behörde mit Rechten, die auf Grund der Staatshoheit wahrzunehmen seien, im Widerspruche stehe und dieser Widerspruch noch nicht beglichen sei. Von ihrer Äußerung hat die Ortspolizeibehörde den gemäß § 6 beteiligten Behörden sofort Mittheilung zu machen. Für den Fall, daß diese zur Wahrung der von ihnen zu vertretenden öffentlichen Interessen die Kommunalaufsichtsbehörden anrufen sollten, werden die letzteren hierdurch angewiesen, unverzüglich unter Vorlage der Vorgänge an die zuständigen Ressortminister zu berichten.

Um seiner Zeit die dem § 5 Absatz 1 des Gesetzes entsprechende Erklärung abgeben zu können, haben sich die Ortspolizeibehörden, gegebenenfalls durch Benehmen mit der beteiligten Staatsbehörde oder dem Gemeindevorstande, über den jeweiligen Stand der Sache in Kenntniß zu erhalten.

Es darf indessen auch künftig angenommen werden, daß die auf Grund des § 6 anzuknüpfenden Verhandlungen die Ausgleichung bestehender Gegensätze und die Abgabe einer Erklärung gemäß § 5 in der Regel ohne übermäßigen Zeitverlust ermöglichen werden, zumal den Gemeindebehörden gegen jede unbegründete Verzögerung der Sache durch die beteiligte Staats- oder Ortspolizeibehörde die Beschwerde an die vorgesezte Instanz offen steht.

Die wünschenswerthe Beschleunigung einer von der Vorschrift des § 6 betroffenen Planfeststellung wird sich übrigens dadurch am Besten erreichen lassen, daß allen späteren Auseinandersetzungen in Folge der Vorschrift des § 6 durch frühzeitiges Einvernehmen der Behörden vorgebeugt wird. Den Gemeindevorständen ist daher anzupfehlen, daß sie bereits bei der ersten Aufstellung der Pläne, und zwar thunlichst frühzeitig, sich unmittelbar mit den beteiligten Staatsbehörden über die Gestaltung dieser Pläne verständigen, damit den Ortspolizeibehörden demnächst nach Möglichkeit nur Pläne zur Zustimmung vorgelegt werden, gegen die wegen ihrer Uebereinstimmung mit den öffentlichen Interessen ein Einspruch auf Grund des § 6 nicht zu erwarten ist. Den Eisenbahnbehörden ist die thunlichst schnelle und entgegenkommende Erledigung derartiger Anträge der Gemeindevorstände zur Pflicht gemacht worden.

Endlich wird aber auch da, wo die Ausgleichung widerstreitender öffentlicher Interessen noch auf Grund § 6 in Frage kommt, aber wegen anzustellender Untersuchungen oder in der Sache selbst liegender Schwierigkeiten voraussichtlich längere Zeit erfordern wird, in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht nach Anhörung der beteiligten Staatsbehörde der kollidirende Plantheil zur besonderen Feststellung ausgeschieden und zunächst nur für den übrigen Plan die ortspolizeiliche Zustimmung nachgesucht werden kann.

⁴⁾ Beil. B.

Es wird ersucht, auch auf die Anwendung dieses Mittels zur Beschleunigung der Planfeststellung hinzuwirken. Die nachgeordneten Behörden sind mit Anweisung zur Beachtung dieses Erlasses zu versehen.

Abchrift des an die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Herren Eisenbahntommissare gerichteten Erlasses ist zur Kenntniß beigelegt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

4. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Vom 24. Juni 1865 (G. S. 705). (Auszug¹⁾).

§. 4. Abs. 1. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen²⁾ . . . ist das Schürfen unbedingt untersagt.

§. 54. Abs. 1. Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen³⁾ unter und über Tage zu treffen.

§. 58. Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten³⁾ zu errichten und zu betreiben.

§. 59. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§. 58.) sowie zum Betriebe von Schürfarbeiten dienenden Dampfessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbebesetze^{3a)}.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbebesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

(Abs. 3.)

§. 64. Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54. bis 60.) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels⁴⁾ zu verlangen.

§. 67. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden^{3a)}.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

¹⁾ Im nachfolg. wird das G. — in seiner durch eine Reihe späterer Gesetze geänderten Fassung — nur soweit mitgeteilt, wie es eisenbahnrechtl. Vorschriften enthält oder für das Eiswesen von besonderer Bedeutung ist; namentlich kommen die Best. über das Verf. zw. Eisenbahn-Bau oder -Betrieb u. Bergwerkseigentum, sowie über die Rechtsverhältnisse der Bergwerksbahnen in Betracht. — Bearb.: Klostermann-Fürst-Dielmann (6. Aufl. 1911); Gleim Eisrecht § 52, 68 u. zu KleinbG. § 51; Eger zu KleinbG. § 51; Seydel in Zeitschr. f. Kleinb. 96 S. 357. — Geltungsbereich auch die neueren Landesteile (Nachweisung bei Gleim EisR. S. 317 Anm. 1).

²⁾ Auch Kleinbahnen.

³⁾ Darunter Bergwerksbahnen (§ 135), d. h. solche nicht f. d. öffentl. Verkehr bestimmte Gleisanlagen, die (ausschl. oder in Verb. mit anderen Zwecken) dazu dienen, die Mineralien zu gewinnen, in einen für den Handel geeigneten Zustand zu versetzen u. ihre Abfuhr zu bewirken (Gleim Anm. 1 zu KleinbG. § 51. Diese Bahnen unterstehen nicht der RVerf. oder dem EisG., im allg. (Ausnahme unter d) auch nicht dem KleinbG. Für ihre Rechtslage gilt, was folgt:

a) Zu ihrer Anlage u. ihrem Betriebe ist nicht Konzeption (EisG. § 1) oder Genehmigung (KleinbG. § 43), sondern nur Prüfung

durch die Bergbehörde gemäß BergG. § 67 erforderlich (Gleim EisR. S. 438. Das Prüfungsverf. ersetzt bei Einziehung von öff. Wegen das Verf. gemäß LuftG. § 57: DV. LVI 355.

b) Zu ihrer Anlage kann der Bergwerksbesitzer das Entrecht ohne besondere Verleihung ausüben (BergG. § 135f).

c) Ihre Dampfessel unterliegen der GewD. — BergG. § 59 — u. der Antw. 16. Dez. 09 (EVB. 10 S. 47, vgl. I 2a Beil. A Anm. 2 C), namentlich § 1 V, § 2, § 9 I, § 35, § 36 V, § 41.

d) Soweit sie unter den Begriff „Privatanschlußbahnen“ i. S. KleinbG. § 43 fallen, wird die eisenbahntech. Aufsicht über sie durch die EisAufsBeh. für diesen Eisb. oder Kleinb. ausgeübt, an welche sie angeschlossen sind (KleinbG. § 51 Abs. 1. Im übr. unterstehen sie der Aufs. der Bergbehörde (KleinbG. § 51 Abs. 2, § 50; BergG. § 196).

e) Haftpflicht für Tötung usw. von Personen VI 5. Anm. 4 d. B.

f) Sie gehören i. S. des GUBG. zur Betriebsstätte für Bergarbeiter (RVerf. RBAmt GG. IX 316).

Näheres zu a—d G. 17. Okt. 98 (Beilage A). Ferner Klostermann Anm. 14 zu § 196.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 196. festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 135. Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halben-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen . . . und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen . . . die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten⁴⁾.

§. 136. Abs. 1. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ver sagt werden⁵⁾.

§. 142. Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§. 135. bis 139. über die Grundabtretung nicht gütlich einigen⁶⁾, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und des Bezirksausschusses⁶⁾.

§. 145. Abs. 1. Gegen den Beschluß des Oberbergamts und des Bezirksausschusses⁶⁾ steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister⁷⁾ zu . . .

§. 148. Abs. 1. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht⁸⁾.

§. 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Er satze des Schadens verpflichtet⁹⁾, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§. 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148. 149.), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind¹⁰⁾.

§. 153. Gegen die Ausführung von Chauffeen, Eisenbahnen¹¹⁾, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu¹¹⁾.

⁴⁾ § 135 ff.

⁵⁾ EntG. findet laut dessen § 54 Ziff. 2 auf Enteignungen im Interesse des Bergbaus keine Anwendung. Kollisionen des dem BergwBes. und des der Eis. zustehenden Entrechts sind nach BergG. § 136, 142, 145 zu entscheiden Gleim S. 324. — V 2. Anm. 88.

⁶⁾ In Berlin 1. Abtheilung des PolPräsidentiums JustG. § 150 Abs. 2.

⁷⁾ Nach Klostermann Anm. 2, 3 die Minister für Handel u. für Landwirtschaft; nach Gleim S. 325 hat bei Kollision mit Interessen des öff. Verkehrs der Min. der öff. Arb. mitzuwirken.

⁸⁾ Beschädigung eines Bahnkörpers liegt nicht erst dann vor, wenn der Bahnbetrieb durch eingetretene Bodensenkungen schon gefährdet ist RGer. GE. X 136. Aktiolegitimation des Pächters einer Eis. RGer. LXXIV 313.

⁹⁾ Anm. 11.

¹⁰⁾ Der EisBew. gegenüber genügt zum Beginne der Verjährung die Wahrnehmung der mit der Streckenaufsicht betrauten Beamten (Bahnmeister, Amtsvorstand); Kenntnis einer „Behörde“ ist nicht erforderlich (RN.) RGer. XXX 241.

¹¹⁾ § 153 Abs. 1 ist eine gesetzl. Beschränkung des Bergwerkeigentums zugunsten der Verkehrsanstalten dahin, daß der nach Ausführung eines unter § 153 fallenden Verkehrsmittels unter dessen Anlagen betriebene Bergbau lediglich auf Gefahr des Bergbautreibenden geschieht u. dieser für jede Beschädigung der Verkehrsanstalt durch den nach ihrer Genehm. u. Errichtung fortgesetzten Bergbau schlechthin Ersatz leisten muß; für die Annahme eines konkurrier. Verschens des Beschädigten i. S. § 150 bleibt insoweit kein Raum RGer. XXVIII 341. Aber auch einer Eis. gegenüber ist auf Schäden, der als Folge des vor ihrer Anlage vorgenommen. Gruben-

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei¹²⁾.

§. 154. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153.) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenserfaz. Ein Schadenserfaz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird¹³⁾.

Können die Beteiligte sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist¹⁴⁾.

§. 155. Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154. zu gewährenden Schadenserfaz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden¹⁵⁾.

§. 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden¹⁶⁾.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58. und 59. erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§. 197. Abs. 1. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196. bezeichneten Gegenstände zu erlassen¹⁷⁾ . . .

betriebs erscheint, § 150 anwendbar RGer. GG. XIX 42. Für jene gesetzl. Beschränkung wird Schadenserfaz nur in den Grenzen des § 154 gewährt; darüber hinaus auch dann nicht, wenn für die Eis. enteignet wird u. das enteignete Grundst. dem Bergwerkseigentümer gehört RGer. LVIII 147.

¹²⁾ Verfahren bei Vorarbeiten f. Eis. G. 2. Mai 87 (GSB. 271).

¹³⁾ Über das Alter der Berechtigung entscheidet der Tag der Bergwerksverleihung einerseits, der Entstehung des Unternehmungsrechts für die Verkehrsanstalt anderseits, gleichviel ob dieser Tag vor oder nach Inkrafttreten des G. liegt Klostermann Anm. 1 zu § 154 u. zu § 155. Der Ersazanspruch erstreckt sich nur auf Anlagen, die der Bergbautreibende zum Schutze der Verkehrsanstalt im Bergwerk ausführt, nicht auch auf solche (z. B. Stehenlassen von Sicherheitspfählen), die er macht, um trotz des Bestehens der Verkehrs-

anlage den Bergbau fortbetreiben zu können; Ersaz für entgehenden Gewinn kann also nicht verlangt werden RGer. V 266. — Anm. 11.

¹⁴⁾ Der Beschluß erstreckt sich auch auf die Ersazpflicht dem Grunde nach u. ist gemäß § 191 anfechtbar Klostermann Anm. 4, Gleim S. 323.

¹⁵⁾ Solche Ansprüche existieren nicht RGer. GG. XIII 30. 111. Partikuläre Besonderheiten RGer. GG. XXII 291.

¹⁶⁾ Die allg. Polizei hat an der Aufsicht über den Betrieb der Bergwerksbahnen (z. B. der Einrichtung u. Handhabung von Schranken an den Wegeübergängen) keinen Anteil DB. XXXVI 281. Ein Verfahren gemäß JustG. § 57 zur Einziehung eines öff. Weges, der von der Planfestsetzung der Bergbehörde für eine Bergwerksbahn betroffen ist, bedarf, wenn es überhaupt zulässig ist, jedenfalls der Mitwirkung der Bergbehörde DB. XXXVI 286. — Anm. 3.

¹⁷⁾ Beil. A Ziff. V.

Beilage A (zu Anmerkung 3).**Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Zusammenwirken der Eisenbahn- und Bergbehörden bei der Beaufsichtigung der Grubenanschlußbahnen.**

(An die Kgl. Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnkommissare.)

Som 17. Oktober 1898 (EVB. 303).

Die nachstehenden, mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vereinbarten und von diesem den Königlichen Oberbergämtern bekanntgegebenen

„Grundzüge für die Ausübung der Aufsicht . . .“

werden . . . mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt:

Nach § 51 des Kleinbahngesetzes gilt für die bezeichneten Grubenanschlußbahnen nur der § 50 dieses Gesetzes, wonach die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatananschlußbahnen durch diejenige Behörde zu erfolgen hat, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen. Außerdem schreibt der § 51 Abs. 2 a. a. O. vor, daß durch die Bestimmung im § 50 das auf dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bergwerksbahnen nicht berührt wird. Die nachstehenden „Grundzüge“ bezwecken, das aus dem Kleinbahngesetze sich ergebende besondere Verhältniß dieser Bahnen durch Zusammenstellung der wesentlichen Regeln für die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden der Eisenbahnverwaltung und der Bergverwaltung klar zu stellen. Bei den dieserhalb gepflogenen Berathungen hat sich jedoch ergeben, daß eine erschöpfende Regelung des beiderseitigen Aufsichtsrechts unthunlich sei, und es nur darauf ankommen könne, die in Betracht kommenden Gesichtspunkte im Allgemeinen und unter Vermeidung des Eingehens in Einzelheiten an die Hand zu geben. Die beteiligten Behörden werden daher in Wahrung der ihnen gemeinschaftlich anvertrauten öffentlichen Interessen stets darauf Bedacht zu nehmen haben, in allen wichtigeren, das beiderseitige Aufsichtsverhältniß berührenden Angelegenheiten erst nach vorherigem gegenseitigen Benehmen vorzugehen, in Eilfällen aber die getroffenen Anordnungen ohne Verzug zur Kenntniß der beteiligten Behörde der anderen Verwaltung zu bringen, unter Vorbehalt der Entscheidung der vorgesetzten Zentralstellen bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten. Ich hoffe, daß bei umsichtiger Behandlung der das gemeinschaftliche Aufsichtsgebiet berührenden Angelegenheiten die mit der Theilung der Aufsichtsbefugnisse verbundenen Schwierigkeiten sich werden vermeiden lassen.

Wegen der zwangsweisen Durchführung der bei Ausübung der eisenbahntechnischen Aufsicht nach Nr. VII Abs. 1 der Grundzüge von den Eisenbahnbehörden getroffenen Anordnungen verweise ich auf den allgemeinen Erlaß vom 8. August 1894. . . .¹⁾

Mit Rücksicht darauf, daß die von den Bergbehörden zur Prüfung der Entwürfe und zur Abnahme von Grubenanschlußbahnen anberaumten Termine von den Vertretern der zur Mitwirkung zuständigen Eisenbahnverwaltung wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme wiederholt nicht haben wahrgenommen werden können, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Bergbehörden angewiesen, vor Anberaumung solcher Termine das Einverständnis der zu beteiligenden Behörden auf dem kürzesten Wege einzuholen.

Grundzüge

für die Ausübung der Aufsicht über diejenigen Privat-Anschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225), welche zugleich Zubehör eines Bergwerks bilden.

I. Vor der Prüfung des Entwurfs einer Anschlußbahn nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hat die Bergbehörde sich zu vergewissern, daß die Prüfung und Genehmigung des Entwurfs und des Anschlusses durch die zuständige Eisenbahnbehörde stattgefunden hat.

II. Ergiebt sich bei Prüfung des Entwurfs durch die Bergbehörde, daß durch die Ausführung desselben auch landespolizeiliche Interessen berührt werden, so hat die Bergbehörde dieserhalb mit dem Regierungs-Präsidenten in Verbindung zu treten.

Wird in einem solchen Falle eine Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle für erforderlich erachtet, so ist auch die Eisenbahnbehörde zu dem betreffenden Termin vorzuladen.

III. Die Eröffnung des Betriebes der Anschlußbahn darf erst stattfinden, nachdem die Abnahme derselben durch Kommissare der bei der Prüfung des Entwurfs beteiligten Behörden stattgefunden hat.

Der Antrag auf Abnahme der Anschlußbahn ist an die Bergbehörde zu richten, die sich wegen der Anberaumung des Abnahmetermins mit den beteiligten Behörden zu benehmen hat.

IV. Die örtliche Abgrenzung der Grubenanschlußbahn gegen die Anschlußstation und des gemeinschaftlichen Aufsichtsgebietes erfolgt für jede einzelne Anschlußbahn gemeinschaftlich durch die Eisenbahn- und die Bergbehörde.

¹⁾ I 4 Beil. D d. B.

V. Das Polizeiverordnungsrecht bezüglich der Grubenanschlußbahnen steht ausschließlich der Bergbehörde nach Maßgabe des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes zu. Vor dem Erlasse der Polizeiverordnung hat die Bergbehörde den Entwurf der Eisenbahnbehörde und dem Regierungs-Präsidenten zur Erklärung ihres Einverständnisses mitzutheilen. Dasselbe gilt für Abänderungen von Polizeiverordnungen.

VI. Wird der Betrieb der Grubenanschlußbahn durch Angestellte der Bergwerksbesitzer geführt, so haben diese den Nachweis ihrer Befähigung zu den ihnen übertragenen Obliegenheiten der Bergbehörde zu erbringen.

Machen die örtlichen Verhältnisse des Anschlusses es erforderlich, daß die von dem Bergwerksbesitzer angestellten Bediensteten der Anschlußbahn bei der Beförderung der Züge in die Anlagen (Bahnhöfe u. s. w.), welche für den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn bestimmt sind, hineinfahren müssen, so haben sie ihre Befähigung für diesen Theil des Dienstes zunächst der Eisenbahnbehörde zu erbringen.

Wird der Betrieb der Anschlußbahn durch Bedienstete der Eisenbahnverwaltung geführt, so findet eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Prüfung ihrer Befähigung überhaupt nicht statt.

VII. Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung und Ueberwachung des Betriebes der Grubenanschlußbahn, welche die betriebsfähige und betriebsfähigere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel, sowie die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge umfaßt, erfolgt, soweit nicht im Artikel VIII Ausnahmen vorgesehen sind, in der ganzen Ausdehnung der Anschlußbahn selbständig und ausschließlich durch die Eisenbahnbehörde, welche die hierbei erforderlich werdenden Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder dessen Angestellte unmittelbar erläßt. Anordnungen solcher Art von eingreifender Bedeutung, namentlich wenn sie eine Aenderung der Bahnanlagen bedingen, hat die Eisenbahnbehörde alsbald zur Kenntniß der Bergbehörde zu bringen.

Im Uebrigen liegt die polizeiliche Beaufsichtigung und Ueberwachung der Anschlußbahn, namentlich insoweit es sich um die Ausführung und Befolgung der hierfür erlassenen Bergpolizeiverordnungen handelt, der Bergbehörde ob.

Uebertretungen dieser Verordnungen, welche von den Angestellten der Eisenbahnverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes festgestellt werden, sind zur Kenntniß des zuständigen Bergrevierbeamten zur Veranlassung ihrer Verfolgung nach Maßgabe des § 209 des Allgemeinen Berggesetzes zu bringen.

Von etwaigen Uebertretungen der Bergpolizeiverordnungen durch Angestellte der Eisenbahnverwaltung hat der Bergrevierbeamte ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

VIII. Die Beaufsichtigung derjenigen Betriebsmaschinen und Betriebsmittel, welche nur auf der Anschlußbahn verkehren, liegt, einschließlich der Dampfsejelpolizei, der Bergbehörde ausschließlich ob.

IX. Die Feststellung der bei dem Betriebe der Anschlußbahn vorkommenden Unglücksfälle, welche den Tod oder eine schwere oder voraussichtlich mit Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen verbundene Körperverletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge gehabt haben, liegt dem Bergrevierbeamten ob.

Von dem Termine zur Untersuchung des Unfalls hat der Revierbeamte der Eisenbahnbehörde Kenntniß mit dem Anheimstellen der Betheiligung zu geben. Ebenso hat der Revierbeamte der Eisenbahnbehörde Mittheilung zu machen, wenn nach seinem Dafürhalten bei einem Unglücksfalle die Schuld eines Angestellten der Eisenbahnverwaltung konkurriert.

Wird der Betrieb der Grubenanschlußbahn durch Angestellte der Eisenbahnverwaltung geführt, so sind diese verpflichtet, dem Revierbeamten von Unglücksfällen der in Absatz 1 bezeichneten Art sofort Anzeige zu machen.

5. Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907. (G. S. 207)¹⁾.

(Auszug.)

§ 3. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

§ 4. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer ... gehörigen Grundflächen, welche

¹⁾ Beziehungen der St. E. zur staatl. Forstverwaltung: E. 21. April 79 (G. S. 85) betr. Überweisung des auf Staatsbahngebiet innerhalb forstfiskal. Jagdbezirke aufgefunden. Fallw. lds an die Oberförstereien; E. 16. April 80 (G. S. 258) betr. Unterstützung der auf dem von der Forst-

verw. abgetretenen Terrain verarmten Personen; E. 3. Mai 84 (G. S. 237) betr. Wegfall von Pachtvergütungen zwischen der Domänen- u. Forstverw. einerseits, der Eisverw. anderseits. Ferner 1 3 Anm. 5, 20 a. E.

1. ...

2. in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und Ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. ... Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19²⁾ Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörfstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennt liegende Grundflächen nicht her.

(Abf. 2.)

Darüber, ... ob die unter Ziffer 2 Abf. 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde³⁾. Wegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

(Abf. 4.)

§ 11 Abf. 1. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung ... nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Abf. 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

§ 25. (Abf. 1 bis 4 regelt die Erhebung und Verteilung der Pachtgelder im Falle der Verpachtung.)

Abf. 5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abf. 1 Ziffer 2 Abf. 1, ...) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

(Abf. 6, 7.)

§ 53 Abf. 1. Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abf. 1 Ziffer 2 Abf. 1, ...), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

6. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen¹⁾.

Vom 1. Juni 1909. (RGBl. 449.)

(Auszug.)

§ 12. Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt, wenn in Höhe eines Betrags, der nach dem Ermessen des Bauinspektors den dritten Teil der voraussichtlich ent-

²⁾ Beschluß des Kreis Ausschusses u., wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

³⁾ Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 69).

¹⁾ Der 1. Abschn. des G. (§ 1—8), der allgemeine Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Bauforderungen vorsieht, hat ohne weiteres Geltung für alle Bauten, die überhaupt unter das G. fallen. Dagegen findet nach § 9 die im 2. Abschn. vorgeschriebene dingliche Sicherung nur in den durch landesherrliche B. bestimmten Gemeinden statt, u. auch in diesen nicht

gleichmäßig für alle Bauten. Namentlich setzt § 12 Abs. 2 Ausnahmen fest, von denen hier die Befreiung v. d. Eintragung des Bauvermerkes bei Grundstücken des Fiskus u. der dem öff. Verkehr dienenden Bahnunternehmern von Wichtigkeit ist. Damit entfällt für diese Grundstücke die Prüfung, die nach § 13 der Erteilung der Bauerlaubnis voranzugehen hat, u. die Eintragung v. Bauhypotheken auf Grund G. § 27. — Das G. findet nur auf Gebäude Anwendung, nicht z. B. auf Herstellung des Bahnkörpers einer Eis.

stehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Mit Wertpapieren, die von der Reichsbank in der ersten Lombardklasse beliehen werden, kann Sicherheit in Höhe von neun Zehnteln ihres Kurswerts geleistet werden.

¹⁾ Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt ferner bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, welche einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gehören oder einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen²⁾ gewidmet sind, bei Grundstücken, die nach landesherrlicher Verordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten, sowie bei Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der Familie des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen, des vormaligen Herzoglich Nassauischen oder des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses gehören.

Die Eigentümer der im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke haften in Höhe des dritten Teiles der aufgewendeten Baukosten den Baugläubigern³⁾ in gleicher Weise, wie wenn in Höhe dieses Betrags Sicherheit geleistet wäre⁴⁾.

§ 47. Haftet der Eigentümer nach § 12 Abs. 3 den Baugläubigern in Höhe des dritten Teiles der Baukosten, so erfolgt die Bestimmung der den einzelnen Baugläubigern auszahlenden Beträge durch ein Verteilungsverfahren. Auf das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 43, 45, 46⁵⁾ entsprechende Anwendung. An die Stelle der Anordnung der Rückgabe der Sicherheit tritt die Feststellung, daß die im § 12 Abs. 3 bestimmte Haftung erloschen ist.

²⁾ Eisen- oder Kleinbahn.¹⁾

³⁾ G. § 18, 19: Zu den Baugläubigern gehören auch die sog. Nachmänner, d. h. bei Übertragung der Herstellung an einen Unternehmer die Handwerker usw., die der Unternehmer angenommen hat; der Bauherr selbst haftet ihnen, wenn er nicht den in § 19 Abs. 2 gestatteten schwierigen Beweis führt.

⁴⁾ § 47 (oben abgedruckt).

⁵⁾ Diese Best. betreffen die gerichtl. Zuständigkeit u. das Verfahren selbst (§ 43); die Rückgabe der Sicherheit, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Verf. nicht gestellt oder der gestellte Antrag zurückgenommen od. zurückgewiesen ist u. dgl. (§ 45); die Auszahlung der Sicherheit im Falle der Einigung (§ 46).

VI. Eisenbahnbetrieb.

1. Einleitung.

Der gegenwärtige Abschnitt behandelt zunächst die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Betriebsmittel (Fahrzeuge) sowie über den eigentlichen Eisenbahnbetrieb, d. i. „die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge“. (Ausf. Antw. zum Kleinb. G., I 4 d. W. Beil. A, zu § 22¹⁾). Außer den im Wege internationaler Vereinbarung zustande gekommenen Bestimmungen betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen (Nr. 2) gehören hierher die nachbezeichneten Vorschriften, welche der Bundesrat in Ausführung der Reichsverfassung erlassen hat: die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Nr. 3), die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten (Nr. 4), die Signalordnung²⁾. Die unter 2 und 3 abgedruckten Normen enthalten, wie mit Bezug auf Abschnitt V 1 d. W. bemerkt wird, auch Anordnungen, die sich auf den Bau und die Ausrüstung der Bahnanlage selbst beziehen.

¹⁾ Ähnlich wie im Verkehrswesen (VII 1 d. W.) hat auch die reichsrechtliche Regelung des Eisenbahnbetriebs ihren Ursprung in Normen, die von den Eisenbahnverwaltungen selbst und ihren Verbänden aufgestellt worden waren. Ein näheres Eingehen auf die Vorgeschichte der Reichsverordnungen und auf die Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Eisenbahnverbände und der einzelnen Verwaltungen, in denen sie noch jetzt ihre Ergänzung finden, erscheint indessen — von dem großen Umfange dieser Vorschriften abgesehen — schon aus dem Grunde für die Zwecke d. W. entbehrlich, weil, abweichend von den gleichartigen Vorgängen im Bereiche des Verkehrs, der Schwerpunkt ihrer Bedeutung nicht auf dem rechtlichen Gebiete liegt. Erwähnt sei, daß für den Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen (VII 1) „Technische Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebenbahnen“, sowie „Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokaleisenbahnen“ aufgestellt sind. Ferner bestehen gemeinsame Veranstaltungen der Bahnen behufs Herstellung ineinandergreifender Zugverbindungen (z. B. die internationalen Fahrplankonferenzen) und Vereinigungen für gegenseitige Benutzung der Fahrzeuge, namentlich der Güterwagen. U. a. ist die Benutzung der Güterwagen für den Bereich des vorgenannten Vereins durch ein „Vereinswagen-Übereinkommen“ und in noch weitergehendem Maße für den „Deutschen Staatsbahnwagenverband“ durch die bei VI 3 Anm. 10 bezeichneten Vorschriften geregelt; auch dient dem gleichen Zwecke eine Reihe von internationalen Abmachungen der Verwaltungen.

Zivilrechtlich nimmt der Eisenbahnbetrieb nach zwei Richtungen hin eine Ausnahmestellung ein: Einerseits ist der Eisenbahn eine erhöhte Haftpflicht für die durch Betriebsunfälle entstehenden Vermögensnachteile auferlegt, und zwar bei Sachbeschädigungen durch Eisenbahngesetz (I 3 d. W.) § 25, bei Tötung oder Verletzung von Personen durch das Haftpflichtgesetz (Nr. 5); andererseits genießt der Betrieb einen besonderen Rechtsschutz dadurch, daß im allgemeinen eine Pfändung der Betriebsmittel unzulässig ist (Nr. 6). Dem zivilrechtlichen Rechtsschutze treten strafrechtliche Sonderbestimmungen (Nr. 7) zur Seite, die eine Sicherung der Bahnanlage und des Bahnbetriebs gegen mutwillige oder fahrlässige Gefährdung u. dgl. bezwecken.

Im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse sind über die Reinigung und Desinfektion von Betriebsmitteln und Bahnanlagen allgemeine Vorschriften ergangen (Nr. 8).

¹⁾ Im Sprachgebrauch der EisVerwaltungen wird dem EisBetrieb in diesem engeren Sinne der „Eisenbahnverkehr“ als die Gesamtheit derjen. Verrichtungen im BefördWesen gegenübergestellt, deren Zweck darauf gerichtet ist, „die Benutzung der Transportgelegenheit zur Beförderung von Personen, Gütern, Tieren usw. zu vermitteln“ (Cauer I 1); hierher gehört z. B. der Abschluß der BefördVerträge u. die sonstige

auf die BefördGegenstände unmitt. bezügl. Tätigkeit der Eis. Beide Dienstzweige greifen aber vielfach ineinander über u. lassen sich nicht scharf trennen.

²⁾ Die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bef. 24. Juni 07, RGW. 377; abgeändert laut Bef. 12. März 10, RGW. 515) wird hier nicht abgedruckt.

³⁾ Zu dem folgenden: Cauer I 68 ff.

Wegen der Einwirkungen, welche die Interessen der Landesverteidigung, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Zollverwaltung auf den Bahnbetrieb ausüben, wird auf Abschnitt VIII bis X, wegen des Rechts der Kleinbahnen auf Abschnitt I 4 verwiesen; die gesundheitspolizeilichen Vorschriften werden, soweit sie nicht unter VI 8 mitgeteilt sind, bei VII 5 behandelt.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 1908 (RGBl. 362)¹⁾.

(Auszug.)

Artikel I. Spurweite.

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter	Kleinste
Die Spurweite der Bahngleise, zwischen den inneren Ranten der Schienenköpfe gemessen, soll bei neu zu legenden oder umzubauenden Gleisen auf geraden Strecken nicht unter	—	1435
betragen und in Krümmungen, einschließlich der Spurerweiterung, das Maß von . . nicht überschreiten.	1470	—

Artikel II. Bauart der Eisenbahnfahrzeuge.

§ 1. 1 Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen wegen ihrer Bauart, soweit sie in den folgenden Punkten berührt ist, nicht zurückgewiesen werden, wenn sie den bei diesen Punkten gestellten Bedingungen entsprechen.

2 Jedoch besteht keine Verpflichtung, in Züge, für deren Zusammensetzung besondere Vorschriften erlassen sind, Wagen einzustellen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen.

3 Die nachstehend angegebenen größten und kleinsten Maße gelten für vorhandenes wie neu für zu beschaffendes Material, soweit nicht für ersteres die in Klammern beigefügten Maße zugelassen sind.

(§ 2—25 enthalten die Einzelvorschr. u. werden hier nicht abgedruckt.)

Artikel III. Unterhaltungszustand der Eisenbahnfahrzeuge.

§ 1. 1 Die im internationalen Verkehre zugelassenen Wagen sollen sich in befriedigendem, die Sicherheit des Bahnbetriebs in keiner Weise gefährdendem Zustande befinden.

2 Wenn dies nicht der Fall ist, wenn sie insbesondere den Bestimmungen in §§ 2 bis 4 nicht entsprechen oder mit einem der im § 5 angeführten Mängel behaftet sind, dürfen sie zurückgewiesen werden.

§ 2. Bei dem Übergang auf die Bahnen eines Nachbarlandes sollen seit der letzten gründlichen Untersuchung (Revision) nicht mehr als drei Jahre verflossen sein. Nach der Heimat zurückkehrende lauffähige Wagen sind indes von dritten Verwaltungen leer oder beladen zu übernehmen, auch wenn diese Frist überschritten ist.

§ 3. 1 Die Achsbüchsen sollen mit Schmiermaterial ausreichend versehen sein.

2 Für Zeitschmierung (periodische Schmierung) eingerichtete Wagen, deren Schmierfrist abgelaufen ist, dürfen die Heimatbahn ohne neue Schmierung nicht verlassen.

§ 4. Zur Viehbeförderung benutzte Wagen sind gründlich gereinigt und desinfiziert zu übergeben.

§ 5. Mängel, die zur Zurückweisung berechtigen (A—F).

§ 6. Wagen mit schadhafteu oder unbrauchbaren Bremsen sind nicht zurückzuweisen, sollen jedoch mit deutlichen, in die Augen fallenden Anklebezetteln mit entsprechender Aufschrift versehen sein. Beschädigte oder gelöste Teile, die den Betrieb gefährden oder sonst Schaden herbeiführen könnten, sind abzunehmen.

§ 7. Eigene leere Wagen müssen in jedem Zustand übernommen werden; zum Viehtransporte benutzte Wagen jedoch nur nach gründlicher Reinigung und Desinfizierung.

¹⁾ Vereinbarung von d. nachgenannten Staaten: Deutsches Reich, Osterreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Rußland, Schwe- den, Schweiz. — Hand in Hand m. dieser internat. Vereinb. geht die üb. d. zollföhere Einrichtung d. Eizwagen (X 2 Beil. A Anm. 16).

Artikel IV. Beladung der Güterwagen.

§ 1. Die im internationalen Verkehr zugelassenen Wagen dürfen wegen ihrer Beladung nicht zurückgewiesen werden, wenn die Ladung sich in einem befriedigenden, die Sicherheit des Bahnbetriebs in keiner Weise gefährdenden Zustande befindet und insbesondere den nachfolgenden Bedingungen entspricht.

§ 2—9.

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. November 1904 (RGBl. 387)¹⁾.

(Auszug.)

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 3. November 1904 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse tritt mit dem 1. Mai 1905 an die Stelle der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der zu diesen Ordnungen ergangenen Nachträge die nachstehende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung²⁾).

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Hauptbahnen⁴⁾.

Nebenbahnen⁴⁾.

I. Allgemeines.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; B. D.) findet auf die Haupt- und Nebeneisenbahnen Anwendung. Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen, die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen.

die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(2) Für Schmalspurbahnen gelten die auf die Nebenbahnen anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte II und III nur soweit dies besonders bemerkt ist. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen von der Landesaufsichtsbehörde⁵⁾ zu erlassen.

1) Die B. D. enthält die grundlegenden reichsrechtl. Vorschr. über Bau u. Betrieb von Haupt- u. Nebeneisenbahnen; Kleinbahnen i. S. des Kleinbahnges. u. solche Bahnen, die nicht dem öff. Verkehr dienen, sind nicht Eisenbahnen i. S. RVerf. Art. 42, 43 (I 2 a Anm. 5 d. B.) u. deshalb der B. D. nicht unterworfen. In Bayern, wo Art. 42, 43 nicht gelten, ist durch Bef. 13. April 05 (G. u. BBl. 251) eine B. D. eingeführt, d. m. d. obigen im allg. wörtlich übereinstimmt. — Entstehung, allg. Begründung u. Anordnungen ergeben sich aus der Einleitung der Erläuterungen, mit denen der Entwurf der B. D. dem Bundesrat vorgelegt wurde (04 Druckf. 112). — Rechtsgültigkeit I 2 a Anm. 15. — Ausführungserlasse in S. b. B. Abschn. B. — Die Best. der B. D. sind revidible Normen, soweit sie allgemeine Ge- u. Verbote für den Betriebsunternehmer und das Publikum enthalten RGer. LIII 394. Die Best. üb. d. Zustand der Bahn u. die Bahnanlage richten sich an die EisVerw. selbst, nicht etwa an die Anlieger RGer. CC. XXV 295.

2) Inhalt. I § 1—5 Allgemeines. II § 6—26 Bahnanlagen. III § 27—44 Fahrzeuge. IV § 45 bis 73 Bahnbetrieb. V § 74—76 Bahnpolizei. VI § 77—83 Bestimmungen für das Publikum. — In den Auszug sind die grundlegenden u. solche Best. aufgenommen, die ein rechtliches Interesse

bieten od. das Publikum berühren. Im Sachregister d. B. sind auch die oben nicht abgedruckten Best. berücksichtigt; es wird namentlich auf folgende Stichworte verwiesen: Aufsichtsbehörde, Gleis-, Güterwagen, Hauptgleise, Landesaufsichtsbehörde, Landesverteidigung, Lokomotiven, Militärzüge, Neubauten, Personenwagen, Reichseisenbahnamt, Schienen-, Signale, Station, Tender, Triebwagen, Türen, Wagen, Wegeübergänge, Weichen, Zug, Zug-.

3) Geändert durch Bef. 24. Juni 07 (RGBl. 394).

4) Nebenbahnen sind die gemäß § 1 (4) unter die Nebenbahnen eingereichten Eis-, Hauptbahnen die übrigen; für Nebenb. gelten nur mit Einschränkung die SignalD. (VI 1 Anm. 2) u. das EisPostG. (IX 2). — E. 1. Aug. 97 u. 31. Mai 99 (RB. I 643, 657, S. b. B. 15, 27) betr. vereinfachte Dienstleistungen b. d. Nebenbahnen der StGB., E. 13. Sept. 06 u. 3. März 08 (RB. I 661, S. b. B. 31) betr. Betriebspläne f. Nebenb. — Umwandlung von Nebenbahnen in Hauptbahnen u. umgef. I 3 Beil. B. d. B. (Ziff. XII, XVII), VermD. § 3 a, E. 28. März 79 (IX 2 Beil. B) Ziff. I a. E., Str. m. Hessen u. betr. Main-Neudarb. II 4 Beil. A. d. B. Art. 17 (2) u. Unterbeil. A 1 Art. 3 (1 b).

5) § 4.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

(3) Die Bestimmungen für Neubauten gelten auch für umfassendere Umbauten bestehender Bahnanlagen.

(4) Zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen ist die Genehmigung der Landes-
aufsichtsbehörde⁶⁾ und die Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts erforderlich.

§ 2. Befristungen.

(1) Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde⁶⁾ mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3. Ausnahmen.

(1) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde⁶⁾ mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts bewilligt werden.

(2) Für Fahrzeuge, die nur in Nebenbahnzügen laufen, kann, auch wenn diese Züge streckenweise Hauptbahnen benutzen, die Landes-
aufsichtsbehörde⁶⁾ Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen.

(3) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahnamt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde⁶⁾ Abweichungen zuzulassen.

§ 4. Aufsichtsbehörden⁶⁾.

(1) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landesaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde zu verstehen sind, wird von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt und dem Reichs-Eisenbahnamte mitgeteilt.

(2) Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mitteilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

§ 5. Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen.

II. Bahnanlagen.**§ 6. Begriffserklärungen.**

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebsrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

(2) Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs (§ 54 (1)) regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet.

(3) Zugfolgestellen sind alle Betriebsstellen, die einen Streckenabschnitt begrenzen, in den ein Zug nicht einfahren darf, bevor ihn der vorausgefahrte Zug verlassen hat. Zugfolgestellen, die nicht zu den Bahnhöfen gehören, heißen Blockstellen. Eine Blockstelle kann zugleich Haltepunkt sein.

(4) Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen (§ 54 (1)) im regelmäßigen Betriebe befahren werden mit Ausnahme der nur von einzelnen fahrenden Lokomotiven benutzten Gleise. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise

⁶⁾ Im Sinne der B.D., der BefähVorschr. (VI 4) und der SignalD. (VI 1 Anm. 2) ist für Preußen Landesaufsichtsbeh. (i. alphab. Register) der Min., Aufsichtsbeh. (vgl.) bei der StE.B. die EisDir., bei Privatbahnen der Eis-Kommissar (II 5 Weil. A d. W.); Anträge an das REBA wegen Zustimmung zu Entscheidungen irgend welcher Art sind in allen Fällen zunächst dem Min. vorzulegen S. 26. Sept. 92 (E.B. 289, B.B. I 628). Hessen II 4 Weil. A Art. 17 (3), Badiſche Strecken d. Main-Neckar. II 4 Unterbeil. A 1 Art. 11 (2) d. W. Für die Reichseisen-

bahnen ist LandesaufsBeh. der Chef des Reichsamts f. d. Berw. d. Reichseis. (II 2 b Anm. 4), Aufsichtsbeh. die GenDirektion der Eis. in Elsaß-Lothr. zu Straßburg.

⁷⁾ Ansprüchen wegen Nichterfüllung der durch § 18 (1), 46 (5) der Eis. auferlegten Verpflicht. kann die Eis. nicht mit Berufung darauf begegnen, daß sie den Anford. der LandespolB. nachkommen sei (Rhein. Recht) RGer. GG. I 29. Ferner VI 5 Anm. 8, 9 u. I 3 Anm. 28 B, auch II 2 b Weil. A Ziff. III. Wegübergänge, Schranken S. b. B. 52ff.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.⁹⁾

§ 7. Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten.

§ 8. Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone.

§ 9. Spurweite.

(1)

Die Spurweite

der Vollspurbahnen

beträgt im geraden Gleis 1,435 m.

(2) Die Spurweite der Schmalspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,00 oder 0,75 m.

(3) (4).

§ 10. Gleislage.

§ 11. Umgrenzung des lichten Raumes.

§ 12. Gleisabstand.

§ 13. Bahnkreuzungen.

§ 14. Entfernung der Zugfolgestellen und Länge der Kreuzungsstationen.

§ 15. Wasserstationen und Wasserkrane.

§ 16. Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken.

§ 17. Abteilungszeichen. Neigungszeiger.

§ 18. Einfriedigungen. Schranken. Warnungstafeln.⁷⁾

(1) Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen, wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46 (5)) nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleich hoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen.

(3) Die Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen.

Ob und in welchem Umfang an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde⁸⁾.

Inwiefern die Wegübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde⁸⁾.

Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes⁸⁾ abstehen.

(4) Zugschranken müssen vom Standorte des bedienenden Wärters aus übersehen werden können. Wenn der Standort mehr als 50 m entfernt ist, sind sie nur bei Übergängen mit schwächerem Verkehre zulässig.

(5) Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann (§ 46 (7)).

(6) Schranken an Wegen, die mit Genehmigung der Landespolizeibehörde⁹⁾ geschlossen gehalten werden (§ 46 (8)), sind mit einem zum Wärterstandorte führenden Glockenzuge zu versehen.

(7) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen müssen verschließbar sein (§ 46 (9)).

(8) Für Fußwege kann die Aufsichtsbehörde⁸⁾ Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abchlüsse zulassen.

⁸⁾ § 11.

⁹⁾ Reg-Präsident nach Benehmen mit EisAuf-

sichtsbeh.; bei Meinungsverschied. ist Entsch. des Min. einzuholen E. 26. Sept. 92 (Anm. 6).

Hauptbahnen.

(9) Die Wegübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen (§ 79 (4)), wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.

Nebenbahnen.**Verkehrreiche Wegübergänge**

(10) Vor Wegübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen (§ 58 (2)).

§ 19. Telegraph. Fernsprecher. Lautwerke.

§ 20. Drehscheiben. Schiebebühnen.

§ 21. Signale und Signalficherung.

§ 22. Streckenblockung.

§ 23. Bahnsteige.

§ 24. Rampen.

(2) Bei Neubauten sind Seitenrampen, an denen geschlossene Militärzüge beladen oder entladen werden sollen, so zu legen, daß halbe Züge (Bemerkung zu § 14 (1)) ohne Rückbewegung und ohne Sperrung der durchgehenden Hauptgleise und der Kreuzungsgleise daran vorbeigeführt werden können. Ist eine Gleisanlage, die dies gestattet, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlich, so genügt es, Vorkehrung zu treffen, daß die Anlage jederzeit in kürzester Frist dieser Anforderung entsprechend eingerichtet werden kann.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde⁶⁾ im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamt.

§ 25. Güterschuppen. Ladebühnen. Lademaße. Brückenwagen.

§ 26. Stationsnamen. Uhren.

III. Fahrzeuge¹⁰⁾.

§ 27. Beschaffenheit der Fahrzeuge¹¹⁾.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

¹⁰⁾ VI 2 d. W. — Von den Vorschr. der StE u. ü. die Fahrzeuge (Betriebsmittel) seien hier folgende genannt:

- a) VermO. § 3 f, 4 c.
- b) E. 28. März 08 (später geändert, jetzige Fass. WB. I 495) betr. Vorschr. f. d. Beschaffung v. Fahrzeugen; E. 18. Feb. 09 (daf. 700) betr. Beschaff. f. d. Reichseisenbahnen.
- c) E. 5. Nov. 09 u. 17. März 10 (WB. I 680) betr. Überwach. des Bestandes der Güterwagen.
- d) E. 13. März 07 (EVB. 69), 13. März 08 (daf. 47), 2. Dez. 08 (EVB. 435) betr. Vorschr. f. d. Ermittlung d. Leistungen der Fahrzeugbetriebsmittel.
- e) E. 15. Feb. u. 16. März 09 (EVB. 53 u. 81) betr. Vorschr. f. d. Unterhaltung u. Ausmusterung der Güterwagen („W. u. B.“, gilt f. d. unter g bezeichneten Verband); E. 26. Feb. 06 (EVB. 34) betr. Vorschr. f. d. Ausmusterung unbrauchbarer Betriebsmittel. Vorschr. f. d. Ermittlung u. Meldung des Ausbesserungsstandes d. Fahrzeuge in FinanzD. (Ausg. 1910) Teil IV S. 84.
- f) Beaufsichtigung des Umlaufs, der Ausnutzung usw. betreffen die in E. b. W. 1—13 u. in WB. I 745 ff. abgedruckten Best.
- g) Übereinkommen betr. die Bildung

eines Deutschen Staatsbahnwagenverbandes, gültig v. 1. April 09 (WB. II 270). Der Verband besteht aus den Verwaltungen des bisher. Preuß. StWB-Verbandes (StWB., Reichseis., oldenburg. u. mecklenburg. Staatseis.) sowie den bayerischen, sächsischen, württemberg. u. badischen Staatsbahnen u. bezweckt, durch freie Verwendung der den Verbandsbahnen gehör. Güterwagen den Verkehr zu fördern sowie den Betrieb u. die Abrechnung zu vereinfachen u. zu verbilligen. Die Geschäftsführung liegt dem Kgl. Eizentralamt ob (G. f. d. Behandlung der Angelegenh. des Güterwagendienstes in diesem Amte: E. 28. Aug. 09, WB. I 154). Für den Verband gelten die Güterwagenvorschriften („G. W. B.“) v. 1. April 09.

- h) E. 6. März u. 1. Aug. 02 (EVB. 95 u. 426), 12. Jan. u. 23. Dez. 04 (EVB. 25, 412) u. 24. März 06 (EVB. 250) betr. allg. Beding. f. d. Benutz. v. Güterwagen auf Nebenbahnen im Verkehr m. d. StWB. Allg. Beding. f. d. Wagenübergang auf Nebenbahnen I 4 Anm. 47. E. 20. Dez. 96 u. 25. Juli 07 (WB. I 632) betr. Einst. v. Privatgüterwagen in den Wagenpart der StWB.

¹¹⁾ RVerf. Art. 43, EizG. § 24.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

§ 28. Umgrenzung der Fahrzeuge.

§ 29. Raddruck.

§ 30. Radstand. Verschiebbarkeit der Achsen.

§ 31. Räder. (Anlage D.)

§ 32. Achsen.

§ 33. Zug- und Stoßvorrichtungen.

§ 34. Freie Räume an den Stirnseiten.

§ 35. Bremsen.

§ 36. Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen.

§ 37. Tragfedern der Wagen.

§ 38. Wagenausrüstung für militärische Zwecke.

Die Wagen sind mit den für Militärbeförderung notwendigen, in der Militär-Eisenbahn-Ordnung¹²⁾ vorgeschriebenen festen Einrichtungen auszurüsten.

§ 39. Verschuß, Beleuchtungs- und Heizeinrichtung der Personentwagen.

§ 40. Bodenhöhe der Güterwagen.

§ 41. Signalstützen und Laternenkästen.

§ 42. Anschriften an den Wagen.

§ 43. Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen¹³⁾

(1) Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden worden sind.

(2) Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

(4) Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach (2) auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

(9) Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(10) Über das Ergebnis der Untersuchungen ist Buch zu führen.

(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 44. Abnahme und Untersuchung der Tender und Wagen¹⁴⁾.

(1) Neue Tender und Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

(2) Tender und Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Radsätze herauszunehmen.

(3) Die Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr, bei den übrigen Güterwagen und bei den Tendern spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, solange ein Wagen nicht 30 000 km durchlaufen hat.

Die Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

¹²⁾ Beschluß d. Ausschüsse d. Bundesrats f. d. Landheer u. d. Festungen 18. März 02: Best. betr. d. Ausrüstung und Einrichtung v. Eis.-Wagen f. Mil. Transporte Teil II C der Mil.-EisD. (VIII 3 Beil. B Anm. 2 d. B.).

¹³⁾ I 2 a Beil. A Anm. 2 C. — Unterf. d.

Triebwagen E. 26. Juni 11 (EiB. 71).

¹⁴⁾ E. 25. Juni 03 (EiB. 294) betr. Vorschr. üb. Festsetzung d. Fristen f. d. Untersuchung d. Personen-, Post- u. Gepäckwagen usw., E. 22. April 04 (EiB. 166) betr. Unterfuch. d. Bahnpostwagen.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

IV. Bahnbetrieb.**§ 45. Eisenbahnbetriebsbeamte¹⁵⁾.**

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure¹⁶⁾,
3. die Vorsteher und Aufseher sowie die sonstigen Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten der Stationen³⁾,
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Kottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitbeamten³⁾,
9. die Betriebswerkmeister,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert¹⁷⁾.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Weichensteller, Kottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtung auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde⁶⁾.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

§ 46¹⁸⁾. Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann¹⁹⁾. (Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Gleisstrecken siehe § 48 (2).)

(2) Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens

dreimal

einmal

auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden,

wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt.

Für Strecken mit geringem Verkehr kann die Aufsichtsbehörde⁶⁾ eine zweimalige Untersuchung zulassen.

¹⁵⁾ Für d. Einreihung unter d. Betr Beamten ist nicht die in § 45 gewählte Bezeichnung, sondern die Dienstverrichtung maßgebend; BB. sind nicht nur die b. Staats- u. Privateis. im Betr Dienste beschäft. Beamten i. e. S., sondern auch die im Arbeiterverh. stehenden Personen; Vorausf. f. ihre Eigensch. als BB. ist nur, daß sie m. d. Obliegenheiten der in § 45 (1) genannten Bediensteten betraut sind (Begr.) — Die als BB. bezeichneten Personen sind auch Bahnpolizeibeamte (§ 74). — Ab. die planmäßige Dienst- u. Ruhezeit der BB. haben die am Eiswesen beteil. deutschen Bundesregierungen Bestimmungen vereinbart, die durch Vf. des Reichs. 26. Mai 09 (Samml. Reichs. 6. 11) bekanntgegeben worden sind; f. d. StGB. Dienstdauervor-

schriften l. Juli 08 (Reichs. 233) u. E. 3. Juli 09 (Reichs. 193).

¹⁶⁾ Auch die maschinetechn. Eis Betriebsingenieure E. 21. Aug. 05 (Reichs. 318), aber nicht stets u. ohne weiteres: DB. Arch. 11 S. 1307.

¹⁷⁾ Das Erfordernis der Unbescholtenheit wird nicht durch jede gerichtl. Bestrafung ausgeschlossen PersB. 92. — Befähigung: VI 4 d. B.; E. 2. Mai 97 (Reichs. 89, B. II 139) betr. Prüfung d. Befäh. v. Eis Betriebsbeamten d. Privateisenbahnen.

¹⁸⁾ E. b. B. 1 ff., 51 ff. — Anm. 7.

¹⁹⁾ EisG. § 24. Zivilrechtl. Haftung d. Eis. f. d. polizeimäß. Zustand d. Zufuhrwege usw. I 3 Beil. E. Ziff. II, auch VII 3 Anm. 23, 162.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

(3) Zur Untersuchung der Bahn (2) dürfen Frauen nicht verwendet werden.

(4) Gefährdende Stellen sind während der Dauer des Betriebs zu beaufsichtigen.

(5) Während der Vorüberfahrt der Züge (§ 54 (1)) müssen die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bewacht werden, wenn die Schranken nicht nach (8) geschlossen gehalten werden.

bewacht werden

- a) die verkehrreichen Wegübergänge und sonstigen Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, wenn die Züge daselbst mit mehr als 15 km Geschwindigkeit fahren,
- b) außerdem alle unübersichtlichen, nicht mit Schranken versehenen Wegübergänge der Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden bei den Zügen, die eine solche Geschwindigkeit erreichen.

(6) Wegübergänge innerhalb der Bahnhöfe sind zu überwachen, solange sie von Zug- und Rangierbewegungen berührt werden.

(7) Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten (§ 18 (5)).

(8) Schranken an Übergängen mit geringem Verkehre dürfen mit Genehmigung der Landespolizeibehörde²⁰⁾ geschlossen gehalten werden (§ 18 (6)). Sie müssen auf Verlangen geöffnet werden, wenn es ohne Gefahr geschehen kann.

(9) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen (§ 18 (7)) sind verschlossen zu halten.

(10) Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 47. Freihalten des Bahnkörpers.**§ 48. Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.****§ 49. Beleuchtung der Bahnanlagen²⁰⁾.**

(1) Die Übergänge der verkehrreicheren mit Handschranken versehenen²⁾ und aller mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

(2) Die Anfahrten der Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzuges zu beleuchten.

(3) (4).

§ 50. Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.**§ 51. Rangieren auf und neben den Hauptgleisen.**

(1) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über Einfahrtsignale hinaus ist der Regel nach verboten. Läßt es sich im einzelnen Falle nicht vermeiden, so ist dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters einzuholen.

Merkung. Der Fahrdienstleiter ist der Beamte, der die Zugfolge innerhalb eines Bezirkes unter eigener Verantwortung regelt.

§ 52. Stillstehende Fahrzeuge.**§ 53. Fahrordnung.****§ 54. Begriff, Gattung und Stärke der Züge.****§ 55. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.****§ 56. Zusammenstellung der Züge.**

(5) Bei der Stellung des Postwagens ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, soweit es der Bahnbetrieb gestattet.

²⁰⁾ Zur Kontrolle üb. Durchführ. dieser Vorschr. ist ausschl. die Bahnpolizei zuständig DB. LVI 343.

Hauptbahnen.

Auch ist soweit tunlich zu vermeiden, ihn als Schutzwagen (§ 57) zu verwenden.

(6) bis (10).

Nebenbahnen.**§ 57. Schutzabteil, Schutzwagen.**

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

- | | |
|--|--|
| <p>a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren, 2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen; <p>b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.</p> | <p>bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.</p> |
|--|--|

Im Dienste befindliche Eisenbahn-, Post- und Zollbeamte³⁾ sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Ein bei dem Schutzabteil

oder im Schutzwagen

befindlicher Abort kann von den Reisenden benutzt werden.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen ist weder Schutzabteil noch Schutzwagen erforderlich.

§ 58. Zugsignale.

(1)

(2) Vor Wegübergängen ohne Schranken ist die Läutevorrichtung (§ 36 (8)) von der nach § 18 (10) gekennzeichneten Stelle ab in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (§ 67 (1)) zu läuten²¹⁾.

(3)

§ 59. Ausstattung der Züge.**§ 60. Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.**

(1) Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, zu beleuchten.

(2) Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde⁶⁾ zugelassen werden.

§ 61. Kuppeln und Verschließen der Wagen. Bremsprobe.**§ 62. Beförderung von Gütern mit Personenzügen.****§ 63. Zugpersonal.**

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleit²⁾personal.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt

in der Regel

mit einem Führer²²⁾ und einem Heizer besetzt sein.

²¹⁾ Wegübergang (i. S. BahnD. § 21 Abs. 4, jetzt B.D. § 58 Abs. 2) ist Übergang eines Weges f. d. allgemeinen Verkehr, nicht auch eines privaten Fußweges zu einzelnen Wohnhäusern RGer. LIII 394. Es wird vermutet, daß der Lokführer der Pflicht, das Läutewerk in Tätigkeit zu setzen, genügt hat; wer auf das Unterlassen

des Läutens einen Anspruch gründet, hat das Nichtläuten zu beweisen RGer. XXXVIII 162. — Anm. 7, VI 5 Anm. 7.

²²⁾ Die Tatsache einer Inbrandsetzung durch Funkenauswurf genügt nicht, um ein strafrechtl. Vorgehen gegen d. Lokführer, z. B. bei Waldbrand wegen Übertretung gegen Feld-

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde²⁾ zugelassen werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitbeamter³⁾ während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde⁶⁾.

(3) Die Züge, mit Ausnahme von Revisionszügen und einzeln fahrenden Lokomotiven, sind mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen.

(4) Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

(5) Das Zugbegleitpersonal³⁾ ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung²³⁾).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitbeamter³⁾ seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

§ 64. Mitfahren auf der Lokomotive.

§ 65. Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

§ 66. Fahrgeschwindigkeit.

§ 67. Schieben der Züge.

§ 68. Befahren von Bahnkreuzungen.

§ 69. Sonderzüge.

§ 70. Rangordnung der Züge.

§ 71. Schneepflüge.

§ 72. Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

§ 73. Betriebstörende Ereignisse.

V. Bahnpolizei²⁴⁾.

§ 74. Eisenbahnpolizeibeamte²⁵⁾.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

polG. I. April 80 (GS. 230) § 44 Ziff. 2 zu rechtfertigen; vielmehr muß ihm ein Mangel an Achtung nachgewiesen werden DB. GE. XV 323.

²³⁾ GB. D. Anl. C (in d. B. nicht abgedruckt).

²⁴⁾ Begriff Bahnpolizei, Zuständigkeit usw., Literatur I 3 Anm. 42, 43. BVB. der Privatbahnen auch II 5 Anm. 6.

²⁵⁾ Auch bei den Bahnpolizeibeamten ist (wie für Betriebsbeamte, Anm. 15) die Eigenschaft als solche von dem rechtl. Charakter ihrer Anstellung (Staatsbeamtenverh., privatrechtl. Arbeitsvtr. usw.) unabhängig; Bahnpol. Beamter ist jeder Bedienstete, dem die Verrichtungen des in § 74 (1) bezeichneten Personals übertragen sind. — Durch § 74 (2) ist eingeführt, daß die BVB. nicht förmlich vereidigt zu werden brauchen, sondern Verpflicht. durch Handschlag an Eidesstatt zulässig ist. Ältere Vorschr. u. Entsch.:

Verfahren bei Privatbahnbeamten E. 12. Feb. 73 (VB. II 138). Staatsbeamte, die den Dienst als solche geleistet haben, sind nicht als BVB. besonders zu vereidigen E. 26. Nov. 97 (GB. 391); der Eid als BVB. ist nicht ohne weiteres Dienst i. S. PensionsG. 27. März 72 (GS. 268) § 13 Satz 1 RGer. LI 290, besond. E. 295; Vereidigung der als BVB. beschäftigten Arbeiter der St. & B. E. 14. Juli 88 (Erb. E. III 3 Nr. 2772) Anl. A Ziff. 3, der Schrankenwärterinnen E. 6. Juni 05 (GB. 248). — Bahnpolizeibeamte sind Beamte i. S. StGB. § 359; wer als solcher zu gelten hat, richtet sich nach den Vorschr. der B. D. RGer. Straff. X 326, GE. XI 235 (Hülfsschaffner). Dgl. i. S. StGB. § 113 ff., 333 RGer. GE. I 166 (Bahnwärter), GE. II 7, X 6 u. XXI 287 (Bahnsteigschaffner). Auch Privatangestellte, die als BVB. fungieren, sind

Hauptbahnen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung²⁶⁾.

(4) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

Nebenbahnen.

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei²⁷⁾.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet²⁸⁾ der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden²⁹⁾, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis³⁰⁾ über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen³¹⁾.

(4) ³²⁾ Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

• (5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

Beamte i. S. StGB. § 332 RGer. GG. XIII 248. Zur Stellung des Strafantrags wegen Amtsbeleidigung v. B.P.B. berechtigt ist b. StGB. die EisDir. (III 2 § 21), bei Privateis. der Eis-Kommissar (Schund, Bahnpol., S. 36 Anm. 2; a. M. Boehle in GG. XXII 417). — Alle B.P.B., ohne Rücksicht auf ihr Anstellungsverhältnis (auch Privatbahnbeamte, sowie Arbeiter der StGB., die als B.P.B. fungieren), sind von persönl. Gemeinbediensten freizulassen, wenn nicht die Verpflichtung zur Dienstleistung aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herzuleiten ist. E. 25. März 93 (GBB. 159). B.P.B. sind Pol Beamte i. S. Städte D. 30. Mai 53 (GS. 261) § 17 Ziff. 6 (u. deswegen zu Stadtverordneten nicht wählbar) — DB. GG. VI 121, Arch. 07 S. 1255 u. 11 S. 1307, auch VerStg. 09 S. 1369 — u. Land-gemeinde D. 3. Juli 91 (GS. 233) § 53 Ziff. 4 (u. deswegen zu Gemeindeverordneten nicht wählbar) DB. GG. X 223. Soweit sie ferner polizeil. Vollstr Beamte i. S. StGB. § 34 Ziff. 6 sind (dazu gehören die mittleren u. unteren, nicht die höheren B.P.B.: Witte S. 529), sind sie v. d. Aufnahme in die Schöffensurlisten auszuschließen. E. 6. Okt. 85 (GBB. 353) u. 2. April 86 (GBB. 336). Befreiung vom Feuerlöschdienst E. 31. März 05 IV B 2. 254. Im Straf-prozesse können B.P.B. als Sachverständige nicht darum abgelehnt werden, weil sie in der Sache als B.P.B. Vorerhebungen gepflogen haben RGer. GG. VI 292. — Vorladungen, Verhaftungen usw. v. B.P.B. III 2 Anm. 19 d. W.

²⁶⁾ Befähigungsvorschriften VI 4 d. W. — E. 18. Mai 96 (GBB. 193) betr. Feststellung der Befähigung der als B.P.B. zu bestellenden Hilfsbediensteten der StGB.; E. 22. Dez. 00 (GBB.

619) betr. Verwendung der formlos geprüften Bediensteten. — Anm. 17.

²⁷⁾ § 83. — Die Ausüb. der B.P. ist Ausüb. von öffentlicher Gewalt i. S. G. 1. Aug. 09 (GS. 691, II 2 Beil. A Nr. I d. W.). Für Amts-pflichtverletzungen der B.P.B. haftet also der Staat nach diesem G. jedenfalls dann, wenn die Pflichtverletzung von einem unmittelb. Staats-beamten in Ausübung der B.P. bei der StGB. begangen wird (gehören dazu auch Staatsbe-dienstete im Arbeiterverh.? Ja: Salman, Haf-tung f. Beamte, Berlin 1910, S. 17). Nicht unter das G. fallen B.P.B. der Privatbahnen Schund in VerStg. 09 S. 1473, Salman a. a. D. S. 44.

²⁸⁾ I 3 Anm. 43 a d. W., auch unten Anm. 32.

²⁹⁾ Nicht nur der Verwaltung, bei der sie an-gestellt sind.

³⁰⁾ Form der Ausweise f. d. StGB. E. 4. Dez. 95 (GBB. 740); gemeinf. Best. f. d. Arbeiter (III 5 d. W.) § 15 (3).

³¹⁾ Nicht jede Ungehörigkeit ist ohne weiteres als Überschreitung der amtl. Befugnisse (G. 13. Feb. 54, GS. 86, § 1) anzusehen DB. Arch. 99 S. 387.

³²⁾ In unmittelb. Verfolgung einer strafbaren Handlung darf der B.P.B. fremdes Besitztum betreten DB. Arch. 01 S. 674. — StrafprozeßD. § 127, 128. — Zu Beschlagnahmen u. Durch-suchungen (StPD. § 98, 105) sind die B.P.B. nicht befugt, weil sie nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind Schund, Bahnpol. S. 56. Wohl ab. dürfen sie zur Durchführung ihrer Anordnungen u. U. auch unmitt. Zwang ausüben RGer. Arch. 11 S. 1078.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten³³⁾.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets²⁸⁾ Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77³⁴⁾. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr³⁵⁾ getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen³⁶⁾ der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis³⁰⁾ über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten²⁵⁾ Folge zu leisten.

§ 78³⁴⁾. Betreten der Bahnanlagen³⁰⁾.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnis³⁷⁾ nur gestattet³⁸⁾:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnis³⁷⁾ außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt³⁹⁾.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnis³⁷⁾ berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

³³⁾ E. 6. Juni 89 (EVB. 325, VB. II 116), betr. Ausübung polizeilicher Funktionen auf den Bahnhöfen u. Bahnanlagen durch die VB. einerseits, die Organe der allg. Polizei andererseits (erstere haben dem Eingreifen d. letzteren kein Hindernis in den Weg zu legen u. Meinungsverschiedenheiten nachträglich im Beschwerdewege zum Austrage zu bringen). — I 3 Anm. 43.

³⁴⁾ § 83.

³⁵⁾ Z. B. Entfernung eines ohne gültigen Berechtigungsausweis im Zuge Verweilenden RGer. Straff. X 326, Verbot des Feilbietens von Gegenständen in den Personenwagen E. 9. Juni 05 (EVB. 253). Nach d. preuß. Dienstanw. f. Stationsbeamte ist der BahnhöfVorsteher berecht., Unbefugte aus d. BahnhöfRäumen auszuweisen RGer. GE. XXV 372. — Anm. 39.

³⁶⁾ § 6 (1, 2).

³⁷⁾ Erlaubnis³⁷⁾arten f. d. StGB. E. 23. März 78 (EVB. 92), 4. März 96 (EVB. 144), 21. Nov. 03 (EVB. 359); Postbeamte IX 2 Beil. A Anm. 6.

³⁸⁾ Bestehen im Einzelfalle darüber, ob die Voraussetz. für das Betreten der Bahn vorliegt, zw. der Eibehörde u. der dem Beamten usw. vorgelegten Behörde Meinungsverschied., so ist an den Min. zu berichten E. 22. Juni 01 (EVB. 211). Im Falle der Konflikterhebung gemäß E. 13.

Feb. 54 (Anm. 31) entscheidet darüber das zur Beurteilung des Konflikts berufene Gericht; § 78 (1) ist als Ausnahmebest. streng auszulegen u. auf den Fall zu beschränken, daß die Vornahme von Amtshandl. auf dem Bahnkörper selbst erforderl. ist, nicht aber letzterer nur aus Anlaß des Dienstes (z. B. zur Wegeabkürzung) betreten wird DB. XXIII 417. Teilnahme eines Forstschutzbeamten an einer privaten Jagd ist nicht Dienstaussübung Landger. Neuwied Arch. 92 S. 653. Gemeinde- u. Privat-Forstschutzbeamte fallen unter § 78 nur, wenn sie nach ForstdiebstahlG. 15. April 78 (EVB. 222) § 23, 24 vereidigt sind E. 24. Sept. 95 (EVB. 641). — MTrD. (VIII 3 Beil. B d. B.) § 29 Abs. 3. Vollzugsbest. z. EibPostG. (IX 2 Beil. A) VIII 2, Best. betr. d. TelegrPersonal IX 4 Beil. A Ziff. 2 u. Unterbeil. A 1 § 11. VereinszollG. (X 2) § 60, EibZollRegul. (X 2 Beil. A) § 12.

³⁹⁾ Unbefugtes Verweilen auf dem Bahnteig kann unter StGB. § 123 (Hausfriedensbruch) fallen RGer. GE. I 375, VII 326. Das Hausrecht steht der EibVerwalt. u. ihren Organen zu, kann aber f. d. Wirtschaftsräume auf d. Bahnhöfswirt zur Mitwahrnehmung übertragen werden RGer. Straff. XXXVI 188, XXXVII 260. — Anm. 38.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

(5) Erlaubnistarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde³⁹⁾ ausgestellt werden³⁷⁾.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten²⁵⁾ ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen^{39 a)}.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79³⁴⁾. Überschreiten der Bahn⁴⁰⁾.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde⁴⁾ genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80³⁴⁾. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen⁴¹⁾.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81³⁴⁾. Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten⁴²⁾.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte⁴³⁾.

§ 82³⁴⁾. Bestrafung von Übertretungen⁴⁴⁾.

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung⁴⁵⁾ über die von der Mitnahme in Personenzügen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83. Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung⁴⁵⁾ über die von der Mitnahme in Personenzügen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Watteraum auszuhängen.

^{39 a)} Hierzu RGer. Straff. XLII 313.

⁴⁰⁾ § PfG. VI 5 Anm. 9 B. — Strafrechtl. Verantwortl. des Wagenführers b. Überschreiten v. Wegübergängen ohne Schranken RGer. CC. XXIV 393.

⁴¹⁾ StGB. (VI 7 d. B.) § 305, 315 ff., CSD. § 23. — E. 18. Dez. 01 (CWB. 353, FinanzD. Ausg. 02 XII D d) betr. Prämien für Entdeckung oder Verhütung v. Schäden u. für Er-

mittlung der Urheber v. Bahnfreveln usw.; gemeinl. Best. f. d. Arbeiter (III 5 d. B.) § 10.

⁴²⁾ Bezieht sich nicht auf Eisbeamte im Dienst RGer. CC. I 63.

⁴³⁾ Haftpflicht der Eis. VI 5 Anm. 3 B.

⁴⁴⁾ § 82 ist polizeil. Best. i. S. Sprengstoff G. 9. Juni 84 (RWB. 61) § 9 Abs. 2 RGer. Straff. XXIV 163 u. XXVII 377. — I 2 a Anm. 15.

⁴⁵⁾ CSD. § 29.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906 (RGBl. 391)¹⁾.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 1. März 1906 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten mit dem 1. Mai 1906 an die Stelle der

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 und der dazu ergangenen Nachträge die nachstehenden

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. (B. V.)

A. Allgemeines.

1. Die nachstehenden Bestimmungen enthalten das Mindestmaß der Anforderungen, denen die im Abschnitte C aufgeführten Beamten in ihrer Eigenschaft als Betriebs- und Bahnpolizeibeamte²⁾ genügen müssen. Den Landesauufsichtsbehörden³⁾ bleibt überlassen, die Anforderungen, die an diese Beamten vom Standpunkte des Verkehrs zu stellen sind, festzusetzen.

2. Die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen der in diesen „Bestimmungen“ aufgeführten Beamten darf nur Personen übertragen werden, die die dabei bezeichneten Erfordernisse erfüllen.

3. Beamte, denen die Dienstverrichtungen verschiedener Klassen zugleich übertragen sind, müssen, auch wenn dieses Verhältnis durch die Amtsbezeichnung nicht besonders ausgedrückt ist, die Befähigung für sämtliche ihnen übertragenden Dienstverrichtungen besitzen.

4. Als Probezeit ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter der Überwachung eines zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes befähigten Beamten anzusehen.

5. Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen über das Alter — B 1 — und über die Dauer der vorbereitenden Beschäftigung und Probezeit — C 3 bis 7, 9 bis 18 und 20 — keine Anwendung.

Militäranwärtern, die die Befähigung zum Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten bei der Betriebsabteilung der Militäreisenbahn erworben haben, ist beim Eintritte bei einer Eisenbahnverwaltung die vorbereitende Beschäftigung für den gleichen Dienstzweig anzurechnen, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe dagegen sprechen.

6. Hinsichtlich der unter C 1 bis 18 und 20 aufgeführten Beamten bleibt den Eisenbahnverwaltungen — unbeschadet der Vorschriften über Probezeit oder praktische Beschäftigung — überlassen, wie sie sich die Überzeugung von dem Vorhandensein der Befähigung verschaffen⁴⁾. Die Lokomotivführer haben eine Prüfung vor einem höheren maschinentechnischen und einem betriebstechnischen Beamten abzulegen und die Befähigung zur Führung einer Lokomotive durch Probefahrten unter Aufsicht eines höheren maschinentechnischen Beamten nachzuweisen.

7. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann die Landesauufsichtsbehörde³⁾ Beamte bei der Anstellung und beim Aufrücken von einzelnen Erfordernissen entbinden.

8. Bei einfachen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen kann die Landesauufsichtsbehörde³⁾ zulassen, daß Beamte einer Klasse den Dienst einer anderen Klasse wahrnehmen⁵⁾, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben, aber tatsächlich dazu befähigt und mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Ausgenommen ist der Dienst des Lokomotivführers.

9. Den die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten, den Bahnkontrolluren und Betriebskontrolluren — B. D. § 45 (1) Ziffer 1 und 2 — und den Anwärtern zu diesen Stellen kann mit Genehmigung der Landesauufsichtsbehörde³⁾ die selbständige Wahrnehmung des Dienstes eines der übrigen Betriebsbeamten übertragen werden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben.

10. Wenn bei einer Bahn die Benennung einer Beamtenklasse von der unter C 1 bis 20 gebrauchten abweicht, so ist für die Anwendung der Befähigungsvorschriften nicht die Benennung, sondern die Dienstverrichtung maßgebend.

11. Können bei einer Eisenbahnverwaltung einzelne der nachstehenden Bestimmungen bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht durchgeführt werden, so kann die Landesauufsichtsbehörde³⁾ mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligen.

¹⁾ Quellen RR. 06 Druckf. 10. — Ausführungsbest. f. d. StGB.: E. 12. April 06 (GMBl. 113), ferner in PersB. 8 ff. Anm. 1 ff. u. in der PrüfungsD. 15. März 09 (GMBl. 51, PersB. 89). — Die Best. gelten nur für Haupt- u. Neben-, nicht für preuß. Kleinbahnen; in Bayern auf Grund landesrechtlicher Einführung.

²⁾ B. D. § 45, 74.

³⁾ VI 3 Anm. 6 d. B.

⁴⁾ Formliche Prüfungen: PrüfD. (Anm. 1), formlose: PersB. E. 99 Anm. 10, Witte E. 298 fg.

⁵⁾ Auch in regelmäßiger Wiederkehr (Begr.). — PersB. (Anm. 1.)

B. Gemeinsame Erfordernisse.

1^a). Bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes müssen die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten mindestens einundzwanzig Jahre alt sein, dürfen aber das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Invalide dürfen auch nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre zum Dienste als Wächter, Pfortner, Bahnsteigschaffner und Schrankenwärter zugelassen werden, ebenso Frauen nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre zum Dienste als Schrankenwärter und Haltepunktwärter.

Fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechnikern kann die Ausübung des Heizerdienstes vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestattet werden.

Sonstige Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde³⁾ zulässig.

2^a). Die Beamten müssen unbescholten sein; sie müssen die zur Wahrnehmung ihres Dienstes nötige körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit und ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen⁴⁾.

3. Die Beamten müssen in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und in dem für ihren Dienst erforderlichen Umfang in den vier Grundarten rechnen können.

4. Die Beamten müssen Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers besitzen.

5. Jeder Beamte muß die schriftlichen oder gedruckten Anweisungen über seine dienstlichen Obliegenheiten und die seiner Untergebenen kennen.

6. Jeder Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte muß die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und die Militär-Eisenbahn-Ordnung kennen, soweit diese Ordnungen seinen eigenen Dienstkreis und den seiner Untergebenen berühren.

C. Besondere Erfordernisse⁷⁾.**1. Wächter.**

Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Feuergefährdung und außergewöhnlichen Ereignissen.

2. Pfortner (Stationsdiener) und Bahnsteigschaffner.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirkes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Pfortners oder Bahnsteigschaffners in Betracht kommt.

(3) Kenntnis des Fahrplans der die Station berührenden Züge mit Personenbeförderung und ihrer Anschlüsse.

(4) Kenntnis der Fahrtausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige.

3. Bremsler.

(1) Kenntnis der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kupplungs-, Brems-, Schmier- und Türverschluß-Vorrichtungen und ihrer Behandlungsweise.

(2) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen.

(3) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(4) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(5) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bremsers berühren.

(6) Kenntnis der Dienstanweisungen für Schaffner, Bahnwärter und Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Bremsers berühren.

(7) a) Dreimonatige Beschäftigung im Dienste eines Stations-, Rangier-, Güterboden⁸⁾ oder Werkstättenarbeiters oder sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung,

b) zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte in den für den Bremserdienst in Betracht kommenden Arbeiten und vierzehntägige Probezeit im Bremserdienste.

Bem. zu (7) a. Militärantenwärter sind nur im Dienste eines Rangierarbeiters zu beschäftigen.

4. Wagenwärter.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kupplungs-, Schmier- und Türverschluß-Vorrichtungen, der Achslager, der Heizungs- und Beleuchtungs-einrichtungen, der Handbremsen und der im Bahnbezirk vorkommenden durchgehenden Bremsen und der Behandlung dieser Einrichtungen.

) Vorschr. f. d. Feststellung der körperl. U n g l i c h k e i t f. d. E i s d i e n s t, festges. durch E. O. 8 (PersB. 69), enthaltend allg. Vorschr., Vorschr. üb. das Sehvermögen (Seh-

schärfe u. Farbentüchtigkeit) u. das Hörvermögen. ⁷⁾ Einzelheiten in d. PersB. u. der PrüfungsO. (Anm. 1).

⁸⁾ Bef. 10. Juli 11 (RGV. 475).

- (3) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen.
- (4) Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebes vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen.
- (5) Kenntnis der Vorschriften über das Reinigen, Heizen und Beleuchten der Wagen.
- (6) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.
- (7) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.
- (8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Wagenwärters berühren.
- (9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Bahnwärter und Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Wagenwärters berühren.
- (10) Fünfmönatige Beschäftigung im Schlosser-, Schmiede-, Tischler- oder Stellmacherhandwerk in einer Wagenwerkstätte und vierzehntägige Probezeit im Bremserdienste.

5. Schaffner.

- (1) bis (4). Die unter 3 Ziffer (1) bis (4) bezeichneten Erfordernisse.
 - (5) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
 - (6) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirktes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Schaffners in Betracht kommt.
 - (7) Kenntnis des Fahrplans der für die Beförderung von Personen bestimmten Züge des eigenen Bahnbezirktes und ihrer Anschlüsse.
 - (8) Kenntnis der Fahrtausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige.
 - (9) Fertigkeit im Gebrauche der im Bahnbezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe.
 - (10) Kenntnis der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen.
 - (11) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners berühren.
 - (12) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Wagenwärter, Zugführer, Bahnwärter, Weichensteller und Lokomotivführer, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners berühren.
 - (13) Dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienste und zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte in den für den Schaffnerdienste in Betracht kommenden Arbeiten.
- Die dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienste kann auf eine dreiwöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung oder eine dreimonatige im Dienste eines Stations-, Rangier-, Güterboden-⁸⁾ oder Werkstättenarbeiters vorausgegangen ist.
- Für die zum Bremser- oder Wagenwärterdienste ausgebildeten Anwärter bleibt die Festsetzung einer weiteren Probezeit der Landesaufsichtsbehörde³⁾ überlassen.^{8a)}

6. Zugführer.

- (1) bis (10) Die unter 3 Ziffer (1) bis (4) und 5 Ziffer (5) bis (10) bezeichneten Erfordernisse.
- (11) Allgemeine Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung.
- (12) Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr.
- (13) Kenntnis der Vorschriften über die Führung der Fahrberichte.
- (14) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren.
- (15) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Wagen.
- (16) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller, Vorsteher und Aufseher der Stationen, Heizer, Lokomotivführer und Wagenmeister, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren.
- (17) Neunmonatige Beschäftigung im Schaffnerdienste nach Darlegung der Befähigung zum Schaffner und dreimonatige Probezeit im Zugführerdienste, wovon mindestens zwei Monate auf den Dienst bei Personenzügen entfallen müssen.

8) Dem. Beamten, die die Befähigung als Vorsteher eines Bahnhofes — C 15, 16 und 17 — oder als Bahnmeister besitzen, darf der Dienst eines Zugführers, Schaffners oder Bremers übertragen werden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben.

7. Rangiermeister.

- (1) bis (3) Die unter 3 Ziffer (1) bis (3) bezeichneten Erfordernisse.
- (4) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
- (5) Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge.

^{8a)} Die Form, in welcher die mit Bef. 10. Juli 11 (Anm. 8) eingeführten Änderungen veröffentlicht sind, läßt den Schluß zu, daß der oben abgedruckte Endabsatz von Ziffer 5 (13) aufgehoben ist. Da aber die *BR.* Drucksache (1911

Nr. 52), mit der die Änderungen beantragt werden, in ihrer Begründung nichts davon erwähnt, daß die Streichung des letzten Absatzes beabsichtigt wäre, nehme ich an, daß eine solche Absicht nicht bestanden hat.

(6) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.
 (7) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters berühren.

(8) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Zugführer, Bahnwärter, Weichensteller, Vorsteher und Aufseher der Stationen, Lokomotivführer und Wagenmeister, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters berühren.

(9) Sechsmonatige Beschäftigung im Rangierdienste.

Rem. Beamte, die die Befähigung als Fahrleiters für den Bahnhofsdienst, Aufsichtsbeamter²⁾, Vorsteher oder Aufseher eines Bahnhofes — C 14, 15, 16 und 17 — besitzen, können die Verrichtungen des Rangiermeisters wahrnehmen, auch wenn sie die Anforderung an die praktische Ausbildung — Ziffer (9) — nicht erfüllt haben. Bei einfachen Verhältnissen können die Verrichtungen des Rangiermeisters auch dem Zugführer übertragen werden.

8. Schrankenwärter.

(1) Kenntnis der auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(2) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(3) Kenntnis der Handhabung der Läutewerke.

Rem. Diese Bestimmungen gelten auch für die im Schrankendienste beschäftigten Frauen.

9. Bahnwärter.

(1) Kenntnis aller bei der Unterhaltung des Oberbaues und der Weichen vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Stoffe, Geräte und ihrer Verwendung.

(2) Kenntnis der in dem Dienstbezirke vorkommenden Arten von Schranken und ihrer Bedienung.

(3) Kenntnis des Zweckes und der Bedienung der Signaleinrichtungen und der Handhabung der Läutewerke.

(4) Fertigkeit im Gebrauche der Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe, wenn sie im Dienstbezirke vorhanden sind.

(5) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(7) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.

(8) Kenntnis der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen.

(9) Kenntnis der Dienstanweisung für Schrankenwärter.

(10) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bahnwärters berühren.

(11) a) Dreimonatige Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und dreimonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn oder

b) neunmonatige Beschäftigung beim Eisenbahnneubau, wenn der Anwärter sich hierbei mit sämtlichen zum Legen des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeits- und andere Züge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste tätig gewesen ist.

10. Rottenführer.

(1) bis (9) Die unter 9 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(11) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Rottenführers berühren.

(12) Einjährige Beschäftigung bei der Unterhaltung des Oberbaues einer im Betriebe befindlichen Bahn.

11. Weichensteller.

(1) bis (9) Die unter 9 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(11) Kenntnis der in dem Bahnbezirke vorkommenden Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Wasserkrane und ihrer Bedienung.

(12) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(13) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Weichenstellers berühren.

(14) Die unter 9 Ziffer (11) a oder b vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatigen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst eine dreimonatige Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt.

12. Blockwärter.

- (1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
- (2) Kenntnis des Zweckes und der Bedienung der Signaleinrichtungen einschließlich der Handhabung der Läutewerke.
- (3) Fertigkeit im Gebrauche der Block- und Telegrapheneinrichtungen, mit denen die Blockstelle ausgerüstet ist. Kenntnis der Behandlung dieser Einrichtungen, der zugehörigen Leitungen und des Verfahrens bei Störungen.
- (4) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstellen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.
- (5) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.
- (6) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Blockwärters berühren.
- (7) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.
- (8) a) Die unter 9 Ziffer (11) a oder b für Bahnwärter oder unter 11 Ziffer (14) für Weichensteller vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß hiervon wenigstens vierzehn Tage auf den Dienst auf einer Blockstelle entfallen, oder
b) sechsmonatige Beschäftigung im Weichensteller-, Signal- oder sonstigen Bahnhofsdienste mit der Maßgabe, daß hiervon wenigstens vierzehn Tage auf den Dienst auf einer Blockstelle entfallen.

13. Haltepunktwärter.

- (1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
- (2) Kenntnis der auf unfahrbaren Gleisstellen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.
- (3) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.
- (4) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Haltepunktwärters berühren.
- (5) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller und Zugführer, soweit sie den Dienstkreis des Haltepunktwärters berühren.
- (6) Sechsmonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs-, Weichensteller- oder sonstigen Bahnhofsdienste.

14. Fahrdienstleiter für den Bahnhofsdienst⁸⁾ und Aufsichtsbeamter⁹⁾ auf Bahnhöfen.

- (1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.
- (2) Allgemeine Kenntnis des Oberbaues der in dem Dienstbezirke vorkommenden Weichen, Weichensicherungseinrichtungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Last- und Wasserkrane und ihrer Bedienung.
- (3) Kenntnis und Fertigkeit in der Bedienung der Signaleinrichtungen und der sonstigen zur Sicherung des Betriebs im Dienstbezirke vorhandenen mechanischen und elektrischen Einrichtungen. Kenntnis der Behandlung der elektrischen Apparate, der zugehörigen Leitungen und des Verfahrens bei Störungen.
- (4) Fähigkeit, dienstliche Telegramme zu geben und zu lesen.
- (5) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstellen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.
- (6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.
- (7) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst und Fertigkeit im Zusammenstellen der Züge.
- (8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den eigenen Dienstkreis berühren.
- (9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Zugführer, Rangiermeister, Schrankenwärter, Bahnwärter, Weichensteller, Blockwärter, Vorsteher und Aufseher der Stationen und Lokomotivführer, soweit sie den Dienst auf Bahnhöfen berühren.
- (10) a) Dreimonatige Beschäftigung im äußeren Bahnhofsdienste bei der Fahrdienstleitung, nachdem die Befähigung zum Weichensteller nachgewiesen ist, oder
b) elfmonatige⁹⁾ Beschäftigung im Bahnhofsdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofsdienste bei der Fahrdienstleitung.

⁸⁾ 14a. Fahrdienstleiter für den Streckendienst.

- (1) bis (6) Die unter 14 Ziffer (1), (3) bis (6) und (8) bezeichneten Erfordernisse.
- (7) Vierwöchige Beschäftigung im äußeren Bahnhofsdienste bei der Fahrdienstleitung, nachdem die Befähigung zum Weichensteller nachgewiesen ist.

15. Vorsteher oder Aufseher kleinerer Bahnhöfe.

- (1) bis (9) Die unter 14 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.
- (10) Allgemeine Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung.

⁹⁾ Bef. 3. April 08 (RGBl. 134).

(11) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirkes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Vorstehers eines kleineren Bahnhofes in Betracht kommt.

(12) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen sowie der Vorschriften über die Benutzung und Meldung der fremden Wagen.

(13) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.

(14) Sechsmonatige Beschäftigung im Bahnhofdienste nach abgelegter Prüfung zum Weichensteller, davon mindestens drei Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

Bem. Beamte, die die Befähigung für die Stelle des Vorstehers eines mittleren oder größeren Bahnhofes — C 16 und 17 — besitzen, können den Dienst des Vorstehers oder Aufsehers eines kleineren Bahnhofes selbständig wahrnehmen, auch wenn sie die Anforderungen an die praktische Ausübung — Ziffer (14) — nicht erfüllt haben.

16. Vorsteher mittlerer Bahnhöfe.

(1) Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) bis (9) Die unter 14 Ziffer (2) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Kenntnis der Eisenbahngeographie Deutschlands und der benachbarten Länder.

(11) Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für ihre Beamten.

(12) Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen sowie der Vorschriften über die Benutzung und Meldung der fremden Wagen.

(13) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.

(14) Elfmonatige^{a)} Beschäftigung im Bahnhofdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

17. Vorsteher größerer Bahnhöfe.

(1) bis (13) Die unter 16 Ziffer (1) bis (13) bezeichneten Erfordernisse.

(14) Kenntnis der Verhältnisse der Eisenbahn zur Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung.

(15) Zweijährige selbständige Beschäftigung im äußeren Bahnhofdienste auf einem mittleren oder größeren Bahnhofe, davon mindestens sechs Monate als Fahrdienstleiter.

18. Lokomotivheizer.

(1) Kenntnis der Einrichtungen für das Feuern, Speisen, Schmieren und Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(2) Fähigkeit, eine fahrende Lokomotive zum Halten zu bringen.

(3) Halbjährige Beschäftigung im Eisenbahndienste.

Bem. Auf fachwissenschaftlich gebildete Maschinenschmied findet die Vorschrift unter Ziffer (3) keine Anwendung.

19. Lokomotivführer.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Lokomotivdienste zur Verwendung kommenden Stoffe.

(3) Kenntnis der Lokomotive, ihrer einzelnen Teile und ihrer Behandlung.

(4) Kenntnis der Einrichtung und Handhabung der im Dienstbezirke vorkommenden Bremsvorrichtungen.

(5) Kenntnis der zu befahrenden Strecken.

(6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(7) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienste.

(8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren.

(9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremsen, Wagenwärter, Schaffner, Zugführer, Schrankenwärter, Bahnwärter, Weichenwärter, Blockwärter, Vorsteher und Aufseher der Stationen, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren.

(10) Einjährige Beschäftigung als Handwerker in einer Maschinen- oder Schlosserwerkstätte und einjährige Beschäftigung als Lokomotivheizer.

Bem. Diese Bestimmungen gelten für die Führer von Dampflokomotiven. Die Festsetzung der von den Führern anderer (elektrischer) Lokomotiven zu erfüllenden Erfordernisse bleibt den Landesaufsichtsbehörden^{a)} überlassen.

20. Bahnmeister.

(1) Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Kenntnis der Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und seiner Teile, des Inhalts und der Oberfläche einfacher ebensflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel — ohne Beweisführung —, der Gewölbe und Gewölbeflächen und der bei Bauausführungen vorkommenden regelmäßigen Körper nach gegebenen Maßen.

- (3) Fähigkeit, Handskizzen, einfache Zeichnungen und Entwürfe mit Massen- und Kostenberechnungen anzufertigen.
- (4) Fähigkeit, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzuzeichnen, und einfache Absteckungen vorzunehmen.
- (5) Kenntnis der gebräuchlichsten Baustoffe für Maurer- und Zimmerarbeiten, der Mörtelbereitung und der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände.
- (6) Kenntnis der Anordnung und Unterhaltung des Eisenbahn-Unter- und Oberbaues und der dazu erforderlichen Stoffe und Geräte.
- (7) Kenntnis der Einrichtung, der Bedienung und der Unterhaltung der im Dienstbezirke vorhandenen Signal- und Weichenicherungsanlagen.
- (8) Kenntnis der Einrichtung des elektrischen Telegraphen und der im Bahnbezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe.
- (9) Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für ihre Beamten.
- (10) Kenntnis der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen.
- (11) Kenntnis der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge und über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.
- (12) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.
- (13) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren.
- (14) Kenntnis der Dienstanweisungen für Weichensteller, Zugführer, Vorsteher und Aufseher der Stationen.
- (15) Einjährige Beschäftigung beim Bau oder bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn. Davon können drei Monate im technischen Büroadienste zurückgelegt werden.

5. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871 (RGW. 207)¹⁾.

§. 1²⁾. Wenn bei dem Betriebe³⁾ einer Eisenbahn⁴⁾ ein Mensch⁵⁾ getötet oder körperlich verletzt⁶⁾ wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer⁷⁾ für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist^{7*)}, daß der Unfall⁸⁾ durch höhere Gewalt⁸⁾ oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten⁹⁾ verursacht^{9*)} ist.

1) Sperrdruck zeigt die durch RGW. GG. Art. 42 eingeführten Fassungsänderungen an. (Übersicht über die Änderungen: Reindl in Ver. Ztg. 97 S. 338, Aron in GG. XIV 183.) Die Änderungen sind auf Unfälle nicht anwendbar, die sich vor dem 1. Jan. 00 ereignet haben. — Das G. gilt auch für Eisenbahnen in deutschen Schutzgebieten RGW. LXXI 208. — Inhalt. Das „Haftpflichtgesetz“ legt den Unternehmern gewisser gefährlicher Betriebe eine dem allg. Rechte gegenüber erhöhte, zulasten der Eisenbahnen noch besonders verschärfte zivilrechtl. Verantwortlichkeit für Betriebsunfälle von Personen auf. § 1, 2 regeln diese Haftpflicht dem Grunde nach — § 1 für Eis., § 2 für Bergwerke, Fabriken u. dgl. —, die übr. Vorschr. treffen über die Höhe des Ersatzanspruchs u. seine Geltendmachung Bestimmung. In Anlehnung an die Regelung, die im HPG. die Haftung der Eis. gefunden hat, wenn auch mit erhebl. Abschwächungen, ordnet G. über d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen 3. Mai 09 (RGW. 437) § 7—20 die Haftung f. Unfälle beim Automobilbetriebe. — Mit der reichs- u. Landesgesetzl. Ausgestaltung einer besonderen Unfallversicherung u. Unfallfürsorge für das Betriebspersonal hat das HPG. einen großen Teil seines Anwendungsbereichs verloren, indem es für Unfälle, welche

den in jenen Betrieben beschäft. Personen bei dem Betriebe zustoßen, meist nicht mehr gilt. U. a. ist es auf Unfälle, die das Eis. Betr. Personal im Dienst u. Betrieb der eigenen Verwaltung erleidet, regelmäßig nicht mehr anwendbar, namentlich nicht auf Unfälle

- A. der Arbeiter u. solcher nicht im Staats- od. Kommunaldienste stehenden Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt, gemäß RWD. § 544, 554, 898 ff.
- B. der im Reichseis. Betriebe beschäftigten Beamten gemäß Reichsunfallfürsorge G. (III 4 a d. W.) § 1, 10,
- C. der im preuß. Staatseis. Betriebe beschäftigten Beamten gemäß Reichsfürs. G. § 14 i. Verb. mit preuß. Fürsorge G. (III 4 b d. W.)

III 6 Anm. 26, III 4 a Anm. 16, III 4 b Anm. 2 d. W., unten Anm. 5. — Quellen: Reichst. 71 I. Sess. Druckf. 16 (Entw. u. Begr.), StB. 201, 438, 575, 653. Entw. des GG. RGW. 1. Lef. S. 136, Prot. d. Komm. f. d. 2. Lef. VI 590. — Bearb.: Eger 6. Aufl. 06 (kleine Ausg. 03); Witte § 52; ferner Laß u. Maier (II 2 b Beil. A Anm. 2 d. W.), auch Kirchner Bearb. des AutomobilG. 09. Eingehendstes Material aus der Rechtsprechung: Lange, HPG., 1910.

Ann. 2 u. 3.

2) A. Die Haftung des EisUnternehmers nach § 1 ist nicht Haftung aus einer unerlaubten Handlung in dem Sinne, daß die Vorschriften des BGB. über unerl. Handl. (§ 823—853) in ihrer Gesamtheit Anwendung fänden (Ann. 11), vielmehr treten an Stelle einzelner dieser Vorschr. (z. B. § 845) Sonderbest. des HPG. Wohl aber fällt jene Haftung z. B. unter den in der Überschrift des Tit. 25 in Buch II Abschn. 7 zusammengefaßten allg. Begriff u. damit unter den Begriff „unerl. Hdl.“ i. S. ZPO. § 32; ferner gilt § 840 BGB. auch für sie (hierüber Ann. 2 C). RGer. LIII 114, LVII 52, LVIII 335, GE. XXVI 208; besonders U. 20. März 05 (LX 300). Gegen diese v. d. früheren abweich. Rechtspr. Eger Ann. 1.

B. Verhältnis des Anspruchs aus § 1 zu Ansprüchen gegen den Eis Unternehmer auf Grund anderer Gesetze: § 9.

C. Verhältnis des Anspruchs aus § 1 zu Ansprüchen gegen Dritte. Ausführlich Eger Ann. 6 C.

- a) Den Anspruchsberechtigten kann der Eis-Unt. nicht an Dritte verweisen. Aber Dienstunfälle des Betriebspersonals: Ann. 1.
- b) Das Verh. mehrerer aus § 1 Haftender untereinander richtet sich grunds. nach BGB. § 840, 421, 426; im Verh. zu Dritten ist die Haft. aus § 1 eine prinzipiale, es besteht kein allg. Rückgriffsrecht auf die Dritten RGer. LXI 56. — Dem Tierhalter (BGB. § 833) gegenüb. ist die Eis. Dritter i. S. BGB. § 840 Abs. 3 (auch wenn der T. selbst der Geschädigte ist), nicht ab. umgekehrt RGer. LIII 114, LVIII 335, GE. XXII 284; a. M. Krüchmann in GE. XXV 200. (Haftung des Tierhalters dem Geschäd. gegenüb., wenn das vor der Eis. scheuende Pferd Schaden anrichtet RGer. GE. XXII 184, XXIII 265.) Wird der Schaden durch eine Eis. u. ein Kraftfahrzeug angerichtet, so regelt sich das beiderseit. Verhältnis nach den Umständen, insbes. danach, inwieweit der Schaden vorwiegend v. d. einen od. dem andern Teile verursacht worden ist. AutomobilG. (Ann. 1) § 17. — Dienstunfälle des Eis.-Betriebspersonals Ann. 1 u. RPD. § 1542 fg., ReichsUnfallfürG. (III 4 a b. B.) § 12, v. Postbeamten IX 2 d. B. Ann. 9. — Kranken- u. Invalidenversicherung RPD. § 1542 fg. u. RGer. GE. XXV 166; Unterstützungswohnsitz G. 6. Juni 70 (jetzige Fassung BGB. 08 S. 381) § 62 u. RGer. II 45, LXXIV 274. — Ist gemäß BGB. § 254 Abs. 1 (unter Ann. 9 B) dem Verletzten nur ein Teil des Schadenersatzes zugesprochen, so erhält die erstattungsberecht. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse usw. die dem Verletzten zuerkannte Summe bis zur Höhe ihrer eigenen Aufwendungen ganz RGer. GE. XXII 385, XXV 159, XXVI 189. — Ferner Ann. 19 A.

D. Durch E. 3. Mai 08 IV A 4. 142 haben die Behörden der StGB. über die geschäftliche Erledigung der Entschädigungsansprüche aus HPG. Anweisung erhalten.

3) Aus der Rechtsprechung des RGer. über den Begriff „Betrieb“.

A. Allgemeines. Das gesetzl. Erfordernis, daß sich der zum Erfaß verpflichtende Unfall „bei dem Betrieb“ einer Eis. ereignet habe, begreift zwei Momente in sich: es muß sowohl ein innerer (ursächlicher) Zusammenhang zwischen dem Unfall u. der Betriebstätigkeit der Eis., als auch ein äußerer (zeitlicher u. örtlicher) Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgange gegeben sein LV 229. Inneren Zusammenhang verneint bei Ermordung eines Reisenden im EisWagen U. LXIX 357. Äußerer Zus. fehlt bei einer beim Entladen eines stehenden Wagens eingetretenen Verletzung, auch wenn diese durch einen schon bei der Beförderung entstandenen Wagendefekt verursacht worden ist GE. XXIII 397; ferner wenn jemand ohne persönliche Berührung m. d. EisBetrieb durch den Eindruck geschädigt wird, den auf sein Gemüt die Nachricht v. d. Unfall eines Dritten macht LXVIII 47. In letzterem Falle ist aber auch der innere Zus. nicht vorhanden, da dieser ein unmittelbarer sein muß LXXV 284. Steht der U. in äußerem Zus. mit der eigentl. Beförderung auf der Eis., so kommt es — auch wenn er durch einen äußeren Eingriff in die Fortbewegung herbeigeführt worden ist: GE. V 341, IX 368, Entsch. L 92 — für die Anwend. des § 1 nicht darauf an, daß die Ursache in einer der der Eisenbahn eigentümlichen Gefahren liegt GE. I 243, XXIV 271. Außer der eigentl. Beförd. gehören ab. auch solche Tätigkeiten im EisDienste, die in unmitt. Beziehung zu ihr stehen, namentlich auf Vorbereit., Durchführ. u. Abschluß der Beförd. gerichtet sind, dann zum Betrieb i. S. § 1, wenn sie mit der Gefährlichkeit verbunden sind, die dem EisBetrieb im Vergleiche mit anderen Beförd.Arten eigentümlich ist I 52, II 8, XLVI 23, GE. V 341 u. XXIII 381. Nicht erforderlich ist hierbei, daß diese Gefahr eine dem EisBetrieb ausschließlich eigentümliche ist VI 37; GE. I 357, II 12, XXV 288. Als solche Gefahren sind z. B. anerkannt worden: die Benutzung hoher, steiler, schmaler Trittbretter (namentl. bei Glatteis od. bei Halten außerh. des Bahnsteigs) GE. XXIV 69, 402, XXV 288, 316; die Benutzung schwer zu öffnender Wagentüren das. XXV 403; das Getöse in Unterführungen unter Eisenbahnen das. XXIV 158; das Fehlen eines Schaffners bei gewissen Straßenbahnen das. XXIV 281. Ein besonders gefährliches Moment im EisBetrieb ist die ihn beherrschende Eile, die oft die Beobachtung an sich nötiger Sicherheitsmaßregeln u. ein ruhiges Vorbedenken ausschließt: ist bei einer Betr.Handlung Eile geboten, so fällt sie ohne weiteres unter den Begriff „Betrieb“ u. braucht der Verletzte nicht zu beweisen, daß der U. bei einer in Ruhe vorgenommenen Ausführung nicht eingetreten wäre III 20, GE. VI 56. Der objektiven Notwendigkeit der Eile steht es gleich, wenn der Verunglückte ohne schuldhaften Irrtum, z. B. nicht bloß vermöge innerer Unruhe Arch. 05 S. 728, Eile für geboten hielt, z. B. von einem Vorgesetzten zur Eile angetrieben wurde II 85, GE. IV 445. Die Eile muß aber durch die Anforderungen des eigentl. Betriebs, nicht durch andere Rücksichten (Znnehaltung einer reglementar. Lieferfrist, prompte Wiederherstellung einer zu reparierenden Lokomotive) bedingt gewesen sein GE. II 56, VII 62, auch nicht durch persönliche Interessen des Verletzten das. XXIV 50, 280. Der Betr. wird nicht unterbrochen durch kurzen:

Aufenthalt eines Zuges auf einer Zwischenstation VI 37, GG. IX 163, XIX 65, XXVI 144 od. eines Straßenbahnwagens GG. XXII 406, u. umfaßt auch Arbeiten zur Beseitigung eines seiner Fortsetzung entgegenstehenden Hindernisses III 19.

B. Im einzelnen hat das RGer. als unter § 1 fallend behandelt u. a. Unfälle beim Ein-, Aus- u. Umsteigen GG. IX 59, X 363, XXVII 93; Arch. 05 S. 726, VerZtg. 09 S. 297, auch beim Umsteigen mit Aufenthalt von 25 Minuten GG. XII 344; Ein-, Aus-, Umsteigen b. Straßenb. daf. XXV 308, daf. XXVI 199, VerZtg. 10 S. 1209; verfrühtes Umsteigen bei mangelhafter Beleuchtung GG. XXVI 174; Herabfallen eines Gepäckstücks aus dem Netze Arch. 08 S. 762; Schließen der Abteiltüren GG. XII 52; Verletzungen durch Gegenstände, die aus dem fahrenden Zuge geworfen od. herausgehalten werden I 253, LXXXV 185; VerZtg. 05 S. 765, dahin auch Funkenflug u. dgl. XI 146, GG. V 229; durch Pferde, die vor dem Zuge — ab. nicht vor einer stillstehenden Maschine GG. XXIV 66 — scheuen GG. IV 336, XVI 51, XIX 63; Entsch. LIII 114. Ferner Schwinden einer entgleisten Maschine GG. I 43, anderf. GG. I 280; Rangieren GG. I 43, Arch. 11 S. 1297, anderf. GG. XV 334; Fahrt auf der Draisine GG. XXVII 341; Sigen im offenen Bremshäuschen bei strenger Kälte GG. III 418; eiliges Laufen über die Gleise zur Verhinderung eines Unfalls GG. IV 196, anderf. GG. XVII 244; Sturz des Zugführers in eine Löschgrube GG. XV 121; Selbst-Zugangsetzung unbefestigt stehender Wagen GG. XV 129; Herabfallen des Leitungsdrahts einer elektr. Straßenbahn GG. XVII 57, Entsch. LVI 265, ähnliche Fälle GG. XXI 351 u. XXIII 59. 187.

C. Regelmäßig fällt nicht unter § 1: Hin- stürzen u. dgl. im Bahnhofe vor dem Ein- od. nach dem Aussteigen ohne Betriebsseite GG. XXIV 50. 280, XXVI 333; Be- und Entladen stillstehender Fahrzeuge GG. I 24, IV 255, XXIV 162 (Selbstentladung), VerZtg. 07 S. 669, wenn es nicht etwa unter Einwirkung der Betriebsseite III 20, GG. IX 163, Arch. 11 S. 834 oder einer anderen Betriebsgefahr stattfand, z. B. besonderer Schwere der zu behandelnden Gegenstände VI 37, GG. III 76, besonderer Einrichtungen der Fahrzeuge XIV 26; das Einladen von Kohlen in die Maschine GG. IV 214, anderf. GG. V 55; die Bahnunterhaltung, z. B. Schienenauswechseln GG. IV 311, Weichenreinigung XLVI 23, wenn es sich nicht um schleunige Ausbesserungsarbeiten handelt GG. III 69. 200; Bedienung von Schranken GG. XI 252, anderf. GG. II 171. 429 oder von Signalen I 52, GG. I 243, anderf. Entsch. II 85; Anrennen an geschlossene Schranken GG. XXVI 178; Beschäd. durch Handpostwagen auf dem Bahnsteig daf. XXIV 382; Reinigung stehender Fahrzeuge GG. II 163, IV 404, V 208; Verletz. durch ein Ziegelstück, das ohne erkennen. Zus. mit einem bestimmten Betr. Vorgange vom Dache eines Bahnhofes fällt, ist nicht nach § 1 zu beurteilen LV 229; ähnlich GG. XXI 179. Der Werkstättenbetrieb fällt unter § 2 (Anm. 10).

4) Nach ständiger Rechtsprechung des RGer. (dagegen Eger Anm. 3) im weitesten Sinne auszulegen. Eisenbahn i. S. des HPG. ist jede Schienenbahn, deren Betrieb mit der dem Eis. Wesen eigentüm. Gefährlichkeit verbunden ist.

Anm. 3—6.

Ausführl. Begriffsbestimmung I 247. Nicht erforderlich ist Dampftrieb — Pferdebahnen II 8, Menschenhand VII 40; GG. I 357 — oder Bestimmung für den öffentlichen Verkehr (auch Eis. im Bau fallen unter § 1) GG. I 106, II 227. Arbeitsbahnen II 38; GG. I 164, III 416, anderf. Entsch. XIV 27; GG. V 387. Anschlußgleise Entsch. VII 40. Einzeltransporte auf öff. Bahn, die nicht dem öff. Verkehr dienen GG. I 357. Ob eine (unterird.) Bergwerks- oder eine zu einer Fabrik gehörige Bahn als Bestandteil der Hauptanlage unter § 2 oder als Eis. unter § 1 fällt, hat das RGer. verschiednen beurteilt: einerf. GG. I 106. 366, anderf. Entsch. XIII 17; GG. IV 222, V 389. Eis. ist nicht eine Dampftramme, die auf Gleisen langsam schrittweise vorrückt GG. II 253, wohl aber eine Dampfähre mit Schienen zum Transporte von Eiszügen GG. II 272.

5) Haftung der Eis. für Sachbeschädigung EisG. § 25. — Bei Tötung usw. von Personen kommt das HPG. im allg. nicht mehr zur Anwendung, wenn der Unfall einen bei dem Betriebe beschäft. Reichs- oder Staatsbeamten oder Arbeiter der EisVerwalt. getroffen hat, wohl aber z. B., wenn der Getötete usw. ein überhaupt nicht oder doch z. B. des Unfalls nicht im Betriebe beschäft. Angestellter od. ein Reisender od. eine zu dem Betrieb in keiner Beziehung stehende Person war Anm. 1.

6) Zum Begriff der Tötung gehört nicht, daß der Tod die sofort. Folge des Unfalls war, sondern nur, daß zw. beiden ein ursächl. Zusammenhang besteht RGer. I 49. Körperverletzung ist auch eine nur auf psychische Erregung (z. B. Erschrecken) zurückzuführende Gesundheitschädigung; HPG. macht nicht (wie BGB. § 823) zw. Verletzung des Körpers u. Verletzung der Gesundheit einen Unterschied RGer. GG. XXI 183, XXVI 207. — Venke, zur Regelung der Haftpflichtansprüche bei traum. Neurose u. verwandten Krankheiten Arch. 07 S. 664. — Die Tötung oder Verletzung muß sich als Unfall bei dem Betriebe darstellen. (Über den Streit, ob als Unfall das schädigende Ereignis oder die schäd. Einwirkung auf den Menschen oder die nachteil. Wirkung dieser Einw. anzusehen ist, Rosin in Zeitschr. f. öff. Recht III 291, Eger Anm. 10, v. Woedtsche-Caspar Anm. 10 zu UWG. § 1.) Aus der Rechtsprechung des RGer.: Unfall ist ein ungewöhnl. Ereignis im EisBetr.; hierunter gehören nicht die gewöhnl. Nachteile des regelmäÙ. Betr., die nach dem natürl. Verlauf der Dinge eintreten u. daher von jedem bei dem Betr. Beteil. berücksichtigt werden können u. müssen, z. B. Zugluft auf dem offenen Bremsfuß; ungewöhnl. Kälte bildet ein von außen her zu dem Betr. hinzutretendes Ereignis, nicht ein ungewöhnl. Ereignis im Betr. selbst GG. V 432; anderf. (Erfrieren von Gliedmaßen im Bremsdienst) GG. III 418. U. ist ein zeitlich bestimmtes Ereignis, das in seinen, möglicherweise erst allmähl. hervortretenden Folgen den Tod oder die Körperverl. verursacht hat, nicht aber eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführ. Einwirkungen, die in ihrem Zusammentreffen allmähl. zum Tode oder zur Körperverl. führen, wie die sich aus dem Betr. selbst und dessen Einwirk. allmähl. entwickelnden gewerblichen Krankheiten XXI 77 (das Urteil hat in erster Linie das UnfBersG. im Auge, wendet aber die gleichen Grundbegr. auch auf HPG. an), XXIX

Ann. 6—8.

42. U. ist ein ungewönl. Ereignis, das mit den dem Eisbetr. eigentüml. Gefahren in Zus. steht; U. liegt also nicht vor, wenn bei der regelmäÙ. Verrichtung des Dienstes ohne Dazwischentreten eines außerordentl. Betriebsereignisses ein Beamter den Grund zu seiner Krankheit gelegt hat *CE.* VIII 334. U. nicht die gewönl., voraussehbaren Folgen des ungesunden Betr. *CE.* XIV 358. Für den Bereich der Unfallversicherung u. Unfallfürsorge ist der Begriff U. ein anderer: III 6 Ann. 13 C. — Die Haftung erstreckt sich auch auf mittelbare Folgen des U.: Entwöhnung im Gebrauch eines Körpergliedes *CE.* III 198; neuer U. in einem durch den ersten verursachten epilept. Zustande *CE.* XXV 395; Selbstmord, nachdem das Nervensystem durch den U. geschwächt worden war *Ztschr.* f. Kleinb. 08 S. 781; Tod in der durch den U. nötig gewordenen Markose *CE.* XXIV 276; schäd. Einwirk. der Ungewißheit üb. den Ausgang des *HPF*-Prozesses *BerZtg.* 08 S. 1113; *CE.* XXVII 310; andersf. *Entsch.* LXXV 19. — Ann. 20 B.

7) Nach der Rechtspr. des *RGer.* ist i. S. des *HPF* (wie der *RD.*) Unternehmer derjenige, für dessen Rechnung u. Gefahr der Betrieb geführt wird, dem also das wirtschaftl. Ergebnis zum Vorteil oder Nachteil gereicht; wem das Eigentum an der Bahn zusteht u. wer den Betrieb faktüchl. besorgt, kommt nicht in Betracht; ein Dritter, dessen Personal u. Material vertragsmäßig auf eine fremde Bahn übergeht, wird dadurch nicht zum Unternehmer der letzteren I 279, XXXVIII 90; *CE.* I 5. 223. Fall, daß ein anderer als der, dem das wirtschaftl. Ergebnis zum Vorteil usw. gereicht, die Verfügungsgewalt hat, *RGer.* *CE.* XXVII 437. Bei Betriebszweigen meinschaften ist im Einzelfalle zu prüfen, in wessen Betr. der Unfall eingetreten ist *CE.* I 174, auch *BerZtg.* 11 S. 709. Bei nebeneinander laufenden Strecken oder Bahnkreuzungen haften unt. Umst. beide *Berm.* *CE.* III 109, XVII 139, u. zwar als Gesamtschuldner (*OB.* § 840 Abs. 1, § 426) *Entsch.* LXI 56. Bei Unfällen auf den hessischen Strecken der preußisch-hess. Betriebsgemeinschaft haften beide Staaten LII 144. Für Unfälle bei durchlauf. Zügen haftet im Zw. die *Berm.*, auf deren Strecke der Unfall eintrat XII 145. Bei Arbeitsbahnen zum Bahnbau gilt im Zw. als Unt. der Unternehmer der Erarbeiten *CE.* II 226, *Entsch.* LXVI 376, LXXV 7. Anschlußgleise *CE.* III 73, V 34, XII 197, 207, XIII 330, XX 140; die Vereinbarung zwischen Eis*Berm.* u. Anschlußinhaber über die Haftpflicht ist dem Verletzten usw. gegenüber unwirksam *CE.* XIII 330. Übernimmt die *StEW.* gemäß § 15 der jetzt gültigen allg. Anschlußbedingungen den Betr. des Anschlusses, so haftet sie nach außen *CE.* XXV 315, auch *E.* 19. März 03 (*EM.* 176). Örtliche Grenze f. d. Haftung *Arch.* 08 S. 215, *CE.* XXVI 329. — Die Schlafwagen-gesellschaft ist kein Eis*Unternehmer* *Eger Ann.* 7, *Fuld* in *CE.* XXIV 324; a. *M.* *Reindl.* *CE.* XXIV 195, 319.

7*) Die die Eis. befreienden Umstände (höh. Gewalt od. eigenes Verschulden) müssen bündig nachgewiesen werden, Zweifel kommen dem andern Teile zugute *RGer.* *CE.* II 426, III 29 200, XVII 210, XXIII 73, XXVI 175; *Arch.* 11 S. 1085. Ist z. B. erwiesen, daß der Verletzte durch Hetausfallen aus dem fahrenden Zuge ver-

unglückt ist, das Wie aber unaufgeklärt, so haftet die Eis., weil die Möglichkeit denkbar ist, daß eigenes Verschulden nicht vorliegt *CE.* XXV 76, auch *CE.* XXVI 396. Auffinden einer Leiche auf einem nicht dem Publ. zugänglichen Teile des Bahnkörpers *CE.* XXV 162. Es genügt jedoch der Nachweis, daß nur höh. Gewalt oder eig. Versch., nicht Zufall die Ursache sein kann *CE.* XVII 147, XXIII 66, auch *CE.* V 19. Ist der Einredeweis bis zu hoher Wahrscheinlichkeit erbracht, so kann der Beweispflicht der Eis. genügt sein *CE.* XXIV 272, XXV 76, XXVI 393. Ein die Betriebsgefahr erhöhendes Verschulden der Eis. darf nicht vermutet werden *CE.* XXV 312, auch *CE.* XXVII 333. An der Haft. aus § 1 ändert sich nichts dadurch, daß die Eis. ihre Schuldlosigkeit beweist, z. B. *diligentia in eligendo* *CE.* XXVI 188.

8) Die Auffassung des *RGer.* w. d. Begriffe „höhere Gewalt“ u. der mit ihm zusammenhängenden Streitfragen (*Eger Ann.* 11) ergeben nachbezeichnete Urteile. Im allg. haftet der Unternehmer für den Zufall; als h. G. kann nach *HPF* (wie nach *GB.* § 453 u. als „unabwendbarer äußerer Zufall“ i. S. *OR.* II 8 § 1734 u. *EisG.* § 25) nur ein zufälliges äußeres, nicht durch Einricht. des Betriebs, sondern durch Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das einen Unfall verursacht hat, angesehen werden, u. zwar nur dann, wenn das Ereignis selbst oder seine nachteil. Folge bei den gegebenen Verhältnissen durch die größte, diesen Verh. angemessene Sorgfalt u. durch diejenigen Mittel nicht abzuwenden war, deren Gebrauch dem Haftpflichtigen vernünftigerweise, u. ohne daß der wirtschaftl. Erfolg des Unternehmens ausgeschlossen wird, zugemutet werden kann; es ist z. B. nicht zu verlangen, daß der ganze Bahnkörper mit Mauern oder dgl. umgeben oder durch dichte Bewachung gegen jede gefährliche Annäherung od. verbrecherische Anschläge abgesperrt wird XXI 13, LXX 98; *CE.* XIX 258, XXIV 18; teilweise abweichend *CE.* I 31, auch *CE.* XVII 57 (dazu *Schachian* in *CE.* XVI 265). Beispiele: epilept. Anfall, Ohnmachtsanfall oder plötzliche Geistesstörung des Verletzten *CE.* I 250, VI 102 — andersf. (Schlaftrunkenheit) *CE.* XXIII 305 —, auch wenn dieser ein Bediensteter der Eis*Bewaltung* ist *CE.* XVIII 76; unsinniger u. unvorhersehbarer Massenansturm auf einen Eis*Zug* *CE.* VI 222, VIII 40; nicht vorherzusehender u. nicht abzuwendender Übertritt von Tieren auf den Bahnkörper *Arch.* 05 S. 732; Zusammenstoß m. scheugetordenen Pferden *Entsch.* LXIV 404. Zu der schädigenden Wirkung des äußeren Ereignisses dürfen nicht objektive Betriebsmängel beigetragen haben, z. B. Brechen eines einzelnen Radreifens bei plötzlich eingetretener Kälte *CE.* III 86. Nicht unter h. G. fallen die sich aus der gefährdenden Natur des Unternehmens ergebenden unmitt. Folgen des regelmäÙ. Betriebs, wie das Auswerfen von Kohlenstaub XI 146, das Scheuen der Zugtiere vor der Eisenbahn XIX 37, *CE.* VIII 245, X 270, XXV 377, XXVII 81; Überfüllung der Abteile *CE.* XXIV 392. Zu diesen Folgen rechnet das *RGer.* neuerdings alle Ereignisse, die mit einer gewissen Häufigkeit bei einem Betr. vorzukommen pflegen u. nach der Natur des Betr. nicht vermeidbar sind, aber deshalb von dem Unternehmer

von vorn herein in Aussicht genommen werden mußten XLIV 27, L 92; CC. XX 127, XXI 177, wie das Hineinlaufen von Kindern oder von Personen, die durch drohende Betriebsgefahr od. durch das Verhalten eines Dritten in Bestürzung geraten sind, in die Straßenbahngleise einer Großstadt LIV 404; CC. XI 337, Anderf. XXI 13; CC. XVIII 336, XX 346, XXIV 390 — dazu Wuffow das. XXIII 214 —; Zusammenstoß der Straßenbahn mit anderen Fuhrwerken CC. XXV 41, XXVII 339; Herabfallen v. Schwachstromdrähten auf die Leitungsdrähte der elektr. Eisf. CC. XXIII 187; regelm. bei bestimmten Gelegenheiten sich wiederholendes Anstürmen auf die Personenzüge CC. X 58; Schlägereien unter den Reisenden in Industrie-revieren Arch. 07 S. 796; regelmäßig eintretendes Hochwasser CC. XXVI 127; u. II. heftiger Wind CC. XXI 394. Handlungen der im Betr. beschäft. Bediensteten begründen im allg. (Ausn. z. B. CC. XVIII 76) nicht einen Fall von h. G. I 253; CC. VI 222, XXVII 341. Ob Schutzmaßregeln in dem oben bezeichneten Sinne möglich waren, ist Sache der Beurteilung im Einzelfalle CC. III 418 (Errieren von Gliedmaßen bei einer Fahrt auf offenem Bremsfuß). Sache des Gerichts ist es nicht, geeignete Vorkehrungen namhaft zu machen CC. IX 368; daß die Aufsichtsbehörde keine Schutzmaßregeln verlangt hat (z. B. auf Grund BahnD. § 7), befreit den Unternehmer nicht von der zivilrechtl. Haftpflicht CC. VIII 16, Arch. 06 S. 654, auch nicht die Kleinbahn, die die v. d. Aufsichtsbek. nicht verlangte Anbringung einer Schranke unterlassen hat CC. XXV 321; ungenügende Stärke der Schranken das. XXII 284; zu leicht sich öffnender Türverschluß das. 400; Nichtabschließen der Plattform b. Straßenb. das. XXV 410; Unterlassen v. Vorkehrungen gegen selbsttätiges Ablaufen v. Wagen das. XXVII 93. Bei Beurteilung der Frage, ob eine betriebsfremde Handlung als h. G. aufzufassen ist, kommt es nicht darauf an, ob in ihr ein Verschulden gefunden werden kann CC. X 270. Auch Handlungen Dritter, z. B. Verbrechen gegen Eiszüge, müssen in den Bereich der dem Unternehmer oblieg. Vorsichtsmaßregeln gezogen werden CC. XXI 371. Nicht h. G. das Eingreifen eines Dritten, der durch die Eisgefahr in Bestürzung geraten war das. XXIII 393. — Wenn ein Unfall (Sturz) an sich durch h. G. verursacht ist, so schlägt die Verurteilung auf letztere doch nicht durch, falls die durch den Betr. herbeigeführten Folgen des U. (Überfahrenwerden) durch Schutzvorrichtungen abgemindert werden konnten CC. XV 333. Abwendung der aus Unterfröpfung der Bahn durch Wolfenbruch entsteh. Gefahr durch Betriebsmaßnahmen CC. XX 184.

9) Aus der Rechtsp. des RGer. (ausführl. Eger S. 131 ff., auch Dronke in CC. XXI 295. 413 u. XXV Sonderheft S. 33, Kirchner Ann. XIII zu § 7 u. II ff. zu § 9 AutomobilG.).

A. Nur eigenes Verschulden des Verletzten usw. befreit den Unternehmer, nicht Verschulden Dritter CC. I 31, XX 249, XXVII 322. Dem Vater gegenüber, der vom Unternehmer Ersatz der von ihm für das verletzte Kind aufgewendeten Heilungskosten verlangt, kann nicht gemäß BGB. § 823 Absf. 2, § 832 Vernachläss. der Aufsicht eingewendet werden LIII 312 (gegen dieses U. Finze in CC. XXI 401), CC. XXII 390; auch § 278

BGB. kann dem Anspruch entgegengehalten werden nur, soweit es sich um Abwend. der Schadensfolgen, nicht um die Verursachung des Schadens handelt LXII 346, Arch. 11 S. 831. Das eigene B. kann durch ein B. Dritter aufgewogen werden, wie ungenügende Vorkehrung der Aufsichtsbehörde für Schutzmaßregeln CC. IX 117. B. liegt nicht vor, wenn ein Betriebsarbeiter lediglich die Anweisung seines Vorgesetzten befolgt hat III 1. — Verschulden — gleich Fahrlässigkeit i. S. BGB. § 276, CC. XVIII 336 — ist die Außerachtlassung dessen Grades von Aufmerksamkeit, der von jedem Vernünftigen und Zurechnungsfäh. (ohne Berücksicht. der individ. Anlage usw.) bei Vornahme seiner Handlungen nach den Umständen des Falles vorausgesetzt werden muß XXXVIII 162, CC. XXV 167. — Handlungsunfähige kann nicht ein B. treffen; Kinder (BGB. § 828) I 276, LIV 407, LXII 346; CC. I 31; IX 91; BGB. § 829 anwendbar? CC. XXII 302. Ann. 8. Kinder im Alter von mehr als 7 Jahren CC. XX 160, 173, XXV 167; BGB. § 828 Absf. 2 anzuwenden das. XXIII 285, XXV 76, XXVI 313. 330. — Unvorsicht. Handeln infolge v. Trunkenheit ist im Zw. B.: CC. V 142; vgl. CC. XIX 50, XXV 165 u. BGB. § 827. — Nachlassen der Aufmerksamkeit infolge Gewöhnung an die Gefahr u. dgl. CC. II 400, XXVI 319. — Als B. ist ein sachwidriges Verhalten nicht ohne weiteres anzusehen, wenn durch drohende ernste Gefahr — CC. IV 144, V 240; Entsch. L 92; anderf. CC. VIII 210 — oder Betriebsseile — CC. I 263 — schnelle Entschließung geboten war. B. ist bei Bahnbediensteten nicht jede Unaufmerksamkeit, die sich aus dem beständigen Umgange mit der Gefahr erklärt CC. III 200; auch CC. II 40. Zuwiderhandeln gegen Verbote oder Dienstanweisungen — letztere sind keine revidiblen Normen CC. V 2 — ist im allg. kein B., wenn es von der Verm. selbst oder den Aufsichtsbeamten allgemein oder für gewisse Fälle stillschweigend geduldet wird Entsch. I 48, IV 25; CC. I 63, II 139, III 433, XXIV 59; anderf. CC. II 465, IV 373, XX 77; ebensowenig, wenn der Verletzte usw. zu der Annahme berechtigt war, das Verbot habe für den vorliegenden Fall keine Geltung XIII 9; CC. I 324, IV 141, VIII 23, oder wenn die Übertretung in Erfüllung einer sittl. Pflicht (Rettung eines Menschen) geschah u. der Verletzte bei dem unter den Umständen des Falles möglichen Maße von Überlegung auf Erfolg rechnen konnte CC. XIX 24, XXIV 179. — Aufenthalt des Postschaffners im Bahnpostwagen während des Rangierens CC. II 224, des Tierbegleiters im Viehwagen das. XXV 289. — Gegen die Einrede des eigenen B.s ist die Replik des konkurrierenden Verschuldens des Unternehmers zulässig; beweispflichtig hierfür ist der Verletzte usw. XXXVIII 162; CC. VI 54, XXIII 66, XXV 380.

B. Die Einrede des eig. B. ist in ihrer Wirkung bedeutend eingeschränkt worden, indem, wie das RGer. in ständiger Rechtsp. (dagegen z. B. Eger Ann. 12, vgl. auch Wuffow in CC. XXIV 78) annimmt, BGB. § 254 auf Ansprüche aus HpfG. § 1 anzuwenden ist. BGB. § 254 Absf. 1 bestimmt:

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mit-

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden¹⁰⁾.

§. 3¹¹⁾. Im Falle der Tödtung⁹⁾ ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung¹²⁾ sowie des Vermögensnachtheils

gewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Theile verursacht worden ist.

Damit schließt nicht mehr das B. des Verletzten usw. die Haftpflicht der Eis. ohne weiteres aus, vielmehr muß in jedem Einzelfalle das Maß, in dem das B. als Ursache des Unfalls anzusehen ist, nicht nur gegen ein Mitverschulden der Bahn od. ihrer Leute, sondern auch gegen andere mitwirkende Ursachen des Schadens abgewogen werden; zu diesen mitwirkenden Ursachen gehört ab in erster Reihe die allg. Gefährlichkeit des Eis.-Betriebs, so daß für einen Unfall „bei“ dem Betr. das eig. B. niemals als einzige Ursache gelten kann LIII 75. 394, LVI 154; GG. XX 256. 333. Dadurch wird die gänzliche Abweisung des Anspruchs gegen die Eis. nicht unter allen Umständen ausgeschlossen GG. XXI 290. Regelmäßig hat sie aber zur Voraussetzung, daß nach Lage des Falles die mitwirkenden Ursachen in ihrer kausalen Bedeutung gegen das e. B. völlig zurücktreten GG. XXIII 55, XXIV 260, XXVI 45. 47. 67. Daneben kommt in Betracht einerseits das Vorhandensein v. Umständen, die die allg. Betriebsgefahr erhöhen, wie das Fehlen v. Wegeschränken GG. XXIV 71, knapper Zugaufenthalt das. XXVI 144, namentlich aber unsachgemäßes Verhalten des Betriebspersonals, z. B. Unterlassen der Warnung durch Läuten GG. XX 150, XXV 318, Nichtanhalten der Straßenbahn Entsch. LVI 154, aber GG. XX 233; ander. ein besonders hoher Grad des Verschuldens, der u. U. sogar eine Erhöhung der Betr.Gefahr aufwiegt GG. XXIV 259, XXV 188, XXVI 41. 170.

In den letzten Bänden v. GG. ist eine große Anzahl v. Einzelentscheidungen des RGer. abgedruckt, in denen hiernach der Anspruch entweder voll oder teilweise zuerkannt oder ganz abgewiesen worden ist. Uebersicht üb. diese Entscheidungen:

a) Eisenbahnbetrieb. Gleisüberschreiten XXIV 69. 259. 395, XXVI 41. 307. 329 (auch Arch. 11 S. 1297), durch Beamte usw. im Dienste XXVI 201, XXVII 410. Annäherung an die Gleise, Aufenthalt zwischen ihnen XXII 54, XXV 193, XXVI 45. 326, XXVII 70. Fahren üb. die Gleise XXIV 265; Verwendung bahnhöflicher Pferde XXII 385 (Entsch. LXII 145), XXIV 61. 278. Auf- u. Abspringen beim fahrenden Zuge XXIV 260. 278, XXV 188, XXVI 45, XXVII 318; Öffnen, Schließen u. dgl. der Abteiltüren XXIV 36. 43, XXVI 67. 315; sonst. Verhalten beim Ein- u. Aussteigen XXIII 68, XXV 404, XXVI 47. 144. 194.

b) Straßenbahnbetrieb (hierzu: Scholz, Unfallhaftung im Straßenverkehr, Arch. f. Post u. Telegr. 04 S. 623). Gleisüberschreiten XX

179, XXII 183. 189, XXIII 55, XXIV 176 (auf Landstraße) 269, XXV 290. 318. 375; Annäherung an die Gleise, Aufenthalt zw. ihnen XX 160, XXV 165. 384, XXVII 295; Radfahrer XXV 394, XXVI 195; Fuhrwerke XX 248, XXI 378, XXVI 170; Auf- u. Abspringen während d. Fahrt XXI 288, XXIII 294, XXIV 277, XXV 45. 77. 396; sonst. Verhalten b. Ein- u. Aussteigen XXII 384. 401. 403, XXIII 56, XXIV 364, XXVII 335.

C. Nach B. u. B. § 254 Abs. 2 gilt der Grundsatz des § 254 Abs. 1 (oben B) auch dann, wenn sich das B. des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden od. zu mindern, u. insoweit (im übr. s. oben A) findet § 278 (Vertreten v. Verschulden des gesetzl. Vertreters usw.) Anwendung. Hierunter fällt z. B. die Nichtbenutzung v. Schutzvorrichtungen: Seitengriffe an den Wagentüren RGer. GG. XXIII 181, XXIV 71. 272, XXVII 443; in GG. XXV 77 wird auch das freiwill. Hineingehen in die Betriebsgefahr (Auspringen in fahrende Straßenb.) nach § 254 Abs. 2 beurteilt. Besonders aber gehört hierher die Verpflichtung des Verletzten, alles zur Heilung od. Vinderung des Leidens Nötige zu tun, namentl. die ärztl. Verordnungen zu befolgen, u. U. auch eine Heilanstalt aufzusuchen od. sich einer Operation zu unterziehen RGer. GG. IV 145, V 281, VIII 197. 222, XXII 47, XXIII 364, XXIV 273; die Verordnungen eines Arztes nachzuprüfen, ist er nicht verpflichtet Entsch. LXXII 219. — Laß u. Maier (Anm. 1) S. 72, Dronte in GG. XXII 90. 209.

9*) Der Unfall braucht nicht die alleinige Ursache des Schadens zu sein, vielmehr genügt, daß er eine bloß mitwirkende Ursache darstellt, sofern nur nicht die Verbindung zw. Unfall u. Schaden so lose ist, daß nach der Auffass. des Lebens der Schaden nicht mehr als Folge auch der mitwirkenden Urs. in Betracht gezogen wird RGer. Arch. 11 S. 821. Ferner Anm. 3 A u. (mittelbare Verurj.) 6 a. E.

10) Unter § 2 — im Gegensatz zu § 1 eine nicht eisenbahnrechtl. (I 1 d. B.) Norm — fällt nicht das Baugewerbe, z. B. nicht der Bau von Tunneln für Eisenbahnen RGer. VIII 51; GG. II 79; wohl aber der Werkstättenbetrieb der Eis. RGer. VIII 149; GG. IV 361; Schmid in GG. XXVI 225; u. U. Verladen v. Steinen im Steinbruch RGer. GG. XXII 352. BGB. § 254 ist anwendbar RGer. LXIII 332. — Von einer näheren Erläut. des § 2 wird hier abgesehen, da in den Nebenbetrieben Unfälle betriebsfremder Personen selten vorkommen, auf Unfälle des Betriebspersonals aber wohl ausnahmslos die Unfall-Vers.- od. Fürsorge-G. Anwendung finden werden.

11) § 3 hat seine jetzige Fassung durch GG. BGB. Art. 42 erhalten u. entspricht den nicht unmittelbar anwendbaren (Anm. 2 A) Vorschriften in BGB. § 843 Abs. 1, § 844. — § 3, 3 a regeln den auf Grund § 1 ff. zu leistenden Schadenersatz

zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert¹³⁾ oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war¹⁴⁾. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen¹⁵⁾.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung¹⁶⁾ zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte¹⁷⁾, und ist dem Dritten in Folge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens¹⁸⁾ zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde¹⁹⁾. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

erschöpfend u. in engerem Umfang als das BGB. die Ersatzpflicht bei unerlaubter Handl. RGer. Arch. 11 S. 834. — Anm. 2. — Kirchner, Anm. zu AutomobilG. § 10, 11.

¹²⁾ Die Heilungskosten können im allg. nur mit dem tatsächl. aufgewendeten Betrage in Rechnung gestellt werden RGer. GE. VIII 210, doch ist die Gewährung einer Rente nicht ausgeschlossen RGer. GE. VIII 250, XXIV 172. Der Ersatzanspruch steht nur dem Verletzten selbst oder seinen Erben zu RGer. GE. XII 245 u. ist unabhängig davon, ob Unterhaltspflichtige vorhanden oder die Kosten bereits von diesen verauslagt sind § 7 Abs. 2 (Anm. 19); RGer. XXV 49, XLVII 211. Hierher auch Aufwendungen, die zur Linderung des Leidens als nötig od. angemessen erscheinen GE. XXIII 186, 300, XXIV 172. Bessere Wohnung das. XXVII 75.

¹³⁾ Anm. 20.

¹⁴⁾ Neu; s. aber schon RGer. III 3, XXV 49. Begriff „Vermehr. d. Bedürfn.“ GE. XXIII 64. Rente zulässig Entsch. III 3; GE. IV 316.

¹⁵⁾ BGB. § 1968, 1580 (Abs. 3), 1615 (Abs. 2), 1713 (Abs. 2). — Kosten der Feuerbestattung? Hilfe in GE. XXI 404, Reindl. das. XXII 201.

¹⁶⁾ Also kein Anspruch der Witwe, wenn die Ehe erst nach dem Anfall geschlossen worden ist, u. der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder.

¹⁷⁾ Gesetzl. Unterhaltspflicht: BGB. § 1345, 1351, 1360 f., 1578 f., 1601 f., 1700, 1703, 1708 f., 1739, 1765 f. Eltern einer getöteten Ehefrau RGer. GE. XXIII 63, XXVI 204. Unehel. Kind des Getöteten das. XXIV 287. Zur 2. Alternative („werden konnte“) RGer. Arch. 04 S. 1210; GE. XXVI 451.

¹⁸⁾ Maßgebend die sich aus der Erfahrung ergebende Wahrscheinlichkeit RGer. V 108; GE. III 149. Lebensdauer nicht o. m. gleich der mutmaßl. Dauer der Erwerbsfähigkeit RGer. GE. XXVI 205. Lebensdauer des Getöteten das. XXIII 272, 366.

¹⁹⁾ Aus der Rechtspr. des RGer. (Auch Kirchner Anm. IV 9 zu AutomobilG. § 10.)

A. Der Unternehmer wird nicht unterhaltspflichtig i. S. des BGB., wohl aber für die weggefallene Unterhaltspflicht des Getöteten derart ersatzpflichtig, daß er nichts weniger (u. nichts mehr) zu leisten hat, als der Getötete zu leisten gesetzlich (nicht z. B. vertraglich) verpflichtet gewesen sein würde; ob u. in welchem Umfange z. B. des Todes die Unterhaltspflicht des Getöteten bereits praktisch geworden war, ist rechtlich bedeutungslos IV 104, XXXIII 278, ebenso

was ohne Verpflichtung tatsächlich bisher geleistet worden ist GE. XXIV 161. Die Ersatzpflicht des Unt. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Getötete z. B. des Todes erwerbslos war GE. II 141 od. daß der Berechtigte eigenes Vermögen besitzt GE. III 122 (dagegen Eger S. 389), GE. XIX 212. Eine für das Maß des Unterhalts erhebliche Einkommenserhöhung des Pflichtigen, die z. B. seines Todes in Aussicht stand, ist mit zu berücksichtigen GE. I 324. Das Vorhandensein anderer Unterhaltspflichtiger befreit den Unt. nicht. (§ 7 Abs. 2 in Verb. mit BGB. § 843 Abs. 4). Tötung eines v. mehreren Unterhaltspflichtigen GE. XXVI 321. Soweit die Unterhaltspflicht auf die Erben des Getöteten übergeht, ist der Unt. frei GE. XXIV 287.

B. Dem Ehemanne steht im allg. (BGB. § 1360 Abs. 2) kein Ersatzanspruch wegen Tötung der Frau zu III 318. Vater eines getöt. minderjähr. Kindes GE. XXIV 368, XXVII 336. — Auf die Klage der Witwe allein kann die ihr u. den Kindern zustehende Rente in einer Summe zugesprochen werden GE. XIX 212. Der Anspruch der Witwe ist v. ihrer Bedürftigkeit unabhängig das. XXV 192. Die Rente der Witwe darf nicht von vornherein auf die Dauer des Witwenstandes beschränkt werden GE. I 63, V 376, X 32, XXI 388; Anm. 26 a. E. Hat die Witwe während der Ehe keine Erwerbsarbeit verrichtet, so darf (nach gemeinem R.) von der ihr zu gewährenden Entschäd. nicht ein ihr zuzumutender Erwerb in Abzug gebracht werden V 108. Die W. hat auf Fortführung derjenigen Lebensweise Anspruch, zu deren Ermöglichung der Ehemann ihr gegenüber verpflichtet war, auch wenn die Kosten für die W. allein verhältnism. höhere sind, als sie vorher für das Ehepaar betragen GE. III 439. Witwen u. Kinder können insoweit keinen Ersatz beanspruchen, als ihnen in den Einkünften des infolge des Todes auf sie übergegangenen (gütergemeinschaftlichen od. sonstigen) Vermögens die Mittel zur Bestreitung ihres Unterhalts geblieben sind LXIV 350, LXIX 292, LXXII 437; GE. XXV 72, XXVI 332, 441. Bei ihrem Anspr. ist auch zu berücks., daß sie von den ihnen nach BGB. § 1356, 1617 oblieg. Pflichten freigeworden sind GE. XXIII 299, anders das. XXVI 314. Für Kinder ist die Dauer der Rentengewährung — VII 50; GE. I 63, II 141, XXI 388 — u. das Bildungsmaß, auf dessen Erlangung sie Anspruch haben GE. XIV 265, nach den Umständen des Falles zu beurteilen u. grundsätzlich sofort zu bestimmen (Anm. 26) GE. XXI 392. Großjährige Kinder das. XXIV 186.

§. 3a²⁰⁾. Im Falle einer Körperverletzung⁶⁾ ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung¹²⁾ sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse¹⁴⁾ eingetreten ist.

C. Vorteile, die den Hinterbliebenen durch den Tod, aber ohne rechtl. Zusammenhang m. d. Unfälle zufließen, z. B. Erbschaft als solche, Lebensversicherung, sind auf die Entschädigung nicht anzurechnen X 50; GE. XXV 192, wohl aber z. B. das gesetzl. Witwen- u. Waisengeld bei Reichs- oder preuß. Staatsbeamten XV 114, LXIV 350 u. Leistungen aus einer v. Haftpflichtigen unterhaltenen Unfallversicherung LXX 101. Ferner § 4.

²⁰⁾ Neue, von der bisherigen aber nicht wesentlich abweichende Fassung, entsprechend BGB. § 843. — Anm. 11. — Aus der Rechtspr. des RGer. (Auch Kirchner Anm. zu AutomobilG. § 11.)

A. § 3a gibt nur dem Verletzten selbst Ansprüche, nicht den Unterhaltsberechtigten (§ 3) GE. XXII 274 od. den durch die Verletzung mittelbar Geschädigten GE. XXIII 292 (Vater), XXIII 76, XXVI 194 (Schemann). Der Verletzte selbst kann keinen Anspruch darauf gründen, daß durch die Verletzung mutmaßlich seine Lebensdauer verkürzt wird GE. XXVI 203. Da BGB. § 847 nicht anwendbar ist (Anm. 2, 11), kann Schmerzensgeld aus § 3a nicht gefordert werden GE. XXIII 56, XXIV 383. — Der Unt. kann nicht verlangen, daß der Verletzte zur Verminderung des Schadens sein Leben statt in der Familie in einer öff. Anstalt zubringt GE. XXVII 60.

B. Abweich. von RPD. gibt § 3 Ersatz nicht f. d. abstrakte Einbuße an Erwerbsfähigkeit, sondern f. d. dadurch herbeigeführte tatsächl. Erwerbseinbuße; maßgeb. nicht sowohl der bisher. tatsächl. Erwerb wie vielm. der Gebrauch, den der Verletzte seinen Verhältn. entsprechend nach der Zeit des Unfalls ohne dessen Dazwischentreten voraussichtlich v. seiner Erwerbsfah. gemacht hätte GE. XXVI 409. Nicht jede, sondern nur eine solche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit berechtigt zur Ersatzforderung, die mit einer Schadenbringenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit verbunden ist GE. II 352. Willige Aufhebung der letzteren ist nicht schon darum anzunehmen, weil der Verletzte seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann GE. II 367, III 1; Entsch. XXXIV 123. Es kann ihm aber nicht die Ausübung jeder beliebigen, sondern nur die einer solchen Tätigkeit zugemutet werden, die seinem körperl. Zustande, seinem Bildungsgrade, seiner gesellschaftl. Stellung usw. entspricht GE. IV 127; Entsch. XIV 25, LIII 48, auch GE. XXVI 325, aber diese kann ihm zugemutet werden das. 289, Arch. 10 S. 484; der Ersatzpflichtige hat kein Recht darauf, daß der Verletzte seinen bisher. Beruf beibehält LXIX 306. Die Schätzung der Erwerbsverminderung vom ärztlichen Standpunkt aus ist nicht unbedingt ausschlaggebend GE. IX 144. Was er nachher tatsächlich erwirbt od. ihm der Unternehmer als Lohn für Beschäft. in seinen Diensten anbietet, ist nicht ohne weit. maßgeb., sondern nur Beweismittel für die Schadenshöhe; u. U. kann der Lohn, den der Unt. gewährt, auf die Rente angerechnet werden GE. III 95, IV 12, VI 243. Ange-

botene Weiterbeschäftigung braucht der Verletzte nicht anzunehmen; das Angebot befreit den Unt. nicht von der Haftpflicht I 281, GE. III 351. Steht fest, daß der Verletzte durch den Unfall seine bisherige Stellung verloren hat, so hat der Unt. Umstände nachzuweisen, die den Schaden geringer als das bisherige Stelleneinkommen erscheinen lassen GE. IV 365. Auch mittelbare Folgen der Verletzung sind zu berücksichtigen XIV 25, GE. XXIV 172. Ferner Anm. 6 a. E. — Zusammentreffen der Unfallwirkung mit krankhafter Anlage GE. XXIII 285, XXVII 86. — Maßgebend ist der Zeitpunkt des Unfalls: Es wird vermutet, daß ohne den Unfall die Erwerbsfähigkeit des Verletzten — deren Veranschlagung nicht mechanisch der tatsächliche Verdienst im Augenblick des Unfalls od. die Differenz des Verdienstes vor- u. nachher zugrunde zu legen ist GE. XII 234, XXV 164 — unverändert geblieben wäre; behauptete Veränderungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihr Eintritt nicht im Bereich einer ungewissen Möglichkeit, sondern in sicherer Aussicht stand GE. IV 360, VIII 210. Beweispflichtig ist derjen., dem die Veränd. zum Vorteile gereicht; einerj. (Aussichten auf Erwerbsvermehrung) GE. I 37, IX 368, XXIV 371, anderj. (Aussicht auf Herabgehen oder Aufhören des Erwerbs) XVII 45; GE. VI 151, XX 261. Wird eine derartige Veränd. behauptet, so muß dieser Behauptung näher getreten u. darf sie nicht auf einen besonderen Prozeß gemäß § 7 Abs. 2 (alte Fassung des SPfG., jetzt ZPO. § 323) verwiesen werden XVI 80; GE. II 367, VI 292, XXII 402, 404, XXIV 286. Anm. 26. Besonders kommt in Betracht, daß die Erm. mit zunehmendem Alter abnimmt, der Zeitpunkt hierfür ist n. d. allg. Lebenserfahrungen u. den Umständen des Falles zu bestimmen GE. XXII 126, XXIII 269; Berücks. durch Gewähr. einer um etwas herabgesetzten Rente das. XXIV 387; nicht o. w. Beschränkung f. eine bestimmte Lebensdauer das. XXVI 201; außergewöhnl. Fälle das. XXIII 51, XXIV 366, XXVI 311, XXVII 204; ZPO. § 323 auch hier nicht anzuwenden GE. XXII 175, 290, XXIII 44, 269, XXV 34. — Nicht berechenbare zufällige Nebeneinnahmen (Geschenke) werden nicht berücks., wohl aber übliche erlaubte Zuwendungen (wie Trinkgelder) von annähernd regelmäÙ. Höhe, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen VII 112. Der verletzte Teilnehmer einer Gesellschaft darf den Ertrag seiner Arbeit für die Ges. nur in Höhe seines Gewinnanteils in Rechnung stellen XIX 184.

C. Übersicht üb. die Ansprüche einer verletzten Ehefrau GE. XXIV 37. An sich wird ihr Anspruch auf Entschäd. wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (auch auf Fortgemähr einer solchen Entschäd., die für einen vor der Verheiratung erlittenen Unfall festgesetzt ist), auch für d. Dauer der Ehe nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach dem f. d. Ehe geltenden Güterrechte die Frau nicht für sich erwirbt; es kommt vielm. darauf an, ob n. d. Lebens- u. Erwerbsverh. des Falles die Verletzung unmitt. od. mittelb. für die Frau eine Ver-

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfe von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Klasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mithilfeleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt²¹⁾.

§. 5. Die in den §§ 1. und 2. bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 a enthaltenen Bestimmungen¹⁾ zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus²²⁾ auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

schlechterung ihrer Vermögenslage zur Folge hat; verneint für die nur in Haus u. Familie tätige Frau eines Rittergutsbesizers, bejaht für ein Mädchen, das sich nach dem Unfälle mit einem Arbeiter verheiratete XXXIX 35, XLII 32, XLVII 84. War die Frau nur in den Grenzen v. BGG. § 1356 tätig, so kann ersatzberechtigt im allg. bloß der Mann sein (dieser aber nicht schon auf Grund des HPG.), die Frau selbst z. B. dann, wenn durch die Aufwend., die der Mann zum Ersatze für ihre fortgefallene Arbeitskraft macht, ihr eigener Unterhalt geschmälert wird GG. XXIII 58. 76, XXV 72. 192, XXVI 194. Anderf. (Gütergemeinschaft) Entsch. LXXIII 309, GG. XXVII 300. Darüber hinausgehende Tätigkeit (BGG. § 1367) LXIV 323. Feststellungslage (z. B. Fall, daß in Zukunft die Frau auf eigenen Erwerb angewiesen sein wird GG. XXIV 37, XXV 192. Gleichzeitig. Verletzung beider Ehegatten XLVII 92. — Wird ein noch nicht erwerbsfähiges Kind verletzt, so ist es für Erwerbsverminderung zu entschäd., soweit ihm durch den Unfall die Erlangung der Erwerbsfähigkeit ganz od. teilweise abgeschnitten wird; dieser Anspruch ist (ev. durch Feststellungslage) innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) zu erheben XIII 372; GG. I 31, III 133, XXI 281. Regelmäß. wird zunächst nur festgestellt, dem Grunde nach möglich sein GG. XXIII 51. 72, aber auch sofort. Rentenfestsetz. ist denkbar das. XXII 404, XXIII 64. Kapitalsabfindung? das. XXIII 51. Tochter im Gewerbebetriebe des Vaters das. XXIV 56.

D. Besonderes üb. verletzte Beamte: Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem zuletzt wirklich bezogenen Betrag anzurechnen GG. I 63, X 293, eine Ortszulage nicht ohne weit. GG. I 306. Pensionskassenbeiträge, die der Verletzte zu zahlen hatte u. nach dem Unfälle nicht mehr zu entrichten braucht, werden vom Gehalte gekürzt GG. I 306; Entsch. XVII 45. Fahrgeelder werden im ersparnisfähigen Betrage berücksichtigt GG. I 63. 285. Auch Gewinn aus erlaubter Nebenbeschäft. kommt zum Ansatz GG. VII 331. Ebenso Dienstkleidergeld das. XXII 300. Entgangene Gehaltszulagen sind mitzuberechnen, wenn der Verletzte auf sie Anspruch od. doch zuverlässige Anwartschaft hatte GG. VII 125, XXIII 289 fg. Beförderungen kommen nicht in Betracht, solange sie in das Gebiet ungewisser Möglichkeiten gehörten, wohl aber z. B., wenn der Hintermann aufgerückt u. nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß auch der Verletzte ohne den Unfall befördert worden wäre GG. VIII 210, auch

das. XXV 314. Die gesetzl. Pension, die der Verletzte bezieht, wird auf die Entschäd. angerechnet XVII 45, LXIV 350; aber (Dienstunfall eines Staatsbeamten im Betr. einer Privatbahn) LXIII 382. Daß der Verletzte auf Kündigung angestellt war, ist belanglos GG. IV 365. Daß er ohne den Unfall mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt worden wäre, ist nicht ohne weiteres anzunehmen XVII 45. Jedenfalls kann nicht o. w. Wegfall jeder Entschäd. von diesem Zeitpunkt ab verlangt werden GG. XXVII 67. — Anm. 21, 26.

E. Feststellungslage (auch oben C) zulässig, wenn der Schaden noch nicht sicher zu übersehen ist GG. XXI 263. 275, z. B. weil vielleicht noch nachträgliche Wirkungen der Verletzung eintreten das. XXII 299 od. die eine Vorausf. des Anspruchs bildende Bedürftigkeit noch nicht vorliegt das. XXIV 368. Vorausf. der Klage auf Rente ist nicht, daß schon eine Rente fällig geworden ist LXIII 406. Ergeht Vorabentscheidung üb. den Grund des Anspruchs, so muß im allg. in dieser die zeitl. Begrenzung der Rente festgelegt werden — GG. XXIV 68, anderf. GG. XXIV 44. 45, XXV 166 — u. Bestimmung darüber ergehen, ob Kapital od. Rente zu gewähren ist GG. XXIII 51. 275, anderf. das. XXV 189. — Anm. 25, 26.

²¹⁾ § 4 ist nicht (zu Ungunsten des Verletzten usw.) dahin zu verstehen, daß die Einrechnungsfähigkeit nur für den in § 4 vorgesehenen Fall besonders geregelt, im übrigen aber offen gelassen sei; vielmehr soll eine Einrechnung grundsätzlich nicht, ausnahmsweise jedoch im Falle des § 4 stattfinden RGer. XI 22, XXV 121; a. M. Eger Anm. 54. Unter § 4 fallen nur Ansprüche aus Versicherungsverträgen, auf Grund deren der Verletzte usw. Beiträge geleistet hat, z. B. aus Versich. bei der preuß. Allg. Witwenverpflegungsanstalt — deren Leistungen nicht einzurechnen sind RGer. X 50 —; dagegen fallen nicht unter § 4, sondern unter § 3 (u. 3 a) z. B. gesetzl. Beamtenpensionen — Anm. 20 D — u. Wittwen- u. Waisengelder RGer. GG. III 215; Entsch. LXIV 350; a. M. Eger Anm. 58. Unfallversich. auf alleinige Kosten des Unt. RGer. LXX 101. — Ferner Anm. 19.

²²⁾ D. h. vor dem Unfälle, nicht etwa vor rechtskräft. Entscheidung über den Haftpflichtanspruch RGer. XVI 30. — Vergleiche nach dem Unfälle: G. 16. April u. 14. Sept. 08 IV A 4. 63 (2. Ang.) u. 328; 29. Mai 09 IV A 4. 168 (2. Ang.); Neßke in Arch. 10 S. 635.

(§. 6)²³⁾.

§. 7¹⁾. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach §. 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten²⁴⁾.

²⁵⁾ Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung²⁶⁾.

²³⁾ Aufgehoben GG. ZPD. § 13 Ziff. 3, jetzt gilt ZPD. § 286. Ferner ist bei der neuen Fassung des BPG. der bisher. § 7 Abs. 1, soweit er das freie Ermessen des Gerichts bez. der Schadenshöhe betrifft, wegen ZPD. § 287, soweit er die Bestellung einer Sicherheit betrifft, wegen BGB. § 843 Abs. 2 (Anm. 25) fortgelassen worden. Zu ZPD. § 287 RGer. GG. XXV 399.

²⁴⁾ Grundsätzlich ist für den ganzen Schaden (Vermehrung der Bedürfnisse, Erwerbsverminderung usw.) eine einheitl. Rente festzusetzen RGer. GG. XXII 404; Entsch. LXXIV 131. — Daß zur Zeit der Klageanstellung schon einzelne Rentenbeträge verfallen sind, bildet kein Hindernis, die Rentenform für den gesamten Schadensanspruch als zulässig zu erachten RGer. GG. XII 234. — Anm. 23.

²⁵⁾ Die in Betracht kommenden Vorschr. (durch deren Einführung verschiedene Streitfragen des bisherigen Rechts erledigt sind) lauten:

a) BGB. § 843 Abs. 2 bis 4.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Zu Abs. 2 (Art der zu stellenden Sicherheit) RGer. GG. XXIII 64. Zu Abs. 3. Die Frage, ob Kapital od. Rente, kann einer Mehrheit v. Verpflichteten gegenüb. nur einheitl. festgestellt werden RGer. GG. XXV 75. Die Entsch. kann im Falle ZPD. § 304 dem Nachverfahren vorbehalten werden RGer. GG. XXVII 444. — Wichtiger Grund z. B. die ärztl. Erwartung, daß sofort. Befriedigung den Zustand des Verletzten günstig beeinflusst RGer. GG. XXV 402; Entsch. LXXIII 418. Ferner Anm. 20 C. Zu Abs. 4. Rückgriff des „Anderen“ gegen den Haftpflichtigen RGer. GG. XXV 397. Anwendung auf Heilungskosten (§ 3a) RGer. VerZtg. 11 S. 1400.

b) BGB. § 760.

Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. . .

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

Zu Abs. 2. Das Gericht darf keine andere Zahlungsart festsetzen RGer. LXIX 296.

c) ZPD. § 708 (früher 648).

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

6. Urtheile, welche die Verpflichtung . . . zur Entrichtung einer nach den §§. 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

d) ZPD. § 850 (früher 749).

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

2. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

(3—8.)

Abs. 3. Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark des Jahr übersteigt.

(Abs. 4. Ausnahmen v. Abs. 3 zugunsten gewisser Unterhaltsbeiträge.)

Soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet eine Aufrechnung gegen sie nicht statt BGB. § 394, kann sie nicht abgetreten BGB. § 400, ein Nießbrauch BGB. § 1069 Abs. 2 oder ein Pfandrecht BGB. § 1274 Abs. 2 an ihr nicht bestellt werden u. gehört sie im Konkurse des Berechtigten nicht zur Konkursmasse (KonkD. § 1 Abs. 4) Eger Anm. 98. Die Unpfändbarkeit erstreckt sich auch auf Rückstände der Rente RGer. GG. XXIV 112.

²⁶⁾ Der eine nachträgl. Änderung der Verhältnisse behandelnde Abs. 2 der früheren Fassung ist durch ZPD. (Fassung des G. 17. Mai 98) § 323 ersetzt, der inhaltlich mit dem früheren § 7 Abs. 2

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen²⁷⁾.

§. 8²⁸⁾. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

im wesentl. übereinstimmt u. einige frühere Streitfragen beseitigt:

Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urtheils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urtheils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

Ist auf Ersatz des gesamten Schadens ohne Einschränkung geklagt, so kann nicht während schwebenden Prozesses eine neue Klage aus dem Grunde erhoben werden, weil sich nach Erhebung der ersten eine damals nicht erkannte Unfallfolge herausstellte; ZPO. § 323 setzt Rechtskraft des ersten Urtheils mindestens z. B. der Fällung des zweiten voraus RGer. XLVII 405. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nicht nach ZPO. § 767, sondern nach den allg. Vorschr. RGer. LII 344. Zu Abs. 3 (nachträgl. Erweiterung d. Klage) RGer. LXXV 24. — Auf den bisher. § 7 Abs. 2 bezügliche U. des RGer., die noch zu beachten sind: Die Vorschr. bezieht sich nicht auf Vergleiche XXIII 38; EG. XX 332 u. nicht auf Urtheile, durch die nicht eine Rente zuerkannt, sondern z. B. Kapitalsabfindung zugesprochen oder der Rentenanspruch aberkannt ist EG. VI 296, VIII 219. Die durch die Vorschr. ausgesprochene Einschränkung der Rechtskraft bezieht sich aber nicht auf die Haftpflicht dem Grunde nach; diese steht vielmehr, wenn sie einmal gerichtl. anerkannt ist, fest, auch wenn eine Verurteil. nur auf Zeit ergeht; es kann demnach gemäß § 7 Abs. 2 auf Weitergewähr

der auf Zeit zugesprochenen Rente geklagt werden Entsch. II 3. Alle im Vorprozeß erkennbaren Umstände sind im Vorprozesse zu berücksichtigen u. nicht auf § 7 Abs. 2 zu verweisen, z. B. die Behauptung, daß ein durch den Unfall ganz erwerbsunfähig Gewordener auch ohne den Unfall voraussichtlich zu einem gewissen Zeitpunkte seine Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben würde EG. VI 292, XXIII 245, XXVI 198 (voraussetztl. Pensionierung eines Beamten), auch Anm. 19 B, 20 C, D, nicht aber künftige mögliche Ereignisse, wie Wiederverheiratung oder Tod der Witwe, Tod der Kinder EG. XIX 212. Das Recht, die Aufhebung oder Minderung der Rente zu verlangen, kann nicht losgelöst von der Verpflichtung zur Rentenzahlung auf einen Dritten zur Ausübung im eigenen Namen übertragen werden (RN.) I 315. Gerichtl. Zuständigkeit XLIV 364. — Als wesentliche Aenderung sind anerkannt worden: Freiwillige oder rechtmäßig erzwungene (Strafhaft) Erwerbsuntätigkeit des Verletzten ohne Zusammenhang mit dem Unfall I 66; EG. VIII 65; Hebung der Erwerbsfähigkeit von 0 auf 25% EG. II 256; Erlangung einer Erwerbsgelegenheit (Anstellung als Beamter), auf die vorher nicht gerechnet werden konnte EG. XI 126; Änderungen in den Verhältnissen des Arbeitsmarkts EG. III 108 oder in sonstigen die Verwertung der Arbeitskraft beeinflussenden äußeren Verhältnissen Entsch. XX 122; Hinzutreten einer neuen, nicht von dem ersten Haftpflicht. zu vertretenden Schadensursache, nachträgliches eigenes Verschulden (BGB. § 254) EG. XXV 70, XXVII 438. Bei verletzten Beamten ujm.: Verbesserung der Einkommensverhältnisse von Eisbediensteten durch Eisverstaatlichung EG. VIII 221; im Vorprozesse nicht vorauszuiehende Erhöhung des Dienstinkommens einer Beamtenklasse XXII 90; EG. XXIII 289fg.; Beförderung der Hintermänner in höhere Stellen EG. VIII 210, IX 384. — Nicht ohne weiteres befreit Wiederverheiratung der Witwe od. nachträgl. Verheiratung einer verletzten weiblichen Person den Unt. von der Haftpflicht EG. XX 261, XXVI 383. — Ferner Anm. 28. — Die Behörden der StGB. sollen in Vergleiche einen Vorbehalt i. S. § 323 aufnehmen Witte S. 136 a.

²⁷⁾ Wie ZPO. § 324.

²⁸⁾ § 8 hat durch EG. BGB. (Anm. 1) eine neue Fassung erhalten, die sich in Satz 1 u. 2 mit der früheren im wesentl. deckt. Der frühere Satz 3 ist durch BGB. § 206 ersetzt. Im übr. BGB. § 198ff. u. EG. Art. 169, für den Fristbeginn BGB. § 187 Abs. 1. Aus der Rechtsprechung des RGer.: Der Beginn der Verjährung richtet sich ausschl. nach dem im G. angegebenen

§. 9. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt²⁹⁾.

§. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869., sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9. erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird³⁰⁾.

6. Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886. (RGBl. 131)¹⁾.

Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausschcheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen²⁾.

Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist³⁾.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

Zeitpunkte; gleichgültig ist z. B., wann der Erbschaftsberechtigte von dem Unfall oder seinen schädigenden Folgen Kenntnis erlangt hat GG. II 255, III 195; Verjährungsbeginn im Falle ZPO. § 323 RGr. das. XXIII 289. Die Verjährung wird unterbrochen auch durch Feststellungsklage (RGBl. § 209) LXI 164. Unterschied zw. der Wirkung eines darauf ergehenden Endurteils u. eines Zwischenurteils üb. den Grund des Anspruchs (ZPO. § 304) LXVI 10. Anerkenntnis des Anspruchs dem Grunde nach LXXIII 131. Dreißigjährige Verjährung nach Abschluß eines Anerkenntnisvertrags LXXV 4. Ist eine Rente auf Zeit zuerkannt, so steht einer Klage aus § 7 Abf. 2 (jetzt ZPO. § 323) auf Weitergewähr der Rente nicht die Verj. aus § 8 entgegen; im übr. wird nicht durch Einlagen od. Anerkenntnis irgend eines sich aus dem HPfG. ergebenden Anspruchs für alle anderen möglicherweise gleichfalls daraus herzuleitenden Ansprüche die Verj. unterbrochen II 3; GG. VIII 219, XXIV 376, aber Kirchner Anm. III 5 zu AutomobilG. § 14. Die Verj. wird nicht unterbrochen durch gnadenweise Bewilligung einer Rente GG. III 188 u. nicht ohne weiteres dadurch, daß der haftpfl. Arbeitgeber den Verletzten im Dienste behält GG. I 360. Vergleich nach Eintritt der Verj.: Arch. 04 S. 480. — § 8 gilt auch im Falle ReichsUnfallfürG. (III 4a d. W.) § 12 Abf. 2 Entsch. LXIII 382, ab. nicht f. d. Ausleihungsanspruch aus RGBl. § 840 Abf. 3 GG. XXVI 427.

²⁹⁾ Anm. 1. Die frühere Fassung enthielt einen Vorbehalt f. d. Landesgesetze. Unter gesetzl. Vorschr. i. S. des § 9 (neue F.) sind dagegen nur reichs-, nicht auch landesgef. zu verstehen; damit sind die landesgef. Vorschr. über die Haftung der Unternehmer für Unfälle der in § 1, 2 bezeichneten Art beseitigt I 3 Anm. 45 c d. W. Als reichsgesetzl. Vorschr. kommen in Betracht z. B. RWD., UnfallfürsorgeG., RGBl.

§ 823 ff. Haftung der Eis. aus dem PersonenbefördVtr. VII 3 d. W. Anm. 23.

³⁰⁾ § 10 bedeutet in Verb. m. GG. WGG. § 8, daß f. d. Rechtsmittel der Revision bei Klagen od. Widerklagen aus HPfG. die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht durch Errichtung eines obersten Landesgerichts ausgeschaltet wird. ¹⁾ Quellen. Reichstag 85/6 Druckf. 130 (Begr.), 273 (KomB.); StB. S. 1081, 1988, 2030.

²⁾ Fahrbetriebsmittel sind: Maschinen, Tender, Personen- u. Güterwagen einschl. alles Zubehörs (auch der Wagendecken); das G. bezieht sich nur auf das den Bahnen gehörende Material, nicht z. B. auch auf Privatgüterwagen; Eisenbahnen i. S. des G. sind nur Haupt- u. Nebeneisenbahnen (KomB.). Pfändung bedeutet nach dem Sprachgebrauch der ZPO. die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. — Nach dem G. in Verb. mit IntAb. (VII 4 d. W.) Art. 23 u. BahneinheitsG. (I 5 d. W.) § 37 sind der Pfändung unterworfen die Betriebsmittel:

- a) aller deutschen Haupt- u. Nebeneis. im Deutschen Reiche überhaupt nicht (G. 3. Mai 86),
 - b) ausländischer Eis. im Deutschen Reiche überhaupt nicht, wenn die Gegenseit. verbürgt ist (G. 3. Mai 86),
 - c) der Bahnen, auf die das Int Ab. Anwendung findet, in dessen Geltungsbereich außerhalb des Heimatsstaates nur auf Grund einer Entsch. von Gerichten des Heimatsstaates (Int Ab. Art. 23 Abf. 5),
 - d) der eine Bahneinheit bildenden Kleinbahnen (BahneinhG. § 1) in Preußen nur unter den Voraussetz. von BahneinhG. § 37.
- ³⁾ Oesterreich: k. k. B. 19. Sept. 86, mitgeteilt in G. II. Dez. 86 (RGBl. 488); Erklärung 17. März 87 (RGBl. 153).

7. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

(RGBl. 127)¹⁾. (Auszug.)

§. 89 Abs. 1. Ein Deutscher, welcher vorzüglich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft . . .

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

(3—6).

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91. (Ausländer.)

§. 93. (Vermögensbeschlagnahme.)

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens²⁾ zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 242 Abs. 1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

§. 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden³⁾;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird⁴⁾;

(5.—7.)

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

¹⁾ In der durch G. 26. Feb. 76 (RGBl. 25), 13. Mai 91 (RGBl. 107), 3. Juli 93 (RGBl. 205) u. 27. Dez. 99 (RGBl. 729) abgeänderten Fassung. Inhalt des Auszugs: Landesverrath (§ 89, 90, 91, 93), Nichtanzeige gewisser Verbrechen (§ 139), Diebstahl u. Raub (§ 242 f., 249 f.), Sachbeschädigung (§ 305), Eisenbahn- u. Telegraphengefährdung (§ 315—320), Depeschenverfälschung (§ 355), verbotswidrige Beförderung von Sprengstoffen (§ 367). — Literatur Witte S. 557 ff., Eger, Eiserrecht II 150 ff., Olshausen, Komm. (8. Aufl. 09).

²⁾ Dahin z. B. § 315. Die Anzeigepflicht bei Verbrechen gegen § 315 wird u. U. durch deren

Vollendung nicht ausgeschlossen RGer. Straff. XIV 214.

³⁾ Eröffnen eines Automaten durch Einwerfen eines falschen Geldstücks fällt nicht unter § 243 Ziff. 3 RGer. Straff. XXXIV 45. Computer, der strafrechtl. Schutz d. Fahrkartenautomaten, GG. XXIII 403, XXIV 81.

⁴⁾ Reisegepäck RGer. Straff. XLIII 317. Dahin auch das Gep. des Beförd. Personals RGer. Straff. VI 394. Beförd. Gegenstände, die sich schon auf dem Bahnhofe befinden, werden durch § 243 Ziff. 4 geschützt, auch wenn sie der Eis. noch nicht übergeben sind RGer. Straff. XIII 243. Unter Ziff. 4 auch Güter, die auf d. Empfangsstation

§. 249 Abs. 1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Plage, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

(4, 5.)

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 315⁵⁾. Wer vorsätzlich⁶⁾ Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder

eingetroffen, aber noch nicht ausgeladen sind, auch wenn der Wagen schon dem Empf. zur Verfügung gestellt war RGer. GG. XXIII 303. Ablösen ist nicht nur Gewaltanwenden unter Verletzung der Unversehrtheit, sondern auch z. B. Abstreifen oder Aufbinden von Schnüren, Entfernen einer aufgeklebten Verschlusssmarke durch Anfeuchtung RGer. Straff. VI 177, VIII 287, XXI 429; GG. II 310. Befestigungs- u. Verwahrungsmittel sind auch die nicht mit dem Transportmittel (Wagen) verbundenen Behältnisse (Säcke), in denen sich der eigentl. Beförd.-Gegenstand befindet, sowie Schnüre u. dgl., die den letzteren zusammenhalten od. mit jenen Behältn. (nicht auch mit dem Wagen) verbinden; Abschneiden ist auch Trennen des Gegenstandes vom Behältn. RGer. Straff. V 157, VI 177, VIII 287, XXI 429.

⁵⁾ Zu § 315 f. GG. § 4 (schwerere Strafe im Kriegsfalle u. dgl.). — Coermann in GG. XXV Sonderheft S. 22. — Für § 315 und 316 gemeinsam gilt folgendes:

A) Eisenbahn ist nicht eine Pferdebahn RGer. Straff. XII 205, wohl aber jede mit Dampfkraft betriebene Schienenbahn, auch wenn sie dem öff. Verkehr noch nicht übergeben ist, aber schon für Arbeitszüge benutzt wird RGer. das. IX 233 oder überhaupt nicht für jenen bestimmt ist (Anschlußbahnen) RGer. das. XIII 380. Besond. Bahnkörper ist nicht erford., Eis. ist auch eine Dampfstraßenbahn RGer. das. XI 33; die Dampfmaschine braucht nicht ein besonderes Fahrzeug für sich zu bilden RGer. das. XVI 431. Eis. ist auch eine elektrische Bahn RGer. das. XII 371, sowie eine Bergbahn (Drahtseilbahn), bei der das Eigengewicht des talwärts laufenden Wagens die Triebkraft ist RGer. das. XXXV 12. — Behandlung der Gnabengesuche von verurteilten Bediensteten Witte S. 562.

B) Transport. Unter § 315, 316 fällt schon Gefährdung des Bahnbetriebs im allg. RGer. Straff. XI 205, XXX 178, nicht nur eines bestimmten Einzeltransports. In letzterem Sinne ist Transport sowohl der zu befördernde Gegenstand wie das Transportmittel (Maschine, Wagen, dieser auch bei Leerfahrt) RGer. das. III 415. Beispiele: die zur baldigen Übernahme eines Zuges bestimmte, sich auf dem Bahnhof bewegende Maschine RGer. Straff. III 415, eine Rangiermaschine im Bahnhof RGer. das. XXII 343, ein noch stehender u. noch nicht einrangierter, aber

beförderungsbereiter beladener Wagen RGer. das. XI 328, ein fahrbarer Lastkran RGer. das. XVI 66. Zum T. gehört auch das Fahrpersonal RGer. das. XIV 135, XXXI 198, Rangierpersonal XLII 301. Nicht unter das G. fällt eine Bahnmeisterdraisine RGer. GG. VIII 385.

C) Ungefahrreizen ist ein nicht fest abzugrenzender Begriff tatsächlicher Art; es genügt nicht die bloße Möglichkeit einer Schädigung, vielmehr muß deren Eintritt wahrscheinlicher sein als ihr Nichteintritt; es muß begründete Besorgnis des ersteren vorliegen RGer. GG. III 179, Straff. X 173. Die Gefährdung wird nicht durch zufällige Umstände ausgeschlossen, die die Verwirkl. der Gefahr verhüten haben RGer. Straff. XXX 178; doch kann z. B. die Mögl. rechtzeitiger Schadensabwendung durch pflichtgemäßes Eingreifen des Eispersonals in Betracht gezogen werden RGer. das. X 173. Entscheidend ist, ob durch die Handlung in irgend einem Zeitpunkt ein Zustand herbeigeführt war, in dem die Wahrscheinl. einer Beschäd. vorlag; ob letztere wirklich eintrat, ist für den Begriff der Gefährdung unerheblich RGer. Straff. XIV 135. Nicht jede geringfügige Beschädigung ist Transportgefährdung RGer. GG. XV 150; u. U. liegt grober Unfug (StGB. § 360 Nr. 11) vor RGer. GG. XXIII 303.

D) Hindernißbereiung. Im Falle der Hind. durch körperl. Gegenstände (nicht Zeichen u. dgl.) ist der Tatbestand erst erfüllt, wenn der Gegenstand im Gleise oder im Normalprofil angelangt ist; bis dahin liegt ein (im Falle des § 316 nicht strafbarer) Versuch vor RGer. Straff. XV 82. Fall, daß der Zug schon vorbeigefahren war, als das Hindernis auf die Fahrbahn gelangte. RGer. Straff. XL 176. Die Hind. kann auch durch Lösen der Bremsen an stehenden Wagen bewirkt werden; ein führerlos dahintrollender Wagen ist zugleich Transport u. Hindernis RGer. Straff. XXXI 198.

E) Täter. § 315, 316 Abs. 1 beziehen sich nicht nur auf Bahndienstfremde, sondern auch auf Eispersonal; es ist also ideale Konkurrenz von § 316 Abs. 2 mit Abs. 1 möglich RGer. GG. XI 94.

⁶⁾ Dolus eventualis RGer. GG. I 147. Es genügt das Bewußtsein der gefährl. Natur der Handlung im allg.; der wirkl. Verlauf kann sich von der Vorstellung des Täters abweichend gestaltet haben RGer. Straff. XXXI 198.

Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316⁵⁾. Wer fahrlässigerweise⁷⁾ durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark⁸⁾ und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

⁹⁾ Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

⁷⁾ Der Führer eines mit Pferden bespannten Wagens hat mit der Möglichkeit des Scheuens der Pferde vor einer Dampfbahn zu rechnen RGer. Straff. XXII 357. Unbeaufsichtigt. Stehenlassen des Wagens GG. XXII 243. Fahren über Wegübergänge ohne Schranken das. XXIV 393. Der Anlieger einer Eis. hat, unabhängig von der Entschädigungsfrage, die Benutzung seines Grundst. so einzurichten, daß Transportgefährd. vermieden werden RGer. GG. XV 124. Fahren eines Fuhrwerks auf Straßenbahngleisen RGer. GG. XIX 203.

⁸⁾ G. 27. Dez. 99 (Anm 1). — G. betr. Änderungen des GGB. 5. Juni 05 (RGB. 533) bestimmt:

Die §§. . . 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhalten folgende Fassung: . . .

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

(1.—12 a.)

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318a . . . des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen . . . (näher bezeichneter) Vergehen . . . mit Ausnahme der in den §§. . . 320 . . . des Strafgesetzbuchs . . . bezeichneten Vergehen;

(14 a., 15.)

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf eine Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als

eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Im Falle § 316 wird die Überweisung der Regel nach nur für Straßenbahnunfälle in Aussicht zu nehmen sein, die keine schweren oder Aufsehen erregenden Folgen nach sich gezogen haben u. ohne Erdrt. schwieriger techn. Fragen, namentlich ohne umfangreiche Gutachten Sachverständiger entschieden werden können. Ebenso Boethke in GG. XXII 191.

⁹⁾ A) Anstellung kann auch vorübergehend sein RGer. GG. I 281. Maßgebend nicht der Amtscharakter des Angestellten, sondern die ihm übertragene Verrichtung, das. II 13. Der Richter hat zu prüfen, ob die Anstellung von der sachlich u. örtlich zuständ. Stelle aus erfolgt ist, nicht aber, ob die für sie geltenden Best., z. B. die Befäh. Vorschr. des VR. beachtet sind RGer. Straff. IX 189.

B) Die Worte: Leitung . . . und . . . Aufsicht sind nicht kumulativ zu verstehen RGer. Straff. V 234, GG. II 365. Leitung u. Aufsicht sind nicht auf ein dem Angestellten nachgeordnetes Personal, sondern auf die Bahn selbst und deren Betrieb zu beziehen; Angestellte i. S. § 316 Abs. 2 sind z. B. Weichensteller RGer. GG. II 365, Rangierer GG. III 68, Hülfsbremser Straff. XXI 15, Kranmeister GG. VIII 240, Streckenwärter als verantwortliche Begleiter von Arbeitswagen das. IX 92, Weichenwärter b. Arbeitsbahnen das. XXIV 387; nicht ohne weiteres Heizer das. X 94.

C) Pflichtvernachlässigung. § 316 Abs. 2 erfordert nur Pflichtvernachl. u. damit zusammenhängende Transportgefährd., nicht aber (im Gegensatz zum allg. strafrechtl. Begriffe der Fahrläss.) Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolges; liegt zugleich derart. Fahrläss. vor, so ist ideale Konkurrenz z. B. mit § 222 Abs. 2 denkbar RGer. Straff. VIII 66, XII 203; GG. II 174, XXIV 367, XXV 401. Andersf. kann Fahrlässigkeit vorliegen, ohne daß Pflichtvern. anzunehmen ist RGer. GG. XXV 78. Nicht kausale Pflichtvern. GG. IV 310. Die Pflichtvern. kann in mangelhafter Befehlserteilung oder ungenüg. Überwachung der Befehlsausführung liegen GG. XII 120. Hinzutreten einer Pflichtvernachlässigung von Mitarbeitern macht nicht straffrei GG. XX 139. 352, XXVII 220. — Die Pflichtvern. braucht sich nicht unbedingt als Verstoß gegen eine bestimmte Dienstanweisung darzustellen, wie sich auch der Beamte nicht unbedingt mit der Berufung auf letztere decken kann RGer. GG. I 281, III 28.

§. 317¹⁰⁾. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318¹⁰⁾. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden⁹⁾.

§. 318 a¹¹⁾. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§. 319¹²⁾. Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten⁹⁾ wegen einer der in den §§. 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft¹³⁾, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft¹⁴⁾.

§. 367 Abs. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

VII 119. Anders. liegt nicht in jedem Verstoße gegen eine Dienstanw. eine Pflichtv., vielmehr muß in dem Verstoß ein Verschulden zu finden sein; wie der Beamte bei einem Widerstreit von Pflichten zu verfahren hat, ist eine von Fall zu Fall zu beurteilende Tatfrage, mögen die Pflichten durch Dienstanw. vorgeschrieben sein oder nicht; hat er den unricht. Entschluß gefaßt, so ist er aus § 316 Abs. 2 nicht strafbar, wenn er nach bester Einsicht handelte RGer. Straff. XX 190, XXII 163. Sorge für die Betriebssicherheit geht im allg. allen anderen Pflichten vor GG. XII 219, XIX 247. Zu den Pflichten gehört Kennen der Dienstanw. das. II 13. Die Dienstanw. sind nur Beweismittel zur Feststellung der Pflichten, nicht revisible Normen Straff. I 125, GG. III 431.

D) Transport bedeutet i. S. § 316 Abs. 2 nichts anderes als i. S. § 315, § 316 Abs. 1 (Anm. 5 B) RGer. Straff. XI 205.

¹⁰⁾ Unter § 317, 318 fällt auch der Bahn- telegraph Dshausen Anm. 9 b zu § 315; a. M. Meves in GG. XIV 73. Auch die das Direktions- gebäude einer Straßenbahn mit Betriebsanlagen

verbindende Fernsprecheinrichtung RGer. GG. XX 260. — Zu § 318: Anm. 8.

¹¹⁾ Anm. 8.

¹²⁾ Eis.- u. Tel.-Dienst i. S. § 319 umfassen diesen Dienst in seinem ganzen Umfange, nicht etwa bloß die in § 316 Abs. 2, § 318 Abs. 2 bezeichnet. Verrichtungen; Unfähigkeit f. d. Eis.-Dienst kann wegen Verfehlung gegen § 315, 316, f. d. Telegr.-Dienst wegen solcher gegen § 317, 318 ausgesprochen werden Dshausen Anm. 2, 3 zu § 319, Stenglein u. Meves in GG. XIII 341 u. XIV 73. — Bei idealer Konkurrenz von § 316 Abs. 2 u. § 230 Abs. 2 ist trotz der Nebenstrafe des § 319 der § 230 anzuwenden RGer. Straff. V 420, XXIV 58.

¹³⁾ Streitig, ob unter § 320 auch Leiter bei Staatsbahnen fallen. Kein Stenglein a. a. D., Dshausen Anm. 2 zu § 320; ja Meves a. a. D. — Anm. 8.

¹⁴⁾ Beaufsichtigung und Bedienung nicht kumulativ zu verstehen; die Betrauung muß durch eine zuständige Stelle erfolgt sein RGer. Straff. XXVI 183.

- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explosirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt¹⁵⁾; (5 a.—16.)

8. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876. (RGBl. 163)¹⁾.

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfizieren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird²⁾.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben³⁾.

§. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist⁴⁾.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen⁵⁾.

¹⁵⁾ Sprengstoffversenden auf Kleinbahnen RGer. Straff. XXXIX 177.

¹⁾ Quellen. Reichst. 75/76 Druckf. 14 (Entw. u. Begr.); StB. S. 55, 139, 160, 182. Das G. ist auch auf nebenbahnähn. Kleinbahnen anzuwenden G. 29. Mai 01 (GVB. 206). — Zusammenstellung aller Desinfektionsvorschr. für die Viehbeförderung Rundmachung 7 des Verkehrsverbandes (VII 1 d. B.). Ferner gibt seit 1908 das RGBl. einen Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger f. d. den EisVerkehr betreffenden Maßnahmen zur Bekämpfung v. Tierseuchen heraus. Beilage 1 zur ersten Nr. des Anzeigers enthält eine Zusammenstellung der Gesetze usw., auf denen die zu diesem Zwecke ergangenen Anordnungen beruhen. — Außer den oben unter VI 8 mitgetheilten Vorschr. sind noch die nachstehenden Best. zu erwähnen, die eine Verpflicht. zur Reinigung usw. im regelmäßigen Betrieb anordnen.

a) GBD. Anl. C (in d. B. nicht abgedruckt) Abschn. VI B bei der Beförd. gewisser säulnisfähiger Stoffe.

b) G. 1. April 98 (GVB. 81) u. 16. April 04 (GVB. 117) betr. Reinigung u. Desinf. der Personenwagen sowie der Wartesäle u. Bahnsteige (auch für Privateis. maßgebend); G. 28. Juli 93 (GVB. 262) betr. Reinhaltung usw. der Bedürfnisanstalten.

Wegen der Vorschr. ähnlichen Inhalts, deren Geltung auf die Fälle des Auftretens von ansteckenden menschlichen Krankheiten oder von Viehseuchen beschränkt ist, wird auf Abschn. VII 5 verwiesen.

²⁾ Diese Verpflichtung ruht z. B. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn auf Grund Viehseuchen-Ubereint. 25. Jan. 05 G. 23. März 06 (GVB. 195).

³⁾ Weil. A § 11.

⁴⁾ Belgien StB. 13. Mai 80 (Prot. § 351).

⁵⁾ Weil. 16. Juli 04 (Beilage A). Nicht auf Grund des G., sondern auf Grund RVerf. Art. 42, 43 ist die Weil. 17. Juli 04 über Geflügelbeförderung (Beilage B) erlassen. Auf Weil. für Preußen G. 30. Sept. 04 (Beilage C).

§. 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist*).

§. 6. Der §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 105), ist aufgehoben.

Beilagen zum Gesetze vom 25. Februar 1876.

Beilage A (zu Anmerkung 5).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904 (RGBl. 311¹).

(Auszug.)

Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion.

§ 1. (1) Die Beschlussfassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrate vorbehalten.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

§ 2. Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

§ 3. (1) Die Beschlussfassung des Bundesrats über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Beibringung eines Nachweises über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen gebunden.

(2) Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligem Gebrauche (§ 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion; Höhe der Gebühren.

§ 4. (1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

(2) Beklebung der Wagen, 3. nachträgliche Reinigung usw.)

§ 5. Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (§ 1), ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

* Die Aufsicht über Reinigung usw. der Wagen wie der Viehwagen liegt bei der StEw. den Maschinenämtern ob; Zuwiderhandlungen sind von dem Amte, bei dem sie angezeigt werden, allein zu untersuchen; etw. Bestrafungen hat als-

dann die dem Schuldigen vorge setzte Stelle zu bewirken S. 11. Mai 96, 10. April 00 u. 2. Mai 04 (RB. I 803 fg.).

1) BR. Druckf. 04 Nr. 82.

§ 6. (1) Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Ausland auf der Station des Wiedereinganges (vergleiche aber § 1 Absf. 2) alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

(3. Gemeinsame Desinfektionsanstalten, 4. Überführung d. Wagen zur DesAnstalt usw., 5. Einzelsendungen, Viehhammelwagen).

§ 7. (1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung ... vorangehen ...

(2) Die Desinfektion ... muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen ... mit ... Sodalauge ...;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rog, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch ... Bepinseln ... mit ... Kresolschwefelsäuremischung ... Anstatt des Bepinselns kann auch eine Beprißung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

(3) Die verschärfte Desinfektion (Absf. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gebient haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rog, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

(4. Wagen mit innerer Verschalung, 5. gepolsterte Wagen, 6. Einzelsendungen).

§ 8. (1) In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften im § 7 gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 9. (1) Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Banjen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

(2) (Desinfektion der Rampen.)

§ 10. (Streumaterialien, Dünger.)

§ 11. (1) Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazu gehörigen Gerätschaften zu erhebenden Gebühr (§ 2 Absf. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß diese lediglich bestimmt ist, Ersatz für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Banjen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 3 Absf. 2, § 7 Absf. 1, 5 und 6, § 8, § 9 Absf. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der Entfernung, die der Viehtransport durchlaufen hat, nach dem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe, und zwar in einem Saße und lediglich für den Wagen festzusetzen²⁾. Ausnahmen können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts, in Bayern mit Zustimmung der Landes-Aufsichtsbehörde, zugelassen werden.

²⁾ EBD. § 50 Allg. AusfBef. II.

Schlußbestimmungen.

§ 12. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die zur Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs erforderlichen Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 13. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrollleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Beilage B (zu Anmerkung 5).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904 (RGBl. 317).

(Auszug.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung¹⁾ und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1899 (RGBl. 11) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen

beschlossen:

§ 1. (1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebendem Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig getilgt werden.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

(4) Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. . . . (in bestimmten Fällen Desinfektion.)

(5) Die zur Beförderung von verpacktem lebendem Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Berunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

(6) (Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge.)

§ 2. (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

(3) Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind¹⁾, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Geflügelbeförderung herrührenden Berunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904²⁾ in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1—4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 13 getroffenen Festsetzungen über das Verfahren, über Ort und Zeit der Desinfektion, über die Höhe der Gebühren, über die Beaufichtigung der Desinfektionsarbeiten und über die Kontrollleinrichtungen gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

¹⁾ Danach gelten die Best. nicht für Bayern (dort gilt Bef. 24. Aug. 04, GuVBl. 494) u. nicht für preuß. Kleinbahnen (I 2 a Anm. 5 d. B.; hierzu E. 5. Okt. 06, EMB. 338). Ferner finden sie auf die zur Verladung von Geflügel nach Belgien benutzten u. daselbst entladenen Wagen

bei ihrem Wiedereingang in das Reichsgebiet keine Anwendung Bef. 18. Juli 01 (RGBl. 278). Gleiches gilt f. d. Verkehr m. Osterreich = Ungarn E. 23. März u. 5. April 06 (EVB. 195 u. 269).

²⁾ Beil. A.

1. Die im § 7 Abs. 2 unter b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerlässlich erachtet.
2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vergleiche § 11 Abs. 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

Beilage C (zu Anmerkung 5).

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung.

(An die Kgl. Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnkommissare.)

Vom 30. September 1904 (EVB. 311).

(Auszug.)¹⁾

... Für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel gelten die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung vom Bundesrat getroffenen Festsetzungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli d. J. — EVB. 253 —²⁾). In soweit darin nicht bestimmte Vorschriften für das Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion getroffen sind, finden die Festsetzungen der vorliegenden Ausführungsverordnung sinngemäße Anwendung.

Ausführungsverordnung

zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

(Auszug.)³⁾

§ 3. Ort der Desinfektion.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann ... die Desinfektion auf meine Anordnung oder mit meiner Genehmigung — bei Privateisenbahnen mit Genehmigung des königlichen Eisenbahnkommissars — an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden ...

(3. Gemeinsame DesinfAnstalten für Knotenpunkte) (4. 5).

§ 4. Reinigung der Wagen.

(3) Um einer Durchtränkung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Jauche usw. vorzubeugen, ist die Reinigung und Auspülung der Wagen möglichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Gleise auszuführen. Derartige Gleise müssen jedenfalls in Desinfektionsanstalten [§ 3 (3)] vorhanden sein.

§ 5. Desinfektion der Wagen.

(1) (Wie Beil. A § 7 Abs. 2.)

(2) (Wie Beil. A § 7 Abs. 3 Satz 1.) Der dringende Verdacht der Infektion eines Wagens durch (die im vor. Satz genannten Krankheiten) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein krankes oder totes Tier in demselben angelangt war, und nicht durch den Augenschein (z. B. bei schweren Verletzungen der Tiere) oder durch baldige sachverständige Untersuchung zweifellos erwiesen werden kann, daß die Krankheit oder der Tod des Tieres in keinem Zusammenhange mit einer der erwähnten Seuchen stehen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

(3—6.)

¹⁾ Gilt für Staats- u. Privatbahnen.

²⁾ Beil. B.

³⁾ Die oben fortgelassenen Teile der B. be-
stehen meist in wörtlicher oder fast wörtlicher

Wiedergabe von Best. der Bef. 16. Juli 04 sowie einigen Zusätzen; § 7 (betr. Reinigung usw. der festen Rampen) ist geändert durch E. 5. Okt. 07 (EVB. 349).

§ 9. Desinfektionsgebühr.

(Wie Beil. A § 11; die Festsetzung der Gebühr — Abs. 3 — soll im Tarif erfolgen.)

§ 10. Aufsicht und Kontrolle.

(1) Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

(2) Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Tierarzt sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntnis zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stellen, wo die Desinfektion zentralisiert ist, mit der beständigen Kontrolle der Desinfektionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

(3) Im übrigen haben die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden sich mit den Veterinär-Polizeibehörden im einzelnen über die Kontrollmaßregeln zu verständigen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften überall sicherzustellen.

VII. Eisenbahnverkehr¹⁾.

1. Einleitung.

Die Entwicklung eines besonderen Eisenbahnverkehrsrechts setzt in Preußen mit den sog. Eisenbahn-Betriebsreglements²⁾ ein, d. h. allgemeingültigen Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern und die hieraus entstehenden gegenseitigen Berechtigungen und Pflichten der Eisenbahnen und der diese benutzenden Personen. Der Erlaß der Reglements ging zunächst von den Eisenbahnverwaltungen selbst aus, die, anfänglich jede für ihren Bereich, später auch gemeinsam für die sich unter ihnen bildenden „Verbände“ derartige Bestimmungen herausgaben. Von besonderer Bedeutung für die spätere Rechtsentwicklung waren die vom Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen (unten 3) herausgegebenen Vorschriften, deren Reihe mit den „Normativbestimmungen für die Reglements der zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörigen Verwaltungen über die Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Pferde- und Viehbeförderung“ (1847) und einem „Reglement für den Güterverkehr“ (1850) begann. Nachdem sodann das Allg. deutsche Handelsgesetzbuch die Beförderungsbedingungen (wenigstens für den Güterverkehr) in den Grundzügen gesetzlich festgelegt hatte, wurde durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 45) die Fürsorge für Einführung übereinstimmender Betriebsreglements auf allen Bahnen unter die Aufgaben der Bundesgewalt aufgenommen. Am 10. Juni 70 (RGBl. 419) beschloß der Bundesrat ein Betriebsreglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes, welches sich an die Reglements des Vereins anlehnte und (mit einigen Änderungen) nach der Errichtung des Deutschen Reichs auf Grund RVerf. Art. 45 durch Bef. 22. Dez. 71 (RGBl. 473) als Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands für alle deutschen Bahnen (auschl. Bayerns) in Geltung gesetzt wurde. An seine Stelle trat zufolge Bef. 11. Mai 74 (RGBl. 179) ein neues, mit einer gleichartigen Vorschrift für Österreich-Ungarn im wesentlichen übereinstimmendes Reglement.

Etwa um dieselbe Zeit erging von privater schweizerischer Seite die Anregung zur Schaffung eines internationalen Frachtrechts. Die Anregung hatte den Erfolg, daß nach längeren Verhandlungen am 14. Okt. 90 zu Bern Vertreter der meisten europäischen Staaten das (auf den Güterverkehr beschränkte) Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (Nr. 4) unterzeichneten. Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens (1. Jan. 93) wurden im Güterverkehre der deutschen Bahnen die die Grenzen des Deutschen Reichs überschreitenden Transporte auf eine über der inneren Gesetzgebung stehende Rechtsgrundlage gestellt, die zwar im allgemeinen mit dem — für den deutschen Verkehr maßgebend gebliebenen — deutschen Rechte übereinstimmte, immerhin aber in einer Reihe wesentlicher Punkte von ihm abwich. Der Bundesrat sah sich deshalb veranlaßt, mit Bef. 15. Nov. 92 (RGBl. 923) für den Verkehr innerhalb Deutschlands ein neues, den internationalen Vorschriften tunlichst angepaßtes Reglement unter dem Titel Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands einzuführen.

Nachdem in der Folge das IntÜb. durch eine Zusatzklärung 20. Sept. 93 (Nr. 4 Beil. C) und die Zusatzvereinbarung 16. Juli 95 (RGBl. 465) ergänzt worden war, kam auf Grund von Beschlüssen der gemäß IntÜb. Art. 59 im März 96 in Paris zusammengetretenen Revisionskonferenz unter dem 16. Juni 98 ein Zusatzübereinkommen zustande, das am Inhalte des IntÜb. Änderungen vornahm und zum 10. Okt. 01 in Wirksamkeit trat.

Inzwischen war im Anschluß an die Ausarbeitung des deutschen BGB. eine Umgestaltung des HGB. in Angriff genommen worden, die zugleich Gelegenheit dazu bot, das innerdeutsche Frachtrecht in umfassenderem Maße, als es nach den Bestimmungen des HGB. möglich war, mit dem internationalen Rechte in Übereinstimmung zu bringen. Das am 1. Jan. 00 in Kraft getretene neue Handels-

1) Begriff: VI 1 Anm. 1. — Artikel über Eisenbahn-Verkehr, Tarifwesen usw. in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts u. in „Das

deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart“ Berlin 1911.

2) Festschrift üb. die Tätigkeit des Vereins deutsch. EisVerw. Berlin 96 S. 189 ff.; v. der Lengen, Art. „Frachtrecht“ in Stengels Wörterbuch (Anm. 1).

gesetzbuch (Auszug: Nr. 2) brachte aber noch eine weitere bedeutsame Neuerung, indem es die Verkehrsordnung mit einem anderen Rechtscharakter ausstattete.

Die eingangs erwähnten staatlichen Reglements unterschieden sich von den durch die Eisenbahnverwaltungen selbst herausgegebenen zwar insofern, als sie von Aufsichts wegen den letzteren bindende Normen vorschrieben, von denen die Eisenbahnen beim Abschlusse von Frachtverträgen nicht abweichen durften. Für das Publikum besaßen jedoch beide Gruppen von Reglements nur die Bedeutung allgemeiner Vertragsbedingungen, die eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hin erst dadurch erlangten, daß auf ihrer Grundlage der Frachtvertrag tatsächlich abgeschlossen wurde. Durch den Inhalt des HGB. (Nr. 2 Anm. 27) ist aber die Verkehrsordnung zu einer für die Eisenbahnverwaltungen wie für das Publikum gleichermaßen bindenden, als verbindliche Norm i. S. ZPO. § 549 anzusehenden Rechtsverordnung erhoben worden, so daß sie nunmehr den Charakter einer Ausführungsverordnung zum HGB. besitzt.

Ferner ist durch die Neubearbeitung der Inhalt des HGB. insofern wesentlich erweitert worden, als sowohl der Personenverkehr wie das Frachtrecht der Kleinbahnen grundsätzliche Berücksichtigung gefunden haben.

Der Neugestaltung des deutschen wie des internationalen Frachtrechts trug die am 26. Okt. 99 vom Bundesrat beschlossene, am 1. Jan. 00 in Kraft getretene deutsche Eisenbahn-Verkehrsordnung (HGB. 557) Rechnung.

Weitere Änderungen des IntAb. brachte die zu Bern im Juni 05 abgehaltene zweite Revisionskonferenz. Sie vereinbarte das zweite Zusatzübereinkommen, das am 22. Dez. 08 Wirksamkeit erlangt hat³⁾. Ihm folgte unter dem 23. Dez. 08 die jetzt geltende Eisenbahn-Verkehrsordnung (Nr. 3).

Von Bedeutung für das Frachtrecht sind ferner die vom Deutschen Reiche mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Handelsverträge, deren eisenbahnrechtliche Vorschriften in Abschn. X d. W. mitgeteilt werden.

Durch die Gesetzgebung ist aber das Frachtrecht nicht in allen Einzelheiten erschöpfend geregelt, vielmehr sind, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts (I 2 b und II 5 d. W.), wesentliche Teile desselben, z. B. die Festsetzung der Transportgebühren, der Ordnung durch die Eisenbahnverwaltungen selbst überlassen geblieben. Infolgedessen vollzieht sich auch jetzt noch der Abschluß des einzelnen Beförderungsvertrages nicht unmittelbar auf Grund der gesetzlichen und sonstigen staatlichen Vorschriften, sondern auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen herausgegebenen Tarife⁴⁾, die jene staatlichen Vorschriften und daneben Ausführungs- oder Zusatzbestimmungen der Eisenbahnverwaltungen enthalten. Solche Tarife werden von jeder Verwaltung für den ihren Bereich nicht überschreitenden „Binnenverkehr“ als Binnen- (Lokal-) Tarife und für Gruppen von Verwaltungen durch die Eisenbahn-Verbände als direkte (Verbands-) Tarife herausgegeben.

Für die Entstehung und Entwicklung der Tarife sind die nachgenannten gemeinsamen Einrichtungen der Eisenbahnen von Wichtigkeit.

1. Die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen, erstmals in Verfolg des Bundesratsbeschlusses 14. Dez. 76 (I 2 a Anm. 23) am 12./13. Feb. 77 zusammengetreten, seitdem als ständige Einrichtung beibehalten. Ihre Tätigkeit umfaßt:

- a) die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung,
- b) die allgemeinen Tarifvorschriften, d. h. Bestimmungen, die nicht in der Form von Zusätzen zu den einzelnen Vorschriften der EBD., sondern als zusammenhängendes Ganzes ausgearbeitet sind und hauptsächlich die Berechnung und Anwendung der Gütertariffsätze zum Gegenstande haben,
- c) den Nebengebührentarif.

Beide Arten von Bestimmungen gelten für alle deutschen Verwaltungen und den Geltungsbereich der EBD.; rechtlich stehen sie den von den Verwaltungen erlassenen Betriebsreglements gleich. Sie werden unten im Zusammenhange mit der EBD., und zwar die allgemeinen Ausführungsbestimmungen im Anschluß an deren Paragraphen, die allgemeinen Tarifvorschriften als Beilage B auszugsweise, mitgeteilt. Die Beschlüsse der Generalkonferenz werden durch die ständige Tarifkommission vorbereitet, welcher der Ausschuß der Verkehrsinteressenten beigegeben ist.

2. Das Internationale Eisenbahn-Transportkomitee, begründet 1902, eine Einrichtung, die für die dem IntAb. unterliegenden Verkehre eine ähnliche Tätigkeit wie die Generalkonferenz (1) ausübt. Es ist aus einem ad hoc eingesetzten Komitee hervorgegangen, das zu dem IntAb. einheitliche Zusatzbestimmungen — unten abgedruckt bei den einzelnen Art. des IntAb. — ausgearbeitet hat. Die russischen Bahnen sind dem Komitee einstweilen nicht beigetreten.

3. Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, begründet 1846, jetzt umfassend die meisten Eisenbahnen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Holland, Luxemburg und Rumänien, ferner

³⁾ Im Mai 11 hat eine internat. Kommission auch den Entwurf zu einem IntAb. über den Personenverkehr vereinbart; die Ratifikation steht noch aus.

⁴⁾ In anderem Sinne versteht man unter „Tarif“ auch die Transportgebühr.

eine belgische und eine russische Bahn. Von den vielseitigen Einrichtungen des Vereins kommen hier⁵⁾ in Betracht:

- a) Das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (zuletzt 1910), im Rechtscharakter den sonstigen Betriebsreglements der Verwaltungen gleichstehend, maßgebend für den internationalen Verkehr zwischen den Vereinsbahnen. Es stimmt für den Güterverkehr mit dem IntÜb. ganz, im übrigen mit der ESD. fast genau überein; die wesentlichen Abweichungen werden unten bei dem Texte dieser Ordnung angegeben.
- b) Die Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement (a); soweit sie den Güterverkehr betreffen, werden sie unten bei den einzelnen Paragraphen des IntÜb. vermerkt.
- c) Das Übereinkommen zum Betriebsreglement (a), das ausschließlich gewisse Beziehungen der Vereinsbahnen untereinander regelt und deshalb hier im allgemeinen unberücksichtigt bleibt.

4. Die Tarifverbände, d. i. Vereinigungen mehrerer an bestimmten Verkehrsrichtungen beteiligter oder bestimmte Verkehrsgebiete umfassender Eisenbahnverwaltungen zur Herausgabe gemeinsamer Verbandstarife.

5. Der deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband, 1886 aus dem (norddeutschen) „Tarifverbände“ hervorgegangen, dessen Wirksamkeit zwar auf den inneren Dienst der Eisenbahn beschränkt, aber für die Handhabung der die Beziehungen zum Publikum regelnden Vorschriften von Bedeutung ist. Unter seinen Ausarbeitungen sind die allgemeinen Abfertigungsvorschriften, die Beförderungsvorschriften und die dem Abschn. X d. B. zugrunde gelegte Kundmachung 6 hervorzuheben.

Auf die angegebene Weise erklärt sich die fast allgemein übliche Zerlegung der Binnen- wie der Verbandstarife in zwei Teile, von denen der Teil I die dem Bereiche des Tarifs mit anderen Verkehrsgebieten gemeinschaftlichen Vorschriften, der Teil II die für den Bereich des Tarifs hierzu erlassenen besonderen Zusatzbestimmungen enthält. Für die innerdeutschen Verkehre bestehen die nachbezeichneten, die ESD. nebst den allgemeinen Ausführungsbestimmungen sowie die allgemeinen Tarifvorschriften enthaltenden, einheitlichen Teile I:

Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I,
 Deutscher Eisenbahntarif für die Beförderung von lebenden Tieren Teil I,
 Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I, und zwar
 Abteilung A, enthaltend die ESD. nebst den allgemeinen Ausführungsbestimmungen,
 Abteilung B, enthaltend die allgemeinen Tarifvorschriften (mit der Güterklassifikation)
 und den Nebengebührentarif.

Bei der StGB. gibt hierzu nicht mehr jede Eisenbahndirektion einen besonderen Teil II heraus, vielmehr besteht jetzt ein einheitl. Teil II für die ganze StGB. Die für die StGB. festgesetzten Ausführungsbestimmungen werden, soweit erforderlich, im Anschluß an die Hauptvorschriften unten mitgeteilt.

Für die Auslandsverkehre der deutschen Bahnen pflegt das Vereins-Betriebsreglement (oben 3a) nebst den Zusatzbestimmungen des Vereins (oben 3b) und — im Güterverkehr — den einheitlichen Zusatzbestimmungen (oben 2) den Teil I abzugeben⁶⁾.

Das RGV. gibt laufend ein Verzeichnis sämtlicher Tarife, an denen die deutschen Eisenbahnen mit eigenen Stationen oder im Durchgangsverkehre beteiligt sind, heraus.

Die Literatur des Eisenbahn-Frachtrechts ist verhältnismäßig reichhaltig, namentlich enthalten die VerZtg. und GE. eine große Anzahl von Abhandlungen über Einzelfragen. Umfassende Darstellung des gesamten Verkehrswezens: Cauer, Personen- und Güterverkehr der preuß. und hess. Staatsbahnen (03). Die vorliegende Bearbeitung mußte sich im allgemeinen mit Hinweisen auf die gangbarsten neueren Kommentare begnügen. Bei der Anordnung war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die abgedruckten Vorschriften (HGB., ESD., IntÜb.) vielfach wörtlich oder sachlich gleiche Bestimmungen enthalten; zur Vermeidung von Wiederholungen werden diese Bestimmungen tunlichst nur an einer Stelle, und zwar da erläutert, wo sie sich in der angewendeten Reihenfolge zuerst finden.

Außer dem Handelsgesetzbuch, der Verkehrsordnung und dem Internationalen Übereinkommen enthält der gegenwärtige Abschnitt noch eine Zusammenstellung der auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften (Nr. 5).

2. Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897 (RGV. S. 219¹⁾).

(Auszug.)

§. 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

⁵⁾ Ferner VI 1 d. B.
⁶⁾ Cauer II 191.

¹⁾ Bearb. Staub (8. Aufl. 06/07) u. a. m.

5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer²⁾;

(6.—9.).

§. 36. Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht, in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken²⁾.

§. 42. Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugniß der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§. 39 bis 41 abweichenden Weise vorzunehmen²⁾.

Drittes Buch. Handelsgeschäfte.

Sechster Abschnitt. Frachtgeschäft.

§. 425. Frachtführer ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen²⁾.

§. 426⁴⁾. Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Der Frachtbrief soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);
4. den Ort der Ablieferung;
5. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
6. die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
7. die Bestimmung über die Fracht sowie im Falle ihrer Vorausbezahlung einen Vermerk über die Vorausbezahlung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Beteiligten über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher die Beförderung bewirkt werden soll, über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, getroffen haben;

²⁾ Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 5 in Verb. mit § 36, 42, 452 muß angenommen werden, daß der Betrieb nicht nur der Privatbahnen (einschl. der Kleinbahnen), sondern auch der Staatsbahnen, als Handelsgewerbe zu gelten hat (Staub Ann. 10 zu § 36, auch DV. XLVIII 79 (übrigens schon RGer. GE. V 129 u. Entsch. XXIII 221)). Es kommt daher in Frage, ob die Vorschr. des HGB. über Handlungsgehilfen usw. (§ 59 ff.) auf die Angestellten der EisBew., namentlich der staatlichen anzuwenden u. demzufolge für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältn. zw. ihnen u. der Verwalt. die Kaufmannsgerichte (RG. 6. Juli 04, RGer. 266) zuständig sind. Das ist zunächst zu verneinen für die überhaupt nicht in einem zivilrechtl. Kontraktverh. stehenden (etatmäßigen od. nicht etatzm.) Staatsbeamten (Staub Ann. 11 zu § 36. Was die übr. Angestellten, also die im Arbeiterverh. stehenden Bediensteten der Staatsbahnen u. die Angestellten der Privatbahnen anlangt, so ist die Eigensch. als Handlungsgehilfe jedenfalls denj. abzuspochen, deren Dienste ganz oder überwiegend nicht kaufmänn., sondern technischer Art sind (Staub Ann. 13 zu § 59); hierunter fällt z. B. das Personal des eigentl. EisBetriebes (VI 1 d. W., auch der Schaffner, dessen Tätigkeit, selbst wenn er Fahrkarten verkauft, wie bei Straßenbahnen, in der Hauptsache dem Betriebe dient), der Bahnunterhaltung, der Werk-

stätten u. Gasanstalten. Zweifel können wegen der im Abfertigungs- u. (wen. teilweise) der im Bureaudienste Beschäftigten bestehen; es wird aber auch für diese mit Rückf. auf ihre Vorbildung u. die Art ihrer Verwendung im allg. (Ausnahmen vielleicht für das Personal des Kassens-, Rechnungs- u. Kontrolldienstes) kaum behauptet werden können, daß ihre Tätigkeit eine „kaufmännische Signatur“ (Staub Ann. 11 ff. zu § 59) trägt. Ähnlich Böhke in GE. XXI 209, a. M. Gordan das. XXV 83. Nach Beschluß d. BezAussh. Lüneburg 23. Okt. 06 (Arch. 07 S. 1034) fallen Schreibgehilfen der Werkmeister nicht unter HGB. — Soweit das Personal zu den Handlungsgehilfen gehört, kommt Gewerbe D. (auch abgesehen v. deren § 6) nicht zur Anwendung.

³⁾ Der Frachtvertrag ist Werkvertrag i. S. HGB. Staub Ann. 1, Boethke in GE. XXIV 302; Erfüllungsort u. damit für die Gerichtszustand. bei Entschädigungsansprüchen wegen Nichterfüllung maßgebend ist der Ablieferungsort RGer. GE. XXI 390. Internat. Recht Ztschr. XII 26 ff. Als essentielle ist bei den v. einem Frachtführer abgeschloss. Frachtverträgen nicht unbedingt die Entgeltlichkeit jedes einzelnen Vtr. anzusehen Prot. über d. 84. u. 86. Sitzung der ständ. Tarift Kommission Ziff. 7 u. 6. Auf die Beförd. v. Personen ist Abschn. 6 nicht anwendbar.

9. die Unterschrift des Absenders; eine im Wege der mechanischenervielfältigung hergestellte Unterschrift ist genügend⁴⁾.

Der Absender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben.

§. 427⁵⁾. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer die Begleitpapiere zu übergeben, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen.

§. 428⁶⁾. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung bewirken soll, nichts bedungen, so bestimmt sich die Frist, innerhalb deren er die Reise anzutreten und zu vollenden hat, nach dem Ortsgebrauche. Besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Beförderung binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist zu bewirken.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig⁷⁾ verhindert, so kann der Absender von dem Vertrage zurücktreten; er hat jedoch den Frachtführer, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurückgelegten Theil der Reise zu entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist eine den Umständen nach angemessene Entschädigung zu gewähren.

§. 429. Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten⁸⁾.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist⁹⁾.

§. 430¹⁰⁾. Muß auf Grund des Frachtvertrags von dem Frachtführer für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswerth oder dem gemeinen Werthe zu ersetzen, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was in Folge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

Ist der Schaden durch Vorsaß oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

⁴⁾ § 455, EBD. § 55 fg., IntÜb. Art. 6—8. Zu Absf. 2 Ziff. 9: Unterschr. des Stellvertreters u. Zentralamt Int. Zfchr. XII 150.

⁵⁾ EBD. § 65, IntÜb. Art. 10.

⁶⁾ EBD. § 74 fg., IntÜb. Art. 14, 18.

⁷⁾ In Fällen dauernder Verhinderung entscheidet das bürgerliche Recht (BGB. § 323 ff., 645) Staub Anm. 7; f. d. EisTransport gelten die in Anm. 6 genannten Vorschr., die ab. nicht erschöpfend sind.

⁸⁾ Gemäß § 429 hat der Ff., wenn das Gut in seinen Händen Schaden leidet, für eine nicht aufgekärte Schadensursache einzustehen; v. dieser Haft. wird er nur durch den Nachweis frei, daß ihn wegen aller möglicherw. in Betracht kommenden Ursachen offenbar kein Verschulden trifft RGer. LXVI 39, LXXII 104. — Sondervorschr.

f. Eij. § 456, 466. — Rundnagel, die Haft. der Eij. für Verlust, Beschäd. u. Lieferfristüberschr. 2. Aufl. 09.

⁹⁾ § 456 Absf. 2, § 462, EBD. § 54 (2) B 1, § 89 (2); IntÜb. Art. 3 u. AusfBest. § 1 (2). — Kostbarkeiten sind Gegenstände, die im Werth. zu ihrem Umfang u. ihrem Gewicht einen im Vergleiche mit anderen Waren das gewöhnl. Maß übersteig. Werth haben; Ölgemälde können dazu gehören, die Bezeichnung „Ölgemälde“ genügt aber nicht RGer. XIII 36, auch LXXV 190. Es reicht aus, wenn entw. Beschaffenheit od. Wert angegeben wird; die Bez. „Bijouterie“ genügt RGer. VII 125 (ergangen z. Z. der Geltung des BetrRegl. 11. Mai 74). Rechtsfolge der Nichtbez. § 467; EBD. § 60 (1) a, 96. — Rundnagel (Anm. 8) § 12.

¹⁰⁾ Sondervorschr. für Eij. § 457, 459—463.

§. 431¹¹⁾. Der Frachtführer hat ein Verschulden seiner Leute und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§. 432¹²⁾. Uebergibt der Frachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung das Gut einem anderen Frachtführer, so haftet er für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

Der nachfolgende Frachtführer tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

Hat auf Grund dieser Vorschriften einer der beteiligten Frachtführer Schadensersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff gegen denjenigen zu, welcher den Schaden verschuldet hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haben die beteiligten Frachtführer den Schaden nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist.

§. 433¹³⁾. Der Absender kann den Frachtführer anweisen, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger auszuliefern. Die Mehrkosten, die durch eine solche Verfügung entstehen, sind dem Frachtführer zu erstatten.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder von dem Empfänger Klage gemäß §. 435 gegen den Frachtführer erhoben wird. Der Frachtführer hat in einem solchen Falle nur die Anweisungen des Empfängers zu beachten; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem Empfänger für das Gut verhaftet.

§. 434¹³⁾. Der Empfänger ist vor der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen zu ertheilen. Die Auslieferung des Gutes kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur fordern, wenn der Absender den Frachtführer dazu ermächtigt hat.

§. 435¹⁴⁾. Nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung ist der Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von dem Frachtführer die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender dem Frachtführer eine nach §. 433 noch zulässige entgegenstehende Anweisung ertheilt.

¹¹⁾ Sondervorschr. für Eis. § 458.

¹²⁾ Für Eis. sind die Vorschr. der Abs. 1, 2, eingeschränkt durch § 468, 469, zwingend § 471. — *EBD.* § 100, *JntÜb.* Art. 27, 28. — Zu Abs. 3 § 439; *EBD.* § 100 (5); *JntÜb.* Art. 47 ff. — § 432 regelt nur den Fall der Beförderung durch mehrere Frachtführer — Hauptfrachtf. u. Unterfrachtf. — auf Grund ein u. desselben durchgeh. Frachtbriefs, nicht auch die Weitergabe an andere (Zwischen-) Frachtf. mit neuem Fr. Briefe Staub Anm. 1. Ebenso *EBD.* § 100 u. *JntÜb.* Art. 27.

¹³⁾ § 455, *EBD.* § 73, *JntÜb.* Art. 15. — Das Verfügungsrecht des Absenders ist auf die im § 433 Abs. 1 [u. in *EBD.* § 73 (1, 2)] bezeichneten Verfügungen beschränkt Gersner, *JntÜb.* (93) S. 252 ff., Blume Anm. II zu *JntÜb.* Art. 15. Ist ein Duplikat ausgestellt, so ist das Versch. des Abs. von der Vorlage des Dupl. abhängig; weiteres bei § 455. *Jrtüml.* Abliet. an den Empf. trotz rechtzeit. Gegenanweisung des Abs. ist nach den Rechtsnormen über Folgen einer aus *Jrtüm.* geschenehen Leistung zu beurteilen *RGer. CE.* I 132. Mit dem in § 433 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte geht das Versch. — unabhängig von dem Vorhandensein eines Dupl. — auf den Empf. über (§ 435). Rechte des Empf. vor Einlöf. des

Frachtbr.: Niederschr. ü. die 66. Sitzung des Ausschusses des Eisverkehrsverbandes v. 3. Juni 09 Ziff. 9. Nach Rundnagel (Anm. 8) § 14, 34 ist verfügungsberechtigt: bis zur Ankunft des Gutes nur der Abs., von da bis zu dem in § 433 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte sowohl der Abs. wie der Empf., nachher nur der Empf.; § 434 gilt nicht f. d. Eistransport.

¹⁴⁾ *EBD.* § 76 (2), *JntÜb.* Art. 16. — § 433. — Das Recht des Empfängers setzt Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte voraus, tritt also nicht schon mit Ablauf der Lieferfrist u. gar nicht bei Totalverlust in Wirksamkeit Staub Anm. 6, Gersner a. a. D. S. 267, Rundnagel (Anm. 8) S. 264; a. M. Eger Anm. 384 zu *EBD.* § 76 u. *RGer. CE.* XVI 339. Auslieferung vor Ankunft ist unzulässig *RGer. CE.* XI 302. Ablieferung an einen Dritten als Vertreter des Empf. befreit den Frachtf. nur, wenn der Empf. letzterem gegenüber eine dahingehende Antw. ertheilt hat *RGer. CE.* I 51. — Aushänd. des Fr. Br. an den Empf. überträgt nicht den Gewahrsam an dem Gute (z. B. i. S. Konf. D. § 44) auf diesen *RGer. XXVII* 84. — Pfändung des Anspruchs des Empf. Hellmann in *CE.* XXVII 23. — Anm. 13, 15; VII 4 Anm. 85 d. B.

§. 436. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten¹⁵⁾.

§. 437¹⁶⁾. Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen.

Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß §. 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unthunlich ist; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

§. 438¹⁷⁾. Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen¹⁸⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche der Frachtführer Ersatz leisten muß.

¹⁵⁾ E.B.D. § 76 (4), 70 (2); IntAb. Art. 17. Maßgebend nicht nur der Wortlaut des Frachtbriefs; es genügt vielmehr z. B. eine Bezugn. auf Begleitpapiere oder Tarife, um den Empf. zur Zahlung von Konventionalstrafen, Espesen u. dgl. zu verpflichten; auch Nachford. nach Ablief. ist denkbar RGer. C.C. II 436, RGer. C.C. XXIV 348; falsche Frachtberechnung OLG. Hamburg das. XXV 135. Anderf. ist der FrBr. nicht unbedingt maßgebend, z. B. braucht nicht ein infolge Druckfehlers zu hoch angegebener Frachtsatz des im FrBr. in bezug genom. Tarifs bezahlt zu werden RGer. VI 100. — RGer. LXXI 342 äußert sich über das Verh. zw. § 435 u. 436 folgendermaßen: § 436 komme zur Geltung, wenn der FrBr. der FrGut u. FrBrief ausgeliefert habe, ohne daß der Empf. die Verpflicht. aus dem FrVertrage (§ 435) Zug um Zug erfüllt habe od. ein besonderer Vtr. zw. FrFührer u. Empf. abgeschlossen worden sei; alsdann trete der Empf. nicht in den Fr Vertrag ein, vielmehr lege ihm § 436 die selbständige Verpflicht. auf, nach Maßgabe des Fr Briefs Zahlung zu leisten; darunter falle nicht die Verpfl. zur Entrichtung v. Nachzoll. — Es kann ein anderer als der tarifarische Frachtsatz vereinbart gewesen sein RGer. IV 74. Eine solche Vereinb. kann aber nicht schon in einer unricht. Auskunft des AbsfertBeamten über den Tarif gefunden werden VII 3 Anm. 18 d. B. — VII 4 Anm. 85 d. B. — E.B.D. § 76 (10). — Frachtsanspruch der Eis. bei unterwegs eingetretene-

nem Verluste des Gutes Reindl in VerZtg. 03 S. 1233, 04 S. 1079; Boethke in C.C. XXIV 302, 404; Rundnagel (Anm. 8) § 30 III; Int. Ztschr. XII 26.

¹⁶⁾ E.B.D. § 81 (mit einer von HGB. § 373 Abs. 2 bis 4 abweichenden Regelung des Verkaufs); IntAb. Art. 24. Einfluß des Annahmeverzuges auf die Haftung der Eis. f. d. Gut Rundnagel (Anm. 8) § 9, Boethke in C.C. XXIV 407, Barnidel das. XXVI 114. Nachträgl. Annahmehbereitschaft Blume Anm. IV zu IntAb. Art. 24.

¹⁷⁾ § 464 (Abweichung von § 438 Abs. 3 für die Eis.), 471; E.B.D. § 97; IntAb. Art. 44. Rundnagel (Anm. 8) § 32. — E.B.D. ersetzt das Wort „Annahme“ durch „Abnahme“ VII 3 d. B. Anm. 170.

¹⁸⁾ Bezahlung streng auszulegen; nicht Zahlungsverprechen, Kreditierung, auch nicht Teilzahlung; auf frankierte Sendungen ist Abs. 1 nicht anwendbar RGer. XXV 31. In letzterem Punkte a. M. Gerstner IntAb. (01) S. 122, Blume Anm. I 4 zu IntAb. Art. 44, Rundnagel S. 237 fg. — Unter Abs. 1 fällt nicht Zurücknahme des Gutes durch den Abs. unter Aufhebung des FrVertrags RGer. XXII 145. Nur Ansprüche aus dem FrBr. erlöschen, nicht z. B. der auf Rückforderung irrtümlich zu viel gezahlter Fracht E.B.D. § 97 (2) Nr. 5, IntAb. Art. 12 a. E., RGer. VI 100.

Der Frachtführer kann sich auf diese Vorschriften nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§. 439¹⁹⁾. Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes finden die Vorschriften des §. 414 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die im §. 432 Abs. 3 bezeichneten Ansprüche.

§. 440²⁰⁾. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute.

Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lager Scheins darüber verfügen kann.

Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist²¹⁾.

Die im §. 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§. 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§. 441²²⁾. Der letzte Frachtführer hat, falls nicht im Frachtbrief ein Anderes bestimmt ist, bei der Ablieferung auch die Forderungen der Vormänner sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Wird der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt, so gehen seine Forderung und sein Pfandrecht auf den letzteren über.

Im gleicher Art gehen die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den nachfolgenden Frachtführer über.

§. 442²³⁾. Der Frachtführer, welcher das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, ist den Vormännern verantwortlich. Er wird, ebenso wie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

§. 443. Bestehen an demselben Gute mehrere nach den §§. 397, 410, 421, 440 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämtlich den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrecht des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers für Vorschüsse.

§. 444. Ueber die Verpflichtung der Auslieferung des Gutes kann von dem Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt werden²⁴⁾.

(§. 445—450: Ladeschein.)

¹⁹⁾ § 471, 470 Abs. 1; EBD. § 98 (die Vorschr. des § 414 ist eingearbeitet); IntÜb. Art. 45, 46. Rundnagel (Anm. 8) § 33. Die Ansprüche des Frachtführers auf Frachtzahlung usw. verjähren gemäß BGB. § 196 Abs. 1 Ziff. 3 (2 Jahre), aber BGB. § 470 Abs. 1; Ansprüche anderer Art RGr. LXI 390.

²⁰⁾ IntÜb. Art. 21, 22.

²¹⁾ Der Tag der Ablief. zählt nicht mit (BGB. § 187); gerichtl. Geltendmachung erfolgt durch Zustellung der Klage auf Herausgabe oder durch Einreichung eines Antrags auf Erlass einer einstweil. Verfügung; Besitz ist auch mittelbarer Besitz (BGB. § 868) Staub Anm. 6—8, Gorden

in GG. XXV Sonderheft S. 66, Sendpiehl das. XXV 204. — Für den internationalen Verkehr gilt das „Solgerecht“ nicht (IntÜb. Art. 21). — VII 4 Anm. 92 b. W.

²²⁾ EBD. § 76 (5). — § 441 setzt nicht durchgehenden Frachtbrief voraus (Anm. 12) Staub vor Anm. 1.

²³⁾ Anwend. des § 442 auf die Auslief. ohne Erhebung eines verwirkten Frachtzuschlags DL.-Ger. Hamm VerZtg. 05 S. 29.

²⁴⁾ Das Frachtbriefduplikat im EiVerkehr hat nicht die Bedeutung eines Ladescheins EBD. § 61 (6), IntÜb. Art. 8. (6)

§. 451. Die Vorschriften der §§. 426 bis 450 kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen übernimmt.

§. 452. Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs²⁵⁾.

Siebenter Abschnitt. Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen²⁵⁾.

§. 453²⁶⁾. Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung²⁶⁾ nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern, sofern:

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾ oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der beteiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen;
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist²⁶⁾;
5. die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt²⁶⁾ zu betrachten sind, verhindert wird.

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Inwieweit sie verpflichtet ist, Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, in einstweilige Verwahrung zu nehmen, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens²⁸⁾.

²⁵⁾ Zu Abschn. VII. Eisenbahnen i. S. des HGB. sind alle dem öffentl. Verkehr dienenden Bahnen (I 1 d. W.), auch Kleinbahnen; nur sind auf letztere nicht alle eisenbahnrchil. Vorschr. des HGB. anwendbar (§ 473). Eis., für die noch nicht die Genehm. zur Betriebseröffnung erteilt ist: Gordan in CC. XXV Sonderheft S. 60. — Inhalt des Abschn.: § 453 Beförderungspflicht, § 454 grundsätzl. Anwendbarkeit des VI. Abschn., § 455 Frachtbriefduplikat, § 456—468 Haftung, § 469 Mehrheit von Frachtführern, § 470 Verjährung, § 471 Ausschluß abweichender Vertragsbestimmungen, § 472 Personenbeförderung, § 473 Kleinbahnen. — Vom früheren HGB. weicht das neue HGB. hauptsächlich darin ab, daß es die Personenbeförderung mitumfaßt, die EisverkehrsD. zu einer Rechtsverordnung erhebt u. die Haftung für Güter nicht mehr (innerhalb gewisser Grenzen) der Vereinbarung überläßt, sondern unmittelbar regelt Staub Anm. 1—4 zu § 453. — Güter i. S. des Abschn. VII (nicht i. S. der EBD.) sind alle Transportgegenstände mit Ausnahme von Personen; also auch Leichen, Gepäc, Tiere. Staub Anm. 5 zu § 425.

²⁶⁾ § 471. — § 473 (Kleinbahnen), EBD. § 3, 53fg., 63 (1), 64, 67 (3); IntÜb. Art. 5. — Der gesetzlichen Transportpflicht in ihrer

Ausdehnung auf Transporte nach allen Stationen aller and. deutschen Eis. entspricht die Transportgemeinschaft aller mitbeteil. Bahnen HGB. § 432; EBD. § 75 (2), 100; internat. Verkehr VII 4 d. W. Anm. 17. — Begriffe „Beförderung“, „regelmäßige Beförd. Mittel“ Halke in Ver. Ztg. 08 S. 1231, 1247; Blume Anm. I 2 zu IntÜb. Art. 5; auch Int. Ztschr. XV 216. — Höhere Gewalt § 456.

²⁷⁾ Durch die Art u. Weise, in der das HGB. auf die Eisenbahnverkehrsordnung an zahlreichen Stellen des Abschn. VII, besonders in § 453, 471, 472 Bezug nimmt, ist diese von einer die Bedingungen des Frachtvertrags festsetzenden Verwaltungsordnung zu einer Rechtsverordnung erhoben, die den Charakter einer revisiblen Norm i. S. ZPD. trägt; dieser rechtl. Charakter bezieht sich auf die jeweils geltende, nicht nur auf diejen. VerfD., die z. B. des Erlasses des HGB. in Kraft stand Staub Anm. 2, 3. — Die Vorschr. der EBD. über den Güterverkehr dürfen im Ver einbarungswege nicht abgeändert werden, auch nicht zugunsten des Publikums (§ 471 Abs. 2). — VII 1 d. W. — Ausschließung bestimmter Güter? Int. Ztschr. XV 288.

²⁸⁾ Wenn die Eis. ein Verschulden trifft Staub Anm. 15. — Halke a. a. O. (Anm. 26).

§. 454. Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des vorigen Abschnitts insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt oder in der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾ ein Anderes bestimmt ist.

§. 455²⁹⁾. Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes unter Angabe des Tages, an welchem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem Duplikate des Frachtbriefs zu bescheinigen; das Duplikat ist von dem Absender mit dem Frachtbriefe vorzulegen.

Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats steht dem Absender das im §. 433 bezeichnete Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Duplikat vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplikats zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

§. 456³⁰⁾. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten³¹⁾, durch höhere Gewalt, durch

²⁹⁾ § 471. — *EBD.* § 61, 73 fg., 99; *Intüb.* (nach dem die Ausstellung des Duplikats obligatorisch ist) Art. 8, 15. Aushändigung des D. an einen Dritten, z. B. den Empfänger, bewirkt nicht Übertragung des Verfügungsrechts *Staub Ann.* 2, *RGer. CC.* XIII 160, XXV 164, hat also nur die Folge, daß vor dem in § 435 bezeichneten Zeitpunkte niemand verfügungsberechtigt ist; jedoch § 455 Abs. 2 Satz 2 u. *EBD.* § 74 (3). Ausstellung eines nicht verlangten D.s kann die Eis.-Verwaltung schadensersatzpflichtig machen *RGer. CC.* VII 352. — Nichtübereinst. zw. *FrDr.* u. *Dupl.*: *Boethle in CC.* XXV 427. — VII 3 *Ann.* 122.

³⁰⁾ A) § 471. — § 429; *EBD.* § 84; *Intüb.* Art. 30. — Zu § 456 ff. *Rundnagel* (*Ann.* 8), *Barnidel in CC.* XXVI 111, *Boethle das.* XXIV 404. — § 456 ordnet die Haftung der Eis. für Verlust u. Beschädigung dem Grundfaher nach; die Haftung ist strenger als die anderer Frachtführer (§ 429). Ausnahmen, teilw. nur mit abweich. Regelung der Beweislast, sind bestimmt in § 459—462, 465, 467, 468. — Zur Begründung des Anspruchs gegen die Eis. genügt, daß der Schaden in der in § 456 angegebenen Zeit (Haftung der Eis. vor- u. nachher *Rundnagel* § 2 fg.) entstanden ist; Sache der Eis. ist, sich durch Beweis der zugelassenen Einrede zu entlasten *RGer. CC.* II 183. Wird die Ursache des in dieser Zeit entstandenen Schadens nicht aufgeklärt, so haftet die Eis. *RGer. CC.* III 353. *Ann.* 8. Wirkung der Einrede s. d. Fall, daß der Schaden erst nach Ablauf der Lieferfrist eintritt, *Blume in Arch.* 10 S. 1355. Ort der Ablief. *EBD.* § 76 (7), *Rundnagel* § 6. Zuständig ist das Gericht des Ablieferungsorts *RGer. CC.* V 64; *Ann.* 3.

B) Ablieferung (*Rundnagel* § 5, *Staub Ann.* 7 ff. zu § 429) ist nicht schon mit der Ankunft am Bestimmungsorte, sondern erst dann anzunehmen, wenn der Frachtb. durch ausdrücl. oder stillschweig. Erklärung dem Empf. gegenüber seine Verfügung aufgegeben u. dadurch die Sendung zur Abnahme bereitgestellt hat *RGer. XIII* 168. Tatsächliche Übergabe nicht nötig; es genügt z. B., wenn das Gut an der Zoll- oder Abladestelle niedergelegt u. zugleich der Empfänger durch Anzeige in stand gesetzt ist, selbst über das Gut zu verfügen *RGer. CC.* XIII 16; aber *EBD.* § 76 (1); *Int.* *Ztschr.* XII 88. Über die Modalitäten der Ab-

lieferung entscheidet das Recht des Empfangsorts *RGer. CC.* XIV 39. Die Abl. muß an den zur Empfangnahme Berechtigten geschehen; wer es ist, ergibt sich, ohne Rücksicht auf das Rechtsverh. zwischen Absf. und Empf., ausschließlich aus dem Frachtvertrag *RGer. CC.* XIX 144; *Ann.* 34. Rückgriff der Eis. bei Ablief. an den Unrichtigen *RGer. CC.* XXVII 283.

C) Verschulden. *BOB.* § 254 anwendbar (ungenau Adresse, deren Mängel v. d. Empfangs-abfert. hätten bemerkt werden können) *RGer. CC.* XXVI 24. — Anweisung des Versch. *Rundnagel* § 14, *Reindl in CC.* XXI 193, *Int.* *Ztschr.* XIII 89. — Höhere Gewalt: ausführlich *Rundnagel* § 15. Der Begriff ist im gleichen Sinne aufzufassen wie bei *StB.* § 1 (VI 5 *Ann.* 8 d. *B.*) *RGer.* XXI 13. Nicht h. G. ist Funkenflug aus der Maschine *RGer. CC.* XXVII 334. Die Gefahr eines Zufalls, der sich nicht als höhere Gewalt darstellt, trägt die Eisenbahn. Ist Streik der Bahnbediensteten h. G.? *Staub Ann.* 9, *Rundnagel Ann.* 24, *Blume Ann.* B III 5 zu *Intüb.* Art. 30. — Verpackungsmängel *Rundnagel* § 16. Sind sie äußerlich erkennbar, so gilt § 459 Abs. 1 Nr. 2. Begriff „Verpackung“ *Rundnagel* S. 147. — Natürl. Beschaffenheit. § 456 bezieht sich auf Schäden, den gewisse Güter im regelmä. Verlaufe der Dinge vermöge ihrer nat. Besch. erleiden, während § 459 Abs. 1 Nr. 4 hauptfäcl. bezweckt, die Eis. v. d. Haftung f. außergewöhnl., infolge der nat. Besch. entstehenden Schaden zu befreien; § 459 greift z. B. Platz, wenn besonders empfindliche Güter einen Rangierstoß erleiden, der andern Gütern nicht od. wenig gefährlich gewesen wäre; letzteres hat die Eis. zu beweisen *RGer. LXIV* 169. *M. M.* *Rundnagel* § 18, der meint, daß in § 456 die Erwähn. der nat. Besch. hätte fortbleiben sollen. *Ann.* 40. Unter inneren Verderb fällt Selbstentzündung (deren Nachweis auch mittelbar geführt werden kann) *RGer. XV* 146.

D) Strafrechtliches. *Mundraub* des Packmeisters einer Staatsbahn an den ihm anvertrauten Gütern fällt unter *StGB.* § 350 *RGer.* *Straff.* XXXV 115. Bei *Mundraub* an Gütern, die der Eis. bereits übergeben sind, ist i. S. *StGB.* § 370 Abs. 2 die Eis. *Verw.* zur Stellung des *Strafantrags* berechtigt *RGer. das.* XIX 378, *CC.* XXIII 182.

äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Vedage, verursacht ist.

Die Vorschrift des §. 429 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 457³¹⁾. Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist³²⁾.

Im Falle der Beschädigung ist für die Minderung des im Abs. 1 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten³³⁾.

Ist der Schaden durch Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden³⁴⁾.

§. 458. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient³⁵⁾.

§. 459³⁶⁾. Die Eisenbahn haftet nicht:

³¹⁾ Abweichend § 430. — § 457 Abs. 1, 2 regelt den normalen Betrag des Ersatzes für Verlust u. Beschädigung; Ausnahmen Abs. 3, § 461—463; Gepäc § 465. — Anm. 51. — § 471.

³²⁾ EBD. § 88; JntAb. Art. 34. — Rundnagel § 24, Boethje in CE. XXIV 404. — Nur wirklicher Schaden, nicht entgangener Gewinn kann gefordert werden. Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung EBD. § 61 (1). Verlust (Rundnagel § 10) liegt u. U. auch vor, wenn die Eis. das Gut wegen eines Arrêts nicht ausliefern kann RGer. CE. X 306 oder an einen nicht Berechtigten ausgeliefert hat RGer. CE. XIX 144. Ist nur ein Teil der Sendung verloren oder beschädigt, so ist nur für ihn Ersatz zu leisten, wenn nicht die ganze Sendung ein theilb. Ganzes bildet; das Vertragsverh. zwischen Absf. u. Empf. kommt hierbei nicht in Betracht RGer. XV 133. — EBD. § 90 fg.; JntAb. Art. 33, 36.

³³⁾ EBD. § 88 (2); JntAb. Art. 37. Streitig ist die Art der Schadensermittlung: Eger (Anm. 475 zu EBD. § 88) läßt den für Totalverlust zu gewährenden Betrag abzüglich des Wertes des beschäd. Gutes zur Zeit u. am Orte der Ablief. maßgebend sein; Gerstner — JntAb. (01) S. 110 — will lediglich Zeit u. Ort der Ablief. zugrunde legen, ebenso Blume Anm. zu JntAb. Art. 37; Rundnagel (§ 10) trennt Gutswert u. Kosten (HGB. u. JntAb. stimmen übr. in Wortlaut u. Anordnung der Vorschr. nicht überein). — Der Empf. kann nicht abandonnieren, d. h. Annahme verweigern u. vollen Wert gemäß Absf. 1 verlangen RGer. CE. I 341, aber Rundnagel § 30. — Theilweise Beschädigung Anm. 32.

³⁴⁾ EBD. § 95; JntAb. Art. 41. — HGB. § 249 ff. — Rundnagel § 28. — Absf. 3 nicht o. w. anzuwenden bei Abliefverzögerung infolge außerord. Verkehrsschwierigkeiten RGer. CE. XXIII 388. Verschleppung durch Unaufmerksamkeit der Eis. RGer. CE. XXII 28. Falsche Frachtberechnung DLG. Hamburg Jnt. Ztschr. XVI 329. Unzureichende Nachforschungen bei Verlust des Frachtbriefs RGer. CE. XXVII 57. § 458 anwendbar RGer. VII 125. Wird wegen einer dem Frachttotr. nicht entprech. Ablief. nicht aus § 456 (Entschäd. für Verlust), sondern aus § 457 Absf. 3 geklagt, so kann u. U. auf das außerhalb des Frachttotr. liegende Rechtsverh. des Absf. zu einem

Dritten zurückgegangen werden RGer. CE. XIX 144. Hierzu Rundnagel § 28 Anm. 3. — Absf. 3 bezieht sich nur auf die Höhe der Ersatzleistung u. enthält eine Ausnahme von der in Absf. 1 bestimmten Einschränkung derselben, ebenso § 461 Absf. 2, § 466 Absf. 4 Gerstner JntAb. (01) S. 117 f., Jnt. Ztschr. XII 227, Rundnagel § 28 Anm. 2, Blume Anm. I zu JntAb. Art. 41, CE. 22. Nov. 07 II C g 3429; a. M. Eger Anm. 502 zu EBD. § 95, DLG. Marienwerder CE. XXVII 398.

³⁵⁾ § 471. — EBD. § 5 (auch für die Personenbeförderung); JntAb. Art. 29. Abweichend § 431. — Rundnagel § 4. — Die Haftung ist eine weitergehende als die nach HGB. (II 2 Beil. A d. W.) — Der Begriff Leute umfaßt das gesamte im Transportbetriebe (wenn auch nicht unmittelbar auf den Transp. gerichteten Handlungen) beschäft., nicht bloß das bei dem einzelnen Transp. betheil. Personal, sofern nur die schädigende Handlungsweise des Angestellten zu seiner Anstellung im Betrieb in Beziehung steht, z. B. durch sie erleichtert wird RGer. VII 125; a. M. Eger Anm. 20 zu EBD. § 5, Rundnagel a. a. O. Es genügt mittelbarer Beweis; genaue Bestimmung z. B. des Tators oder Täters ist nicht nötig RGer. CE. II 136. — Kollifurunternehmer EBD. § 63 (8). — Versehen von Beamten, für welche die StGB. nach § 458 haftet, sind nicht „Verschuldung von Staatsbeamten“ i. S. AG. HGB. § 39 Ziff. 2 (II 2 Beil. A Ziff. IV d. W.).

³⁶⁾ § 471. — Kleinbahnen § 473. — EBD. § 86; JntAb. Art. 31. — Rundnagel § 18. — Der Schwerpunkt des § 459, namentlich Absf. 1 Ziff. 2, 4, liegt in den von § 456 abweichenden Beweisvorschriften der Absf. 2, 3: Wenn die Eis. beweist, daß — in concreto: Rundnagel § 13 — der Schaden aus einer der in Absf. 1 bezeichn. Gefahren entstehen konnte, so ist sie haftfrei, sofern nicht der and. Teil nachweist, daß eine and. Ursache vorliegt, oder daß die Eis. ein Verschulden trifft Staub Anm. 12 ff., auch Winkler in VerZtg. 10 S. 593. A. M. Reindl in CE. XXI 188, Jnt. Ztschr. XIII 89. — Ist der Schaden, für den nach § 459 die Eis. an sich nicht haftet, durch eine Transportverzögerung verursacht, so hat ihn die Eis. dann zu vertreten, wenn die Lieferfrist überschritten u. diese Überschreitung auf Verschulden der Eis. zurückzuführen ist; keinesfalls ab., wenn die Lieferfrist innegehalten ist Blume

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden,
für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht³⁷⁾;
2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben worden sind,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht³⁸⁾;
3. in Ansehung der Güter, deren Aufladen und Abladen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Aufladen und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht³⁹⁾;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Lefage, Austrocknung und Verstreuung, zu erleiden,
für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht⁴⁰⁾;
5. in Ansehung lebender Thiere
für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht⁴¹⁾;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾, dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beigegeben ist,
für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird⁴¹⁾.

Könnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei⁴²⁾.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist⁴³⁾.

im Arch. 10 S. 1355; vgl. auch Int. Ztschr. XIX 83 u. unten Anm. 51.

³⁷⁾ Eine Verschärfung der Haftpflicht enthält *EBD.* § 86 (1) Ziff. 1 Schlußsatz. — Allg. Ausf. Best. I zu *EBD.* § 86; Allg. Tarifvorchr. (VII 3 Beil. B) Abschn. III; *EBD.* § 66. Rundnagel § 21. — Offener Wagen mit Decke bleibt offen gebauter Wagen i. S. Ziff. 1, *RGer.* X 105, *GE.* X 181. Maßgebend ist, wie nach der in Ziff. 1 bezeichneten Best. befördert werden soll, nicht wie tatsächlich befördert wird *RGer.* I 14, X 105. Vereinbarung *RGer.* VerZtg. 04 S. 432, *GE.* XXII 293. Ein zur Beförd. aufgegebenener Möbelwagen ist Transportgegenstand, nicht Wagen i. S. Ziff. 1 *RGer.* XXXIV 42. — Anm. 42. — Warnikel in *GE.* XXVII 361.

³⁸⁾ § 456; *EBD.* § 62. Zum Eintritte der Rechtsfolge der Ziff. 2 ist das Anerkenntnis auf dem Frachtbrief nötig, aber auch ausreichend; die Abgabe der besond. Erklärung gemäß *Int. Ab.* Art. 9 (*EBD.* kennt sie nicht mehr) ist kein Erfordernis für den Ausschluß der Haftung *Eger* Anm. 458 zu *EBD.* § 86; *Gerstner*, *Int. Ab.* (01) S. 62. A. M. *Zentralamt Int. Ztschr.* IX 8.

³⁹⁾ VII 3 Anm. 117. Rundnagel § 20. — Ziff. 3 kommt nicht in Frage, wenn ein Verlust bereits vor Beginn der Selbstverladung festgestellt worden ist *RGer.* *GE.* I 38. Wenn die

Selbstverladung aus dem Frachtbrief hervorgeht, braucht sie nicht auch im Tarife vorgeschrieben zu sein *RGer.* *GE.* XX 335. Mangelhafte Verladungseinricht. der *Eis. RGer.* das. 351.

⁴⁰⁾ Anm. 30 C. Es muß sich um Gegenstände handeln, bei denen nicht nur die bloße Möglichkeit, sondern eine besondere Gefahr des Verlustes usw. vorliegt *RGer.* XV 146 u. VerZtg. 04 S. 432. Ausschluß der Gefahr durch gute Verpackung? Rundnagel S. 146, *Int. Ztschr.* XVI 395.

⁴¹⁾ Zu Nr. 5 u. 6. § 459 hat nichts mit der Haftung des Tierhalters gegenüb. der *Eis.* zu tun *Altman* in *GE.* XXIV 193. — Zu Nr. 5. Entspringen eines Hundes *DOG.* München VerZtg. 09 S. 216, auch *RGer.* *GE.* XXVII 340. — Zu Abs. 6 z. B. Leichen *EBD.* § 45 (2); Tiere *EBD.* § 48 (7) mit Allg. Ausf. Best. VII; Wertgegenstände Allg. Ausf. Best. II (4) zu *EBD.* § 54. — Rundnagel § 19. — Feuerschaden durch Schuld des Begleiters *RGer.* *Int. Ztschr.* XIII 287.

⁴²⁾ Gegenbeweis, daß der Umstand, für den die *Eis.* nach Abs. 1 nicht haftet, nicht die Ursache gewesen ist Rundnagel S. 79. Die Vermutung bezieht sich nicht auf Schadensersatzansprüche der *Eis.* gegen den Absender *RGer.* XV 152.

⁴³⁾ § 458. — Die Beweislast liegt also umgekehrt wie im Normalfall (§ 456), aber die Best.

§. 460⁴⁴). Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu den aus der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) sich ergebenden Normalmaßen ausgeschlossen.

Der Normalmaß wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§. 461⁴⁵). Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Ausnahmetarife veröffentlicht werden, eine Preisermäßigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungstrecke Anwendung findet.

Ist der Schaden durch Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden⁴⁶).

§. 462⁴⁷). Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷). Die Vorschrift des §. 461 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung⁴⁸).

§. 463⁴⁸). Ist das Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein angegeben, so kann im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes außer der im §. 457 Abs. 1, 2 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des §. 461 oder des §. 462 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§. 464⁴⁹). Wegen einer Beschädigung oder Minderung, die bei der Annahme des Gutes durch den Empfänger äußerlich nicht erkennbar ist, können Ansprüche gegen die Eisenbahn nach §. 438 Abs. 3 nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Woche nach der Annahme zur Feststellung des Mangels entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine von dieser nach den

des Abs. 1 befreien die Eis. nicht auch materiell von der Haftung dafür, daß sie die wegen der besond. Gefahr erforderl. Sorgfalt beobachtet; ein von ihr zu vertret. Verschulden wird z. B. darin gefunden, daß ein off. Wagen mit entzündl. Inhalt in zu großer Nähe der Lokomotive eingestellt war RGer. XX 118, daß die Lok. übermäßig Funken auswarf RGer. XXXIV 42, daß die zur Bedeckung des offenen Wagens bahnsseitig gestellten Decken mangelhaft waren RGer. GE. VIII 324. BGB. § 254 ist anwendbar RGer. GE. XXII 293.

⁴⁴) § 471. — EBD. § 87; JntÜb. Art. 32. Kleinbahnen § 473. — Rundnagel § 18. — Wieder eine von § 456 abweich. Beweisvorschr.; beweist die Eis., daß das Gut unter Abs. 1 fällt, so haftet sie bis zu den dort bezeichn. Säzen für Gewichtsverlust nicht, wenn nicht der and. Teil den Beweis nach Abs. 3 führt; die Eis. kann aber auch beweisen, daß der tatsächliche Verlust den Satz des Abs. 1 überstiegen hat Staub Annm. 2, 3.

⁴⁵) § 471. — § 463 Abs. 2. — EBD. § 89 (1); JntÜb. Art. 35, 37, 41, Art. 6 Abs. 1 e. — Rundnagel § 27. — Die deutschen Eis. haben solche

Ausnahmetarife nicht. — Veröffentlichung der Tarife EBD. § 6.

⁴⁶) Annm. 34.

⁴⁷) § 471. — § 429 Abs. 2, § 463 Abs. 2; EBD. § 89 (2). — Kleinbahnen § 473. — Rundnagel § 27. — Für Deutschland gleichfalls nicht praktisch geworden.

⁴⁸) § 471. — § 466 Abs. 2; EBD. § 92fg., § 32 (2, 5), 48 (10); JntÜb. Art. 38. — Kleinbahnen § 473. — VII 3 Annm. 183. — Rundnagel § 29. — An sich ändert die Angabe des Interesses nichts an der Verpflicht. des Geschäd., die Schadenshöhe zu erweisen, aber § 466 Abs. 3 u. EBD. § 94 (2). — Die Verpflichtung der Eis. aus § 457 Abs. 3 bleibt unberührt.

⁴⁹) § 471. — Abweichung von § 438 Abs. 3; im übrigen gilt § 438 auch für Eis. — EBD. § 97 (2) Ziff. 4; JntÜb. Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 5, Abs. 1 (teilw. abweichend). — Annahme Rundnagel S. 241. Fehlen einzelner Stücke Rundnagel S. 242, Jnt. Zfschr. XVI 391. — ZPSt. § 488 Abs. 1; G. betr. Angel. der freiwill. Gerichtsbarkeit 20. Mai 98 (RGBl. 771) § 164 (zuständig Amtsgericht der belegenden Sache). — Kleinbahnen § 473.

Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾ vorzunehmende Untersuchung beantragt wird.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann sie sich auf diese Vorschrift nicht berufen⁵⁴⁾.

§. 465⁵⁰⁾. Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§. 466⁵¹⁾. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

Der Schaden wird nur insoweit ersetzt, als er den in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein als Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾ angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe den Betrag der Fracht nicht übersteigt. Für das Reisegepäck kann an Stelle der Fracht durch die Eisenbahnverkehrsordnung ein anderer Höchstbetrag bestimmt werden.

Inwieweit ohne den Nachweis eines Schadens eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷⁾.

Der Ersatz des vollen Schadens kann gefordert werden, wenn die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist⁵⁴⁾.

§. 467⁵²⁾. Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§. 468⁵³⁾. Für den Fall, daß auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet wird, kann bestimmt werden, daß die Eisenbahn als Frachtführer nur für die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation haften, bezüglich der Weiterbeförderung dagegen die Verpflichtungen des Spediteurs übernehmen soll.

§. 469⁵⁴⁾. Wird die Beförderung auf Grund desselben Frachtbriefes nach §. 432 Abs. 2 durch mehrere auf einander folgende Eisenbahnen bewirkt, so können die Ansprüche aus dem Frachtvertrag, unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen untereinander, im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem

⁵⁰⁾ § 471. — Grundsätzlich haftet die Eis. für Verlust u. Beschädigung von Gepäck wie bei anderen Gütern; § 465 setzt aber einige Ausnahmen fest. Näheres E.B.D. § 35; zu beachten auch E.B.D. § 32 (6). — Kleinbahnen § 473.

⁵¹⁾ § 471. — § 429, 463; E.B.D. § 37 (Gepäck), 52 (Tiere), 94 (Güter); IntÜb. Art. 39—41. — Anm. 32. — Streitig ist, ob durch Abs. 1 die Haftung der Eis. der des Frachtführers im allg. (§ 429) gegenüber verschärft ist, d. h. ob die Eis. sich gegen Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit nur durch Berufung auf höhere Gewalt oder Verschulden des ab. Teils verteidigen kann; dafür Staub Anm. 2, Gerstner IntÜb. (93) S. 381 ff., Eger Anm. 499 zu E.B.D. § 94. Rundnagel § 21, 26. — Zusammentreffen von Verlust od. Beschäd. mit Lieferfristüberschr. E.B.D. § 94 (3), dazu Rundnagel S. 51 ff.; Blume im Arch. 10 S. 1355, Int. Ztschr. XIX 83. — Wenn (abgef. vom Falle E.B.D. § 453

Abs. 4) durch eine Verzögerung des Transports Schaden entstanden, die Lieferzeit ab. innegehalten ist, so haftet die Eis. nicht, gleichviel worauf die Verzög. beruht. Rundnagel S. 44 fg., Blume a. a. O. und Anm. III zu Int. Üb. Art. 39, Meise in VerZtg. 08 S. 1599, auch E. 22. Nov. 07 II Cg 3429; a. M. Österr. Ob. Gerh Hof Int. Ztschr. XVI 357 u. ÖE. XXVI 419, DZG. Stettin das. 411. — Kleinbahnen § 473.

⁵²⁾ § 471. — E.B.D. § 96; IntÜb. Art. 43. Gegenstände der in § 467 bezeichneten Art: E.B.D. § 30 (4), 48 (3, 4), 54. — E.B.D. § 56 (1 d e), 60, Anl. C. — Haftung der Eis. für Verlust usw. solcher Gegenstände Rundnagel § 12.

⁵³⁾ § 471. — E.B.D. § 85.

⁵⁴⁾ § 471. — Teilweise abweichend § 432. — Anm. 12; VII 4 Anm. 107. — Rundnagel § 35. — Aufrechnung gegen Staatsbahnen E.B.D. § 395.

Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden.

Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu; das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage.

Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

§. 470⁵⁵). Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung der Tarife oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren sowie die Verjährung der im §. 439 Satz 1 bezeichneten Ansprüche wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgelegten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

§. 471. Die nach den Vorschriften des §. 432 Abs. 1, 2, der §§. 438, 439, 453, 455 bis 470 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahnen können weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die mit den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) im Widerspruche stehen⁵⁶).

§. 472. Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) getroffen⁵⁷).

§. 473. Bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmung, welche der Eisenbahnverkehrsordnung²⁷) nicht unterliegt (Kleinbahn⁵⁸), sind insoweit, als in den §§. 453, 459, 460, 462 bis 466 auf die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen ist, an deren Stelle die Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmung maßgebend.

Den Vorschriften des §. 453 unterliegt eine solche Bahnunternehmung nur mit der Maßgabe, daß sie die Uebernahme von Gütern zur Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern darf.

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Dezember 1908. (RGBl. 09 S. 93.)¹)

(Mit den allgemeinen Ausführungsbestimmungen der deutschen Eisenbahnen.)²)

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 17. Dezember 1908 auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung³) gefaßten Beschlusse tritt mit dem 1. April 1909 an die Stelle der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 die nachstehende

⁵⁵) § 471. — § 439, 414, 470 sind wiedergegeben in RD. § 71, 98; teilweise abweichend IntÜb. Art. 45, 46. Hemmung der Verjährung RGBl. § 205. — Rundnagel § 33. — Frachtzuschläge RD. § 60 (5).

⁵⁶) Auch nicht zugunsten des Publikums Staub Anm. 2, Gerstner, IntÜb. (01) S. 36 Anm. 3. — Der Satz gilt aber nicht von den Vorschriften der RD. über die Beförderung von Personen (§ 472).

⁵⁷) RD. Abschn. III.

⁵⁸) I 1, I 2 a Anm. 5 d. B.; RD. § 1. (Das RGBl. ist, im Gegensatz zur RD., nicht auf Grund der das Eisenwesen betr. Best. der Reichsverf. erlassen.)

¹) Entstehungsgeschichte u. Rechtscharakter VII 1, VII 2 Anm. 27; Rechtsgültigkeit I 2 a Anm. 21 d. B. Quellen RB. 08 Druckf. 113, 188. Bearb. Im RGBl. durchgesehene Ausgabe (09), Blume (09), Pietich u. Mollen (09), Eger (10), noch jetzt wichtiges Quellenwerk Fleck, das Betriebsregl. f. d. Eis. Deutschl. (86). Inhalt: I. Eingangsbest. § 1, 2. II. Allg. Best. § 3 bis 9. III. Beförd. v. Personen § 10 bis 29. IV. Beförd. v. Reisegepäck § 30 bis 39. V. Beförd. v. Expresgut § 40 bis 43. VI. Beförd. v. Leichen § 44 bis 47. VII. Beförd. v. lebenden Tieren § 48 bis 52. VIII. Beförd. v. Gütern § 53 bis 100.

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I. Eingangsbestimmungen⁴⁾.

§ 1. Geltungsbereich. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung **EV.O.**) gilt auf allen dem öffentlichen Verkehre dienenden Haupt- und Nebeneisenbahnen⁵⁾ Deutschlands⁶⁾. Für den internationalen Verkehr gilt sie nur soweit, als er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist⁷⁾.

2) Die Bestimmungen der **EV.O.** gelten für die mit Frachtbriefen abgefertigten Leichen auch in folgenden Fällen⁷⁾:

- a) wenn sie durch das Gebiet eines fremden, am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staates befördert werden, ihre Versand- und Bestimmungsstation im Gebiete des Deutschen Reichs liegen und die fremde Linie von einer deutschen Eisenbahnverwaltung betrieben wird;
- b) wenn sie von einer auf deutschem Gebiete gelegenen Station nach dem Grenzbahnhof eines am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Nachbarstaates, wo die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station befördert werden, die zwischen diesem Bahnhof und der Grenze liegt, es sei denn, daß der Absender die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Aufgabe mit einem internationalen Frachtbriefe verlangt. Das Gleiche gilt für Sendungen in umgekehrter Richtung.

Die Bestimmungen der **EV.O.** gelten auch in folgenden Fällen⁸⁾:

- a) wenn ein Gut durch das Gebiet eines fremden, am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staates befördert wird, seine Versand- und Bestimmungsstation im Gebiete des Deutschen Reichs liegen und die fremde Linie von einer deutschen Eisenbahnverwaltung betrieben wird;
- b) wenn ein Gut von einer auf deutschem Gebiete gelegenen Station nach dem Grenzbahnhof eines am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beteiligten Nachbarstaates, wo die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station befördert wird, die zwischen diesem Bahnhof und der Grenze liegt, es sei denn, daß der Absender die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Aufgabe mit einem internationalen Frachtbriefe verlangt. Das Gleiche gilt für Sendungen in umgekehrter Richtung.

§ 2⁹⁾. Ausführungsbestimmungen. Abweichungen. Vorläufige oder vorübergehende Änderungen.

(1) Ausführungsbestimmungen¹⁰⁾ können von der Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ getroffen werden.

(2) Abweichungen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen, sowie für gewisse Abfertigungsarten genehmigt werden.

(3) Solche Ausführungsbestimmungen und Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Tarif. Auch die Genehmigung muß aus dem Tarife zu ersehen sein¹²⁾.

(4) Vorläufige oder vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften dieser Ordnung können, sei es allgemein, sei es nur für bestimmte Bahnstrecken oder Verkehrsbeziehungen, vom Reichs-Eisen-

2) Die Allgemeinen Ausführungsbest., deren Rechtscharakter ein anderer ist als der der **EV.O.** (VII 1 d. W.), sind (nach den Beschlüssen der Generalkonferenz vom Dez. 1911) hinter den zugehörigen Vorshr. der **EV.O.** abgedruckt u. durch engeren Druck, eine Linie am Rande u. Einrücken sowie durch das Zeichen 2) kenntlich gemacht. — Die der **EV.O.** entsprechenden Best. des Vereins = Betr. = Regl.s (VII 1 d. W.) sind in den Anm. bezeichnet. Die Zusatzbest. dazu werden, soweit sie den Güterverkehr betreffen, in Verb. mit dem Int. Üb. (VII 4) mitgeteilt; im übr. ist von ihrer wörtl. Wiedergabe abgesehen und wird hier bemerkt, daß sich ihr Inhalt mit einem Teile der Allg. Ausführungsbest. deckt, letztere aber vielfach eingehendere Vorshr. geben. — Ferner sind in den Anm. die besonderen Ausführungsbest. der **St & B.** mitgeteilt.

3) Art. 45 gilt nicht für Bayern (RVerf. Art. 46 Abs. 2); dort ist jedoch eine gleichlautende **EV.O.** durch Bef. 25. Jan. 09 (Verord. = u. Anzeigbl. der Kgl. bayer. Verkehrsanstalten Nr. 5) eingeführt.

4) § 1 des Ver. = Betr. = Regl. (Anm. 2): Die nachstehenden Best. werden im internat. Verkehre zwischen den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen angewendet.

5) Also nicht auf Kleinbahnen. (HGB. § 473).

6) Demzufolge ist der **EV.O.** unterworfen der gesamte Personen- u. Güterverkehr auf allen deutschen Haupt- u. Nebenbahnen mit Ausnahme zunächst des Güterverkehrs, auf den das Int. Üb. Anwendung findet (Int. Üb. Art. 1, 2) RVer. XLII 24 (VII 4 Anm. 5 d. W.). Unter „besond. Bestimm.“ sind aber auch die reglementar. Tarifvorschr. sowohl der dem Int. Üb. unterstellten als der ihm nicht unterstellten Bahnen im internat. Verkehre mit den heimischen Verwalt. zu verstehen (erstner Int. Üb. (Nachtrag 1901) S. 23 Nr. 7).

7) Allg. Ausf. Best. des Deutschen Personentarifs Teil I zu **EV.O.** § 1. — Int. Üb. Ausf. Best. § 1 (zu Art. 3) Abs. (2) 3.

8) Allg. Ausf. Best. des Deutschen Tier- u. des Deutschen Gütertarifs Teile I zu **EV.O.** § 1. — Schlußprot. zum Int. Üb. (VII 4 Beil. B d. W.) Ziff. I.

9) Der Paragraph fehlt im **BBR.**

10) Allgemeine (für alle deutschen Eis.) od. besondere (f. d. einzelnen Verwalt.), VII 1 d. W.

11) Preußen: Minister d. öff. Arb.

12) Vf. d. **REBA.** 12. Okt. 00 u. 14. Feb. 08 (Samml. **REBA.** 25).

bahnamt im Einverständnisse mit den beteiligten Landesaufsichtsbehörden¹⁴⁾ verfügt werden. Solche Verfügungen müssen im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht, auch sollen sie im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3¹³⁾. **Pflicht zur Beförderung.** (1) Die Beförderung kann nicht verweigert werden, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die als höhere Gewalt zu betrachten sind.

(2) Gegenstände, die sich nach der Anlage oder dem Betriebe der beteiligten Bahnen nicht zur Beförderung eignen, braucht die Eisenbahn zur Beförderung nicht anzunehmen.

(3) Gegenstände, deren Ein- oder Ausladen besondere Vorrichtungen erfordert, braucht die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen, wo die Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 4¹⁴⁾. **Züge.** (1) Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Züge.

(2) Die Ausföhrung von Sonderfahrten auf Bestellung unterliegt dem Ermessen der Eisenbahn.

2) Wegen der Gebühren für Sonderzüge zur Personenbeförderung vergl. Ausführungsbestimmung A I zu § 12. Die Bestimmungen unter A I a gelten auch für Sonderzüge von Kunstfreiergesellschaften, Menagerien u. dgl. Unter welchen Bedingungen und gegen welche Gebühren Sonderzüge für die Beförderung von Leichen, Tieren und Gütern gestellt werden, bestimmen die Tarifteile II.

§ 5¹⁵⁾. **Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.** Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausföhrung der Beförderung bedient.

§ 6¹⁶⁾. **Tarife.** (1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen, über die Beförderungspreise und die Nebengebühren Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden.

(2) Die Beförderungspreise müssen dem Betrage nach feststehen¹⁷⁾.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig¹⁸⁾.

(4) Für milde oder öffentliche Zwecke oder im dienstlichen Interesse der Eisenbahn¹⁹⁾ sind Begünstigungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde²¹⁾ zulässig.

(5) Die Tarife treten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft, Tarifierhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 2 Monate nach der Veröffentlichung, wenn nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit eingeföhrt war²⁰⁾.

2) Änderungen und Ergänzungen der Tarife werden in der Regel durch neue Tarife oder Tarifnachträge veröffentlicht. Werden neue Frachtsätze oder Entfernungen oder neue Tarifvorschriften für den Tier- und Güterverkehr nur durch Bekanntmachung veröffentlicht, so wird in den zur Veröffentlichung benutzten Blättern oder in einem dem Publikum zugänglichen Tarif-

¹³⁾ BBR. § 2 ebenso mit dem Zusatz: (4) Die Verpflichtung der Eisenbahn zur Beförderung von Gütern ist durch Art. 5 IntÜb. geregelt (§ 42). — StGB. § 453, EGD. § 53, IntÜb. Art. 5.

¹⁴⁾ Ebenso BBR. § 3. — Eine Ausföhrung üb. Sonderzüge f. Güter enthält der Binnen-Gütertarif der StGB. (Anm. 97).

¹⁵⁾ BBR. § 4 ebenso mit dem Zusatz: (§ 66). — StGB. § 458, IntÜb. Art. 29.

¹⁶⁾ BBR. § 5 (1) u. (2) wie EGD. § 6 (1) u. (2), Abf. (3) wie EGD. § 6 (5), jedoch ohne den ersten Satz. — IntÜb. Art. 11, EifG. § 26, 32. — Zusammenstellungen der Best. über Tarife bei der StGB. a) Sammlung von Vorschriften betr. die Personen- u. Gepäcktarife: Berliner Sammlung P. T. (Berlin 08), b) desgl. betr. die Güter- u. die Tiertarife: Berliner Sammlung G. T. (Berlin 07). Darin Best. üb. Einteilung, Form, Berechnung, Feststellung, Bekanntmachung, gleichmäß. Anwendung der Tarife, üb. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, Verhältnis zu Kleinbahnen u. a. m. — Unter § 6 fallen nicht vertragsmäß. Anschlußfrachten f. Privatanschlußgleise

Fritsch, Eisenbahnen. 2. Aufl.

RGer. GE. XV 208. — Staatsbahnfrachten sind Gebühr. i. S. StGB. § 353 RGer. GE. IX 262.

¹⁷⁾ Es genügt z. B. nicht, wenn die Anwend. der jeweils auf einem der vorhand. Verkehrswege geltenden billigsten Frachtsätze in Aussicht gestellt wird (Begr.).

¹⁸⁾ Verbot der sog. Refaktien (geheimen Vergütungen). Eine vom Tarif abweichende Frachtberechnung kann nicht durch Zusage od. falsche Auskunft eines EifBeamten gültig werden Gerstner IntÜb. (93) S. 204 fg.; Blume Anm. III 2 zu IntÜb. Art. 29; Int. Rfchr. XIV 275, 432; DLG. Hamburg GE. XXV 8. — Handelsverträge X 5 b. B.

¹⁹⁾ Für die StGB. z. B. Freifahrt D. 15. Okt. 07 (EVB. 373), geändert: E. 20. Mai 09 (EVB. 159), 12. März 10 (EVB. 43), 26. Mai u. 28. Okt. 11 (EVB. 90 u. 241). — Dienstgut-Beförderungs D. 19. Juli 02 (EVB. 351), geändert. E. 9. Aug. 05 (EVB. 225), 30. Okt. 05 (EVB. 286), 8. Dez. 06 (EVB. 659), 16. Mai 07 (EVB. 175). Jener Anm. 29.

²⁰⁾ Rückwirkung ausgeschlossen (Begr.).

anzeiger einer deutschen Eisenbahnverwaltung die Höhe der neuen Frachtsätze oder Entfernungen oder der Wortlaut der neuen Tarifvorschriften bekannt gegeben. Es bleibt jedoch vorbehalten, auf bereits eingeführte Frachtsätze oder Entfernungen zu verweisen, auch wenn diese mit Erhöhungen oder Kürzungen gelten sollen.

§ 7. **Beschwerden**²¹⁾. (1) Beschwerden können mündlich oder schriftlich angebracht werden. (2) Auf Beschwerden ist sobald wie möglich ein Bescheid zu erteilen.

§ 8²²⁾. **Meinungsverschiedenheiten**. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Zugführer.

§ 9²³⁾. **Zahlungsmittel**. Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfnis besteht, auch das in den Nachbarländern gesetzliche Kurs besitzende Gold- und Silbergeld anzunehmen. Den Annahmekurs hat die Eisenbahn festzusetzen und bei den Abfertigungsstellen durch Schalterausgang zu veröffentlichen.

III. Beförderung von Personen²⁴⁾.

²⁴⁾ Für die Beförderung von Personen und der von ihnen mitgenommenen Hunde, sowie für die Beförderung von Reisegepäck, Expressgut und Leichen auf den deutschen Eisenbahnen gelten die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen sind für jeden Verkehr in einem Teile II des Tarifs²⁵⁾ enthalten.

Die Ausgabe des Teiles I und der dazu erscheinenden Nachträge wird durch die geschäftsführende Verwaltung (Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin) im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen bekannt gemacht.

Für die Gültigkeit der Tarifänderungen ist lediglich die Bekanntmachung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger entscheidend.

²¹⁾ Das Beschwerdebuch ist abgeschafft. — Wie § 7: BBR. § 6.

²²⁾ Wie § 8, 9 BBR. § 7, 8.

²³⁾ A. Wie § 10—29 BBR. § 9—28, soweit nicht in den Anm. Abweichungen angegeben. — B. Der Vertrag über die Beförderung von Personen ist nicht Frachtvertrag i. S. HGB. (HGB. § 425, 454, 472), unterliegt also nicht HGB. § 425—452; wohl aber sind bei den dem öff. Personenverkehre dienenden Eis. auf die Personenbeförderung die allg. Vorschr. des HGB. über Handelsgeschäfte (§ 343 ff.) anzuwenden (HGB. § 1 Abs. 2 Ziff. 5, § 343). Soweit die EBD. (HGB. § 472) u. die letztbezeichneten Vorschr. keine Best. enthalten, kommen die des HGB., u. zwar über den Wertvertrag (§ 631 ff.), zur Anwendung (EGB. HGB. Art. 2) Staub Anm. 2 ff. zu HGB. § 472. — Göppert, zur rechtl. Natur der Personenbeförd. auf Eis., Berlin 94. — C. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Der BefördVtr. legt dem Unternehmer neben der Verpflichtung zur Beförd. selbst noch die Verpflichtung auf, den andern Teil vor Gefahren zu sichern, die diesem auf dem Transporte durch die Transporteinrichtungen u. Maßnahmen begegnen können; hierbei steht der Unt. nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für Verschulden der in HGB. § 278 bezeichneten Personen ein, ohne sich auf HGB. § 831 Abs. 1 Satz 2 berufen zu können; da es sich bei dieser Verpflichtung nicht um einen Mangel des Werkes (der Beförd.), sondern um positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäß. Sorgfalt bei Herstellung des noch nicht vollendeten Werkes handelt, verjährt der Ersatzanspruch (der u. U. neben dem aus HGB. hergeht) nicht nach HGB. § 638 in 6 Monaten, sondern nach HGB. § 195 in 30 Jahren. LXII 119, LXVI 12; EGB. XXIV 274. Unter § 638 fällt z. B. der Anspruch wegen Verspätungsschäden, unter § 195 der wegen körperl. Verletzung od. Sachschadens EGB. XXIV 383. Aus dem BefördVtr. steht aber nach beiden Richtungen hin ein Anspruch nur dem Beförderten

selbst zu, nicht auch z. B. den durch dessen Tötung geschädigten Hinterbliebenen Arch. 06 S. 657; EGB. XXIV 272. Einzelheiten. Die Benutzung v. nicht betriebsgefährl. Wagen älterer u. unvollkommener Bauart verstößt an sich nicht gegen den BefördVtr. EGB. XXV 303. Die Eis. haftet auslekterem nicht für Sicherheit gegen Mord- u. Raubankfälle im geschlossenen Abteile Arch. 09 S. 491. Haftung dafür, daß sich der Reisende im Bahnhofe zur Erled. der Geschäfte, die m. d. übernommenen Beförd. zusammenhängen, ungefährdet bewegen kann, u. für ordnungsmäßige Beschaffenheit der (ausdrücklich od. stillschweigend) angewiesenen Zugänge zu den Bahnhofen u. den Zügen EGB. V 237, XXIII 169, XXIV 389, XXVII 214, namentlich der Bahnsteige XXI 178, der Wartesäle Entsch. IV 192, für Beschaffenheit u. Beleuchtung der zur Bahnanlage gehör. Wege (innerhalb gewisser Grenzen) EGB. XXIV 43, 49, für Unterlassen des Streuens bei Glätteis Entsch. LV 335; EGB. XXV 32. Geringfügige od. der Wahrnehmung entzogene Mängel Arch. 05 S. 725, 728; EGB. XXVI 448. Allgemeine Grenze der zu beobachtenden Sorgfalt EGB. XXII 364. Nicht o. w. Haftung der Eis. für Einrichtungen der Bahnhofswirte das. XXI 386, XXV 388.

²⁴⁾ Die nachfolgenden 4 Absätze bilden das Vorwort des Deutschen Eis. Personen- u. Gepäcktarifs Teil I. (VII 1 d. B.)

²⁵⁾ Für die Eis. besteht ein einheitlicher Personen- u. Gepäcktarif Teil II (VII 1 d. B.), enthaltend besondere Best. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut u. Leichen zwischen den Stationen der Preuss.-Hess. Staatsbahnen (außer einigen Nebenbahnen, der Main-Neckar-Bahn u. einzelnen Vorortstraßen); die zugehörigen Preistafeln sind für jeden Bezirk in besonderen Heften enthalten; nach dem Vorworte werden der Tarif u. seine Nachträge im Reichsanzeiger u. in der Verztg., Änderungen u. Ergänzungen der Tarifsätze entweder durch diese Blätter oder durch Anschlag am Schalter veröffentlicht.

- 2) 1. Unter Fahrkarten im Sinne dieses Tarifs sind Fahrausweise aller Art zu verstehen.
 2. Die Vorschriften dieses Tarifs, die auf die IV. Klasse Bezug haben, gelten, wo diese Klasse nicht geführt wird, für die III. Klasse, soweit sie der IV. Klasse im Preise entspricht und nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 10²⁶⁾. **Fahrpläne.** Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen. Aus ihnen müssen Gattung, Wagenklassen und Abfahrzeiten, für die größeren Übergangs- und die Endstationen auch die Ankunftszeiten der Züge sowie die wichtigeren Zugangsklüsse zu ersehen sein. Die ausgehängten Fahrpläne des eigenen Verwaltungsbezirktes müssen auf hellgelbem, die anderer inländischer Verwaltungen auf weißem Papiere gedruckt sein. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

§ 11²⁷⁾. **Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Personen.** (1) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügen²⁸⁾ oder den Anstand verletzen, insbesondere betrunkene Personen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen Mitreisenden lästig fallen würden, sind von der Beförderung auszuschließen, wenn ihnen nicht ein besonderes Abteil angewiesen werden kann. Das Fahrgehl und die Gepäckfracht sind ihnen nach Abzug des Betrags für die durchfahrene Strecke zu erstatten.

(3) Pestkranken dürfen nicht befördert werden. An Ausfuß (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer solchen Krankheit verdächtige Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn der für die Zugangstation zuständige beamtete Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt. Die an Ausfuß erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Personen sind in abgeschlossenem Abteile mit besonderem Aborte, die übrigen hier aufgeführten Personen in besonderem Wagen zu befördern.

(4) Personen, die an Typhus (Unterleibstyphus), Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern oder Keuchhusten leiden, sind in abgeschlossenem Abteile mit besonderem Aborte zu befördern. Ist eine Person einer solchen Krankheit verdächtig, so kann die Eisenbahn die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, aus dem die Art der Krankheit hervorgeht.

(5) Für den besonderen Wagen oder das Wagenabteil ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

(6) Wegen Rückgabe des Gepäcks vergleiche § 34 Abs. (4) und (5).

- 2) Beim Ausschluß von Personen von der Beförderung gemäß Abs. (1) besteht kein Anspruch auf Ersatz des Fahrgebels und der Gepäckfracht.

§ 12²⁹⁾. **Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.** (1) Auf jeder Station ist ein Tarifauszug auszuhängen oder auszulegen, der die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthält³⁰⁾.

²⁶⁾ In BBR. § 9 fehlt in Satz 3 das Wort „inländischer“. — RVerf. Art. 44, BVerwD. § 3b (f. d.).

²⁷⁾ In BBR. § 10 ist in Abs. (4) noch „Mumps (Ziegenpeter)“ eingeschoben. — Gesundheitspolizeil. Vorschr. üb. Beförderung Kranker Abschn. VII 5 d. W.

²⁸⁾ BVerwD. § 77.

²⁹⁾ Berechnung der Tarife Berlin. Samml. P. T. (oben Anm. 16) § 5 bis 7. — Außerhalb der Tarife bestehen (neben der FreifahrtD. Anm. 19) folgende Best. über unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen zu bewirkende Beförderung.

a) Reichstagsabgeordnete. G. betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906 (RGW. 468).

§ 1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten:

a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie
 b) . . .

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.

§ 6. Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegehl nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

Bef. betr. die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906 (RGW. 850).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) hat der Bundesrat die nachstehenden Grundsätze, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen aufgestellt:

1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Fahrkarte, die im Reichsamte des Innern ausfertigt wird und dem Eisenbahnpersonal gegenüber als Ausweis für die Freifahrtberechtigung dient. Bei Ablauf

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei zu befördern³¹⁾. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, sind zu ermäßigten Preisen zu befördern.

2) A. Sonderzüge³²⁾.

Über die Stellung von Sonderzügen entscheidet die der Abgangstation vorgelegte Eisenbahnverwaltung.

I. Bestellte Sonderzüge.

a) Sonderzüge für Einzelbesteller.

1. (1) Als Gebühr für die Beförderung werden für das Tariffilometer erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Lokomotive | 1,20 Mark, |
| b) für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personenwagens | 0,40 " " |
| c) für jede Achse eines auf Verlangen gestellten oder aus Betriebsrück-
sichten erforderlichen anderen Wagens | 0,20 " " |

mindestens jedoch 4 Mark für das Tariffilometer und 100 Mark im Ganzen.

(2) Die Gebühr unter (1) a kann für Strecken, wo wegen der Belastungs- und Neigungsverhältnisse mehr als eine Lokomotive verwendet wird, für jede Lokomotive erhoben werden.

(3) Erfolgt Hin- und Rückfahrt des Sonderzuges innerhalb 24 Stunden, so gelten für die Berechnung des Mindestbetrages beide Fahrten als eine Fahrt.

2. (Überfuhrgebühren für Verbindungsbahnen.)

3. Werden Sonderzüge für die Nachtzeit auf Strecken bewilligt, auf denen mangels regelmäßigen Nachtdienstes keine Bewachung der Bahn stattfindet, so werden überdies 2 Mark für das Tariffilometer als Bahnwachungsgebühr erhoben. Die Wachungsgebühr wird nur einmal erhoben, wenn mehrere Züge befördert werden.

4. (Stellung besonders bezeichneter Wagen.)

5. Für die Beförderung der Lokomotive und der Wagen nach der Abgangstation des Sonderzuges sowie für ihre Rückbeförderung von der Bestimmungsstation des Sonderzuges nach der Heimatstation wird, unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 4, nichts berechnet.

6. Der Beförderungspreis für den Sonderzug (Ziffer 1 bis 4) ist auf der Abgangstation voranzubezahlen. Der Besteller erhält einen Abfertigungsschein, den er bei Beendigung der Fahrt abzugeben hat.

der Legislaturperiode oder im Falle früherer Erledigung des Mandats ist die Fahrkarte dem Bureau des Reichstags behufs Rückgabe an das Reichsamt des Innern abzuliefern. Von dem Verlust einer Fahrkarte ist alsbald dem Bureau des Reichstags Anzeige zu machen, worauf vom Reichsamt des Innern eine neue Karte ausgefertigt wird und die zuständigen Stellen von dem Verlust in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen. Im Auslande belegene Strecken deutscher Eisenbahnen können nur unter den für die Fahrt auf diesen Strecken bestehenden besonderen Bedingungen, insbesondere nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben wie Stempelgebühr und dergleichen benutzt werden. Die Benutzung von Kleinbahnen und Straßenbahnen ist ausgeschlossen. Die Berechtigung endet mit Ablauf des achten Tages nach dem Schlusse der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Von dem Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird das Reichsamt des Innern den zuständigen Stellen jedesmal eine Mitteilung zugehen lassen.

3. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, soweit sie von der Verwaltung der Bahn und nicht von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Für die Benutzung von Schlafwagen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Dasselbe gilt für die Benutzung von Luxuszügen, soweit sie auf Grund dieser Fahrkarte gestattet ist.

4. Die Fahrkarte berechtigt zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse sowie zur freien Beförderung des mitgeführten Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 Kilogramm. Sind Plätze der I. Wagenklasse überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so werden Plätze der nächstniedrigen, im Zuge vorhandenen Wagenklasse zur Verfügung gestellt.

5. Die Fahrkarte berechtigt im übrigen nur zum Betreten der bestimmungsgemäß dem Publikum zugänglichen Bahnanlagen.

6. Die Fahrkarte ist den Zug- und Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuzeigen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die bisherigen Fahrweise ihre Gültigkeit.

Privateisenbahnen erhalten eine Entschädigung, für welche der Reichsetat Mittel auswirft.

b) Mitglieder des Herrenhauses erhalten freie Fahrt gemäß C. 30. Okt. 82 C. B. 2129, des Abgeordnetenhauses gemäß C. 4. Mai 10 II C p. 689. c) Eis. Beiräte II 3 § 21 d. W. d) Militärpersonen VIII 3 d. W. e) Post- u. Telegr.-Beamte IX 2 Art. 2 d. W. f) Gefangenen-transporte C. 26. Jan. 07 (GVBl. 47). — Weiteres bei Blume Anm. 4 zu § 1 2 u. Eger Anm. 43.

³⁰⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. B. Auf Stationen, für welche die Fahrkarten vom Zugführer verkauft werden, erteilt dieser über die Fahrpreise Auskunft.

³¹⁾ Den Beförd. Vtr. schließt dann der mitreisende Erwachsene ab. R. Ver. Arch. 06 S. 823.

³²⁾ Hierzu besond. Ausf. Best. der St. E. B.

7. Ein Sonderzug soll spätestens 4 Tage vorher mit Angabe der Strecke und Zeit, sowie der Anzahl und Gattung der Wagen bei der der Abgangsstation vorgelegten Eisenbahnverwaltung entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer Station bestellt werden.
8. Wird ein Sonderzug abbestellt oder nicht benutzt, so sind der Eisenbahn alle durch Ausführung der Bestellung erwachsenen Kosten zu erstatten. Dabei werden für jedes Tarifkilometer, das die Lokomotive oder die Wagen bei der Beförderung von der Heimatstation nach der Ausgangsstation des Sonderzuges oder auf dem Rückwege durchlaufen haben, berechnet:

für die Lokomotive	1,20 Mark,
für jede Achse eines Wagens	0,07 Mark.

b) Gesellschafts-sonderzüge.

Für Sonderzüge, die auf Antrag zu gemeinschaftlichen Reisen größerer Gesellschaften gestellt werden (Gesellschafts-sonderzüge), gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit die Tarifteile II keine Abweichungen enthalten, werden für Fahrkarten zur einfachen Fahrt in I. Klasse 4 Pfennig, in II. Klasse 2,5 Pfennig und in III. Klasse 1,75 Pfennig für das Tarifkilometer erhoben. Wird die Hinfahrt und die Rückfahrt im Sonderzuge zurückgelegt, so wird das Doppelte des Fahrpreises für die einfache Fahrt erhoben. Es sind mindestens zu lösen:

bei Benutzung der	I. Klasse	100	ganze Fahrkarten von der Ausgangs-	bis zur Be-	
			stimmungsstation des Sonderzuges		
"	"	"	II. "	160	desgleichen
"	"	"	III. "	230	desgleichen
"	"		verschiedener Klassen soviel Fahrkarten von der Ausgangs-	bis zur Be-	
			stimmungsstation des Sonderzuges, daß der Preis der Mindestzahl an		
			Fahrkarten für die niedrigste im Sonderzuge geführte Wagenklasse (160		
			zweiter oder 230 dritter) erreicht wird (vgl. Ziffer 2).		

In jedem Falle sind für die ganze Sonderzugstrecke mindestens 100 Mark zu entrichten. Der Preis jeder Fahrkarte für einfache Fahrt wird bei Beträgen unter 1 Mark auf 5 Pfennig, bei höheren Beträgen auf 10 Pfennig aufgerundet. Je 2 Fahrkarten zum halben Preise werden als eine Fahrkarte gerechnet.

2. (Benutzung des Sonderzuges von Zwischenstationen.)
3. Bei Sonderzügen zu Schulausflügen kann anstatt der Fahrpreismäßigung für Gesellschafts-sonderzüge auch die Fahrpreismäßigung nach Ausführungsbestimmung CIV zugestanden werden, wenn der Preis der unter 1 angegebenen Mindestzahl von Fahrkarten für Gesellschafts-sonderzüge und die Mindestgebühr von 100 Mark erreicht wird.
4. Ein Gesellschafts-sonderzug ist spätestens 8 Tage vorher mit Angabe der Strecke und Zeit, der gewünschten Wagenklassen und der ungefähren Zahl der Reisenden bei der Abgangsstation oder der dieser vorgelegten Eisenbahnverwaltung zu bestellen.
5. (Einstellung von Schlaf- und Salonwagen).
6. Die Ausführungsbestimmungen a 2—5 und 8 finden entsprechende Anwendung. Auch kann die Stellung der Züge von der Einzahlung eines die Mindestgebühr bedeckenden Betrags abhängig gemacht werden.
7. Kinder genießen die Fahrpreismäßigung nach Ausführungsbestimmung C I.
8. Fahrtunterbrechung ist im Sonderzuge ausgeschlossen.

II. Feriensonderzüge.

Für Sonderzüge, die von der Eisenbahn zur Erleichterung von Ferienreisen für den allgemeinen Verkehr gefahren werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit die Tarifteile II keine Abweichungen enthalten, werden Fahrkarten II. und III. Klasse ausgeben, die zur Hinfahrt mit dem Sonderzuge, zur Rückfahrt mit den fahrplanmäßigen Zügen einschließlich der Schnellzüge berechtigen. Nach Bestimmung der betreffenden Verwaltungen können die Fahrkarten auf Teilstrecken auch bei der Hinfahrt in fahrplanmäßigen Zügen benutzt werden. Die Fahrkarten haben eine Geltungsdauer von 2 Monaten, vom Abfahrtstage gerechnet. Die Rückreise muß mit Ablauf des letzten Geltungstages beendet sein.
2. Soweit für einzelne Züge nicht besondere Fahrpreise veröffentlicht werden, werden an Fahrgehalt für die zur Hin- und Rückfahrt geltenden Fahrkarten in II. Klasse 6,75 Pfennig, in III. Klasse 4,5 Pfennig für das Tarifkilometer erhoben; für die Rückfahrt ist, soweit die Tarifteile II nichts anderes bestimmen, in die Fahrkarten der Schnellzugzuschlag einzurechnen.
3. Fahrtunterbrechung im Sonderzuge ist ausgeschlossen. Soweit die Reise in fahrplanmäßigen Zügen erfolgt, finden die Ausführungsbestimmungen zu § 25 mit der Abweichung Anwendung, daß auf Buchfahrkarten die Fahrt beliebig oft und beliebig lange unterbrochen werden darf.
4. Kinder genießen die Fahrpreismäßigung nach Ausführungsbestimmung C I.
5. Sonstige Bedingungen für die Benutzung von Feriensonderzügen werden besonders veröffentlicht.

III. Verwaltungs-sonderzüge.

Für Sonderzüge, die von der Eisenbahn aus besonderem Anlaß für den allgemeinen Verkehr gefahren werden, werden die Beförderungsbedingungen von Fall zu Fall veröffentlicht.

B. Personen-, Kranken- und Gepäckwagen.

1. Wenn die Einstellung bahneigener oder Privaten gehöriger Salon-, Schlaf- oder sonstiger Personenwagen sowie besonders eingerichteter Krankenwagen gestattet wird, so sind für die Benutzung ohne Rücksicht auf die Achsenzahl Fahrkarten I. Klasse für so viel Personen wie den Wagen benutzen, mindestens für 12 Personen für jeden eingestellten Wagen, zu lösen (s. jedoch Ziffer 5). Bei Einstellung von bahneigenen Schlafwagen wird daneben eine Gebühr für die Benutzung der Schlafplätze nicht erhoben.
2. Werden auf Verlangen zur Beförderung des Gepäcks besondere Wagen eingestellt, so wird hierfür eine Gebühr von 0,40 Mark für die Achse und das Tariffilometer erhoben.
3. (1) Zur Überwachung und Bedienung der technischen Einrichtungen des Wagens kann jedem der nach Ziffer 1 gestellten Wagen nach dem Ermessen der einstellenden Verwaltung 1 Begleiter (Wagenmeister) beigegeben werden. Der von dieser Verwaltung ausgestellte Ausweis berechtigt den Begleiter zur freien Fahrt zwischen der Heimat und der Bestimmungsstation nicht nur in dem gestellten Wagen, sondern auch in anderen Zügen.
(2) Für die Beigabe einer aus anderen Gründen geforderten Begleitung bleibt es den Wagen einstellenden Verwaltung vorbehalten, die Bedingungen, unter denen der Begleiter gestellt wird, mit dem Besteller zu vereinbaren. In diesem Falle ist für den Begleiter 1 Fahrkarte der niedrigsten im Zuge befindlichen Wagenklasse zu lösen.
4. (Stellung besonders bezeichneter Wagen.)
5. (1) Wird für die Beförderung von Kranken ein Gepäck- oder Güterwagen, ein Wagen IV. Klasse oder ein Wagen III. Klasse mit herausgenommenen Sitzen eingestellt, so sind für die Kranken, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, 6 Fahrkarten II. Klasse der betreffenden Zuggattung zu lösen.
(2) Bei Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Wagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen und die in bestimmten Zügen regelmäßig laufen, sind für die Kranken, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, 4 Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge, zu lösen. Werden solche Wagen auf Antrag besonders eingestellt, so gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 (1).
(3) 2 Begleiter werden in dem Krankenwagen oder besonderen Krankenabteile frei befördert; weitere in demselben Wagen oder Abteile mitreisende Begleiter haben je 1 Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge, zu lösen.
(4) Die zur Bequemlichkeit und Notdurft der Kranken während der Fahrt nötigen Gegenstände können in dem Wagen oder in dem Krankenabteile gebührenfrei mitgeführt werden. Für das sonstige Reisegepäck ist die tarifmäßige Gepäckfracht zu entrichten.
6. Wenn für die Beförderung eines Kranken mit Transportbett ein Wagenabteil III. Klasse überlassen wird, so sind 2 Fahrkarten III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge, und für jeden in dem Abteile mitfahrenden Krankenbegleiter 1 Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge, zu lösen.
7. (Überfuhrgebühren bei Verbindungsbahnen.)
8. Bei Berechnung der Mindestgebühr in den Fällen zu 1, 5 und 6 werden 2 Fahrkarten zum halben Preise als 1 Fahrkarte gerechnet.
9. Die Gebühren zu 2, 4 und 7 sind auf der Abgangsstation vorauszubezahlen; der Besteller erhält einen Abfertigungsschein, den er bei Beendigung der Fahrt abzugeben hat.
10. (Gebühr bei Abbestellung u. dgl.)
11. Bei der Arbeit oder dem Gewerbebetrieb verwundete oder plötzlich erkrankte Arbeiter, die auf ärztliche Anordnung in ein Krankenhaus übergeführt werden sollen, werden mit ihren Begleitern gegen Lösung je einer Fahrkarte III. Klasse der betreffenden Zuggattung, mindestens aber für Sitzzüge, in einem besonderen Abteil III. oder IV. Klasse befördert. Liegend zu befördernde Kranke können bei ausreichendem Raum unter denselben Bedingungen auch im Gepäckwagen der Personen-, Eil- und Schnellzüge oder der Güterzüge befördert werden. Die Krankenförbe (Traggestelle, Tragbetten) werden frachtfrei hin- und zurückbefördert. Die Fahrpreisermäßigung nach Ausführungsbestimmung C VI 1 D wird in diesem Falle nicht gewährt.

C. Fahrpreisermäßigungen.

1. Bei Beförderung zum halben Preise wird der Preis für jede Fahrkarte, bei Kindern auch für die Schnellzugzuschlagkarte, auf 5 Pfennig aufgerundet. Der Mindestpreis einer halben Fahrkarte beträgt 5 Pfennig. Diese Berechnung hat für jede Fahrt und bei Beförderung mehrerer erwachsener Personen auf einen Fahrausweis für jede Person besonders zu erfolgen (bezüglich der Kinder vergleiche C I, IV 4 und VI 2).
2. Wo die Einheitsätze der III. Klasse für Personenzüge und für Eilzüge verschieden sind, wird in den unter IV—VIII aufgeführten Fällen der Preis nur auf den halben Eilzugpreis ermäßigt.
3. In den unter IV—IX aufgeführten Fällen ist der Übergang in eine höhere Klasse oder in einen Schnellzug nur zulässig, soweit die Preisermäßigung auch für diese Klasse und Zuggattung gewährt wird. Der Schnellzugzuschlag ist zum vollen Betrage zu entrichten³³⁾.
- I. Für Kinder.

Für Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, sowie für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Fahrkarte, auch Schnellzug-

³³⁾ Tritt voraussichtlich erst zum 1. Mai 1912 in Kraft.

zuschlagkarte, zum halben Preise zu lösen. Für 2 solche Kinder kann 1 Fahrkarte zum vollen Preise gelöst werden. Jedes Kind, für dessen Beförderung bezahlt wird, hat Anspruch auf einen ganzen Platz.

II. Für Inhaber von Zeitkarten³⁴⁾.

Besondere Bestimmungen über die Ausgabe von Zeitkarten sind für jeden Verkehr in einem Teile II des Tarifs enthalten.

III. Für Arbeiter³⁴⁾.

1. Nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungen werden Arbeiterkarten für die IV. und da, wo diese nicht besteht, für die III. Klasse zu ermäßigten Preisen an solche Personen ausgegeben, die außerhalb ihres Wohnorts mit mechanischen oder Handarbeiten beschäftigt sind, also zu den Arbeitern oder Arbeiterinnen im engeren Sinne des Wortes gehören.
2. Die Arbeiterkarten gelten für bestimmte, bekannt gemachte Züge.
3. Die mit Arbeiterkarten reisenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Wagen oder Wagenabteile zu benutzen; auch kann weiter eine getrennte Unterbringung der weiblichen und männlichen Reisenden angeordnet werden.
4. Die Arbeiterkarten sind nicht übertragbar. Zu Unrecht benutzte Karten werden ohne Ersatz eingezogen.
5. Fahrtunterbrechung oder Übergang in eine höhere Wagenklasse ist unzulässig.

IV. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien³⁵⁾.

V. Zu Gunsten der öffentlichen Krankenpflege, der Magdalenenstifte und der Kriegskrankenpflege.

VI. Für mittellose Kranke und andere hilfsbedürftige Personen³⁵⁾.

VII. Zum Zwecke der Arbeitsvermittlung.

VIII. Für deutsche Kriegsteilnehmer.

IX. Für wehrpflichtige Angehörige der Österreichisch-Ungarischen Monarchie³⁶⁾.

³⁷⁾ § 13. Fahrkarten. (1) Der Reisende muß vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte erwerben; der Tarif kann Ausnahmen zulassen³⁹⁾.

(2) Die Fahrkarte muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben.

(3) Die Geltungsdauer muß im Tarife festgesetzt werden.

- 2) 1. Eine auf den Namen einer bestimmten Person lautende Fahrkarte darf nur von dieser Person benutzt werden. Eine Fahrkarte, womit eine Fahrpreismäßigung oder sonstige Vergünstigung verbunden ist, ist nur für die Person gültig, die damit die Reise begonnen hat.
2. Fahrkarten, die als zur Rückfahrt gültig gekennzeichnet sind, berechtigen nur zur Fahrt in der Richtung von der darin verzeichneten Bestimmungsstation nach der Ausgangestation.
3. Im Stadt-, Vorort-, Markt- und Ausflugsverkehre werden nach Bedarf Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt zum doppelten Preise der einfachen Fahrkarten (Doppeltkarten) ausgegeben.

Im Verkehre mit Ostsee- und Nordseebädern, soweit Schiffs- und Fuhrwerksstrecken in die Fahrkarten einbezogen sind, können nach näherer Bestimmung der Tarifteile II Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt ausgegeben werden.

4. Die Fahrkarten, auch die als zur Rückfahrt gültig gekennzeichneten, werden bei der Ausgabe mit dem Datum des ersten Geltungstages versehen. Die Fahrkarten zu einem fahrplanmäßig 12 Uhr Nachts abgehenden Zug erhalten das Datum des anbrechenden Tages. Bei Fahrkarten, die vom Zugführer ausgegeben oder aus Automaten entnommen werden,

³⁴⁾ Hierzu besond. Ausf. Best. der St. E. B. über Monatskarten, Ferienarten, Zeitkarten für Schüler, Arbeiter-Wochen- u. -Rückfahrkarten.

³⁵⁾ Hierzu besond. Ausf. Best. der St. E. B.

³⁶⁾ Außerdem besond. Ausf. Best. der St. E. B. üb. Gesellschaftsfahrten in IV. Klasse u. für Wanderarbeiter.

³⁷⁾ Die rechtliche Natur der Fahrkarte ist streitig; nach Staub (Anm. 17 zu § 472) u. RGr. Arch. 06 S. 657 ist die F. ein unechtes Inhaberpapier i. S. B. G. B. § 807, nach Eger (Anm. 46 zu E. B. D. § 13) die Quittung über die Zahlung des Fahrpreises u. damit zugleich die Legitimation zur Fahrt. Fahrchein der Straßenbahn Seelmann in E. E. XXII 85, 221. Der Beförderungsvertrag wird dadurch abgeschlossen, daß eine Fahrkarte bei dem Bahnbediensteten verlangt u. das Verlangen nicht

zurückgewiesen wird Staub a. a. O. Anm. 13, 14. Gerh. Eger, strafrechtl. Natur der Fahrkartenkontravention, in E. E. XXV 213. Benutzung einer als unübertragbar gekennzeichneten Fahrkarte durch Unbefugte kann sich als Betrug darstellen RGr. E. E. V 243. — Anm. 43. — Besond. Ausf. Best. der St. E. B. 1) Doppeltkarten. 2) Keine Abstempelung bei Verkauf durch Automaten. 3) Bei Fahrk., die nicht abgestempelt werden, wird die Geltungsdauer vom Tage der Durchlochung gerechnet. 4) Sonntagskarten. 5) Sonstige Fahrk. zu ermäß. Preise. 6) Sonderbest. 7) Benutzung v. Güterzügen. 8) Ergänzungsfahrcheine f. Fahrcheinehefte. 9) Umschreibung v. Fahrcheineheften. — Reklamationen über eink. betr. die Erstattung v. Fahrgeld, Anlage II des Übereink. zum B. V. B. (VII 1 d. B.). Fahrkartensteuer IV 6 a d. B.

kann die Abstempelung unterbleiben. Weitere Ausnahmen können in den Tarifteilen II festgesetzt werden.

5. (1) Die Geltungsdauer der Fahrkarten, auch der als zur Rückfahrt gültig gekennzeichneten, beträgt 4 Tage. Dies gilt auch, sofern in den Tarifteilen II nichts anderes bestimmt ist, für die zur Hin- und Rückfahrt gültigen Fahrkarten.

(2) Als erster Tag der Geltungsdauer wird der Tag gezählt, mit dessen Datum die Fahrkarte abgestempelt worden ist. Unterbleibt die Abstempelung gemäß Ausführungsbestimmung 4, so beginnt die Geltungsdauer mit dem Tage der ersten Lochung. Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden und muß spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein.

(3) Die Bestimmung des Abs. (2) gilt auch für Fahrtscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs und der Reiseunternehmer, für die eine andere Geltungsdauer festgesetzt ist.

6. (1) Soweit die Fahrkarten nicht für alle Züge gelten, sind bei Benutzung von Schnellzügen Zuschlagkarten zu lösen.

(2) Der Zuschlag beträgt:

Für Tarifentfernungen

von 1— 75 km	0,50 Mark	in I./II. Kl.,	0,25 Mark	in III. Kl.
„ 76—150 „	1,00 „	„ „ I./II. „	0,50 „	„ „ III. „
über 150 „	2,00 „	„ „ I./II. „	1,00 „	„ „ III. „

Abweichungen sind zulässig und werden in den Tarifteilen II veröffentlicht.

(3) Geht ein Reisender mit einer nicht für alle Züge gültigen Fahrkarte in eine niedrigere Klasse eines Schnellzuges über, so hat er die Schnellzugzuschlagkarte für die niedrigere Klasse zu lösen.

- 7³³⁾. (1) Schnellzugzuschlagkarten werden nur zugleich mit einer Fahrkarte oder gegen Vorlage einer solchen ausgegeben.

(2) Über die Bestimmungsstation einer Fahrkarte hinaus werden Zuschlagkarten nur verabfolgt, wenn der Reisende

a) bis zur Endstation seiner Reise eine Fahrkarte nicht erhalten kann und eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitestgelegenen Station löst, oder

b) wenn er für die Anfangs- oder für die Endstrecke seiner Fahrt Fahrkarten (Zeitkarten oder Fahrkarten, die als zur Rückfahrt gültig gekennzeichnet sind) bereits besitzt.

Die Zuschlagkarte wird in diesen Fällen ausdrücklich für die ganze zu benutzende Schnellzugstrecke gültig geschrieben und ihr Preis nach der Tarifentfernung für diese Strecke berechnet.

(3) Die Zuschlagkarte ist nur für die Person gültig, die damit die Reise begonnen hat.

8. Für die Benutzung der Fahrtscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs sind neben den Vorschriften dieses Tarifs die Bestimmungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen maßgebend³³⁾.

9. (1) Scheine der Fahrtscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs können auf eine kürzere, dieselben Stationen verbindende Strecke umgeschrieben werden. Verschiedene Bahnhöfe desselben Ortes gelten hierbei als eine Station. Auf Wunsch des Reisenden kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden.

(2) Auf dem neuen Weg ist Fahrunterbrechung nur einmal nach den Ausführungsbestimmungen zu § 25 gestattet.

(3) Die Umschreibung ist auf der Abzweigstation oder einer vorgelegenen Station zu beantragen. Sie kann abgelehnt werden, wenn der Beamte sie bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner sonstigen Dienstpflichten und ohne Überschreitung der fahrplanmäßigen Aufenthaltszeit der Züge nicht vornehmen kann.

(4) Die Umschreibung wird auch von den amtlichen Auskunftstellen und den Ausgabestellen für zusammengestellte Fahrtscheinhefte innerhalb der festgesetzten Dienststunden vorgenommen.

10. Besondere Bestimmungen über die Gültigkeit der Fahrkarten sowie die Überführung von Personen an Orten mit getrennten Bahnhöfen oder zwischen benachbarten Orten enthält die Anlage II (Abschnitt A und C I)³⁴⁾.

11. Die in den Fahrplänen mit L bezeichneten (Luzus-) Züge können nur mit Fahrkarten, die zu Schnellzügen gelten, und gegen Entrichtung der in den besonderen Tarifen festgesetzten Preiszuschläge benutzt werden.

§ 14⁴⁰⁾. Lösung der Fahrkarten. (1) Die Fahrkartenschalter sind auf Stationen mit geringerem Verkehr mindestens 1/2 Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr mindestens 1 Stunde vor der Abfahrzeit offen zu halten.

(2) 5 Minuten vor der Abfahrzeit eines Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(3) Die Eisenbahn kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

- 2) 1. (1) Fahrkarten und Gepäckscheine können bei der Station, wo eine neue Abfertigung erfolgen soll, telegraphisch bestellt werden.

³³⁾ Sonderübereinkommen, vgl. Übereinkommen z. BDR. (VII 1 b. B.) Art. 4.

³⁹⁾ Hier nicht abgedruckt.

⁴⁰⁾ Bes. Ausf. Best. der St & B. 1) Verkauf auf Nebenbahnen u. durch den Zugführer. 2) Bezug (schriftl. od. telegraph. Bestellung) v. Fahrkarten.

(2) Die Gebühr beträgt, wenn die Fassung des Telegramms dem Stationsbeamten überlassen wird, 25 Pfennig. Wird eine neue Abfertigung mehrmals erforderlich, so können die Telegramme gegen Zahlung von je 25 Pfennig sämtlich schon am Abgangsort aufgegeben werden. Für die telegraphische Bestellung von Fahrtscheinheften des Vereinsreiseverkehrs werden die Privattelegrammgebühren erhoben.

(3) Wird bei räumlich getrennten Bahnhöfen desselben Ortes der vom Reisenden benutzte Zug nach dem Bahnhofe nicht überführt, wo die neue Abfertigung vorgenommen werden soll, so hat der Reisende für die Überführung seiner Person und seines Gepäcks von einem zum andern Bahnhofe selbst zu sorgen.

2. In gleicher Weise und gegen die gleiche Gebühr können auch Karten zum Übergang in eine höhere Klasse und Schnellzugzuschlagkarten telegraphisch bestellt werden⁴¹⁾.

3. Wegen Bestellung von Bettkarten siehe Ausführungsbestimmungen 3 zu § 15.

§ 15⁴¹⁾. **Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen.** (1) Ganze Abteile sind den Reisenden auf Verlangen für den tarifmäßigen Preis zur Verfügung zu stellen, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder des Verkehrs entgegenstehen. Die Bestellung muß mindestens 30 Minuten vor der Abfahrzeit erfolgen.

(2) Für ein Abteil sind höchstens so viele Fahrarten zu bezahlen, wie es Plätze enthält. In das Abteil dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrarten bezahlt sind.

(3) Bestellte Abteile müssen durch eine Aufschrift kenntlich gemacht werden.

(4) Ob für einzelne Züge bestimmte Plätze bestellt werden können, hat der Tarif zu bestimmen.

2) 1. (1) Ganze Abteile können in der I. Klasse schon gegen Lösung von 4, in der II. Klasse von 6, in der III. Klasse von 8 Fahrarten, Halbabteile in der I. Klasse gegen Lösung von 2, in der II. Klasse von 3, in der III. Klasse von 4 Fahrarten überlassen werden. 2 Fahrarten zum halben Preise werden hierbei als 1 Fahrart gerechnet. Mindestens ist für jede Person 1 Fahrart zu lösen.

(2) Die Befugnis zur Überlassung steht der Station zu. Bestellte Abteile werden mit der Aufschrift „Bestellt“ versehen. Der Besteller erhält eine Bescheinigung.

(3) Ein Recht auf Freihaltung nicht bezahlter Plätze für die Dauer der ganzen Reise wird nicht eingeräumt, die nicht bezahlten Plätze dürfen im Bedarfsfalle zeitweise oder dauernd mit anderen Reisenden besetzt werden. Die Entscheidung hierüber steht auf den Stationen dem Aufsichtsbeamten, während der Fahrt dem Zugführer zu.

(4) Die Abteile können telegraphisch bestellt werden. Die Gebühr beträgt, wenn die Fassung des Telegramms dem Stationsbeamten überlassen wird, 50 Pfennig.

2. In den Zügen, die in den Fahrplänen mit D (Durchgang) bezeichnet sind, werden den Reisenden, die Fahrarten für den betreffenden Zug besitzen, bestimmte Plätze in den Wagen zugewiesen⁴²⁾. Auf den Abgangstationen dieser Züge ist auch die Vorausbestellung bestimmter Plätze zulässig.

3. (1) Die Benutzung der Schlafwagen ist, soweit Plätze vorhanden sind, den mit Fahrarten I. und II. Klasse der betreffenden Zuggattung versehenen Reisenden gegen Zulösung von Bettkarten gestattet.

Reisende mit Fahrarten I. Klasse können Bettkarten I. oder II. Klasse, Reisende mit Fahrarten II. Klasse nur Bettkarten II. Klasse lösen.

(2) Für Kinder unter 4 Jahren, für die ein besonderes Bett nicht beansprucht wird, brauchen Bettkarten nicht gelöst zu werden. Im übrigen sind für Kinder die gleichen Bettkarten wie für Erwachsene zu lösen. Für 2 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, die zusammen 1 Bett benutzen, ist 1 Bettkarte zu lösen. Wird für 1 Kind unter 4 Jahren ein besonderes Bett beansprucht, so ist außer 1 Bettkarte zum vollen Preise auch 1 Fahrart zum halben Preise zu lösen.

(3) Die bestehenden Schlafwagenläufe und die Preise der Bettkarten sind bei den Stationen und Fahrartenausgabestellen zu erfragen.

(4) Bettkarten können an den Abgangsorten der Schlafwagen entweder bei den hierfür eingerichteten Vorderaufstellern innerhalb der festgesetzten Dienststunden unter Entrichtung einer Vormerkungsgebühr, oder innerhalb der letzten Stunde vor Zugabgang bei der Fahrartenausgabe oder bei dem Schlafwagenführer ohne Entrichtung einer Vormerkungsgebühr gelöst werden.

(5) Bettkarten können auch schriftlich sowie für die von den Verwaltungen besonders bestimmten Schlafwagenkurse durch Vermittelung der Stationen der am Schlafwagenkurse beteiligten Verwaltungen telegraphisch bestellt werden.

(6) In der Bestellung ist anzugeben, ob Bettplätze I. oder II. Klasse gewünscht werden, in welcher Anzahl und ob sie für einen Herrn, eine Dame oder eine Familie bestimmt sind.

(7) Der Bettkartenpreis und die Vormerkungsgebühr sind bei der schriftlichen Bestellung portofrei einzufenden, bei telegraphischer Bestellung vor Aufgabe des Bestelltelegramms zu bezahlen.

(8) Für die telegraphische Bestellung ist außerdem eine Gebühr zu entrichten, die, wenn die Fassung dem Stationsbeamten überlassen wird, für das Bestell- und Antworttelegramm zusammen ohne Rücksicht auf die Anzahl der bestellten Plätze 50 Pfennig beträgt. Diese Gebühr wird auch dann nicht erstattet, wenn kein Schlafwagenplatz freigehalten werden kann.

⁴¹⁾ Bes. Ausf. Best. der St & B. Vormerkungsgebühren f. bestellte Plätze werden nicht erhoben.

⁴²⁾ Platzgebühr wird nicht mehr erhoben.

(9) Die zusagende Antwort auf die schriftliche oder telegraphische Bestellung dient dem Schlafwagenwärter gegenüber als Ausweis für den Anspruch auf die bestellten Plätze. Wartet der Reisende den Eingang der Antwort nicht ab, so gilt dem Schlafwagenwärter gegenüber, wenn die Plätze freigehalten werden konnten, die Quittung über die entrichteten Gebühren als Ausweis.

Das Antworttelegramm oder die Quittung ist bei Überweisung des bestellten Platzes dem Schlafwagenwärter auszuhandigen.

(10) Ein Anspruch auf Überweisung eines telegraphisch oder schriftlich bestellten Platzes wird nach Zahlung der tarifmäßigen Gebühren erst durch die zusagende Antwort erworben.

(11) Haben bestellte Bettplätze nicht bereit gehalten werden können, so werden dem Besteller die eingezahlten Beträge abzüglich der Telegrammgebühr gegen Empfangsbefcheinigung zurückgezahlt.

(12) Auf Unterwegsstationen, wo Bettkarten nicht aufliegen, können sie nur bei dem Schlafwagenwärter gelöst werden. Einzelne besonders bekannt gegebene Stationen nehmen Anmeldungen auf Bettplätze entgegen und erteilen hierüber unentgeltlich Anmeldebefeine. Der Schlafwagenwärter gibt für die noch unbelegten Plätze die Bettkarten nach der Nummerfolge dieser Scheine aus.

§ 16⁴³. Prüfung der Fahrkarten. Fahrpreiszuschläge. Bahnsteigkarten. (1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen beim Eintritte in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach Beendigung der Fahrt abzugeben.

(2) Ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, hat für die von ihm zurückgelegte Strecke, wenn aber die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch 6 Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist auch zu zahlen, wenn sich der Zug noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Wer unangefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen.

(3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden. Der Ausgesetzte hat keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Reisegepäck auf einer anderen als der Bestimmungsstation zur Verfügung gestellt wird.

(4) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre haben Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, vor Betreten der abgesperrten Teile der Station eine Bahnsteigkarte⁴⁴) zu lösen. Die Karte ist beim Eintritte vorzuzeigen und beim Verlassen der abgesperrten Teile abzugeben. Wer ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile einer Station betritt, hat 1 Mark zu zahlen.

(5) Wer ohne die Absicht mitzureisen in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat 6 Mark zu entrichten⁴⁵).

⁴³) In RRR. § 15 fehlen das Wort „Bahnsteigkarten“ der Überschrift u. die Abs. (4) bis (6). Die Verpflichtung zur Zahlung der 1 M., 6 M. usw. sind rein zivilrechtlich DRG. Stuttgart VerStg. 10 S. 1547, DRG. München GG. XXVII 406. — Aus der Rechtsprechung des R. Ger. Bei bewußt rechtswidriger Fahrgeldhinterziehung ist das Vergehen des Betrugs spätestens mit Beginn der Fahrt vollendet, Nachzahlung hinterher schließt die Bestrafung nicht aus Straff. IV 295, GG. VII 124; auch heimliches Mitfahren auf dem Trittbrett verstößt gegen StGB. § 263 Straff. XXIV 318, ebenso u. U. Verhinderung der Fahrkarten-Entwertung XXV 412 u. falsche Angabe der Zugangsstation im Falle § 16 (2) das. XVII 217; Einverständnis des Reisenden mit dem Fahrpersonal schließt die Bestrafung aus § 263 nicht aus Straff. XVII 217, XXV 412; GG. VII 214, anders. aber Straff. XLII 40 (da gegen Hausmann in VerStg. 09 S. 1425); arglist. Benutzung einer ungült. Fahrkarte GG. XXV 386. Urkundenfälschung: Fälschung des Datumstempels an der abgestempelten Fahrkarte einer Staatsbahn ist Verbrechen gegen StGB. § 268 Abs. 1 Ziff. 2 Straff. VIII 409; GG. XXII 151; die Unterschrift des Inhabers auf einer Zeitkarte hat nicht ohne weiteres den Charakter einer öffentlichen Urkunde Straff. XXVIII 42; Fälschung eines Militär-Urlaubspasses zur Erlangung des ermäß. Mil. Preises fällt nicht unter § 363, son-

dern unter § 268 Nr. 1 StGB. GG. XXIII 155; Fälsch. eines Staatsbahn-Freisfahrtscheins durch einen Beamten, dem der Schein zur Veräuß. übergeben ist, unter § 348 Abs. 2 StGB., GG. XXVI 312. Für nicht strafbar ist erklärt: Fälschung des Datumstempels, die nicht geeignet ist, eine Täuschung hervorzurufen GG. III 394 — vgl. auch GG. XXVII 325 — Bestellung falscher Fahrtscheine bei einem Buchdrucker (als bloß vorbereitende Handlung) Straff. XIII 212, Fälschung der Durchlochung bei einer Bahnsteigkarte das. XXIX 118. Bestechung: Nichtzulassung eines ohne gültige Fahrkarte Reisenden oder Entfernung eines solchen aus dem Zuge ist Amtspflicht i. S. StGB. § 333, das. X 325, GG. VI 69. Widerstand gegen die Staatsgewalt: Die Tätigkeit des Bahnsteigschaffners gemäß § 16 fällt unter StGB. § 113 GG. XXI 287.

⁴⁴) Privatrechtl. Verhältnis zw. dem, der eine Bahnsteigkarte löst, u. der Eis.: Weber in GG. XXV Sonderheft S. 121, Kaldbrunner das. XXVI 211. — Einführung der Bahnsteigsperre bei der StGB. E. 22. April 95 (RBR. 369); Zulassung ohne Fahrausweis od. Bahnsteigkarte E. 2. März 96 (RBR. 100).

⁴⁵) Gemeint ist, daß jemand mit Bahnsteigkarte im Zuge Platz nimmt, um Reisende u. Beamte üb. die Besetzung des Abteils zu täuschen u. so seinen abreisenden Angehörigen eine bequeme Fahrt zu sichern (Begr.).

(6) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden⁴⁶⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Fälle durch den Tarif einheitlich⁴⁶⁾ zu regeln, wo aus Billigkeit von der Erhebung der in den Abs. (2), (4) und (5) bezeichneten Beträge ganz oder teilweise abgesehen wird.

(7) In allen Fällen, wo eine Nachzahlung geleistet wird, ist eine Bescheinigung zu verabfolgen.

2) 1. Werden mehrere aneinander anschließende Fahrkarten zu einer zusammenhängenden Fahrt benutzt, so sind sie bei Beendigung der Fahrt mit der auf die Endstation lautenden Fahrkarte vorzuzeigen.

Wer in diesem Falle eine gültige Fahrkarte für eine Teilstrecke nicht vorzuzeigen vermag, hat für diese Teilstrecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke, soweit für sie nicht Fahrkarten vorgewiesen werden können, das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten.

2. Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet auf der Station der Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Zugführer. Fahrkarten, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig eingezogen.

3. Scheine von Fahrscheineheften aller Art und von Fahrkarten in Buchform, deren Umschlag nicht vorgezeigt werden kann, sowie außer der Reihe befindliche Scheine sind ungültig und werden dem Reisenden abgenommen.

4. Einen Zuschlag hat nicht zu zahlen:

a) wer auf einer Anschlußstation wegen Verspätung des benutzten Zuges oder wegen kurzer Übergangszeit eine Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht hat lösen können und dies dem Schaffner sofort unaufgefordert meldet,

b) wer in demselben Zug über die Station, bis zu der seine Fahrkarte gilt, hinausfahren will, dort aber keine Zeit zur Lösung einer neuen Fahrkarte hat und die Absicht der Weiterfahrt spätestens auf der ursprünglichen Bestimmungsstation dem Schaffner meldet,

c) wer in einem auf der Bestimmungsstation seiner Fahrkarte nicht haltenden Zug über diese hinausfahren will und dies dem Schaffner spätestens auf der letzten Haltestation vor der ursprünglichen Bestimmungsstation meldet.

5. Wenn ein Reisender gegen seinen Willen oder aus Unkenntnis eine Strecke mit einer für diese nicht gültigen Fahrkarte befahren oder einen seiner Fahrkarte nicht entsprechenden Zug mit höheren Fahrpreisen benutzt hat, so kann statt der in § 16 Abs. (2) bestimmten Beträge der einfache Fahrpreis oder der tarifmäßige Zuschlag für den Übergang erhoben werden, sofern der Reisende zur sofortigen Zahlung bereit ist.

6. Bahnsteigkarten gelten, wenn nicht für einzelne Stationen anderweite Bestimmungen getroffen sind, nur zur einmaligen Benutzung an dem Kalendertag, an dem sie vom Bahnsteigschaffner mit der Lochzange entwertet worden sind. Die zwischen 11 und 12 Uhr nachts entwerteten Karten sind noch am folgenden Tag gültig.

Personen mit Bahnsteigkarten wird der Zutritt zu den Bahnsteigen und den in die Bahnsteigperre einbezogenen Warteräumen nur gestattet nach Öffnung der Sperre vor der Abfahrt oder Ankunft von Zügen; bei Schluß der Sperre oder auf Anordnung des Aufsichtsbeamten haben diese Personen sich zu entfernen.

7. Der Preis einer Bahnsteigkarte beträgt 10 Pfennig. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden auf die Bahnsteige ohne Bahnsteigkarte zugelassen. Für 2 Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr genügt die Lösung einer Bahnsteigkarte.

§ 17⁴⁷⁾. **Warteräume.** (1) Die Warteräume sind mindestens 1 Stunde vor Abfahrzeit des Zuges zu öffnen.

(2) Auf Übergangsstationen ist es den angekommenen⁴⁸⁾ Reisenden gestattet, sich in dem Warteraume der Bahn, die sie zur Weiterreise benutzen wollen, bis zur Abfahrt ihres Zuges aufzuhalten. Sie können aber nicht beanspruchen, daß der Warteraum ihretwegen in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens offen gehalten wird. Nur wenn die Zeit von der Ankunft des letzten bis zum Abgange des ersten Zuges weniger als 4 Stunden beträgt, müssen auf Übergangsstationen oder auf Stationen, wo Züge über Nacht stehen bleiben, die Warteräume für angekommene Reisende, die weiter fahren wollen, geöffnet sein.

(3) Den im § 11 aufgeführten Personen kann untersagt werden, sich in den Warteräumen aufzuhalten.

(4) Das Rauchen in den Warteräumen kann verboten werden.

2) Sind in Anwendung der Bestimmung in § 2 Abs. (2) auf einzelnen Stationen die Warteräume nur kürzere Zeit geöffnet, so wird dies durch Aushang bekannt gemacht.

§ 18⁴⁹⁾. **Frauen- und Nichtraucherabteile.** (1) Jeder Zug muß mindestens je ein Frauenabteil zweiter und dritter Klasse enthalten, wenn er drei oder mehr Abteile der betreffenden Klasse führt.

⁴⁶⁾ D. h. durch allgemeine Ausf. Best. (Teil I), nicht durch den Lokaltarif (Teil II); im vorl. Falle allg. Ausf. Best. 4, 5 zu E. B. D. § 16.

⁴⁷⁾ E. 20. Dez. 92 (E. B. D. 93 S. 101) betr. Aufenthalt von Reisenden in den Warteräumen. — Haftung der Eif. Verw. Anm. 23, des Bahn-

hofswirts R. Ger. C. C. XXI 386. — Postreisende IX 2 Weil. A. d. W. Ziff. VI 6.

⁴⁸⁾ Nicht nur Reisenden mit durchgehenden Fahrkarten (Begr.).

⁴⁹⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. B.: 1) In den Triebwagen werden Frauenabteile nicht ge-

(2) In Frauenabteile dürfen Männer nicht zugelassen werden, selbst wenn es die darin fahrenden Frauen zugeben. Die Mitnahme von Knaben bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre ist gestattet.

(3) In der ersten Wagenklasse darf, soweit nicht besondere Abteile für Raucher und Nichtraucher eingerichtet sind, nur mit Zustimmung aller Reisenden desselben Abteils geraucht werden. In Zügen, die Abteile zweiter und dritter Klasse führen, müssen Abteile zweiter, und, soweit es die Beschaffenheit der Wagen gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. In den übrigen Abteilen dieser Klassen und in der vierten Klasse ist das Rauchen gestattet, sofern nicht auch für die vierte Klasse Nichtraucherabteile eingerichtet sind.

(4) Nichtraucher- und Frauenabteile sind durch eine Aufschrift kenntlich zu machen.

(5) In Nichtraucher- und Frauenabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht, auch dürfen solche Abteile nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden.

(6) In Zügen, in denen sich keine Wagen mit geschlossenen Abteilen befinden, ist für gesonderte Unterbringung von Nichtrauchern und von Frauen tunlichst Sorge zu tragen.

2) Befindet sich in einem Zuge nur je ein Abteil II. oder III. Klasse, so ist das Rauchen nur mit Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

§ 19⁵⁰⁾. **Einsteigen und Anweisung der Plätze.** (1) Auf größeren Stationen ist in den Wartebäumen zum Einsteigen abzurufen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Reisenden die Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

⁵¹⁾ (4) Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und für jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf (vergleiche jedoch § 15 Abs. (4)).

2) Auf Stationen, wo nicht abgerufen wird, wird dies durch Aushang in den Wartebäumen bekannt gemacht.

§ 20. **Rücknahme und Umtausch von Fahrkarten.** (1) Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, für die seine Fahrkarte gilt, wenn ihm dort ein Platz angewiesen werden kann. Erhält er weder hier, noch — wenigstens zeitweilig — in einer höheren Klasse einen Platz, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse, in der noch Plätze frei sind, und Erstattung des Preisunterschieds verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht zurückfordern. Eine Entschädigung steht ihm nicht zu.

(2) Auf der Zugangstation darf der Reisende bis 5 Minuten vor der Abfahrzeit des Zuges seine Fahrkarte, wenn sie noch nicht durchlocht oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt ist, unter Ausgleich des Preisunterschieds gegen eine andere umtauschen.

(3) Für Teilstrecken kann, soweit der Tarif nichts anderes bestimmt⁵²⁾, gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags eine höhere Klasse oder ein Zug mit höheren Fahrpreisen benutzt werden.

2) 1. Fahrkarten, die noch nicht durchlocht sind oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt wurden, können nach dem Ermessen der Eisenbahn auch in Fällen eines Irrtums oder einer Erkrankung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen vor oder unmittelbar nach Abgang des betreffenden Zuges an der Fahrkartenausgabe zurückgenommen werden.

Auf Stationen, deren Bahnsteige abgesperrt sind, wird jedoch, wenn nicht einer der in § 20 Abs. (1) und in § 26 Abs. (2) bezeichneten Fälle vorliegt oder die Reise wegen erheblich verspäteter des Zuges aufgegeben wird, der Preis einer zum Betreten des Bahnsteigs benutzten Fahrkarte nur mit Abzug des Preises einer Bahnsteigkarte zurückgezahlt.

⁵³⁾ Beim Übergang in eine höhere Klasse ist der Unterschied zwischen dem Preis einer Fahrkarte der Klasse, in die der Reisende übergeht, und dem Preis einer Fahrkarte der Klasse, aus der er übergeht, zu entrichten. Der Mindestbetrag einer Nachzahlung ist 5 Pfennig.

3. Bei Benutzung von Schnellzügen ist außerdem der Schnellzugzuschlag für die höhere Klasse zu entrichten, wobei die bereits gezahlten Zuschläge angerechnet werden⁵³⁾.

§ 21. **Abfahrt. Veräumnis der Abfahrt durch den Reisenden.** (1) Nach dem Abfahrzeichen darf niemand mehr zur Mitfahrt zugelassen werden.

führt. 2 (1) Keine Nichtraucherabteile II. Kl., wenn der Zug nur Wagen mit Durchgängen in der Mitte hat. (2) In den Triebwagen ist das Rauchen untersagt. — Weitere Best. des Min. bei Eger Ann. 69 fg., E. 9. Aug. 92 (EVB. 242), S. 6. B. Seite 104 fg., Fahrdienstvorschr. § 91.
⁵⁰⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. B., daß bei den Aussichtswagen der Aufenthalt auf der Plattform im allg. gestattet ist. — Zusammenstellung der für die St. E. B. erlassenen Vorschr. betr. Unterbringung d. Reisenden, Sorge

für Bequemlichkeit u. Reinlichkeit der Wagen, Vorkehrungen für die heiße Jahreszeit E. 10. Mai 10 (EVB. 62).

⁵¹⁾ Kein Belegen von Sitzplätzen durch Reisende IV. Kl., E. 18. Feb. 99 (EVB. 93). — Satz 2 gilt nicht nur für Zwischenstationen (Begr.).

⁵²⁾ Z. B. für Schüler- u. Arbeiterkarten (Begr.).

⁵³⁾ ReichstempelG. (IV 6 a d. B.) Ann. (Abs. 2) zu Tarifnr. 7. Tritt voraussichtlich erst am 1. Mai 1912 in Kraft.

(2) Wer die Abfahrt veräumt, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes oder auf eine Entschädigung.

(3) Will er einen späteren Zug benutzen, für den seine Fahrkarte nicht ohne weiteres gilt, so hat er sie ohne Verzug dem Aufsichtsbeamten vorzulegen, der sie für den gewählten Zug gültig schreibt. Die Geltungsdauer der Fahrkarten wird hierdurch nicht verlängert. Bei Benutzung eines Zuges mit höheren oder niederen Fahrpreisen ist der Unterschied auszugleichen.

(4) Wegen Rückgabe des Gepäcks (Abf. (2)) gelten sinngemäß die Vorschriften im § 34 Abf. (4) und (5).

2) Werden Fahrkarten, die durchlocht, aber zur Fahrt nicht benutzt sind, wieder gültig geschrieben, so wird die Bahnsteiggebühr nicht erhoben, selbst wenn die Fahrkarte gegen eine Fahrkarte für einen Zug mit höheren oder niedrigeren Fahrpreisen umgetauscht wird.

§ 22. **Öffnen der Fenster.** Nur mit Zustimmung aller in demselben Abteile reisenden Personen dürfen die Fenster auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im übrigen entscheidet, wenn sich die Reisenden über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

§ 23. **Beschädigung von Fahrzeugen oder Ausrüstungsstücken.** Die durch Beschädigung oder Verunreinigung der Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke entstandenen Kosten sind zu erstatten. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Entschädigung ist, wenn die Eisenbahn dafür feste Sätze bestimmt hat, nach diesen zu bemessen.

2) Für Beschädigungen oder Verunreinigungen bestehen feste Sätze. Ein Verzeichnis hierüber wird von dem Zugführer oder auf Stationen von dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt. Trifft keiner der Sätze dieses Verzeichnisses auf die Beschädigung oder Verunreinigung zu, so sind die Ersatzkosten auf Grund vorgenommener Abschätzung zu leisten.

§ 24. **Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.** (1) Bei Ankunft auf einer Station sind ihr Name und der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen, außerdem die Dauer des Aufenthalts, wenn dieser mehr als 4 Minuten beträgt⁵⁴). Sobald der Zug stillsteht, haben die Bediensteten die Türen der Wagen zu öffnen, aus denen Reisende auszustiegen verlangen.

(2) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so dürfen die Reisenden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers aussteigen. Sie müssen sich sofort von dem Bahnleiter entfernen und auf das erste Zeichen des Zugführers ihre Plätze wieder einnehmen.

2) Jeder Reisende hat selbst dafür zu sorgen, daß er auf den Übergangsstationen in den richtigen Zug gelangt, sowie daß er am Ziele seiner Reise den Wagen verläßt.

§ 25. **Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen.** Der Tarif muß bestimmen, wie oft, wie lange und unter welchen Bedingungen der Reisende die Fahrt auf Zwischenstationen unterbrechen darf⁵⁵).

2) 1. Auf Fahrkarten für eine einfache Fahrt darf die Fahrt nur einmal, auf Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt je einmal auf der Hinfahrt und der Rückfahrt unterbrochen werden, soweit im Tarife nichts anderes bestimmt ist.

Die Geltungsdauer der Fahrkarten wird durch eine Fahrtunterbrechung nicht verlängert. Im übrigen unterliegt die Fahrtunterbrechung einer zeitlichen Beschränkung nicht. Auf Fahrkarteinhabende des Vereinsreiseverkehrs oder der Reiseunternehmer darf, abgesehen von dem in der Ausführungsbestimmung 9 (2) zu § 13 geregelten Falle, die Reise innerhalb der Geltungsdauer des Festes beliebig oft und beliebig lange unterbrochen werden.

2. Die unterbrochene Reise kann auch von einer anderen, der Bestimmungsstation näher gelegenen Station desselben Bahnwegs fortgesetzt werden.

3. Wird auf Fahrkarten, die wahlweise für mehrere Wege gelten, die Fahrt auf einem dieser Wege unterbrochen, so darf sie nur auf demselben Wege fortgesetzt werden.

4. Als Fahrtunterbrechung wird nicht angesehen das lediglich durch den Fahrplan bedingte Erwarten des nächsten Anschlusszuges, selbst im Falle der Übernachtung. Hierzu gehört auch der Übergang aus einem Zuge, der in der Bestimmungs- oder Unterbrechungsstation nicht hält, in den nächsten dort anhaltenden Anschlusszug sowie der Übergang in einen Zug, mit dem das Reiseziel früher oder billiger erreicht werden kann, als mit dem vorher benutzten Zuge.

§ 26. **Verpätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen.** (1) Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung⁵⁶).

(2) Wird infolge einer Zugverpätung der Anschluß an einen anderen Zug veräumt oder fällt ein Zug ganz oder teilweise aus, so kann der Reisende das Fahrgeld und die Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke zurückfordern.

⁵⁴ Auch in Durchgangswagen E. 4. Juli 95 (EVB. 513).

⁵⁵ Der Ausschluß der Fahrtunterbrechung in besonderen Fällen (z. B. für Arbeiterkarten) durch Teil II ist nach § 2 (2) zulässig (Vegr.), bedarf also der Zustimmung des REVA.

— Eine Bescheinigung der Fahrtunterbrechung ist nach dem deutschen Tarife nicht mehr nötig, wohl aber auf nichtdeutschen Vereinsbahnen. VBR. § 24 ZusBest. 2 b, 6.

⁵⁶ Gilt nicht für Güterbeförderung RGr. E. XXII 258.

(3) Gibt der Reisende in einem solchen Falle die Weiterfahrt auf und kehrt mit dem nächsten, günstigsten Zuge ohne Fahrtunterbrechung zur Abgangsstation zurück, so ist ihm Fahrgehalt und Gepäckfracht zu erstatten, auch freie Rückbeförderung in der für die Hinreise bezahlten Wagenklasse zu gewähren; führt der Zug diese nicht, in der nächsthöheren Klasse. Seine Ansprüche hat der Reisende bei Vermeidung des Verlustes unter Vorlegung der Fahrkarte sogleich nach Ankunft auf der Station, wo er die Reise aufgibt, und bei Rückkehr auf der Abgangsstation dem Aufsichtsbeamten zu melden. Auf beiden Stationen ist die Meldung dem Reisenden zu bescheinigen.

⁵⁷⁾ (4) Die Eisenbahn hat den Reisenden, der auf Ersatz des Fahrgebühres und auf freie Rückbeförderung verzichtet, nebst seinem Gepäck ohne Preiszuschlag mit dem nächsten, günstigsten, auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach derselben Bestimmungsstation fahrenden, dem Personenverkehre dienenden Zuge zu befördern, wenn hierdurch die Ankunft auf der Bestimmungsstation beschleunigt wird. Der Rückgriff der Bahnen untereinander wird dadurch nicht berührt.

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt, durch den Tarif einzelne Züge oder Zuggattungen von der hilfsweisen Benutzung auszuschließen⁵⁷⁾.

(6) Wenn Naturereignisse oder andere zwingende Umstände die Fahrt auf einer Strecke verhindern, so hat die Eisenbahn für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke tunlichst auf andere Weise zu sorgen⁵⁸⁾.

⁵⁹⁾ (7) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitlich⁴⁰⁾ festzusetzen.

(8) Zugverspätungen, die mehr als 15 Minuten betragen, und Betriebsstörungen sind durch Anschlag bekannt zu machen.

2) 1. (1) In den Fällen des § 26 Abs. (4) hat die Station, von der die Weiterreise nach der Bestimmungsstation erfolgt, wenn erforderlich, die Anschlußversäumnis oder den Zugausfall auf der Fahrkarte zu bescheinigen und sie für eine andere Strecke, für einen Zug mit höheren Fahrpreisen oder für eine höhere Klasse gültig zu schreiben.

(2) Nach Überholung des Zuges, an den der Anschluß versäumt war, haben die Reisenden auf diesen Zug überzugehen.

2. Ist der Betrieb auf einzelnen Strecken vorübergehend unterbrochen, so kann die Benutzung einer Hilfsstrecke nach § 26 Abs. (4) auch solchen Reisenden gestattet werden, die die Fahrt nach einer auf dem geraden Wege nicht erreichbaren Station erst antreten wollen.

3. Die Benutzung der in den Fahrplänen mit L bezeichneten (Luxus-) Züge ist in den Fällen des § 26 Abs. (3) und (4) ausgeschlossen.

4. Inwieweit bei Anschlußversäumnissen Reisende mit Güterzügen befördert werden, ergeben die Bestimmungen der Tarifteile II.

5. Wenn infolge von Anschlußversäumnis usw. die Fahrt über eine Hilfslinie ausgeführt werden soll, wird das Gepäck der Reisenden auf Wunsch über diese oder über den ursprünglichen Bahnweg weiter befördert. Bei räumlich getrennten Bahnhöfen hat der Reisende für Überführung seines Gepäcks nach dem Anschlußbahnhofe selbst zu sorgen.

§ 27. **Mitnahme von Tieren in die Personenzüge**⁶⁰⁾. (1) Tiere dürfen in die Personenzüge nicht mitgenommen werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde und andere kleine Tiere, die auf dem Schoße getragen werden, wenn ihrer Mitnahme in das Abteil von den Mitreisenden nicht widersprochen wird. Hunde jeder Größe dürfen mitgeführt werden, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Im übrigen gelten für Hunde, die von Reisenden mitgeführt werden, folgende Vorschriften:

1. Hunde in genügend sicheren Behältern kann die Eisenbahn zur Beförderung in den Gepäck- oder Güterwagen zulassen.

2. Nicht in Behältern verwahrte Hunde sind in besonderen Wagenräumen zu befördern. Sind solche nicht vorhanden oder schon besetzt, so kann die Beförderung nicht verlangt werden.

3. Für das Ein- und Ausladen sowie für das Umladen der Hunde auf Übergangsstationen hat der Reisende zu sorgen⁶⁰⁾.

4. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, die nicht sofort nach Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt werden, zu verwahren.

5. Eine Angabe des Interesses an der Lieferung ist nicht gestattet.

(4) Im Tarif ist zu bestimmen, ob und für welche Tiere der Reisende eine Beförderungsgebühr zu bezahlen hat. Über die Zahlung ist ihm ein Ausweis zu erteilen.

(5) Für jedes gebührenpflichtige Tier, das ohne solchen Ausweis mitgeführt wird, ist zu entrichten:

⁵⁷⁾ Besond. Ausf. Best. der St & B. 1) Einschränk. des Übergangs aus IV. Klasse in II. u. I. 2) Weiterbeförderung m. Güterzügen.

⁵⁸⁾ Ohne — wie bisher — Erstattung der Kosten beanspruchen zu können.

⁵⁹⁾ Abs. (7) fehlt im BBR.

⁶⁰⁾ Im BBR. § 26 fehlt Abs. (3) Nr. 3 u. Abs. (5) letzter Satz. — Besond. Ausf. Best. der St & B. betr. Polizeidiensthunde.

bei rechtzeitiger Meldung (§ 16 Abs. (2)) ein Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises; ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark.

In anderen als den im Abs. (2) erwähnten Fällen ist das Tier aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Vorschrift im § 16 Abs. (6) gilt sinngemäß⁶⁰⁾.

(6) Wegen sonstiger Beförderung von Tieren siehe §§ 30 Abs. (3), 40ff. und 48ff.

- 2) 1. (1) Für Hunde, die von den Reisenden mitgeführt werden, sind Hundekarten gegen die tarifmäßige Gebühr zu lösen. Das Mindestfahrgehalt für einen Hund beträgt 10 Pfennig.
 (2) Für kleine Vögel in Käfigen, die von den Reisenden mitgeführt werden, ist eine Beförderungsgebühr nicht zu bezahlen.
 (3) Ob und für welche andere Tiere eine Beförderungsgebühr zu bezahlen ist, bestimmen die Tarifteile II.
 2. Ausnahmsweise kann Jägern gestattet werden, mit ihren Hunden in Gepäck- oder Güterwagen Platz zu nehmen, wenn kein Bedenken wegen der darin verladenen Gepäckstücke und Güter oder wegen der persönlichen Sicherheit der Reisenden besteht. (s. § 57 der Eisenbahn- Bau- und Betriebs-Ordnung.)

§ 28. **Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.** (1) Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen⁶¹⁾.

(2) In der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden nur der Raum über und unter seinem Sitzplatze für Handgepäck zur Verfügung. Auf den Sitzplätzen darf Handgepäck nicht untergebracht werden.

(3) In die vierte Klasse dürfen auch Handwerkszeug, Tornister, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, wie sie ein Fußgänger tragen kann.

(4) Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Die Eisenbahn haftet dafür nur, wenn sie ein Verschulden trifft⁶²⁾.

- 2) 1. In der IV. Klasse darf jeder Reisende nur eine Traglast mit sich führen. Sie kann auch aus mehreren Stücken bestehen. Gegenstände, die infolge ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Anzahl ein einzelner Fußgänger nicht zu tragen vermag, werden auch dann nicht als Traglasten zugelassen, wenn mehrere Fahrarten vorgezeigt werden.
 2. Als Traglasten dürfen auch kleinere Tiere mitgenommen werden; Hunde s. jedoch Ausf.-Best. 1 zu § 27.
 3. Ob und unter welchen Bedingungen auf Strecken ohne IV. Klasse die Mitführung von Traglasten den Reisenden in der III. Klasse gestattet ist, ergeben die besonderen Bestimmungen der Tarifteile II⁶³⁾.
 4. Fahrräder — gleichviel ob zerlegt oder unzerlegt — dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden.
 5. (Bedingungen für Mitnahme von Schneeschuhen und Rodelschlitzen.)

§ 29. **Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände⁶⁴⁾.** (1) Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstandenen Schaden und verwirkt außerdem die bahnpolizeilich festgesetzte Strafe.

(3) Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(4) Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schusswaffe führen, sowie Jäger und Schützen dürfen Handmunition mitnehmen. Den Begleitern von Gefangenen, die mit diesen in besonderen Wagen oder Wagenabteilen fahren, ist gestattet, geladene Schusswaffen mitzuführen.

⁶¹⁾ Z. B. Vereinszollg. (X 2 d. W.) § 61 Abs. 1. — Die Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen durch expressen Boten auf der Eif. unter Aufgabe als Reisegepäck ist nach G. betr. Postwesen 28. Okt. 71 (RGW. 347) § 2 verboten; Mitnahme als Handgepäck ist zulässig RVer. Arch. 02 S. 1135 u. GE. XXVI 175; E. 19. Juli 02 (EVB. 349). Nicht zulässig ist es aber, Zeitungspakete in der Weise zu befördern, daß ein Bote mehrere Fahrarten löst und die Zeitungspakete nicht nur über und unter seinem Sitzplatze, sondern auch in dem Raume über und unter den anderen von ihm bezahlten Plätzen als „Handgepäck“ unterbringt RVer. Straff. XXXVII 98; E. 30. Juni

04 (EVB. 201). Rechtsbegriff des „expressen Boten“ (Gegensatz: Gelegenheitsbote) RVer. Arch. 07 S. 552. Ob der Bote Fahrart hat od. nicht, ist gleichgültig, ebenso ob sich der Umfang der Zeitungen innerhalb des reglementsmäßig für Handgepäck zulässigen hält RVer. Straff. XXXVIII 136.

⁶²⁾ RGW. § 465 Abs. 3. — Haftung der Schlafwagengesellschaft Eger Ann. 110, Reindl in GE. XVIII 367 u. XXIV 195, Fulb das. XXIV 324.

⁶³⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. B. verweist auf besondere Bekanntmachungen.

⁶⁴⁾ RD. § 82 (2), 83.

IV. Beförderung von Reisegepäck⁶⁵⁾.

- 2) Die nachstehend für „Fahrzeuge“ getroffenen Bestimmungen gelten, soweit sie von denen für Reisegepäck abweichen, nur für solche Fahrzeuge, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, sowie für Motorfahräder. Für einseitige Motorzweiräder, deren Brennstoffbehälter mit Ablaßhähnen versehen und entleert sind, gelten jedoch die Bestimmungen für Reisegepäck.

§ 30. Begriff. (1) Der Reisende⁶⁶⁾ kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.

(2) Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutstacheln, handliche Kisten oder dergleichen — als solches kenntlich sein.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen⁶⁶⁾.

(4) Die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen⁶⁷⁾ und die im § 29 aufgeführten Gegenstände dürfen bei Vermeidung der im § 60 festgesetzten Folgen nicht als Reisegepäck aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 genannten Gegenstände als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif bestimmen.

2) 1. Als Reisegepäck gemäß Abs. (3) werden angenommen:

- a) Fahr- und Rollstühle, die Kranke und Gelähmte mit sich führen,
 - b) Kinderwagen für den Gebrauch mitreisender Kinder,
 - c) Ausrüstungsgegenstände der freiwilligen Sanitätskolonnen, soweit sie sich nach Gewicht und Größe zur Beförderung im Packwagen eignen,
 - d) Musikinstrumente in Kasten, Futteralen oder anderen Umschließungen, sofern sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen, sowie Geräte von Artisten und Schaustellern, soweit sie sich nach Gewicht und Größe zur Beförderung in Packwagen eignen,
 - e) Meßinstrumente bis zu 5 Meter Länge und Handwerkszeug,
 - f) Fahrräder, auch einseitige Motorzweiräder, deren Brennstoffbehälter mit Ablaßhähnen versehen und entleert sind (wegen der übrigen Motorfahräder vgl. Ausf.-Best. 11 zu § 32), ferner Handeschlitten bis zu 4 m Länge und 40 kg Einzelgewicht, Schneeschuhe und Schlittschuhsegel, sofern diese Gegenstände unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen und nicht Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs bilden.
 - g) Warenproben (Muster), die Geschäftsreisende für Geschäftszwecke mit sich führen, und die nach der Verpackungsart als Proben erkennbar sind,
 - h) Marktwaren und Hausiererwaren nur in Personenzügen, sofern sie Gewicht und Größe einer Traglast nicht überschreiten (vgl. Ausf.-Best. 1 zu § 28),
 - i) kleine Tiere, Hunde von jeder Größe, in Käfigen, Kisten, Körben, Säcken und dergl. (vgl. § 3 der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung)⁶⁸⁾.
 - k) frisch geschossenes Wild, das die Jäger mit sich führen, wenn die blutenden Teile so verhüllt sind, daß andere Gepäckstücke nicht beschmutzt werden können.
2. Wegen der Annahme und Beförderung von Land-(Straßen-)Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen als Reisegepäck vgl. Ausf.-Best. 11 zu § 32.
3. Die im § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände werden zur Gepäckbeförderung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a) die Gepäckstücke müssen fest verschlossen sein;
 - b) der Inhalt der Gepäckstücke und der Wert, welcher den Höchstbetrag der Entschädigung bilden soll, sind anzugeben und im Gepäckschein zu vermerken.
- Wird der Wert oder das Interesse an der Lieferung mit mehr als 500 Mark angegeben, so werden die Gegenstände zur Gepäckbeförderung nicht angenommen.

§ 31. Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen. (1) Das Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf den Gepäckschein (§ 32) einen entsprechenden Vermerk zu setzen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerk gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes⁶⁸⁾.

(2) Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Gepäckstücken entfernt sein.

⁶⁵⁾ Wie § 30—37 der Betr. Regl. § 29—36; § 38, 39 fehlen in letzterem, das als § 37 vorschreibt, daß zurückgelassene Gegenstände den örtl. Best. unterliegen. — Während nach HGB. das (zur Beförderung aufgebene) Reisegepäck zu den „Gütern“ gehört, also grundsätzlich den auf die Güter bezüglichen Vorshr. des G. unterliegt (VII 2 Anm. 25 a. E.), unterscheidet EBD. zwi-

schen Gepäc u. Gütern; der Begriff des Gepäc i. E. EBD. ergibt sich aus § 30.

⁶⁶⁾ § 32 (1) in Verb. mit Allg. Ausf. Best. 1 u. 5 dazu. — Besond. Ausf. Best. der St. E. B. Im Triebwagen im allg. keine Beförd. v. Reisegepäck (außer Handgepäck).

⁶⁷⁾ § 54 (1). — Anm. 61.

⁶⁸⁾ Haftung § 35 (1) in Verb. mit § 62 (3).

- 2) 1. Unverpackte oder ungenügend verpackte Gepäckstücke werden von den Gepäckabfertigungsstellen angenommen, wenn sie sich nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten zur Beförderung eignen.
- 2. Wegen der Annahme unverpackter Fahrräder vgl. Ausf.-Best. 7 zu § 32.

§ 32. **Auslieferung. Gepätschein⁶⁹⁾.** (1) Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrarten festgesetzten Zeit bei der Abfertigungsstelle aufzuliefern; indeß kann die Annahme von Gepäck abgelehnt werden, das nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgeliefert wird. Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob bei der Auslieferung des Gepäcks die Fahrkarte vorzuzeigen ist.

(2) Will der Reisende das Interesse an der Lieferung angeben, so muß dies unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühr spätestens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges erfolgen. Ist die Erkaufspflicht nach § 35 Abs. (2) auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig.

(3) Als Reisegepäck zugelassene Fahrzeuge, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, sind auf der Anfangsstation des Zuges mindestens 2 Stunden, auf anderen Stationen mindestens 24 Stunden vor der Abfahrzeit anzumelden und spätestens 1 Stunde vorher aufzuliefern.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Aufgabe zu entrichten.

(5) Bei der Annahme ist dem Reisenden ein Gepätschein⁷⁰⁾ auszuhändigen und im Falle der Angabe des Interesses an der Lieferung darin auch die angegebene Summe zu vermerken, anderenfalls hat die Angabe keine rechtliche Wirkung.

(6) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung befördert oder wird Gepäck auf Stationen ohne Gepäckabfertigung angenommen, so gilt es gleichwohl mit dem Zeitpunkte der Annahme als zur Beförderung übernommen⁷¹⁾.

(7) Für die Beförderung von Fahrrädern können durch den Tarif besondere Vorschriften getroffen werden.

- 2) 1. (1) Reisegepäck wird zu den Sätzen des Gepäctarifs nur gegen Vorlage von Fahrkarten angenommen, die für die Strecke, für die die Gepäckabfertigung verlangt wird, gültig sind.
- (2) Reisegepäck wird auch nach einer über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrarten hinaus gelegenen Station angenommen, wenn der Reisende mangels durchgehender Fahrarten bis zu dieser Station Fahrarten nach der zur Lösung neuer Fahrarten geeigneten weitestgelegenen Station gelöst hat. In diesem Falle wird die Fracht nach der Tarifentfernung zwischen der Aufgabe- und der Endstation berechnet.
- 2. Die Gepäckfrachtsätze ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Abweichungen sind zulässig und werden in den Tarifteilen II veröffentlicht.

Gepäctarif.

Auf Tarifentfernungen von (Zonen)		Gewichtsstufen:								
		Vorstufe	1	2	3	4	5	6	7	8
		Gepäckfracht für Sendungen im Gewichte von								
		1 bis 25 kg	26 bis 35 kg	36 bis 50 kg	51 bis 75 kg	76 bis 100 kg	101 bis 125 kg	126 bis 150 kg	151 bis 175 kg	176 bis 200 kg
		Mark								
Reizone	I 1 bis 25 km	0,20	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60
Zone	II 26 " 50 "	0,20	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00
	III 51 " 100 "	0,50	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00
	IV 101 " 150 "	0,50	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00
	V 151 " 200 "	0,50	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00
	VI 201 " 250 "	0,50	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00
	VII 251 " 300 "	0,50	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00
	VIII 301 " 350 "	1,00	1,75	3,50	5,25	7,00	8,75	10,50	12,25	14,00
	IX 351 " 400 "	1,00	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00
	X 401 " 450 "	1,00	2,25	4,50	6,75	9,00	11,25	13,50	15,75	18,00
	XI 451 " 500 "	1,00	2,50	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00
	XII 501 " 600 "	1,00	3,00	6,00	9,00	12,00	15,00	18,00	21,00	24,00
	XIII 601 " 700 "	1,00	3,50	7,00	10,50	14,00	17,50	21,00	24,50	28,00
	XIV 701 " 800 "	1,00	4,00	8,00	12,00	16,00	20,00	24,00	28,00	32,00
	XIV über 800 "	1,00	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00	40,00

⁶⁹⁾ Hierzu besond. Ausf. Best. der St & B. v. örtlicher Bedeut. — Strafrechtliches (Vorzeigung von mehr Fahrkarten, als zur Reise benutzt werden) RGer. GE. XXVII 320.

⁷⁰⁾ Rechtl. Natur des Gepätscheins Gumprecht in GE. XXIII 309, 413. Der Gepätsch.

einer Staatsbahn ist öff. Urkunde i. S. StGB. § 268 Nr. 2 RGer. Straff. XXXVII 318. — § 34 (1).

⁷¹⁾ Abweichung v. StGB. § 465 Abs. 3 ? Nach E.D. v. 1899 § 32 (5) galt das Gepäck erst mit der Abfert. als aufgegeben.

- Bei höherem Gewicht als 200 kg werden die Frachtklässe durch Zusammenstoß der Säze der vorstehenden Tabelle für je 200 kg und für das überschießende Gewicht ermittelt.
3. (1) Wird das Reisegepäck mehrerer zusammengehörender und nach einer Bestimmungsstation reisender Personen auf einen Gepäckschein aufgegeben⁶⁹⁾, so wird, falls das Gesamtgewicht 200 kg nicht übersteigt, die Gepäckfracht in der Weise berechnet, daß auf die um eins verminderte Anzahl der vorgewiesenen Fahrarten je 25 kg des vorhandenen Gepäckgewichts nach den Säzen der Gewichtsstufe für 1—25 kg (Vorstufe) gerechnet, für etwaiges Restgewicht aber die Säze der zutreffenden Gewichtsstufe angewendet werden. Beträgt dieses Restgewicht 26—35 kg, so ist dafür der Satz der Gewichtsstufe 36—50 kg (Stufe 2) anzuwenden. Abweichend hiervon wird bei Reisegepäck im Gewichte von 26—35 kg die Gepäckfracht ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrarten nach dem Gesamtgewichte berechnet, wenn diese Berechnungsweise sich billiger stellt.
- Zwei halbe Fahrarten gelten als eine Fahrart, eine einzelne halbe Fahrart wird als volle Fahrart angesehen.
- (2) Bei Reisegepäck von zusammen mehr als 200 kg findet die Berechnung nach Absf. (1) nicht statt.
- (3) Wird Reisegepäck unabgefertigt mitgenommen, so tritt bei der nachträglichen Abfertigung, selbst wenn mehrere Fahrarten vorgezeigt werden, die Berechnungsweise des Absf. (1) nur ein, wenn bei der Übernahme des Gepäcks die Anzahl der Fahrarten festgestellt worden ist.
4. Gilt die Fahrart wahlweise nach verschiedenen Stationen oder über verschiedene Wege, so hat der Reisende bei der Aufgabe des Gepäcks anzugeben, nach welcher Station und über welchen Weg es befördert werden soll. Kommen verschiedene Stationen desselben Orts in Frage, und kann der Reisende auf ausdrückliches Befragen die Station, nach der das Gepäck befördert werden soll, nicht angeben, so ist nach den Vorschriften der Anlage II (Abschnitt B)⁷⁰⁾ zu verfahren.
5. Zu den Säzen des Expresstaxitarifs wird Reisegepäck auch ohne Vorlage von Fahrarten auf Entfernungen von mehr als 25 Tarifkilometer nach Stationen angenommen, für die in den Tarifteilen II Frachtklässe für Expresgut bestehen.
6. Als Gebühr für Angabe des Interesses an der Lieferung werden für unteilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Tarifkilometer 0,2 Pfennig berechnet. Die geringste zur Erhebung kommende Gebühr beträgt für die Beförderungsstrecke von der Versand- bis zur Bestimmungsstation 40 Pfennig. Überschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.
7. (1) Für unverpackte Fahrräder, die als Reisegepäck aufgegeben werden, werden zum Zwecke der Frachtberechnung als Normalgewichte angenommen:
1. für einsitzige Motorzweiräder 70 kg,
 2. für sonstige Fahrräder
 - a) für Zweiräder, und zwar einsitzige 20 kg, zweisitzige 30 kg,
 - b) für Dreiräder, und zwar einsitzige 40 kg, zweisitzige 50 kg.
- Wird indessen Verwägung ausdrücklich verlangt und kann sie mittels der Stationswaage erfolgen, so wird das hierbei ermittelte Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt.
- Werden ein oder mehrere unverpackte einsitzige Zweiräder für sich allein oder zusammen mit anderem Gepäck auf Gepäckschein abgefertigt, so werden als Mindestfracht der ganzen Sendung 30 Pfennig für jedes Rad erhoben.
- (2) Werden Fahrräder unverpackt aufgegeben, so ist die Laternen- und das am Rade befestigte Gepäck mit Ausnahme der Satteltasche und der innerhalb des Rahmens befestigten Gepäcktasche abzunehmen.
8. Auf Entfernungen bis zu 100 Tarifkilometer werden unverpackte einsitzige Zweiräder — ausschließlich Motorfahrräder — nach Wahl des Reisenden auch gegen Lösung von Fahrradkarten zum Einheitsatz von 20 Pfennig für jedes Rad als Gepäck abgefertigt.
- Für die Abfertigung auf Fahrradkarte gelten folgende besondere Beförderungsbedingungen:
- a) der Reisende ist verpflichtet, das Rad auf der Abgangstation nach dem Packwagen zu bringen, es beim Zugwechsel auf Unterwegstationen von Packwagen zu Packwagen zu überführen und auf der Bestimmungsstation am Packwagen in Empfang zu nehmen.
 - b) Vor der Aufgabe des Rades hat der Reisende die Fahrradkarte nach Abtrennung des Abschnitts fest an der Lenkstange anzubinden. Den Abschnitt der Karte hat er bei Übergabe des Rades am Packwagen zur Quittungsleistung vorzuzeigen und dann an sich zu nehmen. Die Annahme des Abschnitts ersetzt das Anerkennung des Reisenden über das Fehlen der Verpackung.
 - c) Auf eine Fahrart darf nicht mehr als ein Rad aufgegeben werden, doch ist die gleichzeitige Aufgabe anderen Reisegepäcks zulässig.
 - d) Das Rad wird gegen Rückgabe des Abschnitts ausgehändigt. Im Falle der Überführung auf einen anderen Zug wird dem Reisenden der Abschnitt bei der Aushändigung des Rades abgenommen und bei der Aufgabe am Packwagen des anschließenden Zuges zurückgegeben.
 - e) Wird das Rad auf der Bestimmungsstation oder Zugwechselstation am Packwagen nicht abgeholt, so ist eine besondere Ausladegebühr von 20 Pfennig zu entrichten.
 - f) Die Abfertigung von Fahrrädern auf Fahrradkarte über Orte mit mehreren Bahnhöfen hinaus kann in den Tarifteilen II ausgeschlossen oder besonders geregelt werden.
 - g) Die nachträgliche Abfertigung unabgefertigt mitgenommener Fahrräder auf Fahrradkarten ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten auch für die auf Fahrradkarte abgefertigten Zweiräder die allgemeinen Bestimmungen.

9. Wegen telegraphischer Vorausbestellung von Gepäckscheinen vgl. Ausf.-Best. 1 zu § 14.
10. Besondere Bestimmungen über die Überführung des Gepäcks an Orten mit getrennten Bahnhöfen oder zwischen benachbarten Stationen enthält die Anlage II (Abschnitt C II)⁷²⁾.
11. (Beförderung von Land- und Wasserfahrzeugen im Packwagen auf Gepäckschein.)
12. (Beförderung von Fahrzeugen, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, und Motorfahrzeugern auf Beförderungsschein in Personen-, Eil- und Schnellzügen.)

§ 33. Zoll- oder steueramtliche, polizeiliche Abfertigung⁷³⁾. Die Reisenden sind verpflichtet, der Zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung ihres Gepäcks beizuwohnen. Für eine durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift verursachte Überschreitung der Lieferfrist (§ 37) wird kein Schadenserlaß gewährt.

2) Sofern Reisegepäck auf Wunsch oder wegen Abwesenheit des Gepäckscheininhabers einem andern Zollamt zur Verzollung überwiesen werden muß, werden von der Eisenbahn für die Erfüllung der Zollvorschriften nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für Vorführen und Verbringen nach dem Zollboden, für jedes Gepäckstück | 0,20 Mark, |
| b) für Umschnüren mit starkem Bindfaden und Anlegen von Zollbleien für jedes Gepäckstück | 0,20 Mark, |
| c) für Anlegen eines Kreuzstricks (Bindestricks) und Anlegen von Zollbleien, für jedes Gepäckstück | 0,50 Mark, |
| d) für die Ausfüllung der Vorbrude zu Zoll- und Steuerpapieren, für 1 Stück | 0,10 Mark, |
| e) für die Ausfüllung von Duplikaten der unter d) bezeichneten Vorbrude, für 1 Stück | 0,10 Mark. |

Anmerkung zu d) und e).

Für Viefierung der Vorbrude wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 34. Auslieferung⁷⁴⁾. (1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen⁷⁵⁾.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, die zur Bereitstellung und etwa zur Zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist. Müßten Fahrzeuge, die nicht im Packwagen verladen werden können, unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann ihre Weiterbeförderung erst mit dem nächsten Personenzuge verlangt werden.

(3) Werden Gepäckstücke nicht innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge nicht innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 8 Uhr ab gerechnet.

(4) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station abzuliefern, wohin es abgefertigt war. Auf Verlangen des Reisenden kann es jedoch, wenn Zeit und Umstände dies gestatten und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Vorzeigung der Fahrkarte auf der Aufgabestation zurückgegeben oder auf einer Zwischenstation ausgeliefert werden.

(5) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) Der Reisende, dem das Gepäck nicht rechtzeitig ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der Abforderung bescheinigt werden.

- 2) 1. Gepäck, das nach Stationen abgefertigt ist, auf denen keine Gepäckabfertigungsstelle besteht, hat der Reisende unmittelbar nach Ankunft an dem Bestimmungsort am Zug abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, so wird es bis zur nächsten Station, auf der sich eine Gepäckabfertigungsstelle befindet, weiterbefördert und dort zur Abnahme bereit gehalten. Für die Strecke, auf der das Gepäck unabgefertigt mitgenommen worden ist, wird die Gepäckfracht besonders berechnet.
2. Das Lagergeld für Reisegepäck, welches länger als 24 Stunden nach der Ankunft lagert, beträgt für je auch nur angefangene 24 Stunden nach Ablauf der Abholungsfrist und jedes Stück 20 Pfennig.
3. Verlangt ein Reisender bei Auslieferung des Gepäcks dessen Verwägung, so ist dem Antrage zu entsprechen. Ergibt die Nachwägung kein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Fehlgewicht, so wird eine Wägebühler von 5 Pfennig für je, wenn auch nur angefangene 100 kg erhoben.
- 4, 5. (Fahrzeuge.)

⁷²⁾ VereinszollG. (X 2 d. B.) § 92; Durchfuhrgepäck X 2 Weil. B b. B.

⁷³⁾ Die Best. des § 34 üb. Fahrzeuge fehlen in BBR. § 33. — Besond. Ausf. Best. der StE. v. örtl. Bedeutung.

⁷⁴⁾ Abs. (2) Satz 2 u. Abs. (3) fehlen im BBR. — HGB. § 465. — EBD. § 38 (4). — Cauer II 150 ff. (Verschleppungen u. dgl.), 182 ff. (Reklamationen).

§ 35. Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung⁷⁴). (1) Für Reisegepäck haftet die Eisenbahn, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichungen⁷⁵) vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung für Güter (Abschnitt VIII).

(2) Bei besonderen Betriebsverhältnissen kann die Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde²¹) nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Reisegepäck zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes bei Gegenständen des § 54 Abs. (2) B Ziffer 1 gilt § 89 Abs. (2). Wenn Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

(3) Für Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen (§ 30 Abs. (3)) belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§ 36. Verlust von Reisegepäck⁷⁶). (1) Für den Verlust von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen 14 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(2) Ein fehlendes Gepäckstück gilt nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, als verloren.

(3) Wird das Gepäck später wiedergefunden, so ist der Reisende, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, hiervon zu benachrichtigen. Er kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäck gegen Rückzahlung des Ersatzbetrags nach Abzug des gemäß § 37 für Überschreitung der Lieferfrist zu gewährenden Schadenersatzes auf einer inländischen Station kostenfrei ausgehändigt werde. Bei der Rückgabe auf der Abgangsstation ist dem Reisenden die Fracht zu erstatten.

§ 37. Haftung der Eisenbahn für Überschreitung der Lieferfrist⁷⁷). (1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — bis zum Betrage von 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen bis zum Betrage von 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(2) Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Eisenbahn zu zahlen:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 10 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen 15 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug, jedoch nicht mehr als den angegebenen Betrag. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Die Haftung der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

(4) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 38. Gepäckträger⁶⁵). (1) Auf Stationen, wo das Bedürfnis besteht, sind Gepäckträger zu bestellen, die das Reise- und Handgepäck innerhalb des Bahnhofsbereichs nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen haben⁷⁸).

(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und eine gedruckte Dienstankündigung nebst Gebührentarif bei sich tragen. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabsolgen.

(3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.

(4) Für das den Gepäckträgern nach Abs. (1) übergebene Gepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Reisegepäck⁷⁹).

§ 39. Aufbewahrung des Gepäcks⁶⁵). Auf den Stationen, wo Reisegepäck abgefertigt wird, sind tunlichst Vorkehrungen zu treffen, die es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr⁷⁹) zu vorübergehender Aufbewahrung niederzulegen. Die Eisenbahn haftet in diesem Falle als Verwahrer⁸⁰).

⁷⁵) § 35 (2), 36.

⁷⁶) HGB. § 465.

⁷⁷) HGB. § 463, 466. — Die Best. üb. Fahrzeuge fehlen in B.W. § 36.

Anm. 74 S. 323.

⁷⁸) Für Gepäck, das den Gepäckträgern zur Aufbewahrung übergeben ist, haftet die Eis. nicht. OLG. Kiel Arch. 04 S. 211.

⁷⁹) Ausf. Best. 6.

- 2) 1. (1) Auf Stationen, wo Gepäckstücke zur vorübergehenden Aufbewahrung unter Haftung der Eisenbahn angenommen werden, wird dies durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Aufbewahrung erfolgt gegen Aushändigung eines Hinterlegungsscheins auf die Dauer von 8 Tagen, darüber hinaus nur auf ausdrücklichen Antrag des Aufgebers.
- (3) Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten sowie leicht verderbliche, feuergefährliche und übelriechende Gegenstände dürfen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden.
- (4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es angenommen, so wird auf dem Hinterlegungsschein ein entsprechender Vermerk gemacht. Die Annahme des Scheines mit dem Vermerke gilt als Anerkenntnis der fehlenden oder mangelhaften Verpackung.
- Für die in unverschlossenen Gegenständen, namentlich in Kisten, Mänteln, Reisebeden und dergl. enthaltenen Sachen wird nicht gehaftet.
- (5) Der Inhaber des Hinterlegungsscheins kann die hinterlegten Gegenstände jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten zurückfordern. Die Auslieferung erfolgt nur gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung der Aufbewahrungsgebühren. Wird der Hinterlegungsschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reversees und unter Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.
- (6) Die Aufbewahrungsgebühr beträgt, soweit die Tarifteile II nichts anderes bestimmen, für jedes Stück für die beiden ersten Tage zusammen 10 Pfennig, für jeden folgenden Tag weitere 10 Pfennig. Für Motorfahräder werden in gleicher Weise je 75 Pfennig erhoben. Der Tag der Übergabe und Zurücknahme wird je für einen vollen Tag gerechnet.
- (7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die aufbewahrten Gegenstände als Fundfachen nach den für diese geltenden Bestimmungen behandelt.
- (8) Für Verlust, Minderung, Beschädigung oder verspätete Auslieferung der aufbewahrten Gegenstände wird der nachgewiesene Schaden, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mark für das Stück ersetzt.
2. Soweit auf Stationen, wo besondere Aufbewahrungsstellen nicht eingerichtet sind, die vorübergehende Aufbewahrung von Gepäckstücken laut Bekanntmachung durch hiermit beauftragte andere Personen stattfindet, geschieht dies unter deren eigener Verantwortlichkeit, aber im übrigen unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

V. Beförderung von Expressgut⁸¹⁾.

- § 40. Annahme⁸²⁾. (1) Gegenstände, die sich zur Beförderung in Packwagen eignen, sind nach näherer Bestimmung des Tarifs als Expressgut anzunehmen.
- (2) Jedes Frachtstück muß die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Empfängers tragen. Soll die Sendung dem Empfänger nicht zugeführt werden, so muß der Adresse jedes Frachtstücks noch der Vermerk „Zur Selbstabholung“ oder „Bahnlagernd“ beigelegt sein.
- (3) Expressgut ist bei den von der Eisenbahn bestimmten Abfertigungsstellen während der durch Aushang bekannt zu machenden Dienststunden aufzuliefern.
- (4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Annahme der Sendung das Gewicht gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht frei, der Feststellung beizuwohnen.
- (5) Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes in einer von der Versandbahn zu bestimmenden Form zu beschleunigen.

- 2) 1. Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, werden mit den nachstehenden Ausnahmen zur Beförderung als Expressgut von und nach solchen Stationen angenommen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind und zwischen denen in den Tarifteilen II direkte Sätze bestehen.
2. Das Expressgut wird auf Eisenbahn-Paketadresse⁸²⁾ abgefertigt. Ihre Ausfüllung liegt dem Absender ob.
- Die in § 40 Abs. (2) erwähnten Angaben auf den Adressen der Frachtstücke müssen auch auf der Eisenbahn-Paketadresse vermerkt sein. Auf eine Eisenbahn-Paketadresse können bis zu 5 Stücke aufgeliefert werden.
3. Die Annahme ist ausgeschlossen:
- a) hinsichtlich der im § 54 Abs. (1) und (2) A und B 2 und 3 verzeichneten Gegenstände;
 - b) nach Stationen jenseits einer Grenzzollabfertigungsstelle;
 - c) wenn an dem Beförderungsweg Orte mit getrennten Bahnhöfen gelegen sind, zwischen denen von der Eisenbahn Gepäck nicht überführt wird.
4. Die im § 54 Abs. (2) B 1 verzeichneten Gegenstände werden unter folgenden Bedingungen zur Expressgutbeförderung zugelassen:
- a) Die Stücke müssen fest verschlossen sein;
 - b) der Inhalt der Stücke und der Wert, der den Höchstbetrag für die zu zahlende Entschädigung bilden soll, sind auf der Eisenbahn-Paketadresse anzugeben.

⁸⁰⁾ BGB. § 688 ff. — Vorschr. über Fundfachen: Beilage A. — Cauer II 159 ff.

⁸¹⁾ Im Ver. Betr. Regl. fehlt der Abschnitt. — Allg. Ausf. Best. 5 zu § 32.

⁸²⁾ Bes. Ausf. Best. der St. G. B. 1) Fracht-

berechnung (besond. Preistafel, Aufrund. auf volle 10 kg, Fracht für mindestens 20 kg, Mindestsatz Schnellzüge 1 M., sonst 0,50 M.). 2—4 Ortliches. — Die Paketadresse darf nicht zu Mitteilungen an den Empf. benutzt werden.

Wird der Wert oder das Interesse an der Lieferung auf mehr als 500 Mark angegeben, so werden die Gegenstände zur Expressgutbeförderung nicht angenommen.

5. Gegenstände, die ihrer Natur nach zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung bei der Beförderung einer Verpackung bedürfen, aber unverpackt oder mangelhaft verpackt sind, können zurückgewiesen werden. Sie werden angenommen, wenn sie sich nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten zur Beförderung eignen. In diesem Falle hat der Absender die fehlende oder mangelhafte Verpackung schriftlich anzuerkennen.
6. Expressgut wird nur frankiert zur Beförderung angenommen.
7. Die für die Überführung von Gepäck an Orten mit getrennten Bahnhöfen festgesetzten Überfuhrgebühren (s. Anlage II, Abschnitt C II)⁸³⁾ werden auch bei der Annahme von Expressgut erhoben.
8. Nachnahmen auf Expressgut werden nicht zugelassen.
9. Die Aufgabe von Expressgut erfolgt bei den Gepäckabfertigungsstellen zu den für die Annahme von Gepäck bestimmten Zeiten.

§ 41. Beförderung. (1) Expressgut wird wie Gepäck befördert. Wird für einzelne Züge die Beförderung beschränkt oder ausgeschlossen, so sind diese bekannt zu machen.

(2) Wird der Zug, mit dem das Gut befördert werden soll, nicht bei der Aufgabe vom Absender bezeichnet, so ist es mit dem nächsten geeigneten Zuge zu befördern.

- 2) Die Beförderung von Expressgut mit einem bestimmten Zuge kann nur dann beansprucht werden, wenn es spätestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor dessen Abgang aufgeliefert wird. (Vgl. auch Ausf.-Best. 5 zu § 43.)

§ 42. Auslieferung⁸³⁾. (1) Der Empfänger ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Expressgutes bei der Abfertigungsstelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, womit es zu befördern war, die zur ordnungsmäßigen Bereitstellung erforderliche Zeit verstrichen ist.

(2) Holt der Empfänger das Gut nach Ankunft des Zuges nicht ab und ist das Gut nicht bahnlagernd gestellt, so wird es nach dem Tarife der Empfangsbahn dem Empfänger angemeldet oder zugeführt. Zur Selbstabholung bestimmtes Gut ist dem Empfänger stets anzumelden. Die Anmeldung oder Zuführung muß innerhalb der Fristen erfolgen, die in den §§ 78 und 79 für Eilgut vorsehen sind.

- 2) 1. Der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme des Gutes kann verlangt werden. Ob bei der Auslieferung eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Empfangsbahn.
2. Wird eine Sendung nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anmeldung oder, wenn das Gut „bahnlagernd“ gestellt ist, nicht innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Zuges, in den für den Gepäckdienst bestimmten Abfertigungsstunden in Empfang genommen, so ist für je auch nur angefangene 24 Stunden nach Ablauf der Abholungsfrist und jedes Stück 20 Pfennig Lagergeld zu entrichten. Der Lauf der Abholungsfrist ruht während der Sonn- und Festtage. Für die Art der Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes und für den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung als bewirkt anzusehen ist, gilt § 79 Abs. (1), (3) und (4) nebst Ausführungsbestimmungen.

§ 43. Weitere Vorschriften. Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob und inwieweit für das Expressgut neben den hierfür zu treffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen für Reisegepäck (Abschnitt IV) oder für Güter (Abschnitt VIII) gelten.

- 2) 1. Soweit nicht im Abschnitt V besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für die Beförderung von Expressgut die Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck (Abschnitt IV).
2. Die Lieferfrist läuft ab:
 - a) bei Sendungen, die „bahnlagernd“ gestellt sind, oder deren Empfänger sich alsbald nach Ankunft des Zuges zur Empfangnahme meldet, nach Ankunft des Zuges, mit welchem die Beförderung zu geschehen hat, und nach Ablauf der Zeit, welche erforderlich ist, um das Gut ordnungsgemäß auszuladen und zur Abholung bereit zu stellen;
 - b) bei Sendungen, die dem Empfänger anzumelden oder zuzuführen sind, nach Ankunft des Zuges, mit welchem die Beförderung zu geschehen hat, und nach Ablauf der in § 42 Abs. (2) für die Anmeldung oder Zuführung festgesetzten Fristen;
 - c) bei einer Sendung, die von einem Zug auf einen anderen überzugehen hat, den Übergang durch Zugverspätung aber nicht erreicht, mit der Ankunft des Zuges, womit die Sendung unter Berücksichtigung dieser Verspätung befördert werden konnte. Motorfahräder, die unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen nicht mit dem anschließenden Zuge, sondern erst mit dem nächstfolgenden Personenzug am Bestimmungsort einzutreffen.

⁸³⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. B. 1) Die Anmeldung von Expressgütern erfolgt nach den für die Ablieferung von Gütern im § 79 der E. B. D. gegebenen Bestimmungen sowie nach den Ausführungsbestimmungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A. 2) Expressgut wird dem Empfänger nur auf solchen Stationen zugeführt, für welche dies von der Eisenbahn-

direktion bekannt gemacht worden ist. In der Bekanntmachung werden auch die Zustellungsgebühren angegeben. Den Empfängern steht jedoch, auch wenn die bahnamtliche Zuführung vorgeschrieben ist, die Befugnis zu, gemäß § 78 (2) der E. B. D. die Selbstabholung zu wählen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer zu bedienen.

3. Wird die Annahme von Eypreßgut am Bestimmungsorte verweigert, erfolgt die Abnahme der dem Empfänger angemeldeten oder der „bahnlagern“ gestellten Sendungen nicht binnen 3 Tagen, oder ist bei den Gütern, die dem Empfänger anzumelden oder zuzuführen sind, die Anmeldung oder Zuführung nicht möglich, so hat die Bestimmungsstation dem Absender durch Vermittelung der Versandstation die Ursache des Hindernisses ohne Verzug mitzuteilen und seine Anweisung einzuholen. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders zurückgeschickt werden. Die erwähnte Frist von 3 Tagen beginnt dann, wenn das Gut „bahnlagern“ gestellt ist, mit der Ankunft des Zuges, womit die Beförderung erfolgt ist, bei der Anmeldung mit dieser. Die Kosten der Benachrichtigung hat der Absender zu ersetzen. Im übrigen ist bei Ablieferungshindernissen nach Maßgabe des § 81 Abs. (2) bis (5) zu verfahren.
4. Die Eisenbahn ist von jeder Haftung für den Verlust von Eypreßgut frei, wenn es nicht binnen 1 Monat nach der Ankunft des Zuges, mit dem es zu befördern war, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird⁸⁴).
5. Der Absender kann auf der Eisenbahn-Paketadresse das Interesse an der Lieferung angeben. Die Angabe muß spätestens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges, womit die Beförderung geschehen soll, bei der Gepädfabrikationsstelle gegen Zahlung der für Reisegepäck festgesetzten Gebühr (Ausf.-Best. 6 zu § 32) erfolgen.
6. (1) Eypreßgut kann von dem Absender vor der Auslieferung zurückgenommen oder einem anderen Empfänger am Bestimmungsort überwiesen oder nach einem anderen Orte weitergeschickt werden.
(2) Die Rückbeförderung oder Weiterbeförderung kann aber nur verlangt werden, wenn zwischen der Station, von der die Rückbeförderung oder Weiterbeförderung stattfinden soll, und der neuen Bestimmungsstation Eypreßgutverkehr nach den Ausführungsbestimmungen 1, 3 b und 3 c zu § 40 zulässig ist.
(3) Jede derartige Verfügung muß sich auf die sämtlichen, auf eine Eisenbahnpaketadresse aufgestellten Stücke erstrecken und daher für alle Stücke die gleiche sein.
(4) Die Verfügungen können durch Vermittelung der Versandstation oder unmittelbar bei der Bestimmungsstation erfolgen. Die Kosten trägt der Absender.
(5) Die Rückbeförderung oder Weiterbeförderung erfolgt unter Frachtberechnung. Die Rückerstattung eines Teiles der bereits im voraus bezahlten Fracht findet auch dann nicht statt, wenn das Eypreßgut auf einer vor dem Bestimmungsorte liegenden Zwischenstation zur Rückbeförderung oder Weiterbeförderung gekommen ist. Dagegen wird, wenn die Sendung auf der Versandstation noch nicht abgegangen war, bei der Zurückziehung die Fracht von der Annahmestelle gegen Quittung erstattet.

VI. Beförderung von Leichen⁸⁵).

§ 44. **Auslieferung.** (1) Leichen sind zur Beförderung mit den dem Personenverkehre dienenden Zügen anzunehmen; die Benutzung von Schnellzügen kann versagt werden⁸⁶).

(2) Leichenbeförderungen müssen auf der Anfangsstation des Zuges mindestens 6 Stunden, auf anderen Stationen mindestens 12 Stunden vor der Abfahrzeit angemeldet werden.

(3) Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann.

(4) Bei der Aufgabe ist der Eisenbahn ein Leichenpaß nach dem Muster der Anlage A⁸⁷) zu übergeben, der bei Auslieferung der Leiche dem Empfänger ausgefolgt wird. Bei Leichenbeförderungen aus ausländischen Staaten, mit denen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt ein Leichenpaß der zuständigen ausländischen Behörde. Die zur Ausstellung von Leichenpässen befugten in- und ausländischen Behörden werden besonders bekannt gemacht⁸⁷). Der Leichenpaß gilt für den ganzen Beförderungsweg.

(5) Leichen sind auf einen Beförderungsschein abzufertigen, der von der Eisenbahn auszustellen und dem Absender auszuhändigen ist.

(6) Das Verladen hat der Absender zu besorgen.

(7) Die Fracht ist bei der Aufgabe zu entrichten. Wer Leichen unter unrichtiger Bezeichnung auf liefert, hat den Frachtunterschied von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation nachzuzahlen und das Vierfache der Gesamtfracht als Frachtzuschlag zu entrichten.

- 2) 1. Zu den Schnellzügen gehören hier auch die Eilzüge. Ob Leichen in Schnell- oder Eilzügen befördert werden dürfen, entscheidet die der Aufgabestation vorgesetzte Eisenbahnverwaltung.
2. Über die Behörden, die zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, erteilen die Versandstationen auf Verlangen Auskunft.
3. Die Abfertigung von Leichen auf Beförderungsschein erfolgt bei den Gepädfabrikationsstellen.
4. Die Beförderungsscheine unbegleiteter Leichen (vgl. § 46 Abs. (1)) sind mit der vollen Adresse des Empfängers zu versehen, damit dieser von dem Eintreffen der Sendung ohne Verzug benachrichtigt werden kann.

⁸⁴) Reindl in GG. XXVII 259.

⁸⁵) Abschn. VI fehlt als solcher im Ver. Betr.-Regl., internat. Verkehr Int. Ab. Art. 3 Ausf.-Best. § 1 (2) Nr. 3. — Beförd. v. Leichen auf

Eis.: BB. 1. Dez. 87 (Prot. § 621) u. 21. März 07 (Prot. § 252).

⁸⁶) Hierzu besond. Ausf. Best. der St. E. B.

⁸⁷) BB. 10 S. 14.

5. Bei der Auslieferung von Leichen nach Orten mit mehreren Bahnhöfen ist der Bahnhof zu bezeichnen, nach dem die Sendung befördert werden soll, ebenso der Bahnweg, wenn in einer Stationsverbindung verschiedene Wege zur Wahl gestellt sind.
6. Inwieweit die Abfertigung von Leichen nach und von einzelnen Stationen ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist bei den Gepäckabfertigungsstellen zu erfahren.
7. Für eine oder mehrere auf einen Beförderungsschein aufgegebene und in einem Wagen verladene Leichen wird an Fracht für das Tariffkilometer erhoben:

bei Beförderung mit Personenzügen 0,40 Mark,
bei Beförderung mit Eil- und Schnellzügen 0,60 „

in beiden Fällen unter Zuschlag einer Abfertigungsgebühr von 6 Mark für den Wagen. Wenn eine Leiche teils mit Personenzügen, teils mit Eil- und Schnellzügen befördert werden soll, so werden der für die Gesamtentfernung zum Personenzugzuge berechneten Fracht 0,20 Mark für jedes Tariffkilometer der Eil- und Schnellzugstrecke zugerechnet.

8. (1) Die Fracht für Leichen wird nach den in den Tariffteilen II enthaltenen Entfernungen berechnet. Bei der Beförderung über Verbindungsbahnen zu erhebende Gebühren enthält die Anlage I³⁹).
- (2) Wird die durchgehende Abfertigung in Stationsverbindungen verlangt, für die Entfernungen in den Tariffteilen II nicht vorgesehen sind, oder wünscht der Absender einen abweichenden Bahnweg, so wird die Gesamtstreckenlänge durch Zusammenrechnung von Teilentfernungen ermittelt. Die Abfertigungsgebühr wird auch in diesem Falle nur einmal erhoben.
9. Wenn die Leichen vor dem Abgange des Zuges vom Absender zurückgenommen werden, oder wenn die Beladung der bereitgestellten Wagen nicht innerhalb der für den Güterverkehr festgesetzten Frist bewirkt wird, so werden 2 Mark für jeden Wagen und angefangenen Tag der Fristversäumung erhoben.

§ 45. **Beförderung.** (1) Leichen sind in bedeckten Wagen zu befördern. Die Beladung von Gütern, die nicht zur Leiche gehören, ist verboten. Mehrere Leichen, die gleichzeitig von derselben Versandstation nach derselben Bestimmungsstation aufgegeben werden, können zusammen in einen Wagen verladen werden. Leichen, die in rings umschlossenen Leichenfuhrwerken aufgeliefert werden, dürfen in offenen Wagen befördert werden.

(2) Jeder Sendung ist ein Begleiter beizugeben, der eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat. Begleitung ist nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist und der Absender bei der Aufgabestation die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungs- und an Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht erforderlich.

(3) Leichen dürfen unterwegs nicht ohne Not umgeladen werden. Sie sind möglichst schnell und ohne Unterbrechung zu befördern. Läßt sich auf einer Station ein längerer Aufenthalt nicht vermeiden, so ist der Wagen mit der Leiche tunlichst auf ein abseits liegendes Gleis zu stellen. Wird die Beförderung einer unbegleiteten Leiche mit den in Aussicht genommenen Zügen unmöglich, so hat die Station, wo das Hindernis eintritt, dem Empfänger kostenfrei telegraphisch mitzuteilen, mit welchem Zuge die Beförderung erfolgt.

- 2) 1. Zur Leiche gehörige Gegenstände werden bis zu einem Höchstgewichte von 500 kg in dem Wagen, in welchem die Leiche verladen ist, unentgeltlich mitbefördert. Eine Haftpflicht für diese Gegenstände übernimmt die Eisenbahnverwaltung nicht.
2. Begleiter von Leichen haben, wenn sie in den Wagen Platz nehmen, in welchen die Leichen verladen sind, Fahrkarten der im Zuge befindlichen niedrigsten Wagenklasse, sonst Fahrkarten der zu benutzenden Wagenklasse zu lösen.

§ 46. **Auslieferung.** (1) Die Ankunft einer unbegleiteten Leiche am Bestimmungsort ist dem Empfänger auf seine Kosten ohne Verzug durch Telegramm, Fernsprecher oder besonderen Boten mitzuteilen.

(2) Die Auslieferung von Leichen kann zu dem im § 34 Abs. (2) bestimmten Zeitpunkte verlangt werden.

(3) Über die Empfangnahme der Leiche hat der Empfänger eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Der Empfänger hat innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation die Sendung auszuladen und abzuholen. Geschieht dies nicht, so kann die Leiche der Ortspolizeibehörde überwiesen werden. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Frist vom nächsten Morgen 8 Uhr ab gerechnet. Bei Überschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, das tarifmäßige Wagenstandgeld zu erheben.

- 2) Bei nicht rechtzeitiger Abholung oder Entladung von Leichen werden 2 Mark für jeden Wagen und angefangenen Tag der Fristversäumung erhoben.

§ 47. **Ausnahmebestimmungen**³⁹). (1) Für die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Aufgaborts kann die Eisenbahn mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde⁴¹) abweichende Bestimmungen erlassen.

(2) Bei Leichen, die von Polizeibehörden, Strafanstalten, Krankenhäusern oder dergleichen an öffentliche höhere Lehranstalten gesandt oder von diesen weiterverandt werden, ist Begleitung nicht erforderlich. Sie dürfen in dicht verschlossenen Kisten aufgeliefert und in offenen Wagen mit Güterzügen befördert werden. Güter von fester Beschaffenheit (Holz, Metall oder dergleichen) oder in fester Verpackung (Kisten, Fässern oder dergleichen) dürfen beigeladen werden, es ist aber Fürsorge zu treffen, daß die Leichenkisten nicht beschädigt werden. Von der Beiladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel sowie deren Rohstoffe, ferner die in der Anlage C⁸⁹⁾ aufgeführten Gegenstände. Von der Beibringung eines Leichenpasses kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ abgesehen werden. Solche Leichen sind auf Frachtbrief abzufertigen.

| 2) Die Abfertigung von Leichen auf Frachtbrief erfolgt bei den Güterabfertigungsstellen.

VII. Beförderung von lebenden Tieren⁸⁹⁾.

⁸⁹⁾ Die Beförderung von lebenden Tieren erfolgt auf Grund der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen sowie der für die einzelnen Verkehre bestehenden besonderen Vorschriften, welche in einem Teile II für jeden Verkehr besonders ausgegeben werden.

Die Ausgabe des Teiles I und der dazu erscheinenden Nachträge wird durch die geschäftsführende Verwaltung (Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin) im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen bekannt gemacht.

Für die Gültigkeit der Tarifänderungen ist lediglich die Bekanntmachung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger entscheidend.

§ 48. **Auflieferung.** (1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen Tiere befördert werden⁹¹⁾. Die Beförderung einzelner Stücke kann abgelehnt werden, wenn im Zuge kein geeigneter Raum vorhanden ist, es sei denn, daß die Tiere mindestens 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

| 2) I. Über die Züge, womit je nach Art und Richtung der Sendungen von der Versandstation aus die Beförderung in der Regel stattfindet, geben die Dienststellen auf den Stationen Auskunft⁹¹⁾.

II. 1. Bei Zügen, die für die Beförderung von Tieren überhaupt oder für die Beförderung der in Betracht kommenden Tierart nicht bestimmt sind, kann die Eisenbahn auf Antrag des Absenders — auf Unterwegsstationen auch des Begleiters — nach ihrem Ermessen die Beförderung von Tieren gegen Zahlung eines Zuschlags (vgl. Abschnitt B)⁹⁰⁾ zulassen.

2. Der Antrag ist in den Eilfrachtbrief oder den Beförderungsschein aufzunehmen oder sonst schriftlich zu stellen. Wird er nicht auf einzelne, bestimmt bezeichnete Züge oder Strecken beschränkt, so hat er zu lauten:

„Mit Beförderung in zuschlagspflichtigen Zügen einverstanden.“

(2) An Sonn- und Festtagen werden Tiere nicht angenommen. Ausnahmen sind durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen.

⁸⁸⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. W. 1) (von örtl. Bedeutung). 2) Fracht für Beförd. der in E. W. D. § 47 (2) bezeichneten Leichen in Güterzügen. 3) Fracht für Leichen, die von Strafanstalten usw. u. Kreisphysikern für besonders genannte Institute aufgeliefert werden. 4) Kein Leichenpaß f. d. bei 2 u. 3 bezeichneten Sendungen.

⁸⁹⁾ Im Texte des Vereins-Vertr. Regl. fehlt dieser Abschnitt als solcher; internat. Verkehr Int. Ü. Art. 5 Zus. Best. 5.

⁹⁰⁾ Die vorgegedruckten Absätze bilden das Vorwort des deutschen Eisenbahn-Tarifs Teil I (VII 1 d. W.). Dieser Tarif enthält außer den oben mitgeteilten allg. Ausf. Best. u. einem Nebengebührentarif (Abschn. C) noch als Abschn. B Allgemeine Tarifvorschriften. Auszug aus den letzteren: § 1. Die Fracht wird für die Wagenladefläche (Ladungsfäße) oder für die Anzahl der in einem Wagen verladene Stücke (Stückfäße) berechnet, je nachdem die eine oder die andere Berechnung eine billigere Fracht ergibt. § 7. Die Ladungsfäße werden in 4 Klassen eingeteilt: L 1 Pferde; L 2 sonstiges Großvieh, sowie Kleinvieh in einbödigem Wagen; L 3 u. L 4 Kleinvieh in mehrbödigem Wagen. § 13. Die Stückfäße haben 4 Klassen: S 1 Pferde; S 2 sonstiges Großvieh; S 3 Schweine, Kühe, Schafe, Ziegen, Hunde; S 4 sonstiges Kleinvieh. § 15 ff.

Frachtermäßigungen für Zuchttiere, zur Schlachtung im Zolllande bestimmte Pferde und Weidetiere. § 22. Kumpferde. § 23 ff. Privattierwagen, bahneigene Stallungswagen. § 27 ff. Wilde Tiere, Tiere in Menageriewagen, einzelne Tiere in Künftlerwagen. § 30 ff. Tiere in Käfigen u. dgl. § 34. Zuladungen u. teilweise Ausladungen. § 35. Beförderung in Zügen, die für die Tierart nicht bestimmt sind. § 36. Ladegeräte. — Für die Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen u. eine Anzahl von Privatbahnen besteht ein Tiertarif Teil II, gültig für den Binnenverkehr der St. E. W. u. einzelner Privatbahnen sowie f. d. Wechselverkehr dieser Bahnen untereinander u. mit weiteren Privatbahnen. Dieser Teil II enthält ein Vorwort (demzufolge Änderungen u. Ergänzungen im Reichsanzeiger, in der Ver. Ztg. u. im Tarif- u. Verkehrsanzeiger der St. E. W. f. d. Güter- u. Tierverkehr bekannt gemacht werden) sowie besondere Bestimmungen (bes. Best. zur E. W. D., besondere Tarifvorschr., bes. Best. zum Nebengebührentarif, Sonderbest. f. einzelne Stationen, Kilometerzeiger, Tarifstabilen).

⁹¹⁾ Zu Abs. 1 u. Ausf. Best. I: Cauer II 276, 331. — Beförderung von Fischsendungen E. 22. Okt. 90 (E. W. B. 235). Beförderung von Viehsendungen im Fall einer Zugerpätung E. 14. Jan. 92 (E. W. B. 9).

(3) Die Beförderung kranker Tiere kann abgelehnt werden.

(4) Zur Beförderung wilder Tiere ist die Eisenbahn nur verpflichtet, wenn die von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen erfüllt sind.

| 2) III. (Wilde Tiere und ganze Menagerien.)

(5) Die Tiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf die Station gebracht werden.

2) IV. 1. Die Bestellung von Wagen zur Verladung von lebenden Tieren ist — in der Regel schriftlich — an die Versandstation zu richten. In der mit Datum und Unterschrift zu versehenen Bestellung sind die Anzahl und Gattung der Wagen — bedeckte oder offene, Stallungs-, Vieh- oder mehrstöckige Wagen — die Bestimmungsstation, der Tag sowie tunlichst sowohl die Stunde der Verladung wie die Zahl und Gattung der zu verladenden Tiere und die Größe der Wagen anzugeben.

2. Verlangt der Absender die ausschließliche Benutzung eines Wagens für die Beförderung einzelner Stücke, so ist dies schriftlich — tunlichst schon bei der Bestellung — zu erklären.

(6) Der Absender muß das Einladen der Tiere⁹²⁾ und ihre sichere Unterbringung im Wagen besorgen, auch die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen.

V. Für alle außergewöhnlichen, d. h. nicht als natürliche Abnutzung anzusehenden Beschädigungen, die durch Tiere an den Eisenbahnfahrzeugen oder Bahnanlagen bei der Ein-, Um- oder Ausladung oder während der Beförderung angerichtet werden, haftet der Absender, sofern nicht ein Verschulden der Eisenbahn vorliegt. Durch den Eintritt in den Frachtvertrag geht die Haftung auf den Empfänger über⁹³⁾.

VI. Das während der Beförderung zur Fütterung der Tiere erforderliche Futter und die zu der Wartung notwendigen Geräte, sowie das vor der Verladung der Tiere benutzte Geschir, auch wenn es ihnen während der Bahnfahrt abgenommen ist, und das Handgepäck der Viehbegleiter werden unentgeltlich im Viehwagen mitbefördert (vgl. § 28). Diese Sachen sind von den Viehbegleitern selbst zu beaufsichtigen. Sonstiges Gepäck oder Güterstücke dürfen, soweit nicht von den Eisenbahnen Ausnahmen zugelassen werden, von dem Absender in den mit Vieh beladenen Wagen nicht untergebracht werden, sind vielmehr befuß regelrechter Abfertigung der Versandstation zu übergeben. Bei der Aufgabe als Eilgut sind derartige Güter auf Antrag tunlichst mit den zur Beförderung des Viehes benutzten Zügen zu befördern. Wenn unzulässigerweise Gepäck oder Güterstücke mitgeführt werden, so ist hierfür das Doppelte der Eilgutfracht für die ganze Beförderungsstrecke und, wenn die Einladestation nicht nachgewiesen werden kann, das Doppelte der Eilgutfracht für die ganze von der Viehsendung zurückgelegte Strecke als Frachtzuschlag zu entrichten.

(7) Die Eisenbahn ist berechtigt, Begleitung⁹⁴⁾ der Tiersendungen zu fordern. Bei kleinen Tieren, die in tragbaren, gut verschlossenen Behältern aufgegeben werden, kann Begleitung nicht verlangt werden.

VII. 1. Großvieh in Wagenladungen wird nur mit Begleitung angenommen; für je 3 zu einer Sendung gehörige Wagen muß mindestens 1 Begleiter gestellt werden. Bei Aufgabe von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen usw.) in Wagenladungen sowie von einzelnen Stücken Groß- und Kleinvieh kann von der Beigabe eines Begleiters nach dem Ermessen der Versandstation abgesehen werden.

Wenn mehrere Wagen von verschiedenen Sendungen eines Absenders nach derselben Bestimmungsstation unterwegs in einem Zuge vereinigt werden, so kann die Zurückziehung so vieler Begleiter zugelassen werden, daß auf jeden verbleibenden Begleiter nicht mehr wie 3 Wagen entfallen. Der Fahrgehdunterchied wird nachträglich auf Antrag erstattet.

Ist die erforderliche Anzahl von Begleitern nicht vorhanden, so kann die Eisenbahn diese stellen. Hierfür werden die im Nebengebührentarif (Abschnitt C unter II a)⁹⁵⁾ festgesetzten Gebühren erhoben.

2. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust oder Beschädigung wird nicht geändert, falls von der Beigabe eines Begleiters abgesehen wird. Die Eisenbahn haftet insbesondere nicht für den Schaden, für den sie bei Begleitung nicht aufzukommen gehabt hätte⁹⁵⁾.

(8) Die Begleiter haben die Tiere während der Beförderung zu warten. Der Aufsichtsbeamte hat den Begleitern auf Verlangen einen Platz im Packwagen oder in einem Personenwagen anzuweisen. Ist zur Abwendung von Betriebsgefahren ihre Gegenwart im Viehwagen notwendig, so müssen sie sich auf Verlangen des Aufsichtsbeamten oder des Zugführers darin aufhalten.

VIII. 1. Zu jeder Sendung und, wenn die Sendung aus mehr als einer Wagenladung besteht, zu jedem Wagen wird 1 Begleiter zugelassen. Diese Begleiter haben ein Fahrgehd von 2 Pfennig für das Tariffilometer zu zahlen, wenn sie im Viehwagen, im Packwagen oder in der niedrigsten Klasse des Zuges fahren, sonst das Fahrgehd der benutzten Klasse.

2. Über diese Zahl hinaus werden Begleiter zur Fahrt in den Güter-, Eilgüter- und Viehwagen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist. Diese Begleiter haben, wenn sie im Viehwagen oder im Packwagen fahren, ein Fahrgehd von 2 Pfennig für das Tariffilometer, wenn Personenwagen gestellt werden, das Fahrgehd der benutzten Klasse zu zahlen.

⁹²⁾ § 86 (1) Nr. 3.

⁹³⁾ B.G.B. § 833 Abs. 2.

⁹⁴⁾ § 86 (1) Nr. 6.

⁹⁵⁾ § 86 (1) Nr. 5.

- IX. Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht entzündliche Stoffe in den Viehwagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten und dürfen brennende Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden.
- (9) Tiersendungen sind je nach Vorschrift des Tarifs auf Beförderungsschein, den die Eisenbahn ausstellt, oder auf Eilfrachtbrief abzufertigen.
- X. Die Dienststelle, wo die Auslieferung zu erfolgen hat, wird von der Versandbahn bestimmt.
- XI. 1. Tiere ohne Begleitung, die nicht als Gepäc aufgegeben werden, und Pferde, die im Zollinlande geschlachtet werden sollen, werden nur auf Grund von Eilfrachtbriefen befördert.
2. Im Beförderungsschein oder Eilfrachtbrief ist die Stückzahl der aufgegebenen Tiere anzugeben.
3. Zur Schlachtung im Zollinlande bestimmte Pferde sind im Eilfrachtbrief als solche zu bezeichnen und nach Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter und Kennzeichen zu beschreiben.
4. Als Fahrausweis der Begleiter dienen nach näherer Bestimmung der Eisenbahnverwaltungen entweder die Beförderungsscheine oder besondere Fahrtscheine oder Fahrkarten.
- XII. Der Preis der Vordrucke, die bei Aufgabe von Zuchttieren zu verwenden sind (siehe die Anlage⁹⁹), sowie die Verkaufspreise von anderen Vordrucken und die Gebühren für deren Ausfüllung und Abstempelung sind im Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰) festgesetzt.
- XIII. Wegen
a) der Gebühren für die Ausführung nachträglicher Verfügungen (§ 73);
b) der Gebühren für die Vorbereitung der Beförderung und das Wiederausladen bei Beförderungshindernissen (§ 74)
siehe den Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰).
- XIV. 1. Bei unbegleiteten Tiersendungen kann der Absender im Eilfrachtbriefe vorschreiben, daß er oder der Empfänger benachrichtigt werde, wenn ein Tier in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung beschädigt oder getötet wird oder verendet.
2. Das Verfügungsrecht des Absenders und des Empfängers wird durch die Frachtbriefvorschrift nicht berührt.
3. Die Verpflichtung zur Abgabe der Benachrichtigung tritt ein, sobald die Eisenbahn die Beschädigung oder den Tod des Tieres entdeckt. Eine besondere Verpflichtung der Eisenbahn, dafür zu sorgen, daß diese Kenntnis erlangt werde, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.
4. Der Absender kann vorschreiben, wie die Benachrichtigung erfolgen soll; mangels einer Vorschrift erfolgt sie nach Wahl der Eisenbahn.
5. Die Vorauslagen werden nachgenommen.
6. Eine Verpflichtung, die Verfügung des benachrichtigten Absenders oder Empfängers abzuwarten, wird durch die Frachtbriefvorschrift und die Benachrichtigung nicht begründet.
- (10) Die Angabe des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Tieren nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsscheine vermerkt ist.
- XV. Wegen der Gebühr für Angabe des Interesses an der Lieferung siehe den Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰).
- (11) Vorauszahlung der Fracht kann gefordert werden.
- XVI. Bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Tiersendungen ist die Fracht vorauszubehalten und Nachnahmebelastung ausgeschlossen. Bei Frachtbriefsendungen ist dem Ermessen der Eisenbahnverwaltungen überlassen, unfrankierte Aufgabe und Nachnahmebelastung zuzulassen.
Näheres ist bei den Abfertigungsstellen zu erfahren.
- § 49. **Beförderung.** (1) Der Absender darf den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Vorschriften muß die Eisenbahn beachten, sie kann aber die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen.
- 2) I. Die Vorschrift ist in den Frachtbrief unter „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ aufzunehmen. Sie wird auch in den Beförderungsschein eingetragen. Die Fracht wird für den vorgeschriebenen Weg erhoben.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage B enthalten.
- II. Als leicht entzündliche Stoffe im Sinne des § 3 (6) der Anlage B sind anzusehen und daher nicht zu verwenden: Stroh, Spreu und grasartige Streu; dagegen darf mit Wasser besprengetes Sägemehl, mit oder ohne Zusatz von Sand, sowie Torfstreu, wenn sie vorher mit Wasser mäßig angefeuchtet ist, verwendet werden. Zu den offenen Wagen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch solche Wagen, die zwar eine feste Decke haben, deren Wände aber aus Latten bestehen (Etagewagen).
- III. Auf Wunsch der Absender wird auf geeigneten Stationen zum Tränken der Tiere in den Wagen Wasser am Zuge bereit gehalten, wenn der Zugaufenthalt zum Tränken der Tiere genügend Zeit bietet. Für die Verabreichung des Wassers werden die im Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰) ersichtlichen Gebühren erhoben.
Die zum Tränken der Tiere geeigneten Stationen sind bei den Abfertigungsstellen zu erfragen.

§ 50. **Auslieferung.** (1) Tiersendungen sind nach Ankunft auf der Bestimmungsstation mit tunlichster Beschleunigung zur Abnahme bereit zu stellen. Meldet sich nach Eintreffen unbegleiteter Tiersendungen auf der Bestimmungsstation kein zum Empfange Berechtigter, so ist der Empfänger unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der für Eilgut festgesetzten Frist (§ 79 (2)), zu benachrichtigen. Der Empfänger hat die Tiere spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung auszuladen⁹²⁾ und abzutreiben. Diese Frist beginnt, wenn der Empfänger benachrichtigt werden muß, frühestens 2 Stunden nach der Benachrichtigung (§ 79 (3)). Nach Ablauf der Frist kann die Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Verfügungsberechtigten die Tiere in Verpflegung geben oder, wenn sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, das tarifmäßige Standgeld erheben. Die Frist ruht während einer zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit diese nicht durch den Absender, Empfänger oder Begleiter verzögert wird.

(2) Der Beförderungsschein ist bei Empfang der Sendung an die Eisenbahn zurückzugeben. War die Sendung auf Frachtbrief abgefertigt, so ist dieser dem Empfänger gegen Bescheinigung über den Empfang der Sendung auszuhändigen.

2) I. Die Dienststelle, wo die Ablieferung erfolgt, wird von der Empfangsbahn bestimmt.

II. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen oder lebendem Geflügel verwendet sind, und der bei der Beförderung benutzten Gerätschaften werden die aus dem Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰⁾ ersichtlichen Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind stets zugleich mit der Fracht zu zahlen.

III. Das Standgeld ist im Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰⁾ festgesetzt.

§ 51. **Lieferfrist.** (1) Die Lieferfristen dürfen nachstehende Höchstfristen nicht überschreiten:

bei einer Entfernung bis zu 150 Tarifkilometer 1 Tag,

bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 300 Tarifkilometer 1 weiteren Tag.

(2) Die Lieferfrist beginnt für Sendungen, die mit einem Vormittags abgehenden Zuge befördert werden, um 12 Uhr Mittags, bei Sendungen, die mit einem Nachmittags abgehenden Zuge befördert werden, mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Sie ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe die Tiere auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt sind.

(3) Der Lauf der Lieferfrist ruht außer in den Fällen des § 75 Abs. (7) auch für die Dauer des Aufenthalts auf den Tränkstationen und für die Dauer der ärztlichen Viehbeschau.

(4) Die Auslieferung der mit Personenzügen beförderten Pferde und Hunde kann zu dem im § 34 Abs. (2) bestimmten Zeitpunkte verlangt werden. Müssen die Pferde jedoch unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann ihre Weiterbeförderung erst mit dem nächsten Personenzuge verlangt werden.

2) Als Lieferfristen gelten, sofern nicht besondere kürzere Fristen veröffentlicht sind, die vorstehend festgesetzten Höchstfristen mit Zurechnung der von den einzelnen Eisenbahnen mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden veröffentlichten Zuschlagsfristen.

§ 52. **Weitere Vorschriften.** Im übrigen gelten für die Beförderung von Tieren sinngemäß die Vorschriften im Abschnitt VIII.

2) I. Wegen des Verfahrens bei Überlastung eines mit Tieren beladenen Wagens vgl. § 60 (1) d.

II. Erleiden Tiersendungen deshalb eine Verzögerung, weil die zur Erfüllung etwa bestehender Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften erforderlichen Begleitpapiere ohne Verschieben der Eisenbahn fehlen oder unzulänglich sind, so wird für den hierdurch entstehenden Mehraufenthalt das Standgeld oder Wagenstandgeld nach dem Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰⁾ erhoben.

III. Die Gebühren für die Mitwirkung der Eisenbahn bei der zollamtlichen Abfertigung und der Untersuchung durch den Grenztierarzt, die Ladegebühren und die Provision für bare Auslagen der Eisenbahn sind im Nebengebührentarif (Abschnitt C)⁹⁰⁾ festgesetzt.

VIII. Beförderung von Gütern⁹⁶⁾.

⁹⁷⁾ Die Beförderung von Eil- und Frachtgütern erfolgt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A und B, sowie der für die einzelnen Verkehre bestehenden besonderen Vorschriften, welche in einem Teile II für jeden Verkehr besonders ausgegeben werden.

⁹⁶⁾ In seinen Best. üb. Beförderung von Gütern lehnt sich das Vereins-Vertr. Regl. nicht an die B.D., sondern an das Int. Ab. an; die weiteren Verweisungen auf das erstere sind deshalb unter VII 4 zu finden. — Ortslicher Geltungsbereich des Abschnitts VIII: § 1 mit allgem. Ausf. Best. u. Anm. 6. — § 43, 52.

⁹⁷⁾ A) Die vorgedruckten Abzüge bilden das Vorwort des Deutschen Eil-Gütertarifs Teil I (VII 1 d. W.). Dieser Teil I zerfällt in Abt. A,

enthaltend die B.D. nebst den allgemeinen Ausf. Best., und Abt. B, enthaltend die Allgemeinen Tarifvorschriften (nebst Güterklassifikation) — von denen einen Auszug Beilage B enthält — u. den Nebengebührentarif.

B) Für den Binnenverkehr der St. E. (einschl. der Farge-Begeleiter, Hoyaer, Fime- u. Kreis Oldenburger Eil.) u. den Binnenverkehr der Militärbahn sowie f. d. Wechselverkehr dieser Bahnen untereinander, mit d. Oldenburg. Staats-

Die Ausgabe der Teile I A und I B und der dazu erscheinenden Nachträge wird durch die geschäftsführende Verwaltung (Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin) im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen bekannt gemacht.

Für die Gültigkeit der Tarifänderungen ist lediglich die Bekanntmachung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger entscheidend.

§ 53. Durchgehende Beförderung⁹⁹⁾. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen und Güternebenstellen anzunehmen, ohne daß es für den Übergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf.

§ 54. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände⁹⁹⁾. (1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind¹⁰⁰⁾:

A. die dem Postzwang unterliegenden Gegenstände;

2) I. Die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches lauten wie folgt:

§ 1 (Ges. vom 28. Oktober 1871). Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;

2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimelligen Umkreis ihres Ursprungsorts.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitzieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

§ 1 a*). Die §§ 1 ufw. dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleiben.

B. soweit nicht in Abs. (2) A Ziffer 1 Ausnahmen zugelassen sind:

1. explosionsgefährliche Gegenstände**):

a) Sprengstoffe***),

b) Munition,

c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,

d) verdichtete und verflüssigte Gase,

e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

2. selbstentzündliche Stoffe.

(2) Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen:

A. nach den in der Anlage C enthaltenen Vorschriften¹⁰¹⁾:

1. die in der Anlage C unter I und II aufgeführten explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe (Abs. (1) B);

2. die in der Anlage C unter III bis VI aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten, giftigen, ätzenden und säulnisfähigen Stoffe.

*) Durch Gesetz vom 20. Dezember 1899 hinzugefügt.

***) Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen, vgl. jedoch Anm. ***).

****) Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammezündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind, als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Sprengstoffen im Sinne dieses Paragraphen.

bahnen, der Cronberger u. der Kerkerbach-Eisenbahn gilt ein aus 5 Heften bestehender Teil II; Heft A enthält u. a. besond. Ausf. Best. zur EBD., von denen solche v. allgemeiner Bedeutung unten mitgeteilt werden.

C) Für den Wechselverkehr (direkten Verkehr) aller deutschen Eisenbahnen untereinander besteht als Teil II neben den f. d. einzelnen Verkehren geltenden „besonderen“ Tarifheften noch ein gemeinsames Heft, enthaltend besondere Best. zum Teil I u. gemeinsame Best. zu den besonderen

Heften. In d. W. wird das gemeins. Heft nicht berücksichtigt.

⁹⁹⁾ EOB. § 453. Zu § 53, 54 besond. Ausf. = Best. der StEB. f. d. Verkehr mit Schmalspurbahnen.

⁹⁹⁾ § 3; EOB. § 453; IntAb. Art. 2, 3 u. Ausf. Best. § 1. Die mit Sternchen bezeichneten Anm. sind dem Tarife Teil I entnommen.

¹⁰⁰⁾ § 60 (1) a, 96.

¹⁰¹⁾ Anl. C hier nicht abgedruckt (vgl. Rundm. 4 des Verkehrsverb.). — § 56 (1) d, k, (4); § 60, 62 (6), 96. Allg. Tarifvorschr. (Beil. B) § 17, 18.

Solche Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen nur dann zusammengepackt werden, wenn dies in der Anlage C zugelassen ist.

¹⁰²⁾ B. außerdem:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Siedereien sowie andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß, Kunstaltertümer.

Die Beförderungsbedingungen für diese Gegenstände hat der Tarif zu bestimmen.

Als Papiere mit Geldwert sind nicht zu behandeln: Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Wertzeichen.

- 2) II. (1) Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und Münzen mit Geldwert aus edlen Metallen, Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine und echte Perlen werden nur als Eilgut zur Beförderung angenommen und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

(2) (Verpackung.)

(3) (Beförderung.)

(4) (Begleitung)¹⁰³⁾.

(5) Das Einladen liegt dem Absender, das Ausladen dem Empfänger ob¹⁰³⁾.

(6) (Sonderzüge.)

III. (1) Kostbarkeiten, namentlich Waren aus Gold, Silber oder Platina, auch in Verbindung mit Edelsteinen oder echten Perlen, neu oder gebraucht, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Siedereien, ferner Geld und Münzen mit Geldwert aus unedlen Metallen, sowie Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß und Kunstaltertümer, müssen als solche im Frachtbrief ausdrücklich bezeichnet werden und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Der Wert, der den Höchstbetrag einer Entschädigung bilden soll, muß in der Spalte „Inhalt“ angegeben werden.

(2) Wenn der Wert oder das Interesse an der Lieferung bei Kostbarkeiten oder bei Geld und Münzen mit Geldwert aus unedlen Metallen mit mehr als 500 Mark, bei Kunstgegenständen mit mehr als 5000 Mark angegeben ist, so werden sie nur als Eilgut zur Beförderung angenommen und müssen in festverschlossenen Fässern oder Kisten, die einzeln nicht unter 25 Kilogramm wiegen dürfen, gut verpackt sein, sofern nach der Art der Frachtstücke nicht von einer Verpackung abgesehen werden kann. Auch gelten für solche Sendungen die Bestimmungen unter II Abs. (3) bis (6).

2. Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage oder dem Betrieb einer beteiligten Bahn außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Ihre Beförderung kann die Eisenbahn von besonders zu vereinbarenden Bedingungen abhängig machen¹⁰⁴⁾.

3. Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden sollen¹⁰⁵⁾.

Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Lokomotiven, Tender, Dampf- und Kraftwagen müssen von einem fachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein¹⁰³⁾.

| 2) IV. (1—6) (Eisenbahnfahrzeuge.)

§ 55. Frachtbrief; seine Form¹⁰⁶⁾. (1) Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, der für gewöhnliches Frachtgut dem Muster der Anlage D⁹⁹⁾, für Eilgut dem Muster der Anlage E⁹⁹⁾ zu entsprechen hat.

(2) Zu den Frachtbriefen ist weißes Schreibpapier in der vom Reichs-Eisenbahnamt festgesetzten Beschaffenheit¹⁰⁶⁾ zu verwenden. Alle Güterabfertigungsstellen sind verpflichtet, Frachtbriefe zu den im Tarife festzusetzenden Preisen zu verkaufen.

(3) Die Frachtbriefe müssen zum Nachweise, daß sie den Vorschriften entsprechen, den Prüfungsstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung der nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefe erfolgt gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr; sie kann abgelehnt werden, wenn nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

| 2) Die Preise der Frachtbriefe und die Gebühr für die Stempelung der nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefe sind in dem Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)^{97A)} festgesetzt.

(4) Die stark umrahmten Teile des Musters sind für die Eintragungen der Eisenbahn, die übrigen für die Eintragungen des Absenders bestimmt (vergleiche jedoch § 56 Abs. (1) f).

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Sendungen zwischen bestimmten Orten und für Sendungen, die zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, kann die Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.

¹⁰²⁾ § 89 (2), VII 2 d. W. Anm. 9, Allg. Tarifvorschr. (Anm. 101) § 19. — Frachtberechnung: DKG. Hamm G. XXVII 279.

¹⁰³⁾ § 86 (1) Ziff. 3, 6.

¹⁰⁴⁾ Allg. Tarifvorschr. § 21, 32 fg., 39 fg.

¹⁰⁵⁾ Allg. Tarifvorschr. § 25—31.

¹⁰⁶⁾ Int. Ab. Ausf. Best. § 2 (zu Art. 6). Frachturkundenstempel IV 6 a d. W. — Zu Abs. (2) G. 13./18. Okt. 92 (GWB. 339) u. 25./30. Mai 93 (daf. 194).

§ 56. Inhalt des Frachtbriefs¹⁰⁷⁾. (1) Der Absender hat in den Frachtbrief einzutragen:

a) den Namen und den Wohnort dessen, an den das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);

2) I. Der Frachtbrief darf nur an einen Empfänger gerichtet sein.

II. Frachtbriefe, die an die Güterabfertigungsstelle der Bestimmungsstation gerichtet sind, werden nur angenommen, wenn die Berechtigung zur Benutzung dieser Adresse nachgewiesen wird oder aus dem Tarif hervorgeht. Vgl. im besonderen die Bestimmungen über die Beförderung der Privatwagendecken und der nicht der Eisenbahn gehörenden Ladegeräte in Abschnitt V der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B)^{97A)}.

b) die Eisenbahnstation oder Güternebenstelle, bis zu der das Gut befördert werden soll (Bestimmungsstation)¹⁰⁸⁾;

2) III. Bei Wagenladungen kann der Absender ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn im Frachtbrief unter „zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ die gewünschte Entladestelle der Bestimmungsstation bezeichnen.

c) den Bestimmungsort, wenn dieser ein anderer ist als die Bestimmungsstation;

d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, bei Stückgut auch Anzahl, Art der Verpackung und Adresse (oder statt dieser das Zeichen und die Nummer) der Frachtstücke. Die Eisenbahn kann auch bei Wagenladungen die Bezeichnung des Inhalts nach Anzahl und Verpackungsart verlangen, wenn die Beschaffenheit der Ladung es zuläßt. Die in der Anlage C¹⁰¹⁾ aufgeführten Gegenstände sind mit der dort gebrauchten Bezeichnung zu benennen¹⁰⁹⁾;

2) IV. (1) Der Inhalt der Frachtstücke ist im Frachtbrief genau zu bezeichnen. Für die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation (Teil I Abteilung B)^{97A)} aufgeführten Güter sind die dort gebrauchten, für alle übrigen die handelsgebräuchlichen Benennungen anzuwenden. Die hochwertigsten Felle: Viberseehund (Seals), Chinchilla, Eichhörnchen (Feh), Fuchs (auch Blau- und Silberfuchs), Hermelin, Iltis, Karakull (Astrachan), Marder, Nerz, Otter, Persianer, Seeotter, Skunks und Zobel sind als solche im Frachtbrief zu bezeichnen. Frachtbriefe mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „ätherische Öle, Chemikalien, Effekten, Kalisalze, Kaufmannsgut, künstliche Düngemittel, Meßgut, Steuergut, Teerabfälle usw.“, werden zurückgewiesen. Bei Frachtstücken, die als Stückgut aufgegeben werden und Gegenstände verschiedener Art, jedoch keine Gegenstände enthalten, die nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen oder die in der Anlage II oder im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter (Teil I Abteilung B) genannt sind, genügt eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts oder die Angabe des hauptsächlichsten Inhalts mit einem Zusatz, der erkennen läßt, daß das Frachtstück außer den angegebenen Gegenständen noch andere enthält. Die Spezialtarife für bestimmte Eilgüter und für bestimmte Stückgüter werden auf solche Sendungen nicht angewendet.

(2) (Inhaltsangabe „Drogen“, „chemische Präparate zum wissenschaftlichen Gebrauch“ und „pharmazeutische Präparate“).

(3) Will der Absender der tarifmäßigen oder handelsgebräuchlichen Bezeichnung des Gutes noch eine andere Benennung oder eine spezielle Inhaltsangabe beifügen, wie z. B. bei geschlachtetem Geflügel die Angabe der Art und Zahl der Stücke, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt“ in Klammern oder auf die Rückseite des Frachtbriefes zu setzen.

e) das Gewicht der Sendung (vergleiche jedoch § 58 Abs. (2) und (3)) oder statt dessen eine den Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe;

f) bei Gütern, die er selbst verladen hat, die Nummer und die Eigentumsmerkmale des Wagens;

g) im Falle der Vorausbezahlung der Fracht den Freivermerk;

1) V. Vgl. § 69 nebst Ausführungsbestimmungen.

h) den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbriefsduplikats oder Aufnahmescheins¹¹⁰⁾;

2) VI. Die Ausstellung eines Frachtbriefsduplikats ist durch Eintragung des Wortes „ja“ an der im Frachtbrief hierfür vorgesehenen Stelle zu beantragen. Ob Aufnahmescheine ausgestellt werden und in welcher Form die Ausstellung eines Aufnahmescheines zu beantragen ist, ist in den Tarifteilen II bestimmt.

i) die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung und der auf dem Gute lastenden Nachnahme;

k) das etwaige Verlangen, daß das Gut bahnlagernd zu stellen ist. Bei den in der Anlage C¹⁰¹⁾ aufgeführten Gegenständen ist ein solches Verlangen unzulässig;

¹⁰⁷⁾ § 57, § 60. — HGB. § 426, Int Ab. Art. 6.

¹⁰⁸⁾ Besond. Ausf Best. der St E B. Bei Sendungen nach Stationen von Kleinbahnen . . . muß, wenn kein direkter Tarif besteht, im Frachtbriefe hinter dem Worte „Bestimmungsstation“ die Eisenbahnstation angegeben sein, auf der das Gut auf die Kleinbahn übergehen soll. Will der Absender die Weiterbeförderung einer Sendung mit der Kleinbahn vorschreiben, so muß er im Frachtbriefe unter „Zulässige oder vorge-

schriebene Erklärungen“ vermerken: „mit Kleinbahn weiter nach . . .“ Wegen Weiterbeförderung derartiger Sendungen ohne eine solche Frachtbriefvorschrift vgl. die besonderen Ausführungsbest. zu § 76 EBD. — Anm. 125, 159, 163, I 4 d. B. Anm. 47.

¹⁰⁹⁾ Daneben kann die landesübl. Bezeichnung in Klammern aufgeführt werden E. 10./31. Jan. 05 (EVB. 74). — Hölzer: RVer. LXIV 123.
¹¹⁰⁾ § 61 (5).

2) VII. Vgl. auch § 54 Ausf.-Best. II (1) und III (1).

- 1) die genaue Bezeichnung der zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften beigegebenen Begleitpapiere (§ 65 Abs. (1));
- m) bei Sendungen, die einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, wenn er eine solche zu bezeichnen wünscht (§ 67 Abs. (2))¹¹¹⁾;
- n) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- o) die Unterschrift mit Namen oder Firma unter Angabe der Wohnung. Die Beifügung der Telegrammadresse und Fernsprechnummer ist gestattet.

2) VIII. Auf Antrag des Absenders übernehmen die Güterabfertigungsstellen die Ausfüllung der Frachtbriefe gegen die im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)^{97A)} festgesetzte Gebühr, vgl. die Ausf.-Best. zu § 57.

(2) Die Eisenbahn kann verlangen, daß jeder Wagenladung ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

2) IX. Jeder Wagenladung ist ein besonderer Frachtbrief beigegeben, soweit nicht in den Tarifteilen II Ausnahmen zugelassen sind¹¹²⁾.

(3) Mehrere Gegenstände dürfen in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachteil zusammengeladen werden können und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen.

2) X. (1) Es wird empfohlen, für Begleitschein Güter besondere Frachtbriefe auszustellen, weil sonst die zollfreien Güter erst nach der oft zeitraubenden zollamtlichen Behandlung der Begleitschein Güter weiter geschickt werden können.

(2) Im Verkehr von Deutschland nach dem Zollausslande dürfen unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehende Güter mit Gütern, die aus dem freien Verkehr stammen, nach dem Ermessen der Eisenbahn verladen und auf einen Frachtbrief aufgegeben werden. Den Frachtbriefen ist vom Absender ein Verzeichnis dieser Güter mit Angabe der Anzahl, der Verpackungsart, des Rohgewichts und des Inhalts beizufügen.

(4) Den vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sowie den nach § 54 Abs. (2) bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben. Eine Ausnahme hiervon ist nur statthaft, wenn die Gegenstände der Anlage C⁹⁹⁾ nach den dort getroffenen Vorschriften mit anderen Gütern zusammengepackt aufgegeben werden. In dem gemeinsamen Frachtbriefe müssen dann aber die nur bedingungsweise zugelassenen Güter besonders aufgeführt und durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)“ gekennzeichnet sein.

(5) Reicht der für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum auf der Vorderseite des Frachtbriefs nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen; nötigenfalls sind dem Frachtbriefe gleichgroße Blätter anzuhäften und dann besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen¹¹³⁾. Wird das Gesamtgewicht einer solchen Sendung angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen. Bei Gütern verschiedener Tarifklassen ist, wenn getrennte Frachtberechnung verlangt wird, das Gewicht für jede Tarifklasse besonders anzugeben.

(6) Der Absender darf im Frachtbriefe vorschreiben, daß die Güter auf der Bestimmungsstation nachgezählt und nachgewogen werden; hierfür ist die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.

(7) Bei Aufgabe von Gütern nach einem Bestimmungsorte, wo keine für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation oder Güternebenstelle vorhanden ist, kann der Absender im Frachtbrief über die Weiterbeförderung des Gutes von der Bestimmungsstation bis zum Bestimmungsorte Verfügung treffen (vergleiche § 76 Abs. (9))¹⁰⁸⁾.

(8) Auf die Rückseite des Frachtbriefs darf die Firma des Ausstellers gedruckt werden. Auch können dort die Sendung betreffende Vermerke für den Empfänger nachrichtlich angebracht werden, zum Beispiel „von Sendung des N. N.“, „im Auftrage des N. N.“, „zur Verfügung des N. N.“, „zur Weiterbeförderung an N. N.“, „für Dampfer N. N.“, „versichert bei N. N.“, „zur Ausfuhr nach N. N.“ Für die Eisenbahn sind diese Vermerke unverbindlich.

(9) Die Aufnahme anderer Erklärungen in den Frachtbrief und die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe sind unzulässig, soweit es nicht durch diese Ordnung¹¹⁴⁾ oder — mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnnamts — im Tarife vorgeschrieben oder für statthaft erklärt ist. Die Erklärungen und Schriftstücke dürfen nur das Frachtgeschäft betreffen.

¹¹¹⁾ Wegevorschrift § 67 (2).

¹¹²⁾ Besond. Ausf. Best. der St. E. V. Der Absender darf mit einem Frachtbrief mehrere, höchstens 5 Wagenladungen gleichartiger Güter für einen Empfänger und eine Bestimmungsstation aufgeben. Inhalt und Gewicht sind für jede Wagenladung getrennt anzugeben. Die für die einzelnen Wagenladungen geltenden Vorschriften über die Frachtberechnung und Abrun-

dung werden durch die Zusammenfassung nicht berührt. Ausgeschlossen von der Zusammenfassung sind Eilgut sowie Güter zur Zoll- oder Steuerabfertigung.

¹¹³⁾ § 61 (1).

¹¹⁴⁾ Blume Anm. 6 zu § 56 benennt § 56 (5, 8), 58 (2, 3), 62 (2), 64 (1, 2), 65 (1, 4, 6), 66 (1), 68, 73 (5), 86 (1) Ziff. 1, 3, 6.

2) XI. Vorschriften in den Frachtbriefen über die Verladungs- oder Beförderungsweise, z. B. „Tonnen aufrecht zu stellen“ oder „Gut vor Sonne zu schützen“ sind für die Eisenbahn nicht verbindlich.

XII. Die Vorschrift, auf einer Station vor der im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsstation das Gut auszuladen oder den Wagen auszufahren, ist unzulässig.

(10) Alle Eintragungen im Frachtbriefe müssen in deutscher Sprache geschehen; sie dürfen auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden.

2) XIII. Alle Eintragungen im Frachtbriefe müssen mit deutscher oder lateinischer Schrift geschehen und deutlich sein. Die handschriftlichen Eintragungen müssen mit Tinte geschrieben sein. Frachtbriefduplikate dürfen auch gepaust sein.

XIV. Versiegelte, verschlossene oder überklebte Frachtbriefe werden nicht angenommen. Frachtbriefe mit geänderten Eintragungen werden nur dann angenommen, wenn der Änderung die Unterschrift des Absenders beigelegt ist. Änderungen von Ziffern müssen in Buchstaben wiederholt werden.

§ 57. Haftung für die Angaben im Frachtbriefe¹¹⁵). Der Absender haftet der Eisenbahn für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, die aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Eintragungen entspringen.

2) Die Haftung des Absenders ändert sich nicht, wenn die Güterabfertigungsstelle auf seinen Antrag den Frachtbrief ausfüllt.

§ 58. Prüfung des Inhalts der Sendung. Feststellung von Anzahl und Gewicht¹¹⁶). (1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Übereinstimmung der Sendung mit dem Frachtbriefe nach Stückzahl, Gewicht und Inhalt jederzeit zu prüfen. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden. Zur Prüfung des Inhalts ist der Verfügungsberechtigte einzuladen, wenn sie nicht auf Grund polizeilicher Maßregeln stattfindet, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen zuzuziehen. Etwa entstehende Auslagen sind der Eisenbahn zu ersetzen, wenn die Frachtbriefangaben sich als unrichtig erweisen.

(2) Bei Stückgütern, die von der Eisenbahn verladen werden (§ 59 Abs. (1)), ist diese verpflichtet, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht frei, der Feststellung beizuwohnen. Die Eisenbahn kann von der Bewägung absehen oder — bei gleichartigen Stücken — Probebewägungen vornehmen, wenn der Absender das Gewicht in den Frachtbrief eingetragen und die Nachwägung im Frachtbriefe nicht verlangt hat.

(3) Bei allen anderen Sendungen ist die Eisenbahn auf Antrag des Absenders im Frachtbriefe verpflichtet, das Gewicht und die Stückzahl festzustellen, es sei denn, daß die vorhandenen Wägevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse eine Feststellung der Stückzahl nicht gestatten. Das Gewicht hat die Eisenbahn auch ohne Antrag festzustellen, wenn es im Frachtbriefe nicht angegeben ist. Für diese Feststellungen ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen. Ist die Feststellung des Gewichts auf der Versandstation nicht angängig, so erfolgt sie auf einer andern Station.

(4) Der Absender kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm Gelegenheit geboten werde, der Feststellung der Stückzahl und des Gewichts beizuwohnen, wenn sie auf der Versandstation erfolgt. Stellt er ein solches Verlangen nicht oder verläßt er die ihm gebotene Gelegenheit, so hat er die tarifmäßige Gebühr nochmals zu zahlen, wenn die Feststellung auf seinen Antrag wiederholt wird.

(5) Die Eisenbahn kann die Bewägung der Wagenladungsgüter auf der Gleiswage vornehmen und der Gewichtsberechnung das an den Eisenbahnwagen angeschriebene Eigengewicht zugrunde legen. Jedoch ist einem Antrage des Verfügungsberechtigten auf Bewägung des leeren Wagens zu entsprechen, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten. Ob und welche Gebühr zu erheben ist, hat der Tarif zu bestimmen.

2) I. Ergibt die bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Gleiswage keine größere Abweichung von dem im Frachtbrief angegebenen Gewicht als 2 Prozent, so wird das im Frachtbrief angegebene Gewicht als richtig angenommen.

II. Ergibt die von dem Verfügungsberechtigten beantragte Feststellung des Eigengewichts eines Wagens keine größere Abweichung von dem angeschriebenen Eigengewicht als 2 Prozent, so wird Wägegeld erhoben.

III. Die Bestimmungen I und II gelten auch bei den vom Absender verladene Stückgutsendungen.

(6) Die Feststellung des Gewichts und der Stückzahl hat die Eisenbahn auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen. Erfolgt die Feststellung auf der Versandstation, so ist die Bescheinigung auch auf das Frachtbriefduplikat¹¹⁰) oder auf den Aufnahmeschein zu setzen.

¹¹⁵) § 426 Abs. 3, Jnt Ab. Art. 7 Abs. 1. — Kundnagel (VII 2 Anm. 8) § 14 Anm. 14. — Begriff der unrichtigen Angabe RVer. XXXVII 10, LXVII 276. — Anm. 118.

¹¹⁶) Jnt Ab. Art. 7. — Verfahren beim Empfang e CB. D. § 77. — Zu Abs. (1): Folgen der Nicht-

einladung des Verf. Berechtigten RVer. LXVII 276. — Zu Abs. (2) Senckpiel in GE. XXII 303. Dadurch, daß die Eif. gemäß Satz 3 verfährt, wird die Haftung nicht geändert (Begr.). — Zu Abs. (3): E. 28. Aug. 01 (E. N. B. 509) betr. Feststell. der Stückzahl bei Wagenladungen im Verkehre mit Kleinbahnen.

2) IV. Die Feststellung des Gewichts oder der Stückzahl wird von der Eisenbahn handschriftlich oder durch Stempel bescheinigt. Wird das Gewicht durch Probeverwägung ermittelt, so ist dies in der Bescheinigung auszubrücken.

V. Das Wägegeld und die Zählgebühr sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)^{97A)} festgesetzt.

§ 59. **Beladung der Wagen. Ladegewicht. Tragfähigkeit¹¹⁷⁾.** (1) Ob die Güter durch die Eisenbahn oder durch den Absender zu verladen sind, hat der Tarif zu bestimmen, soweit nicht diese Ordnung Vorschriften darüber enthält, oder eine besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und der Eisenbahn im Frachtbriefe getroffen ist.

2) I. Welche Güter durch die Eisenbahn und welche durch den Absender zu verladen sind, ist im Abschnitt II der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B) bestimmt.

(2) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine Belastung bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit ist zulässig, wenn nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß die Belastung infolge von Witterungseinflüssen während der Beförderung die Tragfähigkeit überschreiten werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Überlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf die angeschriebene Gewichtsgrenze bis zu 5 Prozent überschritten werden.

2) II. (1) Bei Überlastung eines Wagens wird das Übergewicht von der Eisenbahn abgeladen. Für das auf dem Wagen verbleibende Gewicht wird die Fracht von der Versand- bis zur Bestimmungsstation berechnet. Die Fracht für das abgeladene Gewicht wird für die durchlaufenen Strecken nach den Tariffäßen berechnet, die von der Versandstation bis zur Unterwegsstation für die Hauptsendung gelten. Der abgeladene Teil wird auf Lager genommen und dem Absender zur Verfügung gestellt.

Falls es von einer Unterwegsstation abgenommen ist und nach der Bestimmung des Absenders weiter gesandt werden soll, ist es als besondere Sendung zu behandeln und die tarifmäßige Fracht zu erheben. Verlangt der Absender dagegen die Rückbeförderung des Übergewichts nach der Versandstation, so wird die Fracht für die Rückbeförderung nach den Tariffäßen berechnet, die von der Versandstation bis zur Unterwegsstation für die Hauptsendung gelten.

(2) Dem Absender kann die Zuladung des abgenommenen Übergewichts zu einer anderen, von derselben Versandstation kommenden, die Unterwegsstation berührenden Ladung gestattet werden, wenn die Verwägung ausdrücklich oder durch Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe beantragt war, jedoch mangels einer geeigneten Wägevorrichtung nicht ausgeführt werden konnte. Der Absender muß dann den zweiten Wagen um dasjenige Gewicht, das er auf der Unterwegsstation zuladen will, weniger belasten und das Anhalten auf der Unterwegsstation im Frachtbriefe beantragen. Die Fracht wird in diesem Falle für die ganze Ladung, also einschließlich des unterwegs zuzuladenden Teils, von der Versand- bis zur Bestimmungsstation berechnet.

(3) Für das Ab- und Ausladen des Übergewichts werden die tarifmäßigen Gebühren berechnet. Erleidet der Wagen durch das Auf- und Abladen Aufenthalt, so wird das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

(4) Für die Einlagerung des abgeladenen Übergewichts wird erhoben:

a) Platzgeld für das auf einer Unterwegsstation abgenommene Übergewicht, wenn es im Freien lagert und die Verwägung der Sendung ausdrücklich oder durch Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe beantragt war, jedoch mangels einer geeigneten Wägevorrichtung auf der Versandstation nicht ausgeführt werden konnte;

b) Lagergeld in allen anderen Fällen.

III. (1) Muß eine Wagenladung ohne Verschulden des Absenders umgeladen oder anderweit verladen werden, so wird dies durch die Eisenbahn kostenlos bewirkt und ein etwa entladener Teil der Sendung ohne besondere Frachtberechnung weiterbefördert. Ist jedoch die Umladung oder anderweite Verladung vom Absender durch mangelhafte Verladung veranlaßt, so hat der Absender oder Empfänger die Kosten zu tragen. Ein etwa abgeladener Teil der Sendung ist nach der Ausführungsbestimmung II (1), (3) und (4b) zu behandeln.

(2) Enthält der umzuladende Wagen Güter, deren Umladung besondere Sorgfalt oder Sachkenntnis erfordert (z. B. lose verladenes Obst, unverpacktes Glas, Porzellan oder Steingut, Bier in Eispackung u. dgl.), so ist die Eisenbahn berechtigt, vom Absender Anweisung über die Umladung einzuholen.

(3) Der Absender kann die Umladung übernehmen und haftet dann für die ordnungsmäßige Ausführung nach § 86 (1) Ziffer 3. Hat der Absender die Umladung durch mangelhafte Verladung veranlaßt, so kann er den Ersatz seiner Kosten nicht verlangen; andernfalls werden ihm die tarifmäßigen Ladegebühren als Entschädigung gewährt.

(4) Ist die Umladung oder anderweite Verladung vom Absender durch mangelhafte Verladung veranlaßt, so wird für den Aufenthalt, den der Wagen erleidet, das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

¹¹⁷⁾ Zu Abs. 1: Allg. Tarifvorschr. (Beil. B) III (2) zu § 54. — Anm. 162. — § 86 (1) Nr. 3. — § 49, 50, ferner z. B. Allg. Ausf. Best. II (5) u. Zu Abs. 2: § 60.

IV. Die Ladegebühren, das Lagergeld, Platzgeld und Wagenstandgeld sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)^{97A)} festgesetzt.

§ 60. **Frachtzuschläge**¹¹⁸⁾. (1) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl⁹⁰⁾ einer Sendung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften in Anlage C⁹¹⁾ sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, Frachtzuschläge zu entrichten, für die folgende Bestimmungen gelten:

a) Wenn die im § 54 Absf. (1) B und Absf. (2) A aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder wenn die Sicherheitsvorschriften in Anlage C außer acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag für jedes Kilogramm Rohgewicht des Versandstücks, worin ein solcher Gegenstand enthalten war,

bei den gemäß § 54 Absf. (1) B von der Beförderung ausgeschlossenen sowie bei den in Anlage C unter I und II aufgeführten explosionsgefährlichen und selbstentzündlichen Gütern: 12 Mark,

bei den in Anlage C unter III, IV und V aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten, giftigen und ägenden Stoffen: 3 Mark,

bei den in Anlage C unter VI aufgeführten säulnisfähigen Stoffen: $\frac{1}{2}$ Mark.

b) In anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, wenn sie keine Frachtverkürzung herbeiführen kann, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds zwischen der infolge der unrichtigen Angabe entstandenen und der richtig berechneten Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation. Sind Güter verschiedener Tarifklassen zu einer Sendung vereinigt, und kann ihr Einzelgewicht ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden, so ist der Ermittlung des Frachtzuschlags getrennte Frachtberechnung zu Grunde zu legen, sofern sie sich billiger stellt. Mindestens wird 1 Mark erhoben.

c) Bei unrichtiger Angabe der Stückzahl⁹⁰⁾ oder des Gewichts einer vom Absender verladene¹¹⁷⁾ Sendung, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der infolge der unrichtigen Angabe entstandenen und der richtig berechneten Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation.

d) Bei Überlastung eines Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das Gewicht, das die im § 59 Absf. (2) festgesetzten Belastungsgrenzen übersteigt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Gegenstände, deren Fracht nicht nach dem Gewichte berechnet wird. Ist zum Beispiel die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen⁹⁰⁾, so wird der Frachtzuschlag derart ermittelt, daß die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, danach die Fracht für das Übergewicht berechnet und der gefundene Betrag sechsfach genommen wird.

e) Die unter a) bis d) festgesetzten Frachtzuschläge werden nebeneinander erhoben, wenn gegen mehrere dieser Vorschriften gleichzeitig verstoßen wird. Trifft unrichtige Inhaltsangabe, die eine Frachtverkürzung herbeiführen kann, mit unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts der Sendung zusammen und handelt es sich nicht um Gegenstände der im § 54 Absf. (1) B und Absf. (2) A genannten Art, so beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht für die angegebene Stückzahl oder das angegebene Gewicht und den angegebenen Inhalt einerseits und der Fracht für die ermittelte Stückzahl oder das ermittelte Gewicht und den ermittelten Inhalt andererseits.

Außerdem ist der Frachtunterschied nachzuzahlen und der entstandene Schaden zu ersetzen, auch sind die durch andere gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen verwirkt¹¹⁹⁾.

(2) Der Tarif muß einheitlich die Grundsätze bestimmen, nach denen etwa von Erhebung der im Absf. (1) festgesetzten Frachtzuschläge aus Billigkeit abgesehen wird oder geringere Zuschläge erhoben werden.

¹¹⁸⁾ IntAb. Art. 7 u. AusfBest. § 3. — Allg. AbfertVorschr. (Kundm. 1 des D. Eiferverkehrsverbandes) Anhang B. — Durch die jetzige Fassung des § ist festgestellt, daß der Frachtzuschlag ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Absenders erhoben wird (Absf. (1)), bei Annahme v. Frachtbrief u. Gut auch vom Empfänger zu zahlen ist (Absf. (4)) u. in einem Jahre verjährt (Absf. (5)). Damit erledigt sich eine Reihe von Zweifeln, die über seine rechtl. Natur u. a. m. bisher in Wissenschaft u. Rechtsprechung bestanden, namentlich (wie auch die Begr. hervorhebt — a. M. Eger Ann. 249) die vielfach vertretene Auffassung, daß er als Vertragsstrafe anzusehen sei. — Zu

Absf. (1) b VerZtg. 10 S. 1411. — Zu Absf. (1) c RGer. LXVII 276.

¹¹⁹⁾ Aus der Rechtspr. des RGer. über die Schadensersatzpflicht. Die Nichtinnehaltung der Bedingungen für die Beförd. verpflichtet den Absf. zum Erlaß des mit der Beförd. zusammenhäng. Schadens nur insoweit, als dieser auf die Nichtinnehaltung zurückzuführen ist XV 152. Die Tats., daß die Eis. durch ein Gut oder ein infolge der besond. Beschaffenheit des Gutes eingetret. Ereignis geschädigt wird, verpflichtet den Absf. nicht schon an u. für sich zum Erlaß; es muß vielmehr ein Verschulden, für das er haftet, hinzutreten XV 146. Soweit zu den Beding. der Be-

2) I. Die Eisenbahn kann von Erhebung der Frachtzuschläge absehen oder geringere Zuschläge erheben, wenn der Verstoß gegen die Vorschriften auf entschuldbarem Versehen beruht, ein Schaden für die Eisenbahn nicht oder nicht in Höhe des Frachtzuschlags entstanden, und eine erhebliche Gefährdung der Betriebssicherheit nicht herbeigeführt worden ist, wenn die Höhe des Zuschlags eine unverhältnismäßige Härte in sich schließt oder wenn andere Billigkeitsgründe vorliegen.

(3) Ein Frachtzuschlag darf nicht erhoben werden:

- a) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn die Eisenbahn zur Verwägung verpflichtet war;
- b) bei einer während der Beförderung eingetretenen Gewichtszunahme ohne Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß die Gewichtszunahme auf Witterungseinflüsse zurückzuführen ist;
- c) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das angeschriebene Ladegewicht nicht überschritten hat.

2) II. Wird einer der in Abs. (3) b) und c) aufgeführten Gründe für Nichterhebung des Frachtzuschlags geltend gemacht, aber der erforderliche Nachweis vom Absender nicht bis zur Einlösung des Frachtbriefs erbracht, so ist die Eisenbahn berechtigt, Hinterlegung in Höhe des Frachtzuschlags zu fordern.

(4) Der Frachtzuschlag ist verwirkt, sobald der Frachtvertrag abgeschlossen ist (§ 61). Zur Zahlung des Zuschlags ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er gemäß § 76 Abs. (4) neben dem Absender als Gesamtschuldner für den Zuschlag.

(5) Der Anspruch auf Zahlung oder Rückzahlung des Frachtzuschlags verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt bei Ansprüchen auf Zahlung des Frachtzuschlags mit der Zahlung der Fracht oder wenn eine Fracht nicht zu zahlen war, mit der Auslieferung des Gutes; bei den Ansprüchen auf Rückzahlung beginnt sie mit der Zahlung des Zuschlags. Gehemmt oder unterbrochen wird die Verjährung gemäß den Bestimmungen im § 71 Abs. (2).

§ 61. Abschluß des Frachtvertrags¹²⁰⁾. (1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat. Als Zeichen der Annahme ist dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufzudrücken. Mit diesem Stempel ist auch jedes der nach § 56 Abs. (5) dem Frachtbrief etwa angefügten Blätter zu versehen.

(2) Die Abstempelung hat nach vollständiger Auslieferung des im Frachtbriefe bezeichneten Gutes und nach Entrichtung der vom Absender vorauszubehaltenden Beträge unverzüglich, auf Verlangen des Absenders in seiner Gegenwart, zu erfolgen.

(3) Der abgestempelte Frachtbrief dient als Beweis für den Frachtvertrag¹²¹⁾.

(4) Bei den vom Absender verladenen Gütern¹²⁷⁾ dienen die Angaben des Frachtbriefs über das Gewicht und die Anzahl der Stücke nur dann als Beweis gegen die Eisenbahn, wenn sie die Stücke nachgewogen oder nachgezählt und dies im Frachtbrief beurkundet hat.

¹²²⁾ (5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages, an dem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorgelegten Frachtbriefduplikate, das als solches zu bezeichnen ist, zu bescheinigen. Die Ausstellung eines Duplikats ist auf dem Frachtbriefe durch Stempelaufdruck zu beurkunden.

¹²²⁾ (6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Frachtbriefs oder eines Ladeseins.

(7) Bei Gütern, die nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann mit Zustimmung des Absenders an Stelle des Duplikats ein Aufnahmeschein ausgestellt werden, der dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

förd. eine bestimmte Art der Bezeichnung auf dem Frachtbriefe gehört, wird die Schadenersatzpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Bez. nicht im F.B. enthalten, wohl aber auf dem Gute selbst angebracht ist *CC.* XIV 345. — Bestrafung wegen Betrugs wird durch Erhebung des Frachtzuschlags nicht ausgeschlossen *CC.* I 199; *Straff.* XV 266. Betrug ist es aber nicht, wenn eine falsche Inhaltsangabe zu dem Zwecke gemacht wird, die Beförd. eines von der Beförd. ausgeschlossenen Gegenstandes zu erschleichen *Straff.* IX 168. Fälschung der Gewichtsangabe im F.B. ist Urkundenfälschung das. III 169.

¹²⁰⁾ *JntÜb.* Art. 8. — Der Frachtvertrag ist ein *Wertvertrag* (VII 2 Anm. 3 d. *W.*), der nach allg. Rechtsvorschriften an keine Form gebunden ist; für den Eisenbahnfrachtvertrag macht § 61 (1) das Zustandekommen von der Annahme des Gutes sowie von der Ausstellung u. Annahme des an bestimmte Formvorschriften gebundenen Fracht-

briefs abhängig *Staub* Anm. 5 zu *HGB.* § 453; anders. *Prot. üb. d. 84. Sitz. d. ständ. Tarifkommission* Ziff. 7. Die Abstempelung gehört dagegen nicht zu den wesentl. Formen des *Wtr.* *Gerstner, JntÜb.* (93) S. 151. — Zeitpunkt der Annahme bei Selbstverladung *DVG.* *Marienwerder CC.* XXII 356. Der noch nicht angenommene aber ausgefüllte u. dem *Expeditur* übergebene F.B. ist als *Vertragsangebot* eine beweiserhebl. *Urkunde* *RGer. das. XXIII 181.*

¹²¹⁾ Aber der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen *RGer. CC.* XXII 162.

¹²²⁾ *HGB.* § 446 ff., 455. Die Ausstellung des Duplikats hat hiernach (in Verb. mit *EBD.* § 73, 74, 99) zwar die Wirkung, daß das Verfügungsrecht des Abs. u. seine *Aktivlegitimation* an den Besitz des D. geknüpft sind; der Besitz des D. gewährt aber keine selbständ., übertragbaren Rechte VII 2 d. *W.* Anm. 29; *Gerstner, JntÜb.* (93) S. 156 ff., 255 ff.

2) Die Gebühr für die Ausstellung von Aufnahmescheinen ist in dem Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt. Vgl. auch Ausf.-Best. VI zu § 56.

(8) Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes auch in anderer Form, zum Beispiel durch Unterstempelung eines Eintrags in einem Quittungsbuch oder dergleichen zu bescheinigen. Eine solche Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbriefsduplikats¹²³⁾.

§ 62. **Verpackung und Bezeichnung**¹²⁴⁾. (1) Das Gut muß, soweit es seine Natur erfordert, gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung sicher verpackt sein.

(2) Ist dies nicht der Fall, so kann die Eisenbahn die Annahme des Gutes ablehnen oder verlangen, daß der Absender im Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Pflegt ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit den gleichen Mängeln der Verpackung auf derselben Station aufzugeben, so kann er ein für allemal eine Erklärung nach dem Muster der Anlage F³⁹⁾ abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief einen Hinweis auf die allgemeine Erklärung enthalten.

2) I. Der Preis des Vordrucks nach Anlage F³⁹⁾ ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

II. Nur mit Anerkenntnis oder Erklärung nach Absatz 2 werden z. B. angenommen: unverpackte, nur verschürzte Felle, Zucker in losen Broten und gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit wegen Schmutzes oder aus anderen Gründen nicht erkennbar ist, namentlich beschmutzte Öl- und Sirupfässer.

(3) Inwieweit die Eisenbahn für den Schaden haftet, der infolge eines im Frachtbrief anerkannten oder äußerlich nicht erkennbaren Mangels der Verpackung entsteht, ist in den §§ 86 und 84 bestimmt. Ist ein äußerlich erkennbarer Mangel der Verpackung nicht im Frachtbrief anerkannt, so ist die Eisenbahn von der Haftpflicht nur dann befreit, wenn der Absender arglistig handelt.

(4) Die Verpackung muß ferner so beschaffen sein, daß das Gut bei ordnungsmäßiger Behandlung durch die Eisenbahn keinen Schaden verursachen kann. Anderenfalls ist die Eisenbahn berechtigt, wenn sie das Gut trotzdem zur Beförderung annimmt, ein Anerkenntnis im Frachtbriefe nach Maßgabe des Abs. (2) zu verlangen. Für den Schaden, der aus so bescheinigten oder aus äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung entsteht, haftet der Absender. Ist ein äußerlich erkennbarer Mangel der Verpackung nicht anerkannt, so haftet der Absender nur, wenn er arglistig handelt.

(5) Die Eisenbahn kann verlangen, daß kleine Stückgüter (Kleineisenzeug oder dergleichen), deren Annahme und Verladung nicht ohne erheblichen Zeitverlust möglich ist, durch Verbindung oder Verpackung zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden.

(6) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, für Güter, die nicht zu den in § 54 Abs. (2) A aufgeführten gehören, die aber wegen ihrer Eigenschaften Anzuträglichkeiten während der Beförderung herbeiführen können, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden¹²⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitliche Vorschriften über die Verpackung und Verladung zu treffen.

2) III. Vorschriften über die Verpackung und Verladung bestimmter Güter, über die Verladung offener Güterwagen und über die Verladung von Fahrzeugen (auch fahrbaren Maschinen) auf offenen Wagen, sind in den Anlagen II, III und IV³⁹⁾ enthalten.

(7) Die Stückgüter sind haltbar, deutlich und in einer Verwechslungen ausschließenden Weise zu bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit den Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten,) müssen entfernt sein.

2) IV. Die Stückgüter sind übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe entweder mit der Adresse des Empfängers oder mit Buchstaben und Nummern oder mit Zeichen und Nummern zu versehen. Einfache Striche oder Kreuze dürfen nicht als Zeichen gebraucht werden. Zeichen, die nicht leicht wiedergegeben werden können, sind nicht zulässig. Auch bei Auslieferung mehrerer gleichartiger Stücke muß jedes Frachtstück bezeichnet werden. Die Bezeichnung ist auf dem Gute selbst oder auf einer an dem Gute dauerhaft befestigten Tafel oder Fahne aus haltbarem Material anzubringen. Die Osen der Fahnen müssen ausreichend gesichert sein. Bei den nachstehend verzeichneten Gütern sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. (Unverpackte Eisen-, Stahl-, Messing-, Blei- oder Zinkwaren).
2. (Eiserne Fässer, in denen Petroleum, Benzin, Öl oder andere fetthaltige Flüssigkeiten enthalten sind oder enthalten waren).
3. (Hölzerne Fässer, in denen Petroleum, Benzin, Öl oder andere fetthaltige Flüssigkeiten, Sirup oder Teer enthalten sind oder enthalten waren).
4. Auf Körben, namentlich Reiseförben, sowie auf Ballen und Säcken darf die Bezeichnung

¹²³⁾ Fälschung der Quittungsbücher RGer. C. XXIV 353.

¹²⁴⁾ §OB. § 456, § 459 Abs. 1 Ziff. 2; EBD. § 84, 86 (1) Ziff. 2; JntAb. Art. 9. — Ob die Verpackung zur Sicherung gegen die mit der Transportart verbund. Gefahren ausreicht, hat die EifVerw. zu prüfen; soweit eine nur äußere,

aber sorgfält. Untersuchung bei Beachtung der im Transportgewerbe gemachten Erfahrungen zu der Annahme führen muß, daß die Verp. jene Sicherheit nicht bietet, kann der hierin liegende Mangel nicht als ein äußerlich nicht erkennbarer gelten RGer. C. XIX 193.

nicht aufgeklebt, sondern sie muß, wenn nicht eine Fahne benutzt wird, mit starkem Faden aufgenäht oder durch Farbe oder Druck angebracht sein (vgl. auch Anlage II, Ziff. 19).

5. (Zelle und Häute).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Güter, die in Seehafenplätzen aufgegeben werden, wenn diese ohne Mitwirkung des Absenders unmittelbar aus den Seeschiffen in die Eisenbahnwagen übergeladen werden.

V. Hat der Absender Stückgüter nicht oder nicht genügend bezeichnet, so wird die Signierung von der Eisenbahn gegen die im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ vorgesehene Gebühr ausgeführt. Als ungenügende Signierung ist es auch anzusehen, wenn alte Bezeichnungen nicht entfernt worden sind.

(8) Die Eisenbahn kann verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit dem Namen der Bestimmungsstation dauerhaft bezeichnet werden, wenn es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt¹²⁵⁾.

2) VI. (1) Hat der Absender Stückgüter mit dem Namen der Bestimmungsstation nicht oder nur undeutlich bezeichnet, obgleich es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt, so wird die Bezeichnung von der Eisenbahn gegen die im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ vorgesehene Gebühr ausgeführt.

(2) Bei Stückgütern, die in Seehafenplätzen aufgegeben werden, ist die Bezeichnung mit der Bestimmungsstation nicht erforderlich, wenn sie ohne Mitwirkung des Absenders unmittelbar aus den Seeschiffen in die Eisenbahnwagen übergeladen werden.

§ 63. Annahme¹²⁶⁾. (1) Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Wenn es notwendig wird, die Annahme von Sendungen allgemein oder für bestimmte Versandbezirke oder für bestimmte Arten von Gütern einzustellen, weil zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse die sofortige Beförderung nicht gestatten, so bedarf es der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾.

(2) Die Güter müssen während der Dienststunden abgeliefert werden, die von der Eisenbahn festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen sind.

(3) An Sonn- und Festtagen braucht die Eisenbahn Frachtgut nicht anzunehmen; Eilgut anzunehmen ist sie verpflichtet, wenn seiner zoll- oder steueramtlichen Behandlung kein Hindernis entgegensteht.

1) I. An Sonn- und Festtagen wird Frachtgut nicht angenommen.

(4) Wird die Annahme einer durch die Eisenbahn zu verladenden¹²⁷⁾ Sendung vom Absender dadurch verzögert, daß er nicht alle zum Frachtbriefe gehörenden Güter binnen 24 Stunden ausliefert oder daß er den wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit beanstandeten Frachtbrief nicht binnen 24 Stunden nach Beginn der Auslieferung berichtigt übergibt oder bei Freivermerk die vor auszuzahlenden Frachtbeträge und Gebühren nicht innerhalb derselben Frist begleicht, so kann die Eisenbahn für das eingelagerte Gut das tarifmäßige Lagergeld erheben¹²⁷⁾.

2) II. Zur Ansammlung von Wagenladungen oder zur vorübergehenden Niederlegung nach der Entladung kann die Lagerung von Gütern auf verfügbaren Plätzen der Bahnhöfe im Freien gestattet werden. In solchen Fällen wird statt des Lagergeldes Platzgeld erhoben.

Lagergeld und Platzgeld sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

¹²⁸⁾ (5) Die Bereitstellung der Wagen für Güter, die der Absender zu verladen hat, muß unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichts und der Bestimmungsstation für einen bestimmten Tag

¹²⁵⁾ Besond. Ausf. Best. der St. G. B. Nach Kleinbahnstationen bestimmte Stückgüter müssen mit dem Namen der Eisenbahnstation bezeichnet werden, auf der sie laut Frachtbrief auf die Kleinbahn übergehen sollen. — Ann. 108.

¹²⁶⁾ Zu Absf. (1) St. G. B. § 453 Absf. 2, Int. Üb. Art. 5 (2). — Besond. Ausf. Best. der St. G. B. I. Soweit die Beladung von Wagen dem Absender obliegt, hat sie, wenn die Wagen bis vormitt. 9 Uhr ladebereit gestellt sind u. der Absf. des Gutes innerhalb eines Umkreises von 2 km von der Station wohnt, noch innerhalb der Geschäftsstunden des laufenden Tages, sonst aber innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden nach der Bereitstellung zu erfolgen. Abweichungen von diesen Fristen werden durch Aushang in den Güterabfertiräumen bekannt gemacht. (Absf.) Für Privatanschlüsse u. die auf Grund besonderer Verträge vermieteten Lagerplätze werden Beginn u. Dauer der Beladefrist besonders festgesetzt. 2. Unter den vorerwähnten Tagesstunden sind die für den Güterabfertirdienst vorgeschriebenen, in den Güterabfertiräumen durch Aushang bekannt gemachten Zeiten zu verstehen. Wagenladungsgüter können durch die Absender auch in den Mittagsstunden verladen werden, die demzufolge in die

Beladefrist fallen. 3. Als Festtage gelten im allgemeinen die Tage, an denen die Ortspolizeibehörde darauf hält, daß an öffentl. Orten nicht gearbeitet wird. 4. Auf den Stationen, wo für die Anfuhr von Stückgütern zur Station vom Stationsorte selbst oder von benachbarten Orten Kollfuhrunternehmer bestellt sind, ist dies durch Aushang in den Güterabfertiräumen bekannt gemacht. — Haftung der Eij. bei bahnamtl. An- u. Abrollen Rundnagel (VII 2 Ann. 8) § 2, 3.

¹²⁷⁾ Lagergeld Sendepiehl in St. G. XXI 323 u. XXV Sonderheft S. 111, Gorden das. XXII 312. Berechnung bei Auslieferung ohne Frachtbrief: Janzer in VerZtg. 04 S. 704.

¹²⁸⁾ Rechtsverhältnisse b. d. Wagengestellung Rundnagel (VII 2 Ann. 8) § 2 Ann. 6 Eger Ann. 291 ff. Haftung des Absenders aus dem Wagengestellungsvertrage (Versehen b. d. Verladung, St. G. B. § 278) RVer. LXVI 402. Daraus, daß der Absf. in bereitgestellte Wagen Güter einladet, ergibt sich f. d. Eij. noch nicht die Haftung als Verwahrer DLG. Hamburg Arch. 07 S. 293. Rechtliche Zulässigkeit der Erstattung v. Wagenstandgeld Kerrmann in VerZtg. 09 S. 413.

nachgejucht werden. Können die Wagen nicht bereitgehalten werden, jo iſt der Beſteller, ſoweit thunlich, hiervon koſtenfrei zu benachrichtigen. Werden ſchriftlich zugeſagte Wagen nicht rechtzeitig geſtellt, jo hat die Eiſenbahn die Koſten der vergeblich verſuchten Auslieferung, mindeſtens aber den Betrag des Wagenſtandgeldes für einen Tag zu erſtatten. Wird ein Wagen erſt nach der Bereitſtellung, aber vor Ablauf der Beladeſriſt (Abſ. (6)) wieder abbeſtellt, jo hat der Beſteller eine im Tarife feſtzulegende Gebühr zu entrichten, die jedoch das Wagenſtandgeld für einen Tag nicht überſteigen darf. Geſchieht die Abbeſtellung erſt nach Ablauf der Beladeſriſt, jo iſt das tarifmäßige Wagenſtandgeld zu zahlen. Bei Beſtellung eines Wagens kann die Eiſenbahn eine Sicherheit in Höhe der bezeichneten Gebühr verlangen.

2) III. (1) Die Beſtellung von Wagen iſt in der Regel ſchriftlich an die Verſandſtation und, wenn dort eine beſondere Güterabfertigungsſtelle beſteht, an dieſe zu richten, es ſei denn daß, für Maſſengüter wie Kohlen, Erze uſw. die Annahme und Ausführung der Wagenbeſtellung anderen Dienſtſtellen übertragen iſt.

(2) Bei der Beſtellung iſt anzugeben, wieviel Wagen, ob bedeckte oder offene, ſowie ob großräumige Wagen gewünscht werden. Auch iſt die gewünschte Länge der Wagen zu bezeichnen. Über die Stellung großräumiger Wagen vgl. Abſchnitt IV der Allgemeinen Tarifvorſchriften (Teil I Abteilung B)⁹⁷). Für Güter, die in großräumige Wagen verladen werden ſollen, ſind in der Beſtellung die in den Verzeichniſſen der in großräumigen Wagen zu befördernden Güter (Teil I Abteilung B) gebrauchten Bezeichnungen anzuwenden. Sollen den in dieſen Verzeichniſſen genannten Gütern andere Güter in großräumigen Wagen beigegeben werden, ſo iſt in der Beſtellung das Gewicht der verſchiedenen Güter genau anzugeben.

IV. Die Gebühr für die Abbeſtellung von Wagen und das Wagenſtandgeld ſind in dem Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) feſtgeſetzt.

¹²⁹¹²⁹) (6) Die Verladung durch den Abſender hat in der Regel während der Dienſtſtunden zu erfolgen; ſie muß innerhalb der von der Eiſenbahn durch Aushang bekanntzumachenden Friſt vollendet ſein. Wird die Friſt überſchritten oder wird der wegen Unrichtigkeit oder Unvollſtändigkeit beanſtandete Frachtbrief nicht innerhalb der Ladefriſt berichtigt übergeben oder werden bei Freivermerk die vorauszahlenden Frachtbeträge und Gebühren nicht innerhalb derſelben Friſt beglichen, ſo hat der Abſender das tarifmäßige Wagenſtandgeld zu zahlen. Für Sonn- und Feſttage iſt Wagenſtandgeld nur dann zu zahlen, wenn die Ladefriſt ſchon am Tage vorher, Nachmittags 2 Uhr abgelaufen iſt. Folgen mehrere Sonn- und Feſttage aufeinander, ſo iſt nur für einen Tag Wagenſtandgeld zu erheben. Die Eiſenbahn kann, wenn die Ladefriſt um mehr als 24 Stunden überſchritten wird, auf Koſten und Gefahr des Abſenders das Gut ausladen und auf Lager nehmen oder einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhaus übergeben.

(7) Der Lauf der Friſten in den Abſ. (4) und (6) ruht an Sonn- und Feſttagen ſowie für die Dauer einer zoll- oder ſteueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, ſoweit dieſe nicht durch den Abſender verzögert wird.

(8) Die Eiſenbahn kann die Stückgüter innerhalb des Stationsorts oder von benachbarten Orten gegen eine durch Aushang bekanntzumachende Gebühr ſelbſt anfahren oder Kollfuhrunternehmer¹³⁰) dafür beſtellen. Die hierbei verwendeten Perſonen gelten als Leute der Eiſenbahn im Sinne des § 5. Die Kollfuhrleute haben ihren Gebührentarif bei ſich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Den Abſendern ſteht frei, von dieſer Einrichtung Gebrauch zu machen oder die Güter ſelbſt anzufahren oder ſie durch andere Unternehmer anfahren zu laſſen.

(10) Für die Abfertigung von Gütern kann die Eiſenbahn Güternebenſtellen einrichten.

(11) Die Eiſenbahn kann im Tarife vorſchreiben, daß das Überladen von Gütern, die auf der Verſandſtation von Schiffen unmittelbar auf die Eiſenbahn übergehen ſollen, gegen Zahlung der im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Gebühren von ihr ſelbſt oder durch beſondere Unternehmer ausgeführt wird. Die hierbei verwendeten Perſonen gelten als Leute der Eiſenbahn im Sinne des § 5.

2) V. Die Stationen, auf denen Güter von Schiffen auf die Eiſenbahn durch die Eiſenbahnverwaltung — ſelbſt oder durch Unternehmer — übergeladen werden, ſind in den Tariftteilen II genannt.

§ 64. **Vorläufige Einlagerung des Gutes**¹²⁹). (1) Güter, die nicht ſofort befördert werden können, hat die Eiſenbahn, ſoweit es die Räumlichkeiten geſtatten, gegen Empfangsbeſcheinigung einſtweilen in Verwahrung zu nehmen. Dabei kann ſie vorbehalten, daß die Annahme zur Beförderung erſt erfolgt, wenn die Beförderung möglich iſt. Der Abſender hat ſein Einverständnis auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Duplikate zu wiederholen. In dieſem Falle haſtet die Eiſenbahn bis zum Abſchluffe des Frachtvertrags (§ 61 Abſ. (1)) nach den Grundſätzen für entgeltliche Verwahrung¹³⁰). Die Verwahrung leiht verderblicher Güter und der im § 54 Abſ. (2) aufgeführten Gegenstände kann abgelehnt werden.

2) I. Leicht verderbliche Güter und die in § 54 (2) aufgeführten Gegenstände werden zur Verwahrung nicht aufgenommen.

¹²⁹) *StB.* § 453 Abſ. 2, *IntAb.* Art. 5 (2), *Ordnen* in *GG.* XV 75. *Anm.* 127.

¹³⁰) *StB.* § 688 ff.

II. Das Einverständnis des Absenders mit der Verwahrung ist im Frachtbrief unter „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ auszusprechen.

(2) Wenn die Eisenbahn Wagenladungsgüter, die nicht sofort befördert werden können, gleichwohl zur Beförderung annimmt, so ist sie mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹³¹⁾ berechtigt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß die Lieferfrist von dem Tage an läuft, an dem die Absendung erfolgt. Der Absender hat sein Einverständnis auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Duplikate zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch einen besonderen Stempel ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzuteilen.

§ 65. Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften¹³¹⁾. (1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind¹³²⁾; sie sind im Frachtbriefe genau zu bezeichnen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, diese Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Absender haftet der Eisenbahn, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen¹³³⁾; auch hat er für die Dauer eines hierdurch verursachten Aufenthalts in der Beförderung von mehr als 48 Stunden das tarifmäßige⁹⁷⁾ Lager- oder Standgeld zu zahlen.

2) I. Güter, deren Zoll- oder steueramtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden nicht angenommen.

II. Güter mit Begleitscheinen des deutschen Zollgebietes, deren Frachtbriefe auf eine außerhalb des deutschen Zollgebietes gelegene Bestimmungsstation lauten, werden nur angenommen, wenn der Begleitschein auf das Ausgangszollamt gestellt ist.

III. Bei Gütern, die unter Zoll- oder Steuerverschluß in offenen Wagen befördert werden sollen, hat der Absender für eine den Zoll- oder steueramtlichen Vorschriften genügende Deckung der Wagen zu sorgen, es sei denn, daß die Zoll- oder Steuerverwaltung die Verwendung offener Wagen ohne Decken gestattet.

¹³⁴⁾ (2) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften sind, solange das Gut unterwegs ist, gegen die tarifmäßigen Gebühren von der Eisenbahn zu erfüllen. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einem Spediteur übertragen. In beiden Fällen hat sie die Pflichten eines Spediteurs.

2) IV. Die Gebühren für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften durch die Eisenbahn sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(3) Wenn der Absender eine unzulässige oder unausführbare Art der Abfertigung beantragt hat, so hat die Eisenbahn die Abfertigung zu veranlassen, die sie als die vorteilhafteste für den Absender erachtet¹³⁵⁾. Dieser ist hiervon zu benachrichtigen.

(4) Der Absender kann im Frachtbrief erklären, daß er selbst oder ein namhaft gemachter Bevollmächtigter der Zoll- oder Steuerbehandlung beiwohnen wolle. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten ist der Absender oder sein Bevollmächtigter von der Ankunft des Gutes auf der Station, wo diese Behandlung stattfindet, zu benachrichtigen. Der Absender oder sein Bevollmächtigter ist berechtigt, die nötigen Aufklärungen über das Gut zu geben. Das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst zu betreiben, sind sie nicht befugt.

2) V. (1) Die Erklärung des Absenders ist im Frachtbrief unter: „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ in folgender Form auszusprechen¹³⁶⁾:

(2) Wenn der Absender oder sein Bevollmächtigter der Zoll- oder Steuerbehandlung beiwohnen, können sie den Zoll- oder Steuerbetrag bezahlen und die Zoll- oder Steuerquittung übernehmen. Der Empfang der Quittung ist auf dem Frachtbrief in folgender Form zu besätigen¹³⁶⁾:

¹³¹⁾ HGB. § 427; IntÜb. Art. 10. — Abschnitt X d. W. — Als Polizeivorschriften kommen u. a. in Betracht: die Internationale Reblaus-Konvention 3. Nov. 81 (RGBl. 82 S. 125), das SprengstoffG. 9. Juni 84 (RGBl. 61), das FleischbeschauG. 3. Juni 00 (RGBl. 547), die WeinzollD. 17. Juli 09 (RGBl. 333), das G. üb. den Absatz v. Kalisalzen 25. Mai 10 (RGBl. 775) mit Ausf. Best. Bef. 9. Juli 10 (RGBl. 925). Zusammenstell. in Rundmachung 6 des EisVerkehrsverbandes (VII 1 d. W.); Cauer II 441. Ferner Abschn. VII 5. — Besond. Ausf. Best. der St & B. zu Absf. (1) u. (6) f. Sendungen nach den Häfen usw., zu Absf. (4): Die steueramtll. Abfert. der Güter, für die eine Steuervergütung beansprucht wird, ist von dem Absender herbeizuführen. — Beleuchtungs mittel G. 10. Juli 11 II C g 2648, Kalitranssporte G. 13. Okt. 10 II C g 4061.

¹³²⁾ Im allg. ist jeder unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Wagenladung ein besonderer Frachtbrief u. eine besondere Deklaration (Ladungsverzeichnis usw.) beizugeben Allg. AbfertVorschr. (VII 1 d. W.) § 11 Absf. 4.

¹³³⁾ Hiernach bestimmt sich auch, inwieweit die Eisf. auf Grund des Frachtvertrags Ersatz der ihr auferlegten Zollstrafen (VereinszollG. § 134 ff.) verlangen kann. — Rundnagel (VII 2 Anm. 8) § 14 Anm. 14.

¹³⁴⁾ HGB. § 407 ff. Die (aus dem IntÜb. übernommene) Best. des Absf. (2) setzt das sog. Klarierungsmonopol der Eisf. fest.

¹³⁵⁾ Ebenso, wenn der Absender keine Vorschr. über die Abfert. gegeben hat; die Bestimmung liegt der Güterabfert. Stelle der Grenzstation ob. Näheres Rundmachung 6 (Anm. 131) S. 5 § 13; Cauer II S. 425.

¹³⁶⁾ Wortlaut der Erkl. hier fortgelassen.

(5) Auf der Bestimmungsstation kann der Empfänger die zoll- oder steueramtliche Behandlung betreiben, wenn der Absender im Frachtbriefe nichts anderes bestimmt hat. Wird diese Behandlung weder durch den Empfänger noch gemäß einer Erklärung im Frachtbriefe durch den Absender oder einen Dritten betrieben, so hat die Eisenbahn sie zu veranlassen; auch kann die Eisenbahn damit unter ihrer Verantwortlichkeit auf Kosten des Verfügungsberechtigten einen Spediteur beauftragen.

2) VI. Die Vorführung von Gütern unter zoll- oder steueramtlichem Verschluß und von Gütern mit Begleitschein I wird dem Empfänger oder dem Absender oder dem von diesem beauftragten Dritten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet.

VII. Güter, die auf einen von der Eisenbahn ausgewirkten Begleitschein II abgefertigt sind, werden nur ausgeliefert, wenn die Erledigung des Begleitscheins durch Vorlegung der Zoll- oder Steuerquittung nachgewiesen wird.

¹³⁷⁾ (6) Bei den über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchzuführenden Gütern hat der Absender oder der Empfänger die nach den Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs vorgeschriebenen Anmeldebescheine zu beschaffen. Werden sie von der Eisenbahn beschafft, so sind hierfür die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Anmeldebescheine, die nicht den Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes tragen, hat die Eisenbahn gegen die tarifmäßige Gebühr auf ihre Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Muster zu prüfen und abzustempeln.

2) VIII. Der Preis der statistischen Anmeldebescheine und die Gebühren für ihre Ausfüllung oder Abstempelung sind in dem Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B⁹⁷) festgesetzt.

§ 66. Verwendung bedeckter oder offener Wagen¹³⁸⁾. (1) Der Absender ist, wenn nicht Bestimmungen dieser Ordnung oder Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften¹³⁹⁾ oder zwingende Gründe des Betriebs entgegenstehen, berechtigt, im Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß Güter in bedeckten Wagen befördert werden, für die der Tarif offene Wagen vorsieht;

2. daß Güter in offenen Wagen befördert werden, für die der Tarif bedeckte Wagen vorsieht.

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn eine im Tarife festzusetzende höhere Fracht erheben.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Decken für offene Wagen mietweise überlassen werden, hat der Tarif zu bestimmen.

2) Die Bestimmungen über die Beförderung der Güter in bedeckten oder offenen Wagen, über die Frachtberechnung für Güter, die auf Verlangen des Absenders in bedeckten Wagen befördert werden und über die Überlassung von Wagendecken finden sich in Abschnitt III der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B)¹⁴⁰⁾. Die Deckenmiete und die Verzögerungsgebühr für verpatete Rückgabe von Decken sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

§ 67. Art und Reihenfolge der Beförderung. (1) Das Gut ist je nach dem gewählten Frachtbriefmuster¹⁴¹⁾ als Frachtgut oder als Eilgut zu befördern. Im Tarife⁴⁶⁾ kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden¹¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts einheitlich bestimmt werden, ob und unter welchen Bedingungen Eilgut zu beschleunigter Beförderung anzunehmen ist (beschleunigtes Eilgut, Schnellzugsgut).

2) I. Der Antrag auf beschleunigte Beförderung von Eilgut ist durch den Eintrag „Beschleunigtes Eilgut“ im Frachtbrief unter „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ zu stellen. Die Bestimmungen über beschleunigtes Eilgut finden sich in Abschnitt I der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B)¹⁴²⁾.

II. Das Verlangen, eine Sendung nur auf einem Teile der Beförderungsstrecke als Eilgut zu befördern, ist unzulässig.

III. Zur Beförderung als Eilstückgut werden nur solche Güter angenommen, die nach Form, Umfang, Gewicht und sonstiger Beschaffenheit hierzu geeignet sind. Über die Annahme der in der Anlage C verzeichneten Gegenstände als Eilstückgut vgl. die Ausführungsbestimmungen zur Anlage C¹⁰¹⁾.

(2) Die Eisenbahn hat die Abfertigung vorzunehmen, die nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und, bei gleichen Frachtsätzen über mehrere Wege, die günstigsten Beförderungsbedingungen bietet. Der Absender kann im Frachtbriefe das Zoll- oder Steueramt für die zoll- oder steueramtliche Abfertigung, bei Eilgütern auch den Beförderungsweg vorschreiben. Solche Vorschriften muß die Eisenbahn beachten, sie kann aber die Fracht für den vorgeschriebenen Weg verlangen. Andere Wegevorschriften sind ungültig¹⁴³⁾.

2) IV. Wird im Frachtbrief das Zoll- oder Steueramt für die zoll- oder steueramtliche Abfertigung, bei Eilgütern der Beförderungsweg vorgeschrieben, so wird die Fracht für den vorgeschriebenen Weg erhoben.

¹³⁷⁾ X 4 d. B.

¹³⁸⁾ HGB. § 459 Abs. 1 Ziff. 1, EBD. § 86 (1) Ziff. 1, Int. Ü. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1.

¹³⁹⁾ Solche Vorschr. finden sich z. B. in der (hier nicht abgedruckten) Anl. C der EBD.; ferner EiszollRegul. (X 2 Beil. A d. B.) § 9.

¹⁴⁰⁾ Beil. B § 51 ff.

¹⁴¹⁾ § 55 (1).

¹⁴²⁾ Beil. B § 4. — Zu Abs. 1 besond. Ausf. = Best der Eil- u. B. üb. beschleun. Eilgut.

¹⁴³⁾ Der Ausschluß der Routenvorschrift trifft auch den Fall, daß einer der Wege durch Ausland hindurchführt; Tarife sind die gehörig veröffentlichten Tarife RGer. XVIII 166. — Abweichend Int. Ü. Art. 61. — Int. Zischr. XIV 308.

V. Frachtbriefe mit unzulässigen Wege- oder Abfertigungsvorschriften werden dem Absender oder seinem Beauftragten zur Streichung dieser Vorschriften und unterschriftlichen Bestätigung der Streichung zurückgegeben. Ist die Rückgabe nicht tunlich, so streicht die Versandstation jene Vorschriften und bemerkt dazu: „Von Amts wegen gestrichen“.

¹⁴⁴⁾ (3) Die Güter sind in der Reihenfolge zu befördern, in der sie zur Beförderung angenommen wurden, wenn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

§ 68. **Berechnung der Fracht, Nebengebühren und Auslagen¹⁴⁵⁾.** (1) Die tarifmäßigen Beträge für Fracht und für die in dieser Ordnung oder im Tarife zugelassenen Nebengebühren sind von der Eisenbahn in den Frachtbrief einzutragen¹⁴⁶⁾.

2) I. Die Grundsätze für die Frachtberechnung, die Güterklassifikation und den Nebengebührentarif enthält Teil I Abteilung B⁹⁷⁾.

(2) Außer diesen Beträgen darf die Eisenbahn nur bare Auslagen in Rechnung stellen, zum Beispiel von ihr bezahlte Aus-, Ein- oder Durchgangsabgaben, Kosten für Überführung, Ausgaben für notwendige Ausbesserungen oder für andere Arbeiten zur Erhaltung des Gutes. Auch diese Beträge sind unter Beifügung der Beweisstücke im Frachtbrief ersichtlich zu machen.

(3) Die Eisenbahn darf für bare Auslagen die tarifmäßige Gebühr (Provision) erheben; ausgenommen sind die von der Eisenbahn verauslagten Rollgelber¹⁴⁶⁾, die Fracht, die Nebengebühren und die Beträge für Porto und Frachtkundenstempel.

2) II. Die Provision ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

III. Die Provision für bare Auslagen und die Nachnahmeprovision (vgl. § 72, Ausf.-Best. IV) werden getrennt berechnet. Erwaachsen für eine Sendung auf mehreren Stationen bare Auslagen, so wird die Provision von jeder Station gesondert berechnet.

IV. Bei Umbehandlung einer Sendung oder bei Änderung der Bestimmungsstation auf nachträgliche Verfügung des Absenders wird die Provision für bare Auslagen nicht nochmals erhoben.

V. Provisionsfrei sind auch die Gebühren für Ausfüllung der Frachtbriefe und für Signierung der Frachtstücke, wenn der Rollfuhrunternehmer die Ausfüllung oder Signierung im Namen der Eisenbahn besorgt.

VI. Für die von der Eisenbahn entrichteten Zoll- oder Steuerbeträge wird keine Provision erhoben, wenn der Absender den voraussichtlichen Betrag bei der Versandstation hinterlegt hat, und diese einer deutschen Verwaltung untersteht.

VII. Die von der Eisenbahn verauslagten Beträge für statistische Gebühren sind provisionsfrei.

§ 69. **Zahlung der Fracht¹⁴⁷⁾.** (1) Bei Gütern, die nach dem Ermessen der Versandbahn schnell verderben oder deren Wert die Fracht nicht sicher deckt, kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, bei Sendungen, die zu ermäßigten Frachtsätzen (Ausnahmetarifen) befördert werden sollen, im Tarife zu bestimmen, ob die Fracht bei Aufgabe des Gutes zu bezahlen oder ob sie auf den Empfänger zu überweisen ist.

2) I. Für Güter, die schnell verderben oder deren Wert die Fracht nicht sicher deckt, muß die Fracht vorausbezahlt werden, sofern nicht dem Absender von der Verwaltung der Versandbahn die unfrankierte Auslieferung gestattet worden ist. Als solche Güter sind z. B. anzusehen: Eis, frische Fische, frisches Fleisch, frisches Gemüse, gebrauchte leere Kisten, Körbe und Ballons in Körben, geschlachtetes Geflügel, Hefe, lebende Pflanzen, Seeschaltiere, Wildbret, ferner frisches Obst bei Aufgabe in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April.

II. Ob für Sendungen, die nach den Ausnahmetarifen abgefertigt werden sollen, die Fracht vorauszubezahlen ist, bestimmen die Tarifteile II.

(2) In allen anderen Fällen hat der Absender die Wahl, ob er die Fracht bei Aufgabe des Gutes bezahlen oder auf den Empfänger überweisen will. Es ist gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil anzuzahlen¹⁴⁸⁾.

2) III. Der Teil der Fracht, der angezahlt werden soll, muß in einer bestimmten Summe angegeben werden.

(3) Will der Absender die Fracht bezahlen, so hat er dies im Frachtbrief an der vorgeschriebenen Stelle zu erklären (Freivermerk).

¹⁴⁴⁾ § 68. Art. 453 Abs. 3, 4; IntAb. Art. 5 (3, 4).

¹⁴⁵⁾ IntAb. Art. 11. — Zu Abs. (1): § 76 (4).

¹⁴⁶⁾ Nicht auch die v. d. Bahnspediteuren nachgenommenen Kosten f. Anfuhr v. Gütern ihrer Privatfunden (Begr.).

¹⁴⁷⁾ IntAb. Art. 12. — Bei unbeschränktem Freivermerk haftet für die Fracht nur der Absender, auf Unterwegskosten erstreckt sich im

Zw. dessen Haftung nicht; für überwiesene Frachten haftet der Absender nur bei Annahmeverweigerung Gerstner IntAb. (93) S. 216ff. Im Falle der letzteren haftet nur der Absender, den ev. gerichtlich zu belangen der Versandbahn obliegt ZentrAmt Int. Ztschr. XII 150. Frachtzuschläge § 60 (4), irrtümlich zu wenig erhobene Beträge § 70 (2). — § 73 (1) Satz 2.

(4) Fügt der Absender dem Freivermerke keine Einschränkung bei, so verpflichtet er sich zur Bezahlung der ganzen Fracht einschließlich aller Nebengebühren und Auslagen, die auf der Versandstation bis zur Annahme des Gutes erwachsen (unbeschränkter Freivermerk)¹⁴⁸).

(5) Auf Nebengebühren und Auslagen, die erst nach der Annahme des Gutes zur Beförderung erwachsen, bezieht sich der Freivermerk nicht. Will der Absender die Zahlung auch dieser Kosten übernehmen, so hat er es im Frachtbriefe besonders zu erklären.

2) IV. Es ist gestattet, Nebengebühren oder Auslagen ohne die Fracht zu frankieren.

V. Der Freivermerk hat, wie folgt, zu lauten:

1. wenn er unbeschränkt sein soll: „frei“,
2. wenn ein Teil der Fracht angezahlt werden soll: „frei . . . (Zahl in Buchstaben) Mark . . . Pfennig“,
3. wenn Nebengebühren oder Auslagen, die von dem unbeschränkten Freivermerk getroffen werden, von Frankierung ausgenommen werden sollen, oder
4. Nebengebühren oder Auslagen, die von dem unbeschränkten Freivermerk nicht getroffen werden, frankiert werden sollen, oder
5. Nebengebühren oder Auslagen, ohne die Fracht frankiert werden sollen: „frei“ mit einem Zusatz, in dem die Nebengebühren oder Auslagen bezeichnet werden, z. B.: zu 3: „frei ausgenommen Nachnahmeprovision“, zu 4: „frei einschließlich Zoll“, „frei einschließlich aller Nebengebühren und Auslagen“, zu 5: „frei Gebühr für Angabe des Interesses an der Lieferung“, „frei Zoll“.

(6) Die vom Absender übernommenen Beträge hat die Versandstation außer im Frachtbrief auch im Duplikat oder im Aufnahmeschein einzeln aufzuführen.

(7) Wenn der nach dem Freivermerke des Absenders zu zahlende Betrag bei der Aufgabe des Gutes nicht berechnet werden kann, so ist die Versandstation berechtigt, die Hinterlegung einer diesem Betrage voraussetzlichen entsprechenden Sicherheit zu verlangen. Ebenso kann für die vom Absender übernommenen Zollkosten und dergleichen Sicherheit verlangt werden.

2) VI. Die Hinterlegung einer Sicherheit für Frankaturen, deren Betrag bei der Aufgabe des Gutes nicht berechnet werden kann, sowie für die vom Absender übernommenen Zollkosten usw. wird verlangt. Die Abrechnung erfolgt nach Feststellung der zu zahlenden Beträge.

§ 70. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung¹⁴⁹). (1) Ist der Tarif unrichtig angewendet worden, oder sind Fehler bei Berechnung der Fracht oder der Nebengebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Der Verpflichtete oder der Berechtigte ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Nachzahlung hat der Absender zu leisten, wenn der Frachtbrief nicht eingelöst wird. Erfolgt die Einlösung, so haftet er für die Nachzahlung nur nach Maßgabe seines Freivermerkes. Im übrigen ist der Empfänger zur Nachzahlung verpflichtet (§ 76 Abs. (4)).

(3) Zur Empfangnahme erhobener Mehrfracht und zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist berechtigt, wer die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat.

(4) Für die gerichtliche Geltendmachung der Frachterstattungsansprüche gegen die Eisenbahn bewendet es bei den Vorschriften des § 100.

§ 71. Verjährung der Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung¹⁴⁹). (1) Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder zu wenig erhobener Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Erstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung des Tarifs oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Zahlung erfolgt ist.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Erstattung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage ab weiter, an dem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, hemmen die Verjährung nicht. Wegen der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften¹⁴⁹).

§ 72. Nachnahme nach Eingang. Vorvorstoß¹⁵⁰). (1) Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme nach Eingang belasten.

2) I. Ob eine Nachnahme in der angegebenen Höhe zulässig ist, entscheidet die Versandabfertigungsstelle.

¹⁴⁸ Zu Abs. (2) u. (4) besond. Ausf. Best. der St. & B.

¹⁴⁹ § 68. § 470, Int. Ab. Art. 12. — § 98. — Unter Fracht u. Nebengebühren i. E. § 70 (1) fallen nicht Zollgelde der RVer. LXXI 342. — Entschäd. Pflicht der Eis. bei schuldhafter Über-

forderung Int. St. Ab. XII 223. — Zu § 71 Schlußsatz Eger Ann. 343.

¹⁵⁰ Int. Ab. Art. 13. — Rechtscharakter u. im Verkehre gebräuchl. Unterscheidungen Gerstner Int. Ab. (93) S. 225 fg. — Nachträgliche Pf. § 73 (1).

(2) Als Bescheinigung über die Belastung mit Nachnahme dient der abgestempelte Frachtbrief, das Duplikat oder die sonst zugelassene Bescheinigung über die Auslieferung des Gutes. Auf Verlangen sind außerdem besondere Nachnahmescheine gebührenfrei auszuhändigen.

(3) Die Eisenbahn hat, sobald die Nachnahme bezahlt ist, den Absender zu benachrichtigen und ihm die Nachnahme auszusahlen. Ist die Auszahlung im Tarife vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so ist keine besondere Benachrichtigung erforderlich.

2) II. (1) Nachnahmen im Betrage von 150 Mark oder mehr, Nachnahmen auf Frachtgüter (nicht auch Eilgüter), für welche nach § 69 (1) Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann, und Nachnahmen auf bahnlagernde Güter werden erst ausgezahlt, wenn die Versandstation die Anzeige der Bestimmungsstation über die Zahlung der Nachnahme durch den Empfänger erhalten hat.

(2) Alle anderen Nachnahmen werden, falls die Bestimmungsstation nicht Einspruch erhoben hat, nach Ablauf einer mit dem Tage der Aufgabe beginnenden Frist ausgezahlt, die bei einer Beförderungsstrecke bis 1000 Tarifkilometer 2 Wochen, bei einer längeren Beförderungsstrecke 3 Wochen beträgt. Vor Ablauf dieser Frist werden sie ausgezahlt, wenn die Versandstation die Anzeige der Bestimmungsstation über die Zahlung der Nachnahme durch den Empfänger erhalten hat oder der Absender eine Einzahlungsbenachrichtigung der Bestimmungsstation nach dem in Anlage V¹⁵¹⁾ vorgeschriebenen Vordruck vorlegt.

(3) Die in Abs. 2 erwähnte Einzahlungsbenachrichtigung wird dem Absender von der Bestimmungsstation durch die Post übersandt, wenn er im Frachtbrief unter „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ folgenden Antrag gestellt hat:

„Ich beantrage Benachrichtigung von der Einzahlung der Nachnahme durch die Bestimmungsstation.“

Die Gebühr für die Benachrichtigung ist im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(4) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Anspruchs gegen den Empfänger.

(5) Die Eisenbahn kann einen Barvorschuß gewähren, wenn er nach dem Ermessen der Versandstation durch den Wert des Gutes sicher gedeckt wird.

2) III. Barvorschüsse werden bis zur Höhe von 10 Mark für eine Sendung gewährt, wenn sie nach dem Ermessen der Versandstation durch den Wert des Gutes sicher gedeckt sind. Auf Güter, wofür nach § 69 (1) Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann, und auf bahnlagernde Güter werden keine Barvorschüsse gewährt.

(6) Der Betrag der Nachnahme und des etwa gewährten Barvorschusses ist vom Absender in den Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben einzutragen. Dieser Eintrag ist auch bei einer Abweichung von einem Eintrag in Ziffern maßgebend.

(7) Für die Belastung einer Sendung mit Nachnahme oder mit Barvorschuß darf die Eisenbahn die tarifmäßige Gebühr (Provision) erheben.

2) IV. Die Provision ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)¹⁵²⁾ festgesetzt.

V. Bei Umbehandlung einer Sendung oder bei Änderung der Bestimmungsstation auf nachträgliche Verfügung des Absenders wird die Nachnahmeprovision nicht nochmals erhoben.

§ 73. **Nachträgliche Verfügungen des Absenders**¹⁵³⁾. (1) Der Absender kann verfügen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten, auf der Bestimmungsstation zurückgehalten oder an einen andern Empfänger oder an einem andern Orte ausgeliefert oder nach der Versandstation zurückgesandt werde. Ebenso kann der Absender verfügen, daß eine Nachnahme nach Eingang nachträglich aufgelegt, erhöht, gemindert oder zurückgezogen, sowie daß die Sendung fracht- und gebührenfrei abgeliefert werde. Die Eisenbahn darf die Ausführung solcher Verfügungen nur dann ablehnen oder hinausschieben oder die Verfügung in veränderter Weise ausführen, wenn durch ihre Befolgung der regelmässige Güterverkehr gestört werden würde. Sie hat in diesem Falle den Absender unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Verfügungen anderer Art können durch den Tarif einheitlich⁴⁶⁾ zugelassen werden.

2) I. Der Absender ist berechtigt, neben der Rücksendung des Gutes die Streichung der Aufgabe des Interesses an der Lieferung in der „Nachträglichen Verfügung“ zu beantragen.

(3) Die Verfügungen müssen sich auf die ganze Sendung beziehen. Sie sind schriftlich unter Verwendung eines von der Eisenbahn durch den Tarif einheitlich⁴⁶⁾ festzusetzenden Musters bei der Versandstation einzureichen. Die Unterschrift darf auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden. Die Versandstation hat die Verfügung sobald wie möglich, auf Wunsch des Absenders unter dem im Tarif einheitlich festzusetzenden Bedingungen auch durch Telegramm oder Fernsprecher, weiter zu geben.

2) II. (1) Die Verfügung des Absenders muß für alle Teile der Sendung die gleiche sein.

(2) Die Weitergabe durch Telegramm oder Fernsprecher ist vom Absender in der „Nachträglichen Verfügung“ zu beantragen.

¹⁵¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

¹⁵²⁾ Ann. 97. — Ausf. Best. III zu § 68.

¹⁵³⁾ §GB. § 433, 455; Int. Ü. (Duplikat obligatorisch!) Art. 15. Übergang des Rechts auf den Empfänger § 76 (2). — § 75 (7).

(3) Die Gebühren der Weitergabe (Porto, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Botenlöhne) hat der Absender auf Verlangen sofort zu entrichten.

(4) Für die nachträgliche Verfügung ist der Vordruck in Anlage VI¹⁵⁴) zu verwenden. Der Verkaufspreis ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) festgesetzt.

(4) Einem bei der Bestimmungsstation unmittelbar gestellten Antrage, die Sendung zurückzuhalten, kann vorläufig entsprochen werden. Der Absender hat jedoch die vorgeschriebene Verfügung innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen. Andernfalls ist nach § 76 zu verfahren.

2) III. (1) Einem bei der Bestimmungsstation unmittelbar gestellten Antrage wird auf Kosten des Absenders vorläufig entsprochen, wenn kein Zweifel besteht, daß er vom Absender herrührt.

(2) Im übrigen bleiben nachträgliche Verfügungen des Absenders, die nicht durch Vermittlung der Versandstation gegeben werden, unbeachtet.

(5) Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplicats oder eines Aufnahmescheins steht dem Absender das Verfügungsrecht nur zu, wenn er diese Urkunden vorlegt und auch darin die Verfügungen einträgt. Befolgt die Eisenbahn die Verfügungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplicats oder Aufnahmescheins zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, dem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar. Ist ein Frachtbriefduplicat oder ein Aufnahmeschein nicht ausgestellt, so kann die Eisenbahn verlangen, daß sich der Absender entsprechend ausweist.

(6) Verweigert der Empfänger die Annahme des Gutes, so steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplicat oder den Aufnahmeschein nicht vorweisen kann.

(7) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf der Bestimmungsstation zurückgehalten wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, für jede Verzögerung über 6 Stunden das tarifmäßige Stand- oder Lagergeld zu erheben. Beträgt die Verzögerung mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen oder einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhaus übergeben.

2) IV. Bei Verzögerungen über 6 Stunden wird das im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) festgesetzte Lager-, Platz- und Wagenstandgeld, sowie das Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern erhoben.

(8) Die Eisenbahn kann, wenn die nachträgliche Verfügung nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, für deren Ausführung neben Erstattung der erwachsenden Frachtkosten, Nebengebühren und Auslagen eine im Tarife festzusetzende Gebühr verlangen. Bei leichtverderblichen Gütern sowie bei Sendungen, deren Wert die entstehenden Frachtkosten, Nebengebühren und Auslagen nicht deckt, kann Vorausbezahlung verlangt werden.

2) V. Für die Ausführung einer nachträglichen Verfügung des Absenders werden folgende Frachtbeträge neben den etwa erwachsenden Nebengebühren, Auslagen und Gebühren erhoben:

a) wenn das Gut auf einer Unterwegsstation angehalten und ausgeliefert wird, die Fracht bis zu dieser Unterwegsstation;

b) wenn das Gut von der Bestimmungsstation oder von einer Unterwegsstation nach der Versandstation zurück- oder nach einer anderen Station befördert wird, außer der Fracht für die Beförderung bis zur ursprünglichen Bestimmungsstation oder bis zu der Unterwegsstation, auf welcher das Gut angehalten wird, die Rückfracht bis zur Versandstation oder die Fracht bis zur neuen Bestimmungsstation.

VI. Die Gebühren für die Ausführung nachträglicher Verfügungen sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) festgesetzt. Sie werden nur erhoben, wenn das Gut auf der Versandstation vor der Beförderung zurückgegeben oder auf einer Unterwegsstation angehalten und ausgeliefert wird.

Die nachträgliche Frankierung und die nachträgliche Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sind kostenfrei, während die bereits berechnete Nachnahmeprovision unverändert bleibt. Bei nachträglicher Auflage oder Erhöhung von Nachnahmen wird die im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) festgesetzte Provision berechnet, bei Erhöhung für den zugelegten Betrag besonders.

(9) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder wenn von dem Empfänger gemäß § 76 Abs. (2) Klage gegen die Eisenbahn erhoben wird. Die Eisenbahn hat dann nur die Anweisungen des Empfängers zu beachten; verletzt sie diese Verpflichtung, so ist sie dem Empfänger für das Gut verhaftet.

§ 74. **Beförderungshindernisse**¹⁵⁴). (1) Wird die Beförderung eines aufgelieferten Gutes auf dem vom Absender in zulässiger Weise vorgeschriebenen¹⁵⁵) oder auf dem von der Eisenbahn bestimmten Wege verhindert, so hat die Eisenbahn das Gut ohne Erhebung von Mehrfracht auf einem Hilfswege der Bestimmungsstation zuzuführen. Den Bahnen bleibt überlassen, gegeneinander Rückgriff zu nehmen.

(2) Ist kein Hilfsweg vorhanden, so hat die Eisenbahn den Absender um Verfügung zu ersuchen. Der Absender kann in diesem Falle auch vom Vertrage zurücktreten, muß dann aber der Eisenbahn,

¹⁵⁴) § 68. § 428 Abs. 2. — Abweichend IntAb. Art. 18. — § 75 (7). — Eger in GE. XXVII 38.

¹⁵⁵) § 67 (2).

wenn sie kein Verschulden trifft, außer der Fracht für die etwa zurückgelegte Eisenbahnstrecke die tarifmäßigen Gebühren für die Vorbereitung der Beförderung und für das Wiederausladen entrichten.

2) Die im Falle des Rücktritts vom Frachtvertrage vom Absender zu zahlende Gebühr für die Vorbereitung der Beförderung und das Wiederausladen ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(3) Verfügt der Absender auf die Aufforderung der Eisenbahn über das Gut, legt aber das etwa ausgestellte Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein nicht vor, so darf er weder die Person des Empfängers noch den Bestimmungsort ändern.

(4) Verfügt der Absender der Aufforderung ungeachtet nicht über das Gut, so ist damit nach den Vorschriften im § 81 zu verfahren.

§ 75. **Lieferfrist¹⁵⁶⁾.** (1) Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Höchstfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgut:

1. Abfertigungsfrist 1 Tag,
2. Beförderungsfrist für angefangene je 300 Tarifkilometer 1 Tag;

b) für Frachtgut:

1. Abfertigungsfrist 2 Tage,
2. Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometern 1 Tag,
bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 200 Tarifkilometer . . . 1 Tag.

(2) Die Abfertigungsfrist wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Eisenbahnverwaltungen nur einmal berechnet. Die Beförderungsfrist wird nach der Gesamtentfernung zwischen der Versand- und der Bestimmungsstation berechnet.

¹⁵⁶⁾ (3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ Zuschlagsfristen festsetzen:

1. für die Beförderung von und nach Güternebenstellen,
2. für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite,
3. für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde festgesetzt werden dürfen.

¹⁵⁶⁾ (4) Die Abfertigungs- und Beförderungsfristen (Abs. (1)) sowie die Zuschlagsfristen im Abs. (3) Ziffer 1 und 2 sind durch den Tarif festzusetzen. Die Zuschlagsfristen in Abs. (3) Ziffer 3 sind besonders zu veröffentlichen und treten nicht vor der Veröffentlichung in Kraft. Aus der Veröffentlichung muß zu ersehen sein, ob die Genehmigung erteilt oder vorbehalten ist; wird die nachträgliche Genehmigung von der Landesaufsichtsbehörde¹¹⁾ verweigert oder die Genehmigung nicht innerhalb 8 Tagen nach Veröffentlichung der Zuschlagsfristen bekanntgemacht, so ist die Festsetzung wirkungslos.

(5) Die Lieferfrist beginnt¹⁵⁷⁾ für die im Laufe des Vormittags abgelieferten Güter um 12 Uhr Mittags, für die Nachmittags abgelieferten Güter um Mitternacht. Sie ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das Gut dem Empfänger zugeführt ist. Für Güter, die nach den Bestimmungen der Empfangsbahn oder nach einer Verfügung des Empfängers nicht zugeführt werden, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Empfänger von der Ankunft benachrichtigt (§ 79 (3)) und das Gut zur Auslieferung bereitgestellt ist.

(6) Für bahnlagernd gestellte Güter, für die der Absender die Benachrichtigung des Empfängers nicht im Frachtbriefe vorgegeschrieben hat, und für Güter, deren Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet hat, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Güter auf der Bestimmungsstation zur Auslieferung bereitgestellt sind.

(7) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, für die Dauer einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders verursachten Verzögerung und für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch die der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung zeitweilig verhindert wird.

(8) Ist der auf die Auslieferung des Gutes folgende Tag ein Sonntag oder Festtag¹⁵⁸⁾, so beginnt bei Nachmittags abgeliefertem Frachtgute die Lieferfrist einen Tag später.

(9) Ist der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag¹⁵⁸⁾, so läuft bei Frachtgut die Lieferfrist erst mit der entsprechenden Stunde des nächsten Werktags ab.

2) . I. Als Lieferfristen gelten, sofern nicht besondere kürzere Fristen veröffentlicht sind, die vorstehend festgesetzten Höchstfristen mit Zurechnung der von den einzelnen Eisenbahnen mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden veröffentlichten Zuschlagsfristen.

II. (1) Die Lieferfrist für beschleunigtes Eilgut beträgt:

¹⁵⁶⁾ § 68. § 428 Abs. 1, Int. Üb. Art. 14. — § 94. — Rundnagel (VII 2 Anm. 8) § 10. — Bef. Ausf. Best. der St. & B. zu Abs. (3) — Zuschlagsfristen f. einzelne Orte u. Sendungen aus Rußland —, zu Abs. (4) — Zuschlagsfristen

gemäß § 75 Abs. (3) Ziff. 3 werden durch den Reichsanzeiger veröff. — u. zu Allg. Ausf. Best. II (2).

¹⁵⁷⁾ Beginn bei fufzessiver Auslieferung Epstein in G. XXIV 203.

¹⁵⁸⁾ Bef. Ausf. Best. 3 zu § 63 (Anm. 126).

1. Abfertigungsfrist 1/2 Tag,
2. Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 1/2 Tag.

(2) Die Lieferfrist für beschleunigtes Eilgut gilt als gewahrt, wenn das Gut so schnell befördert wurde, wie es mit den dafür freigegebenen Zügen möglich war¹⁵⁹.

§ 76. **Ablieferung**¹⁵⁹. (1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Orte der Ablieferung dem Empfänger gegen Zahlung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Empfangsbescheinigung den Frachtbrief und das Gut zu übergeben. Der Übergabe des Gutes an den Empfänger steht gleich die Übergabe an die Zoll- oder Steuerverwaltung in deren Abfertigungsräumen oder Niederlagen, wenn diese nicht unter Verschluß der Eisenbahn stehen¹⁶⁰), sowie die nach dieser Ordnung zulässige Hinterlegung bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhause.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen, wenn nicht der Absender der Eisenbahn eine nach § 73 noch zulässige entgegenstehende Verfügung erteilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung im Sinne der Abs. (1) und (2) gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im § 78 Abs. (1), die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation oder Güternebenstelle auch dann, wenn im Frachtbrief ein anderer Bestimmungsort angegeben ist.

(4) Durch Annahme des Frachtbriefs und des Gutes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten (vergleiche jedoch § 70 Abs. (2)).

(5) Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, wie Fracht, Nebengebühren, Nachnahmen, Zollgelber und andere Auslagen einzuziehen. Auch hat sie erforderlichen Falles das Pfandrecht¹⁶¹) an dem Gute geltend zu machen.

(6) Ob die Güter durch die Eisenbahn oder durch den Empfänger auszuladen sind, hat der Tarif zu bestimmen, soweit nicht diese Ordnung Vorschriften darüber enthält.

2) I. Welche Güter durch die Eisenbahn und welche Güter durch den Empfänger auszuladen sind, ist in Abschnitt II der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B) festgesetzt¹⁶²).

(7) Der Eisenbahn steht frei, Stückgüter, die von ihr auszuladen sind, dem Empfänger auf seine Kosten zuzuführen (§ 78) oder ihn von der Ankunft zu benachrichtigen¹⁶³). Auf den Stationen, wo Stückgüter dem Empfänger zugeführt werden, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Von der Ankunft anderer Güter ist der Empfänger zu benachrichtigen (vergleiche jedoch § 79 Abs. (5)).

(8) Die Eisenbahn kann im Tarife vorschreiben, daß das Überladen von Gütern, die auf der Bestimmungsstation vom Eisenbahnwagen unmittelbar in Schiffe übergehen sollen, gegen Zahlung der im Tarif oder durch Aushang bekannt zu machenden Gebühren von ihr selbst oder durch besondere Unternehmer ausgeführt wird. Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5.

2) II. Die Stationen, auf denen Güter von der Eisenbahn in Schiffe durch die Eisenbahnverwaltung — selbst oder durch Unternehmer — übergeladen werden, sind in den Tarifteilen II genannt.

(9) Ist am Bestimmungsorte keine Güterabfertigungs- oder Güternebenstelle vorhanden, hat die Eisenbahn auch keine allgemeinen Einrichtungen für die Weiterbeförderung der Güter dorthin getroffen (§ 78 Abs. (1)), und hat weder der Absender noch der Empfänger für die unmittelbare Weiterbeförderung gesorgt, so hat die Eisenbahn wegen der Weiterbeförderung die Pflichten des Spediteurs (§ 85 Abs. (1))¹⁶³).

(10) Bei der Ablieferung dürfen außer der Empfangsbescheinigung weitere Erklärungen, namentlich über tabellose oder rechtzeitige Ablieferung, nicht verlangt werden. Vom Empfänger abzuholende Güter sind ihm, wenn die Eisenbahn sie auszuladen hat, auf den Güterböden, sonst auf den Entladeplätzen zur Verfügung zu stellen. Der Empfänger hat den eingelösten Frachtbrief vorzuzeigen.

¹⁵⁹) SGB. § 435, 436, 441, 468; IntAb. Art. 16, 17, 20. — VII 2 d. W. Anm. 13, 14, 29fg. — Bes. Ausf. Best. der St & B. Sendungen, deren Bestimmungsort selber eine Kleinbahnstation ist, werden in der Regel auch dann der Kleinbahn zur Weiterbeförderung übergeben, wenn die Frachtbriefe eine dahingehende Vorschrift der Absender nicht enthalten, soweit sich der Empfänger dies nicht ein für allemal oder im Einzelfalle schriftlich bei der Eisenbahn-Übergangsstation verbeten haben. Welche Sendungen nach ihrer Beschaffenheit, den örtlichen Verhältnissen oder im Interesse des Publikums sonst noch davon ausgenommen sind,

ist auf den Übergangsstationen nach den Kleinbahnen durch Aushang bekannt gemacht. — Anm. 108, 163.

¹⁶⁰) Der Konditionalsatz ist neu. — X 2 d. W. Anm. 2.

¹⁶¹) SGB. § 440.

¹⁶²) Anm. 117. — Soweit der Empfänger auszuladen hat, haftet die Eij. aus dem Frachtvtr. für sicheren Zugang zum Ausladeorte RVer. LXXIII 148, auch GG. XXVII 439.

¹⁶³) § 79. — Die Eij. ist (mangels entgegenstehender Bestimmung des Absenders oder Empfängers) berechtigt, das nach einer Kleinbahn-

§ 77. **Nachzählung und Nachwägung auf der Bestimmungsstation¹⁶⁴.** (1) Der Empfänger kann bei der Ablieferung verlangen, daß die Güter in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe nachgezählt und nachgewogen werden; er hat hierfür die tarifmäßige Gebühr zu zahlen (vergleiche auch § 56 Abs. (6)).

2) I. Für die Gewichtsermittlung oder Feststellung der Stückzahl der angekommenen Güter wird das im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷ bestimmte Wägebeld oder die Zählgebühr erhoben.

(2) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Wagenladungen die beantragte Nachwägung und Nachzählung vorzunehmen, es sei denn, daß die vorhandenen Wägevorrückungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse die Feststellung der Stückzahl nicht gestatten. Wird die Nachwägung abgelehnt, so kann der Empfänger das Gut auf der nächsten geeigneten Wage in Gegenwart eines Bevollmächtigten der Eisenbahn nachwägen. Er hat die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Entschädigung für den Bevollmächtigten zu zahlen.

(3) Für die Bewägung von Wagenladungsgütern gelten die Vorschriften des § 58 Abs. (5).

2) II. Die Ausführungsbestimmungen I bis III zu § 58 gelten hier gleichfalls.

(4) Wird bei der Nachzählung oder Nachwägung eine Minderzahl oder ein Mindergewicht festgestellt, die von der Eisenbahn zu vertreten, aber noch nicht anerkannt sind, so darf die Eisenbahn für die Feststellung keine Gebühren erheben und hat dem Empfänger die ihm verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 78. **Zuführung¹⁶⁵.** (1) Die Eisenbahn kann die Stückgüter innerhalb des Stationsorts oder nach benachbarten Orten gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr selbst zuführen oder Kollfuhrunternehmer dafür bestellen (§ 76 Abs. (7) und (9)). Die hierbei verwendeten Personen gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 5. Die Kollfuhroleute haben ihren Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2) Auch wenn für die Zuführung von beschleunigtem Eilgut Kollfuhrunternehmer bestellt sind, ist die Eisenbahn berechtigt, an Stelle der Zuführung Benachrichtigung eintreten zu lassen.

(2) Auch auf den Stationen, wo die Eisenbahn für die Zuführung sorgt, sind die Empfänger berechtigt, ihre Güter selbst abzuholen oder sie durch andere als die von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer abholen zu lassen. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie es der Abfertigungsstelle vor der Ankunft des Gutes schriftlich anzuzeigen. Die Eisenbahn kann jedoch im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde¹¹ dieses Recht vorübergehend oder, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, auch dauernd beschränken oder aufheben.

(3) Müssen Güter nach Räumen der Zoll- oder Steuerverwaltung gebracht werden, die außerhalb der Bahnhöfe liegen, so kann dies die Eisenbahn gegen Erstattung der Kosten selbst besorgen oder unter ihrer Verantwortung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durch einen Spediteur besorgen lassen, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat.

(4) Die Fristen, innerhalb deren die Güter dem Empfänger von der Eisenbahn zugeführt werden, sind durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen.

§ 79. **Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft¹⁶⁶.** (1) Die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes (§ 76 Abs. (7)) geschieht nach Wahl der Eisenbahn durch die Post¹⁶⁶, durch Fernsprecher oder schriftlich durch besonderen Boten unter Angabe der Frist, innerhalb deren das Gut abzunehmen ist. Auf schriftlichen Antrag des Empfängers kann die Abfertigungsstelle eine besondere Art der Benachrichtigung mit ihm vereinbaren.

2) I. Wollen die Empfänger für den Einzelfall oder ein für allemal mit der Eisenbahn die Art der Benachrichtigung vereinbaren, so haben sie dies durch eine schriftliche Erklärung bei der Güterabfertigungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Erklärungen, die ein für allemal abgegeben werden, sind nach dem Vordruck der Anlage VII¹⁵¹) auszustellen¹⁶⁷.

¹⁶⁸) (2) Die Benachrichtigung hat bei Frachtgut nach der Ankunft, spätestens aber sofort nach der Bereitstellung, bei Eilgut binnen 2 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen. Bei Eilgut, das an Werktagen nach 6 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen nach 12 Uhr Mittags ankommt, kann die Benachrichtigung erst am folgenden Morgen verlangt werden.

¹⁶⁹) (3) Die Benachrichtigung gilt als bewirkt:

station bestimmte Gut mittels eines Spediteurs oder auch durch die Kleinbahn selbst weiterbefördern zu lassen, wenn sie nicht etwa Einrichtungen i. S. § 76 (9) getroffen, z. B. die Kleinbahn als Kollfuhrunternehmer bestellt hat E. 9. Juni 94 (E. B. 146). — Rundnagel (VII 2 d. W. Anm. 8) § 6, 8. — Anm. 159, 165.

¹⁶⁴) Int. Ab. Art. 19. — Versand § 58.

¹⁶⁵) Int. Ab. Art. 19. — § 76 (7), 85 (2). — Bes. Ausf. Best. der St. E. B. Auf den Stationen, wo für die Zuführung von Stückgütern nach den Stationsorten selbst oder nach benachbarten

Orten Kollfuhrunternehmer bestellt sind, ist dies durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen bekannt gemacht. — Der Kollfuhrt. haftet nicht selbständig aus dem Frachtvtr. DLG. Rostock E. XXVII 65. — Anm. 163.

¹⁶⁶) Int. Ab. Art. 19. — Die Post fällt nicht unter E. B. D. § 5 Rundnagel (VII 2 Anm. 8) § 10 Anm. 23.

¹⁶⁷) Verpflichtung der Eis. auf Grund solcher Erl. R. Ger. E. XXVI 24.

¹⁶⁸) Lieferfrist § 75 (5), Int. Ztschr. XVI 363, Epstein in Ver. Ztg. 08 S. 34.

- a) bei Zustellung durch die Post 4 Stunden, durch Telegramm 1 Stunde nach der Aufgabe,
- b) bei Zustellung durch Fernsprecher mit der Aufgabe,
- c) bei anderer Zustellung mit der Aushändigung.

(4) Ausgefertigt wird die Benachrichtigung unentgeltlich, für die Zustellung kann die Eisenbahn den Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

2) II. Die Gebühren für die Zustellung der Benachrichtigung sind im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(5) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger schriftlich darauf verzichtet, und bei bahnlagernd gestellten Gütern, wenn der Absender sie im Frachtbriefe nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat.

(6) Ist eine Wagenladung wegen Laufunfähigkeit des Wagens unterwegs umgeladen worden, so muß das dem Empfänger bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden.

§ 80. Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter¹⁶⁹⁾. (1) Die von der Eisenbahn auszuladenden Güter sind innerhalb der im Tarife festzusetzenden Frist während der Dienststunden (§ 63 Abs. (2)) abzunehmen. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung von der Ankunft des Gutes und muß mindestens 24 Stunden betragen.

(2) Die Frist, innerhalb deren die vom Empfänger auszuladenden¹⁷⁾ Güter abzunehmen sind, ist durch Aushang an der Abfertigungsstelle oder durch den Tarif bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes. Sind die zu entladenden Wagen nicht rechtzeitig bereitgestellt, so beginnt die Entladefrist erst mit dem Zeitpunkte der Bereitstellung. Die Eisenbahn kann verlangen, daß die Güter während der Dienststunden ausgeladen und abgefahren werden.

(3) Sind die Güter bahnlagernd gestellt, und hat der Absender im Frachtbriefe die Benachrichtigung des Empfängers nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder hat der Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet oder ist die Benachrichtigung nicht möglich, so beginnt die Abnahmefrist mit der Bereitstellung des Gutes.

2) I. (1) Die Dauer der Abnahmefristen ist in den Tarifteilen II festgesetzt.

(2) Für die Neuaufgabe beladener Wagen auf der Bestimmungsstation durch den Empfänger zur Weiterbeförderung ohne Umladung wird nur die einfache Entladefrist standgeldfrei gewährt; bei Überschreitung dieser Frist wird das im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzte Wagenstandgeld erhoben. In gleicher Weise wird bei Weiterleitung durch den Absender verfahren; nur wird in diesem Falle die Entladefrist bereits von Eingang der Sendung, nicht erst von der etwa erfolgten Benachrichtigung des Empfängers an berechnet.

(4) An Sonn- und Festtagen¹⁶⁹⁾ ist nur Eilgut auszuliefern, vorausgesetzt, daß seiner zoll- oder steueramtlichen Behandlung kein Hindernis entgegensteht.

(5) Der Lauf der Abnahmefristen ruht während der Sonn- und Festtage¹⁶⁹⁾, ferner während einer zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, soweit sie nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird.

(6) Wird das Gut nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgenommen, so ist das tarifmäßige Lager- oder Wagenstandgeld verwirkt. Auch kann die Eisenbahn die vom Empfänger nicht rechtzeitig ausgeladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ausladen (vergleiche auch § 81 Abs. (6)). Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu erheben, wenn die Entladefrist schon am Tage vorher Nachmittags 2 Uhr, abgelaufen ist. Folgen mehrere Sonn- und Festtage aufeinander, so ist nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben.

2) II. Das Lager-, Maß- und Wagenstandgeld sowie das Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(7) Melbet sich der benachrichtigte Empfänger zur Abnahme des Gutes und kann es ihm nicht innerhalb 1 Stunde nach seinem Eintreffen bereitgestellt werden, so hat die Eisenbahn ihm die Kosten der vergeblich versuchten Abholung zu ersetzen. Auf Verlangen des Empfängers hat die Eisenbahn die vergeblich versuchte Abholung auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

¹⁶⁹⁾ Bes. Ausf. Best. der St & B. 1. Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt u. durch Aushang in den GüterabfertRäumen bekannt gemacht ist, sind abzunehmen: a) Güter, deren Abladen dem Empfänger obliegt, sofern die Benachrichtigung von dem Eingange u. die Bereitstellung der Wagen dergestalt erfolgt, daß die Ladefrist spätestens um 9 Uhr vormitt. beginnt, u. sofern der Empfänger des Gutes innerhalb eines Umkreises von 2 km von der Station wohnt, noch im Laufe der Geschäftsstunden dieses Tages, sonst aber innerhalb 12 Tagesstunden nach dem Zeitpunkte der Benachrichtigung oder Bereitstellung. b) Güter, deren Abladen dem Empfänger nicht obliegt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Benachrichti-

gung oder Ankunft während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden. Für Privatanhänge u. die auf Grund besonderer Verträge vermieteten Lagerplätze werden Beginn u. Dauer der Entladefrist besonders festgesetzt. 2. Unter den vorerwähnten Tages- u. Geschäftsstunden sind die für den GüterabfertDienst vorgeschriebenen, in den GüterabfertRäumen durch Aushang bekannt gemachten Zeiten zu verstehen. Wagenladungsgüter können durch die Empfänger auch in den Mittagsstunden entladen werden, die demzufolge in die Entladefrist fallen. 3. Als Festtage gelten im allgemeinen die Tage, an denen die Ortspolizeibehörde darauf hält, daß an öffentlichen Orten nicht gearbeitet wird.

(8) Wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfs die Entladezeiten und die lagerzinsfreie Zeit abzukürzen sowie das Wagenstandgeld und das Lagergeld zu erhöhen. Hierfür gelten sinngemäß die Vorschriften im § 75 Abs. (4) über Festsetzung, Genehmigung und Veröffentlichung von Zuschlagsfristen für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.

§ 81. **Ablieferungshindernisse. Verzögerung der Abnahme**¹⁷⁰. (1) Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln, verweigert er die Annahme oder löst er den Frachtbrief nicht innerhalb der von der Eisenbahn im Tarife festzusetzenden Frist ein, oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, so hat die Bestimmungsstation unverzüglich den Absender durch die Versandstation von der Ursache des Hindernisses zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen (vergleiche auch § 73 Abs. (6)). Der Absender kann im Frachtbriefe vorschreiben, daß er auf seine Kosten unmittelbar telegraphisch oder durch die Post benachrichtigt werde; er ist in diesem Falle unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen berechtigt, seine Anweisung gleichfalls unmittelbar an die Bestimmungsstation zu richten. Der Absender kann unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen im Frachtbrief auch vorschreiben, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgeschickt werde. Sonst darf das Gut nur zurückgeschickt werden, wenn es der Absender infolge der Benachrichtigung verlangt.

- 2) I. Der Frachtbrief ist einzulösen
- a) bei leicht verderblichen Gütern innerhalb der im § 80 bezeichneten Abnahmefristen;
 - b) bei anderen bahnlagernd gestellten Stückgütern, von deren Ankunft der Empfänger nicht benachrichtigt worden ist oder nicht benachrichtigt werden konnte (§ 80 (3)), innerhalb fünf Tage nach ihrer Bereitstellung;
 - c) sonst innerhalb zweier Tage nach Ablauf der im § 80 bezeichneten Abnahmefristen.
- II. Die Kosten der Benachrichtigung hat der Absender zu erlegen.
- III. (1) Der Antrag auf unmittelbare Benachrichtigung durch die Bestimmungsstation oder auf Rücksendung des Gutes ohne Benachrichtigung ist unter „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen“ wie folgt zu stellen¹⁷¹):
- (2) Einem Antrag auf frachtfreie Auslieferung wird nur dann entsprochen, wenn der auf der Sendung haftende Betrag bei der Bestimmungsstation eingezahlt ist oder dieser die Zahlung an die Versandstation nachgewiesen wird.

(2) Hat der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert und ist der Absender von dem Hindernisse benachrichtigt, so darf das Gut nur mit seiner Zustimmung nachträglich abgeliefert werden. In allen übrigen Fällen wird das Gut dem nachträglich zur Annahme bereiten Empfänger abgeliefert, wenn nicht inzwischen eine andere Verfügung des Absenders auf der Bestimmungsstation eingetroffen ist.

¹⁷² (3) Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht tunlich oder ist der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen; sie hat in diesem Falle für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Die Eisenbahn ist jedoch auch berechtigt, unanbringliche Güter unter Nachnahme der darauf lastenden Kosten und Auslagen bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhause für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten zu hinterlegen.

(4) Die Eisenbahn ist ferner berechtigt:

- a) Güter, die nicht abgeliefert werden können, wenn sie schnellem Verderben unterliegen oder nach den örtlichen Verhältnissen weder einem Spediteur übergeben noch eingelagert werden können, sofort,
- b) Güter, die nicht abgeliefert werden können und die vom Absender nicht zurückgenommen werden, 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, wenn aber ihr Wert durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert würde oder wenn die Lagerkosten in keinem Verhältnisse zum Werte des Gutes stehen würden, schon früher

ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkaufe sind der Absender und der Empfänger zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies untunlich ist. Die Eisenbahn kann, wenn sie den Verkauf selbst vornimmt, außer den baren Auslagen eine im Tarife festzusetzende Gebühr erheben.

- 2) IV. Wenn die Eisenbahn den Verkauf unanbringlicher Güter selbst vornimmt, wird außer den baren Auslagen die im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷) festgesetzte Gebühr berechnet.

¹⁷⁰ HGB. § 437, Int. Abt. Art. 24. — Die E. B. D. unterscheidet zwischen Annahme u. Abnahme; § 81 Abs. (1) bis (5) beziehen sich auf den Fall der Annahmeverweigerung, in dem das Verfügungsrecht dem Absender verbleibt, Abs. (6) betrifft die Verzögerung der Abnahme (Begr.). Hierzu Rundnagel S. 240. — § 97.

¹⁷¹ Hier nicht abgedruckte Formeln.

¹⁷² Nimmt die E. B. das Gut selbst auf Lager, so haftet sie als Verwahrer (HGB. § 688 ff.)

Eger Ann. 429. Übergibt sie das Gut einem Lagerhaus usw., so haftet sie nur für die Auswahl Staub Ann. 30 zu HGB. § 373. Außer den in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechten hat die E. B. noch das Recht auf Beweisicherung (HGB. § 488) Staub Ann. 6 zu HGB. § 437 u. das Verkaufsrecht aus HGB. § 440 (Staub a. a. D. Ann. 5). — Sendepiehl, die zurückfaktierte Nachnahme GE. XXIV 199. — Rechtsstell. des Spediteurs Heilmann das. XXVI 231.

(5) Von der Hinterlegung und vom erfolgten Verkaufe des Gutes hat die Eisenbahn den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies untunlich ist; unterläßt sie es, so ist sie zum Schadenersatze verpflichtet. Dem Absender ist der Verkaufserlös nach Abzug der Auslagen und Gebühren zur Verfügung zu stellen.

(6) Wird der Frachtbrief vom Empfänger eingelöst, das Gut aber nicht innerhalb der für die Abnahme festgesetzten Frist abgenommen, so ist der Empfänger nochmals zur Abnahme aufzufordern und zu benachrichtigen, daß das Gut auf seine Gefahr und Kosten lagere. Für die Lagerung solcher Güter, für ihre Überweisung an einen Spediteur oder an ein öffentliches Lagerhaus, sowie für ihren Verkauf gelten sinngemäß die Vorschriften der Absätze (3) bis (5). Im Falle des Verkaufs ist der Erlös nach Abzug der Kosten dem Empfänger zur Verfügung zu stellen.

§ 82. Feststellung von Minderung, Beschädigung oder Verlust des Gutes durch die Eisenbahn¹⁷³⁾.

(1) Wird eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug schriftlich festzustellen. Eine Feststellung hat auch bei Verlust des Gutes stattzufinden.

(2) Das Ergebnis ist den sich ausweisenden am Frachtvertrage Beteiligten auf Verlangen bekannt zu geben.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- oder Beschädigungsfällen sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und, wenn möglich, auch der Verfügungsberechtigte zuzuziehen.

(4) Ergibt die auf Veranlassen des Verfügungsberechtigten vorgenommene Untersuchung keine oder nur eine von der Eisenbahn schon anerkannte Minderung oder Beschädigung, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 83. Feststellung von Mängeln des Gutes durch Sachverständige oder durch das Gericht¹⁷⁴⁾. Unbeschadet des im § 82 vorgesehenen Verfahrens kann jeder Beteiligte die Beschädigung oder Minderung des Gutes durch amtlich ernannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist die Eisenbahn einzuladen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Sicherung des Beweises bleiben unberührt.

§ 84. Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im allgemeinen¹⁷⁵⁾. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Verfaulung verursacht wird.

§ 85. Beschränkung der Haftung hinsichtlich des Bestimmungsorts¹⁷⁶⁾. (1) Ist auf dem Frachtbrief ein Bestimmungsort angegeben, wo sich keine für die Abfertigung des Gutes eingerichtete Güterabfertigungs- oder Nebenstelle befindet, so haftet die Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten dafür eingerichteten Eisenbahnstation oder Güternebenstelle. Wegen der Weiterbeförderung hat sie die Pflichten des Spediteurs.

(2) Hat die Eisenbahn Einrichtungen zur Weiterbeförderung des Gutes nach solchen Orten getroffen (§ 78 Abs. (1)), so haftet sie bis zum Bestimmungsort als Frachtführer.

§ 86. Beschränkung der Haftung bei besonderen Gefahren¹⁷⁷⁾. (1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. bei Gütern, die nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offenen Wagen befördert werden¹⁴⁰⁾,

für den Schaden, der aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht; hierunter ist auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen¹⁷⁸⁾;

¹⁷³⁾ IntÜb. Art. 25. — § 97 (2, 3), § 83. — Rundnagel S. 246fg. — Ferner ZPD. § 485ff. — Ermittlungsvorschriften: Anhang B zum Übereinf. zum WPK. (VII 1 d. B.).

¹⁷⁴⁾ Auch hier (wie in § 82) handelt es sich nicht um eine gerichtl. Untersuchung; nur die Sachverst. sind vom Gerichte (oder einer anderen dazu berufenen amtl. Stelle) zu ernennen. — G. betr. Angeleg. d. freiwill. Gerichtsb. 20. Mai 98 (RGW. 771) § 164 (Amtsgericht der belegenen Sache). ZPD. § 485ff.

¹⁷⁵⁾ § 84—100 behandeln die Ansprüche gegen die Eij. aus dem Frachtvertrag, u. zwar § 84 die Haftung f. Verlust, Minderung od. Beschäd. des Gutes im allg., § 85—87 Beschränkungen der Haftung, § 88, 89 die Höhe des Er-

satzes bei Verlust usw., § 90, 91 Verlustvermutung u. Wiederauffinden, § 92, 93 die Angabe d. Interesses an d. Lieferung, § 94 Überschreit. d. Lieferfrist, § 95 Vorz. u. dgl. der Eij., § 96—98 Verwirkung, Verlust, Verjähr. d. Ansprüche, § 99, 100 Aktiv- u. Passivlegitimation. — Zu § 84 RGW. § 456, IntÜb. Art. 30.

¹⁷⁶⁾ RGW. § 468, IntÜb. Art. 30. — § 76 (9), Anm. 108, 159.

¹⁷⁷⁾ RGW. § 459, IntÜb. Art. 31.

¹⁷⁸⁾ Der letzte Satz („hierunter. .“) ist in den (im übr. mit geringen Abweich. übernommenen) § 459 RGW. eingefügt. Verlust gleich Abhandenkommen, nicht: Vernichtung durch eine bekannte Ursache RGer. LXX 174.

- 2) I. Wenn die Eisenbahn dem Absender auf dessen im Frachtbriefe zu stellenden Antrag Decken überläßt, so übernimmt sie dadurch auch bei solchen Gütern, die nach Abschnitt III der Allgemeinen Tarifvorschriften (Teil I Abteilung B)¹⁷⁷⁾ in bedeckten Wagen zu befördern wären, keine weitergehende Haftpflicht, als ihr bei Beförderung in offenen Wagen ohne Decken obliegt.
2. bei Gütern, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders im Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben sind, für den Schaden, der aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach der Vorschrift dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird¹⁷⁷⁾, für den Schaden, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. bei Gütern, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Ladage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, für den Schaden, der aus dieser Gefahr entsteht;
- 2) II. Wenn Eisengußwaren oder gußeiserne Bestandteile anderer Waren, die nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben wurden, bei der Eisenbahnbeförderung beschädigt worden sind, so werden die beschädigten Stücke auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers als Frachtgut von der Bestimmungstation nach der Verladestation frachtfrei befördert. Der Antrag auf frachtfreie Beförderung ist in den Frachtbrief aufzunehmen. Die frachtfreie Beförderung tritt nicht ein, wenn das Interesse an der Lieferung angegeben wird.

5. bei lebenden Tieren, für den Schaden, der aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. bei Gütern, einschließlic der Tiere, denen nach dieser Ordnung, nach dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist, für den Schaden, der aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der im Absf. (1) bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

(3) Eine Befreiung von der Haftung kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§ 87. **Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten**¹⁷⁹⁾. (1) Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftung der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalmaßen ausgeschlossen.

Bis 2 Prozent bei flüssigen, bei feuchten und bei folgenden trockenen Gütern:

geraspelten und gemahlene Farbholzern, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittenem Tabak, Fettwaren, Seifen und erhärteten Ölen, frischen Früchten, frischen Tabakblättern, Schafswolle, Häuten, Fellen, Leder, getrocknetem und gebackenem Obst, Tiersfleischen, Hörnern und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrockneten Fischen, Hopfen, frischen Ritten;

bis 1 Prozent bei allen übrigen trockenen Gütern der eingangs bezeichneten Art.

(2) Der Normalmaß wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

(3) Die Beschränkung der Haftung tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(4) Ist das Gut verloren gegangen, so wird für Gewichtsverlust nichts abgezogen.

¹⁷⁹⁾ (5) Die weitergehende Haftbefreiung der Eisenbahn gemäß § 86 Absf. (1) Ziffer 4 wird hierdurch nicht berührt.

§ 88. **Höhe des Schadensersatzes bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes**¹⁸⁰⁾.

(1) Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für Verlust oder Minderung des Gutes

¹⁷⁹⁾ HGB. § 460, IntÜb. Art. 32. — Zu Absf. (1) Rundnagel S. 153. — Absf. (5) ist neu eingefügt, um die Annahme auszuschließen, daß höchstens 2% Kalo abgezogen werden dürften, auch bei Gütern, die (wie Eis) erfahrungsmäßig größeren Gewichtsverlust erleiden können (Begr.).

¹⁸⁰⁾ Zu Absf. 1. HGB. § 457 Absf. 1, IntÜb. Art. 34. „Noch zu bezahlen“ sind z. B. Zollgebühren bei Sendungen auf Begleitschein II, ferner gestundete Frachten. — Zu Absf. 2. HGB. § 457 Absf. 2, IntÜb. Art. 37. — Ausnahmen § 89, 93, 95, 35.

Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte; ferner ist zu ersetzen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht schon bezahlt oder noch zu bezahlen¹⁸⁰⁾ ist.

(2) Bei Beschädigung des Gutes ist für die Verminderung des im Absf. (1) bezeichneten Wertes Ersatz zu leisten.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 89. **Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes durch den Tarif**¹⁸¹⁾. (1) Die Eisenbahn kann in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, wenn diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für die ganze Beförderungstrecke gegenüber den gewöhnlichen Tarifen enthalten und wenn der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungstrecke Anwendung findet. Verlangt der Absender die Anwendung eines solchen Ausnahmetarifs, so hat er dies im Frachtbrief unter Bezeichnung des Tarifs zu vermerken.

2) Ob und für welche Güter solche Ausnahmetarife mit beschränkter Haftung bestehen, ist in den Tarifteilen II bestimmt.

(2) Die Eisenbahn kann ferner die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen des § 54 Absf. (2) B Ziffer 1 zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 90. **Vermutung für den Verlust des Gutes**¹⁸²⁾. Der zum Empfange Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden kann.

§ 91. **Wiederauffinden des Gutes**¹⁸³⁾. (1) Der Entschädigungsberechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut in der Quittung verlangen, daß er sofort benachrichtigt werde, wenn das Gut wiedergefunden wird. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

(2) Innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl auf der im Frachtbrief angegebenen Versand- oder Bestimmungsstation kostenfrei ausgeliefert werde. Die erhaltene Entschädigung hat er nach Abzug des gemäß § 94 für die Überschreitung der Lieferfrist zu gewährenden Schadenersatzes zurückzuzahlen.

(3) In allen anderen Fällen kann die Eisenbahn über das wiederaufgefundene Gut frei verfügen.

§ 92. **Angabe des Interesses an der Lieferung**¹⁸⁴⁾. (1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung im Frachtbrief angeben. Hierfür ist eine im Tarife festzusetzende Gebühr¹⁸⁴⁾ zu zahlen.

(2) Der Betrag, der das Interesse an der Lieferung darstellt, ist in den Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben einzutragen.

(3) Die Gebühr ist für unteilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Tarifkilometer zu berechnen und darf 0,2 Pfennig für die Einheit nicht übersteigen. Überschießende Beträge werden auf 10 Pfennig aufgerundet. Als Mindestbetrag für die Beförderungstrecke von der Versand- bis zur Bestimmungsstation werden 40 Pfennig erhoben.

2) Die Gebühr für Angabe des Interesses an der Lieferung ist im Nebengebührentarif (Teil I Abteilung B)⁹⁷⁾ festgesetzt.

(4) Ist die Ersatzpflicht nach § 89 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig.

§ 93. **Höhe des Schadenersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung**¹⁸⁵⁾. Ist das Interesse an der Lieferung angegeben, so kann bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes außer der im § 88 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

§ 94. **Haftung für Überschreitung der Lieferfrist**¹⁸⁵⁾. (1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

¹⁸¹⁾ HGB. § 461, 462; IntÜb. Art. 35, 41. — § 92 (4).

¹⁸²⁾ Zu § 90, 91: IntÜb. Art. 33, 36. Aktivlegitimation § 99. — Voethke in GG. XXIV 406 fg., Eger das. XXVII 380, Rundnagel § 11, 31.

¹⁸³⁾ HGB. § 463, IntÜb. Art. 38. — § 32 (2), 48 (10), 93, 94. Der angegebene Betrag des Interesses bildet die obere Grenze (Gerstner IntÜb. 01 S. 112, Rundnagel § 29):

a) im Falle des § 93 für das Mehr, das über die normale Vergütungshöhe hinaus zu zahlen ist, auch wenn zugleich die Lieferfrist überschritten ist (§ 94 Absf. 3);

b) bei bloßer Überschreitung der Lieferfrist (§ 94) für den gesamten Schadenersatz, es sei denn, daß nach § 94 (1) b Schlußsatz oder (2) b Schlußsatz ein höherer Betrag verlangt werden kann.

¹⁸⁴⁾ Die Gebühr ist nicht Frachtaufschlag i. S. § 60 (Begr.).

¹⁸⁵⁾ HGB. § 466 Absf. 2—4, IntÜb. Art. 40, 41. — Anm. 183. — Durch EBD. v. 1908 neu eingefügt sind: die Schlußsätze in Absf. (1) b u. (2) b, die Worte „nicht entstanden oder“ in Absf. (2) am Anfange u. der ganze Absf. (3). Zu Absf. (3) Rundnagel (VII 2 Anm. 8) § 10 Anm. 24, Blume im Arch. 10 S. 1355.

- a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, bis zur Höhe der Fracht,
 b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.
- (2) Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Eisenbahn zu zahlen:
- a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist,
 bei einer Fristüberschreitung bis einschließlich 1 Tag $\frac{1}{10}$ der Fracht,
 " " " " " 2 Tage $\frac{2}{10}$ " " "
 " " " " " 3 " $\frac{3}{10}$ " " "
 " " " " " 4 " $\frac{4}{10}$ " " "
 " " " " von längerer Dauer " $\frac{5}{10}$ " " ;
- b) wenn das Interesse der Lieferung angegeben ist,
 bei einer Fristüberschreitung bis einschließlich 1 Tag $\frac{2}{10}$ der Fracht,
 " " " " " 2 Tage $\frac{4}{10}$ " " "
 " " " " " 3 " $\frac{6}{10}$ " " "
 " " " " " 4 " $\frac{8}{10}$ " " "
 " " " " von längerer Dauer die ganze Fracht,
- jedoch nicht mehr als den angegebenen Betrag. Ist dieser niedriger als die unter a bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche können auch neben etwaigen Ansprüchen wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes geltend gemacht werden. Ist das Interesse an der Lieferung angegeben, so kann außer dem nach § 88 zu berechnenden Schadenersatz als Ersatz für den gesamten weiteren Schaden (§ 93), einschließlich des durch die Überschreitung der Lieferfrist entstandenen, höchstens der angegebene Betrag des Interesses gefordert werden. Sinngemäß gilt die Vorschrift des zweiten Satzes im Abs. (1) b.

(4) Die Haftung der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

(5) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 95.

§ 95. **Schadenersatz bei Vorfall oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn¹⁸⁶⁾.** Ist der Schaden durch Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so ist in allen Fällen der volle Schaden zu ersetzen.

§ 96. **Verwirkung der Ersatzansprüche¹⁸⁷⁾.** Werden Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist oder die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vom Absender unterlassen, so ist die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

§ 97. **Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Abnahme des Gutes¹⁸⁸⁾.** (1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut abgenommen¹⁷⁰⁾, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen.

(2) Hiervon sind ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche für Schäden, die durch Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt sind;
2. Entschädigungsansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Abnahme¹⁷⁰⁾ nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 100 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen schriftlich angebracht werden;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die nach § 82 oder § 83 vor der Abnahme¹⁷⁰⁾ des Gutes festgestellt worden sind oder deren Feststellung entgegen der Vorschrift im § 82 durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die bei der Abnahme¹⁷⁰⁾ äußerlich nicht erkennbar waren, wenn der Berechtigte unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Abnahme entweder schriftlich bei der Eisenbahn eine nach § 82 vorzunehmende Untersuchung oder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige beantragt und beweist, daß der Mangel in der Zeit zwischen der Abnahme¹⁷⁰⁾ und der Ablieferung entstanden ist. Ist der Eisenbahn der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkt beantragt wird, bis zu dem der Eingang einer Antwort der Eisenbahn unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.
5. Ansprüche wegen zu Unrecht erhobener Frachtzuschläge und unrichtiger Berechnung von Fracht und Gebühren¹⁸⁹⁾.

¹⁸⁶⁾ HGB. § 457 Abs. 3, IntÜb. Art. 41. — § 37 (4), 88 (3), 89 (3), 94 (5), 97 (2) Ziff. 1. — Verpflicht. der Eis. bei Verlust des Frachtbriefs RGer. GE. XXVII 267.

¹⁸⁷⁾ HGB. § 467, IntÜb. Art. 43.

¹⁸⁸⁾ HGB. § 438, 464; IntÜb. Art. 44. — Rundnagel § 32.

¹⁸⁹⁾ Durch ERD. v. 1908 eingefügt. — § 70.

(3) Der Empfänger kann die Abnahme¹⁷⁰⁾ des Gutes auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht so lange ablehnen, bis seinem Antrag auf Feststellung der behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Abnahme des Gutes sind nur wirksam, wenn sie unter Zustimmung der Eisenbahn gemacht sind.

(4) Wenn von mehreren im Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einer Sendung bei der Ablieferung einzelne fehlen, so kann sie der Empfänger in der Empfangsbescheinigung als fehlend auführen.

§ 98. Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist¹⁹⁰⁾. (1) Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist verjähren in einem Jahre¹⁹¹⁾.

(2) Die Verjährung beginnt bei Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an dem abgeliefert ist, bei Verlust oder bei Überschreitung der Lieferfrist mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

(3) Die Verjährung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage ab weiter, an dem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweistücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgelegten Behörden gerichtet werden, hemmen die Verjährung nicht.

(4) Wegen der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften¹⁹²⁾.

(5) Die im Abs. (1) bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige an sie abgesendet worden ist. Der Anzeige an die Eisenbahn steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt¹⁹³⁾ oder wenn in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der Fristüberschreitung anhängigen Rechtsstreite der Eisenbahn der Streit verkündet wird¹⁹⁴⁾.

(6) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Eisenbahn den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die Fristüberschreitung vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie finden ferner keine Anwendung auf Rückgriffsansprüche der Eisenbahnen untereinander (§ 100).

§ 99. Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage¹⁹⁵⁾. (1) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn ist nur der Befugte, dem das Verfügungsrecht über das Gut zusteht (vergleiche aber §§ 60 und 70)¹⁹⁶⁾.

(2) Vermag der Absender, dem an sich das Verfügungsrecht zusteht, das Frachtbriefduplikat, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es sei denn, er wiese nach, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

(3) Außergerichtliche Ansprüche sind schriftlich bei der nach § 100 zuständigen Eisenbahn geltend zu machen. War der Frachtbrief dem Empfänger übergeben, so ist er vorzulegen. Handelt es sich um eine Entschädigung wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung, so ist eine Bescheinigung über den Wert des Gutes beizufügen.

(4) Die Eisenbahn hat die Ansprüche mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen und den Antragsteller, wenn keine Verständigung erfolgt, schriftlich zu bescheiden¹⁹⁷⁾.

§ 100. Haftung mehrerer an der Beförderung beteiligter Eisenbahnen¹⁹⁸⁾. (1) Die Verjandbahn haftet für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger, ohne Rücksicht darauf, ob nur eigene oder auch fremde Strecken benutzt werden.

¹⁹⁰⁾ HGB. § 439, 414, IntÜb. Art. 45, 46.

¹⁹¹⁾ Für alle anderen Ansprüche — ausgenommen die in § 60 (5), 71 bezeichneten — gelten die gewöhnlichen Verjährungsfristen; Fristberechnung HGB. § 187 ff.

¹⁹²⁾ HGB. § 208 ff.

¹⁹³⁾ ZPO. § 485 ff.

¹⁹⁴⁾ Aufrechnung Rundnagel S. 261, Streitverkündung ZPO. § 72 ff.

¹⁹⁵⁾ IntÜb. Art. 26. — Rundnagel § 34.

¹⁹⁶⁾ § 73, § 76 (2). — Das Rechtsverhältnis zwischen Absender u. Empfänger oder zwischen dem Verfügungsberechtigten u. Dritten kommt nicht in Betracht RGer. I 1, GG. XIX 144, es sei denn, daß ein Anspruch aus HGB. § 457 Abs. 3 (EVD. § 95, IntÜb. Art. 41) hergeleitet wird RGer. GG. XIX 144. — Ansprüche, die nicht

unter Abs. (1) fallen: Gerstner IntÜb. (93) S. 314 ff.

¹⁹⁷⁾ Reklamationsverzeichnisse Samml. RGV. S. 30. — Übereink. zwischen den Reichseisenbahnen, den preuß. u. den oldenburg. Staatseisenbahnen betr. die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäcks- u. Güterverkehr, sowie über die Regelung von Verschleppungen aus dem Gepäcks- u. Güterverkehr 15. Feb. 86 (GVBl. 86 S. 59, 88 S. 29, 89 S. 348, 97 S. 395); Übereink. zum RGV. (VII 1 d. B.) Art. 7—9, 16—19. Zuständigkeit der Verf. Ämter bei der StGV. II 2 b Anm. 36 d. B. — Cauer II 392 ff. — Mitwirkung der Reklamanten bei der Beschleunigung Int. Ztschr. XIV 163.

¹⁹⁸⁾ HGB. § 432, 469; IntÜb. Art. 27, 28.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen untereinander — im Wege der Klage nur gegen die Versandbahn oder gegen die Bahn, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen die Bahn, auf deren Strecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden. Unter diesen Bahnen hat der Kläger die Wahl. Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

(4) Durch Widerklage oder Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere Bahn geltend gemacht werden, wenn deren Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

(5) Hat auf Grund dieser Vorschriften eine der beteiligten Bahnen Schadenersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff gegen die Bahn zu, die den Schaden verschuldet hat. Kann diese nicht ermittelt werden, so haben die beteiligten Bahnen den Schaden nach dem Verhältnis ihrer Streckenlängen, mit denen sie an der Beförderung beteiligt sind, gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihren Strecken entstanden ist. Die Befugnis der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt¹⁹⁹).

Anlagen zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Anlage A. (Zu § 44 Abs. 4.) Zeichenpaß.

Anlage B. (Zu § 49 Abs. 2.) Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

I. Verladung.

§ 1. (1) Soweit die Stationen nach dem Tarif unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die, den Abfertigungsbefugnissen entsprechend, ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche hölzerner Verladerampen müssen in angemessenen Zwischenräumen schmale Latten mit abgerundeten Kanten angebracht sein, damit die Tiere sicher fußen können.

(3) Die Oberfläche fester Rampen darf höchstens 1 : 8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1 : 3 geneigt sein.

(4) Die Ladebrücken müssen hinreichend breit und mit mindestens 20 cm hohen Schutzleisten an beiden Seiten sowie mit Trittlatten (Abs. (2)) versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutze gegen seitliches Abdrängen der Tiere getroffen sein.

(5) Auf Stationen mit regelmäßigem größerem Viehverband sowie auf den Tränkstationen (§ 6) oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte Räume (Buchten oder Banjen) vorhanden sein, von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß. Diese von der Eisenbahn zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder Wasserleitung sowie Vorrichtungen zum Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere enthalten. Sie müssen in kleinere Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und das Großvieh (Pferde einschließlich Ponys, auch Fohlen, ferner Rindvieh, Maultiere, Esel und dergleichen), vom Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Geflügel und dergleichen) getrennt unterzubringen sind; Muttertiere mit saugenden Jungen bleiben zusammen. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung möglich ist.

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Tiere in überdeckten Räumen kann eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Sie dient zugleich als Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zum Füttern und Tränken.

§ 2. (1) Die Tiere sind in bedeckten oder in hochbordigen offenen Wagen zu befördern. In den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember dürfen offene Wagen nur auf Antrag des Absenders gestellt werden. Geflügel darf nur in bedeckten Wagen befördert werden.

(2) Mehrböckige Wagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen soweit aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung gilt nicht für die mehr als zweiböckigen zur Geflügelbeförderung bestimmten Wagen. Doch müssen auch bei diesen Wagen die Seitenwände aus Latten bestehen und mit Schutzleisten versehen sein, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern.

¹⁹⁹) Int. üb. Art. 47—54. — Übereinf. zum BVR. (VII 1 b. B.) 16—19. — VII 4 Ann. 139 b. B.

(3) Die Unterkästen der Wagen dürfen nur zur Beförderung einzelner unterwegs erkrankter Tiere benutzt werden.

(4) Die lichte Breite der zur Beförderung von Großvieh dienenden Wagen muß mindestens 2,60 m betragen.

(5) Bei Verwendung bedeckter Wagen zur Viehbeförderung sind solche Wagen auszuwählen, die in der Nähe der Wagendecke an den Längs- oder Stirnseiten je 2 verschließbare Öffnungen von je mindestens 0,40 m Länge und 0,30 m Breite haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 0,35 m bei Großvieh und von 0,15 m bei Kleinvieh ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, so müssen die Türöffnungen durch einen 1,50 m hohen Bretterverschlag oder durch Lattengitter verstellt sein.

(6) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,50 m und bei Verwendung von Kleinvieh eine Bordhöhe von mindestens 0,75 m über dem Fußboden haben.

(7) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe oder dergleichen, in den Wagen angebracht sein.

(8) Die Ladefläche der zur Beförderung von Tieren dienenden Wagen muß an der Außenseite abgegeben sein, und zwar bei mehrbödigen und bei den in mehrere Abteile geteilten Wagen derart, daß die Größe eines jeden Raumes ersichtlich ist.

(9) Bezüglich der vorhandenen alten Wagen können Abweichungen von den Vorschriften in Abs. (4) und (5) von den Landes-Aufsichtsbehörden¹⁾ nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts zugelassen werden.

§ 3. (1) Die zur Beförderung von Tieren dienenden Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder anderen Behälter müssen geräumig und luftig sein. Die Tiere dürfen nicht geknebelt aufgegeben werden.

(2) Käfige oder ähnliche Behälter müssen einen dichten Boden und soweit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Wagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt nicht für Geflügel in Wagenladungen. Der Boden der Behälter muß mit Heu, Stroh, Sand, Torfmull oder Sägespänen bedeckt sein. Bei der Verladung ist darauf zu achten, daß zu den Tieren ausreichend frische Luft treten kann; insbesondere dürfen andere Güter nicht auf die Behälter und diese nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein Luftraum von mindestens 3 cm Höhe frei bleibt. Behälter, die ganz oder zum Teil aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurch zwingen können, auch müssen sie so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Gebrauchte Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder dergleichen dürfen nur nach gründlicher Reinigung wieder benutzt werden. Ferner müssen Käfige oder ähnliche Behälter, wenn die Beförderung voraussichtlich mehr als 36 Stunden dauert, mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Tränken und bei Kleinvieh auch zum Füttern der Tiere versehen sein, sofern nicht der Absender für die Fütterung und Tränkung auf Unterwegsstationen in anderer Weise gesorgt hat.

(3) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Tiere ist zu berücksichtigen, daß Großvieh nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf. Dieser Vorschrift ist genügt, wenn sich ein Mann zwischen den eingeladenen Tieren hindurch bewegen kann. Bei der Querverladung muß außerdem zwischen den Tieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, daß eine Verletzung der Tiere durch Aufschauern oder dergleichen am Kopfe oder am Hinterteile vermieden wird. Kleinvieh, auch solches in Käfigen²⁾, muß die Möglichkeit haben, sich zu legen. Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht dem Aufsichtsbeamten zu.

(4) Großvieh und Kleinvieh sowie Tiere verschiedener Gattung dürfen in denselben Wagen nur dann verladen werden, wenn jede Gattung durch Schranken, Bretter- oder Lattenverschläge von der anderen getrennt wird. Auch in Käfigen oder ähnlichen Behältern müssen Tiere verschiedener Gattung durch Verschläge oder dergleichen voneinander getrennt werden. Bei der Beförderung von Muttertieren mit saugenden Jungen fallen diese Beschränkungen weg.

(5) Die mit unverpacktem Geflügel beladenen Wagen sind unter Weilver schluß zu befördern.

(6) Die Fußböden der offenen Wagen und derjenigen bedeckten Wagen, die Lattenwände haben, dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen bestreut werden.

II. Beförderung.

§ 4. (1) Lebende Tiere werden in Viehzügen und Güterzügen, nach näherer Bestimmung der Eisenbahn auch in Personenzügen befördert.

(2) Viehzüge müssen auf Strecken mit regelmäßigem starkem Viehverkehr an bestimmten, von der Eisenbahn bekannt zu machenden Tagen — regelmäßig oder nur nach Bedarf — nach den bei jedem Fahrplanwechsel festzusetzenden Fahrplänen³⁾ verkehren; sie müssen derart gelegt sein, daß der Aufenthalt für das auf den Anschlußlinien zu- und abgehende Vieh auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wird. Bei Aufstellung der Fahrpläne ist für die Tränkstationen (§ 6) ein ausreichender Aufenthalt vorzusehen.

¹⁾ Preußen: Min. d. öff. Arb.

²⁾ Bef. 16. Dez. 11 (RGBl. 974).

³⁾ Viehkursbuch Samml. RGBl. S. 24.

(3) Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu seiner Verladung mindestens 20 Achsen erforderlich sind, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5. (1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. (2)) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landes-Aufsichtsbehörde¹⁾, bei besonderen Verhältnissen nach Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts Abweichungen zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. (2)) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Für die Viehzüge der Militärverwaltung gilt die Vorschrift im Abs. (1) nicht.

§ 6. (1) Alle Tiere, deren Beförderung 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Dauert die Beförderung in Viehzügen²⁾ mehr als 36 Stunden, so sind die Tiere spätestens nach je 36 Stunden zu füttern und zu tränken. Für die Beförderung von Militärpferden in Viehzügen²⁾ gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahnamt nach Anhörung der beteiligten Bundesregierung bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

§ 7. (1) Das Verschieben der mit Tieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; heftiges Anstoßen ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Die Behälter mit Tieren dürfen beim Ein- und Ausladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden.

§ 8. Bei Beförderung zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Viehsendungen gut brennende Laternen mit sich führen, wobei leicht entzündliche Brennstoffe, wie Petroleum oder dergleichen, verboten sind.

Anlage C. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände. (§ 54 Abs. (2) A.)

Anlage D. (Zu § 55 (1).) Frachtbrief.

Anlage E. (Zu § 55 (1).) Eilfrachtbrief.

Anlage F. (Zu § 62 (2).) Allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zugelassenen Gegenständen der Anlage C auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Oberleitung nicht durch besondere Vorrichtungen unschädlich gemacht ist.

Beilage A (zu Anmerkung 80).

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eisenbahn-Fundjachen¹⁾.

§. 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§. 965 bis 977 finden keine Anwendung^{1a)}.

§. 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§. 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

¹⁾ Eger Ann. 154 zu C.B.D. § 39; Dörcken in VerZtg. 97 S. 461; Bach das. 98 S. 939, 957; Nehse das. 05 S. 1057; Hellmann in C.E. XXVII 239. — Fundordnung: Fund-

machung 10 des Verkehrsverbandes. — Cauer II 160 ff.

^{1a)} Kein Recht des Finders auf Eigentums-erwerb und Finderlohn.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verberb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§. 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Bundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§. 982. Die in den §§. 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath²⁾, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats³⁾ erlassenen Vorschriften.

Unterbeilage A1 (zu Anmerkung 3).

Erlass aller Ressortminister, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 18. November 1899 (RGBl. 411).

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preussischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Beilage B (zu Anmerkung 97).

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B.¹⁾

(Auszug.)

A. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation²⁾.

I. Grundzüge für die Frachtberechnung.

§ 1. (1) Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 kg steigend so gerechnet, daß je angefangene 10 kg für voll gelten.

(2) Wird für die Frachtberechnung das wirkliche Gewicht der Sendungen erhöht oder vermindert, so tritt die Abrundung auf je 10 kg erst nach der Erhöhung oder Verminderung des Gewichts ein.

(3) Die Fracht wird auf volle 0,10 Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, Beträge von 5 Pfennig ab aber für 0,10 Mark gerechnet werden.

§ 2. Die Frachtberechnung ist eine verschiedene, je nachdem das Gut als Eilgut oder als Frachtgut aufgegeben wird.

A. Eilgut.

(Vergl. auch die besonderen Vorschriften für bestimmte Gegenstände unter C.)

§ 3. (1) Alle nicht im Spezialtarif für bestimmte Eilgüter (vgl. Güterklassifikation, Abschnitt a) aufgeführten Artikel werden bei Aufgabe als Eilstückgut zu den im Tarife vorgesehenen Eilstück-

²⁾ Bef. 16. Juni 98 (RGBl. 912), wörtlich gleichlautend mit Unterbeil. A I (Anm. 3) § 1, 2; nur treten in § 1 an Stelle der Worte „Preuß. Behörden od. Verkehrsanst.“ die Worte „Reichsbehörden und Reichsanstalten“.

³⁾ Für Preußen E. 18. Nov. 99 (Unterbeilage A1).

¹⁾ Hierzu Zus. Best. der StGB. (VII 3 Anm. 97). Bearb.: Burmeister (1910).

²⁾ Landeseisenrat II 3 d. B. § 14 Ziff. 2.

gutfähigen, bei Aufgabe als Eilgut in Wagenladungen zu den Sätzen der Allgemeinen Wagenladungsklasse [B bzw. A¹] für das Doppelte des der Frachtberechnung nach den Vorschriften für diese Klasse zugrunde zu legenden Gewichts (vgl. § 9) befördert.

(Wagen mit Panoramen usw.)

(2) Mindestens werden 0,50 Mark für jede Frachtbriefsendung erhoben.

Könnte bei Sendungen von deutschen Versandstationen die Fracht nicht sogleich bis zur Bestimmungsstation berechnet werden, so daß unterwegs eine neue Frachtberechnung nötig wird (Umbehandlung), und ist die Fracht für die erste Teilstrecke durch Erhöhung eines geringeren Betrages auf die Mindestfracht gefunden, so beträgt die weitere Mindestfracht nur 0,10 Mark. Ist die regelrechte Fracht für die weitere Teilstrecke höher, so wird diese erhoben.

Ergeben sich bei der regelrechten Frachtberechnung für die erste Teilstrecke 0,50 Mark, so gilt dieser Betrag nicht als Mindestfracht.

(3) Für die in der Güterklassifikation, Abschnitt „a) Spezialtarif für bestimmte Eilgüter“ aufgeführten Artikel wird sowohl bei Aufgabe als Stückgut wie als Wagenladung nur die Fracht nach Abschnitt B für Frachtgut berechnet.

(4) Werden Güter des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter zusammen mit anderen Gütern auf einen Eilfrachtbrief aufgegeben, so wird Eilgutfracht für die ganze Sendung berechnet, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt. Bei Eilstückgutsendungen ist die Einzelberechnung nur dann zulässig, wenn die Güter des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter und die sonstigen Güter in getrennter Verpackung aufgegeben werden. Die im § 6 Ziffer 2 und im § 11 Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen über das zur Frachtberechnung heranzuziehende Gewicht gelten auch hier.

§ 4. (1) Beschleunigtes Eilgut wird vorzugsweise vor anderem Eilgut mit den günstigsten von der Eisenbahn dafür freigegebenen Zügen befördert. Es werden alsdann ohne Unterschied der Artikel — und zwar auch bei den im Spezialtarif für bestimmte Eilgüter aufgeführten Artikeln — erhoben:

- a) für Stückgut die Eilstückgutsätze für das doppelte wirkliche Gewicht, mindestens für 40 kg; ist jedoch nach Abschnitt C die Eilstückgutfracht für ein höheres Mindestgewicht zu berechnen, so wird die Fracht für mindestens das Doppelte dieses Mindestgewichts erhoben;
- b) für Wagenladungen die Sätze der Allgemeinen Wagenladungsklasse [B bzw. A¹] für das Vierfache des der Frachtberechnung nach den Vorschriften für diese Klasse zugrunde zu legenden Gewichts (vgl. § 9); (Wagen mit Panoramen usw.).

(2) Mindestens wird 1 Mark für jede Frachtbriefsendung erhoben . . . (Umbehandlung wörtlich wie § 3 (2) Satz 2 bis 4, im letzten Satz jedoch 1,00 Mark statt 0,50 Mark). (Für Fische und Krabben vergleiche § 42 (1)).

B. Frachtgut.

(Vgl. auch die besonderen Vorschriften für bestimmte Gegenstände unter C.)

Stückgut.

§ 5. (1) Zu den Stückgutfähigen werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender nicht als Wagenladung aufgibt.

(2) Mindestens werden 0,30 Mark für jede Frachtbriefsendung erhoben . . . (Umbehandlung wörtlich wie in § 3 (2) Satz 2 bis 4, im letzten Satz jedoch 0,30 Mark statt 0,50 Mark).

§ 6. (1) Für die in der Güterklassifikation, Abschnitt „b) Spezialtarif für bestimmte Stückgüter“ aufgeführten Güter werden die Sätze dieses Spezialtarifs, für alle übrigen die Sätze der Allgemeinen Stückgutklasse berechnet. ³⁾ Gemenge und Mischungen verschiedener Güter sind, soweit sie nicht im Spezialtarif für bestimmte Stückgüter besonders aufgeführt sind, nach der Allgemeinen Stückgutklasse abzufertigen.

(2) Werden Güter des Spezialtarifs mit solchen der Allgemeinen Stückgutklasse in getrennter Verpackung mit einem Frachtbrief aufgegeben, so wird die Fracht nach den Sätzen der Allgemeinen Stückgutklasse berechnet, sofern nicht bei getrennter Angabe des Gewichts die Einzelberechnung sich billiger stellt. Bei der Einzelberechnung wird die Fracht für das zur Allgemeinen Stückgutklasse und für das zum Spezialtarif gehörige Gut mindestens für je 10 kg berechnet und das darüber hinausgehende Gewicht steigend je auf volle 10 kg abgerundet.

(3) Werden Güter des Spezialtarifs mit solchen der Allgemeinen Stückgutklasse, soweit dies nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung zulässig ist, zusammenverpackt³⁾, so wird die Fracht für das ganze Gewicht zu den Sätzen der Allgemeinen Stückgutklasse berechnet. Über Gemenge und Mischungen vgl. Abs. 1.

Wagenladungen.

§ 7. Zu den Sätzen der Wagenladungsklassen werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladung aufgibt.

³⁾ Gilt vom 1. Oktober 1912 ab.

§ 8. (1) Die Güter werden eingeteilt in 4 Hauptklassen:

Güter der Allgemeinen Wagenladungsklasse (Klasse B) mit der Nebenklasse A ¹ ,	} mit der Nebenklasse A ²
„ des Spezialtarifs I	
„ „ „ II	
„ „ „ III	mit der Nebenklasse Spezialtarif II.

(2) Die Güter der Spezialtarife sind aus der Güterklassifikation, Abschnitt „c) Spezialtarife für Wagenladungsgüter“ zu ersehen; alle dajelbst nicht genannten Güter gehören zur Allgemeinen Wagenladungsklasse. ³⁾ Gemenge und Mischungen verschiedener Güter sind, soweit sie nicht in der Güterklassifikation besonders genannt sind, nach der Allgemeinen Wagenladungsklasse abzufertigen, auch wenn die einzelnen Gemengeteile für sich Spezialtarifen zugewiesen sind.

§ 9. (1) Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen wird ein Gewicht von mindestens 10 000 kg für jeden verwendeten Wagen, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebenklassen ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt, auch wenn das wirkliche Gewicht weniger als 10 000 kg bzw. 5000 kg beträgt.

(2) Für Sendungen von weniger als 10 000 kg, aber mehr als 5000 kg, wird die Fracht für das wirkliche Gewicht nach der Nebenklasse oder für 10 000 kg nach der Hauptklasse für jeden verwendeten Wagen berechnet, je nachdem die eine oder andere Berechnung eine billigere Fracht ergibt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Wagenladungen.

§ 10. Wagenladungen können aus verschiedenartigen Gütern, auch verschiedener Hauptklassen, gebildet werden, soweit nicht Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entgegenstehen (vgl. § 56 (3) und (4) EVD.).

§ 11. (1) Wenn aus ungleich tarifierten Gütern eine Wagenladung gebildet wird, so wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Tariffußes ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe nach den §§ 5 bis 9 die Einzelberechnung sich billiger stellt. Über Gemenge und Mischungen vgl. § 8 (2).

(2) Wird für eine Frachtbrieffendung Stückgut- und Wagenladungsfracht in Einzelberechnung erhoben, so sind zur Berechnung der Stückgutfracht 10 kg als Mindestgewicht anzunehmen. Für den als Stückgut verrechneten Teil der Sendung gelten im übrigen die Bestimmungen für Wagenladungen.

§ 12. Wenn durch den Absender weder der Laderaum noch das Ladegewicht des Wagens ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahn das Recht, Zuladungen vorzunehmen.

§ 13. 14. Wagenladungen im Falle der Ausfuhr.

§ 15. 16. Kontrollvorschriften für Ausfuhrsgüter bei Beförderung nach Binnenstationen.

C. Besondere Vorschriften für bestimmte Gegenstände.

(Über die Frachtberechnung für Güter in Privatgüterwagen und in bahneigenen Kesselwagen s. Abschnitt IV.)

§ 17. Explosionsgefährliche Gegenstände.

§ 18. Giftige und ätzende Stoffe, wie Mineralsäuren usw.

§ 19. Edelmetalle, Kostbarkeiten usw.

§ 20. Leichtzerbrechliche Gegenstände.

§ 21. Gegenstände von mehr als 7 m Länge.

Sperrige Stückgüter.

§ 22. (1) Als sperrige Stückgüter — Güter, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen — werden nur die in dem nachfolgenden Verzeichnis I aufgeführten Güter behandelt.

(2) Für sperrige Stückgüter wird die Fracht bei Aufgabe als Eil- oder Frachtgut für das 1½fache des wirklichen Gewichts, mindestens für 30 kg für jede Frachtbrieffendung, nach den Tariffußes der für das Gut ohne Rücksicht auf seine Sperrigkeit maßgebenden Tarifklasse, bei Aufgabe als beschleunigtes Eilgut für das 3fache des wirklichen Gewichts, mindestens für 60 kg für jede Frachtbrieffendung, nach den Tariffußes der allgemeinen Eilgutklasse (vgl. § 4) berechnet.

§ 23, 24.

§ 25—31. Fahrzeuge.

§ 32. Flugapparate und Flugmaschinen.

§ 33. Luftschiffe.

§ 34—38. Gebrauchte Emballagen.

§ 39, 40. Gegenstände, welche Schutzwagen oder mehrere Wagen erfordern.

§ 41. Frisches Fleisch.

§ 42, 43. Fische, Krabben, Bienen.

§ 44. Rückbeförderung der mit Magermilch usw. gefüllten Milchgefäße.

§ 45—47. Saatgut.

§ 48. Gemahlener Schwefel.

II. Auf- und Abladen der Güter.

§ 49. (1) Das Auf- und Abladen der Stückgüter (Eil- und Frachtgüter) wird von der Eisenbahn gebührenfrei besorgt, soweit nicht im Absatz (2) Ausnahmen festgesetzt sind.

(2) Für das Auf- oder Abladen von Gegenständen, die einzeln mehr als 750 kg wiegen, werden die im Nebengebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben. Die Eisenbahn kann verlangen, daß solche Gegenstände sowie Gegenstände, die in bedeckte Wagen durch die Seitentüren nicht verladen werden können, von dem Absender aufgeladen und von dem Empfänger abgeladen werden.

§ 50. (1) Wagenladungsgüter sind vom Absender zu verladen und vom Empfänger zu entladen, sofern nicht die Eisenbahn diese Leistungen gegen die im Nebengebührentarif festgesetzten Gebühren übernimmt.

(2) Das Auf- oder Absetzen von Eisenbahnfahrzeugen, die auf eigenen Rädern laufen, auf die Gleise oder von ihnen wird von der Eisenbahn nicht übernommen.

(3) Die Übernahme des Aufladens hat der Absender im Frachtbrief, die Übernahme des Abladens der Empfänger schriftlich zu beantragen.

(4) Übernimmt die Eisenbahn das Auf- oder Abladen, so steht dem Absender oder Empfänger keine Einwirkung darauf zu.

(5) Wenn die Eisenbahn dem Absender oder Empfänger ohne schriftlichen Antrag zum Auf- oder Abladen unter seiner Leitung Leute stellt, gilt dies nicht als Übernahme des Auf- oder Abladens durch die Eisenbahn. Die Bestimmung in § 86 (1) Ziffer 3 EBD. wird hierdurch nicht berührt.

III. Beförderung der Güter in offenen, bedeckten oder offenen Wagen mit Decke.

§ 51. Ob Güter in offenen, bedeckten oder offenen Wagen mit Decke befördert werden, regelt sich

1. in erster Reihe nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, nach den Bestimmungen der Anlage II des Teiles I Abteilung A, nach polizeilichen Vorschriften und nach zwingenden Gründen des Betriebs,
2. nach dem Verlangen der Zoll- oder Steuerbehörde,
3. nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absenders im Frachtbrief.

§ 52. Falls keine der vorstehenden Voraussetzungen zutrifft, werden

- A.
 1. Stückgüter,
 2. Güter der Allgemeinen Wagenladungsklasse,
 3. die in dem nachfolgenden Verzeichnis II aufgeführten Güter der Spezialtarife für Wagenladungsgüter
in bedeckten Wagen,
- B.
 1. die in dem nachfolgenden Verzeichnis II nicht aufgeführten Güter der Spezialtarife für Wagenladungsgüter,
 2. Gegenstände, welche in bedeckten Wagen durch die Seitentüren nicht verladen werden können (diese auch bei Aufgabe als Stückgut oder Eilstückgut)
in offenen Wagen befördert.

§ 53. (Zusammenladen von Gütern verschiedener Art.)

§ 54. (1) Die Überlassung von Decken an den Absender auf dessen Antrag findet seitens der Eisenbahn nur statt, soweit solche verfügbar sind und eine Beschädigung derselben durch den zu verladenden Artikel nach dem Ermessen der Verwaltung bzw. der Versandabfertigungsstelle nicht zu befürchten ist.

(2) Das Auflegen der mietweise überlassenen Decken liegt dem Absender ob.

§ 55. Wenn Güter der im § 52 B aufgeführten Art bedeckt befördert werden, weil entweder

1. nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, nach den Bestimmungen der Anlage II des Teiles I Abteilung A oder nach polizeilichen Vorschriften die Beförderung in bedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decke geschehen muß — oder
2. die Zoll- oder Steuerbehörde Beförderung in bedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decke verlangt — oder
3. der Absender die Beförderung in bedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decke im Frachtbrief ausdrücklich vorschreibt,

so wird

- bei Beförderung in bedeckten Wagen
die Fracht für das nach der betreffenden Klasse zur Frachtberechnung zu ziehende, jedoch
um 10 Prozent erhöhte Gewicht,
bei Beförderung in offenen Wagen mit Decke
die im Nebengebührentarif festgesetzte Deckenmiete

erhoben.

§ 56. Werden Güter der im § 52 A aufgeführten Art in offenen Wagen mit Decke befördert, so wird die tarifmäßige Deckenmiete nur dann erhoben, wenn der Absender in dem Frachtbriefe folgenden Antrag stellt: „Ich beantrage die Stellung eines offenen Wagens mit Decke“.

IV. Beförderung von Gütern in großräumigen Wagen, in Privatgüterwagen und in bahneigenen Kesselwagen.

Großräumige Wagen.

§ 57. (1). Großräumige Wagen sind

- a) bedeckte Wagen mit mindestens 24 qm Ladefläche,
- b) offene Wagen von mindestens 9 m Länge der Ladefläche, die Seitenwände von mehr als 0,40 m Höhe oder hohe hölzerne Rungen oder beides haben.

(2) Die großräumigen Wagen werden, soweit sie verfügbar sind, für die in den nachfolgenden Verzeichnissen III und IV aufgeführten Güter gestellt. Für Güter, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, kann die Stellung großräumiger Wagen auch dann nicht beantragt werden, wenn sie nicht für Güter der Verzeichnisse gebraucht werden.

(3) Den in den Verzeichnissen III und IV genannten Gütern dürfen bei Benutzung großräumiger Wagen andere Güter in Mengen bis zu 20% des Gesamtgewichts der Sendung beigegeben werden. Ausnahmen s. „Glaswaren“ und „Tonwaren“ im Verzeichnis III.

(4) Großräumige Wagen werden nach Abs. 2 und 3 nur gestellt, wenn die zu befördernde Menge in einem gewöhnlichen Wagen nicht verladen werden kann.

(5) Für die im Verzeichnis III genannten Güter können auf Wunsch des Absenders großräumige offene Wagen gestellt werden. Bei Gütern dieses Verzeichnisses, die nach § 52 A in bedeckten Wagen zu befördern sind, hat der Absender die Beförderung in offenen Wagen und, wenn er die Überlassung bahneigener Decken wünscht, auch diese im Frachtbrief zu beantragen (vergleiche § 56).

(6) Für die im Verzeichnis III genannten Güter, die nach § 52 nicht in bedeckten Wagen zu befördern sind, werden großräumige bedeckte Wagen nur gestellt, wenn der Absender die Beförderung in bedeckten Wagen im Frachtbrief vorschreibt. Die Fracht ist in diesem Falle nach § 55, Ziffer 3 für das um 10% erhöhte Gewicht zu berechnen.

(7) Für die im Verzeichnis IV genannten Güter werden großräumige bedeckte Wagen nicht gestellt. Wird für Güter dieses Verzeichnisses, die nach § 52 in offenen Wagen zu befördern sind, vom Absender die Beförderung in bedeckten Wagen vorgeschrieben, so werden nur gewöhnliche bedeckte Wagen gegen Anrechnung des im § 55 vorgesehenen Gewichtszuschlags gestellt.

§ 58. (1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Ausladung tarifwidrig beantragter großräumiger Wagen auch auf Unterwegsstationen vom Absender zu verlangen oder auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. Für die Zeit vom Abgang der Benachrichtigung an den Absender bis zur Beendigung der Entladung wird das tarifmäßige Wagenhandgeld erhoben.

(2) Ist in den Verzeichnissen III und IV die Stellung großräumiger Wagen nur im Falle der Ausfuhr vorgesehen, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Nachweis über den endgültigen Verbleib der Güter zu fordern.

Privatgüterwagen⁴⁾.

§ 59. (1) Privatgüterwagen sind die für die Beförderung gewisser Güter besonders eingerichteten Wagen, deren Benutzung dem durch die Wagenanschrift bezeichneten Privaten zusteht. Über die Einstellung eines solchen Wagens entscheidet die Verwaltung, in deren Wagenpark der Wagen aufgenommen werden soll.

(2) Als Kessel- oder Gefäßwagen gelten nur solche besonders eingerichtete Wagen, bei denen die Kessel oder Gefäße die Stelle des Wagenkastens vertreten oder bei denen die Kessel, Metallzylinder, Fässer oder sonstigen Gefäße mit dem Wagenboden derart verbunden sind, daß sie nicht ohne besondere Schwierigkeiten abgenommen werden können.

(3) Zur Beförderung in Kessel- und anderen Gefäßwagen dürfen nur die in dem nachfolgenden Verzeichnis V aufgeführten Güter zugelassen werden.

(4) Zur Beförderung mit sonstigen Privatgüterwagen (d. i. Privatwagen mit Ausschluß der Privatkesselwagen) dürfen nur zugelassen werden

- a) Güter, die wegen ungewöhnlicher Schwere oder wegen der Form der einzelnen unzerlegbaren Stücke Wagen von besonderer Bauart oder mit besonderer Einrichtung bedürfen, z. B. große Panzerplatten, Spiegelscheiben;

⁴⁾ Rundm. 8 des EizVerkehrsverbandes.

b) die in dem nachfolgenden Verzeichnis VI aufgeführten Güter, die wegen ihrer Leichtverderblichkeit oder wegen sonstiger Eigenschaften Wagen von besonderer Bauart oder mit besonderer Einrichtung bedürfen.

(5) Bei der Beförderung in Kessel- oder anderen Gefäßwagen wird die Fracht für das Reingewicht der in den Gefäßen enthaltenen Güter, mindestens jedoch für 10 000 kg für jeden Wagen, nach der für das Gut zutreffenden Tarifklasse berechnet. Ist indessen das Eigengewicht des verwendeten Wagens höher als das hiernach frachtpflichtige Gewicht, so ist ein Drittel des überschießenden Gewichtes dem frachtpflichtigen Gewichte des Gutes zuzuschlagen.

(6) Bei der Beförderung mit sonstigen Privatgüterwagen wird die Fracht für das Gewicht der verladenen Güter nach der für das Gut zutreffenden Tarifklasse, mindestens jedoch für 2000 kg für jeden Wagen nach der zutreffenden Stückgutklasse, berechnet. Übersteigt jedoch das Eigengewicht des Wagens 15000 kg und ist das frachtpflichtige Gewicht der Ladung niedriger als das Eigengewicht, so wird $\frac{1}{3}$ des 15000 kg übersteigenden Eigengewichts dem frachtpflichtigen Gewichte der Ladung hinzugerechnet. Wenn aber das frachtpflichtige Gewicht höher ist als 15000 kg, so wird nur $\frac{1}{3}$ des das frachtpflichtige Gewicht übersteigenden Eigengewichts dem frachtpflichtigen Gewichte zugeschlagen. Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 gelten auch bei der Verwendung von Privatgüterwagen.

(7) In das Eigengewicht der Privatgüterwagen ist alles einzurechnen, was zur vollständigen Einrichtung des Wagens gehört.

(8) Die leeren Privatgüterwagen werden frachtfrei befördert.

Frachtpflichtig ist jedoch die Beförderung der leeren Wagen zum Zwecke der Einstellung oder Umstationierung. Als eingestellt gilt ein Wagen auf der Heimatstation. Wird ein Wagen nicht zuerst nach der Heimatstation, sondern zur Beladung nach einer anderen Station befördert, so wird die Fracht bis zu der Station berechnet, wo der Wagen zuerst beladen wird, höchstens jedoch die Fracht, die sich beim Leerlauf des Wagens nach der Heimatstation ergeben würde.

Im Falle der Umstationierung wird die Fracht von der letzten Entladestation bis zur nächsten Beladestation für die durchlaufenen Tarifkilometer, jedoch höchstens die Fracht von der alten bis zur neuen Heimatstation berechnet.

§ 60. Für die im Verzeichnis VI genannten Güter dürfen großräumige Privatgüterwagen nur eingestellt und benutzt werden, wenn für sie in diesem Verzeichnis die Einstellung großräumiger bedeckter oder offener Wagen für zulässig erklärt ist, großräumige bedeckte oder offene Wagen auch dann, wenn das Gut dem Verzeichnis III, großräumige offene Wagen auch dann, wenn das Gut dem Verzeichnis IV angehört.

Bahneigene Kesselwagen.

§ 61. Die Vorschriften in § 59 (2), (3) und (5) gelten auch für die Beförderung von Gütern in bahneigenen Kesselwagen.

V. § 62—64. Beförderung der Privatwagengüter und der nicht der Eisenbahn gehörenden Ladegeräte und Wärme- oder Kälteschutzmittel.

- I. Verzeichnis der sperrigen Stückgüter (§ 22 (1)).
- II. Verzeichnis der in bedeckten Wagen zu befördernden Güter der Spezialtarife für Wagenladungsgüter (§ 52 A 3).
- III. Verzeichnis der in großräumigen bedeckten Wagen zu befördernden Güter (§ 57 (2)).
- IV. Verzeichnis der in großräumigen offenen Wagen zu befördernden Güter (§ 57 (2)).
- V. Verzeichnis der zur Beförderung in Kessel- oder anderen Gefäßwagen zugelassenen Güter (§ 59 (3)).
- VI. Verzeichnis der zur Beförderung in Privatgüterwagen (ausgenommen Kessel- und andere Gefäßwagen) zugelassenen Güter (§ 59 (4) b).

Güterklassifikation.

- a) Spezialtarif für bestimmte Eilgüter.
- b) Spezialtarif für bestimmte Stückgüter.
- c) Spezialtarife für Wagenladungsgüter.

B. Nebengebührentarif.

Anhang. Alphabetisches Verzeichnis zum Abschnitt A.

4. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktober 1890 (RGW. 1892 S. 793).

(Mit den Ausführungsbestimmungen, den Einheitlichen Zusatzbestimmungen und den Zusatzbestimmungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen¹⁾.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Dranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c., Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und der Schweizerische Bundesrath²⁾

haben sich entschlossen,

auf Grund des in ihrem Auftrage ausgearbeiteten und in dem Protokolle, d. d. Bern, 17. Juli 1886 niedergelegten Entwurfes, ein internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abzuschließen und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind³⁾:

Art. 1⁴⁾. (1) Das gegenwärtige internationale Übereinkommen findet Anwendung⁵⁾ auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines

1) Im folgenden sind abgedruckt:

a) der Text des Int. Ü. unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch das Zusatzübereinkommen 16. Juni 98 (RGW. 01 S. 295) u. das zweite Zusatzübereinkommen 19. Sept. 06 (RGW. 08 S. 515) vorgenommen worden sind;

b) im Anschluß an die einzelnen Art. des Int. Ü. die Ausführungsbestimmungen (Anm. 7), unter Berücksichtigung der Zusatzvereinbarung 16. Juli 95 (RGW. 465) u. der Zusatzübereinkommen (a); ferner — durch das Zeichen 1b), Einrücken, seitliche Linie u. kleinere Schrift bezeichnet — die „einheitlichen Zusatzbestimmungen“ des internat. Transportkomitees (VII 1 d. W., wo auch Bemerkungen üb. den vom Int. Ü. abweichenden Rechtscharakter aller Zusatzbest.) und — in noch kleinerer Schrift — die Zusatzbestimmungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (aufgenommen in das Vereinsbetriebsreglement, VII 1 d. W.);

c) als Beilagen: Das Reglement betr. die Errichtung eines Zentral-Amtes (Beilage A), das Schlußprotokoll 14. Okt. 90 (Beilage B), die Zusatzklärung 20. Sept. 93 (Beilage C), die Vollziehungsprotokolle zu der Zusatzvereinbarung u. dem zweiten Zusatzübereinkommen (Beilagen D u. E).

Entstehungsgeschichte des Int. Ü.: VII 1 d. W. Quellen Reichst. 90/92 Druckf. Nr. 281 (Entw. u. Begr.); StenBer. 1963, 2554, 2637, 2707. — Sprache. Das Int. Ü. nebst den zugehörigen Aktenstücken — Ausnahmen: Gerstner (01) S. 6 — ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt. Verhältniß beider Texte: Vollziehungsprotokolle (Beil. D u. E). — Inhalt: Art. 1—5 allgemeine Bestimmungen, Art. 6—8 Frachtbrief und Abschluß des Frachtvertrags, Art. 9 Verpackung, Art. 10 Zollvorschriften u. dgl., Art. 11, 12 Berechnung und Erhebung der Fracht, Art. 13 Nachnahmen, Art. 14 Lieferfristen, Art. 15—20 Beförderung und Ablieferung, Art. 21, 22 Pfandrecht, Art. 23 Transportgemeinschaft der Eisenbahnen, Art. 24 Ablieferungs-

hindernisse, Art. 25 Feststellung von Verlust usw., Art. 26—29 Ansprüche gegen die Eis. im allg., Art. 30—42 Haftung für Verlust usw., Art. 43 bis 46 Ausschluß u. Verjährung der Ansprüche, Art. 47—54 Rückgriff der Eisenbahnen untereinander, Art. 55, 56 Prozessuales, Art. 57—59 organisatorische Einrichtungen, Art. 60 Dauer. — Bearb. Gerstner (93, Nachtrag 01), Eger (3. Aufl. 09), Blume (10).

Das Vereinsbetriebsreglement (VII 1 d. W.) enthält als V. Abschn. den Text des Int. Ü. (die einzelnen Art. als Paragraphen bezeichnet, beginnend mit § 38) mit den oben bei b genannten Zugbest.

Wegen der Erläuterungen zu solchen Vorschr. des Int. Ü., die mit Vorschr. des S G B. oder der E B D. übereinstimmen, wird auf letztere verwiesen.

²⁾ Beitritt anderer Staaten Zusatzklärung 20. Sept. 93 (Beil. C), auf Grund deren beigetreten Dänemark (RGW. 97 S. 723), Rumänien (RGW. 04 S. 218), Schweden (RGW. 07 S. 754), Bulgarien (RGW. 11 S. 1151).

³⁾ Eingangsbest. des B W R. (Anm. 1) bei VII 3 Anm. 4. Schlußbest. desselben. 1. Die Ausgabe dieses Reglements wird von der Geschäftsführenden Verwaltung des Vereins durch die Zeitung des Vereins bekannt gemacht. 2. Änderungen werden in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

⁴⁾ B W R. § 38.

⁵⁾ Nach Abs. 1 umfaßt der Geltungsbereich des Int. Ü. — Gerstner (93) § 12, Gerstner (01) Anm. 2—4 zu Art. 1 —:

a) sachlich nur Güter, d. h. Gegenstände, die auf Grund eines Frachtbriefes befördert werden; nicht also Personen, Reisegepäck, Postsendungen. Ausnahmsweise werden nicht auf Grund des Int. Ü. befördert die in Art. 2, 3 bezeichneten Güter.

b) örtlich alle internat. Gütersendungen innerh. des im Abs. 1 umschrieb. Bereichs. Ausgenommen sind also Sendungen, die das innere Gebiet eines Vertragsstaats nicht verlassen; ferner Sendungen, die nicht aussch. innerh. des Ge-

der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zweck in der anliegenden Liste⁶⁾, vorbehaltlich der im Artikel 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

(2) Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst⁷⁾.

Art. 2⁸⁾. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte beteiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind⁹⁾;

2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte beteiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung¹⁰⁾ verboten ist.

1 b) Werden Gegenstände aufgegeben, welche in einem der vom Transporte berührten Länder dem Postzwange unterliegen, so hat die Grenzstation oder jede andere Station dieses Landes das Recht, diese Gegenstände unter Erhebung der bis dahin erwachsenen Fracht und Spesen der Post zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Art. 3¹¹⁾. Die Ausführungs-Bestimmungen⁷⁾ werden diejenigen Güter bezeichnen, welche wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes¹⁰⁾ bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens⁶⁾ ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

samt-Vertragsgebiets auf den in der Liste (Art. 1, 58) bezeichneten Eis. befördert werden. Für die Annahme von Sendungen nach Orten, die weder im Bereiche des IntÜb. noch in dem der E.B.D. liegen, gilt Allg. AbfertVorschr. § 27 Abs. 4 (jetzt § 9 Abs. 5) E. 22. Feb. 93 (E.B. 142). Ausnahmebest. für die Grenzgebiete: Schlußprotokoll (Weil. B) I ferner Ausf. Best. § 1 letzter Abs. (zu Art. 3). — Die Anwendung des IntÜb. ist nicht dadurch bedingt, daß sich die Beförd. über Strecken mehrerer Eis. Verwaltungen vollzieht; es gilt z. B. für Transporte von einer elsass-lothring. nach einer luxemburg. Station der Reichseis.

c) die nach a und b in Betracht kommenden Sendungen nur dann, wenn sie als „direkte“ mit durchgehendem Frachtbriefe nach dem durch Art. 6 vorgeschrieb. Muster aufgegeben werden. Ob das geschieht, steht beim Absender, dem es nicht verwehrt ist, die Anwendung des IntÜb. z. B. dadurch auszuschließen, daß der Sendung für jedes Land ein besond. Frachtbrief beigegeben wird; die Eis. können aber die Anwendung des IntÜb. nicht dadurch verhindern, daß sie für die einz. Verkehrsverbindungen keine Abmachungen über durchgeh. Abfert. treffen.

Innerhalb dieses Bereichs hat das IntÜb. als ein Staatsvertrag ausschließliche Geltung; die sonst geltenden Rechtsnormen u. (Art. 4) reglementar. Best. finden nur insoweit Anwendung, als im IntÜb. auf sie verwiesen ist oder es sich um Rechtsfragen — z. B. konkurrierendes Verschulden RGer. LXVII 171 — handelt, die das Üb. offen läßt RGer. XLII 24. Die Anwendbarkeit des IntÜb. wird dadurch nicht aufgehoben, daß eine mit internat. Frachtbrief aufgebundene Sendung schon im Gebiete des Staates, in dem die Absendung erfolgt ist, angehalten wird Gerstner (93) S. 56, Eger Anm. 5. — Das IntÜb. hat zwar einheitl. Frachtrecht in den Vertragsstaaten geschaffen, diese Einheitlichkeit ist aber nur eine

materielle, nicht auch eine formelle: In jedem einz. Staate gilt es nur wie ein Landesgesetz; in Deutschland ist es daher keine revivible Rechtsnorm, wenn es als ausländ. Recht (z. B. bei Transportverweigerung in Osterreich) zur Anwendung kommt RGer. LVII 142.

⁶⁾ Die häufigen Veränderungen unterliegende Liste (zuletzt Bef. 3. März 11, R.G.B. 68) umfaßt alle für den internat. Verkehr in Betracht komm. Bahnl. der Vertragsstaaten; sie wird hier nicht mitgeteilt. — Regl. betr. Erricht. eines Zentralamts (Weil. A) Art. III. — Kleinbahnen dürfen nicht aufgenommen werden E. 20. März 96 (E.B. 145).

⁷⁾ Schlußprotokoll (Weil. B) IV. In die Ausführungsbest. sind Vorschr. aufgenommen, die als mehr oder weniger vorübergehende Best. reglementärer Natur regelmäßig in den Vertragsstaaten nur der Genehm. der Exekutive bedürfen werden Gerstner (93) § 11. Sie sind in d. B. hinter dem Art. abgedruckt, auf den sie sich beziehen, u. zwar § 1 hinter Art. 3, § 2 hinter Art. 6, § 3 hinter Art. 7, § 4 hinter Art. 9, § 5 hinter Art. 12, § 6 hinter Art. 14, § 7 hinter Art. 15, § 8 hinter Art. 32, § 9 hinter Art. 38, § 10 hinter Art. 48, § 11 hinter Art. 56. — Anm. 1 b.

⁸⁾ B.B.R. § 39; inhaltlich übereinstimmend E.B.D. § 54 (1) A u. (2) B 2, § 3 (2) u. (1) 2. — Regl. betr. Erricht. eines Zentralamts (Weil. A) Art. II Abs. 2, 3. — Zusammenstellungen der in Betracht kommenden Vorschr. bringt die Int. Ztsch. z. B. XVII 291.

⁹⁾ Übersicht auch bei Gerstner (01) Anm. II.

¹⁰⁾ Hierzu gehört nicht die Rücksicht auf Ordnung u. Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, von der Art. 3 handelt. — Übersicht Int. Ztsch. XVII 306.

¹¹⁾ B.B.R. § 40. — Art. 6 Zusf. Best. 6 a, Art. 7 Zusf. Best. § 3 u. Zusf. Best. 4, Art. 43. Nachweis der Zusf. Best. f. d. einzelnen Verkehrsverkehre in der in Anm. 144 bezeichneten Zusammenstellung.

Ausf.-Best. § 1¹²⁾.

(1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Anlage 1¹³⁾ Anwendung finden:

1. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, wie
 - a) Nitroglyzerin (Sprengöl), Dynamit,
 - b) andere Spreng- und Schießmittel aller Art,
 - c) geladene Schußwaffen,
 - d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit hergestellten Präparate,
 - e) Feuerwerkskörper,
 - f) Pyropapier,
 - g) pikrinsaure Salze;
2. ekelerregende oder übelriechende Erzeugnisse.

(2) Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage 1¹³⁾ verzeichneten Gegenstände, unter den daselbst aufgeführten Bedingungen. Ihnen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stidereien zu rechnen¹⁴⁾.

Diese Gegenstände werden im internationalen Verkehr auf Grund des internationalen Frachtbriefs, und zwar entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

3. Leichen.

Sie werden zum internationalen Transporte mit dem internationalen Frachtbrief unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a) die Beförderung erfolgt als Eilgut;
- b) die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten;
- c) die Leiche muß während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein;
- d) die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den beteiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

(3) Einzelne oder alle Vertragsstaaten können für ihren wechselseitigen Verkehr vereinbaren, daß die nach dem gegenwärtigen Übereinkommen vom internationalen Verkehr ausgeschlossen Gegenstände unter gewissen Bedingungen, oder daß die in der Anlage 1¹³⁾ aufgeführten Gegenstände unter leichteren Bedingungen, zur Beförderung zugelassen werden. Solche Vereinbarungen¹⁵⁾ können — erforderlichenfalls unter Vermittelung des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport in Bern¹⁶⁾ — auf schriftlichem Wege oder auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenden sachmännischen Konferenz getroffen werden. Auch die beteiligten Eisenbahnen können durch Tarifbestimmungen von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände zulassen oder für bedingungsweise zugelassene Gegenstände leichtere Bedingungen zugestehen, wenn

- a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hierfür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den inneren Reglements zulässig sind, und
- b) die Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

1b) 1. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten, werden als Eil- oder Frachtgut zur Beförderung zugelassen. Dieselben müssen als solche im Frachtbriefe ausdrücklich bezeichnet werden.

2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird für derlei Artikel der gemeine Handelswert bezw. der gemeine Wert nicht höher als 150 Franken für 100 kg angenommen. Eine Deklaration des Interesses an der Lieferung ist unzulässig.

3. (Ausfluß von der Beförderung als Eilgut oder Eilstückgut.)

12) Neue Fassung durch Zusübereink. 06 (Ann. 1 a). — ÜB.D. § 54, Leichen ÜB.D. Abschn. VI.

13) Entspricht ÜB.D. Anl. C, ist hier nicht abgedruckt.

14) VII 2 d. B. Ann. 9.

15) Zentralamt Art. 57. — Erleichternde

Vorschriften sind von den Regierungen vereinbart z. B. für den Verkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn Bef. 15. Mai 02 (RGBl. 137), der Schweiz Bef. 4. Nov. 08 (RGBl. 595), Luxemburg Bef. 29. Mai 93 (RGBl. 189), den Niederlanden Bef. 16. Sept. 10 (RGBl. 1017).

Art. 4. Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig¹⁶⁾.

Art. 5¹⁷⁾. (1) Jede nach Maßgabe des Artikels 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen¹⁸⁾.

(3) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

(4) Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.¹⁷⁾

(5) Die Auslieferung und die Verladung der Güter richten sich nach den für die Versandbahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen¹⁹⁾.

1 b) 1. Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nötig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen²⁰⁾.

2. Für Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der Versandbahn besondere Schwierigkeiten verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden²¹⁾.

3. (Auf eigenen Rädern laufende Lokomotiven, Tender, Dampfwagen und sonstige Eisenbahnfahrzeuge)²²⁾.

4. Für die Auslieferung und Verladung der Güter gelten insbesondere nachstehende Bestimmungen:

a) bis k)²³⁾.

5. Für die Annahme von lebenden Tieren zur Beförderung gelten noch folgende besonderen Bestimmungen:

a) bis f)²⁴⁾.

g) Die Tiere dürfen nicht geknebelt aufgegeben werden... (Behälter, Verladung).

h) j)²⁵⁾.

6. Für die Abfertigung von Gütern kann die Eis. Güternebenstellen einrichten²⁶⁾.

Art. 6²⁷⁾. (1) Jede internationale Sendung (Artikel 1) muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

- a. Ort und Tag der Ausstellung;
- b. die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;
- c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd zu stellen ist¹⁹⁾;
- d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
- e. das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
- f. die Angabe des deklarierten Interesses an der Lieferung (Artikel 38 und 40);
- g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei²⁷⁾;

¹⁶⁾ VereinsBetrRegl. § 41. — Auch Abweichungen zum Vortheile des Publikums sind unzulässig Gerstner (93) S. 83, (01) S. 36; a. M. Eger Ann. 20. — Auf die staatlichen Rechtsnormen der Vertragsstaaten bezieht sich Art. 4 nicht Gerstner (01) S. 37. — *EWB.* § 471.

¹⁷⁾ *WBK.* § 42, im wesentl. übereinstimmend *EWB.* § 453, *EWB.* § 3 (ohne Beschränkung auf Güter), 53, 63 fg., 67. — Der Transportpflicht im internat. Verkehr entspricht die Transportgemeinschaft der Eisenbahnen, die zutage tritt in der einheitl. Berechnung der Lieferfrist (Art. 14), der gemeinl. Haftung der beteil. Bahnen (Art. 27) u. dem Rückgriffsrechte der entschädigenden Eis. (Art. 47 ff.). — Schadensersatzansprüche aus Abs. 4 richten sich nach dem Rechte des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung vor sich geht *RGer.* LVII 142.

¹⁸⁾ *ZusVest.* 4 i. Nachweis der in den einzelnen Ländern geltenden Vorschr. in der in Ann. 144 erwähnten Zusammenstellung des Zentralamts.

¹⁹⁾ *ZusÜbereinf.* 06. (Ann. 1 a.)

²⁰⁾ *EWB.* § 3 (3).

²¹⁾ *Daf.* § 54 (2) B Ziff. 2.

²²⁾ *Daf.* § 54 (2) B Ziff. 3.

²³⁾ Die *ZusVest.* 4 entspricht (meist wörtlich oder fast wörtlich) den nachstehenden Best. der *EWB.*: a § 63 (2), b § 63 (3), c § 63 (4), d § 63 (8, 9), e § 63 (11), f § 63 (5), g § 63 (6) Satz 1, 2 u. 5, h § 63 (1) Satz 2, i § 64 (1), k § 64 (2).

²⁴⁾ Wie *EWB.* § 48 (1) — (6).

²⁵⁾ Wie *EWB.* § 48 (7) mit *AusfVest.* VII 1 Abs. 1 u. § 48 (8).

²⁶⁾ *EWB.* § 63 (10).

²⁷⁾ *WBK.* § 43. Im wesentl. übereinstimmend *EWB.* § 56; aber Ann. 28 u. Art. 8 (5). — Zu g:

h. das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder für die polizeiliche Prüfung nötigen Begleitpapiere und den aus Artikel 10, Absatz (4) sich ergebenden Vorbehalt¹⁹⁾;

i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Artikel 12 Absatz 3);

k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Waarvorschüsse (Artikel 13);

l.²⁸⁾ die Angabe des einzuhaltenden Transportweges unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung, sowie eine etwa nötige polizeiliche Prüfung¹⁹⁾ stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein großes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen anderen Weg zu benutzen:

1. daß die zoll- oder steueramtliche Abfertigung, sowie eine etwa nötige polizeiliche Prüfung¹⁹⁾ immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. daß keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbriefe bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. daß die Lieferfrist der Ware nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbriefe bezeichneten Wege befördert¹⁹⁾ worden wäre.

Hat die Versandstation einen anderen Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben²⁹⁾;

m. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandortes es gestatten³⁰⁾.

(2) Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

(3) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind³¹⁾.

(4) Die Eisenbahn kann indes, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbriefe die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen²⁷⁾.

(5) Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat²⁷⁾.

Ausf. Best. § 2³²⁾.

(1) Zur Ausstellung der internationalen Frachtbriefe sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2³³⁾ zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eisfracht gleichfalls auf weißes Papier mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden rothen Streifen gedruckt sein. Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den diesfall-

Zusf. Best. 9, zu h. Int. Ztschr. XV 396, zu l. Buschmann das. XVI 127, Calmar in GG. XXVI 460. — Abf. (4) u. (5) beziehen sich auf die franzöf. u. italienischen Bahnen Gerstner (93) S. 135.

²⁸⁾ Abweichungen von E B D. § 56 (1) m u. § 67 (2):

- a) Im innerdeutschen Verkehr ist außer bei Tiersendungen u. Eilgut die Zulässigkeit einer Routenvorschrift auf die Wahl der Zoll- oder Steuer-Abfertigung beschränkt;
- b) Im innerdeutschen Verkehr ist die Verpflichtung der Eis. wegen des ihrerseits zu wählenden Weges schärfer gefaßt u. die Haftung strenger;
- c) die E B D. kennt keine Pflicht der Eis., bei Abweichung von der Routenvorschrift den Absender zu benachrichtigen.

Art. 61 ist sinngemäß auch auf den Fall anzuwenden, daß für ein und denselben Transport verschiedene Normaltarife (z. B. ein direkter u. ein Umkartierungstarif) in Betracht kommen RGer. XLII 24. Haftpflicht der Eis., wenn

durch Abweichung v. d. Wegevorschr. bewirkt wird, daß das Gut, wenn auch innerhalb der Lieferfrist, verspätet ankommt, RGer. in Int. Ztschr. XII 351.

²⁹⁾ Zusf. Übereink. 16. Juni 98 (Anm. 1 a).

³⁰⁾ Nachweis in der in Anm. 144 erwähnten Zusammenstellung.

³¹⁾ Ausnahmen — Gerstner (93) S. 131 ff., Eger Anm. 48 — z. B.:

- a) Aufnahme weiterer Erklärungen Ausf. Best. § 2 (zu Art. 6) Abf. (9), Art. 8 (4), Art. 10 (4), Art. 11 (2), Ausf. Best. § 6 (Art. 14) Abf. (4), Art. 31, Anl. 1 (hier nicht abgedruckt).
- b) Ausstellung anderer Urkunden u. Beifügung weiterer Schriftstücke Art. 6 (4), Art. 8 (5) (Duplikat), Art. 9 (Verpackungsrevers), Art. 10 (Zollpapiere u. dgl.), Art. 11 (2) (Auslagebelege), Art. 15 (Verfüg. des Abf.).

Unzulässig ist z. B. die Beigabe eines Inlands-Frachtbriefes.

³²⁾ E B D. § 55, 56.

sigen Vorschriften den Kontrollstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen²⁹⁾.

Die roten Streifen auf den Eilgutfrachtbriefen müssen mindestens 1 Zentimeter breit sein²⁹⁾.

Diese Bestimmung wird indessen erst nach einer Maximalfrist von einem Jahre seit dem Inkrafttreten des abgeänderten Übereinkommens obligatorisch²⁹⁾.

(2) Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vorbruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

(3) Im Falle, daß die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muß aber alsdann eine genaue Uebersetzung der geschriebenen Worte²⁹⁾ in deutscher oder französischer Sprache enthalten.

(4) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigentumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen²⁹⁾.

(5) Bei Sendungen nach Orten mit Bahnhöfen verschiedener Bahnverwaltungen oder nach Orten, deren Namensbezeichnung derjenigen anderer Orte gleich oder ähnlich lautet, ist auch die Bezeichnung der Empfangsbahn an der hierfür vorgesehenen Stelle der Frachtbriefspalte einzutragen²⁹⁾.

(6) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann, und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Den nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente vom Absender, beziehungsweise Empfänger auf- und abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

(8) Auch kann die Versandstation verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

(9) Es ist — jedoch ohne jede Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen:

von Sendung des NN.

im Auftrage des NN.

zur Verfügung des NN.

zur Weiterbeförderung an NN.

versichert bei NN²⁹⁾.

(10) Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem unteren Theile der Rückseite des Frachtbriefes eingetragen werden²⁹⁾.

1b) 1. Die Bezeichnung der Versandstation erfolgt seitens dieser durch Aufdrückung des Datumstempels der Versandexpedition.

2. Als Bestimmungsstation darf nur jene Station angegeben werden, in welcher der Eisenbahntransport enden soll (W. = Z. 19)³⁴⁾.

3. Die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd zu stellen ist, hat in der Weise zu erfolgen, daß in dem für die Adresse bestimmten Raume des Frachtbriefes das Wort „bahnlagernd (en gare)“ in auffälliger Schrift gesetzt wird (W. = Z. 21)³⁴⁾.

4. Als Absender oder Empfänger darf im Frachtbriefe nur eine Person oder Firma bezeichnet werden³⁵⁾.

5. Frachtbriefe, welche an die Güterabfertigungsstelle (Güterexpedition, Stationsvorstand u. dergl.) adressiert sind, können zurückgewiesen werden, sofern nicht im Tarife anderes ausdrücklich bestimmt ist. Sogenannte offene Adressen, wie z. B.: „an Ordre“ oder „an den Vorzeiger des Frachtbriefduplicates“, sind unzulässig³⁵⁾.

6. Die Bezeichnung des Inhalts der Sendung im Frachtbriefe hat in nachstehender Weise zu erfolgen³⁵⁾:

a) Die in der Anlage 1³³⁾ aufgeführten Gegenstände sind unter den daselbst gebrauchten Bezeichnungen in den Frachtbrief aufzunehmen.

b) Die in der Güterklassifikation und in den Tarifen aufgezählten Artikel sind mit den daselbst gebrauchten Benennungen zu bezeichnen.

c) Die unter a) und b) nicht aufgeführten Güter sind tunlichst mit ihren handelsgebräuchlichen Benennungen zu bezeichnen.

7. Sofern der auf dem Frachtbriefformulare für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefes fest anzuhäften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den

³³⁾ Hier nicht abgedruckt.

³⁴⁾ W. Z. ist ZusWest. des Vereins (Anm. 1 b) u. hier hinter ZusWest. 17 zu Art. 6 abgedruckt.

³⁵⁾ ZusWest. 4—7 entsprechen den nachbezeichneten Best. in E. B. D. § 56: ZusWest. 4, 5, 6 b, c den AusfWest. I, II, IV (1); ZusWest. 6 a dem § 56 (1) d Schlußsatz, ZusWest. 7 dem § 56 (5).

vorgedruckten Spalten des Frachtbriefes das Gesamtgewicht der Sendung, sowie eventuell auch das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Gewicht und die für die Tarifierung maßgebende Bezeichnung der Transportgegenstände anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Datumstempel der Versandexpedition aufzudrücken³⁵).

8. Ist die Eintragung einer Deklaration des Interesses an der Lieferung, eines Vorwuschusses oder einer Nachnahme nach Eingang nur in Ziffern oder an einer anderen als der hierfür vorgesehenen Stelle des Frachtbriefes erfolgt, so ist die Eisenbahn für die Nichtbeachtung einer solchen Eintragung nicht verantwortlich.

9. Die Angabe, ob das Gut in Eißfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei, hat ausschließlich durch Verwendung des der beabsichtigten Beförderungsart entsprechenden Frachtbriefformulars zu erfolgen und ist demnach kein besonderer Vermerk im Frachtbrief anzusetzen³⁶).

10. Die Vorschreibung, daß ein Gut teils in Eiß-, teils in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei, ist unzulässig³⁶).

11. Der Frankaturvermerk ist in der mit den Worten „Frankaturvermerk des Absenders“ überschriebenen Spalte des Frachtbriefes anzubringen und hat zu lauten³⁷):

- a) im Falle der Absender die Fracht einschließlich des allfälligen Zuschlages für die Deklaration des Interesses an der Lieferung, sowie alle Nebenkosten, welche nach Maßgabe des Reglements und Tarifs auf der Verladestation zur Berechnung kommen, die etwa zu erhebende Nachnahmegebühr (Nachnahmeprovision) inbegriffen, frankieren will: „**Franko**“;
- b) im Falle der Absender die durch die Zollbehörden und die für die Zollbehandlung seitens der Eisenbahnen zur Erhebung kommenden Gebühren und Spesen frankieren will: „**Franko Zoll**“;
- c) im Falle der Absender die unter a) und b) angeführten Kosten frankieren will: „**Franko einschließlich Zoll**“;
- d) im Falle der Absender alle irgendwie erwachsenden Gebühren frankieren will: „**Franko einschließlich aller Gebühren**“.

12. Die Angabe der Station, in welcher die Zollabfertigung stattfinden soll, hat durch Anführung der Worte: „Zur Zollabfertigung in (Name der betreffenden Station)“ in der mit „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung usw.“ überschriebenen Spalte zu geschehen. Nur in die Zollliniere eingetragene Bezeichnungen einer Zollabfertigungsstelle verbinden die Eisenbahn nicht. (Vgl. auch E. Z. 6 zu Art. 10³⁸.)

13. Falls der Absender die Frachtbriefspalten, die von ihm auszufüllen sind, unausgefüllt läßt, so hat er diese Spalten sowohl im Frachtbriefe wie im Frachtbriefduplikate zu durchstreichen.

14. In den Frachtbriefen etwa eingetragene Vorschriften zur Beobachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln bei der Verladung oder Beförderung . . . , sowie alle sonstigen Erklärungen, welche nicht ausdrücklich durch die Reglemente und Tarife zugelassen werden, sind für die Eisenbahn unverbindlich³⁹).

15. Die vom Absender in den Frachtbrief einzutragenden Angaben und Erklärungen können handschriftlich mit Tinte oder in von den Typen des Frachtbriefformulars abweichenden Lettern gedruckt angebracht werden. Für die Frachtbriefangaben und Erklärungen des Absenders kann die Anwendung lateinischer Schriftzeichen verlangt werden (B. Z. 22 und 23)^{34, 39}).

16. Frachtbriefe, die überklebt oder radiert sind, werden nicht angenommen. Sonstige Änderungen in den Angaben des Frachtbriefes sind vom Absender, und zwar wenn es sich um Gewichtsziffern und Stückzahl handelt, unter buchstäblicher Eintragung der neuen Zahlen im Frachtbriefe unterschriftlich anzuerkennen³⁹).

17. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß sich derselbe auf eine unteilbare Sendung, wie z. B. Langholz, bezieht, deren Transport mehr als einen Wagen erfordert, oder daß in den Tarifen besondere Vorschriften bestehen³⁹).

18. Alle Güterabfertigungsstellen sind verpflichtet, Frachtbriefe zu den im Tarif festzusetzenden Preisen zu verkaufen⁴⁰).

19. (Wie E. Z. § 56 (7), s. oben.) Der Absender ist ferner berechtigt, bei bahnlagernd gestellten Gütern im Frachtbrief vorzuschreiben, daß der Empfänger von der Ankunft des Gutes benachrichtigt werde⁴¹).

20. Eine Bezeichnung der Empfangsbahn, die in einer anderen als der hierfür oder für die Eintragung der Empfangsstation vorgesehenen Frachtbriefspalte vorgenommen wird, bleibt unbeachtet. Ein Gleiches gilt von einer der Angabe in der letzteren Frachtbriefspalte widersprechenden Bezeichnung der Empfangsbahn.

21. Bei den in der Anlage 1³⁵) aufgeführten Gegenständen ist das Verlangen, das Gut bahnlagernd zu stellen, unzulässig⁴²).

22. Die vom Absender in den Frachtbrief einzutragenden Angaben und Erklärungen müssen bei Anwendung einer anderen als der deutschen oder französischen Sprache vom Absender in eine dieser Sprachen überjert werden.

23. Die Unterschrift des Absenders im Frachtbriefe darf auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden. Die Beifügung der Telegrammadresse und Fernsprechnummer ist gestattet⁴²).

24. Die Anbringung des Kontrollstempels auf den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen erfolgt gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr; sie kann abgelehnt werden, wenn nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden⁴³).

Art. 7⁴³). (1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

³⁶) E. Z. § 67 (1) u. Ausf. Best. II.

³⁷) E. Z. § 69 (3—5) u. Ausf. Best. V.

³⁸) Art. 10 Zusf. Best. 6.

³⁹) Zusf. Best. 14—17 entspr. den nachbezeichn. Best. in E. Z. § 56: Zusf. Best. 14 den Ausf. Best. XI, XII; 15 dem Absf. (10) u. Ausf. Best. XIII; 16 der AB. XIV; 17 dem Absf. (2) u. AB. IX.

⁴⁰) E. Z. § 55 (2, 3).

⁴¹) E. Z. § 79 (5).

⁴²) E. Z. § 56 (1) k, o.

⁴³) B. Z. § 44. — Absf. 1, 2 (dieser mit Zusf. Best. 8) stimmen im wesentl. überein mit E. Z. § 57, § 58 (1).

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente⁴⁴⁾. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

(3) Hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontrollieren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend⁴⁵⁾.

²⁹⁾ (4) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und dem Er satze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen⁴⁶⁾.

²⁹⁾ (5) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben⁴⁶⁾:

a. Bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn nach den für die Versandstation geltenden Bestimmungen verpflichtet ist;

b. bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;

c. bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die für die Versandstation geltenden Bestimmungen eingehalten hat.

¹⁹⁾ d. bei einer während des Transports eingetretenen Gewichtszunahme, welche eine Ueberlastung nicht herbeiführt, insofern der Absender nachweist, daß die Gewichtszunahme auf Witterungseinflüsse zurückzuführen ist.

¹⁹⁾ (6) Der Anspruch auf Zahlung oder Rückzahlung von Frachtzuschlägen (§ 3, Absätze (1) bis (5), und § 9, Absatz (2), der Ausführungsbestimmungen) verjährt in einem Jahre, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntnis, Vergleich oder gerichtliches Urteil festgestellt ist. Die Verjährung beginnt bei den Ansprüchen auf Zahlung von Frachtzuschlägen mit der Zahlung der Fracht, oder, falls eine Fracht nicht zu zahlen war, mit der Auslieferung der Güter; bei den Ansprüchen auf Rückzahlung von Frachtzuschlägen beginnt sie mit der Zahlung der Zuschläge. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikels 45, Absätze (3) und (4), Anwendung. Die Bestimmung des Artikels 44, Absatz (1), findet keine Anwendung⁴⁶⁾.

Ausf.-Best. § 3⁴⁷⁾.

¹⁹⁾ (1) Wenn die im § 1, Absatz (1) und in der Anlage 1¹³⁾ aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder wenn die in Anlage 1¹³⁾ gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstücks.

²⁹⁾ (2) In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Uebereinkommens vorgesehene Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverfürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Frank für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds der Fracht von der Aufgabe= bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Frank.

²⁹⁾ (3) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe= bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

¹⁹⁾ (4) Im Falle der Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe= bis zur Bestimmungsstation für dasjenige Gewicht, das die im Absätze (5) festgesetzten äußersten Belastungsgrenzen übersteigt.

²⁹⁾ Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung erhoben.

²⁹⁾ (5) Der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 4) wird erhoben⁴⁸⁾.

⁴⁴⁾ ZufBest. 8. — Anm. 30.

⁴⁵⁾ ZufBest. 9—13. — Anm. 30.

⁴⁶⁾ Die die Frachtzuschläge behandelnden Absf. (4—6) u. AusfBest. § 3 in Verb. mit ZufBest. 4—7 u. 14—16 entsprechen EBD. § 60, jedoch mit mancherlei Abweichungen. — Absf. (4—6) entspr.

EBD. § 60 (1), (3), (5). — Berücf. v. Billigkeitsgründen b. d. Erhebung Int. Ztschr. XVIII 130, 162.

⁴⁷⁾ Anm. 46. — Absf. (1—4) der AusfBest. entsprechen EBD. § 60 (1) a—d.

⁴⁸⁾ EBD. § 59 (2).

a. bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Anschrift tragen, wenn das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung um mehr als 5 Prozent überschritten ist;

b. bei Verwendung von Wagen, welche zwei Anschriften tragen, und zwar „Ladegewicht“ (Normalbelastung) und „Tragfähigkeit“ (Maximalbelastung), wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.

1b) 1. Für Nachteile, die aus undeutlichen oder mangelhaften Adressen entstehen, wozu beispielsweise die ungenaue Bezeichnung der Bestimmungsstation oder des Abgabebahnhofes und der Mangel der Wohnungsangabe zu rechnen ist, kommen die Eisenbahnen nicht auf.

2. Werden auf Antrag des Absenders von Eisenbahnbediensteten Frachtbriefe ausgefertigt oder Übersetzungen in die deutsche oder französische Sprache bewirkt, so gelten die Eisenbahnbediensteten als Beauftragte des Absenders. Inwieweit derartigen Anträgen entsprochen wird, richtet sich nach den Vorschriften der Versandbahn.

3. Bei Verwiegung von Wagenladungsgütern auf einer Gleiswage wird das am Eisenbahnwagen angeschriebene Eigengewicht der Gewichtsermittlung zu Grunde gelegt, sofern nicht durch besondere, mit Zustimmung der Eisenbahn vorgenommene Abwiegung des Wagens ein anderes Gewicht festgestellt ist⁴⁹⁾.

4. Der in Absf. (1) des §. 3 AusfBest. erwähnte Frachtzuschlag wird gegebenen Falles auch hinsichtlich jener Gegenstände eingehoben, für welche nach §. 1, Absf. (3) der AusfBest. leichtere Bedingungen im Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten vereinbart worden sind.

5. Die Frachtzuschläge für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung, für zu niedrige Angabe des Gewichtes sowie für Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens werden nach Maßgabe des §. 3 der AusfBest. ohne Rücksicht darauf erhoben, ob die Feststellung auf der Versandstation, auf einer Unterwegsstation oder auf der Bestimmungsstation erfolgt.

6. Bei Überlastung eines Wagens wird, unbeschadet der Erhebung der Frachtzuschläge nach §. 3, Absf. (4) und (5) der AusfBest. in folgender Weise vorgegangen⁴⁹⁾.

a) Wird die Überlastung eines Wagens [§. 3, Absf. (5) der AusfBest.] in der Versand- oder in einer Unterwegsstation entdeckt, so wird, auch wenn ein Frachtzuschlag nicht zur Einhebung gelangt (Art. 7 des IntÜb., Absf. (5), lit. b und c), die Überlast abgeladen. Der Absender ist hievon, und zwar wenn die Überlast in einer Unterwegsstation abgeladen wurde, durch Vermittlung der Versandstation unverzüglich zu verständigen. Für die in der Unterwegsstation abgeworfene Überlast wird die Fracht bis zu dieser Station auf Grund des für die Hauptladung angewendeten Tariffasses nach Verhältnis der Länge der bis zur Abladestation zurückgelegten Transportstrecke berechnet.

b) Für das Abladen einer Überlast gelangen die im Nebengebührentarif der abladenden Bahn festgesetzten Abladegebühren zur Anrechnung.

c) Falls die auf einer Unterwegsstation lagernde Überlast nach Bestimmung des Absenders weiter oder zurückgesandt werden soll, so ist sie als besondere Sendung zu behandeln.

7. Die Frachtzuschläge haften auf der Sendung.

8. (Wie EBD. § 58 (1) Satz 1, 2, 4 u. 5).

9. (Wie EBD. § 58 (2), jedoch können im Tarife Gebühren festgesetzt werden).

10. (Wie EBD. § 58 (3)).

11. (Wie EBD. § 58 (4)).

12. Wenn die Verwägung der Wagenladungsgüter auf der Gleiswage vorgenommen wird (Einh. ZusfBest. 3), ist einem Antrage des Verfügungsberechtigten auf Verwägung des leeren Wagens zu entsprechen, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten. Ob und welche Gebühr zu zahlen ist, hat der Tarif zu bestimmen⁴⁹⁾.

13. (Wie EBD. § 58 (6)).

14. Die nach Art. 7, Absf. (4) IntÜb. zu entrichtenden Frachtzuschläge werden nach § 3 AusfBest. ohne Rücksicht darauf erhoben, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht⁵⁰⁾.

15. (Frachtzuschlag nach Art. 7 (4) auch bei unrichtiger Angabe der Stückzahl einer vom Absf. verladenen Sendung; Voraussetzung u. Höhe wie in EBD. § 60 (1) c).

16. (Wie EBD. § 60 (1) e).

Art. 8⁵¹⁾. (1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versand-Expedition aufgedrückt.

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auslieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Ausladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist⁵²⁾, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurtundet ist.

⁴⁹⁾ ZusfBest. 3, 6, 12 entspr. EBD. § 58 Absf. (5), § 59 AusfBest. II u. § 58 Absf. (5).

⁵⁰⁾ EBD. § 60 (1).

⁵¹⁾ BBR. § 45. Im wesentl. übereinstimmend EBD. § 61 (1—6), jedoch ist nach dieser die Ausstellung des Duplikats nicht obligatorisch, son-

dern von einem Verlangen des Absenders abhängig.

⁵²⁾ EBD. § 59. — Anm. 30.

⁵³⁾ Duplikat: AusfBest § 5 (bei Art. 12) Absf. (2); Art. 13 ZusfBest. 4; Art. 15, 16; Art. 18 (4); Art. 26 (2) u. ZusfBest. 2.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen⁵³).

(6) Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Art. 9⁵⁴. (1) Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Ausf.-Best. §. 4⁵⁴).

(1) Für die im Artikel 9 des Uebereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anlage 3⁵⁵) zu gebrauchen.

(2) Sofern ein Absender gleichartige, der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage 3a⁵⁵) vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der im Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten²⁹).

1b) 1. Die Stückgüter sind vom Absender in haltbarer, deutlicher und Verwechslung ausschließender Weise genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief äußerlich zu bezeichnen (signieren), soweit nicht Ausnahmen in den Tarifen zugelassen sind (V.-Z., 3 und 4)⁵⁶).

2. Leicht zerbrechliche Gegenstände, wie Glas, Porzellan, Töpferware, dann Gegenstände, welche verstreubar sind, wie Nüsse, Früchte, Grünzeug, Steine, ferner Güter, welche andere Gegenstände beschmutzen können, wie Kohle, Kalk, Asche, Erde, Erdfarben, sind, wenn sie gegen Zerbrechen, Vertreibung oder gegen die Möglichkeit des Beschmutzens anderer Gegenstände nicht durch Verpackung oder Verschmürung geschützt sind, sofern nicht Ausnahmen in den Tarifen vorgesehen sind, von der Beförderung als Stückgut ausgeschlossen.

3. (Bezeichnung der Bestimmungsstation.)⁵⁷

4. Güter, deren Bezeichnung den in der E. Z. 1 und in der V.-Z. 3⁵⁸) enthaltenen Vorschriften nicht oder nicht vollständig entspricht, können zurückgewiesen werden.

5. Ob und unter welchen Bedingungen Decken für offene Wagen mietweise überlassen werden, hat der Tarif zu bestimmen.

6. Die im §. 4 Ausf. Best. bezeichneten Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten.

7. Wie E. Z. § 62 (4) Satz 1 mit Hinweis auf Art. 9 (2) u. Ausf. Best. § 4 (2).

8. Wie E. Z. § 62 (5).

9. Wie E. Z. § 62 (7) Satz 3.)

Art. 10⁵⁹. (1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs⁶⁰).

(4) Der Verfügungsberechtigte⁵⁹) kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen, im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die

⁵⁴) B. V. R. § 46. — Art. 9 in Verb. mit Ausf. Best. § 4 entspricht E. Z. § 62 (1—3), letztere hat aber die „besondere“ Erkl. (Anlage 3 des Int. U. B.) abgeschafft. — Art. 31 (1) Ziff. 2.

⁵⁵) Hier nicht abgedruckt.

⁵⁶) Zuf. Best. 3. 4. — Ziff. 1 entspricht E. Z. § 62 (7) Satz 1, 2.

⁵⁷) Wörtlich wie E. Z. § 62 (8).

Ann. 53 S. 377.

⁵⁸) Zuf. Best. 1 u. 3.

⁵⁹) B. V. R. § 47. — Art. 10 stimmt im wesentl. mit E. Z. § 65 (1), (2), (4), (5) überein. — Zu Abf. (4): Verfügungsberechtigter kann nur der Absender sein — Gerstner (93) S. 175 Anm. 15 —, ferner Int. Ztschr. XV 396.

⁶⁰) Diese bestimmen sich nach dem Rechte des Verzollungsorts Gerstner (93) S. 174.

Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen⁶¹).

(6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist. Falls die Behandlung weder durch den Empfänger noch gemäß anderweitiger Festsetzung im Frachtbriefe durch einen Dritten erfolgt, ist die Eisenbahn verpflichtet, sie zu besorgen¹⁹).

1 b) 1. Die vom Absender beizubringenden Zoll-, Steuer- und Polizeipapiere dürfen nur je eine Frachtbriefendung umfassen, sofern nicht durch behördliche Anordnungen oder durch die Tarife Ausnahmen zugelassen sind.

2. Güter, deren zollamtlicher Verschluß verlegt oder mangelhaft ist, werden zur Beförderung nicht angenommen⁶²).

3. Sind auf offenen Wagen verladene Güter unter zollamtlichem Raumverschluß zu befördern, so hat der Absender für die Bedeckung der Wagen in einer den Zollvorschriften genügenden Weise Sorge zu tragen. Hat der Absender dies unterlassen, so kann die Eisenbahn die erforderliche Bedeckung auf Kosten des Absenders vornehmen⁶²).

4. Falls der Absender eine Art der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn unter entsprechender Verständigung des Absenders diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vorteilhaftesten erachtet⁶³).

5. Wird als Station, in welcher die Zollbehandlung stattfinden soll, vom Absender eine Unterwegsstation bezeichnet, in welcher sich das Zollamt nicht am Bahnhofe, sondern entfernt von demselben befindet, so ist die Eisenbahn berechtigt, darüber zu entscheiden, ob das Gut in das Zollamt zu überführen oder ob die Zollabfertigung am Bahnhofe zu veranlassen ist. Die Kosten werden auf das Gut nachgenommen.

6. Will der Absender der unterwegs vorzunehmenden Zollabfertigung selbst oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen, so hat er dies im Frachtbriefe in der Spalte: „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung usw.“, unter Angabe der Station, wo die Verzollung stattfinden soll, zu vermerken (W. Z. 8)⁶⁴).

An der gleichen Stelle ist auch der Vermerk einzutragen, wonach die zoll- und steueramtliche Behandlung des Gutes am Bestimmungsorte nicht durch den Empfänger, sondern durch eine dritte Person zu erfolgen hat.

7. Die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften durch die Eisenbahn erfolgt gegen eine im Tarif festzusetzende Gebühr⁶⁵).

8. (Formular für die Erklärung nach Zusf. 6.)⁶⁴

9. Die E. Z. (Zusf. 4) ist auch in dem Falle anzuwenden, wenn der Absender eine unausführbare Art der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung beantragt hat⁶⁶).

10. (Übertragung der Verpflicht. der E. Z. aus Art. 10 (5) auf einen Speditour. entspr. E. Z. § 65 (5) Schlußsatz.)

Art. 11⁶⁵. (1) Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden⁶⁶, gehörig veröffentlichten⁶⁶ Tarife. Jedes Privat-Übereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifiermächtigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

(2) Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

1 b) 1. Beweisstücke über Auslagen, die vom Absender zu bezahlen sind, werden nicht dem Empfänger mit dem Frachtbriefe, sondern dem Absender mit der Frachtrechnung (E. Zusf. 1 zum Art. 12, Int. Abf.) ausgehändigt.

2. Bei Umfartierung sind die am Tage der neuen Kartierung gültigen Tarife maßgebend.

Art. 12⁶⁷. (1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung bezahlt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Es ist gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil als Frankatur anzuzahlen¹⁹).

⁶¹) Wohl aber, ohne Befassung mit dem Gute selbst die Zollgelder unmittelbar an das abfertige Zollamt zu zahlen E. 3. Juni 93 (E. Z. 205).

⁶²) Ziff. 2, 3, 7 wie E. Z. § 65 Ausf. I, III, IV.

⁶³) E. Z. § 65 (3).

⁶⁴) Zusf. 8 entspricht E. Z. § 65 Ausf. V. Best. V.

⁶⁵) B. Z. § 48. Inhaltlich übereinstimmend E. Z. § 6 (1), (3), 68 (2). — Schlußprot. (Beil. B) II, III.

⁶⁶) Nach Landesrecht. — Anm. 30.

⁶⁷) B. Z. § 49. Im wesentlichen ebenso E. Z. § 69 (1—3, 7), 70 (1), 71. — Zu Abs. 4. Leistung einer von d. Eißberw. geforderten Nachzahlung als Anerkenntnis: Int. Ztschr. XIII 162. — Die Frist ist Verjährungs-, nicht Präklusivfrist R. Ger. LXVII 276.

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellern Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesamtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

(4)⁶⁹⁾ Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen⁶⁷⁾, das zu viel Erhobene zu erstatten und⁶⁸⁾ zu diesem Zwecke dem Berechtigten tunlichst bald Nachricht zu geben⁶⁸⁾. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt⁶⁷⁾ in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntniß, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 3 und 4 Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.

Ausf.-Best. § 5²⁰⁾.

(1) Die Versandstation hat im Frachtbrief-Duplikate die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifizieren⁶⁹⁾.

(2) Zur Erhebung der im Artikel 12 Absatz 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt wurden, die Beibringung des Frachtbrief-Duplikats.

1b) 1. Bei Frankosendungen nach Stationen, nach welchen von der Versandstation ein direkter Tarif nicht besteht oder direkte Abfertigung aus anderen Gründen nicht stattfinden kann, und bei Zollfrankaturen hat der Absender auf Verlangen den ungefähr zu ermittelnden Frankaturbetrag bar zu erlegen, worüber ihm eine Bescheinigung ausgefolgt wird. Erst nach Feststellung des Frankaturbetrages findet die Abrechnung mit dem Absender statt, welchem sodann gegen Rückgabe der vorewähnten Bescheinigung eine Frankaturrechnung eingehändigt wird.

⁷⁰⁾ 2. Frachterstattungsansprüche sind stets schriftlich einzubringen. Zur Einbringung von Frachterstattungsansprüchen ist der Absender oder Empfänger berechtigt, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Frachterstattungsansprüche sind stets bei derjenigen Eisenbahn einzubringen, an welche die Zahlung geleistet wurde. Frachterstattungsansprüche, welche von anderen Personen eingebracht werden, sind mit einer Bescheinigung zu belegen, daß der Berechtigte mit der Auszahlung des Mehrbetrages an den Fordernden einverstanden ist. Diese Bescheinigung, deren Unterschrift auf Verlangen der Eisenbahn beglaubigt werden muß, wird von der Eisenbahn zurückbehalten. Frachterstattungsansprüche sind zu begründen und mit den Frachtbriefen oder bei frankirten Sendungen mit den Frachtbriefduplikaten und mit den sonstigen erforderlichen Beweisstücken zu belegen (vgl. B.-ZuWest. 4).

⁷¹⁾ 3. Im Sinne des Art. 12 Absf. (2) Int.Üb. muß beispielsweise die Fracht für Eis, Hefe (Germ), Seeschildkröten, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildbret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Fässer, Ballons in Fässern und frisches Obst stets bei der Aufgabe für die ganze Beförderungsstrecke entrichtet oder sichergestellt werden. Die Vorausbezahlung der Gebühren für Tiere kann verlangt werden. Die Gebühren für wilde Tiere sind stets bei der Aufgabe zu entrichten. Hauptsächlich Leichen vgl. AusfWest. § 1, Absf. (2), 3 b zu Art. 3 und Anlage 1⁷²⁾ Nr. XXXII 6, LII 5, LIII 4.

4. Bei Einbringung von Frachterstattungsansprüchen ist insbesondere anzugeben, auf welche Bestimmungen und Tarife der Fordernde seinen Anspruch stützt, welche Gebühren unrichtig berechnet wurden, und wie hoch sich für jeden Frachtbrief der zu vergütende Unterschied stellt. Wird die Rückerstattung einer Gebühr, die in einer Frankaturrechnung verzeichnet ist, beantragt, so ist auch diese vorzulegen.

Art. 13⁷²⁾. (1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme nach Eingang zu belasten⁷³⁾.

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

⁷³⁾ (3) Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszusahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

(4) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

(5) Barvorschüsse werden nur nach den für die Versandbahn geltenden Bestimmungen zugelassen¹⁹⁾.

1b) 1. In welcher Währung Nachnahmen zugelassen werden, bestimmen die Tarife.

2. Die tarifmäßige Provision wird auch dann berechnet, wenn die Nachnahme infolge nachträglicher Verfügung ganz oder teilweise zurückgezogen worden ist.

⁶⁸⁾ Die Worte „und zu diesem . . . zu geben“ sind durch ZusfÜbereink. 06 eingefügt.

⁶⁹⁾ EBD. § 69 (6).

⁷⁰⁾ EBD. § 70 (3), 99 (3).

⁷¹⁾ EBD. § 69 AusfWest. I.

⁷²⁾ BBR. § 50. — Absf. 1, 2, 4 entsprechen

EBD. § 72 (1), (7) u. (4); zu Absf. (5) EBD. § 72 (5) u. AusfWest. III. — Art. 15 ZusfWest. I, 2.

⁷³⁾ Eine derartige ausdrükl. Best. fehlt in EBD.; ZusfWest. II zu EBD. § 72 enthält eine vom Int.Üb. abweichende Regelung.

74) 3. Eingegangene Nachnahmen werden dem Abjender ohne Verzug von der Versandstation avisiert und ausbezahlt (vgl. B.-Zusf. 6 u. auch die Zusf. zu Art. 15).

4. Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief oder das Frachtbriefduplikat. Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei, erteilt⁷⁴⁾.

74) 5. Die tarifmäßige Provision wird auch für bare Auslagen der Eisenbahn berechnet. Dagegen sind provisionsfrei die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelber, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signier-, Lade-, Krangelber, Zollabfertigungsgebühren usw., ferner die statistische Gebühr des Warenverkehrs sowie Portoauslagen und die von der Eisenbahn verauslagten Kollgelber. (Umfartierung usw. wie EBD. § 72 Ausf. V.)

6. Ist im Tarif die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt eine besondere Benachrichtigung⁷⁴⁾.

7. Bescheinigungen über die Auflage von Nachnahmen (Nachnahmescheine) werden, falls die Tarife nichts anderes bestimmen, nach den für die Versandbahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erteilt⁷⁴⁾.

Art. 14⁷⁵⁾. (1) Die Ausführungs-Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen, feststellen.

(2) Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzierten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind⁷⁶⁾, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

(3) Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife⁷⁷⁾.

Ausf.-Best. § 6⁷⁸⁾.

(1) Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a. für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist 1 Tag,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer 1 Tag;

b. für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist 2 Tage,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer 2 Tage.

(2) Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesamtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

(3) Die Gesetze und Reglemente der vertragschließenden Staaten⁸⁰⁾ bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen⁷⁸⁾:

1. Für Messen.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.
3. Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine Verbindungsbahn zu passieren hat, welche zwei am Transporte theilnehmende Bahnen verbindet.
4. Für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

(4) Wenn eine Eisenbahn in die Notwendigkeit versetzt ist, von dem in diesem Paragraphen, Absatz (3), Ziffer 1 bis 4, für die einzelnen Staaten als fakultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Übergabe an die nachfolgende Bahn mittels Abstempelung vormerken und darauf die Ursache und Dauer der Lieferfristüberschreitung, welche sie in Anspruch genommen hat, angeben⁷⁹⁾.

(5) Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, nach den für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen zugestellt, beziehungsweise avisiert ist.

(6) Dieselben Bestimmungen sind maßgebend für die Art und Weise, wie die Übergabe des Abisbriefes festzustellen ist. Für Güter, welche nicht avisiert und bahnsieits nicht zugestellt werden, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist¹⁹⁾.

⁷⁴⁾ Zu Zusf. 3, 6: EBD. § 72 (3); Zusf. Best. 4, 7: EBD. § 72 (2); Zusf. 5: EBD. § 68 (3) u. Ausf. Best. IV—VII.

⁷⁵⁾ WBR. § 51. — Anm. 17.

⁷⁶⁾ Trifft für das Deutsche Reich nicht zu. — Anm. 30, Int. Ztschr. XVI 3.

⁷⁷⁾ Ergeben die Tarife kürzere Fristen, so dürfen sich die Eisenbahnen nicht auf die in § 6 normierten berufen Int. Ztschr. XV 102.

⁷⁸⁾ Nicht durchweg übereinstimmend. EBD. § 75. — Zu Abs. (3): Verzeichnis der Zuschlagsfristen in den verschiedenen Staaten in Int. Ztschr. XVII 184. Ferner das. XV 258.

(7) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

(8) Ist der auf die Auslieferung der Waare zum Transporte folgende Tag ein Sonntag, so beginnt die Lieferfrist 24 Stunden später.

(9) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag ist, so läuft die Lieferfrist erst an dem darauffolgenden Tage ab.

(10) Diese zwei Ausnahmen sind auf Eilgut nicht anwendbar.

(11) Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente⁸⁰⁾ eine Bestimmung in Betreff der Unterbrechung des Waarentransportes an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältnis verlängert⁷⁹⁾.

1b) 1. Als Lieferfristen gelten, sofern nicht durch die Tarife kürzere Fristen veröffentlicht sind⁷⁷⁾, die vorstehend angeführten Maximallieferfristen unter Zurechnung der veröffentlichten Zuschlagsfristen⁸⁰⁾.

2. Der Lauf der Lieferfristen ruht bei der Beförderung von Tieren auch für die Dauer des durch polizeiliche Bestimmungen veranlaßten Aufenthaltens der Tiere auf den Tränkestationen, sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung⁸⁰⁾.

3. Die Lieferfristen werden, soweit die Tarife nichts anderes bestimmen, nach den Tarifkilometern berechnet⁸⁰⁾.

4. (Wagenlabungsgüter, die nicht sofort befördert werden können; vgl. Art. 5 Fußbest. 4 k.)

5. Der Lauf der Lieferfristen ruht auch für die Dauer einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders verursachten Verzögerung⁸⁰⁾.

Art. 15⁸¹⁾. (1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert oder an die Versandstation zurückgesendet werde¹⁹⁾. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sowie wegen nachträglicher Frankierung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig²⁹⁾⁸²⁾.

(2) Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat⁸¹⁾ des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Frachtbriefduplikats¹⁹⁾ zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Artikels 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf die Ausführung der im ersten Satze des Absatzes (1) vorgesehenen Verfügungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Verfügungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch deren Befolgung der regelmäßige Transportverkehr gestört würde¹⁹⁾.

(6) Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

⁷⁹⁾ Eine Verwaltung, die im Verhältnis der Bahnen untereinander auf Zuweisung eines Sonntagszuschlags Anspruch erhebt, muß in dem Augenblicke, mit dem die Zuschlagsfrist in Wirksamkeit tritt, im Besitze des Gutes gewesen sein. Zentralamt GG. XIV 67.

⁸⁰⁾ Fußbest. 1, 2, 3, 5 entsprechen Vorschriften in EBD. § 75 Ausf. Best. I, § 51 (3), § 75 (1), § 75 (7).

⁸¹⁾ WR. § 52. EBD. § 73 stimmt im allg. (jedoch z. B. Anm. 82) mit Art. 15 bis auf die Abweichungen überein, die dadurch bedingt sind, daß nach EBD. die Ausstellung des Duplikats nicht obligatorisch ist (Anm. 51). — Anwendbarkeit des Int. Ab., auch wenn die Sendung unterwegs angehalten wird, Anm. 5 a. E.

⁸²⁾ Anders EBD. § 73 (2).

⁸³⁾ Hier nicht abgedruckt.

Ausf. = Best. § 7.

(1) Zu der im Artikel 15 Absf. 6 vorgeesehenen Erklärung ist das Formular in Anlage 4⁸³⁾ zu verwenden.

(2) Für die Ausstellung der Verfügungen gelten die Vorschriften des § 2, Absätze (2) und (3), über die Ausstellung der Frachtbriefe¹⁹⁾.

1b) 1. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen nach Eingang, sowie wegen nachträglicher Frankierung werden, und zwar ohne Verantwortung für ihre Durchführung, zugelassen⁸⁴⁾.

2. Bei Minderung oder gänzlicher Zurückziehung einer Nachnahme nach Eingang ist seitens des Absenders auch der ausgefertigte Nachnahmeschein beizubringen, welcher von der Versandstation bei Minderung der Nachnahme entsprechend richtig zu stellen und sodann dem Absender wieder auszuhändigen, bei gänzlicher Auflassung der Nachnahme aber einzuziehen ist.

3. Jede Verfügung des Absenders muß sich auf die ganze Sendung erstrecken⁸⁴⁾.

4. Verfügungen ohne Beibringung des Frachtbriefsduplikates, ferner solche, welche nicht durch Vermittlung der Versandstation getroffen werden, bleiben unbeachtet⁸⁴⁾.

5. Auf Verlangen und auf Kosten des Absenders erfolgt die Verständigung der Bestimmungs- oder Anhaltstation von einer in der Versandstation schriftlich eingetroffenen Verfügung durch letztere Station auch mittels eines kollationierten Telegramms. In einem solchen Fall wird in der Bestimmungs- oder Anhaltstation bis zum Einlangen der schriftlichen Verfügung die Übergabe des Frachtbriefes und Ausfolgung des Gutes an den Empfänger oder die Weiterjendung des Gutes unterlassen. (Siehe auch Zusatzbest. zu Art. 13).

6. Die Vorschrift, daß ein Gut, das bis zur Anweisung des Absenders in Eilfracht befördert ist, nunmehr als gewöhnliche Fracht zu befördern sei, und umgekehrt, ist unzulässig.

7. Bei nachträglicher Auflage oder Erhöhung einer Nachnahme wird dem Absender der Nachnahmeschein erst dann auszuhändig, wenn eisenbahnsseitig festgestellt wurde, daß die Verfügung nach durchführbar ist.

8. (Wörtlich wie EBD. § 73 (8).)

9. (Wörtlich wie EBD. § 73 (7), jedoch ohne die Worte „für jede Verzögerung über 6 Stunden“.)

Art. 16⁸⁵⁾. (1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikates befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenstehende Verfügung erteilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungskation⁸⁶⁾.

Art. 17⁸⁷⁾. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 18⁸⁸⁾. (1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzufragen.

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wieder- und Ausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

⁸⁴⁾ EBD. § 73 (1), (3), (5).

⁸⁵⁾ BBR. § 53. — EBD. § 76 Absf. (1) Satz 1, (2), (3) u. § 435 im wesentl. übereinstimmend; jedoch ersetzt EBD. im Anschluß an § 435 die Worte des Absf. 1: „der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge“ durch die Worte: „der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen“, während der dem Int.Üb. Art. 17 entsprechende § 76 (4) EBD. die Verpflichtung des Empf. dahin bestimmt, „nach Maßgabe des Frachtbriefes“ Zahlung zu leisten. Hierzu einerseits Gerstner (01) S. 85, Ztschr. XVII 151, Blume Ann. III 3; anderf. Eger Ann. 106 zu Int.Üb. Art. 16. Ferner unten Ann. 92. — Empfänger i. S. Art. 16 (2) ist die Person, an die der Frachtbrief adressiert ist Zentralamt Int. Ztschr. XV 2.

⁸⁶⁾ Art. 30 (2). — Bestimmungskation heißt „Bestimmungsort“, nicht etwa „Bahnhof

des Bestimmungsortes“ Gerstner (01) S. 87; a. M. Eger Ann. 111.

⁸⁷⁾ BBR. § 54. — EBD. § 76 (4), § 436. — Art. 44. — Ann. 85.

⁸⁸⁾ BBR. § 55. — Art. 15. — Der entsprechende § 74 der EBD. unterscheidet sich von Art. 18 hauptsächlich in folgenden Punkten:

- a) die Worte in Art. 18 (1) „durch höhere Gewalt oder Zufall“ fehlen in der EBD., ebenso
- b) die Worte „im Falle einer Betriebsstörung“ im Art. 18 (3). Eger Ann. 118 faßt sie in dem engeren Sinne einer Störung des Bahnbetriebs auf, während Gerstner (93) S. 273 ff. meint, daß sie alle Fälle des Absf. (1) mitumfassen.
- c) Ist ein Hilfsweg vorhanden, so muß nach EBD. die Eif. ihn ohne Anfrage beim Absf. u. ohne Erhebung von Mehrfracht benutzen.

(3) Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen. Falls das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zugeführt wird, ist die Eisenbahn berechtigt, die Zahlung der Mehrgebühren zu fordern⁸⁹⁾.

(4) Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplicats, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

1b) 1. Verfügungen, welche nicht durch Vermittlung der Versandstation getroffen werden, bleiben unbeachtet.

2. Die Tarife setzen die Beträge fest, welche vom Absender im Falle des Rücktrittes vom Vertrage der Eisenbahn für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg als Entschädigung zu leisten sind⁸⁹⁾.

3. Dem Begehren um Rücksendung wird nur dann entsprochen, wenn der Wert des Gutes die Kosten der Rückbeförderung voraussichtlich deckt, oder die Fracht für den Rückweg sofort entrichtet oder hinterlegt wird.

4. Wenn die Unterbrechung der Bahn vor Eintreffen der Verfügung des Absenders auf irgend eine Weise behoben wird, so ist das Gut an seine Bestimmung zu leiten, ohne die Verfügung abzuwarten, und hievon der Absender baldigst zu benachrichtigen.

5. Bei der Erhebung von Lager- und Wagenstandgeld für die unterwegs angehaltenen Güter sind die Bestimmungen der Eisenbahn anzuwenden, in deren Bereich das Gut angehalten worden ist.

Art. 19⁹⁰⁾. Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation⁸⁹⁾ wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen⁹⁰⁾.

Art. 20⁹¹⁾. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zweck der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21⁹²⁾. Die Eisenbahn hat für alle im Artikel 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Art. 22⁹³⁾. Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23⁹⁴⁾. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen

⁸⁹⁾ EWD. § 74 Ausf. Best.

⁹⁰⁾ BWR. § 56. Für Deutschland ist das Ablieferungsverfahren durch EWD. § 76—80 vorgeschrieben. Das Vereins Betr. Regl. enthält 29 vom Verein herausgegebene Zus. Best., welche genau (im allg. wörtlich) übereinstimmen: zu Nr. 2—6 mit EWD. § 76 (6—10), zu 7—10 mit § 77 (1—4), zu 11—14 mit § 78 (1—4), zu 15—20 mit § 79 (1—6), zu 21—28 mit § 80 (1—8, von Abs. 6 jedoch nur Satz 1 u. 2), zu 29 mit § 50, (1); der Abdruck unterbleibt hier deshalb. Zus. Best. 1 stellt der Übergabe an den Empf. die zuläss. Hinterlegung bei Spediteuren oder Lagerhäusern gleich (EWD. § 76 (1), u. überläßt es den Best. der Empfangsbahn, ob dasselbe auch v. d. Übergabe an die Zoll- u. Steuerverwaltung gilt. — Unter Art. 19 fällt auch die Frage, ob die Eis. das Gut zu avisieren, d. h. den Empfänger von der Ankunft zu benachrichtigen hat Gerstner (93) S. 280; a. M. Eger Ann. 121, nach dessen Annahme die Avisierungspflicht in der Ablieferungspflicht enthalten ist.

⁹¹⁾ BWR. § 57. EWD. § 76 (5) Satz 1. — Art. 23. — Ann. 92.

⁹²⁾ BWR. § 58. Das internat. Recht weicht vom deutschen darin ab, daß ersteres das sog. Folgerecht (§GB. § 440 Abs. 3), d. h. eine Fortdauer

des Pfandrechtes über die Ablieferung hinaus, nicht kennt. — Das Pf. steht „der“ Eis. zu, d. h. der Gemeinschaft der am Transport beteil. Bahnen, unter ihnen besteht keine Rangordnung; das Verhältnis des Pf. der Eis. zu dem anderer Pfandgläubiger (z. B. der Spediteure) bestimmt sich gemäß Art. 22 nach Landesrecht; zur Ausübung des Pf. ist der Regel nach die Empfangsbahn (Art. 20) berufen (vgl. auch EWD. § 76 Abs. 5) Gerstner (93) § 40. Bezüglich des Umfangs der Pfandforderung schießt Gerstner — a. a. O. und (01) S. 92 — (ebenso Blume Ann. V) aus der in Ann. 85 erwähnten Verschiedenheit im Wortlaute der EWD. u. des Int. Üb., daß sich das Pf. nach deutschem Rechte auf alle durch den Frachtvertrag begründeten, nach internat. Rechte aber nur auf die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Forderungen erstreckt; a. M. Eger Ann. 125.

⁹³⁾ BWR. § 59. — Unter Art. 22 fällt z. B. die Rangordnung mehrerer Pfandrechte (Ann. 92) u. die Realisierung des Pf. — Ann. 30.

⁹⁴⁾ BWR. § 60. — Ann. 17. — Den Abs. 1, 2 ähnliche Best. enthält §GB. § 441, 442. — Art. 57 Abs. 1 Ziff. 5 u. Regl. betr. Zentralamt (Weil. A) III.

hat, den beteiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

(2) Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abgeliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten⁹⁵).

(3) Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Corrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Abjages dieses Artikels⁹⁶).

(4) Aus dem internationalen Transporte⁹⁷) herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

(5) In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört⁹⁸).

Art. 24⁹⁹. (1) Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses sofort in Kenntnis zu setzen und seine Anweisung einzuholen. Wenn ein Antrag auf Benachrichtigung schon im Frachtbriefe gestellt ist, so muß die Benachrichtigung an den Absender sofort auf telegraphischem Wege geschehen. Das Gut haftet für die Kosten der Benachrichtigung. Verweigert der Empfänger die Annahme des Gutes, so steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat nicht vorweisen kann. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders zurückgeschickt werden¹⁰⁰).

(2) Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen¹⁰¹).

- 1 b) 1. Ablieferungshindernisse liegen insbesondere vor, wenn der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln ist, die Annahme verweigert oder innerhalb der von der Eisenbahn im Tarif festzusetzenden Frist den Frachtbrief nicht einlöst.
2. 3. Wörtlich wie G.B.D. § 81 (2, 3).
4. (Wörtlich wie G.B.D. § 81 (4), jedoch ist in der Fußbest. nur die Benachricht. des Absenders vorgeschrieben u. hinzugefügt, daß hinsichtlich der Verpflicht. der Eis. zur Benachricht. des Empfängers die Best. der Empfangsbahn¹⁰⁰) gelten.)
5. (Wörtlich wie G.B.D. § 81 (5), jedoch mit der gleichen Abweichung wie in Fußbest. 4¹⁰⁰.)
6. (Wörtlich wie G.B.D. § 81 (6), das Zitat in Satz 2 lautet: Vereinsfußbest. 3—5.)

Art. 25¹⁰¹. (1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebnis derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Beteiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet¹⁰²).

(4) Außerdem steht jedem der Beteiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

- 1 b) Fußbest. 1, 2 wörtlich wie G.B.D. § 82 (3, 4).

⁹⁵) Nur der Ablieferungsbahn; ein direktes Vorgehen der Vorbahnen gegen den Empfänger ist nicht zulässig Gersner (93) S. 282 Anm. 3; a. M. Eger Anm. 131.

⁹⁶) Abf. 3 ist sinngemäß (mit Umkehrung der Parteirollen) auch bei Frankaturen anzuwenden Gersner (93) S. 295; a. M. Eger Anm. 132.

⁹⁷) Nicht nur aus internat. Frachtverträgen, sondern z. B. auch aus Wagenmiete u. Wagenherstellungen für die zu internat. Transporten verwendeten Wagen u. Zentralamt G.E. XVII 149, Gersner (01) S. 94; a. M. Eger Anm. 133.

Fritsch, Eisenbahnen. 2. Aufl.

⁹⁸) G. 3. Mai 86 (VI 6 d. W.). — Die Vollstreckbarkeit von gerichtl. Entscheidungen der in Abf. 5 bezeichneten Art im Auslande bestimmt sich nach dem Rechte des letzteren Gersner (93) S. 298 Anm. 17.

⁹⁹) B.B.R. § 61. — Abf. (1) mit Fußbest. 1 entspricht im allg. G.B.D. § 81 (1).

¹⁰⁰) G.B.D. § 81 (4, 5).

¹⁰¹) B.B.R. § 62. — Abf. (1, 2) entspricht G.B.D. § 82 (1, 2); zu Abf. (3): Fußbest., zu Abf. (4): G.B.D. § 83 u. Z.B.D. § 485 ff. — Art. 44 Abf. 2 Ziff. 3.

¹⁰²⁾ Art. 26¹⁰³⁾. (1) Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht¹⁰⁴⁾.

(2) Vermag der Absender das Frachtbrief-Duplikat nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat²⁹⁾.

1b) 1. Außergerichtlichen Ansprüchen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung ist der Frachtbrief beizulegen, wenn er dem Empfänger bereits übergeben worden ist. Ansprüchen wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung ist außerdem ein Ausweis über den Wert des Gutes (Faktura) beizufügen. (Wegen der Frachterstattungsansprüche vgl. Art. 12)¹⁰⁵⁾.

2. Zur Anbringung von außergerichtlichen Ansprüchen ist, insoweit der Frachtbrief dem Empfänger nicht übergeben wurde, der Absender, welcher in diesem Falle das Frachtbriefduplikat der Reklamation beizuschließen hat, nach Übergabe des Frachtbriefes an den Empfänger aber der letztere berechtigt.

3. Entschädigungsansprüche, welche von anderen Personen eingebracht werden, sind außerdem mit einer Bescheinigung zu belegen, daß der Berechtigte mit der Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Fordernden einverstanden ist. Diese Bescheinigung, deren Unterschrift auf Verlangen der Eisenbahn beglaubigt werden muß, wird von der Eisenbahn zurückbehalten.

4. Im Interesse einer beschleunigten Behandlung sind Reklamationen über Sendungen, welche in der Bestimmungsstation noch nicht eingetroffen sind, bei der Versandbahn, in allen anderen Fällen aber bei der Empfangsbahn einzubringen.

5. Die Eisenbahnen haben die bei ihnen angebrachten Entschädigungsansprüche mit tunlichster Beschleunigung zu unterzuchen und mittelst schriftlichen Bescheides zu erledigen¹⁰⁶⁾.

Art. 27¹⁰⁸⁾. (1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungstrecke bis zur Ablieferung.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegeneinander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu¹⁰⁷⁾.

(4) Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

(5) Das Wahlrecht unter den im dritten Absätze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage¹⁰⁸⁾.

Art. 28¹⁰⁹⁾. Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Artikel 27 Absätze 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29¹¹⁰⁾. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

¹⁰²⁾ Art. 26—46 behandeln die Haftung der Eij. aus dem internat. Eijfrachtvertrage, u. zwar Art. 26 die Aktiv-, Art. 27, 28 die Passivlegitimation, Art. 29 die Haftung der Eij. für ihre Leute, Art. 30 die Haftung für Verlust, Minderung u. Beschädigung des Gutes im allg., Art. 31, 32 Beschränkungen der Haftung, Art. 33 Vermutung für Verlust, Art. 34, 35, 37 die Höhe der Haftung für Verlust u. Beschäd., Art. 36 das Wiederauffinden, Art. 38 die Deklaration des Interesses an der Lieferung, Art. 39, 40 die Haftung für Veräumnung der Lieferfrist, Art. 41 Arglist u. grobe Fahrlässigkeit der Eij., Art. 42 die Verjüngung der Entschädigung, Art. 43—46 Ausschluß der Haftung, Erlöschen u. Verjährung der Ansprüche.

¹⁰³⁾ BBR. § 63. Im wesentl. ebenso EBD. 99 (1, 2).

¹⁰⁴⁾ Art. 15, 16. Verfügungsberechtigt i. S. Art. 26 ist der Absf., solange nicht der Empf.

nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte seine Rechte aus Art. 16 geltend macht; dann wird der Empf. verfügungsber. (Zentralamt Int. Ztschr. XV 2); vgl. ab. VII 2 Anm. 13.

¹⁰⁵⁾ EBD. § 99 (3, 4).

¹⁰⁶⁾ BBR. § 64. — Absf. 1—3, 5 entsprechen EBD. § 100 (1—3) u. EGB. § 432, 469. — Anm. 17.

¹⁰⁷⁾ Der Grundf. des Absf. 3 gilt auch f. d. Klage auf Rückzahl. überhobener Fracht u. für die Zuständigkeit bei Reklamationen. Int. Ztschr. XV 354. A. M. Handelsgericht Wien O. XXIV 10. — Rückgriff Art. 47 ff.

¹⁰⁸⁾ Alsdann Einrede der Rechtshängigkeit auch dann, wenn in einem anderen Staate eine weitere Klage erhoben wird (Gfner (93) S. 319.

¹⁰⁹⁾ BBR. § 65. Ebenso EBD. § 100 (4).

¹¹⁰⁾ BBR. § 66. Ebenso EBD. § 5, EGB. § 458. Kollisionsunternehmer Art. 19 Zusf. Best. 11 (entspricht EBD. § 78 (1)).

Art. 30¹¹¹⁾. (1) Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten¹¹²⁾ oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Vedage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

(2) Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

1 b) 1. (Wie ESD. § 85 (1) Satz 1; s. oben:) Wegen der Verpflichtung der Eisenbahn in Bezug auf die Weiterbeförderung gelten die Bestimmungen der Empfangsbahn¹¹³⁾.
2. ¹¹⁴⁾.

Art. 31¹¹⁵⁾. (1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden²⁹⁾,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Artikel 9)¹¹⁶⁾ unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist³⁰⁾, von dem Absender beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird²⁹⁾, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Vedage, Austrocknung und Verstreuerung zu erleiden¹¹⁶⁾, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere,

für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beigegeben ist¹¹⁷⁾,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

1 b) 1. Wenn die Eisenbahn dem Absender auf dessen ausdrücklichen Antrag Decken überläßt, so übernimmt sie dadurch auch bei solchen Gütern, welche nach den Tarifbestimmungen nicht in offen gebauten Wagen befördert werden, keine weitergehende Haftpflicht, als ihr bei Beförderung in offen gebauten Wagen ohne Decken obliegt¹¹⁸⁾.

2. Das Ausstauben von Gütern durch die Verpackung wird der außergewöhnlichen Vedage gleich geachtet.

Art. 32¹¹⁹⁾. (1) In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für

¹¹¹⁾ BVR. § 67. — Abj. 1 in Verb. mit Art. 9 (3) stimmt sachlich überein mit ESD. § 84, Abj. 2 mit ZufBest. 1 entspricht ESD. § 85 (1). HGB. § 456, 468. — Haftung als Verwahrer IntÜb. Art. 5 ZufBest. 4 i (entspr. ESD. § 64 (1)); als Kommissionär Art. 10 Abj. 3.

¹¹²⁾ Art. 15, 16.

¹¹³⁾ ESD. § 85 (1) Satz 2.

¹¹⁴⁾ Wie ESD. § 85 (2), mit Hinweis auf die mit ESD. § 78 (1) gleichlautende ZufBest. 11 zu Art. 19.

¹¹⁵⁾ BVR. § 68. ESD. § 86 Abj. 1, 2 u. HGB. § 459 Abj. 1, 2. — Zu Abj. 1 Nr. 2 VII 2 Anm. 38.

¹¹⁶⁾ Art. 30 Abj. 1, Art. 32.

¹¹⁷⁾ Anm. 29. — Art. 3 AusfBest. § 1 (1) Nr. 3, Art. 5 ZufBest. 3, 5 h, i.

¹¹⁸⁾ ESD. § 86 AusfBest. I.

¹¹⁹⁾ BVR. § 69. — Art. 32 in Verb. mit AusfBest. § 8 entspricht ESD. § 87 u. HGB. § 460. — Zu der Ausf Best.: Beil. E.

Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungs-Bestimmungen sich ergebenden Normalmaße ausgeschlossen.

(2) Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(3) Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(4) Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Ausf.-Best. § 8¹¹⁹).

(1) Der Normalmaß für regelmäßigen Gewichtsverlust beträgt zwei Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:¹²⁰)

(folgen die in E.B.D. § 87 (1) bezeichneten — statt „erhärtete“ werden „harte“ Ole genannt — ferner:) Schweinsborsten, Pferdehaare, Salz.

(2) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Artikel 32 des Uebereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalmaß ein Prozent.

1b) Die eventuell weitergehende Befreiung von der Haftung für Gewichtsverluste auf Grund des Artikels 31 wird hiedurch nicht beschränkt.

Art. 33¹²⁰. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als dreißig Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Artikel 14) verzögert.

Art. 34¹²¹. Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35¹²². Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36¹²³. (1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt wird eine Bescheinigung ertheilt²⁴).

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundenene Gut verfügen³⁰).

Art. 37¹²⁴. Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Artikels 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig reduziert.

Art. 38¹²⁵. (1) Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den

¹²⁰) B.B.R. § 70. Ebenso E.B.D. § 90. — Art. 26.

¹²¹) B.B.R. § 71. Sachlich ebenso E.B.D. § 88 (1) u. H.G.B. § 457 Abs. 1. Ausnahmen: Art. 35, 38, 41; ferner Art. 3 Fußbest. 2.

¹²²) B.B.R. § 72. Sachlich ebenso E.B.D. § 89 (1), H.G.B. § 461 Abs. 1. — Art. 6 (1) e, 37, 38, 41.

¹²³) B.B.R. § 73. Ähnlich E.B.D. § 91.

¹²⁴) B.B.R. § 74. — E.B.D. § 88 (2), H.G.B.

§ 457 Abs. 2, § 461. VII 2 Anm. 33. — Ausnahmen (außer Art. 35) Art. 38, 41.

¹²⁵) B.B.R. § 75. — Art. 38 in Verb. mit Ausf.-Best. § 9 entspricht im allg. E.B.D. § 92, 93 u. H.G.B. § 463 Abs. 1. Wenn sich im Int.Üb. eine E.B.D. § 92 (4) entsprechende Vorschr. — daß im Falle des Art. 35 Deklaration unzulässig ist — nicht findet, so bedeutet das keine sachliche Abweichung Gerstner (93) S. 366 Anm. 7, Eger Anm. 182 zu Art. 35.

Artikel 34 und beziehungsweise durch den Artikel 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadenserlag bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

(2) Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welcher im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen ist²⁰⁾.

Ausf.-Best. § 9¹²⁶⁾.

(1) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

¹⁹⁾ (2) In diesem Falle wird der Frachtzuschlag mit 0,25 Centimen für unteilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometer berechnet. Der sich ergebende Betrag kann auf volle 5 Centimen aufgerundet werden.

²⁰⁾ (3) Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimen.

- 1b) 1. In welcher Währung die Deklaration des Interesses an der Lieferung zugelassen wird, bestimmen die Tarife.
2. Der Frachtzuschlag wird stets auf 5 Centimes aufgerundet und wie die übrigen Gebühren behandelt, sonach bei Frankosendungen vom Absender, bei unfrankierten Sendungen vom Empfänger eingehoben.

Art. 39¹²⁷⁾. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Artikel 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie wieder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

- 1b) Die Lieferfristen betreffen stets den ganzen Durchlauf; es sind daher Reklamationen, welche die Lieferfrist auf Teilstrecken betreffen, unzulässig, wenn nicht die Gesamtfrist überschritten worden ist.

Art. 40¹²⁸⁾. (1) Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{1}{10}$ der Lieferfrist: $\frac{1}{10}$ der Fracht;

" " " " " $\frac{2}{10}$ " " $\frac{2}{10}$ " "

" " " " " $\frac{3}{10}$ " " $\frac{3}{10}$ " "

" " " " " $\frac{4}{10}$ " " $\frac{4}{10}$ " "

bei einer Verspätung von längerer Dauer: $\frac{5}{10}$ der Fracht.

(2) Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

(3) Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $\frac{1}{10}$ der Lieferfrist: $\frac{2}{10}$ der Fracht;

" " " " " $\frac{2}{10}$ " " $\frac{4}{10}$ " "

" " " " " $\frac{3}{10}$ " " $\frac{6}{10}$ " "

" " " " " $\frac{4}{10}$ " " $\frac{8}{10}$ " "

bei einer Verspätung von längerer Dauer die ganze Fracht.

(4) Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen. Ist jedoch der deklarirte Betrag niedriger als die ohne Interesse-Deklaration nach Absatz (2) zu leistende Frachtvergütung, so kann die letztere beansprucht werden¹⁹⁾¹²⁸⁾.

Art. 41¹²⁹⁾. Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 42¹³⁰⁾. Der Forderungsberechtigte kann sechs Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43¹³¹⁾. Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung auf-

¹²⁶⁾ Anm. 125. — Ausf. Best. § 11 (bei Art. 56).

¹²⁷⁾ BBR. § 76. — EBD. § 94 (1, 4). HGB. § 466 Abs. 1.

¹²⁸⁾ BBR. § 77. Ähnlich EBD. § 94. Streitig ist — für den Bereich des Int. Üb.; f. d. deutschen Verkehr vgl. EBD. § 94 (2) im Eingange —, ob die Eis. dem Anspruche durch den Nachweis begegnen kann, daß kein Schaden entstanden ist. Ja Gerstner (93) S. 386, Keindl in VerZtg. 02 S. 1123, 1142, Blume Ann. III; nein Eger Ann. 198. — Zum neuen Schlusse Int. Ztschr. XVIII 345, XIX 115.

¹²⁹⁾ BBR. § 78. Sachlich ebenso EBD. § 95 u. HGB. § 457 (Abs. 3) Gerstner (01) S. 118; a. M. Eger Ann. 201, der zwischen „Arglist“ u. „Vorfaß“ einen Unterschied sieht. — „Grobe Fahrlässigkeit“ Int. Ztschr. XVI 225.

¹³⁰⁾ BBR. § 79. Weicht vom Deutschen Rechte ab. (HGB. § 352, 353; BGB. § 288, 284). — Art. 42 bezieht sich nicht auf Rückertattung v. Fracht (Art. 12 Abs. 4) Int. Ztschr. XVIII 344.

¹³¹⁾ BBR. § 80. Sachlich ebenso EBD. § 96, HGB. § 467. — Art. 2, 3.

gegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Abjender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44¹³²⁾. (1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am vierzehnten²⁹⁾ Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Artikel 27 Absatz 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;

3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Artikel 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Artikel 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

- a. es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Artikel 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
- b. der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insoweit er zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbefcheinigung (Artikel 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

(5) Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

- 1 b) 1. Die im Absatz (3) erwähnte Zustimmung der Eisenbahn zu einem Vorbehalte bei der Annahme des Gutes³⁰⁾ muß schriftlich gegeben werden.
2. Beim Bezuge einer unvollständig angelangten Sendung sind vorbehaltlich der reglementmäßigen Erklärungsansprüche stets die vollen, im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 45¹³³⁾. (1) Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniß der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Artikel 44, Absatz (2), Ziffer 1²⁹⁾, in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

(3) Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist³⁰⁾.

(4) ²⁹⁾ Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reklamation bei der Eisenbahn¹⁰⁷⁾ einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reklamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reklamation ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reklamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reklamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reklamation sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reklamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesezten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

Art. 46¹³⁴⁾. Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47¹³⁵⁾. (1) Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte beteiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

¹³²⁾ BWR. § 81. Im wesentl. ebenso (u. a. fehlend Abf. (2) Ziff. 4 letzter Abf. u. Abf. (5)) GB. § 97; GGB. § 438, 464. — Art. 12 Abf. 4, Art. 46. — Zu Abf. I VII 2 Anm. 18.

¹³³⁾ BWR. § 82. Im allg. ebenso GB. § 98; abweichend die Verjährungsfrist im Falle

grober Fahrlässigkeit (nach GB. nur 1 Jahr) u. des Vorzuges (nach GB. § 98 (6) die gewöhnliche Verjährungsfrist). — Art. 12 Abf. 4, Art. 46.

¹³⁴⁾ BWR. § 83. Abweichend GB. § 98 (5).

¹³⁵⁾ Art. 47—54 (BWR. § 84—91) regeln den Rückgriff der auf Grund des IntÜb. zur Ertrag-

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
 2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Anttheile der schuldtragenden Bahnen am Schadenserfasse nach den Grundsätzen der folgenden Nr. 3 festgesetzt.

3. Ist ein Verschulden¹³⁵) einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämtlichen am Transporte beteiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen¹³⁵), daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenserfasse geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transporte theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48¹³⁵). (1) Die Vorschriften des Artikels 47 finden auch[†] auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumnisse.

(2) Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte beteiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

Ausf.-Best. § 10.

(1) Die nach Artikel 14 des Übereinkommens und § 6 dieser Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:

1. Im Nachbarverkehr zweier Bahnen:

- a. die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;
- b. die Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte beteiligt ist.

2. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:

- a. die erste und letzte Bahn erhalten ein Präzipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;
- b. der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter allen beteiligten Bahnen vertheilt;
- c. die übrigen zwei Drittel der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte beteiligt ist.

(2) Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, nach deren Lokaltarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind⁷⁹).

(3) Die Zeit von der Auslieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandbahn zu gute.

(4) Wird die Lieferfrist im Ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht.

Art. 49¹³⁵). Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte beteiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50¹³⁵)¹³⁶). Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenserfasse und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger

leistung verpflichteten Bahnen untereinander, u. zwar Art. 47—49 in materieller, Art. 50—53 in prozessualer Hinsicht; Art. 54 erklärt aber die vorangegangenen Best. für subsidiär. E.B.D. enthält üb. d. Rückgriff nur die allg. Vorschrift § 100 (5). — Anm. 17. — Der Beweis des Verschuldens ist gegen die Verwaltung, in deren Bereiche der Schaden entdeckt wird, nicht schon damit als erbracht anzusehen, daß diese das Gut ohne eingehende Besichtigung (hymbolisch) übernommen hat; jede am Transport betheil. Verwaltung hat bei unterweg. eintret. Beschäd. dafür zu sorgen, daß deren nachteil. Folgen möglichst eingeschränkt werden; die Versandbahn haftet für

Stellung eines geeigneten Wagens Zentralamt E.C. XIX 352, 354, 356. „Verschulden“ Zentralamt Int. Ztschr. XV 135; Anforderungen an die Beweisführung Zentralamt Int. Ztschr. XVIII 4.

¹³⁶) Deutsches Recht Z.B.D. § 72ff. — Durch Art. 50 hat nicht etwa die gütliche Erledigung des Entschädigungsanspruchs durch die in Anspruch genommene Eif. ausgeschlossen werden sollen; nur steht dann den anderen Bahnen die Prüfung der Frage offen, ob der Anspruch begründet war Gertner (93) S. 422, 414; Zentralamt Int. Ztschr. IX 2. — Umfang d. Rechtskraft, Verzicht auf Rechtsmittel Zentralamt Int. Ztschr. XV 135.

Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51¹³⁷⁾. (1) Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämtliche beteiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

(2) Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52¹³⁸⁾. Die Verbindung des Rückgriffverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig¹³⁸⁾.

Art. 53¹³⁷⁾. (1) Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

(2) Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54¹³⁸⁾. Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt¹³⁹⁾.

Art. 55¹⁴⁰⁾. Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

Art. 56¹⁴¹⁾. (1) Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter in Folge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

(2) Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Ausf. = Best. § 11¹⁴²⁾.

Die in den vorhergehenden Ausführungs-Bestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragsschließenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.

1b) Die obige Vorschrift gilt auch für die in den Zusatzbestimmungen in Frankenwährung angeführten Beträge.

Art. 57¹⁴³⁾. (1) Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragsschließenden Staaten und einer jeden der beteiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen¹⁴⁴⁾;
3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben¹⁴⁵⁾;

¹³⁷⁾ Anm. 135. — In Ermang. anderer Abrede (Art. 54) erfolgt die Entscheid. im ordentl. Rechtswege, nicht etwa durch Schiedsgericht; Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3 ist nur im Falle beiderseit. Übereinstimmung über Anrufung des Centralamts anwendbar. — Grundsätzlich unterliegen ausländ. Staaten auch bei privatrechtl. Streitigkeiten nicht der inland. Gerichtsbarkeit RVer. LXII 165. — Kopych, die hoheitsrechtl. Stellung der Grenzstaaten gegenüb. internat. Bahnunternehmungen in GE. XXIV 187.

¹³⁸⁾ Diese Vorshr. unterliegt nicht der Abänderung gemäß Art. 54 Gerstner (93) S. 432.

¹³⁹⁾ Vereinbarungen: Uebereinkommen zum BBR. (VII 1 d. W.) Art. 16—19, Vereinbarungen für den Bereich des internat. Transportkomitees (VII 1 d. W.) Int. Ztschr. 07 Beilage S. 40fg., Blume Anm. zu Art. 54. — Anm. 137.

¹⁴⁰⁾ BBR. § 92. — Die prozessualen Best. des Int. Üb. sind zusammengestellt bei Gerstner (93) S. 442ff. u. Blume Anm. zu Art. 55.

¹⁴¹⁾ BBR. § 91. — Abs. 1: ZPD. § 722, 723.

— Abs. 2 (vgl. ZPD. § 110) nicht berührt durch Haager Abkommen üb. d. Zivilprozeß 17. Juli 05 (RGV. 09 S. 409) Blume Anm. zu Art. 56.

¹⁴²⁾ BBR. § 94.

¹⁴³⁾ Art. 57—59 (BBR. § 95—97) behandeln die zur Ausführung des Int. Üb. getroffenen organisator. Einrichtungen, u. zwar Art. 57 das Centralamt für den int. Transport in Bern, Art. 58 die Liste der in den int. Tr. eingetretenen Bahnen (Art. 1), Art. 59 die Konferenzen zur Fortbildung des Int. Üb. — Der Verkehr zwischen den deutschen Eißverwaltungen u. dem Centralamt soll sich der Regel nach (Ausnahmen z. B. in den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3, 5) durch Vermittlung des RGV. vollziehen G. 3. Dez. 92 (GVV. 539).

¹⁴⁴⁾ Zusammenstell. der Best., welche im Int. Üb. den Gesetzen u. Reglementen in den Vertragsstaaten überlassen sind, her. v. Centralamt, 2. Ausg. Okt. 04.

¹⁴⁵⁾ Nicht Streitigkeiten der Eiß. mit dem Publikum. — Anm. 137.

4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragsschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;
5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den beteiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern¹⁴⁶⁾.

(2) Ein besonderes Reglement¹⁴⁷⁾ wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amtes, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

Art. 58¹⁴⁸⁾ (1) Das im Artikel 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Artikels 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

(2) Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamts.

(3) Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamt vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder in Folge einer tatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden¹⁴⁶⁾.

(4) Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Centralamts die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzuberechnen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59¹⁴⁸⁾ (1) Wenigstens alle fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der auf der letzten Revisionskonferenz beschlossenen Änderungen wird eine neue Konferenz aus Delegierten der vertragsschließenden Staaten zusammentreten, um die für notwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen des Uebereinkommens in Vorschlag zu bringen¹⁴⁹⁾.

(2) Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der beteiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Art. 60¹⁴⁹⁾ Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragsschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden¹⁴⁹⁾.

Beilagen zum Internationalen Uebereinkommen*).

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts. Vom 14. Oktober 1890 (R. G. B. 92 S. 870)¹⁾.

Art. I. (1) Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Artikel 57 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr errichtete Centralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen²⁾. Der Sitz dieses Amtes soll in Bern sein.

¹⁴⁶⁾ Regl. (Anm. 147) Art. III.

¹⁴⁷⁾ Regl. 14. Okt. 90 (Beil. A).

¹⁴⁸⁾ Die erste Revisionskonferenz (1896) hat das Zusatzübereinkommen 16. Juni 98 beschlossen (Anm. 1a), die zweite (1905) das 2. Zus. Ü. 19. Sept. 06 (Anm. 1a). — Anm. 143.

¹⁴⁹⁾ Schlußprot. (Weil. B) Ziff. V. In Kraft getreten sind das Int. Ü. am 1. Jan. 93, die Zusatzüb. (Anm. 148) am 10. Okt. 01 u. 22. Dez. 08.

*) Die nachbezeichneten, dem Texte des Int. Ü. beigegebenen Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Anl. 1 (zu Art. 3 Ausf. Best. § 1): Vorschr. über bedingungsweise zur Beförd. zugelassene Gegenstände;

Anl. 2 (zu Art. 6 Ausf. Best. § 2): Frachtbrief f. d. internat. Eiztransport;

Anl. 3 u. 3 a (zu Art. 9 Ausf. Best. § 4): Formulare für Anerkenntnisse über fehlende oder mangelhafte Verpackung;

Anl. 4 (zu Art. 15 Ausf. Best. § 7): Formular für nachträgliche Anweisungen des Abjenders.

1) Schlußprot. (Weil. B) Ziff. IV.

2) Beschluß des Schweiz. Bundesrats 21. Okt. 92 — Gerstner (93) S. 462, Blume S. 194 — betr. Organisation des Amtes; B. desselben 29. Nov. 92 — Gerstner (93) S. 463, Blume S. 195 — betr. das schiedsger. Verfahren in den vor das Amt gebrachten Streitfällen.

(2) Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden und in der Art geschritten werden, daß das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnen kann.

³⁾(3) Die Kosten dieses Amtes, welche bis auf weiteres den jährlichen Betrag von 110 000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von ihm zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Außerdem wird dem Schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement eine einmal zahlbare Summe von 25000 Franken zur Verfügung gestellt, um mit ihr sowie mit den Zinsen des Kapitals einen Fonds zu bilden, der dazu dienen soll, den Beamten, Angestellten und Unterbeamten des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport Unterstützungen oder Entschädigungen für den Fall zu bewilligen, daß sie infolge vorgerückten Alters, durch Unglücksfälle oder Krankheit zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten dauernd unfähig werden.

Art. II. (1) Dem Centralamt werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragsschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benutzung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift⁴⁾ herausgeben, von welcher je ein Exemplar jedem Staate und jeder beteiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Centralamt festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

(2) Das Verzeichniß der einzelnen im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragsschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Centralamt zur Kenntniß zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragsschließenden Staaten mittheilen wird.

(3) Was die im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Centralamt von jedem der vertragsschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.

Art. III. (1) Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Centralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

(2) Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Centralamt zur Kenntniß gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird das Amt ungesäumt an die schulnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

(3) Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

(4) Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amtes, nachdem er das Gutachten zweier von dem Bundesrath zu diesem Zweck zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schulnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Händen des Amtes niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amtes.

(5) Wenn eine Eisenbahn innerhalb vierzehn Tagen der Aufforderung des Amtes nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

(6) Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen zehn Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen, und namentlich zu prüfen, ob die schulnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

(7) Bleibt die Mittheilung des Amtes an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswochentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schulnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

³⁾ Zusatzübereink. 19. Septbr. 06 (VII 4
Anm. 1a).

⁴⁾ Erscheint als Zeitschr. für den Internat.
Eis Transport.

Beilage B (zu Anmerkung 1).**Schlußprotokoll vom 14. Oktober 1890 (RGBl. 1892 S. 918).**

I. In Betreff des Artikels I besteht darüber allseitiges Einverständnis, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren. Wenn die Transitstrecken nicht dem Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehören, so können die beteiligten Regierungen durch Sonderabkommen¹⁾ vereinbaren, daß solche Transporte gleichwohl nicht als internationale zu betrachten sind²⁾.

Im Weiteren ist man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates³⁾.

II. In Betreff des Artikels II erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel II des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts, sowie die Ausführungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

V. Hinsichtlich des Artikels 60 ist allseitig anerkannt, daß das internationale Uebereinkommen für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens desselben und weiter auf je drei Jahre insolange verbindlich ist, als nicht einer der beteiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten⁴⁾.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrierender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst.

Beilage C (zu Anmerkung 1).**Zusatzklärung zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 20. September 1893. (RGBl. 1896 S. 707.)**

Die Staaten, welche an dem Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nicht betheiligt sind, können ihren Beitritt zu demselben erklären.

Sie haben sich zu diesem Zweck an die Schweizerische Regierung zu wenden.

Die gedachte Regierung wird den bezüglichen Antrag dem Centralamt zur Prüfung übermitteln und demnächst ihre Vorschläge den Vertragsstaaten mittheilen.

1) Sonderabkommen zwischen der österreich. u. der deutschen Regierung 12. April 02 (RGBl. 153), in Kraft getreten 1. Juni 02: Durch die Eif. Tarife kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden festgesetzt werden, daß a) auf den im Durchgange durch Österr. über öst. Linien geleiteten Verkehr zwischen Stationen, die auf deutschem Gebiete liegen, sowie b) auf den im Durchgange durch Deutschl. über deutsche Linien geleiteten Verkehr zwischen Stationen, die auf öst. Gebiete liegen, je nach Lage der Verhältnisse entweder ausschl. die deutsche E.B.D. oder ausschl. das für die öst. Eif. geltende Betr. Regl. Anwendung findet.

2) Schlußprotokoll 16. Juni 98 (RGBl. 01 S. 295).

3) Es kommt nicht darauf an, daß die im Auslande gelegene Station von einer inländ. Verwaltung betrieben wird, sondern nur darauf, daß die Bestimmungsstation entweder selbst die Zollabfertigungsstelle ist oder zwischen dieser u. der Grenze liegt (S. 29. Dez. 92 (RGBl. 93 S. 102). — Die Best. gilt auch für Transporte in umgef. Richtung; in beiden Richt. sind Inlandsfrachtbriefe zu benutzen, vorbehaltlich des Rechtes des Abf. auf Beförd. mit internat. F.B. C. ^{31. Jan. 94} _{8. Feb.} (RGBl. 37).

Im Falle allseitiger Zustimmung wird die Schweizerische Regierung die Annahme der Beitritts-
erklärung dem betreffenden Staat und in gleicher Weise den Vertragsstaaten bekannt geben.

Der Beitritt soll in Wirksamkeit treten einen Monat nach dem Datum der durch die Schweizerische
Regierung erfolgten Bekanntgabe. Er schließt von Rechtswegen die Annahme aller Bestimmungen
des Uebereinkommens in sich.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden
soll in der für das Uebereinkommen selbst gewählten Form thunlichst bald zu Bern erfolgen.

Die Erklärung soll mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden²⁾ in Kraft treten
und dieselbe Dauer wie das Uebereinkommen haben.

Beilage D (zu Anmerkung 1).

Vollziehungsprotokoll zu der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 (RGV. 517).

(Auszug.)

Die Zusatz-Vereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache
abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigelegt. Man ist darüber einverstanden,
daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahn-
verkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen
als Geschäftssprache gilt, betheiltigt ist.

Ebenso ist man einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale
Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Ueber-
einkommen erstrecken soll.

Beilage E (zu Anmerkung 1).

Vollziehungsprotokoll zum zweiten Zusatzübereinkommen vom 19. September 1906. (RGV. 1908 S. 577.)

(Auszug.)

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigelegt. Man ist darüber einverstanden,
daß dieser Text den gleichen Wert haben soll wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahn-
verkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen
als Geschäftssprache gilt, beteiligt ist.

Von der Revisionskonferenz vom Juli 1905 waren unter die im § 8 der Ausführungsbestimmungen
zum Internationalen Uebereinkommen speziell genannten Güter auch die Artikel Hölzer, Flachs, Hanf,
Dünger, Erden und Steinkohlen aufgenommen. Diese Artikel sind im Zusatzübereinkommen auf Ver-
langen der Oesterreichischen Regierung und der Ungarischen Regierung weggelassen worden, welche ihr
Begehren wie folgt begründen:

(folgt die Begründung.)

5. Gesundheits- und veterinärpolizeiliche Vorschriften¹⁾.

a) Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903. (RGV. 1907 S. 425.)²⁾

(Auszug.)

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

**Kapitel I. Vorschriften, welche von den Vertragsländern³⁾ nach dem Auftreten von
Pest oder von Cholera in ihrem Gebiete zu beobachten sind.**

Abschnitt I. Benachrichtigung und weitere Mitteilungen an die anderen Länder.

²⁾ Ist am 21. Sept. 96 erfolgt.

¹⁾ In Abschn. VII 5 sind solche Vorschr. der
oben bezeichn. Art aufgenommen, die nur für
den Fall des Ausbruchs von ansteckenden menschl.
Krankheiten od. von Viehseuchen in Wirksamkeit
treten; im Gegensatz zu den in Abschn. VI 8
behandelten Pest. (VI 8 Anm. 1) legen sie den
Eisenbahnen nicht ständige Einrichtungen des
Betriebs, sondern in der Hauptsache nur
zeitweil. Verkehrsbeschränkungen auf. Hier-
her gehören die internat. Sanitätskonven-
tion (a) sowie die Gesetze betr. die Bekämpfung

gemeingefährlicher Krankheiten (b) u.
Maßregeln gegen die Rinderpest (c) u. das
Viehseuchengesetz (d).

²⁾ BR. 05 Druckf. 35. — Die Konvention be-
zieht sich, soweit sie f. d. Eis. in Betracht kommt
nur auf Pest u. Cholera.

³⁾ Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien,
Brasilien, Spanien, Vereinigte Staaten von
Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechen-
land, Italien, Luxemburg, Montenegro, Nieder-
lande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland,
Serbien, Schweiz und Egypten.

Abchnitt II. Bedingungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder wieder rein anzusehen ist.

Art. 7. Die Benachrichtigung von einem ersten Pest- oder Cholerafalle zieht gegen den örtlichen Bezirk, in dem er sich ereignet hat, noch nicht die Anwendung der in dem nachfolgenden Kapitel II vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Falls aber mehrere nicht eingeschleppte Pestfälle vorgekommen sind, oder falls Cholerafälle einen Herd bilden, wird der Bezirk für verseucht erklärt.

Art. 8, 9.

Kapitel II. Abwehrmaßregeln der anderen Länder gegen die für verseucht erklärten Gebiete.

Abchnitt I. Veröffentlichung der getroffenen Maßregeln.

Art. 10. Die Regierung jedes Landes hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder örtlichen Bezirke für erforderlich hält.

Sie teilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes in ihrer Hauptstadt sowie den internationalen Gesundheitsräten mit.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

(Abs. 4.)

Abchnitt II. Waren. Desinfektion. Einfuhr und Durchfuhr. Reisegepäck.

Art. 12. Die Desinfektion kann nur bei solchen Waren und Gegenständen vorgenommen werden, welche die örtliche Gesundheitsbehörde als verseucht erachtet.

Die nachverzeichneten Waren und Gegenstände können jedoch unabhängig von jeder Feststellung, ob sie verseucht oder nicht verseucht sind, der Desinfektion unterworfen oder sogar von der Einfuhr ausgeschlossen werden:

1. Leibwäsche, alte und getragene Kleider . . . gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (als Umzugsgut) befördert, so können sie nicht zurückgewiesen werden und unterliegen den Bestimmungen des Art. 19. (Von Soldaten und Matrosen hinterlassene Pakete.)

2. (Hädern und Lumpen.)

Art. 13. (Durchfuhr.)

Art. 15 Abs. 1. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat . . . , steht der Behörde des Bestimmungslandes zu. . .

Art. 17. Zu Lande oder zu Wasser ankommende Waren dürfen an den Grenzen oder in den Häfen nicht zurückgehalten werden.

Die einzigen Maßnahmen, welche diesen gegenüber vorgeschrieben werden dürfen, sind oben im Art. 12 aufgeführt.

(Abs. 3, 4.)

Art. 19. Reisegepäck. — Schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobiliar (Umzugsgut) gehören und aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirke stammen, werden nur dann desinfiziert, wenn die örtliche Gesundheitsbehörde sie als verseucht erachtet.

Abchnitt IV. Maßnahmen an den Landgrenzen. Reisende. Eisenbahnen. Grenzbezirke. Wasserwege.

Art. 37. Landquarantänen dürfen nicht mehr verhängt werden.

Nur solche Personen, die Merkmale von Pest oder Cholera aufweisen, können an den Grenzen zurückgehalten werden.

Dieser Grundsatz schließt nicht das Recht jedes Staates aus, nötigenfalls einen Teil seiner Grenzen zu sperren.

Art. 38. Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Überwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Art. 39. Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken. Findet diese Untersuchung statt, so wird sie tunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden. Nur die Personen, welche sich sichtlich unwohl fühlen, werden einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Art. 40. Es wird von größtem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden alsbald nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort einer Überwachung zu unterwerfen, welche zehn oder fünf Tage, von dem Tage der Abreise an gerechnet, je nachdem es sich um Pest oder Cholera handelt, nicht übersteigen soll.

Art. 41. Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maßregeln für gewisse Arten von Personen zu treffen, namentlich für Zigeuner und Vagabunden, für Auswanderer und solche Personen, welche gruppenweise reisen oder die Grenze überschreiten.

Art. 42. Die zur Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Wenn ein solcher Wagen verjucht oder von einem Pest- oder Cholerafranken benutzt worden ist, wird er zur möglichst schleunigen Desinfektion vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Art. 43. Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der beteiligten Verwaltungen. Sie werden so gefaßt, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Art. 44. Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung außerordentlicher Überwachungsmaßnahmen bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

b) Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 40¹⁾.

§. 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden²⁾ ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

¹⁾ A. In Ausf. des G., das sich nur auf Ausf. (Lepra, asiatische Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, (oriental. Beulen-) Pest u. Pocken (Blattern) bezieht, hat der RR. folgende Ausf. Best. erlassen:

a) Bef. 6. Okt. 00 (RGBl. 849), betr. vorläuf. Ausf. Best. zum G.; bezieht sich nur auf die Pest. Dazu gehören (als Anl. 3) „Grundsätze für Maßnahmen im EisVerkehre zu Pestzeiten“ mit „Anw. üb. die Behandlung d. EisPersonen- u. Schlafwagen bei Pest- gefahr“ u. „Verhaltensmaßregeln f. d. EisPersonal bei pestverdächt. Erkrankungen auf der Eisfahrt“.

b) Bef. 21. Feb. 04 (RGBl. 67, geänd. durch Bef. 5. April 07, RGBl. 91), betr. Ausf. Best. zum G.; bezieht sich auf Cholera, Pocken, Fleckfieber u. Ausf. u. enthält für Cholera, Pocken u. Fleckfieber „Grundsätze f. Maßnahmen im EisVerkehre“ nach der Art der bei a bezeichneten.

c) Bef. 11. April 07 (RGBl. 95) betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährl. Krankheiten.

Hierzu preuß. Ausf. E. 12. Sept. 04 (MBl. f. Mediz. Angel. 353, auch besonders erschienen).

Von einem Abdruck der für die Eis. in Betracht kommenden reichsrechtl. Vorschr. wird wegen ihres Umfanges u. deswegen abgesehen, weil ihr Inhalt in eine vom ReichsV. aufgestellte Anweisung zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im EisVerkehre, Berlin 1910, Zul. Springer, eingearbeitet ist. — Ferner E. B. D. § 11 (3) bis (5).

B. Keine eisenbahnrechtl. Vorschr. enthält das preuß. G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, 28. Aug. 05 (GS. 373), in Kraft gesetzt 20. Okt. 05 durch B. 10. Okt. 05 (GS. 387). Es bringt Ausf. Best. zum Reichsrecht u. ordnet außerdem Schutzmaßnahmen gegen eine

Reihe v. Krankheiten an, die nicht Gegenstand der Reichsgesetzgeb. sind. § 12, 13 des G. bestimmen:

§ 12. Die in dem Reichsgesetze, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmungen des Abj. 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Landespolizeibehörde finden die durch das LG. gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Abj. 1. Beamtete Ärzte im Sinne... (des RG. u. des gegenwärt. G.) sind die Kreisärzte, die Kreisassistentenärzte..., jowie die Stadtärzte in Stadtkreisen (und)... die als Kommissare... (höherer Behörden) an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

²⁾ D. h. den EisBehörden, also den organisationsmäßig zuständigen Stellen der StGB. (II 2 b d. B.), bei den Privatbahnen der EisAufsichtsbehörde (EisKommissar, II 5 d. B.) Begr. (Reichst. 98/00 Druckf. 690) zu Entwurf § 38, 39.

³⁾ Reichsgesetz zufolge G. 16. April 71 (BGB. 63) § 2 in Verb. mit Verf. d. Deutschen Bundes (BGBI. 70 S. 627) Art. 80 I 12. — Strafbest.: G. betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote 21. Mai 78 (RGBl. 95).

⁴⁾ Ältere Zusammenstellungen: E. B. 82 S. 18, 36.

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath¹).

c) Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869³. (RGBl. 105.)
(Auszug.)

§. 1. Wenn die Rinderpest (Vöserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

- 1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtcs Rindvieh, Schaafc und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchsutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe . . . ;
- 3) . . . Vernichtung . . . , wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln . . . im erforderlichen Umfange;

(4)

§. 6. (Desinfektion der Eiswagen, aufgehoben durch G. 25. Feb. 76, VI 8 d. B., §. 6.)

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften . . . sind von den Einzelstaaten zu treffen . . .⁴).

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion⁵) erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2. unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten Maaßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7. von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

Beilage A (zu Anmerkung 5).

Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maaßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873. (RGBl. 147.)

(Auszug aus der dem Erlasse beigegebenen revidirten Instruktion.)

Erster Abschnitt.

Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§. 3. (Abf. 1 behandelt Beschränkung der Einfuhr von Wiederkäuern.)

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen . . .

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§. 6. (Abf. 1. Einfuhrverbot bez. Vieh, thierischer Produkte u. s. w. für die Grenzstrecke zu erlassen.)

Abf. 3. Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2 Abf. 2 aufgeführten thierischen Produkte¹), sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen,

⁵) RG. 9. Juni 73 (Auszug in der Beilage A.)

¹) Vollkommen trockene oder gesalzene Häute | Talg in Fässern u. Wannen, vollkommen luft-
u. Därme, Wolle, Haare u. Borsten, geschmolzener | trockene, von Weichtheilen befreite Knochen, Hör-
ner u. Klauen.

sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

§. 7. (Vollständige Verkehrssperre bei Nöherrücken der Seuche.)

Abf. 2. Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

(Abf. 2, 3.)

... Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre, es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 36. Abf. 1. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die ... absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung ...

d) Viehseuchengesetz. Vom 26. Juni 1909. (RGW. S. 519¹.)

(Auszug.)

§ 1 Abf. 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest²).

§ 17. Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge ... sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
- 12.—18.

§ 18. Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können ... die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

§ 20. 2. Beschränkungen .. des Transports kranker oder verdächtiger Tiere ...

Beschränkungen des Transports ... der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(Abf. 3.)

§ 27. 9. Reinigung und Desinfektion der ... Ladeplätze ..., die von kranken ... Tieren benutzt sind³).

(Abf. 2, 3.)

Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 74—77. Strafbestimmungen.

1) Das G. tritt an Stelle des G. betr. die Abwehr u. Unterdrückung v. Viehseuchen ^{23. Juni 80} 1. Mai 94 (RGW. 94 S. 410), jedoch nach § 82 des neuen G. erst mit dem Zeitpunkte, zu dem es durch Kaiß. W. mit Zustimmung des Rk. in Kraft gesetzt wird. Diese W. ist noch nicht ergangen. — VI 8 Anm. 1 d. W. — Die Anordnungen u. Verbote

des Viehseuchenges. fallen unter StGB. § 328 RGer. GE. XX 214.

²) Rinderpest oben c.

³) Daneben bleibt die durch G. 25. Feb. 76 (VI 8 d. W.) der Eisenbahn auferlegte Verpflichtung zur Reinigung usw. der Rampen bestehen G. 26. Mai 94 (GW. 123).

§ 79. Abs. 1. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der Bundesrat . . .⁴⁾

§ 81. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163)³⁾ wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Beilage A (zu Anmerkung 4).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz. Vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3)¹⁾.

(Auszug.)

§ 3. Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehr (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A²⁾ beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr (§§ 16, 17, 78 des Gesetzes).

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre. (§ 17 Nr. 1 des Gesetzes.)

§ 8. (1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Befichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Die Landesregierung kann solche Sendungen von dem Untersuchungszwange befreien, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 9. Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre stattzufinden hat, bestimmt die Landesregierung.

§ 10. Die Landesregierung kann vorschreiben, daß von dem Zeitpunkt des Verladens oder Entladens des nach den §§ 8, 9 zu untersuchenden Viehes einer von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

11. Viehladestellen. (§ 17 Nr. 10 des Gesetzes.)

§ 37. (1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Die Landesregierung kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr Ausnahmen zulassen.

(3) Für schon bestehende Viehladestellen kann die Landesregierung eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens gewähren.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte. (§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.)

§ 38³⁾. (1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 317), für Bayern die Bestimmungen des königlichen Staatsministeriums des Innern und des königlichen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. August 1904 (G. und V. Bl. S. 494), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Aus-

⁴⁾ Weif. 25. Dez. 11 Beilage A. — Ferner ist unter dem 25. Juli 1911 (GS. 149) ein preuß. AusfG. zum Viehseucheng. ergangen, das ebenso wie die Weif. 25. Dez. 11 mit dem in Anm. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft tritt und u. a. Vorschriften üb. Verfahren u. Behörden sowie die Kosten enthält. Da sich darunter keine

eisenbahnrechtl. Vorschr. befinden, wird v. seinem Abdrucke hier abgesehen.

¹⁾ Tritt an Stelle der Instruktion 27. Juni 95 (RGBl. 357). — 5 d Anm. 4.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

³⁾ Wegen der in § 38 (1) erwähnten Vorschr. vgl. VI 8 d. W.

nahme der Föhren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränbvorrichtungen, Latierbäume, Gürden, Ketten, Anbindestriche) sowie auch die Ladestellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Die Landesregierung kann anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 39. Durch die Landesregierung kann erforderlichenfalls bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Föhren nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

§ 40. (1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.
(2) . . .

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen (§§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes.)

2. Tollwut.

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde.⁴⁾

§ 115. (3) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe . . . Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

4. Maul- und Klauenseuche.⁵⁾

II. Schutzmaßregeln. a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 161. (1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen . . .

§ 163. (1) (Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes). Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen.

§ 164. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden. Die Vorstände der betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165. Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein . . . Beobachtungsgebiet . . . zu bilden.

§ 166. (1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden . . .

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Versendung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Ähnliches gilt bei Ausfuhr zu Nutz- oder Zuchtzwecken).

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf Tiersehauen oder dergleichen befinden.

§ 172. (1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung

⁴⁾ Entsprechendes gilt bei Tollwut der Katzen (§ 117).

⁵⁾ Ähnliche Best. wie die oben abgedruckten über Maul- u. Klauenseuche enthält die Best. noch für die nachbezeichneten Viehseuchen:
Lungenseuche des Rindviehs (§ 190, 193),

Bodenseuche der Schafe (§ 213, 218),
Mäude der Einhufer u. der Schafe (§ 251),
Schweineseuche u. Schweinepest (§ 267, 270),
Rotlauf der Schweine (§ 282, 284),
Geflügelcholera u. Hühnerpest (§ 293).

der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) . . .

§ 173. (1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann von der höheren Polizeibehörde der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 172 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist . . .

VIII. Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung.

1. Einleitung.

Der Bau von Eisenbahnen berührt das militärische Interesse insofern, als störende Eingriffe in vorhandene oder beabsichtigte Einrichtungen der Landesverteidigung vermieden und die Bahnanlagen von vornherein den Anforderungen entsprechend gestaltet werden müssen, die von der Heeresverwaltung demnächst an den Betrieb der vollendeten Bahn und an ihre Verteidigungsfähigkeit zu stellen sein werden. Die zu diesen Zwecken nötige Mitwirkung der Militärbehörden bei dem Bahnbau wird durch das Reichsrathengesetz (Nr. 2) und die im Zusammenhange mit ihm erwähnten Bestimmungen gesichert.

Die Eisenbahnen im Betriebe haben sich zu einem höchst wichtigen, unentbehrlichen Hilfsmittel für die Erfüllung der Aufgaben entwickelt, die in Friedenszeiten wie im Kriege an die Heeresverwaltung herantreten. Im Frieden werden sie ständig zu Beförderungen von militärischem Personal und Material in Anspruch genommen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall dienen sie dem Aufmarsche der Armee, dem Verkehre der einzelnen Heeresteile untereinander und den rückwärtigen Verbindungen; außerdem werden unter Mitwirkung der heimischen Bahnverwaltungen die Eisenbahnen in Feindesland nach Möglichkeit den militärischen Zwecken nutzbar gemacht¹⁾. Damit die Bahnverwaltungen den im Kriege zu bewältigenden Leistungen gewachsen sind, müssen schon im Frieden umfassende Vorbereitungen der verschiedensten Art getroffen werden. — Zur Bemessung der Entschädigung, die den Eisenbahnen für ihre Heranziehung im militärischen Interesse zu gewähren ist, eignen sich die sonst geltenden Vorschriften nicht, weil sie für zahlreiche hier in Betracht kommende Fälle überhaupt keine Bestimmung enthalten und die für den allgemeinen Verkehr maßgebenden tarifarischen Festsetzungen vielfach der Eigenart der militärischen Transporte nicht genügend Rechnung tragen.

So ergeben sich vielfältige Beziehungen zwischen Eisenbahn und Landesverteidigung, die einer besonderen rechtlichen Ordnung bedürfen. Die Grundlage hierfür gibt Art. 47 der Reichsverfassung²⁾. An sie schließen sich die Vorschriften des Friedensleistungsgesetzes mit Ausführungsverordnung (Nr. 3), des Kriegsleistungsgesetzes mit Ausführungsverordnung (Nr. 4) und des Reichsmilitärgesetzes mit der Wehrordnung (Nr. 5). Eine umfassende Regelung des Gesamtstoffes enthält die aus drei Teilen bestehende Militär-Eisenbahn-Ordnung, deren Teil I die Militär-Transport-Ordnung (Nr. 3 Beil. B) und der Militärtarif (Nr. 3 Beil. C) bilden.

¹⁾ Art. 19 des Abkommens betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs 18. Okt. 07 (RGW. 10 S. 151) bestimmt:

Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterrische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsländ zurückgeschickt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Wehberg, die rechtl. Stellung der Eis. im Kriege nach d. Beschlüssen der 2. Haager Friedenskonferenz, Arch. 10 S. 623.

²⁾ I 2a d. W.

2. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871 (RGBl. 459)³⁾.

(Auszug.)

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2. Abs. 1. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

§. 13. Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 30:

2) . . . alle Neuanlagen oder Veränderungen von . . . Chaussees, Wegen und Eisenbahnen. (3, 4.)

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserpiel der Festungsgräben, auf Fundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

(§. 26—29: Genehmigungsverfahren.)

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

(§. 32. Strafbestimmungen; §. 34—44 Entschädigung für die infolge des G. eintretenden Beschränkungen.)

3. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875. In der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1898 (RGBl. 360). §. 1, 15, 18.

§. 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)¹⁾ . . nicht Anwendung

³⁾ Unabhängig von den Fällen, in denen das „Reichsrahongesetz“ zur Anwendung kommt, ist der Militärverwaltung durch allg. Vorschr. eine Mitwirkung bei der Genehm. von Eisenbahn-Bauausführungen gewährleistet:

a) Jeder Antrag auf Konzession einer Privatbahn ist vor Ertheilung der Konz. durch den Min. dem Kriegsminister zur Erklärung über Zulässigkeit u. Zweckmäßigkeit der Bahnanlage in militär. Beziehung mitzuteilen G. des Staatsminist. 30. Nov. 38 betr. Prüfung der Anträge auf die Konzessionierung zu Eisunternehmungen § 4 (RGBl. II 98).

b) Alle Baupläne für Herstellung od. wichtigere Veränderungen v. Eisenbahnen sind vor der Ge-

nehmigung dem REBl. mitzuteilen Gleim, EifR. S. 201.

c) Die bauleitenden Beamten der StGB. haben sich bei Vorarbeiten, bei denen Städte mit Garnisonen oder Landwehrbezirkskommandos berührt werden können, mit den Kommandanturen, Garnisonältesten, od. Bezirkskommandos wegen der Lage der Schießplätze zur Linienführung der Eis. in Verbindung zu setzen G. 6. Feb. 82 (Gleim, EifR. S. 206).

d) KleinbG. § 8, 47. Ferner Normalkonzession (I 3 Beil. B d. W.) Ziff. XIII; KleinbG. AusfAnw. (I 4 Beil. A) zu § 8, 9.

¹⁾ Auszug VIII 4 d. W.

finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen²⁾.

§. 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken³⁾.

Schlußbestimmungen.

§. 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers³⁾, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

Beilagen zum Friedensleistungsgesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 3).

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361).

Vom 13. Juli 1898 (RGBl. 922). Ziffer IV.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu §. 15. Der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht⁴⁾.

Beilage B (zu Anmerkung 3).

Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.

Vom 18. Januar 1899. (RGBl. 15).

Wir usw. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesraths, was folgt¹⁾:

§. 1. An Stelle der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) tritt die anliegende Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen²⁾.

²⁾ Eisenbahnen i. S. des G. sind nur Haupt- u. Nebenbahnen; preuß. Kleinbahnen KleinG. AusfAnw. (I 4 Beil. A d. B.) zu § 9, E. 2. März 11 II C w. 58.

³⁾ Ausf B. (Beilage A), Militär-Transport O. (Beilage B), Militär-Tarif (Beilage C).

⁴⁾ Beil. C.

¹⁾ RVerf. Art. 47, Friedensleistungsg. (VIII 3 d. B.) § 15, Kriegsleistungsg. (VIII 4 d. B.) § 28 Ziff. 2 u. AusfB. (VIII 4 Beil. A d. B.) 14 Ziff. 2. — E. 2 März 99 (EVB. 52) betr. Einführung der neuen MilEisD. — Die zahlreichen Bef. betr. Abänderung der MTrD. werden im nachfolg. Auszüge berücksichtigt, soweit die betroffenen Best. abgedruckt sind.

²⁾ Abkürzungen in der amtlichen Ausgabe, die nicht mit den in d. B. gebrauchten übereinstimmen:

R. L. G.: G. über die Kriegsleistungen. (VIII 4 d. B.).

R. L. G. A. B.: B., betr. die Ausf. des G. über die Kriegsleistungen. (VIII 4 Beil. A d. B.).

M. G. D. II. Th. C.: Militär-Eisenbahn-Ordnung. II. Theil. C. Best., betr. die Ausrüstung und Einrichtung von EisWagen für MilTransporte; § 11 geändert: E. 7. Okt. 09 (EVB. 361).

M. G. D. II. Th. D.: Militär-Eisenbahn-Ordnung. II. Theil. D. Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der EisVerwaltungen an die MilBehörde.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die in dieser Ordnung enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern, sofern dadurch keine grundsätzlichen Abweichungen herbeigeführt werden.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Militär-Transport-Ordnung³⁾.

(Auszug).

Vorbemerkung. Die mit deutschen Buchstaben gedruckten Bestimmungen gelten für den Frieden und für den Krieg, die mit lateinischen Buchstaben gedruckten für den Mobilmachungs- und den Kriegsfall, die durch starke Linien umrahmten nur für den Frieden⁴⁾.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und mitwirkende Behörden.

§. 1. Gegenstand.

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für alle Eisenbahnen⁵⁾ Deutschlands, die mit Lokomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, und finden Anwendung:

1. auf die Vorbereitung und die Ausführung der Beförderung
 - a) der bewaffneten Macht (Heer und Marine), der Schutztruppen, des Landsturmes, des Heer- gefolges und — auf Anforderung der Militärverwaltung — von Streitkräften der mit Deutschland verbündeten Staaten sowie
 - b) ihrer Bedürfnisse (auch Privatgut für die Militärverwaltung §. 50, 5);
2. auf die Berechnung und Zahlung der Vergütungen für diese Beförderung sowie für das der Militärverwaltung leihweise überlassene oder für sie bereit gehaltene Betriebsmaterial der Eisenbahnverwaltungen.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse einzelner Eisenbahnen können auf Antrag der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde⁶⁾ vom Reichs-Eisenbahn-Amt im Einverständnisse mit der Militärverwaltung erleichternde Abweichungen oder eine Befreiung von den Vorschriften dieser Ordnung zugelassen werden.

Für die bayerischen Eisenbahnen erfolgt die Zulassung etwaiger erleichternder Abweichungen oder einer etwaigen Befreiung von den Vorschriften der Militär-Transport-Ordnung durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten⁷⁾ im Einverständnisse mit dem bayerischen Kriegsministerium und, wo das Interesse der Landesverteidigung in Betracht kommt, nach vorhergegangener Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte.

§. 2. Verzeichnis der mitwirkenden Behörden.

1. Zur Mitwirkung bei der Ausführung dieser Ordnung sind berufen:

M. G. D. II. Th. E.: Militär-Eisenbahn-Ordnung. II. Teil. E. Instr., betr. Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen.

R. Tel. B.: B., betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. (IX 3 Unterbeil. A 2 d. B.).

R. Tel. D.: Telegraphen-D. für das Deutsche Reich. (IX 3 Unterbeil. A 1 d. B.).

R. Tel. Rgl.: Regl. über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen 7. März 76 (IX 3 Beil. A d. B.).

MilTrf.: Militärtarif (VIII 3 Beil. C d. B.).

Bef. Best. z. MilTrf.: Besondere Bestimmungen zum Militärtarif.

Zif.: Ziffer.

³⁾ Auch als „Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil“ bezeichnet (II. Teil Anm. 2). — Inhalt: I. Abschn. Gegenstand (§ 1) u. mitwirkende Behörden (§ 2—15); II. Abschn. Allg. Betriebs- u. Verkehrsbest. (§ 16—27); III. Abschn. Vorberei-

tung der MilTransporte (§ 28—43); IV. Abschn. Beförd. von Personen sowie von Truppen mit Pferden, mit Geschüßen, Fahrzeugen u. Belagerungsmaterial (§ 44—49); V. Abschn. Beförd. von MilGut und Privatgut für die MilVerwaltung (§ 50—56a); VI. Abschn. Berechnung u. Zahlung der Vergütungen (§ 57—59). — Eisdienstvorschr. zur MilTrD. u. zum MilTar.: Kundmachung 9 des Verkehrsverbandes. — Die „militärischen Ausführungsbestimmungen“ werden hier u. im Auszuge aus d. MilTarif (Beil. C) nicht mit abgedruckt. — Der obige Auszug enthält die grundlegenden (namentlich die organisatorischen) u. solche Best., die rechtliches Interesse bieten.

⁴⁾ In dem obigen Abschnitte d. B. hat daher der lateinische Druck ausnahmsweise nicht die Bedeutung, daß die durch ihn gekennzeichneten Vorschriften aufgehoben wären.

⁵⁾ VIII 3 Anm. 2 d. B.

⁶⁾ Für Preußen Min. d. öff. Arb.

⁷⁾ Bef. 13. April 05 (RGBl. 237).

Im Frieden.**A. Militärbehörden.**

1. Das zuständige Kriegsministerium (§. 3).
2. Der preussische Chef des Generalstabs der Armee (§. 4).
3. Die Militär-Eisenbahnbehörden:
 - a) die Eisenbahn-Abtheilung des preussischen großen Generalstabs (§. 7);
 - b) Die Linien-Kommandanturen⁸⁾ (§. 9), die der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabs und mit dieser dem Chef des Generalstabs der Armee unterstellt sind;
 - c) die Bahnhofs-Kommandanten (§. 10).
4. Die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile sowie die Transportführer (§. 12).
5. Die Intendanturen.

B. Civilbehörden.

1. Der Reichskanzler, und zwar namentlich:
 - a) Das Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 13);
 - b) die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung (§. 14).

In Bayern außerdem das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten⁷⁾ und die Generaldirektion der königlichen Posten und Telegraphen.
2. Die Eisenbahnverwaltungen.

Im Kriege.

1. Das preussische Kriegsministerium (§. 3).
2. Der preussische Chef des Generalstabs der Armee (§. 4).
3. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens (§. 5);
ihm sind unterstellt:
 - a) die Militär-Eisenbahnbehörden:
 - (1) der Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 6),
 - (2) der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des preussischen grossen Generalstabs (§. 7).
 - (3) der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des preussischen stellvertretenden Generalstabs der Armee (§. 8),
 - (4) die Linien-Kommandanturen (§. 9), die auch den unter a (1) bis (3) bezeichneten Dienststellen untergeben sind,
 - (5) die Bahnhofs-Kommandanten (§. 10),
 - (6) die Militär-Eisenbahn-Direktionen (s. M. E. O. II. Th. E.);
 - b) der Chef des Feld-Sanitätswesens (§. 11).
4. Die absendenden und empfangenden Militärbehörden*) und Truppentheile sowie die Transportführer (§. 12).
5. Die Intendanturen.

1. Der Reichskanzler, und zwar namentlich:
 - a) das Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 13);
 - b) die Reichs-Post- u. Telegraphen-Verwaltung (§. 14).

2. Die Eisenbahnverwaltungen.

*) Ausserdem der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege im Sinne der Bes. Best. zu I Zif. (15), II Zif. (2) und III Zif. (2) des Miltrfs.

(Abs. 2).

2. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil, gelten sinngemäß auch für die Marine sowie für die dem Reichskanzler unterstellten Schutztruppen.

3. Für diejenigen Fälle, in denen diese Ordnung der Militärbehörde oder der Militärverwaltung allgemein, ohne nähere Bezeichnung der zuständigen Stelle, eine Obliegenheit oder Befugniß überträgt, wird von Seiten der Militärverwaltung bestimmt, welche militärische Dienststelle zuständig ist. Hiervon wird dem Reichs-Eisenbahn-Amt und durch dieses den beteiligten Civilbehörden und Eisenbahnverwaltungen Mittheilung gemacht.

§. 3. Preussisches Kriegsministerium.

1. Das preussische Kriegsministerium vertritt die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen, erforderlichenfalls nach vorhergegangener Verständigung mit den zuständigen Behörden.

Hinsichtlich der bayerischen Eisenbahnen sind die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen durch das bayerische Kriegsministerium wahrzunehmen.

2. Das preussische Kriegsministerium führt die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt bei ihm erhobenen Beschwerden der Erledigung zu.

⁸⁾ Ref. 15. Okt. 07 (RGBl. 738.)

3. Sind bei diesen Beschwerden das Reichs-Marine-Amt, die übrigen Kriegsministerien oder das Auswärtige Amt theilhaftig, so überweist sie das preußische Kriegsministerium an diese Behörden, die alsdann das Weitere für ihren Bereich veranlassen.

4. Wegen der Erledigung von Beschwerden im Kriege s. §§. 5, 3 und 13, 2.

§. 4. Preußischer Chef des Generalstabs der Armee.

1. Der preußische Chef des Generalstabs der Armee ist Vorgesetzter der Militär-Eisenbahnbehörden und ertheilt ihnen die erforderlichen Anweisungen.

2. Inwieweit er in unmittelbarem Verkehr mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt tritt, unterliegt der Vereinbarung des preußischen Kriegsministeriums mit diesem.

3. Er ertheilt die leitenden Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege und veranlaßt bereits im Frieden die für diese Benutzung erforderlichen Vorbereitungen (§. 28, 1).

4. Er übernimmt nach Ausspruch der Mobilmachung bis zur Ernennung des General-Inspektors des Etappen- und Eisenbahnwesens (§. 5) dessen Obliegenheiten im Eisenbahnwesen und ertheilt ihm demnächst nach Bedarf Anweisungen.

§. 5. General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens . . .

1. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens lässt den Eisenbahndienst für Kriegszwecke durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens leiten (§. 6).

2. Er befiehlt Eintritt und Aufhören des Betriebs nach dem Militär-Fahrplan (§. 24, 1) und lässt dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 13) davon Nachricht geben.

3. Er theilt die von militärischer Seite gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden dem Reichs-Eisenbahn-Amt mit (§. 13, 2) und entscheidet über Beschwerden gegen Militär-Eisenbahnbehörden.

4. (Besondere General-Inspektoren für bestimmte Kriegsschauplätze.)

5. Wegen der Vertretung vor der Ernennung s. §. 4, 4.

§. 6. Chef des Feld-Eisenbahnwesens . . .

1. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens leitet und ordnet . . . den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und läßt durch die ihm untergebenen Militär-Eisenbahnbehörden (§§. 8 bis 10) die zum Zwecke der Landesvertheidigung erforderlichen Leistungen der Eisenbahnverwaltungen auf Grund ihrer durch das Kriegsleistungsgesetz festgestellten Verpflichtung in Anspruch nehmen (§. 9, 2).

2. Für den Bereich der im Friedensbetriebe (§. 18, 7) befindlichen Eisenbahnstrecken sowie zur Abgrenzung dieser Strecken von dem im Kriegsbetriebe (§. 18, 4) befindlichen durch Uebergangsstationen (§. 18, 6) hat der Chef des Feld-Eisenbahnwesens bei allen Anordnungen, die nicht ausschließlich den militärischen Geschäftsbereich betreffen, im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 13) vorzugehen.

Abweichungen hiervon sind nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist; in solchen Fällen muss das Reichs-Eisenbahn-Amt von dem Verfügten unverzüglich in Kenntniss gesetzt werden.

3. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens ist befugt, besondere Kommissare zur Regelung und Ordnung des Eisenbahndienstes für Kriegszwecke abzuschicken.

4. Im Falle des §. 5, 4 können den besonderen General-Inspektoren auch Vertreter des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens mit entsprechender selbständiger Befugnis beigegeben werden.

5. Wegen der Vertretung vor der Ernennung s. §. 7, 3.

§. 7. Die Eisenbahn-Abtheilung des preußischen großen Generalstabs . . .

1. Die Eisenbahn-Abtheilung des preußischen großen Generalstabs regelt die ihr vorbehaltenen Militär-Eisenbahntransporte und verkehrt zu diesem Zwecke mit den Eisenbahnverwaltungen durch die Linien-Kommandanturen⁸⁾ (§. 9).

2. Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung tritt wegen der Vorbereitungen für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege (§. 4, 3) bereits im Frieden mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt und den Eisenbahnverwaltungen in Verbindung.

3. Nach Ausspruch der Mobilmachung übernimmt er die Geschäfte des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens (§. 6), nöthigenfalls auch diejenigen des Chefs der Eisenbahn-Abtheilung des preussischen stellvertretenden Generalstabs der Armee (§. 8) bis zu deren Ernennung.

§. 8. Chef der Eisenbahn-Abtheilung des preußischen stellvertretenden Generalstabs der Armee . . .

1. Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des preussischen stellvertretenden Generalstabs der Armee ist dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens unmittelbar unterstellt und vertritt diesen erforderlichenfalls. Verläßt der Chef des Feld-Eisenbahnwesens den Sitz der Eisenbahn-Abtheilung, so übernimmt nach seinen Weisungen der Chef dieser Abtheilung dessen Obliegenheiten für die Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu Kriegszwecken rückwärts der Uebergangsstationen (§§. 6, 2 und 18, 6).

2. Wenn die Verbindung zwischen dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens und dem Chef der Eisenbahn-Abtheilung unterbrochen ist, hat der letztere für seinen Bereich, d. h. der Regel nach rückwärts der Uebergangsstationen, alle Befugnisse des ersteren wahrzunehmen.

3. Wegen der Vertretung vor der Ernennung s. §. 7, 3.

§. 9. Linien-Kommandanturen.⁸⁾

1. Die Linien-Kommandanturen⁸⁾ vermitteln den Verkehr zwischen den ihnen vorgesetzten Militär-Eisenbahnbehörden (§§. 5 bis 8) und den dem Gebiete der betreffenden Linie (§. 16) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen.

2. Insbesondere übermitteln sie den letzteren die militärischen Anforderungen, regeln gemeinsam mit ihnen deren Erfüllung und überwachen die Ausführung.

§. 10. Bahnhof-Kommandanten.

1. Bahnhof-Kommandanten werden durch die Militärbehörde nach Bedarf eingesetzt. Sie sind der sie einsetzenden Militärbehörde der Linien-Kommandantur unterstellt.

2. Die Bahnhof-Kommandanten erhalten ihre von der Linien-Kommandantur⁸⁾ im Benehmen mit dem Bahnbevollmächtigten (§. 15, 2) aufgestellte Dienstanzweisung durch die sie einsetzende Militärbehörde.

3. Enthält die Anweisung Anordnungen, deren Kenntniß für den örtlichen Vertreter der Eisenbahnverwaltung nothwendig ist, so hat die Linien-Kommandantur⁸⁾ dem Bahnbevollmächtigten Abschrift oder Auszug für diesen Vertreter zuzustellen (§. 15, 2 und 3).

4. Die Bahnhof-Kommandanten handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofs und der zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Transportführern und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen und schützen die Eisenbahnbeamten gegen Eingriffe in ihren Dienst.

5. Die Bahnhof-Kommandanten haben die Vertreter der Eisenbahnverwaltungen auf Ansuchen bei der Durchführung der bahnpolizeilichen Anordnungen zu unterstützen, sind aber nicht befugt, sich in den Eisenbahndienst zu mischen; halten sie durch dessen Handhabung das militärische Interesse für beeinträchtigt, so haben sie dieß nöthigenfalls ihrer vorgesetzten Behörde zu melden.

§. 11. Chef des Feld-Sanitätswesens . . .

1. Der Chef des Feld-Sanitätswesens verfügt über die Aufstellung, Heranziehung und Absendung der Lazarett- und Hilfslazarettzüge⁹⁾ (§. 38, 4) im Einvernehmen mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 6), der die Eisenbahnverwaltungen benachrichtigen läßt.

2. Für die Vorbereitungen im Frieden und bis zu seiner Ernennung wird der Chef des Feld-Sanitätswesens durch die Medizinal-Abtheilung des preußischen Kriegsministeriums vertreten.

§. 12. Transportführer.

1. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die absendende Militärbehörde einen Transportführer.

2. Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jeden Eingriffs in den Gang des Zuges oder in den vorgeschriebenen Transportweg sowie jeder Einwirkung auf die Handhabung des Eisenbahndienstes zu enthalten.

3. Seine Anordnungen für das Ein- und Ausladen, für die Aufenthalte und für die Verpflegung hat er im Zusammenwirken mit dem Bahnhof-Kommandanten bezw. dem Stationsvorsteher zu treffen und deren Angaben zu berücksichtigen. Auf etwaige Widersprüche zwischen diesen Angaben einerseits und den allgemeinen Vorschriften, den besonderen Fahrplänen oder den von der absendenden Militärbehörde für die Fahrt ertheilten Befehlen andererseits hat der Transportführer den Bahnhof-Kommandanten bezw. den Stationsvorsteher aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls hat er entsprechende Meldung an die Behörde zu machen, die den Transport geregelt hat.

⁹⁾ Bef. 6. Dft. 08 (RGV. 504).

4. Er hat, falls der Lauf des Zuges durch äußere Umstände — Unfall, Betriebsstörungen, Feind u. s. w. — gehemmt wird, nach Lage der Verhältnisse die zuständigen Vertreter der Bahnverwaltung, den Bahnhofskommandanten oder die Linienkommandantur⁸⁾ an die Weiterbeförderung des Transports mit einem anderen Zuge oder auf einer anderen Bahnstrecke, erforderlichenfalls telegraphisch, zu erinnern (§. 19, 3).

5. Beschwerden über Eisenbahnbeamte richtet er möglichst an Ort und Stelle an den Bahnhofskommandanten, sonst an seinen eigenen Dienstvorgesetzten; zunächst ist er jedoch für sich und seinen Transport verbunden, den dienstlichen Anordnungen der durch Uniform oder sonstiges Dienstabzeichen kenntlichen oder mit einer besonderen Bescheinigung versehenen Bahnpolizeibeamten (B.D. §. 74)⁷⁾ Folge zu leisten. Auf Ansuchen dieser Beamten ist er verpflichtet, gegen Angehörige seines Transports wegen Nichtbefolgens bahnpolizeilicher Anordnungen einzuschreiten.

6. Der Transportführer hat den Beförderungsausweis der Abfertigungsstelle (§. 32, 4) bzw. der Fahrkarten-Ausgabe (§. 31, 10) der Abfahrtsstation vorzulegen und ihn außerdem auf Verlangen den Bahnhofskommandanten, Stationsvorstehern der Abfahrts- und Zwischenstationen sowie den Eisenbahnkontrollbeamten vorzuzeigen.

7. In Militärzügen wie in Zugtheilen, die mit Militärtransporten besetzt sind, hat der Transportführer seinen Platz wenn angängig in der Mitte des Transports zu nehmen (§. 46, 17).

§. 13. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Die Zuständigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amts regelt sich nach dem Gesetz über seine Errichtung vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164)¹⁰⁾.

2. Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt die bei ihm zur Sprache gebrachten Beschwerden von Eisenbahnverwaltungen gegen Militärbehörden (§. 15, 5) dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mit (§. 5, 3), es prüft die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden und führt sie ihrer Erledigung zu.

3. Wegen der Erledigung von Beschwerden im Frieden f. §. 3, 2.

4. Bedarf das Reichs-Eisenbahn-Amt näherer Auskunft über die besonderen Betriebseinrichtungen und Verhältnisse in den Bundesstaaten, so ersucht es die beteiligten Bundesregierungen, sachverständige, mit den betreffenden Einrichtungen vertraute Kommissare nach Berlin zu senden; gegebenenfalls wird es diesen auch die Ausführung der im militärischen Interesse zu treffenden Anordnungen unmittelbar übertragen. Die Befugnisse der Militär-Eisenbahnbehörden zur Stellung direkter Anforderungen an die Eisenbahnverwaltungen (§§. 9 und 15, 4) werden hierdurch nicht berührt.

§. 14. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1. Das Reichs-Postamt tritt zur Sicherstellung des Postbetriebs auf den Eisenbahnen für den Kriegsfall schon im Frieden mit dem preussischen Chef des Generalstabs der Armee durch einen von ihm zu bestellenden Vertreter in Benehmen.

2. Es bereitet in gleicher Weise im Frieden möglichst direkte telegraphische Verbindungen zwischen den Amtssitzen der Militär-Eisenbahnbehörden und von diesen zu den Amtssitzen der Bahnbevollmächtigten mittelst der Reichs- und Staats-Telegraphenlinien (Zif. 4 zweiter Abf.) vor.

3. Es bestellt einen Vertreter bei jeder Linienkommandantur⁸⁾ sowie einen solchen für den Bezirk jedes Bahnbevollmächtigten.

4. . . .

§. 15. Eisenbahnverwaltungen (Adresse: Bahnbevollmächtigter).

1. Im Sinne dieser Ordnung ist jede Eisenbahndirektion innerhalb ihres Bezirkes als Eisenbahnverwaltung anzusehen.

2. Jede Eisenbahndirektion bestellt an ihrem Amtssitze für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten den Bahnbevollmächtigten; bieser kann gleichzeitig technisches Mitglied einer Linienkommandantur sein.^{8) 9)}

Bei Bahnen von geringem Umfange kann von der Bestellung eines Bahnbevollmächtigten abgesehen, auch können dessen Geschäfte dem Bahnbevollmächtigten einer anderen Eisenbahnverwaltung übertragen werden.

3. Bei den Verhandlungen mit den Militärdienststellen über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Militärtransporte an Ort und Stelle erforderlichen Einzelanordnungen sowie über dringliche Maßnahmen werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre örtlichen Organe oder durch besondere

¹⁰⁾ I. 2 b d. B.

Kommissare vertreten. Diese übermitteln die Anforderungen der Militärdienststellen, sofern die Vorbereitung oder Ausführung ihre eigene Befugnis überschreitet, an die zuständige Stelle.

4. Für die Erfüllung der ihnen nach §. 28 des K. L. G. obliegenden Verpflichtungen sind die Eisenbahnverwaltungen hinsichtlich der im Friedensbetriebe befindlichen Strecken der Oberaufsicht des Reichs-Eisenbahn-Amtes unterstellt (§. 13, 1); hinsichtlich der im Kriegsbetriebe befindlichen Strecken haben sie ausschliesslich den Anordnungen der Militär-Eisenbahnbehörden Folge zu leisten (s. §. 18, 3—8).

5. Förmliche Beschwerden über Organe der Militärverwaltung sind an das Reichs-Eisenbahn-Amt zu richten.

Bahnpolizei. 6. Bei Handhabung der Bahnpolizei¹¹⁾ sind die Bahnpolizeibeamten zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines Militärtransports nur zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebs oder für Leben und Gesundheit von Personen befugt. In der Regel haben sie daher nur auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers nachzusuchen. Beschwerden über diesen sind möglichst an Ort und Stelle bei dem Bahnhofskommandanten, sonst auf dem für die Eisenbahnbeamten vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Wenn einzelne auf dienstlichem Transporte befindliche Militärpersonen sich Ungehörigkeiten auf der Eisenbahn zu Schulden kommen lassen, so haben sich die Bahnpolizeibeamten auf Feststellung der Persönlichkeit zu beschränken; Ausschluß von der Fahrt ist nur dann zulässig, wenn dies im Interesse der Sicherheit des Betriebs oder zum Schutze anderer Mitreisenden unvermeidlich erscheint.

Im Uebrigen unterliegen reisende Militärpersonen den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Betriebs- und Verkehrsbestimmungen.

§. 16. Eintheilung des Eisenbahnnetzes.

Für die militärische Benutzung der Eisenbahnen wird das Eisenbahnnetz durch die Militärbehörde in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

§. 17. Gegenseitige Unterstützung der Eisenbahnverwaltungen.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Militärtransporte gegenseitig Aushilfe zu leisten.

§. 18. Grundsätze für den Betrieb.

1. Für die Anordnung und Ausführung der Militärtransporte sind die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, der Eisenbahn-Signalordnung¹²⁾, [der Eisenbahn¹³⁾-Verkehrs-Ordnung] und die sonstigen für die Sicherheit des Betriebs erlassenen Vorschriften maßgebend, soweit die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält. Wegen Anwendung der E. B. O. auf die Beförderung von Militärgut — auch im Kriege — s. §. 50, 6.

2. Der Betrieb auf den einzelnen Strecken ist nach Maßgabe ihrer beabsichtigten Zweckbestimmung zu regeln. Diese darf nur in den Grenzen der zur Zeit der Ausführung der Transporte bestehenden Leistungsfähigkeit (§. 29, 1) stattfinden.

Die Leistungsfähigkeit ist nach Erlass des Mobilmachungsbefehls durch zeitweise oder dauernde Massnahmen für militärische Zwecke auf Ansuchen der Militärverwaltung zu steigern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Massgabe des K. L. G. vom Reiche erstattet.

3. Im Kriege ergeben sich im Rücken des Feldheeres zwei Betriebsarten:

- a) Kriegsbetrieb,
- b) Friedensbetrieb.

4. Der „Kriegsbetrieb“ wird für diejenigen Eisenbahnen angeordnet, die auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegen. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen findet der §. 31 des K. L. G. Anwendung. Wird der Betrieb einer im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahn durch die Militär-Eisenbahnbehörden übernommen (K. L. G. A. V. 15), so geht sie dadurch in „Militärbetrieb“ über. (Näheres siehe „Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen“ M. E. O. II. Th. E.)

5. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen finden die in dieser Ordnung für den Mobilmachungs- und Kriegsfall gegebenen Festsetzungen sinngemäss Anwendung, soweit M. E. O. II. Th. E. nicht anderweitige Bestimmungen enthält oder die Kriegsverhältnisse nicht besondere Anordnungen nothwendig machen.

¹¹⁾ B. D. Abschn. V.

¹²⁾ Bef. 13. April 05 (RGBl. 237).

¹³⁾ Bef. 19. März 09 (RGBl. 321).

Arten des Betriebs im Mobilmachungs- und Kriegsfall.

a) Kriegsbetrieb.

6. Beim Kriegsbetrieb entstandene Betriebsunregelmässigkeiten sollen soweit als möglich auf „Uebergangsstationen“ (§. 6, 2) ihre Grenze und Ausgleichung finden.

7. Diese Uebergangsstationen bezeichnen die Abgrenzung zwischen den in Kriegsbetrieb erklärten von den im „Friedensbetriebe“ verbliebenen oder diesem zurückgegebenen Eisenbahnen. Jede Eisenbahnstrecke verbleibt so lange im Friedensbetriebe, bis für sie der Kriegsbetrieb angeordnet ist.

8. Auf die im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen finden die in dieser Ordnung für den Mobilmachungs- und Kriegsfall gegebenen Festsetzungen volle Anwendung.

§. 19. Beförderung und Fahrtweg.

1. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Beförderung vom Anfangs- bis zum Zielpunkte thunlichst eine direkte, vergl. §. 36, 14 und 15.

2. Transporte auf Militärfahrtschein (§. 32, 4) werden auf dem von der Militärverwaltung vorzuschreibenden Transportwege befördert¹⁴⁾.

Die Eisenbahnverwaltungen sind indessen berechtigt, innerhalb ihres Gebiets*) und ohne Anberung der Uebergangsstationen von Bahn zu Bahn einen anderen Weg zu wählen, wenn die Ankunft am Ziele dadurch nicht verzögert wird.

Transporte auf Frachtbrief (§. 32, 11) sind wie Sendungen des öffentlichen Verkehrs zu behandeln. Wünscht die Militärbehörde indessen die Einhaltung eines bestimmten Transportwegs, so ist dies der Eisenbahnverwaltung bei der Anmeldung (§. 31, 10) ausdrücklich mitzutheilen (Berechnung der Transportgebühren s. §. 57, 4).

3. Bei Unfällen oder Betriebsstörungen veranlaßt jede Eisenbahnverwaltung innerhalb ihres Bezirkes die Weiterführung der in ihrem Laufe gestörten Militärtransporte selbständig (§. 12, 4) unter Mittheilung an die zuständige Linien-Kommandantur⁸⁾; wenn besondere Umstände es erfordern, hat eine vorherige Vereinbarung mit der Linien-Kommandantur⁹⁾ stattzufinden.

4. Von allen im Frieden eintretenden langdauernden Bahnunterbrechungen, die die Durchführbarkeit der geplanten Kriegstransporte in Frage stellen, hat der Bahnbevollmächtigte die Linien-Kommandantur und die Eisenbahn-Abteilung des Großen Generalstabs unverzüglich zu benachrichtigen⁹⁾.

§. 20. Sonntagsruhe.

1. Im Kriege wird für den Verkehr ein Unterschied zwischen Wochen-, Sonn- und Festtagen nicht gemacht.

2. Im Frieden sind im Allgemeinen die über die Sonntagsruhe für den öffentlichen Verkehr erlassenen Vorschriften¹⁵⁾ auch für die Militärtransporte maßgebend.

3. In dringenden, von der Militärbehörde bei der Anmeldung ausdrücklich zu bescheinigenden Fällen kann indessen die Annahme und Beförderung von Pferden, sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾, Fahrzeugen und Gütern auch an Sonn- und Festtagen gefordert werden, sofern Züge verkehren, welche die Mitnahme in dem angemeldeten Umfange (§. 30) zulassen.

4. Die Abfertigung von Militärzügen kann auch an Sonn- und Festtagen beansprucht werden.

5. Die Weiterbeförderung von Pferden und sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾ darf unterwegs aus Anlaß der Sonntagsruhe nur bis zum nächsten geeigneten Zuge unterbrochen werden. Bei einer bahnsseitig angeordneten Weiterführung mit Personenzügen finden die höheren Tariffätze (Bef. Best. zu II Zif. (5) des Miltrfs.) keine Anwendung.

6. Die Ausladung von Pferden und sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾ sowie in außergewöhnlichen Fällen — z. B. bei Truppenübungen — von Gütern und Fahrzeugen kann auch an Sonn- und Festtagen verlangt werden.

§. 21. Arten der Eisenbahnzüge.

1. Militärtransporte werden mit allen Zügen des öffentlichen Verkehrs gefahren, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung der Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte zugänglich ist (§. 30).

2. Für Militärtransporte, die hiernach nicht mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden können, werden Militärzüge gestellt: Militär-Bedarfszüge (§. 22), Militär-Sonderzüge (§. 23) und Züge im Militär-Fahrplan (§. 24), darunter die Militär-Lokalzüge (§. 25, 1).

*) Die preussischen Staats-Eisenbahnen und die mit ihnen in Betriebsgemeinschaft stehenden Verwaltungen gelten hierbei als ein Gebiet.

¹⁴⁾ E. 2. März 99 (EVB. 52) Ziff. II.

¹⁵⁾ EVD. § 48 (2), 63 (3, 7), 75 (8, 9), 79 (2), 80 (4, 5).

¹⁶⁾ Bef. 28. Juli 09 (RWB. 902).

§. 22. Militär-Bedarfszüge.

1. Im Rahmen des Fahrplans für den öffentlichen Verkehr ist für die Zwecke der Militärverwaltung eine Anzahl von Militär-Bedarfszügen, die nur im Bedarfsfalle und zwar nach jedesmaliger gegenseitiger Verständigung gefahren werden sollen, zwischen den Eisenbahnverwaltungen und den Militär-Eisenbahnbehörden im voraus zu vereinbaren.

2. Der Fahrplan dieser Züge ist so einzurichten, daß er thunlichst selten Aenderungen unterworfen zu werden braucht. Die Zeitlage ist den militärischen Zwecken anzupassen, auch ist für den Anschluß durchgehender Militärzüge auf Nachbarbahnen Sorge zu tragen.

(Fahrgeschwindigkeit der Militär-Bedarfszüge.)

3. Die Eisenbahnverwaltungen theilen den Fahrplan für diese Züge den Militär-Eisenbahnbehörden in graphischer Form mit.

4. Der Eisenbahnverwaltung ist gestattet, bei Durchführung der Militär-Bedarfszüge innerhalb ihres eigenen Bereichs Verschiebungen des vereinbarten Fahrplans vorzunehmen, soweit dies unter Einhaltung der festgesetzten Ankunfts- und Abfahrtszeiten auf den Uebergangsstationen von Bahn zu Bahn sowie unter Wahrung der für militärische Zwecke vorgesehenen Aufenthaltszeiten auf Zwischenstationen ausführbar ist.

§. 23. Militär-Sonderzüge.

Sofern die Militär-Bedarfszüge für die jeweiligen Transporte nicht passend liegen, sind statt ihrer Militär-Sonderzüge einzulegen. Diese sind zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Bahnverwaltungen in jedem einzelnen Falle besonders zu vereinbaren, bei Gefahr im Verzuge (in Fällen öffentlicher Noth u. dergl.) aber auch ohne vorgängige Vereinbarung auf Verlangen der Militärbehörde ohne Verzug zu stellen, soweit die Betriebseinrichtungen es gestatten. Diesem Verlangen muß auch dann genügt werden, wenn der Sonderzug über eine Strecke ohne Nachtdienst zu einer Zeit befördert werden soll, wo nach Schluß des Tagesdienstes die Strecke unbesetzt und eine Marmirung des Bahnbewachungs- und Stationspersonals durch den Telegraphen nicht mehr möglich ist (§. 69 (5) und (6) der B.D.)¹²⁾.

§. 24. Militär-Fahrplan.

§. 25. Benutzung von Zügen des Militär-Fahrplans zu anderen als militärischen Zwecken.

§. 26. Benutzung der Telegraphen und Fernsprech-Verbindungsleitungen.

1. Zu dringlichen militärischen Mittheilungen dürfen erforderlichenfalls sämtliche Telegraphenlinien im Reichsgebiete benutzt werden.

(Fernsprech-Verbindungsleitungen.)

2. Die Telegraphen und die Fernsprecheinrichtungen der Eisenbahnen bleiben jedoch in erster Linie für den Eisenbahndienst bestimmt und dürfen nur, soweit dieser es gestattet, zu militärdienstlichen Mittheilungen mit ausdrücklicher Genehmigung der Station benutzt werden.

Unter dieser Voraussetzung können für den Verkehr der Militär-Eisenbahnbehörden unter einander und mit den Eisenbahnverwaltungen die Telegraphen und die Fernsprecheinrichtungen der beteiligten Bahngebiete und zwar gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

3. Offiziere und Personen in gleichem Range ohne Dienststempel, die während und aus Anlaß eines Bahntransports Telegramme absenden müssen, können diese durch die Aufgabestation mit deren Dienststempel beglaubigen lassen. Derartige Telegramme sind möglichst mit dem Bahn Telegraphen als Militär-Telegramme mit der Bezeichnung „SS“ zu befördern.

4. Im Uebrigen gelten für die Benutzung der Bahn Telegraphen durch die Militärbehörden im Frieden ausschließlich die Festsetzungen des Reglements vom 7. März 1876 (R. Tel. Rgl.). (Bayern.)

5. 6. Best. f. d. Kriegsfall.

§. 27. Einrichtung der Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen der Eisenbahnen für militärische Zwecke.

Dritter Abschnitt.

Vorbereitung der Militärtransporte.

§. 28. Im Allgemeinen.

1. Die zur Ausführung der Militärtransporte im Kriege erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der darin angezogenen besonderen Bestimmungen zu treffen.

2. Die dabei mitwirkenden Personen haben in allen Angelegenheiten, die sich auf die beabsichtigte militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege beziehen, unbedingt Amtsverschwiegenheit zu beobachten und die in ihren Händen befindlichen Schriftstücke, Pläne u. dergl. geheim zu halten. Mittheilungen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Einrichtungen und Anordnungen dürfen sie an andere Stellen und Personen nur aus dienstlicher Veranlassung machen und nur soweit es für die Erledigung des Dienstes erforderlich ist.

§. 29. Erhebungen über die Leistungsfähigkeit der Bahnen, Erkundungen.

1. Die für die militärische Benutzung der Eisenbahnen erforderlichen statistischen Nachrichten sind vom Reichs-Eisenbahn-Amte nach einem von ihm zu bestimmenden Muster alljährlich zu erheben. Sie müssen ein genaues Urtheil über die Leistungsfähigkeit der Bahnen ermöglichen, auch die nächstbevorstehende Entwicklung erkennen lassen.

2. Die Militär-Eisenbahnbehörden sind berechtigt, zur Vervollständigung dieser Nachrichten sowie zu sonstigen militärischen Zwecken Erkundungen anzuordnen. Die betreffenden Verwaltungen sind von der zu diesem Zwecke beabsichtigten Entsendung von Offizieren oder Beamten zuvor zu unterrichten.

3. Den entsandten Offizieren und Beamten ist bei ihren Erkundungen von den Bahnverwaltungen jede wünschenswerte Unterstützung sowie die Ermächtigung zur Benutzung von Güterzügen ohne Personenbeförderung gegen Zahlung des Fahrpreises für die zweite Wagenklasse zu gewähren. Es ist ihnen gestattet, die Bahn und deren Anlagen ohne Erlaubnißkarte zu betreten, sie sind aber verpflichtet, den allgemeinen Dienstzweck ihrer Anwesenheit auf dem Bahnkörper u. s. w. jedesmal dem betreffenden Bahnpolizeibeamten mitzutheilen. Den Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise haben sie zu vermeiden; auch dürfen sie die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen nicht eigenmächtig öffnen, überschreiten oder übersteigen, noch etwas darauf legen oder hängen.

4. Wenn der Offizier oder Beamte beim Betreten der Bahn oder bei Benutzung von Güterzügen ohne Personenbeförderung getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen¹⁷⁾ ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Militärverwaltung verpflichtet, ihr das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder eines ihrer Bediensteten herbeigeführt worden ist¹⁸⁾.

§. 30. Wahl der Züge.

1. Bei der Wahl des Zuges muß stets beobachtet werden, daß durch die Inanspruchnahme den Vorschriften der B.D. (insbesondere §§. 54 (3) bis (6), 55 (11), 56 (6) und 66 (2)¹²⁾ noch Genüge geleistet werden kann.

In der Regel (s. jedoch Zif. 3) können in den Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden: (folgt eine Tabelle, aus der sich ergibt, welche Höchstmengen die verschiedenen Arten von Zügen des öff. Verkehrs aufzunehmen haben).

2. Welche Personenzüge auf Haupteisenbahnen mit mehr als 60 km, auf Nebenbahnen mit mehr als 30 km (B.D. §. 55 (11)) Geschwindigkeit¹⁹⁾ fahren sollen, ist den Militär-Eisenbahn-Behörden von den Eisenbahnverwaltungen bei Bekanntmachung des Fahrplans (Sommer und Winter) unter Angabe der Strecken mitzutheilen.

(3. Ausnahmeweise Unmöglichkeit, den angeford. Zug zu benutzen.)

(4. Gemischte Transporte u. dgl.)

5. Mit Militärzügen (§. 21, 2) müssen auf Erfordern der Militärbehörden Militärtransporte aller Art befördert werden, welche die unter Zif. 1 bezeichneten Stärken vom Beginn an oder im Verlaufe der Fahrt in Folge von Zugang übersteigen. Transporte von mehr als 300 Mann oder 60 Pferden werden als „größere“ bezeichnet. Für „kleinere“ Transporte sind Militärzüge nur bei Gefahr im Verzuge (§. 23) in Anspruch zu nehmen und gegen eine Vergütung, die mindestens nach dem vollen Militär-Sonderzugtarife zu bemessen ist. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen indeß aus eigener Entschliebung auch kleinere Transporte mit Militärzügen befördern, für die alsdann der Kopf-, Wagen- und Gewichtstariffatz in Anrechnung kommt.

Bei Kennzeichnung gemischter Transporte als „kleinere“ oder „größere“ ist auch hier 1 Pferd gleich 5 Mann zu rechnen.

6. Wird die Beförderung von Pferden und sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾ in einem für die Viehbeförderung nicht bestimmten Zuge des öffentlichen Verkehrs verlangt und gestattet, so kommen erhöhte Sätze in Anwendung (Bes. Best. z. Miltrf. zu II Zif. (5)).

(7. Ausschluss gewisser Transporte von bestimmten Militärzügen.)

¹⁷⁾ S PfG. (VI 5 d. B.)

¹⁸⁾ EifPostG. (IX 2 b. B.) Art. 8 ähnlich. — E. 23. Juli 07 IV A 8. 483 u. 18. März 11 IV A 8. 119.

¹⁹⁾ Bes. 13. April 05 (RGW. 237); für Züge mit der erhöhten Geschwindigkeit ist durch die Tabelle (Zif. 1) die zulässige Belastung mit MilTransporten herabgesetzt.

§. 31. Anmeldung der Militärtransporte.

1. Jeder Militärtransport ist durch die absendende Militärbehörde gemäß den nachstehenden Bestimmungen bei der zuständigen Eisenbahnstelle oder Militär-Eisenbahnbehörde anzumelden, jedoch immer nur von einer Militärbehörde und an eine Stelle.

Anlage I.

4. Die Anmeldungen durch die Militärstellen erfolgen:
bei der Abfahrtsstation durch Vorlage des Fahrausweises,
bei dem Bahnbevollmächtigten durch „Anmeldezettel“,
bei der Militär-Eisenbahnbehörde durch „Anmeldeliste“.

In dringlichen Fällen kann die Anmeldung telegraphisch mit den wesentlichen Angaben in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung geschehen.

5. Transporte, bei denen Anfangsstation und Zielpunkt in demselben Liniengebiete liegen, werden als „innere“, solche, bei denen dies nicht der Fall ist, als „durchgehende“ bezeichnet.

Anlage II.

6. Die bei den Militär-Eisenbahnbehörden angemeldeten Transporte werden von diesen durch „Fahrtsliste“ den Bahnbevollmächtigten aller am Transporte beteiligten Eisenbahnverwaltungen, in dringlichen Fällen telegraphisch, mitgeteilt . . .

Die Vereinbarung der Fahrtslisten mit den Eisenbahnverwaltungen muß in der Regel 10 Tage vor der Abfahrt erledigt sein.

(7. Umfangreichere Einberufungen, Entlassungen oder Beurlaubungen.)

8. Diejenige Eisenbahnstelle, die gemäß Zif. 4, 6 oder 7 die Anmeldung erhält, ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Transports weiter erforderlichen Benachrichtigungen zu veranlassen.

9. Kommen mehrere kleinere nicht angemeldete Transporte sowie beurlaubte oder entlassene Soldaten in größerer Anzahl auf einer Vorbahn zusammen, um gemeinsam auf derselben Strecke weiterzufahren, so hat die Vorbahn die Transporte den Nachbahnen möglichst frühzeitig telegraphisch weiterzumelden.

10. Die Anmeldung der Transporte durch die Militärbehörde erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Tabellen: . . .²⁰⁾

(11. Privatgut für die Militärverwaltung.)

(12. Anderweite Festsetzungen über die Anmeldung für besondere Verhältnisse.)

§. 32. Ausweise zur Beförderung.

1. Jeder Militärtransport muß mit einem von der zuständigen Stelle vorschriftsmäßig ausgefertigten Ausweise versehen sein.

2. Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, auf Grund eines derartigen Ausweises die Beförderung, vorbehaltlich ihrer Ansprüche aus seiner etwaigen unrichtigen Anwendung, zu bewirken. In welchen Fällen auf Grund solcher Ausweise die Beförderung zu den Säzen des Miltrfs. oder unentgeltlich stattfindet, ist im Miltrf. festgesetzt.

(Beförderung der im Mobilmachungsfalle Einberufenen.)

4. a) Als Ausweise für Militärtransporte dienen in erster Linie die Militärfahrscheine.
(b bis i).

5. a) Im Uebrigen kommen als Ausweise im Sinne der Zif. 1 in Betracht:

(1) die im Miltrf. im Einzelnen aufgeführten Legitimationspapiere, wie Einberufungs- oder Entlassungspapiere, Urlaubspässe oder Transportzettel und Vorladungsgen²¹⁾,

(2) Frachtbriefe (Zif. 11 und 12).

b) Die Uniform allein gilt nicht als Legitimation.

c) (Form der Ausweise.)

d) (Von den Civilbehörden ausgestellte Urlaubsbescheinigungen.)

Militär-

fahrkarten.

6. Sollen in den unter 5 a (1) genannten Fällen die Beförderung gegen Baarzahlung stattfinden, so sind Militärfahrkarten zu verabsolgen.

(7. Ausweise zur freien Fahrt.)

(8. Unterbrechung der Fahrt.)

(9. Ausschluß von der Fahrt und Aushülfsschein.)

Bahnsteig-

sperr.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung der Militärtransporte durch die für den öffentlichen Verkehr eingerichtete Bahnsteigsperr nicht beeinträchtigt wird.

11. Militärgut (§. 50) unter militärischer Begleitung ist mit Militärfahrschein, Militärgut ohne Begleiter mit Frachtbrief (E.B.D. §. 55 ff.¹³⁾) aufzugeben. (Auf diesen ist von der Militärbehörde ein Vermerk zu setzen.)

²⁰⁾ Hier folgt eine ausführliche Übersicht über die Stellen, bei denen die verschiedenartigen Transporte anzumelden sind.

²¹⁾ Bef. 31. Jan. 05 (RGV. 4).

Bleibt der Original-Frachtbrief zur Erhebung der Fracht in den Händen der Eisenbahnverwaltung und wurde ein Duplikat nicht ausgefertigt, so hat die Eisenbahn der empfangenden Militärbehörde eine Abschrift des Frachtbriefs auszustellen.

(12. Ausweise für Privatgut für die Militärverwaltung.)

§. 33. Obliegenheiten der Eisenbahnverwaltung nach erfolgter Anmeldung.

§. 34. Personaldienst im Kriege.

§. 35. Lokomotivdienst im Kriege.

§. 36. Wagendienst.

1. Die zu stellenden Wagen müssen — hinsichtlich ihrer Gattung, Ausrüstung (§. 36, 18 und M. E. D. II. Th. C) und Anzahl — der Art und Stärke der zu befördernden Transporte entsprechen. Im Allgemeinen.

Alle Wagen sind gereinigt und, je nach ihrer vorgängigen Benutzung, auch desinfiziert zu stellen. (Wegen der Desinfektion im Mobilmachungsfalle s. §. 49).

2. Für die Zahl der in einen Zug einzustellenden Achsen und für den Bedarf an Bremsachsen ist die Beschaffenheit der zu durchfahrenden Strecken zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen ganze Militärzüge, einschließlich des Packwagens (§. 36, 15), nicht mehr als 110 (Halbzüge nicht mehr als 56) Wagenachsen stark sein²²). Wenn irgend angängig, soll die Stärke der Militärzüge aber weniger als 110 Achsen betragen; es muß daher auf möglichste Ausnutzung des Laderaums und Ladegewichts hingewirkt werden (§§. 37, 3 und 45, 18 ff.). Anzahl der einen Militärzug einzustellenden Wagenachse

(Abs. 2.)

3. Die Gesamtbelastung der Militärzüge ist aus der von den Militär-Eisenbahnbehörden aufgestellten und den Eisenbahnverwaltungen zu übermittelnden Nachweisung „Wagenbedarf für Kriegstransporte (W. f. K.)“¹²⁾ annähernd ersichtlich . . .

(4. Bremswagen.)

(5. Erleuchtung der Wagen.)

(6. Heizung der Wagen.)

(7. Einstellung von Wagen mit Abort.)

(8. Deckung des Wagenbedarfs.)

9. Bei der Beförderung mit Zügen des öffentlichen Verkehrs sind die in diesen Zügen befindlichen Wagen für Militärtransporte mitzubenuzen; nöthigenfalls sind besondere Wagen dafür einzustellen . . .

(10. Anmeldung des Wagenbedarfs.)

11. Im Frieden hat die Deckung des Wagenbedarfs durch gegenseitige Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen zu erfolgen.

Wagenausgleich.

(Abs. 2.)

(14. Wagenwechsel auf Uebergangstationen.)

(15. Wagendurchgang.)

18. Die Einrichtung sowie der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung der Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden und die Deckung dieses Bedarfs wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt. Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung²³). Einrichtung und Ausrüstung von Eisenbahnwagen.

§. 37. Wagen für Offiziere und Mannschaften.

1. In Zügen des öffentlichen Verkehrs hat die Beförderung einzelner Offiziere und Personen von gleichem Range in der II. Wagenklasse zu erfolgen, sofern nicht ausnahmsweise Wagenabtheilungen I. Klasse zur Verfügung gestellt werden.

2. In Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten sollen die Personenwagen I. und II. Klasse in der Regel nur von Offizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung, einschließlich der in solchen Stellen dienstthuenden Personen niederen Ranges, und nur ausnahmsweise auch von Mannschaften und unteren Beamten benützt werden.

3. Für Mannschaften und untere Beamte sind die Personenwagen III. und IV. Klasse bestimmt; in Ermangelung geeigneter Personenwagen sind ausgerüstete gedeckte Güterwagen zu stellen²⁴).

(Besonders starke Transporte.)

(4. Außerordentliche Fälle.)

(5. Anzahl der Sitzplätze.)

²²) RD. § 54 (6).

²³) VIII 4 Beil. A b. W. Ziff. 14 Abs. 1.

²⁴) Ref. 23. Mai 06 (RGW. 558).

§. 38. Wagen und Züge für Kranke.

§. 39. Wagen für Pferde und für sonstiges Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾.

1. Zum Pferdetransporte sind vorzugsweise gedeckte Güter- oder Viehwagen zu benutzen, offene Güter- oder Viehwagen mit hohen Wörden nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der den Transport regelnden Militärbehörden.

2. In gedeckten Wagen sind die Pferde grundsätzlich in der Längsstellung zu befördern . . .

3. Sonstiges Großvieh und Kleinvieh¹⁷⁾ ist möglichst in Vieh- oder offenen Güterwagen, nöthigenfalls in gedeckten Güterwagen zu befördern. . . .

4. . . .

§. 40. Wagen für Geschütze, Fahrzeuge und anderes Militärgut.

5. Für die Befugniß der Eisenbahnen zur Beförderung von Gütern in ungedeckten Wagen sowie für die Darleihung von Decken durch die Eisenbahnverwaltung und für die Hergabe eigener Decken von der Militärverwaltung gelten, soweit diese Ordnung nichts anderes festsetzt, die Bestimmungen des allgemeinen Güterverkehrs²⁵⁾.

(6.—10.)

§. 41. Wahl und Einrichtung der Ladestellen.

1. Die Auswahl der Stationen, auf denen die Einladung oder Ausladung von Militärtransporten stattfinden soll, hat thunlichst mit Rücksicht auf die vorhandenen Ladeeinrichtungen zu erfolgen,

im Frieden nach vorheriger Vereinbarung mit den Eisenbahnverwaltungen.

2. Reichen die vorhandenen Ladeeinrichtungen für das militärische Bedürfniß nicht aus, und kann nicht durch Heranziehung beweglicher Rampen oder ausbülfsweise durch kleine Ergänzungsbauten (z. B. aus Schwellen und Schienen) ohne Aufwendung erheblicher Kosten dem Bedürfnisse genügt werden, so hat eine Ergänzung der Ladeeinrichtungen nach Vereinbarung zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen zu erfolgen. Die Kosten für diese Ergänzungen trägt die Militärverwaltung, sofern sie ausschließlich im militärischen Interesse gemacht werden.

8. Die Eisenbahnverwaltungen haben jede Ladestelle ausreichend mit Ladebrücken zu versehen; hierbei ist auf eine thunlichst gleichzeitige Be- oder Entladung der Wagen Bedacht zu nehmen.

9. Die Ladestellen sind bei Dunkelheit von den Eisenbahnverwaltungen ausreichend zu beleuchten, und zwar in der Regel und besonders wo Sprengstoffe gehandhabt werden, mit festen hochstehenden Laternen (E. B. D. Anlage C Ia. E. Abs. (5) e)¹⁸⁾.

10. Im Bereiche der Stationen haben die Eisenbahnverwaltungen für ungehinderte und ausreichend beleuchtete Zugänge zu den Ladestellen und für eine Bezeichnung der Zugangswege der Truppen durch vorübergehend aufzustellende Wegweiser Sorge zu tragen.

13. Die Eisenbahnverwaltungen haben das Ein- und Ausladen schwerer Gegenstände (Geschützrohre u. dergl.) durch Hergabe ihrer zur Stelle befindlichen sowie der an anderen Orten entbehrlichen fahrbaren Krähne und Hebezeuge und des zu deren Bedienung erforderlichen Personals zu erleichtern.

(14.)

§. 42. Verpflegungseinrichtungen auf den Stationen.

1. Die für den öffentlichen Verkehr getroffenen Vorkehrungen zum Aufenthalte, zur Verpflegung und zur Befriedigung der Bedürfnisse stehen auch für Militärtransporte zur Verfügung. Reichen die Wartesäle zur Verpflegung nicht aus, so sind von den Eisenbahnverwaltungen etwa verfügbare und geeignete Schuppen oder Hallen zu überweisen.

Für Massentransporte sind außerdem besondere Vorkehrungen zu treffen.

Im Nothfall ist in den Wagen zu speisen.

2. (Abs. 1.)

Ueber die Wahl der Friedensverpflegungspunkte hat eine vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung stattzufinden.

4. An den Verpflegungs-, . . . und Tränkstationen haben die Eisenbahnverwaltungen für Bereitstellung des für Menschen und Thiere erforderlichen Wassers, einschließlich desjenigen für den Küchenbetrieb, Sorge zu tragen. Wenn das Wasser in ausreichendem Maße oder in gesundheitsgemäßer Beschaffenheit den Brunnen oder Leitungen der Eisenbahnverwaltung nicht entnommen werden kann, so ist es von dieser nöthigenfalls durch besondere, auf Kosten der Militärverwaltung zu treffende bauliche bezw. maschinelle Vorrichtungen herbeizuschaffen.

Auch sind von den Eisenbahnverwaltungen für die bei eintretender Mobilmachung zu errichtenden Kriegs-Verpflegungsanstalten die erforderlichen Maßnahmen zur Wasserversorgung — wie Her-

²⁵⁾ E. B. D. § 66, allg. Tarifvorschr. (VII 3 Beil. B d. B.) § 51 ff.

stellung von Wasserleitungen oder Einrichtung von Schöpfstellen mit großen Bottichen von etwa 600 l Inhalt und Tonnen zu etwa 150 l — in Verbindung mit den zuständigen Linien-Kommandanturen⁹⁾ für jede einzelne Station schon im Frieden festzustellen und auszuführen oder zur Ausführung vorzubereiten, nachdem die Zustimmung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel seitens der Militärverwaltung erfolgt ist.

5. (Abs. 1.)

Die nöthigen Trinkbecher und die zum Tränken der Pferde u. s. w. erforderlichen Tränkeimer . . . haben die Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung zu beschaffen und zu unterhalten . . .

6. Die Reinigung und Beleuchtung im Innern der Schuppen, Küchen und Wirthschaftsräume, ausschließlich der Bedürfnisanstalten, liegt der Militärverwaltung oder dem Unternehmer ob.

Im Uebrigen haben die Eisenbahnverwaltungen auf ihren Stationen die Verpflegungsanstalten, . . . und Tränkanstalten nebst ihren Umgebungen sowie die Bedürfnisanstalten gehörig reinigen, desinfizieren und beleuchten zu lassen.

(7, 8.)

§. 43. Einrichtungen für den Etappendienst.

Vierter Abschnitt.

Beförderung von Personen sowie von Truppen mit Pferden, mit Geschützen, Fahrzeugen und Belagerungsmaterial.

§. 44. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Eisenbahnverwaltung ertheilt der Abfahrtsstation die zur Annahme und Abfertigung des Transports auf Grund der Anmeldung etwa noch erforderlichen Anweisungen oder bestimmt einen besonderen (Betriebs-) Beamten zur Leitung dieses Dienstes.

(2. Nähere Vereinbarungen.)

(4. Ladezeit.)

5. Wenn erforderlich, ist eine Wache zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung innerhalb der Station und zur Stellung der nöthigen Posten zu bilden.

Den Weisungen der Eisenbahnbeamten über das Freimachen der Gleise, die Innehaltung der Grenzen des Einsteigeplatzes und die Erhaltung der freien Bewegung auf diesem, sowie über die Ordnung und Ruhe in den Stationsgebäuden ist Folge zu geben.

6. Das Heranschaffen der Eisenbahnwagen an die Ladestellen liegt der Eisenbahnverwaltung ob, auch wenn es erst während des Einladens nach und nach erfolgen kann. Hierbei sind Bewegungen der Wagen mit der Lokomotive neben den Ladestellen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen möglichst zu vermeiden.

(Aushilfe durch die einladende Truppe.)

Das Kuppeln der Wagen ist stets durch Bahnbedienstete zu besorgen.

8. Das Ueberlegen und die Wiederaufnahme der Ladebrücken, das Einladen der Pferde, der Sättel und des Gepäcks, das Einlegen der Vorlegebäume, das Einschieben der Schußbretter und das Zuschieben der Thüren in den gedeckten Güterwagen sowie das Verladen, Feststellen und Festbinden der Geschütze und Fahrzeuge nebst zugehörigen Theilen müssen die Truppen selbst bewirken. (Unterstützung durch die Station.)

(9. Schwere Stücke.)

10. Die Stationsbeamten haben während und nach der Verladung darauf zu achten, daß die Ladung das zulässige Lademaß nicht überschreitet sowie daß die Wagen gleichmäßig und sachgemäß beladen und nicht überlastet sind.

§. 45. Einladen.

§. 46. Zugabfertigung und Beförderung bis zur Zielstation.

1. Jeder Zug oder Zugtheil für Militärtransporte ist so zusammenzustellen, daß

a) die verschiedenen Truppentheile in sich geschlossen bleiben;

b) Abtrennung einzelner Transporttheile.)

c) (Zugtheilung.)

d) Im Uebrigen richtet sich die Zusammenstellung des Zuges nach dem jeweiligen Betriebsbedürfnisse, wobei zu beachten bleibt, daß die Offizierswagen sich möglichst in der Mitte der Mannschaftswagen befinden . . .

(2.—21.)

§. 47. Ausladen.

3. Die Militär-Eisenbahnbehörden und die Eisenbahnverwaltungen sowie die Transportführer müssen gemeinsam Alles aufbieten, um den glatten und raschen Verlauf der Ausladungen zu sichern und Anhäufungen auf den Ausladestationen und den einzelnen Ausladestellen zu vermeiden.

(4.—23.)

Fertigstellung
des Zuges
zur Abfahrt.

24. Das Ausladen auf freier Strecke zu Übungszwecken darf nur nach vorgängiger Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung geschehen.

(25.)

§. 48. Zugverspätungen, Störungen, Unfälle.

(1. Benachrichtigung der MilBehörde von erheblichen Störungen der Abfahrt oder Fahrt.)

2. Bei Unfällen haben bis zum Eingang anderweiter Befehle durch die vorgesetzten Stellen der Transportführer und der Zugführer, nach Eintreffen des Bahnhofskommandanten, Stationsvorstehers oder höherer Bahnbeamten diese, alle zur Feststellung des Sachbestandes und zur Abhilfe an Ort und Stelle geeigneten Maßnahmen — die Bahnbeamten unter Beachtung der bei den Eisenbahnverwaltungen hierüber bestehenden Bestimmungen — zu treffen.

(3. Erhebliche Störungen bei Massentransporten.)

(4.)

§. 49. Behandlung der entladenen Wagen.

1. Die Reinigung und Desinfektion der zum Transport von Pferden und sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁶⁾ (§. 55) benutzten Wagen regelt sich nach den dafür geltenden allgemeinen vom Reiche (Gesetz vom 25. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 163 —, Bekanntmachung vom 16. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)²⁰⁾ und von den beteiligten Landesregierungen erlassenen Bestimmungen.

(2.—11. Best. für den Kriegsfall.)

Fünfter Abschnitt.

Beförderung von Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung.

§. 50. Allgemeine Vorschriften.

1. Als Militärgut gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfnisse, die ihr außerhalb eines Truppentransports (s. Vierter Abschnitt) zur Beförderung zu den Sägen des Miltrfs. übergeben werden.

2. Als Militärgut dürfen nur solche Gegenstände aufgegeben werden, die sich vor der Aufgabe zur Bahn im Eigentum oder Besitze der Militärverwaltung befinden und durch die Verendung aus diesem Verhältnisse nicht ausschneiden*).

3. Die Militärverwaltung ist verpflichtet, alles zu befördernde Militärgut zu den Sägen des Miltrfs. aufzugeben. (Ausweise s. §. 32, 11).

Ausnahme s. Bef. Best. zu II Zif. (1) letzter Absatz des Miltrfs.

5. Als Privatgut für die Militärverwaltung gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfnisse, die ihr von einer Militärbehörde zur Beförderung angemeldet werden und den Bedingungen unter Zif. 2 nicht entsprechen.

Auf die Beförderung solchen Privatguts finden die in dieser Ordnung für die Beförderung von Militärgut gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. (Ausweise s. §. 32, 12).

Die Sätze des Miltrfs. finden auf die Beförderung solchen Privatguts keine Anwendung.

6. Die Beförderung von Militärgut erfolgt nach den Bestimmungen der E. V. D.¹²⁾ mit folgenden Abweichungen:

a) Militärgut darf von und nach allen Stationen aufgegeben werden, auch wenn solche für den allgemeinen Güterverkehr nicht eingerichtet sind. In diesem Falle hat sich die anmeldende Stelle vor der Aufgabe der Zustimmung der Eisenbahnverwaltung zu versichern. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Ein- und Ausladung ohne Störung des Betriebs stattfinden kann

und die Einrichtungen der Station die Abfertigung und nöthigenfalls die Lagerung des Gutes gestatten.

(§. 41, 1).

b) Militärgut, das innerhalb des kleinsten Lademaßes der am Transport beteiligten deutschen Eisenbahnen und innerhalb der Tragfähigkeit des vorhandenen Betriebsmaterials verladen werden kann, muß zur Beförderung angenommen werden. (Wegen der Sprengstoffe s. §. 54.)

(c. d. e.)

f) Militärgut darf nicht nur durch die absendende Stelle, sondern auch durch den Begleiter von der Beförderung zurückgezogen werden.

*) Auch freiwillige Gaben für die bewaffnete Macht. . .

²⁰⁾ Anm. 12. — VI 8 d. BReinigung
und
DesinfektionPrivatgut
für die
Militär-
verwaltung.Abweichun-
gen von der
Beförderungs-
bestimmung.

- g) Die absendende Stelle ist auch befugt, Ziel und Adresse eines Transports von Militärgut nach dessen Abgang zu ändern. Sie hat zu diesem Zwecke die auf dem Frachtbrief oder Militärfahrschein angegebene Aufgabestation . . . mit Nachricht zu versehen.
- h) Die Eisenbahnverwaltung hat nicht rechtzeitig abgenommenes Militärgut auf Gefahr und Kosten der Militärverwaltung zu lagern und dies der vorgelegten Behörde des Empfängers . . . zur Veranlassung der Abnahme anzuzeigen . . .

(i. k.)

7. Die absendenden Stellen können Einzelsendungen und Wagenladungen mit oder ohne Begleitung aufgeben sowie verlangen, daß diese unter unmittelbarer Aufsicht des Begleiters bleiben. In letzterem Falle trägt die Eisenbahnverwaltung keine Verantwortung für das aufgegebene Militärgut. Sie befindet selbständig darüber, ob der Begleiter einer Einzelsendung mit dieser in einem Personenwagen oder — je nach Umfang und Gewicht der Sendung — in einem entsprechend ausgerüsteten Güterwagen zu befördern ist, und an welchen Punkten ein Umsteigen oder Umladen zu erfolgen hat. Die Begleiter zur unmittelbaren Beaufsichtigung von Wagenladungen haben in der Regel in den beladenen Wagen zu fahren.

Begleitung
von
Militärgut.

Militärzüge mit Militärgut müssen stets mit Begleitung versehen werden. Wegen der Begleitung von Pferden und Vieh¹⁶⁾ i. §§. 45, 17 und 55, wegen derjenigen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen i. §. 54.

Die Begleitung hat die Aufgabe, zur Beschleunigung beim Verladen und bei Ablieferung des Militärguts sowie zur Ueberwachung und Sicherung während der Beförderung mitzuwirken, auch bei Störung der Fahrt die Sorge für das Militärgut zu übernehmen (§. 52, 5).

Der einzelne Begleiter — unter mehreren der von der absendenden Stelle als Führer bezeichnete — hat die allgemeinen Pflichten eines Transportführers zu erfüllen (§. 12). Bei Militärzügen hat der Führer der Begleitung in der Regel auch die besonderen Obliegenheiten eines Transportführers bei der Bereitstellung, Feststellung der Wagenausstattung, Verladung, Ueberwachung und Wepflegung sowie bei den Meldungen und Anordnungen in Zwischenfällen (§§. 42, 44 bis 48) wahrzunehmen, wie dies für die Beförderung von Mannschaften, Truppen mit Pferden, Fahrzeugen u. i. w. vorgeschrieben ist.

§. 51. Einladen.

2. Die Eisenbahnverwaltungen haben für die Verladung von Eilgut und Stückgut zu sorgen. Die Verladung von Wagenladungsgütern erfolgt durch die absendende Stelle, kann jedoch im Einverständnis mit dieser auch von der Eisenbahnverwaltung übernommen werden.

(Ladungsverzeichnis bei Versendung mehrerer Wagen mit Militärgut in demselben Zuge.)

(Abs. 3, 4.)

(3, 4.)

§. 52. Zugabfertigung und Beförderung bis zur Zielstation.

1. Für die Fertigstellung des Zuges, die Feststellung der Wagenausstattung, die Abfahrt und das Verhalten während der Fahrt, das Anhalten auf freier Strecke und auf Zwischenstationen gelten sinngemäß die Bestimmungen des §. 46.

2. Während der Fahrt hat die Begleitung die allgemeine Beaufsichtigung der verladenen Sendung auszuüben, . . .

(3. Bewachung der Sendung auf den Anhaltepunkten.)

(4. Umladen und Abtrennen auf einer Zwischenstation.)

(5. Zugverspätungen und Unfälle.)

§. 53. Ausladen, Rücksendung der Wagen.

§. 54. Besondere Vorschriften für die Beförderung von Sprengstoffen, Munitionsgegenständen und Wasserstoffgas.

§. 55. Besondere Vorschriften für Viehbeförderung.

§. 56. Vorschriften für die Beförderung von Militärbrieftauben.

§. 56a. Militärluftballons.

Sechster Abschnitt.

Berechnung und Zahlung der Vergütungen.

§. 57. Grundsätze der Berechnung.

1. Die Vergütung für Militärtransporte sowie für leihweise Hergabe von Betriebsmaterial erfolgt nach dem vom Bundesrath erlassenen Militärtarif für Eisenbahnen, für das übrige hergegebene Material nach dem Kriegsleistungsgesetze.

2. Die Sätze des Miltrfs. enthalten die Vergütung für alle Leistungen der Eisenbahnverwaltungen bei der Vorbereitung und Ausführung der Militärtransporte, bei der leihweisen Hergabe von Betriebsmaterial einschl. Gangbarhaltung der Lokomotiven, Tender und Wagen sowie für die aus dem gewöhnlichen Gebrauche solchen Materials herrührende Abnutzung.

Nebenkosten irgend welcher Art, für die in dieser Ordnung oder im Miltrf. eine besondere Vergütung nicht vorgesehen ist, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Baare Auslagen der Eisenbahnverwaltungen (E. B. D. §. 68 Abf. (2)¹²⁾ sind zu ersetzen. Wegen Entschädigung für die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigende Abnutzung s. §. 59, 2 der M. Tr. O.

Folgende Gebühren für außergewöhnliche Leistungen:

- a) Gebühr für Abstempelung der Frachtbriefe sowie Verkaufspreis der letzteren und der statistischen Anmeldebescheine,
- b) Zuschläge für etwaige Interessendeklaration,
- c) Nachnahmeprovision,
- d) Zollabfertigungsgebühren,
- e) Ladekosten bei Wagenladungen,
- f) Lagergeld bei verspäteter Abnahme von Militärgut,
- g) Standgeld bei verspäteter Be- oder Entladung der Eisenbahnwagen oder bei verspäteter Abnahme von Vieh und Fahrzeugen sowie für vorübergehende Unterbringung von Vieh,
- h) etwaige Kollgelder, soweit die Militärverwaltung das bahnsseitige Abrollen in Anspruch nimmt,

i) Tränkgebühr bei der Tränkung von Vieh¹⁶⁾ auf öffentlichen Tränkstationen sind nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen zu vergüten, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Wegen der Erhebung von Deckenmiete s. Bes. Best. zu IV Zif. (6) des Miltrfs.

3. Wird die Beförderung von Militärzügen in der Nachtzeit auf Bahnstrecken erforderlich, auf denen ein regelmäßiger Nachtbiens nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn gewöhnlich nicht stattfindet, so sind neben den tarifmäßigen Transportgebühren die in Nr. 29 des Miltrfs. vorgesehenen Kosten für die Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zu vergüten und zwar nur einmal für die Bewachung der gesamten in Frage kommenden Bahnstrecke, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch einen oder durch mehrere Züge besahen wird und ob es sich um Züge verschiedener Armeekorps sowie um die Beförderung von oder nach verschiedenen Stationen der gleichen Bahnstrecke handelt.

4. Die Berechnung der Gebühren erfolgt²⁷⁾:

- a) für die mit Militärfahrtschein aufgegebenen Transporte unter Zugrundelegung des von der absendenden Militärbehörde vorgeschriebenen Bahnwegs,
- b) für die auf Frachtbrief abzufertigenden Transporte unter Zugrundelegung des von der Eisenbahnverwaltung in Rechnung zu stellenden billigsten Weges. Hat die Militärverwaltung ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges gefordert, so sind die Gebühren nach diesem Wege zu berechnen (§. 19, 2).

Die Entfernungen der Stationsorte ergeben sich aus den von der Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Verkehr genehmigten Kilometerzeigern, in Ermangelung solcher aus dem zur Zeit der Leistung gültigen Reichs-Kursbuche.

Bei Ueberführung von Militärtransporten nach Anschlußbahnhöfen oder öffentlichen Ladestellen über Strecken, für welche weder in den Kilometerzeigern (Gütertarifen) noch in dem Reichs-Kursbuche Entfernungen angegeben sind, werden diese besonders ermittelt und der Frachtberechnung zum Grunde gelegt.

(5., 6. Vergütung für Betriebsmaterial.)

7. Für die Bereithaltung und Beförderung von Betriebsmaterial zu Übungszwecken u. s. w. kommen die unter VIIa des Miltrfs. angegebenen Sätze zur Berechnung.

§. 58. Stundung, Liquidation und Zahlung.

1. Die den Eisenbahnverwaltungen zu gewährenden Vergütungen sind in der Regel bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen zu stunden. Die Militärverwaltung ist jedoch berechtigt, auch Baarzahlung eintreten zu lassen.

Die Gebühren für Militärgut ohne Begleiter sind bei der Aufgabe des Gutes zu berichtigen oder auf den Empfänger zur Zahlung anzuweisen.

²⁸⁾ Zu Einzelreisen sind nach Maßgabe des besonders geregelten Verfahrens baar bezahlte Militärfahrtarten zu benutzen. . . .

²⁷⁾ E. 2. März 99 (EVB. 52) Nr. III.

²⁸⁾ E. 2. März 99 (EVB. 52) Nr. IV.

(Privatgut für die Militärverwaltung. . .)

2. Die Liquidationen sind von den Eisenbahnverwaltungen in doppelter Ausfertigung — bei gemeinsam von mehreren Verwaltungen erfüllten Leistungen nur von einer der beteiligten Eisenbahnverwaltungen — vorzulegen.

Ueber Fahrgebelde auf Grund rothgeränderter und weißer Fahrscheine (s. §. 32, 4b) sind getrennte Liquidationen aufzustellen.

3. Den Liquidationen müssen die zugehörigen Beläge beigelegt sein, nämlich:

a) bei Militärtransporten:

der Abschnitt 1 des Militärfahrscheins und der Kontrollzettel . . .;

b) . . bei Bereithaltung von Material:

. . . die von der . . . die Bereithaltung von Betriebsmaterial in Anspruch nehmenden Militärbehörde ausgestellte Bescheinigung der Erfüllung. . .

Bei den auf Grund von Ausschüßfahrtscheinen in Rechnung gestellten Beträgen muß auf die Rechnungsposition hingewiesen werden, bei der sich der Abschnitt 1 des ordentlichen Fahrscheins befindet.

Duplikate und Abschriften von Fahrtscheinen haben als Rechnungsbeläge keine Gültigkeit.

4. Die Stelle, an welche die Liquidationen zur Feststellung und Anweisung einzureichen sind, ist in jedem Falle von der Militärbehörde auf den Belägen zu bezeichnen; . . .

Bei fehlender Bezeichnung ist die Forderung an die Intendantur desjenigen Armeekorpsbezirktes zu richten, in dem die Anfangsstation gelegen ist, bei der Marine an die Intendantur der Marinestation der Nordsee.

5. Die Zahlung der gestundeten Vergütungen — . . . — erfolgt kostenfrei an die Hauptkasse der abrechnenden Eisenbahnverwaltung.

§. 59. Feststellung von Beschädigungen.

1. Sachbeschädigungen — auch an Betriebsmaterial —, die bei der Beförderung von Militärtransporten vorgekommen sind, mögen sie von der Eisenbahnverwaltung oder der Militärverwaltung zu tragen sein, müssen gleich nach Ankunft der Züge oder nach Uebergabe der betreffenden Gegenstände angemeldet und von der Eisenbahnverwaltung unter Zuziehung eines Vertreters der Militärverwaltung schriftlich festgestellt werden. Die Vergütung hat gegebenenfalls nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Festsetzungen zu erfolgen.

(2.—4. Best. für den Kriegsfall.)

Anlagen zur Militär-Transport-Ordnung²⁹⁾.

- I. (Zu §. 31, 4) Anmeldezettel.
- II. (Zu §. 31, 6) Fahrliste.
- III. (Zu §. 31, 11) Annahmeschein.
- IIIa. (Zu §. 32, 2) Bestimmungen über die Beförderung der im Mobilmachungsfalle behufs Erreichung des Gestellungsorts die Eisenbahn benutzenden Einberufenen und die Entschädigung der Eisenbahnen für diese Leistung.
- IV. (Zu §. 32, 4, a) Militärfahrtschein.
- V. u. VI. (Zu §. 54, 18) Verzeichnisse der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Beilage C (zu Anmerkung 3).

**Bekanntmachung des Reichszanclers, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen.
Vom 18. Januar 1899 (RGBl. 108)^{a)}.**

Auf Grund des §. 29 (2. Abs.) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des §. 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrath . . . den anliegenden Militärtarif für Eisenbahnen beschlossen.

Der neue Tarif tritt am 1. April 1899 in Kraft.

²⁹⁾ Werden oft geändert u. sind hier nicht abgedruckt.

^{a)} Beil. B! Anm. 1—6 gelten auch f. d. MilTarif.

Militärtarif für Eisenbahnen.

(Auszug.)

Vorbemerkung *).

Die mit deutschen Buchstaben gedruckten Bestimmungen gelten für den Frieden und für den Krieg, die mit lateinischen Buchstaben gedruckten für den Mobilmachung- und den Kriegsfall, die durch starke Linien umrahmten nur für den Frieden.

Eingangsbestimmungen.

1. Dieser Tarif kommt in Anwendung einerseits für sämtliche Eisenbahnen *) Deutschlands, die mit Lokomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, andererseits für die bewaffnete Macht (Heer und Marine), die Schutztruppen, den Landsturm, das Heergefolge*) sowie die Streitkräfte der mit dem Reiche verbündeten Staaten.

2. Auf Antrag der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde *) können vom Reichs-Eisenbahn-Amt im Einverständnisse mit der Militärverwaltung für einzelne Eisenbahnen in Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse erleichternde Abweichungen oder eine Befreiung von den Festsetzungen des Militärtarifs zugelassen werden.

(Fortf. S. 425.)

Tarif-Nr.	Gegenstand.	Für das Kilometer sind zu vergüten Pfennig.
	I. Offiziere, Beamte und Mannschaften sowie Heergefolge. (1)	
	Im geschlossenen Truppen- oder Marinetheile, Kommando, Ersatz-, Reserve-, Gefangenen-Transporte, sowie einzeln kommandirt, einberufen oder entlassen: (2)	
1.	Offiziere, obere Beamte der Militärverwaltung, einschließlich der in solchen Stellen diensthühenden Personen niederen Ranges,	} für den Kopf 3
2.	a) Mannschaften vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts, b) bis h) (Gendarmen, Böglinge der Kadettenanstalten u. a. m.) (3) bis (6) *) i) Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich Rekruten (7) u. (8)	} für den Kopf 1
	k) inaktive Mannschaften, (9) u. (10) l) Invaliden, (9) u. (10)	
	m) (11)	
	Bei Beurlaubungen: (12)	
3.	Die unter Nr. 2a bis f einschließlich aufgeführten Personen für den Kopf (13) bis (16)	1 ^{d)}
4. bis 7a.	Kranke: (17)	
8.	(Desinfektion der Wagen.)	

*) (Begriffsbestimmung.)

b) Bef. 22. Feb. 08 (RGBl. 38). — Beförd. v. Einberufenen u. Entlassenen in Eilzügen S. 7. Okt. 10 II C r 457.

d) Bef. 16. März 01 (RGBl. 36); vorher 1.5 Pfennig.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit die Fracht nach dem Gewichte berechnet wird, sind Sendungen unter 20 kg für 20 kg und das darüber hinausgehende Gewicht mit 10 kg steigend so zu berechnen, daß je angefangene 10 kg für voll gelten. (Ausnahmen bei Fahrzeugen s. Tarif-Nr. 20, bei Sprengstoffen s. Bef. Best. zu IV Zif. (4), bei Wagenladungen von mehr als 10 000 kg zu IV Zif. (5).)

Bei der Berechnung der Gepäckfracht (Nr. 9) beträgt das Mindestgewicht 10 kg.

2. Die zu erhebenden Fahrgelder und Frachtgebühren sind in den einzelnen Positionen auf zehntel Mark abzurunden, so daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab aber für eine zehntel Mark gerechnet werden. Als Mindestbetrag der Fahrgelder und Frachtgebühren sind 10 Pfennig zu erheben.

3. Die Abfertigungsgebühren sind für jeden Transport — von der Einladestation bis zum Zielpunkte gerechnet — nur einmal zu entrichten.

4. Für die Beförderung mit zuschlagpflichtigen Schnellzügen und zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen)^{b)} — §. 30 der Militär-Transport-Ordnung — sind die tarifmäßigen Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs zu vergüten, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind.

Besondere Bestimmungen.**Zu I.**

(1) (Angehörige der freiwilligen Krankenpflege.)

(2) Die Verabfolgung von Militärfahrkarten an einzeln entlassene Mannschaften hat auf der Abgangstation nicht direkt zu erfolgen, sondern nur an die durch die Truppentheile mit der Lösung der Fahrkarten beauftragten Personen, und zwar gegen Vorzeigung der Militärpässe. Bei Lösung von Fahrkarten für eine größere Anzahl von Mannschaften — für mehr als 10 Mann desselben Truppentheils — sind von den mit der Lösung beauftragten Personen besondere Bescheinigungen vorzulegen, aus denen die Anzahl und die Streckenbezeichnung der gewünschten Fahrkarten zu ersehen ist. In solchen Fällen bedarf es der Vorlage der Militärpässe nicht, dagegen ist die Bescheinigung abzustempeln.

(3) bis (6)

(7) Bei Reisen aus militärdienstlicher Veranlassung auf Vorzeigung eines diese Veranlassung angehenden Ausweises gegen Lösung von Militärfahrkarten^{c)}.

(8) (Mobilmachungsfall).

(9) Bei Einberufungen zur ärztlichen Untersuchung bezw. zur Prüfung und Feststellung erhobener Invalidenansprüche für die Hinreise und zurück

(10) Bei Entsendungen zum Kurzgebrauche sowie bei Reisen aus Anlaß der Beschaffung und Instandsetzung von Bruchbändern und künstlichen Gliedern für die Hinreise und zurück

(11)

(12) Auf Vorzeigung des Urlaubspasses gegen Lösung von Militärfahrkarten. Dies gilt auch für Einjährig-Freiwillige^{c)}.

(13) bis (16)

(17)

} auf Vorzeigung eines bezüglichen Ausweises gegen Lösung von Militärfahrkarten.

^{c)} Bef. 31. Jan. 05 (RGBl. 4). — Abfert. auf MilFahrkarten E. 9. Dez. 09 (GNB. 263).

^{b)} Zusatz s. Personal d. freiwill. Krankenpflege Bef. 28. Juli 09 (RGBl. 902). — Muster zu Urlaubsscheinen E. 27. April 08 (GNB. 134).

Tarif- Nr.	Gegenstand.	Für das Kilo- meter sind zu vergüten Pfennig.
9.	<p>Gepäckfracht für je 10 kg</p> <p>Jedoch enthalten die unter Nr. 1 bis 7 angegebenen Sätze zugleich die Entschädigung für die Beförderung</p> <p>a) des etatsmäßigen Gepäcks der unter Nr. 1 bezeichneten Personen, sowie des Seegepäcks und der Kleidersäcke des Marinepersonals, und zwar</p> <p style="padding-left: 2em;">bei Transporten in der Stärke von mehr als 90 Köpfen in vollem Umfange, sonst bis zur Höhe von je 25 kg;</p> <p>b) des Gepäcks der Unterbeamten und der etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten bis zur Höhe von je 25 kg sowie der Portepceunteroffiziere und der Feldwebelstellvertreter bis zur Höhe von je 12 kg bei Transporten;</p> <p>c) der Waffen und der Ausrüstung, welche die unter I genannten Mannschaften mit sich führen, sowie ihres Handgepäcks;</p> <p>d) des Gepäcks der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen bei Einberufung, Entlassung und Urlaub, ferner auch der Böglinge der Kadettenanstalten und der Unteroffizier-Vorbildungsanstalten bei der Veretzung in eine andere Anstalt bis zur Höhe von je 25 kg.</p> <p style="text-align: center;">II. Lebende Thiere.</p>	0,3
10.	1 Pferd	13
11.	2 Pferde, jedes Stück	10
12.	3 Pferde, jedes Stück	7
13.	4 Pferde, jedes Stück	6
14.	Pferde in Wagenladungen (über 4 Pferde einschließlich 3 Begleitmannschaften), für den Wagen	30
15.	<p>Sonstiges Großvieh, als Rindvieh, Maultiere, Esel, Fohlen (Pferde im Alter bis zu einem Jahre) und</p> <p>Kleinvieh, als Schweine, Kälber, Schafe¹⁾ in Wagenladungen, für den Wagen</p> <p style="padding-left: 2em;">und außerdem eine Abfertigungsgebühr von 6 M für den Wagen</p> <p>1 Stück Großvieh</p> <p style="padding-left: 2em;">jedes weitere Stück</p> <p>Schweine, Kälber, Schafe:</p> <p style="padding-left: 2em;">die ersten 10 Stück je</p> <p style="padding-left: 2em;">jedes weitere Stück</p>	<p>30</p> <p>8</p> <p>2,5</p> <p>1,5</p> <p>1</p>
16.	(Kriegshunde.)	
17.	(Militärbrieftauben.)	
18.	Für Desinfektion der Wagen ist 1 M für den Wagen zu vergüten.	

¹⁾ Bef. 28. Juli 09 (MGS. 902).

Besondere Bestimmungen.

Zu II.

- (1) Die Sätze zu Nr. 10 bis 14 finden Anwendung bei Beförderung
- a) etatsmäßiger Pferde der Offiziere und Beamten im Dienste;
 - b) überetatsmäßiger Pferde der Offiziere und Beamten, wenn die Beförderung aus dienstlichen Rücksichten geboten ist;
 - c) der von Offizieren und Beamten des aktiven Dienststandes außerhalb des Standorts beschafften etatsmäßigen Pferde nach dem Standorte;
 - d) der etatsmäßigen Pferde der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes nach dem Einberufungsort und auf die Rückbeförderung nach dem Wohnorte;
- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> e) (Pferde der Pferdevormusterungs- = Kommissare.) f) (Mitglieder der Landgendarmarie.) |
|--|

In den unter (1) genannten Fällen steht es einzeln verfezten oder kommandirten Offizieren u. s. w. frei, ihre Pferde auch zu den für den öffentlichen Verkehr geltenden Sätzen und Bedingungen aufzugeben.

- (2) Die für die Beförderung von 2 Pferden und darüber ausgeworfenen Sätze sind auch dann zu erheben, wenn eine spätere Zuladung von Pferden zu bereits aufgegebenen erfolgt und die Militärfahrcheine dementsprechend von vornherein ausgestellt sind. Ob solche Zuladung auf einer Unterwegsstation angängig ist, hängt von den örtlichen Betriebsverhältnissen ab, keinenfalls darf eine Verlängerung des Zugaufenthalts dadurch bedingt werden^{*)}.
(Pferde, die auf Grund der Ausweiskarten des Kaiserlichen Kommissars der freiwilligen Krankenpflege zur Beförderung aufgegeben werden.)
- (3) Sättel, Geschirr und Gepäc der zu transportirenden Pferde, das während des Transports erforderliche Futter sowie die nöthigen Futter- und Tränkgeräthe sind frachtfrei zu befördern^{*)}.
- (4) Erfolgt die Beförderung von Pferden auf Verlangen in besonders eingerichteten Stallungswagen, so kommen die Bestimmungen des gewöhnlichen Verkehrs zur Anwendung.

- | |
|--|
| <p>(5) Wird die Beförderung von Pferden, sonstigem Großvieh und Kleinvieh¹⁾ in einem für die Viehbeförderung nicht bestimmten Zuge des öffentlichen Verkehrs von der Militärbehörde verlangt und von der Eisenbahnverwaltung gestattet, so kommen die Sätze unter Nr. 10 bis 15 mit einem Zuschlage von 50 Prozent zur Erhebung. Der Frachtzuschlag von 50 Prozent ist indeß bei Sendungen, für welche die Stellung eines besonderen Militärzugs verlangt werden kann, außer Ansaß zu lassen.</p> |
|--|

^{*)} Zu (2): E. 18. Juli 10 II C r. 294, zu (3): E. 4. Aug. 11 II C r. 400.

Tarif- Nr.	Gegenstand.	Für das Kilo- meter sind zu vergüten Pfennig.
III. Fahrzeuge.		
19.	Zweirädrige Fahrzeuge, einzeln zur Versendung kommende Vorder- oder Hinterräder (auch einzeln fahrbare Proben oder Laffeten), sowie Handkarren, ganz oder in ihre Einzeltheile aus einander genommen, für 1000 kg Außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1,50 M für 1000 kg.	15
20.	Dreirädrige Fahrzeuge, auch solche Geschütze, ganz oder in ihre Einzeltheile aus einander genommen, sind zu den Sätzen für Stückgut (Nr. 25) abzufertigen, unter Berechnung der Fracht für mindestens 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Sendung.	
Feldmarschmäßig ausgerüstete Geschütze und Fahrzeuge im Truppenverbande, sowie Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen, Trains und Verwaltungsbehörden des Feldheers:		
21.	für jedes Fahrzeug	15
22.	bei Verladung nur eines Fahrzeuges	25
IV. Militärgut.		
Wagenladungen.		
23.	Ein Wagen bis zu 6000 kg Befrachtung	20
24.	Ein Wagen von mehr als 6000 kg Befrachtung Außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 6 M für den Wagen.	30
Stückgut.		
25.	Für 1000 kg Außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1,50 M für 1000 kg.	9
Eilgut.		
26.	Für 1000 kg Außerdem eine Abfertigungsgebühr von 2 M für 1000 kg.	18
26 a.	(Militärluftballons.)	
V. Sonderzüge und Schußwagen.		
27.	Für Militärsonderzüge, auf Erfordern der Militärbehörden gestellt, ist die nach den betreffenden Sätzen dieses Tarifs zu berechnende Vergütung zu entrichten, mindestens jedoch und für den Zug mindestens 90 M	400

^{h)} E. 5. April 06 (GNB. 110) betr. Beförd. v. Kriegsbedürfnissen u. Berechnung d. Fracht dafür.

Besondere Bestimmungen.

Zu III.

- (1) Stellt sich die Wagenladungsfracht (Nr. 23 und 24) billiger, so ist diese zu berechnen. (Fracht für übrigbleibende Fahrzeuge und Teile solcher)¹⁾.
(Abs. (2)²⁾.

- (3) (Wagen der Pferdevormusterungs-Kommissare.)
(4) (Kraftwagen.)

Zu III und IV.

- ¹⁾ Werden Fahrzeuge (III) und Militärgut (IV) gleichzeitig versandt, so ist die Fracht, auch wenn die Aufgabe mittels eines Fahrscheins (Frachtbriefs) erfolgt, für die Fahrzeuge und das Militärgut getrennt nach III und IV zu berechnen²⁾.

Zu IV.

- (1) Die unter Nr. 23 bis 25 aufgeführten Sätze gelten auch für Kriegsbedürfnisse, die einer gleichzeitig zu befördernden Truppenabtheilung — auch einzeln Kommandirten — unmittelbar zugehören und von der absendenden Militärbehörde zu gleichzeitiger Beförderung mit einem Militärfahrchein aufgegeben werden³⁾.
(2) Ob Militärgut in Wagenladungen oder als Stückgut oder als Gülgut aufzugeben ist, unterliegt der Beurtheilung der absendenden Militärbehörde. Von dieser ist in den Fahrscheinen stets anzugeben, welche Art der Aufgabe des Militärguts verlangt wird.
(Abs. 2: Keste, die neben vollen Wagenladungen übrig bleiben)⁴⁾.

Brot und frisches Fleisch werden mit Personen- oder Gülgüterzügen zu den einfachen Frachtfäßen des Militärfs. befördert, soweit die Eisenbahnverwaltung nach den Betriebsanordnungen und den Fahrplanbestimmungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt.

- (3) (Frachtstücke mit der Bezeichnung: „Freiwillige Gaben“.)
(4) (Sprengstoffe der Gefahrlasse in Packgefäßen).
(5) Für Wagenladungen bis zu 6000 kg können Wagen von mehr als 6000 kg Ladegewicht, für Wagenladungen von mehr als 6000 kg Wagen von mehr als 10000 kg Ladegewicht nicht beansprucht werden. Werden Wagen von mehr als 10000 kg Ladegewicht verlangt und gestellt, so sind für das 10000 kg übersteigende Gewicht der Ladung auf je angefangene 1000 kg 3 Pfennig Fracht für das Kilometer zu berechnen.

Für Gewichtsmengen, die das Ladegewicht eines Wagens übersteigen, ist, sofern sie innerhalb der zulässigen Belastung bleiben, keine Fracht zu berechnen.

- (6) Für die Darleihung von Decken und die Hergabe eigener Decken der Militärverwaltung gelten, soweit in der M. Tr. D. keine Abweichungen vorgeesehen sind, die Bestimmungen des allgemeinen Güterverkehrs⁵⁾.

Im Kriege ist keine Deckenmiete zu berechnen.

- (7) (Gebrauchte Emballagen.)
(8) (Militärgut auf der Militär-Eisenbahn.)

Zu V.

- (1) Werden von der Militärbehörde angeforderte Sonderzüge abbestellt, so sind der Eisenbahnverwaltung etwa bereits entstandene Selbstkosten zu vergüten.

^{b)} Für Militär-Sonderzüge, die nach Übereinkunft der Eisenbahnverwaltung und der Militärverwaltung zu bestimmten Zeiten zwischen einzelnen Truppenstandorten in größeren Städten und nahe belegenen Eisenbahnstationen

¹⁾ Allg. Tarifvorschr. (VII 3 Beil. B d. B.) § 54 ff.

Tarif- Nr.	Gegenstand.	Für das Kilo- meter sind zu vergüten Pfennig.
28.	Schußwagen, wenn sie gemäß der G.D. Anl. C I a G. Abs. (3) ^{b)} vor und hinter Wagen mit Sprengstoffen einzustellen sind, sowie Sperrwagen, die zwischen andere Wagen im Interesse der Betriebssicherheit leer eingestellt werden müssen, für den Wagen	14
29.	VI. Bahnbewachung. Bewachung der Bahn in der Nachtzeit außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit gemäß §. 57, 3 der M. Tr. O. für das angefangene Bahnkilometer	200
	VIIa. Leistungen der Eisenbahnen zu militärischen Übungen im Verladen von Truppen und Kriegsmaterial sowie zur Krankenbeförderung bei den Truppenübungen. Hergabe von Personen- und Güterwagen zu Übungen, von der Uebergabe an die Militärverwaltung bis zur Rückgabe an die Eisenbahnverwaltung gerechnet, für jeden angefangenen Tag: 30. jeder Personenwagen 31. jeder Güterwagen 32. Rangiren der Wagen für jeden Wagen und angefangenen Übungsstag . 33. Beförderung der Wagenausrüstungsgegenstände und Ladegeräthe von den Aufbewahrungstationen nach den Übungsstationen, ihre Einbringung u. s. w. in die Wagen sowie ihre Zurückführung nach den Aufbewahrungstationen für jeden Wagen 100 Pfennig.	Für den Tag sind zu vergüten Pfennig
		200
		100
		50
34.	Beförderung eines geschlossenen Militärzugs zu Übungszwecken von der Zusammenstellungsstation zur Übungsstelle für jeden Wagen mindestens jedoch 5 M. für den Zug und die angefangene Stunde von dem Zeitpunkte der Abfahrt bis zur Rückkunft des Zuges.	Für das Kilo- meter sind zu vergüten Pfennig. 20
35.	VIIb. Beförderung von leeren Wagen der Eisenbahnverwaltungen. VIIc. Beförderung von Lokomotiven, Tendern, Eisenbahnwagen aller Art, die der Militär- oder Marineverwaltung eigenthümlich oder durch Erbeutung oder miethweise angehören. VIII. Leihweise Hergabe von Betriebsmaterial der normalspurigen Haupt- und Nebeneisenbahnen.	
36. bis 38.		
39. bis 46.		

b) Bef. 19. März 09 (RGBl. 321).

Besondere Bestimmungen.

gefahren werden, um den Truppenteilen dieser Standorte häufigere Übungen im Gelände oder auf Truppenübungsplätzen zu ermöglichen, können zwischen den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden niedrigere als die tarifmäßigen Vergütungssätze besonders vereinbart werden. Unter diesen Übungen sind nicht solche zu verstehen, zu deren Abhaltung sich die Truppen für längere Zeit nach den Truppenübungsplätzen begeben, vielmehr kommen lediglich solche Übungen in Betracht, die nur wegen fortschreitender Bebauung des Geländes nicht mehr am Standorte selbst abgehalten werden können.

- (2) (Schußwagen für Sprengstoffe.)

Zu VIIa.

- (1) Bei den zur Krankenbeförderung bereitgestellten Wagen sind die Gebühren für diejenige Zeit, während der die Wagen zum Krankentransporte dienen und zurück zur Sammelstation laufen, nicht zu berechnen.
- (2) Die Gebühr für das Rangiren ist nicht zu berechnen, wenn es im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung ausschließlich durch die Mannschaften der übrigen Truppenteile bewirkt wird.
- (3) Für größere Übungen, die zugleich zur Unterrichtung des Eisenbahnpersonals dienen sollen, bleiben im Einzelfalle besondere Vereinbarungen über die Vergütung vorbehalten.

Zu VIIc. . . .

Zu VIII. . . .

4. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129)¹⁾.

(Auszug.)

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§. 15. Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen¹⁾.

II. Landlieferungen.**III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.**

§. 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§. 28¹⁾. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

- 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;
- 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
- 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§. 29¹⁾. Für die Vereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§. 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt.

§. 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31²⁾. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

¹⁾ Hierzu AusfB. 1. April 76 (Beilage A).

²⁾ M. E. D. (VIII 3 Beil. B d. B.) § 18 Abf. 4. — Anm. 1.

§. 33¹⁾. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. April 1876 (RGBl. 137). (Auszug.)

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

8. Zu §. 15.

Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt¹⁾.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat²⁾.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben³⁾. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht⁴⁾.

³⁾ Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedens Einkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

1) Best., betr. die Ausrüstung u. Einrichtung v. EisWagen für MilTransporte, abgedr. als Abschn. C. in: Militär-Eisenbahn-Ordnung II. Teil; Verk. 02, Zul. Springer. — MTrD. (VIII 3 Beil. B d. B.) § 36 Ziff. 18.

2) MTrD. (VIII 3 Beil. Bfd. B.).

3) MTrD. II Th. D, E (VIII 3 Beil. B Anmerk. 2). — Ferner WehrD. (VIII 5 Beil. A) § 127.

4) MilTarif (VIII 3 Beil. C). — VIII 3 Beil. A.

15. Zu §. 31⁵).

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausföhrung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33. (Näheres über die Zuständigkeit zur sachverständ. Schätzung und das Verfahren.)

5. Reichs-Militärgefetz. Vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45)¹).

§. 65 Abs. 1. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr²) angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist³).

Beilage A (zu Anmerkung 3).

Deutsche Wehrrordnung. Som 22. Juli 1901 (ZB. Beil. zu Nr. 32)¹).

Abschnitt XXII. Unabhömmlichkeitsverfahren (Auszug).

§. 125. Unabhömmlichkeitsgründe.

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

- a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§. 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

(c, d)

über das Verfahren siehe §. 128 . . .

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bzw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-eisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des General-

⁵) MTrD. § 18 Biff. 3ff. — Anm. 3.

¹) Witte S. 512ff.

²) Ober der Seewehr, Erfahreserve u. Marine-Erfahreserve: G. 11. Feb. 88 (RGBl. 11) Art. II § 11, 20.

³) Fast gleichlautend WehrD. 22. Juli 01 § 118, 4. Verfahren: WehrD. Abschn. XXII (Beilage A).

¹) In der Fassung der M. 25. März 04 (ZB. 85), 7. Nov. 06 (ZB. 1297) u. 19. Aug. 10 (ZB. 468). — Militär. Ergänzungsbest. in der WehrD. 22. Nov. 88 (mit Ergänzungen im Neudruck veröffentlicht Berlin 1904 bei Mittler) § 32, 3. 4; § 33, 6; § 42, 1. 6. 9. 12; § 43, 3. 8; § 47, 3; § 51, 3.

stabs der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.

3. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Offiziere und Mannschaften bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, soweit nicht Offiziere und Offizierstellvertreter unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beanprucht werden. Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, die für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Falls unter den namentlich angeforderten Beamten sich einzelne besonders schwer zu ersetzende befinden, bleibt es den Bahnverwaltungen anheimgestellt, Anträge auf ihre Belassung in ihren Dienststellen bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Verteilung, spätestens bis 1. Dezember j. J. reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Offiziere und Mannschaften nach Muster 21²⁾ ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Offiziere und Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind und welche Offiziere als Ersatz für Ausfall zur Verfügung der Inspektion stehen.

Bezüglich der Offiziere und Offizieraspiranten (Wizefeldwebel und Wizewachtmeister) ist jede eingetretene Veränderung durch Tod, Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst, Überweisung zu einem anderen Bezirkskommando oder zu einer anderen Eisenbahndirektion unverzüglich seitens des bisherigen Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrstruppen zu melden.

Ersatz für Abgang an Offizieren wird durch die Inspektion der Verkehrstruppen aus der Zahl der ihr über den eigentlichen Bedarf zur Verfügung gestellten oberen Eisenbahnbeamten sicher gestellt und den betreffenden Generalkommandos mitgeteilt.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125,3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:

- a) Höhere Eisenbahnbeamte;
- b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
- c) Fahrpersonal;
- d) Bahndienst- und Stationspersonal;
- e) ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäcsträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erbschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22²⁾ aufgestellten Gesamtlifte — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125,3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23²⁾ durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Beförderungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

- b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienste auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bzw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebnis ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3. a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1. a aufgeführten Beamten zulässig.

Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3. a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feld-eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen usw. Personals (§. 125, 3. b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preussischen Kriegsministerium vorbehalten.

IX. Post- und Telegraphenwesen.

1. Einleitung.

Dem Verkehrsbedürfnis entsprechend sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die Beförderung der Postsendungen zu bewirken und bei der Regelung ihres eigenen Betriebs auf die Interessen der Postverwaltung Rücksicht zu nehmen. Die beiderseitigen Beziehungen sind durch das Eisenbahn-Post-Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften — Allgemeine Vollzugsbestimmungen und Bestimmungen betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für die Zwecke des Postdienstes — (Nr. 2 mit Beil. A u. B) geordnet. Wenn nach diesen Bestimmungen (wie nach dem früheren preussischen Rechte) die Eisenbahnen die Postbeförderung innerhalb gewisser Grenzen unentgeltlich auszuführen haben, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens schon in ihren Anfängen — EisG. §. 36 — den Staat veranlaßte, den Postbetrieb umzugestalten und im Interesse der Eisenbahnen auf einen Teil des bisherigen Postregals zu verzichten.

Das Recht, Telegraphenanlagen für Vermittelung von Nachrichten herzustellen und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Von diesem Grundsatz muß für die Eisenbahnen eine Ausnahme gemacht werden, indem die Benutzung eigener Telegraphenanlagen, der sog. Bahntelegraphen, für Dienstzwecke zu den notwendigsten Bedürfnissen des Eisenbahnbetriebs gehört und es zugleich im Interesse der Eisenbahnreisenden liegt, sich des Bahntelegraphen für private Nachrichten zu bedienen. Hierüber trifft nähere Bestimmung das Telegraphengesetz mit dem Reglement über die Benutzung der Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von Privattelegrammen und der Telegraphenordnung (Nr. 3 mit Beil. A u. Unterbeil. A 1). Ferner finden sich eisenbahnrechtliche Vorschriften in der Verordnung betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen (Nr. 3 Unterbeilage A 2). — Andererseits sind die Bahnverwaltungen verpflichtet, der Telegraphenverwaltung die Anlegung von Leitungen auf dem Bahngebiete zu gestatten, aber auch berechtigt, die Stangen der Reichstelegraphenlinien zur Befestigung von Drähten mitzubenuzen. Die hiermit zusammenhängenden beiderseitigen Beziehungen regelt der Bundesratsbeschuß 21. Dez. 68 (Nr. 4 Beil. A), in dessen Ausführung die StCB. mit dem Reichspostamt den Vertrag ^{28. Aug.}_{8. Sept.} 88 (Nr. 4 Unterbeil. A 1) abgeschlossen hat. — Die Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Zusammentreffen von Reichstelegraphen mit anderen Anlagen ergeben, behandelt neben dem Telegraphengesetz das namentlich für die Interessen der Kleinbahnen wichtige Telegraphenwege-Gesetz (Nr. 4).

2. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 20. Dezember 1875 (RGBl. 318)¹⁾.

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

¹⁾ Inhalt. Das „Eisenbahnpostgesetz“ regelt die Verpflichtungen der Eisenbahnen der Postverwaltung gegenüber. Art. 1 Allgemeines; Art. 2—5 Beförderung der Postsendungen mit der Eis.; Art. 6 Beschaffung, Unterhaltung usw. der EisPostwagen; Art. 7 bezgl. von Post-Dienst-räumen; Art. 8 Unfälle des Postpersonals; Art. 9,

10 Ausführungsbest.; Art. 11—13 Übergangs- u. Schlußbest. — Vollzugsbest. 9. Feb. 76 (Beilage A). — FinanzD. (Ausg. 02). XII 260 ff. — Pauschalvergütungen der Reichspostverm. an die StCB. S. 27. Juli 11 II C g 2752. — Quellen Reichstag 75 Druckf. Nr. 4 (Entw. u. Begr.), 58 (RomB.); StB. 25, 366, 413, 427

Art. 1²⁾. Der Eisenbahnbetrieb³⁾ ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausprüche der Landes-Aufsichtsbehörde⁴⁾ nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

Art. 2⁴⁾. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern⁵⁾. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

- a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
- b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
- c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungs-paketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Art. 3²⁾. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel⁶⁾, sowie Brief- und Zeitungs-pakete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungs-paketen durch einen Post-beamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5²⁾. Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an⁷⁾ Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so

²⁾ Hierzu Vollzugsbest. (Weil. A).

³⁾ Im vollen Umfange trifft der Inhalt des G. nur die Hauptbahnen; Nebenbahnen: Weil. B u. I 3 Weil. B Ziff. XII d. W.; preuß. Kleinbahnen unterliegen nicht dem EisPostG., sondern KleinbG. § 9, 42. — Landesaufsichtsbehörde i. S. des G. ist der Min.

⁴⁾ Die Postsendungen werden befördert entweder in besonderen Eisenbahn-Postwagen (Art. 2, 5, 6) oder in besonderen Eisenbahnwagen-Abtheilen (Art. 3, 5) oder durch Personal der Eis- od. der Postverwaltung ohne räumliche Absonderung (Art. 4) oder in Güterwagen (Art. 5) oder auf Überweisung der Post durch die Eis-

Verw. (Art. 5). — Zu Art. 2: Vollzugsbest. (Weil. A).

⁵⁾ Die Beförderung der Postwagen ist kein Frachtgeschäft, sondern Erfüllung einer gesetzl. Verpflichtung; die Eis. haftet für Beschädigungen durch Betriebsunfälle nach EisG. § 25; EisPostG. Art. 6 Absf. 2 bezieht sich nur auf die laufende Unterhaltung RVer. GE. II 137, IV 231; dazu Schelcher in GE. XI 257, Mittel das. XXIV 423, Aschenborn, G. üb. das Postwesen, 08, S. 117 ff. — Vereinb. der StEB. m. d. Postverw. G. 29. Sept. 06 (EAB. 330).

⁶⁾ E. 6. März 07 (EAB. 63).

⁷⁾ Einzuschalten: „dessen“.

sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,
oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,
oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Bestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Bestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Art. 6^a). Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung,⁵⁾ äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Austrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder launfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethen zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie launfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Art. 7^a)⁸⁾. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethensentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

⁸⁾ Die erstmal. Herstellung v. Diensträumen kann nur bei Neuerrichtung, nicht auch bei Umbau usw. von Bahnhöfen verlangt werden; unter Abs. 2 fällt ein Umbau z. B., wenn er durch Verkehrsvermehrung auf der Station oder Einführung einer neuen Linie veranlaßt ist; zu den baul. Anlagen i. S. Abs. 1 gehören nicht maschi-

nelle Einricht. zum Heben u. Senken der Postsendungen, regelmäßig auch nicht Postschalter f. d. Publikum; das Rechtsverh. beider Verwalt. ist keine Miethen im Privatrechtssinne Gleim, Eilrecht § 53. — E. 8. April 78 (EVB. 107) u. 21. Nov. 02 (EVB. 503) betr. Einrichtung von Teleg. - Betriebsstellen auf den Eisenbahnhöfen.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde⁹⁾ in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Art. 8²⁾. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist⁹⁾.

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen¹⁰⁾.

Art. 10²⁾. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Art. 11. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften

⁹⁾ Art. 8 behandelt nur das Verh. zwischen Post- u. Eisenbahnverw., nicht auch die Ansprüche des Verletzten usw. diesen Verw. gegenüber RGer. XXVIII 89. Für die Entschäd. des Verletzten usw. wegen des durch den Unfall ihm erwachsenen Schadens war früher im allg. das S Pf G. maßgebend; was die EisVerw. auf Grund dieses G. geleistet hatte, mußte ihr die PostVerw. ersetzen, wenn letztere nicht den in Art. 8 oben bezeichn. Beweis führte. Seit dem Inkrafttreten des UnfallfürG. (III 4a b. W.) hat der Verletzte usw. die durch dieses G. geregelten Ford. gegen die PostVerw. Ist zugleich eine Entschädspflicht der EisVerw. nach dem S Pf G. begründet, so geht der Anspruch, der nach dem S Pf G. dem Verletzten usw. zusteht, in Höhe der gemäß UnfallfürG. zu gewährenden Bezüge auf die Post über, jedoch nach UnfallfürG. § 12 (jetzige Fassung) nur dann, wenn die Voraussetz. des Art. 8, nämlich

Verschulden der EisVerw. oder ihrer Leute, vorliegt. Das Verh. zwischen PostVerw. u. EisVerw. regelt sich also folgendermaßen:

a) Ist — was die Post zu erweisen hat — der Unfall von der EisVerw. usw. verschuldet, so hat die Post gegen die Eis. den Anspruch auf Erstattung des gemäß dem UnfallfürG. Geleisteten, soweit nach dem S Pf G. diese Leistung der Eis. obliegen würde; was die Eis. darüber hinaus auf Grund des S Pf G. zu zahlen hat, bleibt zu ihren Lasten.

b) Andernfalls hat die Post ihrerseits keinen Erstattungsanspruch, wohl aber die Verpflichtung, der Eis. das von ihr nach dem S Pf G. Geleistete zu erstatten.

Ferner III 4a Anm. 16. — Ähnlich Art. D. (VIII 3 Beil. B b. W.) § 29 Abs. 4. — Neffe im Arch. 12 S. 132.

¹⁰⁾ E. 28. Mai 79 (Beilage B).

über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Art. 12. (Abs. 1 Uebergangsbest. für Baden.)

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Beilagen zum Eisenbahnpostgesetze.

Beilage A (zu Anmerkung 1).

Erlaß des Reichszanclers betreffend Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875. Vom 9. Februar 1876 (R. 87¹).

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes, unter Zustimmung des Bundesraths nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen:

I. Zu Art. 1 des Gesetzes. Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzuthellen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung²) mitzuthellen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnen, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II. Zu Art. 2. 1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurzes oder von dessen vorgelegter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgehd erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfindet.

4.¹) Die Fracht für Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet²).

¹) Riff. II 4 u. III 2 in der Fassung des E. 24. Dez. 81 (R. 82 S. 4). — Die für die StGB. erlassenen Ausf.-Vorschr. sind in FinanzD. Teil XII (Ausg. 02) S. 225 ff., 263 ff. aufgenommen. Ferner E. 28. Juni 04 (E. 240) 22. Aug. 05 (daf. 314) u. 6. Okt. 08 (daf. 337) betr. Mitbenutzung von elektr. Gepädaufzügen durch die Postverw.; E. 9. Feb. 09 (E. 44) betr. Druckwasser z. Betriebe v. hydraul. Auf-

zügen. Pauschalierung gewisser Leistungen IX 2 Anm. 1.

²) Nachw. der Oberpostdirektionen, mit denen ein unmittelbarer Verkehr der StGBehörden bei der Fahrplanfeststellung stattzufinden hat, E. 81 S. 145 u. E. 3. u. 21. Juli 95 (E. 512 u. 534).

³) Vereinfachte Abrechnung zw. Post u. StGB. E. 1. Mai 08 (E. 157), 6. Feb. u. 30. März 09 (daf. 37 u. 119).

Für einen Zeitraum von vierzehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 Kilogramm mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittlung wird durch die Postverwaltung bewirkt, und zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten vierzehn Tage des Monats Mai jeden Jahres. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittlung frei.

Die ermittelte Gesamt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogramm-Kilometer auf das Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesehen werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satze von 0,20 *M.* für das Achskilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergibt sich die von der Post an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 Kilometer nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 Kilometer dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittlung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neueröffnete Strecke die Zahl der Kilogramm-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogramm-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittlung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

III. Zu Art. 3. 1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2.) Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatte der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

- a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und
- b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

- c) ein Aufschlag von 100 Prozent der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethelohn, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepädwagen an Laufmiethelohn 0,01 *M.* für den Kilometer und an Zeitmiethelohn 1 *M.* für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethelohn 0,02 *M.* für den Kilometer und an Zeitmiethelohn 2 *M.* für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethelohn wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethelohn sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieremitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.⁴⁾

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethelohn nur mit einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

⁴⁾ Bauergebühr f. bestimmte Fälle G. 19. Juni 10 V D 9847.

IV. Zu Art. 5. 1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achsilometer:

a) für Postwagen	0,08 M
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen	0,10 M

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Austrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgibt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesamtgewicht, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifiert werden.

V. Zu Art. 6. 1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion⁵⁾, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurzes, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und

⁵⁾ Für StE. EifZentralamt: Vorschr. f. d. Beschaffung v. Fahrzeuge 28. März 08 (B. I 495).

für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

*) 4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Daß bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesamtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer 0,20 Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung⁷⁾ sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von 0,11 *M* für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von 0,55 *M* für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 *M* zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in Lauf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI. Zu Art. 7. 1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Dienst-räume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdienststräume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen usw. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

*) VI 3 Anm. 14 d. B. — Ersatz v. beschäd. Beleuchtungs-
batterien E. 2. Okt. 08 (E. B. 335).

7) Abgabe v. Dampf zur Heizung E. 5. April 09
(E. B. 125).

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansaß gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt, und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes“ ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesamtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kostenpauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschüler und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII. Zu Art. 8. Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen⁸⁾.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII. Zu Art. 10. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten⁹⁾ getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint,

⁸⁾ Die Unfalluntersuchung erfolgt durch die EifBew., welche die PostBew. nach Best. des §. 13. Nov. 88 (EWS. 396) zu beteiligen hat.

⁹⁾ RVer. Arch. 11 S. 1078.

der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den diensthühenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden¹⁰⁾, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum¹¹⁾, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen an den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrang des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren usw., sondern ganz besonders auch auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahn-Stationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahn-Posttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu öffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechslung verschlossener Brieftaschen oder Briefpakete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen¹²⁾.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Ober-Postdirektion und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

Beilage B (zu Anmerkung 10).

Bestimmungen des Reichskanzlers, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes. Vom 28. Mai 1879 (ZB. 380, EB. 108).

I. Die Verpflichtungen der fortan auf Kosten des Reichs oder eines Bundesstaats oder im Wege der Privatunternehmung zur Anlage kommenden Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung¹⁾ zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem . . . Gesetze vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des vorbezogenen Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen treten:

¹⁰⁾ Erlaubnis-karten zum Betreten der Bahnanlagen E. 18. Mai 78 (EB. 161), 23. Mai 95 (EB. 392), 7. Dez. 00 (EB. 609).

¹¹⁾ Haftung f. Zugänglichkeit der Briefkasten RGer. in VerZtg. 07 S. 165.

¹²⁾ E. 29. Jan. 84 (EB. 101).

¹⁾ Jetzt Nebenbahnen (VI 3 Anm. 4 d. B.). — Privatbahnen: I 3 Beil. B Ziff. XII d. B.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge auf Verlangen und nach freier Wahl der Reichs-Postverwaltung:

1. die Beförderung der Postsendungen durch die Vermittelung des Zugpersonals bewirken zu lassen, wofür die Postverwaltung eine Vergütung von einem Pfennig für den Zentner und den Kilometer der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewichte²⁾ der von Station zu Station beförderten Poststücke, jedoch mit Ausschluß der unentgeltlich zu befördernden Briefbeutel, Brief- und Zeitungs-Päckete, entrichtet. Die Postverwaltung wird dafür sorgen, daß die Poststücke thunlichst in Säcken oder Körben zusammengepackt zur Bahnbeförderung übergeben werden;
2. Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungs-Päckete mit Ausschluß anderer Postsendungen zur Beförderung durch das Zugpersonal gegen eine Entschädigung von fünfundsanzig Pfennigen für jeden in dieser Weise benutzten Zug zu übernehmen;
3. die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungs-Päcketen durch einen Postbeamten zu gestatten, welchem der erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse gegen Entrichtung eines Fahrgeldes von zwei Pfennigen für den Kilometer einzuräumen ist;
4. eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens zur Beförderung der Postsendungen, des Postbegleitpersonals und der erforderlichen Postdienstgeräthe gegen die in Art. 3 bezw. 6 des Eisenbahn-Postgesetzes und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesamtgewichte der Poststücke einzuräumen. Die Entscheidung darüber, ob die Wagenabtheilung in einem Personen- oder in einem Güterwagen einzurichten ist, steht der Postverwaltung zu;
5. einen von der Postverwaltung gestellten Eisenbahn-Postwagen mit den darin befindlichen Postsendungen, dem Postbegleitpersonal und den erforderlichen Postdienstgeräthen gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesamtgewichte der Poststücke zu befördern.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung¹⁾ verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

II. Unter den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen verstanden, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind³⁾, sowie diejenigen, auf welche vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 von der zuständigen Landesbehörde im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte für nicht anwendbar erklärt sind¹⁾.

Auf die zur Zeit bereits im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wie auf bestehende Eisenbahnen, denen künftig der Charakter einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung beigelegt werden möchte, finden die Bestimmungen unter I. — vorbehaltlich meiner besonderen Bewilligung im Einzelfall — keine Anwendung.

3. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892 (RGBl. 467).

(Auszug.)

§. 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden¹⁾;

(3)

§. 4. Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Errichtung und der

²⁾ Vereinfachung der Gewichtsermittlung E. 4. März 85 (EGB. 61).

³⁾ Schmalspurig können jetzt nach B.D. § 9 (1) nur Nebenbahnen sein.

Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen²⁾.

§. 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204³⁾ der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 201⁴⁾ der Reichs-Civilprozeßordnung).

§. 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen⁵⁾.

Beilage A (zu Zumerkung 1).

Erlass des Reichskanzlers, betreffend Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 1876 (R. B. 156¹⁾).

§. 1. Sämmtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

¹⁾ Dahin die Bahntelegraphen. — Regl. 7. März 76 über Benutzung der Eis. Tel. zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Bahndienst betreffen (Beilage A). — Benutzung innerh. der bisher. Grenzen RGer. C. XXV 419. — C. 29. Aug. 10 (C. B. 219) betr. Beding. f. d. Herstellg. usw. von Fernschreib- u. Fernspr.verbind. zw. Privaten u. Eis. Dienststellen. — Fernspr.-Anl. f. Kleinbahnen Wussow in Jtschr. f. Kleinb. 09 S. 657. — Telegr.-Anl. an Privatanschlußbahnen C. 10. Okt. 05 (C. B. 359).

²⁾ Auch ohne ausdrückl. Vorschr. in der Genehm. Urkunde muß der Unt. einer Starkstromanlage (z. B. elektr. Straßenbahn) alle ausführbaren u. nicht betriebsgefährl. Schutzvorrichtungen gegen die mit der Anlage verbund. Gefahren treffen; es kann hierbei genügen, daß er sich verpflichtet, die Herstellungskosten zu tragen; § 12 befreit den älteren Untern. nicht v. jeder Verantwortung f. Gefährdungen, die durch Arbeiten an seinen Anlagen eintreten RGer. XLIII 252. § 12 verpflichtet den jüngeren Unt. nur, bei der ersten Ausführung seiner Anlage diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach dem derzeit. Stande der Technik den wirksamsten Schutz gegen Störungen usw. bieten, nicht aber auch, diese Vorkehr. zu unterhalten, oder bei späteren technischen Fortschritten durch bessere

zu ersetzen RGer. L 83, LII 63. § 12, 13 (u. Tel. Wege C. § 5, 6) schließen nicht das Recht der Polizei (R. II 17 § 10) aus, bei gefährdroh. Zuständen einzuschreiten R. B. C. XXIV 136, Entsch. LIV 270. Wird durch das Nebeneinanderbestehen zweier elektr. Anlagen, von denen jede für sich polizeulich zulässig ist, eine öffentl. Gefahr verursacht, so hat die Polizei, unabhängig davon, welches die ältere Anlage ist, die Wahl, an welchen der beiden Eigentümer sie sich behufs Beseit. des polizeiwidrigen Zustandes halten will R. B. XXXVIII 371. — Durch Telegr. Wege C. (IX 4 d. B.) § 5, 6 ist § 12 für die Fälle außer Kraft gesetzt, in denen sich öffentliche Telegr. Linien u. elektrische Anlagen innerhalb der Verkehrswege begegnen (v. Rohr, Telegr. Wege C. S. 23). — Schutz der Telegr. u. Fernspr. Anlagen gegenüber elektr. Kleinb. I 4 d. B. Anm. 22. — C. 9. Mai 99 (C. B. 269) betr. Kosten der Vorrichtungen zum Schutze der Reichstel. Anlagen auf den Bahnhöfen. Vgl. IX 4 Unterbeil. A 1 Anm. I a. C.

³⁾ Jetzt § 221, 224—226.

⁴⁾ Jetzt § 223.

⁵⁾ Telegr. Wege C. (Nr. 4) § 15.

¹⁾ Dienstvorschr. der St. G. B. f. d. Privattelegraphenverkehr Ausg. 07, C. 7. Aug. 00 (R. B. I 833) betr. Prüf. u. Verrechn. der Einnahmen daraus.

§. 2. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

- a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann,
- b²⁾) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§. 3. Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur stredenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich³⁾ unterworfen.

§. 4. Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§. 5. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6. Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

- a) wenn sie von der Aufgabe= an die Adressstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;
- b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe= bis zur Adressstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen andern Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 7. Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamte verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrolle des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien usw.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks- u. Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§. 8. Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbekundigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 9. a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme stredenweise mit dem Reichstelegraphen und stredenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

²⁾ E. 25. Nov. 02 betr. Verrechnung der Telegrammgebühren bei verein. Eis- u. Reichs-Telegr. Stationen (E. B. 536).

³⁾ Auszug aus der jetzt geltenden I. D. Unterbeilage A 1.

- 1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß
- 2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c. Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den beteiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Wegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzufolgende Telegramme als neu aufgegebenen Telegramme zu behandeln.

f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adressanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist, und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung⁴⁾, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§. 10. Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen⁵⁾, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder abschließlich durch den Bahntelegraphen befördert werden.

§. 11. Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema⁶⁾ ein Zahlungs-Konto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Konto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§. 12. Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Eskafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wieviel Boten- bezw. Eskafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen

4) B. 2. Juni 77 (Unterbeilage A 2).

5) Hier nicht abgedruckt.

Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsbezeichnung vermittelt hat.

§ 13. Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Unterbeilage A1 (zu Anmerkung 3).

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 16. Juni 1904 (R. B. 229).

(Auszug.)

§ 2. Einteilung der Telegramme.

III. . . . Für Telegramme, die stredenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist . . . die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

§ 7. Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

§ 8. Dringende Telegramme.

. . . Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt . . . nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 12. Telegraphische Postanweisungen.

I (Werden von Eisenbahn-Telegraphenstationen nicht entgegengenommen.)

§ 17. Erhebung der Gebühren.

III Die Gebühren können . . . bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar^{a)} . . . entrichtet werden.

IV (Monatliche Entrichtung ist bei EisTelegrStat. nicht zugelassen.)

§ 24. Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf den Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Unterbeilage A2 (zu Anmerkung 4).

Kaiserliche Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

Vom 2. Juni 1877 (R. B. 524).

(Auszug.)

§ 1. Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit: 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgeordnete Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen usw. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt¹⁾.

§ 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

(Abf. 2.)

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

(Abf. 4.)

§ 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

^{a)} D. h. nicht in Postfreimarken.

¹⁾ B. B. unten Nr. 4 Unterbeil. A 1 § 16.

- a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,
- b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“ . . . u. s. w.

versehen sind.

(Abf. 2.)

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

(Abf. 4.)

4. Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezember 1899 (RGBl. 705).

(Auszug.)

§. 1. Die Telegraphenverwaltung¹⁾ ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern²⁾.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§. 5³⁾. Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnißmäßig groß ist.

Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abf. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§. 6⁴⁾. Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen⁵⁾ oder unter

1) Die Reichs-Telegr. Verw., nicht etwa die Bahn-Telegr. Verw.

2) Eisenbahnen § 15.

3) IX 3 Anm. 2. d. W. — E. 24. April 99 (RGBl. 254) betr. Kreuzung eisenbahnförmigen Geländes durch Reichstelegraphenleitungen an unüberwachten Stellen.

4) Anm. 3; KleinbG. § 8 Abf. 2. — E. 11. Dez. 07 (RGBl. 428) betr. Vorschriften f. d. Errichtung elektrischer Starkstromanlagen u. Sicherheitsvorschr. f. d. Betrieb elektr. Starkstromanlagen (im Buchh. bei Zul. Springer).

überwiegender Betheiligung⁵⁾ eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnißmäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie⁶⁾ mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Ueberläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Antheil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(§. 7—9 schreiben die Aufstellung und Bekanntgabe eines Planes für neue oder zu ändernde Telegraphenlinien vor und regeln dessen Anfechtung durch Einspruch.)

§. 12⁷⁾. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die in Folge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme nothwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§. 15. Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt⁸⁾.

Beilage A (zu Anmerkung 8).

Bestimmungen des Bundesraths über die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen. Vom 21. Dezember 1868¹⁾.

I. Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorchriftsmäßigen freien Profils liegt²⁾ und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen usw.

⁵⁾ Begr. „Wegeunterhalt Pflichtiger“ (Kleinbahnunternehmer?) u. örtl. Umfang der Unterhpflicht RGer. LXV 304. „Betheiligung“ RGer. LXIII 88.

⁶⁾ Tel Linie RGer. LVII 364.

⁷⁾ Zum Grundsatz des Abs. 1 RGer. GE. XXII 132. — Unter § 12 fällt das Gelände einer Kleinbahn, soweit sie nicht auf einem öff. Wege angelegt ist (im übrigen gelten § 1—8); ferner die Kreuzung von Eisenbahngleisen, die auf besonderem Bahnkörper liegen (im übrigen gilt § 15) Begr. (Reichst. 98/00 Druckf. Nr. 170) zu § 15, v. Rohr Anm. 1 zu § 15. — Anm. 3, 8.

⁸⁾ BB. 21. Dez. 68 (Beilage A), welcher den Fall der Kreuzung einer Eisenbahn durch Telegr. Leitungen (§ 12) nicht betrifft; hierüber, sowie über Kleinbahnen Anm. 7.

¹⁾ Abgedruckt mit dem Entw. des TelwegeG. (Reichst. 98/00 Druckf. Nr. 170). Eisenbahnen i. S. des Beschlusses sind nur die Eis. im engeren Rechtsinne (I 1); auf Kreuzungen von Eisenbahnen durch TelLeitungen bezieht sich der Beschluß nicht (Begr. zu TelwegeG. § 15; IX 4 d. B. Anm. 7, 8). — Privatbahnen KonzUrf. (I 3 Beil. B d. B.) Ziff. XIV.

²⁾ BD. § 11

benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, beziehungsweise der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältnis der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen, einschließlic der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transporte von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thln. pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personale bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenleistung ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebs Telegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen³⁾.

8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlic 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart⁴⁾.

Unterbeilage A 1 (zu Anmerkung 4).

Vertrag vom 28. August 1888 über die Verpflichtungen der Königlich Staatseisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung¹⁾.

Zwischen der Kaiserlichen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Postamts, einerseits und der Königlich Preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung, vertreten durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, andererseits ist in Gemäßheit der Ziffer 8 der vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1868 festgestellten Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

³⁾ IX 3 Beil. A.

⁴⁾ St & B. Vtr. ^{28. Aug.} 88 (Unterbeilage A 1). ^{8. Sept.}

¹⁾ E. 17 Sept. 88 (EVB. 351). — Der Vertrag findet auch auf die vormal. hessische Ludwigsbahn u. die oberhessischen Bahnen Anwendung E. 7. Okt. 97 (EVB. 358), desgl. auf die Main-Neckarbahn E. 9. Feb. 03 (EVB. 60). — Ausf. Vorsch. Finanz D. XII (Ausg. 02) S. 236 ff.,

108, 221, 227; Nachtrag 1 S. 111, 117 ff.; E. 2. Okt. 04 (EVB. 354) betr. Mitbenutzung der Postdiensträume für Zwecke des Reichs-Telegr. u. Fernsprechdienstes. — Berechnung u. Verteilung der Kosten solcher Vorrichtungen, die zum Schutze telegraphischer Anlagen gegen störende Einflüsse bei Herstellen elektrischer Starkstromanlagen auf Bahnhöfen erforderlich sind: E. 9. Mai 99 (EVB. 269). Vgl. IX 3 Ann. 2 a. E.

§ 1. Die königlich preussischen Staatsbahnen gestatten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die unentgeltliche Benutzung des Bahngeländes der jeweilig von ihnen für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnen zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien, sowohl ober- als unterirdischer, soweit das Bahngelände außerhalb des Normalprofils des lichten Raumes liegt und nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen und sonstigen für die Bahn nothwendigen Anstalten benutzt wird.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahn-Verwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite der Bahn benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Bezüglich der Lagestelle der Kabel findet gegenseitige Vereinbarung statt.

Die Führung der Reichs-Telegraphenlinien wird von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung nach Verhältniß der hierbei in Frage stehenden beiderseitigen Anzahl Drähte. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich. Dieselben werden von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem sie ausgegangen sind.

§ 2. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung überläßt das Eigenthumsrecht an den vorhandenen Gestängen der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, sobald die Letztere an diesen Gestängen Reichs-Telegraphen-Leitungen anlegen will, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes und unter der Bedingung, daß die Gestänge von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf deren alleinige Kosten unterhalten, von der Eisenbahn-Verwaltung aber mit der für sie nothwendigen Anzahl Leitungen unentgeltlich mitbenutzt werden.

Bei Herstellung neuer Bahnlinsen wird die Staats-Eisenbahn-Verwaltung der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung den Beginn des Baues der einzelnen Strecken und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Fertigstellung in Aussicht genommen ist, rechtzeitig mittheilen.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat sich darauf zu erklären, ob sie die neuen Bahnstrecken zur Anlage von Reichs-Telegraphenlinien benutzen will und sichert für diesen Fall die rechtzeitige Aufstellung des Gestänges zu, so daß mit Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn auch der Telegraph benützt werden kann.

Falls die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die Benutzung eines in ihrem Eigenthum befindlichen, von beiden Verwaltungen gemeinschaftlich benutzten Gestänges aufgeben sollte, so daß das Gestänge nur den Zwecken der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu dienen haben würde, wird letztere denjenigen Theil des Gestänges, dessen sie für ihre Zwecke bedarf, gegen Erstattung des von beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich zu ermittelnden Zeitwerthes als Eigenthum erwerben, oder bis zu einem zwischen beiden Vertrag schließenden Verwaltungen zu vereinbarenden Zeitpunkte für ihre Leitungen ein eigenes Gestänge für ihre alleinige Rechnung herstellen und unterhalten. Soweit die Staats-Eisenbahn-Verwaltung das Gestänge nicht ganz oder theilweise übernimmt, wird es auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung von dieser beseitigt.

§ 3. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung ist berechtigt, auf ein und derselben Seite der Bahn nach Bedürfnis zwei parallele Stangenreihen aufzustellen, welche durch Verpuppelung thunlichst fest zu verbinden sind. Sollten die örtlichen Verhältnisse an einzelnen Stellen die Anlage einer doppelten Stangenreihe nicht gestatten, so bleibt den beiderseitigen technischen Bevollmächtigten die Vereinbarung über eine anderweite Führung der Leitungen an diesen Stellen überlassen.

§ 4. Die Stangen werden nach den von der obersten Telegraphenbehörde vorgeschriebenen Grundsätzen auf alleinige Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung beschafft, aufgestellt und unterhalten. Sie dienen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich zur Anbringung ihrer Drahtleitungen.

Die Plätze zur Anbringung der Bahnleitungen werden von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung nach Anhörung und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Staats-Eisenbahnverwaltung bestimmt. Dieselben sollen, soweit thunlich, auf der den Bahngleisen zugekehrten Seite der Stangen und nicht niedriger als 2 Meter über der Erde angelegt werden.

§ 5. Jeder Verwaltung bleibt die Wahl, Beschaffung und Anbringung ihrer Isolir-Vorrichtungen und Drahtleitungen überlassen.

§ 6. Die zur Führung der Leitungen durch Tunnel erforderlichen Telegraphenkabel werden von jeder Verwaltung auf ihre eigenen Kosten beschafft, eingelegt und unterhalten.

Werden für die Führung der Telegraphenkabel durch Tunnel gemeinschaftliche Schutzhüllen benutzt, so vertheilen sich die Kosten der Neubeschaffung und Unterhaltung dieser Umhüllungen auf die beiden Verwaltungen nach dem Verhältniß der Anzahl der beiderseitigen Kabel.

§ 7. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung gestattet der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die unentgeltliche Lagerung der zur Unterhaltung gemeinschaftlich benutzter Gefänge erforderlichen Stangenvorräthe auf näher anzuweisenden Plätzen der dazu geeigneten Bahnhöfe.

Diese Stangenvorräthe werden, gleichwie die Eisenbahn-Baumaterialien, durch die Bahnbeamten mit beaufsichtigt und bewacht, ohne daß die Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung eine Gewähr übernimmt.

§ 8. Zur Ermittlung derjenigen Stangen, welche im Laufe der Zeit schadhast werden, und behufs Sicherung sowohl des Bahn- als des beiderseitigen Telegraphen-Betriebes wird die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung jährlich mindestens einmal eine besondere Prüfung jeder einzelnen Stange durch ihre technischen Beamten vornehmen und die hierbei sich als nothwendig ergebenden Ausbesserungen an der Stangenreihe auf ihre alleinigen Kosten ausführen lassen.

§ 9. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung hat die Befugniß, in Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Erneuerungen oder Verfestigungen von Stangen oder sonstige Ausbesserungen an der Stangenreihe selbstständig vorzunehmen und die zu diesem Zweck erforderlichen Stangen aus den auf den Bahnhöfen gelagerten, der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung gehörenden Stangenbeständen zu entnehmen. Dieselbe verpflichtet sich jedoch, die Eisenbahn-Telegraphen-Aufsesser anzuweisen, von allen selbstständig bewirkten Erneuerungen, Verfestigungen oder sonstigen Ausbesserungen der Reichs-Telegraphen-Gefänge der nächsten Reichs-Telegraphen-Anstalt unter gleichzeitiger Uebersendung einer Quittung über die aus den Beständen entnommenen Stangen Mittheilung zu machen. Die der Staats-Eisenbahn-Verwaltung erwachsenden Kosten für Ausbesserungen an der Stangenreihe werden von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Grund der von der Eisenbahn-Verwaltung vierteljährlich aufzustellenden Kostenberechnung baar erstattet.

§ 10. Auf Verlangen der Staats-Eisenbahn-Verwaltung wird die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung das Ab- und Wiederanschrauben der Bahn-Telegraphen-Isolatoren an die zur Auswechselung gelangenden Stangen mit den übrigen Arbeiten gleichzeitig ausführen lassen und der Eisenbahn-Verwaltung dafür den Betrag von 10 Pf. für den Isolator in Rechnung stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich jedoch vor, höhere Kosten in Forderung nachzuweisen, falls sich bei Anwendung schwierigerer Isolir-Vorrichtungen herausstellen sollte, daß der vorgenannte Betrag die Selbstkosten nicht deckt.

§ 11. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, den Leitungsausschreibern und Hülfсарbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn, unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten und den Leitungsausschreibern die Benutzung eines Schaffnerstübes oder eines Dienstupees auf allen Zügen ohne Ausnahme, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung einer Fahrkarte der III. Wagenklasse. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung fertigt den von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung namhaft zu machenden Beamten die erforderlichen Berechtigungskarten aus.

Die unentgeltliche Mitführung von Werkzeugen und Materialien in den Kupees ist insoweit gestattet, als die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden.

§ 12. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu berechtigten Beamten behufs Beförderung von Linien-Materialien auf Ersuchen die nöthigen Stredenwagen unter bahnpolizeilicher Beaufsichtigung eines Bahnbeamten zur Verfügung zu stellen. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung vergütet der Eisenbahn-Verwaltung für jeden solchen Wagen 50 Pf. für jeden auch nur angefangenen Tag der Benutzung und für den beaufsichtigenden Bahnbeamten Tagegelber von 2 Mark für jeden auch nur angefangenen Tag der Beaufsichtigung. Diese Vergütung weist die Staats-Eisenbahn-Verwaltung auf Grund der von den technischen Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vierteljährlich in Forderung nach.

§ 13. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung läßt die Reichs-Telegraphen-Anlagen²⁾ an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 4 Mark für das Jahr und das Kilometer durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassenen Anweisung vorläufig wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien dem nächsten Reichs-Post- oder Telegraphen-Amt Anzeige machen. Die zur Ausrüstung des Bahnpersonals nöthigen Geräthe zur vorläufigen Wiederherstellung der beschädigten Anlagen werden von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, die Telegraphenleitern von der Eisenbahn-Verwaltung beschafft und unterhalten und bleiben Eigenthum der Unterhaltungspflichtigen. Die Benutzung dieser Gegenstände steht beiden Verwaltungen zu.

§ 14. Die Baarauslagen für Tagelöhne und Materialien, welche bei vorläufiger Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien erwachsen sind, werden auf Grund der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung aufzustellenden gehörig bescheinigten Rechnungen seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung vierteljährlich baar erstattet.

²⁾ Fernsprechanlagen G. 4. Sept. 02 (G. B. 463). — Verteilung der Entschäd. an die Eis- und Bediensteten W. 568.

Den mit der endgültigen Wiederherstellung von Beschädigungen beauftragten Beamten, Leitungsauffsehern und Telegraphenarbeitern wird seitens der Bahnbeamten auf Erfordern bei diesem Geschäfte unentgeltliche Unterstützung geleistet, soweit jene Beamten dazu ohne Behinderung in der Wahrnehmung ihrer sonstigen amtlichen Obliegenheiten im Stande sind.

§ 15. Behufs schnellerer Ermittlung und Beseitigung von Störungursachen sollen die beiden Eisenbahnstationen, zwischen welchen ein Fehler in den Reichs-Telegraphenlinien eingegrenzt ist, mittels Telegramms durch das Kaiserliche Telegraphen- oder Postamt von dem Bestehen dieses Fehlers auf der zwischen ihnen liegenden Strecke in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig um Ablassung des für dergleichen Störungen durch die Signalordnung vorgeschriebenen Zugsignals ersucht werden. Dieses Signal wird von jeder der beiden Eisenbahnstationen den nächsten beiden, die Fehlerstrecke am Tage durchfahrenden Bahnzügen oder Maschinen mitgegeben, wenn inzwischen nicht bereits die ebenfalls mittels Diensttelegramms zu bewirkende Mittheilung von der Beseitigung des Fehlers eingegangen sein sollte.

Nach jedem Durchgange des Störungssignals haben die Bahnaufsichtsbeamten die Telegraphenanlagen auf ihrer Aufsichtsstrecke einer genauen Besichtigung zu unterwerfen und etwa vorgefundene Fehler nach der im § 13 gedachten Anweisung zu beseitigen.

Damit aber das Aufsichtspersonal der fehlerfreien Strecken nicht unnötig benachrichtigt wird, soll diejenige der vorgedachten beiden Eisenbahnstationen, welche in Bezug auf die Fahrtrichtung des das Signal führenden Zuges am Endpunkte der Fehlerstrecke liegt, die Abnahme des Signals bewirken.

§ 16. Die Staats-Eisenbahn-Verwaltung wird bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichs-Telegraphen alle Telegramme der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit dieser nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich befördern, wofür die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung in der Beförderung der Eisenbahndiensttelegramme Gegenseitigkeit ausüben wird.

§ 17. Die Entschädigungen und Ersatzleistungen, welche auf Grund der Haftpflicht-, Unfallversicherungs- und Unfallfürsorge-Gesetze an die bei der Einrichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Reichs-Telegraphen-Anlagen beschäftigten Beamten und Arbeiter und deren Hinterbliebene zu gewähren sind, trägt die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, sofern sie nicht nachweist, daß der Unfall durch ein Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt ist.

§ 18. Ueber etwaige im Laufe der Zeit erforderliche Aenderungen der Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 19. Der vorstehende, von beiden Theilen genehmigte und unterschriebene und doppelt ausgefertigte Vertrag tritt am 1. Oktober 1888 in Geltung.

Sämmtliche zur Zeit bestehende, den gleichen Gegenstand betreffende Verträge zwischen den Reichs-Post- und Telegraphenbehörden einerseits und den Königlich preussischen Staats-Eisenbahnbehörden andererseits treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

X. Zollwesen, Handelsverträge.

1. Einleitung.

Die grundlegenden Bestimmungen des Eisenbahn-Zollrechts enthält das Vereinszollgesetz (Nr. 2). Dieses erklärt die Eisenbahnen für Zollstraßen (§ 17) und trifft für den Eisenbahnverkehr eine Reihe von Vorschriften, die von denjenigen für den sonstigen Grenzverkehr zu Lande abweichen, z. B. über die für die Grenzüberschreitung freigegebene Zeit (§ 21) und die Abfertigungszeiten (§ 133); ferner ist für den Eisenbahn-Güterverkehr neben der Möglichkeit sofortiger Zollabfertigung durch das Grenzamt oder der Abfertigung auf Begleitschein I oder II ein besonderes Abfertigungsverfahren, die Abfertigung mit Ladungsverzeichnis auf Grund bloß genereller Deklaration und unter Raumverschluß zugelassen (§ 63 ff.). Die näheren Vorschriften enthält das Eisenbahn-Zollregulativ (Nr. 2 Beil. A).

Die unten abgedruckten eisenbahnrechtlichen Bestimmungen des Zolltarifgesetzes (Nr. 3) behandeln Zollbefreiungen für Reisebedarf, für die den Verkehr über die Grenze vermittelnden Fahrzeuge und für den Bau internationaler Eisenbahnen.

Verpflichtungen, die den sich aus dem Vereinszollgesetz ergebenden gleichen, legt den Eisenbahnverwaltungen das Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs (Nr. 4) auf.

Hier nicht aufgenommen sind diejenigen Bestimmungen, welche die Eisenbahnverwaltungen für ihren inneren Dienst zur Ausführung der oben erwähnten Gesetze usw. erlassen haben, sowie die Vorschriften über den Verkehr mit reichs- und landessteuerpflichtigen Gegenständen (Branntwein, Zucker, Salz, Tabak, Spielarten, Schaumwein, Süßstoff; Bier, Malz, Wein und Obstmost) innerhalb des Deutschen Reichs. Eine umfassende Zusammenstellung aller im Eisenbahnverkehr zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften hat der Deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband (VII 1 d. B.) als Kundmachung 6 herausgegeben. Systematische Übersicht: Cauer II 410—446; auch v. Mayr, Art. „Zollverwaltung“ in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.

Für den Verkehr mit einer Reihe von Staaten enthalten die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsverträge Vorschriften, die das allgemeine Zollrecht ergänzen oder abändern. Diese Vorschriften, soweit sie den Eisenbahnverkehr unmittelbar betreffen, und die sonstigen eisenbahnrechtlichen (teils auf den Eisenbahn-Betrieb und -Verkehr bezüglichen, teils gesundheits- und veterinärpolizeilichen) Bestimmungen der Verträge sind unter Nr. 5 abgedruckt. Die Staaten, mit denen das Reich Vorschriften für die Eisenbahnen vereinbart hat, sind z. B. Belgien (Nr. 5a), Italien (5b), Österreich-Ungarn (5c), Rußland (5d), die Schweiz (5e), Serbien (5f) und Schweden (5g).

2. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869 (RGBl. 317).

(Auszug.)¹⁾

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 17. Abs. 1. Zollstraßen sind:

- a) alle die Grenzen gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;
- (b, c).

¹⁾ A. Inhalt des Auszugs: IV. (§ 17) Einricht. zur Beaufsicht. u. Erhebung des Zolles, V. (§ 21 ff.) allg. Best. f. b. Waren-Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhr, VII. (§ 59—73) Best. über Ein-, Aus- u. Durchfuhr auf Eisenbahnen, X. (§ 92) Behandlung der Reisenden, XII. (§ 94 bis 96) Warenverschluß, XV. (§ 119—122) Kontrollen im Grenzbezirk, XVIII. (§ 128, 131) Dienststellen u. Beamte u. deren Befugnisse, XIX. (§ 133) Ge-

schäftsstunden, XX. (§ 134 bis 165) Strafbest., XXI. (§ 167) Schlußbest. — Ausf. Anw. Anm. 34. — Handelsverträge Abschn. 5.

B. Das Zollgebiet (RVerf. Art. 33) besteht aus dem Deutschen Reiche — mit Ausschluß Helgolands, einzelner badiſcher Gemeinden, des Freihafengebiets zu Hamburg, der Hafenanlagen in Cuxhaven, Bremerhaven u. Geestemünde (letzte beide mit den angrenzenden Petroleum-

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21. (Abs. 1—4 bestimmen, daß die Ueberschreitung der Grenze grundsätzlich nur auf Zollstraßen und während der Tageszeit erfolgen darf.)

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

- d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;
(e, f).

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22. Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

- die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;
- den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;
- die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;
- beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

(Abs. 4, 5. Spezielle Deklaration.)

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23. Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

(Abs. 2 bis 4: Vervollständigung und Berichtigung der Deklaration.)

§. 28. Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 32. Abs. 1 Satz 1. Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30.).

§. 33. Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren . . . oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

Lagerplätzen) —, Luxemburg u. den österr. Gemeinden Jungholz u. Mittelberg (Saband Staatsrecht IV § 120; für Luxemburg noch Staatsvertrag 11. Nov. 02, RGBl. 03 S. 183, Art. 11 u. Schlußprotokoll dazu, a. a. D. 195). Ferner sind Zollauschlußgebiete die bisherigen Freibezirke in Bremen — Bef. 15. Mai 02 (ZB. 111) — u. Emden Bef. 28. Jan. 04 (ZB. 27). Freie

Niederlagen (§ 107) bestehen in Altona, Brate, Neufahrwasser u. Stettin.

C. Zahlung u. Stundung des Zolles G. § 13; ZolltarifG. 25. Dez. 02 (RGBl. 303) § 12; ZollstundungsD. 23. Jan. 06 (ZB. 31, 128); Reichsabgaben-StundungsD. f. Preußen 6. März 08, Berlin 08, f. StGB. § 29 Abs. 4 der letzteren u. G. 24. April 08 II C g 1360.

§. 35. Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

§. 59. Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen²⁾.

§. 60³⁾. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbrieife und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit⁴⁾ alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrolle des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenzug II. Klasse unentgeltlich befördert werden⁵⁾.

Eben so hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenzug mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenzügen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

²⁾ EizollRegul. (Weil. A) § 5. Gleim, EizRecht § 54. Bei Aufstellung der Pläne für Bahnhöfe in größeren Städten u. Handelsplätzen ist der Zollbehörde Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen wegen Herstellung der Zollabfertigungsräume zu geben E. 13. Juni 78 (EVB. 183). Auch die Unterhaltung der in §. 59 bezeichneten Räume liegt der Eiz. ob, nicht jedoch die Reinigung der Schornsteine und Ofen E. 20. Feb. 92 (Gleim S. 339), auch nicht Beschaffung v. Dienstwohnungen Gleim S. 338. Stellt solche die StEVB., so entrichtet die Zollverw. den Wohnungsgeldzusch. der Stelleninhaber E. 10. Juni 09 (EVB 181). Aufschriften, Schilder, Beleuchtungskörper E. 27. Juli 10 V K 11. 202, Ofen E. 31. Juli 11 V K 9. 268. — Rechtschar. der der Eiz. aus § 59 oblieg. Verpflichtung, Haftung einerf. der Eiz., anderf. des Zolls f. d. nieder-

gelegten Güter, Verh. beider Haftungen zueinander RGer. LXVII 325; neue Regelung der Eiz.-Haftung in EVD. § 76 (1). — Haftung der Zollverw. für die in Niederlagen (VerzollG. § 97) befindl. Waren RGer. CE. XXIII 14.

³⁾ EizollRegul. (Weil. A) § 11, 12. — § 60 (u. EizollReg. § 12) ist auch auf Kleinbahnen anzuwenden E. 4. Mai 04 (EVB. 135). — III 4a Anm. 4 d. B.; VD. § 78 (1) Ziff. 3.

⁴⁾ G. § 21: Jan. u. Dez. 7^o bis 6^o; Feb., Okt. u. Nov. 6^o bis 6^o; März, April, Aug., Sept. 5^o bis 8^o; Mai bis Juli 4^o bis 10^o.

⁵⁾ Zoll- u. Steuerbeamte erhalten für Reisen, die für Rechnung u. im Interesse der StEVB. von ihnen ausgeführt werden, freie Fahrt E. 23. Mai 98 (EVB. 166), Freifahrt D. 15. Okt. 07 (EVB. 373) § 11. Zu- u. Abgangsgebühr E. 20. Sept. 82 (EVB. 303).

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen:

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung . . . erforderlichen Räume;

2) gegenüber den Zollbeamten.

B. Waaren-Eingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnen die Grenze überschreiten.

Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein⁶⁾.

§. 62. Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maafgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein⁷⁾.

§. 63⁸⁾. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigelegt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesamtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64⁹⁾. Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluff gefest. (§§. 94. bis 96.)

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschluffe den betreffenden Abfertigungsämtern zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschluffe der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschluffes, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschluffes derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65¹⁰⁾. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlufffähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschluffes, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschluffes ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

⁶⁾ EiszollRegul. (Beil. A) § 6, 13.

⁷⁾ EiszollRegul. § 7—9, 14.

⁸⁾ EiszollRegul. § 17.

⁹⁾ EiszollRegul. § 10, 21.

¹⁰⁾ Daf. § 25, 26. Umladungen der mit Begleitschein I unter Raumverschluff abgefertigten Güter Begleitscheinregul. 5./18. Juli 88 (BZ. 501, GBZ. 212). § 29.

Generelle
Deklaration.
Ladungs-
Verzeichniß.

Abfertigung
der weiter-
gehenden
Wagen.

Umladungen
und Aus-
ladungen

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

§. 66¹¹⁾. Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselben in Beziehung auf ihren Verschluss und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

¹²⁾ Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kollis. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39. bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitem Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichtes finden die Bestimmungen im Schlusssatz des §. 47. Anwendung¹³⁾.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden¹⁴⁾.

§. 67. Rückichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48¹⁵⁾.

§. 68. Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung¹⁶⁾.

§. 69¹⁷⁾. Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrolle stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

§. 70¹⁸⁾. Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluss (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71¹⁹⁾. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung be-

11) EizZollRegul. § 28—38.

12) Zu Satz 1: Auch Zeichen und Nummer; Bestrafung wegen Übertretung des § 66 Abs. 4 soll nur herbeigeführt werden, wenn der Bevollmächtigte tatsächlich in der Lage war, seine Verpflichtungen zu erfüllen E. 3. Mai 93 (EVB. 209). Zu Satz 2: Straffrei bleiben Abweich., wenn der Unterschied 10% des deklar. Gewichtes der einz. Kollis od. der in 1 Kollo zusammengepackten verschied. tarifierten Waren od. einer zusammen abgefert. gleichnamigen Warenpost nicht übersteigt.

13) Es kann u. U. das deklarirte Gewicht zugrunde gelegt werden.

14) EizZollRegul. (Beil. A) § 24.

15) Zollerlaß.

16) Best. üb. Wareneinfuhr usw. auf Landstraßen (Verfahren, wenn die Ware schon an der Grenze in d. freien Verkehr treten soll; Niederlegung bei d. Grenz-Eingangsamte; Abfert. auf Begleitschein I; amtl. Verschluss; Verpflicht. des Begleitscheineextrahenten; Sicherstell. des Zolles; zollpflicht. Gewicht; Zollerlaß; zufäll. Transportverzögerung; Abfert. auf Begleitschein II). — Anm. 20.

17) EizZollRegul. (Beil. A) § 40.

18) Daf. § 41.

19) EizZollReg. (Beil. A) § 42, 43. Begleitscheingüter BegleitschRegul. (Anm. 10) § 40 Abs. 7.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

C. Waaren-Durchgang.

D. Waaren-Ausgang.

fugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung.

§. 72. Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39. bis 51. enthaltenen Bestimmungen²⁰⁾.

§. 73. Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen²¹⁾.

E. Regulativ
über die Be-
handlung des
Eisenbahn-
Transports.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92²²⁾. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

(Abs. 2 Anfrageposten.)

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XII. Waarenverschluß²³⁾.

§. 94. Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel. Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art derselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 95. Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahn-Verwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Beteiligten besorgt werden.

§. 96. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

(Abs. 2.)²⁴⁾

XV. Kontrollen im Grenzbezirke.

§. 119²⁵⁾. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Aus-

Transport-
kontrolle.

²⁰⁾ Anm. 16. EisZollRegul. § 23. — Ausf. Anw. (Anm. 34) Ziff. 18:

Der §. 72, welcher bestimmt, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maaßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen wird, soll nicht bloß, wie aus der Stellung des gedachten Paragraphen vielleicht gefolgert werden könnte, auf den Waarenausgang mit der Eisenbahn, sondern

überhaupt eintretendenfalls auf den ganzen von der Zollkontrolle betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden.

²¹⁾ Eisenbahnzollregulativ 5./18. Juli 88 (Beilage A).

²²⁾ EisZollRegul. § 19; Besf. des Bundesrats über Behandlung des zur Durchfuhr bestimmten Gepäcks 30. Juni 92 (Beil. B).

²³⁾ EisZollRegul. (Beil. A) § 10, 27.

²⁴⁾ Das. § 27 Abs. 2.

²⁵⁾ EisZollRegul. (Beil. A) § 46.

fuhrt nothwendig erscheint, einer Transportkontrolle. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

(Abf. 2.)

§. 120. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

(c., d.)

§. 122. Der Transport der der Legitimationschein-Kontrolle unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit²⁶⁾ gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen²⁶⁾.

§. 128²⁷⁾. Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insofern das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 131. Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangszoll- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder son-

²⁶⁾ U. E. 15. Jan. 08 (U. E. 66) betr. Verwalt. d. f. d. Kgl. preuß. Zollbehörden.

²⁷⁾ EisZollRegul. § 4.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationscheinpflichtigkeit.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

A. Im Grenzbezirk.

B. im Innern des Vereinsgebiets.

stigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt²⁸⁾.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine infolge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Ämter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§. 34.), ferner welche Ämter Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Ämter Abfertigungen nach Maaßgabe der §§. 63. und 66. bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133. Abs. 3. Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63.) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Ämtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

(Abs. 4.)

XX. Strafbestimmungen²⁹⁾.

§. 134. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 135. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136. Die Kontrebande beziehungsweise Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

- 1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt, oder
- b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;
- c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39. 41. 55. 66. 81. 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

²⁸⁾ Begleitscheingüter unter Eisenbahnwagenverschluß dürfen nur auf solche Hauptämter im Innern mit Niederlage abgefertigt werden, auf welche nach dem aufgestellten Amterverzeichnis Abfertigungen im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß vorgenommen werden können Begleitscheinregul. (Anm. 10) § 3 Abs. 2.

²⁹⁾ G. betr. Ausführung des mit Osterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollartells 9. Juni 95

Frtsch, Eisenbahnen. 2. Aufl.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Zustand der Kontrebande und der Defraudation.

(MGB. 253). — Verwaltungsstraf G. 26. Juli 97 (G. 237); Ausf. Vorchr. 15. Sept. 97 (M. B. 249; G. B. 369); U. betr. Übertragung von Strafniedererschlagungs- u. Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- u. Steuerfällen 26. Sept. 97 (G. 402); G. 26. Mai 59 betr. Behandlung unrichtiger Zoll- u. Steuerdeklarationen von Staats-eis-Beamten (Fied, Betriebsreglement, Berlin 86, S. 176). — Eger Anm. 303 zu G. B. § 65.

- d) wenn in anderen Fällen (§§. 63. 69. 75. 78.) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;
- e) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39. 66. und 81.;

- 2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
- a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder
- b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
- 3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)
- a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61. bestimmten Ausnahmen in den Personenzügen, oder sonst anderswo als in den Güterzügen, oder
- b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,
- c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;
- 4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;
- 6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 9) wenn . . . Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137³⁰⁾. Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a. c. und d., 3. 4. 5. 6. 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

(§. 140.—150. Rückfall, erschwerende Umstände, Teilnahme, Vollstreckung der Freiheitsstrafe.)

§. 151. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern geahndet³¹⁾.

³⁰⁾ EisZollRegul. (Beil. A) § 34.

³¹⁾ Im EisVerkehr ist als Warenführer der Angestellte verantwortlich, der namens der Eis-Verw. den Transport in seinem Gewahrsam hat; bei Wechsel der Beamten haftet für den amtl. Verschuß jeder Angest. so lange, als er nicht den Best. der EisVerw. gemäß die Ware einem anderen übergeben oder dem Zollamte zugeführt hat; in jedem Einzelfall ist also zu prüfen, wer im entscheidenden Zeitpunkt (Schlußabfert. oder vorher. Entdeckung der Verletzung) als Bevollmächtigter der Eis. den Gewahrsam

hatte; es braucht nicht notwendig ein Packmeister zu sein RVer. Straff. XII 11. Warenführer i. S. des die Haftung des Extrahenten eines Begleitscheins I regelnden § 44 Abs. 2 kann immer nur eine natürliche Person (die den Transport in ihrer Verfügungsgewalt hat) sein, nicht z. B. eine EisGesellschaft — RVer. Straff. XXXIV 151 —, ferner nicht der Empfänger RVer. das. XXI 112, XXVII 372, XXXI 379. Wenn im Einzelfalle die Einrichtungen der Eis. — z. B. bahnamtl. Verschuß — den Angest. verhindern, seiner Pflicht als Warenführer nachzukommen.

§. 152. Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet³¹).

§. 153³²). 1) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener . . .

2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten³³,

(3)

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solcher- gestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeeschuldigten vollstrecken zu lassen.

(Abf. 3.)

(§. 154.—165. Konfiskation, Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, Bestechung, Widerseßlichkeit, Umwandlung der Geldstrafe, Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen, Verjährung, Strafverfahren.)

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 167. Abf. 2. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellt³⁴).

Beilagen zum Vereinszollgesetz.

Beilage A (zu Anmerkung 21).

Eisenbahn-Zollregulativ¹).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagiereffekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks² ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszollgesetz §. 21 Abf. 5 lit. d).

so ist das strafrechtlich belanglos RGer. das. XVIII 424. Zum Tatbestande gehört nicht etwa der Nachweis, daß der Angest. den Verchluß unverletzt übernommen hat RGer. das. XXXII 380. Irrtum ist nicht „Zufall“ RGer. GE. XI 93. § 151, 152 schließen sich gegenseitig aus RGer. Straff. XXIV 100. — EisZollRegul. (Beil. A) § 49.

³²) EisZollRegul. (Beil. A) § 49.

³³) Der Haupttäter u. der subsidiarisch Haftende können gleichzeitig abgeurteilt werden; zum Tatbestand ist nicht erforderlich, daß dem Hauptt. die Beachtung der verletzten Zollvorschr. ausdrücklich oder stillschweigend übertragen war, es genügt vielmehr, wenn die Verletzung nur durch Wahrnehmung der dem Angestellten obliegenden Dienstverrichtungen möglich wurde RGer. Straff. XXI 331, XXVII 325, XXXI 38. Die subsidiar. Haftung wird nicht durch gleichzeit. eigene Bestrafung wegen Beteiligung ausgeschlossen RGer. das. XXV 293. Im EisDienst ist Angestellter jeder, der im Auftrage der Eisverwaltung gewisse zum eigentl. Betriebe der Eis. gehör. Dienstverrichtungen dauernd oder zeitweise versieht; Leute, die Dienste anderer Art versehen, fallen nicht unter

§ 153; in welcher Art die Anstellung u. ob sie gerade von der. Verwaltung erfolgt ist, deren Verrichtungen jeweils besorgt werden, kommt nicht in Betracht (Verbandspadmeister!) RGer. Straff. XXVII 325. Verwaltung ist nur dasjen. Unternehmen, das die technische u. wirtschaftl. Ausnutzung der gesamten EisAnlagen für Transportzwecke zum Gegenstande hat; nicht z. B. die Schlafwagengesellschaft RGer. Straff. XXXIV 415.

³⁴) Setzt der Bundesrat des Deutschen Reichs (RVerf. Art. 35, 37, 7), der außer den in Anm. 10, 21, 22 genannten Verordnungen u. a. am 5./18. Juli 88 Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (ZB. 489, GB. 202), geändert: Bef. 29. Okt. 07 (ZB. 538), u. das Niederlage-regul. (ZB. 551, GB. 256), ferner am 25. März 78 (ZB. 211) das Deklarationscheinregul., erlassen hat.

¹) BB. 5. Juli 88, Bef. des Reichsanzlers 18. Juli 88 (ZB. 484, 573, GB. 201, 275). Ein Inhaltsverzeichnis ist vor den Anlagen abgedruckt. — In Vorbereitung ist eine neue Eisenbahn-Zollordnung.

²) VereinszollG. § 16.

Subsidiarische Ver-
tretungs-
verbindlich-
keit dritter
Personen.

2. Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagiereffekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumver-
schluß (§. 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes sowohl
bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder
Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu bewirken.

Anderer Abfertigungen finden, sofern das Bedürfnis des Verkehrs nicht eine Erweiterung er-
fordert (Vereinszollgesetz §. 133 Abs. 4), nur innerhalb der im §. 133 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes
bestimmten Geschäftsstunden statt.

3. Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, imgleichen jede Abänderung derselben,
bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk
sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzuthemen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden
Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämtlichen
betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4. Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die
an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128 des Vereinszollgesetzes kompetent.
Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamt mit Ladungsverzeichnis (§. 21) abgelassenen, sowie die
Ausgangsabfertigung zoll- oder kontrolpflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit
Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde
dazu ermächtigt sind (Vereinszollgesetz §. 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich der-
jenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25 und 26), sowie zur Wieder-
anlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschußverletzung (§. 27) befugt sind, werden öffent-
lich bekannt gemacht.

5. Abfertigungsräume³⁾.

§. 5. Die Eisenbahnverwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen ein-
zelnen Eisenbahnverwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist —
nach §. 59 des Vereinszollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die er-
forderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht
sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der
Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der
hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung
und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen
die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen⁴⁾.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständnis mit der Zollbehörde für die erfor-
derliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlassung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd
verschießbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschuß
gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolpflichtige Güter benutzt werden. Sie haben
nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in
denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze
Frift nicht überschreiten.

6. Transportmittel.

a. deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern
dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete
Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten
geeignete Räume nicht enthalten (Vereinszollgesetz §. 61 Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des
Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders
angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen wer-
den können.

³⁾ X 2 Anm. 2 b. B.

⁴⁾ Unterlaß. verpflichtet die EisBew., auch
wenn sie oder ihre Vertreter kein Verschulden

trifft, zivilrechtlich zum Schadenersatz RGer.
GG. I 378.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagiereffekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 und 92 des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagiereffekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) auf Nemter im Innern abgelassen oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kästen oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstüden und an den Langseiten mit mindestens 50 cm hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Deckung derselben nicht erfolgen kann (Vereinszollgesetz §. 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Die zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz⁵⁾ auf der internationalen Eisenbahnkonferenz zu Bern in dem Schlußprotokoll vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr sind in der Anlage A abgedruckt.

b. deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenzüge und abhebbaren Behälter, imgleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

Ergeben sich bei einer solchen Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so ist dem zugezogenen oder zuzuziehenden Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur weiteren Veranlassung wegen tunlichst baldiger Beseitigung der Mängel auszuhändigen; die erfolgte Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem vorschriftswidrig befundenen Transportmittel in auffälliger und haltbarer Weise kenntlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen⁶⁾.

c. Ausnahmeweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmeweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungsverzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche 25 kg oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die im §. 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Rohe- und Bruch Eisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Feringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamts bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmeweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

⁵⁾ Dem Abkommen sind Belgien, Rumänien, Serbien, Griechenland, Bulgarien, die Niederlande, Dänemark, Luxemburg, Schweden u.

Norwegen beigetreten (ZB. 91 S. 275; ZB. 92 S. 152; ZB. 94 S. 252; ZB. 97 S. 65.

⁶⁾ Bef. 8. Feb. 04 (ZB. 39).

7. Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (Vereinszollgesetz §. 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, imgleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe gebient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Gil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser zc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8. Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamt nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrollirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Einschränkungen des Begleitungsdienstes sind zulässig und insbesondere in Ersetzung durch geordneten Patrouillendienst, Postirungen an geeigneten Punkten, strenge Revision beim Abgange und bei der Ankunft der Züge, geeignetes Benehmen mit den Eisenbahnoberbehörden, in deren eigenem Interesse die Fernhaltung reglementswidriger Handlungen des Unterpersonals liegt, zur Kostenersparung thunlichst herbeizuführen.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (Vereinszollgesetz §. 60 Absf. 5).

9. Befugnisse der oberen Zollbeamten⁷⁾.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zweck dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

(Absf. 2 wie VereinszollG. §. 60 Absf. 2 unter Einbeziehung der Frachtkarten.)

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (Vereinszollgesetz §. 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Formlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

(Absf. 4 wie VereinszollG. §. 60 Absf. 3 Satz 2.)

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden (Vereinszollgesetz §. 60 Absf. 1 bis 4).

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollaamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a. Verladung der Güter.

§. 13. (Satz 1, 2 wie VereinszollG. §. 61 Absf. 1) Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisen-

⁷⁾ X 2 Anm. 3, 4 d. B.

bahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (Vereinszollgesetz §. 61).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2 und 3) mit Ladungsverzeichniß (§. 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagiereffekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgang bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kollis nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffekten (§. 19 Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrollepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b. Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1. sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinander folgen und
2. die bei dem Grenzzollamt und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c. Abfertigung bei dem Grenzzollamt.

aa. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhof des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahnangestellten abgeschlossen (§. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raum darf erst nach Beendigung der in den §§. 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt über die nach §. 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster B zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigelegt sein (Vereinszollgesetz §. 63 Abs. 1).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamt sofort nach den §§. 22 und 24 des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel, z. B. Kohlen, handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kollis, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. (Weiter wie Vereinszollgesetz §. 63 Abs. 2 Satz 2.)

In Fällen, in welchen die Verladung der zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert, oder in denen einzelne Kollis einer Waarenpost zur besseren Ausnutzung des Raumes getrennt von dem übrigen Theil derselben verladen werden, kann von der besonderen Angabe

des Inhalts der betreffenden Wagen, beziehungsweise der Gesamtzahl und des Bruttogewichts der in jedem derselben befindlichen Kosti im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden (Muster B).

Auch kann in solchen Ladungsverzeichnissen, welche eine geringe Zahl von Eintragungen enthalten, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem einzelnen Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, daß nur die letzteren in den betreffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben sind.

(Abf. 6 wie Vereinszollgesetz §§. 66 Abf. 4 Satz 1.)

(Abf. 7 wie Vereinszollgesetz §. 63 Abf. 3.)

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17), werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamt in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrolle abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd. Abfertigung.

1. der Passagiereffekten⁸⁾.

§. 19. (Abf. 1 wie VereinszollG. §. 92 Abf. 1.)

In der Regel werden die Passagiereffekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (Vereinszollgesetz §. 92 Abf. 3). Die Effekten der mit demselben Zug weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiterbefördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagiereffekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämtliche noch nicht abgefertigte Passagiereffekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22) beizufügen ist.

Als Passagiereffekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluss aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfalligen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reiseeffekten abgefertigt werden.

2. der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklarationen oder Frachtbriebe (§. 17 Abf. 2) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3. der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen= 2c. Begleitzettel und Begleitzettel= Ausfertigungs=Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen 2c. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluss gesetzt oder die nach §. 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22) ertheilt.

⁸⁾ Ferner Beil. B.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluss sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichnis gehört, in das letztere eingetragen, beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichnis seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorchriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamt zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (Vereinszollgesetz §. 64 Abs. 2).

Schließlich werden die Eintheile der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluss der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenden Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamts, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamt zurück.

(Abs. 4 wie Vereinszollgesetz §. 64 Abs. 3 Satz 2.)

Die im §. 28₁ des Begleitschein-Regulativs über die Verlängerung der Transportfrist enthaltenen Bestimmungen werden auch auf die unter Begleitzettel-Kontrolle stehenden Eisenbahngüter in Anwendung gebracht.

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster C auszufertigen. Die amtliche Vollaziehung derselben erfolgt durch die betreffenden ersten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm erteilten Begleitzettel ein Ausfertigungs-Register nach dem anliegenden Muster D.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamts oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniss des Ausfertigungsamts gelangen, mit rother Tinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichnis verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamts, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergibt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4. der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamt seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (Vereinszollgesetz §§. 39 bis 51) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden diese Bestimmungen im Absatz 2 des §. 17 Anwendung.

Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens 5 *M* für 100 kg unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum und Bier⁹⁾ kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittlung in derselben Weise mit Genehmigung des Amtsvorstandes, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände unverhältnismäßige Schwierigkeiten bietet. Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weiter geführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waarendisponenten, sofern ein dem deklarirten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß. Ueber

⁹⁾ Bef. 19. Dez. 00 (3B. 635).

das Ergebnis der Ermittlung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebeseinigung vorzulegen¹⁰⁾.

Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den im vorigen Absatz bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als drei¹⁰⁾ Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarientüde des letzteren nicht vollständig mit vorgeführt worden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnismäßig kleinerer Inventarientüde handelt.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarierte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Verzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten¹¹⁾.

Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 vom Hundert oder mehr ab, so ist nach §. 8 Absatz 2 Satz 1 zu verfahren⁹⁾.

d. Behandlung der Waaren während des Transports.

aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Wagenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amt unter Stellung des entsprechenden Antrags abzugeben.

Soll bei diesem Amt Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamts.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amt stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster E auszufertigende Annahmeerklärung in die Verpflichtungen der Grenzeisenbahnverwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen zc. der Eisenbahnverwaltung auszuhandigen, die Annahmeerklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amts unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamt ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamt unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleichertweise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen zc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden (Bereinszollgesetz §. 66 Abs. 6).

¹⁰⁾ Bef. 13. Feb. 94 (R. 52, G. 46).

¹¹⁾ Eichung der Wagen zum Wägen im öff. Verkehr: Maß- u. GewichtsD. 30. Mai 08 (R. 349) § 6. Einzelnes, namentlich Best. üb. Wagen f. Reisegepäck u. für Stückgüter im Verkehre der Eis.: EichD. 8. Nov. 11 (bef. Beilage

zu R. 62) Abschn. VI. — Bef. betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte 18. Dez. 11 (R. 1065) behandelt unter VIBIII Wagen f. Reisegepäck u. f. Stückgüter im Verkehre der Eis., bezgl. EichgebührenD. 18. Dez. 11 (R. 1074) § 1 Zweiter Abschn. Nr. VIBIII.

bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichere amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amt stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kollis nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenzeisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kollis und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit den in Absatz 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichs- und Staats-Eisenbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt¹²⁾.

§. 26. An Hafensplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Bestellung des neu gewählten, unter Verschuß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamt bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2. Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichniß ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlussanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kollis und der angelegte Verschuß amtlich zu bescheinigen.
3. Die im Ladungsverzeichniß vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichenfalls verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4. Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat (Vereinszollgesetz §. 65 Abs. 2).

cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transport bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgang jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustand des Verschlusses der mit dem Zug weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschuß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlussanlage befugten Amt auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschuß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu stellen sind, ab (Vereinszollgesetz §. 96 Abs. 2).

¹²⁾ Ref. 4. Juli 95 (ZB. 265, CB. 514).

e. Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere zc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergibt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amt die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettel=Empfangs=Register.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschuß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster F zu führendes Register, das Begleitzettel=Empfangs=Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen.

Die Verschmelzung des Begleitzettel=Empfangs=Registers mit dem Deklarations=Register kann auf Grundlage des Formulars Muster Fa vorgeschrieben werden.

cc. Deklaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. (Abs. 1 wie Vereinszollgesetz §. 66 Abs. 2.)

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, solange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (Vereinszollgesetz §. 23 Abs. 3).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rüchichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackung=art und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (Vereinszollgesetz §. 66 Abs. 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschuß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts=Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschuß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen zc. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschuß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamt als Registerbeleg zurüch.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1. der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2. die erfolgte Eintragung im Begleitzettel=Empfangs=Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3. der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4. bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtskarakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schluß des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel=Empfangs=Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des

Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdrucks des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1. Die Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen zc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

- a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen zc. bei dem Erledigungsamt nicht eingehalten worden ist, oder
- b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen zc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amt stattgefunden hat, oder
- c) der angelegte amtliche Verschuß verlegt ist, oder

d) die Zahl und Art der Kollis nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt, so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokolllarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamt anzuzeigen.

2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamts, beziehungsweise des demselben vorgelegten Hauptamts kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ohne weitere Beanstandung erfolgen. Die Befugnis zu einer derartigen Erledigung kann durch die Direktivbehörde im Falle des Bedürfnisses auch an die Vorstände einzelner Unterstellen von größerem Geschäftsumfang erteilt werden¹³⁾.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes des Hauptamtes¹³⁾, beziehungsweise der dem Erledigungsamt vorgelegten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamts bei der Begleitzettelausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung erteilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem feinigten abweichenden Befund des Erledigungsamts nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgelegte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamts über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren¹⁴⁾.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67 beziehungsweise §. 48 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamt.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

¹³⁾ Bef. 24. Feb. 03 (ZB. 72).

¹⁴⁾ Die obersten Landesfinanzbehörden sind allgemein ermächtigt, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, die nach der

Verzollung im Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zugrunde gehen ZB. 5. Nov. 91 (ZB. 314).

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamts zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6. Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichnis zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgelegten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgelegten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichnis übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangs-Register werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Registers (Begleitschein-Regulativ §§. 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungs-Register und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangs-Register.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangs-Register findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungs-Registern und den Belegen der letzteren statt.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamt behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichnis nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamt unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrolle zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amt nach Bedürfnis zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnis die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kollis mit den wirklich verladenen Kollis bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang⁶⁾.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachts die Revision der zum Durchgang angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamt gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

(Abs. 6 wie Vereinszollgesetz §. 70 Abs. 2.)

C. Waarenausgang.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht im Güterwagen verladen und unter Verschluss der Wagen sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamt findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe, mit der Quittung des Grenzzollamts über die erfolgte Abgabentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Lösung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluss, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitschein anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transport, soweit nicht Verschlussverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist, als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezeichnung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationschein u.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amt des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluss des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamt, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamt, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111 des Vereinszollgesetzes und das Deklarationschein-Regulativ in Anwendung.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarenversendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsorts das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluss unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1. Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insofern überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119 und 125 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrolle unterliegt, findet diese Kontrolle auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Insbesondere ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationscheinkontrolle befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen¹⁵⁾, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

¹⁵⁾ Zusammenstellung der einschlägigen Vorschr. R u n d m a c h u n g 6 des Verf.-Verbandes (X 1 d. B.) I. Teil Abschn. III.

Die Eisenbahnbehörden dürfen Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in den anderen, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate beziehungsweise Steuergebiete annehmen, wenn sie mit einem Uebergangsschein versehen sind.

Die bestehenden, auf besonderem Uebereinkommen zwischen einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die unter Ziffer I der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865, betreffend die Durchfuhr von vereinsländischem Wein, getroffene Bestimmung, wonach Sendungen mit der Post keiner zoll- oder steueramtlichen Bezeichnung bedürfen, wird auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt.

3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41 bis 51 des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7) verladen und auch die Schlüssel (§. 21 vorletzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Die Vorstände der Amtsstellen können die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender Güter in diese Wagen gestatten, wenn eine Vertauschung dieser Güter mit den verladene n zollpflichtigen nicht zu befürchten ist. Die Eisenbahnverwaltung hat in diesem Falle der Zollbehörde ein Verzeichniß der zuzuladenden Güter unter Angabe von Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung, Bruttogewicht und Inhalt zu übergeben. Das Verzeichniß ist bei der Verladung zu prüfen und dem Begleitschein anzufempeln. (Weiter wie §. 43 Abs. 3 Satz 2)⁹⁾.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 *M.* geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Vorschriften.	§§.
1. Transportzeit	1
2. Abfertigungstunden	2
3. Fahrpläne	3
4. Abfertigungsstellen	4
5. Abfertigungsräume	5
6. Transportmittel:	
a) deren Beschaffenheit	6 und 7
b) deren Kontrolirung	8
c) ausnahmsweise Zulassung offener Wagen	9
7. Amtlicher Verschluß	10
8. Amtliche Begleitung	11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten	12
II. Besondere Vorschriften.	
A. Waareneingang.	
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten:	
a) Verladung der Güter	13 und 14
b) Ordnung der Wagen	15
c) Abfertigung bei dem Grenzzollamt:	
aa) Abschließung des Abfertigungsraumes	16
bb) Anmelbung der Ladung. Ladungsverzeichniß	17
cc) Revision der Personentwagen und Sonderung der Güterwagen	18
dd) Abfertigung	
1. der Passagiereffekten	19
2. der zollfreien Gegenstände	20
3. der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register	21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter	23

d) Behandlung der Waaren während des Transports:	
aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung	24
bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte 25 und 26	26
cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung	27
e) Abfertigung am Bestimmungsorte:	
aa) Vorführung der Wagen u. Übergabe der Abfertigungspapiere	28
bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangs-Register	29
cc) Deklaration und Ausladung der Waaren	30 und 31
dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse	32
ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen:	
1. Feststellung des Sachverhalts	33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . .	34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind	35
4. Zollerschuld für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene u. dgl. Waaren	36
5. Verfahren bei Nichtstellung der Waaren beim Empfangsamt	37
6. Strafverfahren	38
f) Abschluß und Einsendung der Register	39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs- verkehr einem Grenzzollamt behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden	40
B. Waarendurchgang	41
C. Waarenausgang:	
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen	42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist	43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Ver- einsgebiet	44 und 45
E. Transport im Inlande:	
1. Güter des freien Verkehrs	46
2. Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände	47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet	48
III. Strafen	49

Anlage A. Vorschriften über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr¹⁶⁾.

Beilage B (zu Anmerkung 22).

Bestimmungen des Bundesrathes über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten. Vom 30. Juni 1892 (ZB. 472, GB. 149).

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zollregulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

1. Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäddarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster A¹⁾ in zweifacher Ausfertigung, bei dessen Herstellung das Durchhausverfahren angewendet werden kann²⁾, anzufertigen und unter Vorweisung der zugehörigen Gepädstücke dem Grenzeingangsamt zu übergeben. Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepädstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepädstücke in den Revisionsaal soll nur dann gefordert werden, wenn dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepädschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungstation nach der Gesammtzahl auf einer Zeile vorzutragen.
2. Seitens des Eingangsamts wird von dem Vorhandensein der in dem Verzeichniß aufgeführten Gepädstücke Überzeugung genommen²⁾; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berich-

¹⁶⁾ jetzige Fassung: Bef. 25. Mai 08 (Z. B. 210).
Vom Abdrucke wird hier abgesehen. — Anm. 5.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Bef. 3. Feb. 04 (ZB. 38, GB. 67).

tigen. Demnächst werden die Gepäckstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Wellebezetzel anzubringenden Marke von Größe und Farbe des anliegenden Musters¹⁾ versehen, welche den Vermerk trägt: „Zoll-Durchfuhrgepäck von...“ und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlusanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt²⁾. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen und die Unilate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, dem Eisenbahnbeamten zu übergeben . . .

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamte zu gestellten beziehungsweise dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamte nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen in §. 37 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs Platz.

4. Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamte vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragene Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses beziehungsweise die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamte stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 bis 38 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zu verfahren.

(Abs. 2, 3 Erledigung usw. der Verzeichnisse durch die Zollämter.)

5. Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach §. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Vermerks dem dienstthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu stellen. . . .

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende verträglichere Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

3. Zolltarifgesetz. Vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303)¹⁾.

(Auszug).

§. 6. Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zolle befreit:

(Ziff. 6—8 betreffen Gebrauchsgegenstände von Reisenden, Verzehrungsgegenstände, Fahrzeuge; Ziff. 8 Abs. 6 lautet:)

Ueber die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Personenverkehre dienen, sind vom Bundesrathe besondere Bestimmungen zu erlassen²⁾.

¹⁾ Der zugehörige Zolltarif enthält u. a. folgende Positionen: 80 Eisenbahnschwellen (hölzerne); 796 Eisenbahnschienen, Eißchwell. (eiserne), Eißchienen u. Eißunterlagsplatten; 797 Eißachsen, Eißrabeisen, Eißräder, Eißradfäße; 820 Eißschrauben (u. anderes Kleineisenzeug); 821 Eißwagenbeschläge, Eißbuffer, Eißweichen-

u. Signalteile; 892 Dampflokomotiven, auf Schienen laufend; 913/4 Fahrzeuge, zum Laufen auf Schienengleisen bestimmt.

²⁾ Zollbehandlung der vom Auslande eingehenden Erfaßstücke zu ausländischen, im Inlande beschädigten Eißwagen G. 8. Sept. 93 (RGBl. 299).

9. (Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel.)
(10—14.)

§ 8. Der Bundesrath wird ermächtigt, in Fällen, in welchen auf Grund staatlicher Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reiche und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

1. für die zur Ausführung des Baues und zur Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlussstrecke erforderlichen Gegenstände, soweit ihre Anschaffung ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt,
2. für die zur Beforgung des von der ausländischen Bahnunternehmung übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung der Betriebsstation und der Anschlussstrecke, und für alle zu Dienstzwecken der ausländischen Grenzämter erforderlichen Gegenstände,
3. für die Dienstgeräthe und Dienstausrüstungsstücke der innerhalb des deutschen Zollgebiets angestellten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaats.

4. Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906 (RGBl. 108)¹⁾.

(Auszug).

§ 1. Abs. 1. Die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets²⁾, aber einschließlich der Zollausschlüsse³⁾, ein-, aus- oder durchgeführt werden, sowie die Versendungen aus diesen Gebieten durch das Ausland nach diesen Gebieten sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. . . .

§ 2. In der Regel muß die Gattung jeder Ware nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung und der Art der Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

(Abs. 2, 3.)

Das Nähere über die Einteilung und Maßstäbe der Waren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das öffentlich bekannt zu machende statistische Warenverzeichnis³⁾.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder durch den Warenführer oder den Empfänger oder den Versender oder den Absender mittels Übergabe eines Anmeldeb Scheins an die Anmeldestelle. . . .

(Abs. 2.)

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirke. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. . . .

(Ausnahmsweise auch andere Anmeldestellen.)

§ 4. An Stelle der Anmeldeb Scheine tritt für die Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich angemeldet werden, die Zoll- oder Steueranmeldung.

(Abs. 2, 3: Angabe von Herkunft, Bestimmung, Wert u. dgl.)

Für die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Waren gelten die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5. Die Ausstellung des Anmeldeb Scheins liegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats dem Empfänger, dem Versender oder dem Absender ob. Dem Warenführer ist die

¹⁾ Hierzu Bef. 9. Feb. 06 (ZB. 137) betr. Ausf. Best. u. Dienstvorschr., auszugsweise mitgeteilt in Kundmachung 6 des Verkehrsverbandes (X 1 d. B.). Geändert: Bef. 5. April 09 (ZB.

141), 11. Feb. 11 (ZB. 41). — EWD. § 65 (6).

²⁾ X 2 Anm. 1 B d. B.

³⁾ Wird im ZB. bekannt gemacht u. unterliegt öfters Änderungen.

Vertretung gestattet, öffentlichen Beförderungsanstalten . . . jedoch nur dann, wenn der Empfänger, der Versender oder der Absender weder im deutschen Zollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmelde Scheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Warenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6. Die öffentlichen Beförderungsanstalten . . . dürfen nach dem Zollausslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Zwischenscheins (Interims Scheins), gestattet werden. Der Zwischenschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Packstücke nach.

§ 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder der Warenführer oder der Empfänger, oder der Versender oder der Absender ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Beförderungsanstalten . . . haben bei Übergabe der Anmelde Scheine oder Zwischenscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Zwischenschein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 11 Abs. 1. Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Warenführer und inländischen Empfänger, Versender oder Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes⁴⁾.

In betreff der Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

(Abs. 3.)

§ 18. Das dem Warenführer nach Artikel 440 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgute zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Warenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Empfängers, Versenders oder Absenders (§. 5) erwachsen.

⁴⁾ X 2 b. W.

5. Die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen der Handelsverträge*).

a) Handels- und Zollvertrag mit Belgien. Vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 92 S. 241)¹⁾.

Artikel 10.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiete nach einem inländischen Bestimmungs-orte oder nach dem Auslande abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.

Schlußprot. zu Art. 10.

Die vertragsschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens einander tunlichst unterstützen, insbesondere indem auf jeweiliges Verlangen des einen Teiles für Waren, in denen ein Verkehr nach der fraglichen Richtung besteht, direkte Eisenbahn-Frachttarife hergestellt werden.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen soll nur stattfinden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Artikel 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche die Gebiete der vertragsschließenden Teile verbinden, richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage D.

Anlage D zu Artikel 11.

Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen²⁾.

b) Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891. Vom 3. Dezember 1904. (RGBl. 05 S. 413)

Art. 10a. Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Italien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Art. 12. Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlage gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu

*) Unter Benützung der im RGBl. 92 S. 32, 94 S. 65 u. 06 S. 169 abgedruckten Auszüge.

¹⁾ Unter Berücks. der durch den Zusatzvtr. 22. Juni 04 (RGBl. 05 S. 599) vorgenommenen Änderungen.

²⁾ Enthält in 20 Artikeln Bestimmungen über die Güterzüge (Raumverfluß, amtliche Be-

gleitung, Ladungsverzeichnis), über die Personenzüge (Zeit der Grenzüberschreitung, Verweisung zollpflicht. Güter in die Güterwagen, Reisegepäck) u. allgemeine Best. (Niederlageräume, Fahrplan, Zugteilung, Umladung, Plätze der begleitenden Zollbeamten, Defraudanten u. dgl., gegenseit. Mitteilung der Dienstsanweisungen).

entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit dem Anspruch auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, und zwar auch hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs, wie sie für die von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren gelten.

c) Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.
(RGBl. 92 S. 3³⁾).

Artikel 10 Abs. 2.

Das . . . abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Anlage D zu Artikel 10.

Zollkartell.

§. 11. . . werden die vertragsschließenden Theile über . . . besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

Schlußprot. zu Art. 10 Ziff. 7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangssamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll⁴⁾:

Schlußprot. zu Art. 10 Ziff. 8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verlässlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragsschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Schlußprot. zu Art. 15 des Vertrages.

Die vertragsschließenden Teile sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere An-

³⁾ Unter Berücksicht. der durch den Zusatzprot. 25. Jan. 05 (RGBl. 06 S. 143) vorgegen. Änderungen.

⁴⁾ Die alsdann folgenden Einzelvorschr. werden hier nicht abgedruckt.

ordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden⁵⁾ Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Vokalbeziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtläge auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammen treffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen. Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichste Rechnung getragen wird.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschuß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschuß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unbeschädigtem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insofern von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Schlußprot. zu Art. 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

(2. Postsendungen.)

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen⁶⁾.

⁵⁾ E. 13. Mai 11 (EVB. 79).

⁶⁾ A. Übereinf. üb. die Zollabfert. im EisVerkehr 25. Jan. 05 (EVB. 06 S. 494);

B. Übereinf. üb. die Desinfektion der Eis-

Biehwagen 25. Jan. 05 (EVB. 06 S. 502), dazu VI 8 d. B. Anm. 2 u. Beil. B Anm. 1;

C. Viehseuchenübereinf. 25. Jan. 05 (EVB. 06 S. 287), dazu E. 3. März 06 (EVB. 62),

d) Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Rußland.

Vom 10. Februar 1894 (RGBl. 153)⁷⁾.
29. Januar

Artikel 19.

Die beiden vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragsschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütertransporte aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Schlußprot. zu Art. 19.

Die vertragsschließenden Theile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, thunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Billau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den oben erwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen vertheilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die beteiligten Linien vertheilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Theilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtvertheilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Vertheilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragsschließenden Theile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Schlußprotokoll. Viertes Teil. Zu den Zoll-Reglements.

§ 8a. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flußschiffe . . . werden Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergehend nach Rußland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebührenerhebung erfolgen.

§ 10. Bei der Einfuhr von Waren auf dem Landwege nach Rußland wird keine besondere Declaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammensetzt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kolli sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen.

§ 11. In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.

§ 14. Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890⁸⁾, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

12. Juni 07 (GBB. 206), 24. Jan. 10 II C t 5;
 EisEierfeuchen-Anzeiger (VI 8 d. W. Anm. 1)
 1910 S. 47 u. 54.

⁷⁾ Mit den durch Zusatzotr. 28./15. Juli 04
 (RGBl. 05 S. 35) eingeführten Änderungen.

⁸⁾ IntAb. (VII 4 d. W.)

§. 19. Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragsschließenden Theile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaaren in das Gebiet des anderen Theiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

§. 21. Die Quarantäne-Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§. 22. Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hinderniß entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

(Abf. 2 jübische Auswanderer.)

e) Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891 (RGBl. 92 S. 195)⁹⁾.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragsschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Schlussprot. zu Artikel 7 des Vertrages.

3. Die mit den gewöhnlichen kurzmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

(4.)

f) Zusatzvertrag vom 29. November 1904 zum Handels- und Zollvertrag mit Serbien (RGBl. 06 S. 319).

Artikel IX b (inhaltlich wie Vtr. mit Italien, oben b, Art. 10a).

g) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 2. Mai 1911 (RGBl. S. 275).

Artikel 12 (desgleichen).

⁹⁾ Außer den oben mitgetheilten Vorsch. enthält der Vtr. (auf Grund Zusatzvtr. 12. Nov. 04, RGBl. 05 S. 319) solche üb. Zollbefreiungen, die im wesentl. mit § 6 Ziff. 6 bis 8 des deutschen ZolltarifG. (X 3 b. B.) übereinstimmen.

Nachträge und Berichtigungen.

Vorbemerkung: Die nachstehenden Angaben sind soweit möglich im Verzeichnisse der aufgenommenen Bestimmungen und im alphabetischen Sachverzeichnisse mit berücksichtigt, und zwar (teilweise) unter Beilegung nicht derjenigen Seite des Buches, auf welcher der Nachtrag abgedruckt ist, sondern derjenigen Seite des Haupttextes, auf welche er sich bezieht. — Abgeschlossen März 1912.

Zu Seite 11. Mit Druckf. 61 v. 1912 ist dem Abg. Hauße (zum 2. Male) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, vorgelegt worden. Betroffen werden § 4 u. 14.

Zu Seite 13 Anm. 11. E. 25. April 1911 V D 6209 betr. Gebühren f. Verlegung von Kabeln auf Bahngelände.

Zu Seite 14 Anm. 12c. Mit Druckf. 9 v. 1912 ist dem Abg. Hauße der Entwurf eines Wassergesetzes vorgelegt worden. Nach § 353 dieses Entwurfs sollen die Befugnisse unberührt bleiben, die der Landespol. Behörde u. dem Min. d. öff. Arb. nach EifG. § 4, 14 u. nach Hohenzoll. EifG. § 7 in Eif Angelegenheiten zustehen.

Zu Seite 15 Anm. 18. B. 16. Nov. 99 Art. 6 ist abgeändert worden durch B. 29. Nov. 11 (GS. 217).

Zu Seite 18 Anm. 39. E. 22. Juli 09 I D 10340 führt Betriebseröffnungsvorschriften ein.

Zu Seite 33. Mit Druckf. 51 v. 1912 ist dem Abg. Hauße der Entwurf eines Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vorgelegt worden.

Zu Seite 40 Anm. 9. Über eisenbahntechn. Prüfung v. Brücken usw. im Zuge v. Kleinbahnen trifft jetzt E. 20. Aug. 06 (B. II 200) Bestimmung.

Zu Seite 41 Anm. 17 B. Vor dem Worte Unterpflasterbahn ist einzuschalten: — „nach Gleim Anm. 1 zu § 6.“ — In Zeile 6 der Anm. 17 B muß es statt „Zuziehung“ heißen: „Zuziehung“.

Zu Seite 49 Anm. 47. E. 13. Jan. 12 II Cg 5459 trifft üb. Gütertarife im Übergangsverkehr mit Kleinbahnen Bestimmung.

Zu Seite 91 Anm. 18 D. Nach E. 16. Jan. 12 IV B 10. 666 ist bei Gewährung des Gnadenvierteljahres gemäß G. 7. März 08 der pensionsfäh. Teil der Nebenbezüge des Fahrpersonals zu berücksichtigen.

Zu Seite 96 Anm. 46. E. 9. Febr. 12 (E. B. 29) betr. Dienstkleidung.

Zu Seite 99. Rappe behandelt in Ztschr. f. Kleinb. 1912 S. 1 ff. die Pflichten der Straßenbahnverwaltungen b. d. Auswahl u. Überwachung ihrer Betriebsangestellten n. d. Rechtspr. des RGer.

Zu Seite 120 Anm. 4. Bef. 14. Feb. 12 (B. 199) betr. die zur Anstell. v. Militärانwärtern verpflichteten Privateisenbahnen.

Zu Seite 135 Anm. 10. E. 28. Nov. 11 V K 15. 385 betr. neue Dienstvorschr. üb. die Nebenbezüge des Zugbegleitpersonals.

Zu Seite 138 Anm. 10. E. 17. Jan. 12 IV B 5. 19 betr. Umzugskosten als Kosten des Teilverfahrens.

Zu Seite 140. Zu den Worten „eine . . . Folge des Unfalls“ im UnfallfürG. § 8: RGer. LXXVI 394.

Zu Seite 141 Anm. 16. Rehle, Unfallfürorgegesetz und Reichshaftpflichtgesetz, in Arch. 1912, S. 132.

Zu Seite 148. E. 16. Dez. 11 (E. B. 267) bestimmt:

„Die Vorschriften in § 2 Ziff. 1 und 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige erhalten folgenden Wortlaut:

§ 2 Ziff. 1. Jeder Arbeiter ist den Vorgesetzten Gehorsam schuldig und hat allen Anordnungen der Verwaltung Folge zu leisten.

§ 2 Ziff. 3. Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Teilnahme an sozialdemokratischen und anderen ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Vereinen und Versammlungen fernzubalten.“

Hierzu E. 16. Dez. 11 (E. B. 119) betr. Annahme der Arbeiter u. UmdruckE. vom gleichen Tage IV B 8. 1100.

Zu Seite 153 ff. (III 6. Reichsversicherungsordnung.)**A. Krankenversicherung.**

I. Zu *RV.D.* § 169. Bis zum Inkrafttreten der *RV.D.* zweites Buch, bestimmt Krankenversch. § 3 (in der Fassung des *G.* 25. Mai 03, *RG.B.* 233) die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung die in Betrieben od. im Dienste des Reichs, eines Staates od. Kommunalverbandes beschäftigten, an sich versicherungspflichtigen Personen von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Für die im Dienste der *StGB.* beschäftigten Beamten sind diese Voraussetzungen durch *E.* 23. Dez. 92 (*GB.B.* 604) u. 30. Sept. 03 (*GB.B.* 295) — beide abgedruckt in der 1. Aufl. d. *W.* Seite 260 fg. — erfüllt.

II. Zu *RV.D.* § 377. Bis zum Inkrafttreten der *RV.D.*, zweites Buch, werden bei den für den Bereich der *StGB.* errichteten (Betriebs- und Bau-)Krankenkassen die seitherigen Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde und die Aufsicht von den Stellen wahrgenommen, die in der *Bef.* 18. März 1895 (*GB.B.* 304, abgedruckt in der 1. Aufl. d. *W.* Seite 261) bezeichnet sind.

III. Kranken- (u. Invaliden-)Versich. der v. Unternehmern b. d. Abfert. v. Gepäch u. Gütern beschäft. Arbeiter: *E.* 27. April 09 IV B 5. 29.

B. Unfallversicherung.

I. Organisatorische Vorschriften, die bei der *StGB.* bis zum Inkrafttreten der *RV.D.*, drittes Buch (und zugehörige Vorschr. des sechsten Buches) gelten.

1) Als Schiedsgerichte (*G.* betr. Abänderung d. Unfallversch. 30. Juni 00, *RG.B.* 573, § 3) fungieren die bei der Pensionskasse f. d. Arbeiter der Preuß.-Hess. EisGemeinschaft (unten C II 1) Abteilung A bestehenden Schiedsgerichte *E.* 8. Jan. 01 (*GB.B.* 7, abgedr. in der 1. Aufl. d. *W.* Seite 274), ergänzt durch *E.* 15. Juni 07 (*GB.B.* 219) u. 10. Dez. 08 (*GB.B.* 335).

Übergangsbest.: einerf. *GG.* *RV.D.* Art. 7 u. *Bef.* 22. Dez. 11 (*RG.B.* 1132) Ziff. I, anderf. *GG.* *RV.D.* Art. 11, 97 u. *Bef.* 22. Dez. 11 Ziff. II 2, 4.

2) Zu *RV.D.* § 892 ff., 1557 ff. Über Wahrnehmung der Geschäfte der Ausführungsbehörden, über Unfallanzeigen, Feststellung u. Anweisung der Entschädigungen, üb. Unfallverhütungsvorschriften u. Einreichung der Rechnungsübersichten bestimmen die *E.* 18. Feb. 95 (*GB.B.* 244), 4. Sept. 00 (*GB.B.* 369) u. 13. Jan. 01 (*GB.B.* 13), sämtlich abgedr. in der 1. Aufl. d. *W.* Seite 276 ff., ergänzt durch *E.* 26. März 06 (*GB.B.* 253) u. 15. Juni 07 (*GB.B.* 219).

3) Wer bei den Privateisenbahnen (unter Staats- od. unter privater Verwaltung) die Geschäfte der höheren u. der unteren Verwaltungsbehörde sowie der Ortspolizeibehörde wahrnimmt, ordnet *E.* 8. März 01 (*GB.B.* 91, in der 1. Aufl. d. *W.* S. 279).

II. Nachträge.

1) Rechtswirklichkeit der bei der *StGB.* üblichen Erklärungen, in denen ein Unfallverletzter f. d. Fall seiner Anstellung als Beamter auf Ansprüche aus dem *GUWG.* verzichtet: *RV.Amt* in *N.* 11 S. 393; Erstredung der Reverse auf Hinterbliebenenansprüche? *RV.Amt* in *Arch.* 12 S. 265.

2) Zu *E.* 162 Anm. 32 d. *W.*: Weitere Entsch. des *RGer.* zu *GUWG.* § 140: *GG.* XXIV 185 (Unt. v. Arbeitszügen beim Bahnbau), *GG.* XXV 159 (Anw. v. *BGB.* § 254), Entsch. LXXII 107 (über die Grenzen des *GUWG.* hinaus kann die auf Grund dieses *G.* entschädigungspflicht. Berufsgenossenschaft auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Unfall durch ein sie treffendes Verschulden bei Erlassung od. Handhabung v. Unfallverhüt.Vorschr. verursacht worden ist).

C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

I. Allgemeines. Mit dem vierten Buche der *RV.D.* (vgl. oben S. 153 Anm. 1) sind am 1. Jan. 1912 auch die auf die *Inv.-* u. *HintVers.* bezügl. Vorschr. des sechsten Buches (Verfahren) in Kraft getreten. Übergangsbestimmungen (außer den im *GG.* *RV.D.* enthaltenen) *Bef.* 21. Dez. 11 (*RG.B.* 1130), auch *Bef.* 22. Dez. 11 (vorstehend B I 1).

II. Besonders für die Staatsbahnverwaltung.

1. Die Arbeiterpensionskasse. Als besondere Kasseneinrichtung i. *E.* § 8, 9 des *InvalVersG.* 13. Juli 99 (*RG.B.* 463) war die Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß.-Hess. EisGemeinschaft vom *BR.* zugelassen gewesen. Sie soll auch künftig als Sonderanstalt i. *E.* *RV.D.* § 1360 ff. bestehen bleiben, z. *B.* der Drucklegung ist auf Grund der inzw. erfolgten Satzungsänderungen (vgl. *GG.* *RV.D.* Art. 83 u. *E.* 19. Dez. 11, *GB.B.* 121) die Zulassung durch den *BR.* eingeleitet. Die Einrichtungen der Kasse bleiben in der Hauptsache unverändert, sie hat auch künftig zwei Abteilungen:

Abteilung A als Sonderanstalt im Sinne der *RV.D.*, die künftig neben Invaliden- u. Altersrente noch Renten, Wittwengeld u. Waisenaussteuer f. Hinterbliebene nach Maßgabe der *RV.D.* gewährt u. für ihre Mitglieder auch alle übrigen Aufgaben der reichsgeseh. *Inv.-* u. *HintVers.* erfüllt, so daß die Beteil. bei ihr der Versch. in einer Versch.Anstalt gleichsteht; freiwill. Zusatzversicherung: *E.* 17. Jan. 12 (*GB.B.* 4).

Abteilung B, die eine weitergehende Fürsorge durch Gewährung v. Zusatzrenten f. Mitglieder u. deren Hinterbliebene sowie v. Sterbegeldern trifft (Ansprüche gegen sie unterliegen der Entsch. im Rechtswege RG. GE. XI 349).

2. a) Bef. des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung auf Grund der Reichs-Versicherungsordnung. Vom 18. Dezember 1911 (RGBl. 269).

Nachdem die Satzungen der bisher als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anerkannten Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, die auf Grund des Artikels 83 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Versicherungsordnung auch ohne die bisher noch nicht erfolgte neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 31. März 1912 als Sonderanstalt nach den §§ 1360—1380 der Reichs-Versicherungsordnung gilt, durch die am 28. und 29. November d. J. abgehaltene Hauptversammlung gemäß Artikel 81 des Einführungsgesetzes mit Gültigkeit vom 1. Januar 1912 geändert worden sind, bestimme ich nach Genehmigung dieser Änderungen zur weiteren Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung folgendes:

I. Auf Grund des § 112 der Reichs-Versicherungsordnung werden von den den Versicherungsämtern zustehenden Aufgaben nachstehende den auf Grund des § 63 der Satzungen als örtliche Verwaltungsstellen errichteten Bezirksausschüssen übertragen:

- a) Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1240 der RVD., § 2 Abs. 7 der Satzungen).
- b) Widerruf der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1241 der RVD., § 2 Abs. 8 der Satzungen).
- c) Verlangen der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines verschollenen Versicherten über die erhaltenen Nachrichten (§ 1265 der RVD., § 11 Abs. 17 der Satzungen).
- d) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Rentenempfängern bei Gewährung von Sachbezügen (§§ 121, 1276 der RVD., § 17 Abs. 6 der Satzungen).
- e) Bestimmung der Personen, an die eine Waisenaussteuer zu zahlen ist, wenn der zum Bezuge Berechtigte vor ihrer Auszahlung stirbt (§ 1303 der RVD., § 14 Abs. 7 der Satzungen).
- f) Entscheidung bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht, über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung und über die Beitragsleistung (§ 1459 der RVD., § 2 Abs. 9, § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 9 der Satzungen).
- g) Genehmigung zur ausnahmsweisen Übertragung von Ansprüchen des Berechtigten auf andere (§ 119 der RVD., § 23 Abs. 2 der Satzungen).
- h) Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf die Leistungen (§§ 1613—1629 der RVD., § 24 der Satzungen).
- i) Entscheidung über den wiederholten Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente (§ 1635 der RVD., § 30 der Satzungen).

Soweit nach den Vorschriften der Reichs-Versicherungsordnung die Versicherungsämter im Beschlußverfahren (Beschlußauschuß) zu entscheiden haben, wird das gleiche für die Bezirksausschüsse angeordnet. Sie haben zu diesem Behuf aus ihrer Mitte einen Beschlußauschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern, die in geheimer Wahl gewählt sind, zu bilden (§ 63 Abs. 4 der Satzungen).

II. Solange Ober-Versicherungsämter und Versicherungsämter noch nicht errichtet sind, werden auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Versicherungsordnung

- a) den nach § 30 der bisherigen Satzungen der Arbeiterpensionskasse für die einzelnen Eisenbahndirektionsbezirke errichteten „Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung“ alle Aufgaben der Ober-Versicherungsämter,
- b) den Bezirksausschüssen die Aufgaben der Versicherungsämter (vgl. zu I) übertragen.

b) über Geschäftsgang u. Verfahren der Bezirksausschüsse, der Pensionskasse, soweit sie Aufgaben der Versicherungsämter zu erfüllen haben, trifft E. 18. Jan. 12 (RGBl. 5) Bestimmung.

III. Invalidenverf. v. Unternehmerarbeitern s. oben A III.

D. Versicherungsgesetz für Angestellte.

Vom 20. Dezember 1911 (RGBl. 989). (Auszug.)

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1. Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

(3—6.) (Abf. 2.)

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

§ 9. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

(Abf. 2.)

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. . . . (Fälle des Abf. 2.)

§ 10. Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist.

(4—5.)

Ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 vorliegen, entscheiden die nach § 9 Abs. 3 zuständigen Stellen.

§ 11. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wenn von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder wenn auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

(§ 12, 13. Verfahren bei Befreiungen.)

§ 14. Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit § 9, § 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommissverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

III. Gehaltsklassen.

§ 16. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	A	bis zu	550	Mark,
=	B	von mehr als	550	=	850
=	C	=	850	=	1 150
=	D	=	1 150	=	1 500
=	E	=	1 500	=	2 000
=	F	=	2 000	=	2 500
=	G	=	2 500	=	3 000
=	H	=	3 000	=	4 000
=	I	=	4 000	=	5 000

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

I. Allgemeines.

§ 20. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

§ 21. Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit (§ 25) oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 22. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

II. Ruhegeld.

§ 25. Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von fünfundsiechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Kranken-Ruhegeld).

III. Hinterbliebenenrenten.

§§ 28—35.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

II. Private Pensionseinrichtungen.

1. Zuschußklassen § 365—371.

2. Ersatzklassen § 372—386.

III. Öffentlich-rechtliche Pensionsklassen.

§ 387 fg. Knappschaftsvereine u. dgl.

§ 389. Andere öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen.

VII. Gesetzeskraft.

§ 399. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die zur Durchführung der Angestelltenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz ganz oder teilweise für den Umfang des Reichs in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Zu Seite 191.

Durch Bef. 5. Feb. 12 (ZB. 35) sind mit Wirksamkeit vom 1. April 12 ab neue

Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 eingeführt worden¹⁾. Auszug aus denselben:

IV. **Frachtturkunden.** Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 37 bis 45 des Gesetzes.

§ 79. [Abf. (1) bis (3) im wesentlichen wie bisher § 66.]

¹⁾ Daneben sollen „Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes“ herausgegeben und darin auch Auslegungsregeln aufgenommen werden, die bisher in den Ausf. Best. enthalten ge-

wesen waren. Die „Grundsätze“ werden voraussichtl. nicht von Reichs wegen, sondern v. d. Landesregierungen — in übereinstimmender Fassung — veröffentlicht werden.

(4) Die Dienststellen der vom Reiche oder den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnunternehmungen haben die Stempelmarken, welche sie auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes zu Frachtturkunden zu verwenden haben, bei Verkaufsstellen desjenigen Bundesstaats anzukaufen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 80. [Gestempelte Vordrucke f. Schiffsfrachtturf.]

2. Gestempelte Vordrucke.

§ 81. Werden begleitete, auf Militärfahrschein aufgegebene Militärgut- und Militärtiersendungen von den Fahrkartenausgaben oder Gepäckabfertigungen unter Frachtturkunde abgefertigt, so braucht der Stempel erst bei der Frachtberechnung durch die Eisenbahnverkehrskontrollen nach Ablauf des Monats, in dem die Beförderung stattgefunden hat, verwendet zu werden.

3. Nachträgliche Stempelverwendung.

[Die bisher. § 72 bis 74 sind nicht mit aufgenommen.]

§ 82, 83. [Entsprechen im wesentl. den bisher. § 76, 77.]

4. Ausstellung und Aushändigung von Frachtturkunden.
5. Aufrechterhaltung von Frachtturkunden.

[§ 84 bis 90 entspr. den bisher. § 78, 78 a bis d und f.]

6. Stempelersatz aus Billigkeitserlässen.

§ 91. (1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlass des Frachtturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachtturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachtturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachtturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachtturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachtturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

V. Personenfahrkarten. Zur Tarifnummer 7.

[Die bisher. § 79—90 fehlen.]

§ 92. (1) Soweit der in eine Zusatzkarte, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigt, eingerechnete Stempelbetrag hinter dem für die Zusatzkarte gesetzlich zu entrichtenden Stempelbetrage zurückbleibt und mithin der volle Betrag der tarifmäßigen Stempelabgabe von dem Reisenden mit dem Preise der von ihm gelösten Karte nicht voll eingezogen wird, ist der fehlende Betrag von der Eisenbahnverwaltung der Reichskasse zu vergüten.

1. Zusatzkarten.

(2) Die Abrechnung über die hiernach erforderlichen Ergänzungstempelbeträge erfolgt durch diejenige Abrechnungsstelle (§ 94 Abs. 2), in deren Verwaltungsbezirke die Zusatzkarten ausgegeben worden sind. Die Eisenbahnverwaltungen haben Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die Fahrkartenausgabestellen die für die Stempelberechnung erforderlichen Unterlagen den Abrechnungsstellen mitteilen.

§ 93. Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niedrigerer Fahrklassen oder an Stelle einer Fahrkarte für die ganze zu durchzufahrende Strecke zwei oder mehrere steuerfreie Fahrkarten für aufeinanderfolgende Teilstrecken auszugeben, sofern letzterenfalls diese Teilstrecken zusammen einen steuerpflichtigen Betrag ergeben.

2. Unzulässige Ausgabe von Fahrkarten.

Zum § 47 des Gesetzes.

§ 94. (1) [Im wesentl. wie der bisher. § 91 (1), jedoch mit dem nachfolg. Zusatz.] Bei neuen Eisenbahnen und Dampfschiffslinien ist für die einzelnen Monate des ersten Jahres eine Abschlagszahlung nach Maßgabe des mutmaßlichen Verkehrs zu leisten.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind zur Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 16 aufzustellen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgeldentnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist der von ihr zu bestimmenden Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkartenausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu bestimmenden Steuerstelle zur Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen.

3. Abrechnung der staatlichen Verkehrsanstalten.

(3) [Im wesentl. wie der bisher. § 91 (3).]

(4) Die Stempelbeträge für zusammenstellbare Fahrtscheinhefte usw. sowie die Ergänzungsteuerbeträge für Zusatzkarten sind in der Nachweisung besonders aufzuführen und zu belegen.

§ 95. [Wie bisher § 92, jedoch mit nachfolg. Schlußsätze.] Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldebuche, die andere wird mit Empfangsbekanntnis zurückgegeben.

Zum § 48 des Gesetzes.

4. Private Verkehrsanstalten.

§ 96. [Im wesentl. wie bisher § 93 (1).]

a) Vorausbesteuerung der Fahrtausweise.

§ 97. [Wie bisher § 94.]

b) Verwendung von Stempelmarken.

§ 98. (1) Auf Antrag kann statt der Abstempelung die Verwendung von Stempelmarken zugelassen werden. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet.

(2) [Beschreibung der Marken.]

(3) Die Stempelmarken sind auf der Rückseite der Fahrkarten aufzukleben und durch Aufdruck des Ausgabetrags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 97 zu entwerten.

c) Steuerentrichtung für Sonderfahrten.

§ 99. (1) Bei Sonderfahrten, für deren Benutzung Fahrkarten an die einzelnen Teilnehmer von der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverwaltung nicht ausgegeben werden, ist die Stempelabgabe vorbehaltlich der Bestimmung des § 100 vor Ausführung der Fahrt bar zu entrichten. Die Direktivbehörde kann unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln genehmigen, daß die Abgabe binnen drei Tagen nach Ausführung der einzelnen Fahrt oder daß für die in einem Monat ausgeführten Fahrten die Abgabe nach Ablauf des Monats, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats entrichtet wird.

(2) Die Verkehrsanstalt hat der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die den Tag und das Ziel der Fahrt, den Besteller, den Gesamtbeförderungspreis und den Steuerbetrag zu bezeichnen hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Anmeldung, stellt in beiden Ausfertigungen den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn. Die eine Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldebuche, die andere wird mit Empfangsbekanntnis zurückgegeben.

Zum § 49 des Gesetzes.

d) Abrechnungsverfahren.

§ 100. (1) [Satz 1 im wesentl. wie der bisher. § 95 (1) Satz 1.] Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet. Erstreckt sich der Betrieb über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so sind die obersten Landesfinanzbehörden für diejenigen Fahrkartenausgabestellen zuständig, welche in ihrem Gebiete liegen. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen: [Folgen 5 Voraussetzungen, im wesentl. wie bisher in § 95 (1).]

[Abf. (2), (3) wie bisher § 95 (2), (3).]

Zum § 50 des Gesetzes.

§ 101. (1) [Wie bisher § 96 (1).]

(2) [Wie bisher § 96 (2).]

(3) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 102. [Dampfschiffsfahrkarten.]

§ 103. (2) [Wie bisher § 98 (2).]

5. Im Ausland ausgegebene Fahrtausweise.

a) Eisenbahnsfahrkarten.

b) Dampfschiffsfahrkarten.

Zum § 53 des Gesetzes.

7. Erstattung des Fahrkartenstempels.

§ 105, 106. [Im wesentl. wie bisher § 100, 101; in § 106 (1) ist die Direktivbehörde an die Stelle der obersten Landesfinanzbehörde getreten.]

8. Umschreibung und Ertrag von Fahrtausweisen.

§ 107. Wenn Fahrtausweise auf andere Personen oder Strecken unentgeltlich umgeschrieben oder an Stelle bereits gelöster Zeitkarten neue Ausweise ausgestellt werden, die entweder als Ertrag für verloren gegangene Karten dienen oder auf einen anderen als den bisherigen Inhaber lauten oder für eine andere Strecke gültig sind, so ist eine nochmalige Entrichtung der Fahrkartensteuer nicht erforderlich. Auf den neu ausgefertigten Karten ist handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu vermerken, daß es sich um Ertragskarten oder Umschreibungskarten handelt und daß die Fahrkartensteuer zu den ersten Ausfertigungen erhoben worden ist.

[Aus Abschn. IX. Grundstücksübertragungen:]

9. Feststellung der Steuerfreiheit.

§ 162. (1) Ist die Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Steuerfreiheit bedingt ist, auf der Urschrift, Abschrift,

Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Der Vermerk ist mit Orts- und Zeitangabe sowie mit dem Amtsstempel zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumstände und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommen, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind.

(3) Der Antrag auf Befreiung und die Bescheinigung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen können bis zur Entrichtung der Abgabe nachgeholt werden. Diese Schriftstücke sind tunlichst bei den Akten aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungsweg zu verweisen.

X. Allgemeine Bestimmungen.

Zu den §§ 99, 100 des Gesetzes [bisher § 131—135 der AusfWest.]

§ 188. (1) Die Beamten zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden von den Landesregierungen bestimmt. Ihre Ernennung und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke sind öffentlich bekannt zu machen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

e. Stempelprüfung.
a. Prüfungsbeamte.

(2) Zu Prüfungsbeamten sind tunlichst höhere Beamte zu bestellen (ordentliche Prüfungsbeamte). Die Prüfung der Abgabentrachtung bei Rennwettbetrieben (Tarif-Nr. 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7, 10 kann den Bezirksobertrollen oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte). Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden.

§ 189. (2) Die Entrichtung des Personalfahrtstempels und des Frachtfurdenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten wird durch Beamte dieser Betriebe nachgeprüft. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrkarten hat die in § 101 Abs. 1 bezeichnete inländische Eisenbahnverwaltung die Prüfung zu übernehmen. Die allgemeinen Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden nach Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) von den Landesregierungen, im Bereiche der Reichs-Eisenbahnen vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen erlassen. Über die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Stempelrechts, die noch nicht allgemein entschieden sind, haben die Verkehrsverwaltungen vor weiterer dienstlicher Anweisung die Entscheidung der zuständigen Landesfinanzverwaltung einzuholen. In den hier nach erlassenen Anweisungen ist auf das Einverständnis der Steuerverwaltung Bezug zu nehmen.

b. Besondere Vorschriften für einzelne prüfungspflichtige Stellen.

(3) Die ordentlichen Prüfungsbeamten haben sich mindestens einmal im Laufe von drei Jahren bei den in ihrem Bezirke befindlichen Direktionen der in Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und bei deren Abrechnungsstellen von der Handhabung der den Personalfahrtstempel- und Frachtfurdenstempel betreffenden Vorschriften, insbesondere von der Berechnungsweise und den etwa dabei eingetretenen Änderungen zu überzeugen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die ergangenen Tarife und sonstigen Vorschriften sowie die Akten, Bücher (Register) und Schriftstücke der bezeichneten Stellen, soweit erforderlich, zugänglich zu machen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so ist in dem Jahresberichte deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 190. (1) Bei privaten Verkehrsanstalten ist die Entrichtung des Fahrkartenstempels, sofern die Anstalten zu dem für staatliche Betriebe vorgeschriebenen Abrechnungsverfahren zugelassen sind, durch die Prüfungsbeamten ausschließlich bei den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) nachzuprüfen. Der Prüfungsbeamte ist befugt, die Prüfung am Sitze der Abrechnungsstelle auch dann vorzunehmen, wenn die Abrechnungsstelle außerhalb des Bundesstaats liegt, in dem das Unternehmen betrieben wird. Die Bundesstaaten können vereinbaren, daß die Abrechnungsstelle ausschließlich durch den Prüfungsbeamten desjenigen Bundesstaats geprüft wird, in welchem sie ihren Sitz hat.

(2) Sind die Fahrkarten abzustempeln oder Stempelmarken zu verwenden, so geschieht die Prüfung bei den Fahrkartenausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die von den Betriebsüberwachungsbeamten beim Zu- und Abgang der Reisenden ausgeübte Fahrkartenkontrolle; an Stelle dieser Prüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine fortlaufende Überwachung durch die Behörden treten, denen die Betriebsüberwachung obliegt.

(3) Die Entrichtung des Frachtfurdenstempels ist bei den Güterabfertigungsstellen der privaten Verkehrsanstalten, im Schiffsverkehr erforderlichenfalls auf dem Schiffe selbst nachzuprüfen.

§ 192. (3) Stellen, welche hinsichtlich der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 6 oder 7 der Stempelprüfung durch Prüfungsbeamte unterliegen (§ 188 Abs. 2, § 190), sind mindestens einmal jährlich, private Verkehrsstellen, die zum Abrechnungsverfahren zugelassen sind, mindestens alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen . . . (Schiffsverkehr).

d. Fristen für die Stempelprüfung.

§ 193. (5) Die prüfungspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen. Durch die Prüfungstätigkeit darf im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtbetriebe die Wahrnehmung des Stationsdienstes, der Personen- und Güterabfertigung nicht gehindert, auch die Abfahrt eines Zuges oder Schiffes nicht verzögert werden.

e. Grundbücher für die Stempelprüfung.

§ 194. (3) Bei Prüfung der Abgabenträchtigung nach den Tarifnummern 4 und 6 ist insbesondere das Augenmerk auch darauf zu richten, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze die Ausstellung von Schlußnoten und Frachturkunden vorgeschrieben ist, gehörig verstempelte Schlußnoten und Frachturkunden ausgestellt sind, . . . Daneben ist festzustellen, ob auch den sonstigen Vorschriften . . . entsprochen wird. Soweit die Einsicht der Schlußnoten und Frachturkunden zur Prüfung der Abgabenträchtigung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher erforderlich. Hinsichtlich des Eisenbahnfrachtstempels findet jedoch die Prüfung nach den Frachtkarten und den amtlichen Büchern oder Listen, in welchen die Frachtbeträge einzeln nachgewiesen werden, nur statt, sofern der Betrag des verwendeten Stempels aus diesen ersichtlich ist.

(5) Bei den hinsichtlich des Fahrkartenstempels zu prüfenden Betrieben ist darauf zu sehen, ob der Verkehr den besten Besteuerungen im Abrechnungswege, durch Abstempelung oder Markenverwendung entspricht sowie ob zu den einzelnen Fahrkartensorten die richtigen Stempelbeträge verwendet sind und die Vorschriften wegen Ausgabe und Entwertung der Fahrkarten beachtet werden. Bei den Abrechnungsstellen ist insbesondere nachzuprüfen, ob die ausgegebenen Stempelpflichtigen Fahrtausweise und die wegen Erstattung des Stempels in Abgang zu stellenden Fahrkarten nach Zahl, Art und Steuerjahr richtig in die Besteuerungsnachweisungen eingetragen worden sind. Auch ist nachzuprüfen, ob bezüglich der Fahrkarten, zu welchen der Stempel erstattet wurde, die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit vorliegen sowie ob nicht etwa Karten von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweise zugelassen sind.

(6) (7)

g. Erledigung der Erinnerungen. § 195. (5) Fehlbeträge der in Tarifnummer 4, 6, 10 und, soweit die Abgabenträchtigung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, auch der in Tarifnummer 7, 11 bezeichneten Art, sind in den diesen Tarifnummern entsprechenden Stempelzeichen einzufordern und zu den Akten zu entwerfen. Der geprüften Stelle ist von dem Eingang der beigebrachten Stempelzeichen und von der Erledigung der Erinnerung Kenntnis zu geben.

Zu den §§ 63, 101 des Gesetzes.

§ 197. (1) Die im § 101 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, bei Überwachung der vor- schriftsmäßigen Enträchtigung der Reichsstempelabgaben mitzuwirken, trifft vor allem auch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, und zwar auch insoweit, als sie nicht mit der Stempelprüfung besonders beauftragt sind.

(2) Insbesondere haben die Abfertigungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung darauf zu achten, ob die ihnen vorgelegten Frachturkunden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften mit Stempelzeichen bereits versehen sein müssen oder tatsächlich bereits mit solchen versehen sind, vorschriftsmäßig versteuert sind.

(4) Daneben haben die Aufsichtsbeamten, soweit es sich um andere als die im § 47 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten handelt, auch auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 214. (1) Der Reichszankler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Wertpapieren, Urkunden und Vordrucke und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Im Einverständnis mit dem Reichszankler (Reichsschatzamt) können die obersten Landesfinanzbehörden die in § 44 Abs. 4, § 54, § 106 Abs. 1 §§ 169, 184 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschlüsse sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 185) auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

Zu Seite 198 Anm. 10. E. 9. Feb. 12 (E. 12) betr. Befreiungsvorschr. der Tarifstelle 32 Abs. 10 Nr. 3 des Landesstempel G. (nachträgl. Trennung der Werte).

Zu Seite 208 Anm. 66. E. 11. Jan. 12 V D 17159 betr. Beseitigung von Privatweg- u bergängen üb. die Eisenbahn.

Zu Seite 223 Anm. 173. In der Anm. muß der vorletzte Satz („Ist der Staat Unternehmer, so fallen . . . ausgeht“) gestrichen werden. Neuregelung der Übernahme v. Enteignungskosten auf die stationes fisci in E. 29. Juni 11 (Anm. 172).

Zu Seite 373. Am Schlusse der Seite („Anm. 33 E.“) fehlt die Seitenzahl (374).

Zu Seite 415. Anm. 18. (Haftpflicht für verunglückte Offiziere usw.) Nachzutragen ist E.

4. März 1912 IV A 4. 47.

Zu Seite 459 Anm. 1C. E. 7. Feb. 12 II Cg. 433 betr. Abrechnung der StE. mit der Zollverwaltung.

6. Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Stempel- enträchtigung durch Zoll- und Steuer- beamte.

Änderungs- befugnis des Reichs- zanklers.

Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen.

Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt, die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen. Unter „Nachtrag“ wird der Abschnitt „Nachträge und Berichtigungen“ (Seite 490 ff.) verstanden; die vor dem Worte „Nachtrag“ stehende Seitenzahl bezeichnet die Seite des Haupttextes, auf die sich der Nachtrag bezieht.

Vor 1838.

- R.N. Einl. § 70 — 12 (6); § 75 — 14 (12), 17 (35),
 20 (49); § 95 bis 98 — 200 (4).
 R.N. I 22 § 43 — 98.
 R.N. II 8 § 1734 — 270 (8); II 15 § 53 — 33.
 A.G.D. I 24 § 45 — 33 (2).
 B. 26. Dez. 08 — 68.
 Reg.Instr. 23. Okt. 17 — 68, 120 (1).
 Rhein. Messfortregl. 20. Juli 18 — 33 (2), 68.
 G. 17. Juni 33 — 15 (17).
 R.D. 8. „ 34 — 178.

1838—1866.

- Eif. G. 3. Nov. 38 — 11 u. Nachtr.
 E. 30. Nov. 38 — 12 (5). 405 (3 a).
 G. 11. Mai 42 — 13 (11), 18 (39), 52 (64), 91
 (18 F), 98, 201 (5 a), 213 (92).
 DefectenB. 24. Jan. 44 — 90 (18), 125.
 Gew.D. 17. Jan. 45 § 19 — 128 (11), § 182 —
 6 (2G).
 HandarbeiterB. 21. Dez. 46—163.
 DeichG. 28. Jan. 48. — 14 (12c), 99.
 Kommissariatsregul. 24. Nov. 48 — 120.
 B. 2. Jan. 49 § 38 — 233.
 Wll. 31. Jan. 50 Art. 9 — 201 (5), 221 (150).
 G. 2. März 50 — 225.
 „ 11. „ 50 — 18 (43), 120 (1).
 DiszG. 21. Juli 52 — 90 (18), 125, 128 (13); § 18,
 19 — 93 (27); § 24 — 90 (18), 120 f. g. (6, 12);
 § 83 ff. — 146.
 G. 30. Mai 53 (Eif. Abgabe) — 174.
 StädteD. 20. Mai 53 § 17 — 258 (25).
 E. 8. Okt. 53 — 120 (1).
 G. 13. Feb. 54 — 90 (18), 121 (6), 125, 258 f. g.
 (31, 38).
 A.G. 3. Aug. 55 — 163 (1).
 Hannov. B. 29. März 56 — 26.
 G. 21. Mai 59 — 23 (62), 26, 175 (7).
 E. 26. „ 59 — 465 (29).
 G. 24. „ 61 — 125.
 S.G.B. 24. Juni 61 — 45, 289.
 Kurhess. G. 2. Mai 63 — 36.
 Staatsvtr. 16. Feb. 64 — 87 (3).
 „ 3. März 65 — 11 (1).
 Eif. G. 1. Mai 65—11 (1), 13 (11), 15 (19), 69 (4).
 Übereinf. 23. Mai 65 — 480.

- Berg G. 24. Juni 65 (Auszug) — 240, 53;
 § 209 — 244.
 G. 20. Sept. 66 — 25.
 „ 24. Dez. 66 — 25.

1867—1870.

- G. 16. März 67 (Eif. Abgabe) — 175.
 B. 13. Mai 67 — 225.
 Bundesverfass. 26. Juli 67 — 289.
 B. 19. Aug. 67 — 25.
 „ 2. Sept. 67 — 225.
 „ 16. „ 67 — 121 (6).
 A.G. 16. „ 67 — 50.
 B. 20. „ 67 — 120 (1).
 „ 22. „ 67 — 174 (1), 175 (1).
 B.G. 12. Okt. 67 — 164 (5).
 „ 1. Nov. 67 — 164 (5).
 G. 7. März 68 — 50.
 B.B. 21. Dez. 68 — 453.
 KinderpestG. 7. April 69 (Ausz.) — 399.
 G. 3. Mai 69 — 19 (45c).
 B.G. 5. Juni 69 — 166 (10).
 „ 21. „ 69 — 151.
 1) Gew.D. 21. Juni 69 § 6 — 5; § 12 — 128
 (11); § 1, 16, 24, 26—5 f. g. (2 A—D); § 33, 41 a,
 43, 139 e — 7 (2K); § 37 — 34, 197; Tit. VII
 — 6 (2 E); § 139 b, 152, 155 — 6 (2 F, G, H).
 VereinszollG. 1. Juli 69 (Ausz.) — 458.
 G. 19. Dez. 69 — 173.
 „ 24. Feb. 70 — 104.
 Walbed. G. 11. März 70 — 11 (1).
 B.G. 13. Mai 70 — 113.
 „ 6. Juni 70 — 268 (2C).
 „ 11. „ 70 — 13 (9).
 E. 20. Juli 70 — 120 (6).
 „ 24. „ 70 — 25 (68).
 „ 24. Okt. 70 — 15 (15).
 Vtr. 23. Nov. 70 — 142.
 Verhandl. 25. Nov. 70 Ziff. 2 — 4 (19).

1871.

- R. Verf. 16. April (Ausz.) — 2; Art. 7, 17, 19,
 — 9; Art. 7, 35, 37 — 467 (34).
 R.G. 16. April — 398 (3).
 1) St. G. B. 15. Mai (Ausz.) — 279; § 113 f. g.
 — 257 (25), 314 (43); § 123 — 259 (39); § 263

1) Nicht aufgenommen sind §§, die nur beläufig erwähnt werden.

— 314 (43), 340 (119); § 267 f. g. — 314 (43), 321 (70), 340 (119); § 332 f. g. — 258 (25), 314 (43); § 350 — 298 (30 D); § 353 — 305 (16); § 359 — 257 (25); § 367 Ziff. 6, 15 — 230; Ziff. 14 — 99; § 370 Ziff. 2 — 298 (30 D).

§ Pf. 7. Juni — 267.

£. 6. Sept. — 13 (9), 23 (57), 25 (68 f. g.).

„ 7. Okt. — 120 (6).

£. üb. Postwesen 28. Okt. § 1 — 333; § 2 — 319 (61); § 4 — 437.

Rayon £. 21. Dez. (Ausz.) — 405.

1872.

£. 11. März — 50.

Pensions£. 27. März — 29, 125; § 10 — 133 (15); § 13—257 (25); § 19, 21 f. g. — 91 (18 B, C).

Oberrechnkammer£. 27. März — 87 (4), 170.

£. 10. April — 30.

U£. 27. Mai — 13 (9).

1873.

£. 12. Feb. — 120 (6), 257 (25).

£. 23. März — 11 (1).

„ 24. „ — 129 (1), 133.

Reichsbeamten£. 31. März — 8 (2); § 25 — 8.

£. 12. Mai — 125.

U£. 9. Juni (Ausz.) — 399.

Kriegsleift£. 13. Juni (Ausz.) — 432.

R£. 27. Juni (R£B. A.) — 8.

£. 12. Aug. — 122.

„ 31. Okt. — 9.

1874.

£. 4. April — 29 (5).

Reichsmilitär£. 2. Mai § 65¹ — 434.

£. 10. Juni — 127 (8).

Enteignungs£. 11. Juni — 200.

£. 18. Juni — 25 (69).

„ 20. Juli — 12 (5).

„ 18. Okt. — 16 (28 A), 32.

1875.

Friedensleift£. 13. Feb. (Ausz.) — 405.

£. 5. März — 208 (68), 214 (98).

Lauenburg. £. 28. April — 200 (1).

£. 14. Juni — 122.

Fluchtlinien£. 2. Juli (Ausz.) — 235.

£. 8. Juli — 50 (§ 41).

£. 5. Dez. — 15 (15).

Eif. Post£. 20. Dez. — 437.

1876.

Vollzugsbest. 9. Feb. — 441.

£. 21. Feb. — 202 (13).

Desinfektions£. 25. Feb. — 283.

£. 26. Feb. — 279 (1).

£. 1. März — 217 (121).

Regl. 7. März (Priv. Telegr.) — 448.

Regul. 13. März (R£B. A.) — 10.

£. 27. März — 129 (19).

R. 1. April (Ausz.) — 433.

£. 8. Mai — 237.

£. 4. Juni — 7.

„ 23. „ — 174 (1).

£. 25. „ — 208 (66A).

£. 25. Aug. — 13 (11b).

R. 30. Okt. — 136.

R. 14. Dez. — 4 (23), 290.

1877.

£. 27. Jan. § 34⁶ — 258 (25); § 70 — 98; § 191 — 210 (77); § 202 — 448; £. § 11, 17 — 90 (18).

£. 30. Jan. f. 20. Mai 98.

£. 1. Feb. § 98, 105, 127 f. g. — 258 (32); § 453 ff. u. £. § 6 — 93 (32).

£. 14. Feb. — 218 (124).

£. 24. „ — 129 (1), 136.

£. 6. April — 129 (19).

R. 6. April — 4 (23).

£. 24. Mai — 13 (9).

R. 26. Mai — 135.

R. 2. Juni (Ausz.) — 451.

£. 7. Juli — 136.

„ 7. Juli — 218 (124).

„ 7. Nov. — 208 (68).

„ 28. „ — 15 (15).

1878.

£. 7. Jan. — 87 (4).

£. 25. Feb. — 163 (1).

£. 3. März — 223 (172).

„ 16. „ — 87 (5).

„ 23. „ — 259 (37).

Regul. 25. März — 467 (34).

£. 8. April — 439 (8).

Forstdiebstahl£. 15. April — 259 (38).

U£. £. 24. April § 12, 26 — 221 (155); § 39 — 98.

£. 29. April — 202 (19), 213 (93).

„ 8. Mai — 9 (6c).

„ 18. „ — 446 (10).

R£. 21. Mai — 398 (3).

U£. 27. „ — 87 (4).

£. 13. Juni — 460 (2).

U£. 7. Aug. — 12 (4).

£. 2. Okt. — 216 (113).

„ 25. Nov. — 87 (5).

1879.

£. 15. Jan. — 208 (65).

„ 21. Feb. — 123.

„ 9. März — 120 (4).

£. 13. März Art. II — 12 (4).

£. 14. März — 220 (143), 222 (163, 165).

U£. £. 24. März § 2 — 218 (130).

£. 21. April — 244 (1).

„ 23. „ — 120 (1).

„ 28. Mai — 446.

„ 24. Juni — 218 (130).

R. 1. Aug. — 90 (18), 120 (1).

£. 25. „ — 129 (19).

R. 7. Sept. — 68.

£. 14. Nov. — 120 (6).

Organisation 24. Nov. — 86.

£. 26. Nov. — 6 (2E).

„ 28. „ — 224 (182).

Beschl. Nf. 11. Dez. — 171 (1).

„ „ 12. „ — 100 (1).

1880.

£. 17. Jan. — 123 (3).

FeldpolizeiG. 1. April — 13 (11c), 257 (22).

£. 2. April — 14 (15), 220 (147).

„ 16. „ — 244 (1).

B. 13. Mai — 283 (4).

£. 29. Mai — 224 (182).

G. 17. Juni § 1 — 90 (18).

£. 21. Juni — 16 (24), 206 (55).

„ 30. „ — 25 (69).

„ 31. Aug. — 9 (6 b).

„ 5. Nov. — 33 fg., 36.

„ 23. Dez. — 96 (44).

1881.

£. 6. Jan. — 129 (19).

„ 13. „ — 129 (19).

„ 8. März — 35.

„ 17. Mai — 174 (3).

„ 2. Juli — 216 (112) 223 (174).

„ 18. „ — 33 (2).

Konvent. 3. Nov. — 344 (131).

Staatsvtr. 7. Dez. — 174 (1).

£. 24. Dez. — 441 (1).

„ 28. „ — 163 (4).

1882.

£. 6. Feb. — 12 (5), 405 (3c).

„ 10. „ — 12 (5).

„ 15. März — 223 (173).

„ 24. „ — 33 (2).

BerwendungsG. 27. März — 171.

£. 14. April — 217 (121).

WitwenG. 20. Mai — 91 (18E), 125, 145.

EisenbahnratsG. 1. Juni — 100.

£. 9. Juni — 91 (18E).

„ 16. Sept. — 10.

„ 20. „ — 460 (5).

„ 30. Okt. — 308 (29 b).

„ 15. Dez. — 31, 238.

„ 20. Dez. — 104.

1883.

£. 24. März — 206 (52).

G. 23. April — 18 (42c), 93 (32).

Anw. 8. Juni — 93 (32).

KrankenverschG. 15. Juni — 153 (1).

Nf. 2. Juli — 93 (32).

£. 27. „ — 202 (13).

LBG. 20. Juli § 18 — 166 (13); § 42 — 202 (15);

§ 50 — 218 (130); § 51 — 226 (188), 237 (12);

§ 52 — 214 (102); § 58 — 184; § 59 — 225

(187); § 60 — 220 (144); § 113 fg. — 90 (18);

§ 115 ff. — 202 (19); § 117 — 233 ff.; § 121

— 43 (20); § 122 — 214 (102), 221 (152); § 125

— 212 (84), 215 (110); § 127 bis 130 — 53;

§ 130 — 40 (8); § 132 ff. — 33, 47 (41 D);

§ 136 ff. — 18 (42 a), 52 (70); § 153 — 237 (12).

ZustG. 1. Aug. § 150 Nbf. 1, 3, 4 — 202
(15), 221 (152); § 158 — 13 (11); § 159
— 15 (19), 23 (58); § 56 — 31; § 57 — 32,
242 (16); § 66 — 31; § 109 — 5 (2B); § 146 —
235 (3); § 150 Nbf. 2 — 241 (6); § 151 fg. —
225 fg. (187 ff.); § 157 — 53 (73).

Nf. 28. Dez. — 170.

£. 28. Dez. — 93 (32).

1884.

£. 17. Jan. — 170.

„ 29. Jan. — 446 (12).

Regul. 28. Feb. — 231 (1).

G. 30. April — 91 (18 B).

£. 3. Mai — 244 (1).

SprengstoffG. 9. Juni — 260 (44), 344 (131).

£. 20. Juni — 33 fg., 36.

„ 19./28. Sept. — 104 (1).

„ 22. Okt. — 91 (18 B).

„ 31. „ — 129 (2).

1885.

£. 4. März — 447 (2).

„ 16. April — 121 (11).

„ 16. „ — 19 (43).

„ 17. Mai — 121 (6, 12).

„ 12. Juni — 95 (39).

„ 18. „ — 87 (5).

„ 17. Juli — 213 (94).

KommunalabgG. 27. Juli — 50, 177 (1).

„ 6. Okt. — 258 (25).

1886.

Übereink. 15. Feb. — 94 (36), 359 (197).

UfzürfG. 15. März — 137.

Nf. 30. März — 15 (18).

£. 2. April — 258 (25).

Nf. 3. Mai — 278.

£. 5. Mai — 15 (18).

Österr. B. 19. Sept. — 278 (3).

£. 1. Dez. — 201 (8).

„ 11. „ — 278 (3).

„ 20. „ — 201 (8).

1887.

Erklär. 17. März — 278 (3).

G. 1. April § 4 — 15 (20).

£. 2. Mai — 12 (5), 242 (12).

Staatsvtr. 15. Juni — 11 (1).

UfzürfG. 18. Juni — 142, 144.

G. 20. Juni — 55.

„ 4. Juli — 13 (11 b).

£. 21. Juli — 144.

B. 1. Dez. — 327 (85).

£. 7. Dez. — 34.

1888.

Nf. 11. Feb. — 434 (2).

£. 15. Feb. — 207 (56).

G. 13. Juni — 13 (11 b).

£. 21. „ — 16 (20).

Begleitcheinregul. 5./18. Juli — 461 ff. (10,
19, 28).

- Eißregul. 5./18. Juli — 467.
 Niederlageregul. 5./18. Juli — 467 (34).
 AusfAnw. 5./18. Juli — 467 (34); Ziff. 18 — 463 (24).
 E. 14. Juli — 257 (25); gemeinf. Best. — 147.
 Str. 28. Aug./8. Sept. — 454.
 E. 17. Sept. — 454 (1).
 „ 5. Nov. — 208 (65).
 „ 13. „ — 445 (8).

1889.

- E. 11. Feb. — 87 (5).
 „ 6. Juni — 18 (43 a. E.), 259 (33).

1890.

- E. 10. Jan. — 96 (46).
 „ 10. „ — 220 (143).
 „ 31. „ — 211 (77 a. E.).
 „ 2. April — 215 (108).
 „ 24. „ — 15 (15), 214 (98).
 G. 11. Juni — 13 (11 b).
 E. 3. Sept. — 34.
 „ 4. „ — 203 (22).
 „ 10. „ — 218 (128).
 IntÜb. 14. Okt. — 369.
 Regl. 14. „ — 393.
 Schlußprot. 14. Okt. — 395.
 E. 22. Okt. — 329 (91).

1891.

- E. 16. Feb. — 129 (2).
 StGB. 13. Mai — 279 (1).
 EinkommensteuerG. 24. Juni — 49.
 GewerbesteuerG. 24. Juni — 50; § 4^a — 178 (7).
 LandgemeindeD. 3. Juli — 182 (38), 258 (25).
 WegeD. 11. Juli — 32 (1).
 E. 8. Aug. — 218 (130).
 BB. 5. Nov. — 477 (14).
 E. 27. „ — 221 (152).
 Handelsvtr. m. Belgien 6. Dez. (Auszug) — 485.
 Handelsvtr. m. Osterreich = Ungarn 6. Dez. (Auszug) — 486.
 Handelsvtr. m. d. Schweiz 10. Dez. Art. 7 — 489.
 E. 14. Dez. — 6 (2E).
 „ 28. „ — 12 (5).

1892.

- E. 14. Jan. — 329 (91).
 „ 20. Feb. — 460 (2).
 TelegrG. 6. April (Ausz.) — 447.
 KrankenversG. 10. April — 153 (1).
 RG. 20. April — 45.
 E. 25. Mai — 6 (2H).
 „ 3. Juni — 6 (2E).
 BB. 30. Juni (Gepäckdurchfuhr) — 481.
 BetriebsD. 5. Juli — 249.
 BefähigBest. 5. Juli — 261.
 Normen 5. Juli — 249.
 BahnD. 5. „ — 249.
 E. 23. Juli — 230.
 KleinbG. 28. Juli — 39.

- E. 9. Aug. — 316 (49).
 „ 26. Sept. — 120 (6), 250fg. (6, 9).
 „ 12. Okt. — 37.
 „ 13./18. Okt. — 334 (106).
 Schweiz BB. 21. Okt. — 393 (2).
 E. 5. Nov. — 46 (39), 52 (65), 67.
 VerkD. 15. Nov. — 289.
 Vf. 29. Nov. — 393 (2).
 E. 3. Dez. — 392 (143).
 „ 20. „ — 315 (47).
 „ 23. „ — 153 (Nachtrag).
 „ 29. „ — 395 (3).

1893.

- E. 22. Feb. — 370 (5 b).
 „ 1. März — 53 (71).
 „ 14. „ — 94 (32).
 „ 25. „ — 258 (25).
 „ 10. April — 67.
 „ 22. „ — 5 (1).
 „ 3. Mai — 462 (12).
 „ 25./30. Mai — 334 (106).
 Bef. 29. „ — 371 (15).
 E. 3. Juni — 379 (61).
 StGB. 3. Juni — 279 (1).
 KommunalabgG. 14. Juli (Ausz.) — 177.
 SteuerG. 14. Juli — 50 (55).
 E. 28. Juli — 39 (4).
 „ 8. Sept. — 482 (2).
 Zusatzerkl. 20. Sept. — 395.
 E. 23. Okt. — 47 (41D), 132 (8).
 „ 7. Dez. — 46 (40).
 „ 25. „ — 195 (2).

1894.

- E. 15. Jan. — 41 (16).
 „ 31. Jan./8. Feb. — 395 (3).
 „ 6. Feb. — 212 (82).
 Handelsvtr. m. Rußland 10. Feb. (Ausz.) — 488.
 Bef. 13. Feb. — 474 (10).
 E. 6. März — 223 (173).
 „ 12. „ — 67.
 „ 17. April — 40 (9).
 AusfAnw. 10. Mai — 177 (1) ff.
 E. 17. Mai — 55 (5).
 „ 26. „ — 400 (3).
 „ 4. Juni — 208 (67), 216 (112), 218 (124), 221fg. (150, 163), 231ff.
 E. 9. Juni — 49 (47), 352 (163).
 „ 8. Aug. — 68.
 Str. 3. Nov. — 106 (2).
 N. E. 15. Dez. — 86.
 Gemeinf. Best. 17. Dez. — 125.
 E. 18. Dez. — 104.
 B. 31. Dez. — 102 (8).

1895.

- AusfAnw. 10. Jan. Ziff 17 — 90 (18);
 Ziff. 47, 48—93 (32); Ziff. 52 — 95 (42).
 E. 31. Jan. — 100 (2).
 „ 18. Feb. — 153 (Nachtrag).

- Bef. u. E. 2. März — 121, 122.
 Bef. 18. März — 153 (Nachtrag).
 E. 5. April — 6 (2 E).
 " 5. " — 203 (25).
 " 19. " — 96 (46).
 " 22. " — 49 (47).
 " 22. " — 314 (44).
 " 25. " — 51 (57).
 " 30. " — 181 (26).
 " 23. Mai — 446 (10).
 UE. 1. Juni — 170.
 RÜ. 9. " — 465 (29).
 E. 16. " — 120 (4).
 " 22. Juni — 170.
 G. 25. Juni — 223 (175).
 E. 29. " — 25 (69), 44 (28).
 " 3. Juli — 441 (2).
 Bef. 4. " — 475 (12).
 E. 4. " — 317 (54).
 Zusatzvereinbar. 16. Juli — 369 (1 b);
 Vollaieh Prot. (Ausz.) — 396.
 E. 21. Juli — 441 (2).
 G. 30. " — 182 (37).
 StempelG. 31. Juli (Ausz.) — 195.
 E. 31. Juli — 46 (38).
 BahnpfandG. 19. Aug. — 68 ff.
 E. 24. Sept. — 259 (38).
 " 26. " — 151 (13).
 " 8. Okt. — 120 (4).
 " 10. " — 122 (1).
 " 4. Dez. — 258 (30).
 " 14. " — 95 (41).
 " 18. " — 87 (4).
 " 19. " — 88 (8).

1896.

- E. 13. Jan. — 41 (16).
 " 18. " — 5 (2 B).
 " 2. März — 314 (44).
 " 4. " — 15 (20).
 " 4. " — 259 (37).
 " 20. " — 370 (6).
 " 25. " — 171.
 " 14. April — 120 (4).
 " 15. " — 13 (11), 67, 123 (2).
 " 17. " — 41 (13).
 " 11. Mai — 284 (6).
 " 18. " — 258 (26).
 " 22. " — 88 (11).
 " 27. " — 120 fg. (1, 10).

Vtr. m. Hessen 23. Juni — 105.

Schlussprot. 23. Juni — 109 ff.

Vtr. 8./9. Juli — 105.

- 1) RÜB. 18. Aug § 31, 89¹, 164¹, 166¹ —
 98; § 195 — 306 (23); § 254¹ — 271 (9 B),
 § 276 — 271 (A); § 278¹ — 99; 306 (23); § 313
 — 210 (77); § 616 — 150 (7); § 631 ff. —
 306 (23); § 760 — 276 (25); § 807 — 311 (37);
 § 823 bis 853 — 268 (2); § 823 — 19,
 § 827 fg. — 271 (9); § 831 — 99; § 832 —
 271 (9); § 833 — 268 (2 Cb), 330 (23);
 § 839 — 97; § 843 — 276 (25); § 847 —
 274 (20); § 868 — 296 (21); § 873 — 211

- (77b); § 903 — 19 (49); § 904 — 20 (49); § 906
 — 20 (49); § 907 — 19; § 925 — 211 (77b);
 § 978 bis 982 — 362; § 100 4 — 19 (49). —
 E. Art. 42 — 19 (45), 267 ff.; Art. 77 —
 97; Art. 105 — 19 (45); Art. 109 — 36,
 200 (1); Art. 111 — 201 (5); Art. 112 —
 68 (1); Art. 124 — 36; Art. 125 — 6 (2 B);
 Art. 142 — 210 (77 a).
 E. 22. Aug. — 54 (3).
 " 23. " — 15 (15), 18 (37), 46 (34), 121 (10).
 G. 24. " — 136 (3).
 E. 22. Sept. — 43 (21), 45 (33).
 " 20. Okt. — 15 (15), 16 (28 A), 232.
 " 24. " — 44 (23).
 " 3. Dez. — 208 (68).
 " 12. " — 67.
 G. 16. " (Ausz.) — 105.
 UE. 16. Dez. — 87 (3).
 Hess. Bef. 16. Dez. — 87 (3).
 " " 17. " — 105 (1).
 E. 20. Dez. — 252 (10).
 " 23. Dez. — 238.

1897.

- E. 16. Jan. — 49 (47), 67.
 " 25. Jan./3. Juni — 39 (4).
 " 29. Jan. — 41 (11), 44 (23).
 " 4. Feb. — 49 (47).
 " 17. " — 209 (71).
 G. 8. März — 173.
 E. 8. " — 209 (71), 216 (111), 232.
 " 19. " — 208 (65).
 GrundbD. 24. März f. 20. Mai 98.
 Hess. G. 26. März — 142 (20).
 RÜ. 29. März — 151.
 Hess. B. 7. April — 116 (25).
 E. 7. April — 6 (2 H).
 " 14. " — 101 (7).
 " 20. " — 136.
 " 2. Mai — 39 (4), 56 (7).
 " 2. " — 120 (6), 254 (17).
 1) EÜB. 10. Mai (Ausz.) — 291; § 59 ff. —
 292 (2).
 E. 13. Mai — 52 (62).
 " 17. " — 120 (4).
 " 31. " — 43 (21).
 G. 1. Juni — 145 (5).
 E. 2. " — 18 (37), 121 (10).
 " 25. " — 6 (2 H).
 " 25. " — 58 (11).
 " 6. Juli — 96 (46).
 " 8. " — 6 (2 a I).
 G. 26. " — 465 (29).
 E. 1. Aug. — 96 (48), 249 (4).
 " 15. Sept. — 465 (29).
 UE. 26. " — 465 (29).
 E. 7. Okt. — 454 (1).
 RB. 12. Okt. — 131.
 E. 21. Okt. — 129.
 " 21. " — 133.
 " 23. " — 46 (39).
 " 29. " — 46 (34).
 " 8. Nov. — 31.
 " 26. Nov. — 257 (25).

1898.

- E. 25. Jan. — 120 (4).
 „ 31. „ — 132 (8).
 „ 14. Feb. — 219 (139).
 „ 20. „ — 40 (6).
 „ 23. „ — 96 (46).
 „ 26. „ — 49 (47).
 G. 7. März — 96 (45).
 E. 28. „ — 34.
 „ 1. April — 283 (1).
 „ 15. „ — 148 (4).
 Beschl. A. S. 21. April — 169 (3).
 Beschl. S. S. 29. April — 169 (3).
 E. 9. Mai — 39 (4).
 „ 10. „ — 37.
 Staatshaushalts G. 11. Mai (Auszug) — 168.
 R. G. 17. Mai — 151.
 1) Z. P. D. 20. Mai § 21 — 92 (19); § 32 — 268 (2); § 72 — 359 (194); § 323 — 277 (26); § 485 ff. — 221 (153), 354 fg. (172, 174), 359 (193); § 549 — 290; § 568 bis 575, 577—81 fg.; § 708⁶, 850 — 276 (25); § 864 — 74 (53), 80 (95); § 871 — 83 (112). C. G. § 13³ — 276 (23); § 15² — 218 (129), 221 (153); § 15⁴ — 33 (2).
 Konkurs D. 20. Mai — 79 ff. (87 ff.); § 44 — 294 (14).
 Gebühren D. f. Zeugen 20. Mai — 223 (173); § 14 — 129 (2).
 Zwangsversteig. G. 20. Mai — 76 ff.; § 121 — 222 (167).
 1) Grundb. D. 20. Mai — 71; § 1 — 220 (146); § 4, 5 — 84; § 42 bis 44 — 220 (147); § 55 — 216 (113); § 71 bis 81 — 220 (147); § 90² — 211 (77).
 G. üb. freiwill. Gerichtsab. 20. Mai § 164 — 301 (49), 355 (174); § 168 bis 180 — 210 (77).
 „ betr. Gesellsch. m. b. S. 20. Mai § 8 — 45 (31).
 E. 23. Mai — 460 (5).
 Bef. 24. Mai — 405.
 E. 25. Mai — 13 (11 a).
 Zusatzbereinf. 16. Juni — 369 (1 a).
 Schlußprot. 16. Juni — 395 (2).
 Bef. 16. Juni — 363 (2).
 B. 13. Juli betr. Friedensleist. (Ausg.) — 406.
 E. 16. Juli — 18 (37), 121 (10).
 Ausf. Antw. 13. Aug. z. Kleinb. G. — 53.
 E. 13. Sept. — 49 (47).
 „ 15. „ — 169 (4).
 „ 17. „ — 13 (9).
 „ 17. Okt. — 243.
 „ 25. Okt. — 10.
 „ 5. Nov. — 44 (24).
 „ 19. „ — 208 (68).
 „ 22. „ — 18 (38), 89 (15).
 „ 2. Dez. — 54 (3).
 „ 14. „ — 34.
 „ 28. „ — 209 (71).
 „ 31. „ — 44 (24).

1899.

- E. 8. Jan. — 139 (12).

- E. 10. Jan. — 54 (2).
 M. Tr. D. 18. Jan. — 406.
 Mil. Tarif 18. Jan. — 423.
 B. 18. Jan. — 131 (3).
 E. 31. „ — 148 (4).
 „ 18. Feb. — 316 (51).
 „ 19. „ — 96 (46).
 „ 22. „ — 49 (47).
 „ 2. März — 406 (1), 413 (14), 422 (27 fg.).
 Bf. 15. April — 8 (6 a), 18 (37).
 E. 24. „ — 452 (3).
 „ 3. Mai — 122 (2).
 „ 8. „ — 50 (50).
 „ 9. „ — 448 (2), 454 (1).
 „ 20. Mai — 231.
 „ 31. Mai — 198 (9).
 „ 31. „ — 96 (48), 249 (4).
 „ 8. Juni — 13 (11), 17 (30, 32), 207⁻ (56), 215 (105).
 „ 11. Juli — 148 (4).
 Invalidenversch. G. 13. Juli — 153 (1).
 E. 14. Juli — 198 (10).
 „ 21. „ — 196 (3).
 „ 26. „ — 6 (2 C).
 A. G. B. G. B. 20. Sept. Art. 7 — 15 (18), 211 (77 a); Art. 10 — 221 (157); Art. 12 (teilweise) — 210 (77); Art. 22 — 226 (195); Art. 26 — 211 (77 b); Art. 27 — 211 (77 b); Art. 42 — 129 (21); Art. 84 — 75 (59), 220 (143), 222 (163).
 E. 20. Sept. — 121 (11).
 Preuß. G. üb. freiwill. Ger. 21. Sept. Art. 7, 8 — 220 (147); Art. 41 — 210 (77).
 E. 21. Sept. — 120 (4).
 A. G. Zwangsversteig. G. 23. Sept. — 76 (67) ff.; Art. 35 bis 41 — 222 (165), 224 (183).
 A. G. Grundb. D. 26. Sept. Art. 1 — 220 (146); Art. 9 — 70 (14), 216 (113), 220 (147); Art. 20 — 211 (79); Art. 32 — 71 (26).
 Preuß. Gerichtskosten G. 6. Okt. § 7¹ — 223 (175); § 59, 69, 134 — 85.
 Verkehrs D. 26. Okt. — 303.
 B. betr. Grundbuchwesen 13. Nov. — 71 (26); Art. 1 — 211 (77 b); Art. 3 bis 5 — 220 (145).
 „ betr. Verwaltungszwangsverf. 15. Nov. — 68 fg. (2, 9), 120 (1), 175 (6).
 „ z. Ausf. des B. G. B. 16. Nov. — 15 (17, 18 u. Nachtrag).
 E. 18. Nov. — 363.
 Bf. 20. Nov. — 84, 216 (113), 220 (147).
 E. 23. „ — 202 (10, 11).
 „ 26. „ — 14 (11), 210 (76 fg.).
 „ 28. „ — 120 (1).
 R. G. betr. Schulverschreib. 4. Dez. — 75, 82 (110).
 E. 13. Dez. — 88 (13).
 Telegr. Wege G. 18. Dez. (Ausg.) — 452.
 Bf. 19. Dez. — 159 (32).
 R. G. 20. „ — 333.
 E. 20. Dez. — 88 (13).
 „ 23. „ — 198 (11).
 Straf G. 27. Dez. — 281 (8).
 Bef. 27. Dez. (Ausg.) — 159 (32).
 B. 27. Dez. — 8 (2).

1900.

- E. 25. Jan. — 66.
 „ 28. Jan. — 50 (50).
 „ 31. „ — 49 (47).
 „ 31. „ — 120 (4).
 „ 31. „ — 151 (11).
 „ 12. Feb. — 210 (77).
 „ 22. „ — 198 (15).
 „ 5. April — 109 (7).
 „ 10. „ — 284 (6).
 „ 7. Mai — 49 (47).
 „ 21. „ — 45 (31), 52 (64).
 „ 1. Juni — 53 (73).
 „ 2. „ — 25 (69).
 Fleischschau G. 3. Juni — 344 (131).
 Anw. 22. Juni — 6 (2 C).
 H.G. betr. Abänd. d. U.B.G. 30. Juni — 153
 (Nachtr.).
 G.U.B.G. 30. Juni — 153 ff. (1, 13 ff. u. Nachtr.).
 Seuchen G. 30. Juni § 40 — 398.
 E. 30. Juni — 87 (5).
 G. 3. Juli — 14 (12).
 E. 5. „ — 168 (1).
 Wf. 17. „ — 8 (6 b).
 E. 27. „ — 49 (47).
 „ 7. Aug. — 448 (1).
 „ 24. „ — 46 (36).
 „ 4. Sept. — 153 (Nachtr.).
 „ 19. „ — 120 (1).
 „ 30. „ — 25 (69).
 „ 1. Okt. — 171.
 Bef. 6. „ — 398 (1).
 E. 12. „ — 9 (6 b).
 „ 12. „ — 49 (47).
 Wf. 12. „ — 304 (12).
 E. 17. „ — 15 (15).
 „ 18. „ — 96 (46).
 „ 18. „ — 201 (4).
 „ 24. „ — 3 6.
 „ 26. „ — 14 (12).
 „ 26. „ — 203 (24).
 „ 8. Nov. — 15 (17).
 „ 21. „ — 6 7.
 „ 25. „ — 209 (71).
 „ 28. „ — 52 (64), 198 (9).
 „ 29. „ — 58 (12).
 „ 30. „ — 196 (3).
 „ 7. Dez. — 446 (10).
 „ 15. „ — 88 (8).
 „ 17. „ — 200 (4).
 Bef. 19. Dez. — 473 (9).
 E. 22. „ — 258 (26).
 „ 27. „ — 63 (28).

1901.

- E. 8. Jan. — 153 (Nachtr.).
 „ 8. „ — 223 (173).
 „ 13. „ — 153 (Nachtr.).
 „ 17. „ — 15 (20).
 „ 4. Feb. — 52 (64).
 Konzessionsurf. 11. Feb. — 2 6.
 E. 19. Feb. — 42 (18).
 „ 4. März — 6 (2 C).

- Bef. 8. März — 153 (Nachtr.).
 E. 14. „ — 46 (40).
 Bef. 16. „ — 424 (d).
 E. 4. April — 44 (23).
 „ 10. „ — 127 (8).
 „ 22. Mai — 49 (47).
 „ 29. „ — 283 (1).
 „ 11. Juni — 49 (47).
 „ 14. „ — 23 (57).
 Unfallfürs. G. 18. Juni — 137.
 E. 20. Juni — 95 (39).
 „ 21. „ — 41 (11).
 „ 22. „ — 259 (38).
 „ 24. „ — 88 (13).
 „ 4. Juli — 156 (14).
 Bef. 18. Juli — 286 (1).
 Behr. D. 22. Juli (Ausz.) — 434.
 E. 28. Aug. — 49 (47), 337 (116).
 H.G. 29. Sept. — 7 (2 J).
 E. 29. Sept. — 50 (50).
 „ 3. Okt. — 131 (6).
 „ 10. „ — 120 (3).
 „ 24. „ — 23 (57).
 „ 7. Nov. — 120 (4).
 „ 16. „ — 44 (23).
 „ 22. „ — 120 (4).
 Vtr. üb. Main = Neckarb. 14. Dez. (Ausz.)
 — 118.
 Schlußprot. 14. Dez. — 107 (5), 118 (1).
 E. 18. Dez. — 147 (2).
 „ 18. „ — 198 (12).
 „ 18. „ — 260 (41).
 H.G. 23. Dez. — 86 (1).
 E. 29. „ — 50 (50).

1902.

- Bef. 23. Jan. — 7 (2 K).
 H.G. 29. „ — 170.
 „ 12. Feb. — 95 (39).
 E. 15. „ — 23 (57).
 „ 15. „ — 20 (49).
 „ 25. Feb. — 170.
 „ 28. Feb. — 95 (39).
 „ 6. März — 252 (10 h).
 „ 11. „ — 201 (4).
 B.B. 18. März — 253 (12).
 E. 24. März — 51 (57).
 „ 28. „ — 39 (4).
 Abkommen 12. April — 395 (1).
 E. 19. April — 51 (57).
 „ 28. „ — 40 (10).
 Betriebsvorschr. 30. April — 6 (2 C), 46 (39),
 52 (70), 62 (20).
 E. 7. Mai — 25 (69).
 Bef. 15. Mai — 371 (15).
 „ 15. „ — 459 (1).
 Verwaltungsd. 17. Mai — 86 (1).
 G. 22. Mai — 120 (1).
 Unfallfürs. G. 2. Juni — 142.
 E. 4. Juni — 120 (4).
 Bahneinheit G. 11. Juni — 6 8.
 E. 12. Juni — 234.
 „ 16. Juni — 14 (12).

- E. 16. Juni — 94 (36).
 „ 24. „ — 229 (a. E.).
 „ 29. Juni — 238.
 G. betr. Main-Neckarb. 7. Juli — 118.
 „ 8. Juli f. G. 11. Juni.
 E. 14. „ — 198 (12).
 DienstgutD. 19. Juli — 305 (19).
 E. 19. Juli — 319 (61).
 „ 1. Aug. — 252 (10 h).
 G. 18. „ — 32 (1 b).
 „ 4. Sept. — 456 (2).
 Badische Bef. 6. Sept. — 118 (1).
 E. 12. Sept. — 87 (3).
 „ 13. Sept. — 146.
 „ 13. Sept. — 198 (11).
 „ 17. „ — 64 (29).
 Hess. Bef. 18. Sept. — 118 (1).
 E. 29. Sept. — 156 (14).
 „ 22. Okt. — 88 (13).
 „ 5. Nov. — 210 (73).
 Staatsvtr. 11. Nov. — 459 (1).
 Vf. 11. Nov. — 84.
 E. 17. Nov. — 59 (14 fg.).
 „ 21. „ — 439 (8).
 „ 25. „ — 449 (2).
 „ 3. Dez. — 32.
 „ 15. Dez. — 44 (23).
 „ 22. „ — 95 (39).
 Hess. G. 24. Dez. — 142 (20).
 ZolltarifG. 25. Dez. (Ausz.) — 482; § 12
 — 459 (1).
 E. 30. Dez. — 49 (47).

1903.

- E. 3. Jan. — 49 (47).
 „ 12. „ — 6 (2 E).
 „ 15. „ — 55 (4).
 „ 24. „ — 127 (8).
 „ 26. „ — 209 fg. (71, 73).
 „ 3. Feb. — 20 (49).
 „ 3. „ — 108 (6).
 „ 9. „ — 454 (1).
 Bef. 24. Feb. — 477 (13).
 E. 28. Feb. — 96 (46).
 „ 7. März — 47 (40).
 „ 16. „ — 127 (8).
 „ 19. „ — 95 (39).
 „ 19. „ — 270 (7).
 R. G. 30. März — 7 (2K).
 E. 6. April — 49 (47).
 „ 14. „ — 41 (11).
 „ 20. April — 37.
 AusgleichsfondsG. 3. Mai — 173.
 E. 8. Mai — 49 (47).
 „ 14. „ — 47 (40).
 „ 22. Juni — 52 (62).
 „ 25. „ — 253 (14).
 „ 9. Juli — 54 (1).
 „ 16. „ — 91 (18 F).
 „ 18. „ — 49 (47).
 „ 11. Aug. — 18 (42).
 „ 21. Sept. — 120 (4).
 „ 30. „ — 153 (Nachtr.).

- E. 16. Okt. — 49 (47).
 „ 21. Nov. — 259 (37).
 SanitKom. 3. Dez. (Ausz.) — 396.
 E. 10. Dez. — 210 (71).
 „ 14. „ — 49 (47).
 „ 16. „ — 51 (57).

1904.

- E. 12. Jan. — 49 (47), 252 (10).
 Bef. 28. „ — 459 (1).
 „ 3. Feb. — 481 (2).
 „ 8. „ — 469 (6).
 E. 9. „ — 43 (22), 45 (33).
 „ 18. „ — 164 (3).
 Bef. 21. „ — 398 (1).
 E. 24. „ — 94 (32).
 „ 29. „ — 49 (47).
 „ 11. März — 198 (12, 14).
 R. 18. „ — 120 (1).
 E. 23. „ — 49 (47).
 U. E. 25. „ — 434 (1).
 E. 16. April — 283 (1).
 „ 19. „ — 46 (36), 62 (21).
 „ 22. „ — 16 (20), 253 (14).
 „ 2. Mai — 28 (3).
 „ 2. „ — 284 (6).
 „ 4. „ — 460 (3).
 TelegrD. 16. Juni (Ausz.) — 451.
 E. 16. Juni — 14 (12 c).
 Handelsvtr. 22. Juni — 485 (1).
 E. 28. Juni — 441 (1).
 „ 30. „ — 319 (61).
 R. G. 6. Juli — 292 (2).
 E. 14. „ — 49 (47).
 Bef. 16. Juli — 284.
 „ 17. „ — 286.
 E. 23. Juli — 174 (3).
 Zusatzvtr. 28./15. Juli — 488 (7).
 G. 4. Aug. — 14 (12 c).
 AnfielG. 10. Aug. — 13 (11 b).
 E. 13. Aug. — 58 (13).
 „ 19. „ — 144 (3).
 Bayer. Bef. 24. Aug. — 286 (1).
 E. 12. Sept. — 398 (1).
 R. 16. „ — 14 (12 c).
 E. 19. „ — 198 (12).
 „ 29. „ — 128 (13).
 „ 30. Sept. — 287.
 „ 2. Okt. — 454 (1).
 „ 9. „ — 88 (13).
 Vf. 26. Okt. — 9 (6 d).
 E. 1. Nov. — 45 (30).
 BetriebsD. 4. Nov. — 249.
 Zusatzvtr. 12. Nov. — 489 (9).
 E. 23. Nov. — 59 (14).
 „ 26. „ — 54 (2).
 Zusatzvtr. 29. Nov. — 489.
 Handelsvtr. 3. Dez. Art. 10a, 12 — 485.
 E. 6. Dez. — 158 (25).
 „ 23. „ — 49 (47), 252 (10 h).
 „ 24. „ — 96 (46).

1905.

- E. 10./31. Jan. — 335 (109).

Handelsotr. 25. Jan. — 486fg. (3, 6).
 A. G. 27. Jan. — 96 (46).
 Bef. 31. " — 416 (21), 425 (c).
 G. 13. Feb. — 207 (60).
 " 31. März — 64 (29).
 " 31. " — 96 (46), 258 (25).
 G. 1. April — 200 (1).
 G. 6. " — 148 (6).
 Bef. 13. April — 407 (7), 412 (12), 415 (19).
 Bayer. Bef. 13. April — 249 (1).
 G. 30. April — 131 (7).
 " 1. Mai — 6 (2 F).
 " 9. " — 60 (16).
 " 9. " — 201 (7).
 " 30. " — 93 (29).
 R. G. 5. Juni (Ausg.) — 281 (8).
 G. 6. Juni — 257 (25).
 R. G. 9. " — 465 (29).
 G. 9. " — 259 (35).
 " 10. " — 49 (47).
 B. 21. " — 163 (1).
 G. 29. " — 16 (20).
 " 29. " — 49 (47).
 " 30. " — 120 (4).
 G. 8. Juli — 6 (2 F).
 G. 14. " — 7 (2 K).
 Abkommen 17. Juli — 392 (141).
 G. 18. Juli — 7 (2 K).
 A. B. 22. Juli — 132 (9).
 G. 25. Juli — 7 (2 K).
 " 9. Aug. — 305 (19).
 " 10. " — 20 (49).
 " 12. " — 7 (2 K).
 G. 16. " — 14 (12 c).
 G. 16. " — 131 (1).
 " 21. " — 254 (16).
 " 22. " — 441 (1).
 " 23. " — 58 (11).
 G. 28. " — 398 (1).
 Abkommen 2. Sept. — 156 (13 D b).
 WegeD. 27. " — 32 (1 b).
 G. 3. Okt. — 207 (60).
 " 6. " — 129 (2).
 B. 10. " — 398 (1).
 G. 10. " — 448 (1).
 " 18. " — 132 (14).
 " 18. " — 163 (1).
 " 30. " — 305 (19).
 Hess. B. 25. Nov. — 96 (46).
 G. 7. Dez. — 7 (2 I).
 " 9. " — 96 (46).
 " 13. " — 49 (47).
 " 19. " — 41 (13).
 " 23. " — 88 (13).

1906.

ZollstundungsD. 23. Jan. — 459 (1 C).
 G. 27. Jan. — 96 (46).
 " 5. Feb. — 41 (13).
 R. G. 7. Feb. — 483.
 Bef. 9. Feb. — 483 (1).
 G. 26. " — 224 (176).
 " 26. " — 252 (10).
 " 3. März — 487 (6).

Befäh. Vorchr. 8. März — 261.
 G. 10. März — 112 (13).
 " 23. " — 283 (2), 286 (1).
 " 24. " — 252 (10).
 " 26. " — 153 (Nachtr.).
 " 3. April — 50 (50).
 " 5. " — 286 (1).
 " 5. " — 428 (h).
 " 12. " — 261 (1).
 " 21. " — 95 (40).
 Kreis- ufm. AbgabenG. 23. April — 184 (43).
 R. G. 21. Mai — 307 (29).
 G. 25. Mai — 198 (14).
 Bef. 23. " — 417 (24).
 G. 15. Juni — 102 (9).
 Bef. 19. Mai (EinkommensteuerG.) — 49 (49),
 179, 181 (28).
 Bef. 27. Juni — 307 (29).
 G. 9. Juli — 132 (8), 134 (7).
 Bef. 15. Juli (ReichsstempelG.) — 191.
 G. 20. Juli — 15 (15).
 G. 24. " — 182 (39).
 G. 20. Aug. — 40 (Nachtr.), 56 (8).
 " 3. Sept. — 193 (18).
 " 8. " — 222 (165).
 " 13. " — 249 (4).
 Int. Üb. 19. Sept. — 369 (1 a).
 Vollz. Prot. 19. Sept. — 396.
 G. 26. Sept. — 47 (41 B).
 " 26. " — 57 (9), 66 (3).
 " 29. " — 438 (5).
 " 5. Okt. — 286 (1).
 B. 10. " — 102 (10).
 G. 11. " — 222 (165).
 " 13. " — 6 (2 E).
 " 18. " — 151fg. (12, 15).
 " 19. " — 41 (14).
 A. G. 7. Nov. — 434 (1).
 G. 8. " — 192 (15).
 " 10. " — 7 (2 K).
 " 13. " — 138 (10).
 " 16. " — 94 (32).
 " 26. " — 220 (147).
 " 27. " — 89 (14).
 " 8. Dez. — 305 (19).
 " 20. " — 13 (11).
 " 20. " — 150 (9).
 " 22. " — 202 (15).

1907.

G. 5. Jan. — 127 (9 a).
 " 26. " — 61 (19).
 " 26. " — 198 (11).
 " 26. " — 308 (29).
 " 27. " — 49 (47).
 " 27. " — 96 (46).
 " 18. Feb. — 92 (22).
 " 28. " — 96 (46).
 " 6. März — 438 (6).
 " 13. " — 192 (12).
 " 13. " — 252 (10).
 Bef. 21. März — 327 (85).
 Geschäftsd. 22. März — 89 (17 A).

- E. 23. März — 138 (10).
 M. 25. " — 86 (1), 87.
 E. 25. " — 190 (34).
 Bef. 5. April — 398 (1).
 " 11. " — 398 (1).
 E. 19. April — 93 (27).
 " 20. " — 95 (40).
 " 3. Mai — 50 (50).
 Verm D. 10. Mai — 87.
 E. 16. Mai — 305 (19).
 " 23. " — 212 (90).
 " 24. " — 87 (2).
 G. 27. " — 91 (18 C), 145 (5).
 E. 31. " — 47 (41 C).
 Bef. 3. Juni — 193 (19).
 E. 8. " — 60 (17).
 " 12. " — 488 (6).
 " 15. " — 158 (22), 153 (Nachtr.).
 G. 22. " — 94 (32).
 " 22. " — 179 (9).
 E. 22. " — 198 (16).
 M. 24. " — 169 (5).
 Signal D. 24. Juni — 247 (2).
 Bef. 24. Juni — 249 (3).
 B. 27. " — 185 (3).
 " 27. " — 185 (3).
 E. 28. " — 190 (34).
 " 28. " — 193 (19).
 Anw. 6. Juli — 145.
 Bef. 8. " — 95 (43).
 E. 8. " — 182 (36).
 Jagd D. 15. Juli — 244.
 Wege D. 15. Juli — 32 (1 b).
 E. 16. Juli — 198 (10).
 G. 17. " — 200 (1).
 Heftische B. 17. Juli — 116 (25).
 E. 17. Juli — 94 (32).
 " 18. " — 49 (47).
 " 19. " — 127 (9 a).
 " 20. " — 185 (3).
 " 23. " — 415 (18).
 " 25. " — 252 (10).
 " 2. Aug. — 47 (41 C).
 Anw. 8. " — 145.
 E. 17. " — 87 (5).
 Abkommen 27. Aug. — 156 (13 D b).
 E. 30. Aug. — 49 (47).
 " 31. " — 93 (29).
 " 3. Sept. — 131 (6).
 " 23. " — 182 (36).
 " 26. " — 185 (3).
 " 5. Okt. — 287 (3).
 Bef. 15. Okt. — 408 (8).
 Freifahrt D. 15. Okt. — 305 (19), 460 (5).
 Abkommen 18. " — 404 (1).
 E. 19. Okt. — 6 (2 F).
 Bef. 29. " — 467 (34).
 G. 17. Nov. — 200 (1).
 E. 17. " — 43 (21), 45 (33).
 " 22. " — 223 (173).
 " 22. " — 299 (34), 302 (51).
 " 28. " — 169 (5).
 " 8. Dez. — 132 (14).
 " 11. " — 452 (4).
- E. 12. Dez. — 132 (10).
 " 20. " — 103 (17).
 Bef. 16. " — 156 (13 D b).
 M. 30. " — 91 (18 C).
- 1908.
- E. 11. Jan. — 134 (3).
 " 13. Jan. — 123.
 M. 15. Jan. — 464 (26).
 E. 28. " — 52 (65).
 " 12. Feb. — 181 (31).
 Bf. 14. " — 304 (12).
 E. 17. " — 160 (33).
 Bef. 22. " — 424 (b).
 E. 22. " — 141 (16 e).
 " 25. " — 129 (20).
 " 3. März — 249 (4).
 Abgabenstud. D. 6. März — 459 (1 C).
 G. 7. März — 91 (18 D u. Nachtr.), 125.
 E. 13. " — 252 (10).
 G. 20. " — 200 (1).
 E. 28. " — 252 (10).
 " 28. " — 443 (5).
 " 1. April — 134 (7).
 " 2. " — 138 (10).
 Bef. 3. " — 265 (9).
 E. 6. " — 160 (33).
 " 8. " — 63 (24).
 " 14. " — 91 (18 C).
 " 16. " — 275 (22).
 " 24. " — 459 (1 C).
 " 27. " — 425 (e).
 " 1. Mai — 441 (3).
 " 3. " — 19 (45), 268 (2 D).
 " 5. " — 33.
 " 6. " — 49 (47).
 " 13. " — 145 (4).
 G. 14. " — 14 (12 h).
 " 14. " — 200 (1).
 E. 21. " — 187 (13).
 Bef. 25. Mai — 248.
 Bef. 25. Mai — 481 (16).
 B. 29. " — 185 (3).
 Maß- u. Gewichts D. 30. Mai — 474 (11).
 E. 31. Mai — 91 (18 D).
 " 25. Juni — 7 (2 I).
 " 1. Juli — 254 (15).
 " 4. " — 230 (1).
 " 16. " — 185 (3).
 " 17. " — 145 (7).
 " 24. " — 189 (24).
 " 31. " — 5 (2 B).
 " 31. " — 15 (15).
 " 4. Aug. — 168 (1).
 " 27. " — 88 (13).
 " 1. Sept. — 63 (25).
 " 7. " — 51 (57).
 " 14. " — 275 (22).
 " 23. " — 6 (2 E).
 " 2. Okt. — 444 (6).
 Bef. 6. " — 410 (9).
 E. 6. " — 441 (1).
 " 13. " — 121 (11).
 " 13. " — 198 (11).

E. 22. Okt. — 66 (3).
 " 29. " — 135 (2).
 Bef. 4. Nov. — 371 (15).
 E. 13. " — 262 (6).
 " 2. Dez. — 252 (10).
 " 10. " — 153 (Nachtr.).
 Bf. 17. Dez. — 6 (2 C).
 E B D. 23. Dez. — 303.

1909.

E. 5. Jan. — 93 (27).
 Bayer. Bef. 25. Jan. — 304 (3).
 E. 29. Jan. — 132 (12).
 " 6. Feb. — 441 (3).
 " 8. " — 132 (8).
 " 9. " — 441 (1).
 " 13. " — 41 (14).
 " 15. " — 252 (10).
 " 18. " — 252 (10).
 " 22. " — 133 (6).
 " 4. März — 6 (2 E).
 PrüfungsD. 15. März — 95 (40), 261 (1).
 E. 16. März — 252 (10).
 Bef. 19. " — 412 (13), 430 (k).
 R G. 22. " — 113 (15 a), 181 (28).
 Bef. 24. " — 113 (15 a).
 E. 30. " — 441 (3).
 " 2. April — 63 (28).
 Bef. 5. " — 483 (1).
 E. 5. " — 444 (7).
 Bf. 7. " — 9 (6 d).
 Bef. 9. " — 87 (2).
 E. 13. " — 52 (70).
 " 15. " — 95 (39).
 " 17. " — 146 (2).
 " 26. " — 52 (64).
 " 27. " — 153 (Nachtr.).
 " 28. " — 43 (22).
 " 30. " — 198 (13).
 R G. 3. Mai — 267 fg. (1, 2 C).
 Bf. 12. " — 9 (6 d).
 E. 20. " — 305 (19).
 Bf. 26. " — 254 (15).
 E. 29. " — 275 (22).
 R G. 1. Juni — 245.
 E. 1. Juni — 156 (13 B).
 " 2. " — 138 (10).
 " 2. " — 168 (1).
 " 7. " — 96 (46).
 " 10. " — 460 (2).
 " 11. " — 46 (40).
 " 19. " — 95 (40).
 Viehsteuern G. 26. Juni — 400.
 E. 28. Juni — 4 (18).
 Bef. 30. " (Stempelsteuer G.) — 195 (1).
 E. 30. " — 12 (5), 15 (15).
 " 3. Juli — 254 (15).
 Reichsstempel G. 15. Juli — 184.
 WeingollD. 17. Juli — 344 (131).
 E. 17. Juli — 89 (17).
 Bef. 22. " — 184.
 E. 22. " — 18 (Nachtr.).
 " 27. " — 168 (1).

Bef. 28. Juli — 413 (16), 425 (e), 426 (f).
 E. 31. " — 134 (5).
 G. 1. Aug. — 97.
 " 1. Aug. — 200 (1).
 E. 2. " — 47 (41 B).
 " 4. " — 60 (17).
 " 28. " — 138 (10).
 " 28. " — 252 (10).
 " 8. Sept. — 182 (36), 184 (43).
 " 27. " — 127 (9).
 " 7. Okt. — 406 (2).
 " 13. " — 6 (2 C).
 " 25. " — 88 (13).
 " 30. " — 56 (8).
 " 5. Nov. — 95 (40).
 " 5. " — 252 (10).
 " 21. " — 7 (2 K).
 Halbesf. G. 22. Nov. — 11 (1).
 E. 9. Dez. — 425 (c).
 Antw. 16. Dez. — 6 (2 C), 18 (37), 63 (23).

1910.

E. 21. Jan. — 196 (2).
 " 22. " — 95 (40).
 " 24. " — 488 (6).
 " 2. Feb. — 56 (6), 66 (2).
 " 10. " — 6 (2 F).
 Bef. 12. März — 247 (2).
 E. 12. " — 305 (19).
 " 17. " — 252 (10).
 " 18. " — 54 (1).
 " 6. April — 222 (165).
 " 14. " — 15 (15).
 " 14. " — 127 (8).
 " 23. " — 152 (16).
 " 25. " — 50 (50).
 " 3. Mai — 198 (9).
 GeschäftsD. 4. Mai — 89 (17 B).
 GeschäftsAntw. 4. Mai — 93 (27 ff.), 163 (1).
 Antw. 4. Mai — 93 (27), 112 (13).
 E. 4. Mai — 93 (25 fg.).
 " 4. " — 308 (29).
 " 9. " — 43 (22).
 " 10. " — 316 (50).
 R G. 22. Mai — 97.
 " 25. " — 344 (131).
 E. 9. Juni — 152 (17).
 G. 15. " — 100 (3).
 E. 19. " — 442 (4).
 G. 25. " — 125.
 Bef. 9. Juli — 344 (131).
 E. 11. " — 138 (10).
 " 18. " — 190 (34).
 " 18. " — 427 (g).
 G. 26. " — 129 (1).
 E. 27. " — 460 (2).
 " 2. Aug. — 145.
 Hessische B. 3. Aug. — 116 (25).
 Bef. 6. Aug. — 85, 223 (175).
 R G. 19. " — 434 (1).
 E. 29. " — 448 (1).
 " 10. Sept. — 178 (4).
 " 12. " — 61 (18).

NB. 15. Sept. — 135 (3).
 Bef. 16. " — 371 (15).
 StNB. 24. Sept. — 129 (1).
 E. 1. Okt. — 129.
 " 7. Okt. — 424 (b).
 " 13. " — 344 (131).
 " 17. " — 38 (3).
 " 14. Nov. — 190 (32).
 NE. 23. " — 92 (19).
 E. 24. " — 35.
 " 26. " — 92 (19).

1911.

E. 10. Feb. — 210 (71).
 Bef. 11. " — 483 (1).
 NG. 14. " — 190 (35).
 E. 2. März — 406 (2).
 Bef. 3. " — 370 (6).
 E. 6. " — 6 (2 E).
 " 13. " — 13 (11), 41 (13).
 " 17. " — 44 (23).
 " 18. " — 415 (18).
 " 20. " — 7 (2K).
 " 27. " — 7 (2K).
 " 29. " — 95 (40).
 Reichsbesteuerungsg. 15. April § 3 — 177
 (2).
 E. 25. April — 13 (Nachtr.).
 Handelsvtr. 2. Mai — 489.
 E. 7. Mai — 51 (57).
 " 9. " — 152 (14).
 " 13. " — 487 (5).
 " 17. " — 96 (46).
 " 26. " — 305 (19).
 " 29. " — 7 (2K).
 Verfassg. 31. Mai § 24 — 2 (1).
 E. 11. Juni — 96 (46).
 " 26. " — 253 (13).
 " 27. " — 132 (8).
 " 29. " — 223 (172 u. Nachtr.).
 E. 2. Juli — 132 (8).
 WegeD. 10. Juli — 32 (1 b).
 Bef. 10. Juli — 262 (8).

E. 10. Juli — 344 (131).
 " 11. " — 12 (5).
 " 15. " — 138 (10).
 NB D. 19. Juli — 153 (mit Nachtr.).
 Zweckverbandsg. 19. Juli — 41 (17 C).
 E. 25. Juli — 401 (4).
 E. 27. " — 437 (1).
 " 31. " — 460 (2).
 " 1. Aug. — 96 (47).
 " 4. " — 427 (g).
 " 16. " — 187 (13).
 " 23. " — 156 (13 Ca).
 " 13. Sept. — 96 (46).
 " 22. " — 150 (9).
 " 9. Okt. — 199 (17).
 " 16. " — 190 (35).
 " 28. " — 305 (19).
 EichD. 8. Nov. — 474 (11).
 E. 9. Nov. — 96 (46).
 " 28. " — 135 (Nachtr.).
 B. 29. " — 15 (Nachtr.).
 Bef. 16. Dez. — 361 (2).
 E. 16. " — 148 (Nachtr.).
 EichgebührenD. 18. Dez. — 474 (11).
 Bef. 18. Dez. — 153 (Nachtr.).
 Bef. 18. Dez. — 474 (11).
 E. 19. " — 153 (Nachtr.).
 Verjichg. 20. Dez. (Ausz.) — 153 (Nachtr.).
 Bef. 21. Dez. — 153 (Nachtr.).
 " 22. " — 153 (").
 " 25. " — 401.

1912.

E. 11. Jan. — 208 (Nachtr.).
 " 13. " — 49 (").
 " 16. " — 91 (").
 " 17. " — 153 (").
 " 18. " — 153 (").
 Bef. 5. Feb. — 191 (Nachtr.).
 E. 9. Feb. — 96 (Nachtr.).
 " 9. " — 198 (").
 Bef. 14. Feb. — 120 (Nachtr.).
 E. 4. März — 415 (Nachtr.).

Alphabetisches Sachverzeichnis.

1) Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten arabischen Zahlen, wo nicht anders angegeben, die Anmerkungen. Unter „Nachtrag“ wird der Abschnitt „Nachträge und Berichtigungen“ (Seite 490 ff.) verstanden; die diesem Worte jeweils vorangeetzte Zahl gibt die Seite des Haupttextes an, auf die sich der Nachtrag bezieht.

2) Im Register sind auch solche Bestimmungen der Betriebsordnung (§. 249ff.) berücksichtigt, die im Haupttexte fortgelassen sind; hier wird nicht die Seiten-, sondern die Paragraphenzahl (B.D. §. . .) angegeben.

A.

Abänderung i. Fluchtklinien 236, Frachtbrief-
E.B.D. 337, ZntÜb. 357; f. Änderung, Ver-
änderung.
Abandon 299 (33).
Abbestellung v. Sonderzügen 309, Mil-Tarif
429; v. Güterwagen 343.
Abbruch v. Gebäuden (EntG.) 202 (17).
Aberkennung d. Fähigkeit f. Amter BeiratsG.
103, StGB. (Eis.- od. TelegrDienst) 282, Un-
fallförf. 140, 143 (§ 7), 145.
Abfahren d. Güter f. Kollfuhrunternehmer.
Abfahrt d. Züge B.D. § 65, Kleinb. 66, Versäu-
mung (MTrD.) 411, 416, 419.
Abfertigung, direkte 4, 9 (6b), im Verkehr m.
Kleinb. 49 (47), Handelsvtr. 485 ff. A. von Ge-
päck 321 fg., Leichen 327 ff., Tieren 329 ff., Mil-
Transporten 419, 421; f. Zollamtliche A.
Abfertigungs-Amt (Zoll) 469 fg., 472. **-Beamte.**
Vorbehalt der MilVnw. 95 (43), Reisekosten
132, 135, Handlungsgehilfen? 292 (2), Zurück-
stell. v. Waffendienst 435. **-Dienst** 94. **-Frift**
350, 381. **-Gebühr** f. Leichen 328, im Verkehr
m. Kleinb. 49 (47), MilTarif 425, 426, 428.
-Räume (Zoll) 351 fg. **-Vorschriften** 291.
Abfindung f. Kapital.
Abgabe der Fahrkarte 314. Abgabe i. S. von
Steuer: Zwangswoollfr. in Bahneinheiten 78,
Vtr. m. Hessen 109; f. Eisenbahn-, Rom-
munal-A.
Abgabeberechtigte Gemeinden 179, 180 (23),
Verteilung auf mehrere 181 fg.
Abgang der Züge: Zeit 307, Fahrartenverkauf
312, Warteräume 315; f. Zu- u. Abgang. —
Abgangsstation: Sonderzüge 308 fg., Fahr-
kartenumtausch usw. 316, Rückkehr zur A. bei
Zugausfall usw. 318, Gepäckrückgabe 324,
MilTarif 425.
Abgeordnetenhaus (Freifahrt) 308 (29b).
Abgeordnete Befriedigung d. Bahnpfandgläu-
biger 80.
Abhängen d. Wagen (Sanitäts-Konv.) 398.
Abhängigkeit, gegenseit., der Weichen u. Signale
B.D. § 21, § 50, § 65.
Abhebbare Behälter (f. Zollgüter) 461 fg., 469.
Abholen: Gepäck 323, Exprefgut 326, Leichen
328, Frachtgut 352, 384 (90).
Abfürgen (Ladefrist) 354.
Abladen. Übergewicht 338, 377; Gefahr des A.
StGB. 300, E.B.D. 356, ZntÜb. 387; f. Aus-
laden, Entladen, Ladefrist.
Ablassen der Züge f. Abfahrt.
Ablasshähne 320.

Ablehnung v. Sachverständigen 258 (25).
Ablieferung: Fundsachen 149, 362, festgenom-
mene Personen 259. Güter: Begriff 298
(30 B); Haftung der Eis. bis zur A. StGB. 293,
298, E.B.D. 355, ZntÜb. 386; A. an Nicht-
berechtigte 299 (32); Verpflichtung zur A. E.B.D.
351, ZntÜb. 383; Verfahren 351 fg., 384; Pfand-
recht nach A. 296, 384 (92), Beginn d. Verjähr.
359, 390, A. an Zollschuppen 351, 384 (90);
f. Auslieferung, Lieferfrist (Versäumung).
Ablieferungs-Bahn 385. **-Hindernisse** StGB.
295, E.B.D. 354, ZntÜb. 385; Exprefgut 327.
-Ort 351, 383; Ankunft am A.D. StGB. 294,
E.B.D. 351, ZntÜb. 383; Gericht des A.D. 298
(30); nicht an Eis. belegener Ort StGB. 302,
E.B.D. 351, 355, ZntÜb. 387; Wert am A.D.
293. **-Station** 385, 443: f. Bestimmungs-
Empfangstation. **-Zeit,** Wert zur A.Z. 293.
Ablöfen der Befestigungsmittel 279.
Abnahme der Bahn (f. auch Betriebsöffnung)
18, zweite Gleise 18 (38), 89 (15), 122, Ver-
fahren 38, Kosten 15 (15), Bedeutung für Ent-
schädigungsansprüche (EntG.) 219 (136), Privat-
bahnen 121, Kleinb. 46, 62, Reisekosten bei
Kleinbahnen usw. 131 (7), Bergbahnen 241;
Hochbauten 18 (37); Dampfessel 18 (37),
65, 253, Tender u. Wagen 253; Wege 32;
Sendungen: Gepäck 323, Exprefgut 327,
Vieh 332, Güter 353 fg., 358, MilGut 421.
Abnahme-Amt 130, 136. **-Frift** 353.
Abnutzung, Vergütung für A. (MTrD.) 422.
Abort. KommunSteuern 178 (3), A. in den
Zügen 256, bei Beförderung Kranker 307,
MTrD. 417.
Abrechnung. Vtr. mit Hessen 117; A. der Eisen-
bahnen untereinander EisZentralamt 89 (17A
§ 1), BahneinhG. 70 (12), 78, ZntÜb. 385; A.
mit MilVerm. 433, PostVerm. 441 (3), 442,
446, TelegrVerm. 450 fg., 456 fg., SteuerVerm.
193 fg. u. Nachtr., Zollverw. 459 (1C mit Nachtr.).
— **Abrechnungsstelle** (Reichsstempel) 495,
497.
Abrufen d. Züge 316.
Abrundung: Fahrpreise 310, Gepäckfracht 322,
Exprefgut 325 (82), Fracht 336 (112), 363, Zu-
schläge 389, sonst. Gebühren 357, MilTarif 425.
Abshätzung im EntVerfahren 227 ff., b. Vor-
arbeiten 203, b. Grundstücksübernahme 204
(33), Tagvorricht. 223 (169), Absh. der Erwerb-
fähigkeit (StPStG.) 274 (20), der Kriegsschäden
433 fg.
Abshiedszeugnis 152.
Abshlagszahlung StGB. 93 (28), 164, Fahrt-
Stempel 193, 495.

Abschließung: unfahrbare Strecken *B.D.* § 48; Zollräume 468, 471.

Abchluss d. Frachtwr. 340, 377, Jahresabschluss 169.

Abhneiden d. Befestigungsmittel 279.

Abkürzung d. Bahngrundbuchs 84.

Abkürzung v. d. Staatskapitalschuld 172.

Abfender. Ablieferungshindernisse *HGB.* 295, *EB.D.* 354, *IntÜb.* 385; Aktivlegitimation *EB.D.* 347, 359, *IntÜb.* 380, 386; Anweisungen Gepäd 323, *Expresgut* 327; Güter *HGB.* 294fg., 298, *EB.D.* 348fg., *IntÜb.* 382fg., 385; Aufladen Leichen 327, Tiere *EB.D.* 330, *IntÜb.* 372 (ZufBest. 5), Güter *HGB.* 300, Tarifvorschr. 366, *IntÜb.* 372 (23), 374, 376ff.; Bedeckung der Güter *HGB.* 300, *EB.D.* 355, 366, *IntÜb.* 387; vorläuf. Einlagerung 343, 372 (23); *Expresgut* 325ff.; Frachtbrief *HGB.* 293, *EB.D.* 334ff., *IntÜb.* 370 (5c), 374fg., 395 (3); Frachtbriefduplikat f. d.; Frachtturfstempel 185; Haftung f. Frachtzuschläge *EB.D.* 339fg., *IntÜb.* 389; Angabe u. Ermittl. d. Gewichts 337, 376 (45); absendende Militärbehörde 408, 410, 416, 420fg., 429; Maßnahmen 347, 380; Geltendm. d. Pfandrechts gegenüb. dem A. 296; Rücktritt vom Frachtwr. *HGB.* 293, *EB.D.* 349, *IntÜb.* 383; Fürsorge f. Tiere 360, 362; Haft. f. Tiere 330; Verfügungsrecht f. Anweisungen (oben) u. Verfügungsberechtigter; Verpackungspflicht *EB.D.* 341, 356, *IntÜb.* 378, Verkaufshulden f. d.; Warenstatistik 483fg., Zahlungspflicht 346fg., 380; Zollgüter 344, 378.

Abfuhr v. Einnahmen 169.

Abfuhr *EntG.* (§ 13) 206, d. Zollhinterziehung 466; f. Arglist, Vorfaß.

Abfuhr Kranter 307, Tiere 402fg.

Abfuhr öff. Wege 43 (19D).

Abfuhr 272 (9Bb).

Abfuhr : Gleise *B.D.* §12, § 21 (12), Kuppelung *B.D.* § 33, Räder § 31, Schranken § 18, Signalstützen § 41, Wasserstationen § 15; f. Entfernung, Umgrenzung.

Abfuhr : Fahrkarten 317fg., Fahrstempel 186, 193; Frachtbriefe *EB.D.* 340, *IntÜb.* 372 (23), 374, 377, *MR.D.* 422, statist. Anmeldebescheine 345.

Abfuhr : *REB.V.* 11, *EisDir.* usw. 92.

Abfuhr. Bestellung 313fg., A. f. Frauen, Raucher usw. 315fg., Kranke 307, Zollgüter 469; f. Postabteil.

Abfuhr : Bahngrundbuch 73 (41), 84, *EisDir.* 92, Pensionskasse 491. — Abteilungszeichen *B.D.* § 17, Kleinb. 65.

Abfuhr (*EntG.*) 215.

Abfuhr v. Wagen (*MR.D.*) 419, 421.

Abfuhr : Grundeigentum: Entschädigung 204, Einigung üb. d. Gegenstand 209ff., 217 (118), 231, Haftpflichtford. 276fg. (25fg.); f. Übertragung.

Abfuhr v. Vorschriften: *B.D.* 250, Befähigungsvorschr. 261; *HGB.* 303, *EB.D.* 304, Tierbeförderungsvorschr. 361, *IntÜb.* 371fg.; *MR.D.* 407, *MilTarif* 424; *Zollvorschr.* 469, 477., *Abw.* v. d. *Wegevorschr.* d. *Abfenders* 373. *Zoll:* Gewichtshadm. 462, 466.

Abfuhr : Feuergefährd. 230; schädli. Folgen (*HGB.*) 271fg. (9A, C); schädigende Ereignisse b. d. Beförd. v. Gepäd 324, Gütern *HGB.* 293, 302, *EB.D.* 358, *IntÜb.* 389; f. höhere Gewalt.

Abwesenheit (Lohnfortzahlung) 150.

Abzahlung (Fahrgebl.) 312.

Abzeichen d. Arbeiter 151.

Abzug vom Lohn 151.

Abz. Verstellbarkeit *B.D.* § 30, Inanspruchnahme § 32, Zugstärke § 54, Bremsen § 55, Zusammenstell. d. Züge § 56, Schutzabteil § 57, Viehzüge 362, *MilZüge* 417, *Zolltarif* 482 (1).

Abz. -*Milometer* BahneinhG. 77, Posttransporte 439, 442.

Achtungswürdiges Verhalten d. Angestellten 128, 148.

Adresse. *Expresgut* 325, Frachtbrief 377. — Adressenliste 449fg.

Amter (früher Inspektionen) bei *StEB.* 93ff., Behörden? 92 (19), Hessen 112, 114, *Main-Nachb.* 118fg., Steuerwesen 178 (3), 180 (17); f. Amtsvorstand, Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstättenamt.

Aenderung: Bahnanlage, nicht im Rechtsweg durchzusetzen 13 (11), im Postinteresse 439fg., 445; Bezirke (*RB.D.*) 161; festgestellter Plan 14 (11), 38, 213 (98), Nebenanlagen 46 (37); Statut v. Aktienges. 13 (9); Telegraphen- (u. andere elektr.) Anlagen 448, 452, 455ff.; Unternehmen einer Kleinbahn *KleinbG.* 40, 53, *AusfAnw.* 54, 56, 59, 63, 65, Stempel 196fg., einer Privatanschlußb. 52 (64), Person des Unternehmers der Kleinb. 55 (4); Verhältnisse bei Wegebenußung durch Kleinb. 41 (17A), *HGB.* 274 (20), 276 (26); VerkehrsD. 304; fisk. Verträge 169; Wege 32. — f. Abänderung, Veränderung.

Arztliche Untersuchung 127, 397, *HGB.* 272 (9C); Bescheinigung (Krankenbeförd.) 307; f. Arzt.

Arznei Stoffe 319, 333, 339, 365.

Affektionswert (*EntG.*) 227.

Agnaten 211.

Affordarbeiter 164fg.

Akten, Mittel. aus A. 125.

Aktie 12, 15, 26, Kleinb. 49, Stempel 187.

Aktien-Gesellschaft. Konzession 12, 26, Kleinb.-Genehm. 45, Statut 13, 26fg., 120, Staatsanfauf 23, Aussicht 25, 120, Fonds 29, Eintritt v. Beamten 127, *EisAbgabe* 174fg., Kommuneinkommensteuer 179, Verschmelzung, Auflösung 27 (VI), *EisDir.* *Präf.* als Liquidator 90 (17C). -*Kapital* 12fg., 26, 174; f. Anlage f.

Aktivlegitimation *EB.D.* 347, 351, 359, *IntÜb.* 380, 386.

Alarm, falscher 260.

Alarmierung 414.

Allerhöchste Herrschaften *B.D.* § 70.

Allgemeine Abfertigungsvorschr. 291, (polizeil.) Anforderungen an elektr. Kleinb. 43 (22), *Ausf.* best., Bedingungen f. d., Stückgutklasse 364, *Tarifvorschr.* 102, 290, 332 (97), 363, Verwaltung 88, 181, Vorarbeiten 12 (5), 89, Wagenabungs-kasse 365fg., *Zollrevision*, *Zuf.* *Best.* f. d.

Alter (*HGB.*) 274 (20B), f. Lebensalter.

Altersversicherung 159ff.

Altmaterialien 88 (13), 198 (9), *Post* 444.

Altona. *EisDir.* 87, *BezEisRat* 104 (1), zollfreie Niederlage 459 (1).

Amortisation 61, 172.

Amt, Beleidigung mit Bezug auf das A. 129. — f. Anstellung, Amter, Dienst, Entfernung, Titel.

Amts-Anwalt 94 (32). **-Besugnisse** (Überschreitung) 97. **-Bereich** d. Bahnpol. Beamten 258. **-Bezeichnung** (Heffen) 112 (13). **-Bezirk** (Reisekosten) 132 ff. **-Blatt** d. Regierung 30, Veröff. in Kleinb.-Sachen 62, 64. Bahneinh. Sachen 83, Steuerfachen 180 (23), Enteignungsß. 203, 217. **-Enthebung** 128. **-Gericht**. Bahngrundbuch 71 ff., 84, Zwangsvollstr. in Bahneinh. 76, Zwangsliquid. 80, Enteignungsßachen 220 (146), 221, Bahnpolizei 258, Güterbeschädigungen u. dgl. 301 (49), 355 (174). **-Kautio** 96. **-Pflicht** (Werleg.) 97, 128. **-Verschwiegenheit** 125, 128, MTrD. 415. **-Vorstand** bei StGB. Geschäftsamt. 93, Beschwerden 92, Vertr. d. Fiskus 92 (19), 93 (30), 98 fg., 241 (10), Disziplin. Befugn. 93 (27), 128, Anstell.-Erford. 95, Urlaubsbewill. 126, Arbeiterbeschäft. 129, Tagelöhner usw. 130 ff., 136, Bestraf. usw. v. Arbeitern 150, 152; f. Mieter.

Androhung d. Pfandverkaufs 296; f. Rechtsnachteil.

Anerkenntnis: § PfG. 278 (28), Frachtbriefänderung 337, 375, Gebührenfreiheit (Telegramme) 451 fg.; Verpackungsmängel b. Gepäd 320, 325, Fahrrädern 322, Erpreßgut 326, Gütern § GB. 300, GB. D. 341, JntÜb. 378.

Anfahrt d. Stationen B. D. §§ 49, 67, d. Güter f. NoIsfuhrunternehmer.

Anfangstation B. D. § 61, MTrD. 423, Gepäd 321, Leichen 327.

Anfechtung f. Rechtsmittel.

Anforderungen d. MilBehörde 433, polizeil. A. an Kleinb. 43 (22).

Angaben im Frachtbrief § GB. 292, GB. D. 335 ff., JntÜb. 372, Haftung des Absenders dafür 293, 337, 375, Beweisraft der A. 340, 377; A. von Kostbarkeiten usw. § GB. 293, 299 (§ 456 Abs. 2), GB. D. 334, JntÜb. 371, Gepäd 320, Erpreßgut 325 fg.; f. Gewichts- A., Interesse e.

Angeföhrte Wagen (Stempel) 188 (22), 191.

Angehörige d. Arbeiter 148.

Angestellte d. EißBewo. Befried. aus d. Bahneinheit 78; Ang. d. Bergwerksbahnen 244; Gesundheitspolizei usw.; Desinf.-Vorrich. 284, SeuchenG. 399; Haftung der EißBewo. für Ang.: StGB. 97, § PfG. 270 ff. (8, 9), § GB. 294, 299 GB. D. 305, JntÜb. 386, EißPostG. 440, Zollverkehr 463, 467, 480; Anwendung des Handelsgesetzbuchs 292 (2); Ang. d. Kleinbahnen 63 fg., 66; Verhältnis zu den Postbeamten 445 fg.; Ang. i. S. StrafGB. (§ 316 ff.) 281 fg.; Bewach. d. TelegrAnlagen 454, 456; Unfallversch. 155; Zurückstell. v. Waffendienst 434 ff.; Verhältnis zu den Zollbeamten 460, Mitführen v. Dienstgerät (Zollrecht) 461, 466, 483. — f. Arbeiter, Beamte.

Angestellten-Versicherung 492 ff.

Anhängen B. D. § 55 (6—8).

Anhäufung von Gütern 354.

Anhalt 174 (1).

Anhalten der Züge auf freier Bahn GB. D. 317, MTrD. 421, A. des Frachtguts GB. D. 348, JntÜb. 382 fg.

Ankauf von Eisenb. durch den Staat 23, 30, Kleinb. 49 fg., Bahneinh. 73 (43).

Ankündigung des Staatszerwerbs 23, 49, der Züge B. D. §§ 66 (9), 69.

Ankunft d. Züge 307, 315, 317, von Gepäd 323 fg., Erpreßgut 326, Leichen 328, Tieren

332; Frachtgut: Einwirkung auf die Rechte des Versenders u. des Empfängers § GB. 294, GB. D. 351, JntÜb. 382 fg., Zollbehandlung 344, 379, Abnahmefrist 353, Ablieferung am Zollschruppen 351, Anf. nicht identisch mit Ablieferung 298 (30 B).

Anlagen: Besondere (TelegrWegeG) 452 fg., elektrische (TelegrG.) 448, gewerbliche 5 (2 B), neue (EntG. § 10, 13) 206 fg., schädigende (EntG. § 31) 219, steuerpflichtige 179, 181 (31), A. an Wegen usw. 16, 38, 46, 206, EißAnlage bei Festungen 405. A. zum Frachtbrief GB. D. 336, JntÜb. 373 (31 b). — f. Anlegung, Bahnanlagen, Bau, Nebenanlage.

Anlagkapital. Festsetzung u. Beschaffung 12, 26 [Kleinb. 57], Berücks. bei Tariffestsetzung 22 fg. [Kleinb. 45], EißAbgabe 176, Kommunalbesteuerung 180; f. Baukapital.

Anlaufstellen B. D. § 31 (5e).

Anlegung des Bahngrundbuchs 70, 72, Ersuchen um A. 71, 76, 80, Kosten 85, A. von Dampfsejeln 5 (2 C), Deichen 14 (12 C), Kassenvermögen 161, Straßen u. Plätzen 235 ff., Wegen 32 ff.; f. Anlagen.

Anleihe (des Staates) 171 ff., MTrD. 161.

Anleitung zur Fahrplananstellung 4 (18), zur Aufstellung des Geschäftsplans für EißDir. 92 (25).

Anlieger. Nebenanlagen zum Schutze der A. 16, 206 ff., Kleinb. 38, 41, negator. Ansprüche, Eigentumsbeschränkungen 6 (2D), 13 (11), 19 (49), 201 (5), Rechte bei Wegeverlegung usw. 35, strafrechtl. Verantwortlichkeit 281 (7). — Anliegerbeiträge 236.

Anmelde-Liste (MTrD.) 416. **-Schein**: Bettkarte 314, Statistik 345, 422, 483 fg. **-Stelle** (desgl.) 483. **-Zettel** (MTrD.) 416.

Anmeldung: Ansprüche aus UnfallfürG. 140, 143 (§ 8), aus KriegsleistG. 432, aus dem Frachtvtr. § GB. 303, GB. D. 347, 359, JntÜb. 390, Fahrkarten (StempelG.) 193, Rechte an Fundfachen 362 fg., Sachbeschäd. (MTrD.) 423, Sonderfahrten (Stempel) 496, Transporte: Erpreßgut 326 fg., Leichen 327, Tiere 329, MilTransporte 413, 416 fg., 419, Zollgüter 466, 471, Reisegepäd 463, Handelsvtr. 487, Einricht. d. Wagen 468, Statistik des Warenverkehrs 483 fg. — Anmeldebuch (Fahrstempel) 496.

Annäherung v. Zügen: Läuten des Lokführers 256, § PfG. 272 (9 B), Verhalten des Publikums 260; f. Festungen.

Annahme: Beamte (Heffen) 112, Arbeiter 147, 490. Frachtbrief durch EißGB. D. 340, 360, JntÜb. 377, 386, durch d. Empfänger § GB. 295, GB. D. 351, 359, JntÜb. 383. Geschenke 128, 149, Telegramme 448 ff. Transporte: Erpreßgut 325 fg., Tiere 329 fg., 372. Frachtgut a) A. durch Eiß.: 342, 360; Annahmepflicht § GB. 297, 303, GB. D. 333, JntÜb. 372, MTrD. 420, Bescheinigung auf FrachtbrDuplikat § GB. 298, GB. D. 340, JntÜb. 378; Bedeutung für Abschluß des Vtr. 340, 378; für Reihenfolge der Beförd. § GB. 297, GB. D. 346, JntÜb. 372; für Haftung der Eiß. § GB. 293, 298, GB. D. 355, JntÜb. 387, bei Mehrheit v. Eiß. 360, 386; für Beginn der Lieferfrist 381; für Höhe des Schadenersatzes 357, 388; A. an Sonn- und Festtagen GB. D. 342, JntÜb. 372 (23), MTrD. 413. b) A. durch Empfän-

- ger § 295, E. 351, 358, Int. 383, 390, f. Abnahme.
- Annahme-Erklärung** (Zoll) 474. **Verweigerung** Expresse 327; Frachtgut: Allgemeines § 295, E. 354, Int. 385, kein Abandon 299 (33), Bedeutung f. Pfandrecht des Frachtführers 296, f. Haftung des Absenders 346 (177), f. Verfügerecht 349, f. Aktivlegitimation 359, 386, A. nach Bezahlung der Fracht 359. **Verzug** 295 (16).
- Anordnungen** d. Bediensteten 259, 307, d. Eis Verwaltung (bahnpolizeilich) 18 (42 b), 259, E. 305, f. Postbeamte verbindlich 445 fg., desgl. f. Militärtransporte 412, d. Vorgesetzten 126, 148, 490.
- Anpflanzungen** (EntG. § 13) 206.
- Anrechnung**: Dienstzeit 91 (18 C), R. 160; Leistungen (§ 275).
- Anreiseverfahren** (Zoll) 459.
- Ansammlung** v. Gütern 342.
- Anschaffungsgeschäfte** (Stempel) 197 fg.
- Anschlag** f. Anschlag, Kostenanschlag.
- Anschluß** einer Eis. an eine andere 3, 24, 30 (XV), Stempel 195 (2), von Kleinbahnen u. an solche 44, 48 fg., der Bahnanlage an das Wegeneß 34, an Jagdbezirke 245, der Züge (Veräußerung des A.) 317 fg., der Milbzüge 414.
- Anschluß-Bahnhof** (M. Tr. D.) 422. **Gleis** Dampfkeffel 6 (a III), Einführung in Kleinb. 44, 60, Erbbaurecht zur Anlage 52 (64), R. 157 (20), FahrD. der Anschlußzüge B. D. § 53, Haftung für Unfälle nach § 269 fg. (4, 7), Anwendung von St. G. (§ 315 fg.) 280 (5 A), Nichtanwend. d. E. D. auf Frachten 305 (16); f. Bergwerksbahnen, Privatanschlußbahnen. **Strecken** nach d. Ausland ZolltarifG. 483, Handelsvtr. 486. **Verträge** privatrechtl. Wirkung 14 (11), 52 (64), Niederschlag. v. Forderungen daraus 170, Stempel 195 (2), 198 (9).
- Anschriften** an Wagen Techn. Einh. 248, B. D. § 42, Viehwagen 361, Kleinb. 65.
- Anfiedlungsgenehmigung** 13 (11 b).
- Ansprüche**. Arbeitslohn b. vorübergehender Dienstbehind. 150. Fahrgelderstattung 318. Frachtvertrag: Aktivlegitimation E. D. 347, 359, Int. 386, Passivlegitimation 359, 386, Geltendmach. durch Eis. 351, 384, unrichtige Frachtberechnung 347, 380, Erlischen § 295, 301, E. 358, Int. 390, Verjährung § 303, E. 347, 359, Int. 380, 390. KriegsleistG. 432 ff. UnfallfürG. 140, 143 (§ 8), 145 ff. — f. Forderungen.
- Anstehungs-Stoffe**. Viehbeförd. auf Eis. 51 (11), 283, Geflügelbeförd. 286, Viehheuchen 401, Bekleid. d. Österreich 487 (6 B). **Verdacht** f. Verdacht.
- Anstellung** d. Beamten der St. E. 89, 94 ff., Hessen 112 ff., d. Privatbahnbeamten 120 (4); f. Angestellte, Etatsmäßige Anst.
- Anteile** a. d. Preuß.-Pess. Gemeinschaft 107 ff., Main-Nedarb.-Gemeinsch. 119; A. der Gemeinden am Eis-Einkommen (Steuern) 180 (23), 181 fg.; mehrerer Eis. an geleisteten Entschäd. (Int. 386) 391. — Anteilsverhältnis an den mehreren Eis. gewidmeten Sachen (Bahneinw.) 72, 77, an der Enteignungsentschäd. 218.
- Anträge** auf Konzessionierung v. Privatbahnen 12 (5), auf Genehm. v. Kleinb. 41, 54, 56 fg. **Bahneinheits G.**: Eintrag ins Bahngrundbuch 71, Eintrag v. Sicherungshypoth. 76, Zwangsversteig. 78, 80, (97), Zwangsverwaltung. 79, Zwangsliquid. 73, 80. Beamte u. Arbeiter: Veretzung in d. Ruhestand 91 (18 B), Unfallpension 145, Zurückstell. v. Waffendienst 434 fg., in Sachen d. Arbeiterverf. 492 fg. Beiräte 101 fg. Enteignungsrecht: Planfeststell. 211, 213 (96), 231, 235, Änderung d. Plans 208 (66 A), 232, Entschäd. Feststell. 213 (97), 215, Feststell. d. Anteile an d. Entschäd. 209 (71), 217 (118), 218, Übernahme v. Restgrundstücken 204, 217, Vollziehung der Ent. 219, Dringlichkeitserklär. 220, Feststell. d. Zustands v. Gebäuden 221, Beschlußfassung durch d. Kollegium d. Bezirksausch. 233. Steuerfachen: Verteilung steuerpflicht. Einkommen 182 (34), 183. Verfahrrecht: Zulassung v. Tieren zur Beförd. 329, Urteil. des Frachtbr. Duplikats 335, 340, Feststell. v. Gewicht oder Stückzahl: Absender E. D. 337, Int. 376 (45), desgl. Empfänger 352, bahnsseit. Auf- od. Abladen 366, Überlass. v. Wagendenen E. D. 367, Int. 387, zollamtl. Abfert. 344, 379, Mängelfeststell. § 295, 301, E. D. 358 fg., Int. 385, 390.
- Antritt** d. Reise 312, Verhinderung dess. bei Güterbeförd. § 293, Int. 382 fg.; f. Beginn.
- Anwärter** f. Militär-, Stellenanwärter.
- Anwartschaft** auf Pension u. dgl. 160, 493 fg.
- Anweisung** d. Vorgesetzten 126, d. Plätze in Personenzügen 316, f. d. Desinf. Verf. 401, d. Renten (R. D.) 491; f. Absender, Dienstanweisung, Empfänger, Kasanenweisung, Überweisung, Verfügungsberechtigter.
- Anzeige** v. Anträgen auf Genehm. v. Kleinb. 54, Unfällen 121 (11), 149, 162, gemeingefährl. Verbrechen 279, Verlust usw. des Frachtguts 359, 390.
- Anziehen** d. Bremsen B. D. § 35.
- Arbeiter** 125, Anwend. der Gew. D. 6 (2 E, G, J) Krankenversich. 154, Invalidenversich. 160, Unfallversich. 156, Unfallverhütung 157 fg., Schiedsgericht 491 fg., Bauarbeiter 163, Unterbringung (EntG.) 215, A. als Betriebsbeamte 254, 257, Bahnpol. Beamte 257, § 275 (1), 269 (5), 272 (10), St. G. (§ 316 fg.) 281 (9 A), § 292 (2), Beförd. franker A. 310, Zurückstell. v. Waffendienst 434 fg., 59. Staatsbahnen: Anstellung 95 fg., gemeinj. Best. 147, 490, Regreßpflicht 170, Unfälle bei Arbeiten am Reichstelegr. 457. Privatbahnen 29 (XI), 120 (4). Kleinbahnen 50, 66. — f. Angestellte.
- Arbeiter-Aufsicher** UnfallfürG. 141, 143, R. D. 159. **Ausschüsse** 6 (2 E), 152. **Karten** 311, Stempel 189, 192. **Pensionskasse** 89 (17 A § 1), 181 (31), 491 fg.; Privatbahnen 29. **Vertreter** f. d. **Zeitkarten** 311.
- Arbeitgeber** (R. D.) 154.
- Arbeits-Ausgleichstellen** 147 (2). **Bahn** R. D. 156 (13 B), § 269 fg. (4, 7), St. G. (§ 315 fg.), 280 (5 A). **Buch** 148, 151 fg. **Einstellung** 6 (2 G), 150. **Karte** 147 (2), 164, 167. **Losigkeit** (UnfallfürG.) 138, 143 (§ 1). **Ordnung** 6 (2 E), 147 (2), 149, 153. **Stelle** 149. **Unfähigkeit** 152; f. Erwerbsfähigkeit. **Vermittlung** 311. **Verhältnis** 150. **Vertrag** 147 (2). **Wagen** B. D. §§ 35, 53, 72. **Zeit** 149. **Züge** Reisekosten 133, FahrD. B. D. § 53, Fahrge- schwind. § 66, Schieben § 67, gelten als Sonderzüge § 69, Unfallverf. 491.

- Arglist** d. Absenders 341, 378, der Eisf. 389; f. Absicht, Vorfaß.
- Arrest** 299 (32), 385, als Strafe 128 (15).
- Arzneikosten** 151.
- Arzt.** Zeugnis bei Beamtenkrankung 127, Zuziehung b. Unfällen (§ PfG.) 272 (9), b. Erkrankungen unterwegs 307; f. Ärztliche, Bahnarzt.
- Asche** f. Auswerfen. — Aschkasten B.D. § 36, Kleinb. 65.
- Assessoren** 136, Heffische 113 (16).
- Assistentenstellen,** Vorbehalt d. MilAnwärter 96 (43).
- Azendenten** Unfallfürf. 139 fg., 143 (§ 2), 147, R.B.D. 158 (27).
- Aufbewahrung** Gepäc 324, 472, Fundfachen 363, Postgeräte 439.
- Aufenthalt** innerhalb der Gleise usw. 260, § PfG. 272 (9 B), auf der Plattform 260, im Warteraum 315, der Züge auf Zwischenstationen 317, lebender Tiere auf Tränktionen 332, 361 fg., 382, A. bei Militärtransporten 410, 414, 418.
- Aufenthalts-Räume** f. d. Personal 178 (3).
- Aufforderung** zur Anmeldung von Rechten an Grundstücken (BahnneheitsG.) 73, an Fundfachen 362 fg., A. des Zentralamts an säumige EisVerm. 394..
- Aufgabe:** Expresgut 325, Militärgut 420; f. Auslieferung.
- Aufgebotsverfahren** 75 (59).
- Aufhängen** der Kuppelungen B.D. § 61.
- Aufhebung:** Zwangsvollstr. 77, 80, Zwangsliquid. 82, Erwerbsfähigkeit 273 fg.
- Aufhören** der Bahnneheit 69, 73 fg.; f. Kündigung.
- Aufladen** der Güter 366, Gefahr des A. § GB. 300, E.B.D. 356, IntÜb. 387; f. Einladen, Selbstverladung, Verladen.
- Auflage** v. Anlagen zur Sicherung gegen Gefahren usw. 16, 206 ff., Kleinb. 46, 56; Wegeunterhaltung 43; ortspolizeil. A. 31 fg.
- Auflassung** v. Grundstücken 211 (77 b), an StGB. 15 (18), der Grundstücke einer Bahnneheit 74 (48).
- Auflieferung:** Gepäc 321 fg., Leichen 327, Tiere 329, Frachtgut 342, 372; f. Aufgabe.
- Auflösung:** Aktienges. 27 (VI), Str. mit Hessen 117, Arbeiterdienstverh. 151 fg., Mietverh. an Posträumen 440.
- Aufnahme** in die Preuß.-Heff. Gemeinschaft 117. — Aufnahmesechein (Güterverkehr) 335, 340, 349, 359.
- Aufrechnung** R.B.D. 161, A. gegen Haftpflichtrenten 276 (25), d. Ansprüche aus Frachtvtr. § GB. 303, E.B.D. 359 fg.
- Aufrüden** f. Beförderung.
- Aufrundung** f. Abrundung.
- Auffeher** kleinerer Bahnhöfe 265.
- Aufsicht.** a) Reichsaufsicht RVerf 2, 4, G. betr. RCBV. 8, Nebenbahnkonzession 30, Sonderbest. f. Bayern 5, keine R. üb. Kleinb. 3 (5).
b) Staatsaufsicht über Privatbahnen EisG. 25, KommissarRegul. 120 ff., unberührt durch Reichsges. üb. Aktienwesen 13 (9) u. durch IntÜb. 395, Zwangsmittel 120 (1), Dienststreifen 131 fg. (6—8).
c) Staatsaufj. üb. Kleinbahnen usw. 47, 54, 63, elektr. Straßenb. 40 (7), Verhältnis zum Wegebaupflicht. 41 fg. (17, 19), Privat-
- anschB. 53, Bergwerksbahnen 53, 243; Zwangsmittel, Dienststreifen, f. b.
d) Aufj. üb. Liquidator d. Bahnneheit 81, örtliche A. bei der StGB. 93 ff., A. üb. Heffische Strecken 112, die in die Gemeinschaft fallenden Bahnen 115, MainKecarb. 119, R.B.D. 155, 158, 162, Desinfektionswesen 284, 286, 288, Krankenfassen 491, Stempelwesen 498; f. Beaufsichtigung, Zollamtliche A.
- Aufsichtsbeamte.** Betriebsunfälle der A. 137 (4), A. sind Betriebs- u. BahnpolBeamate 254, 257, Betreten der Bahnanl. 259, Befähigung 261, Verschulden (§ PfG.) 270 ff. (8, 9), strafrechtl. Verantwortlichkeit 281, E.B.D. 306, 313, 315, 317 fg., 330, 361; Stempelwesen 498; f. Bau- u. Gewerbe-Aufsichtsbeamte.
- Aufsichtsbehörde** a) üb Privatbahnen 120 (6), Fahrplan u. Tarif 28 (IX), EisAbgabe 175 fg., Kommunalsteuer 181, EntG. 212 (82 fg.), 215 (108), 219 (138), EisPostG. 443.
b) Kleinbahnen usw. 47, 63, Beschwerde 53, 83, Wegebenehung 41 fg. (17, 19), 64, Prüfungsvorschr. 56, MilAngelegenheit. 59, Mitteil. v. Tarifen 62, BetrVorschr. 66, BetrÜbertragung 55 (41), Berührung m. Eisenb. 44 (23).
c) Bahnbetrieb B.D. §§ 4, 11 (8), 18 (2, 3, 8), 19, 45 (6), 46 (2), 53, 56 (9), 59, 62, 65 (4), 66 (2, 8), 78 (1, 5), 79 (3). HaftpflichtG. 270 fg. (8, 9). Bahnverkehr IntÜb. 371, 395; f. Aufsicht, Eisenbahnaufsichtsbehörde, Eisenbahntechnische, Landesaufsichtsbehörde.
- Aufsichtsrat** 27, Teilnahme d. Staatsaufsichtsbehörde an Sitzungen 25 (69), 47 (41 D), Eintritt v. Beamten 127.
- Auffpringen** (§ PfG.) 272 (9 B).
- Aufsteigende Linie** f. Azendenten.
- Auftrag** eines Vorgesetzten 126, Enteignung für Aufträge 215.
- Aufzug** für Postzwecke 439 (8).
- Ausbesserung** der Betriebsmittel 94 (35), 252 (10), 253, Frachtgüter 346, 379, TelegrStangen 456; f. Reparatur.
- Ausbildung** der Beamten R.B.D. 154 (8), Angestelltenverh. 493, Befähigungsvorschr. 261; f. Prüfung.
- Ausbleiben** in der kommissar. Verhandlung (EntG.) 212 (90), 217.
- Ausbruch** von Seuchen 402.
- Auseinandersetzung** (R.B.D.) 161.
- Auseinandersetzungsbehörde** 224 fg.
- Ausfahr-Gleise** B.D. § 11 (2). = **Signale** B.D. §§ 21, 50, 65. = **Vorsignal** B.D. § 65.
- Ausfahrt** der Züge B.D. §§ 53, 65.
- Ausfall** von Zügen 317 fg.
- Ausfertigung** d. Prot. üb. kommissar. Verhandlung (EntG.) 217, Ladungsverzeichnis 471 fg., Begleitzettel 473.
- Ausfertigungs-Amt** 473 ff., 477 fg. = **Register** 473.
- Ausführliche** Vorarbeiten f. Reichsbahnen (RVerf. Art. 41) 3 (10), Preußen 14, StGB. 89, Kleinb. 41 (16), EntG. 203.
- Ausführungs-Anweisung** z. KleinbG. 53, VermD. 87 (2), VereinszollG. 467 (34). = **Behörde** R.B.D. 157 fg., 491. = **Bestimmungen** z. ReisekostenG. 129 (1), R.B.D. 153 (1), 158, 163, 491 fg., StempelG. 191 mit Nachtr., B.D. 250, DesinfG. 284 ff., E.B.D. 290, 304, IntÜb. 369 (1 b), 370, SeuchenG. 398 (1), ViehseuchenG. 401; militär. UB. zur MTrD. 407 (3), zur AusfAnm. z. KleinbG. 58 (11); f. Zusatzbest.

Ausfüllung d. Frachtbriefs *EW*. 334, 336 fg., 346, *Int*Üb. 374 fg., 377.
Ausfuhr Viehseuchen*G.* 402, Vereinszoll*G.* 462 fg., *Eis*Zollregul. 479, Warenstatistik 483 fg., Handelsvtr. 486, 488; f. Ausgangs-
Ausfuhr-Güter Tarifvorschr. 365. **Verbot** 465.
Ausgaben. Hesse 107, Berechnung f. Steuerzwecke 181 fg.; f. Betriebsausgaben.
Ausgang aus d. Bahnhof 306 (23 C); f. Ausfuhr.
Ausgangs-Amt (Zoll) 478, 482. **-Zoll** 462, 479, Zuständigkeit 464 fg., 468, Strafbest. 466.
Ausgerüstete Wagen (*MTrD.*) 417, 421.
Ausgleich d. Güterwagen 89 (17 A § 1 a).
Ausgleichs-Fonds 173.
Ausgußröhren *WD.* § 15.
Aushändigung: Konzession 12 (6), 30 (XVIII), Genehm. f. Kleinb. 45, 62, Frachtbrief (Stempel) 185, 188.
Aushang auf den Stationen betr. Vorschr. der *WD.* u. *W.* 260; Geldkurse 306, Fahrplan, Stationsstarif 307, Öffnen d. Warterräume 315, Abstrusen 316, Zugverpät. 318, Gepäckverkehr 324 fg., *Exp*ressgut 325, Tiere 329, Güterannahme 342, 372 (23), Labefristen 343, 353, An- und Abfuhrgebühren 343, Güterzuführung 351 fg., 384 (90), Abnahme 353; Fundfachen 363; Bauarbeiterverord. 166; *W.* in Kleinb. Wagen 47 (41 B). — Aushangfahrplan 4 (18), 307.
Aushebung. Lohnausfall 150.
Aushilfe bei *W*ilTransporten 412, Posttransporten 439. — Aushilfschein (*MTrD.*) 416, 423.
Auskunft auf Anfragen des *REWA.* 8, 411, der Beiräte 101 fg., der Vorgesetzten u. *W.* 126; Haftung für Erteilung von *W.* 295 (15), 305 (18). — Auskunftsstelle 312.
Ausladen. Besond. Einrichtungen 305, 372; Hunde 318, Leichen 328, Tiere 332, Wertfachen 334, Güter 351, 353 (169), Großraum. Wagen 367, *W*ilTransport 410, 413, 418, 419; Posttransporte 446; Zollgüter 461, 465 fg., *Eis*ZollRegul. 475 fg.; f. Abladen, Entladen. — Ausladeplatz (DesinfVorschr.) 285 fg.
Ausländer als Kleinb. Unternehmer 55, Landesverrat von *W.* 279. — f. Ausland.
Auslagen im KleinbahngenehmVerfahren 55, im *Ent*Verfahren 223, des Frachtführers (Pfandrecht) 296; der *Eis.* bei Gütertransporten *EW*. 346, *Int*Üb. 379, Provision 346, 381, Einziehung *EW*. 351, *Int*Üb. 384, FrachtbrStempel als *W.* 185 (2); *W*ilTransporte 422; *W.* der *StEW.* f. d. *Telegr*Verw. 456.
Ausland. Bahneinh*G.* 83, *Unfall*Verf. 159 (32), Betriebsunfälle von Ausländern u. im *W.* 156 (13 D), *Eis*Wgabe v. ausländ. Unternehmern 175 ff., FrachtbrStempel 185, 188, 191, *Fahrt*Stempel 186, 193 fg., 497, *Telegramm*beförd. 449 fg. Betrieb: Ausnahmen von *WD.* f. Grenztreden 250; ausländ. Betriebsmittel: Einstellen in Züge *WD.* § 56, Pfändung 278, Desinfektion 283 ff. Verkehr: Begünst. des *W.* durch Tarife 4 (23), Tarifforn in Verkehren mit dem *W.* 291, Anwend. von *EW*. oder *Int*Üb. im Übergangsverkehr 304, 369 (5 b), Annahme ausländ. Geldes 306, Reichstagsfahr. 308 (29), Leichtentransp. 371, inländ. Gerichtsbarkeit 392 (137), gesundheitspol. Verkehrsbeschränkungen 397. *Zoll*recht: Begriff

des *Zoll*-*W.* 458, Reisende vom *W.* 463, Durchfuhr durch das *W.* 479, durch den *Zoll*verein von *W.* zu *W.* 462, 478, desgl. Gepäd 481, Ausgangszollpflichtige Güter 479, *Zoll*freiheit für Grenztreden 483, Statistik des Warenverkehrs 483 fg.

Ausleger *WD.* § 15.

Auslegung f. Offenlegung.

Auslieferung: Gepäd 323, *Exp*ressgut 326, Leichen 328, Tiere 332, Güter Sonntags 384 (90), verlorene Güter nach Wiederauffinden 357, 388; f. Ablieferung.

Ausnahme v. d. Desinfektionspflicht 283 fg., 286; f. Abweichung. — Ausnahmetarif: Anhörung des Landesrats 102, *W.* mit beschränkter Haftpflicht *EW*. 301 *EW*. 346, 357; f. Spezialtarif (*Int*Üb.).

Ausrangieren der Postwagen 439, 443.

Ausrüstung der *Eis.* im allg. (*W*Verf.) 4, Bayern 5; der Lokomotiven, Tender u. Triebwagen *WD.* § 36, der Wagen f. militär. Zwecke 253, 417, 432, der Züge mit Bremsen *WD.* § 55. — Ausrüstungsgegenstände f. *W*ilTransporte 430, 432.

Ausrufen auf Zwischenstationen 317.

Ausrundungsbogen *WD.* § 7 (8), § 10 (3).

Ausstaf (*Lepra*) 307, 398 (1).

Ausstcheiden: Arbeiter der *StEW.* 148, 151 fg., aus der Beschäft. (*REWA.*) 161, v. Waffenbienst Zurückgestellte 436.

Ausstcheidung: Bahnstrecken aus der *Main*-*Nedarb*Gemeinschaft 118, Grundstücke aus dem Grundbuch 211 (77 b).

Ausschließlichkeit des Betriebsrechts 3, 21, 24 (§ 44).

Ausschließung v. d. Arbeit 165.

Ausschluß der Ansprüche (*Unfall*für*G.*) 140, 143 (§ 8). Ausschluß von der Beförderung (*Fahrt*, *Mitnahme*): Personen wegen Ordnungswidrigkeit od. Krankheit 307, *W*ilPersonen 412, 416; Handgepäck 319, Reisegepäck 307, 320, *Exp*ressgut 325, Tiere 330; Güter im deutschen Verkehr 333, im internat. Verkehr 370 ff., Stückgut 341, 378; Auslieferung ausgeschlossener Gegenstände mit falscher Bezeichnung *EW*. 302, *EW*. 339, 358, *Int*Üb. 376, 389, Kleinb. 47 (40), *Ausschl.* der Haftung f. vorstehend „Auslieferung“. Vertraglicher *W.* von Vorschriften des *W*Ps*G.* 275, des *EW*. u. der *EW*. 303.

Ausschreibung f. Verdingung.

Ausschuß. Arbeiter*W.* 6 (2 E), *W.* der Beiräte 101 fg., Bundesrats*W.* 3, 5, 417, 433, *W.* der *Eis*Dir. 89 (17 A § 1), 92 (20) Gläubiger*W.* 81 fg., *W.* der Verkehrsinteressenten 290.

Aussetzen des Verfahrens (*REWA.*) 162.

Auszicht auf Anstellung (*Verf.**G.*) 493.

Auszichtswagen 316 (50).

Ausstattung der Postabteile 442, der *Zoll*räume 468, der Züge *WD.* § 59.

Aussteigen 260, 317, Unfälle dabei 269 (3 B), 272 (9 B).

Aussteller (FrachtbrStempel) 185.

Ausstellung des Frachtbriefs *EW*. 292, *EW*. 334 ff., *Int*Üb. 372 fg.

Ausstrahlung inländ. Betriebe ins Ausland 156 (13 D).

Austragen v. Telegrammen 450.

Austrocknung d. Frachtguts *EW*. 300, *EW*. 356, *Int*Üb. 387.

Ausübung d. Bahnpolizei 18 (42 d), 258.

- Auswärtiges Amt** (MTrD.) 409, ausw. Beschäftigung (Tagegelber usw.) 131, 134, Beilegte (EntG.) 212 (87).
- Auswahl**, Haftung für richtige A. 34, 99, 270 (7a), 354 (172); f. Wahl.
- Auswanderer** 398.
- Auswechslung**: Schienen (§PfG.) 269 (3C), Briefstaschen 446, Telegramme 449.
- Ausweichgleis** B.D. §§ 7 (7), 14, 21 (4).
- Ausweis** der Bahnpolbeamten 151, 258 fg., f. Wagenbegleiter 310, Mittransporte 408, 425, Kleinb. 59, Viehbegleiter 331.
- Ausweisung** aus den Zügen od. Warterräumen usw. 259 (35, 39), 307, 315.
- Auswerfen** v. Asche, Funken usw.: Haftung dem Nachbarn gegenüb. 19 (49), Haftung nach §PfG. 269 (3 B), Schaden fällt nicht unter EntG. § 31: 219 (135), Schutz der Gebäude 230, Schutzvorricht. an Lokomot. 65, strafrechtl. Vorgehen gegen Lokführer 256 (22). Ausw. v. Gegenständen aus dem Zuge: Verbot 260, Haftung (§PfG.) 269 (3 B), zollpflicht. Gegenstände 466.
- Auszahlung**: Renten usw. (RBD.) 161; Nachnahmen 348, 380 fg.; f. Zahlung.
- Außerdeutsch**, Einstell. von a. Wagen in Züge B.D. § 56.
- Außerordentliche Beamte**. Anstellung 95, Vorbehalt der MilAnw. 96 (43), Reisekosten 129 (2), 134, Umzugskosten 136 fg., Unfallfür. 139, 143 (§ 4), 144.
- Außergerichtliche Ansprüche** im Güterverkehr 359, 386.
- Außergewöhnliche (=ordentliche)** Bauart von Eis. B.D. § 56, Ereignisse (Melbverfahren) 121 (11), Fälle (Wagenverwend. MTrD.) 417, Leistungen (MTrD.) 422, Maschinen (Kleinb.) 66, Transportgegenstände 334, 370, Transportmittel f. Postzwecke 438 fg., 443, Verkehrsverhältnisse (Lieferfrist) 350, 381.
- Außereuropäische Eisenbahnen** (BahneinhG.) 83, Gemeinden (KommunalabgG.) 181 (30), 182, Staatsbahnen (desgl.) 179 (10), 180 (24), Teilnehmer an den Beiträgen 100.
- Außervertragliches Verschulden**, Haftung der Eis. (EisG. § 14) 17 (28 B e), des Fiskus 97 ff.
- Auszug** aus d. Pläne 212, d. Grundbuch 216, 231, 233.
- Automaten** 7 (2K), Stempel 196, Diebstahl 279 (3), Fahrkartenverkauf 311.
- Avisierung**: Expresstgut 326, Leichen 328, Tiere 332. Güter B.D. 351, 352, ZntÜb. 384 (90), Beginn der Lieferfrist 350, 381, Abnahmefrist 354 fg., Av. durch Telegraph od. Fernsprecher 328, 352 fg., Av. von Nachnahmen 348, 381.
- B.**
- Badeanstalten** (Kommunalabg.) 178 (3).
- Baden**. Eis. in Hohenzollern 11 (1), 120 (1), MainKadab. 118, Bezirkseinstat 101 (5), Zollauschüsse 458 (1 B).
- Badereisen** (Unfallfür.) 138 (10).
- Bahnamtlicher** Verschluß 466 (31), 475; f. Bahnseitig, Rollfuhrunternehmer.
- Bahnanlage**: Eisenbahnen 250 ff., Kleinb. 58, 65, Bergwerksbahnen 243 fg. Abnahme f. d.; Beschädigung B.D. 260, StG.B. 279 fg., Anzeige davon 149; Beseitigung 14 (11); Befichtigung 47 (41 D), 120 (4), 259; Betreten f. d.; EntRecht. 214 fg.; Entschädigungsansprüche infolge der B. gegen den Staat 17; Erweiterung 30 (XVI), 173, EntG. 202 (11), 205 (45), 206 (55 a), 214 (104); Genehmigung 13, 37; dem Privatrechtsverkehr entzogen 15 (19); Vollendung 17; öff. oder priv. Wege 32 ff.
- Bahnarzt**. Behandlung der Beamten 96 (47), Untersuchung der Beamten 127, der Arbeiter 148, Betrieb. aus der Bahneinheit 78 (77).
- Bahnbeschädigung** f. Bahnanlage.
- Bahnbevollmächtigter** 410, 411, 416.
- Bahnbewachung** 254 fg., Kleinb. 65, Einrichtung einer B. fällt nicht unter § 14 EntG. 207 (57), Vergütung dafür bei Mittransporten 422, 430.
- Bahndamm**. Pflege als Betrieb i. S. RBD. 155 (13 B a), Entfernung feuergefährlicher Gebäude usw. 230; f. Bahnhöfe r. u.
- Bahndienst-Personal**. Zurückstellung v. Waffendienst 434 ff. -**Telegramme** auf Reichstelegraphen 449, 451.
- Bahneigene** Kesselwagen 368.
- Bahneigentümer** (BahneinheitsG.). Haftung bei Nichterfolgbarkeit dinglicher Rechte 71, Eintragungen ins Bahngrundbuch 73 fg., Kosten 85, Löschung v. Hypotheken 75, Verfügung üb. Bestandteile der Bahneinheit 76, 77 (73), 79 (90), Kontuz 79, Zwangsliquidation 80 fg.
- Bahneinheit**. Geßz betr. B. 68, Entziehung 69, Bestandteile 70 fg., 73 (43), 77 (73), 79, Rechtsverhältnisse 74, Aufhören 69, 73, Zwangsvollstr. usw. 76, Zwangsliquid. 80, Stempel bei Veräußerungen 197 (7).
- Bahngebiet** 18 (43), 258 fg., RBD. 155 (13 B).
- Bahngeld** 21 ff.
- Bahngrundbuch** 71, 84 fg., rechtliche Bedeutung der Eintragung 69, 70, 71 (22), 73 (43), 74 ff., Kosten 85; f. Anlegung.
- Bahngrundbuchblatt** f. Abteilung, Bahngrundbuch, Schließen, Titel.
- Bahnhof** 250, Abschließung (Zoll) 471, Aufhebung (MainKadab.) 118, Diebstahl auf B. 279, Ein- und Ausfahrt B.D. §§ 53, 65, elektr. Bahnen (BahneinhG.) 70 (13 a), Enteignungsrecht 214, Gebäudesteuerpflicht 178 (3), Herabsetzen zu Haltestellen 88 (8), Postdiensträume 439 fg., 444 fg., Postwagen (Stilllager auf B.) 439, Rampen B.D. § 24, Signale B.D. § 21. Schutz d. Telegraphenanlagen 448 (2), Umbau 110 (Gassen), 122 fg. (Privatbahnen), 439 (Postintereffen), 460 (2: Zollintereffen), Uhren B.D. §§ 26, 49, Vorsteher (Befähigung) 265 fg., Wegeübergänge 255; f. Station, Zugfolge-stelle.
- Bahnhofts-Arbeiter** 147. -**Buchhandlung** 7 (2K). -**Einrichtung** (Kleinb.) 58. -**Fahrordnung** B.D. § 53. -**Gleise** 250. -**Kommandant** (MTrD.) 410, 420. -**Verwalter** 96 (43), 130, 135. -**Vorplatz**, Herstellungspflicht des Wegebaupflicht. 34, Anwenden v. GewD. (§ 37) 34, polizeimäß. Zustand 99, Besteuerung 178 (4), FluchtlinienG. 237 (11), Überwachen d. Ordnung 260. -**Vorsteher** 95 (43), 130, 135, Weurlaub. 126; f. Stationsvorsteher. -**Wirtschaft** GewD. 7 (2 K), Aufenthalt d. Beamten 127, Hausrecht 259 (35, 39), Haftung d. Wirts f. Verkehrs-sicherheit 315 (47). -**Zufuhrweg** 33 fg., Bereich d. Bahnpolizei 18 (43), Beleuchtung 99, EntG. § 14 unanwendbar 207 (63), FluchtlinienG. § 15 desgl. 236 (9).
- Bahnkörper**, Anlagen zum Schutze dess. 13 (11), Kreuzung usw. mit Wegen 33, 35, 37, Kleinbahnen mit eigenem B. 61, B. Teil der Bahneinheit 70, Benutzung d. B. als Weg (RBD.)

- 155 (13 B), EntG. 214 fg., Breite B. D. § 8, Nebenbahnen mit eigenem B. B. D. § 66 (2).
- Bahnkontrollleur** 254, 257, 261.
- Bahnkreuzung** B. D. §§ 11, 13, 21, 68; Kleinb. 44 (23), 57, f. Gleiskreuzung, Wegekreuzung.
- Bahnkrone** B. D. § 8.
- Bahnlagernde** Güter. Expresgut 325 ff., Bedingungenweise zugelassene Güter 334, 375, Vermerk im Frachtbrief 335, 374 fg., Nachnahme 348, Lieferfrist 350, Abisierung, Abnahmefrist 354, 384 (90).
- Bahnlinie**, Durchführung der B. 13 ff.
- Bahnmeister** nicht den MilAnwärtern vorbehalten 96 (43), Verantwortlichkeit der Verwaltung für B. 98 ff., 241 (10), Berecht. zur Urlaubserteilung 126, Vergütung für Dienstreisen (Nachtrevision, Streckenbegehung) 130, 132, 134, Umzugskosten 135, sind Betriebs- und Bahnpolizeibeamte 254, 257, Befähigungsvorschr. 266.
- Bahnmeisterwagen** (Draisine), Dienststreifen mit B. 132, Betriebsvorschr. B. D. § 72, StGB. (§ 315 fg.), 280 (5 B), Benutzung f. Zwecke d. Reichstelegraphie 454, 456.
- Bahnordnung** f. Nebenbahnen 249; f. Nebenbahnen.
- Bahnpfand-Gläubiger**. Rechte nach Erlöschen der Genehmigung 73 (43), 76, 79, Zwangsliquid. 80 ff., Kostenpflicht 85. - **Schuld**. Eintragung 75, Vorhandensein bei Erlöschen der Genehmigung 73 (§ 14), Zwangsverwaltung 79.
- Bahnpolizei** 18, 257 ff.; Betriebsämter 93, Hessen (u. MainNedarb.) 115, 119, Kleinbahnen 47 (41), 63 fg., MilTransporte 410, 412, Mitbetrieb 21, Verh. zur allg. Polizei 18 (43), 31 fg., 259 (§ 76), Postbeamte 445 fg., TelegrBeamte 454, 456, Verh. zur Wegepolizei 32 ff., Zuständigkeit 18 (42 fg.), 91 (18 F).
- Bahnpolizei-Beamte** 257 ff., Lebensalter 95 (42), 258, Befähigung 261 ff., Privatbahnen 120, Kleinbahnen 63 fg., gerichtl. Vorladungen usw. 129 (19), MilTransporte 411 fg., 415, Postverkehr 445. - **Reglement** 4, 18, 102, 120. - **Übertretung** 18 (42 c), 93 (32), 258, 260.
- Bahnpostwagen** f. Postwagen.
- Bahnräumer** B. D. §§ 28, 36, Kleinb. 65.
- Bahnseitige** Gewichtsermittlung B. D. 337 fg., 352, StNtb. 376.
- Bahnsteig** B. D. § 23, Kommunalbesteuerung 178 (4), Reinigung 283 (1) Beschaffenheit 306 (23 C), Vorzeigen der Fahrkarte 314, zum Betreten benutzte Fahrkarte 316, Betreten im Postverkehr 446.
- Bahnsteig-Karte** 314 fg. - **Schaffner**. Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Befähigung 262, Bahnpolbeamte 257, 314 (43). - **Sperre** 314, 316, MilTransporte 416, Bahnhofs-Wirtschaften u. Buchhandel innerhalb u. außerhalb der B. Sp. 7 (2 K).
- Bahnstraße**: Gültigkeit der Fahrkarten 311, 318; f. Freie (Strede), Strecken-.
- Bahntelegraph** B. D. § 19, 437, Beaufsicht. u. Unterhalt. 93, Verstädtigung üb. Zugfolge B. D. § 65, Beschädigung (StGB.) 282 (10), Benutzung für Militärzwecke 414, fällt nicht unter das Reichs-Monopol 448 (1), Benutzung für Privatdepeschen 448 ff., Telegr. D. 451, nicht unter TelWegeG. 452 (1), Benutzung für Reichstelegr. Verw. 453 ff.
- Bahnunterhaltung** RVerf. 4, EifG. 19, 20 (52), StGB. 93, EntG. 202 (16), 214 fg. (103, 106), B. D. 254; Kleinb. 66, Bergwerksb. 244; Werkzeuge zur B. als Teile der Bahneinheit 70 (13), Unfälle bei der B. R. B. D. 155 (13 B a), SpfG. 269 (3 C), Stempelrecht 198 (13). Personal der B. Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, StGB. § 59 ff. unanwendbar 292 (2).
- Bahnwärter**. Anstellung 95, Haftung der Verw. 99, Reisekosten 130, 132 fg., Umzugskosten 135, Ausrüstung B. D. § 46, Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, Befähigung 264; f. Schrankenwärter. — Bahnwärterhäuser nicht Betriebsstätten (KommAbgabG.) 180 (19), Entrecht 215 (104).
- Banjen** für Vieh 285, 360.
- Barriere** f. Schranke.
- Barvorkauf** (Güterverkehr). Pfandrecht 296, Angabe im Frachtbrief 373, 375, Zulassung 347 fg., 380.
- Barzahlung** (M. r. D.) 416, 422.
- Bau** der Eif. 200, B. D. 250 ff., nach einheitl. Normen 4 fg., Genehm. durch Min. 14, nicht unter Ger. D. § 6: 5 (1), Gewerbesteuerpflicht 178 (7), Handarbeiter 163, Vtr. m. Hessen 109 ff., 117, Kleinbahnen 39, 50, Landesverteid. Interessen 404 fg., Privatbahnen 27, 120 ff., Privatanschlußbahnen 52, Reichsbahnen 3, Staatsbahnen: Vorbehalte des Min. 88 fg., Pflichten des Staats als Bauherr 99 fg., Rechnungswesen 169, Unfälle UnfallfürG. 144, R. B. D. 157, SpfG. 272 (10). — f. Neubau.
- Bau-Abteilung** 93 fg., Dienstgebäude nicht gebäudesteuerpflichtig 178 (3). — Vorstand der B.: Dienstanm. 93 (27), Aufsicht üb. Bauunternehmer 166 (12); sonst wie Amtsvorstand. - **Anschlag** f. Kostenanschlag. - **Arbeiter** 25, 27, 163. - **Art** d. Fahrzeuge 248. - **Aufsichtsbeamte** 163 ff., SpfG. 272. - **Beginn** bei Kleinbahnen 45 (§ 17), 62, 64. - **Beschränkung** EntG. 229, FluchtlinienG. 236. - **Betriebe** (R. B. D.), 154 (10), 157. - **Entwurf** Genehm. bei Staatsbahnen 88 fg., Vtr. m. Hessen 117, Privatbahnen 122 fg. Mitteilung an Postverw. 444. - **Erlaubnis** 209 (71), Dringlichkeitserklärung bei B. 220 (150). - **Fach**, Ausbildung im B. 95 (40). - **Fluchtlinien** 235 ff. - **Forderungen** 245. - **Fonds** 169. - **Frist** 17, 28, Kleinb. 44, 48. - **Gläubiger** 246. - **Hypothek** 245 (1). - **Inspektor** (B. = u. Betriebsinsp.) Lagegeld 130, Umzugskosten 135, sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257. - **Kapital**. Vermerk in Grundakten 72, 85, B. für Postdiensträume 444 fg. - **Kassenordnung** 168. Baukassenrendanten 163 (1). - **Kommission** 87. - **Konjens** für Hochbauten 13 (11 a), 18 (37), 19 (44). - **Krankenkasse** 491. - **Meister** f. Regierungsbaum. - **Pflicht** des Eif. Unternehmers 12 (6), Kleinb. 44 (28), 48 (43), 60, Privatanschlußb. 52 (67); f. Baufrist. - **Plan**. Mitteilung an R. B. D. 405 (3 b), an Postverwalt. 444 fg.; f. Plan. - **Platz**. Bewertung im EntVerfahren 228, für Posträume 440. - **Polizei** f. Baukonjens. - **Rendant** 163 (1), 166. - **Rechnungen** 169. - **Unfallversicherung** 157. - **Vermerk** 245. - **Zinsen** 26, 176.
- Bau- und Betriebsinspektor** f. Bauinspektor. — **Ordnung** 249.
- Baumfällern**, Unfall beim B. 155 (13 B a), Zulässigkeit bei Vorarbeiten 203.
- Baumstämme** 260.
- Bauschvergütung** f. Dienststreifen 133.
- Bayern**. RVerf. 3, 5, UnfallfürG. 142, Bau- u.

- BetriebsD. 249 (1), DesinfektVorschr. 286 (1),
 EBD. 304 (3), FriedensleistG. 406, MTrD.
 407 ff., 414, EisPostG. 441.
- Beamte.** a) Allgemeines 125, SPfG. 267 (1),
 StGB. (§ 59 ff.) 292 (2); f. Angestellte,
 Bahnpolizei-, Betriebs-, Eisenbahn-
 Beamte.
- b) Staatsbeamte. Haftung des Staates
 97, Beiräte 101, Beteil. bei Aktenges. 127 (8),
 RVD. 154, 156 fg., 160, SPfG. 275 (20 D),
 277 (26). Hessische St. f. Hessen.
- c) Staatsbahnbeamte 94 ff., Dienst-
 anw. 88, Beschwerden 88, 92, 126, Befolgung
 96 (47), Haftung d. Staates 97, Hessen u. Main-
 Redarb. 112 ff., 119, gemeinf. Best. 125, Reise-
 kosten 129, Umzugskosten 135 ff., Unfallfürf.
 137 ff., Krankenversich. 154, 491, Unfallversich.
 156 fg., SPfG. 267 (1), 269 (5), 272 (10), 275
 (20 D), 277 (26), StGB. 292 (2).
- d) Beamte der Privatbahnen 29 (XI),
 120 (4, 6), der Kleinbahnen 50 (§ 34), der
 Militärverw. f. Militärbeamte.
- Beamten-Pensionskassen** der verstaatl. Eis. 125
 (2), Unfallfürf. 147, RVD. 156 (16), SPfG.
 275 (20 D), Hessen 108, 114. Privatbahnen
 29, 120 (4). **-Wohnhäuser** Planfeststellung 13
 (11), Enteignung 215 (104), Straßenherstell-
 kosten 237 (11).
- Beauftragungen** b. d. Zollrevision 469, 476 fg.
- Beaufichtigung** von Bahnunterh. u. Betrieb
 (BesähVorschr.) 261, stillstehender Fahrzeuge
 BD. § 52, von Handgepäck 319, Tieren 330,
 MilTransporten 421, mangelhafte B. 99; f.
 Aufsicht.
- Beauftragte**, Verschulden von B. (EisG. § 25)
 20 (50), B. der TelegrVerw. 453.
- Bebauungsplan** 235 ff., EntG. 228, Planfest-
 stellungrecht des Min. 237.
- Bedarf** an Wagen f. MilTransporte 417, an Aus-
 rüstGegenständen dafür 417, 433.
- Bedarfszüge** BD. § 69, EBD. 305, MilitärB.
 414.
- Bedekte** Güterwagen BD. § 42, Beförd. v.
 Leichen 328, Tieren 360 fg., Gütern EBD.
 345 fg., Tarifvorschr. 366 fg., MTrD. 417 fg.;
 f. Seitentüren.
- Bedeckung** v. offenen Güterwagen BD. § 56, f.
 Zollgut EBD. 344, IntÜb. 379; f. Schutz-
 bedek, Wagendeck.
- Bedienstete** f. Angestellte.
- Bedienung:** Bremsen BD. § 55 fg., § 66, Krane
 (MTrD.) 418, Telegraphen 282, 449.
- Bedingungen** d. Genehm. v. Kleinbahnen 56,
 f. d. Annahme v. Arbeitern 147. Allgemeine
 B. für Einführung v. Kleinb. in Staatsbahn-
 stationen 49 (47), Wagenübergang auf Klein-
 bahnen ebda, Zulassung v. Privatananschüssen
 52 (64), Verkäufe, Vergabungen v. Arbeiten
 usw. b. d. StGB. 88 (13), Benutzung v. Güter-
 wagen auf Nebenbahnen 252 (10). Leichtere
 B. für internat. Transporte 371, 377. — f. Be-
 förderungsbedingungen.
- Bedingungsweise** zur Beförderung zuge-
 lassene Gegenstände: Gepäck 320, Fahrräder
 322, Expreßgut 325. Frachtgut Aufzählung
 333 fg., 341, IntÜb. 371; nicht bahnlagernd zu
 stellen 334, 375, Frachtbrief 335 fg., IntÜb. 374,
 Folgen unrichtiger Bezeichnung StGB. 302,
 EBD. 339, 358, IntÜb. 376, 389, MTrD. 421;
 Kleinbahnen 47 (40).
- Bedürfnisse** der MilVerwaltung (Beförd.) 407,
 420; Vermehrung der B. Unfallfürf. 138 (10),
 SPfG. 273; Reisebedürfnisse: Beförd. als Ge-
 päck 320, Zollfreiheit 482, Anhalten zur Befried.
 der R. (GewD.) 7 (2 K.). — Bedürfnisan-
 stalt (Reinigung usw.) 283 (1), MTrD. 419.
- Bedürftigkeit** (UnfallfürfG.) 139, 143 (§ 2).
- Beeinflussung** f. störende.
- Beeinträchtigung** der Betriebsfähigkeit durch
 Veräußerungen usw. (WahneinhG.) 70 fg., der
 Grundstücksbenutzung durch TelegrAnlagen 453.
- Beendigung** d. Dienstverhältnisses (Arbeiter)
 151 fg.
- Beerdigungs-Anstalt** 328. **-Kosten** 273, f.
 Sterbereg.
- Befähigung** der Betriebs- u. Bahnpolizeibeamten
 96, 120 (6), 254, 258, 261, 281 (9 A), bei Klein-
 bahnen 41, 56, 63, 66, Privatananschluß. 52,
 Bergwerksb. 244.
- Befestigung** der Räder BD. § 31, v. Tieren 330,
 361.
- Befestigungsmittel** 330, 372 (24), StGB. 279.
- Beförderung**, Unfälle bei der Bef. EisG. (§ 25)
 19, SPfG. 268 (3 A), EBD. 306 (23); Diebstahl
 an Gegenständen der B. 279, Gewerbebetrieb
 der B. als Handelsgew. 292, B. ins Ausland
 (Warenstatistik) 483 fg., Erkrankung bei der Bef.
 f. Erkrankung. Bef. von Personen f. Per-
 sonenbeförderung, Gepäck 320, Expreßgut
 325, Leichen, Tieren f. d., Hunden 318,
 Gütern f. Güterbeförderung, Sprengstoffen
 usw. (StGB.) 283, Militärtransporten 406,
 413, 432 fg., Personen usw. 419, MilGut 420,
 Postfachen 438 fg., 441 ff., Telegrammen
 448 ff., 451, 454. Bef. (Aufträgen) d. Beamten
 Hessen 113, SPfG. 275 (20 D). — f. Ausschluß
 Bedingungsweise, Betrieb, Fahrzeuge,
 Transport.
- Beförderungsausweis** (MTrD.) 411, 416.
- Bedingungen.** Reichsfontrolle 4 (21), EisG.
 21 (52), StGB. 297, EBD. 305, IntÜb. 372;
 f. Leichen 328 fg., 371, Tiere 329 fg., 372,
 Kleinb. 46 (40), 303; f. bedingungsweise.
- Beschränkungen**, gesundheitspolizeiliche 397 ff.
 veterinärpolizeil. 283 ff., 399 ff., Expreßgut 326,
 Leichen 328. **-Dienst** RVD. 155 (13 Ba).
- Frist** f. Transportfrist. **-Mittel** StGB. 280 fg.,
 Hundfellen 362. **-Pflicht** RVerf. 4, EisG. 21 fg.,
 StGB. 297, EBD. 305, 333, 345 fg., IntÜb.
 372, MilTransporte 5, 406, 416, 420, 432 fg.,
 Kleinb. 303; f. Betriebspflicht. **-Preis**
 EBD. 305, Handelsvertr. 485 ff.; f. Tarif.
- Schein** 301 fg., Fahrzeuge 323, Leichen 327,
 Tiere 331, Stempel 188—190, 192. **-Verbot**
 EisG. 21 fg., StGB. 297, EBD. 333, IntÜb.
 371. **-Vergünstigungen** EisG. 21 fg., EBD.
 305, IntÜb. 379, Handelsvertr. 485 ff., Kleinb.
 46 (40), 47. **-Vertrag** 306 (23). **-Weg** f. Trans-
 portweg. **-Zeichen** (Gepäck) 320.
- Befreiung** der Beamten v. d. VerschPflicht 154,
 156 fg., 492 fg.; B. v. d. Haftpflicht f. Gepäck
 324, Expreßgut 327, Güter StGB. 310, EBD.
 355 fg., IntÜb. 387; v. d. Festsetzungen der
 MTrD. 407, des MilTarifs 424; Zollbefrei-
 ungen u. dgl. 464, 482.
- Befristung** für Einführung der BD. 250, Besäh-
 Vorschr. 261.
- Befugnisse** der Zollstellen 464.
- Begehung** der Strafe 254 fg., Reisekosten 132 fg.
- Beginn:** Abnahmefrist 353; Fahrkartgeltung
 312; Transport 350; Unfallpension 140, 143
 (§ 6); Verjährung SPfG. 277, Frachtvertrag

§ 303, § 340, 347, 359, ZntAb. 380, 390; f. Baubeginn, Lieferfrist.
Beglaubigung d. Telegramme 452.
Begleiter v. Kranken 310; besonders gestellten Wagen 310; v. Fahrzeugen 334, ZntAb. 372 (22); Leichen 256, 328, 371; Tieren 256, 330 fg., 362, Stempel 192, § PfG. 271 (9 A), ZntAb. 372 (25), ViehseuchenG. 402, Militärtransporten MTrD. 421, Militärarif 426 fg., Postfend. 438, 441.
Begleitpapiere. Bezeichnung im Frachtbrief § 292, § 336, ZntAb. 373; Verpflichtung des Absenders zur Übergabe der B. § 293, § 336, 344, ZntAb. 378 fg. - **Schein** (Zoll) 336, 344 fg., 459, 465, 479. B. I: 461 (10), 464. Wegl Regulativ 461 (10), 465 (28). f. Extrahent. - **Zettel** 461 ff., 472 ff., Register 473 ff., 478.
Begleitung: Kleinwagen B.D. § 72, Vieh (polizeil.) 402, MilGut 416, 421. Haftung f. d. Gefahr, die die B. abwenden soll § 300, § 300, 330, 356, ZntAb. 387. Zollamt. B. 460, 469 a. E., 470, 479. — f. Begleiter, Zugbegleitungsbeamte.
Begutachtung (RVD.) 163.
Behälter f. Abhebbare.
Behältnis f. Funde 318, Vieh 360 ff., 400 ff.
Behandlung, ärztliche, 96 (47), 272 (9C).
Behörde. StGB. 90 (17), Beurteilung v. Grundenerbsverträgen 210 fg. (77), Bahnbetreteten 259, Befugnis zur Ausstellung v. Leichenpässen 327, Fund in Räumen einer B. 362 fg., B. zur Feststellung der Vergütung f. Kriegseleistungen 433; f. Eisenbahnbehörde, Meinungsverschiedenheiten, Zuständigkeit.
Beihilfe f. Kleinb. 51, 61.
Beiladen f. Zusammenladen.
Beiräte 100 ff.
Beiträge zu Arbeiterlaffen 151, 181 (31), Inval-Versich. 160 fg., 492, Straßenherstellkosten 236, Hüftlaffen (§ PfG.) 275. Beitragsverfahren 162.
Beitritt zum ZntAb. 395.
Belämpfung gemeinesf. Krankheiten 398 ff.
Belastmachung. Bahneinh. G. 83, einzelne Akte usw. 73, 75, 78, 81; landesherrl. Erlasse 30; EnteignungsG. 202 fg., 212; Fahrplan 307; FluchtlinienG. 236; Fundfachen 362 fg.; Güterverkehr: Vereinsbetr. Regl. 369 (3); KleinbahnG. 45 fg., 62, 64; KriegseleistG. 432; Steuerfachen 180; Tarife EifG. 21 fg., KleinbG. 46, 63, § 305, Teile I u. II 306, 329, 333; Viehverkehr Züge 329, 361, 372 (24), Trankstationen 362; Zollämter 468. — f. Veröffentlichung.
Beladung d. Wagen 248, Desinf. 284.
Beladen. Unfälle beim B. RVD. 156 (13 B), § PfG. 269 (3C), B. von Viehwagen (Desinf.) 284 fg., f. Einladen, Verladen.
Beladefrist 343.
Beladung d. Güterwagen (techn. Einh.) 249.
Belästigung Mitreisender 307; f. Anlieger.
Beläge (MTrD.) 423.
Belastung: Achsen B.D. § 32; Bahneinheit 69 (1), 74 (53), dazu gehört. Grundst. 70 fg., 72, 74 (48); Bel. der Vorbahn mit Fracht (ZntAb.) 385; Grundstücke (EntG.) Planfestst. 212, Entschädfestst. 216, 228, Vollziehung 224; Militärzüge 417; Postwagen 446; Wagen 338, 376.
Belegen v. Plätzen 316.

Belehrende Zwecke 311.
Belehrung üb. Rechtsmittel (EntG.) 202 (19), 213 (93), 218 (130), 233.
Beleidigung v. Angestellten 129, 152.
Beleuchtung: Bahnanlage 255, 306 (23 C), f. militär. Zwecke 418 fg., Postzwecke 446, Zollzwecke 468; Postwagen 442, 444, Posträume 445; Wagen 253, 256, MTrD. 417, Kleinb. 66; Wege durch Wegeunterhaltspflicht. od. Eif. 33 fg., Kleinb. 42 (18), FluchtlinienG. 236. — f. Dunkelheit. Beleuchtungsapparate 444 (6), Beleuchtungsmittel 344 (131).
Belgien. Techn. Einh. 248 (1), DesinfVorschr. 286 (1), SanitKonv. 396 (3), ZntAb. 369, zollfich. Einricht. 469 (5), Handelsvertr. 485.
Belohnung d. Arbeiter 149; f. Prämien, Remuneration.
Benachbarte Grundstücke f. Anlieger.
Benachrichtigung: Hinterleg. od. Verkauf des Gutes § 295, § 355, ZntAb. 385; Pfandverkauf 296, Zollabfert. 344, Kaufunfähigkeit 353, Beschädigung des Gutes 355, 385, Wiederauffinden des Gutes 357, 388, Abweich. v. d. Wegevorschr. 373; Ven. Dritter v. Depecheninhalt (StGB.) 282; Sanitätskonv. 396 fg., B. d. TelegrBehörde v. Störungen 457. — f. Ausrufung.
Benehmen d. Angestellten B.D. 258, StGB. 125, 148; f. Verhalten.
Benennung: Betriebsbeamte (BesähVorschr.) 261, Gut im Frachtbrief 335, 374.
Benutzung v. Wegen f. Eifzwecke 35; f. Kleinb. 41 fg., 44, 57, 61; f. Privatanschluß. 52; f. TelegrAnlagen (TelWegeG.) 448, 452 fg.; bisherige B. von Grundstücken (EntG.) 205, 227. f. Mitbenutzung, Wagenbenutzung. — Benutzungsfähigkeit (EntG.) 205 (40), 227.
Benzinboote 189 (27).
Beobachtungsgebiet (Viehseuchen) 402.
Berechnung: Bremsen B.D. § 55, Kleinb. 65; Fracht f. d.
Berechtigung f. Empfangsberechtigung, Legitimation.
Berechtigungs-Karte f. TelegrBeamte 456. - **Schein** f. Militäransp. 59 (14).
Bereithaltung (-stellung): Güterwagen 342 fg., 352, Frachtgut B.D. 350, 352, ZntAb. 372 (23), Wasser f. Militäransp. 418, militär. Ausrüst Gegenstände 432.
Bergbehörde. Zuziehung b. Vorarb. 12 (5), Zuständigkeit 53, 241 fg., Verh. zur EifBehörde 242 (16), 243 fg.
Bergwerksbahnen 53, 240 (3), 243 ff., Unfälle (§ PfG.) 269 (4), Dampfessel 6 (2C), 240, 242. - **Betrieb.** 240 ff. - **Eigentum** 212 (88), 240 ff.
Berichterstattung an RGV. 4 (18), 9 ff., 250 (6); der EifDir. an Min. 87 (5), üb. Unfälle 121 (11), in Sachen der Privatbahnen 121, der Kleinb. 44 (23), 46 (40), 54, 64.
Berichtigung: PlanfeststBeschluf 214 (99), Zolldeklaration 476.
Berlin. Kleinbahnen 40, 50, Privatanschluß. 52; Eisenbahnbehörden 87, 120 (1), 121, EifDir. als geschäftsführ. Berw. 306, 329, 333, Beiräte 101 fg.; Steuern. EifAbgabe 175, Kommunalsteuerfachen 183 fg.; FluchtlinienG. 235 (3), BergG. 241 (6). — LandespolBezirk B. 202 (15). — f. Groß-Berlin, Polizeipräsident.
Berliner Sammlung 88 (9).

- Bern** (Zentralamt) 393, Berner Übereinf. f. Internationales (Übereinf.).
- Berührung** v. Kleinb. mit Eis. 44 (23), v. elektr. Leitungen 43 (22).
- Berufsgenossenschaften** 157, 159 (31), 162 fg., 491. -**Brantheiten** 156. -**Unfähigkeit** 492 ff.
- Berufung** gegen Wf. der EisDir. 88, RWD. 163.
- Beschädigung:** Bahnanlage f. Bahnbeschädigung; Betriebsmittel 260, 280 fg., 317, durch Tiere 330; Fahrkarten 315; Frachtgut: Haftung des Frachtführers (der Eis.) HGB. 293, 298 ff., EBD. 355 ff., JntÜb. 387; Feststellung der Besch. HGB. 295, EBD. 355, 358, JntÜb. 385, 390, Höhe des Erlasses HGB. 299, EBD. 356, JntÜb. 388; Gepäck HGB. 302, EBD. 324 fg.; Postwagen 438 (5), 439, 446; Telegraphen 454, 456, StGB. 282; Tiere 330. — f. Entschädigung.
- Beschäftigung** v. Arbeitern für Privatzwede der Beamten 129, 148, auswärtige B. (Tagegelde) 131, 134, vorübergehende B. 159 (32), Lohnzwang bei Dienstbehinderung 150.
- Beschaffenheit:** Eisfahrzeuge 248, 252, Frachtgut HGB. 299 fg., EBD. 355 fg., JntÜb. 387 fg.
- Beschaffung:** Betriebsmittel 89 (17 A § 1), 252 (10 b), Postwagen 439, 443.
- Beschaid** der Eisverwaltung auf Reklam. im Güterverkehr HGB. 303, EBD. 347, 359, JntÜb. 386, 390; f. Benachrichtigung.
- Bescheinigung:** BahnneinheitsG.: Unschädlichkeit v. Veräuß. u. dgl. 70 fg., 79, Rechtsverh. d. Grundstücke außerhalb des Grundbuchrechts 73, B. der Bahnaufsbehörde bei Grundbuchanlegung 73, 85, Bestellung des Liquidators 81. Verkehrsrecht: Personenverkehr: Arztl. B. f. Kranke 307, Nachzahlung 315, Fahrunterbr. u. dgl. 317 (55), 318, Gepäckabforderung 323; Leichenempfang 328; Güterverkehr: Gewichtsfestst. usw. 337, Nachnahme 348, 381, Reklamationen 359, 380, 386, Vorbehalt bz. Wiederauffindens 357, 388, Frantaturen 380. Sonstiges: Umzugskosten 137, Annahme v. Arbeitern 148, RWD. 160, 161; „sonstige Besch.“ (EntG.) 216, Bahnbetretten 259, Militärtransporte 423, 425, Zurückstellung v. Waffendienst 435. — f. Empfangsbescheinigung.
- Beschlagnahme** der Bahnneinheit 77, 79 (90), 82, des Lohnes 151, B. durch Bahnpolbeamte 258 (32).
- Beschleunigtes** Eilgut 345, Lieferfrist 350 fg., Zuführung 352, Fracht 364 fg.
- Beschleunigung** des Entverfahrens 231 ff.
- Beschluß** betr. Eröffnung der Zwangsliquid. 81, B. der Gläubigerversammlung 82; f. Kollegium.
- Beschluß-Befugnisse** (RWD.) 163, 492. -**Behörde** 42 (17 d). -**Fähigkeit** u. -**Fassung** RWD. 11, Bezirksauschuß 233. -**Verfahren** (ZustG.) 202 (15), (RWD.) 492.
- Beschränkte** Verbindung 88 fg., 93 (30).
- Beschränkung:** Wf. üb. Bahnneinheiten 69 (6). Grundeigentum 201, Gebäude 205 (39), Entschäd. 205 (43), 206, Planfestst. 213, Schützungsmaterial 215 (106); FluchtlinienG. 236; B. im militär. Interesse (RahonG.) 405; gesetzliche B. 201 (5), dauernde 201, vorübergehende 202, 206 (50); B. der Rechte am Grundeigentum 203. Haftpflicht f. Personen 275, Transporte: Gepäck 302, 324; Güter: Gewichtsverluste HGB. 301, EBD. 356, JntÜb. 387 fg., Ausnahmestrafen 301, 357, Bestimmungsort 302, 355, 387, besondere Gefahren 299 fg., 355 fg., 387. Selbstabholung 352. Benutzung der Verkehrswege (TelWegeG.) 452 fg. Verpflichtungen der Eis. bez. der Gütertransporte 303. — f. Beförderungsschränkung.
- Beschreibung** d. Bahnunternehmens (BahneinhG.) 72, 77.
- Beschwerde** der Arbeiter 148, 151 fg., RWD. 154 (10, 11), 155, 163 (45); üb. Auflagen (EisG. § 14) 16 (28 A); auf Grund BahneinheitsG. 81, 82 fg.; der Beamten üb. die EisDir. 88, 92, üb. Vorgesetzte 126; in Entzeignungsachen: vorüb. Beschränk. 202, 206 (50), Antrag auf Planfestst. 212 (84), Planfestst-Beschluß 214, Entschädfestst. 215 (110), 218 (125, 130), Vollziehung 219 fg. (139, 147), Dringlichkeit 221, Wf. des Vorst. des Bez-Aussh. 233; in Fluchtliniensachen 237; Jagd D. 245; in Kleinbahnsachen 53, elektr. Straßenb. 40 (7), Wegeunterhaltspflicht 43 (20), Planfestst. 46 (35), BahneinhG. 83; in Militärachen 408 fg., 411 fg.; üb. Wf. der Wege- u. Wasser-Polizei 32; in Steuerachen 181 (26); des Publikums in Verkehrsachen 306; Zweckverband 42 (17). — f. Refurs.
- Beschwerdebuch** 306 (21).
- Beseitigung** der Bahnanlage (nicht im Rechtswege erreichbar) 14 (11), v. Anstedungskoffen bei Viehbeförd. 41 (11), 283 ff., bei Geflügelbeförd. 286.
- Besezung:** Bremsen BD. § 55, Züge BD. § 56 fg., § 63, Lokomotiven BD. § 63.
- Besehtigung:** Bahnanlage 47 (41 D), 120 (4), 259, Frachtgut HGB. 301, EBD. 358, Vieh (Seuchen) 401, Transportmittel (Zoll) 469.
- Beseht** v. Bestandteilen der Bahnneinheit (Zwangsliquid.) 81 (106), Übergang des B. am Entzeignungsgegenstände vor der Ent. 221 (158), B. des Frachtguts (Pfandrecht) 296.
- Beseht-Einweisung** 220. -**überlassung** 210, 231. -**Veränderung** (Stempel) 190, 195.
- Besehlung** f. Gehalt. — Besehlungsvorschriften 96 (47).
- Beseondere** Anlagen (TelWegeG.) 452 fg.; Ausfühungsbest. 291, PerVerkehr 306, Tierverkehr 329 (90), Güterverf. 333 (97); OberverfichÄmter 153; Vorrichtungen z. Ein- u. Ausladen 305, 372; Vergütung f. d.
- Beseätigung** des Statuts einer Aktienges. 13, des Beschlusses der Gläubigerversammlung 83; f. Genehmigung.
- Beseätterung** f. Rollfuhrunternehmer.
- Beseallung** der Beamten 95 (39), Betriebsbeamte der Kleinb. 63.
- Beseand** der Bahnneinheit 70, 81, d. Güterwagen 252 (10 c). Beseände als Teile der Bahnneinheit 70.
- Beseandteile**, Wf. üb. B. v. Staatsbahnen 15 (20), 105, B. des Kleinbahnunternehmens 50, der Bahnneinheit 70, Wf. darüb. 69 (1), 70 fg., 73 (43), 79, in der Zwangsliquid. 81.
- Besechtung** 314 (43), 467.
- Besechtgeld** 450 fg.
- Besechtler** (HGB. § 831) 99.
- Besechtung:** Sonderzüge 308 fg., Personenwagen 310, Abteil. u. dgl. 313, Fahrkarten u. Gepäckscheine 312 fg., Viehwagen 330, Güterwagen 342 fg., 372 (23), Transportmittel (Post) 443.
- Beseuerung** der Eisenbahnen 168, 174 ff., der

- Kleinbahnen 50; f. Eisenbahnabgabe, Kommunalbesteuerung, Kreissteuern.
- Bestimmungen** f. gemeinsame.
- Bestimmungsort.** Frachtbrief 335, 351. Ankunft am B. Leichen 328, Gut 383, Zoll 476, Gepäcksrevision 472, Beschränk. d. Haftpflicht 355, 387, Änderung des B.: MTrD. 421, Zoll 474 fg., 482; f. Ablieferungsort. • **Station, Sonderzüge** 308 fg., Fahrtart. u. Gepäcksabfert. üb. die B. hinaus 312, 321; hinausfahren üb. die B. 315, Beförd. bei Betriebsstörungen 318, Gepäcksauslieferung 323, Expresgut 327, Leichenbeförd. 328, Tierbeförd. 330, 332. Güter: Angabe im Frachtbrief EWB. 335, Intüb. 372, 374, 377, Bezeichnung bei Stückgütern 342, 378, Nachnahme 348, Nachtr. Verfüg. 348 fg., Ablief. 351, 384, Nachzähl. usw. 352, Abliefshind. 354, Wiederauffinden 357; f. Empfangstation.
- Bestreuen** d. Wege usw. bei Glatteis f. d., d. Wagenfußböden (Tierbeförd.) 331, 361.
- Besuch** auf d. Arbeitsstelle 149.
- Beteiligte** bei d. Wegebenutzung (Kleimb.) 43 (20), im Steuerverteilungsverfahren 183 fg.; im Planfestf. Verfahren 212, 213 (91), 214, 232, Kleimb. 45; im Entschädig. Verfahren 216 ff., in Dringlichkeitsfällen 221, bei Hinterlegung der Entschädigung 222; bei Entschäd. f. Kriegseleistungen 433.
- Beteiligung** des Staats an Privatb. 175.
- Betreten** der Bahnanlage 259 fg., Reichstagsabg. 308 (29), MTrD. 415, Postbeamte 446, Telegr. Beamte 454, 456 fg., Zollbeamte 460, 470, des Bahnsteigs 314 ff., fremder Grundstücke EntG. 203, durch Bahnpol. Beamte 258 (32), Tel. WegeG. 453.
- Betrieb** der Eisenbahnen Abschn. VI. Begriff 247, i. E. GewD. (§ 6) 5 (2), EifG. (§ 25) 19 (48), RW. 155 (13 B), SpfG. 268 (3). BahneinheitsG.: Widmung für den B. 70 fg., f. Betriebsfähigkeit, Betr. durch andere als den Eigentümer 83. Eingriffe der Ortspolizei in den B. 18 (43 b). Einstellung des B. vom Min. zu genehmigen 88, nicht im Rechtswege durchzusetzen 14 (11), 20 (49); Hessen usw. 115, 118. Einwirkung des B. auf Nachbargrundstücke 14 (11), 19 (49), 40 (5), 201 (5 c), AufLAGEN zum Schutze der Anlieger 41, 52, 207 (63), nachträgliches Erkennbarwerden (EntG. § 31) 219, Berücks. bei der Entschädig. 229, Verzicht auf Schäden nicht eintragungsfähig 20 (49). Gefährdung 14 (11), 280 ff. Rücksicht auf den B. bei Annahme usw. von Tieren 330, Gütern EWB. 297, EWB. 305, Intüb. 370, 372. Haftpflicht f. d. — Wtr. m. Hessen 115 ff. Kleinbahnen: Genehm. zum B. 39, Einrichtungen des B. 58. Konkurrenzbetrieb 3, 21 ff. Militärisches: Allg. Best. der MTrD. 412 ff., B. auf dem Kriegsschauplatz 412 fg., 432, 434; f. Kriegsbetrieb, Militärbetrieb. Mitbetrieb, Nebenbetriebe f. d. — Berücks. der Postinteressen 438. Privatanschlußbahnen 52 fg. Privatbahnen 28, 121. Sicherheit f. d. — Steuerwesen (Steuerpflicht) 179 ff. Telegraphenwesen: Telegraphen betr. den B. 449, Änderungen der Tel. Anlagen aus Gründen des B. 454 fg., Schutz d. Tel. Anl. gegen den B. elektrischer Bahnen 43 (22), strafrechtl. Schutz des Telegr. B. 282. Übernahme des B. auf anderen Bahnen: Privatb. 27, Hessen 116, durch d. Mil. Behörde 412. Eingreifen der Zollbeamten in den B. 460, 470.
- Betrieb** der Bergwerke 240 ff.
- Betriebsamt** 93, Hessen usw. 114, 118. Vorstand Dienstamw. 93 (27), Tagelöhler usw. 132, 134, 136; f. Amtsvorstand. Betr. Amt vor 1895: 86.
- Betriebsarbeiter** Ausschüsse 6 (2 E), Waffendienst 434 fg.
- Betriebsaufseher** UnfallfürG. 141 ff., RW. 159.
- Betriebsausgaben.** Eintragung in Grundakten 72 fg., 85, Hessen 107 ff., 111, MainKardb. 119.
- Betriebsbeamte** WD. 254, gerichtl. Vorladungen usw. 129, Unfallfürsorge 137 ff., Krankenverf. 154, Unfallverf. 156, Inval. Verf. 160, Angestelltenverf. 493, Dienstwohnungen (EntG.) 215 (104), Einzelvorschr. der WD. § 67, § 72, Anwendung von EWB. (§ 59 ff.) 292 (2), MTrD. 419, Waffendienst 434; f. Befähigung.
- Betriebsdienst,** örtlicher b. d. EtWB. 93, Kleimb. 66.
- Betriebsentnahme.** Bahngeld 22, sonst wie Betriebsausgabe.
- Betriebsanlagen,** einheitliche 4, mechanische 88 fg., Beschädigung 260.
- Betriebsergebnisse** (Statistik) 9 (6 e).
- Betriebsöffnung** dem RW. anzuzeigen 8 (6 a), entzieht das Bahngelände dem Privatverkehrsverkehr 15 (19), Nebenanlagen nach B. 17, Frist zur B. f. Baufrist, Genehmigung zur B. 18, 121, Bedeutung f. d. Tariffreiheit des Unternehmers 20, 28, f. d. staatl. Erwerbsrecht 23, f. d. Ausgabe der Aktien 26. Kleinbahnen: Frist für die B. 44, 47, Tariffreiheit 45, Erlaubnis zur B. 46, 62, Bekanntmach. 49, (47), Bergwerksbahnen 243. BahneinheitsG.: Entstehen der Bahneinheit 69, Eintrag. ins Bahnrundbuch vor B. 69, 72, 80, 84. Genehm. des Min. b. d. EtWB. 89. Bauzinsen bei Eif. Abgabe 176, B. innerhalb einer Steuerperiode 182 (35). Bedeutung gegenüber Grunderwerbsgaranten 215 (104), Bedeutung für EntG. (§ 31) 219 (136), f. d. Beginn der Haftpflicht 269 (44), strafrechtl. Schutz 280 (5 A), Eif. PostG. 442. — f. Abnahme.
- Betriebsöffnungsvorschriften** 490.
- Betriebsfähigkeit.** Unschädlichkeit als Voraussetzung für Veräußerung v. Staatsb. 15 (20), 105, Bestandteile d. Bahneinheit 70 fg., 73, 79.
- Betriebsfonds** f. Fonds.
- Betriebsgebiet** (MTrD.) 412.
- Betriebsgemeinde** (Besteuerung) 179 ff., 182.
- Betriebsgemeinschaft** m. Hessen 105 ff., rechtl. Vertretung 107 (6), 270 (7).
- Betriebsjahr** 180 (22).
- Betriebsingenieur.** Tagelöhler usw. 130, 132 fg., 135, Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254 (16).
- Betriebsinspektion** f. Betriebsamt.
- Betriebskontrollleur.** Vorbehalt d. Mil. Anw. 95 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, Befähigungsvorschr. 261.
- Betriebskonzession** 21 (52).
- Betriebskraft** b. Kleimb. 39 (4 fg.); f. Dampf-, Elektrischer, Maschinenbetrieb, Pferdebahn.
- Betriebskrankentassen** 153 fg. mit Nachtr.
- Betriebsleiter** UnfallfürG. 141 ff., sind Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, Befähigungsvorschr. 261, SpfG. (§ 2) 272, EtWB. 281 fg., Kleimb. 66.

- Betriebsmaschinen** s. Lokomotiven.
Betriebsmaterial s. Betriebsmittel.
Betriebsmaterialien 89 (17 A § 1), 215 (105).
Betriebsmittel (Fahrzeuge) 252 ff., Ausbesserung 94 (35), 252 (10), 253, Ausrüstung d. Bahn mit B. 4, der B. B.D. § 36, sind Bestandteile d. Bahneinheit 70, Bergwerksbahnen 244, Beschädigung s. d., Beschaffenheit 252, Beschaffung s. d., Entwürfe für B. 14, 27, StGB. 88 fg., Übergabe f. militär. Zwecke 432 ff., Vergütung dafür 407, 422 fg., 433, Hessen 106, 109 fg., Zulassung im internat. Verkehr 248, Kleinbahnen 41, 58, 65, Ermittl. d. Leistungen 252 (10 d), Pfändung 79, 83 (112), 278, 385, Privatanschluß b. 52 (69), Revision 120 (4), Übergang s. d., Umgrenzung B.D. § 28, Unterhaltung 19, 252, Untersuchung 253, Vermehrung (Ausgleichsfonds) 173, Zulassung 460 fg., 468 fg.
 s. Eisenbahnfahrzeuge= Lokomotiven, Tender, Wagen.
- Betriebsnebenamt** 130.
Betriebsordnung 4, 249.
Betriebspflicht 12 (6), Kleinbahnen 44 (28), 48 (43), 58, 60, 69; s. Hauptpflicht, Beförderungsspflicht.
Betriebsplan 12 (5), Bergwerke 240, Nebeneis. 249 (4).
Betriebsrechnung d. Privatbahnen 29.
Betriebsrecht 12 (6), Kleinb. 55 (4), Ausschließlichkeit des B. 3, 21 fg.
Betriebsreglement 4, 102, 289, des Vereins DGB. 291, 304 (2), 332 (96), 369 (1).
Betriebsroheneinnahme 176.
Betriebssekretär 130, 135.
Betriebsicherheit s. Sicherheit.
Betriebsstätte (Steuerwesen) 180 fg.
Betriebsstellen 250.
Betriebsförderung. Meldeverfahren 121 (11), Zugfolge B.D. § 65, liegen bleibende Züge B.D. § 73, Verbot 260, Personenverkehr 317 fg., Lieferfrist 350, 382, Verhinderung der Güterbeförd. 384, Mittransporte 411, 413, 420, Postverkehr 446, Telegramme betr. B. 451, Störung elektrischer Anlagen 448.
Betriebsstechnische Beamte, Prüfung v. Betriebsbeamten 261.
Betriebsüberlassungsverträge. Kleinb. 55 (4), Hessen 116.
Betriebsunfall i. S. UnfallfürG. 138 (6), RBD. 156; s. Unfall.
Betriebsunternehmer s. Unternehmer.
Betriebsverträge 55 (4).
Betriebsverwaltung (UnfallfürG.) 141 ff., RBD. 153.
Betriebsvorschriften s. Kleinb. 63, 65, s. Privatanschluß. 52 (70).
Betriebswechselstation (ZolltarifG.) 483.
Betriebswerkmeister 254, 257.
Betriebswerkstätten 94, 180 (20).
Betrug als Entlassungsgrund bei Arbeitern 152, Jahrgeldhinterziehung 314 (43), falsche Güterbezeichn. 340 (119).
Bettkarten 313 fg., Stempel 192.
Bettungsmaterial 202 (16), 215 (106).
Bettzeug (Desinfektion) 397.
Beurkundung d. Grunderwerbsverträge 210 (77).
Beurlaubtenstand (MitTarif) 424, 427, Kleinb. 59.
Beurlaubung (MitTarif) 424; s. Urlaub.
Bevollmächtigte. Haftung bei Unfällen UnfsfürG. 141 ff., RBD. 159, § PfG. 272, B. des Verfügungsberechtigten (Zollgut) 344, 378 fg., bei Feststellung des Frachtgut-Gewichts 352; Zollwesen: B. der Eisverwaltung; Verpflichtungen desselben 461 ff., EisZollregul. 471, 474 ff., bei Gepäcbdurchfuhr 481 fg., Haftung der Eisf. für ihn 467, 480.
Bewachung: Wegeübergänge 255, Weichen B.D. § 50, MilGut 421, Reichstelegraph. 454, 456; s. Bahnbewachung.
Bewässerungsanlagen 17, 207, 226.
Bewaffnete Macht (Beförd. der.) RVerf. 5, FriedensG. 406, MrD. 407, MitTarif 424, KriegsleitG. 432 fg., Kleinb. 58 fg.
Bewegliche Brücken B.D. § 21, Ladevorrichtungen 360, Rampen B.D. § 24, Desinfektion 285 fg., MilBeförd. 418, Sachen: Veräußerung (BahneinhG.) 70 (18), Teile der Fahrzeuge B.D. § 28.
Beweis des Frachtw. 340, 377, d. Ausfuhr 463, 470, 479.
Beweis-Erhebung b. Einschreiten gegen Arbeiter der StGB. 151 fg. -**Kaft**. Enteignung: Wisher. Benutzung v. Grundstücken 205 (40), Antrag auf Planfestst. 211 (82), Nachteile durch das Unternehmen 229. HaftpflichtG.: Nichtbeachten v. Vorschriften 256 (21), eigenes Verschulden usw. 270 (7 a), Erwerbsverminderung usw. 274 (20 B). Frachtrecht: Haftpflicht der Bahn im allg. §GB. 298, GB.D. 355, ZntÜb. 387, Entstehungsvermutung b. besonderen Gefahren 300, 356, 387, Gewichtsverluste 301, 356, 388, Erjaß b. Angabe d. Lieferungsinteresses 301, 324, 358, 389, Wagenüberlastung 340, 376, Erjaß b. Lieferfristversäumnis 302, 324, 357 fg., 389, nachträgl. Mängelentdeckung 295, 358, 390, Rückgriff d. Bahnen 391. Unfälle v. Post- u. TelgrBeamten 440 (9), 457. Zollstrafen 466. -**Sicherung** EntG. 221, Frachtrecht §GB. 295, GB.D. 355, 358 fg. -**Stätte** f. Auslagen d. Bahn b. Güterbeförd. 346, 379, b. Reklamationen 380. -**Würdigung** (EntG.) 223.
Bezahlung s. Zahlung.
Bezeichnung d. Wagen B.D. § 42, Zoll 469, Kleinb. 65; d. Lokomotiven B.D. § 36, Kleinb. 65; d. Gutes im Frachtbrief §GB. 292, GB.D. 335, ZntÜb. 372, 374, Folgen unrichtiger B.: Leichen 327, Güter §GB. 302, GB.D. 339 fg., 358, ZntÜb. 376, 389 fg., B. (Signierung) v. Stüdgut 341, 378.
Bezeichnung d. Viehwagen (Desinf.) 284.
Bezirk der EisDir. 87, der Amter 93 fg.
Bezirks-Ausschuß. Zuständigkeit in Kleinbahnsachen 43, 50, Steuerfachen 183 fg., Enteignungsfachen 202 (15), vorüb. Beschränkt. 220, Übernahme v. Reststücken 204 (31), Nebenanlagen (G. § 14) 208, Planfestst. 13 (11), 213, Entschädigfestst. 218, Vollziehung 219, Dringlichkeit 220, Verfahren 231 ff., Feuerpolizei 230, Fluchtliniensachen 235 (3), 237, Bergbaufachen 241. Bezirksausschüsse der Arb-Pensionskasse 492. -**Beamte** f. Bezirkstagegeld. -**Eisenbahnrat** 100 ff., Hessen usw. 116, 119. -**Kommando**: Zugiehung bei Vorarbeiten 405 (3 c), Zurückstellung v. Waffendienst 435 fg., Kleinbahnen 59. -**Lagegeld** 132.
Bienen (Tarifvorschr.) 366.
Bier. Steuer 458, Verwiegung (Zoll) 473.
Bildlich s. Graphisch.
Bildung der Züge B.D. § 56, Kleinb. 66.

Binnen-Land 479, f. Inland. •**Stationen** (Beförd. v. Ausfuhrsgütern nach B.) 365. •**Tarif** 290 fg.

Birtenfelder Eisenbahn 87 (3).

Blattern f. Pocken.

Bleiverfluß. Tierfend. 361; f. Zollverfluß.

Blod-Einrichtung B.D. §§ 19, 22, 65, Planfestf. 13 (11). •**Signal** B.D. §§ 21, 50. •**Station** (Steuer) 180 (19). •**Stelle** B.D. §§ 6 (3), 19, 50. •**Wärter** 254, 257, Befähigung 265. •**Werte** 198 (11).

Bodenfläche d. Viehwagen 361, f. Fußboden.

Bodenhöhe d. Güterwagen B.D. § 40.

Böschung 155 (13 B), B.D. § 8.

Bordhöhe d. Viehwagen 361.

Boten (Telegrammführung) 450.

Brate (freie Niederlage) 459 (1).

Brand-Schaden 19 (49). •**Schutzstreifen** fallen unter EißG. § 4: 13 (11), nicht § 14: 17 (30); Kleinb. 41 (13); Entschäd. für Freilassung 201 (5), Enteignung 201 (7), 215 (105), EntG. § 14: 207 (56), Vorschr. üb. Anlegung 207 (60).

Brandenburg Bahnbauten im Hochwassergebiet 14 (12 c), Landeseißrat 102.

Branntweinsteuer 458.

Brasilien (Sanit.-Konv.) 396 (3).

Breite des Bahnkörpers B.D. § 8.

Breitenmaße (Fahrzeuge) B.D. § 28.

Bremen Zollausschluß 459 (1 B).

Bremerhaven desgl. 458 (1 B).

Bremsen techn. Einh. 248, B.D. § 35, Kleinb. 65, Zahl der B. im Zuge B.D. § 55, MTrD. 417; f. durchgehende B.

Brems-Achse B.D. §§ 55, 66. •**Flotz** B.D. § 28. •**Kurbel** B.D. § 35. •**Probe** B.D. § 61. •**Tafeln** B.D. § 55. •**Wagen** B.D. § 55, MTrD. 417. •**Werte** B.D. § 55.

Bremser. Befähigung 262. Bremseriß B.D. § 35.

Brennbar f. Entzündlich.

Breslau EißDir. 87, Bezirkseißrat 104.

Brief-Beförderung. Postzwang 333; B. auf Hauptbahnen 438, 446, Nebenbahnen 447, Kleinb. 51. •**Beutel** 438, 447. •**Kaisten** 445 fg., Kleinb. 51. •**Postsendungen** 438. •**Tauben** 421.

Bromberg EißDir. 87, BezEißrat 104.

Brot f. mil. Zwecke 429.

Bruch bei Frachtgut HVB. 300, EBD. 356, IntÜb. 387.

Bruchband (MilTarif) 425.

Brücke üb. öff. Flüsse 33, üb. Gräben (EntG. § 14) 207 (57), Eisenbahnbrücken B.D. § 16, bewegliche B.D. § 21.

Briden-Bauten, Entwürfe 14 (12 c), Kleinb. 63 (24), 490. •**Geldeinnehmer** u. •**Wärter** 95, 130, 135. •**Wage** 123, B.D. § 25.

Brunnen (Viehbeförd.) 360.

Bruttogewicht VereinszollG. 459, 461, EißZoll-regul. 471, 473, 479.

Buch-Fahrarten 191, 309, 315. •**Führung**. Eiß-Abgabe 176, Untersuch. der Lokomotiven 253; f. Rechnungsführung. •**Handlung** (BahnhofsB.) 7 (2 K).

Bucht (Viehbeförd.) 285, 360, 400 fg.

Buchungsordnung 168.

Bürgersteig 235.

Buffer f. Puffer.

Bulgarien. Techn. Einheit 248 (1), IntÜb. 369 (2), zöllfich. Einrichtung 469 (5).

Bundes-Rat, Deutscher. Entsch. über Unterwerfung einer Eiß. unter RWerf. 3 (5), Polizei-

verordRecht 4 (15), 18 (42 a), Erlaß der VerkD. 4 (21), 303, RWerf. 9, RW. 156, 160 fg., Desinfektion 283 ff., Fundfachen 363, Seuchen 398 fg., Viehseuchen 401, militär. Angelegenh. 406, 433, Postwesen 438, 444, Telegraphenwesen 453, Zollwesen 467, 483, Angestelltenverfich. 493. •**Nat, schweizerisch** (IntÜb.) 393. •**NatSausschüsse** 3, 5, 417, 433. •**Regierungen**. Einheitl. Verwalt. der Eisenbahnen 3, Verkehr mit RWerf. 9, 362, 411. •**Staaten**. Verhältnis zum Reich 2 (1), 3, Haftung f. Unfälle (Unfallfür.) 142 ff., f. zugelassene Kasseneinricht. 161, Betriebe der B. (RW.) 153 fg., 157, 160 fg., Reichsstempel 187, 495 fg., Fundfachen 362, EißPostG. 441. Beamte im Dienste der B. f. Beamte b., Landes-. — •**Berfassung** 289.

Bureau-Angestellte Versicherung 493. •**Assistent** 130, 135, f. Eisenbahnassistent. •**Diener**. Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135. •**Dienst**. RW. 155 (13 B), HVB. (§ 59 ff.) 292 (2). •**Gebäude** (Steuern) 178 (3). •**Vorsteher** 126.

C (f. A, B, J).

Cassel EißDir. 87, 104, RegBez. 101.

Charlottenburg (Zweckverband) 41 (17 C).

Chaussee Verlegung 36, KleinbahnG. 55.

Chef der EißAbteilung 410, des Feldbeißwesens 409 ff., des Feldsamitätswesens 410, des Generalitabs 409, 411, 434 ff.; f. Reichsamt.

Chemiker 130.

Cholera 307, 396, 398 (1).

Cigarren f. Rauchen.

Cöln. EißDir. 87, BezEißrat 104.

Cronberger Eiß. 333 (97).

Culpa in eligendo o. custodiendo f. Sorgfalt.

Curhaven Zollausschluß 458 (1 B).

D.

Dänemark techn. Einh. 248 (1), IntÜb. 369 (2), zöllfich. Einricht. 469 (5).

Damm f. Bahndamm, Deichpolizei.

Dampf-Betrieb (HVB.) 269 (4); f. Maschinenbetrieb. •**Druck** B.D. § 36, § 43. •**Fähre** (HVB.) 269 (4). •**Kessel** GewD. 5 (2 C), Abnahme 18 (37), Verladung 469, Kleinb. 46, 62, Bergwerke 240, 242, 244. •**Lokomotive** B.D. § 36, § 43, Kleinb. 65. •**Peise** B.D. § 36, Kleinb. 65. •**Ramme** (HVB.) 269 (4). •**Schiff** Reisekosten 131, Fahrstempel 186, 189 fg., 194. •**Spannung** B.D. § 36. •**Straßenbahn** (StGB.) 280 (5 A). •**Überdruck** f. Dampfdruck. •**Wagen** als Transportgegenstand 334, 372.

Danzig. EißDir. 87, 104, Verkehr m. Rußland 488.

Darlehen der EißGesellschaften 15.

Darmstadt, Dienststellen in D. 118 fg.

Datum der Fahrkarte 311 fg.

Datumstempel f. Tagesstempel.

Dauernd f. Beschränkung, Dienstunfähigkeit.

Decke f. Schutzdecke, Wagenbede.

Deckenmiete 345, 366 fg., IntÜb. 378, MilTarif 429. •**Berfluß** 469.

Deckung d. Züge B.D. § 65, des Wagenbedarfs (MTrD.) 417.

Deckungssignal B.D. §§ 21, 48, 68.

Defekte 90 (18 A), 125, 170.

Definitive Anstellung der Beamten der StGB. 95, Btr. m. Hessen 113 fg.

Defizit im StaatshaushEtat 171.

Defraudation: Fahrgeld 314 (43), Zoll 465 ff.
Deichpolizei 14 (12 c), 45 (33), 99.
Deklarant s. Zolldeklarant.
Deklaration EisAbgabe 176; s. Interesse, Zolldeklaration.
Deklarationschein-Regulativ 467 (34), 479. **Verlehr** 479.
Demolierung der Eis. im Kriege 24.
Deutschrift (Konzeptionsantrag) 12 (5).
Depesche s. Telegramm. — Depeschenverfälschung 282.
Desinfektion d. PersWagen, Wartesäle usw. 283 (1), SanitKonv. 397 fg., SeuchenG. 398 (1). Viehverkehr G. 25. Feb. 76 u. AusfVorschr. 283 ff., Ort, Zeit u. Verfahren der D. 283 ff., 287, Ausnahmen 283, Geflügelbeförd. 286; ViehseuchenG. 400 ff., RinderpestG. 399, Osterreich 487 (6 B). Militärtransporte 417, 419 fg. Verschärfte D. 285, 287.
Desinfektions-Anstalt 285, 287. **Gebühren** 283, 285, 286, 332, MilTarif 424, 426. **Mittel** 285 ff. **Station** 285, 287.
Deutsche Eisenbahnen, einheitl. Einrichtungen 3 fg. D. Reich s. Reich.
Deutsch-Wilmersdorf (Zweckverband) 41 (17 C).
Dezernent d. EisDir. usw. 89 (17), 127 (8), d. Regierung (EntG.) 231 ff.
Diätarisch s. Außeretatmäßigkeit.
Diäten s. Tagegelber.
Diebstahl 279, als EntlassGrund 152, Belohnung s. Anzeige 149, 260 (41).
Dienst, Betriebsunfall im D. (Unfallfürf.) 138, 142, Wahrnehmung des D. (Arbeiter) 148 ff.
Dienst-Abteil (TelegrBeamte) 454, 456. **Abzeichen** d. Arbeiter 151, BahnpolBeamten 258 fg., 411. **Alter** b. Heffischen Beamten 113. **Altersstufen** f. Befolgungsvorschriften. **Anweisung**, Zuständ. des Min. 88, Zentralamt 89 (17 A § 1), Kenntnis usw. bei Beamten 126, 128, Arbeitern 148, 153, Betriebs- u. Bahnpol-Beamten 254, 258, 261 ff., Kleinb. 66, Zuwiderhandeln SpfG. 271 (9 A), StGB. 281 (9 C). **Ausübung**, Unterlagen 128. **Betrieb** (RBD.) 153. **Bezirk** d. BahnpolBeamten 258. **Boten** v. Beamten der StGB. 128. **Dauer**, Privatbahnen 120 (4). **Eid**, Hessen 113, Bauaufsichtsbeamte 163, BahnpolBeamte 258, b. Privatb. 120 (6), Kleinb. 63. **Einkommen** UnfallfürfG. 138 ff., 142, (§ 1, 2, 4—6), 145 ff. **Enthebung** 128. **Entlassung** s. d. — **Fahrplan** RD. § 54. **Gebäude** Besteuerung 177 fg. **Gerät** (Zolltarif) 483. **Grundstücke**, Übernahme auf andere Verwaltungszweige 16 (20), Besteuerung 177 fg. **Gut** 305 (19). **habender** Stationsbeamter, Gepäckdurchfuhr 482; s. Aufsichtsbeamte, Fahrdienstleiter. **Interesse**, Transportbegünstigung im D. 305. **Kleidung** bei der StGB. 96 m. Nachtr., 151, Hessen 114; s. Uniform. **Korrespondenz** 49 (47). **Land** (EntG.) 215 (104); s. Dispositionsland. **Mühe** 151. **Ordnung** 147 (2). **Pflichten** d. Beamten 125 ff., Arbeiter 148; s. Benehmen. **Raum** f. Postzwecke 439, 444. **Reisen** 129 ff.; s. Reisekosten, Tagegelber. **Stellen** der StGB. 92 (19), 93 ff., Hessen usw. 112, 118, Entlassen v. Arbeitern 152; Zoll 464, 468. **Stempel** 414. **Stunden** der Beamten 127, Abfertigungen 325, 342, 353, 372 (23), C. GB. 342 (126). **Telegramme** 449, 454, 457. **tuender** f. Diensthabender. **Unfähigkeit** UnfallfürfG. 138, 143 ff.; s. Pensionierung.

Unfall 137 ff. **Vergehen** 128; s. Disziplinar-
Verhältnis der Arbeiter 147 ff. **Verhinderung** 150 fg. **Vertrag**, Beamte der StGB. 95 (39), Arbeiter 147 (2), Kleinb. 50 (§ 34), 66. **Vorschrift** StempelG. 184 (1), Privattelegr. 448 (1). **Vorsteher** 148 ff. **Weg** (Unfall) 138 (5), 155 (13 B). **Wohnung** 128, KommSteuern 178, 181 (31), EntG. 215 (104), Postbeamte 440, 444 fg., Zollbeamte 460 (2). **Zeit** 91 (18 C) **Zweig** (StGB.) 282.
Dienstbarkeit d. Duldens v. Immissionen 20 (49), D. an städt. Straßen 35, D. im EntG. 205, 228.
Differenzialtarife 102.
Dingliche Rechte BahneinhG. 71; s. (Rechte) Dritter, Nebenberechtigzte; dingl. Grund-erwerb-Vertrag 211 (77 b).
Diphtherie 307.
Diplomingenieur 134 (3).
Direkte Abfertigung 4, 8 (6 b); dir. Beförderung Zeichen 328, Güter GB. D. 333, MTrD. 413; dir. Frachtbrief 49 (47); dir. Tarif 28, 290, 380, mit Kleinbahnen 49 (47), 335 (108), m. d. Ausland (Handelsvtr.) 485 ff. — s. Durchgehend.
Direktion f. Eisenbahndirektion, Generaldirektion.
Direktivbehörde f. Steuer- u. Zolldirektivbehörde.
Disposition, Stellung zur D. 8 (4).
Dispositionsfonds 173. **Land**, Veräußerung 16 (20), Verwaltung 94.
Disziplinar-Gesetz 125, 128, Zuständ. d. EisDir. 90 (18). **Gewalt** der EisDir. 90 (18), 128, der Amtsvorstände 93 (27), 128, der Vorgesetzten 128, üb. BahnpolBeamte der Privatb. 121. **Estrafen** 128, Unfallpension ausschließende D. 140, 143 (§ 7), 145. **Verfahren** (Freifahrt usw.) 129 (2).
Dividende (Staatsertwerb) 23, 49 fg.
Dolus eventualis 280 (6).
Domänenverwaltung 12 (5), 16 (20).
Doppel-Besteuerung 113, 181. **Gleis** Abstand RD. § 12; s. (zweites) Gleis, Zweiggleisig. **Karte** 187 (13), 311.
Dorfstraße: Servitut der Anlieger 35.
Draht-Leitungen 454 ff. **Seilbahn** 40 (7), 60, 64, StGB. 280 (5 A).
Drainage (EntG.) § 14) 207 (57).
Draisine f. Bahnmeistervagen.
Dreh-Brücke RD. § 66. **Gestell** RD. § 30, § 33.
Kreuz 251. **Scheibe** RD. § 20.
Dreirad 322.
Dringende persönl. Angelegenheiten (Lohnfortgewähr) 150, dr. Infektionsverdacht 285, 287, dr. Telegramme 434, 451.
Dringliche Hilfszüge RD. § 70, MilTransp. 416.
Dringlichkeit der Entignung 220, Verhältnis zu EntG. § 9: 204 (31), Zahlung od. Hinterlegung? 220 (143), Vorbehalt b. d. Hinterl. 221 (150), Zinsen 221 fg. (158 fg.), Zeit der Entschäd. Festst. 227.
Dritte, Ablieferung des Frachtguts an D. 294 (14), 299 (32, 34). Ansprüche Dritter auf Unterhalt (SpfG.) 273, 276. Auflagen zu Lasten Dritter (EisG. § 4) 32 ff. Haftung Dr. (RBD.) 158 (26), 162 (39), Handlungen Dr. (SpfG.) 270 (8). Pfandrecht der Eis. an Frachtgut, das ein Dr. besitzt, 384. Rechte Dritter: Genehm. v. Kleinb. usw. 44 (§ 13), 53; BahneinhG. 69 (6), 71, 76, 79; EntG.: besondere Entschäd. der Nutzungsberechtigten

usw. 205 fg., Vorbehalt bei freiwill. Abtretung 210, Angabe bei Antrag auf Entschädigfestst. 216, Einigung in der kommissar. Verhandlung 217 (118), Erlöschen 224. Übertragung des Betriebsrechts an Dr. 21 (53), 55 (4). Verschulden Dr.: EifG. (§ 25) 20 (50), HpfG. 271 (9). Wegeüberlassung an Dr. (TelWegeG.) 453.

Dritte Wagenklasse StempelG. 189, 192; EBD. 307, 309—313, 315 fg., 319; MTrD. 417; Postbeamte 447, TelBeamte 454, 456.

Druck f. Dampfdruck, Raddruck.

Druck-Fehler im Tarif 295 (15). =Sachen=Druckung 168.

Dünger (DesinfektVorschr.) 285 ff.

Dulden des Anschlusses anderer Eisenbahnen 3, 24, Kleinb. 48, D. der Betriebseinwirkung auf Nachbargrundstücke 14 (11), 20 (49), 201 (5 c).

Dunkelheit Signale BD. § 58, Wasserfrane § 15, Wagenbeleuchtung 256, Kleinwagen BD. § 72; f. Beleuchtung.

Duplikat f. Frachtdrieduplikat.

Durchbenutzung (Postwagen) 442 fg.

Durchfahrt d. Züge BD. § 53, § 65, durch Tunnel 256.

Durchführung: Bahnlinie durch die Zwischenpunkte 13, 27, 213 (98), EntVerfahren (EntG. § 16) 210, 231, Fahrplan (MTrD.) 414, Wagen bei MilZügen 417.

Durchfuhr: Waren SanitKonv. 397, Zollrecht 459, 462, 478, Reisegepäck 481, Warenstatistik 483, Handelsvtr. 485 ff.; f. Transitierende. — Durchfuhrverbot 465.

Durchgang f. Durchfuhr.

Durchgangs-Züge (D-Züge) 313.

Durchgehende Bremsen BD. § 35, Anschrift am Wagen § 42, Ausrüst. d. Züge § 55, nicht angeschlossene Wagen, Schutzwagen, Zugleine § 56 fg. Zugführerplatz 257, Fahrgeschwindigkeit § 66; Fahrarten 315 (48), 316; Frachtbriefe § 68, 294 (12), 296 (22), EBD. 359 fg., IntÜb. 369; Hauptgleise 250; Transporte (MTrD.) 416; Verkehre m. Osterreich 487; Zugstange BD. § 33. — f. Direkt.

Durchlässe (EifG. § 4) 13 (11), 35.

Durchlaufen d. Postwagen 443.

Durchlochung f. Entwertung.

Durchmesser d. Zugvorricht. BD. § 33, Drehscheiben § 20, Räder § 31.

Durchschneidungsnaachteile 204 (30), 228 (II 1).

Durchschnitt (steuerpf. Einkommen) 180 (22), 182. — Durchschnittseinkommen 493.

Durchschnittspreis (KriegsleistG.) 432 fg.

Durchsuchung 258 (32).

Dynamit 371.

E.

Edelmetalle, Edelsteine f. Kostbarkeiten.

Effekten (Zollabfert.) f. Gepäc.

Effektentransport, freier 135 ff.

Eggen 260.

Egypten 396 (3).

Ehe-Frau, Verlegung usw. der E. (HpfG.) 274 (20 A, C), Gewerbetetr. der E. von Beamten od. Arbeitern 128, 148; f. Witwe. =Gatte BD. 158 (27), HpfG. 273 fg. (19, 20). =Schließung v. Beamten: Anzeigepflicht 129, Unfallfür. 139 143 (§ 2), 145, HpfG. 273 (16).

Ehrengeschenke (Verbot d. E.) 128, 149.

Eichung der Wagen 120 (4), 474 (11).

Eid der Sachverständigen 218; f. Diensteid.

Eidliche Verpflichtung 258; e. Vernehmung (MVD.) 163; e. Versicherung 492.

Eigenes Verschulden EifG. 20, BergG. 241, HpfG. 271 (9), des Frachtführers 294; f. Verschulden. Eigene Wagen (techn. Einheit) 248.

Eigengewicht der Wagen BD. § 42, Verwiegung v. Wagenladungen EBD. 337, IntÜb. 377; Privatwagen 368, Zollverkehr 473 fg.

Eigenjagdbezirk 244 fg.

Eigenmächtige Verfügung üb. Zolltransporte 466.

Eigenschaften der Betriebs- u. BahnpolBeamten 254, 258, BefähVorschr. 261.

Eigentümer. Enteignung: Vorübergeh. Beschränk., Vorarb. 203 fg., Entschäd. (auch b. Teilenteignung) 203 ff., 227 ff., gütl. Einigung 209 ff., 217, 224, Planfeststell. 212 ff., Entschädigfeststell. 216 ff., Zahlung od. Hinterleg. 221, Rücktritt des Unternehmers 223, Pf. über die Entschäd. 225, Vor- u. Wiederkaufsrecht 226; FluchtlinienG. 236. — f. Anlieger, Bahneigentümer, Eigentum.

Eigentum an Wegen 35, 41 (17), Kleinbahnanlagen 48, Bahneinheiten 74, 85, TelegrAnlagen 455; f. die Hinweise bei Grundeigentum.

Eigentums-Beschränkung f. Beschränkung. =Klage wegen der zum Bahnbau verwend. Grundstücke 14 (11), 202 (12), negator. Klage auf Einstellen v. Gewerbebetrieben 6 (2 D), d. Bahnbetriebs 14 (11), wegen Immissionen 19 (49).

=Merkmal an Betriebsmitteln BahneinhG. 70, BD. § 26, § 42, Kleinb. 65, Angabe im Frachtbrief 335, 374, Zolltransporte 469. =Übergang b. freiwill. Grundabtretung 209 (71), 211 (77), 217 (118), Enteign. 220, 224. =Veränderung 190.

Eile im EifBetrieb (HpfG.) 268 (3), 271 (9 A).

Eil-Bestellung v. Telegrammen 450. =Frachtbrief EBD. 331, 334, 364, IntÜb. 373 ff.

=Frachtgebühr (Post) 439, 443. =Güterzug 330. =Gut. 345, Beförd. in PersZügen BD. § 62, Wertfachen 334, 371, Taxe 330, Wegevorschr. 345, Annahme usw. an Sonntagen 342, Nachnahme 348, Ausliefe. 353, Lieferfrist 350, 381, 391, Avisierung 352, Frachtberechnung 363, Auf- u. Abladen 366, Leichen im internat. Verkehr 371; Frachtbrief f. Eilfrachtbrief; beschleunigtes E. f. beschleunigtes; Spezialtarif f. bestimmte Eifgüter 364, 368. Militär-TrD. 421, MilTarif 428 fg. =Stückgut 345, 363 fg., 371. =Zug 310, 323, 327 fg.; MilVerkehr 424 (b), Postverkehr 441.

Einbehalten des Lohnes 150 fg.

Einberufene 424 fg.

Eindeckung, feuerstichere, 20 (50), 207 (56), 230.

Einfahr-Gleise 122, BD. §§ 11, 50 fg. =Signale BD. § 21, Bahntreuzungen § 13, Streckenblockung BD. § 22, Grundstellung, Rangieren § 50 fg., auf Fahrt stellen § 65. =Straße, =Weichen § 21.

Einfahrt der Züge BD. § 53, 65.

Einfriedigung der Bahn BD. § 18, § 79; Wege innerh. des eingefried. Bahngebiets 34, 36, E. zum Schutze der Anlieger usw. EifG. 17, EntG. 207, Kleinb. 65, E. von Viehbuchten 360, zu E. verwendetes Bahngelände (TelegrVerw.) 453 fg.

Einführung v. Kleinbahnen in Staatsbahnstationen 49 (47), 67.

Einfuhr SanitKonv. 397, Zollrecht 459 ff., auf dem EifWege 470 ff., Warenstatistik 483, Han-

- deßbr. 485ff. — Einfuhrverbot 399; sonst wie Ausfuhrverbot.
- Eingaben** der Bediensteten 126, 148.
- Eingang** f. Einfuhr, Nachnahme. — Eingangsamt 464fg., 470, 482.
- Eingleisige Strecke** B.D. § 65.
- Eingriffe** der Ortspol. in den Betrieb 18 (43), des Transportführers usw. in den Eisdienst (MTrD) 410.
- Einheitliche** Einrichtungen der Eisenbahnen 3ff., Btr. m. Hessen 116, einh. Zusatzbestimm. 290, 369 (1 b).
- Einhufer** 402 (5).
- Eintug** üb. d. Gegenstand der Abtretung (EntG.) 209ff., kann das PfandrechtVerf. erheblich machen 209 (71), 212 (83), 215 (108), 231, 235, E. im Entschädigungsverf. 217, üb. Sachverständige 217, 221, Zahlung ob. Hinterlegung bei E. 222 (160, 166), Erlöschn der Rechte Dritter 224.
- Einjährig-Freiwillige** (MilTarif) 425.
- Einklemmen** der Finger B.D. § 39, f. Lüren.
- Einkommen**, steuerpflichtiges 178ff., Staats-erwerb v. Kleinbahnen 49; f. Gehalt.
- Einkommensteuer** d. Gemeinden 178, Kreise 184 (43).
- Einladen** v. Hunden 318, Vieh E.B.D. 330, 360fg., IntÜb. 372 (24), MilTransporten 410, 418ff., Post 443, 446; f. Aufladen, Verladen.
- Einladebrücke, Einladeplatz** 285fg.
- Einlagerung**, vorläufige, d. Güts E.B.D. 338, 343, 349, 354, IntÜb. 372 (23), 385 (ZusVest. 3).
- Einlegung** v. Zügen im Postinteresse 438.
- Einlösung** d. Frachtbriefs 347, 351, 354fg.
- Einnahmen** des Staats 168fg., aus dem Privatdepeschenverkehr 448 (1); f. Betriebseinnahme.
- Einpennigtarif** 4.
- Einrangieren** der Postwagen 439, 443.
- Einrechnung** v. VerlichBezügen (H PfG.) 275.
- Einreden**: H PfG. 270 (7 a), internat. Frachtvertrag 386, 390; f. Aufrechnung.
- Einreiber** B.D. § 39.
- Einrichtung**: Wagen f. MilTransporte 417, Postabteile 438, 442, Zollräume 460, 468; zollfichere E. der Eiszüge 468fg., 481; f. Betriebseinrichtungen.
- Einschätzung** f. Veranlagung.
- Einschnitte** (EntG.) 215.
- Einspruch** gegen polizeil. Vf. 31, Heranziehung zu Steuern 182 (34), 183fg., Verjährungs-urteile (H PfG.) 277 (26), Telegraphenanl. 453.
- Einsteigen** 316, 419. Unfälle dabei 269 (3 B), 272 (9 B).
- Einstellung**: Arbeit 6 (2 G), Betrieb f. d., Güterannahme 342, Zwangsliquid. 82, 85, Zwangsvollstr. 78.
- Einstweilige** Verletzung in den Ruhestand 8 (4), f. Vorläufig.
- Einteilung** der Eisenbahnen I, des Bahnnetzes (MTrD.) 412.
- Eintragung** ins Handelsregister: Privatbahngesellschaften 27, 30, Kleinbahnen 45, 62, Reichs- u. Staatsbetriebe 292. Grundbuch: Verzicht auf Erfaß v. Immissionschäden u. dgl. 20 (49), zur Bahneinheit gehör. Grundstücke 71 (22), 72, 74, Eigentumsübertragung 211 (77 b), Enteignung 220, 224 (184). Bahngrundbuch: Bahneinheit 71ff., 84fg., Beginn der Bahneinheit 69ff., Zwangsvollstrfall 77, Kosten 85, Grundstücke 70, Bahnpfandschulden 75fg.; f. Frachtbrief.
- Einweisung** in den Besitz 220.
- Einwendungen** gegen die Lohnzahlung 149, gegen die Pfandfestf. 212fg., 232, Kleinb. 45, 68, FluchtlinienG. 236.
- Einwirkung** f. Betrieb (Einwirkung).
- Einzahlung** der Aktienkap. 12, 26.
- Einzeln** fahrende Lokomotiven B.D. § 54, § 63, § 66, einzeln reisende MilPersonen 412, 422, MilTarif 424ff.
- Einzelforderungen** von Vieh (Desinf.) 285fg., MTrD. 421.
- Einzelftaat** f. Bundesstaat.
- Einziehung** v. Wegen 32, 35; Verhängung der E. bei Bahnpoliz Übertr. 94 (32); E. der Staatseinnahmen 168ff.; Nachnahmen HGB. 296, E.B.D. 348, 351, IntÜb. 380, 384; Ford. aus dem Frachtvtr. 296, 351, 384fg., rückständ. Ford. der Bahnen untereinander (IntÜb.) 393fg.
- Einzugsverfahren** 162 (37 fg.).
- Eis** (Frankaturzwang) 346.
- Eisenbahn***. a) Begriff, Arten I, E. i. E. der RVerf. 3 (5), 8 (5), des EifG. 3 (5), 11 (2), 19 (45), der GewD. 5 (1), des KleinbahnG. 39, der RVD. 155 (13), des ReichstempelG. 185 (2), 189 (25), des EntG. (§ 23) 214 (103), des BergG. 240 (2), der BetrD. 249 (1), des H PfG. 269 (4), des PfändungsG. 3. Mai 86 278 (2), des StGB. 280 (5 A), des HGB. 297 (25), der E.B.D. 304, der Vorsch. üb. Leistungen im militär. Interesse 406 (2), 424, des EifPostG. 438 (3). Eif. im engeren Sinne RVerf. 1, 3 (5), EifG. 11 (2), 19 (45), 24 (66), KleinbahnG. 39, EifAbgabe 174 (2), 175 (2), EntG. 214 (103), Betriebsmittelpfändung 278 (2), Mil-Vorsch. 406 (2), EifPostG. 438 (3), Verb. zur TelegrVerw. 453 (1). E. untergeordneter Bedeutung f. Nebenbahn. E. unterster Ordnung I, 6 (2 C).
- b) Rechtsverhältnisse im allg. I, zu Kleinbahnen 44 (23), 49 (47), 55 (4), zu Privatanschlußbahnen 51 fg. (61, 64). Verwaltung u. Aufsicht Abschn. II, Personal III, Finanzen u. Besteuerung IV, Bau u. Grundeigentum V, Betrieb VI, Verkehr VII, Landesverteidigung VIII, Post- u. Telegraphie IX, Zollwesen X.
- c) Dienststreifen auf E. 131, Umzugskosten 135, Berührung mit Fluchtlinienplänen 236, mit Festungen 405, E. als Zollstraßen 458.
- Eisenbahnabgabe** 23, 26, 78 (78), 174ff., 178, 180.
- Eisenbahnabteilung** d. Generalstabs 409.
- Eisenbahnassistenten** 96 (43), 130, 135.
- Eisenbahnaufsichtsbehörde**. Reichsaufsichtsb. das RGV. 8. — Staatsaufsichtsb. üb. Privatbahnen 120ff., im allg. der EifDirPräf. 25, 92, 121fg., 250 (6). Zuständigkeit im einzelnen: Mitwirk. b. der landespol. Prüfung 15 (15), 38 u. Abnahme 18 (37), 38; Angeleg. d. Bahnpolizei 19 (44); Verühr. von Eif. mit Kleinb. 44 (23), mit Privatanschlußb. 67; Bahneinh G.: Teile d. Bahneinh. 70fg.

* E. ferner die mit „Bahn“ zusammengesetzten Worte, sowie bei den mit „Eisenbahn“ zusammengesetzten Worten die Grundworte, z. B. St. Ratt „Eisenbahnstation“: „Station“.

- Bahngrundbuch 71, 73, Zwangsvollstr. 76 fg., Zwangsversteig. u. -verw. 78 ff., Zwangsliquid. 80 (99), 82 fg.; Planfeststellung 212 (82), 215 (108); Gesundheitspolizei u. dgl. 286, 288, 398; Postwesen 438, 443 fg., 446. — f. Aufsicht, Aufsichtsbehörde.
- Eisenbahn- Bau- und Betriebs-Inspektoren** f. Bauinspektor. • Ordnung 249, 412.
- Eisenbahnbeamte**, Beförd. im Schutzwagen 256, gebührenfreie Telegramme 451; f. Angestellte, Beamte.
- Eisenbahnbehörden** Abschnitt II. — Kleinbahnwesen Genehm. 40, 54, Anhörung bei Kreuzungen 43 fg., Planfestst. u. Abnahme 46 (34), 66 fg., eisenbahntechn. Aufsicht 47, 62 fg., Privatanschlußß. 52. — Ausf. des SeuchenG. 398 (2).
- Eisenbahnbetriebsämter** f. Betriebsämter.
- Eisenbahnbrigade** 436.
- Eisenbahndienst**, Unfähigkeit zur Beschäft. im E. (StGB.) 282, Telegramme betr. den E. 449, 454, 457.
- Eisenbahndirektion** 86 fg., 91, Sitz 87, Geschäfts-D., Geschäftserledigung 89 (17 B), 92, Beschwerden 88, 92, Berichte an RStM. 10. Zuständigkeit im allg. 91, Gewerbe- und Polizei 6 (2 F, H), landespol. Prüfung 15 (15), 38, Abnahme 18 (37), 38, Bahnpolizei 18 (42), 91 (18 F), Grunderwerb 15 (18), Kleinbahnsachen f. Eisenbahnbehörde u. Eisenbahntechnische (Aufsicht), Defekten-, Konflikt-, Disziplinar-, Pensions-, Reliktenachen 90 (18), Vertretung des Fiskus 92, 98 fg., Bezirksräte 100 ff. Personalien (außer den vorgenannten): Disz. Gewalt 90 (18), 128, Nebenbeschäft. der Beamten u. Sammlungen für Ehrengeschenke 127 fg., Reise- u. Umzugskosten der Beamten b. d. EisDir. 131, 136, Unfallfürsorge 144 ff., Arbeiterachen 150, 152, Krankenversich. 153 (Nachtr.), Unfallverf. 158 (22), Bauarbeiter 163 ff. Finanzen, Steuern: Stundungen u. Niedererschlagungen 170 fg., Steuerfreiheit der Bureaus 178 (3), Zustand. nach KommunalabG. 179 (14), 180 (17), 182 (36), Planfestst. im Enteignungsverf. 214 (98). Betrieb: EisDir. ist Aufsichtsbeh. i. E. Bd. 250 (6), Militärtransporte 411. Postwesen 443. — f. Mitglied u. die Namen der Orte mit Sitz einer EisDir. (E. 87).
- Eisenbahndirektionspräsident** als leitende Stelle in der StGB. 92, Befugnisse, Geschäftserled., Vertretung 90 (17 B), 92 fg., ist Vorgesetzter aller Beamten 90 (17 B § 4), 126, Disziplinarergewalt 90 (18), 128, Beurlaubungsrecht 90 (17 B § 4), 126, versch. Einzelbefugnisse usw. 90 (18), 95, 127 fg., BezEisRäte 101, Tagegeld, Umzugskosten 130, 136; Hessen 112 fg., Präz als Eisenbahnaufsichtsbehörde f. d.
- Eisenbahnfahrzeuge** als Beförd. Gegenstand 334; 372, Standgeld 353, Auf- u. Abladen 366, MitTarif 430, Zolltarif 482 (1); f. Betriebsmittel.
- Eisenbahngeländehilfen** 130, 135.
- Eisenbahngeländehilfen** 95, 130, 135.
- Eisenbahngelände**, Benutz. durch Telegr. Verw. 453 ff.
- Eisenbahngemeinschaft** m. Hessen 105 ff., rechtl. Vertretung 107 (6); f. Hessen.
- Eisenbahngesellschaft** f. Aktiengesellschaft.
- Eisenbahngesetz** 11, neue Provinzen 25, unanwendbar auf Kleinbahnen usw. 39, 51 u. Bergwerksbahnen 240 (3), Verh. zum EntG. 16 fg., 213 (98).
- Eisenbahntommissar** f. Eisenbahnaufsichtsbehörde.
- Eisenbahntommissariate** aufgelöst 87, 120 (1), 122, Regulativ 120.
- Eisenbahnnachrichtenblatt** 1, 87 (4).
- Eisenbahnpaketadresse** (Expresgut) 325.
- Eisenbahnpolizei** f. Bahnpolizei.
- Eisenbahnpost-Gesetz** 29, 437. • **Wagen** f. Postwagen.
- Eisenbahnrecht** 1.
- Eisenbahnsekretäre**. Vorbehalt d. MilAnw. 95 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135.
- Eisenbahntechnische** Aufsicht üb. Kleinbahnen 47, 63, Dampfessel u. Maschinen 46, zuständige Behörde 40, 47, 63, Einführ. v. Anschlußgleisen 44, Privatanschlußß. 52 fg., Bergwerksbahnen 53, 240 (3), 243 fg., Betriebsvorschr. f. Kleinb. 66, Planfeststell. 66 fg., Zwangsmittel 68, Beschäft. v. Beamten der StGB. für Kleinb. 127.
- Eisenbahntelexgraph** f. Bahntelexgraph.
- Eisenbahnunternehmer** f. Unternehmer.
- Eisenbahnunternehmungsrecht** 12 (6), 20 (52), nicht ohne weit. verbunden mit Enteignungsrecht 16 (22), Kleinbahnen 39 (5), Übertragung 55 (4), Privatanschlußbahnen 52 (64), Umfang des Enteignungsrechts 214.
- Eisenbahnverbände** 247, 289 ff., 372.
- Eisenbahnverbindungen** mit Nachbarstaaten (Zolltarif) 483.
- Eisenbahnverkehr** 247 (1), Abschn. VII, Aufrechterhaltung der Ordnung im E. 259, Gesundheitspol. Beschränkungen 396 ff.; f. Verkehr.
- Eisenbahn-Verkehrsordnung** 303, f. Verkehrsordnung.
- Eisenbahn-Verordnungsblatt** 1, 87 (4).
- Eisenbahn-Verwaltungsanstalt** 130.
- Eisenbahnverwaltung**. Handhabung der Bahnpolizei 18, 259. Desinfektionspflicht 283 ff. Friedensleistungen 406. Zeichen in Schnellzügen 327. Militär Tr D.: 408, 411. Einzelheiten: gegenseitige Ausbülfe 412, Milzüge u. Fahrplan 414 fg., Erjaspflicht bei Unfällen, Wahl der Züge 415, Beförd. Ausweis 416, Ob- liegenheiten nach Anmelde. eines Transports 416 fg., Wagendienst 417, Ladestellen, Verpflegungseinrichtungen 418, Vergütungen 422 fg., Sachbeschäd. 423. Kriegsleistungen 432 fg. Vergabe des Personals f. mil. Zwecke 433 ff. Verhältnis zur Postverwaltung 437 ff., 440 (Art. 8), Nebenb. 446. Sonderzüge 305, 308 fg. Telegraphenverwaltung: Verpflichtungen der E. 453 ff., gebührenfreie Telegramme 451. Viehheuen 402 fg. Zollwesen: Bestellung v. Zollräumen 460, 468, Rechte der Zollbeamten 460, 470, Kosten d. Verschlußes 463, 470, Fahrplan 468, Einricht. f. d. Umschlagsverkehr 478, Warenstatistik 483 fg. Haftung 467, 480, 484. — f. Staatsbahnverwaltung.
- Eisenbahnwagen** f. Wagen, Zollsichere Einrichtung.
- Eisenbahn-Zentralamt** 87, 89 ff. Geschäftsd. 89 (17), Geschäftserled. 92, Unfallverf. 158 (22), Staatsbahnwagenverband 252 (10), Postwagen 443 (5). — f. Eisenbahndirektionspräsident, Mitglied.
- Eisenbahn-Zollregulativ** 467.

Eisengüterwaren 356.
Eisenkonstruktionen (Stempel) 198 fg. (11, 17).
Eisenerregendes 371.
Eisfeld. EisDir. 87, 104, Eib. Sammlung 89 (16).
Elektrische Anlagen. Schutz d. TelegrAnlagen 43 (22), BahneinhG. 70 (13 a), TelegrG. 448, TelWegeG. 452 fg.; el. Betrieb 40 (7), 41 (13), 280 (5 A); el. Lokomotiven (BesähVorschr.) 266, Straßenb. 66.
Elektrizitätswerke 47 (41 C).
Eisab-Lothringen 2 (1), 3 (7); f. Reichseisenbahnen.
Emballagen 365, 429, Frankaturzwang 346; f. Verpackung.
Emden (Zollauschluss) 459 (1).
Empfänger. Ablieferungshindernisse § 295, EBD. 354, Int. Ab. 385; Aktivlegitimation 347, 359, 386; Geltendm. der Ansprüche aus d. Frachtvtr. (z. B. Auslieferung) 294 fg., 351, 383; Anweisungen § 294 fg. EBD. 349, 351, Int. Ab. 382, 386; Entladen § 295, 390, EBD. 334, 351, 356, 366, Int. Ab. 374, 387; Expresgut 325 fg.; Frachtbrief § 292, EBD. 335, Int. Ab. 372, 374; Frachterstattung 347, 380; Frachtzuschlag 339 (118), 346 (147), Int. Ab. 389; Leichen 328; nachträgl. Entdeck. v. Mängeln § 295, 301, EBD. 350 fg., Int. Ab. 390; empfangende Militärbehörde 408, 417; Nachnahmen 348, 380; Nachwägung 352; Geltendm. des Pfandrechts gegenüb. dem E. 296; Recht auf Sicherstellung 294; Stempelpflicht 185; Verfügungsrecht f. Anweisungen (oben) u. Verfügungsberechtigte; Vieh 332, 372 (24); Zahlungspflicht § 295, EBD. 346 fg., 351, Int. Ab. 383; zollamtl. Behandlung 345, 379. — f. Annahmeverweigerung, Avisierung, Frachtbriefduplikat, Selbstentladung, Warenempfänger.
Empfangs-Amt (Zoll) 474, 477 fg. **-Anzeige** (Telegramme) 450. **-Bahn** muß Ford. aus dem Frachtvtr. einziehen 351, 384, Bezeichnung im Frachtbrief 374 fg., Abliefshind. 385, ExprGut 326, Reklamationen bei der E. 386. **-Berechtigung** Gepäc 323, Expresgut 326, Fundstücken 362 fg. **-Bescheinigung:** Expresgut 326, Tiere 332, Güter auf Frachtbriefduplikat 340, 378, bei vorläuf. Einlagerung 343, 372 (23), Auslieferung des Guts an Empfänger 351, 383, Fehlen einzelner Gegenstände 359, 390; Telegramme 449; Stempelwesen 496. **-Station:** Haftung bei Sendung nach nicht an der Eisf. gelegenen Orten 387, Mängelfeststellung 390, f. Bestimmungenstation.
Endgültig f. Planfeststellung.
Engere Verbindung 88 fg., 93 (30).
Enkel Unfallfürf. 139, 143 (§ 2), 147, RBD. 158 (27).
Entbehrlichkeit, Erklärung der E. bei Veräußerung v. Grundstücken der StGB. 15 (20), 105, E. als Voraussetzung des Vorkaufsrechts 226.
Entdeckung v. Betriebsgefahren usw. 149, 260 (41), v. Mängeln des Frachtguts § 295, 301, EBD. 358, Int. Ab. 390.
Enteignung 200 ff., rechtl. Natur 200 (2), E. für Reichszwecke 3, EisG. 16. E. f. Eisenbahnen 16 (22), 26, 214, f. Nebenanlagen (EisG. § 14) 17 (32), Bef. der Verleihung 30; bei Ver-

änderung v. städt. Straßen 35. Kleinbahnen 46, 67, 214 (103), Staatswerb solcher 50, Privatbahnen 52 (68), 214 (103). Privatbahnen 120, 122, 208 (68), Stempel 190, 195, 223. — E. gemäß EntG.: Zulässigkeit 200 ff., Entschädigung 203 ff., Eintr. ins Grundbuch 220, 224 (184), Wirkungen 224, Fluchtlinien G. 236. Bergrecht 241.

Enteignungs-Behörde 202 (15); f. Bezirksauschuß, Regierungspräsident. **-Erklärung** 219. **-Gesetz** 200, Verhältnis zum EisG. 16 fg., 213 (98). **-Recht,** Frist zur Geltendmachung des E. 213, 223. **-Register** 235. **-Verfahren:** Planfeststellung 208 ff., Festst. d. Entschäd. 215 ff., Vollziehung 219 ff., 224, allg. Bef. 223, Verschleunigung des E. 231, 234.

Entfernung aus dem Amt 128, Hessen 114, StGB. 282, E. fester Gegenstände auf Bahnsteigen v. d. Gleismitte BD. § 23, feuergefährl. Gegenstände v. Bahnkörper 230, E. als Grundlage f. d. Lieferfristberechnung 350, 381, E. der Stationsorte (MTrD.) 422, der Stationen (Post) 442, Zugfolgestellen BD. § 14; f. Abstand.

Entgangener f. Gewinn.

Entgegengesetzte Krümmungen BD. § 7.

Entgelt für Wegebenuzung 42, f. Nebenbeschäft. der Beamten 127 fg., RBD. usw. 154, 160, 493. f. Entschädigung, Vergütung.

Enthebung der EisBerm. (Kriegsbetrieb) 434; f. Amtsenthebung.

Entladen. Unfälle 269 (3 C), Desinf. 283, 286, E. bei Nichtinnehalten der Verladefrist 343, Entladefrist 353; ViehseuchenG. 400 ff.; f. Ab- laden, Ausladen, Selbstentladung.

Entlassung: Liquidator 81; Beamte d. StGB.: Zuständigkeit 89, 92, DiszBef. 128, Unfallfürf. 138, 140, 143 (§ 1, 7), 144 fg.; Arbeiter 151 fg., Bauarbeiter 165; Personal d. Kleinbahnen 66; Militärpersonen 424 ff.

Entrichtung d. Stempels 184, 186.

Entschädigung a) der Eisenbahn bei Staatsankauf 23, 49 fg., f. Kriegsbeschäd. (EisG.) 24, bei Konzeptionsänderung 25.

b) des Personals bei Dienstreisen usw. 129 ff.; Dienstunfällen Unfallfürf. 137 ff., RBD. 155 ff., 491, Btr. mit Post 457; Dienstbehinderung d. Arbeiter 150, Entlassung derf. 152.

c) Dritter aus Anlaß v. Anlage od. Betrieb der Eisf. 17, Änderung der Hochwasserhältnisse usw. 14 (12 c), Nichtausführung v. Nebenanlagen (EisG. u. EntG. § 14) 16 (28 B), 208 (66 B), Sachbeschäd. durch den Betrieb 19, Wegeunterhaltung 33, 36, 42, Wegeverlegung 35, Handlungen der Bediensteten 97 ff., HaftpflichtG. 267 ff.

d) Enteignungsrecht 200, Vorarbeiten 203, Höhe der E. 203 ff., 227 ff., Festsetz. bei gütl. Einigung 210, keine Erörterung im PlanfeststVerf. 213, Dringlichkeit 220, Zahlung od. Hinterleg. 221 ff., Rücktritt des Unternehmers 223, E. der Nebenberechtigten 205, 218, 224. Fluchtlinien G. 236, Bergrecht 241 fg.

e) Verkehrsrecht. Zustand. d. Verkehrsamts 94, Rücknahme d. Fahrkarte 316, Verschäumen d. Abfahrt 317 fg., verspätete Ankunft d. Gepäcks 324, Verlust, Verspätung usw. von Expresgut 325 fg. Güter: Rücktritt d. Abfahrs § 293, EBD. 349 fg., Int. Ab.

- 383, Nichtstellung v. Wagen 343, 372 (23). — f. Beschädigung, Lieferfrist, Minder-
 rung, Verlust.
 f) Sonstiges. Zweckverband 42 (17), Auf-
 gabe v. Rechten an Teilen d. Bahneinheit 71,
 77, 82, Tarifwesen d. Main-Neckarb. 119, Jagd-
 recht 245. f. Haftung, Schadenser-
 satz, Vergütung.
- Entschädigungsfeststellungs-Beschluß** 218, 222fg.
 233, 245. -Verfahren 215ff.
- Entstehung** d. Bahneinheit 69, v. Güterbeschäd.
 (Vermutung) §WB. 300, EBD. 356, IntÜb.
 387.
- Entwässerung** 14 (12 c), 236, BD. § 8. — Ent-
 wässerungsgräben 13 (11).
- Entwendung** f. Diebstahl.
- Entwertung**: Stempel 93 (27), Reichsstempel
 191, 194, 498, Fahrarten usw. 312, 315ff.
- Entwurf**: Betriebsmittel 14, 27, StEB. 88fg.,
 Fahrplan REWB. 4 (18), Hessen 116, Post
 441, Anlagen im Festungstrayon 405; f.
 Bauentwurf, Plan.
- Entziehung**: Rente 161, Grundeigentum 200fg.,
 FluchtlinienG. 236, Rechte am Grundeig. 203,
 Unterhalt 273.
- Entzündliche** Gegenstände. Lagerung 230, Ver-
 f. BD. § 56, 333, 339, 371, Mitnahme in
 PersWagen 319, Verwend. b. Viehbe-
 fördr. 331, 361fg.; f. Selbstentzündung.
- Epilepsie** (HpfG.) 270 (6, 8).
- Erbbaurecht** f. Anschlußgleise 52 (64).
- Erben**. Übergang der Konzeption 12 (6), d. Klein-
 bahngenehm. 55, d. Ansprüche aus HpfG.
 273fg. (12, 19 A).
- Erdwachtarbeiter** (Waffen dienst) 435.
- Erfordernisse** f. Betriebs- u. Bahnpol-
 Beamte 261.
- Erfrieren** als Betriebsunfall 269 (3 B), 271 (8).
- Erfüllungsort** (HGB.) 292 (3).
- Erfurt**. EifDir. 87, BezEifNat 104.
- Ergänzung**: Bahnanlage (Hessen) 110, Dispo-
 sitionsfonds 173, Ladeeinricht. (MTrD.) 418, Plan-
 feststellung 214 (99), Tarife 305, 306 (25),
 329 (90), Wegeneig. 33fg., Zustimmung d.
 Wegeunterhaltspflicht. (KleinbG.) 43, 52 (68),
 57. — Ergänzungsstempel 495fg.
- Erhebliche** Verspätung (MTrD.) 420.
- Erhöhung**: Grundstückwert (EntG.) 205, 229,
 Sicherheit (HpfG.) 277, Standgeld 354;
 Tagelohn 132; Tarife REWB. 9 (6 b), EifG.
 21fg., StEB. 103 (u. U. Gesetz nötig), Main-
 Neckarb. 119, EBD. 305; Unfallpension 138,
 143 (§ 1), 146.
- Erinnerungszeichen** 96 (46).
- Erkennbarkeit**: Widmung f. d. Bahneinheit 70,
 72; Güterbeschäd. usw. HGB. 295, 301, EBD.
 358, IntÜb. 390; Verpackungsmängel HGB.
 299, EBD. 341fg., 355, IntÜb. 378.
- Erkennungsblei** f. Zollblei.
- Erklärung** betr. Nichtverpackung 341, 378, Nicht-
 anweisung 352fg.; f. Frachtbrief.
- Erkrankung**: Beamte 127, Arbeiter 149; auf der
 Reise 397ff.; bei Tieren 400ff.; f. Kranke,
 Krankheit.
- Erläuterungsbericht** 12 (5).
- Erlaß**: Bekanntmachung v. Erlassen 30, E. v.
 Nebengebühren u. dgl. 94, 170, v. Verpflicht-
 ungen gegenüb. d. Postverwaltung 440, v.
 Zollgefallen 462, (15), 477, Reichsstempel 495;
 f. Niedererschlagung.
- Erlaubnis** z. Mitfahrt auf d. Lokom. BD. § 64,
 z. Abfahrt § 65; f. Betreten, Genehmigung
 Vorarbeiten. — Erlaubniskarten f. Post-
 beamte 446 (10).
- Erlidigung** d. Begleitzettel usw. (Zoll) 476fg.
Erlidigungs-Amt (Zoll) 473fg., 477.
- Erlichternde** Vorschriften. BefähVorschr. 261,
 MTrD. 407, MitTarif 424, Zoll 462, 482,
 Handelsvtr. 487; f. Abweichung, Reich-
 tere.
- Erluchtung** f. Beleuchtung.
- Erlös** d. Zwangsvollstr. 79, der Zwangsliquid.
 81, bei Verkauf v. Frachtgut 355, Fundfachen
 362fg.
- Erlöshen**: Konzeption 12 (6), Genehmigung
 (Kleinb.) 48, 64; Konzeption od. Genehm.
 (BahneinhG.): Aufhören d. Bahneinh. 69,
 Schließen d. Grundbuchblatts 73, Vf. über Be-
 standteile 76, Zwangsvollstr. 77, 79, Zwangs-
 liquid. 80, Kosten der Eintragung 85. — Mit-
 gliedschaft bei Weiräten 103. Enteignungs-
 recht: Rechte Dritter 209 (71), 217 (118), 224,
 Entrecht 223. Anspruch auf Fahrkarte 312.
 Frachtrecht: Verfügungsrecht (Abfender) HEB
 294, EBD. 349, IntÜb. 382, Recht d. Emp-
 fängers auf Auslieferung usw. 294, 351, 383,
 Ansprüche aus dem Frachtvtr. 295, 358, 390,
 Rückgriff (IntÜb.) 392. — Ansprüche aus
 KriegsleistG. 432.
- Ermäßigung**: Fahrge-
 schwindigkeit BD. § 48,
 § 66, Viehzüge 362, Kleinb. 66, Fahrpreise
 307, 310, Fracht f. Zuchtvieh usw. 329 (90),
 f. Güter f. Ausnahmestufen, Verpflichtungen f.
 Postzweck 440, Tagelohn 131, 134,
 Tarife HVerf. 4, EifG. 23, EBD. 305,
 IntÜb. 379, verbotene Ermäß. 305 (18), 379.
 — f. Herabsetzung.
- Ermittlung** f. Gewicht. — Ermittlungsver-
 fahren b. fehlenden usw. Gütern 355 (173).
- Ernenennung** d. Beamten 94fg., Hessen 112fg.
- Erneuerung** d. TelegrStangen 456. Erneue-
 rungsfonds 29, 60, 176.
- Eröffnung** d. Zwangsliquid. 80fg., v. Depeschen
 (StWB.) 282, zollamtliche E. 459; f. Betriebs-
 eröffnung.
- Ersatz** (Juridstell. v. Waffend.) 435; f. Schadens-
 ersatz.
- Ersatz-Anspruch** d. Staats gegen Beamte 169
 (3), 170, v. Postbeamten aus Unfällen 440;
 f. Entschädigung. -Grundstück (EntG.) 205
 (42). -Pflicht d. Arbeiter 150, d. MilVerwal-
 tung (Unfälle) 415, Postverw. (desgl.) 440,
 457. -Reserve 434 (2). -Stücke (Zoll) 482 (2).
- Erschütterungen** 19 (49), 229.
- Erschwerende** Umstände (Zollstrafen) 466.
- Ersparnisse** der Bauarbeiter 166. — Ersparnis-
 prämien 96 (47), 133 (15), 156 (14).
- Ersstattung**: Beiträge usw. (REB.) 161; Fahr-
 geld: Zustand bei der StEB. 94, Mitteil. an den
 Landtag 169 (3), Übereinkommen betr. E. 311
 (37), Fahrartenrücknahme 316, Veräumen d.
 Abfahrt 317, Ausschluß v. d. Fahrt 307fg., Zug-
 verspätung u. dgl. 317fg.; Fracht: Mitteilung
 an den Landtag 169 (3), HGB. 303, EBD.
 347, 358fg., IntÜb. 380; Gepäckfracht, Ne-
 bengebühren usw. 94, 169 (3), 324; Miete
 (Umzugskosten) 136; Stempel: Frachtb. 185
 (3), 495, Fahrfr. 187, 194; E. d. Telegr Verw.
 an StEB. 456fg. — f. Rückerstattung.
- Erste Klasse** Reichstag 308 (29), Fahrkosten 131,
 Stempel 189, EBD. 309, 312fg., 316, 319,
 MTrD. 417, Postbeamte 441; erster Wagen 256.

Ersteher (Bahneinh.) 78, 85.
Erstehen um Eintrag. ins Grundbuch (Enteignungsmerk) 220, ins Bahngrundbuch 71, 73, 76, um Anordnung d. Zwangsverwalt. 79.
Ertragsberechnung 12 (5).
Erwärmung f. Heizung.
Erweiterung: Bahnanlage 173 (StGB.), 30 (Privatb.), Bahnhöfe (Privatb.) 122, Klagantrag (§ PfG.) 277 (26), Staatsbahnbefuß (Hessen) 109, Stationsgebäude (EiFPostG.) 439, Unternehmen (EntG.) 202 (11), 205 fg. (45, 55 a), 214 (104).
Erwerb: Privatbahnen durch den Staat 23, 30, 73 (43), Kleinbahnen durch den Staat 39 (4), 49, durch den Wegeunterhaltspflicht. 42, 50 (§ 38), 61, neue Bahnen (Hessen) 109 fg., Bahneinheit (in der Zwangsvollstr.) 78; f. Grundserwerb. — Erwerbssfähigkeit. UnfallsfürG. 138, 143 (§ 1), 144, § PfG. 273 fg.
Erzeugung im Inland 198.
Esel. DesinfVorchr. 283, Beförd. 360.
Essen. EiFDir. 87, 104, Abnahmeamt 130, 136, Wagenamt 130.
Estafette 450.
Etagewagen 331.
Etappendienst 419.
Etat. ReichshausH. 3 (8); StaatshausH. 171, 173; E. der StGB.: Bearb. bei EiFZentralamt u. EiFDir. 92, Normaltransportgebühren 103 (16), Hessen 111, Ausgleichsfonds 173 (1).
Etatmäßige Anstellung 89, 95; Beamte: Tagegelde usw. 129 (2), Umzugskosten 135 fg., Unfallsfür. 144, Hess. Str. 112, 115 (21); et. Gepäd usw. (MilTarif) 426 fg.
Etatrat 89 (17 A § 9, B § 8), 92.
Expedition f. Abfertigung.
Expeditionsfrist f. Abfert. Frist.
Explosion, der E. unterworfenen Gegenstände GB. 319 fg., 333, 339, 365, IntÜb. 371.
Expresse Bote 319 (61).
Expressegut 325 ff., Frachtkund. 168 (1), Reisegepäd zum Tarife für E. 322.
Expropriation f. Enteignung.

F.

Fabrik-Bahn 269 (4). -Nummer, -Schild BD. § 36.
Fällung: Arbeitsbücher 151, Depeschen 282, Fahrkarten 314 (43).
Fässer 341.
Fäulnisfähige Stoffe 333, 339.
Fahrbahn 260, 280.
Fahrbeamte f. Fahrpersonal.
Fahrbericht 257.
Fahrdienst f. Fahrpersonal. — Fahrdienstleiter 255, Einfahrtsignal BD. § 21, Betriebs- u. Bahnpol. Beamter 254, 257, Rangieren BD. § 51, FahrD. § 53, Ein- u. Ausfahrt § 65, BefähVorchr. 265; f. Diensthabender. — Fahrdienstvorschriften 88 (9).
Fahrgeld: Abzählen 312, Hinterziehung 314 (43), F. für Begleiter 310, 330, Postbeamte 447; f. Erstattung, Fahrpersonal (Nebenbezüge)
Fahrgeschwindigkeit RVerf. 4, BD. § 66 [Kleinb. 62, 66]. Bahnanlagen: Telegr. Verbind., Läutewerk BD. § 19, Signale § 21. Betriebsmittel 252 [65], Bremsen § 35, Anschrift an den Lokom. § 36. Betrieb: Unterhalt. usw. der Strecke 254 [65], Zugstärke § 54, § 56, Ausrüst. mit Bremsen § 55 fg., Schupwagen 256, Kuppeln § 61, Beförd. v. Gütern in Perßügen

§ 62, Zugfolge § 65, Schneepflüge, Schieben § 66 fg., Viehzüge 362. Militär ErD.: Mil- Bedarfzüge 414, Wahl d. Züge 415. Größte zulässige F. BD. § 66 [66]. — f. Ermäßigung.
Fahrtarte 311 ff. Reichstag 307 (29), Kontrolle 314, Gepädabfert. 321 fg., Zeichenbegleiter 328; Ausgabe der F. als Betrieb i. E. RVD. 155 (13 B); f. Militärfahrkarte, Vermerk, Zugführer.
Fahrtarten-Ausgabe 311 ff., 316. -Ausgeber, -Drucker Anstell. 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135. -Stempel 186, 189, 191, 495 ff.
Fahrtkosten 129 (1).
Fahrtfähigkeit GB. 97 ff., § PfG. 271 (9 A), StGB. 281 fg.; f. Grobes u. Verschulden.
Fahrordnung BD. § 53.
Fahrpersonal. Hessen 112, 114, Unfallsfür. 138 (5), Ansaß d. Dienstinkommens b. d. Komunalbesteuer. 181, StGB. 280 (5 B), Verhalten b. Seuchen 398 (1), Zurückstell. v. Waffendienst 435. Nebenbezüge (Fahr-, Stunden- u. Nachtgelde) 133, 135, UnfallsfürG. 145, RVD. 156 (14), § PfG. 275 (20 D); f. Ersparnisprämien, Zugbegleitungsbeamte.
Fahrplan. Allgemeines (RVerf., Aufstellung) 4. Feststellung u. Änderung RCV. 4 (18), Min. 88, Beiräte 101, Hessen u. Main-Redarb. 116, 118 fg., Privatbahnen 28, 123 fg., Mitteil. an MilVerm. 415, Postverm. 441, Zollverm. 468, Handelsvtr. 487. Veröffentlichung u. Aushang 4 (18), 307. Sonderzüge BD. § 69, Viehzüge 361, Militärbedarfzüge: 414. — Kleinbahnen. Einwirf. des Wegeunterhaltspflicht. 42 (19 B), Auflagen b. d. Genehm. 45, 62, Veröffentl. 46, 63. — f. Militärfahrplan.
Fahrplan-Bild 4 (18), 414. -Entwurf f. Entwurf. -Konferenzen 4 (18), 247. -mäßige Abfahrzeiten BD. § 65, Züge 309.
Fahrpreis 307 ff.; f. Erstattung, Tarif.
Fahrräder. Beförd. 320 ff., nicht in Perßwagen 319; Karte u. Marke dafür 322.
Fahrtscheinhefte 315, 317, zusammenstellbare 312, 317, Stempel 191 fg., 496.
Fahrtschiene BD. § 11 (4).
Fahrtsignal BD. § 50.
Fahrstraße BD. §§ 51, 53, 65.
Fahrstuhl als Gepäd 320.
Fahrt, freie, f. Freifahrt.
Fahrt-Ausweis (Mil.) 416, 59 (14). -Hindernis BD. § 65, Verbot 260, StGB. 281. -Liste 416. -Unterbrechung 309, 317, Arbeiterkarten 311, MArD. 416.
Fahrzeit, kürzeste BD. § 55, § 66 (11).
Fahrzeuge. Bauart, Unterhalt. (Techn. Ein.) 248, Beförd. als Gepäd 320, 323 fg., als Frachtgut 365, Frachtturkunderstempel 188 (21), Beschädigung 317, Haftung f. d. in Fahrzeugen zurückgelassenen Gegenstände 302, 324, MArD. 413, 418 fg., 421, MilTarif 428, Zollverkehr 460, Zolllarif 482, Handelsvtr. 488; f. Betriebsmittel, Eisenbahnfahrzeuge.
Falscher Alarm 260, f. Signale 280; f. Bezeichnung (unrichtige), Fällung, Auskunft.
Familie (Umzugskosten) 137.
Farbenunterzeichnungsbemögen 262 (6).
Farge-Begefad 87 (3), 332 (97).
Federn d. Wagen 65; f. Tragfedern.
Federnde Zugvorrichtung BD. § 33.
Federpiel BD. § 28.

Fehlen v. Gepäc 324, v. Gütern *EBD.* 359, *IntÜb.* 390, der Verpackung *HB.* 300, *EBD.* 341, 356, *IntÜb.* 378, 387; f. Verlust.

Fehler b. d. Frachtberechnung *HB.* 303, *EBD.* 347, *IntÜb.* 380, in TelegrLinien 457.

Feilbieten v. Gegenständen in d. PersWagen 259 (35).

Feind (*StGB.*, Landesverrat) 279.

Feld-Eisenbahnformationen 434ff.; f. Chef (FeldEisWesen), Formationen. **-marschmächtig** ausgerüstete Fahrzeuge 428. **-Sanitätswesen** 410.

Felle 335, 341 fg., 356.

Fenster d. Wagen *BD.* § 39, Öffnen 317.

Ferien-Kolonie 311. **-Eachen** 448. **-Sonderzüge** 309.

Fernsprecher zur Verbind. d. Stationen *BD.* § 19, Verständ. üb. Zugfolge § 65, Ankünd. v. Sonderzügen § 69, Fertigkeit der Betriebsbeamten in Bedienung des F. 262, strafrechtl. Schutz 282, Visierung v. Leichen 328, Gütern 352 fg., Verfügung d. Abf. 348 fg., Benutzung f. milit. Zwecke 414, Reichsmonopol 447, Anwend. d. TelegrWegeG. 452, Wtr. d. Postverw. m. d. *StGB.* 456 (2). Kleinbahnen 43 (22), 59.

Fernsprechnummer (Frachtrbr.) 336, 375.

Festbinden (Tiere) 361.

Feste Anstellung d. Beamten 95, Hessen 113 ff., Gegenstände Normalprofil *BD.* § 11, auf Bahnsteigen § 23, f. Radstand § 30, f. Rampen § 24, Desinf. 285 fg., Oberflächenneigung 360, f. Teile d. Fahrzeuge § 28.

Festnahme 258.

Festsetzung, Feststellung. Beamte u. Arbeiter: Ansprüche aus UnfallfürG. 140, 143 (§ 8), Haftung von Betriebsunternehmern usw., UnfallfürG. 141, 143, *RB.* 158, Geldstrafen gegen Arbeiter 151, Renten 161, 163, 491; Ent-eignung: Schaden bei Vorarbeiten 203, bei Beschränkungen 206, Vorbehalt nachträglicher F. der Entschäd. 210, F. Verfahren 215 ff., Zustand v. Gebäuden 221, f. Planfeststellung; Fahrplan f. d.; Fluchtlinien 235 fg.; Gü-terverkehr: Zustand des Gutes *HB.* 295, 301, *EBD.* 355, 358 fg., *IntÜb.* 385, 390, Ge-wicht u. Stückzahl *EBD.* 337, 352, *IntÜb.* 376 fg. Kleinbahnen: Entschäd. bei Staatswerb 50; Kostenanschläge f. d.; Militärrecht: Bedarf an Ausrüstkgegenständen f. MilTran-sporte 417, 433, Beschädigungen 423, Maßstab u. Vergütung für Hergabe v. Personal usw. 433; Plan, Tarife f. d.; Telegraphen-linien 454 fg.

Feststellungs-Klage *EntG.* (§ 30) 219 (130), *HPfG.* 275 fg. (20 C, E), 278 (28).

Festtag 342 (126), 353 (169); f. Sonntag.

Festungen. Annäherung v. Kleinb. 43, 58 fg., Bahnbetreten 259, Rayonbeschränkungen 405.

Feuer-Gefahr, Abwendung der F. (Entfernung der Gebäude usw. vom Bahnkörper) 230; feuergefährlich f. entzündlich. **-Löschdienst.** Befreiung d. EisPersonals 64 (28), 258 (25), Vollortgemähr 150 (28), *RB.* D. 155 (13 B a). **-polizeiliche** Genehmigung 13 (11 c), Anord-nung (*EntG.*) 229. **-Schaden** f. Brandschaden. **-Schutzanlagen** 207 (56, 60); f. Brandschutzstreifen. **-sichere** Eindeckung f. d. **-Stelle** 13 (11 c). **-Wertkörper** 333, 371.

Fideikommiss (*EntG.*) 211, 222, 225.

Finanz-Gemeinschaft m. Hessen 107 ff., Main-Redarb. 118. **-Minister.** Ausg. v. Schuldver-

schreib. 15 (17), Pensionierungen 91 (18 B C), LandeseisNat 101, Reisekosten 132, GarantieG. 172, Ausgleichsfonds 173, EisAbgabe 175, 177. **-Ordnung** 168, 177 (1), 195 (1). **-Verwaltung,** Übernahme fiskal. Grundstücke 16 (20).

Finanzielle Angelegenheiten der *StGB.* 89 (17 A § 9, B § 8), 92, der Privatbahnen 120, finanz. Grundlagen b. Privatb. 12 fg., Kleinb. 41, 57.

Finderlohn 362 (1 a).

Fischbeförderung 356, 366, Frankaturzwang 346.

Fiskus. Haftung f. EntschädAnsprüche wegen Anlage v. Privatb. 17, Kriegsbeschäd. d. Pri-vatb. 24, Handlungen usw. der Beamten 97. Kautionsfreiheit KleinbG. 44, *EntG.* 223. Verträge f. Rechn. des F. 169. Realsteuern 177, Gemeindeeinkommensteuer 179, Schreib-gebühren im *Ent* Verfahren 223 (174). Fundfachen 363. Statio fisci *RB.* D. 159 (28), *EntG.* 200 (2).

Flachs im Verkehr m. Rußland 488.

Flachfieber 307, 398 (1).

Fleisch-Beförderung 366, Frankaturzwang 346, MilTarif 429. **-Beschau** 344 (131).

Fluchtlinien-Gesetz 235, Entschäd. 228, 236. **-Plan** 213 (92), 228, 235 ff.

Fluchtverdacht 258.

Flüssige Güter *EBD.* 356, 367, *IntÜb.* 388, brennbar f. entzündlich.

Flugapparate 365.

Fluß. Plan f. Eis. 14 (12 c), f. Kleinb. 55, Brücken 14 (12 c), 33.

Flußstahl *BD.* § 32.

Flußübergang (Lieferfrist) 381.

Förmliche Planfeststellung f. Planfeststellung (endgültige).

Förmlichkeiten im PlanfeststVerf. 213, im EntschädFeststVerf. 218 (126).

Folgen, nachteilige, des Unternehmens b. Kleinbahnen 45 (33), 46, der Enteignung od. des Unternehmens (Entrecht): Übernahme des Restgrundstücks 204 (35), gütl. Einigung 210 (75), nachträgl. Hervortreten 219, Rücktritt des Unternehmens 223, vorübergeh. Nachteile 228, Verüchf. b. EntschädFestst. 229; vorteilhafte Folgen der Ent. oder des Unternehmens 205, 229; F. der Verletzung (*HPfG.*) f. mittelbare.

Folgerecht (Pfandrecht d. Frachtführers) 296 (21), 384 (92).

Fonds der Bahneinheit 70, 72, der Ludwigsbahn 106; f. Ausgleichs-, Erneuerungs-, Reserverfonds.

Forderungen, Übergang b. Staatsankauf *EisG.* 24, KleinbG. 50, F. aus dem internat. Frachtrbr. 384 fg., f. Rückgriff; F. als Teile der Bahneinheit 70; f. Ansprüche.

Forderungs-Konto (Telegramme) 450. **-Nachweis** f. Liquidation.

Forenfen 178.

Form: Grunderwerbsverträge 210 fg., Frachtbrief 334, 372 ff., Frachtvertrag 340, 377, Signale *BD.* § 21, Signalstützen § 41.

Formationen, militärische 254, 258, BefähVor-schr. 261.

Formlose Prüfung 258 (26).

Forst. (JagdD.) 244 fg.

Forst-Schutzbeamte 259. **-Schutzstreifen** f. Brandschutzstreifen. **-Verwaltung** 12 (5), 16 (20), 244 (1). **-Wirtschaft,** Vertretung in der Beiräten 100, 102.

Fortbestehen d. Wahrscheinlichkeit nach Erlöschen der Genehmigung 73 (43).

Fortbildungsschulen 7 (2 K).

Fortsetzung d. Versicherung 161, strafbarer Handl. (Wahnpol.) 258, der Fahrt 317 fg., Sinderung der F. des Transports HGB. 293, EBD. 349, IntÜb. 384.

Fortsetzungsbahnen 24.

Fracht. Höhe: Gepäck 321 fg., Erpreßgut 325 (82), Leichen 328, Miltransporte 426 ff., Posttransporte 438, 441 fg., 447; Berechnung: Tiere 329 (90), Güter 346, 363, 379, Miltransporte 425, Posttransporte 441 fg.; Einziehung HGB. 296, EBD. 351, IntÜb. 384 fg.; Nachzahlung HGB. 303, EBD. 339, 347, IntÜb. 376, 380; Erstattung s. d.

Frachtanpruch s. Ansprüche.

Frachtbetrag (Stempel) 188, 191.

Frachtbrief HGB. 292, EBD. 334 ff., IntÜb. 372 ff.; Leichen 329, 371; Stempel 184, 188, 191, 494, EBD. 346. Einzelnes:

Inhalt HGB. 292, EBD. 335, IntÜb. 372 ff. Form 334, 373 fg. Anerkennung v. FrVänderungen 337, 375, Verpackungsmängeln 300, 341, 378. Einlösung s. d. — Erklärungen außer besonders zugelassenen unstatthaft 336, 373; zugelassene Erklärungen 336 (114), 373 (31), deren Form 337, 375. Anlagen 376, 373 (31 b), 374 fg. Begleitpapiere s. d. — Zahl der FV. für eine Sendung EBD. 336, IntÜb. 374 fg. Annahme, Abstempelung s. d. — Haftung s. d. Angaben im FV. 293, 337, 375 fg. Übergabe an den Empfänger HGB. 294, EBD. 349, 351, IntÜb. 382 fg. Zahlung nach Maßgabe des FV. HGB. 295, EBD. 351, IntÜb. 383 fg. (85, 92). Voraussetz. der Aktivlegitimation Besitz des FV. 359, 386. Kennzeichnung (ViehheuchelG.) 402.

Militärsendungen 413, 416 fg., 422. Zollsendungen: Weigabe des FV. 344 (132), Einschichtnahme durch d. Zollbeamten 460, 470, Übergabe an sie 461, 471, Abfert. auf Grund des FV. 471 fg., Verschluß 461, 473; Warenstatistik 484; Handelsvtr. 487 fg.

Kleinbahnen. Verkehr m. Eij. 49 (47), Miltransporte 59 (14).

s. Durchgehender, Eil-, Internationaler FV.

Frachtbriefduplikat auszustellen im deutschen Verkehr auf Antrag HGB. 298, EBD. 335, 340, MTrD. 417, im internat. Verkehr stets 378; Erlass durch Aufnahmeschein 340; rechtl. Bedeutung HGB. 294 (13), 298 (29), EBD. 340 (122), 349, IntÜb. 378, 382 fg.; Gewichtsfestst. 337; Erklärungen im FVD.: vorläuf. Einlagerung 343, Spezifikation frankierter Gebühren 347, 380, Beschein. üb. Nachnahmen 348, 381, Vf. bei Transporthindernissen 350, 384; Aktivlegitimation 359, 380, 386.

Frachtbrief-Sendung, Frachtberechnung für d. F. 364.

Frachtermäßigung s. Ermäßigung.

Frachterstattung s. Erstattung.

Frachtfreie Beförderung (Rückbeförd.) EBD. 356, Larivorschr. 368.

Frachtführer 292 ff., ist Kaufmann 292, Stempel 185. s. Mehrheit, Verschulden.

Frachtgebühren f. Postsendungen s. Fracht.

Frachtgeschäft 292 ff.

Frachtgut, gewöhnliches (Gegensatz: Eilgut).

Frachtbrief EBD. 334, IntÜb. 372 fg., 375, Auslieferung 342, 372, Nachnahme 348, Lieferfrist 350, 381, Abijierung 352, 384 (90), Frachtberechnung 364; MilGut 428 fg.

Frachtpflichtiges Gewicht d. Privatwagen 368.

Frachtrecht Abjchn. VII.

Frachtfundung 168 (1), 495.

Frachtfurdenstempel 184, 188, 191, 494.

Frachtvergütung (Post) s. Fracht.

Frachtvertrag. Rechtl. Natur, Form 292 (3), 340 (120), Abschluß 340, Rücktritt HGB. 293, EBD. 349, IntÜb. 383 fg.; s. Anspruch, Gerichtsstand, Klage, Rückgriff.

Frachtzahlung. Verpflichtung 295 (15), 346 (147), des Empfängers HGB. 295, EBD. 351, IntÜb. 383, Zeit (Frankatur od. Überweisung) 346, 379, Gepäck 321, Erpreßgut 326, Leichen 327, Tiere 331, Verpfl. d. Eij. zur Aushänd. des Gutes gegen Zahlung HGB. 294, EBD. 351, IntÜb. 383, B. nach Maßgabe des Frachtbriefs s. Frachtbrief, Rechtsfolge 295, 358, 390.

Frachtzuschlag. Leichen 327, Tiere 330. Güter: Wagenüberlastung od. unricht. Angabe d. Inhalts 339 fg., 358, 376; Beförd. in bedeckten Wagen 345, 367; Angabe des Interesses an der Lieferung 347, 357, IntÜb. 389; nachträgl. Vf. d. Abjenders 349; MTrD. 422, 427; Handelsvtr. 484.

Frankatur-Rechnung 379 fg. -Vorschüsse 347, IntÜb. 373, 380.

Frankfurt. Eij Dir. 87, 104, Sessen 111 (11) fg., 114, Weiräte 101, 116, 119, Werbotsbuch 74.

Frankierung. Stempelhebung 185 (2). Güter: Vermerk im Frachtbrief HGB. 292, EBD. 335, IntÜb. 373, 375, Zwang zur Fr. 346, 380, Auslegung des FrVermerks 347, Teilsankturen EBD. 346 fg., 379, nachträgl. Fr. 348, 382, Frachtzuschlag s. Angabe d. Interesses 389, Bedeutung des FrVermerks s. d. Frachtzahlungspflicht d. Empfängers 295 (18), 346 (147), Verh. d. Bahnen untereinander. 385 (96), MTrD. 422; s. Frachtzahlung (Zeit), Frankatur-, Freivermerk.

Frankreich. Rechn. Einheit 248 (1), IntÜb. 369, SanitKonv. 396 (3), zollfich. Einricht. 469.

Frauen. Unterbringung in den Zügen 315 fg.; s. weibliche Berf.

Freie Fahrt f. Züge BD. § 65; s. Freifahrt. Freie Niederlage 459 (1). Fr. Räume an den Stirnseiten d. Wagen BD. § 34. Fr. Strecke 250, Längsrichtung BD. § 7, Umgrenzung, Weisabstand § 11 fg., FahrD. § 53, Schieben § 67, Kleinwagen, liegendbleibende Züge § 72 fg., Bahnbetreteten 259; EBD. (Anhalten auf fr. St.) 317; MTrD. 420. Fr. Verkehr s. Verkehr.

Freifahrt 307 (29); Zulässigkeit 307, Kleinb. 47 (40); F. bei Aufsichtstreifen auf Privatbahnen 120 (1), in Disziplinarfachen 129 (2), Kleinb. 131 (7); Ausschluß d. Reife- u. Transportkostenvergütung 131, 135 fg.; NB. 156 (14); Fahrstempel 192; MTrD. 416; Zollbeamte 460, 470. — Freifahrtordnung 305 (19), Freif Scheine 192, 314 (43).

Freigabe v. Signalen BD. § 65.

Freigepäd (Freigewicht) Reichstag 308 (29), MilTarif 426.

Freihändiger Erwerb s. Einigung; fr. Vergabung 88 fg., 93 (30).

Freihäfen 458 (1 B).

Freihalten: lichter Raum B.D. § 11, Bahnkörper § 47, Schutzwagen 256.

Freilegung v. Straßen 236.

Freivermerk 335, 346 fg.; f. Frankierung.

Freiwillige Gabe (MitTarif) 420, Kriegsfrankenpflege 425, 427, Beräuber. f. Einigung, Verjähr. 161, 491.

Fremd f. Staatsbahn.

Frieden, West. f. d. F., MitR. 407, MitTar. 424.

Friedens-Betrieb 412 ff. • **Einkommen** 433. • **Leistungsgesetz** 405. • **Verpflegungspunkte** 418. • **Zustand** 432.

Fristen. a) Eisenbahngesetz. Nachweis der Kapitalzeichnung 12, Konzession 12 (6), Bau 17, 28, Tariffestsetzung 22 ff., 28, Staatsankauf 23, Anschlußpflicht 24, allgemeines Versteigerung bei Nichtinnehalt.) 25, Umwandlung einer Nebenbahn in eine Hauptbahn 30.

b) Eisenbahngesetz. Wegebenutzungsrecht 42, Bau 44, 48 (§ 23), Genehmigung auf Zeit 44, 61, Festsetzung v. Fahrplan u. Tarif 45, 62, Offenlegung d. Bauplans 45, Wegewiederherstellung 48 (§ 26), 64, Staatszerwerb 49, Untersuchung der Betriebsmittel 65.

c) Enteignungsgesetz. Offenlegung des Plans 212, Geltendmachung des Entschäd. 213, 223, Refus gegen Planfestst. 214, Rechtsweg gegen Entschäd. Festst. 218, 224 (185), nachtr. Schädigung 219, Dringlichkeitsbeschwerde, Feststellung des Zustands v. Gebäuden usw. 221, Abgabe des Sachverständigen Gutachtens 234.

d) Verkehrsrecht. Bef. v. Tarifeshöh. 305, Fahrartenlösung 312, Gepäck Aufgabe 321, Abholung 323, Verlust 324, Aufbewahrung 325. Auslieferung v. Expressgut 326 fg. Abholen v. Leichen 328. Güter: Beförd. (Frachtführer) 293; Mängel feststellung § 295, 301, § 301. 358, Int. Ab. 390; Be- u. Entladung 343, 353 fg., Int. Ab. 372 (23), 384 (90); Abweisung u. Zuführung 352; Abnahme 353; Wiederauffinden 357, 388; Reklamationen 358, 390; Fundfachen 362 fg.; Intervention (Int. Ab.) 392; f. Lieferfrist.

e) Verschiedenes: Bahneinheit §: Schließung des Grundbuchblatts 73, Beschwerde gegen Eröffnung der Zwangsliquid. 81. Unfallsfürsorge (Anmeldefrist) 140, 143, (§ 8). Arbeiterverh. 159, 161. Steuern (Rechtsmittel) 183 fg. Fluchtlinien §: Offenl. d. Plans 236, Beschwerde 237. Berg §. (§ 151) 241. Betriebsordnung: Durchführung der B.D. 250, Unterf. d. Betr. Mittel 253. Weisung v. Wasser. 261. Desinfektionsvorschr. 285 fg. Kriegsleistung §. (Anmeldefrist) 432. Postrecht (Inanspruchnahme v. Nebenbahnen) 446 fg. Zollrecht: Gestellungsfrist f. d., Übergang v. Land od. Wasser auf Eis. 478, Gepäckdurchfuhr 482. Stempelprüfung 497.

f. Verjährung.

Führende Lokomotive B.D. § 58, § 67.

Führung d. Maschine (Kleinb.) 66, d. Bahngrundbuchs 71, 84, d. Arbeiter 148, 490, v. Telegr. Leitungen 454 fg.

Führungszeugnis 148, 153.

Fütterung (Vieh beförd.) 330, 360 ff.

Fuhr-Lohn 21 (52). • **Wert** B.D. 252, 260, § 27 (9), § 28 (7).

Fundfachen 149, 362.

Funken f. Auswerfen. — Funkenfänger B.D. § 36.

Funktionszulagen 132, 134 fg.

Fusion v. Aktiengesellschaften 27 (VI).

Fuß-Boden d. Güterschuppen B.D. § 25, Güterwagen § 40, deren Bedecken usw. 361; F. d. Viehwagen, Rampen usw. 285 ff., 400 fg., d. Viehbuchsen 360. • **Gängerbrücke** 33. • **Weg** 251.

Futter d. Tiere (Mitbeförd.) 330.

G.

Gabelung d. Fahrtrichtung B.D. § 21.

Galakleidung 96 (46).

Gans (Beförd.) 330.

Garantie des Staats f. Eis. (Int. Ab.) 394. G. für Grunderwerb: Wegebenutzung 35 (4), Verdragtempel 195 (2), Kosten d. Vorarbeiten 203 (22), Entschäd. 204 (27), Refus gegen Planfestst. 214 (101), Nachwerb 215 (104). f. Zinsgarantie. — Garantiegesetz 171.

Garnisonälteste 405 (3 c).

Gase als Transportgegenst. 332.

Gas-Anstalt. Gew.D. 5 (2), Planfestst. 13 (11), NB.D. 155 (13 Ba), Besteuerung 180 (19), § 29. 292 (2), Arbeiter der G. 147 ff., 152. • **Behälter** B.D. § 42.

Gattung d. Züge B.D. § 54, Gew.D. 307, 311.

Gebäude. Baupol. Genehm. 13 (11 a); Teil der Bahneinheit 70; Ent. G.: Abbruch 202 (17), Vorarbeiten 203, Übernahme 204, Umbau 205 (39), 208 (64), Ent. für Geb. der Eis. 214, Festst. d. Zustands 221, Entschäd. 227, 229; Feuerpolizei 230; Fluchtlinien G. 236; G. für Postzwecke 444 fg. — Gebäudesteuer 177.

Gebot (Versteig. d. Bahneinheit) 76 (67), 80.

Gebrauchsmachen v. Enteignungsrecht 213, 223.

Gebrauchs-Berechtigte (Ent. G.) 205. • **Gegenstände** Zolltarif 482. Gebrochener Verkehr (Stempel) 191.

Gebühren. NB.D. 161. Verkehrsrecht. Vorausbestellung v. Fahrarten usw. 313, Gepäckverzollung 323, Gepäckaufbewahrung 324 fg., Gepäckträger 324. Güter: Anspruch auf Nachzahlung usw. § 303, Gew.D. 347, Int. Ab. 380; Abstempelung d. Frachtbriefts 334, 375; Ausfüllung des. 336; Feststell. v. Stückzahl od. Gewicht 337 fg., 352, Int. Ab. 377 (Art. 7 Zuf. Best. 9); Ausstell. d. Aufnahmesehens 341; Bezeichnung v. Stückgut 342; Zollbehandlung 332, 344 fg., 379; Waagenfeststellung 343; An- u. Abfuhrgebühren 343, 352, Int. Ab. 372 (23), 384 (90); Auslagen 346; Nachnahmen 348; nachtr. Verf. 349; Verkauf 354; Rücktritt des Absenders 350, 384; Abweisung 353. Angabe der G. im Frachtbrief 295 (15), 346, im Duplikat 347, 380; Frankierung Gew.D. 347, Int. Ab. 375; provisionsfreie G. 346. f. Desinfektionsgebühr, Zinseszins (c), Nachnahmeprovision, Nebengebühren, Tarif.

Sonstiges. Dampfkesseluntersuchung 6 (2C), Bahneinheit §. 85, Ent. Verf. 223, MitR. 422 fg., Telegramme 449 ff., gebührenfreie Telegr. 450 ff., statistische G. f. d.

Gebührenfreiheit im Ent. Verf. 223, bei Telegrammen 450 ff.

Gedekt gebaute Wagen f. bedeckte W.

Geeckemünde (Zollauschub) 58 (11 B).

Gefährdung des Betriebs 14 (11), durch Bergbau 241 fg., G. gegen geliebener Züge B.D. § 73, v. Transporten (Et. G.) 280 ff., Viehbestand (Seuche) 400, Telegr. Anlagen 282.

Gefährliche Natur des Unternehmens f. Gefahr, Gemeingefährlich. — G. Gegenstände 319.

- Gefälle** s. Neigung.
Gefällstreden B.D. § 66.
Gefäßwagen 367.
Gefähr. Anlagen zur Anwendung von G. EisG. (§ 14) 17, EntG. (§ 14) 207, KleinbG. 41, 45 fg., 52, Eingriffe der Polizei zur Beseitigung von G. 34, 201 (5 a), G. als Grund des Ausschleudens f. Arbeiter 152, G. des Betriebs R.B.D. 156 (13 C b), SpfG. 268 (3 A), 270 (8), 272 (9 B), besond. G. des Transports (Frachtrecht) SpfG. 300, E.B.D. 306 (23), 355, IntAb. 387, G. für elektr. Anlagen (TelegrG.) 448.
Gefähr-drohende Stellen 255. - **Klasse** (Explosivstoffe) MilTar. 429.
Gefangenentransporte 308 (29), 319, MilTarif 424, Stempel 190 (34).
Geflügelbeförderung 330, 360 ff., Beseit. v. Anstößstoffen 286 (401, Frantaturzwang 346.
Geflügelcholera 287, 402 (5).
Gefundene Gegenstände s. Fundfachen.
Gegen-Krümmung B.D. §§ 7, 66 (8). - **Neigung** § 7. - **Stand** d. Abtretung 209. - **Vormundschaft** 128. - **Vorstellung** (R.E.B.V.) 9, 10. - **Zug** B.D. § 65.
Gehalt (Besoldung) d. Beamten. StEB. 95, 96 (47), höhere Beamte 89, Hessen 113 fg.; Privatbahnen 120 (4), Ausgaben an G. (KommunalabgG.) 181 fg. Gehaltsklasse 493 fg. Gehaltsvorschriften 96 (47). Gehaltszulagen (SpfG.) 275 (20 D), 277 (26).
Geheime Wahl 153, 160, 492; geh. Räume (zollfich. Einricht.) 461, 468. — Geheimhaltung f. Amtsverschwiegenheit.
Gehisfen 95 (39), in BahnWirtsch. 7 (2 K), R.B.D. 154, 156, 160.
Gehobene Stellung (Angestelltenversch.) 493.
Gehorsam d. Beamten 126, d. Arbeiter 490.
Gelbfieber 307, 398 (1).
Geld als Zahlungsmittel 306; als BefördGegenstand: Gepäd 320, Frachtgut SpfG. 293, 301, E.B.D. 334, IntAb. 371, als Fundfache 363; als Gegenst. d. Postverkehrs 438 fg.
Geld-Entschädigung (EntG.) 203. - **Forderungen** (Zwangsvollstr.) 79 (90 G). - **Nente** (SpfG.) 276.
-Sendung f. Geld. - **Estrafe** f. Nichtinnehalten d. Passirten usw. 28, Kleinb. 44, 48, 60, 64 (s. auch Zwangsmittel); gegen Beamte der StEB.: Zuständigkeit d. oberen Behörden 90 fg. (18), 128, d. Amtsvorstände 93 (27), 128, Hessen 114, gegen Arbeiter 150 fg.; Privatbahnbeamte 120 fg. (1, 6); wegen Bahnpol.-Übert. 94 (32), 260; wegen Transportgefährdung 281; Zoll 465 ff., 480, statist. Gebühr 484.
Gelegenheitsarbeiter 150.
Geltung f. Gültigkeit.
Gemälde als BefördGegenst. SpfG. 293 (9), E.B.D. 320, 334, IntAb. 371.
Gemeinde. Verpflicht. zu Wegebeleuchtung 33, als VerschTräger 157 fg., 161, Rückgriff gegen Betriebsunternehmer 159 (31), steuerberechtigte G. 179 ff., 181 ff Reichsbesteuerung 177 (2), Fundfachen 362 fg., Rayon G. 405, KriegsteilG. 432 fg.; Angestellten = Versch. 493; f. Kommunal-, Stadtgemeinde.
Gemeinde-Amt, Übernahme durch Beamte 128
-Beamte, Freifahrt auf Kleinbahnen 46 (40).
-Behörde. Arbeitsbücher 153, Fundfachen 363.
-Dienste (Bahnpol-Beamte) 258 (2). - **Steuern** 177 ff. - **Verordnete** 128, 258 (25). - **Verammlung,** - **Vertretung** 150. - **Vorstand:** Vorarbeiten 14 (15), Planfestst. b. Kleinbahnen 45, EntG.: Vorarbeiten 203, Planfestst. 212 fg., 214 (101), Entschädigfestst. 216; FluchtlinG. 235 ff.
Gemeiner Handelswert zu ersetzen SpfG. 293, 299, E.B.D. 357, IntAb. 388, gemeiner Wert ebda., gem. Wert als Grundlage f. Entschäd. im EntVersf. 227.
Gemeingefährliche Betriebe 19 (45 c), 20 (49), Verbrechen 279, Krankheiten 398 fg.
Gemeinlast 161.
Gemeinsame (gemeinschaftliche) Bestimmungen für Beamte 125, Hess. Vtr. 114, für Arbeiter 147, 490; Betriebskrantentassen 154; gem. Eingaben von Beamten 126; gem. Jagdbezirke 244 fg.; gem. Desinfektionsanstalten 285, 287; gem. Tarifheft 333 (97).
Gemeinschaft mit Hessen 105 ff., betr. Main-Neckarb. 118 fg.
Gemeinschafts-Bahnhöfe (Kommunalabg.) 180 fg. (18, 31). - **Beamte** (Hess. Vtr.) 115 fg. - **Direktionen** 112. - **Verwaltung** 111 ff.
Gemeinvermögen (Invalidenverj.) 161.
Gemenge 364 fg.
Gemischte Züge B.D. § 54, Transporte (M.T.D.) 415, Fahrarten 190 (32).
Gen darm (MilTarif) 424, 427.
Genehmigung. Staatl. Gen. für Aktiengesellschaften 13 (9), 27, Ausgabe v. Aktien usw. 15; Anfielungs Gen. 13 (11 b); BahneinheitsG.: Gen. des Unternehmens 69, zum Erwerb der Bahneinheit 78; Gen. der Bahnlinie 13, 27, 37, 213 (98); baupolizeiliche Gen. 13 (11 a); Beamte: Nebenämter 127 fg., Verschäft. v. Arbeitern f. Privatzwede 129, 148; Bergwerksbetrieb 240; Betriebsöffnung 18, 121; deichpoliz. Gen. 14 (12); Fahrplan 28, 88, 123 fg.; Anlagen im Festungsrayon 405; feuerpolizeiliche Gen. 13 (11 c); gewerbepolizeiliche Gen. 5 (2 B), 13 (11 d); Dampffessel 5 (2 C); Grundstücks-Erwerb u. -Veräußerung 15, 211; Kleinbahnen: Gen. des Unternehmens (auch Zuständigkeit u. Vorbehalte) 39 ff., 54 ff., Fahrplan u. Tarif 45, 46 (40), 62, Aus-händigung usw. 45, 62, Erlöschen usw. 47 fg., 64, Berlin u. Potsdam 50, Betriebsübertragung 55 (4), Schutz der TelegrAnlagen 43 (22), Stempel 196 fg.; Vorbehalt d. Ministers (Verw.D.) 88 ff.; Anlagen f. Postzwecke 444; Privatanschlußbahnen 52, 64, Stempel f. Gen. 196; Gen. der Tarife 20 ff., 28, 88; Ergänzung d. Verkehrsordnung 304; Vorarbeiten 203 (21); Einziehung usw. von Wegen 32 ff. — f. Erlaubnis, Erlöschen, Konzeption, Zustimmung.
General-Direktion d. Eis. in Elsaß-Lothr. 120 (1), 250 (6). - **Direktor** d. Steuern (EisAbgabe) 175. - **Inpetteur** d. Etappenwesens 409, 411. - **Kommando** 435. - **Kommission** 43 (21), EntG. 224 fg. - **Konferenz** 290. - **Staatsklasse**, 175. - **Stab** f. Chef, EisAbteilung. - **Verammlung** v. EisGesellschaften 27, 47 (41 B).
Generell s. Allgemein, Zolldeklaration, Zollrevision.
Genossenschaft (KleinbG.) 62.
Gepäd 320 ff., Versch. zur Fahrt. 321, Auschluß v. d. Fahrt 307, Anschlußverräumnis 317 fg., Auslieferung u. Lieferfrist 323 fg., Verlust 324, Haftung f. Verlust usw. 302, 324, f. nicht rechtzeitige Auslieferung 302, 324, nicht aufgegebenes G.

- 302, Angabe des Lieferungsinteresses 302, 321, 324, Aufbewahrung 324, IntÜb. nicht anwendbar 369 (5 a). Diebstahl an G. 279. Gesundheitspolizei 397 fg., Militärbehörd. Mil-Tarif 425 ff. Zollverkehr: Unterbringung des G. 460, 471, Abfert. 463, 465, 468, 472, Anwesenheit der Reisenden dabei 323, Durchfuhr 481. — f. Handgepäck.
- Gepäck-Abfertigung** 321 fg. **-Abfertigungsstelle.** Auslieferung 321, Auslieferung 323, Gepäckträger 324, Expreßgut 326 fg., Zeichen 327. **-Beförderung,** freie G. bei Dienstreisen 131, Ausschluß von der G. 320. **-Fracht** 321 fg., Erstattung 94, 169 (3). **-Schein** 321, Auslieferung 323, Lieferungsinteresse 302, 321. **-Tarif** 321 fg. **-Träger** 324, Vergütung 149, Abzeichen 151, keine Zurückstell. v. Waffendienst 435. **-Verteher.** Einnahmen 169, Beschränkung 397 fg. **-Wage** (Eichung usw.) 474 (11). **-Wagen.** Achsen B. D. § 32, § 55, Bremsen § 35, Anschriften § 42, Untersuchung 253, Desinfektion 398, Bestellung 310, Kranke 310, Hundebeförd. 318, Expreßgutbeförd. 325, Begleiter von Vieh 330, f. Postzwecke 442.
- Gerade** Strecken zwischen Gegenkrümmungen B. D. § 7, Spurweite, Gleislage § 9, § 10, Umgrenz. d. Fahrzeuge § 28.
- Geräte-Ordnung** 168.
- Gerätschaften.** Abgabe an Arbeiter 149, 153, Ausstatt. d. Züge B. D. § 59, f. Postzwecke 438, f. Zwecke d. Telegr. Fern. 456, Desinfektion 283, 285 ff., 400 ff.
- Geräusche** (Haft. f. Immission) 19 (49).
- Gerichte.** Vorladungen an Beamte 129, Beurf. d. Grunderwerbsverträge 210 (77 a), Beamte der G. (Bahnbetretten) 259, Mängelbefestigung bei beförd. Gütern HGB. 301, E. B. D. 355, 358, 385, 390; f. IntÜb. Amtsgericht, Beweisicherung, Gewerbegericht, Landgericht, Rechtsweg, Zuständigkeit.
- Gerichts-Kosten** im EntVerf. 223. **-Stand** f. ausländ. Kleinb. Unternehmer 55, in Enteig. Sachen 219, in Haftpf. Sachen 268 (2 A), 277 (26); Frachtrecht: Klagen wegen Verlustes usw. 298 (30 A), 301 (49), aus d. internat. Frachtw. 386, f. Rückgriffsklagen 392; f. Zuständigkeit.
- Geringswertige** Güter 346, 380.
- Gesamt-Ausgabe** (Kommunalsteuern) 181 (30). **-Belastung** d. Mil. Züge 417. **-Gewicht** d. Wagen B. D. § 42, d. Postsendungen 442, 447. **-Lifte** (WehrD.) 435. **-Mehneinkommen** (Steuern) 180 fg.
- Geschäftliche** Nachrichten 94 (33), 122 (2), 134.
- Geschäfts-Anweisung.** Erlaß durch Min. 88, Amtler 94, Rechnungsdirektoren 92. **-Bücher** d. Kleinbahnen 47 (41 D). **-Erledigung** f. Geschäftsgang. **-führende** Verwaltung d. Vereins deutscher EisF. Fern. 369 (3), f. d. Tarife Teile I. 306, 329, 333. **-Führung** in den BezEisRäten 100 (2). **-Gang** d. K. E. B. A. 9, 10, bei Z. Amt u. EisDir. 92, BezAusfch. d. Pensionstasse 492. **-Ordnung** d. Vorstands v. Privatbahnen 27 (III), f. EisZentralAmt u. EisDir. 89 (17), 92, f. d. Beiräte 101, 103. **-Plan** f. EisZentral-Amt usw. 92. **-Räume** (Fundfachen) 362. **-Sachen** d. EisKommissare 120 (1). **-Stunden** d. Güterabfert. Stellen f. d., Dienststunden d. Zollstellen 465, 468.
- Geschenke,** Annahme v. G. durch Angestellte 128, 149.
- Geschlossene** Mittransporte 417, 424 ff., 430; f. Schließen.
- Geschüge,** Beförd. 418 fg., Mil. Tarif 428.
- Geschwindigkeit** f. Fahrgehwwindigkeit.
- Geschworenenendienst** (Lohnfortgewähr) 150.
- Gesellschaften** m. beschränkter Haftung 45.
- Gesellschafts-Beamte** 125 (2), Anstellungsfähigkeit 96, Unfallfürs. 144 fg. **-Sonderzüge** 309. **-Vertrag** 12, 27 (VI), 120.
- Gesetz** Erfordernis f. gewisse Erhöhungen d. Gütertarifs 103.
- Gesetzsammlung** 31.
- Gestänge** d. Telegr. Leitungen 454 ff.
- Gestattung** f. Anschluß, Erlaubnis, Mitbetrieb, Vorarbeiten.
- Gestellung** v. Wagen 342 fg., 439; der Ware (Zoll): 461, 473, 477, Strafbest. 466, Umladungen u. dgl. 475, Gepäckdurchfuhr 482.
- Gestellungsfrist** f. Zollgüter 461, 473 ff., 477, 482.
- Gefuche** v. Beamten usw. 126, 148.
- Gefundheit** d. Arbeiter 148.
- Gesundheits-Pflege,** öff., **-Polizei** Abschn VII 5.
- Getreidebeförderung** v. Rußland 488.
- Gewährleistung** v. Anwartschaften u. dgl. 493.
- Gewährsam,** zollamtlicher 466 (31), 475.
- Gewalt** f. höhere u. öffentliche G.
- Gewehre:** Mitnahme in Personenwagen 319.
- Gewerbe** i. S. StempelsteuerG. 198.
- Gewerbe-Auffichtsbeamte** 6 (2 F), Kleinb. 47 (41 C). **-Betrieb** der Eisenbahnen (Gew. D. § 6) 5 ff., E. B. D. 292 (2), d. Beamten 128, d. Arbeiter 148, Beeinträcht. des G. (EntG.) 202 (17), 228. **-Gerichte** 7 (2). **-Krankheiten** 156 (13 C a), 269 (6). **-Ordnung** 5, Bergwerksbetrieb 240. **-polizeiliche** Genehmigung 5 (2 B). **-Steuer** nicht v. Eis. zu erheben 23, 178, aber v. Kleinbahnen 50, 178 (7).
- Gewicht** d. Schienen (Kleinb.) 57 fg., Fahrräder 322, Privatwagen 368, Postsendungen 438, 442, 447; Frachtberechnung nach G. 363 fg., Mil. Tarif 425; zollpflicht. G. 462, 466, 473; f. Brutto-, Eigen-, Nettogewicht, Tara, Verwiegung.
- Gewichtsangabe** im Frachtbrief E. B. D. 335, 337, IntÜb. 372; Beweisraft bei Selbstverladung 340, 377; unrichtige G. 339, 376; ungleich tarifierte Güter 364 fg. Zollverkehr: Deklaration 459, EisVerkehr 473 fg., Ladungsverzeichnis 461 fg., Strafbest. 466. **-Ermittlung** Expreßgut 325, Güter E. B. D. 337, IntÜb. 376 fg., auf Antrag des Empfängers 352, 384 (90), Zollgüter 462, 473 fg., Handelsvtr. 488. **-Verlust** HGB. 301, E. B. D. 356, IntÜb. 387 fg.
- Gewinn,** entgangener, EisG. (§ 25), 19 (47), Bergrecht 242 (13), Frachtrecht 299 (32). — Gewinnanteilschein 187 fg. — Gewinnbeteiligung des Wegeunterhaltungspflicht. (Kleinb.) 42 (19 B).
- Gewöhnliche** Telegramme 451, gew. Frachtgut f. d.
- Giftige** Stoffe 333, 339, 365.
- Gläubiger** f. Bahnpfandgläubiger. — Gläubigerverammlung 81 fg.
- Glatteis.** Sandstreuen 99 fg., 306 (23 C); Wagen zum Brechen des G. B. D. § 71.
- Gleichmäßigkeit** d. Tarife 4, 103; gleichmäß. Anwendung ders. EisG. 21 fg., Kleinb. G. 47, E. B. D. 305, IntÜb. 379, Handelsverträge 485 ff.
- Gleis.** Vermehrung der Gleise (Privatbahnen) 30 (XVI), Tragfähigkeit B. D. § 16, Überstreiten

- 260, 272 (9). Zweites G.: Abnahme 18 (38), 89 (15), 122, Anlage bei Anschlüssen 24, Hessen 110, Entrecht 214 (104), Beleuchtung (Zoll) 468. — f. Schienen.
- Gleis-Abstand** B.D. § 12, § 21 (12). **-Anschluß** f. Anschluß, Anschlußgleis, Privatanschlußbahn. **-Kreuzung** 13 (11), Kleinbahnen 44, 57, Privatbahnen 122 fg.; f. Bahn- u. Wegkreuzungen. **-Länge** B.D. § 14. **-Lage** B.D. § 10. **-lose** Bahnen I (2). **-Mitte** B.D. § 12. **-Sperrung** § 53. **-Wage**: Privatbahnen 123, Verwiegung v. Wagenladungen 337, 377, Zolltransporte 473 fg.
- Glocke** 251, 260.
- Glückspiel** (BauarbeiterB.) 165.
- Gnaden-Gesuch** 280 (5 A). **-Quartal** 91 (18 D mit Nachtr.), 138, 140, 143 (§ 2, 6). **-weise** Bewill. v. Haftpflichtrente 278 (28).
- Gold** als Beförderungsgegenst. E.B.D. 320, 334, Int.üb. 371, Post 438.
- Gottesdienst** 150.
- Grabenbrücke** (EntG. § 14) 207 (57).
- Graphischer Fahrplan** 4 (18), 414.
- Grasnutzung** 94, 155 (13 B a).
- Grenz-Aufsichtsbeamte** (Unfallfürs.) 137 (4). **-Bezirk**. Kontrollen im G. 463, 479, Dienststellen 464, Transportzeit 467, Zollbegleitung 470, Zollämter f. Warenstatistik 483. **-Gebühr** (Rußland) 488. **-Punkte** der EisDir. 87. **-Sperrung** 397. **-Übergangsstationen**: InvalVerf. 159 (32), Unfallverf. 156 (13 D), Desinfektion 284, 286, ZolltarifG. 483. **-Überschreitung** 459. **-Verkehr**: Anwend. der E.B.D. 304, 395, Seuchen 396 ff., Zoll 463, Statistik 483, Österreich 486. **-Zollamt** 464, Befugnisse usw. im einzelnen 459 ff., 468, 470 ff., 477 ff., 481 fg., 483, Handelsvtr. 486 fg.
- Griechenland**. Sankt. 396 (3), zollf. Einricht. 469 (5).
- Grobes** Verschulden d. Frachtführers 293, 296, der Eis f. G.B. 299, 301 fg., E.B.D. 358, Int.üb. 373, 390.
- Groß-Berlin** (Zweckverband) 41 (17 C).
- Großbritannien** SanitKonv. 396 (3).
- Großes** Gepäd (MTrD.) 419; größere Bahnhöfe (BesähVorschr.) 266, MilTransporte 415; größte Fahrgeschw. B.D. § 66.
- Großräumige** Wagen 343, 367.
- Großvieh** 330 fg., 360 ff., MTrD. 413, 415, 418, 420, MilTarif 426 fg.
- Grubenanschlußbahnen** f. Bergwerksbahnen.
- Grundakten** (Wahgrundb.) 72 fg., 83 fg.
- Grundbesitzer** f. Grundeigentümer.
- Grundbuch**. BahneinhG.: Vermerk d. Zugehörigkeit zur Bahneinh. 70, 74, Verh. zum Wahgrundbuch 71 (22), im G. verzeichnete Teile der Bahneinh. 72. EntG.: Eigentumsübertr. 211 (77 b), Auszug aus dem G. und Vermerk bei Entschädig. 216, Eintrag der Enteign. 220, 224, Löschung d. Realrechte 224 (184). — f. Eintragung.
- Grundbuch-Recht** 71 fg., 74 (53).
- Grundeigentümer**. Vorläuf. Planfestst. 14 (11), Nebenanlagen 17, 207; f. Eigentümer.
- Grundeigentum** f. Abtretung, Beschränkung, Entz. eignung, Entziehung, Grundstücke.
- Grunderwerb** f. Staats- u. Privatbahnen 15, Dispositivfonds für G. 173, Stempel 190, 195; Entrecht: freihändiger Gt. 209 ff., 224, Ent. f. Eis. 214 (104); f. Garantie.
- Grundgerechtigkeit** 203, 205.
- Grundsätze** f. d. Bef. d. Beamtenstellen m. Mil-Anwärtern 95 (43), f. d. Verhalten b. Seuchen 398 (1).
- Grundschuld** 75; f. Hypothek. Grundschuldgläubiger 205 (46).
- Grundstellung** d. Weichen u. Signale B.D. § 50.
- Grundstücke**. Einwirk. des Betriebs 14 (11), 19 (49), 201 (5 c), Verwend. zur Bahnanlage (keine Bindung) 14 (11), zu staatshoheitl. Zwecken dienende Gt. 15 (15), Schutzanlagen (EisG. u. EntG. § 14) 16, 206, BahneinhG.: Teile der Bahneinh. 70 fg., Wahgrundbuch 72—74; Übertragung (Reichsstempel) 190, 496; polizeimäß. Zustand 201 (5 b), Rayon G. 405, Benutzung zu Teleg. Zwecken 452 ff. — f. Belastung, Grundeigentum, Grunderwerb, Veräußerung.
- Grundwasser** 20 (49).
- Grundzüge** f. Bau usw. d. Lokalbahnen 247.
- Gruppen-Geschäfte** 92 (20).
- Gültigkeit** d. Verordnungen des B.R. 4 (15, 21), Veräußerungen (BahneinhG.) 70 fg., Fahrkarten 309, 311 fg., 314 fg., 317, Wahnst. f. 315.
- Güter** im E. f. G.B. 297 (25), Int.üb. 369 (5 a). Abholen 352, Ablieferung f. d., Anfahren 343, Ankunft, Annahme f. d., Auslieferung 342, 372, Auslieferung, Abfertigung, bahnlagernde f. d., Beförderung f. Güterbeförd., Begleitung, Beschädigung f. d., Desinfektion 397, Einlagerung, Fehlen, Fracht, Frankierung, Gewicht, Haftung f. d., Ordnung u. Sonderung (Zoll) 471.
- Güterabfertigung** 4; f. Abfertigung. — Güterabfertigungsstelle. Leichen 329, Ausfüll. des Frachtr. 336 fg., 346, Abtemp. d. Frachtr. 340, Aufst. 342 fg., Abst. 351, Frachtbrief an die G. 335, 374, Betriebsstätte (Steuern) 180 (18), Dienststunden f. d., Zollverkehr 460 ff., 467 ff., 473 ff.
- Güteranhäufung** 354.
- Güterbeförderung**. f. G.B. 292, 297 ff., E.B.D. 332 ff., Int.üb. 369 ff., Zoll 460 ff., in Personenzügen B.D. § 62, Güter, die sich zur Bef. nicht eignen 305, 370; Kleinb. 44, 49 (47), 60; f. Aus-schluß, Bedingungsweise, Militärgut.
- Güterklassifikation** 332 (97), 368.
- Güternebenstellen** 86 (8), E.B.D. 333, 336, 343, 350 fg., 355, Int.üb. 372, 375 (Zus. Best. 19).
- Güterschuppen** 178 (3), B.D. § 25.
- Gütertarif**. Schema 4 (23), 28 (IX 2), 103, Begünstigung ausländ. Güter 4 (23), Best. d. EisG. 21 ff., Privatbahnen 28, 120 (4), Kleinbahnen 49 (47), MainKedarb. 119, Erhöhungen (gesetzl. Festlegung) 103, Deutscher EisGütertarif u. Preuß. Staatsbahntarif 291, 332.
- Güterverkehr** zw. Eisenb. u. Kleinb. 47 (40), 49 (47); f. Güterbeförderung.
- Gütervorsicher** Milano. 95 (43), Urlaub 126, Tagegeld usw. 130, 135.
- Güterwagen**. Ausgleich 89 (17 A § 1), Techn. Einh. 248 fg., Verbandsbenutzung usw. 252 (10), Achsen B.D. § 32, Bremsen § 35, Bodenhöhe § 40, Anschriften § 42, Untersuchung § 44, Bremsachsen § 55, Zugbildung § 56, besonders gestellte G.B. 310, Hundebeförd. 318, Leichen 328 fg., Desinf. 397, Begleiter v. MilGut 421, Vergabe zw. milit. Übungen 430, f. Postzweck 439, 447, zollf. Einrichtung 460, 468 fg., 471, 481, Sonderung (Zoll) 472; f. Bedeckt, Bedeckung, Betriebsmittel, Eigengewicht, Offen, Wagen.

Güterzüge B.D. § 54, Bremsen § 55, Fahrge-
schwind. § 66, Rang § 70, Personenbeförd. 311
(37), 318, 415, Leichen 329, Vieh 361, MilTrans-
porte 415, Posttransp. 441, TelegrBeamte 454,
456.

Gütliche Einigung f. Einigung.

Gutachten d. LandEisRats 102, in der Entschäd-
festst. 217, 234; f. Sachverständige.

Gutsbezirke. Steuerangelegenheiten 181
(30), 182 (38), Zuschüsse 182fg., Kreissteuern
184 (43). Ent Recht: Vorarbeiten 203, Plan-
festst. 212fg., f. Kleinbahnen 45.

H.

Haager Abkommen 392 (141), 404 (1).

Habern 397.

Häusliche Dienste (Unfallfür.) 139, 143 (§ 3).

Hafenplätze (Umladen v. Zollsendungen) 461,
475.

Haftpflicht f. Haftung. Haftpflichtgesetz 267fg.
Verh. zu EisG. (§ 25) 19 (45 c), zu UnfallfürG.
141 (16), 142, 143 (2), 146, zu RW.D. 158, Un-
fälle v. Soldaten usw. 415, v. Postbeamten 440
(9), b. d. TelegrUnterhalt usw. 457.

Haftstrafe für Bahnpolübertretungen 94 (32).

Haftung a) des Staates f. Verbindlichkeiten
d. Sonderanstalten (ZwalVerf.) 161, f. Ent-
schäd. gemäß EntG. 203 (27), f. zahlungsfäu-
mige Eis. (ZntÜb.) 394; f. Fiskus.

b) Haftung der Eisenbahn. Allge-
meines Eisenbahnrecht: Nichtherstellung v.
Nebenanlagen 16 (28 c), Konkurrenzbetrieb 21,
Unterhalt. der Wege u. der Bahnanlagen 34,
306 (23 C).

Verkehrsrecht. H. f. Beschaffenheit der
Anlagen f. d. Personenverkehr 306 (23 C), f.
Pünktlichkeit d. Züge 317; H. d. Eis. f. ihre
Leute HGW. 294, 299, EW.D. 305, Tarif-
vorschr. 366, ZntÜb. 386, f. andere EisVer-
walt. HGW. 294, 302fg., EW.D. 359fg., ZntÜb.
386, der EisVerw. untereinander 296, 390ff.
— Gepäc usw.: Gepäcträger 324, Tiere HGW.
300, EW.D. 330, 356, ZntÜb. 387; f. Gepäc.
— Güter: Verfahren d. Ablieferungshinder-
nissen 295, 355, Innehalten der Reihenfolge
b. d. Beförd. HGW. 297, EW.D. 346, ZntÜb.
372, Fall der Ausstellung eines Duplikats 298,
349, 382, Wahl des Transportwegs 345, 373,
Nichteinziehung v. Nachnahme 348, 380, Haf-
tung f. Militärgut 421; H. als Spediteur HGW.
302, EW.D. 344, 355, als Verwahrer EW.D. 324,
343, 354 (172), ZntÜb. 372 (23). Ausschluß,
Befreiung, Beschädigung, Beschränkung,
Lieferfrist, Minderung, Verlust.

Unfälle. Sachbeschädigung 19, Unter-
nehmer usw. (RW.D.) 158, 162, Beschäd. v.
Postwagen 438 (5), Haftung b. d. preuß.-hess.
Gemeinschaft 108 (6); f. Haftpflichtgesetz.

Zollwesen. H. für Angestellte usw. 463,
467, 480, Warenstatistik 484, H. für Beleuch-
tung der Stationsplätze 468 (4), Haftung d.
Zollverw. 460 (2).

c) H. der Beamten aus Dienstwidrigkeiten
97, 128, H. für Betreten der Bahn durch Tiere
260.

f. Absender, Entschädigung, Fracht-
brief.

Halb-Abteile 313. **-Messer** d. Krümmungen B.D.
§ 7.

Halle (EisDir.) 87, 104.

Hallen MTrD. 418.

Halten d. Züge vor Bahnkreuzungen B.D. § 68,
an Orten, wo Kinderpest herrscht 400; f. An-
halten.

Halte-Punkt 250. **-Punktwärter** 265. **-Stelle,**
Herabsetzung v. Bahnhöfen zu H. 88 (8), Post-
verkehr 446.

Haltsignal. Ausrüst. d. Bahnwärter 255, Grund-
stell. B.D. § 50, Überfahren § 65.

Hamburg. Zollauschluß 458 (1 B), H. er Normen
223 (173).

Hand, von H. bewegte Wagen B.D. § 72.

Hand-Arbeiter b. EisBau 26, 27 (VIII 3), 163.

-Bremsen B.D. § 35, § 66 (13). **-Gepäc.** 319,
Gepäcträger 324, MilTarif 426, Zollabfert.
460, 472. **-Karren** (MilTarif) 428. **-Munition**
319. **-Schlag,** Verpflicht. auf H. 258. **-Schlitten**
320. **-Schranken** 255. **-Signale** B.D. § 65.

-Wertbetrieb d. Arbeiter 148. **-Werkzeug** als
Gepäc 319fg.

Handels-Gesetzbuch 289fg., 291, Kleinb. 46 (40).

-Gewerbe 291fg. **-Kammern** Fahrplan 88 (9),
Beiräte 100. **-Minister.** Teilung des Mini-
steriums 12 (4), Zuständ. des H. in Sachen d.
Beiräte 100ff., des Bergbaus 241 (7), 242ff.

-Register. Eisenb. 27ff. (VI, VIII 4, XVIII),
Kleinb. 45, 62, Staatsbetriebe 292. **-Stand**
(Beiräte) 100ff. **-Verträge** 485ff. **-Wert** HGW.
293, 299, EW.D. 357, ZntÜb. 388.

Handlungsgehilfen (wie weit Bahnpersonal H.?)
292 (2). **-Unfähige** wann kein Verschulden treffen
(HfG.) 271 (9 A).

Hanf (Rußland) 488.

Hannover. Provinz: Einführ. v. Gesetzen f.
Landesteile; Wegerecht 32fg., 55, LandesEis-
Rat 102, AuseinandersehungsBeh. 225. Eis-
Dir. 87. Bez Eis Rat 104.

Hauptbahnen 1; Best. der B.D. 249ff., Geltung
des EisPostG. 438 (3), MilZüge 415. Umwand-
lung v. Nebenbahnen in H. u. umgef. 249 (4),
Konzessionsbest. 30, Verw.D. 88, Hessen 115,
MainMedarb. 118, Post 447.

Hauptberuf 493.

Hauptgleise. Anzeige v. d. Inbetriebnahme 8
(5a), Bahnhofserweit. u. dgl. bei Privatbahnen
122. Best. der B.D.: Begriffsklärung 250fg.,
Tragfähigkeit § 16, Schiebebühnen § 20, Weichen-
signale § 21 (11), Weichengrundstellung § 50,
Rangieren § 51. Durchgehende H. 250, Krüm-
mungen B.D. § 7, Neigungswechsel § 10, Um-
grenzung § 11, Gleisabstand § 12.

Hauptklassen-Kassierer. Vorbehalt d. MilAnw.
95 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135.

-Ordnung 168. **-Rendant.** Anstellung 89, Be-
urlaubungsrecht 126, Reise- u. Umzugskosten
130, 136.

Hauptklassen (Tarif) 365.

Hauptkonzession 20 (52).

Hauptkuppelung B.D. § 33.

Hauptsignal B.D. § 21, § 49.

Hauptsteueramt f. Hauptzollamt.

Haupttäter (Zollergehen) 467 (33).

Hauptverwaltung d. Staatsschulden 172.

Hauptwerkstätte 94 (35), 180 (20).

Hauptzollamt 464fg., zollamtl. Abfert. d. Eis-
Verkehrs 468, Abweich. v. Ladungsverzeichnis
477.

Haus f. Gebäude.

Hausiererwaren 320.

Hausrecht in d. Bahnhofswirtsch. 259 (35, 39).

Havelgebiet 14 (12).

Hebezeuge (MTrD.) 418.

Heer-Gefolge 407, 424. **Ordnung** 434 (2).
Heilverfahren. RVD. 161. Nachherige Hilfslosigkeit 138, 146, Verzögerung des S. (S PfG.) 272, (9 C).
 Kosten: Unfallfür. 138 m. Nachtr., 140, 143 (§ 1, 6), 144, S PfG. 272, 274.
Heimatstation 368.
Heimweg, Unfall auf dem S. 138 (5), 155 (13 Bb).
Heizer. Anstellung 95, 96 (43e), Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Nebenbezüge 133 (13), sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, Befehung der Lokom. mit einem S. 256, Befähigung 266, nicht ohne weiteres Angestellte i. S. StGB. (§ 316) 281 (9 B).
Heizung d. Personenzwagen 256, RD. § 39, MArD. 417, der Postwagen 442, Postdiensträume 445, Zollräume 468.
Helgoland. StempelG. 195 (1), EntG. 200 (1), Zollausschluß 458 (1 B).
Hemmung d. Verjährung StGB. 303, EVD. 347, 359, ZntÜb. 390.
Herabsetzung: festgesetzte Polizeistrafen 94 (32), Erwerbsfähigkeit, Unfallfür. 138, 143 (§ 1), 144, S PfG. 273 fg., Entschäd. (EntG.) 222; f. Ermäßigung.
Herausgabe v. Sachen (Zwangsvollstr.) 79 (90).
Herauswerfen f. Auswerfen.
Herden, Tr. von S. über die Bahn 260.
Hergabe v. Personal u. Material f. milit. Zwecke 432 fg., Rhein. 59, Vergütung f. d. Material 407, 421, 430, S. v. PostbefördMitteln 438 fg., 442 fg., 447.
Herrenhaus (Freifahrt) 308 (29 b).
Herrschaften, Allerhöchste u. Höchste RD. § 70.
Hessen (Großh.). EisGemeinschaft 105 ff., deren rechtl. Vertretung 107 (6), MainNedarbahn-Gemeinsch. 118 fg., Vertretung S.'s in den Beiräten 101 (5); GewD. 6 (2 H). Hessische Beamte: Gesetzgebung 125 (1), Behandl. d. Personalangelegenh. 93 (27), Einzelbest. des Vtr. m. Hessen 112 ff., desgl. MainNedarb. 119. Hess. Mitglieder d. Eis Dir. 112, 114, 117. Hessische Ludwigsbahn: Erwerb durch Preußen u. Hessen 105 ff., Verhältn. zur Telegr. Verwalt. 454 (1).
Hessen-Massau (einschl. Homburg) Bahngrundbuch 74, Kunststraßen 55; f. Landesteile.
Hilfe, Vorricht. zum Herbeiführen von S. RD. § 19, Hilfeleistung v. Verletzungen § 59.
Hilfslosigkeit (Unfallfür.) 138, 143 (§ 1), 146.
Hilfs-Anlagen f. d. EisBetrieb 13 (11). **Arbeiter** d. EisDir. usw. 89 (17 A § 12, B § 14), 93.
Beamte 95 (39), der Staatsanwaltschaft 258 (32). **Bremser** (StGB.) 281 (9 B). **Raffen** 151. RD. § 53, § 69. **Lokomotiven**, Tagegelber f. Begleitung 133. **Strecke**, **Weg**, Beförd. über S. 318, 384. **Züge** f. Hilfslokomotiven.
Hinauslehnen RD. § 39.
Hinauswerfen f. Auswerfen.
Hindernis der Einfahrt RD. § 65, der Fahrt (Verbot) 260, 281, der Ablieferung f. d., der Beförderung EVD. 349 fg., ZntÜb. 383 fg., Leichen 328.
Hinterbliebene v. Beamten usw. G. 20. Mai 82: 91 (18 E), 125, Hessen 108, 113 ff., Unfallfür. 137 ff., 143 ff., 145 ff., Arbeiterpensionskasse 491 fg., RVD. 158, 162. — Unfälle bei Telegr. Unterhalt. 457; f. Witwen. — Hinterbliebenenversicherung 159, 491 fg., 494.
Hintergehung als Entlassungsgrund 151.
Hinterlegung. Bahneinh. G.: Tilgung v. Schul-

verschreib. usw. 75, Zwangsliquid. 82. EntG.: Gütl. Einigung 209 (71), 224 (184), Anordnung im Entschäd. f. d. Beschl. 218, Voraussetz. der Enteignung, Dringlichkeit 220, Verzinsung 221, Verpflichtung zur S. 222, Mitteilung an Rentenkass. usw. 224 (182). Fracht 340, Frankaturdepositen 347, 380, Frachtgut StGB. 295, EVD. 351, 354 fg., ZntÜb. 385 (Zust. Best. 3); f. Einlagerung.
Hinterlegungs-Schein 325. **Stelle** 222, 224 (182).
Hinterwagen (MitTarif) 428.
Hinterziehung: Fahrgeld 314 (43 d), Zoll 465 ff.
Hinüberschaffen schwerer Gegenstände üb. die Bahn 260.
Hochbahnen 41 (17 B).
Hochbauten. Baupol. Genehm. 13 (11 a), 122 (1), Abnahme 18 (37).
Hochbordige Wagen 360, 418.
Hochwasser 14 (12 c), 17 (28 f.).
Höchstbetrag der Hinterblieb. Bezüge (Unfallfür.) 139, 143 (§ 2), 147, der Entschäd. f. Gepäc StGB. 302, EVD. 320, 324, f. Frachtgut StGB. 301 fg., EVD. 357 ff., ZntÜb. 388.
Höchste Herrschaften RD. § 70.
Höhe d. Bahnsteige RD. § 23, d. Spurkränze § 31, d. Zug- u. Stoßvorricht. § 33; f. Schadensersatz. — Höhenplan 12 (5).
Höhere Beamte. Anstellung usw. 89, 95 (39), Hess. Vtr. 112, Nebenbeschäft. 127, Tagegelber 130 ff., Umzugskosten 136, Unfallfür. 145, Zurückstellung v. Waffendienst 435. — Höhere Gewalt EisG. (§ 25) 20 (51), S PfG. 267, StGB. 297, 298, 302, EVD. 305, 355, ZntÜb. 372, 383, 387. — Höhere Polizeibeh. (Viehseuchen) 402 fg.; höh. Verwaltungsbehörde i. S. GewD. 6 (2 H), Kriegsl. 432, RVD. 491; höh. Wagenklasse (Übergang) 316, 495.
Hölzerne Rampen. Desinf. 285 fg., Beschaffenheit 360.
Hörbare Signale RD. § 36, § 58.
Hörvermögen d. Angestellten 148, 262 (6).
Hohheit, Reichs- u. LandesS. 2 (1), 3, Rechte bez. der Preuß.-Hess. Gemeinschaftsbahnen 115, der MainNedarb. 119; f. Staatshoheitsrecht.
Hohenzollern. EisGesetz 11 (1), Kunststraßen 55, Bahneinh. G. 69 (4), EisAufsicht 120 (1), StempelG. 195 (1).
Homburg f. Hessen-Massau.
Hoya'er Eisenbahn 332 (97).
Hühnerpest 287, 402 (5).
Hülfe f. Hilfe.
Hunde-Beförderung 318 ff., 329 (90), Lieferfrist 332, Verladung 360, Kriegshunde 426. **Karte** 319. **Sperre** 402.
Hydraulische Aufzüge 441 (1).
Hypothek. BahneinheitsG.: Eintrag. belasteter Grundst. im Bahngrundbuch 72, S. an der Bahneinheit 73, 75 (55), für Teilschuldverschreib. 75. EntG.: Enteignung einer S. 203 (25), Hinterlegung bei Vorhandensein von S. 222, Untergang der S. durch d. Enteignung 224, Verfügung üb. die Entschäd. Summe 225.
Hypotheken-Brief 220 (147). **Gläubiger**. Keine Conderentfchäd. nach EntG. (§ 11) 205 (46), Beteiligte i. S. EntG. § 25: 217 (116), § 30: 218 (130), Quittungen in Entsachen 224, Rechtsweg bei freihänd. Verkauf 224, Zustimmung zur Auszahl. d. Entschäd. 225.

3.

- Zadegebiet.** Einführ. v. Gesetzen usw. 11 (1), 30, 163 (1).
- Jäger.** Mitnahme v. Hunden u. Handmunition 319.
- Jagd** 244. — **Jagdhunde** 319.
- Jahres-Abschluß** 169. — **Arbeitsverdienst** Unfall-
süßf. 139, 143 (§ 4), Krankenverf. 154, Unfall-
verf. 156, InvalVerf. 160, Angestelltenverfich.
494. — **Bericht** (Reichsstempel) 497.
- Jlmebahn** 87 (3), 332 (97).
- Jmmission** wie Erschütterungen.
- Inaktive Mannschaften** (MilTar.) 424.
- Inanspruchnahme** d. Achten B.D. § 32.
- Inbesitznahme**, widerrechtl., v. Grundstücken 14
(11), 216 (110).
- Inbetriebnahme** d. Fahrzeuge 253; f. Be-
triebseröffnung.
- Individualbesteuerung** 184 (43).
- Individueller Wert** (EntG.) 227.
- Industrie**, Vertretung in d. Beiräten 100 ff.
- Injektion** mit Viehseuchen 285 ff.; f. Anstef-
lungs-.
- Ingefahrsetzen** v. Transporten 281 fg.
- Ingenieure** 130, 135.
- Inhaber** v. Gepäckschneien 323.
- Inhaberpapiere.** Fahrkarte? 311 (37); f.
Schuldverschreibung, Teilschuldver-
schreibung.
- Inhalt:** Fahrkarten 311, Frachtbrief 335, inter-
nat. Frachtbrief 372.
- Inhaltsangabe:** Gepäd 320, Expresgut 325,
Frachtgut E.B.D. 335, 337, 339, IntÜb. 372,
374, 376; f. Bezeichnung.
- Inkrafttreten** v. Gesetzen usw. 31.
- Inland.** Betriebe im F. (R.B.D.) 156 (13 D),
Frachtbriefstempel 184 fg., 188, Fahrtstempel
186, 189, 193, Zoll: Amtsstellen 464 fg., Ge-
schäftsstunden 468, Gepädabfert. im F. 472,
EisTransport im F. 479 fg.
- Innenante** d. Schienen B.D. § 11.
- Innerer Verwaltungsdienst**, Arbeiter dess. 147,
inn. Verderb d. Frachtguts HGB. 299 ff.,
E.B.D. 355 fg., IntÜb. 387, inn. Transporte
(MTrD.) 416, inn. Einrichtung d. Postabteile
442.
- Innere** f. Inland, Minister des Innern.
- Inspektion** d. Verkehrstruppen 435 fg.
- Inspektionen** f. Ämter, Amtsvorstand.
- Instandhaltung** f. Unterhaltung.
- Intendantur** MTrD. 408, 423.
- Interesse.** a) Öffentliches F.: Berücf. b. d.
Planfeststellung 13 (11), 14 (12), zur Wahrung
zuständ. Behörde 30, 37; Nebenanlagen im ö.
F. nicht anzuordnen auf Grund EisG. § 14:
17 (30), ab. auf Grund EntG. § 14: 207; Be-
rückf. bei Genehm. u. Bau v. Kleinbahnen 41,
46, 56; Voraussetz. f. d. Dringlichkeit (EntG.)
220 (150); Berücf. b. Bau v. Bergwerksbahnen
243 fg.; Wahrung b. Festsetz. v. Fluchtlinien-
plänen 235 fg., 238 ff.; Abweich. v. d. Reihen-
folge d. zu befördernden Güter 297, 346, 372;
Tarifermäß. im ö. F. 305, Handelsvtr. 485 ff.:
besondere Anlagen (TeilWegeG.) 452.
b) Private Interessen. Berücf. b. d.
Planfeststellung 15 (15), 38, Nebenanlagen im
Fr.-F. 16, 207, Berücf. bei Genehm. u. Bau
v. Kleinbahnen 41, 46, Fr.-F. des Bahnunter-
nehmers rechtfertigt nicht die Enteignung 215.
c) F. an der Lieferung. Angabe bei Be-
förd. v. Gepäd HGB. 302, E.B.D. 320 fg.,
v. Hunden 318, Expresgut 326 fg., Tieren 331;
im Güterverkehr: 357, 388 fg., in den Fracht-
brief aufzunehmen E.B.D. 335, IntÜb. 372,
375, 389, Streichung 348, Bedeutung bei Ver-
lust usw. des Guts HGB. 301, E.B.D. 357,
IntÜb. 388 fg. bei Lieferfristüberschreitung 302,
358, 389, Beförd. v. Kostbarkeiten 334, 371,
Frankosendungen 347. Militärtransporte 422.
- Interessenten** bei Eisbauten im Hochwasser-
gebiet usw. 14 (12), b. d. landespol. Prüfung
15 (15); f. Beteiligte, Garantie (f. Grund-
erwerb).
- Interims-Scheine** (statist. Gebühr) 484. — **Wege**
(EntG.) 215.
- Internationale** Eisenbahnverbindungen
(Zollfreiheit) 483. Frachtbrief 372 ff., Auf-
gabe mit F. Fr. schließt Anwend. d. E.B.D. aus
304, 370 (5 c), 395 (3), f. Frachtbrief. Fracht-
vertrag 377, Klage daraus 386, Urteilsvollstr.
392, f. Frachtvertrag. Privatrecht (Haager
Abkommen) 392 (141). Transport: Begriff
369 fg., 395, Forderungen d. Eisf. untereinander.
385, 390 ff., b. Lieferfristüberschreitung 391.
Transportkomitee 290. Übereinkommen
betr. d. Eisenbahnfrachtverkehr (Berner
Üb.) 289 fg., 369, Rechtscharakter 370 (5 c),
Geltungsbereich 304, 369 fg., Sprache 369 (1),
396, Abänderung 393, organisor. Einricht.
392 fg.. Verbindlichkeit 393, 395, Beitritt 395;
betr. Personenverkehr 290 (3); betr. Maß-
regeln gegen ansteck. Krankh. 396, Wagen-
benutzung 247 fg., technische Einheit im
Eiswesen 248, zollsiclere Einrichtung d.
Eiswagen 469.
- Intervention** (in Prozessen aus d. internat.
Transp.) 392.
- Invaliden** BefähVorschr. 262, MilTarif 424.
- Invaliden-Rente** 160 fg., 492. — **Versicherung**
159 fg., 491, Schiedsgericht 491 fg.
- Inventory** einer Eisf. od. Kleinbahn b. Staats-
erwerb 24, 50.
- Irrtum** b. Ablief. d. Frachtguts 294 (13), in
Zollfachen 467 (31).
- Izolierborrichtungen** 455.
- Italien.** Techn. Einheit 248 (1), IntÜb. 369;
SanKonv. 396 (3), zollsic. Einricht. 469, Han-
delsvtr. 485.
- Jungholz** gehört zum Zollgebiet 459 (1).
- Juristische** Person. EisAktiengesellschaften 12 fg.,
27 (VI), Grunderwerb der jur. Pers. 15 (18
m. Nachtr.), 211 (77 a), Haftung 97 ff., Be-
steuerung 179.
- Justizminister** (BahninhG.) 71, 83.

K.

- Kabel** in Bahngelände 490.
- Kadetten** (MilTar.) 424.
- Käfige** f. Tiere 319, K. als Gepäd 320, Tiere in
K. 329 (90), 372 (24), Beschaffenheit der K.
361.
- Kaiser.** Festf. v. Notstandstarifen 5, Ernennung
des Präf. usw. des R.E.B.V. 8, Reichs-Rayon-
kommission 405, FriedensleistG. 406, KriegslG.
432 fg.
- Kaiserliche** Verordnung f. Kaiser.
- Kalb,** Beförd. v. Kälbern 330 fg., 360, MilTar.
426.
- Kalifalze** 344 (131).
- Kalo** 356 (179).
- Kante** d. Bahnsteige B.D. § 23.
- Kanzlei-Diener,** Waffendienst 435.

Kanzlisten 130, 135.
Kapital f. Anlage, Baukapital. — Kapitalabfindung RVD. 161, EntG. 204 (28), HpfG. 275 (20 E), 276 (25).
Kassen-Anweisung durch Amtsvorstände usw. 93. — **Arzt** 78 (77). — **Bestände** (BahneinhG.) 70. — **Defekte** f. d. — **Dienst** 94, 292 (2). — **Einrichtungen**, zugelassene (Zwangsversch.) 160 ff., 491. — **Führer**, Manfageld 96 (47). — **Kontrollleur** 132. — **Vorsteher** MilAnw. 95 (43), Tageg. usw. 130, 135. — **Wesen** 88, 92.
Kastenbreite d. PersWagen BD. § 39.
Kataster-Amt 223 fg. (173, 176). — **Karten** 41 (16), 233. — **mäßige** Bezeichnung (EntG.) 212, 232.
Kattowitz (EisDir.) 87, 104.
Kägen 402 (4).
Kauf. Stempel 197, Enteignung nicht Kauf 200 (2).
Kaufmann 291, 297, Haftung der Eis. für Sorgfalt eines K. 354. Kaufmännische Korporationen 100, 104, kaufm. verpacktes Gut als Gepäc 320.
Kaufmannsgerichte 292 (2).
Kaution d. Beamten 96; f. Sicherheitsleistung.
Kenntnisse d. Betriebsbeamten 261 ff.
Kenntzeichnung: Arbeiter im BahnpolDienst 151, Wegeübergänge ohne Schranken 252, 256, Frachtbriefe usw. bei Viehseuchen 402.
Ketzerbahnbahn 333 (97).
Kessel f. Dampfessel.
Kessel-Druckprobe BD. § 43. — **Wagen** 367 fg. **Kauchhusten** 307.
Kiesgewinnung. Stempel 198 (15), EntG. 202 (17), 215 (106).
Kilometer-Gelder 131, f. EisBeamte 129 (1), 131 ff. — **Zeiger** 422.
Kinder. Entschäd. nach UnfallfürG. 139, 143 (§ 2), 145, Unfallvers. 158 (27), HpfG. 273 fg. (19 B, 20 C), Anspruch unehelicher K. 141 (16 a. E.), Haft. f. Unfälle von K. 271 (9 A) Gewerbebetrieb der K. von Beamten 128, 148, Fahrpreis für K. 308, 309, 310, Schlaf- usw. Wagen 313, Bahnsteigkarte 315, Stempel 190, 192. — **Kinderwagen** als Gepäc 320.
Kirchhof (EntG.) 228.
Kisten als Gepäc 320, zur Leichenbeförd. 329, f. Tiere 361.
Klage im VerwaltStreitverf. gegen polizeil. Anordn. 31, in Kommunalsteuerfachen 184, beim DVG. wegen Zurücknahme der Genehm. f. Kleinb. 43, f. PrivAnschlB. 52, Zweckvbd. 42 (17). Kl. bei den ordentl. Gerichten gegen Entschäd. FeststBeschluf 218, aus HpfG. 276 ff., aus dem Frachtvtr.: gegen d. Frachtführer 294, gegen d. Eisenbahn HGB. 302 fg., EVD. 359 fg., IntÜb. 382 fg., 386, der Bahnen unterein. 391 fg.; v. Postbeamten 445 f. Rechtsweg. — **Klageänderung** EntRecht 216 (110), 218 (130), HpfG. 277 (26).
Klappen b. Wagen z. Viehtransport 360.
Klärungsmonopol 344 (134).
Klasse f. Wagenklasse.
Klauenseuche f. Maul- u. Klauenseuche.
Klauenvieh 285, 402.
Kleiderklasse 89 (17 A § 1 e), 96 (46).
Kleidungsstücke (SanitKonv.) 397.
Kleinbahn 1, 39, Anwend. der hauptfächl. Gesetze 39 (3). **Abnahme** 46, 62. **Anschluß** von Kl. und an sie 44, 48, 67. **Arbeiterversch.** 155 (13 A). **Aufsicht** f. Aufsicht c. — **Bahnein-**

heits G.: 68 fg., **Zwangsvollstr.** 79 (92), § 39 unanwendbar 80 (97), **Beschwerden** 83, **Bahngrundbuch** 84. **Bahnpolizei** 47 (41), 63 fg. **Bau** 39, 50. **Beamte** 50 (§ 34), **Beschäft.** v. Beamten der StGB. für Kl. 127. **Bedienstete** **Befähigung** 41, 56, 66, **Zurückstell.** v. **Waffendienst** 59, **Bahnpolizei** 63 fg. **Berg G.**: 240 (2), 243. **Betrieb** 39, 58, durch **Privatbahnen** 13 (9), 55 (4); **Betriebseröffnung** f. d.; **Betriebsmittel** 41, 58, 65, **Pfändung** 278 (2); **Betriebspflicht** u. — **Recht** f. d. — **Dampfessel** 46, 62, 65. **Desinfektionspflicht** 283 (1), 401. **Verh. zu d. Eisenbahnen**: **Güterverkehr** 49 (47), **Berührung** u. **Kreuzung** mit Eis. 44 (23), BD. § 13, § 21, § 68; **EisG.** nicht anwendbar 11 (2), 19 (45), 39. **Elektrizitätswerke** 47 (41 C). **Enteignungsrecht** 46 (36), 67, 214 (103). **Fahrplan** f. d. — **Fernsprechanlagen** 448 (1). **Genehmigung** f. d. — **Gewerbe** D. 5 (1). **Güterverkehr** mit Eis. 49 (47 u. Nachtrag), 47 (40), **Sendungen** nach KlStationen 335 (108), 342 (125), 351 (159, 163). **Haftung** f. **Betriebsbeeinträchtigungen** 46 (37), f. **Unfälle** (HpfG.) 269 (4). **Handelsgesetzbuch** 292 (2), 297 (25), 303. **Int Üb.** unanwendbar 370 (6). **Kreuzungen** f. **Bahnkreuzungen**. **Verpflicht.** im **Interesse** der **Landesverteidigung** 43, 58 ff., 406 (2). **Nebenanlagen** 41, 46. **Nebenbahnhähnliche** Kl. f. d. — **Nebenbetriebe** 5 (2). **Planfeststellung** 45 (§ 17), 62, 66 fg. — **PolizeiverordnRecht** 47 (41), 63. **Verh. zur Postverw.** 51, 58. **Einführ.** v. **Privatananschlußbahnen** 44, 52 (64), 60. **Reichstagsabg.** 308 (29). **Reisekosten** f. **Dienstreisen** auf Kl. 47 (41 D), 131 fg. (6 bis 8). **Sprengstoffjend.** 283 (15). **Stempel** 185 (2), 187 (16). **Steuern** 168, **Gewerbesteuer** 50, 178 (7), **keine EisAbgabe** 174 (2), **Realsteuern** 178 (4), **KommEinkommensteuer** 179 (16), 181. **Straßenbahnen** f. d. — **Tarife** 45 fg., 62, **Einwirk.** d. **Wegeeigentümers** 42 (19 B), **Verkehr** mit Eis. 49 (47), **Transportvergünstigungen** 46 (40). **Verh. zur Telegraphenverw.** 43, 62 (21), **Geländebenutzung** f. **TelegrZwecke** 453 (5). **Verkehrsd.** nicht anwendbar 304 (5). **Wahrung** des öff. **Verkehrsinteresses** 41, 60. **Viehseuchen** 401. **Wagenübergang** 49 (47), 252 (10). **Wegebenuzung** 41 ff., 57. **Werkstätten** 5 (2). **Zollrecht** 460 (3). **Zwangsvorsteigerung** 69 (9).
Kleinbahn-Berufsgenossenschaft 157 (18). — **Gesetz** 39, **Ausfönm.** 53, **Rückwirkung** 53, **militär.** **Ausföbst.** 58 (11), **Anwend.** auf **Bergwerksbahnen** 53, 240 (3), 243.
Kleineisenzeug (Zolltarif) 482 (1).
Kleinere Bahnhöfe 265, **il. MilTransporte** 415.
Kleinvieh wie Großvieh.
Kleinwagen BD. § 53, § 72.
Knallsilber 371.
Knebeln d. **Tiere** beim **Transport** 361, 372.
Koalitionsrecht 6 (2 G).
König verleiht **EisKonzessionen** 11 (2), 12, auch für **Zweigbahnen** 15, f. **Übernahme** des **Betriebs** auf **Kleinb.** durch Eis. 55 (4), **Bestät.** d. **Statuts** einer **Aktienges.** 13, **Genehm.** d. **Ausgabe** v. **Aktien** u. **Schuldverschreib.** 15, **Verleih.** d. **Enteignungsrechts** 201, **Genehm.** z. **Anf.** v. **Straßenbahnen** in **Berlin** u. **Potsdam** 50, **Festst.** v. **Eis** u. **Bezirk** d.

- Eis Dir. 87, Ernennung d. EisDirPräs. 91 fg., des Vorsitzenden d. LandeseisRats usw. 101 fg., Niederschlag v. Staatseinnahmen u. dgl. 168, 170 fg., Vorchr. üb. Revision d. Bauanschläge 169.
- Königsberg.** EisDir. 87, 104, Verkehr m. Rußland 488.
- Körperverletzung.** Haftung nach BGB. 99, § PfG. 267, 272, 274, Unfälle v. MilPersonen 415, v. Postbeamten 440, 445, b. d. Telegr. Unterh. usw. 457; Anzeige von R. nach R. V. D. 491, Arbeiter d. StGB. 149; StGB. 281.
- Koffer** als Gepäck 320.
- Kotlarde** (Hessen) 114.
- Kollegium** d. EisDir. usw. 92, 89 (17 A § 3, B § 2), 114 (19), d. Bezirksausschusses 233 ff.
- Kollision** zw. Telegraphen- u. Kleinbahnanlagen 43 (22), mehrerer Enteignungsrechte 200 (4), der Pflichten (StGB. § 316 fg.) 282 (9 C); f. Meinungsverschiedenheiten.
- Kolloverfchluß** 462, 479, 487.
- Kollusion** v. Fahrpersonal u. Reisenden 314 (43).
- Kommandantur.** Mittel. v. Vorarbeiten 12 (5), 405 (3 c), Genehm. zu Anlagen in den Festungstrajons 405.
- Kommandierte** MilPersonen (MilTarif) 424.
- Kommanditgesellschaft** auf Aktien 45, 179.
- Kommandogelder** 131, 134.
- Kommissar** b. d. Planfestst. f. Kleinb. 45, 55 (5); R. des Minist. v. der EisDir. 126, der EntBehörde b. d. Planfestst. 212 fg., EntschädFestst. 217, des Chfs d. Feldbeiwesens 409, der Bundesregierung im Kriegsfall 411, der EisVerv. zu Verhandl. üb. MilTransporte 412; f. Eisenbahn- u. Reichseisenbahnkommissar.
- Kommissariat** f. Eisenbahn-Kommissariat.
- Kommissarische** Verhandlung im EntVerf 212, 217, Einigung üb. d. Gegenstand d. Abtretung 209 (71), 217 (118), Richtersehen im PlanfeststTermin 212 (90 fg.), in der f. B. nach EntG. § 25: 206 (49), 217, nach der f. B. hervortretende Folgen der Ent. 219, Benachricht. d. EisAufsBehörde 212 (89).
- Kommissionär,** Pfandrecht d. R. 296, Übertr. d. Zollbehandlung des Frachtguts an R. 378, Haftung der Eis. als R. 378.
- Kommunal-Abgabengesetz** 177. **-Beamte** Unfallf. 142 fg., R. V. D. 154, 157, 160, Angestelltenversch. 493. **-Besteuerung.** Realsteuern 177, Einkommensteuer 178, Zuschußpflicht d. Betriebsgemeinden 182, Kreis- u. Provinzialsteuern 184 (43), R. der Kleinbahnen 50; f. Zuschlag. **-Verbände** (Kleinb.). Kautionsfreiheit 44, Förderung d. Kleinb. 51, Rücklagefonds 61. **-Wahlen** (Vohnfortgewähr) 150.
- Kompetenzkonflikt** 90 (18 A), 120 (1), Hessen 125 (1).
- Konferenz** z. Änderung des IntÜb. 393; f. Fahrplan-, Generalkonferenz.
- Konfiskation** (VereinszollG.) 465, 467.
- Konfiskation** 125, 258 fg. (31, 38), durch EisDir. 90 (18 A), durch EisKommissar 120 (6).
- Konkurrenz** (StGB.) 280 fg. (5 E, 9 C, 12).
- Konkurrenz-Bahnen** 3, 24, KommunalR. V. nach Zulassung einer Kleinb. 42 (19 C). **-Betrieb** 21 fg., 23 (§ 41).
- Konkurrierendes** Verschulden (§ PfG.) 271 (9).
- Konkurs** üb. d. Vermögen des Bahneigentümers 79 fg., eines Beiratsmitglieds 103, freiwill. Abtretung v. Grundstücken in R. getatener Per-
- sonen 211, Haftpflichtansprüche im R. 276 (25), unpfindbare Betriebsmittel im R. 278. — Konkursverwalter 79 (87), 80 (96), Liquid. d. Bahneinheit 80 ff.
- Konnoffement** 378.
- Konstruktion** f. Bau, Betriebsmittel.
- Kontingentierung** d. Kreissteuern 184 (43).
- Kontraktbruch** d. Arbeiter 148.
- Kontravention** f. Übertretung.
- Kontrebande** 465 ff.
- Kontrolle** der Fahrpläne 4 (18), üb. das Tarifwesen 4, im TelegrWesen 447, 449, Zollk. im Grenzbezirk 463, im Binnenlande 479, der EisWagen 469. — f. Prüfung.
- Kontroll-Beamte** der Eis. (M. T. D.) 411. **-Dienst** (StGB. § 59 ff.) 292 (2). **-Einrichtungen** (DesinfVorchr.) 286, 288. **-Stempel** (Frachtbr.) 334, IntÜb. 374 fg. **-Verfämlung.** Vohnfortgewähr 150. **-Zettel** 423.
- Konventionalstrafen,** Erlaß 169 (3), 170, durch VerAmt 94, Frachtzuschläge als R. ? 339 (118).
- Konzeffion** einer Eisenbahn durch das Reich 3, 12 (6), durch den preuß. Staat: Verfahren, Rechtsfolge, Übertragbarkeit, Erlöschen 12 (5, 6), Übereinst. des Gesellschaftsvtr. m. d. R. 13 (9), R. für Zweigbahnen 15, zum Mitbetrieb 20 ff., v. Anschlüssen 24, Vermirkung 12 (6), 25, Abweichungen v. EisG. 25, neue Landesteile 26, Schema 26, Best. über Anstellung v. MilAnwärtern 29 (XI), Veröffentlichung 12 (6), 30, keine R. für Kleinbahnen 39 (5), f. Privatanschlußbahnen 52 (64), Bergwerksbahnen 240 (3 a), R. in Hessen 116 (24), Eis Abgabe 177, Stempelpflicht 196 fg., Mitteilung an Kriegsminister 405 (3 a), Best. üb. Verhältnis zur Postverw. 440 fg. — f. Genehmigung.
- Konzeffion** einer Bahnhofs-wirtschaft 7 (2 K).
- Konzeffions-Bedingungen.** Nichterfüllung, Änderung 25, Überwachung der Beobachtung 120. **-Schema** 26.
- Kopialien** f. Schreibgebühr.
- Korporationen,** kaufmännische 100, 104.
- Korporationsrechte** 13.
- Kostbarkeiten,** Besorb. solcher. Haft. f. Verlust usw. StGB. 293, 301, StGB. 358, 365, IntÜb. 371, Besorb. als Gepäck 320, Expreßgut 325, Aufbewahrung 325, Bedingungen f. d. Besorb. als Frachtgut 334, 371, Postsendungen 438.
- Kosten.** Allgemeines Eisenbahnrecht: R. des Anschlusses an bestehende Bahnen 3, 24 (66), d. Vorarbeiten 14, 203 (22), landespol. Prüfung u. Abnahme 15 (15), Herstell. u. Unterhalt. v. Nebenanlagen EisG. (§ 14) 16 fg., EntG. (§ 14) 207 fg. (64, 66 B), Erweiterung v. Anlagen b. Privatbahnen 30 (XVI), Bekanntm. landesherrl. Erlasse 31, Unterhalt. u. Veränderung öff. Wege 32 ff., Anschlußgleise innerhalb der Bahnhöfe 52 (62). Bahneinheits G. Zwangsverw. 79, Zwangsliquid. 82, Eintragungen usw. im Bahngrundbuch 85. Ent Recht: EntschädFeststellProzess 219, Enteignungsverf. 223 fg. m. Nachtr. Frachtrecht: Feststell. d. Zustands v. Frachtgut 295, 355, nachträgl. Verfügung d. Absenders 349, 382, Avisierung 353 fg., Nachwiegung 352, vergebliche Abholung 353, Einlagerung 354 fg., Zentralamt Bern 394. Viehsteuer G. 401 (4). Steigerung der militär. Leistungsfähigkeit 412, Ladeeinrichtungen f. militär. Zwecke, Wassererfor-

gung f. Mil. Transporte 418, Feststell. der Vergütung f. Kriegsleistungen 433. Einrichtung v. Wagen f. Postzwecke 438, 442, Herstell. elektr. Anlagen (Telegr. u. Telwege.) 448, 452 fg., der Änderung v. Telegr. Leitungen aus Rücksicht a. d. Eisbetrieb 454 fg. Zollverschluss 463, 470. — f. Auslagen, Beerdigung, Heilverfahren.

Kostenanschlag b. Anträgen auf Konzess. v. Eis. 12 (5), auf Genehm. v. Kleinb. 57; Feststellung durch Min. 88 fg., bei Bauausführung durch Amtsr. 93 (30); Bauanschläge (Staatshaush.) 169.

Krabben 366.

Kraftfahrzeuge 268 (2 Cb), 334; f. Triebwagen.

Kran. Projektfestst. 123, Signale am Wasserkran B. D. § 15, fahrbarer Lastkran als Beförderungsmittel 280 (5 B), Übergabe f. Mil. Transp. 418.

Kran-Meister u. -Wärter. Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, StGB. (§ 316) 281 (9 B).

Kranke. Beförd. kranker Pers. 307, 396 ff., kranker Militärpers. 418, Mil. Tarif 424, 430 fg.; Beförd. kranker Tiere 330, 361, 372 (24), 400 ff.

Kranken-Geld (Unfallfürs.) 140, 143 (§ 6).

-Kassen 491, Unfallfürs. 140, 143 (§ 6), Zugehörigkeit zu Kk. (Znval. Ver.) 162, Rückgriff 159 (31), 162. Beiträge: Abziehen v. Lohn 150 fg., Berücksicht. b. d. Besteuerung 181 (31). Anrechnung d. Leistungen (HPf.) 275. — f. Betriebskrankenkasse. **-Pfleger** 162, Fahrpreisermäß. in deren Interesse 311; f. Kriegs K. P. **-Ruhgeld** 494. **-Versicherung** 154 ff., 491, Bauarbeiter 166 (9). **-Wagen** 310.

Krantheit. Fürsorge f. Beamte in Fällen 153 (Nachtr.), Beschleunigung 161 fg., gemeingef. R. 398; f. Erkrankung, Viehscheuchen.

Krankheitsstoff f. Anstreichungsstoff.

Kreditgeben an Bauarbeiter 165.

Kreis. Mitwirkung b. Entschäd. Festst. (Kriegsleist.) 433, Grunderwerbsgarantie f. Garantie.

Kreis-Arzt 398 (1 B). **-Ausfluß.** Kleinb. 43, Kommunalabg. 183 fg., Feuerpol. 230, Fluchtlinien. 235 ff., Jagdrecht 245, **-Oldenburger** Eis. 87 (3), 332 (97). **-Ordnung, -Steuern** 184 (43).

Kreischwefelsäuremischung 285.

Kreuzung elektr. Anlagen mit Eis. od. Kleinb. 452 fg. (3, 7, 8), 453 (1); f. Bahn-, Gleis-, Wegekrenzungen. — Kreuzungsstation B. D. § 14, § 21.

Krieg 404. Vorbereit. d. Mil. Transporte 414. f. Militär-.

Kriegs-Bedürfnisse als Mil. Gut 420, Mil. Tarif 429, Beförd. Pflicht der Eis. 432 fg. **-Beschädigung** 24. **-Betrieb** 412, Kleinb. 59. **-Fall** M. Tr. D. 407, 412, Mil. Tarif 424, Kleinb. 58 fg. **-Hunde** 426. **-Krankenpflege** 311, 425, 427. **-Leistungs-gesetz** 432. **-Minister.** Genehm. v. Kleinb. 54, 58, Kleinb. bei Festungen 58, Konzession v. Eis. 405 (3 a), Reichsrathskommission 405, M. Tr. D. 408, Wehr. D. 436. **-Schauplatz,** Eis. in dessen Nähe 412, 432, 434. **-Teilnehmer** 311. **-Telegramme** 414.

Krümmungen. Spurweite B. D. § 9, Neigungs- u. Neigungsverhältnisse f. 7, Gleislage § 10, Umgründung § 11, Bahnsteige § 23, Breitenmaße b. Fahrzeuge § 28, Verschleißbarkeit b.

Achsen § 30, Stärke der Güterzüge § 54, Fahrgeschwindigkeit § 66. Kleinb. 65. — f. Spur-erweiterung.

Krummer Strang B. D. § 66 (8).

Küchenbetrieb (M. Tr. D.) 418.

Kündigung. Anstellung v. Beamten auf R. 95, Hessen 114; R. durch Beschluß der Eis. Dir. 92; Anwend. d. Unfallfürs. auf Künd. Beamte 144, 146, Entschäd. nach HPf. 275 (20 D); R. des Dienstverh. v. Arbeitern 151 fg.; R. der preuß.-heß. Eis. Gemeinschaft 117; R. v. Bahnpfandschulden 75 (56). — f. Entlassung.

Künstlerwagen 329 (90).

Kürzeste Fahrzeit B. D. § 55, § 66 (11).

Kürzung der Abfert. Gebühr im Verkehr mit Kleinb. 49 (47), d. Unfallfürs. Bezüge 139 fg., 143 (§ 2, 6), 145.

Kulissenwagen 461.

Kundmachungen d. Verkehrsverbands 291. — Kundm. 1 (Allg. Abf. Vorchr.) 291, R. 4 (E. B. D. Anl. C) 333 (101), R. 5 (Frachtk. = Stempel) 184 (1), R. 6 (Zollvorchr.) 458, R. 7 (Desinf. = Vorchr.) 283 (1), R. 8 (Privatwagen) 367 (4), R. 9 (Dienstvorchr. zu M. Tr. D. u. Mil. Tar.) 407 (3), R. 10 (Fund. D.) 362 (1).

Kunst-Bauten B. D. § 11. **-Gegenstände** f. Kostbarkeiten. **-Meiter** (E. B. D.) 305. **-Straßen** (Kleinb.) 40, 55.

Kuppelung B. D. § 33, Umgrenzung § 28, Verfahren § 61, nachschiebende Lokom. § 67, Mil. Transporte 419.

Kuppelungsbügel B. D. § 33.

Kurzgebrauch (Mil. Tarif) 425.

Kurzheffen. Wegerecht 36; f. Hessen = Nassau.

Kurs des Geldes 306.

Kurs-Buch 422.

Kurve f. Krümmung.

L.

Lade-Brücke 360, 418 fg. **-Bühne** B. D. § 25. **-Einrichtungen** M. Tr. D. 418. **-Fläche,** Frachtberechn. danach 329 (90), 339, Anschrift am Wagen 361. **-Frist** 343, 353, Znt. Ab. 372 (23); Verkürzung 354. **-Gebühr** 338. **-Gerät** 368, 430. **-Gewicht.** Stempel 188, 191, Anschrift am Wagen B. D. § 42, Kleinb. 58; Bedeutung f. d. Verladung 338, 377, M. Tr. D. 429. — **-Gleise** B. D. § 11 (8), Steuerfreiheit 178 (4). **-Kosten** (M. Tr. D.) 422. **-Maß** B. D. § 25, M. Tr. D. 419. **-Meister** 130, 135. **-Platz** 400, 402. **-Rampe** f. Rampe. **-Schein** 296, Duplikat nicht dem L. gleich 340, 378. **-Stellen** (M. Tr. D.) 418. **-Verzeichnis** desgl.) 421. **-Zeit** (desgl.) 419.

Ladenschluß 7 (2K).

Ladung, gerichtl. usw. von Beamten 129, L. der Beteiligten (Entg.) 213, 216 fg.; f. Wagenladung.

Ladungs-Sätze f. Tiere 329 (90). **-Verzeichnis** 344 (132), Abfert. der Eis. Zollgüter auf L. 461 ff., 471, Inhalt u. Ausfertigung 459, 461, 471 fg., Zustand. d. Zollstellen 464, 468 Verladung u. Umladung 471, 474 fg., Haftung 461, 473, zollfreie Gegenstände, auf der Eis. weitergehende Güter 472, Unterwegsbehandlung 474 fg., Deklaration 476, Erledigung des L. 476 fg., Abweichungen 477, Übergang v. Land- od. Wassertransport auf Eis. 478.

Länge b. Kreuzungsstationen B. D. § 14, d. Zug- u. Stoßvorricht. § 33, d. Bahnstrecken (Eintr. ins Bahngrundbuch) 72, 84.

- Längs-Neigung** B.D. § 7, Kleinb. 65. **-Stellung** d. Pferde (MTrD.) 418.
- Lärm**, Schädigung der Nachbarn durch L. 19 (49).
- Läuten** vor dem Schranken schließen 251, 256, H PfG. 256 (21), 272 (9).
- Läute-Vorrichtung** der Lokomotiven 256, B.D. § 36. **-Wert** B.D. § 19.
- Laffeten** (MilTarif) 428.
- Lageplan** f. Eisenb. 12 (5), f. Kleinb. 57, im PlanfeststVerf. 233.
- Lager-Frist** (Zoll) 468. **-Geld** für Gepäc 323; Expresstgut 326; Güter EWB. 338, 342, 344, 349, 353 fg., IntÜb. 372 (23), 384; MTrD. 422. Niedererschlagung 169 (3), 170. Lagergeld=freie Zeit 354. **-Haus**, hinterleg. im L. bei Abblieshindernissen 295, 354, als Ablieferung 351, 385 (ZufBest. 3), zollamtl. L. 468, f. Einlagerung. **-Platz**. Verpacht. 94. Enteignung für L. 215 (105), Entschäd. f. enteign. L. 227, Straßenherstellkosten 237 (11), Ladefristen 342 (126), 353 (169). **-Schein** 296. **-zinsfreie** Zeit 354.
- Lagernde** Gegenstände, Freihalten der Gleise von I. G. B.D. § 47.
- Lagerung** feuergefährlicher Gegenstände 230, v. Gütern f. Lagergeld, v. MilGut 420, Telegr-Stangen 454, 456, Zollgut 468; f. Einlagerung.
- Lampen** d. Signale B.D. § 49.
- Lampenanzündn.** Unfälle 155 (13 B).
- Landesaufsichtsbehörde**. Genehm. zu tarif. Begünst. ausländischer Güter 4 (23), Heffen 115, Main-Neckarb. 119, Vorbehalte in B.D. (S. 249 ff.): §§ 1—4, 7, 11—16, 20, 21, 24, 50, 54, 55, 60, 63, 65 (9), 66—68, 73, BefähVorschr. 261 ff., EWB. (S. 304 ff.): §§ 2, 6, 16, 26, 35, 47, 55, 56 (9), 63 fg., 67, 75, 78, 80 (8.), ViehbefördVorschr. 361 fg., MTrD. 407, MilTarif 424, EijPostG. 438, 440.
- Landesbehörden**, Zustand. bei Seuchen 398.
- Landeseisenbahnrat** 100 ff., Heffen 116.
- Landesfinanzbehörde** Reichsstempel 194 fg., 495 fg., 498, Zustand. in Zollsachen 462 ff., 468 fg.
- Landesgesetz** üb. Unfallsf. 142 ff., 146, üb. Haftpf. f. Unfälle v. Personen 278 (29).
- Landesherr** f. König, Bef. landesherrl. Erlasse 30.
- Landeshoheit** u. Reichshoheit 2 (1), 3.
- Landespolizeibehörde** der RegPräs. 15 (15), 251 (9), Zustand. durch JustG. nicht geändert 13 (11), Zustand. in EijAngelegenheiten im Verh. z. Drispolizei 14 (11), 31 fg. Anordnung v. Nebenanlagen 16 (28 A), 38, Wegefachen 32, landespolizeil. Entsch. nach Kleinb G. 40 (8), 52. Bergwerksb. 243 fg., Planfestst-Beschluß ist landespol. Anord. 213 (92), Genehm. des Schließens v. Schranken 251, 255, DesinfektWesen 286, 287, Gesundheitspol. 398 (1 B), Ausübung d. Landespolizei Heffen 115, Main-Neckarb. 119. — f. Regierungspräsident.
- Landespolizeiliche** Prüfung 15 (15), 37, wasserpolizeil. Intereffen 14 (12), Privatbahnen 121 (10), mit Beg. auf d. Enteignungsverfahren 232, 234; land. Abnahme f. Abnahme.
- Landesregierung**. DesinfVorschr. 283, ViehseuchenG. 401 fg., StempelG. 497.
- Landesteile**, neue, Einführ. v. Gesetzen 25, AnstiehlungsG. 13 (11 b), EijAbgabe 174 (1), 175 (1), BergG. 240 (1).
- Landesverrat** 279.
- Landesverwaltung** (Elsaß-Lothr.) 2 (1).
- Landesverteidigung**. Reichszuständigkeit im EijWesen 3, Verpflicht. d. Eij. im Int. der L. 5, Abschn. VIII, Wahrung der Int. b. d. Planfestst. 405 (3), Demolierungen im Int. d. L. 24, Erweit. v. Privatbahn anl. 30, Verpflicht. d. Kleinb. 43, 58 fg., Anw. v. West. d. B.D. auf Nebenbahnen im Int. der L.: B.D. §§ 11, 14, 16, 20 fg., 24; f. Militär.
- Landeszentralbehörde** B.D. 250, Fundfachen 363, RayonG. 405, TelegrG. 447.
- Landfrachtverkehr** (Zoll) 478.
- Landgericht**, Zustand. bei Klagen gegen d. Staat 98.
- Landkreise** 5 (2 B), 40.
- Landmesser** 130, 135.
- Landquarantänen** 397.
- Landrat**. KleinbSachen 40, 64, Bauarbeiter 160, 163, JagdG. 245 (3), SeuchenG. 398 (1 B).
- Landstraßen**, Verlegung von L. 36.
- Landsturm**, Beförd. 407, 424, Zurückstell. v. Waffen dienst 434 ff., Kleinb. 59.
- Landtag**. Genehm. zum Grundstücksverkauf 15 (20), 105, Mitteil. d. Verhandl. d. Landesreis-Rats 103, Mitteil. gemäß StaatshausH. 169 fg., üb. Verwend. d. Dispositivfonds 173. — Landtagswahlen (Lohnfortgewähr) 150.
- Landwehr** (Zurückstellung) 434 ff.
- Landwirtschaft**, Minister für L. 100 ff., Vertretung der L. in den Weiräten 100 ff. — Landwirtschaftskammern 100, 104 (1).
- Langsamfahrtsignale** B.D. § 46 (10), § 48, Kleinb. 66.
- Langseiten** d. Wagen B.D. §§ 34, 39.
- Lafchen** (Zollsaß) 482 (1).
- Laften** d. Grundst. (BahneinhG.) 78; f. Belastung.
- Laftenfreiheit** d. Grundstücke BahneinhG. 72, EntG. 224.
- Laternen** an Fahrzeugen (Umgrözung) B.D. § 28, Ausrüft. d. Viehbegleiter mit L. 362, an Ladestellen (MTrD.) 418.
- Laternen-Auffaß** u. **-Kasten** B.D. § 41.
- Latten**, **Lattenwände** 360 fg.
- Lauenburg**. EijG. 11 (1), Kunststraßen (KleinbG.) 55, HandarbeiterB. 163 (1), EijAbgabe 174 (1), EntG. 200 (1).
- Lauf-Bretter** d. Wagen B.D. § 34. **-Fähigkeit** d. zu beförd. Eijfahrzeuge 334, d. Postwagen 439. **-Kreis** d. Räber B.D. § 31. **-Miete** (Post) 442. **-Steg** 33 fg. **-Unfähigkeit** 353.
- Lebende Tiere** f. Tiere.
- Lebens-Alder** d. einzustellenden Beamten 95, Arbeiter 148, Handarbeiter 163, Betriebs- u. Bahnpolbeamten 254, 258, 262, der zu ermäß. Preise zu beförd. Kinder 308, Angestelltenversch. 493 fg. **-Dauer**, mutmaßl. (H PfG.) 273. **-längliche** Anstellung d. Beamten 95, Heffen 113 fg. **-Mittel**. Tarif 4. **-Wandel** d. Arbeiter 152.
- Ledage** d. Güter, Haft. f. gewöhnl. L. HGB. 299 EWB. 355, IntÜb. 387, f. außergewöhnl. 300, 356, 387.
- Leerfahrt**. Techn. Einh. 248. Transportgefährd. (StGB.) 280 (5 B), DesinfVorschr. 284, Privatwagen 368, MilTarif 430.
- Legitimation**. Prüfung der L. im PlanfeststVerf. 213 (94), im EntschädFeststVerf. 216 (112), letztere maßgebend f. d. Rechtsweg 219 (130), b. d. Vollzieh. d. Ent. 220 (147), Auszähl. d. Entschäd. 221; f. Ausweis.

- Legitimations-Karte** f. Postbeamte 441, f. Zollbeamte 470. **-Papiere** (Bauarbeiter) 164. **-Schein** im Grenzbezirk 464, 479.
- Lehen** (EntG.) 211, 222, 225.
- Lehmlager**, Entschäd. f. enteign. L. 205 (42), 228.
- Lehranstalten**. Leichentransporte 329.
- Lehrlinge** 6 (2 E), in Bahnhofs-wirtschaft. 7 (2 K), R. 154, 156, 160.
- Leibwäsche** (Desinf.) 397.
- Leichen-Beförderung** R. 327, Jnt.üb. 371, Reichsstempel 188 (21). **-Paß** 327. **-Verbrennungsanstalt** 328.
- Leichtere** f. Bedingungen.
- Leichtverderbliche** Güter. Verkauf b. Ablieferungshindernissen HGB. 295, R. 354, Jnt.üb. 385 (Zust. 4); Verf. b. Absenders 349; Haftung HGB. 300, R. 356, Jnt.üb. 387; Ausschluß v. d. Gepädaufbewahrung 325, v. d. vorläuf. Einlagerung 343; Frankaturzwang 346, 380; Fundsachen 363; Beförd. in Privatgüterwagen 368.
- Leichtzerbrechliche** Güter 365.
- Leihverband** f. Lehen.
- Leihweise** Hergabe v. Betriebsmater. im Kriegsfalle 430.
- Leine** (Zugleine) R. § 58, Leinenhaspel § 28.
- Leistungen**, Verbindung v. L. 88 (13), Zeugnisse üb. L. d. Arbeiter 153, L. der Sonderanstalten 160, der Betriebsmittel 252 (10), L. für die bewaffnete Macht im Frieden 405, im Kriege 432. — Leistungsfähigkeit d. Wasserstationen R. § 15, militär. L. der Eis. 412, 415.
- Leitende** Stellung (Angestelltenverf.) 493.
- Leiter** v. Privateisenbahnen 25 (69), 27.
- Leitung**. Zur L. von Eisfahrten angestellte Personen (StGB.) 281, Störung elektr. L. 448, 452 fg.; f. Betriebsleiter. — Leitungsmaterialien d. Telegr. Verw. 454, 456.
- Leinwand** R. § 42.
- Lepra** 307, 398 (1).
- Lehner** Wagen R. § 55 (6), § 56 (6, 9).
- Leute**, Haft b. Eis-Unternehmers f. seine L. f. Haftung b.; Kollisionsunternehmer als L. 343, 352, 386 (110).
- Libau** (Rußland) 488.
- Lichtsignale** v. Kleinwagen R. § 72.
- Lichtenberg** (Zweckverband) 41 (17 C).
- Lichter** Raum f. Umgrenzung.
- Lichtenstein** (Jnt.üb.) 369.
- Lieferfrist**, Beginn, Dauer, Ruhen HGB. 293, R. 350, Jnt.üb. 381, L. f. Gepäd 323, Expresgut 326, Leichen 328, Tiere 332. Haftung f. Überschreitung HGB. 293, 302, R. 357, Jnt.üb. 389, Gepäd 302, 324; Höhe des Erfasses (auch b. Angabe d. Lieferungsinteresses) HGB. 302, R. 324, 358, Jnt.üb. 389; Erlöschen u. Verjährung d. Anspruchs 359, 390; Rückgriff b. Eis. 391. Verfügb. Recht d. Abjend. tritt nicht schon mit Ablauf der L. ein 294 (14). L. bei vorläuf. Einlagerung 344, b. Aufräumung 381. Verlustvermutung, späteres Wiederfinden 357, 388. Abweich. v. Begeb. v. 373.
- Lieferung**, Verbindung von L. 88 (13), 93; f. Interesse o. — Lieferungsverträge 88 fg., 93 (30), Stempel 197 ff.
- Lieferzeit** f. Lieferfrist.
- Liegegelde** (Pfandrecht) 296.
- Liegebleiben** des Zuges auf freier Strecke R. § 73.
- Linien**, Einteilung d. Eisnetzes in L. (M. R. D.) 412.
- Linien-Kommandantur** 410 ff., Mitteil. v. Störungen u. dgl. 413.
- Liquidation** d. Leistungen f. militär. Zwecke 422 f., 432, Kleinb. 59 (14), f. Postzwecke 444; f. Zwangsliquidation.
- Liquidator** d. Bahneinheit 81 ff., Eis-Dir. Präf. als L. 90 (17 C).
- Liste** d. Eisb. (Jnt.üb.) 370, 393 fg.
- Literatur** d. Eisrechts 1.
- Lochung** f. Entwertung.
- Löhnung** d. Arbeiter 149.
- Löschdienst** f. Feuerlöschdienst.
- Löschung**: Zugehörigkeit zur Bahneinh. 74, Bahnpfandschulden 73, 75, Enteignungsvor-merkung 216, 220 (147), 223 (171), Realrechte 224 (184).
- Löcherdürrer** wie Rinderpest.
- Lösung** d. Arbeitsverhältn. 151 ff., d. Fahrarten 312, Mit. Tarif 425.
- Lohn**, Beschäft. bei der StGB. gegen L. 95, Berücksicht. b. d. Besteuerung der Eis. 181 fg. Abzüge 150 fg., 181 (31). Zahlung: Anweis. durch Amter 93 (28), Zeit u. Form 149, bei Dienstbehinderung 150, Austritt d. Arbeiters b. Nichtbezahlung 152, Bauarbeiter 164 fg.
- Total-Eisenbahnen**, Grundzüge f. deren Bau usw. 247. **-Tarif** 290.
- Lokomotiven**. a) Best. der R. D. Umgrenzung § 28, Bremsen § 35, § 55, Ausrüstung § 36, Abnahme, Unterjuch. § 43, stillstehende L. § 52, einzeln fahrende f. einzeln, Zusammenstell. d. Züge § 56, führende f. d., Befehung § 63, Mitfahren § 64, Fahrgeschwind. § 36, § 66, Nachschieben § 67. Kleinb. 46, 62, 65 fg.
b) Kaufstempel für L. 198 (11), Tarif für die L. bei Sonderzügen 308, Best. über L. als Beförd. Gegenstand 334, 372, Mit. Tarif 430. Zollrecht: Mitnahme v. Gegenständen auf der L. 461, 466, 470, zollfichere Einricht. 461, 468, Revision 469, 472, Zollsaß 482 (1). f. Auswerfen, Betriebsmittel, Dampfkessel, Maschinenbetrieb.
- Lokomotiv-Beamte** f. Fahrpersonal. **-Dienst**. Überwach. durch Maschinenamt 94, L. im Kriege 417. **-Drehscheibe** R. § 20. **-Führer** nicht den Mit. Anm. vorbehalten 96 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Nebenbezüge 133, 135 m. Nachtr., Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, vom L. zu bedienende Bremse R. § 55, Befehung der Lokomotive mit einem L. 256 fg., L. als Zugführer 257, Befähigungsvorschr. 266, Handelsvtr. m. Rußland 489; Kleinbahnen 66. **-Führerstand** R. § 43, § 63. **-Heizer** f. Feizer. **-Schornstein** R. § 28. **-Schuppen** R. § 11. **-Station** R. § 20.
- Lose** Teile d. Fahrzeuge R. § 28.
- Ludwigsbahn** f. Hefsen.
- Luftdruck-, Luftsaugbremse** R. § 61.
- Luftraum** (Eis-WegeG.) 453.
- Lufschiffe** 365.
- Lumpen** (Ausfuhrverbote u. dgl.) 397.
- Lungenseuche** 283, 402 (5).
- Luxemburg**. Unfallverf. 156 (13 D), Frachtbr.-Stempel 185 (2), Jnt.üb. 369, 370 (5 b), 371 (15), Sanit. Konv. 396 (3), Privattelegramme 450, gehört zum Zollverein 459 (1), zollfich. Einricht. 469 (5).
- Luzuswagen** u. **-züge** 312, 318, Stempel 192, Reichstagsabg. 308 (29).

- M.**
- Mängel.** Nicht erkennbare M. des Frachtguts § 295, 301, E. B. D. 358, Int. Ab. 390; Feststell. sonstiger M. E. B. D. 355, 359, Int. Ab. 385; nicht erkennbare M. der Verpackung § 299, E. B. D. 341, 355, Int. Ab. 378; Ausschluß d. Haftung f. anerkannte M. derselben, M. beim Auf- u. Abladen 300, 356, 387.
- Magazin für Eis.** (EntG.) 215.
- Magazinaufseher.** Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135.
- Magdalenenstifte** (Fahrpreismäßig.) 311.
- Magdeburg.** EisDir. 87, Bezirkssekr. 104.
- Main-Redarabahn 118,** Str. m. Hessen 107 fg., 110, EisDir. Mainz 87 (3), 118, Telegraphenvertr. 454 (1).
- Mainz.** EisDir. 87 (3), Str. m. Hessen 107, 112, 114, Main-Redarb. 118, Beirat 104 (4), 116, 119.
- Malsteuer** 458.
- Mangel** d. Verpackung f. Unverpackt.
- Manifest** (Zollbeskr.) 459.
- Manuogelder** 96 (47).
- Mannschaften.** Rampen zur Verladung B. D. § 24. Beförderung. Transportführer 410, Wahl der Züge 415, Wagendienst, Wagenklasse usw. 417, Ausföhrung der Beförd. 419, Militär-Tarif 424, Ausrüst-Gegenstände 432 fg. Wehr-D. 434 ff. Mannschaften militärischer Formationen als Betriebs- u. Bahnpol-Beamte 254, 258, BefähVorschr. 261.
- Manometer** B. D. §§ 36, 43.
- Marine.** Beförd. auf Kleinbahnen 59, auf Eisenb. FriedensleistG. 406, M. Tr. D. 407 fg., Militär-Tarif 424.
- Marke.** B. D. 162 (37). M. f. d. Wasserstand u. M. f. d. Dampfspannung B. D. § 36, M. der Gepäckträger 324, d. Durchfuhrgepäck 482.
- Marktwaren** 320.
- Maschine** f. Dampfessel, Lokomotive.
- Maschinen-Amt** 93 fg.; Vorstände: Dienstanw. 93 (27), Tagegelber usw. 130, ermäßig. Tagegelber 132 ff., Umzugsk. 136, Aufsicht üb. Wagenreinigung usw. 284 (6); f. Amtsvorstand.
- Betrieb,** Eis mit M., Geltung d. M. Tr. D. u. des Militär-Tarifs 407, 424. Kleinbahnen mit M. 1 (ohne M. 39), GenehmBehörde 40, 54, 56, Borarb. 41 (16), Planfestst. 45, eisenbahntechn. Aufsicht 47, 63, Unterlagen zur Genehm. 57, Einricht. d. Bahnanlage u. der Betriebsmittel 58, Erlöschen usw. d. Genehm. 64, Betriebsvorschr. 65. Straßenbahnen mit M.: Betriebsvorschr. 66. Privatanschlußbahnen mit M. 52, Stempel 196 (3). **-Dienst** b. d. E. B. D. 94. **-Inspektion** f. Amt. **-Techniker** als Betriebs- u. Bahnpol-Beamte 254, BefähVorschr. 266. **-Wärter.** Anstell. 95, Tagegelber usw. 130, 135.
- Maschinelle Anlagen:** Normalentwürfe 88 fg., Ausbesserungen 94 (35).
- Masern** 307.
- Massen-Güter,** zollfreie 471, 473. **-Transporte** M. Tr. D. 418, 420.
- Maße** d. Zugvorricht. B. D. § 33. — Maßstab für Anliegerbeiträge 237, Hergabe v. Personal usw. (KriegsleistG.) 433.
- Material, Materialien** Verkauf 88 (13), Beschaffung 89 (17 A § 1), Werkstattd. 94, Ersparnisprämien 96 (47), 156 (14). Main-Redarb. 119, Ausgabe an Arbeiter 149, 153, Lagerplätze (EntG.) 202 (16), 215 (105), Feuerpol.
- Lagerungsbeschränkt. 230, Zollfreiheit f. Grenzbahnen 483; f. Utmaterialien, Betriebsmaterialien, Hergabe.
- Materialien-Ordnung** 168. **-Verwalter** u. **-Vorsteher.** Vorbehalt d. Militär-Anw. 95 (47), Selbstbeurlauben 126, Reise- u. Umzugskosten 130, 135.
- Matrose** wie Maschinenwärter.
- Maul- und Klauenseuche** 283, 285, 287, 402.
- Maultiere.** Desinfektionsvorschr. 283, BefördVorschr. 360.
- Maximallieferfristen** 381; f. Größte, Höchste.
- Mechanische** Betriebseinrichtungen 88 fg., 123.
- Medizinalabteilung** d. Kriegsmin. 410.
- Mehrbändige** Wagen 360.
- Mehrheit** v. Bahneinheiten: gemeinl. Grundbuchblatt 72 (28), 84, mehreren Bahnunternehmen gewidmete Sachen 72, 77, Zwangsvollstr. 76 (70); Bundesstaaten (M. B. D.) 161; v. Feuerberechtigten Gemeinden 178 (7), 181 fg.; v. Gleisen (Signale) B. D. § 21; Haft- od. Unterhaltspflichtige 268 (2 C), 273 (19 A); v. Frachtführern 294, v. Pfandrechten solcher 296; v. Eisenbahnen: Passivlegitimation (Frachtrecht) § 302, E. B. D. 359, Int. Ab. 386, Ausschluß gewisser Güter v. d. Beförd. 334, Lieferfrist 350, 381 fg., Einziehung der Fracht usw. u. Pfandrechte 351, 384 fg., Rückgriff der Eis. untereinander E. B. D. 360, Int. Ab. 390 ff., Reklamationen 380, Posttransporte 442 fg., Privattelegramme 450; M. von elektrischen Anlagen TelegraphenG. 448, Tele-WegeG. 452 fg.
- Mehrheit** b. d. Wegeunterhalt 33.
- Mehrwert** d. abzutretenden Teils (EntG.) 204, 228 fg.
- Meinungsverschiedenheiten** der Polizei- und der EisBehörde 18 (43), 31 fg., 214 (98), 259 (33), der Eis- und d. Bergbehörde 243, über Berecht. zum Bahnbetreten 259 (38), der Eis- und d. Postbehörde 438, 444 fg., zw. Eis. u. Publikum 306.
- Meistgebot** 80.
- Melde-Verfahren** bei Unfällen u. dgl. 121 (11), Kleinb. 41 (11).
- Meldung** der Beamten bei Vorgesetzten 126.
- Meliorationsbeamte,** Zuziehung b. Bahnprojekten 14 (12), 43 (21), 45 (33).
- Memel** (Berkehr m. Rußland) 488.
- Menagerie,** Beförd. 305, 329 (30), 330.
- Mengen** v. Sachen (Stempel) 198.
- Mensch,** Tötung od. Verletzung (S. P. G.) 267. — **Menschenhand,** Betrieb von M. B. D. § 72, S. P. G. 269 (4).
- Merkmale** (= Zeichen) b. Personenzug B. D. § 42, zw. zusammenlauf. Gleisen § 21; f. Eigentumsmerkmal, Kennzeichnung.
- Messen,** Lieferfristzuschläge 381.
- Meßgeräte** 474 (11).
- Meßinstrumente** als Gepäck 320.
- Miete** im EntVerfahren 203 (25), 205, 224 (182), der Postverm. f. Hergabe v. Wagenabteilen 438, 442, f. aushilfsweise Benutzung v. Güterwagen 439, 443, f. Diensträume 440, 444 fg.; f. Deckenmiete.
- Mieter.** Recht an städt. Straßen 35, Entschäd. im EntVerfahren 205, 218.
- Miets-Ausfälle,** Entschäd. im EntVerf. 227 fg. **-Entschädigung** b. Umzügen d. Beamten 136.
- Milchbeförderung** 366.
- Milchzwecke,** Transportvergünst. 311, Stempel 192, Handelsverträge 485 ff.

Militär-Anwärter. Anstellungsgrundsätze 95 (43), StGB. 95 fg., Hessen 113, Privatbahnen 29 (XI), 120 (4 m. Nachtr.). **-Beamte** als Betriebs- od. Bahnpolbeamte 254, 258, Bahnbetreteten 259, Militärariff 424, Pferde der M.B. 427. **-Bedarfszüge** 414. **-Behörden** RayonG. 405, Ausföhr. d. M.Tr.D. 408 ff., 416, Anord. der M.B. im Kriegsfall 432, 434, f. Absender, Empfänger, Militär-Eisenbahnbehörden u. -Verwaltung. **-Betrieb** 412, Kleinb. 59. **-Brieftauben** 421, 426. **-Dienstzeit** (M.B.D.) 161. **-Eisenbahn** 3 (7), BefähVorschr. 261, Gütertariff 332 (97), Mil-Gut 429. **-Eisenbahnbehörden** im Kriege 409 fg., 412, im Frieden 415, 417 ff. **-Eisenbahnordnung** 406 fg. (2, 3), 433 (1), Kleinb. 59. **-Fahrkarten** 406, 422, Militärariff 425, Kleinb. 59 (14), Stempel 189. **-Fahrplan** 414, Kleinb. 59. **-Fahrschein** 416, Transportweg 413, Stempel 192, f. MilGut 416, 429, Berechnung usw. d. Vergütung 422, Pferde 427. **-Gut** 420 ff., Ausweise 416, Wagen, Ladestellen 418, Gebühren 422 fg., Tariff 428 fg., Kleinb. 59 (14), Stempel 188 (20), 495. **-Luftballons** 421, 428. **-Paß** 425. **-Personen.** Beförd. f. Bewaffnete (Macht), Bahnpolübertretungen 94 (32), Pferde 362. **-Rampen** M.D. § 24. **-Sonderzüge** 414, 428 ff. **-Tariff** 423, M.Verf. 5, FriedensleistG. 406, KriegsleistG. 432 fg., Aufgabe zu den Sägen desf. 420 fg., Kleinb. 59. **-Telegramme** 414. **-Transporte** 412 ff., Kleinb. 59; West. der M.D. üb. Wagen §§ 38, 42, Viehzüge 362, Wahl d. Züge 415, Anmeld., Ausweise 416, Beförd. 412 fg., Vergütung 421 ff., Militärariff 423 ff., KriegsleistG. 432. Durchgehende M.Tr. 416, gemischte 415, geschlossene 417, 424 ff., 430, M.D. § 24, größere 415 fg., innere 416, kleinere 415 fg. **-Transportordnung** 406. **-Verhältnisse** d. Arbeiter 148. **-Verwaltung.** Verpflichtungen der EisVerm. gegenüb. der MilVerm. Abschn. VIII, Auskunft v. Kleinb. 59, Mittel. v. Projekten 405, M.Tr.D. 407 ff., Telegramme 414, Unfälle u. dgl. 415, 423. f. Militär-Behörde, Eisenbahnbehörde, Privatgut. **-Züge** 413 ff., auf Nebenbahnen M.D. § 11, Zugfolgestellen bei Hauptbahnen § 14, Drehscheiben § 20, Rampen § 24, FahrD. § 53, Stärke § 54, Bremsen § 55 (9), Zugleine § 58; Transportführer 410, zu befördernde Transporte 415, Wagendienst 417 ff., Beförd. 419 ff., Ladezeit 419, Begleitung 421, Beförd. zur Nachtzeit 422, Tariff 428 ff.; auf Kleinbahnen 59.

Militärische AusfVest. zur AusfVerm. zum Kleinb-G. 58 (11), zur M.Tr.D. 407 (3); mil. Übungen M.Tr.D. 420, 422, Lohnfortgewähr 150, Tariff f. Züge 429 fg.; Wagenausrüst. f. milit. Zwecke 253. — f. Formationen.

Milzbrand 285 fg.

Minder-Gewicht b. Gütern 352; f. Gewichtsverlust. **-jährige** Arbeiter 148, 153. **-Uberschuß** 173. **-Wert** des Restgrundstücks (EntG.) 204, 228 fg.

Minderung d. Erwerbssfähigkeit (§ PfG.) 273 fg. M. des Guts (Verkehrsrecht): Gepäd 302, 324 fg. Frachtgut: Haftung des Frachtführers od. d. Eis. § GVB. 293, EWD. 355 ff., IntÜb. 387 ff.; Höhe d. Schadenersatzes § GVB. 293, 299, EWD. 356 ff., IntÜb. 388; Erblichen d. Ansprüche § GVB. 295, 301, EWD. 358 fg., IntÜb. 390; Feststellung ber. M. § GVB. 301, EWD. 355, 358, IntÜb. 385, 390.

Mindest-Einkommen (UnfallfürsorgeG.) 139 fg.,

143 (§ 4, 5), 145. **-Fordernder** bei Verbindungen 93 (30). **-Frachtbeträge**, Erpreßgut 325 (82), Güter 363 fg., Militärariff 425. **-Gewicht** f. d. Frachtberechnung 363 fg., 425. **-Preise** b. Sonderzügen 308 fg.

Mineralfäuren 365.

Minister, Berichte der EisDir. an Min. 87 (5). **Minister der öffentlichen Arbeiten** hat einen Teil der Geschäfte d. Min. f. Handel, Gew. u. öff. Arbeiten 12 (4), ist oberster Leiter der StGB. 87, Chef d. Reichseis. 87 (4), oberste (Landes-) Aufsichtsbehörde üb. Privatbahnen 120 (1), mit d. Min. d. Innern zur Ausf. d. KleinbG. berufen 53, oberste Verwaltungsbehörde (M.B.D.) 153 (3), Landesaufsichtsbehörde i. S. des Reichsrechts 250 (6), oberste Verwaltungsinstanz in Entscheidungssachen 202 (15); f. Landesaufsichtsbehörde. — Einzelnes:

a) Allgemeines Eisenbahnrecht. Planfeststellungsrecht (EisG. § 4) 14, 31 fg., 37, 67. Wegeänderung 32 ff., 37, Verh. zw. vorläuf. Planfestst. u. EntG. 213 (98), FluchtklinienG. 236 (6), 237 ff.; landespol. Prüfung erfolgt i. A. des Min. 15 (15), 37; Grundstücksveräuß. 15 (20); Auflage v. Einricht. zum Schutze der Adjazenten (EisG. § 14) 16 (28 A), 38; Abnahme der Bahn 18; Bahnpolizei 18, Ausgleich v. Meinungsverschied. zw. Bahn- u. Ortspol. 31 fg.; Anschluß anderer Bahnen 24, 30; Kollision m. Bergwerksinteressen 241 (7).

b) Leitung der Staatsbahnen. Befugnisse im allg. u. Vorbehalte nach der Verm.D. 88 fg., Verh. zu ZentrAmt u. EisDir. 88 ff., deren Berichte an ReichM. 9 ff., Angelegenheiten d. Beiräte 100 ff. Personalangelegenheiten: Verm.D. 89, 94 ff., Festsetz. v. Unfallspezifikationen 145, Zustand. in Reisekostenfällen 131 ff. Gemeinl. West. f. d. Beamten: Vorgesetzter des ganzen Personals 126, Urlaubserteilung 126, Nebenbeschäft. 127, Strafbefugnis 128. Tatsachen und dergl., Stundungen 168, Bauanschläge, Verträge m. Beamten 169, Niedererschlagungsrecht 170, Ausf. d. GarantieG. 172, Verwendung d. Ausgleichsfonds 173, Festst. d. steuerpflicht. Einkommens d. StGB. 180 fg.

c) Aufsicht über Privatbahnen 120 ff., Prüf. d. Konzessionsgesuche 12, Genehm. v. Statutenänderungen 13 (9), Ausgabe v. Schuldscheinen 15 (17), Vollenfristigen 17, 28, Betriebskonzession 21, Tariffestsetzung 22, 28, Gesellschaftsorgane 27, Fonds der Gesellschaft 29, Erweiterung d. Bahnanlagen, Umwandl. v. Nebenbahnen in Hauptbahnen 30, EisAbgabe 175, 177, Festst. d. steuerpflicht. Einkommens 181 (26).

d) Kleinbahnen. Genehm. 40, 54 ff., 62, Vorarbeiten 41 (16), Zweckverband 42 (17 e), Ergänz. d. Zustimmung. d. Wegeauspflicht. 43, Planfestst. 46, 62, 67, Aufsicht 47, 63, Geldstrafen 48, 64, Anschluß mit and. Bahnen 48, Privatanschlußb. 52 (62), Beschwerde 53, Landesverteidigung 58, Staatszerwerb 64.

e) Enteignungsrecht 202 (15), Beschwerde üb. Ablehn. d. Planfestst. 212 (84), üb. d. Planfestst. Beschluß 214, üb. Ablehn. d. Entschäd. Festst. 215 (110), nicht üb. Festst. d. Entschäd. 218 (130), Dringlichkeitsbeschw. 221, Beschw. üb. Entsch. d. Vorstehenden d. BezAussschusses 233.

f) BahneinheitsG.: Antrag. v. Grundschulden u. dgl. 75, Zwangsverwalter 79,

Zwangsverfeig. 80 (97), Ausführung des G. 83. Fluchtlinien G. 235 (3), 237 ff. Desinfekt Vorchr. 287. Min. ist Aufsichtsbehörde i. S. E. B. D. 304 (11).

Minister für Handel u. Gewerbe f. Handelsminister. — Min. des Innern: Kleinbahnsachen 40, 42 (17 e), 52 fg., Bauarbeiter 166, Steuerfachen 184. — Min. für Landwirtschaftl. Angel. f. Landwirtschaft.

Ministerialdirektoren 126.

Mitbenutzung: Anschlußanlagen 3 (11), 24, 48, Wege 35, Räume durch Post 444 fg., Telegr.-Stangen 454 fg.

Mitbetrieb 20 ff., 30, Anschlußanlagen 24 (66), Hesse 116, Reisekosten 134.

Mitfahrt auf der Lokom. B. D. § 64, Kleinb. 66.

Mitglieder des REBA. 8, 10 fg.; des Zentralamts u. der Eis Dir. 89 (17), 92, Kollegialbeschlüsse 92, AnstellErforderungen 95, Anordnungsrecht 126, Reise- u. Umzugskosten 130, 136, heftische M. 112, 114, 117, babisches 118; der Weiräte 100 ff., d. Privatbahndirektionen 120 (1), d. Linienformmandantur 411.

Mitnahme in Personenwagen 318 fg., in Viehwagen 330.

Mittel-Nächte, Verschiebbarkeit ders. B. D. §§ 30, 42, M. der Signalstüben § 41. -bare Folgen d. Unfalls (H. P. G.) 270 (6), 274 (20 B). -berg gehört z. Zollverein 459 (1). -Ebene d. Zugvorrcht. B. D. § 33. -lose Krante 311. -Räder B. D. § 31.

Mittlere Beamte des REBA. 8, der St. E. B. 95 ff., Vorbehalt d. MißAnwärter 95 (43), Tageelber 130 ff., Umzugskosten 135, Hesse 112 ff.; Vorsteher mittlerer Bahnhöfe (BesähVorchr.) 266.

Mitwirkung v. Behörden b. Ausf. der M. Tr. D. 407 fg.

Mitzeichnung v. Verfüg. usw. d. Eis Dir. usw. 89 (17).

Mobilmachung 409 ff., öff. Verkehr nach M. 414 (§ 25), Zurückstell. v. Waffendienst 434. — Mobilmachungsfall, West. d. M. Tr. D. für den M. 407, 412, des MitTarifs 424 fg.

Möbelwagen als BefördGegenstand 300 (37).

Möglichkeiten, Nichtberücks. ungewisser M. (EntM.) 204 (37), 227 a. E.

Monate i. S. EntG. (§ 30) 218 (130). — Monatskarten 311 (34), Stempel 189, 191.

Montenegro (SanitKonv.) 396 (3).

Mord im EisAbteil 268 (3 A), 306 (23 C).

Motor-Boote 189 (27). -Räder 320 ff., 326. -Wagen f. Triebwagen.

Mündliche Anordnungen der EisDirMitglieder 89 (17 A § 6, B § 5), 126; m. Verkehr im EntEignungsverf. 231 (1).

Münster, EisDir. 87, 104, M. sche Sammlung 120 (1).

Mumps 307 (27).

Mundraub an BefördGegenständen 298 (30 D).

Munitionskolonnen 428.

Musikinstrumente als Gepäd 320.

Muster als Gepäd 320. Musterentwürfe 88 fg.

Musterung, Lohnfortgewähr bei M. 150.

Muttertiere 360 fg.

N.

Nabe der Achsen B. D. § 32.

Nachahmen d. Signale 260, 281.

Nachbar-Recht 6 (2 D), 14 (11), 16 (§ 14), 19 (49). Kleinb. 40 (5); f. Anlieger. -Verkehr, Lieferfrist 391.

Nachterwerb 205 (45).

Nachforschungsverfahren nach fehlenden Gütern u. dgl. 355 (173).

Nachmänner (Bauforb.) 246 (3).

Nachnahme bei Expreßgut nicht zugelassen 326, im Tierverkehr 331. Güterverkehr E. B. D. 347, IntÜb. 380; Angabe im Frachtbrief 335, 373; N. nach Eingang 347, IntÜb. 375, 380; Barvorschüsse f. d.; nachträgl. Wf. des Absenders 348, 382 fg.; Einziehung f. d.; Auszahlung, Haftung bei Nichteinziehung 348, 380.

Nachnahme-Provision E. B. D. 346, 348 fg., IntÜb. 380 fg.; Frankierung 375, M. Tr. D. 422, im Verkehr m. Kleinbahnen 49 (47). -Schein 348, IntÜb. 381, 383.

Nachrichten f. geschäftl. — Nachrichtendienst b. Unfällen u. dgl. 121 (11).

Nachschieben B. D. § 67.

Nachsenden v. Telegrammen 450.

Nacht-Dienst. Tarif. f. Sonderzüge 308, Militärtransport auf Strecken ohne N. 414, 422, 430.

-Gelder f. Fahrpersonal (Nebenbezüge). -Revisionen d. Bahnmeister 132. -Wächter. Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, BahnpolBeamte 257, BefähVorchr. 262, Waffendienst 435. -Zeit, Viehtransporte zur N. 362, Zollverehr 460, 467, Handelsvtr. 486.

Nachteile, Anlagen zur Sicherung gegen N. 16 (§ 14), 207, Kleinb. 45 (33), 46; f. Folgen (nachteilige).

Nachträgliche Verfügung d. Absenders f. Absender; nachtr. Entdeckung v. Mängeln d. Frachtguts H. P. G. 295, 301, E. B. D. 358, IntÜb. 390; n. Ablieferung 354, Stempelung 495.

Nachwägung, Nachzahlung, bahnhaltige, E. B. D. 336, 352, IntÜb. 376; Gepäd 323.

Nachweisung (Reichstempel) 495 fg., 498.

Nachzahlung: Fracht H. P. G. 303, E. B. D. 339, 347, IntÜb. 376, 380; Fahrgeld 314 fg.

Nachzoll 295 (15).

Nachzug B. D. § 69.

Nahzone 321.

Name d. Station B. D. § 26, d. Lokomotive § 36.

Nasciturus 273.

Natürliche Person als EisUnt. 12 (6), 55.

Natur f. gefährl. Natur.

Natural-Entschädigung (EntG.) 204 (28). -Leistungen f. d. bewaffn. Macht 405.

Naturereignisse H. P. G. 270 (8), Verhind. d. Fahrt durch N. (E. B. D.) 318.

Nebenamt 127 fg.; N. (Nebeninp.) als Stelle in der St. E. B. 93 (27), 130.

Nebenanlagen im Interesse des Bahnunternehmens 13 (11), N. im Interesse der Anlieger oder im allg. polizeil. Interesse 16, 206, landespol. Prüfung 15 (15), 38, 232, Zuständigkeit zur Anordnung EisG. 16 (28 A), 31 fg., EntG. 208, 214 (98), Berücksicht. der Anordnung b. d. EntschädFestst. (EntG.), 204 (28), 208 (66 B a. E.), Anordnung b. d. Planfestst. 212, 213, 232, Anträge b. d. EntschädFestst. nicht zulässig 215 (108). Kleinbahnen 46.

Nebenbahnen 1, 249, Umwandlung in Hauptbahnen f. Hauptbahnen, heftische usw. 107 fg., 115, 118, vereinfachte BetrEinricht. 96, 249 (4), Einfriedigungen 207 (59). West. d. B. D. 249 ff.. Anford. im Interesse d. Landesverteid. f. Landesverteid., Signal D. 123. Verf. D. 304, Fahrartenverkauf 312 (40), Lieferfristzuschläge 381. Militärzüge 415. Verhältnis zur Post 29, 440, 446.

Nebenbahnähnliche Kleinbahnen I, 54, DesinfektVorschr. 41 (11), 283 (1), Klassifizierung b. d. Genehm. 55, Unterlagen f. d. Genehm. 57, Reserverfonds usw. 60, Betriebsvorschr. 63, 65, Rechnungsweisen 64.

Nebenberechtigte (u. sonstige Realberechtigte): N. können im EntVerf. nicht Übernahme des Restgrundst. verlangen 204 (32), besondere Entschäd. 205, 218 fg., Regelung ihrer Rechte bei freiwilliger Veräuß. (§ 16) 209 (71), 224 fg., Zuziehung in der kommissar. Verhandl. 216, Regelung ihrer Rechte bei Einigung im Termin 217 (118), 224, Rechtsweg, Streit über das Anteilsverhältnis 218 fg., Hinterleg. d. Entschäd. 222, Erlöschen der Rechte 224.

Nebenbeschäftigung d. Beamten 127 fg., 275 (20 D).

Nebenbetriebe der Eisf. (Werksstätten usw.) unter GemD. ? 5 (2), 147 (2), unter RB.D. 155 (13 B a); EisfBetrieb als N. 157 (20).

Nebenbezüge f. Fahrpersonal.

Nebeneinnahmen (§ PfG.) 274 (20 B).

Nebengebühren. Erlaß durch VerAmt 94, Tarif 305, 332 (97), 368, Berechnung 346, provisionsfreie 346, Einziehung durch Empfangsbahn 351, 384, Handelsvtr. 488.

Nebengleise 122, 251, B.D. § 50, Steuerfreiheit 178 (4).

Nebentassen d. Gütertarifs 365 fg.

Nebenwerkstätten 94 (35), 180 (20).

Nebenzollamt 464.

Negatorische Klage f. Nachbarrecht.

Neigung der Bahnstrecke B.D. § 7, Kleinb. 65, Bremsen § 55, Fahrgeschwind. § 66; N. der Biehrampen 360.

Neigungs-Wechsel B.D. §§ 10, 17. **-Zeiger** B.D. § 17, Kleinb. 65.

Nervenerkrankungen (§ PfG.) 268 (3 A), 269 (6).

Neue Anlage i. S. EntG. 205 fg.

Neubau v. Bahnen. Leitung durch Bauabteil. 94, Hessen 109 fg., 117, Bauanschläge 169, Best. d. B.D. §§ 1, 7, 8 (2), 11 (2, 7), 12 (3), 14 (1), 16 (2,3), 20 (2), 24 (2). Mitteil. an LeiBerm. 455. **Neubau** i. S. EntG. 206, 227, FluchtklG. 236. **Neue** Bahnhöfe usw.: Post 439 fg., 444. Zoll 460 (2).

Neubau-Arbeiter 147. **-Verwaltung** 89.

Neufahrwasser (freie Niederlage) 459 (1).

Neutrale 404 (1).

Nichtgestellung d. Ware (Zoll) 477, 482.

Nichttraucher 316.

Niederbarnim (Zweckverband) 41 (17 C).

Niederlagen, zollamtliche 468, Verbringen der Güter nach N. 351, Zollstrafen 466, Handelsvtr. 485. Freie N. 459 (1).

Niederlage-Räume 460, 468. **-Regulativ** 467 (34).

Niederlande. Unfallversch. 156 (13 D), Techn. Einheit 248 (1), IntÜb. 369, 371 (15), SanitKonv. 396 (3), zollfisch. Einricht. 469 (5).

Niederlassung des Fiskus (ZB.D. § 21) 92 (19).

Niederlegung 342, einseitig. (Zoll) 468.

Niederschlagung von Staatsford. 168 ff., v. Zollstrafen 465 (29); f. Erlaß.

Niederschrift f. Protokoll.

Nießbrauch an HPfRenten 276 (25); f. Nebenberechtigte.

Nitroglycerin 371.

Niveauekreuzung f. Wegeübergang, Wegekreuzung.

Nordsee 311.

Normal-Gewichte der Fahrräder 322. **-Konzeption** 26. **-Profil** f. Umgrenzung. **-Satz** d. Haftung f. Gewichtsverluste HGB. 301, E.B.D. 356, IntÜb. 388. **-Transportgebühren** 102 fg.

Normalien f. baul. Anlagen usw. 88 fg.

Normativbestimmungen des Vereins d. Eisf. Berv. 289.

Norwegen. Techn. Einheit 248 (1), zollfisch. Einricht. 469 (5).

Notar, Beurkund. durch N. 210 (77 a), 224.

Not-Ketten B.D. § 61. **-Standstarif** 4.

Nüchternheit d. Personals 41 (14).

Numerierte Blätze 313.

Nummer f. Ordnungsnummer.

Nutzungs-Berechtigte f. Nebenberechtigte.

D.

Dber-Bahnhofsvorsteher 95 (43), 130, 135.

-Bahnmeister 130, 132, 135. **-Bau** B.D. § 16.

-Baukontrolleur 130, 135. **-Baumaterialien**

89 (17 A § 1). **-Baurat** wie Oberregierungsrat.

-Beamte d. MiBerv. 417, 424, d. Zollberv. 460, 470; f. Höhere Beamte. **-Bergamt** 240 ff.

-Gütervorsteher 130, 135. **-heißische Bahnen**

107 fg., 454 (1). **-irdische** Telegr. Leitung usw. 43

(22), 454 ff. **-Kante** der Signalfützen B.D. § 41, f.

Schienenoberkante. **-Kassen-** u. **-Materi-**

alienvorsteher 130, 135. **-Postdirektion** 441 ff.,

449 fg., Kleinb. 51 (58), 58. **-Präsident.** Strom-

baufachen 14 (12 c), KleinbSachen 40, 52, 64,

Verkehr mit EisfDir. 87 (5), Wahl d. Beirats-

mitglieder 104, KommissarRegul. 121. **-Rech-**

nungskammer 87 (4). **-Regierungsrat.** Ver-

waltD. 92, GeschD. f. EisfDir. usw. 89 (17 A

§ 7, 14, B § 6, 16), bei EisfDir. Mainz 112, 114.

-Versicherungsamt 153 ff. 157, 492. **-Verwal-**

tungsgericht in KleinbSachen 42 (17 g), 48,

52. **-Wagenlaterne** B.D. § 41.

Oberste Landes- u. Reichsbehörde 250, Verwalt-

Behörde (RB.D.) 153 ff., 163, 493, Finanzbeh.

495 fg.

Objektiver Wert (EntG.) 227.

Obligationen f. Schuldverreibungen.

Obligatorischer Eigentumsübertragungsvertrag

210 (77 a).

Obst-Beförderung (Frankaturzwang) 346. **-Most-**

steuer 458.

Öffentlicher Dienst. Besteuerung der dem ö. D.

gewidm. Grundstücke 177. Fluß f. d. — Ge-

walt: Schaden in Ausübung der ö. G. 97, 258

(27). Interesse f. d. — Lasten durch d. Ent-

weignung nicht berührt 224 (182), Befried. aus

d. Bahneinheit 78 fg. Lehrrantalken, Leichen-

transporte für ö. B. 329. Ordnung, Beförd.=

Beschränkungen im Interesse der ö. D. HGB.

297, E.B.D. 305, 337, IntÜb. 370, 376. Ver-

bindung 88 fg., 93 (30). Verkehr Kennzeichen

f. Eisenbahnen im eng. S. 1, f. Kleinbahnen

39, Wahrung der Interessen des ö. B. bei der

KleinbGenehm. 41, 60, Staatsertwerb v. Kleinb.

wegen Bedeutung für den ö. B. 49, Auschluß

bei Privatanschlußbahnen 51, kein Grundbuch-

zwang für Grundst. der dem ö. B. dien. Eisf.

211 (77 b), ö. B. nicht Vorausf. f. Anwend. des

HPfG. 269 (4), des EGB. (§ 315 fg.) 280

(5 A), wohl aber für Anw. des HGB. 297 (25)

u. der E.B.D. 304, Verh. d. MiTransporte zum

ö. B. 413 fg., 417 fg., Kleinb. 59. Wege f. d.

— Wohl HGB. usw. f. d. Entrecht 200. Zweck f. d.

Öffentlichkeit b. Tarife wie Gleichmäßigkeit.
Öffentlich-rechtliche Pensionseinricht. 494.
Öffnen: Briefkasten 446, Fenster *B.D.* § 39, 317, Schranken 251, 255, Verbot 260, 415, Wagen (Zoll) 469, Wagentüren *B.D.* §§ 39, 61, durch d. Personal 317, Verbot 260, Postbeamte 446, Warteräume 315.
Öffnungen in Gebäuden (Feuersgefahr) 230, der Wagentüren *B.D.* § 39, in Viehwagen 361.
Ölgemälde 293 (9).
Örtlicher Bereich d. Bahnpolizei 18 (43), 258, d. Dienst b. d. *StGB.* 93fg., d. Verkehr 1, 39, 54.
Österreich. Techn. Einheit 248 (1), Pfändung v. Betriebsmitteln 278 (3), Viehseuchenüber-eink. 283 (2), 286 (1), 487 (6), Fahrpreis f. wehrpflicht. Österreicher 311, *IntÜb.* 369, 371 (15), 395 (1), SanitKonv. 396 (3), *Zolltarif* 465 (29), 486, zollfich. Einricht. 469, Handelsvtr. 486.
Ofen-Heizung, Wagen m. *D.* *B.D.* § 56. **-Rei-nigung** in Zolträumen 460 (2).
Offene (offen gebaute) Wagen. Beförd. v. Lei-chen 328; v. Gütern 345, 366, besondere Ge-fahr dieser Transportart *StGB.* 300, 301 (43), *StB.D.* 355, *IntÜb.* 387, *Zollgüter StB.D.* 344, 366, *IntÜb.* 379, *EisZollRegul.* 469; Vieh 360fg., *MilBeförd.* 418; f. großräumige, Wagenverschluß. Offene Adresse 374.
Offenlegung des Plans *EntG.* 212, *FluchtlinG.* 236, 238, *Kleimb.* 45.
Offiziere der mil. Formationen f. *EisZwecke* 254, 258, 261, *Bahnbetreten u. Beförd. in Güter-zügen* 259, 415. *Mitrd.:* *Telegramme* 414, *Wagen* 417, 419; *MilTarif* 424ff., *Pferde* 427; *Unabkömmlichkeit* 435fg.
Odenburgische Staatsbahnen. *Staatsbahn-wagenverband* 252 (10), *Gütertarif* 332 (97), *Reklamationsübereink.* 359 (197). — *Oden-burg-Wilhelms-havener Eis.* 87 (3).
Operation (*StBfG.*) 272 (9 C).
Ordnung im Bahngebiet *uvm.* 18 (40), 259, 307, bei *MilTransporten* 410, 419, *Postbeförd.* 445, *D. b. Wagen (Zollverkehr)* 471; f. *Öffent-liche (D.)*.
Ordnungs-feindliche Bestrebungen 148 (mit *Nachr.*). **-Nummer** der Lokomotiven *B.D.* § 36, der Wagen *B.D.* § 42. **-Strafe** gegen Beamte b. d. *StGB.* 90 (18), 93 (27), 128, *Hessen* 114, *Privatbahnbeamte* 120 (6); *D. auf Grund VereinszollG.* 466, 480, *Warenstatistik* 484; gegen d. *Liquidator d. Bahneinheit* 81.
Organisation d. *StGB.* 86ff., *organisator. Ein-richt.* f. d. *internat. Transport* 392fg.; *org. Veränderungen (Krankenversch.)* 154.
Ort, wo Ausgaben erwachsen (*Kommunalbe-steuerung*) 181 (31), *D. der Desinf.* 283ff., *D. der Abfendung StGB.* 299, *StB.D.* 357, *IntÜb.* 388, *Sendungen nach nicht an der Eis. gelegenen Orten* *Frachtbrief* 336, 375 (*ZufBest.* 19), *Abfief.* 351, 384, *Haftpf.* d. *Eis. StGB.* 302, *StB.D.* 355, *IntÜb.* 387.
Orts-Lohn 139 (12), 150 (10). **-Polizei.** Eingriffe in d. *Planfestst.* 14 (11), 31fg., *Schutz der Bahn gegen Gefährd.* durch d. *Anlieger* 14 (11), *Unzustand. zu Auflagen gemäß EisG.* (§ 14) 16 (28 A), *Verh. zur Bahnpol.* 18 (43fg.), 31fg., 258fg., *Wegefachen* 32ff.; *Kleimb-Sachen* 40, 41 (11), 44 (29), 47 (41), 63fg., *Bergwerksbahnen* 242 (16); *Unfallunterf.* 121 (11), *StB.D.* 491, *Beschlein. für einzu-*

stellende Arbeiter 148, *Angeleg. d. Bau-arbeiter* 166; *Stempel f. Genehmigungen* 197; *Vorarbeiten* 203; *FluchtlinienG.* 235ff.; *Jagd D.* 245 (3); *Vorführung Fest-genommener (B.D.)* 258; *Gesundheits-pol. uvm.:* *DesinfVorshr.* 285ff., *SeuchenG.* 398 (1B), *ViehseuchenG.* 402. **-Sperr** 400. **-Statut** 236. **-Zulagen** (*StBfG.*) 275 (20 D).
Ortschaften, *Anfied. außerh. der D.* 13 (11 b).
Östpreußen. *LandeseisNat* 102, *WegeD.* 32 (1 b).
Östseeverkehr 311.

P.

Pacht f. *Miete, Verpachtung.*
Pachtverhältnisse *Str. m. Hessen* 116, *Jagdrecht* 245.
Pack-Gefäß 429. **-Meister** *Reise- u. Umzugs-kosten* 130, 135, *Nebenbezüge* 133 (15), *Zoll-verantwortlichkeit* 466fg. (31, 33). **-Wagen** f. *Gepäckwagen.*
Päckerei f. *Paket.*
Paket (*Postverkehr*) 438fg., 441ff.
Paketadresse (*Expresgut*) 325ff.
Papier der *Fahrpläne* 307, d. *Frachtbriefe* 334, 373.
Parallel-Bahnen 3, 24. **-Wege** (*Steuern*) 177 (3).
Pariser *SanitKonv.* 396.
Passagiere f. *Reisende.*
Passagiereffekten f. *Gepäck.*
Pauschvergütung f. *Dienststreifen* 133, der *Post* 437 (1), 442 (4).
Pension d. *Beamten. Festsetz.* 91 (18 B,C), *Un-fallsfürG.* 137ff., *Zuschuß zur P. in Krankheits-fällen* 153 (*Nachr.*), *Anwartschaft auf P.* 160, 493 fg., *Anrechnung der P. auf Entschäd. nach StBfG.* 275 (20 D). *Hessen uvm.* 108, 113, 119.
Pensions-fähiger Betrag d. *Nebenbezüge* 133 (15), 490. **-Einrichtungen** (*Angestelltenversch.*) 494. **-Gesetz** 91 (18), 125. **-Rassen** f. *Arbeiter-u. Beamtenpensionsklassen.*
Pensionierte *Beamte* 145.
Pensionierung, *Antrag auf P.* 91 (18), *P. von heß. Beamten* 112, 114, *Anrechnung v. Neben-bezügen bei P.* 133 (15).
Periodische *Schmierung.* f. *Zeitschmierung, per. Unterj. d. Betriebsmittel* 253fg., *Kleimb.* 65.
Perlen f. *Kostbarkeiten.*
Perron-Diener 435. **-Wagen** 439.
Persien 396 (3).
Persönliche *Angelegenheiten, Dienstbehind. da-durch* 150, *pers. Reisekosten b. Verletzungen* 134ff.
Person f. *Juristische, Natürliche, Personen.*
Personal, *heftisches* 112ff., *Main-Redarb.* 119. *Hergabe von P. für militär. Zwecke* 432ff., *Kleimb.* 59; f. *Angestellte, Arbeiter, Be-amte.*
Personal-Akten 254, 258. **-Angelegenheiten** b. d. *Ämtern* 93 (27), *Vorbehalte des Min.* 89, *Bearb. im ZentrAmt u. EisDir.* 89 (17 A § 1, 5, B § 4). **-Dienst** im *Kriege* 417.
Personen-Beförderung 292, 303, 306, *Beförd-Str.* 306 (23), 311 (37), *Güterzüge mit PB.* *B.D.* § 54, *einzelne Personen in solchen* 311 (37), *PB. in Postwagen* 441, *PB. unterliegt nicht dem IntÜb.* 369 (5 a); f. *Kranke, Fahrkarte.*
-Tarif, *deutscher* 306ff., *preussischer* 306 (25), *Best. des EisG.* 22ff., *Privatbahnen* 28, *Hessen* 116, *Main-Redarb.* 119. **-Verkehr.** *Direkte Abfert.* 4, *Gesundheitspol.* 397fg.; f. *Fahr-*

- Plan, Personenbeförderung, Reisende.
-Wagen. Best. der B. D.: Türen §§ 28, 39 (s. auch: Öffnen), Achsen §§ 32, 55, Zug- u. Stoßvorricht. § 33, Bremsen § 35, 55, Verschluß §§ 39, 61, Fenster § 39 (E. B. D. 317), Beleucht. u. Heizung §§ 39, 60 (M. E. D. 417), Anschriften § 42, Unterfuch. § 44, Stellung im Zuge u. Schutzwagen § 56 fg.; Reinigung u. Desinf. 283 (1), 398; besonders gestellte P. 310; Begleiter v. Vieh usw. 330, 421; Verwend. f. Militärtransporte 417, 430; für Postzwecke 443, 447; Zollwesen: Beförd. v. Zollbeamten 460, 470, zollfich. Einricht. 460, 468, Zollrevision 472. — f. Mitnahme, Wagen.
-Wagenausgleich 89 (17 A § 1). **-Züge** M. E. D. 4; Best. der B. D.: Begriff, FahrD. Stärke §§ 53 fg., Bremsen § 55, Zusammenst., Schutzwagen § 56 fg.; Güterbeförd. § 62, Ein- u. Ausfahrt, Fahrgeschwind. § 65 fg., Rangordnung § 70; Verkehrs D.: Beförd. v. Expresst 326, Zeichen 327, Tieren 332, 361; Militärtransporte 415 fg. — f. Zug.
Best 307, 396 fg., 398 (1).
Petroleum, Zolkgewicht 473.
Pfändung: Ansprüche aus M. E. D. 161, aus d. Frachtvtr. 294 (14), 385, Betriebsmittel 79, 278, 385, Haftpflichtrenten 276 (25); f. Zwangsvollstreckung.
Pfandrecht an Bahneinheiten 68 (1), 74 (53), 80 (98), an Haftpflichtrenten 276 (25 a. E.), des Frachtführers 296, der Eisenbahn 351, 384, Warenstatistik 484; f. Verpfändung.
Pferde. Scheuen vor d. Eis. 19 (48), 269 ff. (3 B, 8, 9 Ba), St. G. B. 281 (7). Rangieren mit Pf. (M. E. D.) 156 (13 B). Anschrift an bedekten Wagen B. D. § 42. Desinf. Vorschr. 283 ff. Beförderung 329 (90), 330 ff., 360. Militär E. D.: Beförd. Sonntags 413, Wahl d. Züge 415, Wagen 418, Ein- u. Ausladen 419, Wagenbesinf. 420, Mil. Tarif 426 fg., Ausrüst. d. Eis. Wagen 432 fg. Handelsvtr. 488.
Pferde-Bahnen als Kleinbahnen 40 (7), 41 (12), Genehmigung 54, Personal 56, Kreuzung mit Privatbahnen 123, Unfälle 155 (13 B a), S. P. f. G. anwendbar 269 (4), nicht St. G. B. § 315 fg.: 280 (5 A). **-Vormusterung** (Mil. Tarif) 427, 429.
Pflanzungen, Verpachtung der Pf. 94.
Pflegerkosten 138.
Pflegschaft. Übernahme durch Beamte 128, Grundstücke unter Pf. stehender Personen 211 (78), Bestellung eines Pflegers zur Durchführung der Enteignung 212 (86), 231.
Pflichten d. Beamten 125 ff., d. Arbeiter 148 ff., d. Betriebs- u. Bahnpol. Beamten 254, 258; Arbeitsbehinderung durch staatsbürgerl. Pf. 150; Verletzung der Amtspflicht 97, 128, der Vertragspflicht (Arbeiter) 148, 150 fg.; Ver-nachläss. der Pf. (St. G. B. § 316, 318) 281.
Pflug, Hinüberschaffen üb. d. Bahn 260.
Pfortner 257, Befäh. Vorschr. 262; f. Portier.
Physische Personen f. Natürliche.
Pitrisaure Salze 371.
Plakat f. Aushang.
Plan d. Eis. als Voraussl. d. Konzession 12, d. Kleinbahngenehm. 41, 56 fg., d. Ent. Verfahrens 208; muß Nebenantrag (Eis. G. § 14) enthalten 16 (28 A); f. Bahnen in Hessen 117; Mitteilungen aus Pl. durch Beamte 125, Aufstell. durch Beamte d. St. G. B. f. fremde Bahnen 127; f. Telegr. Anlagen (Tel. Wege G.) 453; Mitteilung an die Zollbehörden 460 (2). — f. Bauplan, Fluchtlinienplan, Planfeststellung, Verteilungsplan.
Planfeststellung, vorläufige bei Eisenbahnen (durch Min.) Eis. G. § 4) 13 ff., St. G. B. 89, Privatbahnen 27 (VIII 1), ist maßgebend f. d. allg. Polizeibehörden 31 fg.; öff. Wege 32 ff., Wegeübergänge 37; nicht berührt durch Fluchtlinien G. 236 (6), 237. Kleinbahnen 45 fg., 62, 67. Privatanschlußbahnen 64, 67. Stempelfreiheit der Erwerbsverträge über die in den Plan fallenden Grundstücke 190, 195. Enteignungsrecht: Notwendigkeit der P. 208, freiwill. Grundstücksabtretung 210 (77), 231, P. maßgebend f. Umfang d. Ent. 214 (104), P. als Vorbereitung f. d. Ent. Verf. 231 fg. **Endgültige** (förmliche) Pläne im Ent. Verf. 13 (11), 211 ff., einzige Möglichkeit f. Auflagen gemäß Ent. G. § 14: 207 (55, 58), Untbehrlichkeit bei gewissen freiwill. Abtretungen 208 fg. (69, 71), 231, Verfahren 211 ff., 231 ff., Unterlage f. d. Entsch. d. Festst. 216, Rücktritt d. Unternehmers 223, Privatbahnen 208 (68). Verhältnis der vorläufigen zur endgültigen P. 13 (11), 213 (98), P. für Fluchtlinienpläne 235 ff.
Planfeststellungsbeschluss 213, 233.
Platina wie Koffbarkeiten.
Plattform 260.
Platz, öffentl. (Fluchtlinien G.) 235 ff.; P. im Personenwagen: Bestellung 313, Platznehmen ohne Fahrk. 314, Anspruch auf P., Anweisung, Belegen 316, P. des Transportführers 411., **Platz-Gebühr** 313 (42). **-Geld** 338, 342, 349, 353.
Plomben f. Tierendungen 361; f. Zollverschluß.
Pöden 307, 398 (1). **Pödenseuche** d. Schafe 402 (5).
Polizei f. Bahnpolizei, Baukonsens, Deich-, Feuer-, Gewerbe-, Landes-, Orts-, Strom-, Wasser-, Wegepolizei.
Polizei-Beamte (B. D.) 259. **-Behörde** i. E. Gew. D. 6 (2 H), Verh. zur Bahnaufsicht usw. der Kleinb. 47 (41), Bergwerksbahnen 242 (16), Bauarbeiter 164 ff., Leichentransport 329, Seuchen G. 402; f. die Hinweise bei Polizei. **-Hunde** 318 (60). **-mäßiger** Zustand v. Grundstücken 201 (5 b), Wege 254 (19), elektr. Anlagen 448 (2). **-Präsident** v. Berlin Kleinb. G. 40, 52, Ent. G. 202 (15), Berg. G. 241 (6). **-Stunde** 7 (2 K). **-Verordnung** auf d. Gebiet d. Bahnpol. 18 (42), Kleinb. 47 (41), 63, Privatanschlußb. 52, Bergwerksangelegenh. 242 ff.
Polizeiliche Abfertigung 323, 332, 343, 353. Anforderungen an elektr. Anlagen 43 (22). Anordnungen f. Grundstücke außerh. d. Ent. Verfahrens 201 (5), Viehseuchen G. 400 ff. Beförderungsverbote f. d. — Begleitung (Viehseuchen G.) 402. Genehmigung v. Privatanschlußb. 52. Interessen, Wahrnehm. b. d. Planfestst. 13 (11). Prüfung d. Anträge auf Genehm. v. Kleinb. 41 (§ 4), 56, Privatanschlußb. 52, d. Inhalts v. Frachtsend. S. G. B. 292, E. B. D. 337, Int. Ab. 376. Rück-sichten (Fluchtlinien G.) 235. Strafverfügung f. d. — Straßenabsperrung 43 (19 D). Überwachung d. Kleinb. 47 (41), Telegr. Anlagen 43 (22). Maßregeln gegen Viehseuchen 400 ff. Verfügung ist die Entsch. des Min. auf Grund Eis. G. § 4: 13 (11), § 14: 16 (28 A), § 22: 18 (39); Pf. in Wege- u. Wasser-

- pol. Sachen 31 fg. Vorschriften f. d. Transport: Handgepäck 319, Reisegepäck 323, Tiere 332; Güter: 344, 378, Papiere zur Erfüllung § 30 B. 293, E. B. D. 344, Int. üb. 373; pol. Vorschr. üb. Zulassungen v. Gütern 336, 374, Wagenbedeckung 345, 366, Leichenbeförd. 371, Viehtränkung 382. Zwangsmaßregeln b. Vorarbeiten 203 (24), Schutzanlagen 207 (56), Bahnpol. 258 (32).
- Polsterung.** Desinf. Vorschr. 285.
- Pommern.** Beiräte 102.
- Ponies** 360.
- Portier.** Anstell. 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135; f. Pförtner.
- Portofreiheit** 58 (13), 166.
- Portugal** 396 (3).
- Posen.** Provinz. Beiräte 102, Wege D. 32 (1 b). E. B. D. 87, 104.
- Post.** Anmeld. v. Erpreßgut durch die P. 326, Abfertigung v. Gütern durch die P. 352 ff.; Rentenauszahlung (R. B. D.) 161.
- Post-Abteile** 438, 442 ff., Nebenbahnen 447, Kleinb. 51. **-Amt.** Benachricht. v. Störungen usw. 457. **-Anweisung** 451. **-Beamte.** Beförd. auf Eisenb. 438, 441, 447, auf Kleinb. 51, Unfälle 141 (16), 142, 271 (9 A), 440, 445, Schutzwagen 256, Bahnbetreten 259, 446, Dienstwohn. 440, Verh. zu den Bahnbeamten 445 fg. **-Betrieb** Gesundh. Pol. 398, im Kriege 411. **-Diensträume** 439 fg., 444 fg., 454 (1). **-Gebäude** 445. **-Wärdereien** f. Paket. **-Regal** 437. **-Reisende** 445. **-Schalter** 439 (8). **-Schilder** 445. **-Sendungen** 438, Züge u. deren Fahrplan 440, Einladungen usw. 446, Nebenbahnen 447, Kleinbahnen 51. **-Verkehr,** Rücksicht auf dessen Bedürfnisse 445 fg., Gesundheitspol. 398 fg. **-Verwaltung** Abschn. IX, Privatbahnen 29, Nebenbahnen 440, 446, Kleinbahnen 51, 58; Mitteilung d. Fahrpläne 441, v. Vorarbeiten 444; Unfallfürs. 142, § 30 B. 297. **-Wagen.** Beschäd. 438 (5), Stempel f. Anschaff. 198 (11), Achsen B. D. §§ 32, 55, Bremsen § 35, Unterfuch. § 44, als Schutzwagen 255 fg., Beförd. 438 ff., 441 ff., außerordentl. Hergabe 443, Bau, Unterhalt., Überweil. 443 fg., Aufstell. im Zuge 446, Nebenbahnen 447. **-Wagenabteile** f. **-Abteil.** **-Zwang** 333, 370, Zeitungen 319 (61).
- Potsdam.** Kleinbahnen 50 (§ 39).
- Präklusivfrist** ist die Frist v. EntG. § 30: 218 (130), nicht § 31: 219 (136); KriegsleistG. 432.
- Prämien** f. Mater. Ersparnis 96 (47), 133 (15), 156 (14), f. Entbed. v. Diebstählen usw. 149, 260 (41), Beteil. d. Unternehmers an der Zahlung von P. (S. B. f. G.) 275.
- Präsident** d. R. E. B. A. 8 fg., 10 fg., d. E. B. Zentralamts 89 (17 A), 91 (sonst im E. B. Dir. Präf.), der Gen. Direktion Straßburg 120 (1); f. Eisenbahn- Direktions- u. Regierungspräsident.
- Preiszuschlag** f. Reisende ohne Fahrkarte 314 fg., b. Übergang in höhere Wagenklassen 316, b. Zugverspätung u. dgl. 318, f. Tiere 319.
- Preitosen** Post 448, sonst wie Kostbarkeiten.
- Preußen,** f. außerpreussisch.
- Preussisch-Preussische** Eisenbahngemeinschaft 105 ff.
- Prioritäts-Aktien** 26 (II), 174. **-Schulden** 172.
- Privatanschluß-Bahnen** 1, 51 ff., 64, nicht E. B. i. S. Gen. D. (§ 6) 5 (1), Dampfessel 6 (2 C), Anschluß an Kleinbahnen 44, Entrecht 52 (68), 214 (103), Genehmigungsstempel 196, Anschlüsse v. Bergwerken 240 (3), Telegr. Anlagen 448 (1), P. fallen nicht unter Bahneinh. G. 69 (4); Entlabefristen 342 (126), 353 (169).
- Privatarbeiter** v. Arbeitern der St. E. B. 129, 148.
- Privatbahnergesellschaft** 157 (18).
- Privateisenbahnen.** a) Allgemeines 1, Reichsaufsicht 9, Gewerbeaufsicht 6 (2 F), Konzession (f. d.) 12 (6), 26, Betriebsführung v. Kleinbahnen 13 (9), 55 (4), landespolizeil. Prüfung 15 (15), 38, Baufristen 17, 28, Abnahme 18 (37), Rechnungsführung 23, 29 (X), Staatsanfauf 23, 30, Anschließpflicht 24, 30 (XV), Vorstand 25, 27, Berührung mit Kleinbahnen 44 (23). Staatsaufsicht (f. d.) 25, 120 ff., Dienststreifen zu deren Zwecken 131 fg. (6—8). Bahneinheits G.: 68, Eintragung v. Grund- u. Rentenschulden 75, Bahngrundbuch 84, Betrieb als Handelsgewerbe 292 (2).
b) Personal. 29 (XI), 120 (4, 6), Betriebsbeamte 254 (15, 17), Bahnpolizeibeamte 257 (25); f. Militäranwärter.
c) Besteuerung. E. B. Abgabe 174 ff., bei Staatsbeteiligung 175, 177, Gewerbesteuer 178, Kommunaleinkommensteuer 178 fg., 180, Fahrtstempel 186, 193 fg.
d) Enteignungsrecht 16, 26, Anzeige von Entschädigungshinterlegung 224 (182), Verfahren 208 (68).
e) Betrieb u. Verkehr. Dampfessel 6 (2 C), Bahnpolizei 18 (42), 257 (25), Tarife 20 ff., 28, Fahrplan 28, Verkehr mit Kleinbahnen 49 (47), Unfälle v. Reichs- u. Staatsbeamten 141 (16), 143 (2), R. B. D. 491, Wagenreinigung 283 (1), Desinf. Vorschr. 287 fg. Reichstagsabg. 308 (29 a), Fundfachen 362, Seuchen G. 398 (2).
f) Verhältnis zur Postverwaltung 29, 440, 443, zur Telegraphenverw. 30, zur Militärv. 29 fg., Haftung für Zollstrafen 467, Handelsvtr. m. Rußland 488.
g) Privatbahnen unter Staatsverwaltung 87, Abweichungen von der Verw. D. 96, R. B. D. 491.
h) Aktiengesellschaft, Gesellschaftsbeamte, Verstaatlichung.
- Privatgüterwagen** 367 fg., b. d. St. E. B. 252 (10), Pfändung 278 (2).
- Privatgut** f. d. Mil. Verwaltung 407, 416, Ausweise 416, Beförderung 420 fg., Vergütung 423 fg., Kleinb. 58.
- Privatinteresse** f. Interesse b.
- Privatrecht.** Bahngrundstücke dem Pr. Verkehr entzogen 15 (19).
- Privattelegramme,** Benutzung d. Bahntelegr. für P. 448, Telegr. D. 451, ausbilsweise 454, 457.
- Privattierwagen** 329 (90).
- Privatübergang** 251, 255, 256 (21), 260, 498.
- Privatwagendecken** 368.
- Privatweg** f. Weg.
- Privileg** als Folge der Konzessionserteilung 12 (6), zur Ausgabe v. Schuldbeschr. 15 (17), Veröffentlich. 31, nicht Folge der Kleinbahngenehm. 39 (5).
- Probe,** Anstellung v. Beamten auf P. 95, Unfall durch Verschulden solcher Beamter 146.
- Probe-Druck** B. D. § 43. **-Fahrt.** Lagegelder 133, Fahrgeschwindigkeit. B. D. § 66, als Sonderzug § 69, bei Prüfung zum Lokomotivführer 261. **-Verwiegung** 337. **-Zeit** d. Betriebsbeamten 261.
- Projekt** f. Entwurf, Plan.

Protokoll üb. d. landespol. Prüfung u. Abnahme 15 (15), Privatbahnen 121 (10), Planfestst. f. Kleinb. 46 (34), Abnahme solcher 62; Unfalluntersuchung 145 fg., Unterfuch. gegen Arbeiter der StEß. 151 fg.; Einwend. im EntVerf. 212, Einigung im Entschäd. Festst. Verf. 217; Beschädigung usw. d. Frachtguts 385; gemischte Kommission gemäß RayonG. 405.

Progen (MilTarif) 428.

Provinz als Begebauverband 43; f. (neue) Landbestteile.

Provinzial-Behörden, Zentralamt u. EisDir. als P. 89, 91, EisKommissare 120 (6). **-Nat.** Kleinbahnen 43. **-Steuern** 184 (43). **-Verwaltung:** Mittel. v. Borarbeit. 14 (15), Kleinbahnsachen 43, 51.

Provision f. Nachnahmeprovision. — Provisionsfreie Gebühren 346, 381 (Art. 13 ZwiVest. 5).

Prozesse der Eis. untereinand. (Znt Ab.) 391 fg., v. Postbeamten gegen die Eis. 445; f. Klage, Rechtsweg.

Prozeß-Kosten, Haftung für P. in Zollsachen 467, 480. **-Vollmacht.** Stempel 223 (174).

Prüfung: Betriebsplan f. Bergwerke 240, Entwurf v. Bergbahnen 243. Dampfessel u. Lokomotiven 5 (2 C), 253. Fahrarten 314. Fahrstraßen B.D. § 65. Betriebsmaschinen f. Kleinbahnen 46, 65. Konzessionsgesuche 12. Personal: StEß. 95, Hessen 113. Betriebsbeamte 258 (26), 261, Kleinb. 56, 63, 66, Bergwerksbahnen 244, Stempelwesen 497. — f. Landespolizeiliche, Polizeiliche (Prüf.), Untersuchung.

Prüfungs-Beamte 497. **-Manometer** B.D. §§ 36, 43. **-Ordnung** 95 (40), 261 (1). **-Stempel** 334.

Publikum Best. der B.D. 259 ff.

Puffer B.D. § 33, Zolltarif 482 (1).

Puffer-Federn B.D. § 61. **-Mitte** § 40. **-Scheibe** § 33 fg. **-Stand** § 28.

Pulver f. Schießpulver.

D.

Quarantäne 397, 489.

Quellen d. EisRechts 1, Sammlungen: Berliner 88 (9), 305 (16), Elberfelder 89 (16), Münstersche 120 (1).

Quellwasser 20 (49).

Quer-Profile 208, 212 (87). **-Verladung** 361.

Quittung im EntVerf. 224, üb. Entschäd. f. verlorene Gut 357, 388. — f. Empfangsbereinigung, Zollquittung. — Quittungsbuch üb. Gutsempfang 341, -karte (R.B.D.) 162.

R.

Räder d. EisWagen B.D. § 31, Kleinb 58, 65, Zolltarif 482 (1).

Rad-Druck §§ 16, 29. **-fahren** 272 (9 B b). **-Reifen** § 31, Kleinb. 65, Zolltarif 482 (1). **-Sack.** Zoll 482 (1). **-Stand** B.D. §§ 30, 42.

Räude 402 (5).

Räumen der Bahn b. Zugannäherung 260.

Rampen. B.D. § 24, 360, Desinfektion 283 ff., Geflügelbeförd. 286, ViehseuchenG. 400, MilTr.D. 418; f. feste, bewegliche R.

Rangier-Bahnhöfe (kommunalabgabenG.) 180 (19). **-Dienst** untersteht nicht der Ortspolizei 18 (43 b), R.B.D. 156 (13 B), auf u. neben Hauptgleisen B.D. § 51, SpfG. 269 (3 B), Viehtransport 362, MilTarif 430 fg., Post-

wagen 439, 442 ff. **-Steife** 178 (4), B.D. § 7. **-Maschine** (StG.B.) 280 (5 B). **-Meister** nicht den MilVntw. vorbehalten 96 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135, sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, BefähVorfchr. 263.

Rangierer (StG.B. § 316) 281 (9 B).

Rangordnung. Bahnpfandrechte usw.: Sicherungshyp., Rechte auf Befried. aus d. Bahneinh. 77, Zwangsverwalt. 79, Liquidation 82. Pfandrechte (Frachtrecht) 296, 384 (92 fg.). Züge B.D. § 70.

Raub 280, 306 (23 C).

Rauch, Immission von R. 19 (49), 229.

Rauchen im Dienst 127, in d. Wartezäumen u. PersWagen 47 (41 B), 315 fg., Viehwagen 331.

Raum, lichter, f. Umgrenzung.

Raum-Bedarf f. MilTranSp. 417 fg. **-Verschluß** (Zoll) 379, 461, 463, 469; f. Wagenverschluß.

Rauschbrand 285, 287.

Rayons d. Festungen 405, Kleinb. 43 (21).

Real-Berechtigte f. Nebenberechtigte. **-Lassen** (EntG.) 222, 224 fg. **-Steuern** 177.

Reklaustkonvention 344 (131).

Rechnungs-Bureau, Vorstand des. 136. **-Direktor** 92, 89 (17 A § 9, B § 8), Personalien 89, Tagegeld 130. **-Zehler** b. d. Frachtberechnung 347, 380. **-Führung** d. Privatbahnen 23, 29 (Ziff. X), Kleinb. 49 (§ 32), 64, Staatsbetriebe (StG.B.) 292, Fahr. d. Privatb. 29 (Ziff. X b). **-Legung** d. Liquidators 82, der StEß. 168, Hessen 111, StaatshaushaltG. 169, R.B.D. 161. **-Ordnung** 168. **-Revisor** 130, 135. **-Stelle** (R.B.D.) 161. **-Übersichten** 491. **-Vorschriften** 168. **-Wesen** 88, 92.

Rechte an fremden Grundstücken als Teile der Bahneinheit 70 fg., an Teilen der Bahneinheit 70, am Grundeigentum (EntG.) 203, aus dem Frachtvtr. (Vfistilegitimation) 347, 386; f. (Rechte) Dritter.

Rechtmäßigkeit f. Rechtsgültigkeit.

Rechtsangelegenheiten b. d. EisBahnmordn. 89 (17 A § 9, B § 10).

Rechtscharakter der Betriebsreglements, der Verf.D. usw. 289 ff.

Rechtsfahren B.D. § 53.

Rechtsgültigkeit d. Zahlung od. Hinterlegung (EntG.) 220, 221 fg., f. Gültigkeit.

Rechtshängigkeit b. Prozessen aus Znt Ab. 386 (108).

Rechtskraft (SpfG.) 277 (26).

Rechtshilfe (R.B.D.) 161.

Rechtkundige Mitglieder wie Rechtsangelegenheiten.

Rechtsmittel gegen d. vorläuf. Planfestst. 13 (11), Entsch. gemäß EisG. § 14: 16 (28 A), Verfüg. in Kleinbahnsachen 40 (8), 43 (20), 48 (42), 48 (46), 53 (§ 52), Haftung f. Unfälle (R.B.D.) 159, EisVbgabe 175 (5), Kommunaleinkommensteuer 182 (34), 183, Enteignungserklärung 219 (139), SeuchenG. 398 (1 B). — f. Belehrung, Beschwerde, Klage, Rechtsweg, Rekurs. **Rechtsnachfolger.** Übergang d. Konzession 12 (6), d. Kleinbahngenehm. 55, EntG. § 31: 219 (137). **Rechtsnachteile** b. Nichterscheinen im Planfestst.-Termin 212 (90 fg.), im Entschäd.festst.Termin 217.

Rechtsverletzung, Haftung dafür 97 ff.

Rechtsweg. a) Allgemeines Eisenbahnrecht: Unzulässig gegen Entschaid. nach EisG. § 4: 13 (11), gegen Auflagen gemäß EisG. (ob. EntG.)

- § 14: 16 (28 B), 17 (33), 208 (66 B), gegen Festsetz. d. Vergüt. f. Anschlußzulassung 25 (67), gegen Entsch. üb. Verfallten v. Bauverzögerungsstrafen 28 (VIII 5), gegen Festsetzung v. Fahrplänen u. Tarifen 88 (9): zulässig bei Streit üb. Anwend. d. Tarife 23 (58). Kleinbahnen: Unzulässig gegen Ergänzungsbeschluß (Kleinb. § 7) 43, wegen Herstell. v. Schutzanlagen 44 (29), 46 (37), wegen Verbots der Freifahrtbewill. 47 (40); zulässig wegen Bahnkreuzungen (vor Entsch. gemäß G. § 17) 44 (23), bei Streitigkeiten aus Straßenbenutzungsvertr. 42 (19), wegen Vergütung f. Anschlußgestattung 48 fg., Entsch. bei Staats-erwerb 50, bei störender Beeinflussung v. Schwachstromanlagen 43 (22).
- b) Angestellte: G. betr. Erweit. des R. 125, Ansprüche gegen Arbeiterpensionskasse Abt. B 153 (Nachr.), Unfallfürf. 140 (15).
- c) Enteignungsrecht u. Verwandtes: Polizei. Verfügungen 201 (5), Beschränk. d. Eigentums 202 (18), 206 (50), Vorarbeiten 203, Übernahme des Restgrundst. 204 (31), Nebenberechtigte 206 (49), EntG. § 14: 208 (66 B), gült. Abtretung 210, 224, Erzwingen d. Antrags auf Planfestst. 212 (82), auf Entschäd. Festst. 215 (110), Planfestst. 213 fg. (92, 101), Entschäd. Festst. Beschluß 217 (116), 218, Enteignungserklärung 219 (139), 224 (179), Dringlichkeit 221 (152), Rechtmäß. der Hinterlegung 222, Rücktritt d. Unternehmers 223.
- d) Sonstiges: Amtspflichtverletz. 98, R. V. D. 159, 162, Bergwerkseigentum 242, Rückgriff (Snt.üb.) 391 fg., 394.
- Rechtswidriges Verlassen d. Arbeit** 150.
- Rechtssachen**, Verbot der R. 305 (18), 379, Kleinb. 47.
- Regelmäßige Transportmittel** (Transportpflicht der Eis.) § 68 B. 297, G. B. D. 305, Snt.üb. 372.
- Regelmäßigkeitsprämien** s. Prämien.
- Regierung** i. S. Eis. G. § 14: 16 (28 A), § 22: 18 (38), Kommissar. Regul. 120 (1) fg., Eis. Abgabe 175, EntG. 202 (15).
- Regierungs-Bauführer**: Unfallfürf. 144 (1), Heftische 113 (16). **-Baumeister** Umzugskosten 136 (3), sonst wie Bauinspektoren. **-Haupt-lasse** 175. **-Präsident** ist Landespolizeibehörde (s. d.), landespol. Prüfung 15 (15), 38, Nebenanlagen 16 (28 A), Abnahme d. Bahn 18 (37). Kleinbahnen: Genehmigung 40 fg., 55 fg., Vorarbeiten 41 (16), Zurückstellung v. Waffen dienst 59, Planfestst., Betriebseröffnung 62, Aufsicht 63 fg., 66, Berührung mit Eis. 44 (23). Privatanschluß b. 52. Privatbahnen 120 (1). Bauarbeiter 166 (13). EntG. 202 (15), Planfestst. Verf. 209, 212, Entschäd. Festst. Verf. 215 ff., Verfahren 231 ff. Feuerpolizei 230. Bergwerksbahnen 243 fg.
- Register** üb. Enteignungen 235.
- Reglement** f. d. Güterverkehr 289, bet. Zentralamt 393 ff.
- Regreß** s. Rückgriff.
- Regulativ** f. d. Reservefonds d. Privatbahnen 29, f. d. Weiräte 101, 103, f. d. Eis. Kommissariate 120.
- Reich**, Deutsches, Zustand. im Eis. Wesen 2 fg., 8, Einzelheiten 3 ff., Bau v. Eis. 3, 11 (3), Übertrag. v. Eis. auf das R. 7, 118 fg., Kautionsfreiheit in Kleinbahnsachen 44, Inanspruchnahme bei Unfällen 141 ff., Arbeiterverf. 157, 160 fg., Kommunalabg. 177 (2), Grundbuchblatt f. Grundstücke 211 (77b), Anwend. d. § 68 B. auf Unternehmen des R. 292, Fundachen 363, Kostenerstattung f. militär. Aufwend. d. Eis. 412, Kriegsleist. G. 433, Telegraphenmonopol 447.
- Reichsamt**, d. Innern 308, (29), f. d. Verw. d. Reichseis. 10 (1), 87 (4), 250 (6), 497.
- Reichsanleihe** 161.
- Reichsanzeiger**, Veröff. im R. betr. Reineinkommen d. St. B. 180 (23), G. B. D. 305, Tarife 306, 329, 333, Lieferfristen 350 (156), Mil.-Tarif 433.
- Reichsaufsicht** s. Aufsicht (a).
- Reichsbeamte**. Verlez. d. Amtspflicht 97, Unfallfürsorge 137 ff., R. V. D. 154, 156, § 68 B. 267 (1), 269 (5), 272 (10).
- Reichsbesteuerungs-G.** 177 (2).
- Reichsbetriebe**. Unfallfürf. 137 ff., R. V. D. 153 ff. m. Nachr., 158, 160, 162 fg., § 68 B. 292.
- Reichseisenbahnen**. Bau gemäß R. Verf. Art. 41: 3, 11 (3), R. E. B. 9, Unfallfürf. 141 (16), 143 (2), Eis. Post. G. 441, Umlab. v. Zollsend. 475, Reichsstempel 495, 497. R. in Elsaß-Lothringen: Verfüg. d. R. E. B. 10 (1), Reichsamt 87 (4), Staatsaufsicht 120 (1), Aufsichtsbehörde i. S. B. D. 250, Fahrzeugbeschaffung 252 (10 b), Staatsbahnwagenverband 252 (10), Reklamationsbereint. 359 (197), Snt.üb. 370 (5 b).
- Reichs-Eisenbahn-Amt** 8 ff. Durchführung der Anschlußpflicht 3 (11), Fahrplankontrolle 4 (18), Tarifkontrolle 4 (20), 8 (6), Berichterstattung an das. 4 (18), 9 ff., 250 (6), Mittel. v. Konzessionen u. Eis. Bauplänen an R. E. B. 405 (3 b), v. Betriebseröffnungen 8 (6), 18 (37), Zuständigkeit auf Grund der Bau- u. Betriebes D. 123, B. D. §§ 1—5, 7, 14, 16, 20 fg., 24. Desinfekt. Vorschr. 285, Verk. D. (S. 304 ff.), §§ 2, 16, 26, 35, 55 fg., Viehbesörd. 361 fg., Militär. Transp. D. (S. 406 ff.) §§ 1, 4—7, 13, 25 fg., 29, 36, Militär. Tarif 424. Kriegsleist. G. 433, Wehr. D. 434 fg., Eis. Post. G. 438, 440, Nebenbahnen 447, Befähigungsvorschr. 261. Verstärktes R. E. B. 9, 10 fg.
- Reichseisenbahn-Gesetz** 2 (1), 9. **-Kommissare** 8.
- Reichsgericht** (§ 68 B.) 278 (30).
- Reichsgesetze** 2 fg. — Reichsgesetzblatt 305, 406.
- Reichshaushaltsetat** 3 (8).
- Reichskanzler**. R. E. B. 8 ff., R. V. D. 153 (3), 157, Reichsstempel 194, 495 ff., Militär. D. 407 fg., Eis. Post. G. 440, Telegr. Wesen 448, 450, 454.
- Reichstursbuch** (M. R. D.) 422.
- Reichsmarineamt** 409.
- Reichspost** s. Post. — Reichspostamt M. R. D. 411, Eis. Post. G. 438, 440.
- Reichsrauhon-Gesetz**, -Kommission 405.
- Reichsstaatsamt** 495 fg.
- Reichsstempelgesetz** 184, 494 ff.
- Reichstag**. Lohnfortgemähr b. Wahlen zum R. 150, Freifahrt f. Mitgl. des R. 307 (29).
- Reichstelegraphen-Amt** (=Anstalten) 448 ff. **-Verwaltung** s. Telegraphenverwaltung.
- Reichsverfassung** 2, Eis. i. S. der R. Verf. 3 (5), 8 (5), dahin nicht Kleinbahnen 3 (5), 39 (3), auch nicht Bergwerksbahnen 240 (3), R. E. B. 8, Tarifierhöhungen in Preußen 103.
- Reichs-Verfürungsamt** R. V. D. 157, 161 fg. **-Ordnung** 153 m. Nachr.
- Reichszentralblatt** 433.

Reichszuschuß zur InvalVerf. 160 fg.

Reihenfolge d. Güterbeförd. §GB. 297, EBD. 346, IntÜb. 372; f. Rangordnung.

Rein-Einkommen, Steuerpflicht. R. der Eis. 180 fg. **-Ertrag**, Berücks. v. Berechn. d. Bahngelbs 21 ff., Verteilung auf die Aktien 26 (II), Kleinb. 49, Preuß.-Peff. EisGemeinsch. 108, EisAbgabe 174 ff. **-Schriften** (EisDir.) 89 (17 A § 13, B § 15).

Reinigung: Wege 33, 490, Personentwagen, Wartefäle u. Bahnsteige 283 (1), Viehwagen usw. 400 ff., Wagen f. MilTransporte 417, 420, Mil-VerpflegAnstalten 419, Postwagen 439, 442, 444, Posträume 445, Schornsteine usw. für ZollabfertRäume 460 (2). Unfälle b. der R. von EisFahzzeugen (§PffG.) 269 (3 C), b. d. Straßenreinigung 155 (13 B a); f. Desinfektion.

Reise f. Unterwegs.

Reise-Bedürfnisse, Einricht. zu deren Befried. (GewD.) 7 (2 K), R. als Gepäd 320, Zollfreiheit 482. **-Gepäd** f. Gepäd. **-Körbe** 341.

-Kosten 129 ff., Höhe 130 fg., Verbord. f. die StGB. 131, R. bei Versezungen 135 ff., für Dampffesekreuzf. 6 (2 C), in Kleinbahnsachen 47 (41 D), 131 fg. (6—8), im EntVerf. 223 (173). **-Unternehmer** FahrSteuere 192 fg., Reichstagsarten 308 (29), Fahrscheinheft 312, 317. **-Verkehr** f. Personenverkehr.

Reisende, Fürsorge für deren Bequemi. usw. 7 (2 K), 316 (50), Besetzung der Wagen mit R. 256, Verhalten der R. 259, 316 ff., GesundhPol. 396 ff., Telegramme der R. 448 ff. Zollverlehr 463, Handgepäd 460, Abfertzeiten 465, Gepädabfert. 472, Zollfreiheit 482, Handelsvtr. 489. — f. Personenbeförderung.

Reklamationen. Zustand. d. VerklAmter 94 (36), Übereinkommen betr. R. 311 (37), 359 (197); Gepäd 323 (74), Güter EBD. 347, 358 fg., IntÜb. 380, 386, 390; f. Einwendungen.

Rekruten (MilTarif) 424.

Returs gegen Entsch. in Privatbahnsachen 122 fg., in Enteignungssachen 202, 214, in Bergwerksachen 241 fg.; f. Beschwerde.

Rekliten f. Hinterbliebene.

Remunerationen 96 (47), Zustand. des Min. 89, des Präf. 89 (17 A § 5, B § 4).

Reppferde 329 (90).

Rente. UnfallfürG. 138 ff., 143 ff., InvalVerfG. 160 fg., 491, Pensionskasse 491 fg., EntG. 204 (28), §PffG. 273 (12, 14), 276 ff.

Renten-Pflicht 224 (182). **-Schuld** BahneinhG. 72 fg., 75, Hinterl. b. Enteign. 222 (162). **-Zuschuß** 491.

Reparatur d. Postwagen 444, f. Ausbesserung.

Reparatur-Bauten 169. **-Stand** der Betriebsmittel 252 (10). **-Werkstätten** f. Werkstätten.

Repräsentanten (RBD.) 159.

Repräsentationsräume 178 (5).

Reserve, Zurückstell. v. Waffendienst 434 ff.

Reserve-Fonds. Berüch. b. d. Bemess. d. Tarifs 21, 23, Staatsverw 24, Konzessionsbest. 29, Kleinbahnen 61, EisAbgabe. 174, 176. **-Postwagen** 444. **-Stüde** f. Postwagen 443.

Residenzpflicht 126 (§ 9).

Reis-Besiz, Entschäd. f. Entwertung 204, 219, 228 ff., Werterhöhung 205 (43), 229. **-Grundstück**, Übernahme, EntG. 204 fg., 217, 226 (195).

Revers f. Anerkenntnis.

Revierbeamte 242.

Revision d. Dampffessel 5 (2 C), d. Bahnanlagen u. d. Betriebsmittel 93 (27), 99, als Rechtsmittel in Prozessen aus d. §PffG. 278 (30), aus IntÜb. 370 (5 a. E.); f. Abnahme, Untersuchung, Zollrevision.

Revisions-Fahrten (Tagegelber) 133. **-Konferenz** (IntÜb.) 393. **-Zug** 257.

Rheinprovinz. LandeseisRat 102, AuseinandersezBehörde 225.

Richter, durch R. verstärktes RCBM. 9 fg.

Richtungs-Verhältnisse d. Bahn BD. § 7.

Riga 488.

Rinderpest 399, DesinfVorshr. 284 ff.

Rindvieh. DesinfVorshr. 283 ff., BefördVorshr. 360, ViehseuchenG. 400 ff., RinderpestG. 399.

Ritzdorf (Zweckverband) 41 (17 C).

Rodelschlitten 319.

Rohprodukte, Tarif für R. 5.

Rohrpost 282.

Rollfuhrunternehmer. 342 (126), 343, 352, IntÜb. 386 (110).

Roll-Geld provisionsfrei 346, 381 (Art. 13 FußWest. 5), MTrD. 422. **-Material** f. Betriebsmittel.

Rost, Haftung f. Rost b. Gütern §GB. 300, EBD. 356, IntÜb. 387.

Rottlauf 285, 402 (5).

Rottenführer. Kein Vorbehalt der MilAnwärter 96 (43), Reisekosten 130, 132 fg., Umzugsf. 135, sind Betriebs- u. BahnpolBeamte 254, 257, Befähigung 264.

Rog 285, 287.

Routenvorschrift f. Transportweg.

Rückantwort b. Telegrammen 450. **-beförderung**

v. Expreßgut 327. **-einnahmen** im Staatshaushalt, **-erstattung** v. Staatseinnahmen 169, Entschädigungen b. Wiederauffinden v. Gepäd 324, v. Gütern 357, 388, Expreßgutfracht 327; f. Erstattung. **-fahrkarte** 311 fg., 317. **-fall** (Zollvergehen), 466. **-forderung** v. Rente 161.

-gabe d. zum Bahnbau verwend. Geländes 14 (11), d. Gepäds 307, 317, 323, aufgegebener Fahrräder 322, d. Gepäd Scheins 323, 325, Beförd Scheins (Tiere) 332, Gutes (Wf. bez Abfend.) 348, 382. **-griff** d. Betriebsverwalt. (Unfallfürf.) 142, RBD. 158 fg. (26, 31), 161, Frachtführer 294, 296, Bahnen untereinander §GB. 302, EBD. 318, 349, 360, IntÜb. 386, 390 ff., 394, d. EisVerw. auf d. Post b. Unfällen v. Postbeamten 440. **-lagen** f. Reservefonds.

-nahme d. Fahrk. 316. **-seite** d. Frachtbriefs 335 fg. **-tritt** d. Unternehmers (EntG.) 223; R. vom Frachtvtr. §GB. 293, EBD. 349, IntÜb. 383 fg., R. vom IntÜb. 393. **-versicherung** 161. **-wärtsbewegung** BD. § 67.

Rüstigkeit d. Arbeiter 148, b. Betriebsbeamten 262.

Ruhen: Rente (RBD.) 161, Abholfrist f. Expreßgut 326; Lieferfrist EBD. 332, 350, IntÜb. 382, Labefrist 343, 353; f. Zollamt. Abfertigung.

Ruhe-Gehalt f. Pension. **-Geld** 494. Ruhegeldempfänger 493. **-Pausen** 149. **-Stand** f. Pensionierung. **-Tage** 150. **-Zeiten** d. Bahnhofsbuchhandl. 7 (2 K).

Ruhr 307.

Rumänien. Techn. Einh. 248 (1), IntÜb. 369 (2), SanitKonv. 396 (3), zollfich. Einricht. 469 (5).

Rußland. Techn. Einheit 248 (1), IntÜb. 369, SanitKonv. 396 (3), Handelsvtr. 488.

- S.**
- Saarbrücken**, EisDir. 87, 104.
- Saatgut** 366.
- Sachbeschädigung**, Haftung für S. 19, S. durch Arbeiter 152, StGB. 280, MilTranSp. 423.
- Sachlicher** Bereich d. Bahnpolizei 18 (43), 258.
- Sachsen**. Provinz: Wasserpolizei 14 (12 c), WegeD. 32 (1 b), LandeseisRat 102. Königreich: WehrD. 435.
- Sachverständige**. Planfestst f. Kleinb. 46, LandeseisRat 102 fg., Vernehmung von Beamten als S. 129 (19), v. Arbeitern 150, v. Bahnpol-Beamten 258 (25); RB. 163. Enteignung: Entschädfestst. 217 fg., 219, 234, Unterfuch. v. Gebäuden (EntG. § 35) 221, Gebühren 223 (173). Frachtrecht: Mängelfeststellung vor Gütsannahme 295, 355, nachträgliche 301, 358, S. b. d. Zentralamt 394. Kriegsleist G. 433.
- Sachwert** d. Kleinb. (Staatsermwerb) 50.
- Saldo** aus d. Telegammabrechnung 450.
- Salonwagen** 309 fg.
- Salz** 388.
- Salzsteuer** 458.
- Sammlungen** f. Ehrengeschenke, Quellenammlung.
- Sandstreuer** B. D. § 28.
- Sanitäts-Kolonnen** 320. **-Übereinkommen** 396. **-Wesen** u. **-Züge** im Kriege 410
- Sarg** f. Leichentransp. 327.
- Sattel** f. MilPferde 427.
- Satzungen** d. Pensionskasse 491 fg.
- Schacht**, **Schachtmeister** 164 ff.
- Schadenserfaz** auf Grund SPfG. 272 ff., b. Mitnahme gewisser Gegenstände in PersWagen 319, b. Wagenüberlast. 339, 376. Niederschlagung v. Forderungen auf Sch. 170. Höhe des Sch. im Frachtrecht. Gepäc bei Verlust usw. StGB. 302, EWD. 320, 324, Verpätung 324; Expresgut 325. Tiere 330; Güter: Verlust usw. StGB. 293, 298 fg., EWD. 356 ff., IntÜb. 388 ff., Beschränk. auf Höchstbeträge 301, 356 fg., 387 fg.; Überschreit. der Lieferfrist 302, 357, 389 fg.; bei Angabe des Interesses an der Lief.: Verlust usw. 301, 357, 388, Verpätung 302, 358, 389; bei Voratz u. dgl. der Eis. StGB. 293, 299, 301 fg., EWD. 358, IntÜb. 389. — f. Entschädigung, Haftung.
- Schädliche** Einwirkungen f. Betrieb (Einwirkung) u. Folgen (nachteilige).
- Schätzung** f. Abschätzung.
- Schafe**. Desinf. Vorschr. 283 ff.; Beförd.: EWD. 330 fg., 360, MilTarif 426; RinderpestG. 399, Pockenpeuche 402 (5).
- Schaffner**. Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Nebenbezüge 133 (15), sind Betriebs- u. BahnpolBeamte 254, 257, BefähVorschr. 263, nicht Handlungsgehilfen 292 (2), entscheiden über Fensterschließen in Personenwagen 317, Handelsvtr. m. Rußland 489. Nebenbezüge f. Fahrpersonal.
- Schaffneritz**, Benutz. durch TelBeamte 454, 456.
- Schalter**, Anschlag am Sch. 306.
- Schantwirtschaften**, Besuch u. Betrieb durch Arbeiter 148.
- Scharlachfieber** 307.
- Schaumweinsteuer** 458.
- Schemata** d. Gütertarifs 4 (23), 28 (a. E.), 103.
- Schemelwagen** B. D. §§ 56, 67.
- Schenkel** d. Achsen B. D. § 32.
- Scheunen** f. Pferde.
- Schieben** d. Züge B. D. §§ 58, 67, Kleinb. 66.
- Schiebe-Bühne** B. D. § 20, 199 (17). **-Lokomotive** §§ 53, 67.
- Schiebsgericht** f. Arbeiterversch. 491 fg., f. Streitigkeiten der Eis. untereinander (IntÜb.) 392 (137); Beamte als Schiebsrichter 127 (9).
- Schiene**. Gewicht bei Kleinb. 58, Enteignung f. Material zur Rettung 215 (106), Auswechselln (SPfG.) 269 (3 C), Zolltarif 482 (1).
- Schiene-Höhe**, Bahnkreuzungen in Sch. von Kleinb. mit Eis. 44 (23), 123, B. D. §§ 13, 21, 68, v. Eisenb. untereinand. B. D. §§ 11, 13, 21, 68; f. Wegekrenzungen. **-Innentante** B. D. § 11. **-Oberlante** B. D. §§ 10 fg., 15, 23—25, 28, 33 fg., 36 (7), 41. **-Unterlante** B. D. § 8. **-Weg** (Steuern) 178.
- Schieß-Platz** 405 (3 c). **-Pulver** als Frachtgut 333, 371.
- Schiff**, Dienststreifen zu Sch. 131, Umladen auf Eis. u. umgekehrt (Zoll) 461, 475, Handelsvtr. m. Italien 485.
- Schiffahrtsinteressenten**, Anhör. bei der Planfestst. 14 (12 c).
- Schiffs-Heizer**. Anstell. 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, Nebenbezüge 133 (15). **-Kapitän**, **-Maschinist** 130, 135. **-Verkehr** 478.
- Schild** d. Gepädträger. 151.
- Schirmmänner** 130, 135.
- Schlacht-Haus** 399, 402. **-Viehgeez** 344 (131).
- Schlafwagen**. Reichtagsabg. 308 (29), besonders gestellte Schl. 309 fg., Platzbestellung, Benutzung 313, Verhandlung z. B. von Seuchen 398 (1). — Schlafwagengesellschaft RB. 157 (18), SPfG. 270 (7), Haft. für Handgepäd 319 (62), f. Zollgefälle 467 (33).
- Schleptender** B. D. § 33.
- Schlesien**. Wasserpolizei 14 (12 c), LandeseisRat 102.
- Schleswig-Holstein**. Kunststraßen 55, LandeseisRat 102; f. Landesteile (neue).
- Schliesen** d. Bahngrundbuchblatts 69, 74, 76, 80 (98), Kosten 85; Schl. d. Schranken 251 fg., 255, 260; Türen B. D. § 39, SPfG. 268 fg. (3 A, B), 271 (8), Postbeamte 446; Fenster 317.
- Schlittschuhregel** als Gepäd 320.
- Schloß** f. Zollschloß.
- Schlüssel** (Zollverkehr) 461, 473, 480.
- Schluß** d. Zuges B. D. §§ 55, 58.
- Schluß-Abfertigung** (Zoll) 463, 466 (31), 472, 476. **-Brems** B. D. § 55. **-Protokoll** z. IntÜb. 395. **-Signal** B. D. §§ 41, 56, 58. **-Wagen** B. D. §§ 55 ff.
- Schmalspurbahnen** 249, FrachtbrStempel 188, Spurweite 251, Lokomot. B. D. § 36, Unterfuch. d. Betriebsmittel 253 fg., Gütertarif 333 (98), Zurückstell. d. Personals v. Waffendienst 434, Verh. zur Post 440, 447; f. Spurweite.
- Schmerzengeld** 274 (20 A).
- Schmierer** d. Wagen 248, B. D. § 42, Postwagen 439, 442, 444. — Schmierprämien 96 (47), 133 (15), 156 (14).
- Schmuggel** (Rußland) 489.
- Schnee-Plüge** B. D. § 71. **-Schuhe** als Gepäd 319 fg. **-Schusanlagen** 13 (11).
- Schnell-Betrieb** (Kleinb.) 39 (4). **-Züge**, Hefsen 116, Wagenunterfuch. 253, Rangordnung B. D. § 70, Fahrzeuge usw. 323, Weichen 327, MilTranSp. 415 (§ 30), 425, Post 438 fg., 441.
- Schnellzugsgut** f. beschleunigtes, Eilgut.
- Schnellzugszuschlag** Stempel 192, EWD. 312, 313, 315, 317 fg.
- Schöffn-Dienst**. Wohnfortgenähr 150, Bahnpol-

- Beamte 258 (25). **-Gericht** (Transportgefährd. usw.) 281 (8).
- Schöneberg** (Zweckverband) 41 (17 C).
- Schornstein** d. Lokomot. B.D. § 28, Reinigung b. Zolträumen 460 (2).
- Schranken** 251 fg., Bewachung 255, SpfG. 271 (8), 272 (9); f. Öffnen, Schließen, Wegeübergänge.
- Schranken-Dienst** nicht unter Ortspolizei 18 (43 b), 242 (16), Unfälle 269 (3 C). **-Wärter**, Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, Ausrüst. 255, Signale für Schr. B.D. §§ 19, 65 (11), Sonderzüge B.D. § 69, Befähigung 264. **-Wärterinnen** 257 (25), 264.
- Schraubentuppelung** B.D. § 33.
- Schreiber** Waffen dienst 435.
- Schreibgebühren** im Entverfahren 216, 223 (173, 174).
- Schrift** im Frachtbrief 337, 375.
- Schriftwechsel** d. EifDir. 87 (5), d. Privatbahnen 121, 212 (83), m. d. Zentralamt Bern 392 (143); f. Berichterstattung.
- Schülertarten** 189, 192.
- Schürfen** 240.
- Schüttungsmaterial** 215.
- Schulwerk** (Unfallfür.) 138 (10).
- Schuld** f. Verschulden.
- Schuldverschreibung** 15 (17), 31, Stempel 187; f. Teilschuldverschreibung.
- Schulden** d. Eif. b. Staatszerwerb 24, Kleinb. 50. — Schuldenmachen d. Beamten 128.
- Schul-Fahrten** 309, 311. **-Kenntnisse** d. Arbeiter 148.
- Schuppen** (MTrD.) 419.
- Schusswaffen** 319, 371.
- Schutz** d. Telegraphenanlagen gegenüber Kleinb. 43, allgemein 448, 452 fg.
- Schutz-Abteil** 256. **-Anlagen** f. Nebenanlagen. **-Beden** MTrD. 418, f. Zollgüter 461, 469; f. Wagenbeden. **-Gebiete** 267 (1). **-Gesetze** (BGB. § 823) 99. **-Hüllen** f. Telegr. Kabel 455. **-Kleider** d. Arbeiter 149, 153. **-Leisten** b. Viehwagen 360 fg. **-Maßregeln**, gesundheitspol. 396 ff., veterinärpol. 399 ff. **-Streifen** f. Brandschutzstreifen. **-Truppe** MTrD. 407 fg., Mil. Tarif 424, Kleinb. 59. **-Vorrichtungen** SpfG. 272 (9 C), gegen Fingereinklemmen B.D. § 39. **-Wagen** 256, Postwagen als Sch. 256, Sch. für Güter 365, Mil. Transporte 430. **-Wand** b. Bremseritze B.D. § 35. **-Wehr** an Wegen 251.
- Schwebebahnen** 1 (2).
- Schweden**. Techn. Einj. 248 (1), JntÜb. 369 (2), zollfisch. Einricht. 469 (5) Handelsvtr. 489.
- Schwefel** 366.
- Schweine**. Beförd. GB.D. 329 fg., 360, Mil. Tarif 426, Desinf. Vorschr. 283 ff., ViehseuchenG. 402. Schweine-seuche 285, 287, 402 (5).
- Schweifeisen**, Achsen aus Schw. B.D. § 32.
- Schweiz**. Techn. Einj. 248 (1), JntÜb. 369, 371 (15), 396, Zentralamt Bern 393, San. Konv. 396 (3), zollfisch. Einricht. 469, Handelsvtr. 489.
- Schwellen**, Stempel f. Beschaff. 198 (12), Entrecht f. Bettungsmaterial 215 (106), Zolltarif 482 (1). — Schwellentränkungsanstalten nicht unter GewD. 5 (2), Steuerpflicht 180 (19).
- Schwere** der Transportgegenstände als Betriebsgefährd. (SpfG.) 269 (3 C), Zulassung v. Privatwagen 367, MTrD. 418 fg. — Schwerekraft als bewegende Kraft 40 (7), B.D. § 55 (10), 280 (5 A).
- Schwierigkeit**, außergewöhnl. Schw. d. Verlad. od. Beförd. 334, 370.
- Schwinden**, Haftung für Schw. SpB. 299, GB.D. 355, JntÜb. 387.
- Sechssackige** Wagen B.D. § 54.
- Seehafenplätze** (Stückgut) 342.
- Seemaschinen** 130, 135.
- Seewehr** 434 (2).
- Schvermögen** d. Personals 41 (14), 148, 262.
- Seiten-Flächen** d. Signallaternen B.D. § 41. **-Gräben** fallen unter EifG. § 4: 13 (11), Benutzung d. Bahngeländes f. Zelzwecke 453 fg. **-Rampen** B.D. § 24. **-Türen**: nicht durch die E. zu verladende Gegenstände 366. **-Verbindungen** 24. **-Wände** d. Viehwagen 360 fg., Güterwagen (Zoll) 469.
- Selbst-Abholung**. Erpreßgut 325 ff., Frachtgut 351 ff., 384 (90). **-Be- und -Entladung** durch Abfender u. Empfänger 366, Haftung f. d. Gefahr des Auf- u. Abladens SpB. 300, GB.D. 356, JntÜb. 387; Fahrräder 322, Leichen 327 fg., Tiere 330, 332, 372 (24); wertvolle Gegenstände 334, Frachtbrief 335 fg., 374, Überlastung 338 fg., 376 fg., Beweiskraft der Frachtbriefangaben 340, 377, Beladung, Beladefrist u. Wagenbestellung 342 fg., 372 (23), Abisierung u. Entladung 352 ff., 384 (90), Entladefrist 353, Mil. Gut 421. **-Entzündung** 298 (30 C), 333, 339, 371. **-Kosten** f. militär. Sonderzüge 429, f. Einricht. usw. v. Postabteilen usw. 438 fg., 442, 444. **-ständige** Wahrnehmung d. Betriebsdienstes (Befäh. Vorschr.) 261. **-tätige** Bremse B.D. § 35.
- Serbien**. San. Konv. 396 (3), zollfisch. Einricht. 469 (5), Handelsvtr. 489.
- Seuchen** d. Menschen 396 ff. (mit Nachtrag); f. Viehseuchen.
- Sicherheit** d. Bahnbetriebs, Fürsorge dafür als Aufgabe d. Bahnpolizei 18 (40), Verpflicht. d. Eif. Verw. zur Sorge dafür 19, 30 (XVI), Unfallverhütungsvorschr. 158, Vorschr. maßgebend. f. Mil. Transporte 412, verbindlich f. Postbeamte 445 fg. Kleinbahnen: polizeiliche Prüfung 41, Aufsicht 63, Dienstanzweisungen 66, Schwachstromleitungen 43 (22); Privatanschlußbahnen 52, 64.
- Sicherheits-Einrichtungen**, deren Beaufsicht. 93. **-Kette** B.D. § 28. **-Kuppelung** B.D. § 33. **-Leistung** f. Nebenanlagen 17, f. Vollendung der Bahn 17, 28, 30. Kleinbahnen: Wegebenußung 42, 48, Bahnvollendung 44 fg. Entzweignungsrecht: Vorarbeiten 203, Beschränkungen d. Grundeigentums 206, 218, Dringlichkeit 220 fg., Fiskus 223, Verkehrsrecht: Wagenbeschädigungen 317, Gepäckauslieferung 323, 325, Frachtzuschlag 340, Wagenbestellung 343, 372 (23), Zollkosten 347, Prozeßkosten JntÜb. 392. Zollrecht 462 (16), 463, 479. Sonstiges: Bahnpolizeiüber tretungen 258, SpfG. 276 (23), 277. **-Maßregeln**, polizeiliche bei Bauten 99 fg.; E. f. bestimmte Güter 333 fg., 371 fg., Rechtsfolge der Nichtbeachtung SpB. 302, GB.D. 339, 358, JntÜb. 376, 389 fg.; KinderpestG. 399 fg.; f. Sicherung. **-Pfeiler** 242 (13). **-Ventil** B.D. § 36. **-Vorschr.** f. elektr. Kleinb. 66, f. Starkstromanlagen 452 (4).
- Sicherstellung** des Guts 294; f. Sicherheitsleistung.
- Sicherung** gegen Gefahren u. Nachteile aus der Bahnanlage (Nebenanlagen) 16 (§ 14), 207, Kleinb. 46; E. d. Bauord. 245, der Weichen,

- Fahrstraßen, stillstehender Fahrzeuge B.D. §§ 50—53, liegen gebliebener Züge B.D. § 73; f. Sicherheit, Sicherheitsmaßregeln. — Sicherungshypothek 76 fg.
- Signarungen**, RegPräf. 120 (1).
- Signale** B.D. § 21, Kleinb. 66; Ausfahrtsignale f. d.; Beleuchtung B.D. § 49; Blocksignale, Deckungssignale, Einfahrtsignale f. d.; Grundstellung B.D. § 50; Haltsignale, Hauptsignale f. d.; Läutewerk B.D. § 19; Langsamfahrtsignale f. d.; Nachahmung von S. 280 fg.; S. für Schrankenwärter f. d.; S. für Sonderzüge B.D. § 69; Streckensignale 66; S. betr. die Telegraphenleitung 457; Vorzeichen f. d.; S. am Wassertran B.D. § 15; Weichensignale B.D. § 21; Zugsignale B.D. §§ 56, 58, Kleinb. 66, S. des Zugpersonals 66.
- Signal-Anlagen** (Befestigung) 178 (4). — **Dienst** (HfG.) 269 (3 C). — **Einrichtungen**, Beaufsichtigung der S. 93. — **Laternen** B.D. §§ 28, 41. — **Ordnung** 247 (2), Nebenbahnen 123, Mil-Transporte 412, Kleinb. 66. — **Scheibe** B.D. §§ 28, 41. — **Sicherung** B.D. § 21. — **Stütze** B.D. § 41. — **Teile** (Zolltarif) 482 (1).
- Signieren** d. Stückgüter 341, 346, 378.
- Silber** als Transportgegenstand E.B.D. 320, 334, IntÜb. 371, Post 438.
- Sig:** Bahnunternehmen (BahneinhG.) 72, EifDir 87, Dienststellen d. MainRedarb. 118, Unternehmen (Steuern) 179, Zentralamt Bern 393.
- Sitzplatz** B.D. § 42, MTrD. 417, in IV. Klasse 316 (51).
- Sitzungen:** EifBehörden 89 (17 A § 10, B § 11), Beiräte 101 ff., Gemeindevertretung (Lohnfortgewähr) 150, Bezirksauschuß 231, 233.
- Sitzungsperiode** (Reichstag) 307 fg. (29).
- Sodalange** 285.
- Sofortige** Beschwerde 81, 83, sof. Entlassung (sof. Austritt) v. Arbeitern 151 fg., Möglichkeit sof. Beförd. als Vorausf. d. Transportpflicht HfG. 297, E.B.D. 342, IntÜb. 372.
- Solidarhaft** d. Bahnen (IntÜb.) 391.
- Sonderanfalt** 153, 160 ff., 491.
- Sonderfahrten** f. Sonderzüge.
- Sonderlast** 161.
- Sonderung** d. Güterwagen (Zoll) 472.
- Sonderzüge** B.D. § 69, Kleinb. 66, E.B.D. 305, Schutzwagen 256, Fahrgeschwind. B.D. § 66 (10), Allerhöchster ufm. Herrschaften B.D. § 70, kein Anspruch auf Bestellung 305, Arten u. Tarif 308 ff., Stempel 190, 496, S. für wertvolle Güter 334, MilSonderzüge 414, 428 fg., Mitteiligung an Zoll 468; f. Hilfslokomotiven.
- Sonntag.** Lohnfortgewähr 150, Abholung von Expresgut 326, Annahme v. Tieren zur Beförd. 329, 372 (24), v. Gütern 342, 372 (23), Be- u. Entladefrist 343, 353, Lieferfrist 350, 382, Abfertigung 352, MilVerkehr 413, Zollabfert. 465, 468. — **Sonntagskarten** 311 (37). **Sonntagsruhe** (Heiligung) GewD. 6 fg. (2 E, K), Bauarbeiter 166, (11), im Güterverkehr 382, MTrD. 413.
- Sorgfalt** eines Frachtführers 293, eines Kaufmanns 354; in der Auswahl od. Überwachung 20 (50), 34, 99, 270 (7 a), 354 (172).
- Sozialdemokratische** Bestrebungen 490.
- Spanbau** (Zweckverband) 41 (17 C).
- Spanien** 396 (3).
- Speditur**, Pfandrecht des Sp. 296, 384 (92), Haft. der Eif. als Sp. bei Beförd. nach abwärts gelegenen Orten 302, 351, 355, b. Zollgütern 344, 352, Weiterbeförd. durch Sp. 355, Niederlegung des Guts bei Sp. 343 fg., 349, 354 fg.
- Speise-Ventil** u. — **Vorrichtung** B.D. § 36.
- Wagen:** GewD. 7 (2 K). — **Wagengesellschaft** 157 (18), 179 (16). — **Wasser** B.D. § 15. — **Zimmer** f. d. Personal (Steuern) 178 (3).
- Speifung** der Lokomotiven B.D. § 36.
- Sperrn** d. Grenze 397.
- Sperrige** Güter 365, 368.
- Sperr-Bezirk** 402. — **Bermert** 74 (48), 76 (65). — **Wagen** 430.
- Spezial-Vaukassenrendant** 163 (1). — **Stat** der StEB. 103 (16), 173 (1). — **Reservefonds** 29, 61. — **Tarif.** Satz des Sp. III 4 (22), Notstandstarif 4, Sp. f. bestimmte Eilgüter 363 fg., 368, f. best. Stückgüter 364, 368, f. Wagenladungen 365, 368. — **Sp.** im Sinne des IntÜb. (gleich: Ausnahmetarif): Frachtbrief 372, Zulässigkeit u. Bedingungen 381, 388, Schadensersatzpflicht d. Eif. 388.
- Spezielle** Vorarbeiten f. Ausführliche B., sp. Zolldeklaration u. Zollrevision f. d.
- Spielartensteuer** 458.
- Spielraum** außerh. der Umgrenzung d. lichten Raumes B.D. § 11, d. Spurränze B.D. § 31.
- Spitzbefahrene** Weichen B.D. §§ 21 (8), 50, 66 (8).
- Spitze** des Zuges B.D. § 58.
- Spitzen** f. Kostbarkeiten.
- Sporteln** im EntVerf. 223.
- Sprache:** IntÜb. 369 (1), 396, Frachtbrief 337, internat. Frachtbrief 374 fg., 377, Verfüg. d. Abfenders 383, Telegramme 451, Zolldeklaration 459, Ladungsverzeichnis 471.
- Sprece** (Hochwasser) 14 (12 c).
- Sprengstoffe** 333, 371, Stellung d. Wagen mit Sp. B.D. § 56, Sonderzüge B.D. § 69, Mil-Transporte 418 fg., 421, MilTarif 429 ff. Sprengstoffgesetz 260 (44), 344 (131).
- Spruch-Auschuß, -Befugnisse** (H.B.D.) 153 (m. Nachtr.), 155.
- Spur-Erweiterung** Techn. Einh. 248, B.D. § 9, Kleinb. 65. — **Kranz** B.D. § 31, Kleinb. 65. — **Wechsel**, Berüch. b. d. Lieferfrist 350, 381, Handelsvtr. 487. — **Weite** Techn. Einheit 248, B.D. 251, Normalanzgeßion 27 (VII), Kleinb. 39 (4), 49 (47), 54 (2), 58.
- Staat.** Erwerb v. Privatbahnen (f. a. Verstaatlichung) 23 (§ 42), 30, v. Kleinbahnen 39 (4), 49 fg., nicht als solcher zur Enteignungsentschäd. verpflichtet 203 (27), Grundbuchblatt f. Grundst. des St. 211 (77 b), Haftung f. zahlungsunfäh. Eif. (IntÜb.) 394 fg., Verh. des IntÜb. zu den Rechten des St. gegenüb. d. Eif. 395. — f. Bundesstaat, Fiskus.
- Staatliche** Genehmigung f. Genehmigung.
- Staatsangehörigkeit**, bessische 112 fg.
- Staatsanleihen** (H.B.D.) 161.
- Staatsanwaltschaft**, Betreten d. Bahn 259, Bahnpol.-Beamte als Hilfsbeamte 258 (32).
- Staatsaufsicht** f. Aufsicht b, c.
- Staatsbahnwagenverband** 89 (17 A § 1), 247, 252 (10).
- Staatsbauten**, Vertragsbeding. 88 (13).
- Staatsbeamte** f. Beamte b.
- Staatsbeteiligung** an Privatbahnen (EifAbgabe) 175, 177.
- Staatsbetriebe** (H.B.D.) 153 ff., 158 ff., 162 fg., 493, Eif. im St. (Kommunalsteuern) 179 (13).
- Staatsbürgerliche** Pflichten (Lohnfortgewähr) 150.
- Staatsseinkommensteuer** 179.

Staatsbahnen 1, 11 fg. (3, 6), Anschlußpflicht 3 (11), RGV. 9, Haftung f. Angestellte 97 ff., RVD. f. Staatsbetriebe, Fahrtstempel 186, 193, 495 ff., StGB. (§ 320) 282 (13), Anwend. des StGB. 292 (2), SeuchenG. 398 (2), Verh. zur Postverm. 441, 443, EisZollregul. 475, Verkehr m. Rußland 488. Preussische St.: (f. auch Staatsbahnenverwaltung) Entstehung 12 (6), Übergang auf das Reich 7, Anwend. des EisG. 11 (3), EisG. § 4: 13 (11), § 7: 15 (20), § 14: 16 (24 fg.), § 25: 19 (46), landespol. Prüfung 15 (15), 61, Abnahme 18 (37), Erwerb u. Verkauf v. Grundstücken 15, 105, Enteignungsrecht 16 (22), Bahnpolizei 18 (42), Anschlußpflicht 24 (66), Verh. zu Kleinbahnen 44 (23), 49 (47), zu Privatanschlußb. 52 (64), BahneinheitsG. 69 (4), Unfallfürs. 141 (16), 143 (2), Fremde St. 11 fg. (3, 6), BahneinhG. 83, Staatsaufsicht 120 (2), Kommunalabg. 179 (10), 180 (24). — f. Staatsbahnenverwalt.

Staatsbahnenkapitalschuld 171 ff. — **Verwaltung**. Umfang 86, Verwalt. 86 ff., Weiräte 100, Gewerbebetrieb ? 292 (2), Personal f. Arbeiter u. Beamte c. Komm. Besteuerung: Realsteuern 177 (3), Gewerbesteuer 178, Einkommensteuer 179—182, Kreissteuern 184 (43). Tarife: besond. Ausf. zur Verf. 291, Personentarif 306 (25), Viehtarif 329 (90), Gütertarif 332 (97). Vtr. m. d. Reichstelegr. Verm. 454.

Staatshaushalt. Übersicht d. Normaltransportgebühren 103. — Staatshaushaltsgesetz 168.

Staatshoheitsrecht ist Eis- u. Bau- u. Betriebsrecht 12 (6); Grundstücke, die staatshoheitl. Zwecken dienen 15 (15), staatshoheitl. Interessen b. d. Fluchtlinienfest. 238 ff.

Staatsministerium, Beschluß üb. Konzess. v. Eis. 12 (5), üb. Anwendbarkeit d. EisG. 39, 54 fg. üb. Bedeutung v. Kleinbahnen f. d. öff. Verkehr 49, Regul. f. d. Landesrat 103, Reisekostenangelegenheiten 129 (1).

Staatsnotrecht 201 (5a).

Staatsprüfung 95, Hessen 113.

Staatsschuldverschreibungen 172 fg.

Staatssteuern 168, EisAbgabe f. d.

Staatsverträge betr. Eis. in Hohenzollern 11 (1), betr. Bau v. Eis. 11 fg. (3, 6), betr. Fahrpläne 88 (9), mit Hessen 105, betr. Main-Neckar. 118, steuerrechtl. Best. 175, 180 (24), BahneinhG. 83 (11).

Staatsverwaltung f. Privateisenbahnen g.

Staatszuschuß zu Kleinbahnbauten 51 (57), zu Privatbahnen (EisAbgabe) 175, 177.

Stadt-Arzt 398 (1 B). — **Bahnbögen** 236 (10).

Gemeinden als Wegeunterhalt. = Pflicht. (KleinbahnG.) 43, Rechtsmittel in Steuerfachen 183, FluchtlinienG. 235 ff.; f. Gemeinden. — **Kreis**. Berlin f. Berlin. — **Telegramme** 451. — **Verordn.**, Staatsbahnenbeamte als St. 128, Bahnpol. Beamte 258 (25).

Städtische Straßen, Entschäd. bei Verlegung usw. 35, 204 (31), KleinbahnG. 40, 55, FluchtlinienG. 235 ff.

Ständige Tariffommission 290, ft. Vertretung d. Eis- u. Präf. f. Stellvertretung.

Stärke d. Radreifen BD. § 31, Kleinb. 65, d. Spurränze BD. § 31, d. Züge f. Zugstärke.

Stärkungsmittel 138 (10).

Stallungswagen 329 (90), 427.

Stamm-Aktien 26. — **Bahn** 69, 84. — **Gut** (EntG.) 222, 225. — **Geft** (Int. üb.) 373.

Standgeld (u. **Wagenstandgeld**). Fahrzeugbeförd. 323, Leichen 328, Tiere 332, 360; Güter: Umladen 338 fg., Auslieferung 343, 372 (23), Zollsendungen 344, Entladung 353, 384 (90), Verfüg. d. Absenders 349, 384, großräum. Wagen 367, M. Tr. D. 422, Niedererschlagung usw. 169 (3), 170.

Starkstromanlagen 13 (11), 448 (2), 452 (4), 454 (1).

Statio fisci 159 (28), 200 (2), 498.

Station. Bestimmung der Stationen b. d. Planfestst. 13 (11), 27 (VIII 1), Aufhebung von St. in Hessen 115, St. als Betriebsstätten (Steuern) 180 fg. Bau, Betrieb: Begriff 250, Neigungswechsel BD. § 10, Umgrenzung § 11, Beleuchtung § 49, Ein- u. Ausfahrt d. Züge § 65, Sonderzüge § 69, Betreten 259, Desinf. Vorschr. 284 ff. Verkehr: Abteilbestellen 313, Ankunft auf den St. 317, Wagenbestellung 343, Einricht. f. d. Viehverkehr 360. Militärtransp.: Telegraphenbenutzung 414, Verpflegungseinricht. 418, Beförd. 419. Berechnung d. Vergüt. f. Postbeförd. 442, Annahme v. Telegrammen 448 ff., gebührenfreie Telegramme 451, Störungen d. Telegr. Leit. 457. — f. Bahnhof, Telegraphenstation, Unbesetzte, Zugfolgestelle.

Stations-Abstand d. Züge BD. § 65. — **Affistent** f. Eisenbahnaffistent. — **Auffseher** als Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, Befäh. Vorschr. 265. — **Beamte**. Funktionszulagen, Fahrgeelder 132, 135, Enteignung f. Dienstwohn. 215 (104), Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, M. Tr. D. 419 ff.; f. Aufsichtsbeamter, Diensthabender, Fahrdir. f. Leiter. — **Dienner** f. Portier. — **Gebäude** 439. — **Kasse** 93 (28). — **Kassenordnung** 168. — **Name** BD. § 26, Ausrufen 317. — **Personal**, Waffendienst 435. — **Schaffner** 130, 135. — **Tarif** 307. — **Uhr** BD. § 26, 49. — **Verwalter** wie = Affistent. — **Vorsteher** Betriebs- u. Bahnpol. Beamte 254, 257, Befäh. Vorschr. 265, Fahrartenbestellen 312 fg., Postwesen 443, 446, Zollwesen 473, 475. Militärtransp.: Verh. zum Transportführer 410 fg., Unfälle 420; f. Bahnhofsvorsteher, Aufsichtsbeamter. — **Wage** (Fahrräder) 322.

Statistik des RGV. 9 (6), b. Privatbahnen 29 (X c), d. Warenverkehrs 345, 483.

Statistische Gebühr 345, 381 (Art. 13 Zus. Best. 5), 484.

Statuten f. Aktiengesellschaft, Satzungen.

Steiftuppelung BD. §§ 56, 67.

Steigerung d. milit. Leistungsfähigkeit 412.

Steigung f. Neigung.

Steinkohle (Rußland) 488.

Stellen f. Mil. Anw. 95 (43).

Stellen-Anwärter 95 fg., Hessen 113. — **Besezung** 89 (17 A § 1), 94 ff., Hessen 112 fg. — **Verzeichnis** 95 (43). — **Zulagen** 96 (47).

Stellung: Wagen im Zuge BD. § 56, Signale § 65.

Stellvertretung: Präf. 89 (17 A § 14, B § 16), 91 fg., Etatsrat 92, Beiratsmitglieder 100 fg., 104, Vtr. = u. Bahnpol. Beamte 254. Kosten d. St. bei Beurlaub. 93, 126, Reisekosten bei St. 132, 134. — f. Vertretung.

Stellwerke (Steuern) 178 (4).

Stempel 184 ff., 494 ff., f. Aktien 12 (7), 187, f. Wegebenuß. durch Kleinbahnen 42 (19 A), f. Priv. Anschlußvtr. 52 (64), RVD. 161, Enteign. Verf. 223, f. Frachtbriefe 334, 374; f. Entwertung.

Stempel-Befreiungen 187—190, 192, 195—199.
-Marken 185, 191, 495 fg. **-Prüfungen** 497.
-Steuergesetz 195. **-Strafen** 185. **-Tarif** 187, 196.
Sterbegeld. Unfallfürj. 138, 140, 143 (§ 2, 6), 145, aus Pensionskasse 492.
Stettin: EisDir. 87, 104, freie Niederlage 459 (1).
Steuern f. Abgabe, Besteuerung, Eisenbahnabgabe, Kommunalbesteuerung, Kreissteuern, Staatssteuern; Einbehalt. v. Arbeitslohn 151.
Steuer-Amtler 464 fg. **-amtliche** Abfertigung f. Zollamtliche A.; Begleitpapiere dafür f. d. **-Beamte** f. Zollbeamte. **-Befreiung.** Kommunale Realsteuern 177 fg., Einkommensteuer 180 (24). **-Buch** 233. **-Direktivbehörde** 195, 495 ff. **-Mann** 130, 135. **-Vorschriften** f. Zollvorschriften. **-Zuschläge** f. Zuschlag.
Stiderei wie Kostbarkeit.
Still-Lager d. Postwagen 439, 444. **-Stand** d. Lokomotiven B. D. § 36. **-stehende** Fahrzeuge B. D. §§ 29, 52, § PfG. 269 (3 C).
Stirn-Seiten d. Wagen B. D. § 34.
Stod-Buch 74, 216, 220 (148).
Störende Beeinfluss. v. elektr. Anlagen 43 (22), 448, 452 fg., 454 (1).
Störung d. Telegr. Leitung 456 fg.; f. Betriebsstörung.
Stoß-Pläche d. Puffer, **-Vorrichtungen** B. D. § 33, Kleinb. 65.
Strafe f. Disziplinar-, Geld-, Konventionalstrafe.
Straf-Antrag 129, 258 (25). **-Befehle** gegen Privatbahnbeamte 120 (1). **-Bestimmungen** der Unfallverhütungsvorschr. 158, d. B. D. 260, DesinfG. 284, Viehseucheng. 400, KinderpestG. 398 (3), Zollgesetze usw. 465, 477 fg., 480, 484, **-Gefechbuch** 279. **-Haft** (§ PfG.) 277 (26). **-Kammer,** Zuständ. b. gemeingef. Vergehen 281 (8). **-Verfahren** in Zollsachen 465 (29), 478, 480. **-Verfügung** wegen Bahnpolübertr. 18 (42), 93 (32), gegen Privatbahnbeamte 120 (1, 6). **-Verzekung** 128.
Strafbare Handlungen, Festnahme deswegen 258.
Strafgerichtliches Urteil, Unfallfürj. 141, R. B. D. 158.
Straßburg, Generaldirektion 120 (1), 250 (6).
Straße, Verf. der Telegr. Fernv. über Str. 448, 452 ff.; f. Kunststraßen, Städtische Straßen.
Straßen-Bahnen 1, 54, Betriebsvorschr. 66. EisG. § 25 unanwendbar 19 (45), Begeunterhaltspflicht 42 (19), Genehm. u. Aufsicht 40 (6), 54, 57, Betrieb 58, 63, Unfälle dabei R. B. D. 155 (13 B a), § PfG. 270 fg. (8, 9 B b), Besteuerung 179 ff. (16, 29, 34), Jahrsstempel 189, StG. B. (§ 315 fg.) 280 ff. (5 A, 7, 8, 10), Schaffner nicht unter § G. B. (§ 59 ff.) 292 (2). Reichstagsabg. 308 (29), Viehseucheng. 401, Telegr. WegeG. 448 (2); f. Klein-, Pferdebahnen. **-bahn-ähnliche** Kleinb. 66. **-Bahnverfügungsgenossenschaft** 157 (18). **-Baupolizei** 14 (15). **-Beleuchtung** f. d. — **-Benutzungsverträge** 42 (19). **-Pläche** (EntG.) 201 (4). **-Herstellungskosten** 236 fg. **-Reinigung,** Unfälle dabei 155 (13 B a).
Strede f. Freie Str.
Streden-Begehung 132, 254 fg. **-Blodung** B. D. §§ 19, 22, 65. **-Gemeinde** 180 (19). **-Länge** (WahneinhG.) 72, 84. **-Wärter** 281 (9 B); f. Bahnwärter. **-Wagen** f. Telegr. Zwecke 456.
Streichung v. Eis. aus der Liste (Znt. Üb.) 393 ff.
Streif Gew. D. 6 (2 G), § G. B. usw. 298 (30 C).

Streit-Gegenstand in Entprozessen 219 (130).
-Vertündung 359, 391 fg.
Streitigkeiten in Tarifssachen 23, Telegr. Sachen 448, R. B. D. 492; f. Meinungsverschiedenheiten.
Streu f. Glatteis. — **Streumaterialien,** Desinf. 285 ff.
Strohdach 230.
Strompolizei 14 (12 c).
Stüd-Gut. Bezeichn. im Frachtbrief 335, 372, Gewichtsfest. E. B. D. 337, Znt. Üb. 376, 377 (Art. 7 Zuf. Best. 9), Aufnahmefchein 340, Zusammenpacken, Signieren f. d., Einlösen 354, Nachwägung usw. bei Empfang 352, 384 (90), Frachtberechn. u. Tarif 363 fg., Auf- u. Abladen 366, bedeckte Wagen 366, Ausschluß v. d. Beförd. 378, M. Tr. D. 421, Mil. Tarif 428 fg., Wage für St. 474 (11). **-Lohn** 150, 152, 164 ff. **-Sag** f. Tiere 329 (90). **-Zahl** b. Tieren 329 (90), Festst. bei Gütern 337, 376, bei Empfang 352, 384 (90), Angabe im Frachtbrief E. B. D. 335, 339, Znt. Üb. 372, 377, Verzollung nach der St. 464.
Stütze (Signalstütze) B. D. § 41.
Stundengeld f. Fahrpersonal (Nebenbezüge).
Stundung fiskal. Forderungen 168, d. Gebühren f. Mil. Transporte 422 fg., 432, Kleinb. 59 (14), d. Zolls 459 (1 C); f. Frachtfundung.
Subalternbeamte f. Mittlere Beamte.
Submission f. Verdingung.
Subsidiarhaftung f. Zoll usw. 467, 480.
Substanzentnahme (Ent. Recht) 202 (17).
Süßstoffsteuer 458.
Supernumerar 95 (40).
Suspension f. Amtsenthebung.
Symbolische Übergabe 391 (135).

Z.

Zabai f. Rauchen. — **Zabaksteuer** 458.
Zätlichkeiten v. Arbeitern 152.
Zagegelder d. Mitglieder d. Landeseis. Rats 103; d. Beamten der St. E. B. 129 ff., Sätze 130 fg., Ermäßigung 132 fg., Erhöhung 132, bei auswärt. Beschäft. 131, 134, Ausschluß d. Gewährung 132, b. Verzekungen 136 fg., f. Beamte im Vorstände u. dgl. von Kleinb. 127 (8); Z. als Auslagen im Ent. Verfahren 223 (173), f. Leistungen im Interesse d. Telegr. Verwalt. 456. — f. Reisekosten.
Zagelohn, ortsbübl. 139, 143 (§ 4); Arbeiter d. St. E. B. 149 fg.; f. Lohn.
Zages-Dienst d. Telegr. Stationen 449. **-Ordnung** d. Versammlungen d. Vorstands usw. v. Privatbahnen 27 (V), d. Landeseis. Rats 102. **-Stempel** d. Güterabfert. Stelle 340, 344, Znt. Üb. 374, 377. **-Zeit** i. E. VereinszollG. 460, Betreten der Eisräume usw. 460, 470, Legitimationsfcheinverkehr 464.
Zantienen (Komm. Abg. G.) 181.
Zara f. Eigengewicht.
Zarif der Eisenbahn 290 fg.; Änderung R. E. B. A., 8 (6 b), EisG. 21 fg., Kleinb. G. 46, St. E. B. 88, 306 (25), 332 (97), Hessen 116; (unrichtige) Anwendung § G. B. 303, E. B. D. 347, 358, Znt. Üb. 380; Mitwirk. d. Beiräte 101 fg.; Bekanntmachung, direkte Z., Erhöhung, Ermäßigung f. d.; Feststellung b. der St. E. B. 88; Gleichmäßigkeit f. d.; Hessen 116; Kleinbahnen f. d.; Main-Neckarb. 119; Notstandstarif 4; Privatbahnen 28; Reichskontrolle 4, 8 (6 b). — **Tarif** als

- von den Eisenbahnen herausgegebene Vertragssnorm 290 fg., *EBD.* 305, *IntÜb.* 372. Geschäftsführ. Bern. f. d., Aufnahme v. Ergänzungen usw. der *EBD.* 304, einheitl. Regelung bestimmter Angeleg. durch die *L.* 315, 318, 320, erleichternde Vorchr. in den *L.* (*IntÜb.*) 371, Verh. zum *IntÜb.* 372. — *Tariff.* Sonderzüge 308 fg., f. besonders gestellte Wagen 310, f. Wagenbeschädigungen 317. — f. Ausnahme-, Güter-, Militär-, Personen-, Spezial-, Stations-, Tiertarif. — *Tarif* d. Gepäckträger 324, Kollfuhrunternehmer 343, 352; 386 (110), Stempel-, Zolltarif f. d.
- Tarif-Freiheit** 20 ff., 28, *Kleinb.* 45. **-Kilometer** *EBD.* 308 fg., 350, *Reichen* 328, *IntÜb.* 382, 391; b. d. Abrechnung m. d. Post 442. **-Klassen** 363 ff. **-Kommission**, ständige 290. **-Gema** 4 (23), 28 (a. E.), 103. **-Verband** 291. **-Verzeichnis** 8 (6 b), 291. **-Vorschriften**, allgemeine, 290, 363, f. Tiere 329 (90), Landes-eisfNat 102.
- Tatsächlicher Zustand** (*EntG.*) 221, 227 fg.
- Tauschstempel** 197.
- Taxvorschriften** (*EntG.*) 223 (169).
- Techniker** (*Zwangsberfch.*) 156.
- Technische Einheit** 248, *BD.* § 56 (10), t. Mitglied b. Linienkommandantur 411, t. Unterlagen f. Kleinbahngehnh. 41, 56 ff., t. Vereinbarungen 247. *Worarbeiten* 12 (5), 14 (15).
- Teile** d. Bahneinheit 70, v. Grundstücken f. Teilenteignung; des *Tariffs* 291, *PerfVerkehr* 306; *Tierverk.* 329, *Güterverk.* 332.
- Teil-Enteignung**. *Entschäd.* 204, 228 fg., nachträgliche 219, Übernahme d. Rests 204 fg., Zahlung ob. Hinterlegung 222, *Vorkaufsrecht* 226. **-Frankatur** *EBD.* 346 fg., *IntÜb.* 379. **-nahme** an Zollvergehen 466. **-Schuldverschreibungen** 68 (1), 75 (57), Hypothek f. solche 75, *Verück.* in der *Zwangsversteig.* 76 (67), 79, in der *Zwangsaliquid.* 82 fg.; f. *Bahnpfandgläubiger.* **-Strecke** (*Perf.-Tarif*) 315 fg., 495. **-Zahlung** auf *Aktien* 26 (II).
- Teilung**: *Telegrammgebühren* 449 fg., *Ladung* (*Zoll*) 465. — *Teilungsziffer* (*Gelben*) 108.
- Teilweiser Verlust** d. *Frachtguts* 299, 359, 390.
- Telegramme** f. *Dienst-* u. *Privattelegramme.* *Verfälschung* 282, *gebührenfreie L.* 450 ff.
- Teleadresse** 336, 375.
- Telegraph** f. *Bahntelegraph.*
- Telegraphen-Amt**, *Benachricht.* v. *Störungen* 457; f. *Anstalten.* **-Anlagen.** *Annäherung* v. *Kleinb.* 43, 58, *StGB.* 93, *Verh.* zu anderen elektr. Anlagen 448, zu sonstigen *Anl.* 452 fg.; *Esfährdung* 282, 448, *Benutz.* f. *militär.* *Zwecke* 414, *Monopol* des *Reichs* 447 fg., *L.* an *Privatananschluß.* 448 (1), *Erricht.* auf *Bahn-*gelände 452 fg. (3, 7, 8), 453 ff., *Bewach.* usw. durch *EisfBern.* 454, 456. **-Anstalten**, *Vor-*steher solcher (*StGB.*) 282, *Verh.* der *Reichs-*anstalten zu d. *Bahntel-Stationen* 448 ff. **-Arbeiter** der *StGB.* 147. **-Beamte** *Bahnbetreten* 259, 454, 456, *StGB.* 282, *Betreten* v. *Grund-*stücken 453, *Beförd.* auf der *Eisf.* 454, 456. **-Betriebsstellen** auf *Bahnhöfen* 439 (8). **-Bureau** (*Steuern*) 178 (3). **-Dienst**, *Unfähigkeit* dafür (*StGB.*) 282; f. *Beamte.* **-Einrichtungen** der *Kleinb.* 59. **-Geheimnis** 282, 449. **-Inspektionen** aufgehoben, 93 (31). **-Kabel** 454 ff. **-Leitern** 456. **-Leitung**, *Signale* wegen *Störung* ders. 457, *Benutzung* des *Bahn-*geländes f. *Anlagen*, *Aushilfe* der *Eisf.* bei *Störungen* 454, 457. **-Leitungsmaterialien** 454, 456. **-Liniern**, *Benutz.* f. *militär.* *Zwecke* 414, f. *Anlagen* u. *Leitungen.* **Monopol** 447 fg. **-Ordnung** 451. **-Stangen** 454 ff. **-Stationen** der *Eisf.* 448 ff. **Unterhalt.** *Dienst* 132 (8). **-Verwaltung** *Verh.* zur *EisfBern.* 437, 453 fg., *StGB.* 454 ff., *Privatbahnen* 30 (XIV), *Kleinb.* 43, 58, *Benutz.* d. *Bahngeländes* f. *Anlagen*, *Benutz.* d. *Verkehrswege* 452 fg. **-Wegegesetz** 452. **-Werksstätten** (*Lagegelder*) 132. **-Wesen**, *G.* üb. das *LW.* 447.
- Telegraphische Anmeldeung** v. *MilTranasp.* 416, *Abisierung* f. d., *Verbindungen* im *militär.* *Inter-*esse 414, *Verfügung* üb. *Frachtgut* 348 fg., 383, *Abflusshindernisse* 354, 385, *Vorausbe-*stellung v. *Fahrtarten* usw. 312 fg.
- Telegraphist** 130, 135.
- Tellow** (*ZwVbd.*) 41 (17 C).
- Tender**. *Achsen*, *Zugvorricht.* *BD.* §§ 32, 33, *Bremsen* §§ 35, 55, *Ausrüstung* § 36, *Abnahme* u. *Untersuchung* § 44. *Fahrt* mit *Tender* *voran* § 66 (6), *L.* als *Transportgegenstand* 334, 372, *MilTarif* 430, *zollfichere Einricht.* usw. 461, 466, 468, 470, *Zollrevision* 472. — *Tender-*lokomotive. *Drehschrauben* *BD.* § 20, *Brems-*sen § 35, *Ausrüstung* § 36.
- Termin** zur *landespol.* *Prüf.* 15 (15), *Privat-*bahnen 121 (10), *Kleinb.* 45; *Zwangsversteig.* (*BahneinhG.*) 78; *Planfeststellung* 212 fg., 67, *EntschädFestst.* 216 fg., 234, *EntG.* § 35: 221; *Bergwerksfachen* 243 fg., *Entschäd.* gemäß *KriegsleistG.* 433. *Lohnfortgewähr* bei *Ar-*beitsbehinderung durch *L.* 150. — f. *Kommis-*sarische *Verhandlung.*
- Tiere**, *lebende.* *Betreten* u. *Überschreiten* d. *Bahn* 260; *Mitnahme* in *Personenwagen* 318, *Aufgabe* als *Gepäd* 320. *Beförderung* im *Personenzügen* *BD.* § 62, *Vorchr.* d. *EBD.* u. des *Tariffs* üb. *Beförd.* von *L.* 329 ff., 372, *nähere Best.* d. *Bundesrats* (*Anl. z. EBD.*) 360, *Stempel* 188 (21), *Lieferfrist* 332, 382, *Haftung* f. *besond.* *Gefahren* *StGB.* 300, *EBD.* 356, *IntÜb.* 387; *Tranke* *L.* 330, 361; *wilde* *L.* 330; *Militär* *TrD.* 415, 418, *MilTarif* 426, *Zoll* 464. — f. *Vieh.*
- Tier-Arzt** *DesinfVorchr.* 288, *ViehseuchenG.* 400 ff., **-Halter** 268 (2 C b), 300 (41), 330 (93). **-Kraft**, durch *L.* *bewegte* *Wagen* *BD.* § 72. **-Seuchenanzeiger** 283 (1). **-Tarif** 291, 329, *MilTarif* 426.
- Tilgung** d. *Staatskapitalschuld* 171 fg., d. *Staatsschulden* 173.
- Titel** d. *Beamten* 96, *Verlust* des *L.* 140, 143 (§ 7), 145; *L.* des *Bahngrundbuchs* 70, 72 fg., 77, 84.
- Tötung**, *UnfallfurfG.* 138 fg., 143 (§ 2), 146, *StGB.* 162, *StfG.* 267, 272; *StGB.* (§ 315) 281, *L.* von *MilPersonen* 415, v. *Postbeamten* 440, 445, bei *Telegr.Arbeiten* 457.
- Zollwut** 402.
- Tore** von *Schuppen* (*Umgrenzung*) *BD.* § 11.
- Torfgrundstücke** (*EntG.*) 228.
- Tornister** als *Handgepäck* 319.
- Totalverlust** f. *Verlust.*
- Träger** d. *Verficherung* 157, 161 fg.
- Tränk-Eimer** 419. **-Gebühr** 422. **-Station** 332, 360, 362, 382, *MTrD.* 418.
- Tränkung** d. *Tiere* 360 ff., *MTrD.* 419.
- Trag-Fähigkeit** d. *Wagen.* *Anschrift* *BD.* § 42, *Belastung* bis zur *Tr.* 338, 377, *MTrD.* 420;

- Tr.** des Oberbaus B.D. § 16. **-Federn** B.D. § 37. **-Lasten** 319 fg.
- Train** 428.
- Transportierende** Sendungen. Anwend. der E.B.D. 304, 395, Tr. durch d. Ausland 464, 479, durch d. Zollverein f. Durchfuhr, Handelsvtr. 485 ff.
- Transport** f. Beförderung.
- Transport-Anstalten** (Warenstatistik) 484. **-Frist** 293, Güter E.B.D. 350 fg., IntÜb. 381, 391; f. Gestellungsfrist. **-Führer** (MTrD.) 410, Bahnpolizei 411, Geschäfte b. d. Beförd. 419, Unregelmäßigkeiten 420, MilGut 421. **-Gefährdung** 148, 280 ff. **-Gemeinschaft** der Eij. StGB. 297 (26), E.B.D. 350 (§ 75 Abs. 2), 359 fg., IntÜb. 372 (17), 381 (§ 6 Abs. 2), 384 (92), 386, 390 ff. **-Hindernisse** StGB. 280 fg., E.B.D. 349 fg., IntÜb. 383 fg. **-Komitee** 290. **-Kontrolle** im Grenzbezirk 463. **-Kosten** (Umzugskosten) 135 fg. **-Mittel** f. Betriebsmittel. **-Pflicht** f. Beförderungspflicht. **-Weg**, Vorschreiben des TrB. im allg. (Ausn.: Leichen 328, Tiere 331, Eilgut 345) nicht gestattet nach E.B.D. 345, wohl aber nach IntÜb. 373; Wahl des TrB. bei TrHindernissen 349, 384; MTrD. 413. **-Zettel** (MTrD.) 416.
- Treiben**, v. Vieh üb. die Bahn 260.
- Trennstüde** f. Teilenteignung.
- Trennung** d. Zuges B.D. §§ 59, 61.
- Trieb-Kleinwagen** (B.D.) § 72. **-Kraft** f. Betriebskraft. **-Nabbenreife** B.D. § 35. **-Wagen** B.D. §§ 33 (1), 35 (3), 36, 43, 47, 52, 54, E.B.D. 315 (49), 320 (66). — **Triebwagenführer** 130, 135.
- Triften** 17, 207.
- Trink-Becher** 419. **-Geld**, Berücks. b. Unfallentschäd. 156 (14), 274 (20 B), Annahme durch Beamte 128. **-Wasser** 418.
- Tritt-Brett**, Betreten 260, StPStG. 268 (3 A). **-Ratte** (Viehrampen) 360.
- Trockene** Güter 356, 388. — **Trockenlegung** d. Bahntrone B.D. § 8.
- Trunkene** Personen v. d. Fahrt auszuschließen 307. — **Trunkenheit** in u. außer dem Dienst 128, als eigenes Verschulden (StPStG.) 271 (9 A).
- Truppenübungsplätze** 431.
- Türen** d. Personenwagen. Umgrenzung B.D. § 28, Verschluss u. Schußvorrichtung § 39, Öffnen 260, 317, Unfälle beim Schließen 268 ff. (3 A, B, 8, 9 B a), Öffnen u. Schließen durch Postbeamte 446, Tr. der Viehwagen 361. — **Türöffnungen** B.D. § 39.
- Tunnel**. EntG. 201 (7), 215, Wagenbeleuchtung b. Durchfahren 256, Bau von Tr. nicht unter StPStG. § 2: 272 (10), Durchfuhr. v. Telegr-Leitungen 455.
- Typhus** 307, 398 (1).
- U.**
- Ubetrieuende** Stoffe 319, 371.
- Überdeckung** d. Viehbuchten 360.
- Übereinkommen**. Reklamations-Üb. 94 (36), 359 (197), Üb. zum Betriebsreglement 291, 392 (139), betr. Fahrgeleberstattung 311 (37), IntÜb. 369, Samitätsüb. 396.
- Überretatsmäßige** Pferde (MilTarif) 427.
- Überfahrten** 16, 207.
- Überführung**: Reisende u. Reisegepäck 312, 322, Tiere beim Wagenwechsel 318, Expresgut 325, Viehwagen zur Desinf-Anstalt 284; f. Wegeüberführung. — **Überführungsgebühr**: im Verkehr m. Kleinb. 49 (47), Sonderzüge 308, Krankenwagen usw. 310, Expresgut 326, Leichen 328, Güter 346.
- Übergabe** nicht nötig zum Eigentumsübergang nach EntG. 220 (144), U. v. Wegen 33, d. Frachtbriefs f. d., d. Frachtguts v. Eij. zu Eij. 385 (f. auch Ablieferung), d. Zolltransporte v. Warenführer zu Warenführer 466 (31), d. Zoltpapiere 476.
- Übergang**: Ansprüche aus Unfällen UnfallfürG. 140, 142 fg., R.B.D. 162 (39), Betriebsmittel 4, 247 fg., 252 (10), v. Haupt- auf Nebenbahnen B.D. § 7, auf Zahnstangenb. § 28 (8); Eigentum im Falle EntG. § 16: 209 (71), nach StGB 210 fg. (77), EntG. § 26: 217 (118), bei Enteignung 220 (147), 224; Enteignungsrecht 201 (10); Expresgut v. einem Zug auf einen andern 326; Güter v. einer Eij. auf die andere 333, Lieferfrist dabei 350, 381; Personal (StPStG.) 270 (7); Pfandrecht 296; in eine and. Wagenklasse 313, f. Preiszuschlag; Wegeunterhaltung 33 ff. — **E. Wagen** = u. Wegeübergang.
- Übergangs-Bestimmungen** (R.B.D.) 491. **-Bogen** B.D. § 7. **-Brücke** § 33. **-Schein** 480. **-Station** DesinfVorschr. 284, MTrD. 409, 413. **-Steuer** 480.
- Übergewicht** 338, 376 fg.
- Überhöhung** B.D. §§ 7 (4), 10, 23, (1), 66 (8).
- Überladegleis** B.D. § 12 (2).
- Überladen** in Schiffe 343, 351.
- Überlassung** v. Betriebsmaterial an MilVerwalt. 407; f. Übergabe.
- Überlast** wie Übergewicht.
- Überlastung** b. Tierendungen 332, Gütern 338 fg., 376 fg., MTrD. 419, Postwagen 446.
- Übernahme**: Beamte (Heffen) 115, Angestelltenversch. 493; Betrieb auf and. Bahnen 27 (VI), 116; Güter (f. auch Annahme) zur Beförd. 297, von der Vorbahn E.B.D. 360, IntÜb. 386, 391 (135); Restgrundstück (f. d.; Zolltransport durch Warenführer 467 (31).
- Überschreitung**: Amtsbezugnisse 97, 258 (31), Bahnanlage 260, StPStG. 272 (9), MTrD. 415, Fahrgelehwind. B.D. § 66 (12), Ladegewicht usw. 338 fg., 376 fg., Zollgrenze 459, 460.
- Überschuß**: Aktiengel. 29, Eisenbahnen (Romm-Abg.) 180, preuß.-heff. Gemeinschaft 108 fg., Staatshaushalt 173, StGB. 171 ff., Zwangsverwalt. 79.
- Überschwemmungen** 14 (12c), 17 (28f).
- Übersetzung** d. internat. Frachtbriefs 374 fg., 377; f. Sprache.
- Übersicht** der Staatseinnahmen usw. (StaatshaushG.) 169 fg. — **Übersichtskarte** b. Bahnprojekten 12 (5), 54 (2).
- Überstunden** 150.
- Übertragung**: EijKonzeffion 12 (6), Kleinbahn-Genehm. 55, Eisenbahnen auf das Reich 7, 118 fg., Befugnisse (R.B.D.) 153, 161 fg., 492, StempelG. 498, Ansprüche (R.B.D.) 492, Verfügungrecht b. Absenders 298 (29), Fahrkarten 311 fg.; f. Abtretung, Veräußerung.
- Übertretung**: Bahnpolizeil. Vorschr. 18 (42 c), 93 (32), 258, 260, UnfallverhütVorschr. 158, feuerpol. Vorschr. 230, bergpol. Vorschr. 244, Zollvorschr. 466 fg., 480, Statistik d. Warenverkehrs 484.
- Übervorteilung** v. Arbeitern b. d. Löhnung 152.
- Überwachung** d. Dampfkessel 5 (2 C), polizeiliche U. der Kleinbahnen 47 (41), 63, der Privat-

- anschlußb. 53, u. des örtl. Dienstes (StGB.) 93 ff., des Güterwagenbestandes 252 (10), gesundheitspolizeiliche 397 fg., veterinäre 400 ff.; f. Aufsicht, Beaufsichtigung, Kontrolle.
- Überweisung** d. Expreßgut 327, Fracht 346, 379 fg., f. Milgut 422, Postsendungen an d. Eis. oder Eisebeamte 438 fg., 443, Zollsendungen zur Abfertigung an andere Ämter 462, 474.
- Übungen** f. Militärische u.
- Uhr** d. Betriebsbeamten 254; f. Stationsuhr.
- Umbau** v. Bahnhöfen usw. der preuß.-hess. Gemeinsh. 110, Privatbahnen 122, Best. d. B.D. über U. 250, U. von Posträumen 439, Häusern (EntG.) 204 (38, 39), 208 (64), 236.
- Umbehandlung** f. Umfartierung.
- Umgrenzung** d. lichten Raumes B.D. § 11, Schranken § 18, Bahnsteige § 23, lagernde Gegenstände § 47, Personenzuggleise § 53, StGB. (§ 315 fg.) 280 (5 D), Gelände f. Telegrzwecke 453 fg.; d. Fahrzeuge B.D. § 28. Kleinb. 65.
- Umfartierung** (Umbehandlung) GB.D. 346, 348, 353, 364, IntÜb. 379, 381 (Art. 13 ZusBest. 5). — Umfartierungstarif 373 (28).
- Umladen.** Hunde 318, Fahrräder 322, Leichen 328, Wagenladungsgüter 338, 353, Militärgut 421, Postgut 443; Zoll: U. vor Abfertigung 471, unterwegs 461, 475, zuständ. Amt 465, Durchfuhrwaren 478, Waren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 479, Handelsvtr. 487.
- Umladevorrichtungen** b. Kleinb. 58.
- Umsatzsteuer** 195 (2).
- Umschreiben** Fahrk. 189 (24), 312, 317 fg., 496.
- Umstationieren** 368.
- Umsteigen** 317, Unfälle dabei 269 (3 B, C), MTrD. 421.
- Umstellen** v. Weichen, Verbot 260.
- Umtausch** v. Fahrkarten 316 fg., Quittungskarte 162.
- Umtelegraphieren** 449.
- Umwandlung** v. Eisenbahnen in Kleinbahnen 40 (6), v. nicht öffentl. Wegen in öffentliche 17 (30), 34 fg., 202, v. Zollstraßen 467; f. Hauptbahnen.
- Umwegskarte** 192.
- Umzugs-Gut** (Desinf.) 397. = **Kosten** 135 ff., 490, Entschäd. für U. im EntVerf. 228.
- Unabgefertigtes Gepäck** StGB. 302, GB.D. 321.
- Unabkömmlichkeit** 434 ff., Kleinb. 59.
- Unabwendbar** f. Abwendung, höhere (Gewalt).
- Unanbringliche Güter** StGB. 295, GB.D. 354 fg., IntÜb. 385.
- Unbefugte Verwend.** v. Grundstücken zur Bahnanlage 14 (11), 202 (12), unb. Verlassen d. Arbeit 152, unb. Anlegung v. Telegraphen 448.
- Unbekanntheit** m. d. Zollgesetzen 467.
- Unbeladene Postwagen** 439, 444.
- Unbeschränkter Freivermer** 347.
- Unbesetzte Stationen** 308 (30), 312 (40).
- Unbescholtenheit** d. Arbeiter 148, d. Betriebs- u. Bahnpolbeamten 254, 258, 262.
- Unbewachte Wegeübergänge** f. d.
- Unbewegliche Sachen.** Kaufstempel 197, f. Feste (Gegenstände), Grundstücke, Veräußerung.
- Unbrauchbarmachen** v. Eisenb. usw. (StGB. § 90) 279.
- Undurchlässiger Kampfenboden** 285, 287, 400 fg.
- Uneheliche Kinder** Unfallfürf. 141 (16 a. E.)
- Uneinziehbare Forderungen** 168.
- Unentgeltliche Postbeförd.** 438.
- Unerlaubte Handlungen,** Haftung dafür 99, dahin StPG. § 1 ? 268 (2).
- Unfähigkeit** f. Aberkennung, Berufs- u. Dienstunfähigkeit.
- Unfahrbare Strecken** § 48.
- Unfall.** Haftung nach EißG. § 25: 19, UnfallfürfG. Abschn. III 4, MTrD. 156 ff., 162, StPG. 267 ff. Begriff d. Betriebsunfalls 156 (13 C), 269 (6). Meldeverfahren 41 (11), 121 (11), Ausrüst. d. Züge z. Hilfeleist. B.D. § 59. Militärtransporte 411, 413, 420, Ersatzpflicht bei U. von MilPersonen 415, U. von Postbeamten 440, 445, Beschäd. von Postwagen 438 (5), Gebührenfreiheit v. Telegrammen 451, U. bei Unterhalt. usw. d. ReichstelegrAnlagen 457, Umladen v. Zollsend. wegen U. 475, 479, Unfälle auf Bergwerksbahnen 244; f. Haftpflicht.
- Unfall-Anzeige** 121 (11), 149, 162, 491, Kleinb. 63 (25). = **Zurfrage** III 4, schließt Unfallversch. aus 142, 156 fg., Postbeamte 440 (9), Unterhalt. d. TelegrAnlagen 457. = **Untersuchung** UnfallfürfG. 140, 143 (§ 8), 145 fg., MTrD. 162, 491, polizeiliche Unt. 19 (43), b. Privatbahnen 121, Bergwerksb. 244, EißPostG. 445 (8). = **Verhütung** 157 fg., 491, Bauarbeiter 166, Nebenbetriebe der Privatbahnen 6 (2 F). = **Versicherung** 155 ff., 491, Unfallfürf. f. d. der UB. unterliegenden Betriebe 137, 142, Verhältn. zur Unfallfürf. 142, 156 fg., Schiedsgericht 491, Unterhalt d. TelegrAnlagen 457, Bergwerksbahnen 240 (3 f), StPG. § 4: 275.
- Ungarn** wie Osterreich (außer: Betriebsmittelpfändung).
- Ungebremste Wagen** B.D. § 55.
- Unge nau** f. Unrichtig.
- Ungewöhnliche Kuppelung** B.D. § 56.
- Un gültigkeit** f. Gültigkeit.
- Uniform** d. Bahnpolbeamten 258 fg., MTrD. 411, d. Festungsbeamten 259, u., keine Legitimation f. MilBeförd. 416; f. Dienstkleidung.
- Un kündbar** f. Kündigung.
- Unmittelbare Staatsbeamte** Landesreizrat 101, Unfallfürf. 142; unmitt. Verbrauch 198.
- Unpfändbar** f. Pfändung.
- Unrichtige Anwend.** f. Tarif, unr. Bezeichnung des Transportgegenst. u. Inhaltsangabe f. Bezeichnung, unr. Zolldesklar. 465 fg.
- Unschädlichmachung** f. Desinfektion.
- Unterassistent** 130, 135.
- Untere Beamte** des RChM.: 8; der Staats-eiBewo. Anstellung 95, Vorbehalt d. MilAnw. 96 (43), Reisekosten 130, 132 fg., Umzugskosten 135, Arbeiter in Stellungen von u. B. 147, 150; der Militär Bewo. 417, 424, 426. — Unt. Verwaltungsbehörde GewD. 6 (2H), MTrD. 491.
- Unterbrechung:** Beförderung (MTrD.) 413, Betrieb Kleinb. 48, 64, StPG. 268 (3 A), Fahrt f. Fahrtunt.; Grundstücksbenutz. (EntG.) 205 (41), Jagdbezirk 245, Telegraphenleitung 454, 457, Verjährung StPG. 278 (28), GB.D. 340, 347, 359, IntÜb. 380, 390.
- Unterdrückung:** Depeschen 282, Kinderpest 399, Viehseuchen 400 ff., Wege 32.
- Unterfrachtführer** 294 (12).
- Unterführung** f. Wegeunterführung.
- Untergebene** 126, 128.

Untergeordnete Bedeutung, Eif. u. B. wie Nebenbahnen.

Unterhaltspflicht (§ PfG.) 273, 276 fg.

Unterhaltung: Bahnanlage f. Bahnunterhaltung, Betriebsmittel 248, 252. Nebenanlagen EifG. § 14: 16, Kleinb. 46, EntG. 207 fg., 234. Postdiensträume 444, Postwagen 438 (5), 439, 442 ff., Straßen (FluchtlinienG.) 237, Telegraphenleitungen 455, Telegraphen-Anlagen 448 (2), Verbindungsleitungen 449, Wege 32 ff., (f. Unterhaltungspflichtige), Zollräume 460 (2). — Unterhaltungspflichtige (WegeU.) 32 ff., Kleinb. 41 ff., 48, 50, PrivatanschB. 52, TelWegeG. 452 fg.

Unterrirdische Eisenbahnen (§ PfG.) 269 (4), TelegrLeitungen usw. 454 ff.

Unterkaufen d. Viehwagen 361.

Unterlagen f. Konzessionsgesuche 12 (5), Genehm. v. Kleinbahnen 41, 56 ff., v. PrivatanschBahnen 64, PlanfeststAntrag 212, 232 fg. — Unterlagssplatten (Zolltarif) 482 (1).

Unterlassungen, Haftung für U. 97 ff.

Unternehmen. EntR. 200, 202 fg., 223 (171), Einwend. gegen ein U. bei d. landespol. Prüf. v. Kleinb. 45 (33), im PlanfeststVerf. 212 (88), nachteilige u. vorteilhafte Folgen eines U. f. Folgen. — f. Eisenbahnunternehmensrecht.

Unternehmer. RW. D. 157 ff., 162; Enteignungsgesetz 201 fg., Entschädspflicht 203 ff., Herstellung usw. v. Nebenanlagen 206, Vereinbarung m. d. Eigentümer 209, 217, 224, PlanfeststVerf. 211 ff., EntschädFestst. 215 fg., Rechtsweg 218, nachträgl. Entschädigung 219, Vollziehung d. Ent. 219, Dringlichkeit 220, Verzinsung 221, Zahlung ob. Hinterlegung 221 fg., Rücktritt 223, Kosten d. Verfahrens 223, Übergang d. Eigentums 224, Vorkaufrecht d. Eigentümers 226; Fluchtlinien G. 236; U. besonderer Anlagen (TelWegeG.) 453; U. von Abfertigungsarbeiten 491; f. Reiseunternehmer.

Eisenbahnunternehmer. Rechtsstellung im allg. 12 (6) [Kleinb. 39 (5), PrivatanschB. 52 (64)], Antrag auf landespol. Prüfung 15 (15), Herstell. usw. v. Nebenanlagen 16 [Kleinb. 46], Alleinbetrieb u. Mitbetrieb 20 ff., Tariffreiheit 20 ff., 28 [Kleinb. 45], Anschlußgestaltung 24, 30 [Kleinb. 48], Unterhaltung usw. öffentlicher Wege 32 ff.; U. im Sinne § PfG. § 1: 270 (7). Bau-, Beförderungs- u. Betriebspflicht f. d., Haftpflicht f. Haftung, Übergang der Ansprüche gegen den U. auf die Betriebsverwalt. (Unfallfurf.) 142 fg., Verpflcht. gegenüber Militär-, Post-, Telegraphen-, Zollverwaltung f. Eisenbahnverwaltung.

Unteroffiziere (MilTarif) 424 ff. — U Vorbildungsanstalten 424, 426.

Unterpflasterbahn 41 (17 B u. Nachtr.).

Unterjagung d. Dienstausbildung 128.

Untererschlagung als Entlassungsgrund 152.

Unterschrift: Verfügungen usw. der EifBehörden 89 (17 A § 13, B § 15), Frachtbrief §WB. 293, EW. D. 335, IntÜb. 373, 375, gebührenfreie Telegramme 452.

Unterstaatssekretär des Ministeriums d. ö. U. 126.

Unterstellung von Postwagen 444.

Unterstützung, Gewährung v. U. an Beamte der EtWB. wie Remuneration, Vergüt. bei U. benachbarter Beamten 132 fg. Gegen-

seitige U. der EifBeamten 126, der Beamten der Bahn- u. der allg. Polizei 259, d. Eif- u. der Post- u. TelegrBeamten 445 fg., 456 fg.; U. der Militär Behörde 419 fg., d. Zollbeamten durch d. EifBeamten 460. — f. Zusammenwirken. — Unterstützungs-kassen (§ PfG. § 4) 275.

Untersuchung: Bahnstrecke 254, Dampfessel 5 (2 C), Frachtgut f. Feststellung, Kranke (unterwegs) 397, 398 (1), Lokomotiven 6 (2 C), 253 [Kleinb. 46, 62, 65], Postwagen 253 (14), 444, Unfälle f. Unfallunterf., Vieh (hierärztl.) 400 fg., Wagen 253 [Kleinb. 65], Unregelmäß. b. Zolltransporten 475, 477.

Unterverteilung (Kreissteuer) 184 (43).

Unterwegs unbrauchbar werdende Bremsen WD. § 66 (13), eintretende Erkrankungen f. Erkrankung, Leichenumladen 328, zollamtl. Behandlung EW. D. 344, IntÜb. 378 fg., Zoll-Regul 475. — Unterwegsstation: Personenbeförd. 314 fg., Tierbeförd. 331, Verwiegung v. Gütern 338, 377, Verfüzung d. Absenders 349, 382, MilTransporte 421, 427; f. Trank-, Zwischenstation.

Unterwerfung unt. d. KleinbG. 53, 65.

Unübertragbar f. Übertragung.

Unverpachte Beförd.Gegenstände: Gepäck 320, Fahrräder 322, Eypreßgut 326, Güter 341, 378, Eijengußwaren 356; Beschränkung d. Haftung §WB. 300, EW. D. 356, IntÜb. 387.

Unverschlossene Weichen WD. § 21 (7—9).

Unverschuldete Arbeitsbehinderung 150.

Unvorsichtiges Umgehen m. Feuer 152.

Unwiderrufliche Anstellung f. Feste Anst.

Unzulässigkeit f. Rechtsweg.

Urkunden wegen Besitzveränderungen 190, 195, Ausstellung anderer U. an Stelle d. Frachtbriefs 373. — Urkundenfälschung 314 (43), 340 (119).

Urlaub d. Beamten 89, 93, 126, Arbeiter 149 fg., MilPersonen 424 ff.

Urlaubspaf 314 (43), 416, 425, Kleinb. 59 (14).

Ursächlicher Zusammenhang zw. Betrieb u. Unfall (§ PfG.) 272 (9 a).

Urschrift (Verantw. bei EtWB.) 89 (17 A § 11, B § 13).

Urteil betr. EntschädFestst. (EntG.) 220, in Haftpflichtprozessen 277 (26), in Rückgriffsprozessen: (IntÜb.) 392.

B.

Bagabunden 398.

Bater minderjähriger Arbeiter 153.

Bentilbelastung WD. § 43 (7).

Veränderung: Nachbargrundstücke (EifG. § 14) 17, Grundstücksbeschaffenheit (EntG.) 202, Rechte an Grundst. im Laufe des EntVerf. 216, Straßen u. Plätze (FluchtlinG.) 235, Telegr-Anlagen (EtWB.) 282, Eisenbahnen usw. (RayonG.) 405, Zurückst. v. Waffendienst 435; Eintrag. von B. im Bahngrundbuch 84; f. Abänderung, Änderung. — Veränderungs-nachweisung (WehrD.) 435.

Veräußerung von Grundstücken d. Eisenbahnen 15, von Eisenbahnen od. EifTeilen 15 (20), 105, Pfaffen 110, Stempel für B. 190, 197, 496; B. von Bahneinheiten od. Teilen solcher §WB. 68 (1), Voraussetzung d. Gültigkeit 70 fg., 74 (48), Form usw. 74 (53), Liquidator 82, Gebühren 85. — Veräußerungsverbot bez. d. Bahneinheit 73 (43), 74 (48).

- Veranlagung** zu Kommunalsteuern 180 ff., Kreissteuern 184 (43).
- Verantwortlichkeit (Verantwortung)** d. Vorstände v. Privatbahnen 25 (69), technische V. für Entwürfe usw. 88 (11), V. für Verfüg. usw. der EisBeh. 92 (s. Urchrift), der Beamten f. ihre Anordnungen 126, f. Dienstwidrigkeiten 128, f. Bahnbetreten durch Vieh 260.
- Verbände** der Eisenbahnen 247, 289 ff., 372.
- Verbands-Krankenkasse** 89 (17 A § 1), **-Versammlung** 42 (17 e).
- Verbesserungen** d. bestehenden Zustands (EisG. u. EntG. § 14) 207 (63).
- Verbindlichkeit** d. Erklärungen d. EisBeh. 93.
- Verbindung:** Zugfolgestell. B.D. § 19, Fahrzeuge § 33, Zugteile, die sich getrennt haben § 59, Rückgriffs- u. EntschädProzeß (ZntÜb.) 392.
- Verbindungs-Bahn.** Lieferfrist 381 f. Überführ-Gebühr. **-Zeitung** zw. Bahn- u. Reichstelegr-Stationen 449 fg., Benutzung v. B. (MTrD.) 414.
- Verbot**, Unfälle unt. Zuwiderhandl. gegen B. 155 (13 B b), 156, 271 (9 A), B. der Annahme v. Geschenken 128, 149, Verbote in B.D. 259 fg.; f. Ausfuhr-, Beförderungs-, Durchfuhr-, Einfuhrverbot. — Verbotsbuch (Frankfurt a. Main) 74.
- Verbotene** Gegenstände 465 ff.
- Verbrauch** im Gewerbe (Stempel) 198.
- Verbreiten** v. Druckfachen auf den Arbeitsstellen 148.
- Verdacht** Viehseuchen 285 ff., 400 ff.
- Verdeckt** (zollfich. Einricht.) 469.
- Verderb**, Haftung f. inneren V. des Frachtguts HGB. 299, EBD. 355, ZntÜb. 387, bei leicht verderbl. Sachen 300, 356, 387, V. von Zollgut 462, 477; f. Leichtverderblich.
- Verdingungen.** Zustand. d. Min. 88 fg., d. Ämter 93 (30), StaatshausG. 169.
- Vereidigung** d. BahnpolBeamten 258, d. Sachverständigen 218; f. Dienstfeid.
- Verein** deutscher EisVerwalt. 247, 289 fg.; Vereine der Eisenbahnen 372.
- Vereins-Betriebsreglement** 291, PersVerkehr usw. 304 (2), Güterverkehr 369 (1). **-Reiseverkehr** 312, 317, Stempel 191, 193. **-Wagenübererkommen** 247. **-Zeitung** f. Zeitung. **-Zollgesetz** 458.
- Vereinbarungen**, technische 247, der Regierungen über leichtere Beding. (ZntÜb.) 371 (15), d. EisVerwalt. üb. den Rückgriff 392; f. Einigung. Frachtbrief.
- Vereinfachte** Einrichtungen b. Nebenb. 96.
- Vereinigte** Post- u. Eisenbahnwagen 438, 442, 447, TelegrStationen 449 (2), Staaten (Sankow.) 396 (3).
- Verengerung** d. Spurweite B.D. § 9.
- Vererbung** f. Erben.
- Verfälschung** v. Depeschen 282; f. Fälschung.
- Verfahren** HBD. 160, 162, 492 fg., b. d. Desinfektion 283 ff., in ViehseuchenAngekl. 401 (4); f. Enteignungsverfahren.
- Verfassung** d. Nordb. Bundes 289; f. Reichsverfassung.
- Verfolgung** v. BahnpolKontravenienten 258.
- Verfügbare** Dienstgrundstücke 16 (20).
- Verfügung** des REB. 9, 305, der EisBehörde 89 fg. (17), der Regierung an Privatbahnen 121. Verf. üb. Staatsbahnen u. deren Teile 15 (20), 105. BahneinhG.: B. üb. eine Bahn 68 (1), üb. Teile d. Bahneinheit 70 fg., nach Erlöschen d. Genehmigung 73 (43), 76, nach Anordnung der Zwangsversteig. usw. 77 (73), 79 (90). B. üb. d. Entschäd Summe (EntG.) 225; d. Eisenbahn üb. wiedererfundenes Frachtgut 357, 388. — f. Polizeiliche (Verf.) Verfügungsrecht.
- Verfügungs-Berechtigter.** Teilnahme an Zollabfertigung 344 fg., 378 fg.; Feststell. v. Beschädigung usw. d. Frachtguts 355, 385, Aktivlegitim. 359, 386, Schaden durch Anweil. des B. HGB. 298, EBD. 355, ZntÜb. 387. **-Recht:** Frachtgut HGB. 294, 298, EBD. 340 (122), 348 fg., ZntÜb. 382 fg., Expresgut 327, lebende Tiere 331; f. Absender, Empfänger.
- Vergebung** f. Vergütung.
- Vergleich** üb. Haftpflichtansprüche 277 fg., (26, 28).
- Vergrößerung** d. Spurweite B.D. § 9.
- Vergütung** f. Anschlußgestaltung 25, Kleinbahnen 44, 48; f. d. Liquidator (BahneinhG.) 81; Nebenämter v. Beamten 127 fg., Dienststreifen u. Umzüge III 3, Leistungen d. Arbeiter 149 fg.; Neubauten (EntG. § 13) 206; B. der Militärverwaltung f. Friedensleist. 406, MTrD. 407, 421 ff., Kriegsleist. 432 ff., Kleinbahnen 59, besondere B. 422; d. Postverwalt. f. d. Leist. d. Eis. 438 ff., 441 ff., Nebenbahnen 447, Kleinbahnen 51; d. Telegraphenverwalt. an EisVerw. 454, 456. — f. Entschädigung, Gebühren, Schadensersatz, Tarif.
- Verhaftung** v. Beamten 129 (19).
- Verhalten** d. Reisenden 260, 316 fg., f. Benehmen.
- Verhaltensmaßregeln** b. Pest usw. 398 (1 A).
- Verhandlung** vor REB. 11, d. Weiräte 101 ff., Gebührenfreiheit der B. in Enteignungssachen 224, mündliche B. in Haftpflichtprozessen 277 (26); f. Kommissarisch.
- Verheimlichung** v. Fundfachen 149, zollpflicht. Gegenstände 463, 466.
- Verheiratung** v. Beamten 129, Arbeitern 150, Kindern usw. (Unfallfür.) 139, 143 (§ 2).
- Verhinderung** d. TelegrBenutzung 148, 282, d. Transports StGB. 280 ff., Personen 317 fg., Güter HGB. 293, EBD. 349 fg., ZntÜb. 382 ff.
- Verjährung** kein Titel z. Schaffung öff. Wege 35; Verjährungsfrist nicht Frist v. EntG. § 30: 218 (130), wohl aber § 31: 219 (136); B. von Ansprüchen wegen Amtspflichtverletzung 97, auf Grund BergG. 241, HpfG. 277, aus dem BefördBtr. im allg. 306 (23), gegen Frachtführer wegen Verlusts usw. HGB. 296, 303, EBD. 359, ZntÜb. 390, auf Nach- od. Rückzahl. v. Fracht 303, 347, 380, Frachtzuschlag 340, Zollstrafen 467; f. Hemmung, Unterbrechung.
- Verkauf** d. Gutes b. Abkieshindernissen HGB. 295, EBD. 354 fg., ZntÜb. 385 (Art. 24 [2]), Pfandverkauf 296, B. der Fahrarten 312, Stempelmarken 495.
- Verkehr** 247 (1), Abschnitt VII. Allgemeiner B. 3, 5 (27), Kleinb. 39, Durchgehender 4. Freier: Waren, die im f. B. stehen od. in ihn treten sollen (Zoll), Revision 459, zollfreie Gegenstände 471 ff., Transp. im Inland 479, Europäisch. Gemeinsamer 3. Internationaler 304, 369 (5). B. mit Kleinbahnen 49 (67). Öffentlicher f. d. Örtlicher 1, 39, 54. — f. Gepäc-, Güter-, Personen-Verkehr, Tiere.
- Verkehrs-Amt** 93 fg., Fessen usw. 114, 118;

- Anstalten**, Funde in Räumen dert. 362 fg.
-Beschränkungen siehe Beförderungsbeschr.
-Dienst, Überwach. durch VerAmt 94. **-Einnahmen**, Abhebung davon 169. **-Einstellung** 88. **-Eröffnung** f. Betriebsöffnung. **-Fehlergrenzen** 474 (11). **-Inspektionen** wie Ämter u. Amtsvorstand. **-Interessen**, Anhör. d. Beiräte 101 fg. **-Interessenten**, Ausschuß dert. 290.
-Kontrolle 495. **-Kontrollenre** 130, 135.
-Ordnung 303. Rechtsgültigkeit 4 (21), Vorgeschichte u. Rechtscharakter 289 fg., 297 (27), 303, Geltungsbereich 304, Kleinbahnen 46 (40), 303 fg., Landeseisenrat 102, Hinweise der B.D. §§ 56 (3), 63 (5), 69 (3), 82 (2), 83, MilTransporte 412, 420. **-Truppen** (Wehr-D.) 435 fg. **-Verband** 291, f. Kundmachung.
-Wege (TelegrWegeG.) 452 fg.
- Verfälschung** d. Ladefrist 354.
Verladen: Leichen 327, Vieh 400 ff., Güter 338 ff., 372, Zollgüter 462, 470, 473 fg., Zollgepäck 472; militär. Übungen im B. 430; f. Beladen, Einladen, Selbstbeladung, Seitentüren. — Verladerrampen 360.
Verlängerung: Straßen 236, Gültigkeitsdauer v. Fahrarten 317, Gestellungsfrist (Zoll) 474 fg.
Verlassen: Wohnort (Beamte) 126, Arbeitsstelle 148, Arbeit 150, 152.
Verlegung: Wege 32, Dienststellen d. Main-Redarb. 119, Anlagen (TelWegeG.) 452 fg.
Verleihung v. Beamtenstellen 95, 113.
Verleitung zu Geschwindigkeiten 152.
Verletzung d. Amtspflicht 97, 128, d. Vertragspflicht (Arbeiter) 148, 150; Mittel zur ersten Hilfe bei B. B.D. § 59; B. des Zollverschusses 463, Haftung des Warenführers 461, 466 (31), 473, Mindergewicht, Zollerlaß 462 (16), Strafe 466, zufällig. B. unterwegs 475, Untersuchung 477, Deklarationscheinverkehr 479, Nichtannahme des Gutes zur EifBeförd. 344, 379. — f. Körperverletzung.
Verlust d. Reichstagsfahrkarte 308 (29), v. Gepäck § 325, B. von Gütern schließt Recht des Empfängers aus § 325 aus: 294 (14), Frachtmanspruch der Eif. bei unterwegs eingetretenem B. 295 (15). Haftung für B. im allg.: § 325, 293, 298 fg., E.B.D. 355, IntÜb. 387; bei Kostbarkeiten § 325, 301, E.B.D. 357, IntÜb. 371; Verjährung f. d., Betrag der Haftung f. Schadenserfaß (Höhe); Beschränk. b. besond. Gefahr des B. 299 fg., 355 fg., 387; Feststellung des B. 355, 385; Vermutung für B. 357, 388. — f. Gewichtsverlust, Wiederauffinden.
Vermerkt auf der Fahrkarte: Veräum. d. Abfahrt 317, Fahrtunterbrech. 317, Verspätung v. Zügen u. dgl. 318, B. auf Gepäckchein 320 fg. EifBafetadresse 325, BefördSchein 331, Frachtbrief f. d.
Verminderung d. Erwerbsfähigkeit f. Herabsetzung.
Vermittlung durch das Zentralamt 394. Vermittlungsadresse 333.
Vermögen d. VerichAnstalten 161.
Vermutung für Schadensentstehung (Güterverkehr) § 325, E.B.D. 356, IntÜb. 387; f. Güterverlust 357, 388; f. Beweislast.
Vernachlässigung d. Pflichten (StGB. § 316, 318) 281.
Vernehmung v. Beamten als Zeugen usfw. 129
- (19), v. Arbeitern 150, bei Bestraf. u. Entlass. v. Arbeitern 151 fg.
Vernichtung der Transportmittel (Kinderpest) 399.
Veröffentlichung: Konzession 12 (6), 30 fg., Bauungspläne 228, Ergänzungen usfw. d. E.B.D. 305, Lieferfristen u. Zuschlagsfristen 350, 382, SanKonv. 397, MilTarif 406, 433; f. Bekanntmachung.
Verordnungen d. Bundesrats 4 (15), 18 (42); f. Kaiser, König, Polizeiverordnung.
Verpackung v. Dispositionsänderungen usfw. 94; v. Eisenbahnen: EifAbgabe 174 (3), Kommunalabgaben 179 (13); f. Pacht.
Verpackung: Gepäck 320, aufbewahrtes 325, Expresgut 326, Güter 341, 378; f. Mängel, Unverpackt. — Verpackungsmittel, (zollfreie) 483.
Verpfändung: Bahneinheiten 68 (1), 74 (53), Teile solcher 70 fg., Haftpflichtrenten 276 (25), R.B.D. 161.
Verpflegung von Truppen usfw. 410, 418.
Verpflichtung an Eidesstatt f. eidliche; B. zur Desinfektion 283 ff., zur Leichenabholung 328, B. v. Bahnbeamten auf d. Zollinteresse 473, 475. Verpflichtungen des EifUnternehmers. f. Unternehmer.
Verrechnung: Unfallpensionen 147, Stempelmarken 185 (3).
Verrichtungen d. Angestellten, Haftung dafür 97 ff.,
Verriegelung v. Brücken B.D. § 21 (5).
Veräumen. Abfahrt u. Zuganklüsse 316 fg.; f. Lieferfrist, Zugverpätung.
Veräumnisse, Erfaß für B. (EntG.) 223.
Verjagung d. Zuschlags (BahneinhG.) 78.
Verammlung d. Vorstände usfw. v. Privatbahnen 25, 27, Bahnpfandgläubiger 81 fg., Inhaber v. Teilschuldverschreib. 82 fg.
Verand-Bahn. Forderung d. Frankierung 346, 380, Passivlegitim. 359 fg., 386, Annahme gewisser Transportgegenstände 372, Bezeichnung der B. im Frachtbr. u. Vorschr. üb. Gütsbezeichn. 372, Nachnahmen 381, Reklamationen 386, Lieferfristberechnung 391. **-Ort** maßgebend f. EntschädHöhe § 325, E.B.D. 357, IntÜb. 388. **-Station** (Expedition, Abfert.) Expresgut 327, Tiere 329 fg. Güter: Bezeichn. im Frachtbrief 372, Verwiegung 337, Abschluß d. Frachtvtr. 340, 377, Wagenbestellung 343, Wegevorschr. 346, Frachtzahlung 347, 380, Nachnahme 347 fg., 381, Verfügung d. Absenders 348, 382 fg.; AbließHindernisse 354, 385, Wiederauffinden 357, 388, Bescheinigung, daß kein Duplikat ausgestellt ist 359, Verpackung 378, Untersuchung in Verlustfällen 385.
Versärfte Desinfektion 285 fg.
Verschaltung, Wagen m. innerer B. 285.
Verschiebbare Mittelachsen B.D. §§ 30, 42.
Verschlechterung d. Verhältnisse (H.BfG.) 277.
Verschleppung v. Gepäck 323 (74). — Verschleppungsvereinbkommen 359 (197).
Verschluß: PerWagen B.D. §§ 39, 61, Weichen § 50, Zollräume 351, 468, Güterwagen (Zoll) 469; f. Kollo-, Raum-, Zollverschluß.
Verschmelzung v. Aktiengesellschaften 27.
Verschollene (R.B.D.) 492.
Verschulden der Eif. bezüglich d. Nebenanlagen (EifG. § 14) 17 (28 e, f), B. des Beschädigten u. Dritter (EifG. § 25) 20, Haftung des Fiskus für B. von Angestellten 34 fg., 97 ff., B. des Verletzten (Unfallfirt.) 140, 143 (§ 7), 145, v.

Arbeitern der StGB. 150, B. bei Beschäd. durch Bergbau 241, b. Unfällen auf Bergwerksbahnen 244, b. Verletzung usw. von Mil'Personen 415, von Postbeamten 440, b. d. Telegr'Unterhaltung 457. Haftpflicht G.: Eigenes B. 271 (9), B. Dritter 270 fg. (8, 9), v. Bevollmächtigten usw. (§ 2) 272. Verkehrsrecht: B. des Frachtführers od. der Eisenbahn bei d. Personenbeförd. 306 (23), b. Fehlern usw. von Begleitpapieren hGB. 293, EBD. 332, 344, IntÜb. 378, Verhinderung b. Transports 293, 350, 383, Verlust usw. des Gutes hGB. 293, 299, EBD. 355, IntÜb. 387, unabgefertigten Gepäcks 302, Handgepäck u. dgl. 319, 324, Verfüg. b. Absenders usw. 298, 349, 382, Betriebsstörungen (Lieferfrist) 358, 382, unterbliebene Mängelfeststell. 358, 390; B. der Eis. schließt gewisse Beschränkungen der Haftung aus 300, 356; B. eines od. mehrerer Frachtführer (Rückgriff) 294, 300, 391; f. Grobes B. und Leute. — B. des Absenders b. Transportverhind. 293, Umladen 338, ist nicht Vorausf. für Frachtzuschlag 339.

Versehen, auf B. beruhende Abweichungen (Zoll) 477.

Versender s. Absender.

Versendungsschein 443.

Versetzung v. Beamten 89, Hess. 114, Umzugskosten bei B. 135 ff., B. in den Ruhestand s. Pensionierung.

Versenkte Gegenden 285 ff., 397.

Versicherung s. Alters-, Angestellten-, Hinterbliebenen-, Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung u. Zentrale c.

Versicherungsamt 153, 155, 162 fg., 492. **Anstalten** 160, 162. **Freiheit** s. Befreiung. **Gesetz** s. Angestellte 492. **Träger** s. d. **Vertreter** 153, 158, 160. **Zwang** Krankenversf. 154, Unfallversf. 156, 158, ZwalVersf. 160.

Verpätung s. Lieferfrist (Verfäumnung) u. Zugverspätung.

Verstaatlichung v. Privatbahnen 23, 30, Kleinbahnen 39 (4), 49, Hess. Ludwigsbahn 105 ff. Verstaatlichte Privatbahnen: Schließung d. Bahngrundbuchblatts 73 (43), Best. des GarantieG. 172, Gemeindecinkommenf. 179, 180 (22), Enteignungsrecht 204 (27), hPfG. 277 (26); f. Gesellschaftsbeamte. — Verstaatlichungsgesetze 15 (20), 23 (63).

Verständigung über die Zugfolge BD. § 65.

Verstärktes hGB. 9 fg.

Versteigerung d. Bahn wegen Nichtvollend. 17, 28 (VIII 6), wegen Nichterfüllen v. Konzessionsbeding. 25, Versteigbedingungen 78, Verfahren 80, B. von Fundstücken 362 fg.; f. Zwangsversteigerung.

Verstellbar wie Verschiebbar.

Verstreunung, Haftung für B. hGB. 300, EBD. 356, IntÜb. 387.

Verteilung: LiquidatErlös 82, preuß.-hess. Eis-Besitz 106, Versicherungsleistungen 161, Gewerbesteuer 178 (7), gemeindesteuerpflicht. Einkommen eines Unternehmens 181 fg., 183 fg., Bremswagen BD. § 56, Zugbegleitpersonal 257, Entschädigung u. Lieferfrist bei Mehrheit v. Bahnen (IntÜb.) 391, dienstpflicht. Personal (Wchrd.) 434 fg., Eisfrachten im Verkehr m. Rußland 488; f. Anteil.

Verteilungsplan. Landeseisrat 102, Steuern 182. **Verfahren** EntG. 222, 225, Bauforderungen 246.

Vertrag. ArbeitsB. 147 (2), B. für Rechnung d. Staats 169, Grunderwerb 209 ff., vom hPfG. abweichender B. 275, desgl. von hGB. od. EBD. 303, B. üb. Personenbeförd. 306 (23), 311 (37); f. Anschluß-, Fracht-, Staatsvertrag, Verbindung.

Vertragsstempel 197 ff. **-Strafe** s. Konventionalstrafe. **-Verlegung** 148, 150.

Vertretbare Sachen (StempelG.) 198 (11).

Vertreter v. Betriebsbeamten 254, B. im Sinne hGB. § 31: 98 fg.; f. Stellvertretung, Versicherungsvertreter.

Vertretung: Eisfracht 91, 92 (19), 93 (30), Preuß.-Hess. EisGemeinschaft 107 (6), Handlungsunfähige 211, MilBehörden (MTrD.) 409 ff.; f. Stellvertretung.

Verunreinigung v. Wagen 317.

Verurteilung s. Aberkennung.

Verwägung s. Verwiegung.

Verwahrung von Hundten 318, Gepäc 324; Übernahme v. Gütern in B. hGB. 297, EBD. 343, 354, IntÜb. 372; Haftung d. Eis. als Verwahrer 324, 343, 354 (172). — Verwahrungsmittel (StGB.) 279.

Verwalter in d. Zwangsverwalt. 79 (88).

Verwaltung d. Preuß.-Hess. EisGemeinschaft 107 ff., 111 ff., d. Main-Neckarb. 118, b. zugelass. Kasseneinricht. 160; Fonds zur B. der Bahn (BahneinhG.) 70; f. Eisenbahnverwaltung, Privateisenbahnen g, Staats-eisenbahnverwaltung.

Verwaltungs-Behörde (höhere, untere) GewD. 6 (2H), hBD. 153, 163, 491, KriegseisG. 432.

-Ordnung 86. **-Personal**, Zurückstellung v. Waffendienst 435. **-Rat** s. Aufsichtsrat. **-Sonderzüge** 309. **-Streitverfahren** zur Ausgleich. v. Meinungsverschiedenheit. d. Staatsbehörden nicht geeignet 18 (43), 31 fg., in Wegefachen 32 ff., Kleinbahnfachen 42 (17 g), 53 (73), Steuerfachen 183 fg. **-Zwangsverfahren** z. Durchführ. der Staatsaufsicht 68, 120 (1), zur Beitreib. d. EisAbgabe 175, 177.

Verweigerung s. Annahmeverweigerung, Beförderungspflicht.

Verweis 93 (27), 128.

Verwendung zu Bahnzwecken 14 (11). — Verwendungsgesetz 171.

Verwertung d. Bahneinheit 81.

Verwiegung: Gepäc, Fahrräder 322, Wagenladungsgüter 337, 376 fg., beim Empfang 352, 384 (90), Zollgüter u. EisWagen 473 fg.; f. Gewicht, Nachwägung.

Verwirtung: Konzession 12 (6), 25, Fahrgeldzuschlag 314 fg., Frachtzuschlag 340, 376 fg., Ersatzansprüche aus d. Frachtw. hGB. 302, EBD. 358, IntÜb. 390.

Verwundete Arbeiter 310.

Verzehrungsgegenstände (Zoll) 482.

Verzeichnis: Enteignungen 235, gewisse Güterarten (Tarifvorschr.) 368, zuzuladende Güter (Zoll) 479, Gepäc (Zoll) 481.

Verzicht auf Entschäd. f. Immissionen eintragungsfähig? 20 (49), auf Avisierung 352, Unfallschäd. 491.

Verzinsung s. Zinsen.

Verzögerung: Lieferungen 332, Ausliefern des Gutes 342, Abnahme 354, B. durch verspätete Verfügung 349. — Verzögerungsgebühr (Wagenden) 345.

Verzollung s. Zollamtliche (Abfert.), Zollerhebung.

Verzug s. Annahmeverzug.

Veterinärpolizei 286, 288, 399 ff.

Vieh s. Tiere.

Vieh-Beförderung, Beseitigung v. Ansteckungsstoffen 283 ff., Kleinb. 41 (11). - **Begleiter** s. d. - **Befahrung** 332, 382. - **Einfuhrverbot** 399. - **Herden**, Treiben üb. die Bahn 260. - **Höfe** 283, 285. - **Kadestellen**, - **Rampen** 360, 400 ff.; f. Rampe. - **Sammeltwagen** 285. - **Seuchen** 399 ff. - **Seuchengesetz** 400. - **Seuchenübereinkommen** 487 (6 C). - **Wagen**. Aufschriften B.D. § 42, Beschaffenheit 360 fg., Benutzung 330, MilTranSp. 418, DesinfVorshr. 248, 283 ff. - **Züge**. Bekanntmachen 329, 372 (24), Beförd. 361 fg., MTrD. 415, 427.

Vierrädrige Fahrzeuge (MilTarif) 428.

Vierte Klasse. Stempel 192, Kranke 310, Arbeiter 311, Gesellschaften 311 (36), Raucher, Frauen 316, Platzbelegen 316 (51), Handgepäck 319, MTrD. 417.

Voller Schaden, Vergütung desselben (Frachtrecht) § 293, E.B.D. 358, IntÜb. 389; voller Wert (EntG.) 204, 227.

Vollendung d. Bahn 17, 28, Kleinb. 47.

Vollmachtsstempel 195 (2), 223 (174).

Vollspurbahnen. Spurweite B.D. § 9, Freihalten des Bahnkörpers § 47, Fahrordnung d. Personenzüge § 53, Fahrgehwindigkeit § 66 (2). **Vollstreckbarkeit**: Protokolle (EntG. § 26) 217, Entscheidungen in Haftpflichtsachen 276 (25), IntÜb. 385 (98), 392.

Vollstreckung v. Zollstrafen 466; f. Zwangsvollstreckung — Vollstreckungsgericht 76 ff.

Vollziehung der Enteignung Kleinb.G. (§ 37) 50, EntG. 209 (71), 217 (118), 219, 224, 233, 235; B. der Schriftstücke b. d. EisBehörden wie Reinschrift.

Vollzugsbestimmungen zum EisPostG. 441 ff.

Vorarbeiten f. Reichseisenb. 3 (10), EisG. 12 (5), 14, StEB. 89, Kleinbahnen 41 (16), 56 fg., Gestattung der B. (EntG.) 41 (16), 203; f. allg. gemeine, ausführende, technische, wirtschaftliche B.

Voraus-Bestellung f. Bestellung. - **Leistungen** (Wege) 32 (1 b). - **sehen** schädlicher Einwirkungen d. Betriebs 17 (28 f). - **Zahlung**: Haftpflichtrente 276 (25), Sonderzugpreis 308, Fracht f. Gepäck 321, Expresgut 326, Leichen 327, 371, Tiere 331, 380, Güter f. Frankierung.

Vorbahn 416.

Vorbedingungen f. d. Annahme v. Arbeitern 147.

Vorbehalte bei Genehm. v. Kleinbahnen 44, 56, 60, 62; des Ministers (VerwaltD.) 88 ff.; der MilAnwärter 95 fg.; der Regierungen bez. d. Main-Neckarb. 118; b. d. Einigung (EntG. § 16) 210, B. der Genehmigung des Min. bei Planfestst. 214 (98); bei Annahme v. Gut zur Verwahrung 343, 372 (23), wegen Wiederauffindens des Guts 357, 388, bei Annahme durch den Empfänger 359, 390.

Vorbereitung: Versch-Angelegenh. 163, 492, ein d. Enteignung rechtfertigendes Unternehmen 203, MilTransporte 414 ff., besondere Anlagen (Zel-WegeG.) 452.

Vorbildung: Beamte 95 fg., Arbeiter 148, Betriebsbeamte 261 ff.

Vorderer Wagen B.D. §§ 58, 67.

Vorderwagen (MilTarif) 428.

Vorerhebungen (Beiräte) 101, 103.

Vorfuttsanlagen 17, 121, EntVerfahren 207, 232.

Vorführung b. strafb. Handlungen (B.D.) 258;

d. Zolltransporte durch Eis. od. Empfänger 344 fg., d. EisSendungen am Bestimmungs-orte 462, 476, beim Grenzzollamt 462, Abweichungen 477, Umschlagsverkehr 478, Durchfuhrgepäck 482.

Vorgesetzte der Beamten d. StEB. 126 ff., Meldungen u. Beschwerden 126, Ehrengeschenke, Disziplinargewalt, Dienstunterfügung 128, Beleidigungen 129; B. der Arbeiter 149, 152, 490. Vorgesetzte Behörde (RB.D.) 162.

Vorkaufsrecht 226.

Vorladungen v. Beamten 129, B. im EntVerfahren 223, MTrD. 416.

Vorläufige Amtsenthebung 128, Einlagerung d. Guts f. d., Festnahme 258, Kassenanweisung 93, Planfeststellung f. d., Vollstreckbarkeit 276 (25), Zurückstellung v. Waffendienst 434 ff.

Vormeldung B.D. § 67 (6).

Vormerkung üb. Einleit. d. EntVerfahrens 216, deren Löschung 220 (147), 223 (171); Platzbestellung 313.

Vormund minderjähr. Arbeiter 153, Wahrnehmung v. Terminen als B. (Vohnausfall) 150. — Vormundschaft, Übernahme durch Beamte 128, Enteignung v. Grundstücken Bevormundeter 211.

Vormusterung (MilTarif) 427, 429.

Vorplatz f. Bahnhofsvorplatz.

Vorrang d. Pfandrechte 296.

Vorreiber B.D. § 39.

Vorrichtungen, besondere B. zum Ein- u. Ausladen 305, 372; Vieh 360.

Vorsatz. Vorsähl. Rechtsverletzung 97, Verbeiführung eines Unfalls UnfallfürG. 140 fg., 143 (§ 7, 10, 11), 145, RB.D. 158, 159 (30), Transportgefährdung usw. (StGB.) 280, Haftung des Frachtführers u. der Eis. für Vorsatz wie Grobes (Verschulden); f. Absicht, Arglist.

Vorschuß auf Enteignungskosten 223; f. Barvorschuß.

Vorsichts-Strecken B.D. §§ 46, 48, 66 (8).

Vorsignal B.D. § 21 (9, 10), Beleuchtung § 49, AusfahrB. § 65 (4).

Vorsitzender: RB.V. 8, 10, LandeseisRat 101 fg., Bezirksauschuß 233 fg.

Vorstand von Privatbahnen 25, 27, Haftung des B. von jurist. Personen 98 fg., B. der Dienststellen (Urlauberteilung) 126, des Rechnungsbureaus 136; Beamte im B. von Gesellschaften 127; f. Amtsvorstände.

Vorsitzer v. Bahnhöfen (Befähigung) 265 fg., Vorsitzer i. E. StGB. § 320: 282, B. v. Postämtern 441.

Vorteile, Abrechnung bei Ersatz für Straßenänderungen 35, für Enteignungen 205, 228 fg., nach § 17 G. 274 (19 C); Erlangung von Vorteilen b. d. Planfestst. 45 (33), 207 (63).

Vortragende Räte 126.

Vorüberfahrt d. Züge (Schrankenbewachung usw.) B.D. § 46 (5).

Vorübergehende Beeinträchtigung (ZelWegeG.) 453, Benutzung fremder Grundstücke 215, Beschäftigung f. d., Beschränkung (EntG.) 202, 206 (50), Dienstleistungen (InvalVerf.) 159 (32), Nachteile (EntG.) 228, Verhinderung d. Dienstleistung 150, d. Transportz § 293, E.B.D. 349 fg., IntÜb. 382, 383 fg.

Voruntersuchung in Diszipl.Sachen (Reisekosten) 129 (2).

Vorzeigen d. Fahrk. (Reichstag) 308 (29).

Vorzug B.D. § 69. Vorzugsaktien 26, 174.

W.

- Wache** (MTrD.) 419.
Wächter 257, 262.
Wäge-Beschneidung 474, 488. **-Gebühr** f. Gepäck 323. **-Geldf.** Güter EßD. 337 fg., 352, IntÜb. 377 (ZufBest. 8 ff.), 384 (90). **-Stempel** 338. **-Vorrichtungen** EßD. 337, 352, IntÜb. 384 (90).
Währung 306, 392, Nachnahmen 380, Interesse-Deklar. 389, Österreich 486.
Wände: Viehwagen 360 fg., Tierkäfige 361.
Waffendienst, Zurückstell. vom W. 434 ff., 59.
Wage f. Gepäck u. Stüdgut 474 (11); f. Gleiswage.
Wagen (EißWagen). Anschriften, bedeckte W. f. d., Bereitstellung 342 fg.; Bezeichnung W.D. § 42, Kleinb. 65; Bremsen W.D. §§ 35, 55; Desinfektion 248, Abschnitt VI 8; Eigengewicht, Gepäckwagen, Güterwagen f. d.; v. Hand bewegte W. W.D. § 72; f. Kranke f. Kranke u. Krankenwagen; Kuppelung, Laternenkästen f. d.; Mil-Tarif 429 ff.; offene, Personen-, Postwagen, Radstand, Signalstützen f. d.; Stempel (f. Beschaffung) 198 (11); Tragfedern, Umgrenzung, Untersuchung, Viehwagen, Zug- u. Stoßvorricht. f. d.; f. Betriebsmittel, Fahrzeuge.
Wagen-Abrechnungsbureau 87 (17 A § 1).
-Abteil f. Abteil. **-Achse,** **-Achskilometer** f. d. **-Amt** 130. **-Angelegenheiten** 89 (17 A). **-Ausrüstung,** **-Bedarf** (MTrD.) f. d. **-Benutzung** in Verbänden 247, 252 (10). **-Beschläge** (Zolltarif) 482 (1). **-Bestellung** 342 fg. **-Beden,** Beförd. in offenen Wagen mit W.D.: Notwendigkeit d. Bedeckung W.D. § 56, Überlassung der W.D. durch EißVerm. 345, 366 fg., 378, Haftpflicht GVB. 300 fg. (37, 43), EßD. 355, IntÜb. 387, Militärtransp. 418, 429; f. Decken-, Schutzbedeckte. **-Dienst,** **-Durchgang** (MTrD.) 417. **-Fenster** f. d. **-Klassen.** Privatbahnen 28, Stempel 189, 192, 495, Merkmale W.D. § 42, Angabe im Fahrplan 307, auf d. Fahrkarte 311, Sonderzüge 309, Anspruch des Reisenden 316, Begleiter v. Leichen 328, v. Vieh 330, Mil-Personen 417, Zollbeamte 460, 470; f. Erste, Zweite, Dritte, Vierte Wk. **-Ladungen.** Stempel 188, 191; Tiere 329 fg., 401; Güter: Frachtbrief 336, Feststellen v. Gewicht u. Stückzahl 337, 376 fg., desgl. beim Empfang 352, 384 (90), Umladen 338, Einlagerung 344, Ladefrist 342 fg., Entladefrist 353, Frachtberechnung 363 ff., Auf- u. Abladen u. Beförd. in offenen od. bedeckten Wagen 366; Militärgut 421, Mil-Tarif 426 ff. — **Wagenladungs-klassen,** allgemeine 365, 368, Spezialtarife f. d. **-Meister** nicht den MilAnw. vorbehalten 96 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135 fg., sind Betriebs- u. Bahnpol-Beamte 254, 257. **-Miete.** Unpfändbarkeit (IntÜb.) 385 (97), Postwagen 439, 442 fg. **-Nummer** W.D. § 42, 469. **-Näder,** **-Reinigung** f. d. **-Schuppen** W.D. § 11 (7). **-Standgeld** f. d. **-Strafmiete** 170. **-Türen** f. d. **-Übergang** auf deutschen Bahnen 4, in d. EißVerbänden 247, 252 (10), Handelsvtr. 487, WÜ. auf die Kleinb. 49 (47), 58. **-Unterkästen** 361. **-Verschluß** (Zoll) 461, 470, offene Wagen 344, 379 469, ausgangszollpflicht. Güter 463, 479, Aus- u. Umladungen 461, 465, 475, Zustand. zur Abfertigung 465 (28), Abfertzeit 465, Beschaffenheit d. Wagen 469, Verfahren 472 fg., Prüfen, Erneuern 475 fg., Durchfuhr 478, Ausfuhr, Deklarations-scheinverf. f. Inland 479; f. Raumverschluß, Verletzung. **-Wärter.** Anstellung 95, Reise- u. Umzugskosten 130, 135, pensionsfäh. Nebenbezüge 133 (15), BefähVorschr. 262. **-Wechsel** 317, 417.
Wahl: Weiräte 100, 102, 104, f. geheime; Züge (MTrD.) 415, Ladestellen (desgl.) 418.
Wahlweise Gültigkeit v. Fahrarten 193, 317.
Waisen, Hinterbliebene, Witwen.
Waisenaussteuer 161, 491 fg.
Waldbrand 256 (22).
Waldeck (EißG.) 11 (1).
Waldungen, Feuerstellen in der Nähe von W. 13 (11 c); f. Brandschußstreifen.
Wand f. Wände.
Wanderarbeiter 311 (36).
Waren f. Güter.
Waren-Ausfuhr, **-Ausgang** f. Ausfuhr. **-Einfuhr,** **-Eingang** f. Einfuhr. **-Empfänger.** Deklaration 459, Abweichungen 477. **-Führer.** Deklaration 459; EißVerkehr: Vorführungspflicht 462, als W. verantwortliche Person 466 (31); Warenstatistik 483. **-Proben** als Gepäck 320. **-Verkehr** ZollG. 459 ff., Statistik des W. 345, 483. **-Verschluß** 463. **-Verzeichnis** 483.
Warnung als Strafe 93 (27), 128. W. vor d. Hinausleihen W.D. § 39.
Warnungs-Tafel b. Wegeübergängen 252, 260.
Warte-Geld 113. **-Raum,** **-Saal** 315, Beschaffenheit 306 (23 C), Steuern 178 (3), Aushänge 260, Reinigung 283 (1), Öffnen 315, Fahrartenkontrolle 314, Postreisende 445. **-Zeit** 160, 494.
Wascheinrichtungen (GewD.) 7 (2 K).
Wasser, Einwirf. d. Bahnanlage auf WVerhältn. 14 (12 c), 20 (49); f. Fluß, Vorflutanlagen
Wasser-Druckprobe W.D. § 43. **-Eintauf** an Tendern § 36 (7). **-Entnahme,** Enteignung zwecks W. 202 fg. (17, 25). **-Genossenschaften** 45 (33). **-Gesetz** 490. **-Kran** W.D. § 15. **-Polizei.** Wahrnehmung durch Min. (EißG.) § 4) 13 (11), 14 (12 c), Meinungsverschiedenheiten 31, Brückenanlagen 33, Privatbahnen 121. **-Standsglas** W.D. § 36. **-Stationen.** Planfestst. 13 (11), Besteuerung 180 (19), Enteignung 215 (105), Anlage W.D. § 15. **-Stoffgas** (MTrD.) 421. **-Versorgung** (desgl.) 418. **-Zuführung** f. Lokom. W.D. § 36.
Wechsel-Station (ZolltarifG.) 483. **-Stube** (GewD.) 7 (2 K).
Weg. Nebenanlagen (EißG. u. EntG.) § 14) 16, 207. Schutzwehren 251. Öffentliche Wege: Veränderung, Einziehung usw. b. Eißb. 32 ff., Kleinb. 46 (38), 55, EißG. § 14 unanwendbar 17 (30), Bereich d. Bahnpolizei 18 (43), Absperrung 43 (19 D), Enteignung v. Wegeflächen 201 (4), f. Geradelegung usw. 202, Eintrag. v. Wegen ins Grundbuch 211 (77 b), Verletzung m. Bergwerksbahnen 242 (16), Eiß., die als Weg dienl. 259, Benutzung f. Zwecke der Eiß. od. Kleinb. f. Benutzung; Wiederherstellung benutzter Wege (Kleinb.) 42, 48, Sicherheit dafür 42, 44 fg. Wege, die als Teile der Bahnanlage gelten 18 (43), 34 fg. Privatwege: Umwandlung in öff. Wege 17 (30), 34 fg., 202, B. der EißVerwaltung 34, EntG. (§ 14) 207 (56 fg.), FluchtlinienG. (§ 15) 237 (11), Schranken 251, 255, Übergänge 260. — f. Bahnhofszufuhr-, Dienstweg, Straßen.
Weg-Baulast f. Unterhaltung. **-Baumaterialien** (EntG.) 225. **-Beleuchtung,** **-Benutzung** f. d.

-Eigentümer, Zustimmung zur Wegebenutzung f. Eis. 35, Rechtsverh. b. Verlegung v. Straßen 36, Wegebenutzung f. Kleinbahnen 41 (17 A).
-Kreuzungen in Schienenhöhe 35, 37, Zugehörigkeit zur Bahnanlage, bez. Bahnpolizei u. Unterhaltung 18 (43 a), 33, W. bei Kleinbahnen 41 (17 B), Eigentum an d. Kreuzungsfläche 201 (4), Ersetzung durch Unter- od. Überführung 35, 207 (63); f. Wegeübergänge.
-Ordnungen 32 (1 b). **-Polizei**. Zustand. des Min. (Eis. § 4) 13 (11), 32 ff., 37, Meinungsverhältnisse 31 fg., Zustand. der Wegepol- Behörde gegenüb. Eis. 32 ff., Kleinb. 41 ff., Privatanschlußbahnen 52. **-Recht**, Enteignung eines W. § 203 (25). **-Reinigung** f. d. **-Schranken** f. Schranken, Wegeübergänge ohne Schr. **-Über- und -Unterführungen** 35, Unzustand. der allg. Polizei 32, 37, Enteignungsrecht 201 (7), 207 (63), 208 (66). **-Übergänge**. Umgrenzung W.D. § 11 (5), Schranken 251, 255, W. innerhalb d. Bahnhofe 255, Beleuchtung 255, Fahrgeschwindigkeit W.D. § 66 (7, 9), Überschreiten d. Bahn 260. W. ohne Schranken: Läutevorrichtung W.D. §§ 36 (8), 58, Bewachung 255, Fahrgeschwindigkeit W.D. § 66 (7), Schienen § 67, Überschreiten 260 (40), § PfG. 272 (9 B), Strafrecht 281 (7). f. Wegekreuzungen, Wegeüberführungen. **-Unterhaltung** f. Unterhaltung, Zustimmung. **-Vorschrift** f. Transportweg.
Wegnahme (EntG. § 13) 206.
Wegweiser auf den Stationen (MTrD.) 418.
Wehrordnung 59, 434.
Wehrpflichtige Österreicher 311.
Weibliche Personen. Beschäft. bei der StEB. 95 (39), beim Bahnbau 164, b. d. Bahnbewachung 255, 264, Ansprüche aus § PfG. 273 ff. (19 B, 20, 26); f. Ehefrau, Frauen, Witwen.
Weichen. Umgrenzung W.D. § 11 (5), Dedung, Verbind. mit Signalen § 21 (7, 8, 11), § 50, Grundstellung § 50, W. von Anschlußgleisen § 53, Prüfung der Stellung § 65, Fahrgeschwindigkeit § 66 (8), Verbot d. Umstellung 260; Reinigung v. W. nicht Betrieb i. S. § PfG. 269 (3 C); Zolllarif 482 (1). Spitzbefahrene W. f. d., unverschlossene W.D. § 21 (7—9).
Weichen-Anlagen, Genehm. v. Privatbahnen 122. **-Signale** W.D. § 21. **-Steller**. Anstellung 95, Tagegelber usw. 130, 133 fg., Umzugskosten 135, sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, BefähVorschr. 264, StGB. (§ 316) 281 (9 B).
Weidevieh 329 (90).
Weinsteuer 458, 480.
WeinzollD. 344 (131).
Weiterbeförderung (Weiterfahrt, Weiterfendung) üb. d. Endstation d. Fahrkarte hinaus 312, 315, nach Fahrtunterbrechung 317, bei Zugverspätung usw. 318, Expreszug 327. Güter: W. nach Orten, die nicht an der Eis. gelegen sind, od. dgl. § GB. 302, W.D. 336, 351, 355, Znt Üb. 375 (Zuf West. 19), 384 (90), 387; W. von Überlasten 338, 377, Transporthindernisse 349 fg., 384, Neuaufgabe auf der Bestimmungsstation 353. Vieh 402 fg. Militärtransporte 411, 413. Post 446, Telegramme 450 ff. Zolltransporte: Übergang von Land- od. Schiffsverkehr 475, 478 fg.; f. Umladen.
Weitergabe v. W. des Abj. 348.
Werkführer nicht den MilAnw. vorbehalten 96 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135.

Werkmeister. RW.D. 154, 156, 160, Angestelltenverfich. 493; sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257; W. der StEB. nicht den MilAnw. vorbehalten 96 (43), Beurlaubungsrecht 126, Tagegelber usw. 130, 132 fg., Umzugskosten 135.
Wertplätze (EntG.) 215.
Wertstätten Gew.D. 5 (2), 147 (2), Planfestst. 13 (11), Ausrüstung Teil der Bahneinheit 70 (13), Arten bei der StEB. 94 (35), RW.D. 155 (13Ba), Grund- u. Gewerbesteuer 178 (3, 7), Einkommensteuer 179, 181, EntG. 215 (105), § PfG. 272 (10), § GB. (§ 59 ff.) 292 (2), Postwagen 439, 442, 444.
Wertstätten-Amter 93 fg., Main-Neckarb. 118 fg., Probefahrten d. Vorstände 133; f. Amter, Amtsvorstände. **-Arbeiter** Gew.D. 6 fg. (2 E, G, J), gemeinf. Best. 147 fg., 150, 152. **-Inspektionen** f. Amter. **-Materialien** (Stempel f. Beschaffung) 198 (12). **-Nebenämter** 130. **-Ordnung** 168. **-Vorsteher**. Beurlaubungsrecht 126, Tagegelber usw. 130, 132 fg., Umzugskosten 135.
Wertverdingung (Stempel) 198.
Wertvertrag, Frachtvtr. als W. 292 (3), 340 (120), Personenbeförd. 306 (23).
Werkzeuge d. Arbeiter 149 fg., 153, BahneinhG. 70, W. zur Hilfeleistung b. Unfällen W.D. § 59.
Wert d. Bahneinheit 78, d. Enteignungsgegenstands 204 fg., 227, d. Frachtguts § GB. 293, 299, W.D. 334, 357 fg., Znt Üb. 371, 388; Verzollung nach dem W. 464.
Wert-Angabe b. Gepäd 320, Expreszug 325, Frachtgut 334, 371. **-Erhöhung** (EntG.) 205, 229. **-Gegenstände** (auch Wertpapiere) f. Kostbarkeiten. **-Sendungen** (Post) 438.
Wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ PfG.) 277 (26).
Westfalen. LandeseisNat 102.
Westpreußen Wege.D. 32 (1 b), LandeseisNat 102.
Widerklage EntG. (§ 30) 218 fg. (130, 134), § PfG. 278 (30), Ansprüche aus d. Frachtvtr. § GB. 303, W.D. 360, Znt Üb. 386, 390.
Widerrechtlich f. Unbefugt.
Widerruf: Konzeffion 12 (6), Zulass. v. Bahnkreuzungen 44 (23), Genehm. v. Nebenbeschäft. 128, Befreiung (RW.D.) 492, Abrechnungsverfahren (StempelG.) 496; f. Kündigung.
Widersegligkeit (VereinszollG.) 467.
Widerpruch gegen Anlage v. Reichsbahnen 3, v. Konkurrenzbahnen 3, gegen Anlage u. Betrieb v. Eis. 14 (11), 19 (49), Straßenverlegungen usw. 35. W. Hessens gegen Aufnahme in die Gemeinschaft 117, W. d. Unternehmers (EntG. § 13) 206, d. Bergwerkseigentümers gegen Eisenbahnen usw. 241, d. Grundstückseigentümers (BahneinhG. § 7) 71.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 257 (25), 314 (43).
Widmung f. d. Bahneinheit 70, 72.
Wieder-Anlegung des Zollverschlusses 468, 475. **-Auffinden** v. Gepäd 324, v. Gütern 357, 388. **-Beschäftigung** gerichtlich für unfähig Erklärter (StGB.) 282. **-Einfegung** gegen Fristverjähmung (Planfestst.) 214 (102). **-Herstellung** v. Wegen (KleinbG.) 42, 44 fg., 48, 64, v. Legeanlagen 454, 456. **-Kauer** 402. **-Kaufrecht** 226. **-Veräußerung** (Stempel) 198. **-Verheiratung** UnfallfürG. 139, 143 (§ 2), § PfG. 273 (19 B), 277 (26). **-Wegnahme** (EntG. § 13) 206.

Wiesbaden (RegBez.) LandeseisNat 101, AuseinandergehBehörden 225.
Wild als Gepäd 320.
Wilde Tiere 330, 372 (24), 401.
Wild-Schaden 245. -**Seuche** 285, 287.
Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn 87 (3).
Willenserklärungen v. jurist. Pers. 98.
Wirkungen d. Enteignung 224.
Wirtschaft, Besuch u. Betrieb einer W. durch Arbeiter 148; f. Bahnhofswirtschaft.
Wirtschaftliche Vorarbeiten 12 (5).
Wirtschafts-Erschwernisse 210 (75), 221 (158), 228 fg. -**Ordnung** 168. -**Weg** (EntG. § 14) 207 (57).
Wissenschaftliche Zwecke (Fahrpreismäß.) 311.
Witterungseinflüsse (Wagenüberlastung) EWD. 338, 340, IntÜb. 376.
Witwen. Entschäd. nach § PfG. 273 (19 B), 277 (26).
Witwen- (u. Waisen-) Geld nach G. 20. Mai 82: 91 (18 E), Hessen 114 fg., bei Tötung des Beamten durch Unfall 143, 145, 147, ArbPens-Kasse 491 fg., § PfG. 275 (21). -**Kassen** f. Angestellte d. Privatbahnen 29 (XI). -**(u. Waisen-) Rente** nach UnfallfürG. 139 ff., 143, 145, 147, RW. 161. -**Berpflegungsanstalt**. Btr. m. Hessen 108, 113 fg., § PfG. 275 (21).
Wittorrente 161.
Wölbung d. Buffer WD. § 33.
Wohl, öffentliches 190, 195, 200.
Wohn-Häuser f. Beamte: Planfeststell. 13 (11), AnziehGenehm. 13 (11 b), EntG. 215 (104); f. Gebäude. -**Ort** d. Beamten: Verlassen des. 126, vorüberg. Beschäft. außerhalb des W. 131, 134, Bahnmeister u. Bahnwärter 132 fg., W. der Bauarbeiter 164, d. Bahnpol-Beamten 258.
Wohnung, d. Abjenders 336, 373, Betreten von W. (TeilwegeG.) 453; f. Dienstwohnung, Mierte. — Wohnungsgeldzuschuß 125, UnfallfürG. 145, Berücksicht. b. d. Besteuerung der StEW. 181 (31), § PfG. 275 (20).
Württemberg. EisTarif (RVerf.) 4 (19), Bahnen in Hohenzollern 11 (1), 120 (1), WehrD. 435, Postverwalt. 441.
W.
Zählgebühr 337 fg., 352.
Zahlmeisteraspiranten MitTarif 426.
Zahlung: Enteignungsentschädigung: Vorarbeiten 203, Anordn. in FeststellBeschlüsse 218, Vorausf. der Vollziehung, Dringlichkeit 220, Empfänger u. Verzinsung 221, Unzulässigkeit der Z., Teilenteignung 222, Rücktritt 223, Verfahren b. d. StEW. 210 (73). Haftpflichtrente 276 (25). Militär angelegenheiten MTrD. 421 fg., KriegsleistG. 432. Postvergütungen 442 fg., 446, Telegrammsaldi 450. — f. Fracht-, Voraus-, Zollzahlung, Lohn.
Zahlungs-Anweisung f. Kassenanweisung. -**Mittel** (EWD.) 306. -**pflichtige** Postsendungen 441 fg. -**Anfähigkeit** v. Eisenbahnen (IntÜb.) 391, 393 fg.
Zahn-Radbahn, -**Stangenbahn** WD. §§ 11, 28.
Zeichen, falsche (StGW.) 280.
Zeichner nicht den MitAnwärtern vorbehalten 96 (43), Reise- u. Umzugskosten 130, 135.
Zeichnung: Aktien 12, Frachtbrief 373.
Zeit, Konzeption auf Z. 12 (6), Kleinb. 44, 61; Z. der Desinfektion 283 fg.; Z. der Fahrartenausgabe 312, Gepädabfertigung 321, Expres-

gut 326, Z., für die d. Frachtführer usw. haftet: Frachtführer 293, Eij.: StGW. 298, EWD. 355, 358, IntÜb. 387, 390; Z. der Grenzübergreit. (VereinszollG.) 459, 467. — f. Fristen.
Zeit-Karten 311 (34), Stempel 189, 192. -**Miete** (Post) 442. -**Punkt** f. d. Berechnung der Entschäd. nach EntG. 206 (52), 227, § PfG. 274 (20 B); Frachtführer 293, Eij. StGW. 299, EWD. 357, IntÜb. 388. -**Schmierung** 248, WD. § 42. -**Schrift** f. internat. Transport 394 (4). -**weilig** f. vorübergehend.
Zeitungen, Beförd. von Z. 333, 438, 447, Kleinb. 51, Z. als Gepäd 319 (61); Z. des Vereins Deutscher EisVerwalt. (Bekanntmach. v. Tarifen) 306, 329, 333, 369 (3).
Zentesimalwage f. Geiswage.
Zentral-Amt f. d. internat. EisTransport 392 ff., Reglement für das. 393, 395. -**Behörde** f. Landeszentralbehörde, Zentralverwaltung. -**Kraftstellen** v. elektr. Bahnen (BahnEinG.) 70 (13 a). -**Verwaltung** d. Preuß. Staatsbahnen: Organisation 87 (4), LandeseisNat als Beirat 100; Z. d. Preuß.-Eisf. Gemeinschaft 111, 118, Anteil v. Hessen an deren Kosten 109. — f. Eisenbahn = Zentralamt.
Zerbrechliche Gegenstände 365, 378.
Zerbrochene Gegenstände (Zollerlaß) 462, 477.
Zerstörung v. Baulichkeiten b. Vorarbeiten 203, v. Eij. usw. (StGW.) 279 fg.
Zerstückelung v. Grundstücken (EntG.) 204.
Zession f. Abtretung, Übertragung.
Zettel f. Beflebung.
Zeugen, Vernehmung v. Beamten als Z. 129 (19), im DisziplinVerfahren 129 (2), v. Arbeitern 150, RW. 163; Zuziehung v. Zeugen b. d. Abwicklung v. Gütertransporten EWD. 337, 355, IntÜb. 385 (Art. 25).
Zeugnisse f. Arbeiter 148, 152.
Ziege. Beförderung 330, 360, Veterinärpolizeiliches 283 ff., 399.
Ziegeleigrundstücke (EntG.) 205 (42), 228.
Ziegenpeter 307 (27).
Zigeuner 398.
Zifferblatt d. Manometers WD. § 36.
Zinsen: Erweiterung des Bahnbesitzes (Hessen) 109 ff., Staatsschuld 172; Entschädigung (EntG.) 221 fg., b. freiwill. Abtretung 210 (73, 75), b. Hinterlegung 222 (164); Vergütungen nach KriegsleistG. 432; f. Bauzinsen.
Zins-Wagen 187 fg. -**Zuß**. EntG. 221, 228, Forderungen aus Frachtvtr. 389. -**Garantie** des Staats 122, 175, 177; Stempel 187 fg. -**Scheine** 75.
Zivil-Anwärter 96. -**Supernumerare** 95 (40), 96. -**Versorgung** l. Militäranwärter.
Zollabfertigung f. Zollamtliche (Abfert.).
Zollabfertigungs-Gebühren (MTrD.) 422. -**Räume** EWD. 351 fg., 460, 468. -**Stellen** 468, Bezeichnung im Frachtbrief 336, IntÜb. 373, 375, Mitteilungen in Fahrplanangeleg. 468; f. Zollämter.
Zollämter, Warenverschluß 463, Befugnisse 464 fg., Geschäftsstunden 465, 468, Unterwegsbehandlung 475, Abfert. am BestimmOrt 476, f. Abfertigungs-, Ausfertigungs-, Ausgangs-, Eingang-, Empfangs-, Erledigungs-, Grenzzoll-, Nebenzoll-Amt.
Zollamtliche Abfertigung. Verkehrsordnung (u. IntÜb.): Ruhen von Fristen: Lieferzeit f. Gepäd 323, Auslabefrist f. Tiere 332, Bes. u. Entlabefristen f. Güter 343, 353, 384 (90),

- Lieferfrist f. Güter 350, 382; Anwesenheit d. Reisenden b. d. Abf. d. Gepäcks 323; Versorgung d. Abfert. durch Eis. od. Verfügungsberechtig. 344 fg., 378 fg.; f. Zollabfert. Stelle. Vereinszollgesetz (u. EisZollRegul.): Geschäftsstunden 465, EisVerkehr 468, Abf. an der Grenze 459 fg., Eis. 460 ff., 470 ff., Verlegung auf ein Amt im Innern 459, Eis. 476 ff., Waren, deren Ausfuhr nachzuweisen ist 463, 479, Übergang v. Landfracht- od. Schiffsverkehr 461, 478, Durchgang, Ausgangszollpflichtiges 462, 478 fg., Reisende 463, 472, Zuständigkeit 464 fg., 468, Umladungen 475, Deklarationscheinverkehr, Transport im Inlande 479, Gepäcdurchfuhr 481, Handelsverträge 485 ff.
- Zollamtliche** Aufsicht 471, 478, Begleitung, Gewarhaft, Niederlagen f. d.
- Zollanspruch** 464 a. E., 480.
- Zollausflüsse** 458 (1 B).
- Zollbeamte**. Unfallfürsorge 138 (4), Schutzabteil 256, Bahnbetreten 259, 460, 470, Dienstwohnungen 460 (2), Verhältnis zur EisVerwalt. 460, 470, Wagenbesichtigung 469; f. (zollamtliche) Begleitung.
- Zollbefreiungen** 482 fg., 489 (9).
- Zollbegleit-Papiere** f. Begleitpapiere. -**Schein** f. Begleitchein.
- Zollbehörde**, Benachricht. v. Vorarbeiten 460 (2); f. Zolldirektivbehörde.
- Zollblei** 463, 470; f. Zollverschluss.
- Zolldefraudationen** 465 ff.
- Zolldeklarant** f. Bevollmächtigte (Zollwesen).
- Zolldeklaration** 459, Warenstatistik 483. Generelle Z. 459, 461 fg.; spezielle Z. 459, EisVerkehr 462; unrichtige Z. 465 fg.
- Zolldirektivbehörde**. VereinszollG. 460, EisZollregul. 468, 471, 477 fg.
- Zollerhebung**. Zuständigkeit 464 fg., Ausgangszoll 479.
- Zollertag** 462 (16), 477, 486.
- Zollfrankatur** EBD. 347, IntÜb. 375, 380.
- Zollfreie** Gegenstände. Frachtbrief 336, Abfert. 462, 471, 472, 476; Z. Niederlagen 459 (1).
- Zollgebiet** 458 (1 B).
- Zollgelber**. Pfandrecht 296, Einziehung durch Empfangsbahn 351, 384, subsid. Haftung 467, 480.
- Zollgrenze** 458 fg.
- Zollkartell** mit Österreich-Ungarn 465 (29), 486.
- Zollkontrolle** im Grenzbezirk 463, im Binnenland 479, der EisWagen 469.
- Zollkosten** 346 fg.
- Zollquittung** 344, 379 (64).
- Zollrevision**, allgemeine od. spezielle 459, EisVerkehr 462, Reisende 323, 463, 472, Strafbest. 465, Personenwagen, zollfreie Gegenstände 472, Durchfuhr 478, Ausfuhr 479, Durchfuhrgepäck 482, Handelsvtr. 487; SanKonv. 397.
- Zollschlösser** 461, 463, 470.
- Zollschuppen**, Ablieferung am Z. 298 (30 B), 351 fg., 384 (90).
- Zollstichere** Einricht. d. Eis. 469.
- Zollstrafen** 465 ff., 477, 480.
- Zollstrafen** 458.
- Zollständig** 459 (1 C).
- Zolltarifgesetz** 482.
- Zollverein** 458 (1 B).
- Zollverschluss** 463, 470, Vorfuhr. der unter Z. angekomm. Güter durch Eis. 345, Ausfuhrgut 463, aufzubewahrendes Gepäck 472, Ladungsverzeichnisse usw. 473, Umladung aus Eis
- in Schiffe 475, Durchfuhrgepäck 482, Handelsverträge 487; f. Kollo-, Raumverschluss, Verlegung, Wagenverschluss.
- Zollverwaltung**, Verhältnis zur EisVerw. Abfchn. X; f. Zollbehörde, Zolldirektivbehörde.
- Zollvorschriften** f. d. EisTransport 344 fg., 378 fg., Gepäck 319, 323, Papiere zu deren Erfüllung EGB. 293, EBD. 336, 344, IntÜb. 373, 378; Frachtbriefzahl 336; Z. üb. Zusammenladen v. Gütern 336, 374, üb. Beförd. in offenen od. bedeckten Wagen 345, 366, 379, Gebühr f. Erfüll. durch Eis. 344, IntÜb. 379.
- Zollzahlung** 344, 379 (61, 64).
- Zonen** (Gepäcktarif) 321.
- Zubehör** v. Staatsbahnen, Verfügung darüb. 15 (20), 105, Privatbahnen (Staatsankauf) 23, Bahneinh. G 72 (28), Beschäd. usw. von Z. der Eis. od. Telegr. (EGB.) 280, 282.
- Zuchtvieh** 329 (90).
- Zuckersteuer** 458.
- Zufall** H P f G. 270 (8); Frachtrecht 298 (30 C), 383; Zollrecht: Zufall. Untergang d. Ware 477, zuf. Verlußverletzung 466, 475, zuf. Abweichungen 477.
- Zuführung**: Expresgut 326 fg., Frachtgut EBD. 351, 352, IntÜb. 381, 384 (90), Telegramme 450.
- Zufuhrwege** f. Bahnhofszufuhrwege.
- Zug**. Begriff BD. § 54, EBD. 305; Abfahrt, Abgang f. d.; Ausfahrt BD. §§ 53, 65; Ausstattung § 59; Befegung § 63; Bremsen § 55; Einfahrt §§ 53, 65; Fahrgeschwindigkeit f. d.; gemischte Z. § 54; Güterzüge f. d.; Kleinbahnen 65 fg.; Militärisches: Arten der Z. 413 fg., Wahl 415, Militärzüge f. d.; Personenzüge f. d.; Benutz. f. Postzweck 438 fg., 441; Tierbeförd. 329, 361 fg., IntÜb. 372 (24); Zurückhalten durch Zollbeamte 460, 470.
- Zug-Anschlüsse** 307. -**Begleitungsbeamte** 256 fg. sind Betriebs- u. Bahnpolbeamte 254, 257, Bremsen BD. § 55 (1), Kleinb. 66; f. Fahr-, Zugpersonal. -**Bildung** BD. § 56, Zugtransp. 471. -**Folge** BD. §§ 22, 65. Zugfolgestelle § 6, Entfernung § 14, Verbindung § 19, Bloßung §§ 22, 65. -**Führer**. Tagelöhner 130, Nebenbezüge 133, pensionsfähige 133 (15), Umzugskosten 135; BetriebsD.: Zugleine § 58, Dienst gemäß BD.: § 63; Befähigungsvorshr. 263; VerkehrsD.: Entsch. v. Streitigkeiten 306, 313, Fahrartenverkauf 308 (30), 311, 312 (40), Fahrartenkontrolle 314, Aussteigen d. Reisenden 317, Militär-TrD. 420; Zolltransporte 461, Ladungsverzeichnis 471, Ankunft am Bestimmungsort 476, Ausfuhr 479, Gepäcdurchfuhr 481. -**Gattungen** f. d. -**Hafen** BD. § 33. -**Leine** BD. § 58. -**Luft** (H P f G.) 269 (6). -**Personal** 256, Speisen 112, 114, Aufenthalt in Bahnhofsmittsch. 127, Beförd. v. Postfächern 438, 447, Kleinb. 51. -**Schluss** BD. §§ 56—58. -**Schranken** 251, Läuten, Beleuchtung 255, Anhalten davor 260. -**Signale** BD. § 58, Kleinb. 66. -**Stärke** BD. §§ 54, 66, Milzüge 417, Kleinb. 65. -**Stange** BD. § 33. -**Trennung** §§ 59, 61. -**Verkehr** bei Rinderpest 400. -**Verjüngung** 317. -**Verpätung**. Kürzeste Fahrzeit BD. § 66 (11), Haftung usw. 306 (23), EBD. 315, 317, Expresgut 326, Tiere 329 (91), MTrD. 420, Zoll 468. -**Vorrichtung** BD. § 33, Kleinb. 65.

Zugang zu den Bahnhöfen 306 (23 C), Ladeneinrichtungen 418; Zugangsstation 314 fg., 316.

Zu- u. Abgang 131, Zollbeamte 460 (5).

Zugelassene Kasseneinrichtungen f. Sonderanstalten.

Zugrundegehen v. Zollgut 462, 477.

Zulagen b. Tiertransporten 329 (90), des abgenommenen Übergewichts 338, bei Nichtaustausch des Wagens 365, MilTarif 427, Zolltransporte 479.

Zulagen f. Beamte f. Gehaltszulagen.

Zurückgebliebene Zollgüter 473. **-halten** d. Gütes 348 fg., der Bahnzüge i. Sanitätspol. Interesse 397 fg., durch Zollbeamte 460, 470. **-nahme:** Konzession 12 (6), 28 (VIII 6), Genehm. f. Kleinbahnen 48, 64, f. PrivAnschlBahnen 52, Strafverfüg. 94 (32), Fahrtarten 316, Expresgut 327, Leichen 328, Güter 348 fg. **-stellung** v. Waffendienst 434 ff., Kleinb. 59. **-treten** f. Rücktritt. **-weisung:** Fahrzeuge (Techn.) Einh. 248, Güter v. d. Beförd. 378. **-ziehen:** Maßnahmen 348, IntÜb. 380, 382 fg.; MilGut 420 a. C.

Zusammenhang b. Teilenteignung 204, urfächlicher Z. (S PfG.) 272 (9 a), Jagdbezirk 245. **-laden** mit Leichen 328 fg.; von Tieren 329 (90), 361; von Gütern 336, 342, 364 fg., 367, IntÜb. 374; Zolltransporte 336, 471, 479 fg. **-paden** 334, 336, Stückgut 341, 364. **-reisende Personen** (Gepäckfracht) 322. **-setzung** d. Beiräte 101 fg., 104. **-stellbare** Fahrweise heste f. d. **-stellung** d. Züge 248, B.D. § 56, f. MilTransporte 419. **-treffen** mehrerer Betriebe (RWD.) 155 (13 B c), v. Zollbelikten 467. **-wirken** der Aufsichtsbehörden f. Kleinb. 63, f. Privatbahnen 120 fg., der Eis. mit d. Bergbehörde 243 ff., der Veterinärpolizei 286, 288, den MilBehörden 407 ff.; f. Meinungsverschiedenheiten, Unterstützung.

Zusatzbestimmungen (Ausf.-Best.) zur VerkD. u. dem IntÜb. 290 fg., allgemeine 290 fg., 304 (2), besondere 291, 306, 329, 332, einheitliche 290, 369 (1 b). **-Erklärung** 369 (1 c), 395. **-Karte** 190, 192 fg., 495 fg. **-Kette** 492. **-Übereinkommen** 369 (1 a), 396. **-Ver einbarung** 369 (1 b), 396. **-Versicherung** 161, 491. **-Verträge** zu den Handelsvtr. 485 ff.

Zuschlag b. Versteig. einer Bahneinheit 69, 78, b. Verdingungen f. d.; zur Telegrammgebühr 451. — f. Fracht-, Preiszuschlag, Schnellzug.

Zuschlags-Frist zur Lieferfrist EWD. 332, 350, IntÜb. 381 fg., 391. **-Karte** f. Schnellzug.

Zuschuß, Anspruch auf Z. als Teil d. Bahneinheit 70, Verpflicht. d. Betriebsgemeinden (KommAbgG.) 182; f. Staatszuschuß.

Zuständigkeit: Abnahme von Eis. 18 (37 fg.); Entsch. üb. Anschlußpflicht von Kleinb. 48; Aufsicht über Privatbahnen 120 fg., Kleinb. 44 (23), 47, 63, Privatanschlußb. 52 fg.; Bahneinheits G. (gerichtliche Z.) 72, 76; Bahnpolizei 18; Klagen wegen Verschuldens v. Beamten 98; Beiräte 101 fg.; Bergwesen 243 ff.; Betriebsangeleg. (WD.) 250 (6); Prüf. von Dampfkesseln 5 (2 C); Enteignungssachen 202 (15), 226 (192), Nebenanlagen 208; Frachtrecht: 298 (30 A), Klagen wegen Verschuldens v. Beamten 98; Genehmigung v.

Kleinb. 40, 55, Privatanschlußb. 52; Gesundheitspolizei 398; Gewerbepolizei 6 (2); Gemeinsh. m. Hessen 111 fg., 116 fg.; Jagd D. 245; Kleinbahnen: Anschlußpflicht 48 fg., Aufsicht f. d., Ergänzung der Zustimmung 43, Genehmigung 40, 55, Telegraphenschuß 43 (22); Landespolizei 13 (11), land. Prüfung 15 (15); Ausstell. v. Leichenpässen 327; Main = Redarb. 118 fg.; Militärtransporte 407 ff.; Anordnung v. Nebenanlagen 16 (28 A), 208, 214 (96); Ortspolizei 14 (11); vorläuf. Planfestst. 13 (11) 37 fg., 213 (98); Rechtsmittel in Steuerfällen 183 fg.; Telegraphenschuß 43 (22); Transportgefährdung 281 (8); Versicherungsweisen 153, 162 fg.; Viehseuchenangeleg. 401 (4); Wegefällen 32 ff.; Zollstellen 464 fg., 468. — f. Gerichtsstand u. die einzelnen Behörden (Minister usw.).

Zustand d. Bahn 19, 65, f. Bahnunterhaltung; Z. d. Betriebsmittel 19, 252, Kleinb. 65; Feststell. des Z. von Gebäuden usw. (EntG. § 35) 221, des Frachtguts b. Beschädigung 355, 385.

Zustellung: PlanfeststBeschl. (KleinbG.) 46, Zuschlagsverfügung (BahneinhtG.) 78, Enteignungssachen: Allgemeines 223, Planfeststell. 214, Entschädigfestst. 218, Enteignungserklärung 220 (147), 224, Telegramme 450; f. Zuführung.

Zustimmung des Wegebaupflichtigen zur Wegebenußung 34 fg., Kleinbahnen 41 ff., 57, PrivAnschlBahnen 52; d. EisBehörde zu PolVerordnungen u. Plänen f. Kleinb. 63, 66 fg.; der hessischen Regierung zu VerwaltMaßnahmen 114 ff., Main = Redarb. 118 fg.; der Ortspolizei zu Fluchtlinienplänen 235, 238 ff.

Zu widerhandlung f. Übertretung.

Zwang f. polizeiliche (Zwangsmäßregeln).

Zwangs-Kauf f. Staat (Erwerb), Enteignung als ZK. ? 200 (2). **-Liquidation** 68 (1), 73 fg., 80, Kosten 85. **-Mittel** des RCBV. 9, ZM in Wegefällen 31 fg., 33, ZM. gegenüber Kleinb. 47 (41 D), 68, Privatb. 120 (1), Bergwerksb. 243, zur Erzwingung v. Eintrag. ins Bahngrundbuch 73 (42); EntG.: Vorarbeiten 203 (24), Nebenanlagen 207 (56). **-Schiene** WD. § 11 (5). **-Verfahren** in TelegrAngelegenh. 448; f. Verwaltungs ZB. **-Versteigerung** 69, 76 ff., in d. Zwangsliquid. 81; f. Versteigerung. **-Verwaltung** von Nutzungsrechten Dritter 83, sonst wie Versteigerung. **-Vollstreckung** in Bahnbestandteile 15 (19), gegen EisUnternehmer in Wegefällen 31 fg., 33, aus Verhandlungen gemäß EntG. § 26: 217 (119), aus d. Enteignungserklärung 220 (144), in Haftpflichtrenten 276 (25); Bahneinheits G.: ZB. in d. Bahneinheit 69 (1), Verfahren 74 (53), 76 ff., Eintrag. ins Bahngrundb. 71, 76, ZB. in Teile d. Bahneinh. 71, 73 (43), 74 (48), 79, ZB. nach Erlösch. d. Genehmigung 73 (43), 77, 79, Nutzungsrecht Dritter 83; f. Verwaltungszwangsv erfahren.

Zweck, Transportvergünst. für gewisse Zwecke 311, Handelsvtr. 485 ff.

Zweckverband 41 (17 C).

Zweiböckige Viehwagen 360.

Zweig-Bahnen 15. **-Niederlassung** (Steuern) 179.

Zweigleisige Bahnen. Rechtsfahren B.D. § 53; Schutzabteil § 57; j. Gleis (zweites).
Zweiräder 319ff. — Zweirädrige Fahrzeuge (MilTarif) 428.
Zweite Klasse 309fg., 312fg., 315fg., 319, Fahrkosten 131, MilTransport 415, 417, Postbeamte 441, Zollbeamte 470.
Zwischen-Frachtführer 294 (12). — **Gefälle** B.D.

§ 66. — **Punkte**, Durchführ. der Bahn durch die ZP. 13 fg., 27 (VIII), 213 (98). — **Schaltung**. Bremswerte B.D. § 55, Fahrgeschwindigkeit § 66. — **Station**. Verhalten d. Reisenden, Fahrtunterbrechung, Zugverpätung u. dgl. 317 fg., Gepäck 323, Leichen 328, j. Unterwegstation — **Strecke** B.D. § 7 (8).

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Betrieb und Verkehr der Preussischen Staatsbahnen.

Ein Handbuch für Behörden und Beamte

von **Wilhelm Cauer,**

Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und Kgl. Preuß. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Erster Teil: **Betrieb und Verkehr.** Mit 67 Abbildungen im Text und auf 4 farbigen Tafeln.

Preis M. 8.—; in Leinwand gebunden M. 9.—.

Zweiter Teil: **Personen- und Güterverkehr.** Mit 46 Abbildungen im Text und auf 3 farbigen Tafeln.

Preis M. 16.—; in Leinwand gebunden M. 17.50.

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes,

des Betriebes, der finanziellen Erträge und die Organisation der Verwaltung der preussischen Staatsbahnen in Tabellen zusammengestellt

von

Ingenieur **Heinrich Macco,**

Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Preis M. 1.40.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890

mit den Änderungen und Ergänzungen in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und in den Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 19. September 1906 und Zusatzklärung vom 20. September 1893, vereinbart zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz.

Vom 22. Dezember 1908 an gültiger deutscher Text in der vom Zentralamt in Bern veröffentlichten Fassung mit Bemerkungen und Sachregister herausgegeben von

Dr. jur. Ernst Blume,

Regierungsassessor in Breslau.

In Leinwand gebunden Preis M. 4.80.

Verzeichnis sämtlicher Tarife,

an denen die deutschen Eisenbahnen mit eigenen Stationen oder im Durchgangsverkehr beteiligt sind.

Aufgestellt im Reichs-Eisenbahnnamte.

Stand vom 1. Januar 1912.

Preis M. 5.—.

Das englische Eisenbahnwesen.

Von

Johann Frahm †

Regierungs- und Baurat, Mitglied der Königl. Eisenbahndirektion Berlin.

Mit 353 Textfiguren und 1 Eisenbahnkarte. — Preis M. 20.—; in Leinwand gebunden M. 21.40.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Massengüterbahnen.

Von Dr. **Walter Rathenau** und Professor **Wilhelm Cauer**.

Mit einer lithographierten Tafel. — Preis M. 3.60.

Nordamerikanische Eisenbahnen.

Ihre Verwaltung und Wirtschaftsgebarung.

Von

W. Hoff und **E. Schwabach**
Geheimem Ober-Regierungsrat, Geheimem Regierungsrat.

Preis M. 8.—.

Der Betriebskoeffizient der Eisenbahnen und seine Abhängigkeit von der Wirtschaftskonjunktur.

Von

Kurt Ledlenburg,
Regierungsbaumeister.

Mit 5 Tafeln. — Preis M. 4.—.

Theoretisches Lehrbuch des Lokomotivbaues

Die Lokomotivkraft, die Bewegung, Führung, Ausprobierung und das Entwerfen der Lokomotiven.

Im Auftrage des Vereins Deutscher Maschinen-Ingenieure bearbeitet von

F. Leigmann und **v. Borries †**
Geh. Baurat, Geh. Regierungsrat und Professor.

Mit 455 Textfiguren.

Preis M. 34.—, in Leinwand gebunden M. 36.—.

Handbuch des Eisenbahnmaschinenwesens.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
herausgegeben von

Ludwig Ritter von Stodert,
Professor an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

1. Band. **Fahrbetriebmittel.** 834 Seiten. Mit 650 Textabbildungen.
Preis M. 32.—; in Leinwand gebunden M. 34.—.
2. Band. **Zugförderung.** 856 Seiten. Mit 591 Textabbildungen.
Preis M. 32.—; in Leinwand gebunden M. 34.—.
3. Band. **Werksstätten.** 441 Seiten. Mit 471 Textabbildungen und 6 Tafeln.
Preis M. 16.—; in Leinwand gebunden M. 18.—.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

	Seite
c) Handels- und Zollvertrag mit Osterreich-Ungarn. Vom 6. Dez. 91	486
d) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland. Vom $\frac{10. \text{ Febr.}}{29. \text{ Jan.}}$ 94	488
e) Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz 10. Dez. 91.	489
f) Zusatzvertrag vom 29. Nov. 04 zum Handels- und Zollvertrag mit Serbien.	489
g) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden. Vom 2. Mai 11	489
Nachträge und Berichtigungen	490
Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen	499
Alphabetisches Sachverzeichnis.	511

Zusätze zu den „Berichtigungen“.

Zu Seite 369 Anm. 2. Dem Int. Üb. ist auch Serbien beigetreten (RGV. 10 S. 1108, 1111).

Zu Seite 545. Bei „Leute“ Zeile 2 soll es heißen nicht „Haftung b.“ sondern „Haftung b“.
